Staatl. Biblioth.ek
Regensburg

A, b K.

Jus 1181

Der

Kluge Beamte/

Oder

INFORMATORIUM JURIDICUM OFFICIALE.

Das iſt:

Unterricht/ wie ſich ein Beamter in denen ſeiner Herrſchafft zukommenden hohen Landes- und Territorial-Gerechtſamen / Regalien und Herrlichkeiten/ dann auch Ober- und Nieder-Gerichten belehnen/ und nach gewiſſen hierinn berührten Caſibus zu ſeiner Herrſchafft Nutzen verhalten/ ſich aber ſelbſt dabey auſſer Verantwortung ſetzen könne.

Allen treuen Obrigkeitlichen Beamten zur Vermehrung ihres Eifers in ihren Amts-Verrichtungen und Facilitirung obhabenden ſchweren Amts/

Auf vielmahliges Erſuchen guter Freunde/ ſamt einem ordentlichen Regiſter zum Druck befördert/ und bey dieſer neuen Auflage von denen eingeſchlichenen Druck-Fehlern geſäubert.

Durch

GERMANUM PHILOPARCHUM.

Dritte Auflag.

Nürnberg/
In Verlegung Joh. Hoffmanns Seel. Erben/ 1716.

pag. 192. & §. 49.

Von Gottes Gnaden/ Wir Chriſtian Ernſt/ Marggraf zu Brandenburg/ zu Magdeburg/ zu Preuſſen/ zu Stetin in Pommern/ der Caſſuben und Wenden/ auch in Schleſien/ zu Croſſen und Jägerndorff/ Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürſt zu Halberſtadt/ Minden und Camin/ ꝛc.

Entbieten allen und jeden unſern Haupt- und Amt-Leuten/ auch denen von Adel/ denn Cäſtnern/ Verwältern/ Vögten/ Richtern/ Befehlshabern/ Burgermeiſtern und Räthen der Städte/ auch Schultheiſſen/ Viertelmeiſtern/ und Gemeinden/ in Märckten/ Flecken/ Dörffern/ und ſonſten/ unſern ſämtlichen Unterthanen/ Unſers Landes/ und Fürſtenthums/ Ober- und Unterhalb Gebirgs/ und Männiglichen/ denen diß unſer offen Patent fürkommt oder wißlich gemacht wird/ unſere Gnade und alles Gutes/ und fügen ihnen/ ſamt und ſonders hiemit zu vernehmen; Nachdeme vor- und in Zeit unſerer geführten Regierung/ nicht allein von unſern Beambten/ ſondern auch allen denjenigen/ ſo in unſerer Obrigkeit/ und Gebiet das Zehend-Recht erlangt/ und an ſich gebracht/ vielfältige Klagen geführt/ und wir noch darüber glaubwürdig berichtet worden/ auch ſelbſten im Wercke erfahren/ was vor groſſe unzuläſſige Gefährlichkeiten/ ſich unſere Unterthanen/ Zugehörige/ und Einwohnere/ in Beſtehung/ Sammlung/ und Reichung der Zehenden/ die ſeyen zu Dorff oder Feld/ todt und lebendig/ an Wein/ Getraid/ Heu/ Schmalſaat/ und andern zehendbaren Früchten/ an vielen Orten/ zu ſtraffbarem Ungehorſam/ zuwider aller Zehendrecht/ ungebühr- betrüg- und widerſetzlich erweiſen/ daß ſie/ nicht allein in Beſtehung der Zehenden/ allerley vortheilhafftige Practiquen machen/ die Dorffs-Gemeinden/ oder etliche davon/ daß keiner wider den andern beſtehen/ oder einigen Frembden/ den Beſtand des Zehendens laſſen ſolle/ ſich zuſammen verbinden/ ja ſo gar den Zehend-Herrn/ die Sammlung zu verwaigern unterſtehen/ und an theils Orten gar verſchweigen/ Item von zehendbaren Feldungen ziemliche Bezirck und Stücke an ihren Häuſern verzäunen/ verſchräncken/ und den ſchuldigen Zehenden von dem Getraid/ ſo darinnen gebaut/ allein der Verzün- und Verſchränckung halber/ aufhalten/ oder wohl auch unverzäunt ausziehen/ ſelbſten einander befreyen/ und alſo den gebührenden Zehenden vorenthalten/ darzu verbottener Weis/ Abend-Böcke (wie mans nennet) nehmen/ und mehr andere nachtheilige Einträge gebrauchen/ ſich auch biß dato/ an etlichen Orten/ unſere zehendbare Unterthanen und Inwohnere unterſtanden/ das Getraid uffm Feld abzuſchneiden/ ohne Hinterlaſſung der gebührenden Zehend-Garben/ oder doch ſolche geringer zu binden/ und die Aehren in gemeldten Zehend-Garben abzuſchneiden; Ferner wird auch dieſes für einen ſondern Betrug und Hinderung angezogen (indeme theils Orten uf ſolchen Gü-

tern/ worauf ſo wol wir/ als andere/ der todten und lebendigen Zehenden berichtiget/ das gantze Jahr Schaaf gehalten werden/ wann aber die Zeit zur Auszehendung herbey nahet/ pflegen ſolche Leute/ gemeldte ihre Schaaf/ entweder gar hinweg zu thun/ oder doch ſtatt der Trag-Schaafe/ Hämmel und ander göldes Viehe/ zu höchſt-verbottenen Vortheil/ und Hintergehung des Zehend-Herrns/ zu ſubſtituiren. Und obſchon der lebendige Zehend/ nichts davon ausgenommen/ verliehen wird/ unterſtehen ſie ſich doch/ bald von den Pferden/ Schweinen/ Ziegen/ Gänſen/ und anderm Viehe/ auſſer den Kühen/ keinen/ zu geben/ oder vorzuwenden/ es wäre nicht Herkommens/ da man doch ehedeſſen/ uff ein und andern Dorff dergleichen nicht ausgezogen. So wird auch theils Orten in denen Zehend-Beſtändnern/ wider alle Recht und ungewöhnlicher Weiß/ mit Vorenthaltung des Zehendens zugemuthet/ die abgeſchnittene und gebundene Garben auf die Wägen zu langen/ indeme man ihnen die Neün/ ohne ihre Hülff-reichen/ und dadurch erſt die Zehende verdienen ſolle/ rottiren ſich zuſammen/ fahren zugleich auf das Feld/ und wann ein Zehender/ wie leicht zu erachten/ nicht aller Orten ſeyn kan/ nehmen ſie die Zehend-Garben mit davon/ es mag gleich einer laden was er will/ und gebrauchen ſich alſo ihres ſelbſt-eigenen Gewalts/ oder da der Zehendner darüber eiſert/ ſchneiden ſie theils von einander/ zerſtreuen und verderben dardurch die Früchte/ binden auch wohl ſolche Garben/ daß man ſie nicht regieren kan/ dadurch öffters geſchehen/ daß die Leute davon groſſe unheilbare Leibs-Schäden überkommen. Uber das dörffen ſich dieſelben weniger nicht gantz vortheilhafftig unterfangen/ die zehendbare Wieſen abzugraſen/ den Heu-Zehenden dadurch zu ringern/ und an ſolchen Orten/ wo es hergebracht/ an ſtatt des gehörigen Zehenden Schobers/ oder Bühr/ nur etwas weniges/ oder ein Brech-Schöberlein geben wollen/ da aber der Zehend zu Geld vor Alters angeſchlagen/ weigern ſich theils ſolches zu reichen/ und gantz zu läugnen. Neben dem auch die Neubrüch und umgeriſſene Wieſen/ ſo keinen Zehend geben/ auch ſonſt verſchiedene andere Stück/ theils gantz/ theils halb/ mehr und weniger Zehendfrey darzu geben/ und dafür zu halten/ da doch vor unverdencklichen Jahren dergleichen umgeriſſene Stücke länger nicht/ als auf drey Jahr/ ohne Zehend-Reichung paſſirt/ und zu recht erkondt worden. Es laſſen auch etzliche ihre Felder liegen/ gebrauchen ſich deren zu Wieſen/ und vermeinen dadurch den Zehenden unterzuſchlagen; Da doch der Zehend-Herr/ von ſolchen/ als einem zehendbaren Stück den Zehenden ebenfalls/ es wachſe darauf/ was da wolle/ zu nehmen befugt. So will auch in den Weinbergen ein nicht geringer Betrug vorlauffen/ indeme die Unterthanen/ ehe es zur Weinlees kommt/ die meinſten Trauben ausſchneiden/ und auf den Märckten verkauffen/ welches ebener maſſen/ da ein zu groſſer Mißbrauch vorgienge/ nicht zu verſtatten. Ferner widerſetzten ſich theils gar den Schmalſaat-Zehenden/ als Kraut/ Ruben/ Geſpünſt/ und anders zu reichen/ theils aber wollen nicht geſtatten/ wo keine gantze/ oder nicht ſo viel als zehen Peth mit der Stangen auszehenden/ ſondern nur

nach

nach ihrem Belieben/ etwas ſtehen zu laſſen/und alſo auf oberzehlte/ und mehr andere Wege/ den Zehenden/ zu unbillich- unleidentlichen Schaden und Nachtheil/ zu ringern/ Unſere und unſerer zugehörigen Geiſt- und Weltlichen/ die in Unſerm Land und Fürſtenthum Zehenden haben/hergebrachte Zehends-Gerechtigkeit/wider Recht und Billigkeit zu beſchweren/ja gar/wider alle Zehend-Recht zu verfahren. Uber dieſes dem Zehend-Herrn/ wann ſchon in einem oder andern Dorff gnugſame Gelegenheit/ Raum und Platz vorhanden/ nicht ein Oertlein/ das Zehend-Getraid darein zu legen/ um einen billigen Beſtand-Zinß vergönnen/ wenigers verſtatten wollen/ein Städelein zum Zehenden aufzubauen/ſo doch füglich nicht verwehret werden kan. Wann wir aber alle und jede oberzehlte Mißbräuch/ und andere dergleichen unbillig gefährlich-und sträffliches Fürnehmen/in Unſerm Land und Fürſtenthum/ Obrigkeit und Gebiet/ ſonderlich um unſers ſelbſt dabey verſirenden Intereſſe, und mehrentheils Uns betreffenden Abgang halber/ länger alſo zugeſtatten/oder ſothanen unverantwortlichen Beginnen weiters zuzuſehen nicht gemeint/ ſondern gleich andern angräntzenden benachbarten Chur-und Fürſtenthumen/ zu Abhelffung deſſen allen/ gemeſſene Verordnung zu thun/ gnädigſt entſchloſſen; Als befehlen und gebieten wir hiemit ernſtlich/auch nach Geſtalt des Verbrechens/ bey ſchwerer ohn nachbleiblicher Straff/daß ſich keiner Unſer/ und Unſers Fürſtenthums Unterthan/ Zugehöriger und Verwandter/ noch auch andere in unſerm Land/ Obrigkeit und Gebiet Seßhaffte unterſtehen ſollen/ durch obberührte/ oder andere Weiß und Weeg/ wie die ſeyn/ genennt/ oder erdacht werden mögen/ an den ſchuldigen Zehenden/zu Dorff/ und Feld/ tod-und lebendigen/ Uns/ und andern Zehend-Herrn/ oder Ihren Zehend-Beſtändnern/ einige Verhinderung oder Einhalt zuthun/ noch Gefehrde/ zu Schmälerung des Zehenden/zu gebrauchen/ſonderlich aber ſich der Abend-Böcke zu enthalten/den Schnittern nicht mehr zu geſtatten/ daß ſie von den geſchnittenen Getraid/ oder gebundenen Garben/ des Abends ichtwas heimtragen/ weniger das dem Zehend-Herrn/ oder deren Beſtändner/ oder Sammlern/ obgedachte Auflangung der Garben (welche weder beſagte Zehendherrn noch Zehend-Beſtändnere ſchuldig) ferner an- und zugemuthet werde/ ſondern daß ein jeder/ ſeinen gebührenden zehenden Theil/ (es wäre dann an etlichen die zwantzigſte oder dreyſſigſte Garb hergebracht) an allerley Früchte/ es ſey/ wie obſtehet/ am Getraid/ Schmalſaat/ Heu/ oder andern/ groß oder klein/ Todten oder Lebendigen/ zu Dorff und Feld/ worunter die Neubrüch/ oder Neugereuth/ und andere bißhero Zehend-frey dargegebene Stück in ſpecie verſtanden werden (es wäre dann daß ſolche ab immemoriali tempore, frey geweſen/ und dieſes genugſam erwieſen würde/) nichts ausgenommen/ungeringert der Garben/ Heuſchober/ oder anders/ wie es genennet mag werden/ Uns/ den Zehend-Herrn/ auch andern/ ſo dergleichen berechtiget/ und denen Beſtändern/ ohne einige Gefahr/ Schmälerung und Widerſetzung/ gehorſamlich und gutwillig/ reichen und geben/ und da die geordnete Zehend-Beſtändner oder Samm-

ler nicht jedesmal vorhanden/ doch den rechten Zehenden im Feld liegen/ und bleiben laſſen/ daß ſich auch jetzt/ und inskünfftig die Dorffſchafften und Gemeinden/ ingemein/ und inſonderheit/ gäntzlich enthalten ſollen/ Beſtehung der Zehenden dem Zehend-Herrn zu Gefahr Practiquen zu machen / noch/ ſich/ wer jedesmahl allein die Zehenden zu verſtehen/ ſich eindringen möchte/ Rotten-Weiſe auszutheilen/ beſonder daß jedem/ wer er ſey/ darzu/ wo der geſeſſen/ und Orten oder Dorffſchafften der Zehend gelegen/ frey ſtehen ſolle / den Zehenden jedes Orts zu beſtehen / und ſeines Gefallens / wie ſichs gebühret / einſammlen / ungehindert / der Dorffſchafften oder Gemeinden / in welcher Feldungen der Zehend gelegen/ und ſonſten männiglichs/ bey Vermeidung obbedeuter/ und anderer ernſtlicher Straff/ ſo einem jeden / nach Verwirckung / wie ob ſtehet / fürgenommen werden ſolle. Befehlen und gebieten demnach allen und jeden/ Unſern Haupt- und Ambtleuten/ Cäſtnern/ Stadt-Vögten/ und andern jedes Orts beſtellten Dienern/ ob dieſem Unſern Mandat veſtiglich zu halten / gegen die Verbrechere unnachläſſig mit der Straffe zu verfahren/ uns die Verbrechung jedesmahl zu berichten/ und gnädigſten Beſcheids ſich in Unterthänigkeit zu erholen.

Darnach ein jeder / den dieſe Zehend-Sache betrifft / ſich zu richten / und vor androhender unnachläſſiger Straffe zu hüten. Geben in Unſerer Reſidenz-Stadt Bayreuth / unter Unſerm hiemit vorgedrucktem Fürſtl. Cantzley-Secret. den 20. Monats-Tag Junii / Im Sechzenhundert / Sechs und Sechzigſten Jahr.

MAN-

Lieber Leſer/

VOr die Gelehrten etwas beſonders in Lateiniſcher Sprache zu ſchreiben / iſt durch die ſtetswürige Ubung ſo gemein worden/ daß man faſt zweiffeln möchte / ob man deßwegen in unſerm Seculo ſich einiger Ruhms-Erlangung weiters getröſten dürffte: Hingegen ſiehet man gar wenig/ beſonders von Rechts-Sachen/ als wovon ich vornemlich will verſtanden ſeyn / die in unſerer Hoch-Teutſchen Mutter-Sprach hervor kommen. Wir Teutſchen meiden das angebohrne dergeſtalt / daß/ da andere Nationes und Völcker alle wichtige Sachen gerne in ihrer Lands-Sprach überſetzt wiſſen wollen/ wie dann ſolches unter und vor andern denen Frantzoſen rühmlich nachzureden iſt/ wir die Eleganz einer frembden Sprach affectiren/ und derſelben unſere Kopffs-Arbeit widmen; da doch unſere Mutter-Sprach noch wohl ſo viel werth iſt/ daß wir unſere Mühe derſelben aufopffern. Zwar iſt es nicht ohne/ es hat die Lateiniſche Sprache/ ſo zu ſagen/ ihre gewiſſe reſervata, die keiner andern dergeſtalt/ als dieſer/ anſtehen/ wobey ſie auch billig zu laſſen/ und in dieſem paſſu der Teutſchen Sprache keineswegs zu unterwerffen iſt / um ſo mehr / wann ungeſchickte Leute von denen verſionibus und Uberſetzungen ihren Nutzen öffters mit des Nechſten Schaden machen wollen/ wie wir Exempla, abſonderlich bey denen Mediciniſchen verteutſchten Büchern anführen könnten: Gleichwohlen aber hat es mit der Jurisprudenz eine andere Bewandtnus / welche/ wie ſie ſich noch eher als die Medicin aus Büchern lernen läſſet / und die dabey begangene defectus remiſſibler ſeyn / als die ein Artzt begehet / alſo gereichet es ihm nur zum Schimpff / wann man Juriſtiſche Schrifften ins Teutſche verfaſſet / oder überſetzet/ beſonders/ wo man ſeinem Nächſten einen notablen Nutzen dabey ſchaffen kan. Nun iſt aber jedermann bekandt / und lieget öffentlich am Tag/ welcher geſtalt hin und wider Fürſtliche/ Gräfliche und andere Beambte / zuweilen genug wichtigen Dienſten / es ſey nun / daß ſie directè und durch rechtmäßigen Beruff / oder per indirectum & via obliquâ, durch Gunſt/ Beſchmierung oder Heyrathen/ bißweilen auch/ wo man der Beſoldung ſchonen/ oder es ein kleines Amt nicht anders leiden will/ aus Nothwendigkeit vorgeſetzet werde / die vom Jure weniger als nichts / vom Latein auch nichts mehrers/ am wenigſten aber von Jure Territoriali, Regalien und Hoheiten / wie ſie ihren Obern zu Nutzen derſelben vorſtehen ſollen/ inne haben/ wodurch dann die Herrſchafft leicht zu Schaden kommen / eine privat-Sache wider die Rechte decidiret/ und in fine dem Beambten ſelbſt das gröſte Unglück auf dem Hals gewaltzet

wer-

werden kan. Solchem nun in etwas vorzubauen/ habe/ auf unterſchiedener guter Freunde Aufmunterung/ dieſes in der Kürtze dahin abziehlende Werck vorzunehmen/ und hierinnen GOtt dem Allmächtigen zu Ehren/ und meinem Nächſten zum beſten/ einen der Rechten unerfahrnen Beambten in dieſem Tractat informiren wollen/ was Jura Territorialia, Regalia und andere Hoheiten/ wie nicht weniger die Jurisdiction, und wie vielerley ſelbige ſey/ damit ſeiner Herrſchafft er hierinnen nichts vergebe/ ſelbſt auch ſeinem Amt deſto beſſer und würcklicher vorſtehen/ und ſich auſſer Verantwortung ſetzen könne/ nicht zweifflend/ es werde ein jeder ſo Gelehrt als Ungelehrter/ wo er kein Klügling/ und ſonſt ungewohnet iſt/ andere zu beneiden/ hierinn etwas finden/ ſo ihn vergnügen wird. Einen vollkommenen Rechtsgelehrten Beambten aber hierdurch zu machen/ iſt mein Abſehen nicht/ obſchon ſelten ein Caſus vorfallen wird/ von dem du nicht/ geneigter Leſer/ hierinnen Nachricht und einige Anleitung finden wirſt. Iſt dir dieſe Arbeit angenehm/ ſo kan inskünfftige auch eine Information nach den gemeinen Rechten/ vor einen Beambten folgen/ und ſich darinn des Methodi Inſtitutionum Juris bedienet werden. Inzwiſchen wird der geneigte Leſer unbemühet ſeyn/ dem Authori dieſes Werckes allzuſehr nachzufragen/ nachdem man heut zu Tag bey ſeiner beſten Intention und adhibirten Bemühung gemeiniglich nur die unbillige Cenſur anderer ſo neidiſch als allzu curioſer Köpffe ſich exponiret ſehen muß/ deren ich mich dann durch unſchädliche ſubſtituirung eines fingirten Namens zu entziehen trachte/ wo ich aber auch hierinn nicht ſollte zu meinem Zweck gelangen/ ſo werde ich mir doch nicht pro Lege vorſchreiben laſſen/ mich mit einem Klügling abwerffen/ und meine geführte Meynung wider eine andere defendiren zu müſſen/ ſondern/ wie ich einem jeden gerne ſein Talent/ und meinen weit übertreffenden Verſtand gerne gönne/ alſo ſoll er auch nicht erfahren/ daß ich ihn deßwegen anfeinden werde/ wann er ſchon von meinen meiſtentheils mit Authoritatibus Legum & Doctorum beſtärckten Meynungen diſſentiret. Mundus enim regitur opinionibus. GOtt der allein Weiſe/ laſſe inzwiſchen dieſe Arbeit zu ſeiner Ehre/ und des Nächſten Nutzen ausſchlagen/ und keinen andern als æquitablen Gemüthern in die Hände kommen/ deren Faveur ich auch dieſelbe und mich beſtens empfehle.

Des Klugen Beambtens Erſter Theil.

Erſter Titul.

Von dem Urſprung aller Obrigkeit / und alſo auch der Beambten / was hier dadurch verſtanden werde / deſſen Beſchreibung und nothwendige Beſchaffenheiten.

SUMMARIA.

1. Alle Obrigkeit iſt von GOtt / doch auch etwas natürliches.
2. Die Republiquen und Obrigkeitl. Gewalt iſt dem Menſchlichen Geſchlecht nicht zur Straffe von GOtt verhängt; Iſt der Natur gemäß.
3. Die Ein-Herrſchafft iſt die erſte Regierungs-Form / und erfordert Mittel-Perſonen / welche die Regierungs-Laſt tragen helffen / welches den Anfang zu den Obrigkeiten gemachet.
4. Das Wort Obrigkeit iſt ein general-Wort / und wie ſie könne definiret werden?
5. Wie eine Obrigkeitlich- oder Ambts-Perſon beſchaffen ſeyn ſoll? Und wer hierzu nicht zu erwählen?
6. Was bey einem Beambten in ſeiner Erwählung in acht zu nehmen.
7. Was vor neben-Betrachtungen in Erwählung eines Beambten zu obſerviren / und daß ein Land-Kind vor einem Frembden / ein Gelehrter vor einem Ungelehrten / ein Reicher vor einem Armen / ein

Alter vor einem Jungen ſoll erwählt / und auf die Religions-Gleichheit nicht geſehen werden.

8. Allgemeine Vorſchrifft wie ein Regent in Beſetzung der Aembter verfahren ſoll.

§. 1.

Als der Höchſte GOtt dieſes Welt-Gebäude / und letzlich auch den Menſchen darinn erſchaffen / gab Er Ihm die allgemeine Macht und Herrſchafft über alles / was im Meer und auf der Erden lebet / deren Er ſich aber nach dem Fall in ſo weit verluſtigt gemacht / daß ſich hernach bey Ihm und ſeinen Nachkommen nur noch einige rudera und baufällige Stücke dieſes herrlichen Vorzugs / den der Menſch vor allen Geſchöpffen überkommen hatte / haben antreffen laſſen: Er ſelbſt / der alle Creaturen zu beherrſchen / erſchaffen war / muſte in ſeinen Nachkommen leiden / daß einer vor und über dem andern ſich eine Gewalt und Beherrſchung anmaſſete. Denn obſchon dem Stand der Unſchuld nicht wäre zuwider gelauffen / wann einer vor dem andern einen Vorzug / Reſpect und Ehrfurcht genoſſen hätte / und dabey eine gewiſſe Ordnung wäre in acht genommen worden.

vid. Braun. de Magiſtr. c. 1. §. 4.

So wäre doch alles ohne ſolche Zwangs-Mittel zugegangen / deren man ſich heut zu Tag gebrauchen muß. Ob auch ſchon vor und nach der Sündfluth die Eltern und Haus-Vätter das Regiment und Straff-Ambt über ihre Kinder und Hausgenoſſen exerciret / ſo hat doch bey Vermehrung der Menſchen und ihrer Boßheit / welche dem natürlichen eingepflantzten Geſetz nicht mehr folgen wollen / ſolche abgenommen / und ſeynd die Familien in der Welt ausgeſtreuet / und endlich Anlaß gegeben worden / daß ein gewiſſe Anzahl oder Diſtrict entweder ſelbſt einen Obern erwählet / oder ſich den Mächtigern unterwerffen müſſen.

§. 2.

Ob nun ſchon auf dieſe Arth die Reſpubliquen und Ober-Herrſchafft ihren Anfang überkommen zu haben ſcheinet / ſo darff man deswegen doch nicht glauben oder ſtatuiren / ob wären ſolche dem menſchlichen Geſchlecht zur Straffe von GOTT verhänget; und als ein Zeichen ſeines Fluchs über daſſelbe eingeführet: Es bleibet bey dem Apoſtoliſchen Ausſpruch: Es iſt kein Obrigkeit (ihrer Ordnung / Authorität / Macht und Gewalt nach) ohne von GOtt / und das unmittelbarer Weiſe / obſchon die Modi und Arten darzu zu gelangen / menſchliche Erfindung ſeyn.

Beſold,

Beſold. de præcogn. Pol. c. 6. Carol. von Hagen in Inſtit. Juriſpr. publ. lib. 3. c. 1. n. 3.

Und dieſe Ordnung unter denen Herrſchenden und Unterthanen iſt der Natur/ wie es auch die Heyden abgemercket/ gemäß/ und ziehet ſie diejenigen/ welche an Tugend/ Klugheit/ Dapfferkeit und Stärcke præcelliren/ andern vor.

Ariſtot. 1. Pol. 3.

Dahero auch/ daß die Ober-Herrſchafft der Natur zu wider/ gleichfalls nicht geſagt werden kan. Welches wider die Anabaptiſten und andere Regier- und Ordnungs-ſchändende Secten in acht zu nehmen.

Joſ. Balth. Braun. de Magiſtratu c. 1. §. 1.

§. 3.

Die erſte Regierungs-Arth/ ſo nach der Sündfluth ſich vermercken laſſen/ iſt/ wo dem Juſtino lib. 1. c. 1. zu glauben/ die Monarchie oder Einherrſchafft geweſen/ und iſt damahls ſonder Zweiffel/ beſonders bey denen Morgen-Ländern/ in Schwang gegangen nachmahls aber/ als eine vor andern allen prævalirende Regierungs-Arth/ auch von mehrern Völckern recipiret worden. Wie nun einem Regenten unmöglich fället/ alles allein zu beſtellen/ zu verſehen und zu entſcheiden/ wie ſolches kaum einem Hauß-Vatter in einer weitläufftigen familie gegeben iſt/ alſo haben die Regenten ſich nach Mittels-Perſonen/ welche die Laſt der Regierung mittragen/ und dem Regenten unter die Arme greiffen könnten/ ſich umgethan/ wie ſolches auch in der Heiligen Schrifft Jethro ſeinem Aydam dem Moſes zum nützlichen Rath ertheilte/ daß weilen er ſich ſo wohl als das Volck bey ſeinem Ambt zu müde machete/ ſo ſollte er ſich nach redlichen Leuten/ die GOtt fürchten/ warhafftig/ und dem Geitz feind ſeyen/ umthun/ und über daſſelbe ſetzen/ umb geringe Sachen zu entſcheiden/ ſchwere aber an ihn gelangen zu laſſen/ dem auch Moyſes gefolget/ und von GOtt niemahls deswegen einen Verweiß bekommen/ vielmehr hat derſelbe nachgehends ihme ſelbſt 70. Männer nach den Aelteſten zugeordnet/ und von dem Geiſt Moyſes auf ſie geleget. Num. 10. Dahero auch dergleichen Aufrichtung der Unter-Obrigkeiten und Beambten ſo wenig dem Willen GOttes zuwider/ als höchſt noth- und nützlich es iſt/ in allen wohl conſtituirten Regimentern dergleichen Leute zu ordnen.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. n. 1. & 2. & in Dicaſt. diſſert. prælim. §. 6. Braun. de Magiſtr. c. 1. §. 2. Knipſch. de jur. ac priv. civit. l. 2. c. 8. n. 2. Myl. de Princ. & ſtat. Imp. p. 2. c. 41. n. 1.

§. 4.

Es iſt aber das Wort Magiſtrat oder Obrigkeit ein generales Wort/ welches alle diejenige begreifft/ welche von dem Haupt des Staats dem gemeinem

Weſen vorgeſtellet / und ihnen gewiſſe Verrichtungen nach Innhalt ihrer Beſtellungen aufgeleget werden: dahero es alle Beambte / wie ſie Nahmen haben mögen/ in ſich begreifft / wohin auch der Titul dieſes Wercfleins abziehlet: Und weiß ich keine beſſere Beſchreibung von einem Beambten nach jetzt angezogenem Verſtand zu machen / als daß er ſey ein Vorgeſetzter der burgerlichen Societät / dem ſein Ober-Herr gegen gewiſſe Beſtallung die Macht mitgetheilet/ über die Geſchäfft des gemeinen Weſens zu erkennen / zu urtheilen/ zu regieren/ und Rechnung zu führen/ alles zu des Landes Beſten/ und Uberhebung des Regentens.

Knipſch. de Civit. Imp. lib. 2. c. 8. n. 16. Myler. in Hyparchol. c. 1. §. 5.

Und weil dieſe Beſchreibung auf alle Beambte / es erſtrecke ſich ihre Verrichtung auf Geiſtliche / Weltliche / Militariſche / Gerichtliche / Haußhaltiſche/ Rechnungs-fähig oder andere Sachen / wie ſie zu erdencken ſeyn / ſich extendiret / als will zwar nach ſolchen ihren Verrichtungen keine beſondere Abtheilung der Beambten machen/ wohl aber einem jeden ſeinen Antheil in dieſem Werck/ wo es nach GOttes Willen heraus kommen ſollt/ zu verſtehen geben.

§. 5.

Es iſt aber nicht genug / daß mans weiß/ wie nöthig die Beambten und Officianten in einem Staat ſeyn / ſondern es iſt noch nöthiger und nützlicher zu wiſſen/ wer zu einem Obrigkeitlichen Ambt geſchickt iſt / und worauf man bey deſſen Wahl vornehmlich zu ſehen. Alſo ſeyn zu eines Beambten Dienſt ungeſchickt 1. Infame und übel berüchtigte Leute/ denen die Pforten der Ehren zugeſchloſſen.

L. 2. l. de dign. L. 8. de decur. c. 87. de R. J. n. 6.

Welches auch von unächter Geburt / man erweiſet dann dabey ſonderbare Gaben/ und von liederlichen Handwerckern zu verſtehen.

Heig. 1. q. 21. L. 6. c. de dign. Palæott. de nothis & Spur. c. ult. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 2. n. 11.

2. Die Weibs-Perſonen L. 2. de R. J. L. 12. §. 2. de Judic. Braun. dict. c. 5. §. 2. n. 7.

3. Die Unmündigen d. L. 2. §. 1. de R. J. L. 2. §. 1. De Jur. immun. und wird in l. 8. de muner. & L. 8. c. quand. prov. non eſt nec. erſt das 25ſte Jahr vor tüchtig erkandt/ die Geſchäffte des gemeinen Weſens zu übernehmen. Es wäre dann/ daß der Verſtand ſich vor den Jahren bey einem Jüngling ſehen lieſe.

4. Raſend und Sinn beraubte Leute / denen auch die Verſchwendere gleich gehalten werden: Dann weil ſolche ſelbſt anderer Leute Hülffe und Regierung brauchen/ ſo können ſie um weniger der Ambtirung vorſtehen. Es befiele dann der furor erſt den Beambten währenden Ambt/ und wäre nicht ſtets würig.

L. 19. pr. L. 46. de Judic.

Wie-

Wiewohl es auch in dieſem Fall beſſer iſt / man erlaſſe einen ſolchen Menſchen der Ambtirung völlig.

Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 2. n. 2.

Es werden auch 5. vom Obrigkeitlichen Ambt ausgeſchloſſen die Ketzer. Nov. 45. die Geitzigen / Nov. 8. pr. Exod. 18. 21. die Ehrſüchtigen / Wucherer und dergleichen.

arg. L. 20. c. ex quib. cauſ. inf. Knipſch. de Jurib. Civ. Imp. lib. 2. c. 8. n. 123. & ſeqq.

Allein weil groſſe Herren / welche Macht haben Obrigkeiten einzuſetzen / ſich hierinnen nicht gerne vorſchreiben laſſen / ſo will man ihnen auch kein Geſetz geben / ſondern nur gedencken / was gleichwohl die gemeinen Rechte deßwegen verordnet.

§. 6.

Was nun vornemlich bey einem Beambten und deſſen Wahl in acht zu nehmen / iſt diß / daß man darauf ſehe / ob er fromm und gottsförchtig und gewiſſenhafft ſey / Recht und Gerechtigkeit liebe / klug und verſtändig verfahre in ſeinem Thun / Treu und Glauben halte / auf ſein Ambt trotze / das Vaterland liebe / Geſchencke und Beſtechungen meide / gnädig und mitleidig ſich erweiſe / doch nicht gelinder als das Geſetz und Billigkeit erfordert / damit er nicht des Wolffes ſchone / und das Schaaf tödte / wahrhafft in ſeinem Thun verhalte / und die Warheit liebe / keuſch / nüchtern und mäſſig / freundlich und leutſeelig gegen jedermann / doch mit Beybehaltung einer Gravität und Anſehen / ſanfftmüthig und verſöhnlich / beſcheiden und aufrichtig ſich bezeuge / und was dergleichen Tugenden mehr ſeyn / davon weitläufftiger zu leſen

Knipſch. d. l. n. 34. ſeqq. Myler. in Hyparchol. c. 6.

§. 7.

Auſſer dieſen können auch bey Erwählung eines Beambtens als Neben-Betrachtungen in acht genommen werden / daß wo man unter vielen die Wahl hat / man einen Gelehrten vor einem Ungelehrten / einen Reichen vor einem Armen /

L. reſcripto 9. pr. de mun. & hon.

einen Edlen und vornehmen Geſchlechts / vor einem Unedlen und Gemeinen / einen Alten vor einem Jungen / ein Land-Kind vor einem Frembden / einen / der die Ehre fliehet / vor dem / der ſie ſuchet / erwählen: Wiewohln nicht allezeit darauf zu ſehen / ſintemahl die Armuth die Tugend nicht ausſchlieſſet / und mancher von geringem Stand mehr Geſchicklichkeiten beſitzet / als der mit vielen Ahnen pranget. Dahero auch die Leges davor halten / daß wann ſchon ein Statutum an einem gewiſſen Ort wäre / welches bloß die Patricios und Edle zu Ehren-Stellen

und Ambtirungen ziehet / wie in Venedig / Nürnberg ꝛc. dannoch ſolches anderſt nicht zu interpretiren ſey / als im Fall auch darunter geſchickt- und tüchtige Leute anzutreffen.

L. ut gradatim 11. §. 1. de mun. & bon. L. 12. de decur. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 2. n. 15.

Alſo wo des Alters Abgang durch andere Geſchicklichkeiten und beywohnenden Verſtand erſetzet wird/ ſo kan auch ein junger Menſch hervor gezogen werden.

Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 2. n. 5.

Ob auch ſchon ein Frembdling / beſonders in den vornehmſten Aembtern / einem Einheimiſchen und Land-Kind nicht leicht vorzuziehen / maſſen es ſo wohl Uneinigkeit im Staat / als Liebes-Minderung bey denen Unterthanen/ und Verſaumung der Jugend/ die keine Hoffnung haben/ künfftig in ihrem Vatterland befördert zu werden / mit ſich bringet/ ich geſchweige/ daß neue und frembde Diener gemeiniglich auch neue Herren machen / neue Anſchläge ihnen an die Hand geben / ſeine Macht zu erhöhen / und die Einkünfften mit der Unterthanen Verderben zu vermehren: Dahero auch an verſchiedenen Orten Teutſchlandes unter die Fundamental-Geſetze gerechnet wird / daß die Land-Kinder denen Extraneis vorgezogen werden mögen / davon zu leſen

Myler. in Hyparch. c. 6. §. 16. & ſeqq.

Jedannoch iſt zuweilen ein Land ſo unglücklich / daß es keine zur Beſetzung eines Ambts qualificirte Leute vorſtellen kan / da dann nothwendig auswärtige ſubjecta ihre Stelle erſetzen müſſen/

Myler. d. l. §. 19. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 2. n. 14.

und weil auch iſt gedacht worden von denen/ ſo die Ehre fliehen/ ſo iſt zu wiſſen/ daß gleichwie derjenige wider GOtt und die Verbindung / womit er ſeinem Vatterland afficiret iſt / handelt/ der / wann er demſelben zu dienen geſchickt iſt / ſich nicht will gebrauchen laſſen/ alſo die Obrigkeit eines Staats dergleichen zart-geſinnten Bürger zu Ubernehmung eines Ambtes zwingen kan/

Mæv. ad Jus Lub. lib. 1. tit. 1. act. 6. n. 3. Cothm. 4. n. 4. 224. Ziegl. ad §. civitas. n. 76.

welches auch den Römiſchen Geſetzen gemäß.

L. ſextum. 2. §. 1. L. in honoribus 8. pr. ff. de vac. mun. L. numerum 18. §. 24. de muner. L. qui cum 4. §. 10. de re milit.

es habe dann einer eine rechtmäſſige in den legibus gebilligte Entſchuldigung/ als wann einer / der zuvor höhern Ehren-Stellen vorgeſtanden / zu geringern gezogen wollte werden/

L. 2. c. quemad. civil. mun. lib. 10.

oder man iſt bereits mit andern öffentlichen Aembtern überleget / davon mit mehrern zu leſen/

Myler.

Myler. in Hyparch. c. 6. §. 36. & ſeqq.
man pfleget auch nicht gerne einen Diener/ der von widriger Religion iſt / oder einer andern Herrſchafft/ mit der man ſtrittig/ mit Pflichten verwandt/ oder unter derſelben begüttert iſt/ anzunehmen; auch diejenigen nicht leichtlich / welche in einem und andern Stück / ſo in ihre Ambts-Verrichtung laufft/ auf ein eigenes Intereſſe ihrer Güter oder anderer Gerechtſamen halben / die ſie im Lande haben mögen/ zu ſehen oder zu dencken haben.
Seckendorff im Teutſchen Fürſten-Staat part. 2. c. 5. n. 8.

§. 8.

Wann demnach in keinen gewiſſen und durchgehenden Lehrſatz zu bringen / was ein oder dem andern Ambt vor eine Perſon ſoll vorgeſetzet werden/ und ſolches endlich dem Verſtand und der klugen Vorſorge eines Regenten des Landes überlaſſen wird / wen er hierzu am tüchtigſten hält / ſo ſoll er ſich diß zur allgemeinen Vorſchrifft dienen laſſen / daß er nicht die Perſon mit dem Ambt / ſondern das Ambt mit der Perſon verſehe; das iſt/ daß er Leute erwähle / die dem Dienſt gewachſen ſeyn / und ſich an die Inſtanz derjenigen nicht kehre / welche ſich vor der Zeit rühmen: Man ſoll ihnen nur einen guten Dienſt geben / ſie wollten ſchon ſehen/ wie ſie ſelbigen verwalten. Seynd aber ja keine zur Beſtellung des Dienſtes genug qualificirte Männer vorhanden/ ſo iſt doch beſſer/ man erſetze ſolche mit minder Geſchickten/ als daß man ſie gar unbeſtellt laſſe.
Myler. in Hyparch. c. 6. §. 19.
Dringet ſich aber einer zu einem Ambt/ darzu er nicht capabel, und ihn deſſen ſein eigenes Gewiſſen überzeuget / ſo ſündiget er wider GOtt und ſeinen Nächſten/ und verdienet nicht nur die Remotion, und Erſetzung des durch ſein Ambtiren cauſirten Schadens/
L. 8. §. 1. L. Aquil. L. 132. de R. J.
ſondern auch ſonſt zur gebührenden Straffe gezogen zu werden/
cap. cum in cunctis 7. §. inferiora 2. x. de elect. c. cum ſit 14. x. de ætat. & qual. præfic. Parit. de Puteo de ſyndic. verb. Inhabilitas.
allwo er ſchreibet / daß dergleichen Menſch / der ein Ambt begehret und überkommet / dem er nicht gewachſen / als ein Falſarius und Betrüger könne geſtraffet werden.
per L. 27. §. 2. ad l. Corn. de Falſ.
Es wird dahero auch in Erwählung eines Officianten dieſe clauſul und Bedingung ſtillſchweigend mit verſtanden: Wo er hierzu würdig iſt.
L. 11. §. 1. de numer. L. 18. §. 1. ad L. Corn. de Falſ. Myler. d. tract. §. 37. n. 49. Mev. ad Jus Lub. lib. 1. tit. 1. art. V. n. 29.

Iſt demnach einer einmahl vor geſchickt und tüchtig erkannt worden / ſo iſt die Wahl richtig / ob ſchon ein anderer zum Dienſt / davon die Frage iſt / geſchickter möge vorhanden ſeyn.

Mev. d. l. n. 33.

Zweyter Titul.

Von denjenigen / welche Macht haben Beambte zu ſetzen / und wie ſich gegen dieſelbe zu verhalten.

SVMMARIA.

1. Obrigkeit einzuſetzen / kommet dem Haupt eines Staats zu: Was im Teutſchen Reich davon zu ſtatuiren.
2. Die Ober-Aufſicht über alle Beambte eines Landes / kommet dem Ober-Haupt zu / und was ſonſt mehr vor Conſequentien daraus flieſſen.
3. Ob ein Fürſt oder Herr die Obrigkeitliche Aembter gegen ein gewiſſes Geld verkauffen könne.
4. Soll den Diener in Pflicht nehmen und Caution von ihm begehren.
5. Soll ihn mit einer anſtändigen und zulänglichen Beſoldung verſehen: Und wie wann der Diener kranck iſt oder verreiſet / oder es wird auf ihn inquiriret? Und was die Beſoldungen ſonſt vor Befreyungen haben?
6. Von Abſetzung eines Beambten / von wem / wann und warum ſolche geſchehen könne oder ſolle.
7. Von der Translocation und Verſetzung eines Beambten / wie auch von deſſen Abforderung / ob und wann ſie zugelaſſen / und ob der Beambte in ſolchem Fall die Ordnung und Immunitäten / die er gehabt / annoch behalte.
8. Ein Herr ſoll ſeines Dieners Anſehen nicht verringern / ſeine Fehler nicht offenbaren / ſeine Kinder bedencken / und ihn wider andere ſchützen.
9. Ein Herr ſoll der Unterthanen Klag wider den Beambten nicht gleich Glauben zuſtellen.

§. 1. Das

§. 1.

Das Recht / Obrigkeiten zu ordnen / gehört ſonſt dem Haupt eines Staats / und wird unter die *Jura Majeſtatis* gezehlet / dahero auch derjenige / der ſich eigenmächtig eine Obrigkeitliche Gewalt anmaſſet / der verletzten Majeſtät ſchuldig gehalten wird.

L. quive 2. ff. ad L. Jul. Maj. Arniſ. de Jur. Maj. lib. 2. c. 4.

Was aber unſer Teutſches Reich betrifft / haben in demſelben Chur-Fürſten / Fürſten / Graffen und andere Stände des Reichs / denen durch Kayſerl. Belehnung / ſonderbare *Privilegia* oder lang-jährige *Præſcription* die *jura Majeſtatis* zukommen / gleichfalls die Macht / Obrigkeiten einzuſetzen: Ja ein jeglicher kan ſo viel Macht / als er ſelber hat / einem andern anbefehlen / und alſo einen Beambten ſetzen / doch daß bißweilen die *Confirmation* des Ober-Herrn nöthig iſt / bißweilen nicht.

Myler de Princip. & ſtat. Imp. p. 2. c. 41. n. 2. & 9. Knipſch. d. Tr. lib. 2. c. 6. n. 147. & c. 8. n. 20. L. 5. de Jurisd. L. 2. de off. eius, cui mand. Myler, in Hyparch. c. 1. §. 7. c. 2. §. 10. & c. 5. Braun. de Magiſtr. c. 4. §. 4.

Wohin auch dieſes Werckes Abſehen gerichtet / daß es alle Bediente oder Beamte / wann nur ihren Herren auch eine *Jurisdiction* zukommet / ſie mögen im übrigen ſeyn wer ſie wollen / *informiret* / wie ſie ſich in ihrem Dienſt verhalten ſollen / an die Hand giebet.

§. 2.

Ob nun ſchon ein jeder / der die *Jurisdiction* hat / einen Beambten oder Diener annehmen / und ſeinen Geſchäfften vorſetzen kan / je dannoch wo er dem Fürſten oder Haupt des Landes unterworffen / ſo ſeynd ſelbige nicht ſo wohl Herren als bloſſe Verwalter der *Jurisdiction*, einfolglich kommet dem Fürſten die Ober-Aufſicht und *inquiſition* auf des Beamten Thun und Verhalten zu / ob er ſeinem Ambt recht und fleiſſig vorſtehet / und ſeinen Untergebenen die *Juſtiz* mittheilet: Dann der gantzen *Republic* Wohlſtand kan nicht auſſen bleiben / wo allen Bürgern und Unterthanen wohl iſt / welches zu befördern dem Oberſten im Land oblieget. Wie nun von dem Oberhaupt alle *Jurisd.* Macht und Gewalt auf die Untere flieſſet / alſo flieſſet ſelbige auch auf daſſelbe wieder zuruck / wie man ſolches bey *Appellationen* ſiehet / da endlich das höchſte Gericht des Landes entſcheiden muß / was die Untern zur Vergnügung der Partheyen nicht thun können. Hieraus folget nun / daß dergleichen Fürſtl. *Conceſſiones*, die denen *inferioribus*, als *municipal*-Städten / und andern / beſonders / wo es nicht Lehns-Weiſe geſchiehet / aus Fürſtl. Gnade angedeyen / nicht *privative*, oder Beraub- und Begebungs- ſondern *cumulative*, das iſt / mit Geb / und Beybehaltungs-Weiſe zu verſtehen ſeyn.

cap. paſtoralis 11. x. de off. ordin. Myler. de Tr. d. 5. §. 8. Braun. de Magiſtr. c. 4. §. 1. n. 2.

Deme folglich kan 1. kein Beambter ſich opponiren / wo der Fürſt oder Herr des Lands ſeiner Räthe einem Commiſſion aufträgt/ die ſonſt zu des Beambten cognition gehöret hat.

c. præterea. x. 5. de off. jud. del.

2. Daß/ wo der Fürſt perſöhnlich an einem Ort iſt/ alle Macht und Gewalt/ die ſonſt denen Beambten und Bedienten zukommet / niederliege und ruhe. Welches auf den Kayſer und Stände des Reichs nicht zu appliciren / nachdem dieſe ihre hohe Landes-Obrigkeit von den Römiſchen Kayſern und H. Reich ſtets wührig/ erblich und auf die Nachkommen transmiſſibel zu Lehen haben / und wie der Eigenthums-Herr dem Nutz-Nieſer in Nieſſung ſeines Rechts nichts præjudiciren kan / alſo auch nicht der Lehen-Herr dem Vaſallen in Gebrauch ſeines Lehens.

2. F. 23. c. 1. in fin. L. ſed ſi. 15. §. fin. pr. de uſuf. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 20. Ziegl. §. Landſaſſii. Lim. 1. n. 5. Braun. d. l. n. 3.

Dahero kan auch in den Städten / wo der Reichs-Tag gehalten wird / des Kayſers Gegenwart nicht im Weeg ſtehen / daß nicht die Stadt-Obrigkeit ihre zukommende Jurisdiction exercire.

Myler. d. c. 5. §. fin.

3. Daß das Ober-Haupt des Landes ſeiner Land-Stände und Vaſallen Unterthanen ohne requiſition- und Stallungs-Schreiben citiren könne. Ein andere Beſchaffenheit aber hat es mit denen Beambten.

L. 24. de judic. L. 9. ad L. Rhod. M. Weſ. Conſ. 47. n. 2. p. 2. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. θ. 17. Berlich. 1. dec. 59.

4. Daß alle Obrigkeit von einem Höhern herkomme / und dergleichen von einer privat-Perſon nicht könne conſtituiret werden.

Ziegl. d. l. θ. 19.

§. 3.

Wann nun angebrachter maſſen ein Fürſt oder Herr des Landes Macht hat/ Obrigkeitliche Bediente zu verordnen und einzuſetzen / ſo fraget ſichs: Ob er auch die Aembter gegen ein gewiſſes Geld verkauffen könne? Und zwar ſiehet man eines Potentaten abſolute Macht und Gewalt an / und was er Krafft deren thun kan / ſo iſt die Verkauffung der Aembter weder dem Göttl. noch dem natürlichen noch Völcker-Recht zuwider / man ſiehet auch dergleichen beſonders in Franckreich im Schwang gehen / und hat die Frage um ſo weniger Zweiffel / wann bey der Verkauffung zugleich auf die Qualitäten der Perſon / und ob ſolche dem Amdt anſtändig / geſehen / das pretium nicht erhöhet / und ſich dieſes Weegs nur zur Zeit der Noth bedienet wird.

Leſ-

Leſſius de J. & J. lib. 2. c. 22. dubit. 4. n. 29. Soto de J. & J. lib. 3. q. 6. art. 4. Vaſq. 1. c. 43. n. 10. Bichius dec. 606. Braun. de Magiſtr. c. 7. §. 5.

auſſer dem aber / und wann man nicht ſo wohl das Können / als das Sollen eines Regenten anſiehet / ſo reden davon die Römiſchen Geſetze anderſt /

L. ſancimus 6. c. ad L. Jul. repet. L. pen. Cod. L. ſi cert. pet. L. 6. c. de aſſeſ. N. 8. per tot.

und wollen das nicht ums Geld verkauffen laſſen / was eine Belohnung der Tugend und des gemeinen Weſens Verbeſſerung ſeyn ſoll / davon mit mehrern kan geleſen werden

Myler. in Hyparch. c. 7. §. 23. & ſeqq. Klock. Vol. 3. c. 85. n. 69. Ziegler. in Dicaſt. l. 7.

§. 4.

Nachdem aber öffters ſich zuträgt / beſonders in berechneten Dienſten / daß die Beambte in die Herrſchafftliche Gelder greiffen / und damit / als wären ſie ihr eigen / hauſen / und wann ſie dann verſterben / ſie nichts als Schulden und Unrichtigkeiten hinterlaſſen / und den Einbuß die Herrſchafft leiden muß / ſo iſt nicht unbillig in den meiſten Regierungen dieſem Ubel nebens der Dienſt-Pflicht / die ein jeder Diener billig abzuſchwören hat / von wenigen aber der Gebühr nach gehalten wird / durch eine perſonal-caution proſpiciret worden / indem der Beambte ein oder mehr angeſehene wohlhabende Unterthanen zu Bürgen conſtituiret / und ſelbige gerichtlich insgemein in Schrifften angeloben / falls er Principal in der Rechnung fehlen / und ſeinem Herrn ein Verluſt zuwachſen ſollte / mit ihrem Haab und Gut davor zu ſtehen.

Klock. de ærar. lib. 2. c. 130. n. 2. Knipſch. de Jur. Civit. Imp. lib. 5. c. 5. num. 7.

An einigen Orten ſeynd auch die real-cautiones, wie ſie genannt werden / eingeführet / Krafft deren der Beambte / nach Beſchaffenheit und Eintrag ſeines Dienſtes / ein gewiſſes Geld der Herrſchafft auszahlen / und ſelbiges ſo lang in dero Handen laſſen muß / biß nach geendigtem Dienſt ſich ergiebet / daß er in ſeiner Rechnung nichts ſchuldig verbleibet / welchenfals er oder ſeine Erben dieſe Real-Caution von dem Succeſſore im Dienſt wieder zu gewarten haben.

§. 5.

Weil auch ein Arbeiter ſeines Lohns werth iſt / ſo thut ein Regent recht und wohl / daß er ſeine Bediente mit einem anſtändigen Salario und Beſoldung verſiehet / wobey ſie ſich und die Ihrigen nicht nur nothdürfftig hinbringen / ſondern auch einen Noth-Pfenning im Alter übrig behalten können / wie ſolches an die Hand gibet

Menoch. A. Jud. quæſt. cap. 11. und auf die Perſöhn ſich fundiret in dem Reſcript des Kayſers Juſtiniani in L. per hanc 7. §. ſexcenti 4. C. de adv. div. Jud.

und zwar iſt nicht genug/ dem Bedienten eine Beſoldung zu machen / ſondern es muß ihm auch ſolche gehalten und bezahlt / und er nicht damit auf etliche Jahre aufgezogen / und endlich gar aus einem liederlichen Vorwand darum gebracht werden/ welches unter die Himmel-ſchreyende Sünden gezehlet / und in der Heil. Schrifft höchſtens improbirt wird.

Rom. 4. v. 4. 1. Timot. 5. 18. 1. Cor. 9. v. 7.

Weil auch die Beſoldung nichts anders iſt / als eine ausgleichende Vergeltung der obliegenden Mühe und Arbeit/ ſo ſoll auch der Lohn dem Dienſt und deſſen Verrichtungen gemäs / und auf die Perſon/ Ort/ Zeit und Nahrung/ ob ſolche wohl oder ſchwer zu bekommen / zu ſehen ſeyn.

Winter de aſſeſſore p. 1. c. 8. n. 9.

und wo ein Fürſt bey theurer Zeit die Beſoldung ſeines Dieners nicht vermehret/ ſo kan derſelbe ſolches ſelbſt aus den Einkünfften ſeines Herrn thun/ wie aus dem Molina anführet

Menoch. d. l. n. 13.

mehret ſich auch die Arbeit des Dieners/ ſo iſt billich/ daß die Beſoldung gleichfalls zunehme. Und wo ein Officiant zwey Aembter / die nicht widereinander ſtreiten/ verſiehet/ ſo ſoll man ihm auch zweyerley Salaria geben.

Riccius coll. deciſ. 1007.

Da aber hingegen / welches doch gar ſelten geſchiehet / die Beſoldung vor die Arbeit des Bedienten allzu groß iſt / ſo kan man auch ſolche mit Fug beſchneiden : Und ſündiget ein Beambter / der mehr von ſeiner Herrſchafft nimmt / als er verdienet / eben ſo wohl als die Herrſchafft / die des Beambten gute und wichtige Dienſte mit wenigen belohnet.

Winter d. l. n. 11.

Es kan auch ein krancker Bedienter / oder/ der mit Willen ſeines Herrn verreiſſet/ ſo wohl als ein Geſunder und Anweſender ſein Salarium fordern.

Cabedo 1. deciſ. 8. n. 30.

und haben die Salaria auch dieſes beſonders / daß ſie regulariter nicht können mit arreſt beleget werden / es hätte dann der Schuldner ſonſt nichts in bonis, da doch ihm ſo viel/ als zu ſeines Lebens Unterhalt nöthig/ gelaſſen werden muß.

Mev. 8. dec. 271.

Würde auch auf einem Miniſter eines aufgebürdeten Verbrechens oder Verſehens halben inquiriret (unter welcher Zeit er weder ſuſpendirt / noch ihm die Adminiſtration ſeines Ambts verſaget werden ſoll/

arg. L. 2. ff. de bon. dam. Franch. d. c. 8. in not. Novarii.)

und

und er nachmahls unſchuldig befunden / ſo bleibet Ihm das Salarium, ſo wähender Inquiſition aufgelauffen. Würde Er aber aus überwieſener Schuld auf eine Zeitlang ſuſpendirt oder abgeſchafft / ſo kan Er auch die Beſoldung von ſolcher Zeit nicht begehren.

Cabedo. d. dec. 8. n. 34. & 35.

Es iſt auch dieſes ein beſonders bey den Diener-Beſoldungen / daß bey deren Handlung kurtz und ſummariè verfahren wird.

Mev. d. l. Stamm. de ſervit. perſ. lib. 2. c. 8. n. 1.

Zu tadlen aber iſt die in einigen Orten hergebrachte Gewohnheit / daß die Beambten an ſtatt ihrer Beſoldung / die Straffen einziehen / ſintemahlen ihnen dadurch zu vielen unbillichen extorſionen Anlaß gegeben wird.

§. 6.

Gleichwie nun ein Regent / Obrigkeit / oder Herr eines Beambtens / die Macht hat / ſelbigen anzunehmen / alſo hat Er auch / nach Beſchaffenheit ſeines Verhaltens / die Gewalt / Ihn wieder abzuſchaffen. Dann weil ein Herr hierzu nicht unbedachtſam ſchreiten / oder aus Verleumbdungen und falſchen Impreſſionen / ſolche extremitäten vorkehren / und einen Beambten öffters ungehöret und unüberwieſen auch ohne einige Urſachs-Anzeigung degradiren ſoll /

Knipſch. d. tr. l. 1. c. 15. n. 64.

Alſo ſoll zuvorn über des Miniſters factum rechtlicher Ordnung nach inquiriret / und keiner ſeines Ambts ohne wichtige Urſach entſetzet / ſondern Er zuvorn mit ſeiner defenſion gehöret werden: Dann weil dergleichen remotiones, daß der Herr dem Diener nicht mehr trauet / gleichwohln auch ein Fürſt / der deine Ehre ohne Urſach nicht antaſten kan / ſo iſt er auch billich gehalten / dich zuvorn zu hören / und ob Er ſchon nach Belieben dir wieder nehmen kan / was er dir gegeben / und dir ſchwer fället / einen groſſen Herrn deßwegen vor Recht zu ziehen / ob du ſchon ſonſt remedia poſſeſſoria und petitoria zur Erlangung des dir ohne Urſach genommenen Dienſt vor dich haſt /

M. Piſtor. C. 26. n. 59. Boër. d. 151. n. 1. ſeqq. Klock. v. 2. C. 49. n. 2. & 3.

ſo hat doch derſelbe GOTT und ſein Gewiſſen zum Richter / und muſtu dich indeſſen damit tröſten / daß Unrecht leiden / und noch darzu Danck ſagen in ſolchem Fall das beſte Mittel ſey.

Cabedo deciſ. 20. Car. Tap. ad l. fin. de Conſtit. Princ. p. 2. c. 9. n. 77. & ſeqq. Men. A. J. Q. 55. Sande lib. 5. tit. 10. def. 2.

In zweiffelhafftigem Fall aber wird gleichwohlen davor gehalten / es habe der Bediente die Caſſirung durch ſeine Schuld verdienet.

Tap. d. l. n. 38.

Wiewol ſelbige nur vor eine civil, nicht aber vor eine criminal-Beſtraffung zu halten.

Marant. p. 4. diſt. 1. n. 32.

Was aber ein dergleichen reducirter *Miniſter*, ehe ihm davon die Publication geſchehen/ thut in ſeinem Amt/ behält ſeine Krafft.

Joh. Bapt. Coſta de facti ſcient. aut ign. diſtinct. 29. cent. 2. d. 24.

§. 7.

Von der remotion eines Beambten/ differiret die Translocation oder Umſetzung/ da ein Bedienter von einem Ambt zum andern promoviret wird/ welches ſeinem ehrlichen Nahmen keines weeges nachtheilig/ wann es nicht aus einem Verbrechen geſchicht/ da zur Straffe der Beambte einen geringern Dienſt bekommt. Dann ſonſt/ wo Er unſchuldig/ iſt Er nicht gehalten ein geringere Stelle anzunehmen/ als er zuvor betretten. Von beeden obigen modis iſt abermahls gantz unterſchieden/ die abdication, Dienſt-Auffſagung und Abforderung/ da der Beambte Alters oder anderer Urſachen halben/ davon zu leſen Fritſch. Tract. 44. c. 4. ſeinen Dienſt demjenigen wieder auffſaget/ von dem er ihn empfangen/ welches dann ein Diener wohl thun kan/ wann es nur zu ſolcher Zeit nicht geſchiehet/ da man ſeiner Dienſte nicht entbehren/ oder mit einem andern qualificirten ſubjecto wieder verſehen kan.

Knipſch. lib. 1. c. 15. n. 64. & lib. 2. c. 8. n. 163. ſeqq.

Und dergleichen Bediente/ die ſich rechtmäſſig abgefordert/ genieſſen auch annoch den gehabten Rang/ Ordnung und Immunitäten/ die ſie zuvorn beſeſſen/ beſonders wann das Ambt eine dignität mit ſich führet

L. fin. de decur. *Mev.* ad *Jus*. Lub. lib. 1. tit. 1. art. 5. n. 26. Perez. ad C. tit. de agent. in reb. n. 5. Franch. d. 403. n. 7. Fritſch. d. tract. c. 4. n. 119.

welches auch auf die/ welche von dem Fürſten removiret werden/ extendiret

Amandola ad Franchis. deciſ. 8. n. 3.

Wann auch ein Diener ſich Alters halben abfordert/ und ſeinem Herrn ſonſt erſprießliche treue Dienſte geleiſtet/ ſo thut derſelbe Chriſtlich und wohl/ und fordert es die Danckbarkeit/ wann Er in Erinnerung ſeiner Verdienſte Ihm ein Gnaden-Geld ordnet. Allein es gehet heut zu Tag/ beſonders bey groſſen Herren ſo daher/ daß ſie ihrer Alten Diener/ wie ein Künſtler des alten abgenutzten Werckzeugs brauchet/ das iſt/ ſelbige verſtoſſen/ und hinter die Thür ſchmeiſſen/ und giebt es die Erfahrung/ daß viel/ welche in Herren-Dienſten ſich abmatten/ alt und kalt darinn werden/ hernach wann ſie nicht mehr Dienſte leiſten können/ in Armſeligkeit abziehen/ miſeriam ſchmeltzen und wohl gar der Almoſen leben müſſen.

Reinck. in der Bibl. Policey lib. 2. ax. 92.

§. 8.

Damit aber auch ein Ober-Herr wiſſe / wie er ſich gegen ſeinem Bedienten verhalten ſoll / ſo hat Er zuförderſt dahin zu ſehen / wie er denſelben in ſeinem Anſehen / welches Er Ambts wegen haben ſoll / erhalte / und dahero ihn vor ſeinen Ambts-Untergebenen zu beſchimpffen ſchone / eingedenck / daß ein Diener reſpectu ſeines Obern ſich habe wie ein Glied am Leib / und daß dieſem ein Glantz zuwachſe / wann jene in ihrem Anſehen bleiben / die Untergebene auch beſſern Gehorſam leiſten / wann Ihre Obrigkeit von dem Herrn ſelber geehret wird.

L. fin. pr. C. quand. prov. non eſt neceſ. Myl. in Hyp. c. 8. §. 3.

Hieraus folget auch / daß er der Beambten Fehler und Mängel ſo viel möglich bedecken und unterdrucken ſoll / damit ſolche nicht in des Pövels Wiſſenſchafft gerathen.

Myl. d. l. §. 5.

Es thut auch ein Fürſt wohl und erkanntlich / wann Er der Bedienten Kinder / wo ſie hierzu geſchickt ſeynd / gleichfals bedencket / wie ſolches auch die Römer in acht genommen haben.

L. Jubemus. 3. §. & filios 5. C. de adv. div. jud. Arniſ pil. lib. 2. c. 2. ſect. 5. n. 7. & 8.

Es iſt aber nicht genug / daß ein Herr ſeines Bedienten Anſehen ſelbſt nicht violiret / ſondern er muß ſelbiges auch wider andere / ſo ihm zu nahe tretten / beſchützen.

Myler. d. c. 8. §. 21.

Welches geſchicht / wann Er nicht nur den Beambten wider ſeine Injurianten und Beſchimpffere manuteniret / ſondern auch / wann Er Ihm ſo viel Macht läſſet über die Injurien / die ihm ſeines Ambts wegen / oder in Anſehung deſſen zugefüget werden / ſelbſt zu cognoſciren / und ſelbige zu beſtraffen / wie dann / daß ſolches ein Officiant und Bedienter auf gewiſſe Maas thun könne / in folgendem Titul erwieſen werden ſoll.

§. 9.

Es thut auch eine Herrſchafft wohl / wann ſie der Unterthanen Klagen wider ihren Vorgeſetzten nicht ſo gleich Glauben zuſtellen / ſondern Ihme entweder ſolche zuſchicken / oder die Klagende an die Beambte / umb ihr Vorgeben / mit einem Bericht zu beſtättigen / verweiſet. Gleichwohlen muß man hierinnen nicht allzugenau ſeyn / indem ſonſt ein Beambter zu mehrer licent ſeine Untergebene über Gebühr mitzunehmen veranlaſſet werden kan ; Iſt ſolchemnach die Perſohn des Beambten und ſeinen ſonſtigen Verhaltens ſo wohl als des Ambts untergebenes Einbringen wohl zu erwägen / dann auſſer dem bleibt es generaliter dabey / daß

wo

wo ein Unterthan ſich von Beambten lædirt hält / und auff dem Ober-Herrn / oder daß Er die Sache an höhern Orten anbringen wolle / provocirt / der Beambte inzwiſchen mit der execution einhalten ſoll / wie ſolches weitläufftiger ausführet

Myl. in Hypar. c. 8. n. 76. ſeqq.

Dritter Titul.

Von eines Beambten General-Verhalten bey Adquirir- und Adminiſtrirnng ſeines Ambts.

SUMMARIA.

1. Ein Beambter ſoll nicht per ambitum und andere verbottene Weeg nach Dienſten ſtreben / wol aber auf modeſte Art ſuchen.
2. Soll ſeinem Ambt nicht eher vorſtehen / er ſey dann inſtalliret und habe ſeine Dienſt-Pflicht abgeſchworen / wer dergleichen begehren könne / und was deren Inhalt?
3. Vom General-Bezeigen eines Beambtens / welches beſtehet. 1. In gutem Exempel. 2. In Vätterlichem Verhalten gegen ſeine Untergebenen.
4. Jedweden vorzulaſſen / aber nicht ſtracks zu glauben. 4. Auf ſeine Ehre und Reputation zu ſehen: Wobey von Beſchimpffungen der Obrigkeit gehandelt wird. 5. In Judicirung nach den Geſetzen. 6. In Anmaſſung deſſen / was man concedirt bekommen / und keines mehrern / allwo zugleich gedacht wird; auf wie vielerley Arth ein Beambter ſeine Poteſtät überſchreiten könne. 7. In Effectirung keines mehrern als nur eines Ambtes. 8. In Meydung der Geſchencke und Corrumpirung / und wie ſolche geſchehen kan / und geſtraffet wird. 9. Soll ſich Witwen / Waiſen und anderer miſerablen Perſonen añehmen. 10. Soll zuſehen / daß alles in guten Preiß zu bekommen. 11. Die Sporteln und Gerichts-Gebühren nicht zu hoch extendiren. 12. Seine Ambts Anbefohlene nicht mit neuen Beſchwerungen belegen. 13. Nicht in der Gemeine oder Herren-Gelder greiffen. 14. Nicht aus Furcht / Gunſt / oder Feindſchafft ein unbilliges Urtel ſprechen.

§. 1.

§. 1.

NIcht glückſeeliger iſt ein Beambter / als wann Er durch zugelaſſene rechtmäſſige Weege zu ſeinem Dienſt gelanget / dann ſo kan er in allen zuſtoſſenden Widerwärtig- und Verdrüßlichkeiten auf ſein Ambt trotzen: Wer ſich aber durch vieles Rennen und Lauffen / durch Verheyratung / oder auch durch Geſchencke in ein Ambt dringet / hat ſich deſſen nicht zu erfreuen. Die Römiſche Geſetze ſeynd ſolchen hefftigen Competenten feind / und gönnen ihnen nicht gerne eine Beförderung / wie zu ſehen

In L. ſcire 21. §. fin. de Tutor. dat. L. Prætor. fin. de off. Præt.

Abſonderlichen aber denen / welche durch böſe Künſte / argliſtige Beredungen / und anderes Einblaſen die Stimmen vor ſich erhalten / oder ein Reſcript oder Decret per ſub- & obreptionem von der Herrſchafft erſchleichen / und alſo per ambitum, oder durch Ehrgeitz-Weege dazu gelangen / maſſen dergleichen Verbrecher / als eines öffentlichen Laſters ſchuldig / um 100. Ducaten und andere Leibes-Buß geſtraffet / und vor Ehrloß erkläret wurden.

L. un. §. 1. ff. ad L. Jul. amb. L. un. C. Eod. N. 8. c. 8. pr. N. 161. pr. & c. 1. Coll. Arg. tit. ad L. Jul. de ambit. n. 4. Ziegl. in dicaſt. c. 4.

Heut zu Tag aber iſt dieſe Beſtraffung nicht mehr im Gebrauch / und kein Dienſtlein ſo gering / wann es nur einen Nutzen mit ſich träget / daß nicht durch Geld und andere Verſprechungen geſichert und erhalten werde.

Ant. Matth. de Crim. l. b. 48. tit. 11. c. 2. n. 7.

Und iſt das vocations-oder denominations-decret einmahl unterſchrieben / ſo iſt keine Frage mehr von der Art / wie man zum Dienſt gekommen / oder ob man dazu würdig ſey oder nicht / ſo daß niemahls der l. 3. C. de crim. ſacril. mehr gemißbraucht wird / als heute zu Tag / wann in demſelben einem Kirchen-Raub gleich gehalten wird / zweiffeln / ob der würdig ſey / den der Kayſer / und alſo auch andere ſuperiores erwählet.

Ziegl. in dicaſt. Concl. 3. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 1. n. 2.

Womit ich aber eine modeſte und ziemende Dienſtſuchung nicht will ausgeſchloſſen haben / als wann ein Land-Kind ſeinem Fürſten / Herrn oder Obrigkeit ſeine Dienſte anbiethet / weilen Er nunmehro bey Jahren / ſeine Studia zimlich weit gebracht / ſich in Ambts-Geſchäfften geübet / und dem Vatterland erſprießliche Dienſte zu leiſten ſich getrauet / dann dieſes iſt nicht nur wohl erlaubet / ſondern es ſündiget auch der jenige / der ſeine capacität verſchweiget / und das Ihm von GOtt verliehene Talent gleichſam vergräbet / und zu ſeines Nächſten Beſten durch Anbringung ſeines Dienſtes ſeine Gaben nicht an Tag kommen läſt.

Myler. c. 7. §. 7. Coll. Argent. tit. ad L. Jul. de amb. n. 3.

§. 2.

Hat ein Beambter ſeinen Dienſt auf zugelaſſene rechmäſſige Art und Weiſe erlanget / ſo kan er ſich doch deſſen eher nicht unterziehen / er ſey dann in ſeinem Ambt inſtalliret / eingeſetzet und ſeinen Ambts-Anbefohlenen vorgeſtellet worden.

Cap. avaritiæ 5. de Elect. in 6.

Und das iſt auch noch nicht genug / ſondern er ſoll von Rechts wegen in Pflicht genommen / und das Eyd der Treue von ihm abgeſchworen ſeyn.

Myler. d. tr. c. 6. ſect. 2. n. 107. & ſeqq.

und dergleichen Pflicht oder Dienſt-Eyd können nicht nur Potentaten und groſſe Herren / ſondern auch Niedere / als Edelleute und Privat-Perſonen von ihren bedienten abfordern.

Stephan. de Juriſd. lib. 2. p. 1. c. 7. n. 240.

Und gehet ſolche Pflicht generaliter dahin / daß man ſeinem Herrn treu / hold / gehorſam und gewärtig ſeye / Schaden verhüten / Nutzen und Frommen aber fördern ſoll / deme nachgehends in ſpecie beygefüget wird / worauf des Bedientens Verrichtung vornemlich abzielet. An etlichen Orten müſſen die Beambte auch eine beſondere Religions-Pflicht ablegen / daß ſie bey der reinen Lehre und Chriſtl. Bekanntnus des Landes verbleiben / auch ihre Ambts-Untergebene davon abhalten / oder wo ſie etwas widriges im Sinn hätten / es offenbaren und berichten ſollen / wie dergleichen Formel zu leſen / bey des Herrn von Seckendorff Fürſten-Staat / Spatens Secret. 4. Theil pag. 590. allwo er in folgendem Blat / wie auch pag. 1487. und weiters / dann pag. 1808. und ſeqq. unterſchiedene mehr dergleichen Formeln vorſtellet. Und pfleget man nachgehends die Beſtallungen nach der Pflicht zu extendiren / und einzurichten / davon abermahls in des Spatens Secretario hin und wieder von allerley Aembtern Formeln anzutreffen / wie auch in bemeldtem Herrn von Seckendorffs Teutſchen Fürſten-Staat zu Ende deſſelben.

§. 3.

Iſt der Beambte jetztgemeldter maſſen in ſeinem Dienſt völlig inſtalliret und bekräfftiget / ſo kan er ſolchen hierauf mit Freuden antretten. Weil aber denen Beambten nicht gleiche poteſtät von ihren Oberen mitgetheilet wird / und dahero auch eine genaue Special-Vorſchrifft über eines jeden Verhalten nicht wol mitgetheilet werden kan / ſo wird doch aus folgenden ein jeder ſo viel nehmen können / woraus er ſich ſeines Generals-Bezeigens halben kan informiren. Und zwar weilen gute Exempla öffters mehr würcken als gute Geſetze / ſo ſoll der Beambte 1. und vor allen Dingen mit einem erbarn unſträfflichen Leben und Wandel ſeinen Untergebenen vorgehen: Dann wie kan er das Böſe bey ihnen ſtraffen / dem er ſelbſt

ſelbſt ergeben. Und dieſes ſoll er nicht nur thun / ſondern auch dahin trachten / daß er ſein Weib / Kinder und gantzes Hauß ſich grober vorwürfflicher Laſter enthalten / und einen unſträfflichen Wandel führen.

L. 4. §. 2. de off. Proc.

2. Soll Er ſich als ein Vatter gegen ſeinen Ambts-Untergebenen erweiſen / und dahero / was ein Haus-Vatter bey Regierung ſeiner Familie zu obſerviren hat / gleichfalls in acht nehmen. Einfolglich ſoll er pro intereſſe ſeiner Ambts-Anbefohlenen wachſam ſeyn / ihnen nichts entziehen / oder ſie mit Unrecht belegen laſſen / oder ſie ſelbſt unbilliger Weiſe beſchwehren / ſintemahlen ein Obrigkeitlichen Beambter / welcher Gewalt und Unrecht wider ſeine Unterworffene brauchet / nicht beſſer als ein privat-Perſon zu achten iſt.

L. 32. de injur. Cothm. 2. R. 24. n. 1. & 5.

Doch kan eine Obrigkeit vor ſeine Ambts-Untergebene / wann die Sache ſie allein angehet / ohne Mandat und Vollmacht ſich in keinen Streit und Proceſs einlaſſen;

Gail. 1. O. 125. Munz. quæſt. 51.

3. Soll er einem jeden zwar den Zutritt verſtatten / nicht ſtreng anfahren / oder ſich hochmüthig ſtellen / damit ſeine Untergebene ihr Recht zu ſuchen nicht abgeſchröcket werden. Gleichwohln aber auch ſich von den klagenden Partheyen nicht ſo gleich einnehmen laſſen / oder deren Bitten und Tränen gar zu viel nachgeben / noch weniger aber über ein und andern Vorgeben ſich allzugehe in Harniſch jagen laſſen.

L. 19. §. 1. de off. præſid. Ziegl. in dicaſt. Concl. 13. Myl. in hyparch. c. 10. §. 24.

4. Soll er auf ſeine Ehre und Reputation ſehen / dann durch deren Negligirung / beſonders gegen ſolche / mit denen man der Præcedenz oder andern prætendirten Vortheils halben in Streit lieget / beſchimpffet er ſeinen eigenen Herrn / von dem er das Ambt hat. Wann auch die Ambts-Untergebene ihrer Obrigkeit die gebührende Ehre nicht erweiſen / welches darinn mit beruhet / wann ſie ſelbige nicht ehrerbietig genieſſen / die werden als Turbatores ihrer Dignität angeſehen / und nach den Römiſchen Geſetzen als Sacrilegi beſtraffet.

L. 1. C. de domeſt. & protect. lib. 12. L. 1. C. ut dignit. Ord. lib. 12.

Wiewohl heut zu Tag eine willkührliche Straffe / und nach Beſchaffung der Injurie das Gefängnus / eine Geld-Buß oder gar die Land-Verweiſung ſtatt hat.

L. 6. ff. ad L. Jul. pecul. Myler in Hyparch. c. 8. §. 23. & ſeqq.

Ja wo die injuriæ reales ſeynd / und ſich einer mit Schlägen an ſeine vorgeſetzte Obrigkeit vergreiffet / kan auch ſolches mit Leib- und Lebens-Beſtraffung vindiciret werden.

Vivius dec. 46. Farin. quæſt. Crim. 105. n. 208. & quæſt. 17. n. 36. Berl. pag. 4. c. 66. n. 6. & 15.

Allwo er auch anführet / daß dem Sachſen-Recht nach / dergleichen Verbrecher der verwundeten Perſon Abtrag / Artzt-Lohn / Zehrung und Koſten / und Verſaumnus entrichten / und darüber das Richterl. Ambt willkühnlich mit Verweiſung / Abhauung der Hand / Stauben-Schlägen / und andern Umſtänden / mit dem Schwerdt geſtrafft werden ſoll.

Berlich. d. l. n. 10.

Welches doch unter dieſer limitation zu verſtehen / wann der Beambte in Anſehung und wegen ſeines Ambts dergeſtalt injurirt wird. Ein anders iſt demnach / wo es aus einem privat-Haß und Feindſchafft / die man gegen den Officianten trägt / geſchiehet.

Rol. a Vall. v. 2. C. 48. n. 13. Mun. 2. A. I. C. 263. n. 19. Farin. Prax. Crim. l. 1. quæſt. 27. n. 39.

Wann auch ein Beambter in Anſehung ſeines Ambts und Würde / beleidiget worden / ſo kan er ſelbſt die Sache unterſuchen und beſtraffen.

L. 1. pr. de poſtul. L. 9. de Juriſd. L. un. pr. ſi quis. jus dic. non obt. Berl. d. l. n. 39. & ſeqq. Braun. de Magiſtr. c. 6. n. 3.

Sintemahlen ſolchen Falls nicht ſo wol Ihm als ſeinem Herrn der Schimpff geſchiehet.

C. 1. de pœn. in 6. Menoch. A. I. Q. 263. n. 7.

Wiewohl ein Beambter ſicherer und Beſcheidener gehet / wann er in dergleichen Begebnus die Sache ſeinem Ober-Herrn berichtet / und ſich Beſcheides erholet.

Myler. d. c. 8. §. 39. in fine.

Will man aber wiſſen / ob ein Beambter in Anſehung ſeines Ambts oder aus einer privat-Feindſchafft lædirt ſey / ſo muß man die Muthmaſſungen zu Hülffe ziehen.

Rol. a. Vall. v. 3. C. 1. n. 35.

Worunter dieſe unter den Vornehmſten / wann der Beambte auf dem Ambt-Haus vor Ambt / oder in einer Ambts-Expedition und Execution injuriret wird.

Myler. d. c. 8. §. 45.

Item / wann der Schimpff ſeinen Ambts-Dienern wiederfähret.

Weſ. ad ff. tit. de injur. n. 6 Gail. 1. O. 39.

Auſſer dem wird in dubio davor gehalten / daß die Beſchimpffung aus einem privat-Has herrühre. Wie dann auch / wann der Beambte eine Geld-Satisfaction vor erlittenen Schimpff begehret / keine des Ambts wegen zugefügte injurie zu vermuthen iſt.

Berl. p. 4. C. 66. n. 42.

Noch

Noch die ſcharffe Straffe ſtatt hat/ wann ein Frembder/der dem Beambten nicht unterworffen/ Jhn beſchimpffet/ oder es thue/ wann er ſeines Ambts quit worden. Jſt er aber nur ſuſpendiret/ oder es wird auf ſeine Verwaltung inquiriret/ſo kan obige Beſtraffung noch appliciret werden.

Berl. d. l. n. 29. & 31.

Giebt auch ein Beambter oder anderer Officiant vor/ er ſey in Verrichtung ſeines Ambts beſchimpffet worden/ ſo wird ihm deßwegen nicht geglaubt/ ſondern er muß es probiren.

Berl. d. l. n. 18.

5. Soll er nach den Geſetzen und heilſamen Gewohnheiten das Recht mittheilen/ welches ſonder Zweiffel geſchehen muß/ wann das Geſetz klar/ und der caſus ſich in terminis aus demſelben entſcheiden läſt/ ob ſchon das deciſum hart ſcheinet.

L. 17. qui & a quib. man. Ziegl. in Dicaſt. C. 36. n. 39.

Hat aber ein Beambter einen offenbaren unbilligen Befehl von ſeinem Ober-Herrn erhalten/ der ohne deſſen Schaden nicht kan exequiret werden/ ſo thut der Beambte wohl/ wann er mit der Execution ſo lang einhält/ biß er ſeiner Herrſchafft die Unbilligkeit/ Schaden oder disrenomée die ihm aus Erfüllung ſeines Willens zuwächſet/ vorgeſtellet/ ſintemahlen dergleichen Befehl per ſub-& obreptionem erſchlichen zu ſeyn/ billig zu achten.

c. fin. de reſer. in 6. l. 7. C. de prec. Imp. off. Mev. p. 1. d. 143. vid. tit. 4. §. 5.

6. Soll er ſich nicht mehr anmaſſen/ als Jhm concedirt worden/ und alſo die Schrancken anvertrauter poteſtät nicht überſchreiten. Thut er aber das/ ſo iſt nicht nur ſeine Action vergebens und umſonſt/ ſo daß man ihm keinen Gehorſam zu leiſten ſchuldig iſt.

L. Ult. ff. de Juriſd. Coll. Arg. tit. de Juriſd. n. 38. Ziegl. in dicaſt. C. 11. n. 5.

Sondern er verletzet auch und greiffet des jenigen poteſtät an/ dem ſonſt das Recht zukommet.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 10. §. 44.

Es kan aber ein Officiant ſeine zukommende Macht überſchreiten 1. in der Sache ſelbſt/ als wann er ſich der Ober-Gerichte anmaſſet/ da ihn nur die Vogteylichkeit zukommet/ maſſen in ſolchem Fall er einen auch offenbaren Maleficanten eben ſo wenig ſtraffen kan/ als eine andere privat-Perſon ſolches vermag/

Ziegl. d. l. §. 6.

2. Jn deren Gröſſe und Quantität/ als wann einem die Cognition einer Sache zwey und weniger hundert Gulden antreffend concediret iſt/ kan er in keiner/ die ein mehrers importiret/ Recht geben/ ſo daß auch ſein Anſpruch ohne

 der

der Partheyen Willen eines ſo weit gültig iſt / als er zu ſprechen Macht hat.

Schilter. Exer. 6. ad ♂. θ. 19. jus. Brun. ad L. ult. de juriſd. n. 6. diſſent. Braun. de Magiſtr. c. 6. n. 22. ſeqq.

2. In dem Ort / als wann ein Beambter einen auſſer ſeinem Ambt wohnhafften / und ſeiner Jurisdiction nicht Unterworffenen citiren / und über ſein Thun / die Cognition ſich anmaſſen wollte.

Mev. 3. d. 305.

4. In der Zeit / wann ein Beambter auf eine gewiſſe Zeit angenommen worden / und er nach deren Verlauff die Ambtirung noch führen wollte.

5. In der Form / Art und Weiſe / wann ein Beambter die vorfallende Sachen nicht nach dem Vorſchreiben der Geſetze und Gerichte Gewonheit unterſuchet und entſcheidet.

7. Soll er mehr nicht als ein Ambt affectiren. Es haben die Römiſchen und Canoniſchen Geſetze die Cumulation etlicher Aembter bey einer Perſon nicht geſtattet / ſollte auch billig auſſer Noth-Zeit obſerviret werden /

L. 6. C. de executor. lib. 12. ibique Brunnem.

ſintemahlen derjenige einem Ambt ſchwerlich ein Genügen thun kan / der viele auf ſich hat.

c. 3. de Cler. non reſid. c. 5. de Cler. conjug.

Noch weniger aber ſoll er Beſtallung von einem andern hinter ſeines Herrn Wiſſen annehmen.

Myler. c. ult. §. 16.

8. Soll er durch Verſprechungen und Geſchencke ſich nicht laſſen corrumpiren und beſtechen /

Brun. de Magiſtr. c. 5. §. 3. n. 2.

womit ich nicht ſeine Gebühren / die ihme Ambts wegen nach dem Taxt, der in wohlbeſtellten Gerichten pfleget vorgeſchrieben zu ſeyn / zukommen / verſtehe / dann ein Arbeiter iſt ſeines Lohns werth.

N. 82. c. 9. Ziegl. in Dicaſt. Concl. 20. n. 1. &c.

ſondern die Geſchencke und Verehrungen / oder auch nur bloſſe Verſprechungen / die man der Obrigkeit oder einem Beambten / Richter und dergleichen / thut / um das jenige dadurch zu erlangen / was man ſuchet. Dahero ſeyn nicht nur dergleichen corruptiones hin und wieder durch abſonderliche conſtitutiones verboten / wie zu ſehen beym

Myler. in hyparch. c. 12. §. 3. & ſeqq. Colleg. Argent. tit. de l. Jul. repet. n. 6.

ſondern es pfleget auch der Pflicht des Beambten inſonderheit mitinſerirt werden / daß er Ambtes halben keine Bitt / Geſchenck und Gaben annehmen / ſondern reine Hände behalten ſoll / wie ſolches erfordert

Nov.

Nov. 8. c. 3. adde *Jur.* ſub. lib. 1. tit. 1. art. 4. ibique Mæv. *Jus* Lub. Eſa. 1. 23. & c. 5. 23. Mich. 3. 11.

und dieſes hat auch ſtatt / wann ſchon ein Beambter in einer gerechten Sache / und da er dem Recht ſeinen Lauff läſt / und ſolches dem Unſchuldigen zuſpricht / Geſchencke nimmt. Dann GOtt verbietet generaliter die Geſchenck-Nehmung Exod. 23. 8. Und ſetzet die Urſach hinzu / weil die Geſchencke die Sehenden blind machen. Es ſoll auch die *Juſtiz* nicht ums Geld gekaufft werden / und wird das nicht minders eine corruptio *Judicis* genannt / wann er Geld bekommt / in einer gerechten Sache vor mich zu ſprechen / als wann er es thun ſoll in einer ungerechten.

L. 2. §. ult. de cond. obturp. conſ. Myler. c. 12. §. 9. & 10. Ziegl. in Dicaſt. L. 20. n. 9. ſeqq.

und ſolches extendiren die Dd. auch auf den Fall / wann einem Beambten zu dem Ende / etwas gegeben wird / daß er die Sache deſto geſchwinder vornehme und expedire.

Boer. d. 153. n. 2. Men. 2. A. *J.* C. 342. n. 26. Ziegl. Cond. 29. n. 24.

Wiewohl auch einige das widrige ſtatuiren / und dergleichen Verehrungen weder den Gött- und weltlichen Geſetzen entgegen zu ſeyn vorgeben / wie weitläufftig zu leſen beym

Myl. c. 12. §. 12. & ſeqq.

gleiche Unbilligkeit ſtecket auch darinn / wann ein Beambter nach vollbrachter Sache Geſchencke nimmt. Dann wann ſolche zugelaſſen / würden die Richter mehr vor die Reichen als Armen ſprechen / weil jene beſſer recompenſiren könnten.

L. ult. C. ad L. *Jul.* repet. Perez. in C. d. t. n. 4. Ziegl. d. l. 20. §. 23. Myl. d. c. 12. §. 19.

übrigens iſt es auch einerley / ob der Beambte ſelbſt oder ſein Weib / Kinder und Geſinde Geſchencke nimmet / oder die Perſon in Anſehung der Parthey das Geſchenck thut.

Ziegl. d. l. §. 25. Braun. de *Magiſtr.* c. 5. §. 3. n. 17.

würde aber ohne Vermeidung einiger Urſach einem Officianten etwas von einer Parthey zur Verehrung angetragen / ſo läſſet ſich noch eher defendiren / daß er ſolches nehmen könne / dann ſonſt wäre der Officiant gantz und gar aus den objectis entnommen / gegen welche man die Freygebigkeit exerciren kan. Iſt auch regulariter eher zugelaſſen zu nehmen / als zu begehren.

Vid. *Myler.* d. c. 12. §. 17.

Insgemein nimmt man auch aus die Küchen-Geſchencke und Eß-Waaren /

Arg. L. 5. §. 3. de off. proc. N. 8. c. 1. & 7. *Mynſ.* 2. O. 75.

um deret willen nicht zu glauben / das ein Beambter von dem Weeg des Rechts abtre-

abtretten werde / wann auch nun dergleichen Verehrungen mäſſig und nicht zu groß ſeyn / und aus eigenem Getrieb des Gebers herrühren.

Myler. d. c. 12. §. 26. ſeqq.

Wiewohlen ein Beambter beſſer thut / er ſtehe auch von ſolchen Verehrungen ab / ſo behält er ein reines Gewiſſen / und wird den Verleumbdungen und ſchlimmen Nachreden nicht exponirt.

Ziegl. in dicaſt. l. 20. §. 35.

Dieſe Verehrungen aber / die von nahen Anverwandten / oder von gemeiner Burgerſchafft dem Beambten oder den Seinigen geſchehen / oder wann ihm etwas per teſtamentum oder aus einer zugelaſſenen Vergeltung eines auſſer dem Ambt erwieſenen Dienſtes vermacht oder verehret / oder es bringet des Orts Gewonheit mit ſich / daß den Beambten zu gewiſſer Jahrs-Zeit etwas præſentiret wird / ſein nicht verbotten.

Myler. d. c. 12. §. 36. ſeqq. Braun. de Magiſtratu c. 5. §. 3. n. 18.

Hieher referiren einige / wann ein Beambter mit keinem oder doch nicht zulänglichen Salario verſehen / dann in ſolchem Fall vermeinen ſie / es ſey zugelaſſen / etwas von den Partheyen zu nehmen.

vid. Braun. de Magiſtr. c. 5. §. 3 n 8.

Wiewohl zu deſſen Abwendung ein Herr beſſer thut / er gebe ſeinem Diener eine zulänglich- und richtige Beſoldung / welche dem Ambt / nicht aber eben des Beambten Haushalten / wie er es anſtellet / proportionirt iſt / und iſt diß eben ein Mit-Mittel / wodurch den Corruptionen und Beſtechungen der Officianten kan geſteuret werden / wann man ſie danebens mit einer ſcharffen Ambts-Pflicht belegет / und dem Pracht und verſchwenderiſchen Ausgaben ſteuret.

Myler. in Hyparch. c. 13. §. 1. ſeqq.

Es entſtehen auch aus dergleichen Corruptionen unterſchiedene ſo bürgerl. als peinliche Beſtraffungen. Dann da muß dergleichen beſtochener Beambter / welcher der Parthey zuviel gethan / nicht nur alle Unkoſten / und zwar nach den Civil-Rechten vierfach reſtituiren / ſondern er wird auch infam, verliehret ſeinen Dienſt / und kan nach Beſchaffenheit ſeines Verbrechens mit der Lands-Verweiſſung / oder gar am Leben / wann er anvertraute Heimlichkeiten dem Feind entdecket / geſtraffet werden / wie ſolches weitläufftiger zu leſen / beym

Myler. d. l. c. 14.

gibt auch dergleichen corrumpirter Beambter ein Urtheil / ſo iſt ſolches null und nichtig / und iſt nicht nöthig davon zu appelliren.

L. 7. l. quand. prov. non eſt neceſ.

Wann auch ſchon das Urtheil ſonſt denen Geſetzen gemäß wäre.

Seb. Vant. de nullit. ex defect. proceſſ. n. 137. Brunn. ad avt. novo jure c. de pœna Jud. qui mal. jud.

ſaget

ſaget auch der Corrumpent, er habe etwas verehret / ob er ſchon nichts probiret / ſo muß doch der Richter ſich durch ein Jurament purgiren / daß er nichts bekommen habe.

Brunnem. ad avth. n. 10.

ſo lang aber die Inquiſition wider den Beambten währet / ſoll derſelbe weder removiret / noch ſuſpendiret werden.

L. 2. de pœn. Jud. mal. N. 124. c. 2. L. 2. ff. de bon. damn. &. L. 17. §. 12. ad munic. L. 41. & 45. de ſolut. Myl. d. l. §. 9.

und damit gleichwohlen auch den Gebern und Corrumpenten geſteuert werde / ſo verlieret derſelbe unſern Civil-Rechten nach die Sache / und das Geſchenck / er ſey Kläger oder Beklagter.

L. 1. Cod. de pœn. Jud. mal. Judic. ibique Brunnem.

Ergibt es ſich aber / daß man unfehlbar etwas Unbilliges und Verletzendes von Beambten in ſeiner Sache zu gewarten habe / ſo kan derjenige / den es angehet / gar wohl zu deſſen Abwendung etwas ſpendiren / einfolglich auch / als ein Ubelgenommenes repetiren / dann was zur Erhaltung der Gerechtigkeit oder Abwendung des Unrechts gegeben wird / hat die Bedeutung / daß es aus Furcht und Zwang vor das befährliche Unrecht geſchehen ſey / und kan dahero die Reſtitution urgiret werden.

Duar. ad tit. de cond. ob turp. cauſ. c. 13. in fine. Men. 3. A. J. c. 343. n. 18. Winter. de aſſeſſore p. 2. c. 6. n. 35.

es verlieret auch in ſolchem Fall der Schencker nicht / wie im vorigen gemeldet worden / ſeine Sache.

Myler. c. l. 15. §. 14. Brunnem. d. l.

Im übrigen aber ſeyn die Dd. der Meynung / wann einem Beambten eine Verehrung ſimpliciter / ohne Ausdrückung der Urſach / warum es geſchiehet / offerirt und gegeben wird / ſolches in dubio, und wo nicht ein anderes am Tag kommet / zu einem böſen Abſehen gegeben werde / um den Beambten zu corrumpiren / und auf ſeine Meynung zu bringen.

Myl. d. c. 15. §. 15.

9. Soll er beſonders dahin ſehen / daß Elter-loſen Waiſen / Wittwen / und anderen miſerabeln Perſonen / die ſich ſelbſt nicht gebührender maſſen verſehen können / keine Unbilligkeit und Verluſt des Ihrigen zuwachſen möge.

L. 6. §. 2. de off. præſid. Fritſch. de peccat. Conſul. & Senat. c. 8. & 35. & de peccat. quæſtor. l. 5.

und obſchon ſonſt insgemein geſagt wird / eine Obrigkeit habe ohne vorige Imploration nicht nöthig aus eigenem Getrieb ſein Ambt mitzutheilen / ſo leidet doch ſolches ſeine Ausnahm in ſolchen Sachen / welche dem gemeinen Beſten nutz oder

ſchädlich ſeyn / und welche ein Beambter Krafft ſeines Ambts in acht nehmen ſoll.

Heig. p. 1. quæſt. 39. n. 19. & 30.

10. Soll er dahin trachten / daß in gemeinem Leben alles in gutem und würdigen Preiß zu bekommen iſt / dahero auf gerechtes Gewicht / Maaß / und auf den geſetzten ordentlichen Tax ſehen / und ſich nicht mit einem guten Schöps-Keil / Kälber-Braten / Flaſche Wein und dergleichen an ein Ohr ſchmeiſſen und betäuben laſſen / daß der armen Unterthanen Klagen hernach nicht durchdringen können. Zu welcher Wohlfeiligkeit die Celebrirung ordentlicher Märck-Täge nicht wenig beyträget.

11. Soll er die Sporteln und Gerichts-Gebühren nicht über den Ambts-Tax extendiren / oder neue Accidentien einführen / oder vor deren Erlängung Urthel und Recht zu ſprechen / verziehen oder verſchieben.

Fritſch. de peccat. quæſt. concl. 20. & 21.

12. Soll er ſeine Ambts-Anbefohlene nicht mit neuen und ungewöhnlichen Dienſten / Frohnen und Beſchwerden / belegen / oder ihre *Jura* und *Privilegia* beſchneiden und einziehen / in Meynung / ſich dabey einen getreuen Diener erwieſen zu haben / welches auch in Einbildung von denjenigen Beambten geſchiehet / die ihre Benachbarten turbiren / und ihre Gerechtſame bezwacken / unterm Vorwandt / man müſſe ſeines Herrn Nutzen befördern / man habe darauf geſchworen und was dergleichen Ausflüchte mehr ſeyn / da man doch in groſſer Herren Dienſte das Gewiſſen nicht ſollte auſſer Augen ſetzen. Dann liebt der Fürſt die Gerichtigkeit / ſo weiß er dem keinen Danck / der ſeinethalben Böſes thut: Siehet ers aber gern / ſo hat man doch einen Höhern zu fürchten / und kommt es auch öffters dazu / daß dem Beambten hernach aufgebürdet wird / was ſein Herr nicht kan vertheydigen. Und daher kommet es auch / daß in Teutſchland unter den benachbarten Fürſten und Ständen des Reichs / ſo vielerley Streit und Irrungen / wegen des Territorii, der Obrigkeitlichen Gewalt / der Regalien und anderer jurium entſtehen.

Fritſch. de pecc. quæſt. c. 25. & 33.

13. Soll er / wo er in einer Geld-Einnahm ſitzet / die Obrigkeitliche Gefälle und Einkünfften nicht zu ſeinem Nutzen verwenden / oder daraus profitiren / thut er das / ſo handelt er wider ſeine Pflicht und Gewiſſen / und iſt denen Rechten nach de Reſiduis verbunden / das iſt / er muß nicht nur ſolches herrſchafftliche oder gemein Geld reſtituiren / ſondern auch den dritten Theil mehr / ſo daß / wo er 300. zu ſeinem Nutzen hätte angewendet / er 400. zuruck geben muß.

L. 2. L. 4. §. 5. ad L. *Jul.* pecul. Eck. ad h. tit. §. 9.

Er darff auch nicht einmahl dergleichen Gelder als ein Anlehen nehmen / oder andern leyhen / unter ſchwerer Beſtraffung des Land-Verweiſens / ja gar des Todes.

L. 1. & 2. c. de his, qui ex publ. ratiocin. lib. 10.
welche letztere Straffe aber heut zu Tag nicht ſtatt hat.

Klock. de contrib. c. 18. n. 142. ſeqq.

Wiewohlen Officianten/ wann ſie aus Betrug die Einnahm- und Ausgab-Regiſter gar/ oder zum Theil zerreiſſen / auslöſchen / und nicht richtig eintragen/ ausgepeitſcht und des Landes verwieſen / oder mit Abhauung der Hand abgeſtraffet werden können.

Klock. de contrib. c. 18. n. 259.

14. Soll er weder aus Furcht/noch Haß/ noch Gunſt/ein Urthel fällen / ſonſt kan davon appelliret werden / ipſo jure aber beſtehet ſelbiges: Dann diß iſt eine gemeine Regel/ daß ſo offt übel geſprochen worden / kein Betrug / Gunſt oder Haß præſumiret / ſondern vielmehr geglaubet wird/ es ſey aus Unverſtand und Unwiſſenheit übel ſententioniret.

Myler. in Hyparch. c. 11. §. 14. & 15.

15. Die Schulden welche ſein Herr einzufordern und ſeinem Ambt mit anvertrauet/ ſoll er exigiren / oder er muß den Schaden ſeinem Herrn aus eigenen Mitteln erſetzen.

Pruckm. v. 1. c. 30. n. 22.

Vierdter Titul.

Was ein Beambter vor Nutzen und Vortheil vor ſich habe wegen ſeines Ambts / und wie weit er ſich deſſen begeben / ſeiner Herrſchafft nachtheilig und ſeinen Anbefohlenen ſchädlich ſeyn könne.

SUMMARIA.

1. Obrigkeit kommt von GOtt. Hat die Præſumption vor ſich der Treue / und Fleiſſes / wird ihr in Sachen ihr Ambt betreffend geglaubt / wie auch den Ambts-Büchern / ſie beruffen ſich dann auf den Befehl des Obern: Wird vor geſchickt zum Ambt gehalten: Zu Convincirung eines Beambten gehöret wichtiger Beweiß / kein Irrthum wird vermuthet / oder Betrug / oder wider-rechtliches Verfahren / oder ein unzuläſſiger Gewinn trägt die wenigſte Schuld: Sein Thun wird vor gerecht gehalten. Wird ihm in ſeinen Ambts-Verrichtungen eher überſehen; iſt Ambts-Verrichtung halber kein Calumniant; iſt zur Beförderung ſeines Herrn Intereſſe tacitè verbunden.
2. In welchen Fällen die Præſumption nicht vor den Beambten ſtreite.
3. Special-Fälle / in welchen die Præſumption wider den Officianten ſtreitet. Wobey gemeldet wird / wie dem unbilligen Gewinn der Beambten zu ſteuren.
4. Von den Fehlern eines Beambten vor und nach angetrettenem Ambt. Die Straffe der Fehler / ſo aus Unwiſſenheit geſchehen.
5. In dem Ambt kan gefehlt werden / entweder aus Betrug / oder aus Schuld und Nachläſſigkeit. Wie ſein Betrug geſtraffet werde / und wie / wann er aus Furcht oder Zwang unrecht richtet? Oder wider-rechtliche Befehl publiciren und exequiren ſoll.
6. Wann der Beambte in einer Sache fehlet / oder zu viel thut / ob ſein Herr davor ſtehen muß / und zwar in ſpecie was ſeine Verrichtungen betrifft?
7. Ob der Schade auch auf die Unterlaß- und Verſaumung des Beambten zu extendiren? Inſonderheit ob die Verjährung dem Herrn ſchade?

8. Wie ſich bey offenbarer Ungerechtigkeit eines Beambten zu verhalten.

§. I.

Gleichwie alle Obrigkeit von GOtt kommet / und dahero ihre Perſon heilig gehalten / und von den Unterworffenen geehrt und geliebet werden ſoll / alſo gibt ihnen auch ihr Ambt gewiſſe prærogativen / deren ſich nicht ein jeder zu rühmen hat. Alſo hat 1. ein Officiant in dubio die Præſumption vor ſich und zu ſeinem Beſten / daß er ſeinem Ambt getreulich und Geſetz-mäſſig habe vorgeſtanden / und dasjenige verrichtet / was ihm Ambts wegen oblieget.

L. 2. verb. 6. quod. non arbitramur. c. de off. Civil. Judic. L. 18. c. de prob. *Men.* 2. Præſ. 85. *Maſc.* de prob. c. 1132. n. 2.

Und ob auch ſchon deſſen Urthel und Unterſuchung der Sache umgeſtoſſen wird / ſo wird es doch den Partheyen mehr als den Beambten zur Schuld gerechnet.

Menoch. d. l. *Myler.* c. 10. §. 2. Riccius. Coll. deciſ. 2524.

2. Wird geglaubet / ein Beambter ſey in ſeinem Ambt fleiſſig.

Myler. d. l. §. 4. Klock. V. 3. c. 181. n. 72.

3. Wird ihm in Sachen / die ſein Ambt und die *Jura* und conſuetudines betreffen / geglaubet. Dahero haben auch die Zins- Gericht- Frohn- und andere Bücher ihren Glauben vor dem Officianten / der ſie geſchrieben / weil er ſeiner Pflicht eingedenck geweſen ſeyn wird.

Tuſch. O. concl. 102. Stamm. de ſervit. perſ. lib. 2. c. 10. n. 5.

Ja es meritiren dergleichen Gerichts- Bücher auch in groſſen Summen / wann ſie nur einen Wahrſchein mit ſich führen / die Urſach und Zeit wohl exprimiren / und mit dem *Jurament* oder Tod des Officianten beſtärcket werden / völligen Glauben vor dem Beambten / der ſie geſchrieben / auch in dem Fall / da ihm zum Beſten gefraget / ſo lang nicht ein Widriges durch klaren Beweiß beygebracht worden.

Myler. d. l. §. 11. Cothm. 3. r. 47. n. 48. *Mev.* Conſ. 9. n. 103.

Gibt aber der Beambte vor / er habe Fürſtl. oder Herrſchafftl. Befehl / ein und anderes zu thun / ſo kan derjenige / den es angehet / wann die Herrſchafft nicht ſelbſt in loco iſt / gar wohl um die Producir- und Vorlegung des Befehls anhalten / und wird in ſolchem Fall dem bloſen Vorgeben des Beambten nicht geglaubet.

L. 1. c. de mand. Princ. L. 10. c. de aquæ d. lib. 11. O. 114. pr. *Myler.* d. l. §. 12.

Daraus folget auch ferner / daß wo ein Ambt- Untergebener / oder auch ein Frembder dem Officianten in Sachen / die er ſeines Ambts halben vorgibt / Glauben zuſtellet / auſſer Verbrechen und Beſtraffung ſey.

Myler. d. l. §. 13.

4. Wird geglaubt/daß der jenige/ der zu einem Ambt erwählet worden/hier⸗zu würdig und geſchickt ſey/ und davor von ſeinem Herrn ſey geachtet worden.

Men. 2. præſ. 86.

5. Soll aus geringen Urſachen wider die Obrigkeit keine genaue Inquiſition angeſtellt/ noch bloſe Præſumptiones, ſondern wichtiger Beweiß/ worzu auch zwey Zeugen/ oder aydlicher und anderer privilegirter Beweiß noch nicht genug ſeyn/ zugelaſſen werden.

Reyus in Theſ. Jur. voce officium n. 3.

Sondern es muß noch dabey articulirt und probirt werden/ daß die Zeugen omni exceptione majores ſeyn/ wider die gar nichts einzuwenden.

Maſc. c. 1132. n. 15. & 16.

6. In der Officianten Ambts⸗Verrichtungen iſt kein Irrthum zu muth⸗maſſen.

Myler. d. l. §. 5.

7. Auch kein Betrug und Boßheit.

Maſc. c. 1137. n. 7. Myler. c. 11. §. 15.

8. Noch daß ſie was Unbillich⸗und Widerrechtliches vornehmen.

Maſc. d. l. n. 3.

9. Noch daß ſie einen unzuläſſigen ſchändlichen Gewinn ſuchen.

Maſc. d. l. n. 4.

10. Und wird davor gehalten/ daß ſie die wenigſte Schuld/ was auch durch ſie vorgenommen wird/ tragen.

Maſc. d. l. n. 5.

11. Ja alles/ was von einem Richter oder Ambts⸗Perſon geſchicht/wird vor gerecht/ und davor gehalten/ daß er darinn nicht anderſt/ als das Geſetz ſelbſt/ verfahre.

Maſc. d. l. n. 6. & 7.

12. Wer aus Erforderung ſeines Ambts etwas thut/ dem wird eher verzie⸗hen und überſehen/ als der ſich deſſen freywillig unternimmet.

arg. l. 56. §. 1. de evic. Tiraq. de re tract. proxim. §. 1. gloſſa. 16. num. 25.

13. Was Ambts wegen und alſo nothwendig geſchiehet/ führet keine ca⸗lumnie oder Verleumdung mit ſich - - - - -
Und kan ſolchemnach ein Beambter ein Laſter gar wohl berichten/ ſonder eines delatoris Namen zu verdienen.

Klock. Conſ. 135. n. 219. v. 3. *Mev.* I. d. 41.

14. In

14. In allen Stücken / wobey der Herrſchafft Intereſſe verſirt / wird præſumiret / daß der Beambte tacite und ohne weitere Nachfrage befehliget ſey / ſelbiges zu befördern.

Paris de Pueto de ſyndicatu §. *M*agiſtratus verſ ſi duo. n. fin.

15. Was ein Beambter thut / iſt zu halten / als wann es der Herr ſelbſt thäte.

Klock. V. 2. c. 4. n. 129.

16. Fürſtliche Beambte / als Vögte / Caſtner / Pfleger / Zöllner / Steuer-Einnehmer / ſeyn von der Stadt Obrigkeitl. Juriſdiction exempt, und können bloß vor ihren Herren / deſſen Cantzley oder der Haupt- und Ambtmannſchafft des Ortes belanget werden / wann man perſonaliter mit ihnen zu thun hat.

arg. L. fin. c. ubi ſenat. vel clariſſ. L. 3. l. de præp. ſac. cub. *M*yler. in Hyparch. c. 9. §. 1.

Wann ſchon ein Bedienter ſeines Ambts wegen Güter in der Stadt beſitzet / maſſen diß allein keinen Unterthanen oder Burger machet.

L. 17. §. 5. ad mun. Thileman. de Benign. ſynt. 2. decad. 1. vot. 1. n. 61. Hill. in Don. 17. l. 12. D. & E. Cothm. V. 1. reſp. 2. n. 94. ſeqq. *M*ev. ad Jus Lub. quæſt. prælim. 3. n. 33. ſeqq.

Dahero wird auch ein Fürſtlicher *M*iniſter, der von ſeinem Herrn in eine Stadt geſetzet wird / und weder das Burger-Recht begehret / noch bürgerliche Handthierung treibet / durch die ſtatuta einer Stadt nicht obligiret oder verbunden / wann er auch 10. 20. uud mehr Jahr ſich daſelbſt enthielte. Denn wer nur ſeines Ambts und deſſen Exercirung halben in einer Stadt wohnet / wann er auch ſchon ein Haus gekaufft hätte / hat er doch deßwegen ſein Domicilium daſelbſt nicht aufgeſchlagen.

L. 17. §. 13. ad mun. Klock. V. 2. c. 74. n. 2. *M*ev. 3. dec. 404. *M*yler. d. c. 9. §. 3. Diſſ. Surd. l. 106. *M*od. Piſt. Illuſtr. quæſt. 85. Welcher einen Unterſcheid machet / unter den Bedienten / welcher Theils wegen ſeiner eignen Perſon / Theils wegen ſeines Ambts betrachtet / und in erſtern Verſtand den ſtatutis der Stadt / wo er wohnet / unterworffen / in dem andern aber davon befreyet ſeyn kan.

Iſt aber der Bediente zugleich ein Burger / ſo genieſſet er die bürgerl. Jura, und iſt zugleich den oneribus unterworffen.

L. 19. §. fin. de *J*udic. L. 7. c. de incol. lib. 10.

Item: Iſt einer nur ein Diener von Haus aus / ſo bleibet er desjenigen ordentlichen *J*uriſdiction unterworffen / wo er wohnet.

Leupold. de Concurrent. *J*uriſdiction. q. 10. *M*ev. ad jus Lub. lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 39.

Beſon-

Beſonders aber iſt diß in acht zu nehmen / daß die Exemption von der Stadt-Obrigkeit nicht von ſolchen unbeweglich- oder Grund-Gütern zu verſtehen ſey / welche in dem Territorio und Bottmäſſigkeit der Stadt liegen / und eo ipſo auch denen Verordnungen der Stadt unterworffen ſeyn.

L. 38. in fin. de Judic. L. fin. C. ubi in rem act. Gail. 2. O. 124. n. 17. Coler. de proceſſ. exec. p. 1. l. 3. n. 238. Franch. d. 177. & ibi Riccius in notis. Cothm. V. 1. R. 21. n. 142. ſeqq.

Dahero müſſen ſie auch von ſolchen bürgerl. Gütern Steuer- und Wacht-Geld entrichten / und was ſonſt bey dergleichen Gütern hergebracht / ſich auch gefallen laſſen / ſintemahlen ein Fürſtl. Bedienter eo ipſo, da er dergleichen Güter kaufft / der Stadt ſich tacite zu Tragung derjenigen onerum obligiret / die auf den Gütern ſtehen.

Mev. ad Jus Lub. quæſt. præl. 3. n. 43. Klock. de contrib. c. 13. ſect. 1. num. 22.

Doch findet man an vielen Orten / daß die Cantzley-Bedienten theils alle ihre erkauffte Güter Lebens-lang / oder doch eine Wohnung und Garten / wann ſolche ſchon Stadt-Güter oder der Stadt Lehen-bar ſeyn / Steuer-frey beſitzen / und pflegen ſich deßwegen die Fürſten mit der Landſchafft / der ſolche Steuern zu gut gehet / zu vergleichen / dann was die Stadt zu ihrer Cammer ziehet / pfleget ihnen nicht leicht entzogen zu werden.

Myler. d. c. 9. §. 6. ſeq.

Weil auch in einigen Städten dem Rath aus Fürſtl. Special-Conceſſion die Fraiſch-Obrigkeit zukommet / ſo iſt / ob prædicta, dieſelbe nicht auf die Bediente des Fürſten / wann ſelbige ein Laſter begangen / zu extendiren /

Myler. c. 9. §. 9.

Sondern es kommt die Beſtraffung dem Fürſten zu.

Struv. Ex. 9. θ. 59. Heig. p. 2. q. 25.

Wann auch ſchon die Stadt dieſes Recht titulo oneroſo erworben hätte / und der Fürſt wäre ſelbſt zugegen.

Myler. d. l. §. 13.

Wiewohl hier die Jura, Privilegia und Gewonheiten des Ortes vornemlich anzuſehen.

vid. Mev. d. quæſt. 3. n. 55. & ſeqq.

§. 2.

Ob aber ſchon gemeldter maſſen vor einem Beambten und Officianten die die Muthmaſſung in vielen Stücken ſtreitet / ſo iſt doch ſolche nicht ſo durchgehends und beſtändig / daß es nicht einen widrigen Beweiß admittiren / oder zuweilen falliren

liren ſollte. Alſo iſt 1. Die *Præſumption* keines Weegs vor dem Beambten / wann er die Proceſs- und Geſetzmäſſige Ordnung nicht obſerviret / und deſſen Verſehen offenbahr am Tag lieget.

Maſc. de prob. c. 1131. n. 32. Myler. c. 11. §. 6.

2. Wann der Officiant ſchon vorhero übel berüchtiget / daß er zu viel und unrecht gethan / oder ſich mehr Macht zugeeignet / als ihm zugekommen.

Alciat. 3. Præſ. 15. Men. 2. præſ. 85. n. 19.

3. Wann er auf unzuläſſige Weege als durch Geſchencke / Heyrath und andere zu dem Dienſt gelanget; Denn wer durch böſe Mittel den Anfang machet / dem wird in Zukunfft keines zu ſchlimm ſeyn.

Maſcard. de Prob. c. 1132. n. 39.

4. Wann er etwas thut wider die Natur und Eigenſchafft ſeines Ambts.

Maſc. d. l. n. 45. Men. 2. præſ. 85. n. 14. Stamm. d. ſervit. perſ. lib. 2. c. 20. num. 6.

5. Wann ein beſonderes Præjudiz der dritten Perſon mit unterlaufft / wird dem Vorgeben eines Beambtens nicht bloſſer Dinge geglaubet.

Maſc. c. 1133. n. 11.

6. Erſtrecket ſich die Præſumption vor einen Beambten nur auf das bereits Geſchehene / nicht aber was noch erfolgen ſoll.

Maſc. d. l.

7. Wo er auch eine ungewöhnliche Straffe dem Verbrecher aufleget / iſt die Muthmaſſung wider ihn.

Men. 2. præſumpt. 85. n. 18.

8. Wo er nicht freye diſpoſition in einer Sache hat / wird ihm / wann er auch ſchon ratione officii deponiret / nicht geglaubet.

Tuſch. Lit. O. c. 102. n. 23.

9. Was von einem Beambten ihm zum beſten præſumiret wird / das geſchiehet wegen ſeines Ambts / und weichet dahero die Præſumption, wann er auſſer demſelben oder auſſergerichlich etwas begangen.

§. 3.

Inſonderheit aber iſt die Præſumption wider den Beambten 1. Wann man auf ihn inquiriret / und er ſich unſichtbar gemachet.

Men. L. 2. præſ. 58. n. ult.

2. Wann er beym Antritt ſeines Ambts nicht viel zum beſten gehabt / gleichwohln während deſſen ſehr und gehling reich und begütert worden iſt.

Alciat. 1. præſ. 50. Munnoz. de Eſcobar. de ratiocin. admin. c. 42. n. 18.

Welches um ſo mehr ſtatt hat / wann der Beambte in ſeinem Ambt träg und faul iſt / im Haushalten aber mehr darauf gehen läſt / als die Beſoldung austräget.

Rol. à Vall. 1. c. 49. n. 24.

Wiewohl hiebey das beſte iſt / man überlaſſe es dem Gut-Befinden des Richters.

Speid. in ſpecul. voce Ambtmann. Knipſch. de privil. civ. Imp. lib. V. c. 5. n. 9. Men. 3. præſ. 52. n. 7. & 8. & 6. præſ. 28. n. 11.

Solchen Exceſſen nun vorzubauen / und der Herrſchafft Schaden ſo wohl / als den Geitz der Beambten zu ſteuren / haben bereits die Röm. Geſetze verbotten / daß die damalige temporarii Magiſtratus, oder Obrigkeiten / welche nur auf eine gewiſſe Zeit zu regieren hatten / keine unbewegliche Güter kauffen / oder Geld ausleihen dörffen.

L. 62. de contr. empt. L. 33. de reb. cred. L. 3. c. ſi cert. pet. L. 1. c. de contract. Jud.

Ob nun wohl dieſe heilſame Geſetze nach der meiſten Dd. Meinung heut zu Tag aufgehoben seyn / da die Obrigkeitl. Aembter meiſten Ortens Lebens-längig dauern / wo nicht eine Abſetzung oder weitere Beförderung erfolget / wie zu ſehen

Speidel. l. Zaſ. tit. de reb. cred. n. 1. & 14. Treutl. 2. 20. θ. 4. Lit. B. Eck. tit. de reb. cred. §. 8.

So kan doch nicht nur die Urſach / welche die Geſetz-Geber bemeldter Verordnungen bewogen / nemlich die Furcht und Schrecken / welche die Ambts-Anbefohlene in der Concurrenz mit ihrer Obrigkeit in Erkauffung der Güter abhalten würde / die Geſetze zu geben / auch in den ſtätswährenden Officianten Platz finden / ſondern es dienet auch zu Einſchränckung des Geitzes und unrechtmäſſiger um ſich Greiffung in eines andern Gut / und iſt dahero vor ein nutzliches Mittel angezogen worden von

Knipſch. lib. V. c. 5. n. 10. Brunnem. ad d. L. 33. de reb. cred.

Und wird nach den Würtembergiſchen municipal- und Land-Rechten in offenen Vergannten oder Auctionen der käufflichen Güter des Orts Obrigkeit nicht verſtattet / einen Kauffer abzugeben.

Speidel. d. l.

3. Wann er den Partheyen die Appellation verſaget; dann gleichwie ſolche / wo nicht der Sachen Ungrund klar vor Augen lieget / ein defenſions-Mittel iſt / das niemand entzogen werden kan / alſo iſt diß keine Beſchimpffung / wann man von dem Urtel der Obrigkeit appelliret.

Fritſch. de peccat. quæſt. c. 10. Myler. c. 10. §. 25. Tuſch. L. P. c. 621. num. 91.

Einfolglich macht ſich ein Beambter billich ſuſpect, wann er die Appellation der Parthey nicht vergönnen will.

§. 4. Aus

§. 4.

Aus dieſem erhellet/daß ein Beambter auch fehlen/und bey ſeinem Dienſt verbrechbar werden kan. Und ſolches kan geſchehen / entweder vor Antrettung des Ambts/oder bey deſſen Führung/jenes geſchiehet/wann Er in ſeinem Gewiſſen überzeuget iſt/ daß Er dem Dienſt / welchen Er affectiret/ nicht gewachſen. Dann da giebt einem jeden Menſchen die natürliche Vernunfft / daß Er von demjenigen abſtehen ſoll/ woraus wahrſcheinlich eines andern Schaden erfolget. Nun kan aber ſolcher nicht nur durch Betrug / ſondern auch durch Ungeſchicklichkeit und Unwiſſenheit deſſen / was man verrichten zu können ſich vermiſſet / erwachſen.

L. 132. de R. J.

Daher auch ein Beambter / der aus Unverſtand und Unwiſſenheit eine Sache unrecht entſcheidet / die Schuld und Unkoſten auf ſich ládet/

L. 5. §. 4. de O. & A. L. fin. ff. de extraord. cognit. §. 1. Inſtit. dē oblig. quæ ex quaſ. del. c. fin. x. de injur.

und bleibet es generaliter dabey/ daß diejenigen nicht ohne Schuld ſeyen/ welche eine Profeſſion von einer Kunſt und Wiſſenſchafft haben / und darinnen fehlen.

Ziegl. in Dicaſt. C. 1. n. 6.

Will nun ein Beambter in ſolchem Fall ſeinem Gewiſſen conſuliren und Verantwortung und Schaden von ſich abwenden/ ſo thut Er am beſten / wann Er ſein Ambt ableget / und da Er bereits dadurch jemand in Schaden geſetzet / ſelbigen wieder erſtatte.

Ziegl. d. l. §. 14.

§. 5.

In dem Ambt kan ein Beambter ſündigen und verbrechbar werden / entweder aus Betrug / oder aus Schuld und Nachläſſigkeit. Den Betrug begehet Er / wann er ſeinem Ambt auf betrügliche Art und Weiſe durch boßhaffte Hintergeh- und Beſtrickung ſeines Nächſten vorſtehet. Welches auf vielerley Arth und Weiſe geſchehen kan:

Als wann er eine Sache über Gebühr aufziehet und proteliret biß die Zeit rechtlichen Verfahrens/ mit der Parthey Schaden verſchlichen.

L. 18. §. 4. de dol. mal. L. 13. §. 8. C. de Jur. dic.

Wann er in der Sache/ darinn er Richter geweſen/ auch Advocat ſeyn will.

L. 6. C. de poſtul.

Wann Er die Acta erſter Inſtanz nicht völlig aushändiget/ ſondern das dienlichſte unterſchláget / ſie nicht gantz zum Spruch Rechtens verſchicket.

L. 15. C. de appellat. Cammerg. ord. p. 2. tit. 31. §. 3.

Wann er angebrachte Laſter nicht ſtraffet / oder zu ſtraffen verziehet / oder doch gelinder / als die Rechte erfordern / gegen dieſelbe verfähret. |

L. 8. §. ult. ad. l. Jul. de vi. public. Myler. c. 11. §. 5.

Kurtz und generaliter verſündiget ſich ein Beambter aus Betrug wider ſeinen Nächſten / wann Er durch Gunſt / Gewogenheit / Freundſchafft / Bitt und Gabe / Haß und Ungunſt denſelben an ſeinem Recht verletzet und in Schaden ſetzet. Wider die Gerechtigkeit aber / wann Er ſolche verſaget / vernachläſſiget / aufziehet und übel verwaltet / in welchem Fall Er die Sache oder Streit auf ſich bringet / das iſt / Er muß dasjenige / darüber der Streit iſt / nebens denen Unkoſten / Schäden und Intereſſe bezahlen.

L. 2. de pœn. Jud. qui mal. jud.

und kan es von dem / vor welchen Er geſprochen / nicht repetiren: Hat Er aber aus Unverſtand verfahren / und den andern lædiret / ſo iſt Er nach Ermäſſigung des Obern zu beſtraffen / und Jhm von der Parthey / welcher es zum Beſten ausgeſchlagen / das jenige zu reſtituiren / was Er dem andern geben müſſen / Krafft der gemeinen Regel / daß niemand mit des andern Schaden ſoll bereichert werden.

Myler. in Hyparch. c. 11. §. 11. Brun. ad d. l. 2.

Woraus zugleich der Unterſcheid zwiſchen dem Beambten / der aus Betrug / und dem / der aus Nachläſſigkeit und übel Aufſicht ſündiget / erhellet / wovon hernach mit mehrern. Uber dieſem aber / worzu Er gemeldter maſſen den Partheyen obligiret / kan auch die Herrſchafft vor ſich von einem betrüglichen Beambten die Straffe exigiren / welche nicht nur in der remotion und Ehr-Verlierung / ſondern wo man durch Geld beſtochen / wie im vorigen Titul gemeldet worden / in vier oder dreyfacher Erſetzung des Schadens / nebens der Ehr-Verluſt.

L. 1. & ult. C. ad L. Jul. repet. art. novo Jure. C. de pœna Judic. & ibi Brun.

und in criminal-Sachen / wo man doloſe und aus Feindſchafft mit der Beſtraffung oder Inquiſition zuweit verfähret / in der Landsverweiß / ja gar Lebens-Beraubung beſtehet.

Brunn. d. l. Myl. d. l. §. 13.

Das beſte / das in ſolchem Fall den Beambten zu ſtatten kommet / iſt diß / daß wann ſie übel verfahren haben / in dubio nicht davor gehalten wird / daß es aus Betrug und Vorſatz / oder aus Gunſt / Geſchenck und Boßheit wider eigenes beſſeres Gewiſſen / ſondern aus Tummheit und Unverſtand geſchehen ſey.

Myler. d. l. §. 15.

Wann auch ſchon ein Beambter aus Furcht vor einem vornehmen Mann / den Er beleidigen / und ſich in Unglück ſtürtzen mögte / anderſt / als Er ſollte / judiciret / ſo ceſſiret zwar die ordentliche Straffe / Er iſt aber damit nicht entſchuldiget / ſondern ſeines Obern correction unterworffen / weil Er GOtt hierinn mehr als Menſchen

gehor-

gehorſamen ſollte. Würde aber ein Officiant von einem Tyrannen / oder in Kriegszeit zu einer unbilligen execution gezwungen / ſo iſt Er Straffloß / und dieſes einem unzuvorſehligem Fall / (caſui fortuito) zuzuſchreiben.

Myler. d. c. 11. §. 16.

Einfolglich kan von dem Officianten nicht geſaget werden / daß Er / wann Er beſonders bey dem expreſſen Innhalt Obrigkeitlichen Mandats verbleibet/

Myler. c. 11. §. 29.

dolosè handele / wann Er ſeines Herr ungerechten / unbilligen / denen civil-Geſetzen / und dem gemeinen Weſen ſelbſt zuwider lauffenden Befehl / exequiret / gleichwohl iſt Er nicht völlig ohne Schuld / und (wie in ſolchem Fall die Geſetze ohnedem heilſamlich proſpiciret in L. ſi vindicari 20. C. de pœn.) thut Er wohl / wann Er die execution etliche Tage verſchiebet / weil dergleichen exorbitirende Befehle gemeiniglich auf groſſes und importunes Bitten erhalten worden/

L. quoties 2. C. de precib. Imp. off. L. 1. C. de petit. honor.

und ſich zuvor nähern Beſcheides erholet/wo aber ſein Herr in vorigem Befehl verharret / ſo muß Er ſolchem nachkommen/

L. 65. §. 2. ad Senatus-Conſultum Treb. N. 17. c. 4. pr. ſi. quis.

oder wo ſein Gewiſſen zu zart / lieber den Dienſt auffgeben.

Myler. c. 11. §. 24.

Lieffe aber der Befehl wider das Göttlich oder natürliche Recht/ ſo iſt man der Obrigkeit ohnehin keinen Gehorſam zu leiſten ſchuldig / und kan ſich ein Beambter mit gebührender Beſcheidenheit gar wohl darwider ſetzen.

Myler. d. l. §. 18. Stryck. diſſert. de obl. Princip. ex facto miniſtri c. 3. n. 38 ſeqq.

Ob aber ein Executor eines unbillichen Befehls / und wie er von dem lædirten Theil zu belangen / läſſt ſich generaliter nicht definiren. Iſt der Herr / der es befohlen/abſolut, und erkennet keinen Obern/ſo wird Er auch ſeinen Diener/wegen Exequirung ſeines Willens ſtrafflos behalten ; Erkennet aber der befehlende Herr einen Höhern/ſo können ſie beede/weil der Befehl ſo wohl/als deſſen Vollſtreckung/ etwas unbilliges mit ſich führet / beſtraffet werden.

Myler. d. c. 1. §. 25. ſeq.

Deme folglich ſiehet man / daß wann Fürſten und Stände des Reichs etwas Unbilliches befehlen / und Ihre Unterthanen mit beſchwerlichen Aufflagen auſſer Gericht beſchweren/aus der Käyſerl. Cammer pœnal-oder Straff-Befehle ertheilet werden.

R. J. de Anno. 1504. §. wenn aber von 94. ſad. 95. Gail. lib. 1. de pac. publ. c. 2. n. 18. Frid. Mind. de mand. c. 13. *Myl*. c. 11. §. 20.

§. 6.

Weil aber offtmahls geſchiehet / daß ein Beambter etwas in ſeinem Ambt

 ver-

verſiehet / dazu er ſich verbunden hält / oder auch in der Sache zu viel thut / ſo fraget ſichs nicht unbillich: Ob ſein Herr deſſen entgelten und davor hafften müſſe? Nun will ich hier nichts von Geſandten / wie ſelbige ihrer Herren Principalen Geſchäffte nach denen mitgetheilten ſo öffentlichen als privat- und heimlichen Inſtructionen verwalten ſollen / weil ſolches das Intent dieſes Werckes überſchreitet / ſondern ich will nur von Officianten / Miniſtern / und Beambten reden / wie weit ſelbige ihre Herrſchafft vinculiren können. Und zwar will ſolches durch gewiſſe Regeln zu deſto beſſerer Faſſung vorſtellen.

1. Ein Beambter / der in ſeines Herrn Geſchäfften / in ſeinem Land / der ihm ertheilten Inſtruction und Beſtallung gemäs / verfähret / obligiret auch dadurch ſeinen Herrn.

L. 1. pr. ff. de off. proc. Cæſ.

2. Wer eine gewiſſe Handirung und negotiation vorgeſetzet / und Krafft deren mit einem andern contrahiret / und hierinnen die Gräntzen der ihme hiebey zukommenden Poteſtät nicht überſchreitet / der verbindet auch dadurch ſeinen Herrn.

L. 1. pr. L. 5. §. 11. L. 11. §. 5. de inſtit. Act.

3. Wann einer mit einem Officianten / ob er gleich von ſeinem Herrn hierzu keinen Befehl hat / einen Contract ſchlieſſet / und dadurch des Herrn Beſtes befördert / ſolches auch klar und offenbar machen kan / ſo ſtehet der Herr billich davor.

L. ult. ff. de exerc. act. L. 3. §. 2. de in rem verſo.

Wiewohl ein Contrahent beſſer thut / er laſſe ſich zuvorn des Bedienten Befehl oder Inſtruction weiſen.

4. Iſt aber der Beambte nur mit einer general-inſtruction, daß er dem ihm anvertrauten Ambt dergeſtalt vorſtehen ſoll / wie es einem aufrichtigen getreuen Diener gegen ſeine Obrigkeit / in Beförderung dero Beſtens / und Abwendung dero Schadens eignet und gebühret / verſehen / ſo hafftet abermahls der Herr vor den Diener / wann er etwas vorgenommen / welches ſein Ambt nothwendig erfordert / oder ohne welche er das End-Abſehen ſeines Dienſtes nicht erlangen können.

L. 2. de *Juriſdict.* L. fin. de off. ejus, cui mand. *Juriſd.* L. 56. L. 62. de procur. *Mev.* p. 3. d. 22. n. 6. Mod. Piſt. III. quæſt. 89. n. 6.

Wann nur dadurch ſeines Herrn Vermögen vermehret oder conſerviret / nicht aber vermindert wird / dann auf diſes letztere hat er weder ein general- noch ſpecial-mandat.

L. 22. c. de pact.

Es wird aber alsdann davor gehalten / daß ein Beambter in ſeinem Ambt / oder in Anſehung deſſen contrahiret habe / wann in dem Inſtrument des Ambts gedacht wird.

Ber-

Berlich. 1.d. 15. n. 6.

5. Ohne ſpecial-Befehl kan kein Diener ſeinem Herrn etwas verſchencken/ arg. L. 28. § fin. de pact.

Pfandung erlaſſen/

L. 7. §. 1. quibus mod. pign.

noch tranſigiren/ wo es nicht offenbar ſeinem Herrn zu Nutzen gereichet/ oder erhält den Vergleich nachgehends vor genehm.

d. L. 1. pr. de off. proc. Cæſ. L. 11. de transact. L. 60. de procur. Stryck. diſſert. de oblig. Princip. ex facto. min. c. 2. n. 44.

6. Was ein Beambter auſſer Nothdurfft und Erheiſchung ſeines Ambts vornimmet/ verbindet ſeinen Herrn nicht/ es gereiche dann das Werck zu deſſelben oder des gemeinen Weſens Beſten.

L. 39. de N. G. c. 27. de reb. cred. Mev. p. 3. d. 229. n. 19.

Wiewohl wann es eine gefährliche Sache / und von groſſer conſequenz iſt/ dergleichen Unternehmen von einem Diener / wann es auch ſchon gut ausgeſchlagen/ öffters mit ſchehlen Augen angeſehen wird.

Stryck. d. l. n. 49. & 50.

7. Wo des Beambten Unternehmen weder befohlen / noch dem Herrn oder dem gemeinen Weſen zum Beſten gereichlich iſt / ſo kan auch deſſen Herr dadurch nicht verbunden werden.

arg. 29. L. mand. Stryck. d. l. n. 51.

8. Hat der Officiant Befehl gehabt/ mit einem andern zu contrahiren / und er hat ihn betrüglich und mit Liſt dazu gebracht / oder ſonſt betrogen / ſo muß der Officiant davor ſtehen.

arg. L. fin. ff. de inſtit. act. L. 1. §. 17. de exerc. act. L. 15. §. 2. de dol. mal.

Kan aber der Betrogene das Seinige von ihm nicht wieder erheben / ſo muß der Herr des Dieners vor demſelben in ſo weit ſtehen / als groß der Nutzen iſt/ der ihm aus dem Contract zugeſtoſſen.

L. 260. de R. J. Stryck. dict. diſſert. c. 3. n. 4. ſeqq.

9. Delinquirt der Beambte ohne Befehl ſeines Herrn auſſer ſeinem Ambt/ ſo ſtehet er allein davor/ und kan der Herr nichts reſpondiren.

L. 74. de R. J. Stryck. diſſ. de oblig. Princ. ex fact. min. c. 3. num. 52. ſeqq.

10. Ubertritt aber der Miniſter in ſeinem Ambt / doch auſſer Herrſchafftl. Befehl / ſo läſt ſich pro & contra davon reden / ob der Diener allein / oder auch der Herr deßwegen könne belanget werden: Zwar wann der Herr einen ſchlimmen und ſeiner Laſter halben bekannten Menſchen zu Dienſt ziehet / oder zu ſeinen Verbrechen durch die Finger ſiehet / und ſelbige nicht beſtraffet / ſo muß er billich vor dem lædirten Theil/ wo der Diener ihme nicht gnugſame ſatisfaction geben kan/ mit hafften.

Col.

Cocl. L Bich. dec. 102. n. 7. Affl. Ct. d. 82. Joh. Bapt. Coſta de facti ſcienti & ign. inſp. 41. n. 3. Scharp. Cent. 1. c. 40. n. 3. Myler. in Hyparch. c. 10. n. 32. ſeq. Novarum in notis ad Franch. decis. 8. n. fin.

Hat er aber von ſeinen übeln Sitten nichts gewuſt / ſondern ihn vor einen gewiſſenhafften ehrlichen Mann gehalten / auch mit dem Eyd oder Pflicht beleget / ſo iſt er zu weiter nichts gehalten / als daß er den lædirten behülfflich iſt / das Ihrige aus des Beambten Vermögen wieder zu bekommen / und / wo es unzulänglich / ihn mit Leibes-Straff / auf ihr Begehren / belege.

Stryck. d. diff. c. 3. n. 71. ſeqq.

§. 7.

Es kan aber ein Beambter ſeinem Herrn nicht nur in ſeinen Verrichtungen und deren exercitio, ſondern auch in derſelben Unterlaß- und Verſaumung præjudiciren und ihn in Schaden ſetzen / dann wann der Beambte weiß / daß ein und andere Jura, ſeinem Herrn zuſtändig / von andern exerciret werden / und er leidet ſolches und ſchweigt dazu ſtill / und das ſo lang / biß die Verjährung und Præſcriptio juris erfolget / ſo ſchadet dieſe der Beambten Wiſſenſchafft dem Herrn /

Klock. V. 1. c. 29. n. 444. Brunnem. ad L. ult. c. de fund. rei priv. n. ult. Knipſch. de jurib. Civit. Imp. lib. V. c. 5. n. 12. Joh. Bapt. Coſta de facti ſcient. & ign. inſpect. 41. n. 10.

und kan dadurch derſelbe um Jagd- Fiſch- Steuer Gerechtigkeit / ja gar um die Jurisdiction kommen / wie dergleichen caſus colligiret haben

Klock. d. c. 29. n. 444. & V. 1. c. 33. n. 20. Burſat. V. 1. c. 104. n. 19. Gutierez pr. quæſt. lib. 1. q. 86. n. 2.

Wiewohln einige den Schaden alsdann erſt dem Herrn zuſchreiben / wann er vorſetzlich liederliche und nachläſſige Diener angenommen / ein anders aber ſey / wann er von ſolcher Beſchaffenheit nichts gewuſt hat / oder der Bediente iſt bey ſolchen Mitteln / daß er dem Herrn den Schaden erſetzen kan / dann in ſo weit ſey auch ſein Herr vor deſſen negligenz zu ſtehen ſchuldig; und noch mehr / wann er der Bedienten übels Verſehen gewuſt / und dazu ſtill geſchwiegen.

Stryck. de oblig. Princ. ex facto min. c. 4. n. 26. ſeqq.

Andere aber machen einen Unterſcheid unter geringen und haupt-præjudicirlichen Sachen / daß in jenen / nicht aber in dieſen / die negligenz des Beambten dem Herrn nachtheilig ſey.

Braun. c. 167. n. 15.

Würde aber aus des Beambten Nachläſſigkeit nicht ſo ſehr dem Herrn / als denen Ambts-Untergebenen extra officium ein Schade zugefüget / ſo meinet zwar Myler. c. 10. n. 36. Hyparch. mit andern daſelbſt allegirten / es wäre genug /

nug/ wann der Herr den Diener zur ſatisfaction ausſtellete und exhibirte.

Vide Joh. Bapt. Coſtam de fact. ſcient. & ign. in ſp. 41. n. 3.

Allein weil dergleichen Ubergebungen/ wie bey denen Knechten unter den Römern geſchehen/ bey freygebohrnen Leuten nicht ſtatt haben/ als halten wir einen Herrn weiter nicht obſtringiret/ als daß er den nachläſſigen Beambten abſtraffet/ und den verletzten Theil nach deſſen Vermögen genug thue.

Stryck. d. l. c. 4. n. 44. ſeqq.

Handelt er aber ratione officii etwas/ und es gereicht ſeinen Ambts-Untergebenen zum Beſten/ ſo ſeynd ſie davor billich verhafft.

Bœttig. de Magiſtrat. c. 7. n. 17.

§. 8.

Gleichwie aber einer Obrigkeitlichen oder Ambts-Perſohn/ die nach der Vorſchrifft der Gerechtigkeit verfähret/ nicht zu wider gehandelt/ ſondern ihm als einem Diener GOttes aller Gehorſam erzeiget werden ſoll; alſo und wann er die Gerechtigkeit auſſer Augen ſetzet/ und etwas offenbahr ungerechtes/ wodurch dem Untergebenen ein unvermeidlicher Schad zuwachſen/ und durch der Zeit Verluſt befördert werden kan/ ihnen zumuthet/ ſo kan man ſich ihm widerſetzen/ ja/ weiln in ſolchem Fall ein Officiant nicht mehr vor einen Obern/ ſondern für eine privat-Perſon zu achten/ iſt ſolches nicht ſo wohl eine reſiſtenz, als eine zuläſſige defenſion wider Gewalt und Unrecht zu achten.

L. 32. de injur. L. 3. de J. & J.

Darum leſen wir/ daß es zugelaſſen ſey/ einer unberechtigten execution zu widerſtehen.

L. 5. c. de execut. lib. 12.

Wie ingleichen der Einquartirung/ wann man ſonſt davon befreyet geweſen.

L. 5. c. de metat. lib. 12. Zoeſ. ad. tit. ff. de cuſtod. & exh. reorum n. fin.

Fab. in c. ſab. lib. 9. tit. 8. def. 1. n. 4. Myler. c. 11. §. 30. ſeqq.

Alſo kan ein Beambter/ der einen ehrlichen Mann unſchuldig in arreſt nimmt/ mit Schelt-Worten durchziehet/ oder mit aufgehabener Hand bedrohet/ injuriarum belanget werden/ um ſo mehr/ wo er Hand anleget.

L. 13. §. 6. L. 14. §. 1. junct. L. 32. ff. de injur. L. 1. §. 1. eod.

Wann er auch ſeinen Ambts-Anvertrauten unbillicher Weiſe ins Gefängnüs werffen läſt/ es geſchehe dann nur auf eine gar kurtze Zeit/ kan er nicht nur/ ſondern auch derjenige/ auf deſſen Anſuchen es geſchehen/ injuriarum, ſo wohl als zur Erſetzung des Schadens und Intereſſe belanget werden/ und verlieret noch dazu ſeine action.

Hering. de fidei. c. 10. n. 183. Rol. à Vall. v. 3. c. 17. n. 1. Myler. d. c. 11. §. 31.

Der Fünffte Titul.

Von der Jurisdiction oder Botmäſſigkeit insgemein / und wie vielerley ſie ſey?

SUMMARIA.

1. Welchem Geſetz der Urſprung der Jurisdictionen zuzuſchreiben.
2. Beſchreibung der Jurisdiction in weitläufftigem und engen Verſtand / und was vor Stücke dazu gehören.
3. Von mancherley Diſtinctionen der Jurisdictionen / abſonderlich in Ober- und Erbgericht.
4. Von der Simpel-Jurisdiction, Imperio mero und mixto, und was mixti Imperii ſey.
5. Von ſpecial-Conceſſion gewiſſer Jurisdiction-Stücke bey den Römern / und ob ſolche heut zu Tage noch gebräuchlich.
6. Die Cauſa Efficiens der Jurisdiction iſt das Haupt des Staats / und was vor Conſequentien hieraus flieſſen.
7. Das Subjectum Jurisdictionis: und ob auch Zunfftmeiſtere ein fähiges Subjectum ſeyen / und daß die Conceſſion der Jurisdiction nicht allein in gleichem Grad und Beſchaffenheit geſchehe.
8. Auf wem ſich die Jurisdiction erſtrecke / und ob ſie ohne dem Territorio ſeyn könne? Was vor Præſumptio ſie cum Territorio vor ſich habe? und auf wie vielerley Art eine Obrigkeit die concedirte Jurisdiction überſchreiten kan? Ob ſie einen Frembden könne citiren / und das Verbrechen / welches Ihr Unterthan an einem auswärtigen Ort begangen / abſtraffen?
9. Wieweit das dogma, daß die Jurisdictio auſſer dem Territorio nicht könne exercirt werden / zu extendiren oder zu reſtringiren? Item von der diſtinction eſſe in, & eſſe de Territorio, und daß einer ratione bonorum ſubject, ratione perſonæ aber exempt ſeyn könne, von den Dingpflichtigen Leuten in Sachſen.
10. Ob ein exemptus, wann er vom Territorial-Herrn citirt worden / erſcheinen ſoll? Und ob ein Fürſt ſeine vaſallen Unterthanen ohne ſubſidial-Schreiben citiren könne?

11. Wer

11. Wer über die Exemption judiciren könne;
12. Extenſion obiger Regul in n. 9.
13. Limitationes bemeldter Regul.
14. Von Exemption gewiſſer Sachen von der Obrigkeitlichen Jurisdiction und ob ein Vatter oder Mann in ſeines Kinds / Weibs / Geſinds Sachen judiciren könne? Item eine Obrigkeit in Streit-Sachen mit ſeinen Unterthanen / und was vor caſus excipiret ſeyen.
15. Von der Form der Jurisdiction und worinn ſolche beſtehe.
16. Von der End-Urſach und Würckung der Jurisdiction.
17. Die heutige Arten der Jurisdiction ſeyen nicht ſo ſehr aus den Römiſch. Geſetzen / als aus den Longobardiſchen / Fränckiſch- und Teutſchen zu lernen / und was in dieſem Verſtand die Jurisdiction ſey und begreiffe?
18. Die Univerſal-Herrſchafft über eine Stadt oder Land machet auch zur Jurisdiction fähig.
19. Auch ein Bauer iſt der Jurisdiction auf gewiſſe Maaß fähig / umb ſo mehr ein Fürſt / Graff / Edelmann in ſeinem Schloß und Dorff / wenn es ſchon in eines andern Territorio lieget
20. Der Univerſal-Herr in einer Republic kan über viel Beſitzere der Länder ſeines Reichs die Univerſal-Jurisdiction und Territorium haben.
21. Wie weit ſich ein Univerſal-oder gemeiner Herr bey Alienirung eines Stück von Dorff oder Flecken der Jurisdiction begiebt / und ob der Käuffer davon eximiret.
22. Wird durch gewiſſe formirte Caſus erleutert.

§. 1.

Daß von Anbegin der Welt / und mit des Menſchlichen Geſchlechts Fortpflantzung eine Ober-Botmäſſigkeit ſich bey gewiſſen Perſonen über andere gefunden / iſt unlaugbar / maſſen ſo gleich nach dem Fall unſerer erſten Eltern des Weibes Wille nach GOttes eignen Befehl / dem Mann unterworffen worden / welches das natürliche Geſetz bey den Kindern und Dienſt-Boten / die ſich eines andern Herrſchafft freywillig und ex pacto untergeben / vermehret. Und dieſes ereignete ſich umb ſo mehr / da erſt die Reſpubliquen ihren Anfang genommen / und der Stärckere den Schwächern ſich unterwürffig gemacht / ſo daß dahero der Anfang der Jurisdiction billich dem Völcker-Recht zuzueignen. Michael Tract. de Inquiſ. Crim. c. 2. §. 1. c. 3. §. 5. Gockel. de Jurisdict. §. 3. Die Art und Weiſe aber / wie und von wem ſolche zu exerciren / iſt ein eigenthümliches Werck eines jeden Staats oder Societät / welche die Veranſtaltung hierzu nach

nach eines jeden Zuſtand und Beſchaffenheit zu machen hat / und dahero dem Civil-Recht eigentlich zuzuſchreiben. Colleg. Argent. h. t. n. 12. & 13.

§. 2.

Gleichwie aber die Betrachtung der Jurisdiction, welche nach der Doctorum Gebrauch zu Teutſch Obrigkeit / Obrigkeitl. Macht / Gericht / Bottmäſſigkeit / Gerichtbarkeit / Gerichts-Zwang

Beſold. in Theſ. voce Weichbild.

genennet wird / ſich in vielerley Geſtalten vorſtellet / alſo kan ſie auch nicht wohl in eine einige Definition eingeſchloſſen werden; Dann in ihrem weitläufftigen Verſtand / da ſie dem höchſten Haupt des Staats zukommet / kan ſie vor die Höchſte und von niemand dependirende Macht und Gewalt / Geſetze zu geben und nach demſelben das Recht mitzutheilen / beſchrieben werden. Und begreiffet ſo dann nicht nur das gerichtliche / civil- oder criminal-Sachen / ſondern auch andere Hoheiten / Regalien und Verwaltungen der jurium, die in Kriegs- und Friedens-Zeiten zur conſervation eines Staats nöthig. *Mich.* tr. de Inquiſ. Crim. c. 2. §. 10. Dergleichen Macht keine Obrigkeitliche Perſon auch in Ihrer höchſten dignitæt und als Obrigkeit und Beambter exerciret. So weit ſie aber verordneten Obrigkeitlichen Perſonen zukommet / iſt ſie eine vom Haubt des Staats mitgetheilte öffentliche Gewalt / nach den vorgeſchriebenen Geſetzen Recht zu geben und mitzutheilen. Lauterb. de Jurisdict. n. 2. Und dieſe Jurisdiction beſtehet gleichſam von dreyen Stücken / nemlich. 1. Uber die vorfallende Sachen Erkanntnuß einzuziehen. 2. Das Recht dem ereigneten Caſui zu appliciren / und 3. Das applicirte zu exequiren / deren jedes ſeine beſondere Obſervationes hat / welche vornemlich in proceſſen ſich mercken laſſen. Wiewohln nicht alle Obrigkeitliche Perſonen dieſe drey Stück beyſamm haben / ſintemahlen theils nur die bloſſe cognitionem facti, oder Unterſuchung des zutragenden Falls / haben / und die applicationem Juris von höhern Orten ſich ſubminiſtriren / zuweilen auch daß die execution ein anderer verrichte / geſchehen laſſen müſſen. So weit aber die einem zukommende Obrigkeitliche Poteſtæt diſe drey erwähnte Theile in ihrem Exercitio begreiffet / kan von ihm geſaget werden / daß Er ſo wohl in civil- als criminal-Sachen das Recht zu ſprechen Macht habe.

§. 3.

Es wird aber die Jurisdiction auf vielerley Arth abgetheilet / ſo wohl nach den gemeinen Römiſchen als dermahligen Reichs-Geſetzen und Gewohnheiten / dann da gibt es nach jenem 1. eine civil- und criminal-Jurisdiction 2. eine ordentliche und eine aufferordentliche 3. eine eingezogene und uneingezogene. 4. eine freywillige und widerwillige. 5. eine Eingeſchloſſen- oder prorogirt- und erwei-

erweiterte. 6. Eine ordentliche oder demandirt- und aufgetragene / welche alle den gemeinen Rechten wohl bekannt / und noch ihren Nutzen haben / wie ins künfftig ſolches in gewiſſen Tituln beſonders ausgeführet werden ſoll. Inſonderheit aber gehöret hieher die in Teutſchland bekannte Abtheilung der Juriſd. in Geiſtlich und Weltliche: in ſuperiorem, oder Obergerichte / Halßgerichte / peinliche Gerichte &c. & inferiorem, Erb-oder Niedergerichte / welche mit der erſten diviſion meiſtens überein kommet; in togatam oder allodial, militarem Kriegs / foreſtalem Forſtliche / und feudalem Lehen- Obrigkeit: ferner in perſonalem, welche der Perſon anhänget / und mit Ihr exſpiriret / und Patrimonialem, welche dem Lehen oder Gut anhanget / und auf alle nachfolgende transferiret werden kan.

Mev. p. 1. d. 45. Gail. 2. O. 2. n. 9. Myler. de Stat. Imp. c. 48. n. 9.

In ein Univerſal - oder Straſſen- Gericht / und particular - oder Zaungericht / davon in folgenden Tituln mit mehrern. vid. Struv. Ex. 4. θ. 80. Stryck. de uſu moder. ᴨ. tit. de jurisdict. §. 3. 18. 19. Lauterb. vad. ff. tit. de jurisdict. n. 40. ſeqq.

§. 4.

In gemeinem oder General-Verſtand wird auch die jurisdiction / wiewohl der ſubtilitati Legum nach nicht allerdings recht / wie zu ſehen beym Zoeſ. h. t. n. 9. ſeq. getheilet / in eine einfache oder ſimpel jurisdiction, oder in eine Herrſchafft oder Imperium, welches wiederum zweyerley / ein merum imperium, oder Gewalt über Haut und Haar / Halß und Haupt &c. Davon hernach in Tit. und ein Imperium mixtum oder Gewalt zu befehlen / zu ſchützen / und wo nicht gehorſamet wird / den Befehl zu exequiren L. 214. 215. de v. ſ. L. 3. de jurisd. Michael Tract. de Inquiſ. Crim. cap. 2. n. 5. und diß *Mixtum* Imperium iſt der jurisd. gleichſam anhängig / und kommt regulariter aller Obrigk. zu / Hohen und Niedrigen / deren Macht und Gewalt vergebens wäre / wo ſie nicht auch die Execution hätte / und ihre jurisdiction auf ſolche Weiſe behaupteten / welches wider die reluctanten auch geſchiehet L. fin. §. 1. de off. ejus cui mand. Lauterb. d. l. n. 17.

Dahero ſaget man ins gemein / was in die jurisdiction laufft / das laufft auch in das *Mixtum* Imperium und vice verſa, ſo daß nur der Form und Weſen nach ein Unterſcheid zwiſchen beeden ſich ereignet / in der Obrigkeit aber ſelbſt / und in der Sache darvon gehandelt wird / ſie allzeit beyſammen zu finden ſeyn / nicht ohne Urſach / denn wem die Jurisdiction gegeben iſt / dem iſt auch vermuthlich alles mitgetheilet / ohne welche die jurisdiction nicht kan exerciret werden. L. 2. ff. de jurisdictione. Colleg. Arg. tit. de jurisd. n. 35. Ich habe aber geſagt / es gehören hieher nur mäſſige Zwangs-Mittel / als: Daß man 10. 20. fl. Straff ſetzet / wo dem Verbott nicht wird nachkommen / oder man nimmt den Halsſtarrigen etwas /

als ein Pfand/ biß er Gehorſam leiſtet/man entſagt ihm das Gericht/biß er pariret/ oder man behält ihn gar in arreſt und Gehorſam / biß er dem Obrigkeitlichen Befehl ein Genügen gethan/ wie dergleichen Zwangs-Mittel hin und wieder in legibus anzutreffen.

L. 9. §. fin. ad. L. Jul. pecul. L. 8. de poſtul. L. 9. pr. & §. 1. de pœn. Struv. Ex. 4. θ. 64. ibique Müller. Zoeſ. h. t. n. 13.

Wiewohl wann dergleichen Zwangs-Mittel in Criminal-Sachen gebraucht werden / ſolche ſo dann auch zum mero Imperio oder Fraiſch- und Hals-Gericht gehören.

Suth. de Jurisd. n. 324.

Ob aber ſchon/ wie gemeldet/das mixtum Imperium regulariter und ordentlicher Weiſe bey der Jurisdiction zu finden ſeyn ſoll / ja heut zu Tag gar nicht mehr unterſchieden ſeyn/auſſer daß das Imperium von dem Befehl und Gebot der Obrigkeit / die Jurisd. aber von dem Recht / Macht und Gewalt zu befehlen / zu verſtehen iſt / wie Michaël tract. de Inquiſ. c. 2. n. 10. haben will / ſo bezeiget doch die Praxis, daß ſolches von der Jurisdiction ſelbſt ſepariret ſeyn könne/ und zwar in dem Fall / da dem Richter die bloſſe Cognition und Unterſuchung der Sache / keines Weegs aber die Execution zukommet / ſondern dieſe dem höhern Gericht überlaſſen wird/ wie ſolches in den Dörffern / da die Schultheiſſen vorfallende Händel unterſuchen / und es hernach an die Beambte berichten / anzutreffen.

Stryck. de uſu hod. ϖ. lib. 2. tit. 5. n. 9.

§. 5.

Es kommen aber bey den Römern einige Jurisdictions-Stücke der geſetzten Obrigkeit als Obrigkeit zu / einige aber wurden ihnen beſonders concediret.

L. 1. de off. ejus, cui mand. ibique Franz. n. 4. Suth. de Jurisd. num. 137.

Heut zu Tag aber ſeynd ſolche ſpecial Conceſſiones nicht ſo / wie bey den Römern in Gebrauch / ſondern es träget das ordentliche Ambt einer Obrigkeit gleichſam auf dem Rucken nach / wie weit ſich derſelben Jurisdiction erſtrecke. Zum Exempel: Vormundere zu ſetzen / war ſonſt kein Stück einer ordentlichen Jurisdiction L. 6. §. 2. de Tutel. heut zu Tag aber kan eine jede Obrigkeit denen in ihrem Gebiethe befindlichen Pupillen einen Vormund ſetzen.

Reform. Polit. de An. 1577. Tit. 32. Franz. 1. reſ. 17. n. 7. Stryck. de uſu Pand. tit. de jurisd. n. 22.

§. 6.

Die cauſa efficiens oder würckende Urſach aller Jurisdictionen und Botmäſſig-

mäſſigkeiten / iſt das Haupt oder der Oberſte eines Staats/ von welchem ſowohl urſprünglich / als auch nach ihrer Gröſſe und Weite ſelbige herflieſſet.

L. 1. pr. ad L. Jul. de amb.

und begehet derjenige ein Laſter beleidigter Majeſtät / der im Privat-Stand befindlich / ſich einer Bottmäſſigkeit oder Obrigkeitlichen Ambts anmaſſet.

L. 2. ad L. Jul. Maj.

Dahero geſchiehet es auch / daß wann in Städten und Dörffern die Unterthanen ihren Huldigungs-Eyd abſchwören ſollen / allezeit des Oberſten Haupts Perſon vorgeſetzt wird/ als: Ich ſchwöre dem Durchl. Fürſten und Herrn Herrn N N. dann deſſen vorgeſtellten Obrigkeit getreu/ hold / gewärtig und gehorſam zu ſeyn.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. n. 3. ſeqq.

Deme folget/ daß weder eine Obrigkeit/ wann es ſchon ſeine Ambts-Untergebene haben wollten/ ſich einem andern unterwerffen/ noch die Unterthanen einen Magiſtrat abſetzen können/ wann er ſchon ſeinem Dienſt übel vorſtehen ſollte.

L. 3. c. de Crim. ſacril.

Ferner iſt das auch zu wiſſen / daß/ weil der Fürſt und Haupt des Landes die Jurisdiction mittheilet / ſo kan er auch ſolche vermehren / einheben / oder gar aufheben.

Ziegl. d. l. n. 21. Struv. Ex. 4. th. 50.

Weil dann nun in dem Heiligen Röm. Reich die Fürſten / Graffen und Herren/ wie auch die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft/ durch die Capitulation des jetzt regierenden Röm. Kayſers LEOPOLDI §. 3. eine perpetuirliche eigenthümliche und auf andere fortpflantzliche Jurisdiction mit dem Territorial-Recht und andern Regalien überkommen / ſo können ſie auch in ihren Landen / diſtricten und Gütern / Obrigkeiten ſetzen / und ihnen ſo wohl die Unter- als Ober-Gerichte auftragen.

Lauterb. tit. de Jurisdict. §. 44.

§. 7.

Das Subjectum, oder die Perſon/ welche die Jurisdiction beſitzet / ſeynd alle diejenige die ſolche von ihrem Obern / oder demjenigen / der die Macht hat/ ſolche zu conferiren / bekommen. Und weilen in gewiſſen Orten denen ehrlich und zugelaſſenen Handwerckern und Zünfften einen Zunfftmeiſter zu ſetzen erlaubet iſt / welcher in Sachen/ das Handwerck oder Zunfft betreffend/ erkennet und richtet/ ſo kan auch in ſo weit von ihm geſagt werden / daß er eine Obrigkeitliche Perſon ſey/ und eine Jurisdiction exercire.

Colleg. Arg. tit. de Jurisd. n. 56. Hillig. ad Donell. 17. n. c. 9. Lit. c.

Worbey noch ferner zu obſerviren/ daß die Obrigkeitliche Macht nicht einer-

ley

ley/ oder in gleichem grad concediret werde / dahero iſt auch ein Unterſchied unter denen Obrigkeitlichen Perſonen ſelbſt; ſo wohl nach der Gröſſe und Geringigkeit des Ambts / als nach der extenſion und Weitläufftigkeit der mitgetheilten Gewalt/ die keine Obrigkeitliche Perſon überſchreiten ſoll.

Struv. Ex. 4. *th.* 57. ſeq. Coll. Arg. d. tit. n. 83.

§. 8.

Es erſtrecket ſich aber die Jurisdiction weiters nicht/ als auf diejenige / die derſelben unterworffen/ und in dem Territorio der Obrigkeit / welche die Jurisdiction hat / anzutreffen ſeyn / ſo daß auch ein Unterthan auſſer dem Territorio zu gehorſamen nicht gehalten iſt. Zoeſ. ad tit. de Jurisd. n. 37.

Wiewohl hier das Wort Territorium nicht ſeiner materie nach vor ein Stück Land genommen wird/ ſonſt hätte derſelbe keine Jurisdiction, der nicht zugleich mit Grund und Boden verſehen iſt/ſondern in juriſtiſchem Verſtand/ vor die zukommende Macht und Gewalt: Dann da haben die Kayſerl. Cammer / die Rectores auf Univerſitäten / die Zunfftmeiſter/ kein Territorium, und gleichwol exerciren ſie die Jurisdiction.

Mingius de ſuperior. territ. c. 1. §. 10. Müller. ad Struv. Ex. 4. *th.* 55.

Und iſt bekandt / daß die Jurisdiction ohne dem Territorio, und einer ein Herr des Territorii und der Einkünfften / ein anderer Jurisdictional-Herr ſeyn könne.

Mantic. de terr. & amb. Tom. 1. lib. 4. tit. 14. n. 19.

Iſt aber die Jurisdiction beym Territorio, wie ſie dann ordinariè materialiter derſelben anhanget /

L. 239. §. 8. de V. S. Mantic. d. tract. Tom. 2. lib. 22. tit. 20. n. 6.

ſo iſt auch Præſumptio vor dem Territorio eines Fürſten oder Stands in und auſſer dem Reich/ daß ſich deſſen Botmäſſigkeit über alle erſtrecke/ die in ſeinem Territorio anzutreffen / und derjenige ſeine Exemption probiren muß / der ſich davor befreyet ausgibt.

L. 37. §. ult. C. de Epiſc. & Cler. ibique Dd.

Cothm. vol. 4. *r.* 32. n. 26. Men. 3. præſ. 100.

Davon hernach mit mehrerm.

Auſſer dem bleibet es dabey/ daß auſſer eines Magiſtrats Gebiet/ und ihm concedirter Macht/ die er ſo wohl der Urſachen / des quanti, des Orts / der Zeit / der Form und Perſon nach / überſchreiten kan / niemand eine Parition zu leiſten ſchuldig iſt.

L. ult. ff. de Jurisdict.

Alſo wann eine Obrigkeit einen Frembden ohne Anſpruch ſeiner Obrigkeit

und Subſidial-Schreiben aus ſeiner Herrſchafft Land citiret/ iſt die citatio ipſo jure null und nichtig/ wann der citirte auch ſchon die Citation erhalten hätte.

Mev. 3. d. 305.

Zwar kan eine Obrigkeit über das Verbrechen ihres Unterthanens/ welches er anderer Orten begangen/ in dem Ort ſeiner Wohnung cognoſciren/ weil das forum domicilii concurriret mit denen andern ſpecial-Orten/ worinnen man kan belanget werden/ und die Lieferung der Maleficanten gantz in Abnehmen heut zu Tag gekommen/ doch aber die Inquiſition wider ihn an keinem Auswärtigen ihme nicht unterworffenen Ort/ wo etwa die Ubelthat begangen worden/ anſtellen/ weniger das Urthel wider ihn daſelbſt exequiren.

Brunnem. ad L. fin. ff. de Jurisdict. num. 2. & ſeqq. junge §. 13.

§. 9.

Was aber gemeldet worden/ daß die Obrigkeitliche Gewalt ſich auſſer dem Territorio und deren Einwohner nicht erſtrecke/ leidet ſo wol ſeine Erweiterung/ als limitation und Einſchrenckung. Jene zwar dergeſtalt/ daß dieſe Regul auch ſtatt habe bey denjenigen/ die im Territorio wohnen/ aber doch von deſſen Zwang exemt ſeyn/ weil es einerley iſt/ entweder gar nicht im Territorio ſich befinden/ oder in demſelben zwar wohnen und gelegen/ aber des Territorial-Herrns Botmäſſigkeit nicht unterworffen ſeyn.

Steph. de juriſdict. 1. c. 33. n. 15. Vant. tit. de defect. ord. n. 58.
Weſ. p. 1. c. 30. n. 17.
Cabedo p. 2. d. 10. n. 13.
Klock. V. 1. c. 10. n. 1. ſeqq. Ruding. 3. O. 10. allwo er es mit præjudiciis beweiſet.

Welches Veranlaſſung zu der bekandten und nunmehro durch allgemeine Reichs-Geſetze confirmirten diſtinction inter eſſe in Territorio & de Territorio. Vid. J. P. art. v. §. 14. gegeben/ weil dieſes eine unwiderſprechliche/ jenes aber nur eine præſumptive ſubjection macht/ die durch eine probirte Exemption und Befreyung kan abgeleinet werden/ worbey aber der Inhalt der concedirten exemption wohl zu betrachten/ dann weil dergleichen Befreyung ſtricti juris ſeyn/ ſo kan man ſie auch beſonders einem andern zum Schaden weiters nicht/ als die Worte lauten/ extendiren.

Weſenb. c. 78. n. 7.

Es iſt auch diß etwas gar gemeines/ daß einer reſpectu ſeiner Perſon von der Jurisdiction der Lands-Obrigkeit eximirt/ dannoch ſeiner in Territorio gelegenen Güter halben unterwürffig iſt. Dahero ſchwören ſie zwar der Güter halben einem Fürſten oder Stand des Reichs den Eyd der Treue ab/ wegen ihrer Perſon

aber wollen ſie frey / und niemand / als dem Kayſer / unterworffen ſeyn; wie an dem unmittelbaren Reichs-Adel zu ſehen.

Weſemb. d. l. n. 12. Gilhauſ. in urb. Jud. Civ. c. 1. p. 1. §. 1. n. 129.

Es gibt auch in Sachſen gewiſſe Leute / welche dingpflichtig genannt werden / welche / ob ſie ſchon nicht an einem Ort wohnen / gleichwohlen weil ſie Zins und Steuern / wegen gewiſſer daſelbſt gelegenen Güter geben / müſſen ſie auch in Perſonal-Klagen zur Vermeidung der Execution auf den Gütern / vor dem loco rei ſitæ ſtehen.

Coler. proceſſ. Exec. p. 1. c. 2. n. 270. Ruding. Cent. 2. Obſ. 2.

§. 10.

Es fragt ſich aber bey ſolchen Exemptis, wenn ſie gleichwohl von dem Territorial-Herrn / oder ſeinen Obrigkeitlichen Perſonen citiret werden / ob ſie erſcheinen ſollen oder nicht. Und gehet die gemeine Meinung der Rechts-Lehrer dahin / daß / wo des citirten Exemption notoriſch / und weiter keines Beweiſes brauchet / als: Wann eine Sache jedermann bewuſt iſt / oder doch bewuſt ſeyn ſoll / ſo hat er auch nicht nöthig zu erſcheinen / oder exceptionem exemptionis zu opponiren / viel weniger zu probiren / wie in Kayſerl. Cammer-Gericht vor dem Grafen zu Hohenloe contra Baden An. 1586. geſprochen worden.

Mynſ. 6. O. 7. Mindan. lib. 1. de proceſſ. c. 34. art. 1.

Iſt aber ſolche noch nicht notoriſch und bekandt / ſo ſoll der Citirte erſcheinen / nicht eben in der Sache ſich einzulaſſen / ſondern nur um ſeine Exemption zu dociren und vorzulegen. Thut er es nicht / ſo verlieret er zwar ſein Privilegium keines weges / er muß aber die Termins-Koſten zur Straffe halsſtarrigen Auſſenbleibens entrichten.

Cap. exceptionem & ibi Dd. de except. Buſius ad L. ult. ff. de Jurisdict. Chockler. de Jurisd. Ordin. in exempt. p. 2. quæſt. 6. n. 23. Brunnem. ad L. 3. & 5. de Jurisd.

Doch kan ein Fürſt / wann er auch ſchon einen Obern hat / ſeines Vaſallen Unterthan ohne ſubſidial-Schreiben citiren / welches aber dem Fürſtl. Beambten nicht geſtattet wird. Berl. dec. 59. n. 3. & 9.

§. 11.

Es fragt ſich aber ferner / wer über die Exemption erkennen und judiciren dürffe / und ob ſolches der ordentlichen Orts-Obrigkeit zukomme? Hier ſeynd nun die Doctores wiederum mit diſtinctionen und abgeſetzten Fällen beſchäfftigt / ob nemlich der Vorgeſchützte Befreyte ſein Privilegium zwar entgegen ſetze / es aber nicht vorbringe / und docire / oder berufft ſich nur auf die Beſitzung der Freyheit / oder ſchützet gar eine Præſcription oder Verjährung vor / ſo kan in allen dieſen Fällen

len die ordentliche Land- oder Stadt-Obrigkeit über die Exemption und deren prætendirten Titulum cognoſciren/ und ſeine Jurisdiction ausüben. Von welchen Fällen auch diejenige Dd. zu verſtehen/ welche ſchreiben/ daß denen Obrigkeitlichen Perſonen/ abſonderlich der hohen Lands-Obrigkeit erlaubet ſey/ über Jurisdiction zu erkennen/ und ſelbige auch mit Beſtraffung der Verbrecher zu vertheidigen.

Mev. 1. d. 242. n. 5. Beſ. V. 1. C. 3. cap. 2. n. 20. Weſ. Conſ. 43. n. 98.

Zeiget aber der prætendirte exemptus zugleich einen Titulum ſeiner poſſeſſion vel quaſi exemptionis an/ ſo kan die ordentliche Obrigkeit/ ehe die Exemptions-Sache unterſuchet und entſchieden worden/ keine Bottmäſſigkeit exerciren.

Chock. de Jurisdict. ordin. in exempt. part. V. quæſt. 1. Tom. 1.

§. 12.

Wir fahren aber fort in obiger Regul/ daß auſſer ihrem diſtrict und zukommenden Macht/ man keiner Obrigkeit zugehorſamen ſchuldig ſey/ wann auch ſchon der Lands-Herr oder höchſte Haupt des Staats einen Gehorſam auſſer ſeinem Gebiet haben wollte.

Brunnem. ad d. L. ult. de Jurisdict. n. 6.

Wäre auch ſchon eine Sache in der Beſchaffenheit/ daß die Execution darinn ergehen ſollte/ ſo kan doch die exceptio exemptionis und dahero uncompetirende Richterliche Jurisdiction opponiret werden.

Coler. Proceſſ. Exec. p. 2. c. 1. n. 7. Mev. 1. d. 247.

§. 13.

Nachdem wir §. 9. gemeldet/ daß die Regul von unzukommender Gewalt einer Obrigkeit auſſer ihrem Gebiet auch ſeine limitationes und Abſätze leide/ ſo iſt zu mercken/ daß ſolche nicht ſtatt habe/ auch die Jurisdiction auſſer dem Territorio exerciret werden könne/ 1. In denen actionibus voluntariæ Jurisdictionis, oder ſolchen Sachen/ da man mit der Parthey/ die man vor ſich hat/ Belieben etwas exerciret/ als da iſt die adoption oder Aufnehmung an Kindes-Statt/

L. c. pr. de off. proconſ. Franz. ad ff. tit. de adopt. n. 4.

die Inſinuation oder Ubergebung eines Teſtaments,

Mev. ad Jus Lub. lit. 2. tit. 1. art. 7. n. 104. Carpz. p. 3. c. 3. d. 13. n. 2. L. omnium 19. verſ. 6. cujuscunque Judicis. C. de Teſtament.

die Transaction über die Alimenta und Lebens-Mittel/ die im Teſtament vermacht ſeyn/

Arg. L. 8. de transact.

und anders mehr/ davon weitläufftiger kan geleſen werden Lauterb. in diſſert. de Voluntar. Jurisdict. und Tit. dieſe actus nun können überall/ vor allen Gerichten/

richten / wann man denſelben ſchon nicht unterworffen / und alſo auch extra Territorium exerciret werden.

Stryck. in diſſert. de jure Princ. extra Territ. C. 4. n. 7. ſeqq.

2. Wann aus beſondern Verträgen in eines andern Land die Jurisdiction kan exerciret werden. Alſo ſiehet man / daß die Engelländer in Hamburg und anderen Orten ihre Conſules oder Beambte haben / welche die Sachen / die unter der Nation Genoſſen vorfallen / unterſuchen und entſcheiden / ohne die Obrigkeit deswegen anzugehen.

3. Durch arreſtirung kan eine ſonſt frembde Perſon der Obrigkeitl. Jurisd. unterworffen werden.

Struv. in Jurisp. forenſ. lib. 4. tit. 4. n. 7. Mev. de arreſt. c. 15.

4. Die Mitbelehnte ſeyn in Lehen-Sachen denen Gerichten des Lehen-Herrn unterworffen / ob ſie ſchon anderwärts wohnen.

Carp ex p. ar.

5. Giebt die continentia cauſæ oder einer Sache Untertrennlichkeit der Obrigkeit zuwider die Botmäſſigkeit / welche ihr ſonſt nicht zukommet.

L. 10. C. de Judic. L. 49. ff. Eod. Mind. lib. 3. c. 5. n. 20.

6. In reconventionen und Gegen-Klagen / muß auch mancher vor eines andern Gericht ſtehen / dem er ſonſt nicht unterworffen war.

L. 14. de ſent. & interloc.

Worinn keinem einiges Privilegium auch denen Geiſtlichen ſelbſt nicht zu ſtatten kommet / wann nur ſonſt die Sache ſo nicht beſchaffen / daß ſie vor andern Gerichten kan ausgemachet werden.

Stryck. d. l. c. 4. n. 53.

Und iſt letzlich nichts neues / daß was eine Obrigkeit bey ſeinen Unterthanen verrichtet oder verabſcheidet / die Würckung auf Sachen / und andern Gerichten unterworffen / ſich erſtrecket.

L. 5. §. 12. de reb. eor. qui. ſub tut.

und daß eine Obrigkeit ihren Unterthanen über ein anderweit begangenes Laſter ſtraffet / oder einer andern Obrigkeit Urthel exequiret.

Carpz. in proc. tit. 25. art. 1. n. 20. Berl. 1. C. 79. n. 17. Brunnem. ad L. fin. ff. de Jurisdict. junge §. 8. ſupr. h. t.

§. 14.

Gleichwie nun erwähnter maſſen die Obrigkeitliche Gewalt ſich nicht auf alle / beſonders aber auſſer dem Territorio befindliche Perſonen erſtrecket / alſo ſeyn auch nicht alle Sachen qualificiret / daß eine Obrigkeit die Jurisdiction in derſelben exerciren könne. Dann obſchon in dem General-Verſtand diß Namens der Jurisdiction, wie er in dieſem Titul gebraucht wird / alle ſo criminal als civil-

Sachen

Sachen hinein lauffen / ſo ſeyn doch diejenigen ausgenommen / welche die Obrigkeit ſelbſt betreffen und angehen / ſo daß dahero auch der Fürſt des Landes und der Pabſt ſelbſt in ſeiner eigenen Sache keine Erkanntnus hat.

L. 10. ff. de Jurisdict. Tot. tit. C. ne quis in ſua cauſ.

um ſo weniger die unter Obrigkeiten / welche auch in ihrer Frauen / Kinder und Geſind Sachen nicht erkennen ſollen / welches aber Stryck. in uſu pandect. ad tit. de Jurisdict. n. 29. erlaubet / wann der Kläger den Mann oder Vatter zum Richter in ſeiner Frau oder Sohns Sache ſelbſt erwählet / oder dieſelbe ſich criminaliter verbrechen: Dann obſchon das Weib und Kind reſpectu des Manns und Vatters keine Unterthanen zu nennen ſey / jedannoch / wann ſie in dem loco Jurisdictionis contrahiret oder delinquiret haben / ſeyn ſie wieder billich auch dem Gericht diß Orts / welchem der Mann und Vatter vorſtehet / unterworffen / wie dann exempla, daß Vatter ihre Söhne wegen des Todtſchlags / und Männer ihre Weiber Ehebruchs halber abgeſtraffet / vorhanden ſeyn.

Vid. Stryck. d. l. Carpz. p. 4. C. 43. d. 11. n. 7. Brunnem. ad L. 77. de Judic.

welches um ſo mehr in gedingten Geſind / Knecht und Mägden ſtatt hat.

Stryck. d. l.

Eine andere Bewandnus aber hat es mit der Obrigkeit eigenen Händeln / dahero kan ſelbige nicht cognoſciren in einer Sache / die ſie mit einem Burger oder Unterthanen hat; Dann obſchon eine Obrigkeit in dem / was zur Beſchützung ihrer Gerichte / und Abwendung des ihr ratione officii und tragenden Ambts wegen zugefügten offentlichen Schimpff ſich Recht geben und judiciren kan /

L. un. ff. ſi quis jur. dic. obt. Gail. 1. O. 39. n. 2. Carpz. p. 1. C. 16. d. 28. n. 6. & in pract. Crim. quæſt. 104. n. 64. ſeq. Weſenb. 1. C. 2. n. 100. Mev. 5. d. 324.

ſo iſt es doch etwas gefährlich / die Schimpff-Schätzung dem beleidigten Richter zu überlaſſen / und iſt dahero beſſer / es überſchicke die Obrigkeit den caſum auf eine Univerſität / oder berichte ihn an ſeinen Obern. Und notirt dahero Buſius ad l. 10 de Jurisdictione es ſey in gantz Europa hergebracht / daß Fürſten und ſouveraine Häupter / auch in Laſtern beleidigter Majeſtät nicht ſelbſt richten / ſondern es andern übergeben.

Brunnem. ad. L. 10. ff. de Jurisdict. & in tit. C. ne quis in ſua.

In theils Orten / beſonders in Sachſen / iſt auch diß hergebracht / daß Fürſten etliche ihrer Räthe der Pflicht entlaſſen / und zu Unterſuchung der zwiſchen ihnen und ihren Unterthanen vorfallenden differentien / deputiren / welches niedergeſetzte Räthe und Richter genennet werden / welche nach eingenommener Sache entweder ſelbſt darinn ſprechen / oder die acta verſchicken. So gibt es auch ſonſt noch ein und andere Fälle / da eine Obrigkeit ſich ſelbſt Recht geben kan / als da ſeyn

1. actus. voluntariæ jurisdictionis. Struv. E. 4. θ. 71.

2. Pignorationes und Pfandungen / zu Abwendung einer Verjährung oder Behauptung zukommender Gerechtſame.

Coler. de proc. exec. p. 1. c. 3. n. 74. & 90. & p. 1. d. 136. n. 13. Berl. p. 1. c. 9. n. 4. Carpz. p. 2. c. 7. d. 1. & c. 28. d. 3.

3. Kan eine Obrigkeit mit denen Unterthanen obliegende Steuren und andere Schuldigkeiten aus eigener Macht einfordern und exequiren.

Schulz in Syn. Inſt. tit. de his, qui ſui vel al. lit. A. in not. Carpz. p. 2. c. 27. d. 4. & c. 51. d. 16.

4. Kan der Erb-Herr ſeinen Erb-Zinßmann oder Cenſiten / wegen nicht bezahlten Erb-Zinß / canon genannt / aus dem Gut treiben oder pfänden.

Carpz. p. 2. c. 27. d. 3.

So können auch 5. die Edelleute ihre Unterthanen von ihren eigenen Beambten belangen.

Berl. d. 109.

Wie dann in der Marckt / nach dem Zeugnus des Brunnemanni ad d. L. 10. wie auch anderer Orten hergebracht / daß die Herrſchafft ihre Unterthanen wegen unterlaſſener Frohn oder anderer Schuldigkeit caſtigiren und beſtraffen.

§. 15.

Die Form und Weiſe der Jurisdiction und Bottmäſſigkeit beſtehet in dem Imperio und Beherrſchung / Krafft deren einem jeden / was ihme zukommet / nach den Reguln der Juſtiz zugeeignet wird. Dann wann eine Obrigkeit nicht auch dieſe Macht hat / daß ſie ihrem Untergebenen cum effectu das Recht mittheilen kan / ſo iſt ihre Macht nicht weit her / und iſt das Imperium oder Herrſchafft gleichſam die Seele / wodurch die Jurisdiction belebet wird / und ſich zu erkennen gibt. Will man aber die vielerley äuſſerlichen Geſtalten und arten der Jurisdiction anſehen / ſo wird ſolche ſo mancherley ſeyn / als viel und mancherley Arten und Formen der Obrigkeiten und ihrer Aembter anzutreffen / ſo daß ſie nach der Gröſſe des Imperii oder Gewalt zu befehlen / und den Befehl zu exequiren / eine völlige oder eingezogene Jurisdiction haben.

L. 7. §. ult. de off. proconſ. Coll. Argent. tit. de jurisdict. n. 37. junge §. 4. h. tit.

§. 16.

Die End-Urſach und Würckung der Jurisdiction in genere betreffend / beſtehet jene Theils in der Mittheilung der Gerechtigkeit / Theils in der Wohlfarth und gemeinen Wohlſeyn des Staats / welcher / wie er ohne Obrigkeit nicht beſtehen

ſtehen kan / alſo kan auch dieſe nicht ſeyn ohne vorfallende Sachen / wobey ſie ihr Ambt zu exerciren vermag. Dieſe aber / die Effectus nemlich / laſſen ſich ſpühren / entweder in dem exercitio der Jurisdiction ſelbſt / nach der Gröſſe und Weite zukommender Macht und Gewalt / davon unten mit mehrern / unter dem Titul vom Mißbrauch zukommender Jurisdiction, oder in denen aus und Krafft der Jurisdiction gezogenen commodis und Nutzungen / oder in denen Actionen und Mitteln / die der Obrigkeit zu Defendir- und Behauptung ihrer Macht und Gewalt zukommet / davon ins künfftige unter dem Titul von Turbir- und Schmählerung der Jurisdiction gehandelt werden ſoll. Dahin gehöret auch / daß eine Sache / welche einmahl bey der Obrigkeit angebracht / bey derſelben auch ausgemacht / und die ordentliche Jurisdiction nicht übergangen werden ſoll.

Lauterb. ad tit. de Jurisdict. num. 48. Colleg. Argent. Eod. num. 46. ſeqq.

§. 17.

Ob aber ſchon / was bißhero von der Jurisdiction gemeldet worden / meiſtens denen Römiſchen Geſetzen gemäß kommet / und noch ſeinen Nutzen hat / ſo iſt doch gewiß / daß heut zu Tag weder des gantzen Reichs noch der Röm. Kayſerl. Maj. noch der Fürſten und Stände des Reichs Jurisdiction aus dem civil- oder gemeinen Rechten / wie ſolche in corpore juris enthalten / allerdings / ſondern aus dem Longobardiſchen Fränckiſch- und andern Teutſchen Geſetzen / Gebräuchen und Gewohnheiten / meiſtens müſſe gelernet / und nach denſelben von der Natur / Vielheit / Art und Würckung der Jurisdictiou judiciret werden.

Bocer. de Jurisdict. c. 8. n. 69. 70. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 2. §. 9. Schüz. in Coll. J. publ. v. 2. Ex. 2. θ. 3. D.

Weilen dann die jura Majeſtatis denen Ständen des Reichs unter der Qualität und Namen der Lands-Fürſtl. oder andern hohen Obrigkeit verliehen / oder ſonſt concediret worden / alſo begreiffet das Wort Jurisdictio bey ihnen die hohe / mittlere und niedrige Obrigkeit nicht nur / ſondern in ihren weitläufftigern Verſtand / die gantze Sorge vor dem gemeinen Staat / und deſſen Beſten gereichliche Geſetzgebung und Verordnung in Fried- und Kriegs-Zeiten / in civil- und criminal-Sachen / und was ſonſt zur Erhaltung der Hoheit und Regalien dienet / dann auch Obrigkeits-Einſetzung / welche das Recht / ihrem Ambt Untergebenen / worvon auch eigentlich die Röm. Geſetze reden / die Jurisdict. mitzutheilen / begreiffet.

Sckuz. & Mich. d. l. §. 10.

§. 18.

Hieraus erhellet ferner / daß generaliter davon zu reden / die einige Urſach / die einen der jurisdiction in civil - und criminal - Sachen fähig machet / die univerſal oder gantze Herrſchafft über ein Land oder Stadt ſey. Dann das dominium oder Eigen-Herrſchafft iſt an und vor ſich ſelbs nichts anders / als eine würckliche Macht und Gewalt nach freyen Willen zu herſchen und zu regieren.

L. 23. c. de legat. in fin.

Dahero muß ihr auch die Jurisdiction in Civil - und Criminal - Sachen mit anhängen.

Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. n. 1. ſeqq.

Dann weilen die Städte / Landſchafften und Gemeinen ihren Urſprung aus dem Völcker-Recht nehmen / ſo muß auch aus demſelben die Herrſchafft über ſelbige rühren.

L. 5. de J. & J.

Und iſt gewiß / daß derjenige / welcher ſie erſtens beherrſchet / Krafft ſeines Dominii, ihnen auch werde Geſetze vorgeſchrieben / und nach denſelben ſie regiret haben / weil es ohne ſolche keinen Beſtand gehabt hätte.

Mich. d. c. 3. n. 5.

Woraus folget / daß die heutige Gewonheit wieder zur ſimplicität der erſten Geſetze oder Völcker-Rechts geſchritten / und der Meynung ſey / daß dem Herrn und Obern eines Landes oder Diſtricts regulariter und ordentlicher Weiſe die völlige Ober-Bottmäſſigkeit zukomme / welches / wie in folgenden Tituln erhellen wird / Anlaß zu verſchiedenen nützlichen Conſequentien vor dem Territorial-oder Lands-Herrn geben kan.

§. 19.

Es folget auch ferner moribus noſtris hieraus / daß alle diejenige / die capabel seyn / ein Stadt / Flecken / Dorff oder Herrſchafft zu kauffen / und auf andere Weege an ſich zu bringen / wenn es auch ein Bauer wäre / hierdurch als ein Herr diß Orts / fähig gemacht wird / die Jurisdiction in ſeinen Gütern zu exerciren / wiewohlen der hohen Obrigkeit diß Orts oblieget / auf die Adminiſtration dieſes geringen Inhabers zu ſehen / damit er deren zu deß Landes und ſeiner Untergebenen Schaden nicht mißbrauche.

Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 14. p. 63.

Um ſo mehr ſeyn diejenigen zu hören / welche ſtatuiren / daß Krafft gemeiner Gewonheit in Teutſchland / Fürſten / Grafen / Herren und Edle / in ihren Schlöſſern und Dörffern / wann ſie ſchon in eines andern Territorio liegen / eine völlige uneingeſchränckte Gewalt über ihre Unterthenen haben.

Gylm.

Gylm. ſymph. Tom. 2. p. 3. tit. 10. vol. 1. n. 38. & 41. Mich. d. l. n. 14. pag. 64.

§. 20.

Es kan auch ferner geſchehen / daß weil das Dominium und Herrſchafft das Fundament der Jurisdiction iſt / in einer Republic aber und univerſal-Leib viel Domini terrarum oder Beſitzere von Schlöſſern / Dörffern / Flecken / ſeyn / und ihre Jurisdiction über das ſtäts-würig und erblich haben können / daß dannoch der Oberſte diß Staats und Landes Herr / die univerſal-Jurisdiction und das Territorium über alle habe. Dann es hat ſich die Herrſchafft über ein Land nicht anderſt als die Seel in dem menſchlichen Leib / deſſen Theile und Glieder / auch die geringſten / ſie einnimmet / und in allen Gliedern die gantze Seele ſtecket ; alſo iſt auch die Jurisdictio in dem allgemeinen Territorio gantz und gar / und nicht minders auch gantz in ſeinen Stücken.

Mart. de Jurisd. p. 1. c. 47.

Dann es hanget die Jurisdiction der Univerſal-Herrſchafft unzertrennlich an / und kan ohne deren Schmälerung nicht von ihr genommen werden.

Hartm. 2. O. 16.

Gleicher Weiſe / wie viel Städte eine Provintz und Landſchafft / und nach ihrer Zahl auch ſo viel Territoria machen / und wo man ſie conjunctim anſiehet / etwas gantzes / nemlich eine Provintz zu weg bringen können : Alſo machen die conjungirte Territoria ein allgemeines / welches in dem Haupt der gantzen Provintz ſeinen Sitz hat / und deme die Vorſtehere der untern Poteſtäten gehorchen müſſen.

Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. n. 15.

§. 21.

Es iſt auch dieſes zu notiren / daß / obſchon ein Herr eines Fleckens oder Dorffs ein Stück davon alieniret und verkauffet ; Er doch allein die gemein Herrſchafft oder Straſſen-Gericht / das Gericht über das Dorff / über die gemein Hut / gemeine Weide / Freyheit / ꝛc. und anderes / welches dem Dorff / oder einem Theil davon und deſſen Einwohnern als insgeſamt / und als ein corpus oder Gemeinde betrachtet / zukommet / behalte.

2. F. 51. pr. ibique Bald.

Dahero muß dieſer neue particular-Herr eines oder etlicher Bauern-Höfe / wann er mit den andern Dorffs-Inwohnern zu thun hat / diß univerſal- oder Gemein-Herrns diß Dorffs Jurisdiction anruffen / ſich aber nicht recht geben oder den Delinquenten einziehen / er wäre denn der Flucht halben ſuſpect : Er ſelbſt aber

und ſeine Leute ſeyn exempt, und können vor dem univerſal-Herrn nicht belangt werden/es wären denn Sachen/die zur Gemein-Herrſchafft gehörig/oder man hätte ſich eines andern verglichen/ oder es hätte der Gemein-Herr das gantze Dorff alieniret/ maſſen ſo dann auch die *Jurisdiction* an den Käuffer und neuen Herrn kommet.

Rom. Conſ. 444. num. 7.

*M*ich. de Inquiſ. Crim. c. 3 §. 27. & 39.

Iſt aber der alienat zugleich des Kauffers Ober- und *T*erritorial-Herr / oder es hat einer in eines Fürſten *T*erritorio die Gemein-Herrſchafft über eine Stadt/ Flecken/ Dorff adquiriret/ ſo bleibet er zwar über daſſelbe univerſal-und Gemein-Herr/ und exerciret die *Jurisdiction* ungehindert/ es behält aber der allgemeine Land- und Territorial-Herr die *S*uperiorität und Ober-Herrſchafft/ Krafft deren von dem ungerechten Ausſpruch des Gemein-Herrns an ihn appelliret werden kan.

arg. L. 30. ad munic. l. 28. §. 4. c. de Epiſc. & Cler. N. 89. c. 7. §. 3. *M*en. 2. præſ. 18. Gœd. c. 30. n. 3. ſeqq.

Und wird regulariter in allen conceſſionen die Superiorität und Oberherrſchafft vorbehalten.

Knich. de jure *T*errit. c. 1. n. 316. & c. 3. n. 305. *M*ich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 40.

Im Gegentheil/ wann der Kauffer/ oder derjenige/ der ein Stück oder Gut von einem Dorff oder Flecken kaufft/des Verkauffers Oberherr iſt/und ſeine Condition des Verkauffers oder alienantens *S*uperiorität nicht admittiret/ ſo iſt vernünfftig/ daß er diejenige Obrigkeitliche Gewalt/ die der Verkäuffer auch in einer Gemein und univerſal-Herrſchafft gehabt/ mit transferiret habe/ welches auch ſo lang præſumiret wird/ biß man ein anderes erwieſen/ maſſen die Condition der Perſon auch dem *C*ontract und Conceſſion ihre Auslegung gibt.

Iſer. 2. F. tit. 1. qual. vaſal. jur. deb. n. 6. Bald. 5. c. 382. Scheffer. quæſt. 24. n. 26. *M*ich. de Inquiſ. *C*rim. c. 3. §. 41.

Eben dieſes hat auch ſtatt/ wann Perſonen gleiches Standes und Würden/ ſo daß ſich keiner geringer deucht als der andere/ einander dergleichen univerſal-Bottmäſſigkeit verkauffen und zuwenden: Dann wie par in parem oder zwey gleiches Standes kein imperium und Bottmäſſigkeit übereinander haben/ alſo muß nothwendig/ wann nicht ein anders abgehandelt worden/ der Kauffer/ oder wer das Gut mit der univerſal-Herrſchafft empfähet/ weiters keinen Obern recognoſciren/ und reſpectu des Verkauffers der mit ihm gleicher Dignität war/ independent ſeyn. Gleiches Standes werden aber hier genannt/ welche regulariter einer Ober-Bottmäſſigkeit fähig ſeyn/ als da ſeynd Fürſten/ Grafen/ Freyherren/ Städte/ &c.

Klock. de Contrib. c. 5. n. 71.

Dahero

Dahero ſchlieſſen einige/ daß weil unmittelbare Reichs-Edelleute/ als ſinguli und einzelne Perſonen vor privat Leute zu achten / ſie auch der Superiorität eines Fürſten / Grafen / Herrns / oder Stadt nicht entbrochen ſeyn / wann ſie ſchon eine univerſal und Gemein-Herrſchafft über ein Ort an ſich gebracht.

Wehn. obſ. voc. Lands-Fürſtl. Obrigkeit. Auc. dubiarum Camer. deciſ. verb. Nobilitas Tom. 3. Symph. Gylm.

§. 22.

Damit aber einem Beambten nicht zu ſchwer fallen möge / was in vorigem §. gemeldet/ſo will ich es ihm durch Exempel klärer machen. Pamphilus, Ein Fürſt/ verkaufft dem Adolpho, einem Edelmann/ die Helffte eines Dorffs mit allen Gerichten/ Recht und Gerechtigkeiten: Er bekommt aber mit einigen Innwohnern des Dorffs zu thun / wegen der Gemein-Hut / Gemein-Waſſer und dergleichen die gantze Dorff-Gemeine betreffende Sachen/fragt ſich/ob er hierinnen recht ſprechen kan? ℟. Nein / weil der univerſal-Herr ſich in dubio die Gemein-Herrſchafft vorbehalten. Wie / wann ſich aber ſeine Unterthanen in ihren vier Pfälen oder Häuſern ſchlügen / oder ſonſt etwas ſtraffbares begiengen? Solches ſtraffet Adolphus ab/ weil es in dem Seinigen/nicht aber auf der Gemeine geſchehen. Ferner/ geſetzt / es verkauffe/ſchencke und concedire Pamphilus dem Adolpho ein gantzes Dorff / mit der univerſal- und Gemein-Herrſchafft / ſo kan er zwar in denen hierzu gehörigen Sachen judiciren und rechtſprechen / denen Partheyen aber iſt nicht verbotten zu appelliren / und bey dem Oberſten des Landes / die Juſtiz zu ſuchen/weilen kein Herr ſich der Obrigkeit in dubio begiebet. Wollte aber Adolphus der Edelmann / ob er ſchon univerſalem jurisdictionem in einem Flecken oder Dorff hat/ ſelbiges an einem Fürſten/oder ein Fürſt und Stand des Reichs an einem andern/ der nicht minders/als er/aller Jurisdictionalien fähig iſt / veräuſſern / ſo wäre kein Zweiffel / daß er alle Superioritäten durch die Alienation mit zugeſtanden habe. Wir wollen uns aber hierbey nicht länger aufhalten / nachdem in folgenden Tituln hin und wieder von der heut zu Tag gewöhnlichen Jurisdiction mit mehrern wird gehandelt werden.

Der Sechſte Titul.

Von der allgemeinen Jurisdiction, Macht und Gewalt des Heil. Römiſchen Reichs.

SUMMARIA.

1. Betrachtung des Römiſchen Reichs insgeſamt / und ratione ſeiner Glieder?
2. Wo ſich die Jurisdiction des H. Röm. Reichs ereigne/was unter dieſem Namen verſtanden werde?
3. Digreſſion auf beede hohe Reichs-Gerichte.
4. Von dem Urſprung des Reichs-Hofraths / deſſen Richter / Præſidenten und Aſſeſſorn.
5. Wer dieſem Gericht unterworffen?
6. Was vor Sachen hieher gehören?
7. 8. Was dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath allein / und beſonders zukomme.
9. Was vor Sachen von des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction exempt ſeyn.
10. Von Modo procedendi beym Reichs-Hof-Rath.
11. Was das Cammer-Gericht ſey / und wie es ſoll beſetzt werden.
12. Des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction reſpectu perſonarum.
13. Von deſſelben Jurisdiction reſpectu cauſarum, und worinn es mit dem Reichs-Hof-Rath concurrentem Jurisdictionem hat.
14. Was vor Sachen in der andern Inſtanz zu dieſen zweyen Gerichten können gezogen werden?
15. Wann die Querela nullitatis in dieſen Gerichten / und in welchen Fällen ſie ſtatt haben?
16. Von dem remedio reſtitutionis.
17. Von dem Kayſerl. Land-Gericht zu Rothwail.

§. 1.

§. 1.

OBſchon einem Beambten nicht leicht zukommet / von der Macht und Gewalt des Heil. Römiſchen Reichs zu judiciren / oder etwas davon in ſeinen Ambts-Verrichtungen zu appliciren / ſo will doch / um dieſem Wercklein in puncto jurisdictionis nichts abgehen zu laſſen / hievon etwas weniges beyfügen. Und zwar ſtellet ſich das Heil. Röm. Reich vor in zweyerley Betrachtung. 1. Als eine gantze und allgemeine Republic, mit Begreiffung aller deren Zugehörigen und inliegenden Ländern und Perſonen / und wird genannt das Heil. Röm. Reich Teutſcher Nation. 2. Stück-weiſe / und ſo weit es verſchiedene Reſpubliquen, Territoria und Diſtricten der Chur-Fürſten / Fürſten / Stände und Glieder des Reichs begreiffet. Jenes erkennet keinen Obern / und iſt dahero nichts anders / als die Majeſtät / welche dem Römiſ. Kayſer und dem Heil. Reich zukommet. Dieſes aber den Kayſer und das Röm. Reich.

§. 2.

Es ereignet ſich aber die Jurisdiction / Macht und Gewalt des H. Römiſ. Reichs / theils auf den Reichs-Tägen / theils auf denen höchſten Reichs-Gerichten / als da ſeynd der Kayſerl. Reichs-Hof-Rath / und das Kayſerl. Cammer-Gericht. Und obſchon möchte geſaget werden / daß jenes von Ihrer Kayſel. Majeſtät allein conſtituiret werde / und die Stände des Reichs nichts mit beytragen / mithin mehr zur Kayſerl. Majeſtät höchſten Jurisdiction, und alſo zu folgenden Titul gehörig ſey / ſo will doch dieſer kützlichen Materie / daß ſie beſonders bey dieſem Wercklein nichts ſonderliches beyträgt / mich nicht theilhafftig machen / ſondern / in ſo weit dieſer Gerichte Poteſtät ſich über alle ihre Einwohner des Heil. Römiſ. Reichs erſtrecket / von ihnen nur die allgemeine Jurisdiction des Römiſ. Reichs prædiciren / und zwar nicht in dem ſenſu, wie ich ſie denen Reichs-Tägen zueigne / denn auf denſelben werden ordentlicher Weiſe nie / oder doch ſelten Reichs-Sachen abgehandelt / (wiewohl nichts neues / daß auch zuweilen Stände des Reichs / die ſich durch den Kayſerl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht lædiret gehalten / ſolches auſſer-ordentlich auf den Reichs-Tägen beſchwerend einbringen laſſen / und um Remedirung gebetten / und zuweilen es auch erhalten) ſondern es wird in denſelben tractiret von der Confirmation oder Erhaltung des öffentlichen Friedens in geiſt- und weltlichen Händeln / von Geſetzen und andern Reichs-Verordnungen / von Collecten und deren Moderation, von Müntz-Weſen / von Verbeſſerung der matricul und eximirten Ständen / und was dergleichen dem gemeinen Weſen zu beſten gereichliche Sachen mehr ſeyn.

Paurm. de Jurisd. l. 2. n. 30.

Woraus zugleich erhellet / daß ich hier das Wort *Jurisd.* in ſeinem weiteſten Verſtand nehme / vor die höchſte Gewalt / nemlich / die ſich über alle das gemeine Weſen unmittel- und mittelbarer Weiſe betreffende Sachen erſtrecket / dergleichen vom Kayſerl. Reichs- Hof- Rath und Cammer-Gericht nicht kan geſagt werden. Und weil einem Beambten als Beambten / (Ich rede nicht von groſſen Staats-Miniſtern / vor die auch dieſes geringe Werck nicht geſchrieben) von dem / was bey denen Reichs- Tägen vor in und nach demſelben vorgehet zu wiſſen / ſo gar nöthig nicht iſt / als will mich auch dabey nicht aufhalten / da beſonders auch ſchon andere von dieſer Materien / als der Autor der Grundveſte des H. Röm. Reichs / Leitholff in ſeiner Schau- Bühne und andere Teutſche Scribenten mehr / von Lateiniſchen nichts zu melden / ſattſam geſchrieben haben.

§. 3.

Ich will auch hier nicht weit ausſchweiffen / und von Kayſer Carl des Groſſen Zeiten herausführen / wie ſich bey den Teutſchen das exercitium *Jurisdictionis* gehabt habe / und wie damals theils Sachen zum Concilio aller Stände / wie heut zu Tag die Reichs- Täge ſeyn / gehört / nemlich alles / was Staats- Sachen waren / wie ſolche weitläufftiger ausführet Hotom. in Franco-Gallia cap. 11. & 15. theils der König allein expediret / wie zu ſehen beym

Lehm. in Chron. *Spir.* lib. 2. c. 10.

theils ſeine Legaten oder *Miſſi*, wie ſie dazumahl genannt worden; ſondern nur die heutigen höchſten Reichs- Gerichte antretten / welche / wie ſchon gemeldet / ſeyn der Kayſerl. Reichs- Hof- Rath / und das Kayſerl. Cammer- Gericht.

§. 4.

Was nun erſtlich das Kayſerl. Hof- Gericht oder Reichs- Hof- Rath betrifft / ſcheinet deſſen Urſprung von den erſten Römiſchen Kayſern herzuflieſſen / von denen wir leſen / daß ſie im Prætorio oder Gericht- Haus / heut zu Tag Cantzley / erſchienen / und in Beyſeyn des Raths vorfallende Sachen entſchieden.

Pr. L. 30. de excuſ. Tut. L. fin. C. de offic. div. jud. L. 8. C. d. LL.

und iſt beym Goldaſto des Kayſers Friderici II. Ordnung de Anno 1236 zu finden / worinn er haben will / daß der Hofrichter alle Tage zu Gericht ſitzen ſoll. Ja es seynd auch biß auf Maximiliani I. Zeiten / da das Cammer- Gericht ſeinen Anfang genommen / faſt alle Sachen des Römiſchen Reichs in denſelben erörtert und entſchieden worden / und waren vor dieſes Kayſers Zeiten nicht wie heut 2. Hohe Reichs- Gerichte / ſondern nur eins / welches dem Kayſerlichen Hof folgen muſte. Ob aber ſolches mehr ein Cammer- Gericht als Reichs- Hof- Rath geweſen / will ich gleichfals nicht ausmachen / halte es aber mit der erſten Meynung / weil zur Zeit da Maximilianus I. dem Cammer- Gericht An. 1495. mit Conſens der Stände einen

einen beſtändigen Sitz aſſigniret / kein beſonders Kayſerl. Hof-Gericht vorhanden war / ſondern es hat ſolches erſt / wie es heut zu Tag heiſt / Ferdin. I. inſtituiret und angeordnet.

Text. de rat. ſtat. c. 15. pag. 100. & ad R. J. de Anno 1654. Diſp. I. §. 25. ſeqq.

§. 5.

Das Oberſte Haupt und Richter dieſes Gerichts / iſt der Römiſche Kayſer ſelbſt.

Reichs-Hoffr. Ord. tit. I. pr.

Der Præſident und Nächſte nach dem Richter ein Fürſt / Graf oder Freyherr des Reichs. Der Aſſeſſoren und Beyſitzer / derer von Kayſer Ferdin. III. An. 1654. in der H. O. tit. I. §. und dieweil / Erklärung nach / ſollen heut zu Tag achtzehen Perſonen mit Einſchlieſſung des Præſidentens Teutſcher Nation / und darunter ſechs der Auguſtaniſchen Confeſſion zugethan ſeyn: Und obſchon der Reformirten halben es Anſtand gegeben / ſo iſt doch auch nunmehro dergleichen Aſſeſſor an dem Herrn von Danckelmann anzutreffen / dieſe erwählet der Kayſer / und beſoldet ſie auch allein. capit. Leop. art. 40. & 41. Obſchon An. 1637. das Collegium der Chur-Fürſten ſich anerbotten / unter dem Namen der Gerichts-Sportuln ein gewiſſes zu geben / biß man ſich des ſalarii und Unterhalts wegen eines gewiſſen verglichen / ſo iſt doch ſolches damahls von Ihro Kayſerl. Majeſt. nicht angenommen worden.

Vid. Fritſch. diſſ. de judic. aul. §. 8. ſeqq. Uffenb. de Concil. Aul. c. 6. ſect. I. ſubſect. 9.

§. 6.

Die Perſonen / die dieſem Gericht unterworffen / und zwar in der erſten Inſtanz, ſeyn diejenigen / welche dem Reich unmittelbar zugehören / mit welcher Qualität regulariter der Beklagte verſehen ſeyn ſoll.

O. C. p. 2. tit. I.

Zuweilen ſoll der Kläger und Beklagte / wie in Pfandungs-Sachen /

O. C. p. 2. tit. 22. Da einer dem Reich.

Zuweilen nur derjenige / der am erſten agiret / und den andern vor Gericht fordert / wie in den Citationibus ex L. diffamari gebräuchlich / immediati ſeyn /

O. C. p. 2. tit. 25.

Zuweilen aber wird weder auf des Klägers noch Beklagten Immedietät / ſondern auf den Judicem à quo geſehen / wie in den Appellationen an dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath ſichs ergiebet / welche nicht von Kräfften ſeyn können / wo ein inter-

intermedius Judex annoch übrig iſt / und muß dahero der Richter / von dem appelliret iſt / ein immediatus ſeyn.

L. 25. pr. ff. de appell.

Wiewohl auch letzlich in gewiſſen Sachen / als da ſeyn der öffentliche Land-Friedens-Brach / gar nicht darauf geſehen wird / ob der actor oder reus dem Reich unmittelbar unterworffen oder nicht.

Roting. in ☞. Cam. lib. 1. tit. 7. §. in not. Blum. tit. 19. n. 62.

Auſſer dieſem bleibet es dabey / daß regulariter nur der Beklagte ein immediatus ſeyn müſſe.

Ord. Jud. Aul. Matthiæ tit. 2. §. da aber unſern.

Ferner aber wird der Perſon halben erfordert / daß ſelbige mit keinem Privilegio oder Exemption verſehen / als wie in Sachen erſter Inſtanz diejenigen ſeyn / welchen das Austrag-Recht nach denen Reichs-Conſtitutionen zukommet; oder die in der andern Inſtanz, das Privilegium de non appellando haben. Letzlich wird auch erfordert / daß die Sache ſo beſchaffen / daß ſie der Jurisdiction des Kayſerl. Reichs-Hof-Raths nicht zuwider.

§. 7.

Was nun die Sachen anbetrifft / welche in des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction lauffen / ſo hat dieſes Gericht mit der Kayſerl. Cammer einige gemein / einige aber beſonders. Von jenem ſoll in §. 13. gehandelt werden. Dieſe betreffend / gedencket derſelben nebens andern die Reichs-Hof-Raths-Ordnung / Kayſers Matthiæ Tit. 2. mit dieſen Worten: In unſerm Reichs-Hof-Rath und deſſelben Jurisdiction ſollen alle und jede Sachen des H. Röm. Reichs deſſelben Hoheit / Recht / Herrliche Gerechtigkeiten / Pfand-Schafften / Löſung / Regalien / hohe und niedere Lehen / Privilegien / Indult, Confirmation und anders / wie ſolches Namen haben mag / und in Summa, was nach der unfehlbaren Juſtiz dirigiret oder decidiret werden ſoll / inſonderheit alle und jede Parthey-Sachen / die Rechts-Gewonheit / connexität und Conſequenz halber für unſer Kayſerl. Gericht gehören / oder von den erſten Inſtantien / durch Mittel der Applicationen / Supplicationen / dictionis nullitatis, Invocationis officii oder in all andere Wege ſich dahin werden fundiret und gehörig ſeyn / die ſollen allda angenommen / gerechtfertiget / darüber erkandt und die Nothdurfft expediret werden / ꝛc. Welches aber ſeine Exceptiones und Abſätze leidet / davon §. 9.

§. 8.

Die Sachen / worüber dieſem höchſtpreißlichen Gericht die Jurisd. allein zukommet / ſeynd 1. Italiäniſche Sachen / diejenige Landſchafften betreffend / welche dem Reich noch Lehenbar ſeyn / und ſcheinet / daß das Cammer-Gericht hiervon nicht ſo

wohl

wohl durch ein expreſſes Geſetz / als durch die Obſervanz und Gewonheit ausgeſchloſſen ſeyn.

Uffenb. c. 10. ſect. ſubſ. 1. Andler. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 37.

2. Perſonen / die dem Reich nicht unterworffen / und in deſſelben Gräntzen nicht ſitzen.

Ord. Cam. p. 3. tit. 48. in fine.

3. Matrimonial-und Ehe-Sachen / welche die unmittelbaren Reichs-Glieder angehen / man compromittire dann auf die Kayſerl. Cammer.

Reichs-Hofr. Ord. Ferdin. III. Tit. 1. §. und wann dann alle in verb. 6. Geiſt- oder Weltliche.

Oder es habe ein / beſonders proteſtirender Stand des Reichs / diſfalls eine andere Gewonheit / wie dann die Erfahrung gibt / daß in ſolchem Fall ſie offt Conſiſtorium haben formiret / und daſſelbe in ihren Ehe-Sachen ſprechen laſſen.

d. ord. Tit. 1. §. und weil dann allein.

Und pflegen Kayſ. Majeſt. ſolche Sachen durch Commiſſionen nach des Klägers Religions-Beſchaffenheit expediren zu laſſen.

Uffenb. c. 10. ſect. 1. Subſ. 3. Text. vid. d. R. J. D. 1. §. 74. & 77.

4. Fahn-und Scepter-Lehen-Sachen / nicht zwar von derſelben gäntzlichen Ab-oder Zuſpruch / welcher Fall Kayſerl Majeſt. anders nicht als more majorum, das iſt / mit Zuziehung der Parium Curiæ, und auf allgemeinen Reichs-Tägen / zukommet / ſondern wann nur von einem oder andern dem Lehen anhangenden Regali und Berechtigung / als von der Ober-Bottmäſſigkeit / von Geleits-Recht und dergleichen die Frage iſt.

Text. ad R. J. 1654. D. 1. §. 70. Gockel. de Juriſdict. n. 3. p. 3. Andler. lib. 2. tit. 1. p. 1. 37. adde Tit. 7. §. 16.

5. Præcedenz-und Seſſions-Sachen in denen Reichs-Tägen zu deren debattirung man doch lieſet / daß Kayſerl. Majeſt. zuweilen alle / zuweilen aber etliche Stände des Reichs gezogen.

R. J. de Anno 1570. §. Nachdem auch 163. §. damit nun 161. & ſ. den andern aber 167. R. J. de Anno 1500. Tit. wie die Jrrung der Seſſionen 52. & R. J. Worm. de Anno 1545. §. dennoch wollen wir 15. R. J. 1559. §. als ſich dann 84. R. J. 1576. §. Ferner und zum Siebenden 112. Gockel. de Juriſd. n. 3. allwo er das Kayſerl. Allergnädigſte Reſcript wegen des Fränckiſchen Crayſes Grafen Seſſion und Stimm anziehet.

6. Sachen / welche die Conceſſion, Bekräfftigung und Auslegung der Privilegien betreffend. Andl. d. l.

7. Verpfändungen der Reichs-Lehen wegen Heurath-Gutes/Morgen-Gab oder Leibgeding.

8. Criminal- und Fraiſch-Sachen / die Stände des Reichs betreffend / deſſen ſich auch der unmittelbare Reichs-Adel anmoſſen thut / beſonders in Capital-Sachen. Wiewohl andere einen Unterſcheid machen / ob ein Stand in ſeinem oder in eines andern Territorio pecciret / ſo daß erſtern Falls der Kayſer / letztern aber der Herr des Territorii die Cognition hierüber habe / wann nur das Verbrechen nicht wider den Territorial-Herrn ſelbſt unmittelbar laufft / oder eine Capital-Straffe nach ſich ziehet / welche Diſtinction bey dem Adel/der keine feuda Regalia beſitzet / admittiret

Text. D. 1. §. 72. vid. Rumel. ad A. B. p. c. diſſ. 1. §. 5. ibique Müller. Uffenb. d. c. 10. ſect. 1. ſubſ. 3. pag. 88. Gockel. de Jurisd. p. 7. & 46. Andler. l. 1. tit. 10. n. 24.

Allwo er von dem Kayſer ſchreibet / und der Stände mitgetheilte Jurisd. nur auf die Unterthanen extendiret. Zwar ſeynd Kayſerl. Anſehnliche Privilegia vor dem Reichs-Adel vorhanden / es contradiciren aber Fürſten und Stände des Reichs / die mit ältern Privilegiis verſehen / und wäre dahero zu wünſchen / daß dieſer Punct, der in den Orten / beſonders wo der Reichs-Adel floriret / viel Händel machet / durch ein allgemeines Reichs-deciſum erörtert würde/da zumahlen auch diejenige / welche das Fürſten-Recht statuiren/der Röm. Kayſerl. Majeſt. ohne Zuziehung der Stände/ die Macht nicht einraumen/ über das Leben und Ehre eines Fürſten/das Gericht allein zu halten.

Müller. Text. & Gockel. loc. cit.

9. Poſt-Sachen.

Stamler. de Reſerv. §. 48.

10. Zoll-Sachen/und wann hierinn Streit mit einem Chur-Fürſten / Fürſten und Stände paſſivè und activè vorfället.

Uffenb. d. 1. pag. 88. in fin.

11. Cauſæ gratiæ oder Gnaden-Sachen / als da ſeynd die Belehnung der Chur- und Fürſten / welche der Kayſer ſelbſt ; oder Grafen und Herren / die der Reichs-Hof-Rath verrichtet ; Die Conferirung Fürſtl. Gräfl. Herrl. und Adel. Würde und Dignität. Die Conceſſio protectoriorum und conſervatoriorum, Aufrichtung der Univerſitäten / Mittheilung des Müntz-Rechts/ und des Privilegii de non appellando, wie auch der Anſtand-Brieffe oder Quinquenellen, Bekräfftigung der Heyraths-Verſchreibung / Teſtamenten / fideicommiſſen, Contracten / Compacten unter hohen Stands-Familien, Statuten / Vormundere und Privilegien / wie auch die Jahr-Gebung vor einen Fürſten / Grafen und Freyherren/ Erſtattung des ehrlichen Namens/Legitimation unehrlicher Kinder/ creatio Notariorum, davon weitläufftig kan geleſen werden

Uffenb.

Uffenb. c. 11. Andl lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 37. & p. 2. n. 55. und wird in folgenden Tituln von einem und andern mehrers zu reden Anlaß gegeben werden.

§. 9.

Was aber die Sachen betrifft / welche von des Reichs-Hof-Raths Jurisd. exempt ſeyn / ſo beſtehen ſolche in denen / welche 1. von denen Austrägen ſollen expediret und ausgemacht werden. Dann da haben Chur-Fürſten / Fürſten und Stände des Reichs gewiſſe Austregas oder Richter / bey denen ſie in erſter Inſtanz können und ſollen conveniret werden / ehe die Sache vor denen höchſten Gerichten eingebracht wird / davon aber weitläufftig zu handeln dieſes Werckes Beſchaffenheit dermahlen nicht leidet.

2. Sachen / die bereits beym Kayſerl. Cammer-Gericht anhängig gemacht / dann ſolchen verſpricht Kayſ. Majeſtät ihren ſtarcken Lauff zu laſſen / und ſie weder motu proprio, noch ad inſtantiam partis zu verhindern.

Ord. Jud. aul. Ferdin. III. Tit. 2. §. ſo wollen wir auch. & O. C. p. 2. tit. 35.

3. Alle Sachen / die in allgemeinen Reichs-Tägen ſollen entſchieden werden / als da ſeynd ſolche / welche aus dem Inſtrumento Pacis und andern Reichs-Conſtitutionen herflieſſen / als neue Reichs-Steuer-Verfaſſung / die Moderation der Matricul, oder Sachen / ſo die Reichs-Anlagen und deren Verringerung betrifft / die Acht-Erklärung / Capit. Leopoldi art. 28. conceſſio moratorii wider die Reichs-Conſtitutiones, conceſſio feudorum majorum, ſo dem Reich heimgefallen / cauſæ exemptionum & fœderum, das Müntz-Recht / die Aufnehmung im Reichs-Stand / Verrüſterung der Reichs-Stücke und anders mehr / darvon weitläufftig kan geleſen werden

Uffenb. c. 12. Text. D. 1. §. 79. & 80. adde tit. 8. & 9.

4. Geiſtliche Sachen / deren Erörterung entweder / wo es Römiſch-Catholiſche ſeyn / dem Papſt / oder wo es Evangeliſche / denen Evangeliſchen Conſiſtoriis zukommet. Text D. 1. §. 78. Ein mehrers wird dem Vorhaben dieſes Buches zu wider ſeyn / und kan ein Beambter gleichwohl ſo viel daraus ſehen / was zu ſeines Herrn Jurisdiction nicht gehörig / beſonders / wann noch dazu kommet / was denen folgenden §§. beygerucket worden.

§. 10.

Es verfähret aber der Reichs-Hof-Rath circa proceſſum dergeſtalt / daß er / ſo viel möglich / von aller Weitläufftigkeit abſtrahiret / welche das Jus Civile denen litigirenden Partheyen an die Hand giebt: Gleichwohlen haben auch die Stände ſich ſchon mehrmahls beklagt / daß man bey dieſem höchſten Gericht gar zu

zu eilfertig / præpoſtere, und faſt in allen Proceſſen ſummariſch und mit hurtiger Ertheilung der executiv-Mandaten verfahre. Es ſoll aber auch dieſes Judicium nach Verordnung des Inſtrumenti Pacis art. 5. §. 54. der Cammer-Gerichts-Ordnung nachgehen / auſſer daß / an ſtatt der Reviſion, die bey der Cammer gebräuchlich / das remedium ſupplicationis hier ſtatt hat. Und obligirt ſich der Kayſer in der letzten R. H. Ordn. Ferdin. III. (welche zwar die Stände des Reichs noch nicht angenommen / derſelben aber doch in Wien nachgegangen wird) tit. 2. §. ſo wollen ſelbſt dahin: Daß die Reichs-Hof-Räthe / ſo viel möglich / der Cammer-Gerichts-Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Proceſſ, Termin und Solennitäten gebrauchen und obſerviren / inſonderheit aber in allen proceſſen keine ſubſtantialia (wann beſonders ein unerſetzliches præjudiz daraus entſtehet) auslaſſen / jedoch auch allen Uberfluß und Verzüglichkeit abſchneiden ſollen.

Andl. in Jurisprud. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 19.

§. 11.

Wie nun das andere höchſte Reichs- oder Cammer-Gericht / welches nach der zerſtörten und durch Barbariſche Frantzöſiſche Tyranney verbrandten Stadt Speyer nach Wetzlar transferirt worden / iſt ſolches / wie oben in etwas berühret / nichts anders vordeſſen geweſen / als dasjenige Gericht / welches dem Kayſer / wohin er gereiſet / folgen müſſen / wie dann in A. B. tit. 11. des Cammer-Gerichts gedacht wird. Es hat aber Maximil. I. erſt Anno. 1495 Ihm einem fixam ſedem tribuiret / und mit Vorwiſſen und Einwilligung gemeiner Stände des Reichs gewiſſe Geſetze und Ordnungen zugelegt.

O. C. de Anno 1459. Blum. tit. 4. n. 2.

Diß Judicium Camerale nun / hat ſeine Einſetzung und Unterhaltung von dem Kayſer und Reich zugleich / der Cammer-Richter / zu welchen keiner gelaſſen wird / er ſey dann ein Fürſt / Graf oder Freyherr / wird vom Kayſer beſtellet / und iſt heut zu Tag Herr Johannes Hugo, Ertz-Biſchoff und Chur-Fürſt von Trier. Der Cammer-Præſidenten ſeynd vier / welche gleichfalls der Kayſer allein præſentiret / deren 2. Catholiſch / 2. Evangeliſch ſeynd.

J. P. art. 5. §. præterea 20.

Wiewohl dieſe Zahl ſo wenig als der Aſſeſſorum, deren 50. ſeyn ſollten / heut zu Tag complet iſt.

Text. d. l. §. 35. Blum. tit. 6. Danaiſ. Jus Cam. tit. 223.

Von denen Qualitäten / Geburt / Stadt / Religion / Amt und Beſoldung der Aſſeſſoren bey dieſem Gericht kan geleſen werden die Cammer-Ord. paſſim und im kurtzen Begriff.

Danaiſ.

Danaiſ. tit. 16. Roding. lib. 4. tit. 3. Blum. tit. 7. n. 40. ſeqq. Leutholff Schau-Bühne pag. 409.

§. 12.

Die Jurisdiction der Cammer betreffend/ und zwar reſpectu der Perſonen/ hat hier eben dasjenige ſtatt/ was in §. 6. dieſes Tituls von dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath geſaget worden/ daß nemlich der Beklagte regulariter dem H. Römiſ. Reich unmittelbarer Weiſe unterworffen ſeyn ſoll/ worauf ich mich Kürtze halben beziehe: Auſſer dem bleiben diejenigen/ die dem Reich mit Mittel oder ohne Mittel unterworffen/ ihrer Immediaten ordentlichen Obrigkeit billich ſubject, und ſtehen vor deren Gerichten/ ſo/ daß ſie auch denſelben in Præjudiz ihrer Obern nicht renunciren/ oder ſich verbinden können/ daß ſie gleich in der Kayſerl. Cammer wollten belanget ſeyn. Doch kan ein Fürſt oder Stand eine ihme unterworffene Gemeinde/ oder auch nur ein Glied/ aus derſelben in dieſen höchſten Judiciis belangen/ damit er nicht ein Richter in eigener Sache ſeyn möge.

Gail. 1. O. 1. num. 18. Mynſ. 5. O. C. Hartman. lib. 2. tit. 1. obſ. 1. num. 5.

Es wäre denn durch eine alte unveränderte Gewonheit hergebracht/ daß ein Fürſt ſeinen Unterthan vor ſeinen Gerichten belangen könne. Wird auch ein Mediatus ſeiner im Reich gelegenen Güter halben/ mit einer real-action belanget/ ſo iſt das Cameral-Gericht ſchon fundiret/ oder wann die connexität der Sachen keine Sonderung leidet; oder es hat einer das Privilegium, daß er gleich im Cammer-Gericht belanget werden kan; oder es kan der Mediatus das juramentum perhorreſcentiæ oder den Ayd der Furcht und Befahrung/ daß er nicht glaubet/ es werde ihm von dem Richter/ welcher aber unmittelbar vom Reich dependiren muß/ die Juſtiz gebührend mitgetheilet werden/ ja wann die Partialität des ordentlichen Richters offenbar iſt/ braucht es nicht einmahl dieſes Juraments.

R. I. de An. 1600. §. gleicher maſſen 24. Gylm. Tom. 6. c. 6. Mynſ. 5. O. 50. Tennagel. de Proceſſ. contrah. claſ. 3. c. 13.

Es iſt auch Jurisdictio Cameræ fundiret/ wann der Reus ſein domicilium an einem Orth hat/ über deſſen Herrſchafft zwey oder mehrere Partheyen in Streit begriffen.

Forſter. in proc. Jud. Cam. pag. 145. Roding. lib. 1. tit. 4. §. pen. R. Deput. de Anno 1600. §. wann zwiſchen 26.

Oder es iſt der Beklagte ein Vagabundus oder Streiner/ der keinen gewiſſen Sitz hat/ ſo kan er durch eine Edictal-Citation citiret/ und wann die Sache ſo beſchaffen/ daß der Cammer ſonſt davon zu judiciren nicht zukommet/ als in Ehe-

Sachen / dannoch angehalten werden / einen Richter zu benahmen / vor welchem er den Proceſs ausführen will.

Gail. 1. O. 57. n. 5. Roding. lib. 1. tit. 4. n. 31. Blum. tit. 26. n. 24. Schwanem. obſ. 25. n. 5.

Hat auch der Beklagte viel Unter-Richter / ſo kan er wohl von dem Höchſten über alle / und alſo auch von der Cammer / oder auch Reichs-Hof-Rath citirt werden.

Mynſ. 1. O. 4. Roding. d. tit. 4. n. 19.

§. 13.

Was aber die Sache anbelanget / welche ſo wohl im Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht können angebracht werden / und worinn beede judicia concurrentem Jurisdictionem oder gleich-gewaltige Bottmäſſigkeit haben / ſo daß die Sache / wo ſie vor einem von beeder Gerichte angebracht / vor dem andern nicht kan abgefordert / oder einiger Eintrag gemacht werden / ſeyn ſolche Religions-Sachen und daherrührende Controverſien / Turbationes und dem Religions-Frieden zuwiderlauffende Actus.

J. P. art. V. §. 20. R. J. de An. 1654. §. wir ſetzen und ordnen R. J. de An. 1555. §. wir befehlen. 32.

Land-Frieds-Sachen. O. C. p. 2. tit. 9. §. pen.

Fiſcal-Sachen / Pfandungen / Arreſta, ſtreitige poſſeſſiones, diffamationes, Mandata cum & ſine clauſula, denegation oder protraction der Juſtiz, Entlaſſung des aufgebürdeten Juraments / um hernach ſein Recht auszuführen / Violirung Kayſerl. Privilegien und anders mehr / davon weitläufftiger bey den Cameraliſten und in der Cammer-Gerichtlichen Ordnung ſelbſt kan nachgeleſen werden

Struv. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 36.

§. 14.

Was aber die andere Inſtanz bey dieſen Gerichten betrifft / können ratione deren faſt alle Sachen an dieſer eines entweder durch Appellation oder Nullität-Klage / oder Einſetzung in vorigen Stand / gebracht werden. Es iſt aber nebens denen Sachen ſelbſten / ob ſelbige eine Appellation admittiren (wie dann peinliche Händel eximiret ſeyn) auch auf die ſummam appellabilem zu ſehen / welche beym Kayſerl. Reichs-Hof-Rath 400. Thal. iſt.

Ord. Jud. aul. Ferdin. III. Tit. 2. auſſer in Injurien-Sachen / in welchen Sachen 50. Gulden genug ſeyn.

O. C. p. 2. tit. 28. §. und ſonderlich ſetzen.

Und

Und werden in Kayerlichem Cammer-Gericht die Summa appellabilis der 400. Thaler admittiret / wann ſchon zum Capital die Penſiones und Zinſen geſchlagen worden.

Mynſ. 5. O. 83. Gail. 1. O. 123. Blum. tit. 46. n. 13.

Welches aber de praxi des Kayſerl. Reichs-Hof-Raths keine ſtatt findet. Uffenb. c. 10. ſect. 2. ſubſ. 2. pag. 107. Wie denn auch Jurisdiction- und ſervitut-Sachen von dieſem quanto appellabili excipiret werden.

O. C. pag. 3. tit. 28. §. und ſonderlich.

Es ſeyn aber gewiſſe Stände / die entweder gar das Privilegium de non appellando haben / wie in genere alle Churfürſten / ſie denegirten dann die Juſtiz.

A. B. Tit. 11.

Oder von deren Sentenz nur binnen einer gewiſſen Summa kan appelliret werden / worauf in dergleichen Fall vor allen zu ſehen / und exhibiret darüber einen Catalagum

Blum. Tit. 47.

§. 15.

Was auch ferner querelam nullitatis betrifft / hat ſolche nicht nur in civil- und obbenahmten / ſondern auch criminal- und Ehe-Sachen / ſtatt / wann im untern Gericht eine inſanable nullität / das iſt / welche in der andern Inſtanz nicht kan gültig gemacht werden / ſie treffe nun den Richter / die Partheyen / oder die Proceſs ſelbſt an / begangen worden / und kan / wann die Summa appellabilis iſt / binnen dreyſſig Jahren angeſtellet / und bey denen höchſten Judiciis angebracht werden / worauf nach Offenbahrung der nullität / dem Judici ſo gleich Inhibition geſchiehet / und ſeine Sentenz vor null erkläret wird.

Uffenb. c. 10. pag. 110.

§. 12.

Was auch letzlich das remedium reſtitutionis in integrum betrifft / kan der lædirte Theil / wann abermahl die Summa appellabilis vorhanden / und er das Jurament abgeſchworen / daß weder der Procurator, noch Advocat, noch der Principal, einige Wiſſenſchafft zuvor von denen noviter producendis gehabt / oder doch ſelbige zugebrauchen / nicht vor nöthig geachtet habe / um eine neue Inſtanz anhalten / und wenn er ſolche und deren Urſach durch neue documenta bewieſen / ſo erhält er auch die Verneuerung der Sache.

Uffenb. c. 10. pag. 110.

§. 17.

Auſſer dieſen höchſten allgemeinen Reichs-Gerichten / findet ſich letzlich noch ein particulares / ob es ſchon zu dieſem Titul nicht quadriret / nemlich das Kayſerl. Hof-Gericht zu Rothwail / von welchem aber einige Fälle / welche ſich der Kayſerl. Reichs-Hof-Rath allein anmaſſet / ausgenommen / an dieſe Summa Judicia kan appelliret werden.

Capit. Leopoldi art. 18. R. J. de Anno 1570. §. und nachdem uns 72.

Welches Gericht Conradus der Kayſer / als er mit dem Lothario in Krieg und zu Rothwail belagert / von der Stadt aber tapffer defendiret wurde / zur Danckbarkeit dahin verleget.

Wehn. ad ord. Rothw. procem. lit. D. privil. Maxim. II.

Es erſtrecket ſich aber dieſes Gericht nur auf gewiſſe Crayſe / als: Den Oeſterreichiſchen / Schwäbiſchen / Rheiniſchen und Fränckiſchen / und auch nur auf ein Theil ihrer Einwohner.

Wehn. voce Rothwail Hof-Gericht, Paurm. de Jurisdict. lib. 2. c. 7. n. 12. Gockel. de Jurisdict. p. 28.

So daß deſſen Anſehen ziemlich fället / und iſt auch ſchon mehr als einmahl von den Ständen des Reichs bey Kayſerl. Majeſt. angebracht worden / dieſes Judicium gar aufzuheben. Aber genug hiervon und denen höchſten Reichs-Gerichten / wodurch die höchſte Jurisdiction des Heiligen Römiſchen Reichs über deſſen membra gnugſam erhellen kan.

Der

Der Siebende Titul.

Von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſten Prærogativen / Jurisdiction, Macht und Gewalt.

SUMMARIA.

1. Von dem Statu Reip. im Römiſchen Reich / was die *Mixtur* in demſelben vorſtelle.
2. Von der alten Kayſere / und in genere eines Regentens Macht und Gewalt in Geiſtlichen Sachen.
3. Wie ſie ſolches nachgehends verlohren / und was der Weltlichen Obrigkeit circa ſacra zukomme oder nicht.
4. Von dem Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät zukommenden jure primariorum precum.
5. Was noch heut zu Tag der Kayſer mit den Ständen circa ſacra vor eine Gewalt haben und prætendiren könne?
6. Was vor Weltliche *Jura* dem Kayſer zu exerciren zukommen?
7. Von dem Kayſerlichen reſervat hohe Dignitäten zu conferiren.
8. Von der Macht Comites Palatinos zu creiren / und wie weit ſich deren Poteſtät erſtrecke?
9. Von Creation der Notarien / ihrem Ambt / Qualitäten und andern Beſchaffenheiten.
10. Was bey Dignitäten einem Beambten vor nützliche axiomata zu obſerviren ſeyn.
11. Von der Macht und Gewalt Wappen und Schild mitzutheilen / und was dabey einem Beambten zu wiſſen dienlich.
12. Von der præcedenz und Vorgangs-Streit / und wer hierüber zu judiciren.
13. Von dem Recht / Univerſitäten und Academien auffzurichten.
14. Von Jure extremæ provocationis.
15. Von der Macht / Obrigkeitliche Perſonen in Kriegs- und Friedens-Zeiten zu conſtituiren.

16. Von der Macht über feuda regalia zu cognoſciren.
17. Der Kayſer ertheilet Privilegia, die durchs gantze Reich gelten.
18. Iſt von aller obligation der Civil-Geſetze befreyet.
19. Kan in die Reichs-Acht erklären.
20. Kan veniam ætatis oder die Jahrs-Gebung exerciren.
21. Kan die Ehre wieder geben / und die Beſtraffte in vorigen Stand ſetzen.
22. Kan das Jurament ad effectum agendi relaxiren.
23. Concediret Schutz- und Anſtands-Brieffe durchs gantze Reich.
24. Gibt das Stadt-Recht / und andere Jura, als
25. Die Stapel-Gerechtigkeit.
26. Stellet Poſten durchs gantze Reich an.
28. Concediret Jurisdictiones.
29. Richtet Univerſal-Frey-Oerter auf.
30. Theilet Schutz und Schirm-Brieffe oder auch Lebendige ſalvaquardien aus.
31. Legitimiret unehrlich erzeugte Kinder.
32. Theilet Reichs-Aembter und Obrigkeit aus.
33. Beſchluß dieſes Tituls mit Vorſtellung der Befreyung ſolcher Reſervaten.

§. 1.

Das H. Römiſche Reich Teutſcher Nation præſentiret heut zu Tag die Form eines vermiſcht- und vermengten Staats / da die Monarchie oder Einherrſchafft mit der Ariſtocratie oder Herrſchafft der Vornehmſten vermiſcht iſt / dergeſtalt / daß jene etwas zwar zum Voraus und als reſervata hat / das meiſte aber ohne Zuziehung der vornehmſten Glieder des Reichs nicht entſcheiden oder verordnen kan. Die Monarchie ſtellet die geheiligte Perſon Ihrer Kayſerl. Majeſtät. Die Ariſtocratie aber / die Chur-Fürſten / Fürſten und Stände des Reichs vor. Jede hat ſeine gewiſſe Macht und Gewalt im Röm. Reich / jene ein höchſte abſolute und independente / kommet Kayſerl. Maj. zu / und wird hin und wieder in den Reichs-Abſchieden genannt: Die Röm. Kayſerl. Macht und Vollkommenheit / die Vollkommenheit Kayſerl. Gewalts / die hohe Kayſerl. Maj. derſelben Macht und Vollkommenheit: Dieſe aber als eine dem Kayſer und Reich unterworffene und von denenſelben dependirende Gewalt / kommt denen Ständen des Reichs zu. Und weil ein Kayſer einen guten Antheil davon / vor ſich allein und ohne Zuziehung der Stände des Reichs exerciren kan /

kan / im andern aber ſie erſt darüber vernehmen muß / als ſoll von jenem in dieſem Titul gehandlet werden / von dieſem aber in folgenden.

§. 2.

Von Sacris und Religions-Sachen aber erſtlich zu reden / iſt kein Zweiffel/ daß mit dem Anfang der Republiquen denen Regenten zugleich die Macht und Gewalt in Geiſtlichen und Religions-Sachen zugekommen ſey. Dann die Kirche iſt in der Republic, nicht die Republic in der Kirche zu finden: Iſt nun dem Haubt des Staats die Sorge über die gantze Republic anbefohlen / ſo muß Er auch Sorge für die Kirche und Geiſtliche Sachen tragen. Wieviel Ketzereyen und Schismata würden entſtehen / wann die cura ſacrorum privat-Perſonen übergeben würde.

Beſold. de Jur. Maj. ſect. 2. c. 2. n. 1. Arniſ. lib. 2. de Jur. Maj. c. 6. Reinck. de regim. Sec. & Eccleſ. lib. 3. claſſ. 1. c. 1. n. 9.

Die H. Schrifft befiehlet auch der Obrigkeit ohne Unterſcheid zu gehorſamen. Rom. 13. und Chriſtus will haben / man ſoll geben dem Käyſer / was des Käyſers iſt / derſelbe hatte aber damals auch curam Sacrorum. Die würckliche praxin ſiehet man auch im alten Teſtament bey den Iſraelitiſchen Königen/ David / Joas und andern. Dahero werden Regenten deswegen Hütter und Beſchützere der zweyen Geſetz-Taffeln genannt.

2. Chron. 17. v. 6. 1. Reg. 8. v. 19. Num. 27. v. 1. 8. ſeqq. 2. Sam. 6. verſ. 10.

Dieſe Geiſtliche Gewalt haben auch die erſte Chriſtl. Käyſere exerciret / die/ Krafft deren Concilia aus eigner authorität ausgeſchrieben und viel conſtitutiones über Geiſtliche Sachen in unſerm Codice und Novellis hinterlaſſen. Was auch Carolus M. vor eine Gewalt in Geiſtl. Sachen gehabt / weiſet

Lehman. in der Speierl. Chron. l. 2. c. 41. Cranz. in Chron. Sax. lib. 7. c. 20.

§. 3.

Ob nun ſchon jener Höllenbrand / Pabſt Gregorius VII. mehr als ſeine Vorfahrer mit öffentlicher Gewalt denen Römiſchen Käyſern das Jus aus den Händen ſpielen wollen / und Henricus V. Röm. Käyſer demſelben groſſen Theils renunciret / und dem Pabſt abgetretten / ſo iſt doch gewiß / daß die Nachfolgende Käyſer wider des Pabſtes dißfalls gebrauchte Gewalt ſich öffters beſchwehret und proteſtiret / ſo daß der Pabſt keine ruhige Poſſeſſion vor ſich anziehen oder ad bonam fidem & juſtum Titulum provociren kan.

Cran. de pace Rel. part. 1. probl. 4.

Daß ſolchem nach von den Röm. Käyſeren noch heut zu Tag recht geſaget

wird/ daß ſie/ Krafft zukommender Macht und Gewalt/ in dem Teutſchen Reich/ auch das Recht circa ſacra haben / ſo weit ſie nicht erweislich ſolches dem Pabſt freywillig und mit gutem Bedacht / nicht aber aus Irrthum verleitet / oder durch Zwang abgetretten. Dahero nennen ſie ſich Advocatos Eccleſiæ, Obriſte Voigte und Schirm-Herren der H. Chriſtlichen Kirche/ und verſprechen / daß ſie dieſelbe in Schutz und Schirm halten wollen.

Capitul. Leopoldi. §. 1. Carpz. *Juriſprud.* Eccleſ. l. 1. d. 1. R. *J.* de Anno 1541. §. 14. & 15. R. *J.* 1544. §. Erſtlich der ſtrittigen Religion 77. Hahn. de *Jure* Germ. *O.* 36. Reinck. d. 1.

Sie haben noch heut zu Tag die Macht mit Einwilligung der Stände / Verordnungen in Religions-Sachen herauszugeben / davon ein Exempel in art. 7. pacific. relig. zu finden. Es iſt aber das *Jus* circa ſacra und Gewalt darinn zu ordnen und anzuſtellen / von dem exercitio und Ubung geiſtlicher Wercke / als da ſeyn / predigen / Beicht hören / Abendmahl reichen / Sünde vergeben oder behalten ꝛc. zu unterſcheiden / maſſen dieſe denen Geiſtlichen allein ex poteſtate miniſteriali zukommen / wann ſie ſich nur hierinn auch der H. Schrifft und der von der Lands-Herrſchafft verordneten ceremonien und Gebräuchen gemäß verhalten.

Brunnem. de *Jur.* Eccleſ. lib. 1. c. 2. n. 16. ſeqq. Gokel. de relig. jure. §. 6.

Der Weltlichen Obrigkeit aber lieget ob / 1. dahin zu trachten / wie die wahre Religion eingeführet / erhalten / und der falſche GOttes-Dienſt abgeſtellet werde. 2. Daß Geiſtlichen Aembtern Gottesfürchtige geſchickte Perſonen vorgeſetzet / die aber in der Lehre und Leben ärgern / abgeſchaffet werden. 3. Daß ein abſonderliches Geiſtl. Gericht angeordnet / und die dahin gehörige Sachen darinn verabſcheidet werden. 4. Daß man die Kirchen und andere Geiſtl. Güter gebührend adminiſtrire / und letzlich / daß auch die Sachen / welche mit dem Göttl. und Weltlichen Recht vermiſchet ſeyn / behöriger Maſſen entſchieden werden.

Ziegl. de *Jur.* Maj. D. 5. *O.* 30. Brunnem. in *Jure* Eccl. lib. 1. c. 2. n. 2.

§. 4.

Vor dieſem kam denen Käyſern die unmittelbare Macht und Gewalt zu / Päbſte ſelbſt / um ſo mehr Biſchöffe / und andere Geiſtl. Perſonen / einzuſetzen: Heut zu Tag aber hat ihnen die Päbſtliche Tyranney circa exercitium nichts mehr übrig gelaſſen / als das *Jus* primariarum precum, oder das Recht der erſten Bitte / welches ſie doch auch nicht aus Käyſerl. eignen Macht und Gewalt / ſondern nur aus conceſſion der Päbſte zur Vergeltung des allgemeinen Schutzes und Patronats über alle Stiffter und Klöſter der Chriſtlichen Kirche / wie einige ſtatuiren/

ren / denen aber Pauerm. l. 1. c. 4. n. 44. widerſpricht / ausüben / und kan gleichwohl hiedurch kein Kayſer niemand eine Pfrůnd oder Præbend geben und zueignen / ſondern Er recommendiret nur die Perſon an den Biſchoff / Prälaten ꝛc. daß er möchte angenommen werden / der aber auch ſo dann bey vacirender Stelle den Recommendirten nicht vorbey gehen kan /

Beſold. voce Primariæ preces. Fritſch. Tom. 1. Tract. J. P. 4. c. 1. n. 11. Et c. 2. n. 3. Gail. 2. O. 155. n. 7.

welche Brieffe man Panis-Brieffe / die Impetranten aber Preciſten nennet / davon Formuln beym

Wehn. Obſ. pract. voce Panis-Brieffe / können geſehen werden / welche Brieffe nichts anders ſeynd als vor- und Præcentations-Schrifften eines Kayſers an ein GOttes-Hauß um eine Pfründe / die ledig / oder künfftig ſich entledigen möchte / zu Kuchen / und Keller / vor alte Diener / wie dann die alten Trabanten / Hatſchierer / und andere treue Bediente damit pflegen verſorgt zu werden. Wehn. d. l. Jedoch erſtrecket ſich dieſes Recht auch auf andere geiſtliche ſo hohe als niedrige beneficia, nur daß die recommendirt- oder præſentirte eine zur Geiſtl. Würde in ſolchem Fall qualificirte Perſon ſey.

Hermes. in faſc. J P. c. 11. n. 25.

Dieſes Recht aber einen zum beneficio vorzuſchlagen / kommt Röm. Kayſerl. Majeſtät zu / als ein Reſervatum.

Fritſch. d. l. c. 2.

Ob ſich aber ſelbiges auch auf beneficia der proteſtantiſch- und reformirten Kirchen extendire / iſt vormahl im Streit geweſen / dann wo dieſes Jus ex conceſſione des Pabſts herkommen ſollte / wie die meiſten ſtatuiren / deſſen Geiſtl. poteſtät aber die proteſtirende Stände in ihren Landen nicht agnoſciren / ſo ſcheinet / daß auch in denſelben Kayſerl. Maj dieſes Recht billiger als Verſorgern und Beſchützern Chriſtl. Kirche jure Regio zugeſchrieben wird / iſt auch in dem Inſtrum. Pacis Oſnabrug. art. 5. klar verſehen / daß der Kayſer dieſes jus primariarum precum GOttes oder Geiſtl. Gaben zu verleyhen / wie in A. B. tit. V. genennet wird / noch ferner in denen Orten exerciren könne / wo er es zuvor exerciret / daher können ſich meines Erachtens / die proteſtirend und reformirten Stände in ihren Kirchen nicht entbrechen / wann auch nur ein Subjectum Ihrer Religion recommendiret wird / und dergleichen Stand ſich durch undenckliche Verjährung nicht in Freyheit geſetzet hat.

Fritſch. d. tr. c. 4.

Den Effect und Würckung dieſes Rechts betreffend / beſtehet ſolcher darinn / daß wo der von Röm. Käyſerl Maj. Præſentirte geſchickt und tüchtig iſt / Er vor allen zu dem beneficio zu laſſen / wann auch ſchon das Capitul einem andern ein expectanz gegeben.

Fritſch. d. l. c. ult. Becker. ſynt. *J.* P. lib. 1. c. 4. §. 5. Schuz. v. 2. D. 4. §. 13. Rumel. ad A. B. p. 1. diſ. 4. §. 16. *S*yring. de pace relig. Concl. 31. Sixt. de Regal. l. 1. c. 2. n. 15. *M*ultz. in repræſ. Maj. Imp. p. 2. c. 33. n. 215. ſeqq. Buxtorf. ad A. B. Concl. 65. Burgold. ad J. P. p. 2. D. 11. membr. 2. Klock. 1. C. 4.

§. 5.

Es läſt ſich zwar nicht ungereimt ſtatuiren / daß Röm. Kayſerl. Maj. annoch heut zu Tag ferner in ſacris, wann ſie ſich zuvorn der Materien halben / die darauf tractiret werden ſollen / mit den Ständen des Reichs / dann auch dem Pabſt und der Geiſtlichkeit vereiniget / das Recht habe Concilia anzuſtellen / wie ihm ſolches die Stände ſelbſt zugeſtehen.

R. *J.* Spirenſ. Anno 1526. §. und erſtl. 1. R. J. *S*pir. 1529. §. 1. R. *J.* Auguſt. Anno 1530. §. und dieweil. 61. R. I. Spir. Anno 1544. §. derhalben wir 79.

Doch concurriret auch in dieſem Stück der Pabſt / und kommet Ihm die Ankündig- und Ausſchreibung des Concilii nach bißheriger praxi zu / obſchon die Reichs-Abſchiede die Ausſchreibung dem Kayſer mit zueignen.

R. J. Spir. 1529. §. 1.

Und haben die proteſtirende Stände wider das in vorigem ſeculo zu Zeiten Kayſer Carl des V. ausgeſchriebene Concilium eben umb deswegen excipiret / weil die Ausſchreibung vom Pabſt geſchehen war.

Mulz. in repræſ. Majeſt. Imp. p. 2. c. 33. n. 1. m. 140. ſeqq.

Weiln aber in langer Zeit kein Concilium ausgeſchrieben worden / auch ſo bald noch nicht zu hoffen / als wollen wir uns dabey nicht aufhalten / ſondern nur dieſes circa ſacra noch anhängen / daß Röm. Kayſerl. Maj. Geiſtl. und Religions-das gantze Reich angehende Sachen vor ſich allein nicht / ſondern mit den Ständen vornehmen und unterſuchen könne.

R. *J.* *S*pir. Anno 1544. §. und damit 81.

Und iſt was ſonderliches / daß in Religions-Sachen die meiſten Stimmen bey denen Reichstägen nicht ſtatt haben / ſo wenig als in den höchſten Gerichten.

Mulz. d. l. n. 177.

Wie dann auch ferner eine durchgehende Gleichheit des Calenders halben im Röm. Reich zu machen mit Vorwiſſen und Willigung der Kayſerl. Maj. und Ständen geſchehen muß / allermaſſen in ſolchem Abſehen bey dem Kayſerl. Cammergericht beſchloſſen worden / den alten Calender in Signirung der Proceſſe zu folgen / weil dieſes Judicium von dem gantzen Reich ſeine Dependenz hat / und wie es vor dieſem zum alten Calender gewieſen worden / alſo kan es davon auch ohne einmüthige Bewilligung des Reichs nicht abtretten. Ein andere Bewand-

wandnus hat es mit den Feyertägen / welche nach beeden Zeiten in Acht genommen werden.

Mulz. d. l. n. 190. ſeqq. Reinck. l. 3. claſ. 1. cap. 2. n. 32.

§. 6.

Was aber die weltlichen Jura, die Jhro Kayſerl. Maj. zukommen / betrifft / ſeyn theils Reſerata und vorbehaltene Jura, die ihr allein zukommen / und von den Ständen des Reichs gar nicht können exerciret werden / theils werden von Jhr in eminentiori und höhern Grad über die vornehmſten Häupter und das gantze Reich / von denen Ständen aber zwar auch / aber dependenter und im niedern Grad / auch nur in ihren Territoriis exerciret / theils verrichten ſie mit Zuziehung der Chur-Fürſten / theils der geſambten Reichs-Stände.

§. 7.

Was die Reſervata und vorbehaltene Jura der Röm. Kayſere betrifft / iſt darunter 1. Das Recht und die Macht hohe Dignitæten und Würden / als Königliche / Fürſtliche / Gräffliche / Freyherrliche / Ritterliche / Adeliche / und andere zu conferiren. Zwar iſt die Königl. Dignitæt-Mittheilung heut zu Tag etwas rares / doch lieſet man / daß Heinrich IV. Anno 1086. den Uladislaum zum König in Böhmen / Otto III. Boleslaum zum Könige in Pohlen und Friederich I. Petrum zum König in Denemarck declariret.

Vid. Spreng. in Juriſprud. publ. pag. 36.

Weniger rar aber iſt es / daß noch heut zu Tag von Kayſerl. Maj. Fürſten gemacht werden / allermaſſen zu Kayſer Ferdinandi II. und III. Zeiten deren 24. gezehlet / gleichwohln einige davon zu Ständen des Reichs mit declariret und zur Seſſion in den Reichs-Tägen eingeführet werden wollen / haben andere Stände ſich widerſetzet / und bedungen / daß dergleichen neuer Fürſt / wann Er zugleich ein Stand des Reichs ſeyn will (dann ein anders iſt ein Fürſt / ein anders ein Reichs-Fürſt) ſeinem Stand gemäſe dem Reich unmittelbar unterworffene / und der Creiß-Anlage / worinn ſie gelegen / eingeſchriebene Güter beſitzen / ſich auch ſonſt über älterer Fürſten Geſandte keine præcedenz anmaſſen ſoll / welches zum Theil der Capitulation damahls regierenden Kayſerl Maj. beygerücket worden art. 44. Schuz. de jure publ. & F. l. 2. pol. 28. wieviel auch ſonſt einem Kayſer Macht neue Chur-Fürſtl. Würden zu deferiren zukomme / davon will ich bey dermahls bekannten neunten Electorat nichts melden / weil davon öffentliche Schrifften / pro & contra vorhanden. Was nun dieſe Poteſtæt betrifft / kommet ſolche Jhro Kayſerl. Maj. independenter, und ſonſt keinen Fürſten und Stand des Reichs / der ſeines gleichen ohnedem nicht wohl machen kan / zu / auſſer /

auſſer / daß aus einer ſonderbaren conceſſion das Ertzhertzogl. Hauß Oeſterreich nicht nur Edel-Leute/ ſondern auch Graffen und Freyherren creiren kan.

Spreng. l. Thomaſ. Tab. l. Jur. P.

Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit dem Jure nobilitandi, welches einem Käyſer über das gantze Reich zukommet / ſo daß durchgehends in demſelben ein vom Kayſer geadelter vor einen Edelmann gehalten / und auch ſolches in andern Reichen alſo obſerviret wird / und ſolches zwar gleichſam aus einem ſtillen Bedingnus und compactato tacito, da diejenigen / die von einem ſouverainen Haupt geadelt ſeyn/ auch in anderen Reichen davor reſpectiret werden.

Spreng. d. l. Limn. l. 6. c. 1. n. 26.

Ein anders iſt von dem denen Chur-Fürſten und Ertzhertzogen von Oeſterreich concedirten oder von ihnen exercirten Recht in dieſer Sache zu ſagen: Dann weil ſie keine Gewalt über das gantze Röm. Reich haben / ſo werden auch ihre creirte Nobiles nur in ihren Landen davor gehalten. Limn. l. 6. c. n. 36. Unter denen Edlen und Rittern aber iſt dieſer Unterſcheid / daß die Ritterl. Würde nicht erblich iſt / ſondern mit der Perſon des Ritters aufhöret / daher geſchiehet es/ daß nach deſſen Tod das Ordens Zeichen wieder an den Conferenten pflegt zuruck geſchickt zu werden: Und dann/ daß zwar aus einem Unedlen ein Edelmann/ nicht aber ein Ritter kan gemacht werden.

Limn l. 6. c. 7. n. 9. Spreng. d. l.

Und ſeynd die vornehmſte Ritter-Orden das güldene Vlies in Spanien / welchen Philippus Bonus Hertzog von Burgund; das Hoſenband in Engelland/ welchen Eduart. III. der S. Michaelis-Orden in Franckreich / welchen Ludovicus II. der Orden der Verkündigung Mariæ, welchen Amadæus II. in Savoyen geſtifftet; der Elevanten-Orden in Dennemarck / der Johanniter oder Maltheſer / und der Teutſche Orden in Teutſchland angerichtet/ wovon und anderen mehr weitläufftiger kan geleſen werden beym

Limn. lib. 6. c. 2. Becm. in notit. dignitat. Illuſt. diſſ. 16. c. 1. Gaſtel. de ſtat. Eur. c. 32. n 54.

ſo viel aber die Edel-Leute betrifft / und deren Privilegien / iſt davon im 2. Theil. Tit. 10. §. 25. ein mehrers zu finden.

§. 8.

Uber oberwehnte hohe Dignitäten hat auch ein Kayſer im Röm. Reich Macht und Recht/ Comites Palatinos oder Reichs-Hoff-Graffen; Dd. und Notarios zu creiren/ die durchs gantze Reich davor müſſen reſpectiret werden. Was die Dd. anlangt/ wird davon gleichfalls im 2. Theil / allwo de jure Perſonarum gehandelt wird/ unter dem 10. Tit. etwas zu ſehen ſeyn; Was aber die Hoffs-Pfaltz-Grafen betrifft/ nutzet davon einem Beambten ſo viel zu wiſſen / was ein ſolcher von

Kayſ.

Käyſ. Maj. vor poteſtät erlanget/und wie man ſich deren auf Bedürffen bedienen könne. Nun ſeynd zwar die Käyſerl. conceſſiones und diplomata nicht einerley; Insgemein aber kommt ſolchen Comitibus Palatinis zu 1. die Macht unächte Kinder / nicht aber ihre eigene / ehrlich zu machen / welches bey vorhandenen ehlich erzeugten regulariter nicht zugelaſſen / wo es nicht in dem diplomate ſpecialiter exprimiret iſt.

Chaſſean. in conſuet. Burg. rub. 8. Harpr. ad §. 12. J. de nupt. n. 6.

2. Können ſie dignitäten und Würden mittheilen / als (wann es ſpecialiter concediret wird / welches doch gar ſelten geſchiehet) nobilitiren / ſonſt aber Doctores und Licentiatos creiren in was facultæten ſie auch ſeynd / und damit keinem bedencklich fallen möge / wie es möglich ſey / daß ein Comes Palatinus ſo viel Geſchicklichkeit habe / alle facultäten in ſolcher perfecten Wiſſenſchafft zu haben / daß Er auch Doctores darinn creiren könne / ſo iſt zu wiſſen / daß in denen Diplomatibus beygefüget wird/es ſolle der Pfaltz-Graff aufs wenigſte 3. geſchickte Doctores von der facultät / davon der Canditatus profeſſion machet / adhibiren / und deſſelben profectus unterſuchen laſſen. Nichts minders haben ſie auch Macht / Magiſtros, Baccalaureos, Poeten und Notarios zu creiren.

3. Können ſie Wappen-Brieffe mittheilen / dergleichen der berühmte Zaſius der Schweßeriſchen Familie zu ſeiner Zeit gegeben. Jedoch erſtrecket ſich dieſes Recht nicht indiſtincte auf alle / ſondern die deſſen würdig ſeynd. Es ſollen auch die Wappen ſich nach der condition der Perſonen richten / von denen Stücken / mit welchen Röm. Käyſerl. Maj. ſelbſt pranget / abgeſtanden / und anderer alten Geſchlechter wohl hergebracht- und erhaltene Wappen nicht imitiret / und letzlich der numerus nicht allzuhoch geſtrecket werden / wie man dann lieſet / daß Comitibus Palatinis das Jahr über mehr nicht als 4. Wappen zu ertheilen concediret worden.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 2. c. 21. §. 20.

4. Können ſie Vormünder confirmiren.

5. An Kindes Stadt vor ſich aufnehmen laſſen.

6. Die Jahr geben/oder veniam ætatis concediren. Von welchen und andern Juribus mehr kan geleſen werden

Fritſch. in diſſ. de Comit. Palat. Mulz. in repræſ. Maj. Imp. p. 1. c. 20. n. 166. ſeqq.

welche von Käyſerl. Maj. concedirte Macht und Gerechtigkeit die Pfaltzgraffen durchs gantze Reich exerciren können / und wird das Comitiv zuweiln auch auf die Söhne / verſtehe / wann ſie dazu geſchickt ſeynd / extendiret.

Multz. d. l. n. 185.

Es wird auch ſolche dignität bißweilen auf eine function reſtringiret / wie dann in der Helmſtädtiſchen Univerſitæt die Rectores, welchen Nahmen die Hertzo-

Hertzogen in Braunſchweig als fundatores ſelbſt behalten / zugleich Hof-Pfaltz-Grafen ſeynd.

Multz. p. 2, c. 23. n. 26.

§. 9.

Die Notarien betreffend / iſt davon einige Wiſſenſchafft denen Beambten umb ſo mehr nöthig / weil vielerley caſus vorfallen / da man eines ſolchen Menſchens Hülffe bedarff / oder auch ſelbigen wider ſich ſehen muß: Und kommen zwar in dem weitläufftigen Wort-Verſtand unter dem Nahmen der Notarien auch die Gerichts- und andere Schreiber / wie in Nürnberg die Land-Vormund- und Hader-Schreiber. In Civil-Rechten werden ſie an verſchiedenen Orten Tabelliones oder Tabularii genennet.

L. 17. C. de fid. Inſtr. L. 24. L. de Teſtam. L. 1. de Tabular. lib. 10.

Die Macht aber / Notarios zu creiren / kommet / wie gemeldet / als ein Reſervatum vor allen Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. zu.

Klock. V. 1. C. 2. n. 30. & C. 49. n. 4. 5. ſeq.

Dergleichen attribuiret ſich auch der Pabſt und wem es Beede mittheilen wollen / wie dann Stände des Reichs / welche Macht haben Jurisdictiones mitzutheilen / ſich auch das Recht Notarios zu creiren / oder doch gewiſſen Perſonen eben ſo viel Macht als jenen zuzulegen / zueignen können.

Bart. ad L. nec. ec. 17. §. eorum. 1. de adopt. n. 6. Caſtrenſ. p. 1. C. 34. n. 1. Speidel. in Specul. voce Notarius.

Dergleichen wird auch von denen Comitibus Palatinis exerciret.

Gail. 2. O. 71. n. 13. Sixt. de Regal. lib. 1. c. 4. n. 103.

Zu Notarien können creiret werden alle / denen es nicht verbotten / ſo / daß auch einige Doctores, Perſonas viles, infames, ſpurios admittiren.

Tiraq. de Nobilit. c. 15. n. 15. & c. 30. n. 9. Boer. d. 222. n. 7. Viv. opin. 547. n. 1. Palaot. de Spuriis c. 56. n. 3. Pacian. de prob. l. 2. c. 21. n. 44.

Davon doch andere diſſentirn.

Magon Deciſ. Luc. 42. n. 28. Pacian. d. l. n. 90. ſeqq. Tapa. ad L. fin. de Conſtit. Princ. p. 2. c. 3. n. 40.

Und iſt gewiß / daß die letztere opinion, die ſicherſte iſt / auch nur umb deß willen / daß man dergleichen Perſonen nicht gern zur Zeugſchafft läſt / warum ſolte man denn nicht gleichmäſſige Vorſichtigkeit in Creirung eines Notarii gebrauchen? Es wird aber ein Notarius vornemlich zu ſolchen actibus und Verrichtungen conſtituiret / welche in Schrifften zu bringen / beſonders was pacta und contractus, teſtamenta und Gerichtliche Sachen betrifft / wann ſie zuvorn ihr Examen ausgeſtanden / und das Jurament abgeleget.

Spec.

Specul. de Inſtrum. Edit. §. reſtat. n. 37.

Die Effectus und Würckungen des Ambtes ſeynd dieſe: 1. kan ein erbettener und hierzu mit Silber und Gold ſubarrhirter Notarius, wo Er nicht will / auch mit Mandatis ſine clauſula gezwungen werden / Inſtrumenta über vorgetragene Sachen zu machen.

Brun. ad L. 1. C. de Tabular. Conſtit. Maximil. 1. de Anno 1512. woraus die Notarien ihre Inſtruction, was ſie bey ihrem Ambt zu obſerviren/ ziehen können /

Und kan / nach einiger Meynung / der Notarius, der mir eine retorſion oder proteſtation inſinuiret / von mir angeſprochen werden / eine gegen-Proteſtation ſeinem Abſchicker zu überbringen.

Beſold. in Theſ. voce notarius.

2. Müſſen ſie denjenigen / welchen daran gelegen / oder ſein Intereſſe haben / die verfertigten Schrifften und protocolla ediren / ſo / daß ſie zuweilen auch wegen gefliſſendlicher Verſagung als Falſarii angeſehen werden.

L. ſi quis 6. §. unde 5. v. pertinere. ff. de edend.

3. Wann ein Notarius in ſeinem Ambt nachläſſig iſt / kan Er ad Intereſſe belanget werden / als wann ein actus nulliter abgehandelt und vom Notario ſolches nicht angezeigt wird.

Gratian. Tom. 3. diſc. For. c. 497. n. 9.

Ubrigens wird 4. einem Notario vor andern und mehr als einen / ja nach einiger Meynung ſo viel als zweyen Zeugen geglaubet.

Gratian. d. Tom. 3. c. 550. n. 14. Mynſ. 1. 9. 6. n. 29. Valaſc. Conſ. 89. Barboſa in Theſ. lib. 12. c. 21. axiom. 8.

Welches aber andere recht unter einem Temperament verſtehen / und dem arbitrio eines klugen Richters die Entſcheidung ſicherer überlaſſen.

Maſc. concl. 1100. n. 4.

Doch wird 5. einem Notario ohne Zeugen nicht geglaubet.

Alex. 6. C. 166. n. 11. Steph. de Juriſdict. l. 2. p. 2. c. 5. n. 34.

auch nicht / wann Er von ſeinem obhabenden Ambt zeugen oder inſtrumentiren will / es ſey dann das Inſtrument alt.

Maſc. C. 1097. & ſeqq. Tuſch. Lit. N. Concl. 93. & 94. Caval. in ſpeſ. Com. opin. q. 425.

Das Ambt eines Notarii, und was ihm vor allem oblieget / beſtehet darinn / daß Er ſich auf zwey Bücher oder Protocolla gefaſt mache / deren das eine ein Original, imbreviatur, regeſtum, matrix, baſtardellus; das andere aber ein Extenſum, welches man auch in ſpecie ein protocoll heiſſet / genennet wird. In dem erſtern hat er vorzuſehen / daß Er nichts hinein bringe / worzu er nicht beruffen worden / und ſoll ſolches / wo es eine Sache iſt / die zwey Perſonen betrifft / auch

von beeden geſchehen / und dieſe Beruff- und Erſuchung wird nicht præſumiret / ſondern muß probiret werden / wo nicht andere Muthmaſſungen vor dem Notario militiren / davon zu leſen

Menoch. 2. præſ. 81.

Maſc. C. 1102. Circul. quæ. 583.

Er muß auch dem Geſchäfft / wozu Er beruffen / beywohnen / und was abgehandelt wird / ſehen und hören / ja auch verſtehen. Dahero Er kein Inſtrument über eines Frantzoſen und Italiäners Ausſage machen kan / wo Er ſeine Sprache nicht verſtehet / wann Er ſchon einen Dolmetſcher gebrauchen wollte.

Bald. 1. C. 28. n. 1. Alex. 1. C. 119. n. 4. Surd. C. 440. n. 8. *Mantic.* de conject. ult. vol. lib. 3. tit. 13. n. 2.

Vor allen aber muß Er der Partheyen / denen Er dienen ſoll / Intention und Abſehen wohl erwägen / und wo Er mercket / daß etwas unzuläſſig- und in Rechten ungültiges darhinter ſtecket / ſie davon abmahnen / widrigens kan Er zur Struffe / wo beſonders das Geſchäfft / welches abgehandelt worden / ipſo jure null und nichtig iſt / gezogen / und zuweilen ſeines Ambts beraubet werden.

Gratian. Tom. 4. diſc. for. 497. n. 9. Guid. Pap. dec. 431.

Wann er nun dieſes betrachtet / ſoll er mit eigener Hand / was vorgelauffen / concipiren / welches Imbreviatur genennet wird / und darinn die Nahmen deren / welche die Sache angehet / als auch der Zeugen / das Geſchäffte ſelbſt und den Ort und Zeit exprimiren und ſeinen Nahmen darunter ſchreiben / nebens Beyfügung des Petſchaffts / welches letztere doch andere nicht vor nöthig achten / wann beſonders im Anfang des protocolli das Signum Notarii und deſſen Nahmen zu finden iſt.

Bald. ad. rubr. C. de fid. Inſtr. n. 25. ſeqq. Men. 2. A. I. C. 187. n. 5. *Conſtit. Maximil.* de Anno 1512. von Natarien. §. förters ſo befehlen wir.

Wann nun / wie gemeldet / das Geſchäfft dergeſtalt verrichtet / ſoll der Notarius das Inſtrument publiciren / oder was Er geſchrieben / vorleſen / umb zu ſehen / ob Er ſeiner Principalen Meynungen recht vernommen habe / welches ſo nöthig / daß deſſen Auslaſſung ein Inſtrument null und verwerfflich machet

Alex. 1. C. 77. n. 2.

Ob aber dergleichen Imbreviatur völligen Glauben oder plenam probationem mache / davon ſeyn ſententiæ Dd. pro & contra zu leſen beym Maſc. conc. 4. welche dergeſtalt könnten verglichen werden / wann man ſagte / daß ein ſolche Imbreviatur oder Baſtardel völlig probire / wann das Inſtrument ſchon daraus formiret / und den Partheyen in publica forma mitgetheilet / oder der gantze actus in forma extenſa dem Protocoll inſeriret / und alle ſolennitates, die ein offenes Inſtrument haben ſoll / beygerucket werden: Halb aber / wann es noch eine bloſſe imbreviatur und die Hand des Notarii bekandt iſt.

Wurmſ. pract. obſ. tit. 17. obſ. 3. Maſc. d. C. 4. n. 17. Berl. p. 1. C. 36. n. 108.

Wann aber das Extenſum nicht ſo lautet / wie die Imbreviatur, ſo iſt dieſe von mehrern Glauben als jenes.

Maſc. C. 1250. n. 5. ſeqq. Men. 2. *A. J.* C. 187. n. 20. Pacianus de prob. lib. 1. c. 64. n. 65.

Das Protocollum Extenſum oder ausgeſtrecktes protocoll, wie es Kayſers Maximiliani Conſtitution benahmet / anlangend / welches ſonſt in ſpecie das protocoll oder Liber extenſorum manuale Inſtrumentorum genannt wird / betreffend / muß in demſelben der Notarius die extenſion des verhandelten negotii machen / und zwar mit ausgedruckten Buchſtaben / und Beyſetzung aller gebräuchlichen clauſuln, wie dann die præſumptio vor ihm iſt / daß er ſolche auf Bitte der Partheyen hinzu geſetzt habe / wann es nur ſolche ſeynd / die ihm bekandt geweſen.

Bald. 4. C. 414. Theſ. dec. 58. n. 7. *Men.* 2. præſ. 79. Coler. de Proc. exec. p. 1. C. 10. n. 440. Honded. V. 1. C. 74. n. 39. & 41.

und ſoll ſolches regulariter mit des Notarii eigener Hand geſchrieben werden / wo Er nicht Kranckheit / oder anderer wichtigen Urſachen halben daran verhindert wird.

d. Conſt. Maximil. §. und wiewohl von Gewonheit.

und aus dieſem Protocoll muß der Notarius nachgehends das Originale oder authenticum formiren / und es ſeinen Partheyen zuſtellen / welches gar wohl durch eine frembde Hand kan geſchrieben werden / wann es nur der Notarius unterſchreibet und ſigniret / wie dann bey der Creirung ihm ein Notariat-Zeichen pfleget gegeben / oder von ihm ſelbſt erwählet zu werden / wiewohl Er auch mit ſeinem gewöhnlichen Pitſchafft in Ermanglung des Notariat-Zeichens ein Inſtrument bekräfftigen kan / wann Er nur die clauſul: In Manglung meines Notariat-Zeichens mit meinem gewöhnlichen Pitſchafft bekräfftiget / hinzu ſetzet.

Beſ. Theſ. voce Notarius. Alex. 6. C. 14. n. 30.

Wann mehr als ein Notarius iſt verlanget worden / ſo ſoll der eine ſchreiben / die andern aber es mit ihm unterſchrieben.

Alex. 7. C. 120. n. 4. Scacc. de *Judic.* c. 11. n. 551.

Die Requiſita, welche bey einem Inſtrument ein Notarius ſonſt mehr ſeinem Ambt gemäß in acht zu nehmen hat / ſeynd zu leſen in mehr-gemeldter Conſtitution des Kayſers *Ma*ximiliani, und weil ſolche ohnedem bekannt / will ich mich pro informatione eines Beambten dabey weiters nicht aufhalten / ſondern ihn vielmehr dahin verweiſen. Inzwiſchen aber nur noch einige Lehrſätze / woraus man / nach Erheiſchung vorlauffender Fälle / eine Erläuterung nehmen kan / ohne obſervation ſonderlicher Ordnung / anhängen. Solchemnach ſollen es dieſe ſeyn / daß

 1. Eines

1. Eines Käyſerl. Notarii Inſtrument nicht nur in dem Ort / da Er wohnet / ſondern auch auſſer demſelben / im gantzen Römiſchen Reich / ſeinen (wo es ſonſt gehöriger Maſſen beſchaffen /) gebührenden Beweiß hat.

Beſold. contin. voce Notarius. Speid. in ſpec. voce Notarius. Klock. V. I. C. 40. n. 7.

2. Wann ein Notarius ein Inſtrument in ſeines Herrn Territorio, worinn Er dazu creiret worden / machet / probiret ſolches auch auſer demſelben / weil der Ort / wo es gemacht / vornehmlich anzuſehen iſt.

Arg. L. 1. C. de emanc. lib. Bart. & Bald. in c. 1. L. de ſumma Trinit.

3. Wann aber derſelbe auſſer ſeines Herrn Territorio, beſonders / da es auch ſeine Unterthanen nicht ſeynd / ein Inſtrument machet / probirt es / wo kein anders per conſuetudinem hergebracht / nichts / weil der Herr und Conſtituent ſelbſt in eines andern Gebiet nichts zu befehlen hat.

Brunnem. ad L. 2. A. de off. pro. Conſ. n. 4. *L.* 54. de R. J. Vaſq. de ſucceſ. reſolut. §. 9. n. 11. allwo Er probiret / daß ein in Spanien von einem vom König in Franckreich creirten Notario gemachtes Teſtament nicht vor gültig geachtet worden.

Gilcken de præſcript. p. 2. m. 1. c. 7. n. 79. Maſc. C. 927. n. 11. Beſ. voce Notarius & in Contin. ibidem Speidel. d. l.

4. Ein Mann kan vor die Frau / und ein Vatter vor den Sohn ein Inſtrument in Sachen unter Lebenden verfertigen / ein anders iſt bey Teſtamenten / allwo ein Legat, welches ein Notarius vor bemeldte Perſonen / wann nicht der Teſtator es mit eigner Hand beſtärcket / daß es auf ſeinen Befehl geſchehen / hinein ſetzet / ſuſpect und verdächtig wird.

L. 6. pr. & §. 18. L. 1. ad *L.* Corn. de falſ. ibique Bart. Bald. 6. C. 96. n. 3. & 5. C. 92. n. 3. Tuſch. Lit. H. Conc. 77.

5. In ſeiner eigenen Sache kan ein Notarius kein gültiges Inſtrument machen /

Maſc. 1101. n. 13. ſeqq.

es wäre denn über ein Teſtament, oder einem andern anvertraute Vollmacht / weil in beeden Fällen der Notarius niemand anderſt / als ſich ſelbſten præjudiciret / oder über eine Sache von geringer Wichtigkeit.

Brunnem. ad L. 7. C. de prob. n. 8. & 9.

6. Wann ſchon ein Notarius ſich in ſeinem Inſtrument auf ein anderes referiret / und daß Er es geſehen und geleſen habe / vorgiebet / ſo wird doch ſolchem nicht geglaubet / biß das relatum an Tag kommet.

Surd. C. 419. n. 2.
Fuch. 12. C. 3.
Honded. V. 2. C. 71. n. 12.

7. Es verdienet auch ein Notarius keinen völligen Glauben / wann er in einem Inſtru-

ſtrument von Sachen teſtiret / die in dem Gemüth und Verſtand der contrahenten verborgen lieget / und durch äuſſerliche Sinne nicht kan begriffen werden. Alſo wann Er ſchreibet / es wäre der contract freywillig ohne einige arge Liſt und Betrug geſchehen / iſt ſolches nicht genug / ſelbigen als einen ſimulirt- und aus Furcht eingegangenen umbzuſtoſſen.

Bald. ad Rubr. C. de fid. inſtr. n. 15.

gleiches iſt auch von des Notarii Atteſtation, daß der Teſtator bey formirung des Teſtaments bey vollſtändiger Vernunfft und Verſtand geweſen ſey / zu ſagen / maſſen auch dieſes eine contrariam probationem zuläſt.

*Ma*rta de Clauſ. part. 3. clauſ. 76. Maſc. C. 1101. n. 27. Conſil. Argent. Vol. 2. C. 61. n. 64. Honded. V. 2. C. 78. n. 57. ſeqq.

8. Die Notarien haben ihrer Legalität und Treue halben die præſumption vor ſich / ſie werden dann durch klaren Beweiß von 3. oder 4 Zeugen eines andern überwieſen; Und wird eher ein Irrthum als Betrug von ihnen gemuthmaſſet. Welcher Irrthum dem Inſtrument, und alſo auch einer letzten Willens-Meynung nicht hinderlich seyn / oder dieſelbe untüchtig machen kan / wann auch ſchon aus Irrthum der Notarius etliche Worte ausgelaſſen.

Zahn. de mendac. lib. 2. c. 64. n. 2. Richt. 6. C. 38. n. 17. Beſ. contin. voce Notarius. Mev. C. 72. n. 51.

9. Iſt aber ein Notarius ſeiner Untreue und übeln Glaubens halben bereits diffamiret / ſo wird ſeinen Inſtrumenten wenig geglaubet.

Mev. C. 108. n. 45. Brunn. Conſ. 131. n. 70. ſeqq.

10. Ein Notarius ohne Zeugen verdienet in auſſergerichtlichen Sachen keinen Glauben.

Mev. C. 94. n. 11. ſeq.

11. Was ein unerbettener Notarius thut / hat keinen Beweiß vor ihn / als einer perſonæ publicæ, ſondern Er wird einer privat-Perſon gleich geachtet / wird auch nicht præſumiret / daß er zu einer Sach ſey erbetten worden / ſondern Er muß es probiren.

Mev. Conſ. 108. n. 47. 49. & 93.

12. Einem beym Käyſerl. Cammergericht immatriculirten Notario wird in execution der proceſſen mehr Glauben als dem andern gegeben.

Speidel, d. l.

13. Daß einer ein Notarius ſey / wird nicht præſumiret / ſondern / der es vorgiebt / muß es probiren.

Honded. V. 2. C. 25. n. fin. Barb. in Theſ. voce Notarius axiom. 7.

14. Hat der Notarius ein falſum bey ſeinem Ambt begangen / oder ein verbottenes Inſtrument über einen contract gemacht / und Er wird deſſen überzeuget / ſo kan Er ſein Ambt weiter nicht exerciren.

Brunn.

Brunnem. ad L. 17. C. de ſuſceptor. n. 3. Perez. in C. tit. de Tabul. n. 9.

15. Hat der Notarius aus Liſt und Betrug in einem Inſtrument dem andern zum Schaden etwas ausgelaſſen / ſo kan er ad Intereſſe belanget / und in litem wider ihn geſchworen werden.

Brunnem. ad L. fin. C. de Magiſtr. n. 2. & 3.

Und wird ein falſum præſumiret / wann Er eine von den rechtlichen ſolennitæten / die zum contract oder Teſtament erfordert werden / auslåſſet / und nicht in ipſo actu es emendiret / welchen falls der Fehler mehr einem den Partheyen unſchådlichen Irrthum zuzuſchreiben iſt /

Capye Conſult. 70. n. 8. 9. 11. & 31.

Ein mehrers iſt der vorhabenden Kůrtze dieſes Wercfleins zuwider.

§. 10.

Iſt noch übrig / weil man bißhero von dem Recht und Kåyſerl. Reſervat, dignitæten und Würden mitzutheilen / gehandelt / noch einige axiomata und dienliche Lehrſåtze den Beambten zur Unterricht beyzuſetzen. Als 1. daß die dignitæten entweder Erblich oder nur Perſöhnlich concedirt werden. Dieſe ſterben mit der Perſon ab / als da ſeynd die dignitæten der Gelehrten / und Bedienten / jene bleiben beym Geblůt / und werden auch auf die Erben transferiret / welches in dubio præſumiret wird / und aus dem Innhalt des Privilegii alsdenn zu ſchlieſſen iſt / wann die dignitæt ſtetswůrdig oder dem erſten adquirenten und ſeinen Erben concediret wird.

Perez. in C. tit. de dignitat. n. 23. ſeq.

auf welchem Fall der Vatter / wann Er deren ſich nicht gebrauchen will / dem Sohn hierinn nichts præjudiciren kan / nicht anderſt als in einem alt-våtterlichen Lehen.

Mulz. p. 2. C. 22. §. 1. n. 6.

2. Die Gůtter / ob ſie ſchon von einer in dignitåten befindlichen Perſon beſeſſen worden / transferiren ſolche Wůrde nicht in den neuen Poſſeſſorem, und dahero wird der kein Edelmann / der ein Adelich Gut kaufft / und gibt die dignitåt der Perſon denen Gůttern / nicht dieſe der Perſon das Anſehen.

Mulz. d. l. Barbos. in Theſ. lib. 4. c. 29. axiom. 1.

3. Wer einem eine Ehren-Wůrde conferiret / von dem wird geglaubet / daß Er auch alle Jura und Privilegia die dieſer dignitåt anhangen / mit conferiret habe.

Mulz. d. l. n. 2.

4. Wann zwey Perſonen einerley dignitåt / verſtehe Adeliche / Frey-Herrl. &c. (dann mit den Bedienten / die Ihre Wůrde von ihren Herren haben / und nach deſſen Stand ſich gegen andere auffůhren můſſen / hat es eine andere Bewandnus / wie

wie gleich hernach zu erſehen) concurriren/ ſo hat der/ welcher von älterer Dignität iſt/ den Vorzug.

Mulz. d. l. n. 3. Reinck. de Reg. ſec. & Eccl lib. 1. claſſ. 4. c. 1. num. 38. Carpz. de L. Reg. c. 10. ſect. 7. n. 54. Brun. Conſ. 140. n. 6. Limn. lib. 4. c. 9. n. 62.

gleichwie auch in einer Familie dem Aelteſten der Vorzug gehöret.

Goldaſt. de Majorat. lib. 1. c. 22. Schuz. p. 1. Ex. 8. θ. 14.

5. Ein Bedienter oder Officiant wird nach der Dignität ſeines Herrn tractiret/ ſo daß z. E. Räthe von Fürſtl. Häuſern einander vor oder nachgehen/ nachdem es ihre hohe Herren Principalen gegen einander thun.

Mulz. p. 2. c. 20. n. 13.

6. Eine Perſonal-dignität gibt keine Innovation oder Erneuerung in realibus oder wegen der Güter. Dahero obſchon eines Fürſtens oder Standes Unterthan von Kayſer geadelt/ oder einem Adel-Land-Saaſen die Frey-Herrl. Würde zugeeignet wird/ ſo iſt er doch ſeiner Güter/ die in des Standes Territorio liegen/ ſo wenig als der Juriſdiction halben exempt, oder dadurch in erträglichen Stand geſetzet.

Mulz. p. 2. cap. 23. n. 153. ſeq.

7. Ein ſtraffbares Verbrechen excludiret die Dignität und Ehren-Würden.

Mev. c. 78. n. 24. Carpz. p. 4. c. 43. d. 11. n. 7.

8. Wann einem ein Gut mit allen Dignitäten und Würden concediret worden/ ſo wird regulariter davor gehalten/ daß das Imperium & Juriſdictio hiedurch concediret ſey/ weil ſolche dignitates pleniſſimè ſollen interpretiret werden.

Brunnem. ad tit. C. de decur. n. 106. Beſold. Theſ. voce Würden. Gaſtel. *de Stat.* Europ. c. 32. p. 1166.

9. Wer eine höhere Würde bereits bekleidet/ kan zu Annehmung einer geringeren Ehren-Stelle/ oder zu einem Wechſel nicht gezwungen werden.

Brunnem. ad L. 2. C. quemadm. Civ. mun.

10. Derjenige/ der ſeine Ehren-Stelle würcklich adminiſtriret/ iſt demjenigen/ der den bloſen Titul führet/ billich vorzuziehen.

Brunnem. ad tit. C. ut dignitat. ordo ſerv. n. 6. ſeqq. Limn. l. 4. c. 9. n. 78.

11. Wann man von der Dignität judiciren will/ muß man auf die Gewonheit des Orts ſehen.

Mantic. de tacit. & ambig. Convent. lib. 23. tit. 3. n. 4. Schüz. in Coll. J. P. p. 1. d. 9. θ. 2. A.

12. Einer von höhern Stand/ ſoll dem Geringern die Ehre geben/ wann er in ſeinem Hauß iſt.

Limn. l. 4. c. 9. n. 45.

13. Unter Perſonen ungleicher Dignität / iſt die Ordnung / welche in der Schrifft obſerviret worden / in acht zunehmen / es wäre dann die Clauſul dabey: Einem andern an ſeinem Recht unbeſchadet.

Limn. d. l. n. 48.

§. 11.

Es gehöret aber ferner auch zu dieſem Reſervät oder Kayſerl. Vorbehalt / Wappen und Inſignia, oder Schild und Helm mitzutheilen / und seynd ſolche entweder erblich / und einer gantzen familie zuſtändig / woraus man ſehen kan / ob einer ein Agnat eines Geſchlechts oder nicht; Welches dann die Gleichheit diß Namens Schild und Helms gibt: Oder perſonal, welche wegen eines Ambts oder Dignität einem mitgetheilet werden / mit ſeinem Tod aber exſpiriren / wie bey den Römern die Proconſules und Legati waren / dergleichen heut zu Tag noch von der Doctorum Wappen und Pittſchafften zu ſagen. *Mulz* p. 2. c. 22. §. 1. n. 138. Es theilet aber ſolche Inſignia der Kayſer / Fürſten / Grafen / Freyherren / und Edlen mit / und thut es entweder unmittelbar / oder durch andere / denen er dieſe Macht gegeben / dergleichen seynd die Ertz-Hertzogen von Oeſterreich / die R. Hof-Grafen oder Comites Palatini, wie aus unterſchiedenen Wappen-Brieffen zu erſehen. *Schulz.* in Coll. Jur. Pub. p. 1. Ex. 8. §. 18. lit. a. Limn. lib. 6. c. 6. n. 31. adde ſuper. §. 8. h. tit. Ziegl. d. *J.* M. lib. 2. c. 21. §. 9. Zwar kan auch eine privat-Perſon ſich ein Wappen und Pitſchafft erkieſen / (wie in Holland excesſivè zu geſchehen pfleget / da faſt ein jeder Fuhrmann ſich eines Adel-Wappens bedienet /) wann es nur nicht ein Betrug / und einem andern zum Schaden / dann auch zur æmulation und Nachahmung geſchiehet.

Limn. d. l. n. 44.

Coſta de facti ſcient. & ign. cent. 1. diſt. 51. n. 3. Klock. V. 1. C. 16. n. 9.

Da aber gleichwohl der Wappen halben ein Streit entſtünde / iſt die præſumptio vor denjenigen / der das ſeine von Kayſerl. Majeſtät hat: Schild und Helm aber ſich aus eigener Gewalt zuzueignen / iſt ein anderes / und dörffte ſchwerlich ungeſtrafft hingehen.

Ziegler. de Jur. Maj. lib. 2. c. 21. n. 8.

Wie dann zuweilen in der Hof-Grafen Comitiv eingerucket wird / daß ſie Macht haben ſollen / über Wappen / Schild und Helm Erkundigung einzuziehen.

Ziegler. d. l.

Ja es wird in Capitul. Leopoldi art. 45. verordnet / wider dieſelbe nach Gebühr zu verfahren welche ſelbſt eigene Wappen mit offenem oder zugethanem Helm ſich formiren. Gleichwie aber dieſe Sachen mehr curios, als einem Beambten nöthig / ſo dienet ihm inzwiſchen occaſione dieſer Handlung von Wappen und Inſignien 1. daß wo an einem Ort / Stadt oder Flecken eines Fürſten Na-

Namen und Wappen / gemahlt oder eingahauen zu finden / ſolches eine Anzeige der Superiorität und Herrſchafft über denſelben Ort ſey.

Knich. in Encyc. c. 14. Limn. d. l. n. 120. Mager. de advoc. arm. c. 18. n. 112. Bich. dec. 100. 112. n. 5. Wehn. voce Helm und Schild.

Hat aber einer an einem Ort die Civil, der andere die Criminal-Jurisd. ſo ſeynd ſolche ein Beweiß vor dem Domino der Unter-Gerichte.

Surd. C. 323. K. 38. Mich. de Jurisdict. c. 56. Lit. D. Klock. 1. C. 11. n. 87. Wehn. obſ. voce Helm und Schild.

Es iſt auch ſo gar unter Privat-Perſonen nicht ungemein / daß ſie zur Anzeige ihres Dominii die Namen und Wappen ihren Sachen beyfügen/ dahero wo auch in eines Kauffmanns Waaren ſein Namen oder Wappen zu finden / iſt die præſumptio vor ihn / daß es ſein ſey.

Maſcard. C. 160.

2. Daß wo vor oder in einer Kirche ein Wappen gefunden wird / ſolches eine groſſe Anzeige ſey / daß demjenigen das jus patronatus zukomme / dem das Wappen iſt.

Limn. l. 6. c. 6. n. 119. Men. 3. præſ. 130. n. 30. & 2. Præſ. 39. num. 2. Klock. 3. C. 149. n. 102. Mager. de adv. arm. C. 18. n. 109. & ſeq.

Doch gehet es / beſonders in der Kirche / nicht allezeit an / maſſen man zuweiln den Verſtorbenen und in der Kirche Begrabenen zu Ehren Epitaphia mit Beyrückung des Geſchlechts und Namens aufrichtet / die doch kein jus patronatus in der Kirche gehabt haben.

3. Wann der Letzte von einem Geſchlecht verſtirbt / ſo pfleget bey ſeiner Begräbnüß Schild und Helm diß Geſchlechts zerbrochen / und mit ihm begraben zu werden.

Wehn. d. voce Schild und Helm.

4. Die Gleichheit diß Namens und Wappens probiret nur muthmaßlich/ daß einer ein Agnat oder Geſchlechts-Verwandter ſey/ nicht aber nothwendig / und unwiderſprechlich / ſondern wann dergleichen Verwandter dem Verſtorbenen ſuccediren will / muß er probiren / daß ſie einen Stamm-Vatter gehabt haben.

Klock. 2. C. 17. n. 67. & 73. Gail. 2. O. 149 n. 1.

5. Wer eines andern Wappen abreiſſet / oder auslöſchet / kan als ein Turbator Poſſeſſionis und injuriarum belanget werden / welches letztere auch Statt hat/ wann man eines andern Wappen / Bildnus oder Statuen beſchimpffet.

Klock. 1. C. 16. n. 7. & 8. Mager. de advoc. arm. c. 18. n. 140.

6. Das Wappen auf einem Ding / machet denjenigen muthmaßlich zum Herrn / dem das Wappen iſt.

L. ſignatum 3. C. de fabricenſ. lib. 11. L. pen. §. fin. C. de aqu. duct.

duct.Gail.1.O.118.n.5.Reink.de R.S.& Ecc.l.1.claſ.2.c.3.n.15. Müller.ad Struv. Exerc. 9. θ. 14. Lit.Z. Peregr. de fidei com.art.44.n.47.

7. Es iſt ein Unterſcheid unter einem Stichhelm und Turnierhelm. Jenen können auch privat-Perſonen in ihren Wappen führen / dieſen aber nur Edelleute / jener iſt verſchloſſen / dieſer offen. Wehn. voce Helm und Schild. Beſold. voce Wappen / welches letztere doch kein nothwendiges Merckmahl eines Adel. Wappens iſt / weil es auch einige von geſchloſſenem Helm gibt / ja es haben auch ſo gar Fürſten dergleichen Helm gebraucht. Vid. Beſold. contin. voce Helm / wie es auch denen Doctoribus ohne Speciale Kayſerl. Vergönſtigung zugelaſſen iſt / Wappen mit offenem Helm und Schild zu führen / wann ſie nur werden derjenigen ſich enthalten / welche einem Adel oder andern höhern Geſchlecht zukommen.

Walther. de privil. De. p. 315. Beſold. voce Wappen.

§. 12.

Zu dieſem reſervato gehöret auch endlich die Macht und Gewalt über die Præcedenz und Vortritt zu judiciren / abſonderlich in ſolchem Fall / da ſich kein Theil einer ſonderlichen Poſſeſſion der Præcedenz vor dem andern zu rühmen hat.

Rumel. p. 3. d. 1. θ. 12.

Es iſt bekandt / was vor Controverſien und Uneinigkeiten unter denen Fürſten und Ständen des Reichs / des Vorzugs halber im Schwang gehen / hierüber kan nun niemand cognoſciren / als der Römiſche Kayſer. Alſo hatte Carolus IV. der Seſſion und Stimmen wegen unter denen Churfürſten eine Verordnung in der güldenen Bull. hinterlaſſen tit. 3. & 4. Wollte aber GOtt / es wäre auch andere competirender Stände halben eine Entſcheidung erfolget / oder auch zu hoffen / ſo würden viel Reichs-Geſchäffte mit beſſerm Nutzen von ſtatten gehen. Rumel ad A. B. 3. diſſ. 1. θ. 11. in addit. Es verſprechen ſolches die Reichs-Abſchiede de Anno 1500. Zu Augſpurg Tit. wie die Irrung der Seſſion zwiſchen den Fürſten / und de Anno 1570. §. zum letzten. Worinn entweder durch die Güte / oder vermittelſt der Austräge / oder auch letzlich durch Kayſerl. Ausſpruch dieſer Streit erörtert zu werden verheiſſen wird / es iſt aber noch nicht erfolget.

Carpz. de L. Reg. cap. 10 ſect. 7.

Immittelſt könnten unvorſchreiblich folgende Regeln in Entſcheidung ſolcher Præcedenz-Strittigkeiten nicht wenig dienen.

1. Wo des Vorſitzes oder Præcedenz wegen ein gewiſſes Geſetz / pactum oder Gewohnheit vorhanden / wie dergleichen in Aurea Bulla c. 3. 4. 22. 23. zu finden / ſoll demſelben vor allen nachgegangen werden.

Knich. de Saxon. non prov. jur. v. 6 Ducum. c. 2. n. 105.

2. Wo die Dignität und Stand einerley / ſiehet man auf den / der ſolche am erſten adquiriret / und alſo des Ehren-Standes wegen älter iſt.

L. 2. C. ut dignit. ordo ſerv. L. 1. de Conſul. Rumel. ad A. B. p. 3. diſſ. 1. θ. 12.

3. Concurriren etliche / ſo aus einem Geſchlecht entſproſſen / und gleicher Würde ſeyn / ſo gehöret dem Aelteſten von ihnen der Vorzug.

L. 5. pr. de Jur. immun. Carpz. d. l. n. 57. *Rumel.* p. 3. d. 1. θ. ult. add.

4. Die Vielheit der Titul und Würden / vermehret auch den Adel / und einfolglich gibt ſie auch den Vorſitz / wann nur eine jede dignität an und vor ſich fähig iſt / die Præcedenz mitzutheilen / dahero die guten Patres auf dem Concilio zu Baſel An. 1433. ſich verſtoſſen / indem ſie den Hertzog zu Burgund denen Churfürſten vorgezogen / weil er ſechs Hertzogthümer und fünffzehen Grafſchafften hätte.

Carl. ab Hagen. in Inſt. Jur. publ. lib. 3. c. 7. n. 4.

5. Wer ſeinem Titul gemäß das Amt exerciret / iſt dem vorzuziehen / der den bloſen Titul hat.

6. Wer ſeine Dignität vom Kayſer hat / wird demjenigen vorgezogen / der ſie von einem geringern bekommen.

7. Die ſicherſte und kräfftigſte Entſcheidung in Præcedenz-Sachen / kan aus der alten Obſervanz und exercirter Poſſeſſion vel quaſi genommen werden / ſo daß derjenige / der vormahls den Vorſitz vor einem andern gehabt / ſolchen auch heut billig haben muß / den er auch mit gewaffneter Hand kan defendiren.

Knich. d. c. 2. n. 114. ſeqq. Carl. ab Hagen. d. l. Gail. 1. O. 21. n. 11. Wehn. in obſ. voce *Seſſion.* Rumel. d. l. θ. 12. in add. Lit. B.

8. Iſt der Streit der Præcedenz halben noch nicht ausgemacht / ſo iſt das ſicherſte / man alternire oder wechſele um in Sitzen und Gehen / oder halte die Seſſion geſelliglich / ungefährlich und ohne alle Ordnung / wie geſchehen im Reichs-Tag zu Speyer Anno 1526. § Item als ſich im Anfang 28 zu Regenſpurg Anno 1527. §. alſo auch im Anfang ꝛc. 18. Dahero auch dergleichen Namens-Unterſchrifften der Stände in den Reichs-Abſchieden kein præjudiz zuziehen.

R. A. zu Regenſpurg Anno 1541. §. demnach wollen wir 79. R. A. zu Speier. Anno 1542. demnach wollen wir. 150. und Anno 1544. §. und nach dem in ſolcher 24. d. l. n. 49. ſeqq.

Will man aber auch diß ſich nicht gefallen laſſen / ſo proteſtire man / und erhalte dadurch ſein Recht.

Carl. ab Hag. d. tract. pag. 541.

Alldieweil aber ſolche Sach nicht in die Cognition eines Beambten lauffet / auch ſo gar / wo ein Præcedenz-Streit ſich unter ſeinen Ambts-Anbefohlenen ereignen ſollte / er die Zuflucht zu ſeinen Herrn nehmen muß / geſtalten dann jeder Fürſt und Stand des Reichs / der Macht hat / Aembter zu beſetzen / und Dignitäten auszutheilen / auch den Rang darnach einrichten kan / als will auch hiebey ich mich weiters nicht aufhalten.

§. 13.

Iſt noch übrig das Recht Univerſitäten und Academien aufzurichten und zu confirmiren / welches eine Connexität hat / mit dem Reſervato dignitäten mitzutheilen / worinn ein Beambter / qua talis, wo er nicht ſelbſt an einem Ort / da ein Univerſität iſt / verharrt / keine groſſe Information nöthig hat / und wird ihm in dem Ort der Univerſität der Marckt ſchon ſelbſt lehren / was es mit dieſem Werck vor eine Beſchaffenheit hat. Beſonders möchte dieſes einem und andern frembd vorkommen / daß er einen Studenten / der ſich an ſeinem Ambts-Anbefohlenen vergrieffen / nicht ſtraffen kan / ſondern ſolches dem Rectori der Univerſität überlaſſen muß. Ja es ſeyn theils ſolcher Univerſitäten auch mit den Ober-Gerichten begnadiget / und muß dahero ein Beambter leiden / daß in Criminal-Fällen die Univerſität judiciret. Insgemein aber wird denen Univerſitäten die Macht mitgetheilet / Doctores, Licentiatos, Magiſtros zu creiren / wie ſolches die tägliche Erfahrung zur Gnüge giebet.

Reink. de R. S. & E. lib. 1. claſſ. 5. c. 6. n. 123. Spreng. in Juriſpr. publ. p. 44. & ſeq. Schuz. de Jure publ. & Feud. l. 2. tit. 2. poſ. 24.

§. 14.

Ferner hat der Kayſer als ein Reſervatum oder Kayſerl. Hoheit / wie ſolche reſervata in denen Reichs-Acten pflegen genennet zu werden / das jus extremæ provocationis, oder die oberſte Juſtiz-Mittheilung, an welchem ſtreitige Sachen entweder durch die erſte Klage / oder durch die Appellation können gebracht / von ihm aber weiter nicht / weder an den Pabſt / noch an das Röm. Reich / oder geſambte Stände / oder von dem übel informirten auf dem beſſer unterrichteten Kayſer appelliret werden / weil der Kayſer keinen ſuperiorem erkennet.

Schüz. ad Jus Publ. & Feud. lib. 2. tit. 1. poſ. 5. Mulz. pag. 2. cap. 26. membr. 4. § 2. R. J. de Anno 1654. §. als ſich dann auch die Stände 164. ord. Cam. p. 3. tit. 51.

Allwo die provocationes an den Pabſt und deſſen Nuncios / auch durchgehends alle Evocationes auſſer dem Röm. Reich verbotten werden / und wird der / welcher von Röm. Kayſerl. Majeſtät Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht auf dem Papſt provociret / um 100. Marck lödiges Goldes geſtraffet.

Reink. lib. 1. claſ. 2. c. 4. n. 30. Schüz. in Coll. J. P. Exerc. 3. θ. 24.

Welches alles denn ſupponiret / das Kayſ. Majeſtät die Quelle und Haupt-Bronne aller Jurisdictionen im H. R. Reich ſey.

Vid. Schüz. de jure publ. & feud. l. 2. tit. 2. poſ. 7. & 8. Mulz. p. 2. c. 26. m. 3. §. 4. & 5.

In geiſtlichen Sachen aber maſſet ſich doch / wo unter den Catholiſchen ein Streit iſt / der Papſt die oberſte Juſtiz an.

Schüz. d. l. in not.

Alldieweilen auch einige Chur- und Fürſten des Reichs aus Kayſerl. Conceſſion das jus de non appellando haben / ſo kan von denſelben und ihren Urtheilen / nicht an Ihro Kayſ. Majeſtät appelliret werden / es würde dann die Juſtiz nicht mitgetheilet / ſo kan ſo dann der Kayſer die Sache von des Chur-Fürſtens Gerichten abfordern / welches an ſtatt der Appellation iſt / oder es gehen nullitäten vor / oder es ſeyn ſolche Sachen / die in prima ſubſtantia zum Cammergericht oder Reichs-Hof-Rath gehörig / dann mit dergleichen hat das Privilegium de non appellando nichts gemein.

Mich. de Jurisdict. concl. 26. in fin. Schüz. d. l. Lit. C. & D. Reink. lib. 1. claſ. V. c. 7. n. 48. Rumel. ad A.B. p. 2. D. 2. O. 5. Mulz. p. 2. c. 26. §. 2.

§. 15.

In denen Reſervatis fort zu fahren / iſt auch ein beſonderes / Obrigkeitl. Perſonen in Krieges- und Friedens-Sachen zu conſtituiren. Alſo können Ihro Kayſ. Majeſtät den Reichs-Hof-Rath vor ſich allein / dann bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht / den Cammer-Richter / und beym Kayſerl. Hof-Gericht zu Rothweil / den Richter / welches Ambt noch bey denen Grafen von Sulz beſtändig und lehenbar iſt.

Spreng. pag. 51. conſtituiren / an welchen auch unter dem Titul Röm. Kayſerl. Majeſtät Cammer-Richters / die ſupplicata gericht / und annebens alle Mandata pœnalia und andere Proceſſe unter Kayſerl. Majeſtät Namen und Wappen expedirt werden.

O. C. p. 3. tit. 1. §. und ſo ſolche Schüz. Ex. 3. 6. 23.

Dergleichen Macht ſchreiben auch einige Ihro Kayſerl. Majeſtät in Vergebung der höchſten Kriegs-Aembter / wann das Römiſche Reich in Unruhe geſetzet worden / zu / und wollen es probiren aus denen R. A. de Anno 1594. §. und obwohl auch 48. Wiewohl andere darinn diſſentiren / und zu Conſtituirung eines Generaliſſimi im R. Reich der Stände Einwilligung requiriren / ſich auf die Receſſe von Anno 1500. tit. 53. & 1530. §. und damit 120. R. J. Anno 1541. §. und dieweil 55. beruffend / jedoch dabey geſtehend / daß die Stände zu weilen Kayſerl. Majeſtat dieſes jus aus freyem Willen / oder mit gewiſſer Bedingung abgetretten.

Limn. ad Capit. Carol. V. art. XI. pag. 183.

§. 16.

Ferner gehöret zu denen Reſervatis das Recht über Fürſtenthum / Graffſchafften

ſchafften und andere dem Reich zu Lehen gehende feuda regalia zu cognoſciren / und einem Theil ſolche zu- oder abzuſprechen. Zwar habe ich oben tit. 7. §. 8. erwähnet / daß dem Reichs-Hof-Rath die Macht nicht zukomme / ſolche Lehen zu- oder abzuſprechen / Ihrer Kayſerl. Maj. aber will ich ſolche nicht denegiren / nachdem die Worte der Ordnung des Regiments zu Worms de Anno 1521. §. Ob auch Sachen ꝛc. 7. klar ſeyn / daß in Sachen / welche Fürſtenthum / Graffſchafften ꝛc. ſo von Reich zu Lehen rühren / angehen / wann einem Theil ſelbige gäntzlich und endlich abgeſprochen werden ſollten / die Erkandtnus Kayſerl. Majeſt. hierinn ſich vorbehalten haben wollen. Gleiches ſtehet auch in der Cammerger. Ord. p. 2. tit. 7. nun iſt die Frage / ob ſolche Unterſuchung von dero ſelbigen allein geſchehen könne? Da dann diejenigen am ſicherſten gehen / welche rathen / daß man die Pares Curiæ oder Lehen-Männer dazu ziehe / wie ſolches auch die Kayſer vor Alters alſo obſerviret / und gehet dadurch dieſem Reſervato ſo wenig ab / als einem Fürſten und Stand des Reichs / der ſeine ordentliche mit Paribus Curiæ beſetzte Lehen-Gerichte hat. Es werden ja die Kayſer in den capitulationibus vid. Leop. art. 39. verbunden / in wichtigen Sachen der Chur-Fürſten und anderer Stände des Reichs-Raths Bedencken einzufordern / was iſt aber wichtiger / als einem ein Fürſtenthum oder Graffſchafft ab- und dem andern zuzuſprechen? Es confundiren auch etliche die Lehens-Verleyhung mit der rechtl. Erkandtnus über die Lehen: von jener redet die güldene Bull. tit. 5. und kommet Ihrer Kayſerl. Majeſtät undiſputirlich zu / daß ſie Macht haben / Feuda Regalia oder Fahn- und Scepter Lehen zu verleihen.

R. I. de An. 1521. §. und behalten uns 4. Beſold. de *R*egal. c. 6. num. 2.

Allein dieſen wichtigen Streit zu entſcheiden / kommet keinem Beambten zu / wer mehr davon leſen will / findet es beym

Spreng. in Jurisprud. publ. p. 73. Carpz. ad L. Reg. c. 9. ſect. 12. n. 25. Limn. l. 2. c. 9. n. 31. *R*umel. ad A. B. p. 2. diſſ. 1. §. 16. Myler. de ſtat. Imp. l. c. 20. n. 9. Reink. lib. 1. claſ. 4. c. 29. n. 59. Hahn. diſſ. de *J*ure Imp. *G*erm. θ. 24. & præ omnibus Itter. de feudis Imperii c. 25.

§. 17.

Es kan auch der Kayſer aus Kayſerl. Macht und Gewalt Univerſalia und durchs gantze Reich gültige Privilegia concediren / und Krafft deſſen jura Territorialia und Regalia mittheilen.

A. B. tit. 8. & 11 Reinck. l. 1. cl. V. c. 5. n. 145. ſeq. Burg. p. 1. d. 10. pag. 261. Mulz. part. 1. cap. 2. §. 11. Hahn. d. diſſ. θ. 25.

Und gibt dieſes Reſervatum Anlaß zu vielen Streiten / indem offtmahls die Privilegia wider einander lauffen / und die neu-concedirte denjenigen / welche ſchon vor etlichen *S*eculis Fürſten und Ständen des Reichs concediret / und ſo

gar

gar durch die Capitulationes und andere Reichs-Geſetze ſtabilirt worden / derogiren wollen / welches bey dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath nichts als Klag verurſachet / und gleichwohl öffters auf das letzte mehr / als das erſtere / wann es auch die herrlichen clauſulas, daß es allen widrig / ſo bereits vorhanden / als noch erfolgenden Privilegien derogiren ſoll / mit ſich führen / geſehen wird / da doch / wann ſchon eines Standes Verdienſt ſeine Vergeltung erfordert / ſeine zugelegte Ehre einem andern an ſeinem Recht nicht ſollte ſchädlich ſeyn.

L. 4. C. de emanc. lib. L. 6. pr. C. unde vi. Schüz. Coll. J. E. p. 1. Ex. 3. θ. 21. b. & p. 2. Ex. 8. θ. 3.

So weit ſie dahero denen Reichs-Geſetzen zuwider / und dem dritten unverdienter Weiſe ſchädlich ſeyn / iſt die Einwilligung der Chur-Fürſten nöthig / wie zu ſehen aus denen Capitulationen Matthiæ art. 23. Ferd. II. art. 73. Ferd. III. art. 57. Dahero pfleget auch die Kayſerl. Cammer die Inſinuation ſolcher Privilegien anderſt nicht anzunehmen / als Salvo jure Imperii & Tertii.

Schüz. in jure publ. & Feud. L. 2. tit. 1. poſit. 3.

Iſt nun einer mit Kayſerl. Privilegien verſehen / und wird von einem andern an dern exercitio beeinträchtiget / ſo kan er beym Kayſerl. Reichs-Hof-Rath / oder in dem Cammer-Gericht als ein Violator Privilegiorum auf die Straffe / die dem Privilegio beygerucket / und in dem diplomate exprimirt zu ſeyn pfleget / belanget werden / doch muß der Kläger zuvorn das Privilegium bey der Cammer inſinuiren / oder das Original mit der Supplic übergeben / dabey aber probiret haben / daß Beklagter bereits Nachricht von dem Privilegio habe / dann wo dieſes nicht iſt / ſo wird die Action vergebens angeſtellt.

L. 5. & fin. C. de aqv. duct.

Es pfleget auch dem Gegentheil die Inſinuation in præſenz eines Notarii und zweyer Zeugen zu geſchehen. Immittelſt iſt diß zu verſtehen von dem Fall / da von der Subſtanz und Weſen des Privilegii, oder der in deſſen Conceſſion zukommenden Kayſerl. Macht und Gewalt gezweiffelt / oder deswegen das Privilegium anſprüchig gemacht wird / dann auſſer dem / und wann nur von dem der Parthey aus dem Privilegio zukommenden Recht gehandelt wird / kan auch der ordentliche Richter darüber cognoſciren.

Gail. 1. O. 1. n. 7. ſeqq. Mulz. p. 2. c. 2. §. 12.

Ein mehrers von dieſer *Materie* iſt zu finden in dem 2. Theil Tit. V.

§. 18.

Ihre Kayſerl. Majeſtät ſeynd von aller Verbindung der civil- und weltl. Geſetze befreyet / welches zwar nicht ſo wohl ein Reſervatum, als ein der Majeſtät anhängendes Recht iſt / dahero man es auch hier / da die Frage von Kayſ. Majeſt. præeminenz iſt / mit einrucken wollen. Die Göttl. und natürlichen Geſetze aber verbinden auch ſolche ſouveraine Häupter zur Obſervanz und Gehorſam: Wie

Wie nicht wenigers die conventiones und pacta, die man mit Auswärtigen oder den Unterthanen und Subjectis eingegangen / dann das erfordert nebens dem natürlichen auch das Völcker-Recht. So iſt auch ein Kayſer verbunden / über Leges fundamentales und Grund-Geſetze des H. Röm. Reichs zu halten / als da ſeynd die güldene Bulle / die Reichs-Abſchiede / das Inſtrumentum Pacis, die Kayſerl. Wahl-Capitulationes und andere / worvon aber auch im andern Theil Tit. VI. mit mehrern gehandelt wird.

Beck. in Synopſ. c. 4. n. 3. Schüz. Ex. 3. §. 13. a. & b. Reinck. l. i. claſ. 3. c. 12. Hermes. c. 11. n. 85.

§. 13.

Ferner kan ein Röm. Kayſer / nach Beſchaffenheit des Verbrechens / den Thäter in die Reichs-Acht erklären / Krafft deren er aus dem Frieden in Unfrieden geſetzet / und ſein Leib und Gut dem Kläger und jedermänniglichen gleichſam preiß gegeben / und ſelbiges anzufallen erlaubet wird.

Gail. lib. 2. de P. P. c. 6.

Zwar haben auch die Stände des Reichs ihre Lands- oder Unter-Acht / welche beſſer Proſcriptiones oder Relegationes genannt werden / ſie erſtrecken ſich aber nur über das Territorium, nicht über das gantze Reich / wie die Kayſerl. Ober-Acht.

Schüz. Ex. 4. §. 17. a.

Es ſcheinet aber / daß dieſe Macht vor dieſem / denen Kayſern freyer zugekommen ſeye / als jetzo / wie zu ſehen

in Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. und ob ſichs zutrüge. R. J. de An. 1567. §. Wir wollen auch 35. Reinck. L. 1. Claſ. V. c. 6. n. 147.

Nun aber geben die Capitulationes, daß ohne Rath und Bewilligung des H. Reichs Chur-Fürſten / hinfüro keiner hohen und niederen Standes in die Acht und Ober-Acht könne erkläret werden.

Capit. Ferdin. art. 31. Leop. art. 28.

Es wäre dann das Reich uneinig / und periculum in mora, wie es alſo mäſſiget

Beſold. Theſ. Pract. voce Bannum.

Das Cammer-Gericht exerciret zwar auch pœnam Banni, aber Krafft der von Kayſer und Röm. Reich ihme attribuirten Macht / und ſtehet dahin / ob nicht die abgefaſſte Sentenz denen Chur-Fürſten zuvorn zu communiciren ſey.

Schüz Ex. 4. §. 17. b. vol. 1. Gail. de P. P. lib. 1. c. 6. n. 9. Spreng. in Jurisprud. p. 75.

Es wird aber ein Unterſcheid unter den geiſtl. und weltl. Aechtern oder Banniten gehalten / daß da dieſe aller ihrer Güter (welche entweder dem Kayſerl. fiſco,

fiſco, wann der Delinquent ein immediatus iſt / oder wo er ein mediatus, ſeiner ordentlichen Obrigkeit heimfallen / Spreng. pag. 25.) dignitäten und Würden beraubet und Vogel-frey gemacht werden; Jene nur die Beneficien, Regalien und Privilegien, die ſie vom Kayſer und dem Reich haben / verlieren.

Gail. d. l. 8. n. 8. Mynſ. 5. O. 58.

Und wird die Execution regulariter dem Crayß-Oberſten / wo der Delinquent wohnhafft / anbefohlen / der ſie auch auf des Verbrechers Koſten / oder wo ſein Vermögen unzulänglich / durch Beyſchuß vom Reich vollſtrecket.

Myler. de Stat. Imp. p. 3. c. 9. 4.

§. 20.

Ferner exerciret der Kayſer als ein Reſervatum die Jahrs-Gebung / da er independente Perſonen / die das 25te zur majorennität beſtimmte Jahr noch nicht zuruck geleget / vor majorenn- und vollmündig erkläret / wie dergleichen Exempel heut zu Tag unter Fürſtl. Perſonen / als Gotha / Anſpach / Wirtenberg ꝛc. zu finden / und zwar ſoll nach dem præſcripto Juris Civilis ein Manns-Perſon das 20te / eine weiblichen Geſchlechts aber das 18te Jahr erfüllet haben.

L. 2. de his, qui ven. ætat. Rumel. ad A. B. D. 7. §. 10. in addit.

Allein es wird auch hierauf nicht geſehen / ſondern wie denen Chur-Fürſten das complirte 18te Jahr zur Majorennität in der güldenen Bull art. 7. zugeſchrieben wird / alſo werden auch Fürſten / Grafen / Herren und andere immediati bey ſolchem und geringern Alter vor vollmündig erkandt.

Myler. in Etol. Ord. Imp. c. 4. §. 8. & 9. Hopp. ad J. tit. de Curat. pr. in addit.

Was aber vor Requiſita bey der Jahres-Gebung in acht zu nehmen / und was deren Effect und Würckung ſey / davon ſoll im andern mit mehrern gehandelt werden.

Adde Sixt. de regal. lib. 1. c. 2. n. 22. Rumel. ad A. B. diſſ. 7. §. 10. in addit. Mulz. p. 2. c. 4. §. 2.

Es iſt auch das zu wiſſen / daß Kayſ. Majeſtät nicht nur einem oder andern Fürſten inſonderheit die Jahre geben / ſondern einem gantzen Fürſtl. Haus eine gewiſſe Jahrs-Zeit determiniren kan / in welcher alle aus demſelben Entſproſſene vor volljährig zu achten ſeynd.

Reink. lib. 1. claſ. 3. c. 12. n. 57. Mulz. p. 2. c. 4. §. 2. n. 26.

§. 21.

Es kan auch Röm. Kayſ. Majeſtät durchs gantze Reich diejenigen / welche die Leges Civ. oder Reichs-Abſchied ihres Verbrechens halben mit Ehren-Verluſt beſtrafft / in vorigen Stand und Ehren durchs gantze Reich ſetzen.

 L. 1.

L. 1. L. 10. C. de ſent. paſſ. & reſtit. R. J. de Anno. 1525. und iſt derohal-
ben 4. Carpz. de L. Reg. c. 9. ſect. 11. Hermes. c. 11. n. 120. ſeq. Beſ.
de Regal. c. 2. §. 4. R. J. An. 1526. §. und wie wohl/6. Schüz. de J. publ.
& Feud. l. 2. tit. 2. poſſ. 11.

Wiewohl ſolches Recht dependenter andere Stände in ihren Territoriis exerciren können / davon in dem andern Theil künfftig mit mehrern. Es exercitet auch der Kayſer dieſes jus durch Comites Palatinos, denen er Macht gibt / famam zu reſtituiren. Und iſt dieſe reſtitutio oder Wieder-Einſetzung in vorigen Stand und Würde zweyerley: Eine / die geſchicht ex juſtitia, die ander ex gratia. Jene iſt / wann zur Vergeltung eines ſonderbaren der Republic geleiſteten Dienſtes / oder weil das Verbrechen etwan über die Gebühr angeſehen / und binnen dreyen Jahren ein gut und verbeſſertes Leben von dem Delinquenten verſpühret worden / die ſelbſt-redende Gerechtigkeit eine Reſtitution veranlaſſet.

L. un. §. 2. ff. ad L. Jul. de ambit.

Dieſe / wann derjenige / der dieſes Jus hat / einen aus lautern Gnaden / in vorigen Stand ſetzet / welches entweder expreſſe geſchicht / durch ertheiltes Decret, oder Reſcript, oder tacite, wann er dem Verbrochenen / doch daß er auch von ſeinem Verbrechen wiſſe / oder ſolches öffentlich bekandt ſey / eine Ehren-Stelle gibt / die kein infam- oder Ehren-loſer Mann betretten kan.

L. 23. §. 4. C. de nupt.

Hernach geſchiehet ſolche Reſtitution entweder generaliter und aus einer bloſſen indulgenz, ſo wird dadurch nur die Straffe aufgehoben / und dem Delinquenten die ſichere Ruckkunfft verſtattet; oder ſpecialiter durch völlige Einſetzung in vorigen Stand und Würde / wodurch der Verurtheilte nicht nur eine ſichere Ruckkunfft / ſondern auch die vorige Dignität / ehrlichen Namen / und Güter / oder deren Werth / wo ſie vom fiſco alieniret wären / wieder bekommet / und wird in dubio vor die letztere Reſtitution die *Præſumption* gemacht.

L. 1. *L.* 2. C. de ſent. paſſ. & reſtit. ibique Brunnem. Sfort. Oddo de reſt.
in int. p. 2. art. 1. quæſt. 93. *M*erend. 6. C. 7.

Es bleibet aber / gleichwie bey der erſten Reſtitution, unſtrittig / daß die Exiſtimation und gutes Gerücht verlohren iſt / und durch dieſelbe nicht wieder gegeben wird / maſſen auch bey der letztern ein Mackel bekleben bleibet / ſo daß bey erbaren Leuten die Exiſtimation eines ſolchen reſtituirten graviret / und er nicht ſonderlich æſtimiret wird / welches durch keine Fürſtl. Gnade kan abgewaſchen werden.

L. 7. C. d. t. Perez. d. tit. n. 7. & 14.

§. 22.

§. 22.

Obſchon alle Juramenta und Eyde / welche der ewigen Seeligkeit nicht entgegen ſtehen / ſollten erfüllet und gehalten werden.

C. 28. &c. de jurej.

So geſchiehet es doch / daß öffters aus wichtigen Urſachen / welche die Unbilligkeit eines eingegangenen Contractus, Renunciation oder Transaction, worzu Gewalt/Furcht/Betrug/Irrthum/Drohung/2c. gebrauchet werden/ an die Hand geben / ein Jurament kan krafftloß gemacht werden / deſſen ſich zwar bey denen Catholiquen das geiſtliche Gericht anmaſſet / ihme auch auf gewiſſe Maas zukommet: vide infra Tit. 12. §. 30. Was aber das Jurament und Urphet betrifft / welches ein inhafftirter Unterthan / oder ein anderer leiſten und verſprechen müſſen / ſolches gegen ſeinem Obern oder der ihn inhafftirt gehalten / nicht zu vindiciren / iſt deſſen Relaxation unter die Kayſerl. Reſervata, wiewohl es auch das Kayſ. Cammer-Gericht exerciret / Ord. Cam. p. 2. tit. 4. zu zehlen / und wird genannt: Abſolutio à Juramento ad effectum agendi, das iſt / das Recht / einem ſeine gegebene und mit Eydſchwur betheuerte Urphede und Gelübde / zu relaxiren / damit er ſich gegen demſelben Rechtens gebrauchen möge.

Gail. 1. O. 25. Mynſ. 3. O. 99. n. 3.

Doch pfleget vor der Relaxation an den Fürſten oder Obrigkeit geſchrieben / und des Supplicantens Verlangen ihme offenbaret / auch ſein Bericht-Schreiben hierüber zu ertheilen begehrt werden.

Spreng. pag. 77. Blum. in proceſſ. Cam. c. 35. n. 7. Rumel. p. 3. Diſſ. 3. θ. 16. Arum. Tom. 3. diſ. publ. XV. §. 34.

Und weilen die materia, worüber das Jurament præſtiret worden / ſecularis iſt / und die Frage meiſtens dahin ſtimmet: Ob der Relaxatus in der Sache habe ſchwören können oder ſollen? So gehöret auch die Relaxatio des Eydes in ſolchem Abſehen / daß der / welcher geſchworen hat / ſein Rechtſuchen könne / zur weltlichen Jurisdiction und Erkanntnuß / und überläſſet man dem geiſtlichen Gericht das / was die Subſtanz des Eydes und die Abſolution, ſo weit es ſündlich iſt / anbelanget

Reink. lib. 3. claſ. 1. c. 10. n. 54. ſeqq. Gail. d. l. Schüz. vol. 2. Ex. 8. θ. 16. Carpz. de L. Reg. c. 9. ſect. 12

§. 23.

Es wird auch billich unter die Reſervata Kayſ. Majeſtät gezehlet / das Recht Schutz- oder Anſtands-Brieffe zu concediren / welche denen Schuldnern oder verdorbenen Kauffleuten in dem Ende ertheilt werden / damit ſie eine Zeitlang ihrer Glaubigere exactionem mögen enthoben ſeyn.

Reform. polit. Aug. An. 1548. tit. 22. & Francofurtens. de An. 1577. tit. 23.

Zwar reden dieſe *Jura* bloſſer Dings von verdorbenen Kauffleuten / weil aber dannoch die Urſach / welche dergleichnn Anſtands-Ertheilung moviret / mit deren Kauffleuten und anderen verunglückten Schuldnern einerley iſt / ſo iſt nicht zu zweiffeln / das Kayſ. Majeſtät auch dieſen letztern dergleichen Anſtand-Briefe ohne Unterſcheid der Religion, auch Juden ertheilen könne.

H. Hermes. c. 11. n. 108. L. 8. C. de Judæ Wilh. Anton. de reſcr. mor. concl. 19. Schüz. V. 2. D. 9. Lit. D.

Es pfleget aber ſolcher Anſtand nach Kayſerl. Majeſt. allergnädigſten Belieben 2. 3. 4. biß. 5. Jahr / nicht leicht aber weiters concedirt zu werden. Dahero ſolche Anſtand-Briefe den Namen Quinquenell, von 5. Jahren bekommen / wiewohl auch dieſe Schuld-Exactions-Befreyung noch weiter von Kayſ. Majeſt. kan extendiret werden / maſſen ſich nicht von dem / was insgemein geſchicht / auf das / was geſchehen kan / argumentiren läſt. Und iſt bekandt / das Kayſer Ferdinandus III. dem Churfürſten zu Heydelberg Carl Ludwig / Anno 1655. durch ein ſpecial-Indult eine zehen-jährige Befreyung von allen Zinſen / und eine fünffjährige auf die Helffte derſelben concediret.

Roding. Cam. lib. tit. 12. pag. m. 201. Schüz. v. 2. Ex. 9. th. 12. in addit.

Der Unterſcheid unter ein- und fünffjährigen Dilationen beſtehet darinn / daß erſtern Falles genug iſt / wann der Schuldner ſchwöret / er habe dieſe Indulgenz aus dringender Noth / und ohne einigen Betrug ausgebetten / und werden hierwieder die Creditores nicht gehöret: Bey den Quinquenellen aber muß probiret werden / daß der Impetrant in ſolche äuſſerſte Noth / und zwar ohne ſeine Schuld / welches beydes conjunctim requiriret wird / gerathen / die ihm nicht verſtattet / die Schuld abzutragen.

Beſold. in Theſ. voce Quinquenel.

Und kan ihm hierzu am meiſten ein Teſtimonium von dem Magiſtrat, wo er wohnhafft / dienen / wie ſolches auch inſonderheit erfordert Carolus V. in der Policey-Ordnung de An. 1584.

Spreng. in Juriſp. publ. pag. 77.

Wiewohl auch der Zeugen-Beweiß ihme nicht verbotten iſt.

H. Herm. c. 11. 110. Gail. 2. O. 19. n. 15.

Es haben aber ſolche Quinquenelle nicht ſtatt in Schulden / die eines Verbrechens wegen herkommen / und werden nicht leicht concediret in den Tag- und Lied-Lohnen ſchlechter Handwercker / die durch tägliche Arbeit / Mühe und Schweiß ſich und die Ihrigen ernehren müſſen. Wie auch an erkaufften Eß-Waaren auf offenem Marckt / und anvertrauten Gut / welches einige Dd. auf die beſchwornen

Schul-

Schulden extendiren / und wann der Schuldner dieſem beneficio des Anſtand-Brieffes expreſſe renunciret.

Beſold. d. l. Afflict. dec. 5. n. 2. Coler. de Proc. Exec. p. 1. c. 4. n. 17. Rol. à Val. 2. C. 31. n. 13. Theſſaur. dec. 186.

Es wäre dann / daß Kayſ. Majeſt. in dem Reſcript ausdrücklich erwähnete / daß / des geſchwornen Eydes und Reuunciation ungeacht / er dannoch der concedirten Anſtands-Zeit genieſſen ſoll.

Beſold. d. l.

Es muß aber derjenige / der ſolche Quinquenel ausbittet / wann es von den Schuldnern begehret wird / eine burgerliche oder juratoriſche Caution ſtellen / daß er nach Verflieſſung concedirten Auffſchubs zahlen wolle / damit ſeine Creditores geſichert ſeyn / und er nicht mit dem Geld / oder übrigen Vermögen davon gehen möge.

L. 4. C. de precib. Imp. off. ibique Brunnem. Gail. 2. O. 46. num. 14. Teſſaur. dec. 186. n. 7. Afflict. dec. 178. n. 1. Wehn in obſerv. voce Anſtand-Brieff. Zang. p. 2. c. 12. n. 4. Limn. lib. 4. c. 8. n. 339. ſeq.

Stirbt aber der Impetrant des Reſcripti mortarii vor Verlauff des Anſtandes / ſo genieſſet der Erb das Privilegium nicht / es wäre dann die Conceſſion auch auf den Erben mit extendirt.

Limn. d. l. n. 345.

Ob auch inzwiſchen der Bürge des Schuldners von der Exaction befreyet ſey / iſt eine zweiffelhaffte Frage / und die bejahende Antwort die billigſte / ſintemahlen widrigen Falls der Principal wenig Nutzen aus ſeinem Privilegio erlangen würde / wann er per indirectum durch den Bürgen könnte laceſſirt werden / und die exceptio moratoria nicht eine pura perſonalis; ſondern ſiehet vornemlich auf die Exaction, und daß ſolche eine Zeitlang differirt wird.

Bachov. ad Treutl. v. 2. diſp. 24. th. 4. Surd. dec. 301. n. 7. Limn. d. l. n. 346. ſeqq.

Aber auch hiervon genug vor dißmahl / weil unter dem Titul von Regalien noch ein und anders beygebracht wird.

§. 24.

Ein vornehmes Kayſerl. Reſervatum iſt es auch / daß Kayſerl. Majeſtät die Macht haben / das Stand-Recht mitzutheilen / deſſen ſich ohne Kayſerl. ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Conſens und Willen / niemand im Röm. Reich anzumaſſen / noch das Stadt-Recht und andere Stadt-Privilegia zu exerciren hat.

Ziegl. §. Civitas in proœm. n. 14. Limn. lib. 2. c. 9. n. 123. Beſold. in Theſ. voce Stadt. Rumel. ad A. B. p. 3. diſ. 3. n. 17. Sbhüz. in Colleg. jur. publ. p. 1.

p. 1. Ex. 3. §. 21. lit. J. & ad Jus publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 29. Knipſch. de Jur. ac privil. Civil. lib. 1. C. 6. n. 6. ſeqq. allwo er unterſchiedene Exempel anziehet.

Und dieſes Recht extendiret man auf die Translation einer Stadt an einem andern Ort.

Knipſch. d. l. n. 17.

Es gibt aber Kayſerl. Majeſtät nicht nur gleichſam das Leben und Geiſt einer Stadt / ſondern rüſtet ſie auch mit Privilegien und Befreyungen aus / als da ſeyn die Stapel- oder Staffel-Gerechtigkeit / und das Recht Jahrmärckte oder Meſſen zu halten / davon auch etwas beyzufügen.

§. 25.

Die Stapel- oder Staffel-Gerechtigkeit / iſt eine von Kayſerl. Majeſt. einigen Städten mitgetheilte Macht und Gewalt / gewiſſe / und in den Privilegiis ausgedruckte oder durch die Verjährung eingeführte / durch- oder vorbeyfahrende Güter anzuhalten / daß ſie daſelbſt erſtlich feilgebotten werden müſſen / wo ſich aber kein Kauffer findet / nach bezahlten Zoll wieder abgeführet werden können. Dergleichen Recht haben am Rhein Cölln / Mayntz und Speyer / welche dahero die drey Staffel am Rhein geheiſſen werden: An der Moſel Trier: An der Donau Regenſpurg / Jngolſtadt und Paſſau; An der Weſer Bremen / an der Elbe Magdeburg und Hamburg / und andere mehr / die eben nicht an ſchiffreichen Waſſern gelegen / als Leipzig / Nürnberg / &c.

Limn. lib. 2. c. 9. n. 131. ſeq. Knipſch. d. lib. 5. c. 22. n. 38. ſeq. Ziegl. de Jur. Maj. t. 1. c. 62.

Es iſt aber ein Unterſcheid unter dem jure Stapulæ und dem jure emporii, oder freyen Niederlage / dann bey jenem können auch Frembde kommen / und die Stapel-Güter von denen angehaltenen kauffen / und haben die Einwohner dabey keinen Vortheil / als in etlichen Orten den Vorkauff. Aber wo das jus emporii im Flor iſt / müſſen frembde zugeführte Waaren allein den Bürgern verkaufft werden / von denen ſie hernach die Frembde wieder abhandeln können.

Ziegl. d. l. §. 2.

Und weil ich oben gemeldet / daß nur gewiſſe Güter zur Staffel-Gerechtigkeit gehören / ſo werden ſolche Staffel-Güter genennet / weil man ſich des Orts Staffel-Freyheit gemäß und Staffel halten muſten / die andern aber Meßgüter / oder auch verſtellte Waaren / mit denen man / wo mans berechtiget / unausgeladen vorbey ſchiffen mag.

Wehner. voce Staffel-Recht Schüz. in Colleg. J. P. p. 1. Ex. 3. §. 25.

Mit dieſer Stapel-Gerechtigkeit hat eine Verwandtſchafft das jus geranii, oder Cran-Gerechtigkeit / wann nemlich die angegebene Waaren beſichtiget / gezehlet oder gemeſſen werden / damit den Zahlern keine Eintracht geſchehe.

Schüz.

Schüz ad Jus publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 16.

Heut zu Tag aber kan ein Röm. Kayſer dieſe Stapel-Gerechtigkeit allein nicht concediren/ ſondern muß es mit Conſens der Churfürſten thun.

Capit. Leop. art. 21. Scharſchmid. ad Schüz. d. l. p. 1. Ex. 3. θ. 25. Mulz. p. 2. c. 10. §. 6.

§. 26.

Anlangend das Recht/ Jahr-Märckte und Meſſen zu halten/ wird ſolches auch von Röm. Kayſern / als ein reſervatum exerciret und andern concediret.

Wehn. obſ. voce Meß. Reink. lib. 1. claſ. 5. c. 6. n. 156. Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 42. §. 2. Hermes. c. 11. n. 104.

Wie ſolches die Exempla von Franckfurth/ Leipzig / Straßburg / ꝛc. beleuchten / davon zu leſen

Limn. lib. 7. c. 16. n. 24. & c. 3. n. 16. Fritſch. Tract. J. P. 3. c. 4. n. 20. ſeqq.

Und obſchon Chur- und Fürſten des Reichs auch Meſſen und Jahr-Märckte anſtellen / ſo müſſen ſie doch / ſollen ſie vor General- und Privilegirte Jahr-Märkte paſſiren / vom Kayſer confirmirt werden.

Fritſch. d. l. n. 25.

Es pfleget auch Kayſerl. Majeſtät dergleichen Jahr-Marckt nicht leicht zu concediren / ſie habe dann / ob ſie es ſchon nicht ſchuldig/

Vid. Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. n. 41.

die benachbarte Städte / denen hiedurch ein præjudiz zuwachſen könnte / zuvorn darüber vernommen / indem insgemein einen und andern / die dergleichen Recht haben / ein gewiſſer Diſtrict, welchem keine Meß- oder Jahr-Marckt-Gerechtigkeit kan concedirt werden / eingeraumet wird / wie dergleichen Befreyung die Stadt Nürnberg vom Kayſer Carl dem IV. erhalten / daß niemand eine Meilwegs um die Stadt Märckte aufrichten könne / dergleichen auch der Stadt Leipzig von Maximil. I. Anno 1507. auf 25. Meil Wegs verſtattet worden.

Gail. 2. O. 69. n. 24. & 25. Rumel. ad A. B. p. 3. diſſ. 3. th. 18. in addit. Fritſch. d. diſſ. c. 4. n. 76. Ziegl. d. l. n. 3. Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. n. 56.

Dieſen Meſſen und Jahrmärckten nun hangen ein und andere Privilegien und Immunitäten vor die Kauffleute an / als 1. haben dieſelbe / wo ſie auf ſolchen Jahr-Märckten reiſen / ein offenes ſicheres Gelait vor ſich und ihre Waaren / ohne Unterſcheid/ weſſen Religion dieſelben ſeyn mögen. Und die Sicherheit wird ihnen gemeiniglich von denen Fürſten und Ständen des Reichs / durch deren Landen ſie reiſen / vermittelſt Mitgebung gewiſſer Perſonen / als Einſpenniger / Land- oder Glaits-Reuter / welche das lebendige Glait genannt werden / durch das Glaits-Gebiet / mitgetheilet / und wo ihnen unter ſolcher Begleitung in des Glaits-Herrn

Land etwas abgenommen wird / muß es der Glaits-Herr wieder erſtatten / wann der Kauffmann nur auf der Heerſtraſſen geblieben / oder der Straſſen-Rauber nicht viel geweſen / daß der Glaits-Herr über alle angewandte Mühe ihrer Gewalt nicht widerſtehen können.

Myler. de Stat. Imp. c. 59. n. 10. Fritſch. de Jure Nundin. c. 6.

Wer auch einen auf die Meſſe reiſenden Kauffmann anfällt und aufhält / der wird des Land-Friedbruchs ſchuldig.

Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. n. 48.

2. Haben die Kauffleute in Meſſen dieſe Freyheit / daß / ſo lang ſelbige währen / keiner wegen einer Civil-Schuld in Perſon oder ſeinen Waaren könne arreſtirt und angehalten werden / es ſey die Schuld vor oder innerhalb der Meſſe contrahiret.

L. un. C. de Nund. ibique Sich. Col. de proceſ. Ex. p. 2. c. 3. n. 103. Klock. de Contrib. c. 3. n. 80.

Welches Churfürſt Auguſtus zu Sachſen p. 1. cont. 30. abſonderlich und generaliter alſo verordnet / daß in allen Fällen innerhalb der offentlichen Märckte der Handel und Werbung halben die Freyheit gehalten / kein Arreſt ſtatt haben / auch bürgerl. Sachen und Obligationen wegen / niemand angehalten werden ſoll / welches dann in den Leipziger-Meſſen ſtricte in acht genommen / und kein Kauffmann vor Ausläutung der Meſſe aufgehalten wird.

Teſte Ziegl. de J. Maj. lib. 1. c. 43. §. 6. ſeq.

Wiewol auſſer ſolcher ſpecial-Verordnung andere diejenigen Schulden / die man auf der Meſſe ſelbſt macht / nicht eximiren / und vielleicht beſſer. Denn wer etwas auf dem Marckt verkaufft / hat das Abſehen auf die baare Zahlung / dahero er / um ſolche zu erlangen / den Kauffer gar wohl oder ſeine Sach arreſtiren / oder wenigſten zur Cautions-Leiſtung anhalten laſſen kan.

Brunnem. & ibi alleg. ad d. L. un.

Gleichfalls kan ſolches geſchehen / wann der Kauffer ſich davon gemacht / oder des Ausreiſen halben ſuſpect wird / und hierzu genugſame indicia vorhanden.

Fritſch. de jure nund. C. 7. §. 9. n. 30 ſeqq.

3. Wollen einige denen Kauffleuten die Jahr-Märckte auch in ſo weit zum Nutzen gereichen laſſen / daß ſie von denſelben keinen Zoll oder Accis geben dürfften. Allein es iſt ſolches wieder aus dem L. un. C. de nund. noch aus der Gewonheit zu erweiſen. Und weil unter dem Titul von Regalien ein mehrers von dieſer Materie zu reden geben dörffte / als will es auch biß dahin verſchoben haben.

§. 27.

Es wird auch nicht unbillig unter die Reſervata gezehlet / das Recht / Poſten durchs gantze Reich anzuſtellen / und dieſe Kayſerl. Reichs-Poſt-Verwaltung hat ſchon von vielen Jahren her der Familie der Grafen von Taxis, welche

zu

zu Brüſſel wohnhafft / erblich zugekommen; ſie werden genannt die Erb-general-Reichs-Poſt-Meiſter / und wird ihnen diß Officium zu Lehen gereichet/welche weil ſie die Poſten aus eigenen Mitteln erlegen / verſchiedene Unter-Poſt-Meiſter in den vornehmſten Städten des H. Röm. Reichs haben. In den Kayſerl. Erb-Ländern aber verſehen die Grafen von Baar die Poſt-Meiſter-Stelle.

Burgold. p. 3. d. 12. §. 3. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 2. c. 18. Schüz. in coll. publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 18

§. 28.

Ob zwar die Beſitzung der Jurisdiction kein Regale eigentlich zu nennen iſt / ſo wird doch deren Conceſſion unter die Kayſerl. Reſervata gezehlet / weil alle Jurisdiction von dem Kayſer unmittel- oder mittelbarer Weiſe herflieſſet / welcher auch dahero ein Brunn aller Bottmäſſigkeit genennet wird.

2. F. 56. Carpz. de Regal. ap. Arum. Tom. 3. diſc. 15. θ. 37. Myler. ad Rumel. p. 3. diſſ. 3. th. 17. in not.

§. 29.

Es wird auch das Recht / Frey-Städte und Oerter / da man vor allerley Gewalt/ auch rechtl. Zwang ſicher iſt / zu erwählen/ und ſie mit Freyheiten zu verſehen/ unter die Kayſerl. Reſervata gezehlet / welches aber von Univerſal-Frey-Oertern oder aſylis zu verſtehen / dann auſſer dieſen können auch Fürſten und Stände des Reichs dergleichen Befreyung in ihren Landen concediren.

Myler. de Jure aſyl. c. 8. Stamler. de Reſerv. Imp. §. 60. n. 1. Schüz. in Jus publ. & feud. 2. tit. 2. poſſ. 11.

Und in ſolchen Befreyungen kan ein Stand des Reichs keinen Eingriff thun/ wo er nicht dem Kayſerl. Fiſco in die Straffe will verfallen ſeyn. Ja es begehet derjenige ein crimen læſæ Majeſtatis, der ſolche Kayſerl. Freyheiten violiret.

Mulz. p. 2. c. 27. §. 1. n. 11.

Wann man auch einen Unwürdigen der immunität ſolcher Frey-Oerter genieſen läſt / kan der Kayſer Mandata compulſorialia ertheilen / dergleichen Perſonen heraus zu ſchaffen/ welches / wo es nicht erfolget / der Flüchtling in des Kayſers Namen mit Gewalt kan heraus gezogen werden.

Mulz. p. 2. c. 27. §. 2.

Man ſiehet auch / daß Geſandten von gekrönten Häuptern in ihren Häuſern/ wann ſie ſchon in eines andern Herrn Land oder Reich ſeyn / ſich des Juris aſyli anmaſſen / und die zu ſie Geflüchtete in Sicherheit zu nehmen pflegen / darüber annoch in Rom beym Päpſt. Hof diſputiret wird / und ſolches Recht den Kayſer- und Königl. Geſandten vom Papſt nicht zugeſtanden werden will. Von ſolchen aſylis aber wird unter dem Titul von Regalien mit mehrern gehandelt werden.

§. 30.

Es iſt auch ein ſonderbarers Reſervatum, das Kayſerl. Maj. Schutz- und Schirm-Brieffe/ die durchs gantze Röm. Reich gültig/ ertheilen kan/ Krafft deren der Impetrant in Röm. Kayſerl. Majeſt. und des H. Reichs ſonderbaren Schutz wider alle Gewalt und Beſchwerung genommen/ und dadurch deſto mehr geſichert wird. Und pflegen ſolche protectoria entweder umſchränckt/ wider alle und jede Gewalt/ von wem ſolche zu befahren/ und was es auch betreffen mag/ Menſchen oder Güter; oder auf gewiſſe Maas/ vor gewiſſe Leute/ und Güter wider gewiſſe Perſonen ertheilt zu werden. Und erkennet man ſolche protectoria gemeiniglich auf dem nächſtgelegenen Stand des Reichs/ oder Crayß-ausſchreibenden Fürſten: Doch bindet ſich der Reichs-Hof-Rath nicht eben an einen Stand des Crayſes/ worinn der Impetrant wohnet/ ſondern erwehlet auch wohl einen Benachbarten mächtigern Fürſten/ als der Impetratus iſt/ von einem andern Crayß. Es iſt aber bey Ertheilung dergleichen Schutz- und Schirm-Brieffe eine Vorſichtigkeit zu gebrauchen/ und ſeynd ſolche nicht leicht einem Unterthanen wider ſeine Obrigkeit/ einem Lehen-Mann wider ſeinen Lehen-Herrn/ dem Sohn wider dem Vatter/ dem Weib wider den Mann zu concediren. Es haben mit dieſen protectoriis, welche pflegen in Schrifften ertheilet zu werden/ eine Conformität und gleiche Krafft die Salvaguardien oder der lebendige Schutz/ und haben beederſeits die Würckung/ oder ſollen es doch haben/ daß Krafft deren der Impetrant von aller Gefahr des Uberfalles/ der Beleidigung/ Beſchwerung und unbilligen Gewalt befreyet ſeyn/ und in Ruhe und Sicherheit gelaſſen werden ſoll/ wiewohl zuweilen denen protectoriis zu wider dennoch von Fürſten und Ständen des Reichs wider die Impetranten verfahren wird/ unter der Ausflucht/ es ſey der Schutz-Brieff erſchlichen worden/ und könne einem andern an ſeinem Spruch und Forderung keinen Eintrag thun. Weil aber ſolche protectoria nach vorhergehender Erkandtnuß der Sache pflegen ertheilet zu werden/ will ich niemand darwider zu handeln/ beſonders keinem Beambten/ rathen/ muß er es aber auf Befehl ſeines Obern thun/ ſo mag er ſich auch von ihm ſchützen laſſen. Und weilen die General-protectoria öffters bey denen Impetraten wenig Gehör finden/ ſo pfleget alsdann erſt einem benachbarten Stand aufgetragen zu werden/ des Impetranten und des Seinigen ſich anzunehmen/ und ihn wider den Impetraten zu ſchützen/ welche Brieffe Conſervatoria genennet werden/ von welchen allen mehrers kan geleſen werden/ beym

Rosler. de protector. Cæſar. Mulz. p. 2. c. 6. Mager. de advoc. arm.

§. 31.

§. 31.

Nichts minders wird auch unter die Kayſ. Reſervata gezehlet die Macht und Gewalt / unehlich-gebohrne Kinder zu legitimiren und ehrlich zu machen / durchs gantze Röm. Reich / (auſſer demſelben aber hat es beſonders in ſeinen effectibus und wegen der Succeſſion in denen auſſer dem Reich gelegenen Gütern / keine Krafft / es lieſe ſich dann eines frembden Potentaten Unterthan / vom Kayſer im Reich legitimiren.

Beſ. de Regal. c. 2. n. 3.)

So daß auch dieſes Recht ſich das Kayſerl. Cammer-Gericht nicht anmaſſen kan. Doch pfleget Kayſerl. Majeſtät ſolches zuweilen den Comitibus Palatinis mit zu concediren / welches aber in dem Diplomate mit ausgedruckten Worten muß gemeldet werden.

Gail. 2. O. 142. n. 2. Arum. T. 3. diſc. Jur. Publ. 7. n. 5.

Und zwar hat ſolche Legitimatio nach denen gemeinen Rechten alsdann erſt ſtatt /

1. Wann die Mutter nicht mehr bey Leben/oder es doch eine ſolche Beſchaffenheit mit derſelben hat / daß der Vatter ſie nicht wohl ehelichen / und alſo durch deſſen Erfolg das Kind legitimiren kan. Worauff aber heut zu Tag nicht mehr geſehen wird / weil es dem arbitrio principis überlaſſen / ob und wie weit er die Jura ehelicher Kinder den unächten mittheilen wolle.

N. 74. c. 1. Gail. d. l. n. 2. Hopp. ad J. §. 13. de nupt.

Ziegl. l. c. 10. n. 6. Perez. in C. tit. de nat. lib. n. 19.

2. Wann keine erzeugte eheliche rechtmäſſige Kinder vorhanden.

N. 89. c. 9. & 10.

Dann wann ſolche nach der Legitimation folgen / ſtehen ſie denſelben nicht mehr in Weg.

Gail. d. l. n. 5.

Allein daß ein Kayſer (dergleichen ſich aber ein Comes Palatinus nicht anzumaſſen) aus zukommener höchſten Macht und Gewalt auch in præjudicium ehelich-erzeugter Kinder / wanns nur der Vatter in der Supplication gedacht hat / ſonſten wird die Legitimation vor erſchlichen geachtet / legitimiren könne / iſt nunmehr bey den Dd. ausgemacht.

Gail. 2. O. 142. n. 7. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 10. §. 6. Hopp. ad d. §. 13. in fin. Mev. 9. d. 126. & 127. Perez. in c. tit. de nat. lib. n. 19. Brunnem. ad auth. præterea. C. de nat. lib. Carpz. de L. Reg. c. 12. ſect. 1. n. 9.

3. Wird requiriret / daß die Kinder in die Legitimation conſentiren / wann auch nur die Einwilligung tacite zu ſchlieſſen / wie bey Kindern ſich ereignet / welche nach überkommenem Verſtand des Vatters Thun genehm halten.

N. 89. c. 11. Zœſ. ad tit. X. qui fil. ſint. leg. n. 26. Ziegl. d. l. n. 6.

Soll des Vatters Will durch Offerirung der Kinder / oder auch durch das Teſtament / darinnen um die Legitimation enhält / offenbar werden.

N. 89. c. 10.

Wiewohl auch heut zu Tag hinter des Vatters Wiſſen und Willen die Legitimation geſchehen kan / jedoch bloß zu des Legitimirten Nutzen keines weges aber dem Vatter oder einem andern zu Præjudiz.

Hopp. d. l. Zoes. d. l. Ziegl. d. l.

Ob aber ein dergleichen legitimirter Sohn auch der Lehen-Succeſſion fähig ſey? Darüber iſt ein harter Streit unter denen Gelehrten. In dem gemeinen Lehen-Rechte werden indiſtincte die natürlichen Kinder / wann ſie auch ſchon legitimiret ſeyn / von der Succeſſion in Lehen ausgeſchloſſen.

2. F. 26 §. naturales. Ritteus. in paratit. J. F. lib. 1. c. 13. quæſt. 3.

Die praxin betreffend / machen die Dd. einen Unterſcheid unter neue und alte Lehen / und geſtatten die Succeſſion in jenen / nicht aber in dieſen / wo Agnaten und Mitbelehnte vorhanden seynd. Dahero pfleget denen Legitimations-Brieffen die Clauſul beygeruckt zu werden: Denen Agnaten und einem andern an ſeinem Recht unbeſchadet.

Mulz. p. 2. c. 3. §. 2. Hart. Piſtor. quæſt. 40. n. 24. ſeq. Fach. 7. C. 49. & 50.

Carpz. p. 3. C. 28. d. 16. Beſold. de Regal. c. 2. §. 2. in fine.

Wiewohl andere ſeynd / die davor halten / es können dannoch ſolche legitimirte Kinder in præjudicium des Agnaten zur Lehen-Succeſſion admittirt werden / wann die Legitimatio ex plenitudine poteſtatis, oder ex certa ſcientia geſchiehet / welches aber hart lautet / und ſich auf ein noch ungeſtandenes principium fundiret / ob könne ein Fürſt oder Potentat ſeinen Unterthanen und Lehen-Leuten ihr jus quæſitum entziehen.

Vid. Gail. d. l. n. 16. Struv. in Jurisprud. Feud. c. 9. §. 3. n. 9. ſeqq. Stryck. in Synopſ. J. F. c. 9. quæſt. 39. & 40. Rhetz in J. Jur. publ. l. 1. tit. 20. §. 9.

Es iſt aber die Diſpenſation unterſchieden von der Legitimation. Dieſe hebet alle Mackel / der von der unehlichen Geburt herreichet / auf / und ſetzet den Impetranten in ſolchen Stand / als wäre er aus einem ehrlichen und keuſchen Ehebette erzogen: Dieſe aber erſetzet nur den defect der ehelichen Geburt auf gewiſſe Maas / oder auf einem gewiſſen Fall / als daß er Ehren-fähig zu achten / zu ehrlichen Handwercken und Zünfften / oder zur Succeſſion zu laſſen ꝛc. auf welchem Fall des Impetranten erlangte æſtimation auf keine andere Caſus, als davon die Diſpenſation redet / zu extendiren.

Gail. d. l. n. 17. Mulz. d. l. §. 3.

Ingleichen wann Kinder / ſo aus Ehebruch oder Blut-Schand erzeuget / legitimi-

timiret werden / iſt ſolches nicht ſo wohl eine Legitimatio, als diſpenſatio zu nennen.

Beſold. ee Regal. c. 2. n. 3.

§. 32.

Das Recht / die Reichs-Aembter und Obrigkeitliche Stellen mitzutheilen/ wird insgemein auch unter die Reſervata gezehlet / wiewohl die Kayſerl. Macht in ſolchen Fällen einige Limitation von den Churfürſten leidet / vid. Capit. Leopoldi art. 40. & 41. Ferdinandi III. art. 15. und gehören zu ſolchen Reichs-Aemtern diejenige Officia, welche die Churfürſten verſehen / und in ihren Tituln brauchen. Item die Beſtellung des Reichs-Hof-Raths und des Gerichts zu Rothweil / bey welcher Amts-Mittheilung Ihre Kayſerl. Majeſtät eine ziemliche abſolute Macht haben. Wann aber ein neuer Churfürſt zu machen / oder das vacante Ambt einem andern zu conferiren iſt / wo nicht der geſambten Stände / doch wenigſtens der Churfürſten Conſens nöthig/ deren Intereſſe erfordert / daß ihnen nicht ein unangenehmer Collega zur Seite geſtellet werde.

Vid. Mulz. p. 2. c. 20. §. 3.

Was wegen conſtituirten neunten Electorats noch biß dieſe Stund geſtritten wird / und wie die Fürſten-Banck ſich wegen der hiebey gelittenen Hindanſetzung bedrohlich beſchweret / davon liegen die Scripta publica am Tag / und will ich hievon die Hand abziehen / zumahlen auch einem Beambten / es zu ſeiner Ambts-Verſehung nichts beyträgt.

§. 33.

Und diß ſeyn die vornehmſte Reſervata und Prærogativen eines Röm. Kayſers / worinn ſich ſeine Macht und Gewalt ohne ſonderbare Einſchränckung ſehen läſt. Es ſeynd zwar noch andere Eminentien und Hoheiten / womit der Kayſerl. Thron pranget / es ereignet ſich aber bey deren Exercirung / daß entweder der Churfürſten allein / oder der geſambten Stände Conſens und Rath Zuziehung nöthig iſt / wie aus folgenden zweyen Tituln zu erſehen. Bey welchen Kayſerl. Hoheiten und Reſervaten zu beobachten / daß ſie incommunicabel ſeynd / und durch keine Præſcription können adquiriret werden / dann ſie ſeynd gleichſam das allerheiligſte von Kayſerl. Majeſtät / worinn niemand tretten darff.

Nolden de ſtat. nob. c. 2. n. 12. in fin. Hering. de molend. q. 9. n. 51. Freudenb. de reſer. Morat. Concl. 14. n. 29. Klock. de contrib. c. 3. n. 33. ſeq & c. 4. n. 331. Munz. d. 49. n. 11.

Und wann auch der Kayſer einem andern alle Hoheiten und Gerechtſame verliehe/ ſo ſeyn doch darunter die Reſervata nicht begriffen / als welche deſſen freyen poteſtät

poteſtät nicht unterworffen / und ein höherer oder ihm gleicher im Reich / dem ſie concedirt werden könnten / nicht anzutreffen iſt.

Schüz. in coll. I. P. Ex. 6. th. 7. Lit. 7. C. ibique Scharſchmid.

Der Achte Titul.

Von der Röm. Kayſ. Maj. Prærogativ, Macht und Gewalt in Sachen / wobey der Chur-Fürſten Conſens requiriret wird.

SUMMARIA.

1. Weil der Staat des Röm. Reichs eine mixtur hat / ſo kan Kayſerl. Majeſtät nicht alles vor ſich allein thun / ſondern es iſt theils der Chur-Fürſten / theils geſambten Reichs-Stände Conſens in gewiſſen Reichs-Verrichtungen nöthig.
2. Bey neuer Zölle Aufrichtung müſſen die Chur-Fürſten conſentiren.
3. Item wann einem die Müntz-Freyheit mitgetheilet wird.
4. Wann Reichs-Steuern auszuſchreiben und anzulegen.
5. Wann Kayſerl. Majeſtät Verbündnüſſe mit andern auſſer dem Reich eingeben wollen.
6. Wann ſie einen Reichs-Tag ausſchreiben wollen.
7. Kürtzlich in allen wichtigen Reichs-Sachen ſoll der Chur-Fürſten Rath und Einwilligung billig erfordert werden / und wie ſolche zu ertheilen.

§. 1.

Weil der Status des Teutſchen Reichs eine mixtur von der Monarchie und Ariſtocratie leidet / ſo kan es nicht anderſt ſeyn / es können die Geſchäffte des Reichs und zu exercirende jura nicht alle von eines einigen Willen und Ordnung dependiren / ſondern es müſſen auch die Vornehmſten des Reichs zu Mitgehülffen gebraucht werden. Und zwar ſeynd ſothane Reichs-Geſchäffte dergeſtalt beſchaffen / daß einige der Chur-Fürſten / andere der geſambten Stände Deliberation und Einwilligung unterworffen ſeynd.

§. 2.

§. 3.

Unter denenjenigen juribus, welche der Chur-Fürſten Mitwiſſen und conſens erfordern / iſt nun 1. das Recht / neue Zölle im Reich aufzurichten / oder die alten zu vermehrern / ſie wären dann zuvor / ehe der Chur-Fürſten conſens hierzu nöthig geworden / ſchon exerciret / oder ihnen ſolche mit der Chur-Fürſten conſens zu vermehren concediret worden. Rhet. Inſt. J. P. lib. 1. tit. 6. §. 24. Denn obſchon dieſes jus ein reſervatum und Stück Käyſerl. Hoheit iſt / wie es alſo genannt wird R. J. 1676. §. dadurch dann &c. ſo hat es Kayſerl. Maj. doch gefallen / weil unterſchiedene Stände aus angemaſſter Gewalt der commercien zum Schaden neue Zölle aufgerichtet / in keine neue ferner ohne Vorwiſſen der Chur-Fürſten zu willigen / und da vormahls die Majora vota genug waren / wie aus denen Capitulationen Ferdinan. II. Art. 17. Ferdin. III. art. 20. zu erſehen / ſo iſt ſolches in der Leopoldiſchen art. 21. dergeſtalt extendiret / daß aller und jeder 7. Chur-Fürſten Wiſſen und Willen nöthig iſt / ja es ſeynd auch Krafft deren die benachbart-Intereſſirte Stände bey ſolcher neuen Zoll-Aufrichtung der Gebühr nach zu vernehmen. *R.* J. 1576. §. weiters 118. ſeqq.

Schüz. Ex. 4. th. 12. & ibi Scharſchmied in not. & in Jure Publ. & Feud. lib. 2. Tit. 2. poſ. 14. Burg. p. 3. d. 12. §. 4. ſeq. Arum. v. 2. D. 15. §. 41. *Rumel.* diſſ. 8. th. 24.

Wobey noch dieſes ſonderlich zu obſerviren / daß dergleichen die Chur-Fürſten betreffende Zoll-Sachen vor dem Käyſer allein / nicht aber vor dem Cammer-Gericht zu entſcheiden ſeynd.

Arum. vol. 3. diſſ. 7. th. 22. n. 4. & v. 4. diſſ. 43. c. 8. n. 3. Capit. Leop. art. 34. *Mulz.* p. 2. c. 16. §. 2.

§. 3.

Unter dieſe jura gehöret ferner das Recht der Müntz-Freyheit / mit welchem Ihre Käyſerl. Mäy. ohne Vorwiſſen der Chur-Fürſten niemand begnädigen können noch wollen.

Capit. Matth. art. 34. Ferdin. III. art. 37. Carpz. c. 8. ſect. 8. n. 8. de L. *Reg.* Rumel. p. 3. diſſ. 3. th. 19. in not. Arum. d. diſſ. 43. c. 8. n. 16.

Welches aber dero Majeſtät nichts benimmt / weil ſie durch den eingeſchlichenen Mißbrauch des Müntzens verſpüret / es gereiche dem gemeinen Weſen zum Beſten / wann ſie bey neuen Müntz-Conceſſionen zuvorn wenigſtens der Chur-Fürſten Conſens einfordern.

Schüz. de Jure Public. & Feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 15.

Wie ſie dann vor andern Ständen des Reichs in Müntz-Sachen viel

prærogativen haben / als daß ſie 1. als Haupt des H. Reichs ohne einig andere Conceſſion müntzen laſſen können / deſſen ſich im Teutſchen Reich niemand anders rühmen kan / weil ſie alle dieſes Recht conceſſive haben / dahero ein Unterſcheid gemacht wird / unter das jus monetæ (Müntz-Recht) und jus monetæ cudendæ (Recht / Müntz zu ſchlagen) denn jenes begreifft nicht nur die bloſe Macht zu Müntzen / ſondern wer es hat / kan auch einem andern das Recht Müntzen zu prägen / concediren und ihm die materie Art und Weiſe vorſchreiben.

Vid. Schüz. in Coll. J. P. 1. V. Ex. 4. §. 24. Lit. B.

2. Was in Reichs-Tägen der Müntz halben beſchloſſen wird / das wird im Namen des Kayſers edictaliter kund gemacht / wie dergleichen Edicta, welche in währender Löbl. Regierung dermahligen Kayſers Leopoldi emaniret zu finden beym

Mulz. p. 2. c. 12. §. 4.

3. Die wider die Müntzverfälſcher vorgeſchriebene Geſetze und verordnete Straffen werden von dem Käyſer exequiret / und vom Käyſerl. Fiſcal der Proceſſ wider die Verbrecher geführet.

R. J. de Anno 1571. derohalben mit ſolche K. 18. Cap. Leop. art. 34.

4. Es werden die Müntz-defecta vor den Käyſer gebracht / und von ihm / nach Befindung / mandata dehortatoria & inhibitoria erkannt.

R. J. Spir. An. 1570. §. und zu fernerer 46. & §. da aber in dieſem 139.

Dieſes iſt noch darbey zu erinnern / daß die das Müntz-Weſen betreffende Geſetze und Ordnungen nicht nur mit der Chur-Fürſten / ſondern der geſambten Stände Rath und Einwilligung aufgerichtet/

Mulz. d. l. §. 5. n. 50.

und daß den mittelbaren membris des Reichs das Recht / Geld zu müntzen / gar nicht mehr ſoll concediret werden.

Capit. Matth. art. 34

§. 4.

Wann ein Reichs-Steyer auszuſchreiben und dem Reich aufzulegen / und vor dieſem darinn excediret worden / ſo daß die Stände zu klagen Urſach bekommen / man nehme keine Ordnung in acht / und ſetze die contribution, und was man haben will / durch præcepta und Gebot an / iſt nunmehro verſehen / daß ſo offt die Nothdurfft erfordert / der Steyern halben etwas an die Stände des Reichs gelangen zu laſſen / hierzu die ordentliche Mittel der Craiß- und Reichs-Täge gebraucht / oder wo es die äuſſerſte Nothdurfft erfordert / mit Rath und Gutachten der Chur-Fürſten verfahren werden ſolle.

Capitul. Ferdin. III. art. 14. Schüz. in Coll. J. Publ. v. 2. Ex. 11. §. 8. 2.
Carp. d. L. Reg. c. 8. Sect. 5.

Ein

Ein mehrers kan hievon in folgendem Titul geleſen werden.

§. 5.

Bündnüſſe mit andern einzugehen iſt ſonſt eine dem höchſten Haupt eines Staats und der Majeſtät nach denen Regeln der Politicorum anhangendes nothwendiges Recht: Alldieweiln aber in unſerm Reich ein groſſes Intereſſe denen Ständen darunter verſiret / daß ſie wiſſen / mit wem ein Käyſer Bündnuß machet / als iſt im J. P. art. 8. zwar bedungen / daß dergleichen Sachen comitialiter, oder auf denen Reichs-Tägen ſollen tractiret werden / gleichwohln in Capitul. Leopold. art. 10. dieſe reſtriction hinzugeſetzet worden / daß in Reichs-Händeln Käyſerl. Maj. kein Verbündnüß mit frembden Nationen machen wolle / ohne Collegial-Zuſammenkunfft und geſambte Einwilligung der Chur-Fürſten da publica ſalus & utilitas Beſchleunigung erfordern.

Schüz. Coll. J. P. Exerc. 4. §. 4. Lit. d. in not. adde Tit. ſeq. §. 4.

§. 6.

Es ſchreibet auch ein Käyſer mit Rath und Bellebung der Chur-Fürſten einen Reichs-Tag aus.

R. J. Anno 1576. als haben wir 4. R. J. 1555. §. und ſo abermahls 67. R. J. 1582. §. derhalben zu nothwendiger 3. R. J. 1598. §. als aber dazwiſchen 2. Capit. Ferd. III. art. 13. & Leop. art. 17.

§. 7.

Krafft deren auch mit Ja entſcheiden werden kan / ob der Chur-Fürſten conſens auch alsdann nöthig / wann ſie in den Reichs-Tag zwar conſentiret / der Käyſer aber denſelben an einen andern Ort verlegen oder erſtrecken will. Dann was auch Carol. V. gethan haben mag / da er den Reichs-Tag von Wormbs nach Regenſpurg verleget. R. J. 1545. §. dem allen nach ꝛc. ſo will doch erwähnete Leopoldiſche Capitulation, daß ſich der Käyſer mit denen Chur-Fürſten der Zeit und Wohlſtandes halben zuvor berathen wolle. Ob nun ſchon ein Reichstag bleibet / ſo ändert ſich doch der Ort / worüber die Chur-Fürſten zu vernehmen ſeyn ſollen.

Schüz. v. 1. Ex. 10. §. in not. Carpz. de Regal. §. 39. Rhet. Imit. J. P. lib. 1. tit. 6. §. 12.

Schlüßlich / weil ein mehrers zu dieſem Werck unnötig / (nachdem ex profeſſo das Jus publicum hier zu tractiren mir nicht vorgenommen /) ſey diß die General-Regul: daß in allen wichtigen Reichs-Sachen der Chur-Fürſten Rath und Einwilligung ſolle von Käyſerl. Maj. eingeholet werden / wozu ſich auch der Käyſer Ferdin. II. in art. 39. und Ferd. III. art. 42. in ihren Capitulationen verbunden.

Schüz. Coll. *J.* P. Ex. 7. th. 20. lit. N. v. 1.

Weil auch die Chur-Fürſten dieſe Macht und Gewalt / und zwar nicht als ſinguli, ſondern als ein gantzes Collegium vom Reich / und Krafft ihrer Fürſtenthümer haben / ſo ſollen ſie hieben auf das Auffnehmen des teutſchen Reichs und conſervirung deſſen Grund-Geſetze ſehen / auſſer dem können ſie andern Ständen und Gliedern des H. Reichs nichts præjudiciren.

Schüz. d. Ex. th. 22.

Der Neunte Titul.

Von Käyſerl. Juribus und Prærogativen, wobey der geſambten Stände Einwilligung requirirt wird.

SUMMARIA.

1. General-Regul, woraus zu ſehen / worinn Käyſerl. Maj. geſambter Stände conſens nötig haben / und zwar
2. Bey der Univerſal-Geſetze Sanction und interpretation.
3. Beym *Jure* belli ac pacis.
4. Beym *Jure* fœderum.
5. Bey den Reichs-Steyern.
6. Bey Mittheilung der *Seſſion* und Stimm einem neu-creirten Fürſten.
7. Bey Aufbauung neuer Veſtungen / Verſchickung und Annehmung der Geſandten / Müntzweſen / *Mo*nopolien / Commercien, Aufrichtung neuer Gerichte / Verbeſſerung der Matricul, Verpfänd- und Veräuſſerung von Reichs-Güttern.

§. 1.

Damit aus einer General-Regul erhellen möge / was vor Käyſerl. jura und prærogativen / mit Vorwiſſen und conſens der geſambten Stände müſſen exercirt werden / ſo ſoll es dieſe ſeyn: Alle Sachen / die zu denen Reichstägen gehörig und daſelbſt aufgemacht werden ſollen / requiriren den Rath und Einwilligung geſambter Stände / nicht zwar eines jeden inſonderheit / ſondern / nach ihren

ren collegiis und Claſſen / auch nach der eingeführten mehrern Zahl der Stimmen. Dahero was darin abgehandelt wird / die Krafft eines zwiſchen dem Käyſer/ als dem Haupt/ und denen Ständen/ als Gliedern/ eingegangenen contractus hat / und wie zwey contrahenten einander zu dem / was ſie abhandlen wollen/ nicht zwingen können / alſo muthen ſolches auch Käyſerl. Maj. den Ständen nicht zu/ können auch wider der Stände Einwilligung hierin nichts güldiges allein ſchlieſſen. Wie aber das Haupt das vornehmſte Glied des Menſchlichen Leibes iſt/ alſo gebühret Käyſerl. Maj. als Haupt des Heil. Röm. Reichs die Prærogativ vor den Ständen / dahero ſie auch in ſolchen Reichstags-Verrichtungen allein ſo viel Macht und Gewalt haben / als die Geſambte Stände.

Vid. Author der Grundveſte des Röm. Reichs p. 1. 61. Rhet. diſſert. de ſubdit. Immed. Imp. c. 2. n. 78. Arum. Vol. 4. diſſ. 43. c. 3. n. 23. Cap. Leopold. art. 39. in fin.

allwo auch dieſe General-Regul zu finden. Wir ſollen und wollen auch in wichtigen Sachen / ſo das Reich betreffen / und von hohem præjudiz und weitem Außſehen ſeyn / bald anfangs der Chur-Fürſten / auch nach Gelegenheit der Sachen / Fürſten und Ständen Raths-Bedenckens uns gebrauchen / und ohne dieſelbe hierinn nichts vornehmen.

§. 2.

Wann dann nun die vornehmſte und höchſte Eminenz / Macht und Gewalt eines Staats / in dem Recht / Geſetze zu geben / und wieder aufzuheben / oder auch ſelbige auszulegen / beſtehet / ſo wollen wir auch davon am erſten reden / und kommt in unſerm Heil. Teutſchen Reich dieſe Macht / universal oder allgemeine Geſetze zu geben / Röm. Kayſerl. Maj. und geſammten Reichs-Ständen zu. Denn obſchon zuweilen der Kayſer ohne conſens der Stände / und dieſe hinter Käyſerl. Maj. einige Verordnung gemacht / iſt doch ſolches in dem verwirrten Zuſtand des H. Röm. Reichs geſchehen / welches keinem Theil ein Recht giebet.

Mulz. p. 2. c. 1. §. 5.

Es werden aber ſolche Geſetze univerſal und allgemein genannt / nicht nur weil ſie alle verbinden / ſondern auch weil ſie von allerhand Sachen / die dem Reich zum Nutzen reichen / können gegeben werden. Zum Unterſcheid der Statuten und municipal-Geſetzen / welche Stände des Reichs in ihren Landen auf gewiſſe Maas geben können / davon in folgendem Theil. Dergleichen univerſal-Geſetze aber in unſerm Teutſchen Reich ſeynd die Reichs-Abſchiede und andere bey den Reichstägen gemachte concluſa und Verordnungen / ſo ſich Röm. Käyſerl. Maj. mit den Ständen / und Sie ſich wieder mit Ihr eines gewiſſen Geſetzes halben vergleichen.

Rumel. diſſ. 3. p. θ. 3. in addit. Beſold. de Regal. c. 1. §. 2. Reink. in lib. 1. Claſſ. 5. c. 6. n. 122. Carpz. de Regal. c. 2. θ. 11. Schitz. de J. publ. V. 1.

Ex. 4. θ. 3. in not. Paurm. de Jurisdict. lib. 2. c. 2. n. 84. Burgold. ad J. P. p. 3. d. 2. §. 2.

und dieſer einmüthige zeitige Rath und Willen der Stände iſt bey ſolchen Univerſal-Geſetzen nöthig/ es werden nun ſelbige von neuen geſetzt/ confirmiret/ vermehret/ und extendirt / verneuert / aufgeleget / oder gar aufgehoben.

R. J. 1500. pr. & 1512. pr. J. P. art. 8. Capit. Leopold. art. 2. Spreng. in Jurisprud. publ. pag. m. 47. Burg. ad. J. P. 1. D. 10. §. 8.

Dann wer Macht hat / Geſetze zu geben / hat auch Macht / ſelbige aufzuheben und zu interpretiren. Zwar leſen wir / daß zuweiln die Käyſere allein zweiffelhaffte Geſetze interpretiret haben; Allein dieſe haben nur den privat-Nutzen gewiſſer Perſonen angeſehen / und waren Leges unſers Corporis Juris, deren Interpretation den Käyſern zugeſtanden wird.

L. 11. ff. de LL. L. fin. §. 1. C. Eod. N. 159. pr.

Davon Carolus V. bey der Frage: Ob Bruders-Kinder in ſtirpes oder capita ſucceditén ſollen? einen caſum exerciret: Allein wo ein Geſetz / welches des Reichs Nutzen in religions- und weltlichen Sachen / oder der Stände privilegia und Rechte betrifft/ zweiffelhafft iſt/ oder es haben die Reichs-Abſchiede einen dunckeln Verſtand / ſo hat es ſich damit anderſt / und heiſt es ſo dann: Wo das Recht herflieſet / da ſoll auch die Auslegung herkommen.

C. inter alia. X. de ſent. excomm. J. P. art. V. §. gaudeant. Myler. ad Rumel. p. 3. d. 3. th. Schüz. D. 3. th. 20. D. & in tract. J. P. & F. lib. 2. tit. 2. poſ. 3. pag. 338.

Doch haben ihre Käyſerl. Maj. diß hiebey zum Voraus / daß ſie 1. den Reichstag ausſchreibet. 2. die puncten / worüber eines Geſetzes halben gerathſchlaget werden ſoll / proponiret. 3. die Satzung und Ordnung aufrichtet. Ord. pol. Anno 1577. pr. 4. befihlet das Geſetz in Acht zu nehmen.

R. J. de Anno 1544. §. als wir aber / und 5. daſſelbe promulgiret R. J. Anno 1521. pr.

Schüz. d. tract. J. P. & F. pag. 336.

§. 3

Nach dem Recht / Geſetze zu geben / folget billich das jus belli & pacis, oder die Macht / Krieg anzufangen / oder Frieden zu machen / zu welchen beeden ſchon von Caroli des Groſſen Zeiten her / wann dem Lehmanno in ſeiner Speyeriſchen Chronic zu glauben / der Vornehmſten oder heut zu Tage der Stände des Reichs Rath und Einwilligung nöthig geweſen / und gehöret gleichfalls die Tractation hievon zu denen Reichs-Tägen / wann von einem general-Krieg und Frieden im Röm. Reich gehandelt wird.

J. P. art. V. §. gaudeant. ibique Burgold. p. 3. D. 2. & art. 8. R. J. Anno 1495.

1495. In der Handhabung des Friedens zu Wormbs. §. auch ſollen wir und unſere. Capit. Leopold. art. 13. & Ferdin. III. art. 9. Caroli V. art. 11. Schüz. 2. Ex. 10. θ. 2. E. & Ex. 12. th. 2. C.

Und obſchon in dem Fall/ da Gefahr beym Verzug vorlaufft/ der Chur-Fürſten Conſens genug ſeyn ſoll/ d. art. Capit. Leop. & J. P. art. 8. ſo haben doch die Fürſten in ihren monitis auf gemeldte Capitulation von dieſer Regul keinen caſum excipiren laſſen wollen.

Schüz. d. l. in not.

Die Direction aber/ beſonders des Kriegs/ bleibet bey dem Käyſer/ deme ſie durch die Capitulation niemahls genommen oder eingezogen worden. Wie auch wann ein Stand den andern unbilliger Weiſe bekrieget/ und Völcker werben läſt/ Sie Mandata avocatoria decerniren/ und bey fernerm Verharren/ ihn in die Straff des Fried-Bruchs condemniren können.

R. J. Anno 1530. §. Wo aber. O. C. p. 2. tit. 9. §. und ob ſich. Schüz. tract. J. P. & F. lib. 2. tit. 2. poſ. 23.

Dergleichen Vorzüge welche Käyſerl. Maj. auch in dieſem Recht zukommen/ ſeyn mehrers zu finden beym Mulz. in repræſ. Maj. Imp. 2. c. v. §. 2.

Sonſt aber gleichwie die Kriegs-Ankündigung im Nahmen geſambten Reichs geſchiehet/ alſo werden auch die Völcker im Nahmen des Käyſers/ und der Stände geworben.

R. J. Norimb. Anno 1522. §. und ſollen. R. J. Ratisb. Anno 1598. §. und demnach. 9.

Sie ſeyn in des Käyſers und Reichs Dienſten.

R. J. Aug. 1500. tit. Wo dem Reich. 43.

Der General der Armee iſt beyden verbunden/ und ſchwören die Soldaten dem Käyſer und dem Reich.

R. J. Aug. de Anno 1530. §. demſelben Oberſten 2c. 124. R. J. de Anno 1500. § des Hauptmanns Ayd. 53. R. J. Anno 1541. § ferner. 35.

Es werden im Nahmen des Reichs dem General gewiſſe Kriegs-Räthe beygefüget; Wie auch Reichs-Muſter-Commiſſarien/ Reichs-Pfennig- oder Zahlmeiſter.

R. J. Aug. Anno 1541. §. denſelben Oberſten. 47.

Die Kriegs-Articel und Kriegs-diſciplin, wie auch Ordonnanz und Einquartirung werden in des Käyſers und Reichs Nahmen eingerichtet.

R. J. Aug. Anno 1555. §. derwegen. 85. J. P. art. 8. §. gaudeant.

Es bekommen auch die Soldaten den Sold von beeden/ und wird ihnen die Rechnung darüber gethan.

R. J. Worm. Anno 1521. §. Item haben wir. 35. R. J. An. 1500. tit antep. R. J. 1542. §. und damit auch. 47.

Was

Was durch die Allemeen dem Feind abgenommen wird / bleibet dem Reich.
Ord. Auguſt. 1500. §. wo denn 43. R. J. Spir. 1529. §. und damit 17. R. J. Ratisb. de Anno. 1541. §. und damit 48. R. J. Norib. Anno 1542. §. dieweil der R. 28.

Und kan das Reichs-Volck ohne der Stände Einwilligung nicht aus dem Reich geführet werden.

Cap. Leopoldi art. 16. Hermes in Faſcic. J. P. 11. n. 133. Mulz. p. 3. c. 5. §. 3. Limn. ad Cap. Caroli. V. art. 11. ad verb. der Reichs-Stände.

Was nun von Käyſerl. Maj. Macht in Kriegs-Sachen gemeldet worden/ das competiret Ihr auch bey Fried-Machung / und iſt dabey ſo wohl als beym Kriegs-Weſen der Stände Einwilligung nöthig.

d. art. 8 J. P. §. gaudeant. Schüz. in Colleg. publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 33. Burgold. ad J. P. p. 3. d. 2. §. 3. Mulz. p. 2. c. 8. §. 2. & ſeqq.

§. 4.

Weil dem Wohlſtand eines Reichs ſehr viel daran gelegen iſt / daß man wiſſe / mit wem / und auf was Weiſe man ſich mit andern in Bindnuß einlaſſe / ſo haben zwar das jus fœderum, oder das Recht / allgemeine Reichs-Verbindungen aufzurichten / Ihre Käyſerl. Maj.; ſie exerciren es aber mit Einwilligung der Stände / da ſonſt der Chur-Fürſten allein genug wäre.

R. J. Anno 1595. in Handhabung des Friedens zu Wormbs. §. auch ſollen wir. R. J. Anno 1612. §. item haben wir. Cap. Leopoldi art. 20. Vid. J. P. art. 8.

Welches doch durch die Capitul. Ferdin. IV. art. 4. & Leopoldi art. 20. limitiret worden / dergeſtalt / daß regulariter zwar aller Stände conſens, wo man in oder auſſer dem Reich Bindnüſſe ſtifften wollen / nöthig iſt / wann aber die Noth und das gemeine Beſte keinen Verzug leidet / ſo ſey der Chur-Fürſten collegial-Conſens eines weils genug / biß in dem nächſten Reichs-Tag davon mit mehrern gehandelt wird.

Schüz. coll. J. P. V. 2. Ex. 12. θ. 5. & 8. Lit. B. ut & 17. b. Burg. ad J. P. p. 1. D. 10. §. 6. & p. 3. d. 2. §. 3. Mulz. p. 2. c. 20.

Aber genug hievon / nachdem bereits im vorigen Tit. §. 4. etwas erinnert worden.

§. 5.

Vor dieſem konnten die Teutſchen Käyſer die Steuren und Reichs-Anlagen vor ſich und mit gröſſerer extenſion und Freyheiten denen Ständen imponiren / nachdem aber deren Macht geſtiegen / wurde erſtlich der Chur-Fürſten conſens, ver-

vermöge der Capitul. Caroli V. Art. 12. und folgender Kayſer biß auf Ferdin. III. requiriret / allein nunmehro ſeyn die Worte des J. P. art. 8. klar / daß von ſolchen Reichs-Anlagen / in den Reichs-Tägen / einfolglich mit Zuziehung geſambter Stände gehandelt werden ſoll; Es wäre dann ein unhintertreiblicher Nothfall vorhanden / in welchem etwann der Chur-Fürſten Mitwiſſen genug wäre / nach der Verordnung Capit. Ferdin. III. art. 14. denn obſchon die Worte angezogenen J. P. art. 8. general lauten / ſo ſchlieſſen ſie doch den caſum neceſſitatis nicht aus / diſponiren auch nichts ſpeciales von ſolchem Fall.

Limn. ad Cap. Caroli V. art. 12. Schüz. de Jure publ. & Feud. l. 2. tit. 2. poſ. 13. Bocer. de J. collect. c. 2. n. 8.

Es können aber auch ſolche contributiones oder Steuern und Anlagen ohne dringende Noth nicht angeleget / und muß dahero die Urſach angezeiget / von den Ständen aber unterſuchet werden.

Limn. ad Cap. Ferd. III. art. 14. Schüz. d. l.

Wann ſie aber auszuſchreiben und einzufordern beſchloſſen worden / ſo werden ſie einem jeden Stand nach des Reichs Anſchlags-Matricul und Römer-Zug angeleget. Vor dieſem zwar war der ſo genannte gemeine Pfenning / als eine Reichs-Steuer im Gebrauch / und muſten alle / ſo unmittel- als mittelbare Unterthanen contribuiren: Es iſt aber dieſer Modus ſchon bey hundert Jahren nicht mehr practicirt worden / ob ſchon derſelbe vielen billicher zu ſeyn ſcheinet / als der / welcher nach dem Römer-Zug exerciret wird / maſſen dieſer die gemeine Reichs-Laſt nur auf der Stände Unterthanen leget / ſie ſelbſt aber ihre Cammer-Gütter davon / nebens andern perſonaliter, oder auch zuweiln realiter befreyten Perſonen eximiret / und den Reichs-Adel gar verſchonet. Weilen aber die Stände vielleicht nicht gerne wollen wiſſen laſſen / wie hoch ihr Vermögen in ihren Ländern ſich erſtrecket / alſo iſt man von dieſem modo collectandi diß und anderer Urſachen wegen abgetretten.

Klock. de contrib. c. 2. n. 115. Schüz. d. l. Carpz. de L. Reg. c. 2. ſect. 5. n. 16. ſeqq. Schüz. in coll. J. P. Tom. 2. Ex. 11. θ. 8. in notis.

Und wird nach dem Matricul-Anſchlag und Römer-Zug / welcher den Nahmen hat von der Teutſchen Kayſere Reyße nach Rom / die Italiäniſche Krone daſelbſt vom Pabſt zu erlangen / worzu die Stände 2000. zu Fuß und 4000. zu Pferd unterhalten müſſen / heut zu Tag / obſchon dergleichen Züge der Röm. Kayſere nach Italien ceſſiren / und nach des Caroli V. expedition von keinem mehr practiciret worden / als einer den Ständen obliegender Steyer-Fuß gegangen / und nach erheiſchender Nothdurfft dupliret und tripliret / oder auch nur zur Helffte angeleget / zumahlen man befunden / daß auch die Steyern / ein Arth des gemeinen Pfennigs / ſeine incommoda hat / wie zu ſehen beym

Schüz. d. l. 2. tit. 2. pol 13. pag. 372. Klock. de Contrib. c. 17. n. 163. Carpz. c. 8. ſect. 6 n. 8. ſeqq.

Im übrigen werden dieſe Reichs-Steuern den Ständen aufgeleget / nicht daß ſie ſelbige gantz und gar aus ihren Cammer-Gefällen entrichten ſollen / ſondern nur ſo weit ſelbige zureichlich / das übrige können ſie durch eine affter-Collectation von ihren Unterthanen exigiren / zu dem Ende haben ſie Ihre gewiſſe Unter- und Ober-Einnehmer / die hernach die Lieferung an den Reichs-Pfenning-Meiſter / der auch den Ständen mit Pflichten verwandt iſt / erſtatten.

R. I. Anno 1542. §. und nemlich. 51. & §. und nachdem. 54. R. I. Anno 1582. §. und nach dem. 10. Carpz. de L. Reg. c. 8. ſect. 5. n. 8. Schüz. in Coll. J. P. p. 2. Ex. 11. 0. 8. lit. b. R. I. Anno 1566. §. dieweil nun dieſe. 41. Schüz. de J. P. & F. d. l. pag. 372. in fine Klock. de Contrib. c. 2. n. 118. ſeqq.

Und kan von dieſer Præſtation der Kayſer in præjudicium der andern Stände niemand eximiren.

R. I. Norimb. Anno 1520. §. Item haben wir uns weiter. 95. Otto in J. P. c. 10.

Es fraget ſich aber / ob dieſe Collecta Imperii, Römer-Zug / Türcken-Zug / und Cammer-Gerichts-Unterhalt / unter die ordentlichen oder auſſerordentlichen Steuern zu zehlen? Das letztere ſcheinet zu ſeyn / weil ſie nicht jährlich und ordentlich angeleget werden.

Roſent. c. 5. concluſ. 53. n. 6. Bocer. de Regal. c. 3. n. 233. Gail. l. 2. O. 52. Sixt. de Regal. lib. 2. c. 14. n. 12.

Allein weil ſie gleichwohlen eine gewiſſe und durch die Reichs-Abſchiede / als allgemeine Reichs-Geſetze / præfinirte præſtation haben / ob ſie ſchon nicht jährlich exigirt werden / auch die Matricul ein gewiſſes quantum determiniret / ſo ſeyn ſie quoad effectum unter die ordentlichen Beſchwerden billich zu referiren.

Heig. p. 1. quæſt. 17. n. 31. Modeſt. Piſtor. l. 1. C. 4. n. 13. Bocer. de Jure Collect. c. 6. n. 15. ſeqq. Klock. de Contr. c. 2. n. 112. ſeq.

Weil nun dieſe Steuer-Anlage ein Munus ordinarium, ſo folget / daß ſich hievon niemand eximiren kan / wann er auch ſchon ſonſt von den Land-Steuern exempt wäre.

Piſtor. d. l. Bocer. d. c. 4. n. 23.

Oder Er wäre mit einer Herrſchafft / Stadt / Flecken / mit den clauſulis, ſelbige frey / geruhiglich und ohne Steuer zu beſitzen / belehnet.

Piſtor. d. l. n. 5. Gilhauſ. in arb. Jud. Civ. p. 1. c. 1. §. 1. n. 4.

§. 6.

Ferner kan zwar Ihre Kayſerl. Majeſt. einen Fürſten und Stand des Reichs machen /

machen / daß Er aber der jurium und anhangenden dignitäten würcklich genieſſe/ darzu gehöret die Einwilligung der übrigen Stände des Reichs.

R. I. de Anno 1570. §. nach dem. 163. Cap. Ferdin. III. art. 47. J. P. art. 10. §. 4. R. J. 1641. §. und demnach wir 97.

Dann weiln die vota in Reichstägen / ſo zu reden/ nicht abgewogen / ſondern nur gezehlet werden / ſo iſt denen Ständen ex ratione ſtatus daran gelegen/ daß ſie nicht durch die neue Stände aus einer ihnen obliegenden Verbunde heit überſtimmet werden. Dahero haben ſie dorthin Anno 16..o. denen neu-creirten Fürſten von Lobkowitz und Eggenberg vorgetragen / daß ſie fürſtmäſſige unmittelbare Güter im Reich beſitzen / und ſolche zur Reichs Matricul gezogen / und zu einer Stand-mäſſigen Steuer in einen gewiſſen Craiß verbunden werden/ auch ſie denen Geſandten der alten Fürſten weichen ſollen / von welchem letztern aber in gegenwärtigem Reichs-Tag geſtritten worden.

Capit. Leop. Art. 44. Schüz. de J. P. & F. lib. 1. tit. V. poſ. 4. Limn. ad. I. 1. c. 7. n. 96. Purg. ad J. P. p. 1. diſc. 8. n. 3.

§. 7.

Es seynd auch noch andere Geſchäffte / die Kayſ. Maj. ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Ständ nicht exerciren können / als da ſeynd neue Veſtungen in der Reichs-Stände Landen auffzubauen.

J. P. art. 8. §. gaudeant.

Geſandten in Sachen/ ſo das gantze Reich betreffen / zu verſchicken / oder die an ſie geſchickte in dergleichen Sachen allein anzuhören.

Burgold. p. 1. D. 10. n. 12. Schüz. de J. P. & F. l. 2. tit. 2. poſſ. 33.

Den Mängeln im Müntz-Weſen vorzukommen / oder ſonſt daſſelbe in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen.

Cap. Ferdin. III. art. 36. Matthiæ, art. 33. Ferdin. I. art. 25. Caroli V. Art. 27. ibique Limn.

Monopolia und an ſich allein gezogene Handthierungen abzuſchaffen.

Capit. Caroli. V. art. 17. & Ferdin. III. art. 19. Schüz. p. 1. D. 4. 0. 11.

Die Commercia und Handelſchafften im gantzen Röm. Reich einzurichten / zu verbeſſern/ oder gar abzuſchaffen.

Mulz. p. 2. c. 9. §. 9.

Neue Judicia im Reich anzuordnen / und ihnen die Jurisdiction mitzutheilen.

Mulz. p. 2. c. 26. §. 9.

Die Matricul und die Gebrechen bey denen deputations-Tägen zu verbeſſern.

Schüz. de J. P. & F. lib. 2. tit. 6. poſ. 1. in fin.

Vom Reich etwas zu verſetzen / zu verſchreiben / zu verpfänden / oder in andere Wege zu veräuſſern oder zu beſchweren.

Capit. Ferdin. II. art. 8. & Ferdin. III. art. 9. Leop. art. 12.

Woſelbſt zwar nur von conſens der Chur-Fürſten geredet wird; Allein die praxis und die Friedens-Schlüſſe geben / daß da man der Cron Franckreich und Schweden einige Teutſche Länder abtretten müſſen / ſolches mit conſens der Chur-Fürſten und anderer Stände des Reichs geſchehen ſey.

Rhet. in J. J. P. l. 2. tit. 32. §. 5.

Der Zehende Titul.

Von der Chur-Fürſten beſondern Rechten / und Prærogativen / die Ihnen als Chur-Fürſten zukommen.

SUMMARIA.

1. Partition der Reichs-Stände / Urſprung der Chur-Fürſtl. præeminenz, und worinn ſich ſolche ſehen laſſe.
2. Vornemlich in der Wahl eines Kayſers / welches heut zu Tag ihren Landen anhängig.
3. Heut zu Tag ſeynd 9. Chur-Fürſten / die Geiſtlichen ſeynd Cantzler / was dieſer Nahmen vor Alters bedeutet / und wie er geſtiegen / können mit der ordentlichen Straffe der Acht nicht beleget werden.
4. Die Chur fället bey den Weltlichen Chur-Fürſten auf den älteſten Sohn. Sein rechtes Alter. Was er vor Sprachen zu lernen. Die Chur-Länder können nicht veralieniret werden.
5. Vom König in Böheimb.
6. Vom Chur-Fürſten von Bayern.
7. Vom Chur-Fürſten von Sachſen.
8. Vom Chur-Fürſten von Brandenburg.
9. Der Chur-Fürſt von der Pfaltz.
10. Der Chur-Fürſt von Hannover.
11. Catalogus etlicher Gerechtſamen / die denen Chur-Fürſten ins geſambt und theils beſonders zukommen / als: Sie erwählen einen

Kayſer /

Kayſer; kan kein Reichs-Tag ohne Ihren conſens angekündiget werden / vergleichen ſich Zeit und Orts wegen mit dem Käyſer. Ein jeder præſentiret ſeinen eigenen Aſſeſſor beym Kayſerl. Cammer-Gericht / halten Chur-Fürſten-Tage / haben das jus de non appellando, & de non evocando ſubditos, ſchreiben die Capitulation vor / geben wegen der Belehnung keine Sporteln, die heimgefallene Lehen können ohne ihre Einwilligung nicht alieniret / oder ihre Chur-Fürſtenthümer veräuſſert werden / das crimen læſæ Majeſt. hat wider ſie ſtatt / können gülden und ſilberne Müntze prägen; der Kayſer muß das Reich in ihre Hände abdancken / ziehen den Nutzen von Bergwercken / und den Zöllen / ihre Privilegia ſeynd beſonders confirmiret.

§. 1.

BEkandt iſt es / daß die Stände des H. Römiſchen Reichs in 3. claſſes oder Abſätze getheilet werden / deren den erſten die Chur-Fürſten / den andern Geiſt- und Weltl. Fürſten / Prælaten / Graffen und Herren / den dritten die Reichs-Städte abſolviren. Was nun die Chur-Fürſten betrifft / wollen wir nicht groß von deren Urſprung handeln / indem diß die probabelſte Meynung davon iſt / daß obſchon vor dieſem zur Kayſerl. Wahl ſich mehr Fürſten eingefunden / dannoch dazumahl die andern / auſſer den 7. Chur-Fürſten und Reichs-Officianten / das gemeine Weſen nicht ſonders in acht genommen / mithin ſich auch nicht groß mehr um die Wahl bekümmert / und dadurch jene Anlaß bekommen / die Kayſ. Wahl ſich allein zuzueignen / einfolglich auch ſich die præcedenz vor andern Fürſten zu attribuiren: Wie ſie dann in denen Reichs-Geſetzen herrliche prædicata haben / indem ſie des H. Reichs / förderſte Glieder / des Kayſers innerſte Glieder und Haupt-Seulen des Reichs / die Oberſte Vätter und Rathgeber Teutſcher Nation, die edle Grundveſte und unbewegliche Seulen des Reichs / ein Theil Kayſerl. Leibes / auf welchen das Reich vornehmlich beruhet / und beſtehet / genannt werden.

Cap. Leopoldi art. 3. & 46. A. B. tit. 3. pr. & tit. 5. 12. 24.

Und prætendiren ſie ratione dignitatis, ſeynd auch hactenus in der poſſeſſion, die præcedenz vor den Cardinälen / nicht nur in denen Kayſerl. und Reichs-actibus, als da ſeyn mag die Wahl und Krönung / denn bey Kayſerl. Hoffhaltung des Röm. Kayſers / ſondern auch / wie es einige behaupten wollen / auſſer demſelben.

Thulem. de Octov. c. 7. n. 4. Myler ad Rumel. p. 3. d. 7. §. 8. Buxt. ad A. B. §. 84.

Ja es hat auch dem Rudolpho II. damahligen Hungariſchen König / der Chur-Fürſt von Brandenburg nicht weichen wollen.

Thulem. d. l. n. 5.

Es gehen ferner ihre Geſandten den gegenwärtigen Fürſten vor / und prætendiren von den Fürstl Geſandten den Titul Excellenz.

Capit. Leop. circa finem. Author der Grundr. des H. Röm. Reichs p. 2. c. 6. Rhet. in Inſtit. J. P. l. 1. tit. 6. §. 9. Rumel. p. 3. d. 1. θ. 9.

Und will ich zu mehrer Beleuchtung ihrer äuſſerlichen Eminenz und Würde nicht anführen / was Sie vor Titul gegen auswärtige Könige / welche bloß in Eur. Königl. Würde oder E. Lden. beſtehen / gebrauchen / als auch dagegen wieder einnehmen / ſondern ad realia ſchreiten.

§. 2.

Unter denen vornehmſten Eminenz-Puncten / womit die Chur-Fürſten prangen / iſt dieß der erſte / daß Sie dem Heil. Teutſchen Reich ein allgemeines Haupt der Chriſtenheit durch ihre Wahl geben können / und zwar dieſes aus Majeſtätiſcher Gewalt / die ihnen bey leer befundenen Kayſerl. Thron zukommet / und da / vor der Güldenen Bull / einer das Wahl-Recht / der Andere die Chur-Würde haben könnte /

teſte Arum. ad A. B. diſſ. 6. θ. 27.

Iſt dieſes nunmehro nebens andern anhangenden Chur-Fürſtl. Rechten und Eminentien dem Chur-Fürſtl. inhabendem Land ſo unzertrennlich anhangend / daß es auf keinen andern als Poſſeſſorem der Chur-Fürſtl. Landen kan transferiret werden.

Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 7. n. 1. Limn. l. 3. c. 7. n. 2. Myler. ad Rumel. p. 2. diſſ. 6. θ. 17. Rhet. in J. Publ. l. 1. tit. 6. §. 8.

Dahero der Succeſſor eines Chur-Fürſten gleich nach des anteceſſoris Tod alle Chur-Fürſtliche Jura und Gerechtſame mit dem Land überkommt / wann Er ſchon die Belehnung vom Kayſer noch nicht gebetten oder erlanget hat.

A. B. c. 7. §. 1. Limn. d. l. n. 3. Arum. p. 2. diſp. 5. θ. 17.

Wie ingleichen die erwählte Geiſtliche Chur-Fürſten ihre Stimm und Wahl-Recht haben / ob ſie ſchon vom Pabſt noch nicht geweyhet und eingekleidet seynd / weilen ihnen das Recht nicht als Geiſtlichen / ſondern als Fürſten des Teutſchen Reichs zukommet.

Limn. l. 3. c. 3. n. 40.

Auch nicht als Ertz-Cantzlern durch Franckreich / Welſchland ꝛc. als welche qua tales kein Recht zur Wahl haben / ſondern als Chur-Fürſten.

Thulem. c. 11. n. 3.

§. 3.

§. 3.

Es iſt aber die Zahl der Chur-Fürſten heut zu Tag biß auf neune geſtiegen/ deren 3. Geiſtlichen/ 6. aber Weltl. Standes/ doch ſo/ daß die Geiſtliche Chur-Fürſten auch eben ſo groſſe Macht in politicis reſpectu ihrer Länder haben/ als die Weltlichen in den ihrigen/ welches von Ottonis III. Zeiten angefangen/ der ſeinen Bruder Brunonem, Ertz-Biſchoffen zu Cölln/ damit erſtlich begabt/ nach welcher Zeit man geglaubet/ man müſſe auch zu weltlichen Rathſchlägen Geiſtliche Perſonen ziehen/ wann ſie ſollen glücklich von ſtatten gehen.

Lehm. Chron. Spir. l. 4. c. 3. Limn. l. 3. c. 3. n. 1.

Sie werden gleich anderen Biſchoffen durch die Wahl conſtituirt/ und vom Kayſer Neſen/ gleichwie die Weltl. Chur-Fürſten Oheime titulirt.

Limn. l. 3. c. 3. n. 30. ſeq. Rhet. Inſt. J. P. lib. 1. tit. 7. §. 3. & 4. Thulem. c. 19. n. 27. ſeqq. & c. 22. n. 2. ſeqq. Schilt. In Inſt. J. P. L. 1. tit. 20. §. 4. & 8. Gaſtel. de Stat. Europ. c. 9. n. 9.

Von dieſen drey Chur-Fürſten nun führet ein jeder den Titul eines Ertz-Cantzlers/ und zwar Mayntz über Teutſchland/ Trier über Franckreich/ und das regnum Arelatenſe, Cölln aber über Italien. Limn. d. l. n. 11. welcher Nahmen Cantzler (Cancellarius) anfänglich/ und bey den Römern biß zu des Juſtiniani Zeiten unbekannt geweſen/ und war ihr officium Anfangs nicht viel beſſer als der Thorhüter/ nachgehends iſt ihre Verrichtung denen/ welche wir heut zu Tag Secretarios nennen/ gleichgekommen/ biß nun etliche hundert Jahre her faſt durch gantz Europa dieſes Prædicat dergeſtalt geſtiegen/ daß es an etlichen Fürſtl. Höffen die gröſte Ehrenſtelle iſt: Weil nun vor dieſem die gröſte Erudition in Klöſtern und bey den Geiſtlichen muſte geſuchet werden/ ſo iſt ſich nicht zu verwundern/ daß man die Ertz-Cantzlers-Chargen denen Geiſtlichen anvertrauet.

Thulem. de Octov. cap. 13. Limn. de l. num. 14. ſeqq. Gaſtel. de ſtat. Europ. c. 9. num. 42.

Und obſchon Franckreich das Arelatiſche Reich occupiret/ und Welſchland den Röm. Kayſern wenig reſpect mehr erweiſet/ dahero auch alle Sachen im gantzen Reich allein in des H. Teutſchen Reichs Ober-Archiv gebracht/ und deren/ nach den dreyen Ertz-Cantzlern, nicht dreye conſtituirt werden/

Fritſch. Tract. de Jure archivi c. 4. n. 17. Thulem. c. 13. n. 25.

So behält man doch die Nahmen zum Zeichen zukommenden Rechts in Italien und Franckreich. Es haben auch diß die Geiſtlichen Chur-Fürſten zum voraus/ daß in dem Laſter beleidigter Majeſtät ſie nicht mit der ordentlichen Straffe der Acht/ wie die Weltliche Fürſten/ geſtrafft/ ſondern nur ihrer Regalien/ die ſie vom Röm. Reich haben/ beraubet werden.

Mynſ.

Mynſ. 5. O. 58.

Ein mehrers von denen Geiſtl. Chur-Fürſten / und was einem oder andern particulariter zukomme/ kan geleſen werden beym

Limn. lib. 3. C. 4. 5. 6. Rhet. d. lib. 1. tit. 8. & 9. Gaſtel. de Stat. Eur. c. 9. n. 44. ſeqq.

§. 4.

Was die Weltlichen Chur-Fürſten belanget/ ſeynd deren heut zu Tag ſechſe/ und fället allezeit die Chur auf den Erſtgebohrnen Ehelich erzeugten Sohn / ſo daß auch die durch erfolgte Ehe-legitimirte billich ausgeſchloſſen werden/

Rhet. Inſt. J. P. l. 1. t. 7. §. 6.

Und deſſen deſcendenten/ und kan ihm ſolcher Vorzug weder durch ein Teſtament, noch Vätterl. alleinige Verordnung genommen werden.

Thulem. c. 23. §. 10.

Doch muß Er das 18. Jahr ſeines Alters erfüllet haben / auſſer dem lebet Er in der Vormundſchafft des nechſten Agnati, nach der diſpoſition der Güldenen Bull c. 7. ſo daß auch/ nach einiger Scribenten Meynung/ der Vatter im Teſtament keinen Vormund geben kan / welche controvers wir aber hier nicht ausmachen wollen.

Vid. *Rumel.* diſſ. 7. θ. 3. & ibi alleg. Dn. à Pichel. in diſſert. de Tutel. Elect. Thulem. c. 27. *Rhet.* d. l. §. 9.

Es werden auch in dieſer Güldenen Bull c. ult. die Chur-Fürſtl. Eltern angemahnet / ihre Kinder vom 7ten Jahr an/ nebens ihrer Teutſchen Mutter-Sprach/ in der Lateiniſchen/ Italiäniſch- und Schlavoniſchen Sprachen unterweiſen zu laſſen. So iſt ferner etwas beſonders bey den Weltl. Chur-Fürſten/ daß Ihre Chur-Fürſtenthümer nicht können getheilet / oder davon andern Geſchwiſtern etwas zugeeignet werden/

A. B. cap. 25.

Sondern es bleiben ſolche dem Erſt-gebohrnen Sohn. Welches aber nur von denen zur Chur gehörigen Landen zu verſtehen / dann was auſſer dem ein Chur-Fürſt erwirbt/ iſt dieſer diſpoſition nicht unterworffen.

Rumel. p. 2. diſs. 5. θ. 1. & ſeqq.

§. 5.

Es ſeynd aber dieſe 6. Weltliche Chur-Fürſten mit Nahmen folgende 1. der König in Böheimb / und wird daher der Obriſte Chur-Fürſt des H. Reichs genannt. Sein Ambt iſt Ertz-Schenck. Er hat bey Erwählung der Käyſere die erſte Stimm/und gehet in Reichs- und Chur-Fürſtl. Zuſammenkunfften der Kayſerin ſelbſt vor.

A. B.

A. B. tit. 6. & 12.

Von denen Reichs Contributionen und andern gemeinen Anlagen / auſſer der Türcken-Steuer / iſt er befreyet / auch nicht ſchuldig in denen allgemeinen Reichs-Tägen zu erſcheinen / oder die Belehnung anderſt / als in den Grentzen ſeines Königreichs / oder doch nicht 10. Meilen davon / zu empfahen. Gleichwie auch jeder Chur-Fürſt ſeinen Unter-Beambten ratione ſeines obhabenden Ambts hat / alſo der König in Böheim die Herren von Limpurg / welche dahero des H. Röm. Reichs Erbſchencken tituliret werden.

Limn. lib. 3. c. 8. Herm. in Faſcic. J. P. c. 23. Thulem. c. 14. Gaſtel. c. 9. n. 63. ſeqq.

§. 6.

Der andere Weltliche Chur-Fürſt iſt Bayern / und / ſeinem Ambt nach / Erb-Truchſes / hat bey der Kayſerl. Wahl das 4te Votum, und trägt den Reichs-Apfel. Sein Unter-Beambter iſt der Graff von Walburg und Zeil / des H. Röm. Reichs Erb-Truchſes.

Thulem. c. 15. & 20. n. 11. Gaſtel. c. 9. n. 68. ſeqq.

§. 7.

Der dritte Weltl. Chur-Fürſt iſt Sachſen / hat die fünffte Stimme in der Kayſerl. Wahl / und iſt Ertz-Marſchall. Er trägt dem Kayſer das bloſſe Schwerdt vor / dahero führet er auch 2. Schwerdter im Wappen / und hat in Kriegen / welche zur Beſchützung des Reichs geführet werden / den Vorzug. Dieſes Chur-Haus hat ein beſonderes Kayſerl. Expectanz-Decret auf die Grafſchafft Hanau welche es Anno 1638. vom Kayſer Ferdinando III. überkommen. Der Chur-Fürſtl. Unter-Beambte / iſt der Graff von Pappenheim / des H. Röm. Reichs Erb-Marſchalck. Er iſt Vicarius bey ermanglendem Kayſer im Röm. Reich an denen Orten / wo das Sächſiſche Recht im Gebrauch iſt.

Limn. l. 3. c. 9. Thulem. c. 16. Hermes. c. 24. Carpz. de L. Reg. c. 10. ſect. 6. n. 28. ſeqq. Gaſtel. d. l. n. 77. ſeqq. Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 4. n. 3.

§. 8.

Der vierdte Weltl. Chur-Fürſt iſt der Marggraff von Brandenburg / hat bey Kayſerl. Wahl das ſechſte Votum, und iſt / ſeines Ambts wegen / des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer / trägt auch dem Kayſer den Zepter vor. Heut zu Tag iſt dieſer Chur-Fürſt der Mächtigſte an Landen. In Preuſſen iſt er Souverain, und erkennet keinen Obern. Sein Vicarius ratione officii, iſt der Graff oder Fürſt von Hohen-Zollern / des H. R. Reichs Ertz-Cämmerer.

Limn. d. l. c. 11. Herm. c. 25. Thulem. Cap. 17. Gaſtel. d. c. 9. n. 112. ſeqq.

§. 5.

Der fünffte weltliche Churfürſt iſt Pfaltz am Rhein / hat heut zu Tag bey Kayſerl. Wahl die ſiebende Stimme / und iſt / ſeines Ambts nach / des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter / und trägt die Krone vor. Sein ſub-Officialis iſt der Graf von Zinzendorff. Er iſt auch / vermöge güldener Bull Tit. 5. §. fin. des Kayſers Richter / welches Ambt er an dem Ort / wo der Kayſer ſeine Hofhaltung hat / verrichten muß. A. B. tit. 5. wordurch aber Kayſerl. Majeſtät an ihrer allerhöchſten Macht und Eminenz nichts abgehet / maſſen Chur-Pfaltz keinen Zwang oder Execution der Sentenz, ſondern nur die Declaration des Rechts / ſo vor dem Kläger wider den Kayſer ſtreitet / zu exerciren hat / wiewohlen heut zu Tag die Exempla von dieſem verſpührten Recht ſo rahr ſeynd / daß an der Competenz nun faſt zu zweiffeln iſt. Es iſt auch ein beſonderes Recht / welches ſich Chur-Pfaltz zueignet / der Wildfang genannt / Krafft deſſen alle Baſtart / und andere frembde Perſonen / ſo keinen nachfolgenden Herrn haben / niemand ausgenommen / als Wildfänge inwendig ſeines Chur-Fürſtenthums und Landen / auch der beyliegenden Stiffter / Herrſchafften / Städten / Flecken und Gebieten / in Städten oder auf dem Land gebohren / oder darinn wohnhafftig werden / Leibeigene Angehörige ſeyn / welche er / wa[illegible] ſie ohne männliche Leibes-Erben / ohne Teſtament mit Tod abgehen / desgleichen andere Perſonen / ſo auch keinen Erben haben / erbet / und in alle ihre verlaſſene Haab und Güter / wo ſie gelegen / als Lands-Fürſt ſuccediret / worüber aber in dieſem ſeculo groſſe Schwürigkeiten entſtanden / welche durch Intervention beyder Cronen / Franckreich und Schweden beygeleget worden.

Burgold. p. V. diſc. 26. memb. 2. n. 8. Gaſtel. de Stat. Eur. C. 122.

Es haben auch die Pfaltz-Grafen den Keßler-Schutz vom Röm. Reich zu Leben / Krafft deſſen die Keſſel-Schmiede am Rhein biß Franckreich wohnhafft unter der Advocatur und Schirm des Chur-Fürſten ſeynd.

Beſold. voce Keßler-Schutz. Herm. c. 26. Thul. c. 18. Gaſtel. d. c. 9. n. 121. ſeqq.

§. 10.

Der 6te Weltliche Chur-Fürſt / und alſo der neunte vom gantzen Collegio, iſt heut zu Tag der von Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. mit Conſens der Chur-Fürſten hierzu erwählte Herr Ernſt Auguſtus, Herzog von Braunſchweig und Lüneburg / Regent zu Hannover / dem das Officium des H. Röm. Reichs Ertzpanner juge-

zugeleget worden. Alldieweilen aber dieſes Electorats halben unterſchiedene / und zwar die meiſte Fürſten des Reichs in contradictorio mit dem neuen Churfürſten begriffen / und die Introduction gehöriger maſſen noch nich geſchehen / als iſt von deſſen beſondern Gerechtſamen / die ihm als Churfürſten zukommen / noch nichts zuverläſſiges zu ſchreiben.

§. 11.

Auſſer dieſen ein und anderem Chur-Fürſten inſonderheit zukommenden Præeminentien und Gerechtigkeiten / finden ſich noch etliche andere / die allen und jeden zukommen. Allein kommet zu / daß faſt kein jus majeſtaticum Ihre Kayſerl. Majeſtät exerciren können / da nicht der Chur-Fürſten Conſens requiriret wird / wie zu ſehen

ex Cap. Leopoldi Art. 12. 13. 16. 24. 28. 29. 34. & paſſim

Sie haben vor andern Ständen einen Voraus hierinnen / daß ſie / wie oben ſchon §. 2. errinnert worden / können einen Kayſer erwählen. A. B. tit. 2. doch muß keiner darbey præterirt werden.

Schüz. Tract. J. P. & F. l. 2. tit. 5. poſ. 1.

Daß ohne ihren Conſens kein Reichs-Tag angekündiget werden kan / und ſie ſich allein mit dem Kayſer des Orts und Zeit halben vergleichen können / wann und wo ſelbiger anzuſtellen.

Cap. Leop. art. 17.

Daß ein jeder ſeinen beſondern Beyſitzer zum Kayſerl. Cammer-Gericht præſentiren kan / welches keinem Fürſten allein / ſondern conjunctim mit den andern Crayß-Ständen zukommet.

O. C. p. 1. tit. 1. J. P. art. V. §. 20.

Daß ſie Chur-Fürſten-oder Collegial-Täge unter ſich anſtellen / zuſamm kommen / und über des Reichs Beſtes deliberiren können.

A. B. tit. 12. §. 1. Capit. Leop. §. 6. Rhet. J. J. Pub. l. 1. tit. 6. §. 6. Thulem. c. 19. n. 17. & ſeq.

Und ob ſchon den übrigen Ständen des Reichs auch zugelaſſen wird / Crayß-Täge anzuſtellen / ſo wird doch darinn nur von den Angelegenheiten gehandelt / die den Crayß allein / nicht aber das geſambte Reich betreffen.

Cap. Leop. art. 6. Limn. lib. 3. c. 2. n. 71. lib. 9. c. 1. n. 229. Carpz. de L. Reg. c. 5. ſect. 7. Schüz. in coll. J. P. D. 4. §. 4. A. & in Tract. J. P. & F. l. 2. tit. 4. poſ. 4. Rhet. in Inſt. J. Publ. l. 1. tit. 6. § 7. Rumel. p. 2. d. 3. §. 29. ſeq.

Daß durchgehends von ihren End-Urtheln nicht kan appelliret werden / welches ſie nicht nur A. B. tit. 11. adquiriret / und nachgehends noch niemahls / auch nicht zum Theil / verlohren.

Vid. Myler. ad Rumel. p. 2. diſ. 2. §. 2. Caſtel. c. 9. n. 19. ſeqq.

Sondern vielmehr von den Röm. Kayſern confirmirt bekommen / jedoch ereignet ſich dieſer Unterſcheid / daß Sachſen und Brandenburg dieſes Privilegium indiſtinctè und ohne einige Reſtriction, bißhero genoſſen / deſſen ſich auch Chur-Bayern anmaſſet / dahingegen die Geiſtliche Chur-Fürſten und Chur-Pfaltz ein gewiſſes Quantum appellabile haben / als Maynß 400. Fl. Cöln und Trier 500. Rheiniſch in Gold / Pfaltz 1000. Fl.

Vid. Schüz. in coll. *J.P.* Ex. 7. th. 26. Lit. L. & th. 27. lit. B.D.F. adde Burgold. p. 2. d. 20. n. 19. Blum. in proceſ. Cam. tit. 47. tab. 1. welches Privilegium ceſſiret im Fall denegirter *Juſtiz.* O. C. p. 2. tit. 26. Gail. 1. O. 28.

Daß ſie / den Böhmiſchen König ausgeſchloſſen / dem Kayſer vor ſich und aller Stände Namen eine Capitulation vorſchreiben / und ihn zu deren Annehmung und Veſthaltung obligiren können / wie in prœmio und fine aller Capitulationen zu ſehen.

Rhet. in Inſt. J.P. l. 1. tit. 6. §. 15. Schüz de J. P. & lib. 2. tit. 5. poſ. 2. Gaſtel. de Stat. Eur. c. 9. n. 8.

Daß ihre Unterthanen in kein anderes Gericht können gezogen werden / es treffe dann die Sache den offenen Fried-Bruch an / oder ſie hätten Lehen in anderen Landen.

Dieterich. ad A. B. tit. 11. §. 1. Rhet. d. l. §. 18. Limn. l. 3. c. 2. n. 68. ſeq.

Welches heut zu Tag auf alle Stände des Reichs extendirt iſt / durch die Cammer-Ordnung /

Anno 1485. rurb. antep. Capit. Caroli V. art. 16. Ferdin. III. art. 17.

Daß ſie bey Belehnung Ihrer Chur-Fürſtenthümer und Confirmirung Ihrer Privilegien keine Sportuln oder Cantzley-Gebühren geben dürffen / A. B. c. 26.

Rhet. d. l. §. 19. Limn. lib. 3. c. 2. in fine. Vhulem. c. 19. §. 24.

Ohne ihre Einwilligung kan ein Kayſer kein heimgefallenes Lehen / ſo etwas merckliches erträgt / einem anden zuwenden / verleihen / oder eine Anwartung darauf geben.

Capit. Leop. art. 30. Rhet. d. l. §. 21.

Es iſt auch das etwas Singulares / daß die Chur-Fürſtenthümer nicht können cumuliret / und einem Churfürſten mehr / als eines zu Theil werden.

A. B. c. 25. §. 1. Rhet. d. l. §. 22.

Es wird wider ſie das crimen læſæ Majeſtatis, nicht nur insgeſamt / ſondern auch einem jeden inſonderheit begangen / wann auch ſchon die Thäter nicht ihre / ſondern Reichs-Unterthanen wären.

A. B. c. 24. §. 1. Thulem. d. l. n. 26.

Worinn auch der Unterſcheid zwiſchen ihnen und andern Reichs-Ständen beſtehe /

beſtehet/ als wider welche ein Unterthan des Reichs/ kein Laſter verletzter Majeſtät begehen kan.

Rhet. in Inſt. J. P. lib. 1. tit. 6. §. 23.

Sie haben das Recht/ güldene und ſilberne Müntze zu ſchlagen.

A. B. c. 10.

Und obſchon andere Stände des Reichs dergleichen auch exerciren / haben ſie doch ſolches nicht durch ein Fundamental-Geſetz des Röm. Reichs / ſondern aus ſpecial-Conceſſion, und mit gewiſſen Conditionen/

R. J. de An. 1551. § ſo haben wir. 46. R. J. de An. 1570. §. alsdann. 132.

Als: daß auf der andern Seite der Müntz der Reichs-Adler mit zweyen Köpffen / und der Reichs-Apffel in des Adlers Bruſt / oder des Kayſers Name gepreget werde.

Neue Müntz-Ord. zu Augſpurg Anno 1559. §. wie aber. 10.

Wiewohl ſolches auſſer denen Reichs-Städten von denen wenigſten Ständen obſerviret wird: Oder / da ſie ſich ſolches jure Superioritatis Territ. anmaſſen / können ſie doch keine durchs gantze Reich gültige / ſondern eine bloſſe Land-Müntz ſchlagen.

Rhet. d. l. §. 27. Rumel. ad A. B. diſſ. 8. θ. 29. Limn. lib. 3. c. 2. n. 52.

Will ein Kayſer ſich vom Reich abdancken / ſo geſchicht es in die Hand der Chur-Fürſten / wie ſolches von Carolo V. Anno. 1556. geſchehen: Ob aber die Chur-Fürſten Macht haben / einen Kayſer abzuſetzen ? davon will ich nicht ſchreiben. Exempla, daß es geſchehen an Henrico IV. Adolpho von Naſſau und Wenceslao dem Faulen / ſeynd vorhanden: Ob es aber jure und von den Chur-Fürſten allein verrichtet worden/ iſt meine Arbeit nicht auszumachen.

Thulem. de Octov. c. 19. n. 12. Gaſtel. c. 9. n. 23. ſeq.

Es haben auch die Chur-Fürſten / vermöge der güldenen Bull tit. 9. die Freyheit / allen Nutzen von denen in ihren Landen befindlichen Berg- und Saltz-Wercken einzuziehen / da ſonſt dem Kayſerl. fiſco der Zeheud davon gehöret hat.

Rumel. ad A. B. diſſ. 8. th. 9. Sixt. de Regal. lib. 1. c. 5. n. 8. Limn. lib. 3. c. 2. n. 10.

Worinn aber heut zu Tag andere Stände nicht von denen Chur-Fürſten zu differiren ſcheinen / ſo wohl in dem Recht / Juden aufzunehmen / welches doch in ermeldten 9. Tit. der Güldenen Bull denen Chur-Fürſten / als ein ſpecial-Regale verliehen wird: Beſonders da in der Policey-Ord. Anno 1548. Tit. von Juden / & de Anno 1577. tit. 20. expreſſe exprimiret iſt / daß diejenige / die von Kayſ. Majeſt. und dem Reich Regalia haben / oder inſonderheit privilegirt ſeynd / Juden aufnehmen können.

Rumel. d. diſſ. th. 16. Limn. d. l. n. 4.

Auf gleiche Art hat es ſich auch mit dem Recht / die Einkünfften aus den Zöllen/ verſtehe denen alten und ihm Reich paſſirlichen zu nehmen: Dann neue anzulegen/ kommt auch dem Kayſer ſelbſt ohne Vorwiſſen der Churfürſten nicht zu.

Limn. d. l. n. 51. Rumel. d. l. θ. 19.

Es iſt auch diß etwas beſonders / daß in der Güldenen Bull die Privilegia der Churfürſten dergeſtalt confirmirt worden / daß ſolchen weder ein älteres noch neuers ihnen zuwiderlauffendes die Krafft und Gültigkeit benehmen ſoll.

A. B. tit. 13. & ad Illum. Rumel. p. 2. diſſ. 4. θ. 1.

Der Eilffte Titul.

Von der Stände des Reichs beſonderen Prærogativen / die ihnen / auſſer Betrachtung ihres Territorii, zukommen.

SUMMARIA.

1. Digreſſio, und was ein Stand des Reichs ſey und heiſſe und was dazu requirirt werde.
2. Eintheilung der Stände in 7. Claſſes, und andere Diviſiones mehr.
3. Wie diß zuverſtehen / ein Stand iſt Kayſer in ſeinem Land?
4. Kayſ. Maj. können denen Ständen in ihren Landen / Ratione Juriſdictionis, keinen Eingriff thun.
5. Fürſten des Reichs können in frembder Herren Dienſte tretten.
6. Können auſſer dem Teutſchen Reich nicht vor Gericht gezogen werden.
7. Stifften unter ſich Erb-Einigungen und Erb-Verbrüderungen.
8. Werden noch ein und andere Prærogativen / welche denen Fürſten zugeeignet werden / erzehlet.

§. 1.

DAs Wort Stand / oder Status, hat den Namen a Statuendo, oder verordnen / und bedeutet einen ſolchen / der etwas zu des Reichs gemeinen Beſten ſtatuiren und ordnen kan.

Arg. §. *Gaudeant*. Arg. 8. Inſtrum. Pac.

Oder a ſtando, daß er ein Stimm und Stand in den Reichs-Verſammlungen hat.

R. J. Anno 1500. §. wie die Irrungen 52 & 1548. Wann auch ein ausgezogener. 56.

Und wird ſolches Wort in denen Reichs-Conſtitutionen entweder in ſeinem weitläufftigen Verſtand genommen / und begreiffet ſo dann die Chur- und Fürſten zugleich mit den andern; Oder etwas enger und genauer / und wird ſodann denen Chur- und Fürſten des Reichs entgegen geſetzet / wie zu ſehen

in Art. 3. Capit. Leop. verb. Chur-Fürſten / Fürſten und Stände. art. 39. Eod. & §. 197. R. J. de Anno 1654.

Und kan ſeinem Weſen nach beſchrieben werden vor eine Perſon / die in denen Reichs-Tägen ihre gewiſſe Stimm und Sitz hat / danebens ordentlicher Weiſe unmittelbare Reichs-Güter beſitzet / und in Anſehen derer die Reichs-Laſten mit trägt ohne Unterſcheid / ob ſolche immediate Güter Lehenbar oder eigenthümlich ſeyn.

R. J. Anno 1654. §. über diß 197. Capit Leopold. art. 44. Grundv. des H. Röm. Reichs p. 1. c. 5. Burg. ad J. P. p. 1. D. 13. §. 3. & 4.

Woraus flieſſet / daß einer zwar ein Reichs-Glied oder ein immediatus vom Reich / aber nicht ein Reichs-Stand ſeyn könne: Dann da iſt der unmittelbare Reichs-Adel ein anſehnliches Glied des H. Röm. Reichs nicht aber deſſen Stand.

Burgold. d. l. n. 5. & 6. R. J. de Anno 1654. §. und wollen wir 29. Myler. de Stat. Imp. p. 1. c. 10. n. 2.

§. 2.

Dieſe Stände nun werden getheilet in 7. Claſſes. In der erſten ſeyn die Geiſt- und Weltl. Chur-Fürſten: In der andern die Ertz-Biſchöffe: In der dritten die Biſchöffe / und einige Geiſtl. Fürſten: In der vierdten die Weltl. Fürſten: In der fünfften die Prälaten und Aebte: In der ſechſten die Graffen und Freyherren: In der ſiebenden die Reichs-Städte.

Limn. l. 1. c. 7. *Reink.* R. S. & E. lib. 1. claſ. 4. c. 21.

Sonſten aber / was die Fürſten betrifft / werden ſolche im Reich unterſchieden in Geiſt- und Weltliche.

Rhet. lib. J. J. P. l. 1. tit. 16. §. 7. Myler. de Stat. Imp. l. 1. c. 12.

Sie können auch realiter getheilet und unterſchieden werden / reſpectu der zehen Crayſe / welches zu beſſerer Ausmach- und Expedirung der Reichs-Geſchäffte in Fried- und Kriegs-Händeln erfunden worden.

Myler. d. l. n. 8.

Aber

Aber weilen hievon hin und wieder bey denen publicirten mehrere Nachricht zu finden / wollen wir hier nicht weiter evagiren / ſondern nur zu denen beſondern Prærogativen der Stände ſchreiten / davon wir uns in dieſem Titul zu handeln vorgenommen.

§. 3.

Die vornehmſte Prærogativ, deren ſich die Stände des Reichs / und zwar ein jeder inſonderheit / zu erfreuen haben / iſt / daß ein jeder in ſeinem Territorio und Diſtrict eben ſo viel vermag / als der Kayſer im geſambten Reich / dahero die gemeine Rede: Ein jeder Herr iſt Kayſer in ſeinem Land.

Klock. de contrib. c. 4. n. 144. ſeqq.

Und repræſentiret ein Stand / wegen der verliehenen Regalien / den Kayſer in ſeinem Land / und exerciret alle Recht und Privilegien / die ein Kayſer exerciren kan. Urſach: Weilen die Stände ihre Lehen beſtändig und mit eben denen Recht- und Gerechtigkeiten vom Kayſer und dem Reich empfangen / als ſie jene beſeſſen.

Thulem. de Benig. Obſ. Com. pent. 3. Obſ. 21. n. 15. Köppen. dec. 20. n. 4. Schrader. de Feud. p. 10. ſect. 1. n. 34 Reink. claſ. 5. c. 2. n. 22. & c. 6. per tot. Myler. p. 1. c. 14. Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 24. ſeqq. & n. 74.

Damit aber der Kayſerl. allerhöchſten Gewalt dadurch nicht zu nahe getretten werde / ſo iſt dis brocardicum zu verſtehen

1. Von der Lands-Fürſtl. Obrigkeit / die ein Fürſt über ſeine Unterthanen exerciren kan / nicht aber von denen Juribus, welche der Kayſer / als Haupt des Reichs / zu Anzeigen der allerhöchſten zukommenden Superiorität / als beſondere Kayſerl. Hoheiten und Reſervaten exerciren kan.

Stamm. de ſerv. lib. 3. c. 10. n. 30. Myler. p. 1. c. 14. n. 11. Reinck. d. c. 6. n. 157. Lamp. l. 3. c. 3. n. 19. ſeq.

2. Von der Macht und Gewalt / die ihnen vom Kayſer und dem Reich concedirt worden / nicht aber von einer mehrern.

Reink. d. l. n. 163.

Hingegen iſt auch diß wahr / daß ein Fürſt in ſeinem Land in gewiſſen Stücken mehr allein thun kan / als der Kayſer zum Röm. Reich / zum Exempel: Es kan ein Fürſt vor ſich allein Land-Geſetze und Statuta geben / und ordnen / dergleichen der Kayſer ohne Zuziehung der Stände im Röm. Reich nicht thun kan.

§. 4.

Es iſt auch diß etwas beſonderes / daß / obſchon der Röm. Kayſerl. Majeſtät Univerſal-Jurisdiction über das Röm. Reich in allerhöchſten Würden iſt / ſie

dannoch

dannoch der unmittelbaren Jurisdiction, welche denen Reichs-Fürſten über ihre Landſaſſen und Unterthanen jure matrimoniali zukommet / nichts derogire/ oder auch nur mit der ſubalterna Jurisdictione der Stände concurrire / ſo daß auch/ wann ihre Kayſerl. Majeſt. in eines Reichs-Fürſten Landen/ oder auch nur in einer Reichs-Stadt / bey währenden Reichs-Tägen / oder andern Verſammlungen/ in höchſter Kayſerl. Perſon zugegen ſeynd / ſie deſſelben Orts Jurisdiction ſich anzunehmen nicht begehren.

Ring. p. 1. progymn. 15 n. 85.

Doch finden ſich auch Caſus, da in prima inſtantia die Kayſerl. Jurisdiction in der Fürſten und Stände Lande immediate fundirt iſt / und dahero der Kayſer mit denſelben concurriret / als da ſeynd actus freywilliger Jurisdiction, und da eine connexität ſich zwiſchen denen Sachen ereignet/ davon zu leſen

Reink. l. 1. claſ. 5. c. 7. n. 44. ſeqq.

§. 5.

Es können auch die Fürſten des Reichs in frembder Herren Kriegs-Dienſte tretten/ und iſt ein Stück Teutſcher uhralten Freyheit/ worauf ſich vor anderthalb hundert Jahren Hertzog Johann Wilhelm in Sachſen/ welcher dem König in Franckreich Henrico mit etlich tauſend Mann zugezogen war/ beruffen.

Gold. p. 2. Polit. Reichs-H. &c. p. 382. Limn. l. 4 c. 8. n. 13.

Wie es dann auch in denen Reichs-Conſtitutionen fundirt / und in denſelben allen Teutſchen erlaubet iſt / um Ehre und Ruhm mit Ritterl. Thaten frembden Potentaten zu dienen.

R. I. Spir. An. 1570. §. demſelben wir anfänglich. R. I. zu Augſpurg de An. 1582. §. ferner obwohl im H. Reich.

Wann ſie nur nicht wider das Reich oder einigen deſſen Stand dienen / und der March von geworbenem Volck dem Kayſer und jedem Crayß-Obriſten zeitlich angeſaget/ und vor allen Schaden cavirt wird / auſſer dem wird der Ubertretter ipſo jure Bann-fällig.

R. I. Spir. An. 1570. d. §. 4. 8. & 15. Schüz. Ex. J. P. 8. §. 19. Lit. B. Tabor. de metat. c. 6. §. 9.

§. 6.

Ferner können Fürſten und Stände des Reichs / auſſer den Gräntzen des Teutſchen Reichs/ nicht vor Gericht gezogen werden.

Cap. Ferdin. II. art. 13. Ferd. III. art. 17.

Welches Privilegium auch eines von denen uhralten iſt / und zwar wird Teutſchland hierbey nach ſeinen Crayſen conſideriret / ſo daß obſchon Böhmen

ein Glied des Reichs iſt / dannoch weil es nicht Crayß-mäſſig / ſeyn die Teutſchen daſelbſt gerichtlich zu erſcheinen unverbunden.

Schüz. Ex. 7. θ. 23. D. & Ex. 8. θ. 19. D.

Dieſem iſt gleich das jenige Privilegium, welches anfänglich denen Churfürſten / vermöge der güldenen Bull Art. XI. zugekommen / nachgehends aber auf alle Stände und deren Unterthanen extendiret worden / welches de non evocando genennet wird / oder daß man eines Standes Unterthan mit Præferirung ſeiner ordentlichen Herrſchafft nicht bey den höchſten Reichs-Gerichten immediatè belangen kan.

Ord. Cam. p. 2. tit. 1. pr. & tit. 5. §. und ſoll ſonſt ein jeder. tit. 8. §. wo ſich aber. pen. O. C. de Anno 1495. rubr. Antep. Cap. Caroli. V. art. IV. Ferdin. III. art. 17. R. Limn. l. 4. Cap. 8. n. 87. Schüz. V. 1. Ex. 8. θ. 19. O.

Wo nun ein Unterthan eines Standes immediatè bey denen höchſten Gerichten belanget / und von denſelben citiret würde / es wäre dann Caſus, welche der Kayſerl. Jurisdiction abſonderlich vorbehalten ſeynd / wohin alle Fiſcal-Sachen / wie auch nach der meiſten Dd. Meynung Cauſæ fractæ pacis publicæ gehören /

Mynſ. 5. O. 58. Gail. 1. de pace publ. 11. Rum. ad A. B. p. 2. d. 1. θ. 15.

können durch eine exceptionem fori declinatoriam ſelbige wieder avociret / und / wo man der Avocation nicht deferiret / appelliret werden.

Rumel. d. diſſ. 1. θ. 7. & ibi alleg. à Myler. adde th. 3. & ſeqq. allwo er die Special Privilegia einiger Stände anführet.

Wann aber mit dergleichen privilegirten andere unprivilegirte concurriren / und zugleich zu belangen ſeyn / ſo können jene mit dieſen vor den höchſten Gerichten gar wohl ob continentiam cauſæ belangt werden.

L. 10 de judic. Gail. 1. O. 32. n. 1. Mynſ. O. 84. n. 4. Guilh. Scipio l. 3. Obſ. Cam. 70.

Im übrigen / weil diß Privilegium de non evocando nicht ſo wohl in favorem der Unterthanen / als vornemlich ihrer Herrſchafft concedirt worden / ſo können ſie ſelbigen ohne dieſer Willen nicht renunciren.

Rumel. d. l. th. 9.

Jedoch ceſſiret ſelbiges in Verbrechungs-Fällen / und Contracten / wo ſie in loco noch anzutreffen ſeyn.

L. 3. de off. præſ. L. 7. §. pen. L. ult. de accuſ. c. 2. §. contrahentes de for. comp. in 6.

Und kan in delictis ein Stand ſeinen verbrechbaren Unterthanen von dem andern nicht abfordern.

Rumel. th. 10.

Es hat auch ferner diß Privilegium nicht Krafft in Sachen / welche die Poſſeſſion oder

oder proprietät anderswo liegenden Dings/oder auch Lehen betreffend/ dann hier muß man von dem Herrn des Orts/ wo die Sache gelegen/ oder dem Lehen-Herrn ſtehen.

L. un. ubi de poſſeſſ. L. ult. C. ubi in rem act. Rumel. *θ*. 13.

§. 7.

Ein vortrefflicher Vorzug und Prærogativ iſt es auch/ daß Chur- und Fürſtl. Häuſer unter ſich confœderationes & confraternitates (Erb-Vereinigungen und Erb-Verbrüderungen) eingehen können/ die nicht allein/ ſo lang die Paciſcenten leben/ währen/ ſondern auch auf die Nachkommen und Poſterität dauern. Dergleichen Erb-Verbindnus iſt anno 1587. unter denen Chur- und Fürſtl. Häuſern/ Sachſen/ Brandenburg und Heſſen reſpect. renovirt und geſtifftet worden/

Carl. ab Hagen. in Jurisprud. publ. lib. 2. Cap. 7. n. 2. ubi tenorem pactorum exhibet.

Und ſeynd ſolche Pacta entweder Univerſalia, und durchgehens auf die gantze Verlaſſenſchafft an Landen/ Leuten/ Lehen/ Allodien/ Angefällen und dergleichen abzielend/ oder Particularia, und nur auf ein gewiſſes Stuck Land reſtringirt/ und ſolches entweder zwey- oder nur einſeitig/ wann beſonders der eine paciſcent nicht von ſo vielen Gütern iſt/ als der andere.

Hagen. d. l. n. 4. Herm. c. 18. n. 30.

Es wird aber zu ſolchen Erb-Verbindungen nothwendig Kayſerl. Majeſtät und der agnaten/ oder wer ſonſt ein jus quæſitum hat/ Einwilligung und Confirmation erfordert.

2. F. 55. Gail. 2. O. 127. n. 6. Hagen. d. l. n. 8. Herm. d. l.

Der Effect und Würckung dieſer Pacten/ beſtehet vornehmlich in beederſeitigen Succeſſions-Recht/ welches ſich alsdann am Tag giebt/ wann einer von denen Erb-Verbrüderten/ ohne Hinterlaſſung eines Stamm-Erbens/ verſtirbet/ auf welchem Fall die compaciſcenten ſuccediren. Und weilen der Erb-Fall ex jure quæſito dieſen Erb-Verbrüderungen anhängig/ ſo folget/ daß keiner ohne des andern Vorwiſſen und Willen/ etwas von ſolchen Gütern auſſer denen paciſcirenden familien alieniren könne. Es wird auch zuweilen ein gewiſſes quantum zur freyen Diſpoſition bedungen/ wer ſolches excediret/ kan von dem Mit-Gebrüderten actione Perſonali ad intereſſe, wo nicht/ welches ſicherer/ eine hypothec bedungen worden/ belanget werden.

L. 3. C. de cond. ob. cauſ. Carl. ab Hagen. d. l. n. 12.

Es haben auch dieſe pacta inter vivos den Effect, daß ein jeder gegen den andern zur brüderlichen Freundſchafft und Defenſion, auch zur Beförderung des gemeinen

nen Beſtens bey des andern Unterthanen / die er auch Liebe Getreue betituln kan / und ſie bey ſolcher Erb-Verbrüderung das homagium oder Huldigungs-Ayd ablegen müſſen / obligirt wird /

Mulz. p. 2. c. 20. n. 6. Limn. lib. 4. c. 8. n. 126. ſeqq. Arum. T. 1. diſſ. 12. per tot.

Dieſes ſetze ich noch hinzu / daß heut zu Tag / da die Römiſ. Kayſer vermöge der Wahl-Capitulation, ſchwören müſſen / die heimgefallene Reichs-Lehen nicht zu alieniren / dergleichen neue Erb-Verbrüderungen ohne der Chur-Fürſten Conſens ſchwerlich zu gewarten ſeyn.

Mulz. d. l. n. 68. Schüz. d. l. n. 51. Rumel. p. 2. Diſſ. 6. Corol. 4.

§. 8.

Es geben auch die Dd. denen Chur- und Fürſten noch andere Prærogativen, als / daß ſie 1. Jure militari, oder denen Soldaten gleich / ohne einige Solennitäten / teſtiren können /

Limn. lib. 4. c. 8. n. 77. Schüz. in Col. J. P. 1. Ex. 8. th. 19. C.

2. Ihren Kindern verehren / ſonder einige Beſchwehrde der Collation und Einwerffung.

L. 7. C. de bon. quæ lib. Sich. ad avth. Ex Teſtamento. C. de Collat. Schüz. d. l. Lit. F.

3. Können ſie injurien-Klagen durch ihre Procuratores criminaliter anſtellen und annehmen.

§. 10. J. de inj. L. ult. C. Eod.

4. Sie vermögen zuweilen in ihrer eigenen Sache Recht zu ſprechen / wie dann bey den meiſten Teutſchen Fürſten hergebracht / daß ſie öffters Streit-Sachen mit ihren Unterthanen der Dijudication ihrer Räthe übergeben.

Ruland. p. 1. lib. 3. 3. c. 15. Schüz. d. Ex. 8. θ. 19. J.

5. Daß ſie bey angetrettener Regierung ſo gleich auch / als Majorennes tractirt werden.

Schüz. d. l. Lit. L.

6. Daß ihre Verſicherungen bey Fürſtl. Ehren / Trauen und Glauben die Krafft eines Eydes haben / wie ſolches auch in der Kayſ. Cammer alſo obſervirt wird.

Gail. 2. O. 59. n. 6. Mynſ. 1. θ. 17.

Es wäre dann ein Caſus vorhanden / da ein Fürſt einen Zeugen abgeben ſoll / oder da ein Cörperl. Eyd expreſſe requirirt wird / maſſen in ſolchem Fall ſelbiger auch von einem Fürſten zu præſtiren iſt / und ſeynd der Chriſtl. Glaube / den das Eyd begreiffet / und der Politiſche in dieſem Fall nicht einerley Gattung.

c. nuper. 51. de teſtib. c. fin. X. de jure j. L. 9. pr. C. d. t. Myler. in Nomol. c. 5. & prolixius. c. 6. præprimis ſect. 2.

Aber hiervon genug / nachdem noch wichtigere Sachen abzuhandeln ſeynd.

Der

Der Zwölffte Titul.

Von der Geiſtl. Jurisdiction in dem H. Röm. Reich / was davon deſſen Ständen / vornehmlich der proteſtirenden Religions-Verwandten / zukomme.

SUMMARIA.

1. Wie viel vor dieſem denen Kayſern circa Sacra zugekommen / heute aber ſehr wenig.
2. Warum von Jure Epiſcopali gehandelt wird?
3. Was das Jus Epiſcopale nach dem Canoniſchen Recht ſey / und was es in ſich begreiffe?
4. Was zu dem jure ordinis gehörig?
5. Was dem Legi Diœceſanæ anhängig?
6. Was der Jurisdictioni Epiſcopali competire.
7. Woher denen Ständen A. C. das Jus Epiſc. zukomme?
8. Was denen proteſtirenden Ständen circa Ordinem zukomme?
9. Was denſelben jure diœceſeos zukomme.
10. Was die Jurisdictio Eccleſiaſtica ſey / und von deren Urſprung / und Wachsthum.
11. Beſchreibung des Religions-Friedens / und wer ſolchen zu interpretiren bemächtiget.
12. Was vor Religionen unter dieſem Frieden begriffen / ob die Juden deſſen genieſſen / und die / welche in gewiſſen Articklen conform ſeynd?
13. Inhalt des Religions-Frieden-Schluſſes.
14. Wer die Religions-Freyheit exerciren könne?
15. Es genieſſen auch die Unterthanen die Religions-Freyheit.
16. Was von dem Reichs- und andern Adel zu judiciren?
17. Wer dann von der Religions-Freyheit nicht participire.
18. Von dem Recht zu reformiren / wem es zukomme.
19. Centherren / Kirchen-Patronen / Lehen- und Filial-Herren haben nicht Macht zu reformiren / wo ſie nicht das Territorium dabey haben.

20. Von dem Jure emigrandi der jenigen / welche ſich der Reformation nicht unterwerffen wollen.
21. Von den Conſiſtoriis.
22. Die Geiſtliche ſeynd den weltl. Gerichten nicht unterworffen.
23. Abſätze von dieſer Regul.
24. Von der Geiſtlichen Steuer-Befreyung.
25. Genieſſen das Stadt-Recht / commercia, haben gewiſſes Bier-Um-Geld frey / das Gemeinrecht.
26. Wann ſie alt oder kranck ſeynd / wird ihnen ein conſtitutus geſetzt.
27. Von der Geiſtlichen Wittib- und Kindern Gnaden-Genuß / und wie ſich deßwegen mit dem Succeſſore zu vergleichen.
28. Was vor Sachen ins Conſiſtorium gehörig?
29. Von denen vermiſchten Sachen / oder mixti fori, als da ſeynd 1. Ehe-Sachen und diſpenſationes circa matrimonia, Ehe-Scheidungen / doppelte Ehen / fornicationes.
30. 2. Gehören hieher die Juramenta.
31. 3. Wucherliche Contractus.
32. 4. Cauſæ piæ oder Verrichtungen in geiſtl. Sachen.
33. 5. Kirchhofs-Sachen / 6. Grab-Stätte.
34. 7. Alle cauſæ poſſeſſionis.
35. 8. Das Zehend-Recht: Was der Zehend ſey?
36. Wer Zehenden adquiriren könne? Und wie ſolche auf die Laicos gekommen? Seynd zweyerley / Geiſt- und Weltliche: In dubio wird der Zehend vor geiſtlich gehalten / und hat der Geiſtliche fundatam intentionem.
37. Die Zehenden ſeynd entweder perſonales, oder prædiales, oder mixtæ. Und was ein jeder ſey. Die prædiales werden wieder in den Groſſen und Kleinen getheilt. Worinn dieſe Species differiren.
38. Allerley Zehend-Arten / als Rauch-Hüner / Küh-Zehend an Milch / Käß / Woll-Zehend / Schwein-Zehend / Bier-Zehend / Ganß-Zehend / Obſt-Zehend / Kraut- und Ruben-Zehend / Toback-Zehend / vererbter Zehend.
39. Wer den Zehend zu reichen ſchuldig iſt / ob der Conductor, Uſufructuarius, Erb-Zinnsmann / halb-Bauer?
40. Wer von der Zehend-Reichung befreyet ſey / und was vor Modi hiezu dienlich? Da in ſpecie de præſcriptione die Frage iſt.
41. Wohin / oder in welche Kirche der Zehend zu entrichten / ſo wohl was den todten / als lebendigen Zehend anlanget.
42. Von der Auszehendung / deſſen Einführung / Gewehrung / auf weſſen Koſten ſolche geſchicht.

43. Von

43. Von was vor Früchten der Zehend zu liefern iſt; Ob auch von Garten-Früchten; Wie wann Wieſen in Aecker / & vice verſa verwandelt werden? Wie wann der Acker keine Zehend-Garben gibt? Item ob von zwey-madigen Wieſen doppelter Zehend zu nehmen? Ob man von einem Acker auf den andern zehlen könne? Von Bergwerck-Zehend / und wer ſich deſſen anzumaſſen? Von andern Zehend-Forderungen nach denen Canoniſten.
44. Von Noval-Zehend.
45. Von Proceſſu decimarum, tam in poſſeſſorio quam petitorio.
46. Von der End-Urſach der Zehenden: Ob die Evangel. denen Catholiſchen Geiſtlichen / & vice verſa, den Zehend zu reichen ſchuldig ſeyen? Wie / wann der Prieſter gottloß? Wie wann ein Schade zum Zehend geſchicht?
47. Auf wie vielerley Arten die Zehend können veralieniret oder vermindert werden? Von der Transaction und Compoſition ſuper Decimis.
48. Von denen Mängeln / ſo beym Zehenden vorlauffen / daß in dieſer Materie vornemlich auf die Gewonheit zu ſehen / und daß ſolcher gemeiniglich ſo weit gehe / als die Marckung.
49. Von dem Jure Patronatus, was es ſey / und wie vielerley die acceptio Juris Patronatus.
50. Von dem Urſprung des Juris Patronatus.
51. Wird getheilt in Eccleſiaſticam & Seculare.
52. Wer das Jus Patronatus adquiriren könne?
53. Durch was Arten das Jus Patronatus adquiriret werden kan / in ſpecie von der Fundation.
54. Von der Auf- und Wieder-Aufbauung der Kirchen.
55. Von der Dotation und Verpflegung der Kirchen.
56. Von der Præſcription des Juris Patronatus.
57. Von der Erlangung des Kirchen-Satzes jure privilegii.
58. Von der Translation des Juris Patronatus, durch Schenckung / und Vermachung.
59. Wann einem ein Gut / darinn die Kirche iſt / verbachtet wird / ob der Conductor auch das Jus Patronatus exerciren könne?
60. Ob der jenige / dem ein Gut verpfändet worden / das Jus Patronatus exerciren könne? Und wie / wann ein Schuldner bonis cediret / oder die Güter confiſcirt werden?
61. Das Jus Patronatus kan per ſucceſſionem auf die Kinder ſo wohl / als colla-

collaterales transferirt werden / ob es aber dem Heredi fiduciario oder fidei commiſſario bleibe.
62. Von dem Effectu Juris Patronatus, und worinn des Patroni Ehre beſtehe?
63. Von der Præſentation, Inveſtitur, Ordination, &c.
64. Wer præſentiret werden kan? und was zu des Præſentati Geſchicklichkeit gehörig.
65. Worinn die Art und Weiſe der Præſentation beſtehe?
66. Wann mehr als ein Patronus iſt/ wie die Electio zu erkennen?
67. Der Præſentatus muß in Perſon erſcheinen.
68. Der Patron hat ein beſtändig Begräbnus in der fundirten Kirche / wie auch gewiſſe Kirchen-Stühl / und wird im Kirchen-Gebet eingeſchloſſen?
69. Was vor Nutzen der Patronus von der Kirchen ziehet / da dann von deſſen Alimentation gehandelt wird.
70. Was vor Beſchwerlichkeiten dem Patrono obliegen.
71. Von der Union der Kirchen/ und was dabey nöthig zu obſerviren.
72. Wohin ſich des Patroni Macht nicht erſtrecket?
73. Was bey denen Evangeliſchen gebräuchlich.
74. Wie das Jus Patronatus verlohren werde / und wieder ein Ende nehme.
75. Ob das Jus Patronatus eine cauſa mixti ſey / und worüber der Judex Laicus cognoſciren könne?
76. Wann und wie das Jus Patronatus probiret wird?
77. Von den Geiſtl. und Kirchen-Gütern / wer die Beſſerungs-Koſten bey der Kirchen tragen müſſe; Wobey auch von Kirchen-Stüblen/ Kirch-Höfen / Grabſtätten. Von der Seculariſation der Geiſtl. Güter.

§. 1.

Wie wenig durch die Liſt/ Gewalt und Tyranney der Päbſte denen Röm. Kayſern über Geiſtl. Sachen / Perſonen / und Güter übrig geblieben / iſt oben Tit. VII. §. 2. 3. & 4. erinnert. Und iſt gewiß / daß vor dieſem die Päbſte auch über die Geiſtliche und Cleriſey keine Bottmäſſig- oder Gerichtbarkeit gehabt / ſondern es haben die Kayſere über die Päbſte ſelbſt ihre Jurisdiction exerciret/ Conſilia ausgeſchrieben/ und Kirchen-Geſetze geordnet/ biß Henricus V. nach der Päbſtler Tradition, zum Heyl ſeiner Seele / GOtt und denen Heiligen Apoſteln Petro und Paulo / nebens der Catholiſchen Kirchen alle Inveſtituren per baculum & annulum abgetretten / und in dem gantzen Reich eine canoniſche

noniſche Election eingeraumet; Welches die folgende Kayſer nicht wieder ausbeſſern können / ſondern es haben vielmehr die Päbſte immer weiter gegriffen / ſo daß von der alten Kayſerl. poteſtät circa ſacra nicht einmahl ein Schatten übrig iſt. Weil nun das Haupt des Röm. Reichs hierinn keine poteſtät heut zu Tag mehr exerciret / ſo seynd auch die Catholiſche Glieder des Reichs nicht beſſerer Condition, davon hernach ausführlicher.

§. 2.

Und zwar / weil in dem Paſſauiſchen Friedens-Vertrag und andern Reichs-Conſtitutionen hin und wieder des Juris Epiſcopalis gedacht wird / und daß ſolches auf die Confeſſions-Verwandten transferirt worden / ſo wollen wir hievon etwas melden / ſo wohl was es nach dem Canoniſchen als Proteſtantiſchen Kirchen-Verſtand ſey / und in ſich begreiffe.

§. 3.

Es wird aber nach dem Canoniſchen Recht das Jus Epiſcopale oder Biſchoffliche Recht beſchrieben / eine Macht und Gewalt / welche einem rechtmäſſig erwählt-confirmirt- inveſtirt- conſecrirt- und ordinirten / Biſchoff / Krafft ſeines Amts / über die Perſonen und Sachen / die ihme unterworffen / zukommet.

Havem. de J. Epiſc. Tit. 2. §. 1. Brunnem. de J. Eccleſ. l. 1. c. 6. memb. 12. n. 1.

Und pflegen die Canoniſten dieſem Biſchoffl. Recht drey / andere vier Capita und Merckmahle zuzueignen: Das erſte nennen ſie Ordinem, das andere Legem diœceſanam, das dritte Juriſdictionem Epiſcopalem, denen einige vierdtens zulegen dignitatem, welches aber / und was dazu gehörig / dem andern und dritten Capiti kan beygeleget werden.

Linck. de jure Epiſc. c. 2. n. 31. Stryck. ad Brunnem. d. memb. 12. §. 5.

§. 4.

Was das jus Ordinis betrifft / referiren die Canoniſten dahin 1. die Predigt des Göttl. Worts und Adminiſtration der H. Sacramenten / wie auch die Macht / die Sünden zu löſen oder zu binden / 2. das Recht geiſtl. Perſonen zu ordiniren / zu examiniren (welches ſie Scrutinium nennen / wodurch die Fundamenta Religionis und Beſchaffenheit des Candidati im Leben und Wandel erforſchet werden) und zu conſecriren. 3. Die Macht / Getauffte zu confirmiren. 4. Kirchen zu viſitiren. 5. Geiſtl. Beneficia mitzutheilen. 6. Kirchen / Klöſter / Spitäler und andere Geiſtliche Häuſer aus eigener Authorität aufzubauen / oder ſolches anderen zu verſtatten / oder auch gewiſſe Orte zu conſecriren / und ihnen Privi-

 legia

legia immunitatis und exemptionis zuzueignen 7. Geiſtliche Verordnungen und conſtitutiones zu promulgiren.

Linck. de Jure Epiſc. c. 8. n. 17. ſeqq. Brunnem. d.l.n. 2. Weber. de J. Conſiſt. c. 7. Sect 1. Carpz. Jurisprud. Eccleſ. lib. 1. def. 4. Mulz. p. 2. c. 33. c. 15.

§. 5.

Was Legem diœceſanam anbelanget / requiriret ſolche 1. eine Canoniſche Obedienz, Unterwürffig- und Ehrerbietigkeit / welche ſowohl Welt- als Geiſtliche / Hohe und Niedrige / dem Biſchoff in ſeiner diœces ſchuldig ſeynd. Doch die Weltlichen nur in geiſtlichen Sachen / und was die Seele angehet.

Linck de jure Epiſc. c. 10. n. 11.

Dann was das Territorium bey den weltlichen Fürſten iſt / das iſt das diœces bey den Geiſtlichen / und wie ein weltl. Fürſt / auſſer dem Territorio, ſeine Gewalt nicht extendiren kan / alſo auch ein Biſchoff nicht auſſer ſeiner diœces.

c. conquerente 16. X. de off. Jud. cunct. c. fin. de conſtit. in 6. Stryck ad Brunnem. Jus Eccleſ. l. 1. c. 6. m. 10. §. 3.

Ferner gehöret auch hieher die Verwalt- und Diſponirung mit den geiſtlichen Gütern / denen man Vorſtehere verordnen / Rechnung von ihnen fordern / Schulen / Kirchen und andere geiſtliche Häuſer in baulichen Weſen und Würden erhalten / und das ohne wichtige Urſach veralienirte repetiren kan.

Hanem. d. l. §. 3. Brunn. d. l. §. 3. Web. d. l. ſect. 2.

Wie auch Macht / Synodos auszuſchreiben / und das Symbolum von den Geiſtlichen einzufordern: Ingleichen Kirchen-Viſitationes anzuſtellen / und die behörige Koſten zu exigiren: Zehenden einzunehmen und auszutheilen / und davon den vierdten Canoniſchen Theil innezubehalten: Linck c. 10. n. 97. Das Cancellariat auf den Univerſitäten der Biſchoffl. diœces zu verwalten / und anderes mehr.

Linck c. 10. Brunn. d.l. §. 3. Haven. d. l. §. 3. Web. d. l. ſect. 2. Schüz. V. 2. Ex. 14 th. 10.

§. 6.

Was letzlich der Jurisdictioni Epiſcpali, welche in jure Civ. Audientia genannt wird / anhängig / das beſtehet darinn / daß ein Biſchoff in ſeiner gantzen diœces Macht hat über der Geiſtlichen und Weltlichen peinliche und geiſtliche Sachen; reſpectu der weltlichen Perſonen aber bloß über die letztern zu cognoſciren / jene die Geiſtlichen auch mit canoniſch- und ſecularen Beſtraffungen zu belegen / Clericos ab officio zu ſuſpendiren / oder gar abzuſchaffen / zu excommuniciren / und in den Kirchen-Bann zu thun / von einem ungerechten oder mit Gewalt

walt erzwungenen Eyd zu abſolviren / in denen durchs Canoniſche Recht verbottenen gradibus zu diſpenſiren / und dergleichen mehr / wie dann die Canonici hierinnen ſo wohl an der Zahl / als auch Attribuirung der actuum variiren.

Havem. d. l. §. 4. Web. d. l. ſect. 3.

Und zwar werden erwähnte actus der Jurisdictioni Epiſcopi nach deren eigentlichem Verſtand zugeeignet. Auſſer dieſem iſt noch eine Politiſche Biſchoffliche Jurisdiction, welche die Biſchoffe / als Stände des Reichs / in ihren Territoriis, und als weltl. Fürſten exerciren / maſſen nunmehro ausgemacht / daß in jener Perſon die Geiſt- und Weltl. poteſtät concurriren könne / wie ſolches nicht nur bey denen proteſtirend- ſondern auch Catholiſchen Ständen / ja bey dem H. Vatter Papſt ſelbſt anzutreffen.

Brunnem. d. m. 8. §. 4.

§. 7.

Dieſes nun auf die Stände Augſpurgiſcher Conf. zu appliciren / iſt zuförderſt zu wiſſen / daß das Jus Epiſcopale oder Biſchoffl. Recht zu unterſcheiden ſey von dem Jure Sacrorum, oder dem Recht in geiſtl. Sachen / welches vornemlich mit dem Gottesdienſt / mit denen hierzu beſtimmten Perſonen / und benöthigten Sachen beſchäfftiget iſt: Hingegen iſt der Biſchoffe Macht dieſem juri circa ſacra ſubordiniret / und zielet meiſtens auf die Exercirung des bereits conſtituirten Gottesdienſtes / als da die Ordinatio ſelbſt ein Werck des höchſten Haupts eines Standes iſt. Doch pflegen ſolche Sachen öffters confundiret zu werden / wie es alſo obſerviret

Stryck. ad Brunn. d. l. Linck. c. 1. n. 64. ſeqq.

Hernach iſt auch diß in acht zu nehmen / daß denen Fürſten und Ständen des Reichs / auch vor dem Paſſauiſchen Religions-Frieden daß Jus Sacrorum zugekommen ſey. Dann nachdem ſie durch die Gnade GOttes Ihre Länder und Fürſtenthümer beſitzen / ſelbige aber ohne der Sorge vor die Religion und Gottesdienſt / nicht wohl können adminiſtrirt werden / ſo ſeyn ihnen mit denen Ländern auch dieſe Mittel concediret / ohne welche ſie die wahre Glückſeligkeit nicht erlangen können.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 1. d. 3. Rhet. diſp. de Jure Imp. circa Sac. c. 2. n. 10.

Kommet demnach denen proteſtirenden Ständen das Jus ſacrorum ex jure Territoriali zu / und ob ſie ſchon deſſen aus abergläubiſcher Reverenz gegen den Päpſt. Stul / oder aus Irrthum / indem ſie dieſe Macht denen Biſchoffen allein zuzuſtehen vermeinet / ſich viel Jahre nicht bedienet / ſo haben ſie doch / nachdem das helle Licht des Evangelii den Teutſchen Horizont erleuchtet / ihr Recht wieder hervor geſuchet / und es ſo weit gebracht / daß ſolches ihnen nunmehro mit Suſpenſion aller Päpſtl. Gewalt in ihren Territoriis durch den Paſſauiſchen

Frie-

Friedens-Schluß / und nachgehends durch das Inſtr. Pacis art. V. nicht ſo wohl de jure gegeben / als reſtituirt und wieder eingeraumet worden.

Rhet. d. n. 10. Havem. tit. 4. ſo daß / wer heut zu Tag die Erb- und Lands-Huldigungs-Pflicht und Heers-Folge hat / ſich auch das Recht / ſeine Religion zu exerciren / anmaſſen kan. Coler. Conſ. 34. n. 23. Svev. de P. R. apud. Arum. T. 1. diſſer. 24. q. 3.

Dahingegen die Catholiſchen Fürſten ſich dergleichen nicht anmaſſen / ſondern der Päpſtl. Macht und Gewalt annoch in ſacris ſubjicirt bleiben müſſen / und alſo von den Ständen der A. C. wohl geſaget werden kan / daß ihre Territorial-Jurisdict. faſt zur Helffte gröſſer und anſehnlicher ſey / als der Catholiſchen / und ein jeder Fürſt ſey Papſt in ſeinem Land.

Rhet. diſſ. de dignitat. Imp. Rom. Germ. c. 2. n. 222. Brunnem. l. 1. c. 2. §. 28. Linck. c. 16. n. 11.

Doch iſt auch diß zu notiren / daß zuweilen auch ein Stand auſſer ſeinem Territorio in eines andern Land ex conventione, conſuetudine oder Præſcriptione das exercitium Religionis haben könne / und alſo nicht allemahl das Jus Territoriale nöthig ſey.

Knipſch. l. 2. c. 3. n. 132.

§. 8.

Damit aber / was in vorhergehenden nach der Canoniſten Meynung dem Ordini, Legi diœceſanæ und Jurisdictioni Epiſcopali zugeſchrieben worden / auch auf die proteſtirende Stände appliciret werde / ſo iſt ausgemacht / daß was circa ordinem notiret worden / auch bey denſelben mehrentheils in uſu ſey: Und gleichwie in Teutſchland unter denen Proteſtanten keine biſchoffliche Aembter ausgetheilet / ſondern was bey denen Catholiſchen denen Biſchoffen zugeſchrieben wird / auf unſere Superindententen in den vornehmſten Stücken pfleget appliciret zu werden; alſo kommet ihnen nebens anderen ordinirten Geiſtlichen zu / das Wort Gottes zu lehren und zu predigen / die Beicht anzuhören und zu abſolviren / zu tauffen / das H. Abendmahl auszuſpenden ꝛc. und kan in dergleichen Actibus ihnen die weltliche Obrigkeit nicht eingreiffen / weil dieſe Actus nicht denen weltl. Fürſten / ſondern denen Apoſteln Chriſti zu exerciren anbefohlen worden.

Matth. ult. v. 19. & 20. 1. Cor. 4. v. 1. Tit. 1. 7. 1. Cor. 3. 19. Joh. 20. 23. Matth. 16. 19.

Alldieweilen aber dem Haupt eines Stats auch daran gelegen / daß ſeine Unterthanen in reinem Gottesdienſt unterwieſen werden / ſo kan derſelbe als Biſchoff ſeines Landes / circa modum & ordinem diſponiren / und ordnen / wer predigen / und wer davon abgewieſen werden ſoll / auch daß die Patroni der Kirche ihre

Hand

Hand darein nicht miſchen; dann/wo die Prediger Polemica, und ſolche Sachen auf die Cantzel bringen/ worinnen andere Religionen diſcrepant ſeyn/ ſich des Schmähens und Scalirens enthalten ſollen.

R. J. de Anno 1530. §. wir haben. 88. J. P. art. 5. §. 50. Carpz. l. 1. def. 66. & 69. nec non l. 3. d. 98. Mulz. p. 2. c. 13. n. 19.

Was ferner die Ordination und Examination der Geiſtlichen betrifft/ wird dieſe und die Vocation gemeiniglich durch die Conſiſtoria verrichtet/ die Ordination aber von dem General-Superindententen/ oder auch andern Geiſtlichen/ wie dann bey dem Fränckiſchen Adel etwas hergebrachtes/ daß/ weil ſie keine Superindententen haben/ oder ein Conſiſtorium formiren können/ ſie ihre Candidatos Miniſterii an anderen Orten ſchicken und ordiniren laſſen. Was die Confirmation der Tauff anlanget/ iſt ſolche in einigen Kirchen der Proteſtirenden hergebracht/ wobey man es als einer Chriſt-löbl. Sache billich noch läſt. Die Kirchen-Viſitationes ſeyn auch bey uns ein Stück der Biſchöffl. Sorge/ und ſtehet ſolche eigentlich dem General-Superindententen eines Orts zu/ welcher mit Zuziehung einig anderer/ auch weltlicher Perſonen/ oder Officianten/die Viſitation verrichtet/ dergleichen aber leider bey denen meiſten Kirchen abgekommen/ oder doch ſelten genug vorgenommen werden/ und dahero kein Wunder/ daß unter den Geiſtlichen ſo wohl/als ihren Zuhörern viel Aergernüſſe/und ein wüſtes/liederliches Leben einſchleichen. Der Löß-Schlüſſel wird vom Miniſterio, der Bind-Schlüſſel aber/ mit Vorbewuſt des Conſiſtorii exerciret. Geiſtliche Beneficia conferiret der Fürſt des Landes/ wie auch Kirch- und Schul-Bau/ auf deſſen Verordnungen/ die Conſecratio aber durch die Superindententen verrichtet werden. Die Kirchen-Conſtitutiones werden ebenfalls im Namen des Fürſten promulgiret. Und ſo hat es ſich bey denen Proteſtirenden reſpectu der Sachen/ welche von der Catholicken Ordinis, und zwar nicht darum genannt werden/ weil ſie denen Kirchen-Dienern Krafft der Ordination zukommen/ ſondern weil ſie denen Biſchoffen ſo eigen/ daß ſie von denen anderen Ordnungen der Kirchen-Diener nicht können exercirt werden.

Brunnem. d. m. 12. §. 2. & in not. Stryckii. Linck. c. 8. n. 35. ſeqq.

§. 9.

Was nun die actus Legis diœceſanæ betrifft/ gehöret in Geiſtlichen und die Seel betreffenden Sachen/ auch bey denen Proteſtanten dem Sacro Miniſterio der Gehorſam/ und können auch in weltlichen Sachen die Geiſtliche von der weltlichen Obrigkeit nicht geſtrafft werden/ ſondern man muß deßwegen den Superindententen oder das Conſiſtorium angehen.

Linck. c. 10. & 11. ſeqq.

Nichts wenigers kommt dem Epiſcopo bey denen Proteſtanten / das iſt / dem Superindententen mit zu / vornemlich aber dem Lands-Herrn durch ſeine Conſiſtoria dahin zu ſehen / daß die Kirchen-Güter recht adminiſtriret / und ihnen ehrliche und gewiſſenhaffte Vorſtehere verordnet / und deren Rechnung fleiſſig durchgangen und examiniret werden / welches jährlich und zwar nicht dem Patrono, ſondern dem Epiſcopo zuſtehet / maſſen Kirchen-Rechnungen zum Epiſcopal-Recht gehören / doch kan der Patronus mit zugegen ſeyn.

c. judicat. num. 15. diſt. 89. Carpz. lib. 2. def. 313. & ſeqq. præprimis 316. Linck. c. 10. n. 33. Munnoz. de Eſcopar. de ratione admin. c. 9. n. 2. Brun. l. 2. c. 8. §. 24. Mulz. d. c. 33. n. 25.

Nichts minders haben ſie auch auf die Contractus, welche mit der Kirche geſchloſſen werden / zu ſehen / daß derſelben nicht zu kurtz geſchehe; dahero können die Geiſtlichen ohne des Conſiſtorii Vorwiſſen keine Wohnung ihrer Pfarr-Häuſer einem andern verlaſſen.

Carpz. 2. d. 253. n. 13. Brunnem l. 2. Jur. Eccl. c. 3 §. 2.

Noch mehr aber auf die Alienation der Kirchen-Güter ſelbſt / maſſen bey unſeren Kirchen nicht weniger / als bey denen Catholiſchen genau auf die Urſachen / und ob ſolche zur Alienation der Kirchen-Güter genug wichtig ſeyn / geſehen / und erwogen wird / ob ſolche der Kirche nützlich ſey; Den Conſens aber des Capituls ſuppliret die Einwilligung des Conſiſtorii, wozu an etlichen Orten auch des Kirchen-Patrons Conſens nöthig iſt / wie dann nichts neues / daß ſie uſu & exercitio ſich die Adminiſtration der Kirchen-Güter anmaſſen / und nicht unbillig / wann beſonders die Verjährung dazu kommet / oder ſie es durch eine beſondere Kirchen-Conſtitution erhalten / auf welchem Fall doch gleichwohlen dem Biſchoff die Inſpection zuſtehet. Was aber in ſpecie vor requiſita bey Alienation der Kirchen-Güter in acht zu nehmen / davon ſoll im dritten Theil / und deſſen erſten Titul / gehandelt werden.

Linck. c. 10. n. 36.

Gleichfalls ſtehet denen proteſtirenden Ständen zu / auf die Schulen Gottes / und andere geiſtliche Häuſer und Orte zu ſehen / daß nicht nur ſelbige in nöthigen Bau erhalten / ſondern auch die Einkünfften hierzu gebührend menagiret / oder wo ſie unzulänglich / der Kirche durch Colletten zu Hülffe gekommen werde.

Carpz. l. 1. d. 52. Brunnem. de Jure Eccleſ. l. 1. c. 6. membr. 12. §. 19.

Synodos provinciales (dann was concilia œcumenica betrifft / hat es damit eine andere Bewandnus / und seynd vor dieſem von dem Kayſern ausgeſchrieben worden) ſtellen die Stände des Reichs / als Territorial Herren an / ſo offt wegen der Religion und Kirchen-Sachen ein dubium vorfället.

J. P. art. V. §. 30. in fin.

Und

Und weiln auch die Superintendenten in den Evangeliſchen Kirchen einigen Antheil von Jure Epiſcopali haben/ſo können ſie/ welches auch an einigen Orten jährlich zu geſchehen pfleget/ Synodos ausſchreiben/ und ihrer diœces unterworffene Geiſtliche convociren/ und auf derſelben Sitten und Gelehrſamkeit inquiriren; und weilen der Actus gemeiniglich mit einer Mahlzeit beſchloſſen wird/ſo muß auch ein jeder Geiſtlicher etwas dazu contribuiren.

Linck. d. l. n. 74. ſeqq. Carpz. l. 2. def. 329. Schilt. in J. Canon. lib. 2. tit. 6. num. ult.

Gleiches kommet auch denen proteſtirenden Fürſten/ aus einer Territorial-Superiorität über die Kirchen-Viſitationes zu/ welche ſie durch gewiſſe Perſonen/ ſo Geiſt- als Weltliche exerciren/ und wird dabey auf die Lehre/Leben und Wandel ſo wol der Geiſtlichen/ als Zuhörer inquiriret/ die Kirchen und Schul-Häuſer viſitiret/ und ſonſt der Inſtruction; welche in ſolchem Fall aus dem Conſiſtorio denen Viſitatoribus pflegen mitgegeben zu werden/ gemäß verfahren. Ein mehrers von Kirchen-Viſitationen kan geleſen werden/ beym

Fritſch. Tract. de Jur. viſit. Eccleſ. Brunnem. l. 1. de J. Eccleſ. c. 6. m. 12. §. 8. ſeqq. ibique Stryck. Ziegl. de Epiſc. l. 3. c. 26. Haveman. de J. Epiſc. tit 10. §. 6. Schüz. l. 1. J. J. Can. tit. 6. Mulz d. c. 33. n. 26. ſeqq.

Was auch letzlich das obgemeldte decimale oder vierdte Theil vom Zehenden betrifft/ ſo iſt zwar in unſeren Kirchen bey ein und anderer Pfarr der Zehend/ auf einigen Feldern vor den Geiſtlichen beſtimmet/ vom vierdten Theil aber/ den der Biſchoff oder General-Superint. von denen Kirchen-Zehenden zuruck behalten könne/ weiß man nichts.

Linck. de J. Epiſc. c. 10. n. 101.

§. 10.

Soviel aber letzlich die Actus Juriſdictionis Epiſcop. oder Eccleſ. anlanget/ iſt davon etwas weitläufftiger zu handeln. Und zwar iſt die Iuriſdictio Eccleſiaſtica eine Macht und Gewalt über geiſtliche Perſonen und Güter/ obrigkeitlich zu richten und zu ſtatuiren/ welche mit der proteſtirenden Stände Landen nach ſuſpendirter Päbſtl. geiſtlichen Iuriſdiction gleichſam coaguliret/ und wieder vereiniget worden. Zwar wann man die Chriſtl. Kirche an und vor ſich ſelbſt conſideriret/ iſt ſie keiner dergleichen Iuriſdiction benöthiget/ nachdem die Evangeliſche Lehr/ wodurch die Kirche/ als ein glaubiger Hauffe geſammlet und erhalten wird/ bloß zum End-Abſehen/ das ewige Leben vor ſich hat/ welches ſie nicht durch Gewalt/ ſondern durch Lehre und Vermahnung zu erlangen trachtet; wie aus denen Exempeln Chriſti und ſeiner Apoſteln erhellet.

Ioh. 8. 36. Luc. 12. 13. 2. Cor. 10. 12.

Und

Und obſchon die Apoſteln und Geiſtlichen Macht haben / die unbußfertigen Sünder zu ſtraffen / und ihnen die Sünde durch den Bind-Schlüſſel vorzubehalten / ſo hat doch dieſe Macht / nach der erſten Einſetzung Chriſti keinen Zwang / oder weltl. Jurisdiction mit ſich geführet / ſondern nur eine Geiſtliche / dem Prieſterl. Ambt anhangende Poteſtät bedeutet: Nachdem aber die Verfolgungen bey der Chriſtlichen Kirchen nachgelaſſen / hat Kayſer Conſtantinus M. denen Biſchoffen die Macht gegeben / über geiſtl. Perſonen und Sachen zu cognoſciren / nicht aber eine warhaffte Jurisdiction zu exerciren / dergleichen ſie auch zu Zeiten des Kayſers Juſtiniani noch nicht gehabt. Es haben aber nachgehends die Herren Biſchöffe weiters um ſich gegriffen / und der weltlichen obrigkeitlichen Gewalt nach und nach etwas abgezwacket / biß endlich zu Zeiten Kayſer Carls des Groſſen noch mehr / aber unter denen Fränckiſchen Kayſern die Biſchöffe / abſonderlich in Sachſen / die Macht bekommen / nicht nur über geiſtliche Perſonen zu richten / ſondern auch auf die böſe Sitten der Chriſten zu inquiriren / und ſelbige mit Canoniſchen Beſtraffungen zu belegen; und obſchon die Kayſer ſich der Poteſtät über die Biſchöffe annoch anmaſſeten / ſo war doch ihr Gehorſam nur etwas gezwungenes / und nachdem Kayſer Friedrich in art. ſtatuimus. c. de Epiſc. & Cler. verordnet / daß niemand einen Geiſtlichen vor dem weltlichen Gericht in civil- oder criminal-Sachen verklagen könne / wurden die Päbſte ſo inſolent, daß ſie auch denen Kayſern ſelbſt keine Subjection mehr zugeſtehen wollen / ſondern vielmehr heut zu Tag ſich der Jurisdiction über die Kayſer anmaſſen.

Ziegl. de J. Epiſc. l. 3. c. 30. §. 79. Linck. c. 11. per tot.

Ja nachdem ſie gantze Territoria mit der denſelben anhangenden Jurisdiction bekommen / und ihre abſonderliche Canoniſche Rechte formiret / wollen ſie faſt in allen Sachen ihre Hände haben / und zu ihrer Cognition und Dijudication alles / was einigerley Weiſe auf einen Gewiſſens-Fall auslaufft / und eine Farb befahrlicher Sünde / negligirten Glaubens / vornemlich aber des Meineydes mit ſich führet / ziehen / worüber ſich die Stände des Reichs bereits in ihren gravaminibus, welche ſie dem Päbſtl. Nuncio zu Nürnberg Anno 1522. überreicht / beſchweret / daß die geiſtliche Gerichte öffentliche Meineyde / Ehebruch / Hurerey und dergleichen / allein vor ſich zu ziehen ſich unternehmeten.

Hortled. de cauſ. bell. Germ. l. 1. c. 1. n. 91. ad d. dd. gravam. ſ. item die Official nehmen 54. & 60.

Und obſchon mit dem Römiſchen Stuhl gewiſſe concordata eingegangen worden / und die Kayſer in ihren Capitulationen ſich verbunden daran zu ſeyn / daß ſolche concordata Principum und aufgerichtete Verträge gehalten / und denſelben nachgelebet werde /

Capit.

Capit. Caroli V. art. 16. ſeqq. cap. Leopoldi art. 19. R. J. 1654. §. als ſich denn auch 164.

So iſt doch wenig vor die Catholiſchen Stände annoch erhalten / mehr aber denen Proteſtirenden durch den Religions-Friedens-Schluß und J. P. art. V. eingeraumet worden. Weilen nun in dieſer materie des Religions-Friedens viel einem Beambten nützlich und zu wiſſen nöthige Sachen mit einlauffen / ſo wollen wir zu ſeinem Unterricht das Vornehmſte hieher ziehen.

§. 11.

Solchemnach iſt der Religions-Frieden ein allgemeine Reichs-Verordnung / welche mit einſtimmigen Conſens des Kayſers und der Stände des Reichs über den Zwiſt der Religion und davon dependirenden geiſtlichen Gütern auf dem Reichstag zu Augſpurg An. 1555. aufgerichtet / und hernach durch die Reichs-Abſchiede und den Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß confirmiret worden. Hieraus folget / weil dieſes Religions-Werck durch den Kayſer und die Stände zugleich getrieben worden / daß der Kayſer allein ſolches nicht könne aufheben / oder auch nur deſſen Inhalt allein declariren und erklären / ſondern daß aller Stände Mitwiſſen und Einwilligung hierzu nöthig ſey.

R. J. de Anno 1555. §. und ſoll alles. Capit. Ferdinand. III. art. 49. & ſeq. Pauermeiſter. l. 2. c. 2. n. 94. ſeq.

§. 12.

Es werden aber unter dieſem Religions-Frieden Krafft des R. J. 1555. §. doch ſollen 17. nur die Catholiſche und Lutheriſche Religions-Genoſſen begriffen; nachgehends aber wurden auch die Reformirten durch den Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß dieſes beneficii theilhafftig gemacht.

J. P. art. 7. Schüz. V. 2. Ex. 14. §. 5.

Und ſeynd hiedurch alle andere Ketzer und irrige Lehren ausgeſchloſſen / und genieſſen der Privilegien dieſes Friedens-Schluſſes keines Weegs / auch die nicht / welche in einigen Lehr-Puncten mit denen drey Religionen übereinkommen / in andern aber diſſentiren.

Cran. de pace relig. p. 1. probl. 14. Rumel. p. 1. diſſ. 2. Coroll. 2.

Ob auch ſchon die Juden unter gewiſſen Bedingungen im Röm. Reich gedultet werden / ſo ſeyn ſie doch dadurch des Religions-Friedens nicht theilhafftig gemacht worden.

Ord. Pol. de Anno. 1530. Tit. von Juden. Muterus de pace relig. apud Arum. Tom. 2. diſc. 11. §. 31.

§. 13.

Es begreifft aber die Formul des Religions-Friedens 1. die Lehre. 2. Die Juriſdiction, und 3. die geiſtliche Güter. Was die Lehre betrifft/ ſo giebt dieſe Pacification freye Macht und Gewalt / eine von denen zugelaſſenen Religionen zu erwählen/ und nach hergebrachten Gebräuchen und Ceremonien zu exerciren / doch daß hiezu niemand gezwungen / und mit Mandaten und Befehlen/ bey Beſtraffung des Land-Fried-Bruches / dazu adigiret/ andern Obrigkeiten die Unterthanen abpracticiret/ oder wider dieſelbe in Schutz und Schirm genommen werden.

R. J. 1555. §. Es ſoll auch kein Stand 23.

Die Papiſten aber in der Evangeliſchen Religion & vice verſa zu informiren / und alſo zu einer andern Religion zu verleiten/ iſt nicht verbotten.

Svev. de pac. Rel. prop. 3. θ. 6. Syring. de P. R. θ. 26.

Wann man nur von Schmähungen und Beſchimpffungen abſtehet.

R. J. de Anno 1530. §. wir haben uns 55. Arum. T. 2. diſſ. 22. n. 16. ſeq. Rhet. de Stat. Imp. circ. ſacra, c. 4. n. 6.

§. 14.

Es kan aber dieſe Religions-Freyheit im H. Teutſchen Reich exerciren / ſo wohl der Röm. Kayſer ſelbſt/ als Chur- und Fürſten/ geiſt- und weltl. Standes / Grafen/ Prälaten und Reichs-Städte / ſo daß ein jeder ſeine Ehre / Würde und Amt unbeſchadet/ eine andere Religion annehmen/ und die ſeinige verlaſſen kan.

R. J. Anno 1655. und damit 15. cum §. ſeq.

Nur iſt dieſer Unterſcheid unter den geiſt- und weltlichen Fürſten / daß dieſe wegen der Religions-Aenderung nichts einbüſſen/ jene aber das geiſtliche Ambt/ als Ertz-Biſchoffthum / Biſchoffthum/ Prälaturen/ mit denen Einkünfften &c. verlieren/ doch ihrer Ehre unbeſchadet.

R. J. 1555. §. und nach dem 18.

Welches insgemein der geiſtliche Vorbehalt genannt / und dem Kayſer Ferdinando I. allein zugeſchrieben wird / wie dann die Stände Augſpurgiſcher Confeſſion, aber allzuſpath / contradiciret.

Blum. tit. 28. n. 26. ibique Deckh. Mindan. l. 1. c. 29. §. 3. Lamp. de Rep. Germ. lib. 3. c. 11. §. 15. ſeqq. Cran. p. 1. probl. 10. Fritſch. in Tract. J. P. 42. c. 7.

Heut zu Tag iſt die Sache durch das Inſtrum. Pacis Art. V. §. 15. ausgemacht / und bleibt es bey obigem §. und nach dem 18.

Buckiſch.

Buckiſch. in obſ. ad J. P. d. §. 15.

Hieraus folget/ daß kein Evangeliſcher Fürſt/ als ein ſolcher/ zur Ertz-Biſchoffl. oder andern geiſtl. Würden gelangen kan/

d. §. 10. & Art. 5. §. 15.

Bloß das Biſchoffthum Oßnabruck ausgenommen/ welches Wechſel-Weiſe auf einen Catholiſchen oder Lutheriſchen aus der Hertzogen von Braunſchweig und Lüneburg Familia verfällt.

J. P. Art. 23.

§. 15.

Es genieſſen aber die Religion-Freyheit nicht nur die Stände/ ſondern auch ihre Unterthanen/ daß ſie nemlich ihrer Religion wegen/ die ſie Anno 1624. gehabt haben/ nicht können bedränget werden/ nicht aber daß ſie eine neue in dem Staat einführen/ und ohne der Obrigkeit Erlaubniß publice exerciren können. vid. §. 17.

R. J. Anno 1555. §. wo aber unſere 24.

Iſt dahero dem Religions-Frieden zu wider/ wann an einigen Orten durch local-Geſetz und Verordnungen/ oder auch hergebrachter Gewonheit/ die Lutheraner nicht in Rath gezogen/ ihnen die Erbſchafft oder Legata verſaget/ oder gar eine ehrliche Begräbnus abgeſchlagen werden.

J. P. Art. V. §. 11. verſ. ſive autem. Mindan. l. 1. c. 31. §. 4. n. 10. Svev. propoſ. 7. θ. 9.

Wie aber der Unterthanen Religions-Freyheit zu verſtehen/ ſoll hernach gemeldet werden. Nun iſt zu wiſſen/ daß was in vorigem §. von denen unmittelbaren Reichs-Städten gemeldet worden/ ſich auf die Hanſee-Städte nicht extendiren laſſe/

Syring. de P. R. θ. 29. Svev. prop. 10. n. 3.

Auch nicht auf die Burger der gemeldten Reichs-Städte/ wann ſolche Ariſtocratice regirt werden/ maſſen in ſolchem Fall die Religions-Aenderung dem Rath und Optimatibus zuſtehen würde. Wo aber die Regierung democratiſch/ kan der meiſte Theil der Burger gar wohl eine andere Religion einführen.

Mindan. l. 1. c. 31. Svev. prop. 5. θ. 4. Knipſ. de Jur. & privil. Civit. Imp. lib. 2. c. 3. n. 108. ſeq.

Seynd auch in einer Reichs-Stadt zweyerley Religionen hergebracht/ und Anno 1624. in Schwang gegangen/ ſo kan keine die andere turbiren/ oder die Zahl der Kirch-Diener und Raths-Bedienten über die/ welche Anno 1624. geweſen/ vermehren/

J. P. art. V. §. 2. verſ. Templorum & verſ. neutra vero.

§. 16.

Was den unmittelbaren Reichs-Adel betrifft / iſt klar verſehen / daß ſolcher auch des Religions-Friedens theilhafftig ſey / nicht ſo wohl aus einem jure Territoriali, als aus einer Special-Verordnung des R. J. Anno 1555. und in ſolchem §. 26. I. P. Art. V. §. libera 10. Iſt aber ein ſolcher von Adel in eines andern Religions-Herrn Territorio wohnhafft / oder beſitzet das Lehen von ihm / ſo kan Er keine neue Religion in ſo weit einführen / daß er ſolche publice exerciren / oder ſeine Hinterſaſſen zu deren Annehmung anhalten könnte. Dann erſtern falls / iſt er dem Territorial-Herrn / der das jus circa ſacra hat / unterworffen / er wohne nun beſtändig im Land / oder nur eine zeitlang.

Lehm. de P.R.l. 3. c. 32. p. 306. Svev. prop. 5. §. 8. Decxh. ad Blum. h. t. n. 56. Schwanem. O. 147. n. 8.

Doch kan er privatim auf ſeinem Schloß vor ſich und ſeine familie eine andere Religion verehren / weil er doch ratione perſonæ ein immediatus iſt.

Lehm. d. l. Cran. p. 1. probl. 2. Nold. de ſtat. nobil. c. 17. n. 96.

Uber den letztern Fall aber seynd die Dd. nicht einerley Meynung. Das Inſtrumentum Pacis Art. V. §. 10. gibt den beſten Ausſchlag / und ſcheinet einen Unterſchied zu machen / unter den Lehen-Gütern / ob ſolche dem Reich immediate oder mediate unterworffen / ſo daß der Reichs-Adel reſpectu jener / nicht aber dieſer / der Religions-Freyheit genieſſe.

Rhet. diſp. de jure ſtat. circa ſacra c. 3. n. fin.

Wie / wann aber ein Stand des Reichs von einem andern etwas zu Lehen hat / kan er das liberum religionis exercitium genieſſen? Es iſt ein Unterſcheid zu machen / ob er die Lehen nur ratione der Lehen-Herrſchafft / oder zugleich ratione der Landes-Obrigkeit recognoſcire; jene / nicht dieſe / participiren von der Religions-Freyheit.

Svev. prop. 10. §. 5. Leop. apud. Arum. de pace Rel. quæſt. 9.

Inzwiſchen wird ein Vaſall des Lehens nicht quitt / ob er ſchon ſeine Religion mutiret / ja wann auch ſchon der Lehen-Herr die Mutation ſelbſt verbotten hätte.

Cran. p. 1. probl. 2. in fin.

Was aber den Landſäſſigen Adel anlanget / ſeynd ſolche in puncto religionis nicht beſſer als die Unterthanen zu æſtimiren / davon in §. ſeq. mit mehrern.

§. 17.

Hingegen ſeynd von der Religions-Freyheit ausgeſchloſſen / die Abteyen / Prälaturen / Klöſter / und andere / welche in der proteſtirenden Ständen Territoriis gelegen / aber keine Reichs-Stände ſeyn / R. J. 1555. §. und damit ſolcher Friede 15. allwo der Stände des Reichs inſonderheit Meldung geſchiehet. Wellen nun

nun unter denen Immediat-Gliedern des Reichs bloß der Adel ſpecialiter dem Friedens-Schluß mit eingerucket iſt / ſo werden andere immediate Reichs-Glieder eo ipſo ausgeſchloſſen.

Syring. de P. R. θ. 4. C. Svev. prop. 10. θ. 1. & 2.

Noch weniger haben deren die Unterthanen zu genieſſen / und können ſich einen offentlichen andern Gottesdienſt anmaſſen als ihre Herrſchafft / es ſey dann / daß ſie An. 1624. in dem Exercitio einer andern Religion geweſen / dabey ſie dann auch zu laſſen.

J. P. art. V. §. 12. verſ. Hoc tamen.

oder es hat die Obrigkeit mit den Unterthanen ſich deßwegen eines Gewiſſen verglichen.

J. P. d. Art. §. 12. verſ. pacta autem.

Was aber diejenigen Unterthanen anbetrifft / welche weder Anno 1624. das Exercitium Religionis gehabt / noch durch gewiſſe pacta überkommen / ſondern erſt eine andere Religion angenommen haben / ſo ſollen ſie zwar gedultet / und ihnen zu Haus ihren Gottesdienſt privatim oder publice, auſſer des Herrn Gebiet / oder in der Nachbarſchafft zu treiben / auch die Kinder in ihrer Religion Schulen informiren zu laſſen / vergönnet werden.

Blum. d. l. n. 40. Cran. p. 2. probl. 3. Arum. T. 1. D. 11. quæſt. 6.

Wo es aber nicht geſchicht / iſt ihnen das beneficium emigrandi übrig / davon hernach.

§. 18.

Zur Religions-Freyheit gehöret auch das Recht und Gewalt zu reformiren / oder die Religion zu verändern / und eine ſolche einzuführen / welche der Herr des Landes angenommen. Und kommet dieſes Recht denen Fürſten und Ständen des Reichs jure Territoriali zu / wie ſolches J. L. Art. V. §. 12. anzeiget / und die gemeine Regul: cujus eſt regio illius eſt religio.

Blum. d. l. n. 36. Carpz. de L. Reg. c. 3. ſect. 10. n. 180. Arum. T. 1. d. 24. quæſt. 3. Rhet. d. diſp. c. 3. n. 6. Schuz. V. 2. Ex. 14. in Conſilio annexo. & in Coll. J. P. & F. l. 2. tit. 8. poſ. 6. Rhet. in Inſt. Jur. Publ. l. 2. tit. 1. §. 16. ſeqq.

Wie auch dem immediaten Reichs-Adel / wann ſie nur die Nieder-Gerichte haben / und ſonſt keinem Stand unterworffen ſeyn. Wann aber das Territorium mehr als einen Herrn hat / ſo gehet der vor / der die vornehmſten jura exerciren kan.

Svev. de P. R. apud Arum. T. 1. diſp. 24. quæſt. 3.

Seynd ſie aber hierinn gleich / ſo iſt das ſicherſte / wann man einem jeden die Macht über ſeinem Lands-Antheil überläſſet / wann nur auch ein jeder Anno 1624. in dem öffentlichen Exercitio ſeiner Religion begriffen geweſen. Wann aber nur einer

das publicum exercitium gehabt / ſo iſt er auch allein dabey zu laſſen / der andere aber mag privatim ſeine Religion treiben.

J. P. Art. V. §. 14. verſ. Territorii Jure.

Welches auch ſtatt hat / wann wegen des Territorii Streit iſt / maſſen derjenige / welcher Anno 1624. der Religion ſich angemaſſet / dabey gelaſſen wird / biß in poſſeſſorio oder petitorio geſprochen iſt / währenden Proceſs aber ſeynd die Unterthanen wegen veränderter Religion zu weichen / nicht verbunden: Hat auch keiner von denen Litiganten Anno 1624. das Jus Territoriale exerciret / ſo ſeynd die Unterthanen bey dem Gottesdienſt zu laſſen / wie ſie ihn Anno 1624. exerciret.

Blum. d. t. 28. n. 47. ibique Deckh.

Wann auch verpfändete Güter wieder eingelöſet werden / und zu ihrem rechten Herrn kommen / ſo kan zwar derſelbe eine Religion dahin introduciren / die Unterthanen aber ſeynd nicht ſchuldig / das Land zu raumen / oder die zu Zeiten des vorigen Poſſeſſoris exercirte Religion zu verlaſſen / ſondern es ſoll des publici exercitii halben / zwiſchen dem Herrn und Unterthanen verglichen werden.

J. P. Art. V. §. 9. verſ. quæ vero bona.

Alſo auch / wann ein Lehen verwircket / oder ſonſt an den Dominum directum heimfällig wird / ſo bleiben die Unterthanen in poſſeſſion des Gottesdienſtes / wie er Anno 1624. geweſen: Iſt aber dergleichen an dieſem Jahr nicht zu dociren / ſondern man hat hernacher erſt eine Religion angenommen / ſo müſſen ſie ſich des Lehen-Herrns Willen unterwerffen.

§. 19.

Gleichwie nun aus vorigem §. erhellet / wer das Jus reformandi hat / alſo werden von demſelben ausgeſchloſſen 1. die Fraiſch- und Cent-Herren. Dann weilen man reſpectu der Fraiſch keinen Namen eines Lands-Fürſten oder Lands-Obrigkeit verdienet / dergleichen doch der Dominus religionis ſeyn ſoll / ſo iſt ausgemacht / daß weilen auch ein Centbarer Unterthan kein wahrer und rechter Unterthan iſt / daß der Cent-Herr in puncto religionis nichts ändern könne /

J. P. Art. V. §. 14. verſ. Sola criminalis. Svev. prop. 10. §. 6. Syring. d. diſſ. §. 44. Knipſch. l. 2. c. 3. n. 169. Nold. de Stat. nob. c. 17. n. 80. Beſold. Theſ. voce Blut-Bann.

Præjudicia, da die jenige / welche die Vogteyliche Obrigkeit oder niedere Gerichtsbarkeit nebens dem Exercitio religionis gehabt / und von denen Fürſten unter dem Vorwand des meri Imperii ſeynd turbiret / von denen höchſten Gerichten aber darinn geſchützet worden /

Vid. apud. Knipſch. d. l. n. 170.

Welches aber von der Fraiſch-Mittel- und Nieder-Cent zu verſtehen iſt / nicht aber von

von der allgemeinen Cent/ dann wer dieſe hat/ der hat eine fundirte Superiorität über alle Jnwohner des Territorii.

Gail. de pignor. c. 8. n. 6. Svev. ap. Arum. T. 1. diſſ. 24. q. 6. & propoſ. 10. θ. 6. Syring. θ. 44.

Dem Reichs-Adel aber/ welcher unter der Vogteylichkeit verſchiedene Jura Territorialia exerciret/ ſeynd gleichwohlen im Cammer-Gericht Proceſſe vor die Freyheit der Religion erkandt worden.

Svev. d. quæſt. 7. in fin. Lehm. 4. c. 45. pag. 539. Knipſch. l. 2. c. 3. n. 170. Beſold. c. 297. n. 40. & 50.

2. Die Protectores und Schutz-Herren/ als welchen wider die Landes-Obrigkeit/ noch ſonſt omnimoda & univerſalis Jurisdictio gebühret/ oder auch die Unterthanen der Jurisdiction ihrer Obrigkeit eximiret.

Mager de advoc. arm. c. 12. n. 386. ſeqq. Syring. θ. 44. Knipſch. d. l. c. 2. 3. n. 176. Fritſch. in conſil. Jur. ejus Eccleſ. annexo pag. 252.

3. Die Kirchen-Patroni, dann dergleichen können auch Bauren ſeyn/ wann ſie das Vermögen haben/ eine Kirchen zu bauen/ und zu dotiren/ oder mit benöthigten Einkünfften zu verſehen.

Syring. d. concl. 44. Cran. p. 1. probl. 9. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 9. n. 25. J. P. art. V. §. 14. verſ. ſola criminalis. Knipſch. d. l. n. 173.

4. Die Lehen-Herren/ wie expreſſe ſancirt iſt in J. P. art. V. §. 14.

5. Die Poſſeſſores der Haupt-Kirchen/ da der Pfarrer wohnet/ können das Filial, wann ſolches von einem beſeſſen wird/ der die Jura Territorialia hat/ nicht reformiren/ ſondern es kommet ſolches allenfalls dem letzen zu.

J. P. d. art. V. 5. §. 14. verſ. ſola. Knipſch. l. 2. c. 3. n. 177.

§. 29.

Krafft dieſes Reformation-Rechts nun können die Reichs-Stände eine andere Religion in ihr Land einführen/ und ob ſie ſchon die Unterthanen von anderer Religion dulten können/ und hierzu per. J. Pac. V. §. 12. verſ. placuit. angemahnet werden/ ihnen ihre Privat-Devotion, (welche vom Privat-Exercitio der Religion unterſchieden iſt/ und keinen geiſtlichen ordinirten Kirchen-Diener verſtattet/ ſondern nur die Haus-Andacht mit Kindern und Geſind/ zu Haus/ oder das öffentliche Exercitium in der Nachbarſchafft permittiret/ ſo ſeynd ſie doch hierzu nicht verbunden/ ſondern wo ſie eine einige Religion in ihren Landen verlangen/ können die Unterthanen zwar auch nicht zu Annehmung Herrſchafftl. Religion mit Gewalt angehalten/ und im Land zu bleiben gezwungen werden/ gleichwohlen müſſen ſie das Land raumen und emigriren/ welches nicht allein die LL. ſondern auch die Praxis Imperii, was auch andere darwider einwenden/ und die Emigration vor

ein

ein willkührliches denen Unterthanen bey Behaltung ihrer Religion bloſſer Dinge überlaſſenes Werck ausgeben / confirmiren.

J. P. art. V. §. 12. verſ. quod ſi vero. & verſ. Conventum. Klock. V. 1. 20. n. 355. Myler. ad Rumel. p. 3. diſſ. 2. corol. 7. Simon de Jure emigr. c. 2. §. Knipſch. l. 2. c. 3. n. 158. ſeqq. Lehm. lib 3. a. 35. pag. 305.

Was aber hier von Emigration der Unterthanen geſaget wird / iſt nicht von denjenigen zu verſtehen / welche Anno 1624. ein gewiſſes Exercitium Religionis gehabt haben / dann dabey ſeynd ſie billig zu laſſen / ſondern von denjenigen / welche hernach eine andere Religion erkieſet / was aber wegen Schleſien dißfalls peculialiter verordnet / wie ſolches nicht auf das 1624. Jahr zu ſehen / ſondern ſeine Religions-Freyheit der Kayſerl. Gnade und Intercesſionen der Kron Schweden zu dancken haben / kan geleſen werden

in J. P. d. art. V. §. 13.

Die Zeit aber / binnen welcher die Unterthanen emigriren ſollen / iſt determiniret / reſpective auf 5. und 3. Jahr. J. P. art. V. §. 12. verſ. conventum. Welche Zeit ein Stand des Reichs nicht ſchmählern oder einziehen / der Emigrant aber auch / wo er nachgehends nicht einen Zwang erfahren will / nicht verſaumen kan.

Schüz. in man. pacif. quæſt. 12. Deck. ad Blum. tit. 28. n. 43. p. 401.

Es ſeynd auch die Unterthanen bey der Emigration die Nachſteuer oder Abzug-Geld von ihren Gütern zu zahlen ſchuldig / wo ſolches ſonſt hergebracht / auſſer dem kan man unter dem Religions-Vorwand nichts neuerliches imponiren. Vom quanto iſt auch nichts gewiſſes zu ſtatuiren / nachdem ſolches nach Veränderung der Oerter variirt.

Fritſch. diſſ. de Jure circa relig. diſſ. §. 38 Gylm. Tom 1. p. 1. tit. 3. vot. 1. pag. 206. Leop. ap. Arum. d. 24. quæſt. 2. pag. 687. Wehn. voce Nachſteuer. Sim. dict. diſſ. c. 2. §. 2. n. 4. Syring. §. 37. Svev. prop. 7. §. 2. & 3.

Es iſt auch denen emigrirenden Unterthanen frey gelaſſen / ihre Güter zu verkauffen oder zu behalten / und durch andere adminiſtriren zu laſſen / auch zuweilen nach denſelben zu ſehen / Schulden einzufordern / Streit-Sachen auszumachen / und ſo ferner.

d. §. 12. verſ. conventum. Deckh. d. l. n. 41.

Und hiemit ſey genug geſaget / von dem erſten Stück des Religions-Frieden / und was Krafft deſſen / denen Reichs-Gliedern circa doctrinam zukomme.

§. 21.

Was nun 2. die Geiſtliche Jurisdiction betrifft / iſt zwar oben ſchon ein und anderes beſonders / womit ſie beſchäfftigt / erinnert worden / welches jetzo gar aus-

auszumachen. Und zwar weiln dieſe Jurisdiction meiſtens bey denen Proteſtanten durch die Conſiſtoria exercirt wird / ſo iſt zu wiſſen/ daß das Recht/ Conſiſtoria aufzurichten/ allen denen zukomme / welche eine Jurisdictionem oder Superioritatem Territorialem haben.

Web. de J. Conſiſt. c. 6. & 12. Havem. de J. Epiſc. tit. 14.

Wiewohl auch dieſe Macht municipal-Städte und ſolche / die nicht Stände des Reichs ſeynd / entweder aus conceſſion des Oberherrns / worzu aber nicht genug iſt/ wann er einen mit geiſtlichen und weltlichen Gerichten inveſtiret/ weil hiedurch das jus patronatus und advocatiæ Eccleſ. concedirt wird.

Web. de Conſiſt. c. 41.

Oder aber durch immemoriale præſcription und Verjährung. Ein Exempel einer municipal-Stadt / welche ein Conſiſtorium formiren kan / giebt uns Strahlſund.

Mev. 3. d. 114. Klock. 1. c. 14. Brunnem. in J. Ecceſ. l. 3. c. 1. §. 4.

Dann weilen in gemeinem Leben zweyerley Sachen vorzugehen pflegen / geiſtliche und weltliche / ſo haben unſere Stände nicht ungereimt auch zweyerley judicia verordnet / ein weltliches / welches in den Cantzleyen / und ein geiſtliches/ welches in den Conſiſtoriis adminiſtrirt wird.

Ziegl. §. Landſaſſi concl. 1. n. 183. Reinck. l. 3. claſ. 1. c. 20. n. 22.

Iſt aber ja an einem Ort kein Conſiſtorium anzutreffen / ſo muß man die Sache an denjenigen bringen/ der das Recht hat/ Conſiſtoria zu inſtituiren.

Web. c. 48.

Es beſtehet aber das Conſiſtorium in geiſt- und weltlichen Beyſitzern / und brauchet zwar dieſe / weil öffters denen geiſtlichen Sachen / weltliche mit anhangen / oder doch um deren willen geiſtliche Perſonen müſſen belanget / und der proceſſus juris obſerviret werden.

Weber. c. 17. Freyſtein de Jurisdict. Eccleſ. θ. 60.

In wievielen Perſonen aber das Conſiſtorium beſtehen ſoll / kan nicht univerſaliter determiniret werden / ſondern bleibet dem arbitrio des conſtituenten ausgeſetzet. Gemeiniglich aber gehöret dazu ein Conſiſtorial-Præſident, und ein weltlicher Aſſeſſor, dann etliche Geiſtliche: An theils Orten ſeynd ſo viel geiſt- als weltliche Aſſeſſores. Wie in Sachſen gebräuchlich.

Weber. c. 20.

Dieſen Conſiſtoriis werden alle in des Standes Territorio befindliche / und deſſen Jurisdiction unterworffene Perſonen ſubjiciret. Die Sachen aber / welche hier tractiret werden/ und alſo zur geiſtlichen Jurisdiction gehörig / ſeynd entweder pur geiſtliche / welche das Weſen und Warheit des Glaubens und der Religion, wie auch den Gottesdienſt und Kirchen-Gebräuche afficiren. Wohin dasjenige gehöret/ was wir oben §. 4. & 8. dem ordinari zugeſchrieben / oder ſecundum quid, und auf gewiſſe Maas / wegen einiger dependenz und conſequenz,

 welche

welche nemlich die Kirchen-diſciplin, inſpection, reformation, viſitation, oder die controverſien von Geiſtlichen Perſonen und Güttern angehen: oder cauſæ mixtæ und vermiſchte Sachen / welche auf gewiſſe Art und unterſchiedene Betrachtung / bißweilen zum geiſt- bißweiln aber zu dem weltlichen Gericht gehören / als da ſeynd / Ehe- und Zehend-Sachen / das jus patronatus und anderes mehr / davon nachgehends weitläufftiger.

§. 12.

Was die Perſonen anlanget / iſt ausgemacht / daß alle Clerici der Geiſtl. Jurisdiction unterworffen ſeyen / ſo / daß ſie und ihre Familie vor keinem andern als geiſtlichen Gericht belanget werden können / wann ſie auch ſchon communem cauſam mit einem Weltlichen haben / welches aber bey den Proteſtanten nicht ſo genau in acht genommen wird / können auch dieſem foro nicht renunciren.

Linck. de J. Epiſc. c. 11. n. 56. ſeq. Carpz. 2. R. 16. n. 10. Berl. 2. d. 220. n. 4. ſeqq.

Gleichwohl haben ſie auch nach dem Friedens-Schluß denen Geiſtlichen die immunität nicht gar entzogen / oder einer jeden Obrigkeit / oder auch denen Kirch-Patronen / die geiſtliche Jurisdiction überlaſſen / ſondern ſich ſelbige nebens dem Biſchofflichen Recht vorbehalten / und denen geiſtlichen Perſonen und Sachen zu lieb ein beſonderes geiſtliches Gericht oder Conſiſtorium aufgerichtet / worinn alle geiſtliche oder die geiſtliche Perſonen antreffende Sachen und actiones ventiliret und entſchieden werden ſollen.

Carpz. Jurisprud. Eccl. lib. 3. def. 2. Brunnem. Conſ. 142.

Gleichwohln können ſie dieſem foro bey uns renunciren / nach der diſpoſition des Kayſers Juſtiniani, wann nur die Sache / davon gehandelt wird / nicht geiſtlich iſt.

L. ſi quis 29. C. de pact. L. 15. C. de Epiſc. Schilt. J. Jur. Can. l. 1. tit. 18. §. 9. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccleſ. l. 1. c. 1. §. 12.

Im übrigen genieſſen dieſes Exemptions-Privilegium nicht nur diejenigen Geiſtlichen welche vornemlich dieſen Namen verdienen / als Superintendenten / Archidiaconi, Diaconi, Paſtores &c. ſondern auch die Secundarii, als da ſeynd: Die Schul-Præceptores, Schulmeiſtere / Kirchner / Organiſten / und andere Kirchen-Bediente / mit ihren Weibern / Wittiben und Kindern (ſo lange jene ſich nicht wieder verehlichet / dieſe aber ein beſonderes Haußhalten angeordnet) wie auch Geſind / welches aber von den gemieteten Dienſtbothen an theils Orten in praxi nicht obſerviret wird.

Carpz. l. 3. def. 6. Klock. V. 1. c. 39, n. 44. Brunn. in Jure Eccleſ. l. 3. c. 1. n. 12 Schilt. d. l. §. 8.

Wie auch die Kirch-Bauern oder geiſtliche Cenſiten der weltlichen Herrſchafft nicht entzogen ſeynd.

Linck.

Linck. C. 11. n. 64.

So iſt auch diß bey denen Proteſtanten üblich / daß wo die Geiſtliche mit denen Weltlichen eine gemeinſchafftliche Sache haben / jene dieſe mit nach ihren forum ziehen.

Carpz. 2. p. 16. n. 10. Berl. 2. dec. 220. n. 24.

Und wann Geiſtliche zur Zeugnuß-Gebung verlanget werden / ſollten ſie billich vor dem Conſiſtorio abgehöret werden / welches aber heut zu Tag nicht ſonders obſerviret

Carpz. 1. d. 77. n. 2. Finckelt. Obſ. 95. in fin.

So wenig als das jurament oder Zeugen-Eyd ihnen erlaſſen wird.

Carpz. d. l. n. 8.

§. 23.

Ob es ſich nun ſchon ratione exemptionis mit den Geiſtlichen angebrachter maſſen hat / ſo giebt es doch gewiſſe Caſus, da ſie auch vor weltliche Gerichte zu ſtehen verbunden ſeynd / und zwar 1. wenn ſie auf öffentlicher That eines Laſters betretten / oder eines Vorſatzes / daſſelbe zu begehen überzeuget werden / wann nur die Ubelthat der Republic ſelbſt ſchädlich und ſo beſchaffen iſt / daß ſie eine Leibes-Straff nach ſich ziehet.

Layman. Theol. mor. lib. 4. tract. 9. c. 4. n. 6.

Auf welchem Fall nach vorheriger general- und ſummariſchen inquiſition der Delinquent zur ſpecial-inquiſition, wann er erſt degradirt / denen weltlichen Gerichten übergeben wird / jedoch mit der Vorbitte des Delinquentens am Leben zu ſchonen.

Per c. novimus 27. X. de V. S.

Iſt aber das Verbrechen ſo beſchaffen / daß durch Vermahnung oder arbitrariſche und Civil-Beſtraffung demſelben genug gethan werden kan / beſonders wann circa officium delinquiret wird / ſo maſſet ſich das geiſtliche Gericht billich die Juriſdiction an / und exerciret ſie durch ſuſpenſion, remotion, Gefängnus ꝛc.

Linck. d. c. 11. n. 69.

2. Wann die Geiſtliche als Schuldner der Flucht halben ſuſpect werden.

Laym. d. c. 4. n. 8.

3. Wann ein Geiſtlicher einem Weltlichen ſuccediret / und derſelbe mit einem andern ſchon in Streit geweſen und lis conteſtiret iſt / auſſer dem / und der adquirirten Erbſchafft ungeacht / muß ein Geiſtlicher bey ſeiner Obrigkeit belanget werden.

Fab. in C. lib. 3. tit. 1. d. 4. & 12. Linck. d. c. 11. n. 59. Brunnem. d. c. 1. §. 29.

4. Wann ein Geiſtlicher einem Weltlichen etwas verkaufft hat/ und derſelbe hernach einen Anſpruch leidet / maſſen ſolchen falls der Verkauffer ſeinem Kauffer vor dem weltlichen Gericht aſſiſtiren muß.

Mynſ. O. 10. 22. n. 6. Gail. 1. O. 37. 1. n. 7. Brunnem. d. c. 1. §. 30.

5. Wann ein Geiſtlicher reconveniret/ oder gegen belanget wird / und zwar wegen einer civil- nicht aber geiſtlichen Sache.

Gail. d. l. n. 6. Ziegl. ad Lancel. l. 3. tit. 9. §. 5.

6. Wann die action nicht die Perſonen / ſondern die Sachen und Gütter (und zwar immobilia, dann die beweglichen folgen der Condition der Perſon nach/) des Geiſtlichen concerniren/ es ſeyen Lehen oder Eigenthum.

C. 6. & 7. X. de for. comp. Gail. d. l. n. 4. Mynſ. d. l. n. 2. Linck. d. l. n. 6. Schil. l. 1. tit. 18. §. 6. Brunnem. d. l. §. 27. & ſeq.

Es wäre dann Sonnen-klar / daß die von dem weltlichen vindicirte Sache ein geiſtliches Gut ſey/ maſſen ſo dann das geiſtliche Gericht anzutretten.

Stryck. in addit. ad Brun. de J. Epiſc. d l. §. 12.

Erſtern falls iſt auch und in andern dem Geiſtlichen von ſeinen Obern / nicht aber von dem weltlichen Richter die citation zu inſinuiren.

Schilt. cit. tit. 28. §. 6. Linck. d. c. 11. n. 66.

7. Wann der Geiſtliche wegen adminiſtration eines weltlichen Ihm durch die geiſtliche Geſetze verbottenen Ambts belanget wird.

Græv. ad Gail. de obſ. 37. conſid. 9. n. ult.

8. Wann die Clerici in perſonal-actionen die Perſon des Klägers vorſtellen / wie in Concurs-Sachen zu geſchehen pfleget.

Salgad. in Labyr. Crep. p. 1. c. 6. n. 8.

Ein anders iſt es / wann wider den Geiſtlichen ſelbſt ein concurs excitirt wird / welches vor dem geiſtlichen Gericht geſchehen muß.

Schilt. cit. tit. 18. §. V.

9. Wann ein Geiſtlicher ex L. diffamari belanget wird/ welches aber heut zu Tag abutirt wird / indem die guten Geiſtlichen öffters wegen verübten Straff-Ambts mit dieſer action belanget werden / da doch die Sache geiſtlich iſt / und da etwas vom Kirchendiener pecciret worden / ſo gehet es ſein Ambt an / und ſollte dahero von Geiſtlichem Gericht unterſuchet werden.

Brunnem. J. Eccleſ. l. 3. c. 1. §. 13.

10. Wann ein Geiſtlicher einen Weltlichen belanget/ dann ſo muß Er den forum des Beklagten erwählen/ und kan geſchehen/ daß Er von weltlichem Richter in die Unkoſten condemniret wird.

Fab. l. 3. C. tit. 12. d. 15. Brunnem. d. l. §. 14.

§. 24.

§. 24.

Auſſer der exemption von weltlichen Gerichten / haben die Geiſtlichen auch andere immunitäten / dann da ſeynd ſie frey von Perſonal- und unanſtändigen oneribus, als da ſeynd Frohnen / Einquartirungen in der Pfarrwohnung / Wach / Gerichts-Folge / ꝛc. Wie auch von Steuer und Zoll / wie nichts minders von andern Beſchwerden und Servituten.

L. 22. C. de S. S. Eccl. L. 5. Eod. L. 6. L. 7. C. de Epiſc. & Cler.

Ja wann ſie auch patrimonial-Gütter (dann ein anders iſt geiſtliche Güter / ein anders des Geiſtlichen ſeine Güter Reinck. l. 3. Claſſ. 1. c. 10. n. 14.) beſitzen / ſo ſeyn ſie doch von denen Perſonal-Oneribus (davon L. 1. §. 2. de muner. & hon. zu leſen) ihrer Perſon nach befreyet / ſie müſſen aber einen andern ſubſtituiren / und die Real-Beſchwerden tragen.

Schilt. in J. Jur. Can. l. 1. C. 18. §. 20. Carpz. l. 2. d. 311.

Es ſeynd aber Kirchen-Gütter von denen Ordinar - Steuern und Canoniſchen Præſtationen / welche / ehe ſie zur Kirche gekommen / ihnen aufgeleget worden / nicht frey / weil eine jede Sache mit ſeiner Beſchwerde zu einem andern kommt.

Klock. de contrib. c. 19. n. 234. Brunnem. ad L. 5. C. de S. S. Eccleſ.

Wann aber eine Steuer oder Beſchwerde / obſchon auſſerordentlich / doch bey unumbgänglicher Erforderung der Noth und Gemeinen Beſtens / ausgeſchrieben wird / ſo ſeynd die Geiſtlichen und ihre Gütter nicht befreyet.

D. L. 5. C. ibique. Brunnem. n. 3. L. 7. L. 11. C. de SS. Eccleſ. c. 2. X. de immun. Eccleſ. Schilt. d. l. n. 11. Carpz. l. 2. def. Eccleſ. 309. vid. infra part. 2. Tit. 10. §. 18.

§. 25.

Ob auch ſchon denen Geiſtlichen verbotten / ſich in weltliche Händel zu miſchen.

Schilt. l. 1. tit. 17. §. 6.

So iſt ihnen doch zugelaſſen / das Stadt-Recht zu adquiriren / eigene Gütter zu kauffen / und mit deren Ertrag an Vieh und Getrayd zu handeln / wann er nur an ſeinen Geiſtlichen Ambts - Verrichtungen dadurch nichts verſaumet / dann durch Mißbrauch wird ein Privilegium committiret. Und genieſſet Er nicht nur / ſondern auch nach ſeinem Tod die Wittib und Kinder dieſe Freyheit.

Schilt. l. 1. tit. 18 §. 12.

Es haben auch faſt überall die Geiſtliche ihren benöthigten Tiſchtrunck von Umb-Geld / und Uffſchlag frey zu genieſſen / deſſen quantum von dem Conſiſtorio oder der Cammer / wohin ſonſt dieſe Gefälle gehörig / determinirt wird. Und müſſen an theils Orten ſie das concedirte ſelbſt verbrauen / an andern aber können ſie es auch cediren und vor ein gewiß Geld ihr Recht abtretten.

Carpz. l. 1. d. 139. ſeqq.

Nichts minders haben auch die Dorff-Pfarrer mit denen andern Inwohnern das gemein Waſſer/ Wonn und Weide frey zu genieſſen.

Schilt. l. 1. c. 18. §. 14.

Beſonders wann die Bauren das Vieh ſelbſt austreiben. Wann ſie aber einen gemein Hirten haben/ ſo muß der Pfarrer auch ihn mit beſolden.

Carpz. d. l. d. 124.

§. 26.

Es genieſſen auch nicht unbillich alte wohlverdiente und ausgearbeitete Geiſtliche/ oder die ſonſt Ungeſundheit halben ihrem Ambt nicht vorſtehen können/ daß ihnen ein Subſtitutus geſetzet/ und gleichwol ſo viel zu ihrem Unterhalt auf Lebenslang nöthig ihnen gelaſſen werde/ deſſen quantum zur Erkandtnus des Conſiſtorii, welches auch auf die Familie des Pfarrers/ ob ſelbige groß ſey/ zu ſehen hat/ ausgeſtellet; an theils Orten aber wird die Helffte des gantzen Salarii dazu ordiniret.

Schilt. d. l. §. 15. Carpz. l. 1. d. 153.

Wann aber die Einkünfften der Kirche zu beeder Geiſtlichen ſuſtentation unzulänglich/ ſo ſeynd die Eingepfarrten ſchuldig/ einen Beytrag zu thun.

Carpz. d. def. 153.

§. 27.

Es iſt auch diß ein beſonderes Privilegium, welches nach der Geiſtlichen Tod ihre Wittiben und Kinder zu genieſſen pflegen/ indem ſie auf eine gewiſſe Zeit/ gemeiniglich auf ein halbes/ zuweilen aber ex gratia auf ein gantzes Jahr/ die Beſoldung und Einkünfften einziehen/ welches das halbe Gnaden-Jahr genannt wird.

Wehn. obſ. voce Gnaden-Jahr. Carpz. l. 1. def. Eccl. 183. ſeqq.

Es afficirt aber diß Privilegium alle Kirchen-Gefälle/ ſo wohl des filials/ als der Mutter-Kirche/ ſo lang die Gnaden-Zeit währet.

Carpz. d. l. 5. d. 185. ſeq.

Es nutzen auch die Erben das Pfarr-Hauß/ wann ſie ſchon mit einer andern und eigenen Wohnung verſehen.

Carpz. d. l. def. 187.

Es gehören ihnen ferner die Beicht-Pfenninge/ Hochzeit- und Leich-Accidentien/ ſo viel deren binnen der Gnaden-Zeit einlauffen/ wiewohl dieſer Accidentien halben in Pommern ein anders hergebracht.

Carpz. l. 2. def. 189. 190. & ſeqq.

Wann

Wann auch Kirchen-Lehen inzwiſchen und währender Gnaden-Zeit zu recognoſciren / ſo gehöret der Pfarr-Wittib und Erben das Lehen-Geld oder Hand-Lohn.

Finckelt. de J. patron. c. 6. n. 118.

Wiewohl Carpz. d. l. def. 198. n. 11. ſeqq. ihnen nur eine Helffte / die andere aber dem neuen Pfarrer zueignet. Die Früchte aber des halben Jahrs betreffend / werden ſolche von der Zeit des Todes zu zählen angefangen / doch ſo / daß eine geringe Zeit von ein oder zwey Monaten nicht attendirt wird. Dahero / wo jemand zu Bartholomäi geſtorben / wird die Zeit von Michaeli / als von welcher an / der computus der Früchte vom gantzen Jahr pfleget eingerichtet zu werden / angerechnet / gleichwie auch 8. oder 14. Tage nach Michaeli nicht im Weeg liegen / von dieſem Feſt an / den computum zu machen.

Carpz. l. 1. def. 194.

Die Art aber / mit dem Succeſſore im Ambt abzutheilen / iſt zwar / was die Geld-Beſoldung betrifft / leicht zu machen; nur wird diß an theils Orten obſerviret / daß / wo ein Pfarrer drey- oder vier Wochen vor dem Quartal verſtirbt / dieſelbe Wochen der Wittib und Kinder zu gute gehen / und daß erſt von dem nechſt folgenden Quartal das halbe Gnaden-Jahr anfänget und gerechnet wird. Verſtirbt einer 8. oder 14. Tag nach dem Quartal / ſo werden ſolche Tage in das halbe Gnaden-Jahr mit eingerechnet. Geſchichts aber etwas langſamer / ſo daß des Verſtorbenen Tod faſt mitten ins Quartal kommt / ſo hebt man an das halbe Jahr von demſelben Tag zu rechnen / biß 26. Wochen verfloſſen. Was aber die fructus und Einkünfften / die auſſer dem Geld beſtehen / ſie ſeyen nun civiles oder naturales, antrifft / gehet es damit etwas ſchwerer zu / dahero das beſte / wann nach der Sächſiſchen Kirch-Ordnung Tit. von Immunität der Kirchen-Diener §. und zu ferner Gnade ꝛc. gewiſſe Termini geſetzet werden / ſo daß man des gantzen Jahrs Einkommen und Verdienſt von Michaeli biß wieder Michaeli rechnet / binnen welcher Zeit alle Früchte und Einkünfften eingeſammlet ſeyn / die man hernach in zwey gleiche Portiones unter den neuen Pfarrer / und des Verſtorbenen hinterlaſſene Wittib und Kinder theilet / und was erſt Martini / Weynachten oder Faßnacht gefällig / wird geachtet / als wann es bereits zu Michaeli verdienet ſey. Zur Walburgi aber gehöret alles / was von dar an biß Michaeli genoſſen wird.

Carpz. l. 1. def. 196. n. 5. & d. 197.

Zu

Zu mehrer Erläuterung dienet folgendes Schema.

1. gegen Bartholomäi 1696. ſo gehöret zum	Erſten halben Gnaden-Jahr	Michaeli/ Martini/ Weynachten/ Faßnacht/	Carpz. l. 1. def. 199. ſeqq.
	Andern halben Jahr	Walburgi biß wieder Michaeli	
2. gegen Weynachten Anno 1696. ſo gehöret zu dem	ruckſtändigen Salario der Terminus Mich. biß Weynachten.		
	Erſten halben Gnaden-Jahr.	Faßnacht 1667 Oſtern/ Walburgi/ Johannis. Michaeli	Idem def. 201.
	Andern halben Jahr--		
3. gegen Oſtern ſo gehöret zu dem	ruckſtändiges Salario Michaelis 1697. biß Oſtern 1697.		
	Erſten halben Gnaden-Jahr Oſtern biß Michaeli 1697.		Idem d. 202.
	Anderen halben Jahr von Michaeli an		
2. gegen Pfingſten oder Johannis 1697. gehöret	ruckſtändiges Salarium von Micha. 1697. an biß zu ſeinem Todt drey Quartal. Erſten halben Gnaden-Jahr der Terminus Mich. 1697. biß Faßnacht 1698. Anderen halben Jahr zwey Quartal 1689. Fällt aber im letzten caſu die Ernd-Zeit ein/ ſo gehört ſie noch zu den verdienten Lohn. Die folgende aber erſt zur Gnaden-Zeit. Carpz. d. def. 203. Schilt. d. tit. 18. §. 24.		Idem d. 203.

Bleibet es demnach dabey/ daß die Wittib und Kinder/ ſie ſeyen von der erſt oder anderen Ehe/ Stieff-Kinder oder auch Enenckel

Carpz. d. l. 1. def. 208. 219. 229.

Von

Von den Früchten des Jahrs / welches nach dem Tod des Geiſtlichen folget / die Helffte bekommen. Hätte aber der Succeſſor Unkoſten auf Einſammlung derſelben / oder auch das Gottes-Hauß aufgewandt / muß es pro quota reſtituiret / und was am Kirchen-Inventario abgehet / wieder erſetzet werden.

Carpz. d. l. def. 205. 206. 207.

Und von dieſem Gnaden-Jahrs Genuß bekommt die Wittib / wo mehr Erben vorhanden / einen Kindstheil / wo aber keine Kinder da ſeynd / ſie allein alles / mit excludirung ihres Manns Freunde / ſo wohl von aufſteigender / als Seiten-Linien; und hindert nicht / ob ſie ſchon ihr eingebrachtes wieder zum Voraus weg nimmet / oder des Manns Erbſchafft renunciret / oder ihre Portionem ſtatutariam abfordert. Wie ſie dann auch ſo wohl als die Kinder des Verſtorbenen / dieſes beneficium auf ihre Erben transferiren können. Die Teſtaments-Erben des Verſtorbenen aber / wo ſie nicht Wittib oder Kinder ſeynd / participiren nichts daran. Es iſt aber diß den Geiſtlichen zu gut kommendes beneficium, auf Schul-Diener / Kirchner / Organiſten ꝛc. wo es nicht aus einer ſpecial-Conceſſion oder Orts Gewohnheit geſchicht / nicht zu extendiren.

Vid. Schilt. d. tit. 18. n. 26. ſeqq. & ibi allegatos.

Weil auch diß beneficium nicht aus einem Erb-Recht / ſondern aus einem Privilegio des Haupts der Kirche herrühret / ſo folget / daß von dieſen Einkünfften die Schulden nicht bezahlt / oder deßwegen ſelbige mit arreſt beleget werden können.

Wehn. voce Gnaden-Jahr.

So kan auch der Verſtorbene darüber nicht teſtiren / paciſciren / oder ſelbigen gar renunciren / weil das Abſehen damit mehr auf ſein Weib und Kinder / als auf ihn ſelbſt abzielet.

Schilt. d. tit. 18. §. 32.

§. 28.

Was nun ferner die Caſus anlanget / womit die Jurisdictio Eccleſ. und conſequenter die Conſiſtoria beſchäfftiget ſeynd / iſt hiebey dieſe General-Regul in acht zu nehmen / daß alles / was vor dieſem in dem Papſtthum der Biſchofflichen Cognition und Entſcheidung unterworffen geweſen / heut zu Tag bey den Evangeliſchen Ständen denen Conſiſtoriis zukomme / wo nicht etwas davon peculiariter ausgenommen.

Mevius. 3. d. 257. n. 2.

Und weil wir oben ſchon §. 7. die Actus des Biſchofl. Rechts von dem jure Sacrorum unterſchieden / alſo iſt zu wiſſen / daß nur von jenem die Conſiſtoria judiciren können / dieſe aber ſich der Lands-Fürſt ſelbſt und ſeinem geheimen Rath vorbehalte /

zuweilen aber dem Conſiſtorio ſpecialiter committire. Dergleichen Sachen ſeynd der GOttes-Dienſt ſelbſt / die hierzu deſtinirte Perſonen / und was ſonſt zum GOttes-Dienſt nöthig. Da hingegen die Biſchöffl. Macht dieſem juri ſubordinirt iſt / und das nur exequiret / was des GOttes-Dienſtes halber recipirt worden.

Conring. de magiſt. civ. authorit. circa ſacra th. 10. Stryck. ad Brunnem. l. 1. c. 6. memb. 12. §. 1. Seckend. im Teutſchen Fürſten-Staat. p. 2. c. 12. n. 6.

Solche reſervata Principum beſtehen meiſtens in Reformation der Religion ſelbſt oder der Kirchen-Gebräuche / in Ankündigung Univerſel-Zuſammenkunff. der Geiſtlichen oder Synodorum generalium: In Auffſetzung und Publication allgemeiner Kirchen-Conſtitutionen: Die Irrthümer und Schismata, ſo in die Kirchen einſchleichen wollen / unterſuchen zu laſſen / und von denſelben zu predigen inhibiren; Kirchen-Viſitationes / und Feſt-Tage anzuordnen / Krafft welchen Rechtes auch die Evangeliſchen Stände den Gregorianiſchen Calender vom dieſem nicht annehmen wollen / Schulen und Gymnaſia auffzurichten / und anders mehr / davon zu leſen

Rhet. diſſ. de Jure ſtat. circa ſacra, c. 5. Brunnem. d. c. 1. §. 8. Linck. c. 12. n. 1. & 2.

Was aber eigentlich zu den geiſtlichen Gerichten oder conſiſtorien gehörig / das iſt entweder ſimpliciter dazu qualificirt / als da ſeynd Sachen / welche die Warheit der Chriſtl. Religion immediate angehen / die geiſtliche Ceremonien / und den Gottes-Dienſt / und was wir droben §. 4. & 8. dem ordini zugeſchrieben / betreffend. Oder es ſeynd dependenter und Nachfolgungs-weiſe geiſtlich / als da ſeynd diejenige / welche entweder die Kirchen-diſciplin, oder Controverſien über geiſtliche Perſonen und Güter / über die Reformation, über die Kirchen-Freyheiten / über die in der Kirche begangene Sünden / über Ketzerey / Simonie und anders mehr / welches wir oben dem juri diœceſano, und theils der Jurisdictioni Eccleſiaſticæ zugeſchrieben / betreffend: Oder es ſeynd cauſæ mixtæ, und vermiſchte Sachen / welche bißweilen vor dem Geiſtlichen / bisweilen vor dem weltlichen Gericht können vindiciret werden.

Reinck. l. 3. claſ. 1. c. 10. n. 17. Brun. l. 3. c. 1.

Weil nun von jenen beeden bißhero ſchon hin und wieder gehandelt worden / und theils / beſonders was die delicta betrifft / in dem Fünfften Theil ex profeſſo wird gehandelt werden / ſo iſt noch übrig / daß wir von den cauſis mixtis in ſpecie etwas beyfügen.

§. 19.

§. 29.

Vermiſchte Sachen/ oder cauſæ mixti fori ſeynd/ welche zwar an und vor ſich ſelbſt weltlich/ reſpectu gewiſſer Qualitäten aber in die geiſtliche Gerichte gehören: Oder welche zwar an und vor ſich geiſtlich ſeynd/ wegen einer anhängenden weltlichen Qualität aber den weltlichen Gerichten zu entſcheiden zukommen. Unter ſolchen ſeynd nun zu rechnen 1. Ehe-Sachen/ dann wann de facto, ob eine Ehe zwiſchen zweyen Perſonen zu nennen ſey/ etwann zu dem Ende/ daß man darauf die Alimentation oder Succeſſion fundiren/ oder eine Ehe aus politiſchen Urſachen hintern will/ gefraget wird/ oder man handelt ex poſſeſſorio, und fordert ſein Weib wieder/ ſo gehöret die Entſcheidung dem weltlichen Gericht: Da aber de jure, oder ſubſtanz und Kräfften der Ehe/ und ob es eine Ehe ſeyn könne oder nicht/ und ob ſelbige nicht in die verbottene gradus lauffe/ die Frage iſt/ ſo gehöret die deciſio ins geiſtliche Gericht.

Brunnem. de Jure Epiſc. l. 3. c. 1. §. 17. ibique Stryck. Reinck. p. l. n. 20. ſeq. Schilt. l. 1. tit. 1. §. 1. Schrad. Tract. de cauſ. Eccl. c. 1. tit. 1. §. 1. Carpz. lib. 2. d. 1. n. 19. ſeqq. Mev. 3. d. 115.

Und zwar hat diß bey denen Evangeliſchen Ständen ſtatt/ nicht aber bey denen Catholiſchen/ als bey welchen nach dem Canoniſchen Recht die Ehe-Sachen ſo wohl in poſſeſſorio als petitorio zum Geiſtlichen Gericht gehören.

c. 13. x. de reſtit. ſpol. Text. ad R. J. Anno 1654. D. 2. §. 53. in fin.

Hingegen werden auch bey einigen Evangeliſchen die Matrimonial-Sachen ohne Unterſcheid zu weltlichen Gerichten gezogen/ wie von Zell und Hamburg Exempel gibt

Schr. ad d. J. F.

Weil auch ferner dieſe als höchſt privilegirte Sachen ſummariſch müſſen tractiret werden/ als iſt auch damit bloß mit obſervirung der ſubſtantialien zu eilen.

Mev. 2. 366. Brunn. in Proc. Civ. c. 1. n. 39.

Was von der Ehe ſelbſt geſagt/ hat auch ſtatt bey den ſponſalien und Ehe-Verſprechungen/ daß auch von denſelben bey denen Conſiſtoriis pfleget gehandelt zu werden/ jedoch gleichfalls mit applicirung obiger diſtinction bey den Evangeliſchen Gerichten. Wovon aber und von der Ehe ſelbſt im andern Theil Tit. XI. & ſeq. gehandelt wird. Was auch die diſpenſation in gradibus prohibitis betrifft/ gehöret ſolche bey denen Papiſten einig und allein vor den Pabſt/ ſo daß auch ſich ein Biſchoff deren nicht anmaſſen darff/ wo ers nicht ex privilegio oder conſuetudine hergebracht/ oder einige impedimenta dazu kommen/ da Armuth oder Entlegenheit halber der Päbſtl. conſens nicht kan eingeholet werden.

Vid. latus Schrad. d. tract. de cauſ. Eccleſ. d. tit. 1. §. 53. β.

Bey denen Evangeliſchen aber/diſpenſiret der Land-Herr/ der Macht hat/ Conſiſtoria zu ordnen/ welchem er auch zuweilen einige caſus allein überläſt.

Knipſch. l. 2. c. 3. n. 256.

Ferner gehöret auch zur geiſtlichen Cognition, wann beede Verlobte ſich vor der Einſegnung zuſammen betten / oder ledige Perſonen zuſamm finden / da dann die geiſtliche Straffe in der Kirchen-Buß / die weltliche aber in Geld beſtehet. Wie dann auch vom geiſtlichen Gericht über die Ehelichung der Geſchwächten / oder deren dotation alimentation des Kindes pfleget geſprochen zu werden.

Schrad. tit. 11. §. 24. & 31.

Hingegen verändert zuweilen der Biſchoff die Kirchen-Buß in eine Geld-Straff.

Brunn. l. 2. J. Eccleſ. c. 19. §. 26. Myler. de pœnit. Eccleſ. c. ult.

Und thut das Conſiſtorium die Geiſtliche/ Judex Laicus aber die Leib- oder Geld-Staffe dictiren. Was den Ehebruch belanget / pfleget Klags-Weiſe / und da der beleidigte Theil auf die Eheſcheidung gehet / die Sache im geiſtlichen Gericht angebracht/ und nach Befindung ſolche erkandt/nachgehends aber der weltl. Obrigkeit zu ihrer Beſtraffung übergeben / oder zuweilen wieder die Ehebrecher inquiſitorie verfahren zu werden.

Weber. de Conſiſt. c. 27. ſect. 18.

Gleiches iſt auch von der boßhafften Verlaſſung zu ſagen: Ja in genere, wodurch ein Verbrechen ſo wohl die Kirche als die Repubcic beleidiget wird / kan auſſer der weltl. auch die Kirche ihre Straffe aufflegen.

Reink. l. 3. claſ. 2. c. 2. n. 32. Mev. 6. dec. 757. & 8. dec. 42.

Uber dieſen ſeyn noch viel Sachen/welche einen reſpect auf die Ehe machen / oder derſelben verwandt/und dahero in conſiſtoriis, was davon denen Geiſtlichen zuſtehet/zu erörtern ſeyn/als da ſeyn gedoppelte Ehe-Verbrechungen/ Scheidungen von Tiſch und Bett/ſowohl als vom Ehebund/ die Erkanntnus über das Kind/ ob es ein partus legitimus ſey/ ingleichen wie es mit weggelegten Kindern/ und mit denen ſolennitäten bey der Ehe-proclamation und copulation zu halten/und anders mehr.

Web. de Jure Conſiſt. c. 27. ſect. 18. Freyſtein. de Jurisdict. Eccleſ. §. 85. & ſeqq. Link. c. 12. n. 9. ſeqq.

§. 30.

Ferner wird unter die vermiſchte Sachen gerechnet 1. die materia Juramenti: dann obſchon die Frage/ob das Jurament zugelaſſen ſey/oder nicht? zum geiſtl. Gericht gehörig

C.13. X. de Jud. c. fin. de for. comp. in 6. Brunnem. de J. Eccleſ. l. 3. c. 1. §. 32.

Und abſolutio a Juramento, welche nicht das Band / wodurch ich durch den Eyd verbunden bin / aufflöſet / ſondern mich nur von der Sünde und Mißbrauch des Göttlichen Nahmens loßſpricht / dem geiſtlichen Gericht zuſtehet / welches zu geſchehen pfleget / wann das Jurament wider GOtt / oder der Republic, oder des Nechſten Beſtens abzielet / ſo kan doch die Weltliche Obrigkeit / ob ſie ſchon ſo wenig als die Geiſtliche das vinculum gantz aufbinden / und was einer mit Gewalt / gezwungen / oder aus Furcht eydlich verſprochen / ihn von aller obligation befreyen /

1. Reg. 8. 31. Weſenb. ad tit. de jurej. in fin. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 13. §. 4. & 12. ibique Ziegl. & Simon Stryck. in not. ad d. l. Brunem. Text. Prax. Jud. p. 2 c. 5. n. 54. ſeqq.

Dannoch ſolches in ſo weit nur gleichſam lüfften / daß er ſeine Nothdurfft / des Juraments ungeacht / klagend vorbringen kan. Welches relaxatio Juramenti genannt wird / und bereits oben Tit. 7. §. 21. davon gehandelt worden / wohin ich den Leſer verweiſe.

§. 31.

Es gehöret auch drittens ad forum mixtum die Uſuraria pravitas, oder Wucherliche contractus, und zwar was das Geiſtliche Gericht betrifft / iſt davon der gantze tit. X. de uſur. voll: Daß aber die praxis die cognition über den Wucherlichen Exceſs den weltl. Gerichten deferire / bezeuget ord. pol. de An. 1500. 1530. 1548. & 1577. tit. von Wucherlichen Contracten. Die Canoniſtrn aber ſelbſt diſtinguiren inter quæſtionem facti & Juris. Jene referiren ſie ratione contingentiæ, und wegen der bey denen Zinſen ereignenden Zufälligkeiten oder exceſſen / zum weltlichen / dieſe aber / da von dem Weſen oder Art der Zinſen gefraget wird / zum geiſtlichen Gericht. Caval. nomm. ſent. contra comm. quæſt. 11. n. 9.

Web. d. c. 18. ſect. 19. de Conſiſt.

Welcher aber dieſe materie wegen vieler Oerter der H. Schrifft dem geiſtlichen Gericht allein zuſchreibet. Quidquid ſit: Heut zu Tag iſt nicht mehr zu zweiffeln / daß die Erkanntnuß von wucherlichen contracten auch zun weltlichen Gerichten gehörig / nachdem durch obangezogene Reichs-Conſtitutiones der Cammer anbefohlen wird / daß ſie die wucherliche Contracte Unwürdig / Krafftlos und unbindig erklären ſolle.

Reink. l. 3. claſ. 1. c. 10. n. 64. Linck. d. c. 12. n. 16. Schrad. de cauſ. Eccleſ. tit. 11. §. 17.

§. 32.

4. Seynd hieher gehörig cauſæ piæ oder diſpoſitiones cauſæ piæ, als da bey denen Catoliquen ſeynd Vermächtniſſe zu Seel-Meſſen / oder auch durchgehends Legata, welche den Armen / Kirchen und Schulen / oder andern geiſtlichen Oertern / auch zu Auflöſung der Gefangenen vermacht werden.

Struv. Jurispr. Rom. Germ. l. 2. tit. de teſtam. mil. in fin. Schrad. tit. 7. §. 1. Text. in prax. Jud. p. 2. c. 5. n. 58. ſeqq.

Ob nun ſchon dieſe Sachen indiſtincte zum geiſtlichen Gericht gehörig zu ſeyn ſcheinen / ſo kan dannoch zuweilen auch das Weltliche ſeine Hand darinn haben / als wann des Teſtatoris Will hinterlaſſener maſſen nicht kan adimpliret werden / oder die publica utilitas ein anderes erfordert / oder wann der von dem Vermacher intendirte gottsfürchtige Gebrauch gottlos / und dem Göttlichen Recht zuwider lauffend erkannt wird / auf welchen Fall doch der Weltliche Richter den Canoniſchen Rechten nachgehen ſoll / wie dann auch weltliche Obrigkeit / alte ſuperſtitioſe geiſtliche Stifftungen gar wohl abſchaffen / jedoch wieder ad pios nicht aber profanos uſus anwenden kan.

Brunnem. l. 2. c. 3. §. 5. ibique Stryck. & l. 1. c. 6. memb. 12. §. 18. & l. 2. c. 12. §. 11. Schrad. Tit. 7. §. 2.

§. 33.

5. Gehören hieher Sachen / welche die Kirchhöffe ſelbſt und deren Beſichtigung betreffen. Iſt aber ein actus Jurisdictionalis auf denſelben zu exerciren / ſo gehört er dem Patrono oder weltlichen Obrigkeit.

Stryck. ad Brun. l. 2. c. 2. §. 12.

6. Jura ſepulchrorum oder Grabſtätte ſeynd / wann in petitorio oder ratione proprietatis davon gehandelt wird / zu geiſtlichen / in poſſeſſorio aber auch zum weltlichen Gericht als res mixta gehörig.

Schrad. d. Tit. 8. §. 2.

Wie dann auch Grab-Stätte in den Kirchen nach den Canoniſchen Rechten von dem Biſchoff oder Geiſtlichen des Orts müſſen erlanget werden.

C. Eccleſias un. c. 13. quæſt. 1. c. cum in Eccleſia. 9. X. de ſimon.

Allermaſſen auch bey uns dergleichen Begräbnuſſe in oder auſſer den Kirchen / wo es nicht gemeine Kirchhöffe ſeynd / von den Superintendenten / mit Zuziehung der GOttes-Hauß-Vorſtehere / pflegen concedirt zu werden / obſchon zuweiln auch der patronus der Kirche darüber zu vernehmen iſt.

Carpz. 1. P. 86. n. 11.

Und obſchon das Jus Canonicum es vor eine Simoniam hält / dergleichen Begräbnüſſe durch Geld an ſich zu bringen / ſo iſt doch bey uns ein anderes hergebracht / ſo daß

daß man vor ſich und ſeine gantze Familia eine Erb-Begräbnuß kauffen / und auf ſene Nachkommen transferiren oder wieder alieniren kan. Es giebt aber Perſonen / denen man beſonders bey den Catholiſchen die Sepultur auf den Kirchhöffen nicht verſtatten will / als: Die Ketzer / worunter aber die 3. im Reich geduldete religionen nicht gehören / die Gottsläſterer / die geiſtlich Verbannt- oder Excommunicirte / die offenbare Wucherer / die ſelbſt-Mörder / und andere geköpfft- oder gehängte Meleficanten.

c. 13. §. credentes. X. de hæret. 12. de Maled. c. 12. X. de ſepultur. c. 3. X. de uſur. placuit. c. 23. quæſt. 5. Stryck. ad Brunn. l. 2. c. 2. §. 12. Speidel. voce Begräbnuß. Franck. ad ff. tit. de contr. empt. n. 123.

Weil man auch einige Erb-Begräbnuß haben kan / folget / daß niemand verwehrt ſey / eine frembde Leiche in ſein Grab zu nehmen / wann es nur kein gemeines Geſchlecht-Begräbnuß iſt / ſonſten muß der conſens von denen intereſſirten des Geſchlechts eingeholet werden.

Stryck. d. l.

§. 34.

Es werden auch 7. alle cauſæ poſſeſſionis von den Doctorib. Juris Civ. und Canonici in genere vor weltlich geacht / und dahero ſeynd in dieſem Anſehen die meiſten geiſtlichen Sachen Fori mixti, weil die Geiſtlichkeit mit dem Zwang / wodurch die turbationes abzuwenden / nichts zu thun hat / iſt auch die Poſſeſſio nichts geiſtliches / ſondern weltliches / und nichts abſurdes / daß das petitorium nur geiſtliche / daß poſſeſſorium aber eine weltliche Sache ſey.

c. 18. de reſcript. c. ult. de Judic. G. Papæ dec. 1. Teſſaur. dec. 117.

Welches es auch extendirt auf den caſum, da ein Mann ſeine von ihm entlauffene Frau wieder fordert. Wann aber unter zweyen Geiſtlichen ſelbſt ein Streit wegen der Poſſeſſion waltet / oder das Recht und der Titul zu einer geiſtlichen Sache vornemlich auf die Poſſeſſion ſich gründet / ſo gehöret auch dem geiſtlichen Gericht die cognition.

Covar. pract. quæſt. 39. n. 5. Mynſ. 3. O. ult. Freyſtein de Jurisdict. Ecclef. th. 90. Klock. V. 1. c. 39. n. 25.

§. 35.

Eines von den vornehmſten Stücken aber iſt 8. das Zehend-Recht. Und zwar wird des Zehends halben entweder in judicio petitorio oder poſſeſſorio agiret. In jenem iſt das Geiſtliche Gericht fundiret / wann nur von dem bloſſen facto, da einer den Zehend nicht zahlen will / oder von Nutzung des Zehends und deſſen Früchten die Frage nicht iſt / oder ein Laicus den Zehend gepracht hat / oder unter den Laicis litigiret wird.

Gail. 1. O. 38. n. 1. ſeq. Cralow. θ. 24. Mynſ. 5. O. 10. Weſenb. c. 57. Klocx. V. 4. c. 3.

In dieſem aber (wiewohl Menoch. das poſſeſſorium adipiſcendæ, weil es groſſen theils mit der Proprietät vermiſchet iſt/ excipiret) das weltl. Gericht/ es wären dann unter denen Geiſtlichen ſelbſt deßwegen Strittigkeiten.

Carpz. l. 1. def. Eccleſ. 138. n. 6. Moneta. c. 8. adde infra §. 74.

Es iſt aber der Zehend formaliter das Recht / einen gewiſſen Theil von dem Gewinn vor die Diener GOttes zu fordern / welches ihnen denen Gött- und weltlichen Geſetzen nach gebühret. Dann weilen GOtt im alten Teſtament denen Prieſtern und Leviten / den Zehend / alle Erſtlinge / Gelübde und Löſung der erſten Geburt verordnet Num. 18. ſo haben die weltl. Obrigkeiten nachgefolget / und denen Geiſtlichen zu ihrem Unterhalt gewiſſe Zehenden aſſigniret / worunter eigentlich der zehende Theil von jedem ding verſtanden wird: Wiewohl nach unterſchiedenen Orts Gebräuchen auch ein geringere oder höhere Zahl unter dem Namen Zehend zukommen pfleget.

Cralow. de decim. concl. 3. & 4. Calvin. in Lex. voce decima. Brunnem. de Eccleſ. l. 2. c. 6. n. 2. Lehman. in Chron. Spir. l. 2. c. 35. ſ. ſo befindet ſich. pag. m. 139. Alex. Moneta. de decim. c. 2. lit. G.

§. 36.

Sehen wir das Canoniſche Recht circa decimas an / ſo ſchreibet ſie ſelbige blos denen Geiſtlichen zu / und ſchlieſſen die Laicos aus / daß ſie ſelbige nicht einmahl per præſcriptionem adquiriren können / wann ſie auch undencklich wäre / und zwar verſtehen ſie ſolches um ſo mehr von der adquiſition, die nach dem Concilio Lateranenſi Alexandri III. ſich ereignet.

Duar. de ſacr. Eccleſ. Miniſt. l. 7. c. 1. Men. 6. Præſc. 86. n. 4. c. 19. de decim. c. 7. de præſcript. Balb. de præſcript. 1. part. 6. pr. pag. 506. n. 2. Brun. l. 2. c. 6. ſ. 10.

Allein die Obſervanz, beſonders bey denen Proteſtanten / iſt ein contrarium, und werden dahero die Zehende 1. in geiſt- und weltliche / nach Beſchaffenheit der Beſitzere dividirt.

Schrad. Tit. 1. c. 1. §. 2. Cralow. θ. 24.

Wie aber die Zehenden auf die Laicos gekommen / erzehlet Cranz. lib. 1. metrop. c. 2. & in Saxon. L. 6. c. 52. Lehm. in Chron. Spir. l. 5. c. 67. verſ. die 7. und 8. Gerechtigkeit ꝛc. daß nehmlich an ſtatt anderer von denen Fürſten der Kirche zugewandten beneficien, oder geleiſteten nothdringenden Beyſtand wider die Ketzer und andere Verfolger der Chriſtlichen Kirche / ihnen die Zehenden abgetretten / oder zu Lehen gegeben / und ſie damit gleichſam als Beſchützer der Kirchen angenommen worden / dieſelbige nachgehends weiters auf weltl. transferiret/

Zoeſ.

Zoëſ. ad decret. tit. de decim. n. 46. Moneta c. 4. n. 57. & ibi Otto in notis lit. S.

Welches/ weil es die Kirchen-Güter ziemlich verringert hat/ wie gemeldet/ Alexander III. Anno C. 1179. in Concilio Lateranenſi dergleichen Verwendung der Zehenden an weltliche Perſonen verbotten / welchen aber die Evangeliſche Stände nach dem Religions-Frieden in ihren Landen wieder aufgehoben.

Crolowig. de decim. §. 18. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 8. n. 13. Brunnem. d. c. 6. num. 3.

Jedoch iſt in dubio die præſumptio mehr vor den geiſtlichen als weltlichen Zehend/ und hat dahero ein Geiſtlicher fundatam intentionem, den Zehenden einzunehmen.

Moneta d. l. lit. K. in not. Ottonis. Brunnem. l. 2. c. 6. §. 11. ibique Stryck. welcher aber bey den Evangeliſchen Kirchen ein anderes gebräuchlich zu ſeyn/ ſtatuiret / allwo man auf die Gewonheit und Viſitations-Receſſe zu ſehen.

§. 37.

Die vornehmſte Abtheilung der Zehende iſt dieſe / daß ſie ſeynd entweder perſonales oder prædiales, oder mixtæ. Perſonal-Zehenden ſeynd / welche die geiſtl. Geſetze auf den durch Gewerb / Kunſt/ Kauff/ Krieg/ Erbſchafft und dergleichen rechtſchaffen erworbenen Gewinn geſetzet. Dann weil die Päbſte geſehen / daß viel *Leute* nicht von Gütern allein / ſondern von ihrer Kunſt und Handthierung leben und *reich* werden/ als haben ſie auch von ſolchem Gewinn ihren Antheil haben wollen. Allein in Teutſchland iſt dieſe Zehend-Art entweder niemahls practiciret worden/ oder doch nicht mehr in uſu.

Crolowig. d. tr. §. 11. Jacob Blum von Zehend-Recht. c. 3. §. 2. Alexander Moneta. de decim. c. 3. n. 282. Werndle von Zehend-Recht. l. 2. c. 1. Beſ. in Theſ. voce Zehend.

Prædial-oder Real-Zehenden ſeynd/ welche von den Früchten des Ortes oder Land-Gutes genoſſen werden/ es ſey von Wieſen/ Gärten/ Aeckern/ Weinbergen &c. an Waitz/ Rocken/ Gerſten/ Habern/ Erbſen/ Linſen/ Reiß/ Hirſe/ Bohnen/ &c. Heu und Grummet/ allerley Obſt von Aepffel/ Birn/ Nüſſen/ und allen andern dergleichen Früchten / Gewächs und Nutzung: Hieher gehöret auch der Zehend von der Jagd und Fiſcherey/ ſo weit ſie als fructus prædii conſiderirt werden. Wie auch Steinbrüche und andere Bergwercke/ wann ſie zum Gut gehörig.

L. item ſi funditus. pr. & §. 1. 2. & 3. de uſufr. c. 5. 6, 21, 22. x. de decim. Crolow. §. 12. Blum. d. l.

Vermiſchte Zehenden/ welche auch ſonſt lebendige Zehenden genannt werden/ ſeynd

die von Viehe/ als Rindern/ Kälbern/ Schaafen/ Gaiſen Schweinen/ Lämmern/ Gänſen/ Hünern und allen andern/ ſo unter der Hirten Ruten gehet/ von der Wolle/ Milch/ Butter/ Käs/ dann von Bienen und ihrer Frucht/ als Wachs und Hönig gereichet werden.

Blum. d. l. Crolovv. d. l. §. 12. Moneta de l. Schrad. d. l. §. 3. Reuſn. V. 4. dec. 2. n. 6. ſeqq.

Die prædiales aber werden wieder getheilt in den groſſen und kleinen Zehend. Jener iſt/ welcher von Getrayd/ Wein und Oel und dergleichen gegeben wird. Dieſer/ welcher von den Gärten/ Bäumen/ item von Kraut/ Ruben/ Flachs ꝛc. wird entrichtet/ und wird an etlichen Orten der Klein- oder Special-Zehend genannt.

Monet. & Blum. d. l. Beſ. voce Zehend.

Wo nun die perſonal-Zehenden annoch gebräuchlich/ iſt dieſer Unterſcheid gleichfalls noch zu notiren/ daß die prædial-Zehenden gleich nach eingeſammleten Früchten derjenigen Kirche/ worunter die Güter gelegen/ zu entrichten ſeyn. Die perſonal-Zehenden aber/ welche man erſt zu Ende des Jahrs ſchuldig/ weilen der Kirchen/ wo die Perſon/ die den Zehend ſchuldig/ wohnet/ und ſeinen Gottesdienſt verrichtet/ gerichtet. Wobey noch ferner dieſer Unterſcheid/ daß von denen prædial- und vermiſchten Zehenden die præſtanda ohne einige Deduction der Zinſen/ Steuer und Koſten entrichtet: Von den Perſönlichen aber ſolche abgezogen/ und vom Reſt/ welcher erſt vor den Gewinn zu rechnen/ der Zehend entrichtet wird. Darinn aber kommen alle 3. ſpecies überein/ daß die Beſſerungs-Koſten von denen zehendbaren Einkünfften keines Weegs zu deduciren ſind.

Monet. d. l. Lit. K. in not. Brunnem. d. c. 6. §. 5. ſeq. adde J. P. art. V. §. ratione redituum autem 45. & §. reditus 47. Schrad. d. l. §. 8.

§. 38.

Damit aber die ſpecies deſtomehr bekandt werden mögen/ will ich einige/ doch ohne ſonderbare Ordnung/ erzehlen. Und zwar iſt unter den vornehmſten der Haus-Zehend todt und lebendig. Dann es iſt an etlichen Orten gebräuchlich/ daß von einem jeden Bauer-Gütlein/ worauf man wohnet/ eine Rauch-Henne gegeben wird.

Beſ. Theſ. Pr. voce Hennen.

Allwo er auch vielerley Arten benahmet/ als Garten-Hüner/ Faßnacht-Hüner/ Pfingſt-Hüner/ Herbſt-Hüner/ Zinß-Hüner/ Sommer-Hüner/ Hirten-Hüner/ Tauben-Hüner/ Leib-Hüner/ Haupt-Hüner/ Wald-Hüner/ Ehren-Hüner/ Verſpruch-Hennen/ wann ein Sohn ſeine Mutter die Zeit ſeines Lebens/ als eine Beſtänderin bey ſich hält.

Limn. l. 6. c. 4. n. 20. Beſold. voce Henne.

Was

Was nun in ſpecie die Rauch⸗Hüner belanget / werden ſolche zu gewiſſer Zeit zur Anzeigung der Herrſchafft und Jurisdiction auch meri imperii deſſen / der ſie empfähet / entrichtet.

Thulem. obſ. pract. pente 5. O. 1. Coth. 1. ℞. 45. n. 126.

Dahero wo ein Edelmann/ ein oder mehr Hinterſaſſen in eines andern Territorio hat / welche jährlich ihre Rauch⸗Hüner abtragen / ſo hat derſelbe / wo die Gewonheit nicht zu entgegen / ein ſignum ſubjectionis vor ſich.

Mund. de muner. c. 2. n. 434.

Ruding. voce Rauch⸗Hun/ und werden dieſe Hüner entweder in natura, oder davor etwas an Geld 3. 6. biß 10. Kreutzer gegeben. Sonſt aber beſtehet in dieſem und andern Fällen die Wahl bey dem Zehend⸗Herrn. Blum. c. 17. n. 7. Unter den Haus⸗Zehenden gehören auch die Küh⸗Zehende/ als von jeder Kuh einen Käs/ oder/ an etlichen Orten 1. 3. oder 4. Kreutzer. Vom Butter⸗Zehend/ vid Werndle l. 2. c. 1. von Milch⸗ und Woll⸗Zehend / Blum. c. 17. n. 3. bey dem Schwein⸗Zehend wird zuweilen von jeder Bürte eines gegeben / welches auch bey Gänſen obſerviret wird. Bey dem Bienen⸗Zehend wird an etlichen Orten der zehende Schwarm genommen. Wo man nun den lebendigen Zehend in Natur nimmt/ muß man ſelbigen im Durchlauff nehmen / er ſey ſtarck oder ſchwach / und nimmt ihn der Zehend⸗Herr an dem Ort weg / wann des Schäffers Knecht oder Jungens Vieh / welche nicht ausgezehet werden / zuvorn ſepariret / wo das junge Vieh fällt.

Beſ. voce Hirten⸗Stab. Blum. d. l. §. 7.

Ferner gibt es Obſt⸗Zehend / der von den Gärten und allerley Obſt⸗Bäumen/ wie auch Ruben/ Kraut / und was man ſonſt darinn bauet / gegeben wird.

Fritſch. Tract. 22. de Jure Hortorum §. 46.

Fiſch⸗ und Forell⸗Zehend/ wann zuweilen zehendbare Aecker und Wieſen in Teiche verwandelt werden.

Blum. c. 19.

Wieſen⸗Zehend / worunter die Anger⸗ und Hut⸗Weide nicht zuverſtehen/

L 4. pr. de Cenſib.

Wird entweder in natura mit dem 20ten Schober / oder mit Geld / oder auch mit Hünern / welche Heu⸗Hennen genennet werden / bezahlt. Wann ein Acker in eine Wieſe verwandelt wird / muß von dar an der Heu⸗Zehend gegeben werden / zuweilen läſt man die erſte Frucht zu gut gehen. Dann ob man ſchon das prædium in eine andere Geſtalt transmutiren kan / ſo kan doch dem Zehend⸗Herrn dadurch kein præjudicium zugefüget werden / es hätte dann der Poſſeſſor des Ackers die Befreyung vom Zehend præſcribiret.

Wehn. voce Noval-Zehend. Blum. d. l. c. 20.

Flachs⸗Zehend / er wachſe gleich auf dem Feld / oder in Gärten.

Werndle l. 2. c. 1.

Kraut- und Ruben-Zehend/ welcher nach den beeden vom Feld/ nemlich das Zehende/ gegeben wird. Es wird dieſer Zehend auch ſonſt der ſchmal-Saat-Zehend genennet/ quaſi eine ſchmale Saat/ darzu nur die beſten Felder genommen werden; weilen auch Ruben öffters erſt nach eingeerndetem Getrayd ausgeſäet werden/ ſo iſt die Frage/ ob von dieſer Uber-Saat (welches Wort von dem/ was zum andernmal auf dem Feld angeſäet wird/ zu verſtehen iſt) auch der Zehend müſſe gereichet werden? Welches regulariter negiret Otto. c. 23. Es finden ſich aber andere/ welche ſtatuiren/ wann auch ein Acker im Jahr 2. oder 3mal Früchte tragen könne/ dannoch eben ſo offt der Zehend zu entrichten ſey.

Al. Hartm. lib. 1. Obſ. 10. n. 3.

Toback-Zehend/ welcher/ wo alles durchaus zehendbar iſt/ auch nicht kan abgeſchlagen werden/ wann man von viererley Getrayd bereits Zehend giebt/ ſo hält Blum. d. l. c. 16. es vor etwas hartes/ wann der Bauer auch den Toback-Zehend geben ſoll. Inzwiſchen iſt in dieſem Fall auf die Obſervanz und hergebrachte Gerechtigkeit zu ſehen.

Es iſt auch eine Art Zehend/ welche vererbter Zehend genannt/ und von Blum. c. 21. beſchrieben wird/ wann ein Bauer nicht nur einen Eigen-Herrn hat/ und demſelben jährlich ſeine Güld geben muß/ ſondern er hat auch über dem einen Zehend-Herrn/ welchem er gleichfals jährlich ſeine Zehend-Güld/ er baue wenig oder nichts/ zu reichen hat.

§. 39.

Zehend abzurichten/ ſeynd nach denen Päbſtl. Rechten alle die jenige ſchuldig/ welche zehendbare Ländereyen haben/ wes Ordens/ Stands und Condition ſie ſeynd/ weil die Zehende/ als Früchte/ ohne Conſiderirung der Perſon/ von denjenigen/ welche die Früchte einſammlen/ exigiret werden.

c. cum homines 7. c. paſtoralis 28. c. ex parte 21. x. de decim. Moneta. c. 4. n. 1.

Dahero leicht zu ſchlieſſen/ daß alle diejenigen/ welche Früchte einſammlen/ dazu verbunden ſeyen/ auch die Lands-Herren ſelbſt/ welche in geiſtlichen Sachen durch die Kirchen-Ordnungen verbunden werden.

Moneta c. 4. n. 27. Lit. y.

Item die Prälaten an denen Orten/ wo ſie ihre Patrimonial-Güter und Ländereyen haben: Die Canonici von ihrem Einkommen/ wo ſie nicht bereits in derjenigen Kirche/ wo ſie ihre Præbenden haben/ verzehendet worden/ wie auch die Clerici von denen Früchten der weltlichen Güter/ nicht aber von der Kirchen Patrimonial-Gut/ oder ſolche/ wovon ſie ihren Unterhalt nehmen/ oder an lebendigen

Zehend

Zehend ſelbſt aufziehen / in welchem Fall zu verſtehen/ was geſagt wird ; Clericus Clericum non decimat.

c. novum genus 2. c. commiſſum 4. de decim. junct. c. ult. §. cœterum Eod. in 6. Moneta c. 4. n. 1. & 5. lit. p. & n. 14. ſeq.

Es ſeynd aber davon befreyet *Rectores Eccleſiarum* und die Clerici ſuperiores, welche denen Unter-Geiſtlichen keinen Zehend zählen. Allermeiſt der Pabſt/ es wäre dann/ daß er per accidens dazu kommt / welches geſchehen kan / wann ein Cardinal ein Stück Land hat/ welches Zehendbar/ und er hernach Pabſt wird.

Moneta c. 4. Lit. N. & in not. Ottonis d. c. Commiſſum 4. de dec.

Die Armen aber / wo ſie nicht in ſumma paupertate leben/ ſeynd nicht exempt, weniger Juden/ Heyden/ Türcken/ wo ſie unter den Chriſten wohnen / nicht als Juden/ Heyden und Türcken / und alſo directo, ſondern als Beſitzere zehendbarer Güter/ und alſo per indirectum, dahero / wo ſie ſolche Güter beſitzen/ die niemahls ein Chriſt inngehabt/ ſeynd ſie keine Zehend zu reichen ſchuldig.

c. de terris d. t. Crolow. §. 23. Monet. c. 4. n. 28. & 36. Blum. c. 5.

Was die decimas ſeculares betrifft / ſeynd zu deren Abtrag ihre Herren obligiret/ ohne Unterſcheid/ ob die beſchwerten Aecker von geiſt- oder weltlichen Perſonen poſſidirt werden/ weil das Onus Decimarum ein jus reale, oder ein dingliches Recht iſt/ welches die Sache zu allen deren Beſitzere begleitet.

c. 13. c. 16. 26. in fin. c. 18. X. de dec. c. 5. X. de paroch. Mev. 9. d. 68. num. 1.

Dahero wo ein zehendbares Gut verkaufft wird/ und ein Zehend-Reſt darauf aufgeſchwollen / ſo hat der Zehend-Herr ein ſtillſchweigend Unterpfand ſo lang auf dem Acker/ biß ihm der Zehend-Reſt von dem neuen poſſeſſore bezahlet worden.

c. 33. in fin. X. de dec. Carpz. l. 1. d. 128. Moneta c. 7. n. 17. ibique Otto. Werndl. c. 6. Blum. c. 5. n. 6.

Weil nun der Dominus, oder der eine dingliche Gerechtigkeit auf einem Gut hat/ zu Zehendreichung verbunden iſt / ſo folget / daß ein Pacht-Mann eines Zehendpflichtigen Guts zu dergleichen Beſchwehrde nicht verbunden ſey / dann entweder bekommt er ſeinen Lohn vor die Feld Beſtellung/ ſo muß der Herr unſtrittig/ der die Frucht einnimmt/ den Zehend/ ohne Abzug des Lohns geben. Oder der Verpachter bekommt ein gewiſſes Geld vor ſein Gut / ſo empfähet er gleichſam die Früchte von demſelben.

Struv. Ex. 24. §. 15. diff. Moneta c. 4. Lit. O. in not. Ottonis.

Welches um ſo mehr ſtatt hat / wann im Contract verſehen und exprimiret worden/ was der Pachtmann vor Onera tragen ſoll.

Brunn. 3. d. 69. Blum. c. 5. §. 4.

Was aber den Uſufructuarium, oder Nutznieſer eines zehendbaren Guts/ anlan-

get / iſt derſelbe / weil er ein dingliches Recht hat / nebens andern oneribus realibus auch den Zehend zu tragen verbunden.

Arg. l. 7. §. 2. L. 27. §. 3. de uſufr.

Und iſt was generales, daß wer den Nutzen hat / auch den Schaden leiden müſſe / und dieſes hat auch ſtatt bey dem Erb-Zinßmann oder Emphyteuta, als welcher gleichfalls alle onera realia zu tragen ſchuldig iſt.

L. 2. C. de J. Emph.

Von einem Colono partiario oder Halb-Bauer aber handelt c. 26. X. de decim. daß er nemlich den Zehend oder Proportion ſeiner Güter / und das übrige der Herr zahle.

Moneta. c. 4. Lit. O. in not. & c. 7. concluſ. 5. n. 39.

§. 40.

Solchemnach iſt / beſonders nach dem Jure Can. von der Zehend-Rechnung niemand befreyet / als 1. derjenige / welcher eine Special-Immunität deßwegen erhalten / welche nach denen Canonibus kein Laicus, auch der Kayſer ſelbſt nicht / auch kein Biſchoff / ſondern der Papſt einig und allein mittheilen kan: Alle Zehenden aber aufzuheben / wird ihm gleichfalls denegiret.

c. Suggeſtum. c. ex. multiplici. c. ult. de decim. Monet. c. 4. n. 46. ſeqq.

Bey den proteſtirenden Ständen des Reichs aber iſt kein Zweiffel / daß ſie / Krafft der ihnen zukommenden geiſtlichen Jurisdiction, Befreyungen von Zehenden concediren können.

Monet. d. l. Blum. d. l. §. 7.

2. Wann einer durch Verjährung ſich eine Befreyung erworben / nicht nur reſpectu eines gewiſſen parts, ſondern auch des gantzen Zehends / jedoch / wann er von allen zehendbaren Sachen vorhin den Zehend gegeben / hernachmahls einige ſpecies und Arten davon in Rechts bewährter Zeit nicht entrichtet / ſo iſt er / nur dieſes Stücks wegen / nicht aber durchgehends eximirt: Alſo wer den groſſen Zehend præſcribiret / muß dannoch den kleinen entrichten / wer keinen Weitz in langer Zeit gegeben / wird deßwegen nicht von Korn / Gerſten / Haber / 2c. befreyet / dann da heiſſet es: Quantum poſſeſſum, tantum præſcriptum.

Blum. d. §. 2. Monet. c. 4. n. 110.

Die Zeit aber / welche zu dieſer præſcription requirirt wird / iſt 40. Jahr / wo man einen Titul anzuzeigen hat / wo aber ſelbiger nicht vorhanden / das tempus immemoriale.

Moneta. c. 4. n. 12. & c. 10. n. 25 Blum. d. §. 7. & c. 11. §. 18. ſeqq.

Allwo er auch anziehet / wie das tempus immemoriale probirt werde / und wie die Kirche wider einen Layen in 10. Jahren unter Gegenwärtige / 20. Jahre unter Abweſende könne præſcribirt werden.

Brun-

Brunnem. l. 2. c. 6. n. 15. ibique Stryck.

3. Wann das Wetter / Feuer / Wind ꝛc. an der Frucht Schaden gethan/ pfleget nicht unbillig die Zehend-Reichung ſelbiges Jahrs / wo nicht gäntzlich erlaſſen/ doch moderirt zu werden.

4. Wird von dem Brunnem d. l. und Blum. hinzugeſetzt die deſuetudo und abnehmende Gewonheit / oder Entwohnung. Wann aber gleichwohl der Geiſtliche durch ſolche Entwohnung ſeiner Suſtentation beraubet würde / ſo iſt ihm entweder der Zehend wieder zu geben oder ander weiter Unterhalt zu verſchaffen.

Monet. c. 10. n. 28.

§. 41.

Es fraget ſich aber ferner / wohin / oder an welchen Ort der Zehend zu liefern? Davon iſt oben gemeldet / daß die Prædial-Zehende an dem Ort / wo die Aecker liegen / abgegeben werden müſſen / wo nicht die Gewonheit in contrarium, der Perſonal-Zehend aber an dem Ort / wo man ſich der Kirche und Sacramenten das gantze Jahr durch bedienet: Dann wo an einigen Orten/ wie dergleichen zu finden / eine Variation geſchicht/ daß man / zum Exempel / des Sommers in dieſer / des Winters in der andern Kirche ſeine Andacht hat / ſo wird pro rata temporis der Zehend in beede Kirchen getheilt.

c. fin de Paroch. c. cum ſint. & c. ad apoſtolicæ. 20. de decim. Moneta. c. 5. n. 17. ſeqq.

Es werden aber die Kirchen getheilet in die Epiſcopal- Cathedral- oder Stiffts- und Thum Kirche/ welche matrix oder Mutter-Kirche/ in allgemeinem Verſtand/ wegen der Dignität / und weil von derſelben viel Kirchen dependiren / genennet wird; und parochial-Kirche / unter welchem Namen die vornehmſte Kirche/ welche eine limitirte parochie, und unter derſelben verſchiedene Capellen und filialn hat / zu verſtehen iſt / in welchem letztern Fall ſie gleichfalls / jedoch in anderm Verſtand / matrix heiſſen kan.

c. venerabilem. 21. de V. S. c. cum contingat. 29. de decim.

Sie wird auch die Tauff-Kirche genannt / weil die Eingepfarrten darinn getaufft werden / und gehöret regulariter in eine parochie oder Pfarrſpiel nur eine Tauff-Kirche.

c. plures 10. quæſt. 1. Crolovv. §. 22. Monet. c. 5. n. 1. ſeqq.

Alſo wo die conſuetudo, præſcriptio, oder ein gewiſſer Vergleich nicht in contrarium iſt / ſo gehören die Zehend von den Früchten / welche in dem Biſchoffl. Kirchſpiel oder Stiffts-Feldern wachſen / dem Biſchoff.

d. c. cum contingat. c. pervenit. c. parochianos de decim.

Liegen ſie aber unter der parochial- oder Unter-Pfarr-Kirche / ſo gehören ſie auch dahin.

Moneta

Moneta. c. 5. num. 21. ſeqq. Cœlius Bicchius dec. 48. num. 2. & d. 92. num. 14.

Was den lebendigen Zehenden betrifft / muß derſelbe in die jenige Kirche entrichtet werden / wo das Vieh geweidet wird. Wann es aber an zweyen Orten / als Sommers in dieſer / Winters in einer andern Pfarr weidet; Oder des Tags in den Pfarr-Feldern geweidet / des Abends in einem andern Ort eingetrieben wird / wird der Zehend unter der Kirche / wo das Vieh ſeine Weide hat / und unter der / wo der Herr das H. Abendmahl empfähet / getheilet / welches die opinio einer alten Canoniſchen gloſſa, die aber nicht univerſalis, und dahero nicht ſo wohl hierauf / als auf die Gewonheit / welches auch die beſte Richtſchnur aller Zehend-Controverſien / zu ſehen iſt.

Blum. d, c. 6. §. 3.

Sonſt aber wird beym lebendigen Auszehenden / wo das zehende Stuck nicht bekandt iſt / es ſo gehalten / daß weder das beſte / noch das ſchlimmeſte ausgeleſen wird / und müſſen auch die Stücke ſo beſchaffen / und bereits ſo ausgefüttert ſeyn / daß ſie ohne der Mutter leben / und einen Nutzen geben können.

Otto ad Monetam c. 5. n. 17. & c. 7. n. 14. & 24.

Zu welchem Ende gemeiniglich eine gewiſſe Zeit zur Zucht / nach Beſchaffenheit des Viehes / determiniret / theils Orten aber ein gewiſſes pretium, nach eines jeden Art / determiniret / gleichwohl aber dem Zehend-Herrn die Electon gelaſſen wird / das zehende Stuck in natura, oder in Geld zu nehmen.

Blum. d. l. §. 4. ſeq.

Es wird aber ein Kirchſpiel / davon in dieſem §. Meldung geſchehen / genannt / der gantze diſtrict, ſo zu einer gewiſſen Pfarr oder Dorff / wo eine Kirche geſchlagen iſt / gehöret / worunter die filial mit verſtanden werden.

Beſoldus in Theſ. Lit. K.

§. 42.

Was die Auszehendung ſelbſt betrifft / ſo wird der Getrayd-Zehend / wo er nicht um ein gewiſſes quantum beſtanden wird / auf dem Feld in Garben gehoben / und kan nichts davon eingeführet werden / es ſey dann dem Zehend-Herrn angeſaget / daß er ſeinen Antheil wegnehme / welcher auch die computation und Abzehlung anfangen kan / wo er will.

Carpz. l. 1. def. Eccleſ. 130. Brunn. l. 2. c. 6. §. 14. Monet. c. 7. num. 7. Werndle l. 2. c. 4.

Wer aber den Garb-Zehenden einführen muß / der Zehend-Herr oder Zehend-Mann? iſt ex conſuetudinibus locorum zu lernen. In dubio aber / und wo es ohne ſonderbare Mühe und Koſten geſchehen kan / ſoll das Getrayd dem Pfarrer in die Scheune geführet werden.

Monet.

Monet. c. 7. n. 1. Brunnem. d. l.

An welchen Orten die Gewährung in Körnern geſchicht/ wird ſolches nicht in gehaufften/ ſondern in geſtrichenem Maas gereichet.

Carpz. l. 1. d. 127.

Und muß auf deſſen Koſten/ der den Zehend ſchuldig/ die Einſammlung und Saat/ ſo wohl/ als die Liefferung/ geſchehen.

c. revertimini 67. c. 16. quæſt. 1. Carpz. d. 135. Moneta d. c. 7. num. 29. ſeq.

Ein anders iſt mit dem Perſonal-Zehend/ welcher erſt deductis expenſis gelieffert/ und jenes alſo in Bayern und in der Pfaltz/ in acht genommen wird.

teſte Ottone ad Monet. in not. c. 7 n. 6. & 32.

Es pflegen auch die Pfarrer und Zehend-Herrn/ ihre gewiſſe Auszehender zu haben/ die das zehendbare Feld zur Schnitt-Zeit durchgehen/ und wann das Getrayd aufgeſammlet/ und in Garben gebunden worden/ die zehende Garbe wegnehmen; wo aber der Zehend in Körnern gegeben wird/ ſo iſt die Lieferungs-Zeit nach Michaeli.

Otto ad Monet. c. 7. Lit. 11. Wernl. d. 2. c. 3.

§. 43.

Es muß aber nach den Canoniſchen Rechten/ der Zehend von allen Früchten/ und Einkünfften bezahlt werden.

c. non eſt 22. c. nuncios. 6. de decim. Lev. 27. 32. 2. paral. 31. 5.

Es ſeyen nun fructus naturales, welche allein/ oder meiſtens aus der Natur Gütigkeit wachſen/ als Heu/ Obſt/ ꝛc. oder induſtriales, wobey des Menſchen Fleiß das meiſte thut/ als da iſt das Getrayd/ Salat/ Ruben und anders Garten-Gewächs.

Menoch. 2. A. J. C. 3. caſ. 210. n. 2. Carpz. p. 3. c. 32. d. 24. n. 7. Beſ. voce Zehend/ Conſil. Arg. T. 1. C. 2. quæſt. 4.

Wiewohl der Zehend von Garten-Gewächſen rahr iſt/ nachdem die Geiſtlichen ohnehin meiſtentheils ihre Gärten haben/ um ſich daraus mit Garten-Waaren zu verſehen/ ob ſchon ſonſt die Natur der Gärten daran nicht abhorrirt/ und ſelbige unter die Bauern-Güter zu rechnen ſeynd.

Wehn. voce Noval-Zehend Blum. de decim. c. 8. n. 5.

Wo auch der Heu-Zehend hergebracht/ wird entweder der zehende Schober oder ein gewiß Geld davor gegeben/ und fraget ſich: Wann ein zehendbare Wieſen in einem Acker/ oder dergleichen Acker in eine Wieſen/ oder ein Teich/ daraus der Fiſch-Zehend gereichet worden/ in Wieſen verwandelt wird/ ob von dem veränderten Stück annoch der Zehend zu entrichten ſey? Welches mit ja beantwortet wird/ es ſey dann die Immunität præſcribiret.

Otto ad Monet. c. 6. Lit. Dd.

Dann obſchon unverwehrt iſt / zu ſeinem Nutzen / aus der Wieſen ein Feld und aus dem Feld eine Wieſen zu machen / ſo muß es doch dem Zehend-Herrn oder der Zehend-Kirche / nicht zum præjudiz geſchehen.

Fritſch. tract. de Jure Prætorum memb. 6. Wehn. voce Noval-Zehend. Otto ad Monet. c. 6. lit. Ll. & Nn.

Welches auch ſtatt hat / wann ihrer zwey einen gantzen diſtrict bezehenden können / jener an Wein / dieſer an Getrayd / und es veränderte der Zehend-Mann den Weinberg in Feld.

Otto ad Monet. c. 6. Lit. ff.

Wann aber von einem Hauß ein Rauch-Hun gegeben / und ſolches nachgehends in einen Garten verwandelt wird / fragt ſichs: Ob aus den Garten-Früchten der Zehend zu entrichten ſey? Welches von den meiſten negirt wird / wie ſolches atteſtiret Otto ad Monet. c. 6. Lit. hh. gleichwohlen auch andere in contrarium anziehet. Meines Orts bleibe bey der erſten Sentenz, und ſage / daß es bey dem Hahn / welches bey dieſer Veränderung / ein Garten-Huhn genannt werden kan / ſein Verbleiben habe / und man nicht von einem Ding zweyerley Onera tragen dürffe / da beſonders der Zehend niemahls darauf beſtanden. Alſo auch / wann einer vom Garten / darinn Graß / Obſt / Kraut / oder andere zum kleinen Zehend gehörige Sachen gewachſen / des Zehends befreyet wird / und derſelbe baut hernach Getrayd / und was zum groſſen Zehend gehörig / darein / ſo kan weiter von ihm nichts begehret werden / wie ſolches per reſponſum deduciret

Otto ad Monet. c. 6. Lit. hh.

Wann aber der Acker oder Garten ſo wenig gibt / daß nicht zehen Gaben darauf geſammlet werden können / hat man dannoch den zehenden Theil zu fordern / und die Garben zu theilen? Nach dem Bayeriſchen Recht / gehöret dem Zehend-Herrn nichts / und muß die Gewonheit und Obſervanz hierinn den Ausſchlag geben.

Otto d. l.

Wie dann auch / obſchon de jure Can. es keinen Zweiffel pro affirmativa geben möchte / ex conſuetudine gleichfalls zu decidiren iſt: ob von zwey-mädigen Wieſen und doppelten Früchten eines Ackers / auch doppelter Zehend zu nehmen ſey: Allermaſſen von dem Nachrauben / nach vieler Oerter / beſonders der Obern-Pfaltz und Francken / oberhalb Gebürges / Obſervanz kein Zehend genommen wird. Damit auch in fraudem der Zehend-Herren die Beſitzere zehendbarer Felder / die Aecker nicht theilen / und alſo der zehenden Zahl præjudiciren möchten / iſt ſo wol der Gemeinen Meynung der Dd. gemäß / als auch aus der Obſervanz einiger Oerter zuläſſig / daß man von einem Acker auf dem andern / wann ſie beede einem Herrn zuſtändig / und gleiche Früchte tragen / fortzehendet / welches doch auch nicht univerſal

verſal iſt/ und in theils Orten von dem Sommer- in das Winter-Getrayd kan fortgezehendet werden.

Otto ad Monet. d. c. 6. Lit. I i.

Man nimmt auch den Zehend von Berg-Wercken/ ſie beſtehen in Ertz/ Steinen oder andern/ welches ſich aber heut zu Tag die Territorial-Herren/ als ein ſonderbares Regale anmaſſen/ ſo daß kein privatus, es werde ihm dann ſolches ſpecialiter concediret/ dergleichen Zehend heben kan.

Heig. p. 1. q. 13. num. 19. Sixt. de regal. lib. 2. c. 16. n. 75. ſeqq. & 88.

Was auch ſonſt die Canones vom Zehend/ der von Jagden/ von Häuſern/ oder deren Beſtand-Zinß/ von Handwerck- und Kunſt-Arbeit Nutzungen/ von erworbenen Kriegs-Gütern/ oder was ein Advocat und Procurator verdienet/ und kürtzlich von allem zugelaſſenen Gewerb gerichtet werden ſollen/ hin und wieder ſchreiben/ davon zu leſen Moneta c. 6. n. 22. ſeqq. wird auch bey denen Papiſten ſelbſt nicht durchgehends in acht genommen. Und ſcheinet um ſo mehr gottloß und ärgerlich/ wann die Canoniſten verſtatten/ daß auch von unrechten Gewinn/ wann ſolcher nur durch einen ad transferendum dominium qualificirten Titul adquiriret/ und die repetitio nicht verſtattet iſt/ perſonal-Zehend zu reichen ſey/ zum Exempel/ von Huren/ Taſchenſpielern/ ja gar von Todtſchlägern.

Vid. Monet. cap. 6. num. 42. & 49. & Otto lit. Rr. Reuſn. lib. 4. dec. 2. n. 47. ſeq.

Hingegen verſtatten ſie ihn nicht in dem erworbenen Gut durch einen ungerechten Krieg/ oder in den Zinſen.

Moneta. d. l. n. 46. & 47.

§. 44.

Es fraget ſich aber von dem Noval-Zehend/ und ob von abgeraumten Höltzern und unbebaueten Orten/ welche Neugereuthe oder Neubrüche genannt werden/ der Zehend zu reichen? Wobey zu wiſſen/ daß hierdurch das Novale kein Acker der ein zeitlang Brach gelegen/ verſtanden wird/ wie in L. ſylva 30. §. novalis. de v. ſ. dann auf dieſe Art wären alle Aecker Novalia, weil ſie insgemein ihre Ruhe haben/ oder wann in Kriegs-Zeiten die Güter verderbet und verlaſſen/ nachgehends aber die Felder angebauet werden.

Otto ad Monet. l. 6. Lit. Xx.

Sondern ein ſolches Stück/ welches von neuen bebauet wird/ und bey Menſchen Gedencken kein Getrayd getragen/ oder hierzu bequem gemachet worden iſt.

c. quid per novale 21. x. de v. ſ. c. ult. de privil.

Oder / wie es Werndle beſchreibet: Eine Neureuth / Rodland (von Roden und Ausreuthen) iſt nichts anders / dann ein Grund und Boden / ſo zum erſtenmahl aufgebrochen iſt / als da man reutet / (das iſt / Geſtäud und Reißwerck / item Bäume und alte Stöcke / Stein / Wurtzeln und dergleichen ausgräbt / ausbrennet und ausreutet /) und ſolches aufbricht und anbauet. Welchen Namen und das Recht des Neubruchs ein Acker behält / ſo lang man deſſen Ausreut- und erſten Excolirung ſich noch entſinnen kan.

c. ult. x. de præſcript. Crolovv. de J. decim. 6. 25. Otto ad Monet. c. 6. Lit. Xx.

Wem aber dergleichen Zehend einzuſammlen zukomme? Iſt eine Frage / welche / denen Canoniſchen Rechten nach dieſe Entſcheidung hat / daß wo die Felder binnen dem Bezirck des Kirchſpiels liegen / ſelbiger auch zu des Orts Kirche gehöre / Wo aber auſſer demſelben ſo maſſet ſich die Thum- oder Biſchöffliche Kirche deſſen an.

c. cum contingat. 29. & cap. quoniam. 14. x. de decim.

Nach der Reichs-Gewonheit aber / gehören die Zehende von ſolchen Neubrüchen denen Fürſten und Landes-Herren / Krafft Lands-Fürſtl. hoher Obrigkeit zu.

L. 5. c. de bon. vac. T. Tit. C. de omni agro deſerto. 12. Alciat. ad L. 30. de v. ſ. Renſn. lib. 4. de 2. n. 64. R. I. zu Augſpurg de Anno 1555. §. Damit auch obberührte 20. & §. dieweil aber etliche Stände. 19.

Es haben ſich zwar vor dieſem die Geiſtlichen dieſe Zehenden vindiciren wollen / dagegen es die Reichs-Stände unter ihre Gravamina, wider den Papſt und Cleriſey unter dem Reichstag zu Nürnberg Anno 1522. gebracht.

Beſold. vol. 5. c. 233. n. 25. Fauſt. Conſil. pro ærario claſſ. 17. conſ. 70. obſ. 1344.

Wiewohl ſie Wehn. voce Noval-Zehend dem Voigd-Herrn zueignen will / auch in theils Oertern von dieſen Novalien gar kein oder doch erſt nach gewiſſem Jahrs-Verlauff der Zehend gerichtet wird. Es ſeyn aber keine Neubrüche / wann man auf eine Wieſe oder Waide de nova Bäume ſetzet / Wieſen und Gärten umbricht / Seen oder Weyere zu Zeiten anſäet.

Beſold. Theſ. voce Novalia.

An theils Orten pflegen die Territorial-Herren unter dem Prætext einer Forſt-Garben / wegen Abgang ihres Forſtes / die Neubruch-Zehend zu fordern / welches aber vor unbillig von Ottone ad Monet. Lit. zz. gehalten / und vielmehr mit dem Werndle gerathen wird / daß die Obrigkeit auf ſolche Oerter ein gewiſſes Zinß Getraid ſchlage / abſonderlich wann es ein Ort in der Haupt Wildfuhr oder groſſen Weidwerck iſt. Wo nun die Lands Herrſchafft über die Noval-Zehende keine fundirte Intention hat / und es hat ein Kirche / oder auch eine gewiſſe weltliche

liche Perſon in einem gewiſſen Bezirck das Univerſal-Zehend-Recht / ſo iſt dar-unter auch der Noval-Zehend begriffen: Item / wann in Kauff- und Lehen-Brieffen des Zehends indefinite beſucht und unbeſucht gedacht wird.

Otto ad Monet. c. pag. 381.

Hingegen / wo einer durch Præſcription oder Begnadigung einen Zehend von einer Kirche adquiriret / werden darunter die Novalia nicht begriffen / weil die præſcriptio ſine poſſeſſione nichts adquiriret / und die Beneficia Principum contra tertium aufs engeſte müſſen ausgeleget werden.

vid. Conſil. apud Monet. pag. 389. & pag. 405.

Ein anders iſt / wann ein Noval-Acker bereits im Anfang der Præſcription umgeriſſen geweſen / und der Zehend davon gegeben / und man nach einiger Meynung bey die 100. Jahr in der Poſſeſſion geweſen.

Menoch. 6. præſ. 86. num. 4. d. Conſil. apud Monet. pag. 393. & pag. 456.

§. 45.

Wann aber ein Streit ſich des Zehends halben ereignet / ſo trifft er entweder die poſſeſſion an / als wann einer in Empfahung des Zehends turbirt / oder deſſen fernere Reichung denegirt wird / oder das Eigenthum und Petitorium, wann der Pfarrer zum Exempel vorgibt / der Zehend an dieſem und jenem Ort ſey ſein. Es iſt aber die cauſa decimarum ſummaria und ex æquitate mit derſelben zu verfahren / abſonderlich wann zwey Kirchen / oder die Geiſtlichen unter ſich deßwegen ſtreiten: Dahero ein anderes / wo unter den Laicis litigiret wird. So kan auch in Zehend-Sachen a præcepto & executione angefangen / ja wegen das hinterſtelligen Zehends das Bauer- und Acker-gerädlich / ſo privilegirt es ſonſt iſt / angegriffen werden.

Coler. de proceſ. ex. p. 2. c. 3. n. 187. ſeqq. Moneta c. 8. quæſt. 3. & Otto Lit. ✝✝. & quæſt. 4. Lit. (aaa.)

Wer auch die Zehend-Früchte der Kirche befliſſentlich vorenthalten / der kan nach dem Canoniſchen Recht excommuniciret / und der geiſtlichen Sepultur beraubet werden.

c. decimæ 16. q. 7. c. pervenit. 5. c. ad hæc. 13. de decim. Moneta. c. 8 num. 64.

§. 36.

Die End-Urſache / warum die Zehende vornemlich geordnet ſeyn / iſt dieſe / daß die Kirchen-Diener bequemer unterhalten / und alſo auch der Gottesdienſt befördert werde.

Ziegl. de Epiſc. c. 7. n. 7.

Weilen aber heut zu Tag die præſtatio decimarum nicht mehr von dem Göttlichen / ſondern der Kirchen Befehl dependiret / dahero leidet auch die Neceſſität im Zehend-reichen ihre Limitationes und Abſätze.

Moneta cap. 10. n. 14.

Ob aber die Evangeliſche Unterthanen denen Catholiſchen Geiſtlichen / oder Catholiſche Unterthanen Evangeliſchen Geiſtlichen den Zehend zu geben / und alſo ihren Unterhalt zu befördern ſchuldig seyen? das iſt durch das Inſtrum. Pacis. art. 5. §. 15. affirmative ausgemacht. Es ſollen aber die Zehenden denen Geiſtlichen nicht vorenthalten werden / wann ſie ſchon ein böſes Leben führen / oder den Zehend zum böſen Gebrauch anwenden / wann er nur kein offenbarer Hurer oder mit einem wiſſentlichen groben Laſter afficirt iſt.

c. præter. 6. diſt. 32. Moneta c. 5. n. 32.

Wie dann auch / wann der Zehend durch Nachläſſigkeit oder verzögerte Liefferung des Zehend-Manns verdirbt oder geringert wird / er den Abgang und Schaden zu erſetzen / wo er aber gar doloſe damit umgangen / pro omni intereſſe zu ſtehen ſchuldig iſt; und iſt denen Gerichten zugleich in die Straffe verfallen.

Moneta c. 10. n. 30. Blum. c. 10.

Hat er aber keine Schuld an dem Unglück / ſo iſt er den Zufall zu præſtiren nicht ſchuldig. Wie dann auch die Zehende / wann bey Kriegs-Zeiten die Aecker nicht gebauet / noch beſaamet werden können / oder man hat die Früchte wegen der Durchzüge nicht können einerndten / nicht bey beſſern Zeiten nachzufordern ſeyn / nachdem die Unterthanen ſelbſt nichts einfangen.

§. 47.

Was die Arten / die Zehende zu verlieren oder zu verändern / anbetrifft / iſt davon oben §. 40. etwas gemeldet worden / nur ſetze ich diß hinzu / daß / mit Conſens des Biſchoffs / und nach vorheriger der Sachen Unterſuchung / ſich zwiſchen zweyen Pfarren dahin könne verglichen werden / daß was bißhero dem einem gehört / künfftig dem andern gezahlt werde.

c. 2. de transact. c. dilecti. 8. in fin. decim.

Würde aber dergleichen Vortrag ohne des Biſchoffs Willen geſtifftet / ſo præjudiciret er dem Succeſſori keineswegs.

per c. de cœtero. 5. c. veniens. 8. de transact. c. ad hæc. de off. vicar.

Es gilt auch eine Compoſitio unter den Geiſtlichen / daß man weniger / als der Ertrag gibt / oder von geringen Dingen gar nichts entrichte / wann nur der Papſt / oder bey uns der Lands-Fürſt / als ſummus Epiſcopus, conſentiret.

c. veni-

c. veniens de transact. c. 3. Eod.

Daß man aber gar keinen Zehend mehr reiche / kan durch keine Compoſition, wann auch ſchon der Pabſt conſentirte / ausgemacht werden / weil die Zehende auf das Natürliche und Moral-Recht ſich gründen / und wann es dergleichen Exemptions-Privilegium ertheilete / gienge es doch die Zehenden nicht an / welche die Laici rechtmäſſig beſitzen.

c. 2. §. 1. & ſeq. de transact. in 6.

Ob aber wegen der Zehenden könne tranſigirt werden ? iſt in Jure Canonico mit nein decidiret / weil es einer ſimonie ähnlich käme. Umſonſt aber und amicabiliter ſich des Zehends wegen zu vergleichen / ſey nicht verbotten. Hieraus ſchlieſſet Blum. de decim. c. 11. §. 5. 1. Daß man über den bereits verfallenen Zehend / oder deſſen ſchuldige Früchte / weil ſolche ohne dem vor temporal gehalten werden / tranſigiren / ſolche an die Laicos vermiethen / und darauf exequiren könne / ohne Conſens des Biſchoffs.

c. veſtra 2. de Locat. c. fin. de for. comp. in 6. c. ut ſuper. 8. de reb. Eccl. non al.

2. Ingleichen gelte die Transactio über den zukünfftigen Zehend / jedoch länger nicht / als der Curatus oder Prieſter am Leben.

c. veniens de transact. c. 3. eod.

3. Wann des Pabſts oder Biſchoffs Conſens zu gegen iſt / und die Kirche in andern Dingen gut gethan / und Spirituale pro ſpirituali gegeben wird.

Blum. d. l. §. 5.

Ob aber eine Gewonheit / nach deren man keine Zehend entrichten darff / gültig ſey ? davon kan abermahl weitläufftig geleſen werden / Blum. d. c. 11. §. 6. ſeqq. allwo er es als eine wider die götlich und natürliche Recht lauffende Sache negiret. Welches aber bey dem Zehenden / welchen die Weltlichen beſitzen / noch wol mögte können affirmiret werden / nachdemmahlen unter denſelben die Zehende / als andere commerciis hominum unterworffene Sachen / beſonders bey denen Evangeliſchen / tractiret werden. Daß man aber dem Zehend-Herrn nicht von allen Stücken Zehend gibt / den Schmal-Zehend zuruck behält / den Zehend nicht einführe / zulanget / und dergleichen / kan gar wohl durch eine Gewohnheit introducirt worden.

§. 48.

Schließlich / wollen wir nichts von denen bey den Zehend vorfallenden Mißbräuchen / und von denen Zehendleuten gebrauchten / und immer mehr und mehr in Ubung kommenden Practiquen / in Bindung der zehenden Garbe (welche aber der Zehend-Herr / wo er ſie zu klein findet / anzunehmen nicht gehalten iſt / ſondern kan von der 11 ten anfangen) in Verhinderung / das man zu keinen Zehend-

Stadel gelange / um die Früchte ſelbſt einzuſammlen / in Liefferung ſchlechten Getraides / in Prætendirung eines Zehendmahls und dergleichen / beyfügen / maſſen ſolche Mängel die Erfahrung faſt einem jeden Zehend-Herrn in die Hand ſpielet; welchen durch verſchiedene Zehend-Ordnungen geſteuert / aber doch dieſen Mißbräuchen noch nicht völlig abgeholffen worden / dergleichen Ordnungen Blumius und Moneta ihren Tractaten de decimis beygerucket / ſondern nur dieſes zu guter letzt beyfügen / daß 1. in materia decimarum allezeit vornemlich auf die Gewonheit zu ſehen.

c. dilecti 8. c. ab apoſtolicæ 29. c. in aliquibus 23. §. ult. X. de decim.

Dahero der geneigte Leſer das / was in einem und andern hier geſchrieben / nicht dahin verſtehen darff / als lieſe es ſich durchgehends appliciren / ſondern nur in ſo weit eine widrige Gewonheit nicht im Weeg ſtehet. 2. Daß heut zu Tag / nicht / wie in Canoniſchen Rechten verſehen / beſondern bey den Evangeliſchen / die Geiſtlichkeit præciſe den Zehend zu erheben hat / ſondern es wird den Geiſtlichen ihr gewiſſes Salarium an Geld / Früchten / auch zuweilen Zehenden conſtituirt / und wird das jus decimandi abſonderlich in Bergwercken und Neureuten unter die Regalia gerechnet.

Cothm. C. 19. n. 11. Mulz. p. 2. c. 33. n. 51.

3. Daß der Zehend ſich gemeiniglich ſo weit erſtrecke / als die Marckung gehet / darum man öffters den Zehend und die Marckung vor eins nimmt. Dieweilen aber auch mehrmahls der Zehend in der Marckung vertheilt iſt / und unterſchiedlichen Herrſchafften zugehöret / ſo wird er auch beſonders verſteinet / und zu Unterſcheidung deſſen / durch den Untergang Zehend-Steine geſetzet. Die Alten haben ſelbige auf dem Kopff mit einem Creutz / und an der Seite mit einem Kelch gezeichnet / anzudeuten / daß ſie zum geiſtlichen Amt gewidmet / wie man noch an theils Orten in Gewonheit hat: Andere pflegen der Zehend-Herren Zeichen davon zu hauen / wie es nemlich an einen jeden Ort herkommens iſt.

Oetting. de Jure limitum lib. 1. c. 17. n. 37. Zehend-Ordnung Herrn Chriſtian Ernſtens Marggrafens zu Brandenburg.

§. 49.

Iſt noch eine Species vermiſchter geiſtlichen Sachen übrig / welche / weil ſie auch nutzlich zu wiſſen / und ihren täglichen Uſum hat / noch etwas weitläufftig / muß tractiret werden / nemlich das Jus Patronatus, Germ. Pfarr-Lehen / Kirchen-Lehen / Kirchen-Satz. Der Name Patronus bedeutete bey den Römern denjenigen / der einen Knecht frey gelaſſen hatte / davon ein gantzer Titul in ff. de Jure patron. Hernach ſeyn auch die Oratores und Advocati, welche denen Partheyen gedienet / patroni cauſarum genannt worden.

L. rem

L. rem non novam. 14. §. patroni C. de Jud. L. advocati 14. C. de adv. div. Jud.

Es werden auch diejenige Patroni genannt/ welche andere in ihrem Schutz und Schirm haben/ und wird dahero das Jus patronatus Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit genannt.

Gail 2. O. 54. n. 1. Reinck. l. 3. claſ. 1. c. 9. n. 1.

Hier aber wird dieſes Wort im geiſtlichen/ oder vielmehr Canoniſchen Verſtand genommen/ vor denjenigen/ der die Macht hat/ einen Kirchen-Diener zu vociren/ oder zu nominiren und zu præſentiren. In genere bedeutet zwar das Jus patronatus nichts anderes/ als die Sorge/ Macht/ und Recht/ die Geiſtliche Perſonen und Güter wider gröſſere Gewalt zu ſchützen/ wie ſolches jure Magiſtratus & ſuperioritatis zukommet/ und wird es jus patronatus majus, und von einigen regium genannt.

Stephan. de J. Patron. c. 3. n. 2. M. Piſtor. V. 1. C. 43. n. 30. Brunnem. de Jurisdict. Eccl. l. 2. c. 8. n. 1.

In ſeinem eigentlichen Verſtand aber/ begreiffet es die Macht und Gewalt/ Kirchen-Diener zu erwählen/ zu præſentiren und zu vociren/ welches nicht nur denen Obrigkeiten und höhern/ ſondern auch einer jeden Privat-Perſon zukommet/ welche eine Kirche fundiren kan.

Step. de Jure Patr. c. 1. n. 1.

§. 50.

In der erſten Chriſtlichen Kirche iſt die Macht Prieſter zu erwählen/ zu vociren und zu beſtättigen denen Apoſteln und ihren Jüngern zugekommen/ wie von Paulo und Barnaba mit Vorwiſſen und Einwilligung des Volcks in unterſchiedenen Orten geſchehen.

vid. Actor. 14.

Nach der Apoſtel Tod bey Regierung der Heydniſchen Käyſere/ iſt die Wahl von der gantzen Chriſtlichen Gemeinde/ denen Geiſtlichen nemlich und weltlichen Perſonen/ mit Erwägung des gegenwärtigen Biſchoffs/ verrichtet worden. Alldieweiln aber die Geiſtlichkeit und das Volck unter dem Vorwand Chriſtlicher Kirche dieſes Recht mißbrauchten/ und daher viel Aergernus und Widerwertigkeit entſtunde/ iſt vor das hierwider bequemſte Mittel gehalten worden/ denen jenigen die Macht zu eligiren und zu præſentiren zu geben/ welche zu Stifftung der Kirchen von ihren Güttern beygetragen/ wie die veſtigia hievon zu ſehen in

N. 57. c. 2. N. 67. c. 2 & N. 123. c. 18.

Woraus flieſſet: Daß der Urſprung des Juris Patronatus, dem Juri Can. nicht zuzuſchreiben ſey/ als welches lang nach des Käyſers Juſtiniani Zeiten auffgekommen.

men. Diß aber iſt gewiß/ daß dieſes Löbl. Kayſers Geſetze die Päbſte nachgefolget/ wie zu ſehen ex c. decernimus 16. quæſt. 7. und ſolches um ſo lieber/ weil ſie geſehen/ daß hiedurch denen Kirchen ein beſonderer Nutz zuwachſe/ und ihrer mehr zu deren Aufricht- und Docirung animiret würden/ biß ſie ſich durch die abergläubiſche Verſchwendung der Stifftere/ und Bereicherung ihrer Kirchen/ in ſolchen Stand geſetzet ſahen/ die Macht Geiſtliche zu erwählen/ ſich allein anzumaſſen. Gleichwohln iſt ſelbige einem und andern/ wegen ſonderbarer Verdienſte gegen die Kirche/ gelaſſen/ jedoch das Recht/ ſelbigen anzunehmen oder abzuweiſen/ reſerviret worden/ und iſt heut zu Tag ein ausgemachtes/ daß denen Kirchen-fundatoribus das Ius Patronatus gleichſam zur Vergeltung bleibet.

Stephan. d. tr. c. 5. n. 24. Schilt. Inſt. iur. Can. lib. 1. tit. 14 §. 4.

§. 51.

Es wird aber das Ius Patronatus getheilet in Eccleſiaſticum & Seculare, und zwar nach Beſchaffenheit des Gutes/ worinn die Kirche fundirt wird/ dann wann von denen Geiſtlich- und Kirchen-Gütern eine Kirche erbauet und mit Unterhalt verſehen wird/ ſo iſt es ein Ius Patronatus Eccleſiaſticum, dahero wann ſchon eine Geiſtliche Perſon von ihren Patrimonial-Gütern eine Kirche fundirt oder dotiret/ ſo thut es nichts zur Sache/ ſondern es bleibet ein Weltliches Ius, nicht als wann die Geiſtliche dadurch weltlich würden/ ſondern daß ſie nur die Fructus, welche ein Laicus genieſſet/ gleichfalls einerndten: Geſchicht aber die Aufricht- und Verpflegung der Kirche von proper-Gütern/ ſo iſt das Ius Patronatus weltlich.

Maſc. C. 959. n. 9. Steph. p. 1. c. 9. c. 3. ſeqq.
Brunn. d c. 8. §. 3. ibique Stryck.

Iſt aber anfangs das Kirch-Lehen aus weltlichen Güttern adquiriret/ und nachgehends durch einen rechtmäſſigen titul der Kirchen transferirt worden/ ſo wird es/ wie auch ſonſt in dubio, vor geiſtlich gehalten/ und vice verſa.

c. un. §. ult. de I. Patron. in 6. Stryck. & Steph. dd. ll. n. 9.

§. 52.

Es können aber das Ius Patronatus alle diejenige adquiriren/ welche freye Macht haben mit dem ihrigen/ als Herren/ zu ſchalten und zu walten/ wo ſie nicht ſpecialiter excipirt ſeynd: und iſt hier kein Unterſcheid unter Geiſt- und Weltlichen/ Mann- und Weibs-Perſonen/ weil auch vor GOtt in geiſtlichen Sachen unter beeden kein Unterſcheid iſt/ auch Pupillen und Kinder/ wann nur die præſentatio von denen Vormundern geſchicht/ ſeynd hierzu capabel.

c. fin. de conceſ. præb. Steph. d. l. c. 10. n. 3. Unrad. apud Fritſch. in Iure Eccleſ. θ. 3. Roch. de Curte de Iure Patron. pag. 206. ſeq.

Es

So kan auch eine Stadt / Kirche / Kloſter / Collegium oder Univerſitas, das Jus Patronatus adquiriren / doch daß / obſchon in ſolchem Fall das gantze corpus oder der Rath der Stadt als ein Patronus zu ehren iſt / dannoch dergleichen prædicat ſich ein jeder ex Collegio nicht anmaſſen kan.

Steph. d. l. n. 20. ſeqq. Roch. de Curte d. l. pag. 210.

Hingegen werden von dieſer adquiſition abgewieſen die Heyden / Jüden / Türcken / Ketzer / welche / wann ſie auch erſt nach dem adquirirten Jure Patronatus in Ketzeriſche Lehre verfallen / daſſelbe verlieren. Gleiches wollen auch die Canones von denen Schismaticis ſagen, worunter aber die durch die Reichs-Conſtitutiones tolerirte drey Religiones nicht zu zehlen.

Steph. d. l. Roch. de Curte pag. 216. ſeq.

Unächt-gebohrne oder Illegitimi werden a Jure Patronatus nicht ausgeſchloſſen.

Rochus de Curte de Jure Patron. §. Jus Patronatus quibus competat, §. 9. pag. 203.

§. 51.

Die Arten aber / wordurch das Jus Patronatus kan adquiriret werden / ſeynd 1. die fundatio, Stifft oder Einraumung eines gewiſſen Orts zum Kirchen-Bau,

c. 25. de J. Patron.

Es muß aber der Ort frey von allen Beſchwehrungen / und ſonſten zum Kirchen-Bau bequem /

c. nemo, diſt. 1. de conſecr.

Und über dem der conſenſus Epiſcopi dabey ſeyn / es ſey der Fundator ein Clericus oder Laicus,

c. 25. x. de J. Patr. N. 131. c. 7. Mager. de adv. arm. cap. 9. n. 563. Steph. p. 1. c. 12. n. 1. ſeqq. Weſenb. c. 48. n. 13. Reinck. l. 3. claſ. 1. c. 9. n. 6. Roch. de Curte pag. 278. n. 2. Paul. de Citadinis de J. Patr. p. 3. pag. 549. n. 3. & 582. n. 64.

Welcher dann darauf zu ſehen / daß nicht nur ein Ort zur Kirche aſſigniret / und die Kirche erbauet / ſondern auch mit bedürfftigem Unterhalt vor die Geiſtlichen verſehen werde. Dahero weder die bloſſe fundatio, oder ædificatio der Kirche genug iſt zur conſtitution des Juris Patronatus, ſondern es muß auch die dotatio dazu kommen / und wann einer ein fundator einer Kirche heiſſen / und allein ſeyn will / muß er von dieſen dreyen participiren / oder / wo er den Platz zur Kirche hergibt / ein anderer läſſt ſie bauen / der dritte dotiret / ſo ſeynd ſie alle drey Patroni pro indiviſo, und præſentiren insgeſamt / maſſen ohnehin das Jus patronus ein unzertheiliges Recht iſt.

c. 1. de Jure Patr. Weſenb. V. 1. c. 48. n. 16. diſſentiunt alii, quibus ſatisfacit Steph. d. tract. c. 13. n. 20. ſeqq. Paulus de Citad. cauſ. 1. n. 12. pag. 554. vid. Brun. l. 2. c. 8. n. 7. ibique Stryck.

Wer nun dergleichen völlige Kirchen-fundation verrichtet/ iſt ipſo jure patronus, wann er ſich ſolches ſchon nicht zuvor bedungen.

Duar. de ſacr. Eccleſ. min. c. 4. pr. lib. 5. Maſc. V. 2. c. 958. n. 31. ſeq. Steph. d. l. n. 3. diſſ. Paul. de Citadin. d. J. Patron. cauſ. 2. n. 13. pag. 610. ſeqq.

Im übrigen iſt zu wiſſen / daß diejenigen auch eine Kirche fundiren oder nicht fundiren können/ welche capabel ſeyd das Jus patronatus zu adquiriren / oder nicht / davon in §. præced.

vid. Paul. de Citadin. d. l. p. 555. ſeqq.

Und kan davon dieſe General-Regul gegeben werden: Daß alle diejenigen eine Kirche fundiren können / denen es in jure nicht verbotten iſt.

Paul. de Citad. d. l. pag. 565.

§. 54.

Der andere modus, das Jus patronatus zu adquiriren / iſt die Aufbauung der Kirchen / welches doch auch nach dem Inhalt des vorigen §. und daß ohne der dotation eine Kirchen keine Kirche ſey / zu verſtehen iſt. Doch gibt nicht ſo wohl der Bau / als die Einweyhung der Kirchen das Weſen.

c. Eccleſias. 13. de conſecr. diſt. 1. c. nemo Eccleſiam. 9. dict. diſt. 1.

Wann nun ein Vaſall eine Kirche auf dem Lehen bauet / iſt die Frage: Ob er Patronus ſeyn könne? Die es negiren / wenden ein / es ſey eine ſolche ædificatio templi gleichſam eine Veränderung des Lehens / welche auch der Religion wegen dem Vaſallo nicht zugelaſſen iſt /

2. F. 55. & 2. F. 9. §. fin.

dahero dieſes Recht dem Lehen-Herrn gehöre. Allein es dubitiret an dieſer Meynung nicht unbillich Stryck. ad Brunn. lib. 2. c. 8. §. 6. weil durch einen Kirchen-Bau und daher adquirirten Jure Patronatus das Lehen verbeſſert wird / welches ja einem jeden vaſallen zugelaſſen.

Was aber von dem Kirchen-Bau geſagt wird / und von einer neuen Aufrichtung zu verſtehen iſt / hat auch in der wieder-Auferbauung ſtatt / und zwar ſonder Zweiffel in dem Fall / da der vorige Patron die eingegangene / oder ſonſt durch Krieg und Brand zerſtörte Kirche ſelbſt wieder auferbauet. Wo er es aber nicht thun will / und es findet ſich ein anderer der es mit conſens des Biſchoffs übernimmt / ſo wird derſelbe Patron von der Kirche /

N. 65.

N. 65. c. 2. M. Piſtor. V. 1. c. 43. n. 32. Brunnem. l. 2. 8. n. 6. Paul. de Citad. cauſ. 45. n. 2. ſeqq.

Dann durch ſolchen total-ruin höret ohne dem das patronat auf.

L. qui res 98. §. aream. 8. de ſolut. c. quæris de conſecr. diſt. 4.

Welches aber von dem caſu zu verſtehen / da einer blos wegen der fundation oder ædification ein Patron genennet worden: Dann wann er die Kirche zugleich dotiret hat / und der dos Eccleſiæ bleibet / ein anderer aber bauet die Kirche wieder auf / ſo seynd ſie conſocii und Mit-Patronen.

Steph. de J. Patr. p. 1. c. 14. n. 4. Unrad. memb. 2. §. 4. P. de Citad. d. l. num. 6.

Iſt aber die Kirche nicht gantz eingegangen / und braucht nur eine Ausbeſſerung / ſo bleibet der vorige Patron in ſeinem Eſſe, er wollte dann dieſelbe gantz und gar nebenſt allem Recht abandoniren.

Steph. d. l. n. 6.

Würde aber einem von Obrigkeits wegen etwann zur Straffe und Buſſe auferleget / eine Kirche zu bauen / oder wieder aufzurichten / ſo bekommt er / weil es nicht ein freywilligs devotes Werck iſt / gar kein Jus Patronatus.

Paul. de Citad. cauſ. 1. n. 51. pag. 575. Tuſch. Lit. J. Concl. 61. n. 5.

Wann aber einer anfängt eine Kirche zu bauen / ein anderer bringt ſie zum Stand / ſo iſt der Letztere / nicht aber der erſte Patronus.

Steph. d. l. n. 9.

Was von raparir- und wieder-Auferbauung der Kirchen gedacht worden / leidet heut zu Tag / beſonders bey denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / nach Beſchaffenheit der Gewohnheit des Orts / ſeine limitationes: Dann da pflegen ſolche Verbeſſerungen und reſtaurirung eingegangener Kirchen aus dem GOttes-Haus und Kirchen-Gefällen regulariter genommen zu werden / iſt aber das GOttes-Hauß arm / ſo müſſen die eingepfarrten Edel und Unedel nicht nur mit Geld / ſondern auch / wie in Sachſen gebräuchlich / mit Hand und Fuhr-Frohnen zu Hülffe kommen. Man pfleget auch an andern Orten colligiren zu laſſen / welches aber keine Gerechtigkeit und neceſſität nach ſich ziehet.

Unrad. d. l.

§. 55.

Der dritte modus adquirendi Jus Patronatus, iſt die dotatio oder Ausſteuerung der Kirchen / worunter der geiſtlichen Perſonen Beſoldung und Unterhalt / und andere zum Gottesdienſt nöthige / nicht aber überflüſſige Einkünfften verſtanden werden / über deſſen quantum dem Epiſcopo die determination überlaſſen iſt.

1. piæ mentis 16. q. 7. Gail. 2. obſ. 88. n. 11. Steph. c. 15. n. 22. ſeq. Brun. lib. 2. c. 8. §. 7.

So / daß er ſelbſt die Kirche unterhalten muß / wo er ſie ohne vorherige genugſame dotation conſecriret.

Stryck. ad d. l. Brunnem.

Wer nun eine Kirche zu bauen antritt / verbindet ſich ipſo facto zu deren dotation, und ſoll ſolche billich noch vor der fundation beygeſchafft werden; und zwar dergeſtalt / daß ſie ewig bey der Kirche bleibe.

Steph. d. l. c. 15. n. 5. paul. de Citad. cauſ. 2. n. 10. pag. 607.

Und dieſe dotatio ſoll / nach des Patroni Vermögen / und der Kirchen Beſchaffenheit eingerichtet / und der Patron nicht überladen / und damit andere von gleicher Freygebigkeit abgeſchrecket werden; Es iſt auch auf die Zeit der fundation zu ſehen / und genug / wann ſo dann die Ausſteuer ſufficient geweſen / ob ſie ſchon hernach durch Krieg / Mißwachs und andere Zufälle abgenommen.

Steph. d. l. n. 2. ſeqq. Ziegl. pe Epiſc. c. 7.

Ob im übrigen dotatio in beweg- oder unbeweglichen Gütern geſchicht / verſchläget nichts / wann ſie nur eigenthümlich / frey / und der reputation und vindication nit unterworffen ſeynd / dahero in Bonis Emphyteuticis des Erbzinß-Herrn conſens nöthig / in uſu fructu aber / weil er temporal, und nicht länger währet / als der lebet / ſo ihn genieſſet / die dotation nicht geſchehen kan.

Paul. de Citad. cauſ. 2. n. 21.

Iſt ſie auch von frembden Gut geſchehen / ſo kan zwar ſolches / weil es einmahl geiſtlich geworden / nicht wieder weltlich werden / es muß aber die Kirche dem rechten Herrn davor ſatisfaction thun.

Steph. d. l. n. 19. ſeqq.

Wann aber einer der Kirchen Gefälle verbeſſert / und ſelbige bereichert / hat er deßwegen / wo der Kirchen-Patron nicht conſentiret / kein patronat: Lieſe er aber in der Kirche eine Capelle / Altar / oder dergleichen bauen / und bereicherte in ſo weit die Kirche / ſo iſt er blos Patronus über dieſes Stuck.

Paul. de Citad. c. 2. n. 12. pag. 609.

§. 56.

Die vierdte Art / das Jus Patronatus zu erlangen / iſt die Præſcriptio oder Verjährung.

c. Cura 11. de Jure Patr. c. querelam 24. de Elect. Balb. de præſcr. p. 5. princ. quæſt. 9. n. 2. & ſeqq. Paul. de Citad. conſ. per tot.

Und zwar iſt diß vornemlich de Eccleſia patronata, oder von einer Kirchen / die ihren gewiſſen Patron hat / zu verſtehen / dergleichen Kirchen-Satz auch ein Laicus præ-

præſcribiren kan. Dann weil das Jus Patronatus auch nach dem Canoniſchen Recht poſſidiret wird/

d. c. querelam & c. conſultationibus de *J.* patr.

So kan es auch præſcribiret werden / zumahlen es nicht ein geiſtlich- ſondern ein weltliches der Geiſtlichkeit anhangendes Recht / weil das geiſtliche Gericht darüber gewiſſer Maſſen judiciret.

Steph. c. 16. n. 5. ſeqq.

Wie viel Zeit aber dazu nöthig / muß durch gewiſſe Abſätze erörtert werden. 1. Wann ein Laicus contra Laicum bey einer mit dem patronat verſehenen Kirche das Kirchenlehen præſcribiret/ und zwar mit dem prædio oder Ort/ darauf die Kirche ſtehet/ ſo ſeynd 10. Jahr unter den Anweſenden/ 20. aber unter den Abweſenden genug/ wann nur bona fides, und der titulus vorhanden iſt/ welches heut zu Tag/ da dieſes Jus mit den Lehen-Gütern pfleget verliehen zu werden / deſto weniger Zweiffel hat: præſcribiret er das *Jus*, aber ohne dem Ort / ſo werden 30. oder / nach einigen/ 40. Jahre requiriret.

L. 3. & 4. C. de præſc. 30. an. Balb. d. l. n. 4.

2. *Præſcribiret* ein Laicus das Jus Patronatus wider die *Kirche* / die ſolches beſitzet/ ſo gehören 40. Jahre dazu/ wie in andern Kirchen-Sachen.

3. Iſt aber die Kirche frey von Jure Patronatus, ſo wollen einige / daß keine præſcriptio, als die immemorialis à parte Laicorum ſtatt habe.

Fachin. 8. C. 24. Gilken. de præſcr. p. *3*. c. 9. n. 3.

Allein weil in *Jur. Can.* nicht zu finden / daß einem Laico die Macht zu præſcribiren denegirt ſey / ſo kan auch contra Eccleſiam liberam cum titulo in 40. ohne denſelben aber in undencklicher Zeit die præſcriptio gar wohl behauptet werden.

Finckelt. de J. Patr. c. 4. n. 96. Balb. d. l. n. 8. Gilcken. d. l. n. 3. Unrad/ memb. 2. Th. 2.

Es iſt auch moribus recipiret / wie Steph. c. 16 n. 14. ſchreibet / daß wann die Eingepfarrten ſelbſt auf unerdenckliche Zeit in der Poſſeſſion, oder Gewohnheit geweſen/ einen Geiſtlichen/ als Patronen / zu nennen / ſolches præſcribiret zu haben zu achten ſeyn. Und iſt zu Erlangung dieſer præſcription ein einiger actus nominationis oder præſentationis, wann er nur bona fide geſchicht / und die præſentatio ihren Effect durch Einſetzung des præſentirten von dem Biſchoff erlanget hat / genug: Ein anders iſt es/ wann er ſelbige verworffen / oder die Præſentation mit der clauſul: Einem andern an ſeinem Recht unbeſchadet / angenommen hat/

Steph. d. l num. 25. Stryck. ad Brunnem. d. §. 8. Paul. de Citad. d. cauſ. 5. num. 14.

Allwo er auch lehret/ und durch ein reſponſum ausführet/ daß vor dem letzten actu exercirten Kirchen-Satzes ſolle geſprochen werden / biß in petitorio die Sache anderſt ausgeführet.

§. 57.

Der fünffte modus zum Kirchen-Satz zu gelangen / iſt das Privilegium, welches nach den Canoniſten der Pabſt einig und allein concediren kan. Weilen aber heut zu Tage / vermöge Landes hohen Obrigkeit / die Jura ſacrorum Fürſten und Ständen des Reichs zukommen / iſt kein Zweiffel / das ſie auch per privilegia das Jus Patronatus concediren können / und gibt die Erfahrung / daß öffters mit den Lehen-Gütern auch das Kirch- oder Pfarr-Lehen concedirt werde.

Brunn. d. c. 8. §. 9. ibiq; Stryck. Unrad. d. l. §. 2.

§. 58.

Ferner iſt zu wiſſen / daß das Jus Patronatus auch auf andere könne transferit werden / ſo wohl unter den Lebenden / als Sterbenden. Nun præmittire ich / daß ein Patronus mit Vorbehalt des Patronats / nicht könne das Jus alimentorum oder Unterhalts-Recht / welches er / wann er arm wird / von der Kirche zu genieſſen hat / auf einen andern durch Verkauffung transferiren / weil es ein jus perſonale iſt: Die Nutzung und Einkünfften aber des Patronats / kan er gar wol verkauffen / oder ſonſt alieniren.

c. privilegium 8. de R. J. m. 6.

Und zwar kan die alienation inter vivos geſchehen. 1. durch Schenckung / welches mit Vorwiſſen des Biſchoffs allerdings zugelaſſen / ſo wohl des gantzen / als eines Theils des Juris Patronatus.

c. quod autem. 5. c. illud 8. c. nullus 17. c. ex inſinuatione 14. x. de J. Patr. Cævall. Comm. opin. q. 69.

Zu welcher conſens-Ertheilung der Biſchoff zuweilen von dem Metropolitano kan gezwungen werden.

c. nullus 17. d. t.

Welches alles aber zu verſtehen iſt / wann das Jus Patronatus einem Weltlichen verehret wird / ein anders iſt es / wann der Kirche / Geiſtlichen / oder anderen geiſtlichen Orden / oder auch zugleich einem Clerico und Laico das Jus Patronatus verehret wird.

c. 1. pr. de J. Patr. in 6. Steph. c. 11. n. 2. Brunn. lib. 2. c. 8. §. 12.

Was von der donation und Schenckung des Juris Patronatus geſagt worden / hat auch ſtatt / wann 2. es legiret.

Schurpf.

Schurpf. p. 2. C. 85. n. 3. Steph. c. 17. n. 18. §. non etiam.

Oder 3. mit einem andern Geiſtlichen vertauſcht wird / und weil ſub univerſitate, oder geſambten Gütern / auch dieſes jus kommt / ſo wird es mit begriffen / wann einer alle ſeine Gütter oder eine gantze Erbſchafft verſchencket / verkauffet / zum Heurath-Gut giebt / oder den uſumfructum aller Gütter vermachet ꝛc.

c. cum ſeculum. X. de J. Patr. Riccius dec. 146. Brunn. d. l. §. 13. & 15. ibique Stryck. Steph. c. 17. n. 5. 12. ſeqq.

Wann dahero ein Fürſtenthum / Graffſchafft / Territorium, Stadt / Flecken / Dorff / Landgut ꝛc. darinn Kirchen zu finden / und der Herr derſelben Patronus darüber iſt / verkaufft oder ſonſt veralienirt wird / ſo folget auch das Kirchen-Lehen mit / welches ihnen anhanget / und wird in ſolchem Fall nicht als ein Principal- ſondern anhangendes Stück veralieniret / ſintemahln nichts neues / daß / was principaliter nicht kan alienirt werden / per univerſitatem zuläſſiger Weiſe veräuſert wird.

L. 6. 2. de A. A. d. L. in modicis 24. in fin. de contr. Empt.

Dergleichen geſchicht auch / wann ein Lehen / deme der Kirchen-Satz anhängig / verkaufft wird.

c. de jure. 16. c. cum ſeculum 13. X. de J. Patr.

Wie es dann auch durch Belehnung eines Fleckens / Dorffes ꝛc. dem es anhängig / mit concedirt / und durch die Lehen-Brieffe / ſo gut als andere Lehens-Pertinentien / probirt wird / nachdem heut zu Tag das Jus patronatus vor ein Lehens-Theil zu halten / welches gleichſam dem Lehen anhängig / und mit demſelben durch die inveſtitur dem Vaſallen concedirt wird.

Eberh. C. 124. n. 1. ſeq. Steph. d. l. n. 7.

Welcher davor hält / es könne das Jus Patronatus nicht ſpecialiter in Lehen gegeben werden per c. fin. de R. J. in 6. weil man darüber müſſe Pflicht leiſten / dergleichen in geiſtlichen Sachen nicht zuläſſig: Allein der Uſus und Obſervanz iſt / beſonders bey denen Proteſtanten / in Contrarium.

§. 59.

Wann einem ein Gut / darinn eine Kirche iſt / und der Verpachter das Jus Patronatus darüber hat / verlaſſen wird / ſo fraget ſichs / ob auch der Pachter das Jus Patronatus exerciren könne? Ins gemein wird diſtinguiret unter einem langen und kurtzen Beſtand / daß in jenem / nicht aber in dieſem / das Jus Patronatus zu exerciren ſey / welchem auch die praxis nachgehet.

Brunnem. d. l. §. 14. Berl. d. 166. welcher aber davon diſſentiret. Steph. c. 17. n. 8.

Wiewohl Stryck. ad d. l. in puncto Juris wahrer zu ſeyn hält / daß / ſo lange der Beſtand währet ein conductor das Jus Patronatus gebrauchen könne / nach-

dem es ſich der Locator zu imputiren habe / daß Er das Jus Patronatus ſich nicht ausgenommen / würde auch in Conſiſtoriis noſtris darauf geſprochen.

Finckel. de I. Patr. c. 5. n. 23. & Obſ. 3.

§. 60.

Es fragt ſich ferner: Ob derjenige / dem ein Gut verpfändet worden / das Ius Patronatus exerciren könne? Antwort: Nein / umb ſo mehr / wann das Pfand noch nicht adjudiciret / obſchon der Creditor immittiret worden / maſſen derſelbe weder das dominium directum / noch utile bekommet / ſondern es hafftet das Pfand nur zu ſeiner Sicherheit.

L. c. L. 2. C. de pign. act.

Weilen auch / nach bezahlter Schuld / alles Recht / welches der Creditor gehabt hat / aufhöret / ſo müſte auch der præſentirte Geiſtliche von der Kirche removirt werden / welches den Canonibus zu wider.

c. inventum. 16. quæſt. 7.

Ein anders iſt / wann ein Gut mit allen pertinentien verpfändet wird.

Steph. c. 17. n. 9. Carpz. Iurispr. Eccl. lib. 1. def. 44.

Gleiches hat auch Statt / wann ein Schuldner bonis cediret / ſintemahlen Er annoch das Ius Patronatus, weil Er noch Dominus bonorum iſt / denen das Ius Patronatus anhanget / behält.

Brunnem. d. c. §. 16.

Oder wann / wegen eines begangenen Laſters / einem alle Güter confiſcirt werden / man wolte dann das Exercitium Iuris bloß auf die Lebens-Zeit des delinquenten reſtringiren.

Gigas de crim. læſ. Maj. tit. de pœnis committ. crim. quæſt. 4. pag. 277.

§. 61.

Was nun die Transferirung des Iuris Patronatus mortis cauſa betrifft / iſt kein Zweiffel / daß ſolches per ſucceſſionem ſowohl teſtamentariam, als ab inteſtato, auf die Kinder nicht nur / ſie ſeyen männ- oder weiblich Geſchlechts / ſondern auch auf die collaterales, ja auch auf Frembde und extraneos könne transferirt werden.

Brunn. c. 8. n. 10. ibique Stryck. c. fin. X. de conceſſ. Præb. Steph. c. 17. num. 18.

Es kommt aber denen Erben dieſes jus in ſolidum und æqualiter zu / dergeſtalt / daß ein jeder Patronus iſt / jedoch ratione voti iſt es gleichſam eine ſucceſſio in ſtirpes, ſo daß / zum Exempel / ein Bruder nicht weniger von dem Iure Patronatus participiret / als 4. oder 5. Bruders-Kinder / und dieſe ob ſie ſchon 5. Stimmen machen können / dannoch mit denſelben nicht mehr / als der Bruder / ausrichten. Ein anders iſt es / wann einer Familie das Ius Patronatus geſchencket / oder legirt

giret wird dann in ſolchem Fall ſuccediren alle Geſchlechts-Verwandten in capita.

Brunnem. d. c. 8. §. 10. & ibi Stryck. Steph. d. c. 17. num. 18. verſ. ſed quando.

Diß aber iſt nicht verbotten / daß die Erben einem allein das patronat überlaſſen / oder mit deſſen Exercirung alterniren können: Ob aber dieſes Jus dem heredi fiduciario, welcher nemlich die Verlaſſenſchafft einem andern geben muß / oder dem fideicommiſſario, der ſelbige empfähet / gehöre? darinn ſeynd die Doctores nicht einerley Meinung. Vor jenem ſtreitet / daß diß Jus mehr Ehre als Nutzen mit ſich führe / und nach dem Civil-Recht / weder das Begräbnuß-Recht / noch das Patronat auf einem frey gelaſſenen dem hæredi fideicommiſſario zukomme.

L. 42. §. 1. ad Senatus Conſult. Treb. L. 55. pr. Eod. Peregr. de fideic. Art. 6. n. 37. Finck. de J. patr. c. 5. n. 72. Graſſus recept. ſent. Tit. de ſucceſſione. §. Fidei-comiſſum. quæſt. 52. Steph. d. l. vers. deinde quod.

Welche ſentenz auch vor die gemeinſte gehalten wird. Jedoch wo das Jus Patronatus den Gütern anhanget / wie es heut zu Tag meiſtens geſchicht / kan es mit denſelben gar wohl ad fidei commiſſarium transferirt werden / nach dem

Stryck. ad d. l. Brunnem.

§. 62.

Was den effectum Juris Patronatus / oder was auf daſſelbe folget / anlanget / ſo beſtehet ſolcher in der Ehre / Nutzen und Beſchwerung. Das erſte betreffend / ſo beruhet die Ehre des Patroni 1. in dem Vorzug und Vorgang / welcher ihm in proceſſionen oder andern actibus ſolennibus gehöret.

c. nobis 25. §. fin. de J. Patr.

Gleichwie auch kein Patron von ſeinem Freygelaſſenen bey den Römern ohne Erlaubnuß konnte beklaget werden / alſo will man gleiches auch auf den Kirchen-Patron extendiren.

Steph. c. 19. n. 1.

Doch muß auch auf die condition des Patroni, beſonders wo Mit-Patroni vorhanden / geſehen / und dem Vornehmern der Vorzug vor denen Geringern gelaſſen werden. Dann weil auch ein Bauer eine Kirche ſtifften / und hiedurch das Jus Patronatus adquiriren kan / ſo iſt vernünfftig / daß wann der Compatronus ein Edelmann / er ſelbigem nicht vorgehen dürffe. Hat auch ein gantzes collegium das Jus Patronatus, ſo gehöret deßwegen nicht allen ex Collegio dieſe Ehre / ſondern dem gantzen Collegio, oder wen ſolches hiezu abordnet.

Steph. d. l. n. 4.

Ob auch ſchon / wann ihrer viele das Jus Patronatus in einer Kirche haben / derjenige / der einen Winckel an der Kirche bauet / abſtractive ſo wohl ein patron iſt / als der andere / der das übrige erbauet hat / mithin in Sachen die Kirche betreffend ſein votum hat / ſo hat doch in concreto der andere mehr Würde / Ehre / Vorzug / Nutzen und Recht.

 Reinck.

Reinck. l. 3. Claſſ. 1. c. 9. n. 11.

Es wird auch diß billich unter die Ehren mit gezehlet / daß in den Kirchen-Gebeten die Patroni eingeſchloſſen werden.

Carpz. lib. 2. d. 259. Brun. c. 8. §. 25.

§. 63.

Die andere und zwar vornehmſte Ehre eines Patroni beſtehet in der Macht / einen Geiſtlichen zu dem vacanten Paſtorat zu præſentiren. Dann es kan der Biſchoff ohne præſentation des Patrons der Kirchen mit einem Geiſtlichen nicht proſpiciren / und wo er es de facto thut / iſt die Inſtitution ipſo jure null und nichtig.

c. decernimus 16. quæſt. 7. Carpz. Jurispr. Eccl. l. 1. d. 43.

In denen Kayſerlichen Geſetzen wird die Præſentatio (wie ſie nach denen Canonibus heiſt) nominatio genannt / wie hingegen die nominatio und præſentatio in H. Schrifft unter dem Nahmen vocation verſtanden wird.

N. 57. N. 76. & 123. c. illud 8. §. ſui de J. Patron.

Und differiret die præſentatio von der Election, weil dieſe von der gantzen Kirche / jene vom Patron geſchiehet / dieſe macht einen Geiſtlichen / jene deſignirt ihn.

N. 26. & 123.

Heut zu Tag iſt bey denen der Augſpurgiſchen Religion zugethanen Kirchen / unter der nomination, præſentation, vocation und inſtitution eines Geiſtlichen dieſer Unterſcheid / daß die nomination oder Benennung die Perſon des von Kirchen-Patron Erkieſeten antrifft / welche Er der Kirche oder dem Volck zu ſehen und zu hören vorſtellet / dahero ſie eine Prob-Predigt ablegen muß.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 1. d. 33.

Wozu in Sachſen des Superintendentens Einwilligung nöthig.

Carpz. d. l. d. 35.

Damit / wann ſie rechtmäſſige exceptiones wider Ihn einzuwenden haben / ſie ſolches dem Patron anzeigen / maſſen nach dem alten Canone, Invitis non ſit dandus Paſtor. Die præſentatio hingegen iſt / wann der Patron den nominatum und von der Kirche approbirten zu dem Biſchoff oder Superintendenten mit Præſentations- oder eventualiter vocations-Schreiben abſchicket / umb ihn ſeines Lebens / Lehre / erudition und Sitten halben zu examiniren / und ins Geiſtliche Ambt einzuſetzen. Die Ordinatio iſt / wann eine rechtmäſſig vocirt- und præſentirte Perſon GOtt und der Kirche vorgeſtellet / und ſeine vocation publiciret / der Geiſtliche ſelbſt aber ſeines aufgetragenen Ambts / und wie Er ſich dabey gegen GOtt und ſeine Gemeinde verhalten ſoll / erinnert / und letzlich mit der Hand-Aufflegung der Actus beſchloſſen wird. / Carpz. l. 1. d. 51. und dieſe ordinatio geſchiehet

ſchiehet nur einmahl / obſchon der Geiſtliche nach der erſten Pfarr unterſchiedene andere überkommen ſollte: Die Inſtitutio aber / oder Inveſtitur und Inſtallation eines Geiſtlichen / geſchicht / ſo offt einer eine Pfarr beziehet von dem Superintendenten / darunter der Geiſtliche gehörig / mit Vorwiſſen und Zuziehung des Patroni. Carpz. d. l. d. 55. ſolchemnach pflegen ins gemein die præſentatio, nominatio und vocatio dem Juri Patronatus anzuhangen; die Ordinatio und Inſtitutio aber dem Epiſcopat.

Steph. c. 20. n. Brunnem. c. 8. ſ. 19.

§. 64.

Was ferner die præſentation betrifft / muß ſolche ſo wohl der Perſon / als Arth nach / rechtmäſſig geſchehen. Die Perſon / welche zu præſentiren / kan der Patron nicht ſelbſt ſeyn / maſſen ſich niemand / ſo geſchickt Er auch iſt / ſelbſt præſentiren kan.

c. per noſtras 26. de Jure patr. Brunn. c. 8. n. 17.

Von andern Mit-Patronen aber kan gar wohl ein Patron eligirt und præſentirt werden.

Steph. c. 20. n. 15. Finck. c. 6. n. 40. Viv. in ration. Jur. Pont. ad c. 26. X. de J. Patr.

Daß aber ein Patron ſeinen Sohn könne præſentiren / iſt kein Zweiffel.

c. dilecto. X. de præbend. Finck. c. 6. n. 31. Brun. d. l.

Ferner muß die præſentirte Perſon auch zu dem Dienſt qualificirt und geſchickt ſeyn / und wo das vorhanden / iſt der Epiſcopus gehalten / ſelbigen anzunehmen und zu inſtituiren.

c. paſtoralis. X. d. J. Patr. Tuſch. Lit. P. C. 598. n. 3. & 7.

Es wird aber der præſentatus vor geſchickt gehalten 1. wegen ſeines Glaubens und Lehre. Dahero entſtehet die Frage: Wann der Patron Päbſtiſch / der Biſchoff aber der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan iſt / oder vice verſa, ob derſelbe geſchickt zur præſentation ſey / der des Patroni Religion hat / oder ob der Biſchofflichen oder der Kirchen Religion hierinn nachzugehen? Syring. de Pace rel. Concl. 19. Lit. G. in not. Mindan. l. 1. de Proces. c. 26. n. 7. ſeq. halten davor / es könne der Patron einen von ſeiner Religion præſentiren / und ſey derſelbe von dem Biſchoff anzunehmen und zu inſtituiren. Andere aber halten ein Widriges vor wahrer / weil der Præſentirte ſich der Cenſur des Biſchoffs unterwerffen muß / und alsdann erſt admittirt wird / wann Er in derſelben vor düchtig erkandt worden: Nun wird aber kein Papiſt einen Lutheraner oder Reformirten vor düchtig erkennen / daher o muß nothwendig vom Patrono ein ſolcher præſentiret werden / der die Cenſur ausſtehen kan. Und wo diß den Patronis der Evangeliſchen Religion erlaubet würde / ſo müſte mans vice verſa auch denen

Papiſten erlauben/ und Præſentirte von denen Evangel. angenommen werden. Denn obſchon die Päbſtl. Jurisdict. durch den Religions-Frieden u. Inſtr. pacis ſuſpendirt iſt/ ſo iſt doch das Jus Patronatus kein Jurisdictional-Stück/ welches die Iurisdiction mittheile/ oder ſelbige hintere/ ja es hat gar nichts gemein mit der Iurisdiction und Regalien/ nachdem auch ein Bauer ein Patron durch die Kirchen-Fundation werden kan. So iſt auch durch den Religions-Frieden die Biſchoffliche Iurisdiction in den Orten ihrer Biſchoffthümer nicht ſuſpendiret.

per R. I. Anno 1555. §. damit aber obberichter.

Soll dahero von Rechts wegen ein Patron einen Biſchoffl. Religions-Verwandten præſentiren/ und darff ſich deßwegen keinen Scrupel im Gewiſſen machen.

Bald. caſu conſc. lib. 4. c. 5. caſ. 4. Steph. c. 20. §. præterea ut quis. Reinck. l. 3. claſ. 1. c. 9. n. 21. ſeqq. Cran. de pace relig. p. 1. probl. 9. Brunnem. c. 8. §. 19.

Doch kan auch wohl recipiret ſeyn/ daß man einen widriger Religion Zugethanen præſentiren kan/ und derſelbe angenommen werden muß/ wann nur die Gemeinde des Pfarrers Religion zugethan iſt.

2. Wird von einem idoneo Præſentato requiriret/ daß er von ehelicher Geburt ſey.

c. 7. de elect. c. 25. Eod.

3. Wird erfordert ein zeitiges Alter/ welches/ nach dem Canoniſchen Recht/ nach beſchaffenheit des geiſtl. Dienſtes/ variiret.

d. c. 7. de Elect.

Bey den Evangeliſchen aber wird es der Syndicatur des Conſiſtorii überlaſſen.

Unrat. memb. 2. q. 4.

4. Iſt zu ſehen auf des Candidaten erbares Leben und Wandel.

N. 123. Duar. lib. 4. de ſacr. Eccleſ. Miniſt. c. 1. Reinck. d. l. n. 29. Carpz. I. 1. d. 61. ſeq.

Was aber vor Laſter düchtig ſeyen einen vom Priſterl. Ambt abzuweiſen/ lehret Paulus 1. Tim. 3. & ad Tit. 1.

Steph. d. l. verſ. deinde perſona.

5. Soll er auch gelehrt und ſeiner Theologie mächtig ſeyn.

c. cum in cunctis 7. de Elect.

Dahero die Canones denjenigen wieder zu removiren befehlen/ welcher der erudition unerfahren/ ſich zur Pfarr eingeſchlichen.

c. ult. de ætat. & qualitat.

Nach dem Jüdiſchen Ceremonial-Geſetz/ wurde auch bey den Leviten keine deformitas corporis gelitten/ und werden bey den Haupt-Fehlern von denen Canonibus einige abgewieſen.

c. com-

c. communes. c. C. Clerici diſt. 33. c. Eunuchus diſt. 55.

Allein im Neuen Teſtament ceſſiret dieſer rigor, und wird / auſſer bey hohen Stifften / auch das Canoniſche Recht nicht mehr ſo ſtricte obſerviret / und haben ſolche umb ſo weniger ſtatt / wann die deformitas erſt nach der angetrettenen Pfarr zuſtöſſet.

Steph. d. l.

Werden nun mehr als einer von dem Patrono præſentiret / ſo iſt der Biſchoff in ſeinem Gewiſſen verbunden / den Würdigſten zu erwählen: Wo er auch den erſten Præſentirten boßhaffter Weiſe præteriret / und den andern inſtituiret / muß er den Erſtern / wo er ſonſt geſchickt iſt / mit einem andern Dienſt verſehen.

c. paſtoralis 29. x. de I. Patron.

§. 65.

Was ferner die Art und Weiſe der Præſentation betrifft / beſtehet ſolche 1. in der Zeit / daß man nemlich die Kirche nicht lang ohne Geiſtlichen laſſe / ſondern bey Zeiten wieder einen præſentire. Und zwar ſeynd den weltlichen Patronen 4. denen Geiſtlichen aber 6. Monat zur Præſentation beſtimmet.

c. quoniam. 3. cap. cum propter 27. h. t. cap. 1. §. fin. de *Jur.* Patron. in 6.

Es hätte dann die Kirche das compatronat mit dem Laico, maſſen in ſolchem Fall dieſer die 6. Monat mit jener genieſſet. Es kan auch der Epiſcopus unter ſolcher Zeit keinen Unpræſentirten vor ſich inſtituiren / hingegen aber der Patronus Laicus binnen denen 4. Monaten variiren / und wo der erſte / als Ungeſchickte / abgewieſen worden / einen andern aufs neue præſentiren: Da hingegen ein geiſtlicher *Patron* mehr nicht als einmahl præſentiren kan / und wo der *Præſentatus* undüchtig / kan der Biſchoff die Pfarr ſelbſt beſtellen: Und diß iſt die Urſach / warumb dem geiſtl. *Patrono* 6. Monat gegeben worden / damit er nemlich umb ſo mehr Zeit habe / ſich nach einem geſchickten Mann umbzuſehen / und dieſe 4. oder *6.* monatliche Zeit fänget an zu lauffen / ſo bald der *Patron* weiß / daß die Pfarr vacant iſt.

Steph. d. c. 20. n. 16. Reinck. d. l. n. 37. ſeqq.

Heut zu Tag aber wird bey uns / da beſonders das halbe Gnaden-Jahr gebräuchlich / auf die 4. oder 6. Monat nicht ſtricte geſehen. Gleichwohl kan und ſoll der Patronus ſich unterdeſſen umſehen / damit die Kirche nicht lang ohne Prieſter ſey / dann wo er in der *Præſentation* nachläſſig iſt / kan der Epiſcopus ex officio einen Geiſtlichen einſetzen.

c. 1. §. ult. de *J.* Pat. in 6. Fab. in c. ſab. lib. 6. tit. 1. def. 3.

§. 66.

§. 66.

Weil aber zuweiln viel das Jus Patronatus haben / ſo wird deren aller Conſens zur Præſentation erfordert / und kan keiner vorbey gegangen werden. Wann ſie aber unter ſich diſſentiren / ſo iſt zu unterſcheiden/ob ſie das Jus Præſentandi als ein Collegium, oder eintzelen (ut ſinguli) haben. Erſten falls wird auf die meiſte und vernünfftigere Stimmen geſehen. In dieſem aber iſt genug / wann die meiſten Vota auf einen fallen / ob ſchon die meiſten Patroni nicht auf ihn einſtimmig. zum Exempel / zwey Patroni erwählen Johannem/ der dritte Petrum / der vierdte Paulum/ der fünffte Marcum / bey ſolcher Gelegenheit gehet Johannes den andern vor/ obſchon drey Patroni auf ihn nicht votirt.

c. 3. x. de J. Patron. Brunn. d. c. 8. §. 18. Steph. c. 20.

Wann aber die Patroni gleiche Vota haben / können beede Eligirte præſentirt werden/ und kommt alsdann dem Epiſcopo zu/ einen zu inſtituiren/

Tuſch. Lit. P. c. 145. Linck. d. c. 6. n. 8.

Wiewohln einige hier dem Loß ſtatt geben/

Bald. Caſ. Conſc lib. 4. c. 5. caſ. 6.

und Frieden zu erhalten der ſicherſte modus iſt / wann die Patroni alterniren/ und einer umb den andern die Præſentation verrichtet.

Clem. fin. h. t. Brunn. d. l. Carpz. Juris pr. Conſ. l. 1. d. 45.

§. 67.

Es muß ferner der Præſentirte in Perſon vor dem Biſchoff oder Conſiſtorio erſcheinen/ und ſeynd die Brieffe nicht genug / darinn er ſich zu inſtituiren bittet/

Finck. c. 6. n. 138. ſeqq. per c. decernimus 32. cauſ. 16. q. 7. c. cum Laici 10. c. cum autem 24. c. paſtoralis 29. x. d. J. Patron.

und obſchon auch in caſu neceſſitatis, als Krieg/ Peſt/ Finckelthauß dannoch præſentiam Candidati erfordert / ſo iſt doch ſicherer in dergleichen Fall / wann man beſonders des præſentandi erudition und anderer Geſchicklichkeiten verſichert / daß man ſelbigen pro paſtore declarire und confirmire.

Carpz. d. l. d. 49.

Iſt er aber gegenwärtig / ſo muß er nach der Confirmation in den Chur-Sächſiſchen Landen ſeinen Namen der Formulæ Concordiæ, an andern Orten aber einem beſondern Buch nach geleiſtetem Ayd einſchreiben/

Carpz. d. l. def. 50.

§. 68.

Auſſer der Præſentation und Præcedenz gehöret auch diß zu deß Patroni Ehre / daß er ein beſtändiges Begräbnus in der von ihm fundirten Kirche prætendiren

diren kan: Und obſchon nach dem Canoniſchen Recht die Vergönſtigung Todte zu begraben unmittelbar von der Kirche zu erlangen iſt/ ſo geben es doch die Obſervanz und Erfahrung/ beſonders in eigenthümlichen Pfarren/ und wo kein anderes hergebracht/ daß die permiſſion, einen Todten in die Kirche zu begraben/ von dem Patrono zu erlangen ſtehe.

c. cum in 9. x. de Sim. c. 15. Eod. Steph. c. 24. n. 13. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 9. n. 65.

Die Patroni ſelbſt pflegen gemeiniglich ihre Grabſtätte nahe beym Altar zu haben/ und ihre Namen und Woppen einhauen zu laſſen/ welche ohne ihre Beſchimpfung nicht können weggenommen oder ausgekratzet werden/ und iſt eine Anzeige zukommenden Patronats/ wann Eines Wappen in der Kirche angemahlt zu finden seynd.

Reink. d. l. n. 63. Maſc. c. 958. ſeq. Men. recup. rem. 15. n. 26. Cæpoll. de ſervit. urb. præd. c. 7.

Gleichwohln kommet das *Jus ſepulturæ* nicht allen von einem Stamm herkommenden Perſonen zu/ wann ſie ſchon von demjenigen poſteriren/ der die Kirche fundiret hat/ wo ſie nicht auch vom Jure Patronatus participiren.

Steph. p. 1. c. 24. n. 14.

Ferner gehöret auch denen Patronen der bequemſte Kirchen-Stand.

*S*teph. d. l. n. 12.

Und wird/ üblichen Gebrauch nach/ in öffentlichem Kirchen-Gebet/ nach dem Landes-Fürſten/ auch vor die Patronos und ihre Angehörige gebetten/ über deſſen Formular aber der Biſchoff zuweilen diſponiret.

Carpz. p. 2. d. 259. Brunnem. d. c. 8. num. 25. *S*tryck. ad eund. l. 1. c *6.* memb. *6.* §. *8.*

§. 69.

Auſſer der Ehre/ hat auch der Patronus von ſeinem Kirch-Lehen-Recht dieſe utilität/ daß ihn die Kirche/ wo er deſſen benöthiget/ alimentiren/ und auf ihre Koſten ihm die alimenta zuſchicken muß/ worzu ſie nicht die natürl. Billigkeit nur/ ſondern auch die Canones verbinden.

c. nobis x. h. t. *S*teph. c. 24. n. 10.

So/ daß der Patron auch wider die Kirche deßwegen actionem ex canone anſtellen/ und der Judex darinn ſummariter verfahren/ und nach dem Vermögen der Kirchen und des Patroni Unvermögenheit/ ſo wohl als deſſen dignität und Stand/ die Sache decidiren/ und der Epiſcopus das quantum æſtimiren kan. Dann wann der Kirchen ſelbſt/ nach Beſtreitung ihrer auf die Kirch-Bedienten und andere Nothwendigkeiten aufzuwendenden Koſten nichts übrig bleibet/ ſo kan

man dem Patron die Alimentation, nach der Meynung des Coleri de aliment. lib. 1. c. 13. n. 84. wohl abſchlagen. Es genieſſen aber ſolches beneficium nicht nur der Patron, ſondern auch ſein Weib / Kinder und Geſind / wo ſie auch arm ſeynd.

C. quicunque fidelium. 80. c. ſeq. ib. quæſt. 7.

Wann aber eine Univerſitas das jus patronatus hat / und einer aus derſelben verarmet / iſt Er deßwegen von der Kirche nicht zu alimentiren / weil nicht ſingulæ perſonæ Patroni ſeynd; auſſer dem / wann zwey oder mehr das Compatronat haben / genießet ein jeder dieſes beneficium, der aber reichlicher / welcher mehr zur fundation beygetragen.

Steph. c. 24. n. 6.

Auſſer dem aber kan ein Patron vor die recognition ſeines Rechts von der Kirche nichts begehren / wo nicht bey der fundation ein anderes verſehen.

c. præterea 23. X. h. t.

Auch nicht wo die Einkünfften der Kirche nicht zulänglich / daß man die Kirchen-Güter verkauffen / oder oppignoriren ſoll.

c. cum ſicut 8. de conſecr. diſt. 1.

Wann aber der arme Patron wieder zu Mitteln kommet / ſo ceſſiret auch der Kirchen alimentation.

Steph. d. c. 24. n. 9.

Schlüßlich kommt unter dem Nahmen der alimentation hier alles / was zur Leibes-Nahrung und Unterhalt gehöret.

C. 6. L. fin. de alim. leg. L. 43. de V. S. Stryck. ad Brunn. c. 8. n. 23.

§. 70.

Iſt noch übrig das Onus und Beſchwerlichkeit / welche ein Patron nebens der Ehre und Nutzen zugewarten hat / welche in dem beſtehet / das Er 1. die Kirche wider ihre Verfolger / und Gehäßige vertheidige / wo er nicht allen Nutzen / den Er ſonſt von ihr zu gewarten gehabt / einbüſſen will.

c. filiis 31. 16. q. 7.

Doch muß die Kirche die ſumptus tragen.

Steph. c. 25. n. 2.

2. Darauf ſehe / daß die Kirchen-Güter und Einkünfften nicht veräuſſert oder unnützlich verſchwendet / oder in einen andern Nutzen / als ſie anfangs deſtiniret waren / verwendet werden.

c. quicunque. c. decernimus 16. quæſt. 7.

3. Die eingefallene oder zerſtörte Kirche wieder auffbaue / maſſen / wo ein anderer ſelbige wider erigiret / der erſtere ſein Jus patronatus einbüſſet.

c. quæris de conſecr. diſt. 4.

§. 71.

Es träget ſich auch bißweilen zu / daß zwey oder mehr Kirchen in eine verwandelt oder vereinigt werden / worzu auch der Patronen und Collatoren conſens nöthig.

Clem. 1. §. ad hæc, de Stat. Monach.

und weiln bey ſolchem Fall der Patron auf die eine Kirche mehr als die andere reflectiren / und die Einkünfften dem Pfarrer / der ſie nicht gebührender maſſen verdienet / zueignen möchte / dahero iſt auch des Biſchoffs conſens nöthig.

Steph. c. 26. n. 2.

Wann auch die Kirchen zwey oder mehr Patronos haben / kommet keinem allein zu / die benachbarte Kirche zu ſeiner zu ziehen / und ſie mit einem Prieſter zu verſehen.

Decius C. 233. n. 3. c. ex inſinuatione. 14. X. de I. Patr.

Daß aber eine Unio Eccleſiarum geſchehe / werden rechtmäſſige und zugelaſſene Urſachen erfordert / dergleichen ſeynd 1. der Noth-Fall / als wann zwey Kirchen ſo arm ſeynd / daß unmöglich zwey Geiſtlichen davon unterhalten werden können / oder die eine Kirche iſt zerſtöret / und findet ſich kein Wiederaufbauer.

c. 2. de relig. dom. Lancell. l. 2. J. J. Can. tit. 19. Steph. c. 26. n. 6.

2. Die Nutzbarkeit iſt auch eine Urſach / die Kirche zu vereinigen / welche aber ſo beſchaffen ſeyn muß / daß dem gantzen Kirchſpiel / und denen Eingepfarrten dadurch wohl geſchicht.

3. Die Fromm- und Heiligkeit / welche zuweiln den Rath giebt / Kirchen zu vereinigen. Es heiſſet hier aber alles fromm und heilig / was der Religion und Gottes-Dienſt zum beſten gereichet.

Steph. d. c. 26. n. 7. & 8.

Ehe aber die Unio Eccleſiarum geſchicht / muß die Sache erſt unterſuchet / und müſſen die Intereſſenten darüber gehöret / und ihr Einwenden erwogen / auch nachgehends alles zu Papier gebracht werden / nachdem die Unio durch Zeugen nicht zu probiren iſt / theils damit der Zweiffel / ob der Obern Conſens dazugekommen / aufgehoben / theils damit der Vorwand der Verjährung / welcher ſchwer zu probiren / vermieden werde.

c. ſine exceptione 12. quæſt. 2. c. 1. de rebus Eccl. non al. l. 6. Boër. deciſ. 345. Maſc. c. 586. n. 1. & C. 1411. n. 12. Fab. in Cod. l. 1. tit. 2. d. 48. Crav. C. 258. n. 11.

Dann die unio Eccleſiarum wird nicht præſumiret / auch nicht aus vieler Jahren Verlauff / ſo daß die præſcriptio von 30. 40. Jahren nicht genug iſt / ſondern eine undenckliche Zeit requiriret wird.

Crav. d. c. 258. n. 11. Weſ. c. 4. n. 19. 38. & 105.

Wann aber etliche dergleichen Kirchen vereiniget werden / ſo iſt die vornehmſte oder Mutter diejenige / welche zuvor die würdigſte war / welche aus den Briefflichen Urkunden / oder alter Leute Zeugnuß / oder aus dem gemeinen Ruff erhellen kan / die andere Kirche aber wäre hingegen das Filial. Erhellet es aber aus dieſen nicht / ſo iſt dis die Haupt-Kirche / worinn der Geiſtliche am bequemſten wohnen kan.

Maſc. d. c. 14. 11. n. 16. ſeqq. Steph. d. c. 26. n. 12.

Im übrigen behalten zwey unirte Kirchen gleichwohl ihre alte Privilegia, es wäre dann / das eine der andern als ein Filial ſubjicirt würde.

Gail. 2. O. 61. n. 11. ſeqq.

Bey dieſen unionen aber iſt des Kirchen-Patrons, wo er ein Laicus iſt / conſens nöthig / auch wann gleich ſolche der Biſchoff oder Pabſt ſelbſt vornehmen wollte; ein anders iſt / wo der Patron ein Geiſtlicher / dann da iſt die bloſſe notiz und Anhörung / ob er etwas darwider einzuwenden hat / genug.

Papon. de arreſt. lib. 3. tit. 9. Fab. d. l. n. 3. & def. 49. n. 2.

Hingegen können die Biſchöffe aus einer Pfarr umb erheblicher Urſachen willen zwo machen / wann es auch ſchon wider des Patrons Willen geſchicht / wann nur die diviſion wichtige Urſachen rathen.

Beſold. in Theſ. voce Pfarr.

§. 72.

Bißhero iſt gemeldet worden / was vor Rechte dem Juri Patronatus anhängig / iſt übrig zu wiſſen / wohin ſich die Macht eines Patroni nicht erſtrecket. Darunter ſeyn nun nachdem Canoniſchen Recht folgende actus 1. Kan kein Patron einen præſentirt- und vom Biſchoff inſtituirten Geiſtlichen wieder nach eigenem Belieben abſetzen.

c. quoniam. c. præterea. x. de J. Patron.

2. Kan er nicht über die Religions-Irrungen / noch über das Leben und Sitten der Kirchen-Diener cognoſciren / oder ſelbige abſtellen / ſondern es kommet denen Biſchöffen / oder bey uns denen Superintendenten zu.

c. 1. c. licet. in corrigendis. c. irrefragabili. x de off. Jud. ord.

3. Kan er nicht die zeitlichen Kirchen-Güter adminiſtriren / oder mit denſelben nach Belieben diſponiren / oder ſelbige alieniren / auch nicht einmahl die alienirte vindiciren.

c. quæcunque. c. præterea. de J. Patr. Steph c. 27. n. 3.

4. Kan er keine Kirchen-Vorſtehere ſetzen und ordnen / oder von ihnen die Rechnungen abhören.

L. ju-

L. Jubemus 14. pr. c. de SS. Eccleſ. L. omnes 33. §. hoc nihilominus. 4. c. ne Epiſc. & Cler.

5. Kan er keine Kirchen-Viſitationes anſtellen.

c. inter cœtera verſ. nuda de offic. ord. c. decernimus. c. Epiſcopum 10. quæſt. 1.

6. Hat er keine Jurisdiction oder Recht über die Geiſtlichen oder Kirchen-Vorſtehere.

c. noverint. 10. q. 1. cum Laici. c. conſuluit. x. de Jur. Patr. Steph. d. cap. 27.

§. 73.

Was aber in jetzt-vermeldtem §. das Jus Canonicum den Patronis abſchläget / wird in praxi, abſonderlich bey den Evangeliſchen/nicht durchgehends in acht genommen / ſondern man muß theils auf die pacta, die der Patron bey der Kirchen-Fundation mit dem Biſchoff aufrichtet / ſehen / theils die praxin und obſervantiam vornehmlich mit zu Rath ziehen. Alſo ſehen wir bey den Fränckiſchen und Vogtländiſchen von Adel hin und wieder / daß ſie ihre Geiſtlichen / wann ſie ſchon unter einer Superintendur gehörig/ in ihrem Leben und Wandel corrigiren/ und ihnen Verweiſe austheilen / die Kirchen-Rechnungen alle abhören / auf die Kirche und Schul-Gebäue ſehen/ und ihnen proſpiciren / reverſe von denen Geiſtlichen abfordern / eine gewiſſe Form des GOttes-Dienſtes vorſchreiben / und anderes mehr verrichten: Wie dann inſonderheit in den Chur-Brandenburgiſchen Landen faſt alles/ was den Biſchofflichen Rechten anhänget / dem Kirchen-Satz zugeſchrieben wird.

Koppen. decad. 1. concl. 2. n. 23. Schepliz. ad conſuet. March. p. 1. tit. 1. §. 6.

Worüber ſich auch beklaget Brunn. l. 2. c. 8. §. ult. Stryckius aber in notis geſtehet/ daß/ in der Marck/ durch eine ordentliche Conſiſtorial-Ordnung / gleichwohln den Patronis ſo viel Macht zukomme/ die Geiſtlichen / nach Beſchaffenheit / und wo ſie durch gerichtlichen Proceſs eines Laſters überzeuget ſeynd / wieder abzuſchaffen.

§. 74.

Es nimmt aber das Jus Patronatus ein End 1. Wann die Kirche eingegangen / oder ihr die Stifftung entzogen iſt / und der Patron ihr nicht wieder aufhelffen will.

2. Wann der Patron ſein Recht einem andern abgetretten / und wo ers der Kirchen cediret / ſo wird ſie frey genennet.

c. un. de *J. Patr.* in 6.

3. Wann dieſes Jus dem Lehen anhängig / und man der felonie überwieſen / und des Lehens verluſtiget wird.

4. Wann ein Patron ſeine Kirche mit einer andern vereinigen läſt / und nicht contradiciret / dann in ſolchem Fall verlieret die Kirche ihr Recht / und transferiret es auf die andere / deren ſie uniret iſt.

5. Wann diß *Jus* durch ein ordentliches Urtheil gerichtlich abgeſprochen worden / und ſolches ſeine Rechts-Krafft überkommen.

6. Wann er demſelben renunciret / und die adquiſitio Juris erſt neuerlich geſchehen. Dann wann er von den Eltern herſtammet / kan es / nach dem Exempel alter Lehen / der ordentlichen Nachfolgern Söhnen und Vettern nicht entzogen werden.

Clar. §. feudum. q. 41.

7. Wann der Patron den Geiſtlichen der Kirche getödtet / oder umbringen laſſen / oder ſonſt verwundet und übel zugerichtet / und fällt ſo dann das *Patronat* auf die Kirche.

c. 12. x. d. pœn.

8. Wann der Patron ein crimen læſæ Majeſtatis begehet / weil dieſem vitio die *Publicatio* aller Güter folget.

Steph. c. 31. verſ. amittit.

9. Wann der Patron ein Ketzer geworden.

c. vergentis 10. x. de hæret.

Er trette dann wieder zu den rechten Glauben / welches doch einige verwerffen / aus dem Fundament, daß durch die Buſſe man nicht die Güter / welche einmahl publiciret und eingezogen worden / wieder bekommen könne.

Steph. d. l. verſ. Eodem modo.

10. Wann der Patron den Kirchen-Satz abutiret / als wann er die Kirchen-Güter und Gefälle / welche zum Unterhalt der Kirchen-Diener gewidmet / ihnen entziehet / und zu ſeinem Nutzen anwendet. Oder die Pfarr und Geſchenck vergibt / und damit eine ſimoniam begehet / wobey aber ein cauſæ cognitio vorher gehen muß / maſſen ein groſſer und doloſer Mißbrauch erfordert wird.

c. generali 13. de Elect. in 6. c. in quibusdam de pœn. Brunnem. c. 8. num. 28.

11. Wann der Patron bey vacantem Kirchen-Dienſt ein ſubjectum nicht zu rechter Zeit præſentiret / oder das ſonſt zum Dienſt ungeſchickte zu rechter Zeit nicht verbeſſert / ſo verlieret er vor dißmahl das Ius præſentandi.

c. un. h. t. in 6. Uran. Tom. 1. c. 34. n. 52. Stryck. ad. d. l. Brun.

12. Durch die Præſcription nicht zwar von 30. 40. Jahren / dann weil er ſein Ambt vor die Kirchen ohne deren Anſuchen nicht exerciren kan / mithin ſol-

ches

cher ein res meræ facultatis wird / ſo ſcheinet es unverjährlich zu ſeyn; ſondern von undencklicher Zeit / wodurch dann die Kirche frey wird.

Brunnem. d. l. n. 28. & Stryck. ad eund. dem aber die allegirte ratio nicht gefällt.

Wobey noch dieſes zu notiren / daß wo etliche Patronen ſeyn / und der eine davon bemeldter maſſen delinquiret / daß ſein Theil dem andern zuwachſe.

Stryck. ad Brunnem. d. l.

§. 75.

Weiln wir die Cauſam Juris Patronatus oben unter die Mixtas gerechnet / ſo iſt zu wiſſen / daß das Patronat præciſe kein Geiſtlich Recht ſey / weil es von weltlichen poſſedirt und præſcribirt werden kan /

Felin. in c. quanto. n. 2. de Judic.

doch auch nicht gäntzlich von der geiſtlichen cognition ausgeſchloſſen werden könne / abſonderlich wann in petitorio von der Proprietät dieſes Juris gehandelt wird /

c. fin. X de judic. Mynſ. 1. O. 100.

ſolchem nach können Laici dieſe quæſtiones entſcheiden. Wer das Jus Patronatus ſich des juris præſentandi verluſtigt gemacht. Item kan der ſecularis Judex cognoſciren von der geſchehenen donation und den Patronum zur adimplirung anhalten. Ja es kan anhängiger Weiſe und acceſſorie der Weltliche Richter auch von dem Jure Patronatus ſelbſt urtheilen / wann ſolches Univerſitati bonorum anhängig / welches Er ſonſt vor ſich und ſeparatim nicht thun kan. Wann auch de bonis Eccleſiaſticis die Frage iſt / ſo kommt dem Judici Loci zu / darüber zu ſprechen.

Guid. Pap. dec. 1. Gail. O. 38. num. 3. ſeq. Myns. 2. O. 67. Steph. cap. 31.

§. 76.

Weiln auch pro libertate allezeit die præſumptio militiret / mithin vor die Kirche mehrers præſumirt wird / daß ſie frey / und von denen eingepfarrten Leuten erbauet / als einem Patronat unterworffen ſey / dahero muß derjenige / der das Contrarium vorgibt / ſolches probiren.

c. omnes baſilicæ 16. quæſt. 7. c. ex frequentibus. X. de Inſtit. c. cum venerabilis de except. Men. 4. præſ. 90. n. 1. ſeq. Maſc. C. 597. n. 3.

Zwar wann von einem neuen Patronat die Frage iſt / iſt die Probatio leicht / nachdem aus obigem bekandt / daß durch drey Arten / nemlich die fundation, ædification und dotation das Jus Patronatus adquiriret werde / dahero die docirung eines von dieſen

dieſen 3. Tituln zum Beweiß zukommenden Kirchen-Satzes genug iſt / und kan aus den Fundations-Brieffen oder anderen aufgerichteten documenten deren Stücke eines leicht probiret werden / wodurch eo ipſo auch das Jus Patronatus probiret wird.

Maſc. C. 958. n. 28.

Wobey aber bey Univerſitäten / Collegiis und Civitatibus die Probation von einem der ſpecificirten 3. Stücke nicht genug iſt / ſondern ſie müſſen in ſpecie probiren / daß es aus dem Vermögen der Univerſität oder Gemein-Gütern geſchehen.

Maſc. d. l. n. 35. M. Piſtor. V. 1. C. 43. n. 22.

Weil auch / wie gemeldet / das Jus Patronatus durch eine beſondere conceſſion und Privilegium oder Præſcription adquiriret werden kan / alſo wird auch daſſelbe durch die diplomata, Lehen-Brieffe / und antiquiſſimam poſſeſſionem probiret / ſo / daß auch zu deren Darlegung ein einiger actus præſentationis, und darauf erfolgte inſtitution genug iſt / da beſonders in ſolchen Sachen ſummariter verfahren wird / es würde dann das petitorium intendirt / maſſen in ſolchem Fall die Poſſeſſio nichts zur Sache thut / ſondern nur in poſſeſſorio, oder wann das poſſeſſorium und petitorium zugleich angeſtellet wird ; und der Gegentheil in petitorio nichts erhebliches beygebracht hat.

Maſc. C. 968. n. 9. & C. 1213.

Wann auch Fürſten und Herren Ihr zukommendes Lehen-Recht über die Parochial-Kirchen / (dann ein anderes iſt von denen Stifft-Kirchen zu ſagen) probiren wollen / nehmen ſie ein Argument von den Finibus Territorii, weil generaliter die præſumptio vor das Territorium, Land oder Stadt iſt / daß alles / was darinn begriffen / deſſen Herrn zukomme.

Fab. in C. lib. 1. Tit. 2. d. 48. in not. n. 7. Steph. de J. Patron. p. 1. c. 33. num. 14.

Weil auch / obengemeldter maſſen / das Jus Patronatus per Teſtamentum oder Legatum kan vermacht / oder auf gewiſſe Maas verkaufft werden / dahero kan ſolches auch durch Producirung des Teſtaments und Erweiſung / daß die Erbſchafft angetretten worden / wie auch durch den Kauff-Brieff / probiret werden. Gleicher Geſtalt kan durch den donation-Brieff / jedoch nicht allein / ſondern mit Zutritt des Biſchoffl. Conſenſus, und daß der Transferens das Dominium gehabt habe / eine zulängliche probation geſchehen / wann man dieſes Recht ſich ex titulo donati anmaſſen will.

Steph. d. J. Patron. c. 33. §. 16. ſeqq.

Zuweiln / beſonders wann viel Zeit verfloſſen / kan das Jus Patronatus directe nicht probirt werden / weiln etwann die documenta verlohren worden / oder die Zeugen / die von dem Urſprung wiſſen / abgeſtorben / ſolchenfals ſeynd alte Schrifften

ten und Bildnüſſe von Perſonen und Wappen / die in der Kirche gemahlet / oder in Steinen gehauen / ziemlich prægnante Anzeigungen / daß die Participanten von dem Namen und Wappen Patroni der Kirche ſeyn müſſen. Allermaſſen um deßwillen bey der Fundation der Kirchen die Patroni, welche ihren Namen und Woppen in der Kirchen gemahlet / oder auf andere Weiſe exprimiret wiſſen wollen / billig zu hören ſeyn.

Men. recup. rem. 15. n. 47. Steph. c. 33. n. 27. Gail. 2. Obſ. 149 Nicol. de Paſſer. deſcript. priv. l. 1. quæſt. 4. n. 189. ſeqq.

Alſo wird auch durch alte Kirchen-Bücher / durch alte glaubwürdige Hiſtoricos, durch den gemeinen Ruff / durch eine vormahl hierinn geſprochene / und aus denen Actis erweißliche Sentenz, das jus Patronatus gewiſſer maſſen probiret.

Boer. d. 105. n. 13. Maſc. C. 287. & C. 753. n. 1. & 4. Men. 1. Præſ. 18. num. 15.

Insgemein aber ſoll der Richter auf den Innhalt des Fundations-Brieffs gehen.

Steph. d. c. 33. n. 28.

§. 77.

Wir haben oben §. 13. gemeldet / daß unter andern / durch den Religions-Frieden / den Evangeliſchen Ständen auch das Jus über Bona Eccleſiaſtica oder geiſtliche Güter attribuiret worden / worunter die jenigen zu verſtehen / welche zu dem geiſtlichen Gebrauch und Unterhalt der Kirchen / Schulen / geiſtlichen Perſonen / gehören / oder ſonſt ad pios uſus deſtinirt worden / es ſeyn nun mobilia oder immobilia, Zinſen / Zehend oder andere Gefälle. Ob nun ſchon niemand verbotten / ſeine Freygebigkeit gegen die Kirche ſehen zu laſſen / ſo wird jedoch / damit dem publico kein Schade geſchicht / maſſen weltliche Güter auf dieſe Art denen commerciis hominum gleichſam eximiret werden / die Einwilligung der Herrſchafft / abſonderlich wann immobilia der Kirchen zugewandt werden / erfordert.

Mulz p. 2. c. 33. memb. 4. n. 4.

Zu der Sorge über geiſtliche Güter / gehöret auch die Conſervation der geiſtlichen Gebäude / worzu an einigen Orten gewiſſe Gelder eingeleget und deſtinirt werden / welches der Heilige genannt wird: Iſt aber derſelbe zu wenig / die Koſten zu beſtreiten / ſo wird die Zuflucht zum Patron genommen / wobey aber der Eingepfarrten Hand-Anlegung mit Frohnen und Beſchlieſſung ihrer Arbeit nicht excludiret wird.

Reink. l. 3. claſ. 1. c. 3. n. 10

Doch iſt hiebey auf die Gewohnheit zu ſehen / Krafft deren bißweilen der Biſchoff / Patron und Eingepfarrte concurriren / theils Orten contribuiren / auch die Be-

nachbarte. Wann auch die Eingepfarrte zum Beytrag verbunden seynd / so hindert nichts / wann ſie ſchon vielerley Herrſchafften haben / weilen ſie hier nicht einem Ober-Herrn / ſondern GOtt etwas geben.

Brunnem. d. *I*. Eccl. l. 2. c. 2. n. 8.

Es werden auch hier die Eingepfarrte von Adel nicht ausgenommen.

Carpz. *Juriſpr*. Eccleſ. l. 2. def. 348.

Die Lehen aber excipirt Carpz. d. 347. Klock. de contrib. c. 14. ſect. 2. aus der Urſach / weilen die Vaſallen dem Lehen-Herr ohnehin dieſer Güter halben zu Lehen-Dienſten verbunden ſeynd. Allein diß hindert nichts / daß ſie auch zur Kirche contribuiren können / maſſen dadurch der Lehen-Herr keinen Nutzen / ſondern der Gottesdienſt eine Beförderung bekommet.

Stryck. ad Brunn. d. c. 2. n. 9.

Noch die Filialiſten / ſie hätten denn ihre eigene Kirche / die ſchon geſtanden / ehe ſie einpfarrig worden. Dann wo das Filial erſt nach der Parochial-Kirche erbauet iſt / können die Filialiſten ſich des Beytrags zur Mutter-Kirche nicht entbrechen.

Mev. 3. d. 183. Brunnem. l. 2. c. 2. n. 9.

Die Forenſes aber / welche Güter im Pfarr-Bezirck ligend haben / excipirt vom Beyſchuß

Klock. c. 10. ſect. 1. n. 62. ſeqq. de Contrib. & Carpz. d. 349.

Denen aber Brunnem. d. c. n. 9. nicht in allen beyſtimmet und den Caſum benennet / wann ein Forenſis Leute zu Beſtellung des Guts halten muß / welche in die Kirche gepfarrt ſeynd. Uber die Refection aber ſelbſt / und ob ſolche nöthig / erkennet der Biſchoff / Fürſt / und Patron, wo er ſein *Jus* ungekränckt erhalten will. Dahero / obſchon eine Kirche nicht kan ohne Conſens des Biſchoffs erbauet / ſo kan ſie doch ohne deſſen Einwilligung reficiret werden / es wäre dann / daß der Patron ſich opponire.

c. cum Apoſtolica de his, quæ fiunt a Præl.

Dann der Wiederaufbauer einer Kirche / wird deren Patron, wie oben vermeldet; ein andres aber iſt / wo nur etwas in der Kirche / v. g. das Dach / die Cantzel / Fenſter / Altar / wieder aufgerichtet / oder aufs neue aufgebauet wird / dann dadurch wird das Patronat nicht adquirirt.

Brunnem. d. c. 2. n. 10

Zur Kirche gehören auch die Kirchen-Stühle / worüber der Biſchoff zu cognoſciren hat; Den Genuß aber können die jenige haben / die ſich deßwegen mit der Kirchen abgefunden / welche ſie keinem andern / und alſo auch den Stuhl nicht verkauffen / vertestiren / noch ab inteſtato an die nächſte Freunde transferiren können / ob ihnen ſchon der nähere Kauff nicht kan genommen werden.

Carpz. l. 2. d. c. 362. 363. 365. 367.

Wiewohl in dieſen Stücken allen / an vielen Orten die Praxis ein widriges obſerviret /

viret/ und dieſe Sachen gleich andern commerciis hominum expoſitis tractiret werden/ wie man ſie auch/ wo ein rechtmäſſiger Titul vorhanden/ durch die Verjährung adquiriren kan.

Speidel. voce Kirchenſtühl. Stryck. ad Brunn. d. c. 2. n. 11.

Ferner gehören auch zur Kirche die Kirchhöfe/ wovor der Biſchoff auch Sorge zu tragen hat/ weil es gleichſam derſelben acceſſoria ſeynd/ doch iſt der Patronus nicht gänzlich auszuſchlieſſen. Dahero wann gefraget wird/ wer die Macht hat Grabſtädte zu concediren? ſo iſt zwar nach den Canoniſchen Rechten ausgemacht/ daß ſolche der Kirche/ und deren Vorſtehern zukomme.

per c. Eccleſias un. c. 13. quæſt. 1. c. non æſtimemus. 19. pr. c. 13. quæſt. 2. c. cum Eccleſia. 9. X. de Simon.

Gleichwohlen wo man auf die mores ſiehet/ ſcheinet ſolches mehr denen Patronen zuzukommen/ dahero die Licenz von der weltlichen Obrigkeit/ oder wen ſelbige der Kirchen vorſetzet/ erlanget werden muß.

Carpz. 1. ℞. 86. num. 11. & in Juriſpr. Eccl. d. 380. Steph. p. 1. c. 24. num. 8.

Daß aber erwähnter Carpz. auch ſtatuiret/ es gehöre die Jurisdiction auf den Kirchhöfen nicht den ordentlichen Orts-Gerichten zu/ ſondern denen Conſiſtoriis, will Stryck. ad Brunnem. l. 2. c. 2. n. 12. nicht durchgehends admittiren/ wann abſonderlich der ordentliche Richter zugleich Kirchen-Patron iſt. Doch wird der Inſpector oder Orts-Geiſtlicher/ nicht unbillich dazu gezogen. Es pflegen aber die Kirchhöfe heut zu Tage auſſer der Stadt/ und etwas davon entlegen angerichtet zu werden/ damit nicht durch allzu viele Todten die Lufft inficiret werden möge.

Carpz. Juriſpr. Eccl. d. 286.

Auch läſſet man zu/ daß einer/ oder eine gantze Familie ihr gewiſſes Erb-Begräbnus habe/ davon mit Recht etwas gewiſſes genommen werden kan/ hat auch der Herr des Erb-Begräbnuſſes Macht/ eine frembde Leich einzunehmen.

Carpz. d. 389. & 391. Stryck. ad Brunn. l. 2. c. 2.

Auſſer dem Kirchhof aber werden begraben diejenige/ welche/ wegen verübter Laſter/ auch nach dem Tod der weltlichen Geſellſchafft unwerth ſeynd/ dergleichen zu nennen: Die Ketzer/ worunter die Religions-Genoſſen/ die im Reich geduldet werden/ nicht zu zählen/ die Gottesläſterer/ die Geiſtlich-Verbannte/ die offenbare Wucherer/ die Selbſt-Mörder/ und die wegen begangener Miſſethaten durch einen unnatürlichen Tod hingerichtet werden.

c. excommunicamus 13. c. credentes X. de hæred. c. 2. X. de maled. c. Sicarii 12. & c. fin. de ſepult. c. quia 3. X. de uſur. c. placuit. c. 23. quæſt. 5. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 5. n. 8. Carpz. Juriſpr. Eccleſ. lib. 2.

def. 383. & quæſt. Crim. 92. num. 37. Brunnem. lib. 2. Cap. 2. num. ult.

Im übrigen iſt diß generaliter der Geiſtlichen- und Kirchen-Güter wegen zu notiren/ daß/ was von Chriſtlichen Perſonen einmahl zum geiſtlichen Gebrauch gewidmet/ nachgehends dem Weltlichen nicht ſolle exponiret werden.

c. 51. d. R. J. in 6.

Wiewohl das Haupt eines Staats und ein Souverainer Herr aus wichtigen Urſachen/ Krafft des Dominii eminentis, die Macht hat aus geiſtlichen Sachen und Stifftungen/ weltliche zu machen/ und ſie zu ſeculariſiren/ dergleichen nicht nur mit gantzen Provintzien und Biſchoffthümern bey dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß zu des Reichs Beſten vorgenommen worden/ ſondern es kan auch noch heut zu Tag von einem jeden Stand des Reichs geſchehen/ davon aber/ weilen eines Beambten Verrichtung dergleichen Sachen nicht einlauffen/ weiters kan geleſen werden

Rhet. in diſſ. de ſecularis. bonorum.

Der dreyzehende Titul.

Von der Chur- und Fürſten/ wie auch anderer Stände des Reichs zukommenden Lands-Fürſtl. hohen Obrigkeit.

SUMMARIA.

1. Der Stände Jura werden von ihnen exercirt vel reſpectu Imperii, vel reſpectu Territoriorum.
2. Von der derivation des Worts Territorium, wie es in jure Civ. genommen wird / und wie nach den Reichs-Conſtitutionen; wird materialiter und formaliter verſtanden / öffters pro Jurisdictione ipſa genommen/ obſchon das Territorium in gewiſſen Verſtand ohne Jurisdiction ſeyn kan.
3. Von vielen Benahmungen der Territorial-Jurisdiction, woher ſolche rühren/ und was die Jurisdictio Territ. ſey?
4. Woher der Urſprung der Territorial-Jurisdiction zu ziehen? Und wann dieſelbe denen Ständen von den Kayſern zugeſtanden worden? Iſt auch ſucceſſive adquiriret.
5. Wie das Jus Territorii von den Regalien differire?
6. Wie von der malefiziſchen hohen Obrigkeit?
7. Wie von der Majeſtät ſelbſt?
8. Die Jurisdictio Territ. wird getheilet in omnimodam & ſpecialem.
9. Wie die Territorial-Jurisdiction concediren könne?
10. Ob der Kayſer ſuperioritatem Territor. privativè oder comulativè concedire?
11. Die Territorial-Jurisdiction wird auch per præſcriptionem & conſuetudinem adquiriret.
12. Wer der Territorial-Jurisdiction fähig ſey?
13. Wer im Teutſchen Reich ſuperioritatem Territ. habe/ worunter zu zehlen/ 1. die Fürſten/ ſo Länder im Reich haben.
14. 2. Die freye Reichs-Städte.

15. Was von denen civitatibus mixtis, oder ſogenannten Reichs-Städten ohne Zuſatz der Freyheit zu ſagen.
16. Ob der Reichs-Adel deren fähig? Wobey etwas von geſchloſſen- und ungeſchloſſenen Territoriis.
17. Mittelbare Unterthanen und Reichs-Glieder ſeynd der Territorial-Herrſchafft nicht fähig / ſo daß Kayſ. Majeſt. ſolchen auch nicht davor declariren werde. Wobey die nota eines dem Reich unmittelbar Unterworffenen zu finden.
18. Wann aber Einer theils mittel- theils unmittelbare Güter beſitzet / quid juris?
19. Von dem Effect und Würckung der Territorial-Superiorität.
20. Von der Præſumption, welche vor dem Herrn des Territorii ſtreitet. Differentia unter einem Landſaaſen und Unterthan. Die Unterwürffigkeit läſſet ſich ſehen in Jurisdictione & Protectione.
21. Die Præſumptio pro Territorio hat auch ſtatt in den Angräntzungen. Wann wegen der Territorial-Gräntzen Streit iſt / was in acht zu nehmen?
22. Die Præſumptio pro Territorio läſſet eine Probatio in contrarium zu?
23. Von denen Reichs-Eximirten und Ausgezogenen.
24. Woraus zu probiren / daß einer dem Territorial-Herrn ſubject ſey?
25. Der Mißbrauch der Territorial-Herrſchafft / viel jährige Nichtgebrauch / das crimen læſæ Majeſtatis und generaliter alle Verbrechen / wodurch das Territorium verlohren wird / berauben auch der Territorial-Gerechtſame.
26. Wie die Territoria als Reichs-Lehen von den Ständen poſſidiret und erhalten worden.
27. Wem die Jura Superiorit. über die vermengte Unterthanen in einem Ort / wo die Landſäſſerey nicht hergebracht / zukommen?
28. Ob die Landgerichtliche Obrigkeit eine Territorial-Jurisdiction importire?
29. Ob ein Territorial-Herr ſeines Vaſallen Unterthanen unerſuchet citiren könne?
30. Wie ein Fürſt oder Obrigkeit / ſeine in eines andern Territorio liegende und übelgehaltene Unterthanen ſchützen könne?
31. Unterſchiedliche zu dieſer Materie nützliche Obſervationes.
32. Warum der Author, ehe er ad ſpecialia Jura Territ. ſchreitet / zuvorn von den Regalien handelt?

§. 16

§. 1.

DEr Stände des Reichs Macht und Gerechtigkeit iſt zweyerley: 1. gehet ſie den Ständen als Ständen an / wohin die Adminiſtration des gantzen Reichs / die denen Ständen mit oblieget / zu ziehen / davon oben Tit. 8. & 9. gehandelt worden. 2. Gehet ſie die Stände an / als Territorial-Herren / welche ſich auſſer ihren Gebiet und deme Unterworffene nicht erſtrecket / und begreiffet / beſonders bey denen Evangeliſchen Ständen / ſo wohl Geiſt- als Weltliche Sachen.

Schüz. diſp. J. P. p. 1. diſ. 3. θ. 1. in notis Scharſchmidii & Ex. 4. θ. 3.

Weil nun in vorigem Titul von der geiſtlichen Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeiten der Stände des Reichs / ſo deren fähig / gehandelt worden / ſo will nunmehro mich zu den juribus ſecularibus wenden. Wann dann deren complexum und kurtzen Begriff das Jus Territoriale vorſtellet / als wird von demſelben erſtlich in genere / dann inſonderheit von ſingulis Juribus Superioritatis, und denſelben beſchwägerten Regalien zu handeln ſeyn.

§. 2.

Woher das Wort Territorium rühre / a terra von der Erden / oder a terrendo, vom Furchtſam-Machen / Zwingen / will ich nicht weitläufftig ausführen: Beedes kan ſtatt haben / weil ohne Erden / das iſt / ohne einen gewiſſen Stück Landes / ſo groß es auch endlich iſt / und ohne zulängliche Gewalt und Gerichts-Zwang über daſſelbe / kein Territorium ſeyn kan.

Lauterb. diſſ. d. Coord. Territ. c. 1. θ. 1. Supplem. Speidelii voce Lands-Obrigkeit.

In den gemeinen Kayſerlichen Rechten / heiſſet Territorium ein Stück Land / ſo zu einer Stadt gehörig / worüber der Magiſtrat, wie ſolches Wort bey denen Römern gebräuchlich war / zu befehlen hatte / und dahero nicht mit ſolcher Gewalt / wie heut zu Tag ein Territorial-Herr / befehlen konnte.

L. 239. de V. S. Wehn. voce Herrſchafft.

Nach denen Teutſchen Reichs-Rechten aber / kan zwar das Territorium auch ein mit der Jurisdiction verſehens Stück Land heiſſen / jedoch / daß ſolches denen unmittelbaren Gliedern des Reichs zukomme / und die Lands-Obrigkeit in ſich begreiffe. In welchem Abſehen es wiederum zweyerley genommen wird / formaliter und weſentlich / vor die Superiorität oder Landes hohe Obrigkeit ſelbſt; und materialiter, vor das Land / welches dem Territorial-Zwang unterworffen iſt / maſſen

maſſen ein Territorium ohne Gerichts-Zwang und activ-Bottmäſſigkeit / ein non ens iſt.

Ming. de ſuper. Territ. c. 1. §. 6. Lauterb. d. l. §. 2. Speidel. d. l.

und weilen das Territorium Principaliter und vornemlich die Jurisdiction in ſich begreiffen muß / dahero wird auch öffters das Territorium vor die Jurisdiction genommen / weil / nicht zwar active, dann in ſolchem Verſtand wird ſie von der Perſon prædiciret / ſondern paſſive, weil ſie der Erden oder Land gleichſam als ein inſeparables Ding anhanget / und dahero / wo ein gantzes und univerſales Territorium verkaufft / concediret oder ſonſt alienirt wird / ſo wird auch die Jurisdictio mit veräuſſert und concediret.

Gail. 2. obſ. 62. n. 9. Kœppen. dec. 48. n. 4. Speidel. d. l. Knich. de Sax. non prov. jure c. 4. n. 63. ſeqq. und n. 72. allwo er eine andere Conſideration des Territorii, wie es circumſcriptive, ſubjective und conceſſive zu verſtehen ſey / an die Hand gibt.

Dann ob ſchon nicht einer ordentlichen Jurisdiction Subſtanz und Weſen ein Territorium erfordert / dann es kan die Jurisdiction ohne dem Territorio ſeyn / und wiederum ein Territorium ohne Jurisdiction, denn da wiſſen wir / daß das Cammer-Gericht ein ordinariam Jurisdictionem hat / dergleichen exerciren auch die Rectores auf Univerſitäten: So iſt doch ſolches nur von der Jurisdiction, die einem Jure Magiſtratus, und als Obrigkeit zukommet / zu verſtehen / wie ſolche bey den Römern die Prætores oder Stadt-Schultheiſſen / Præſides oder Landpfleger exerciret / oder wann einer aus ſpecialer Conceſſion in einer gewiſſen Sache mit der Jurisdiction verſehen iſt / nicht aber / wann einem die Jurisdictio jure Territorii zukommet / und mit derſelben und anderen Regalien concediret worden iſt / welcher ſolche alsdann in keines Frembden / ſondern in ſeinem Namen adminiſtriret / als ein Herr des Territorii titulo juris realis.

Reinck. l. 1. claſ. V. c. 1. claſ. V. c. 1. n. 10. ſeqq.

§. 3.

Was über dem die vielfältige Namen betrifft / welche der Jurisdictioni Territoriali gegeben werden / indem ſie omnimoda Jurisdictio, Superioritas Territorialis, ſumma Jurisdictio, generale dominium, Regalia, Jus Majeſtaticum genannt wird / dabey wollen wir uns nicht aufhalten / und iſt die Urſach ſo vieler Benennungen / weil dieſe materia weder von einem geſchriebenen Geſetz / noch ſtets-würiger Obſervanz defendiret iſt / ſondern neuerlich / nach ein- oder andern klugen Kopffes Erfindung / alſo iſt eingeführt worden. Dahero ſchreibet Limn. Tom. 4. p. 629. die Lands-Fürſtliche Obrigkeit iſt vor alters im Reich ein gantz unbekanntes Ding geweſen / und iſt ein neuer fœtus noſtri ſeculi. Der Urſachen geſchicht es

es auch/ daß in dem Teutſchen Reich ſo viel Streitens und Zanckens iſt/ weil noch unter keinem einigen Hut ſo viel Meinungen der Dd. über dieſe materie haben können gebracht werden. Zu Teutſch/ wird Jurisdictio Territorii genannt: Die hohe Landes-Obrigkeit/Lands-Fürſtliche Obrigkeit/Lands-Hoheit und Herrlichkeit/Ober-Bottmäſſigkeit. Dieſe kan beſchrieben werden/ daß ſie ſey die höchſte Macht und Gewalt nach dem Kayſer/ welche denen Ständen des Reichs zukommet/ in geiſt- und weltlichen Sachen/ binnen ihrem Gebiet nach Belieben zu richten/ und zu diſponiren/ wo nicht durch ein öffentliches Geſetz/ oder durch eine Convention mit den Unterthanen derſelben Ziel und Maaß vorgeſchrieben wird.

J. P. art. 8. §. 1. Rhet. in J. Jur. P. lib. 2. tit. 1. §. 10.

§. 4.

Von dem Urſprung dieſer Oberherrlichen Gewalt seynd vielerley Meynungen. Gewiß iſt es/ daß Carolus Magnus, die Veranlaſſung dazu gemachet/ in ſeiner Regierung (obſchon ſonſt die von ihm überwundene Hertzoge in Bayern und Sachſen independenter regieret) da er Teutſchland in gewiſſe Provinzien getheilet/und ihnen gewiſſe Regenten unter denen Tituln der Hertzogen/ Marggrafen/ Grafen/ ꝛc. vorgeſetzet doch waren ſolche Aembter nicht erblich/ ſondern revocabel; wenigſtens konnte ſie der Kayſer nach ihrem Tod/ nach Belieben wieder erſetzen. Nachgehends aber wurden beſonders bey denen Sächſiſchen Kayſern/ ſolche Dignitäten mit denen Ländern zu Lehen erblich/ und auf die Nachkommen verliehen/ worauf ein und anderer weiter um ſich gegriffen/ und nicht nur an Ländern/ ſondern auch an der Macht und Gewalt zu regieren/ ja auch der Sorge vor das gantze Reich ſich anzumaſſen/ zugenommen/ dahero die Vornehmſten die Wahl eines Kayſers ſich zugeeignet/ die anderen haben ebenfalls von denen Reichs-Affairen nicht wollen ausgeſchloſſen ſeyn/ und ſich in ihren Landen/ nachdem ſie ihre Sitze und Stimmen in denen Reichs-Verſammlungen überkommen/ als abſolute Herren aufgeführet/ welches in unterſchiedenen nach und nach exercirt- und angemaſſten juribus, woraus die Superiorität und Hoheit hervor geleuchtet ſich veroffenbaret/ welche Jura ſuperioritatis oder Territorialia, das Exercitium aber Jurisdictio Territorialis genannt worden. Inzwiſchen/ obſchon der Urſprung der Territorien von Carolo M. her derivirt wird/ ſo iſt doch die Poteſtät der Praxi und üblichem Gebrauch in Teutſchland zuzuſchreiben/ wie ſolches die Reichs-Abſchiede/ und andere Fundamental-Geſetze genugſam veroffenbaren.

J P. art. 5. §. quantum ad Comites 30. verſ. 6. uſitata hactenus per Imperium praxi Cap. Leop. §. 3. wegen hoher Lands-Obrigkeit hergebracht. Knipſch. de privil. Civ. Imp. l. 2. c. 5. n. 57.

Ff Wie

Wie dann auch diß zu obſerviren/ daß vor des Maximiliani I. Zeiten/ kein Kayſer den Ständen des Reichs / ob ſie ſchon ihre Territoria und ihnen anhangende Jura exerciret/ Superioritatem Territorialem expreſſe zugeſtanden / welches aber nachgehends von des Caroli V. Capitulation an/ biß hieher unter dem Namen der Hoheit oder der Lands-Fürſtl. Obrigkeit geſchehen/und haben ſich erſtlich dieſer Superiorität die Fürſten / nachgehens die Grafen / Freyherren / und letzlich die Reichs-Städte angenommen / und wird / nach Diverſität der Perſonen/ Lands-Fürſtliche/ Gräfliche /Städtiſche / Obrigkeit genannt.

Knipſch. de privil. Imp. l. 2. c. 5. n. 22. Schilt. J. Jur. publ. lib. 1. tit. 24. §. 6. Rhet. in J. J. publ. l. 2 tit. 1. §. 13.

Wer was mehrers von dem Urſprung des Juris Territorialis wiſſen will/der findet es beym

Myler. in Archolog. adde Struv. in ſynt. Jur. Feud. c. 1. §. 4. Schwed. in J. publ. part. ſpec. 2. cap. 10. num. 6. Burgold. p. 1. diſ. 20. §. 14. ſeqq.

Wobey auch diß zu wiſſen / das nicht zugleich und auf einmahl die Stände des Reichs / alle und jede Iura Territorialia, wie ſie heut zu Tag zur Superiorität requiriret werden / adquiriret haben/ welches die viele unterſchiedene Privilegia, welche denen Ständen ertheilet worden / deren nicht nöthig geweſen / wann die Lands-Obrigkeit ihre gewiſſe Iura gehabt hätten / genugſam beweiſen.

Schilt. Iur. publ. l. 1. tit. 24. §. 6. Knich. in avtocrat. n. 915. ſeq. Burgold. p. 1. d. 20. §. 16. & d. 21.

§. 5.

Aus der Beſchreibung der Territorial-Iurisdiction erhellet/ daß ſelbige differire und unterſchieden ſey / von den Regalibus ſo wohl groſſen als geringen / und ſeyen von einander als das Totum und pars different: Dann die Superiorität iſt das Totum complexur, und Begreiffung der Regalien: Dieſe aber ſeyn die partes, als deren Zuſammkunfft / wo nicht aller/doch der vornehmſten/ ein Totum poteſtativum, nemlich die Iurisdictio Territorialis entſtehet. Immittelſt kan der jenige / der Superioritatem Territorialem hat / ſich zwar billig alle Regalia vindiciren / hingegen kan der jenige / der die Regalia hat / nicht ſo gleich auch Iurisdictionem Territorialem exerciren / und ſeyn viel mediati welche zwar Regalia, aber keine Territorial Herrſchafft beſitzen / ſondern Landſaſſen / und eines andern Herrſchafft unterworffen ſeyn / davon Exempla zu finden

in R. I. de An. 1548. §. wiewohl auch in der Ringerungs-Handlung 66. Sixt. de Regal. lib. 1. c. 1. n. 18. Knipſch. d. tract. lib. 1. c. 12. num 124. & 127.

Dahero

Dahero kommt / daß unter den Regalien das Jus ſuperioritatis nicht begriffen / oder wann die Regalia præſcribirt ſeyn / auch das Ius ſuperioritatis Territorialis verjährt werde / ſondern es wird in allen Conceſſionen dieſe Superiorität ausgenommen / ſo daß ſich deren auch / nach einiger Doctorum Meynung / der Oberherr nicht begeben kan / noch will.

Rol. à Valle V. 2. C. 1. n. 118. Mundius in Conſil. Tract. de muneribus annexo n. 98.

Sondern wie der Kayſer in ſeinen Conceſſionen die Kayſerliche Macht und Reſervata vorbehält / alſo verbleibet auch bey denen Ständen des Reichs die Territorial-Obrigkeit in allen Conceſſionen ihnen bevor / daß ſie ihre Herren und Landes-Fürſten bleiben.

Reinck. lib. 1. claſ. V. c. 2. n. 8. Knipſch. d. l. n. 125.

Inzwiſchen iſt doch nicht zu läugnen / daß obſchon das Ius ſuperioritatis etwas mehrers und gröſſers iſt / als das Ius Regaliorum, ſolches alles doch dermaſſen durch einander bey Chur- und Fürſten Teutſcher Nation vermiſchet ſey / daß gemeiniglich beyde vor eins gehalten / auch dem gemeinen Gebrauch nach Ius Regaliorum demjenigen / ſo die Lands-Fürſtliche Obrigkeit hat / mehrentheils beygemeſſen wird.

Fritſch. Conſil. 78. n. 1. vol. I.

§. 6.

Zum 2. differirt auch die Landsfürſtl. Obrigkeit / von der hohen Malefiziſchen Obrigkeit / oder dem Dominio Centenæ vel mero Imperio. Dann obſchon Knich. de J. Territ. c. 3. n. 401. daß derjenige / der die Criminal-Jurisdiction in einem Land hat / auch Dominus Territorii ſey / ſtatuiret / dahero auch der Referent bey dem Meichſnero es übel genommen / daß man die Hohe von der Landsfürſtl. Obrigkeit ſeparirt habe / es ſey die Hohe und Landsfürſtl. Obrigkeit ein Ding.

Knipſch. d. l. n. 129. ſeqq.

Jedannoch / obſchon ſolches an den Orten / wo die Landſaſſerey hergebracht / oder mit dem Schilt. d. l. §. 2. von den Ständen verſtanden werden könnte / welche nicht ipſo jure, wie heut zu Tag / ſondern aus beſonderer Conceſſion, wie vor dieſem / zu ſolcher Superiorität gekommen / ſo iſt doch nunmehro die Differenz auch aus denen Reichs-Conſtitutionibus bekandt / J. P. Art. V. §. 44. Krafft deſſen der Cent-Herr in ſeinem Cent-Bezirck nicht reformiren kan / wie ein Lands- und Territorial-Herr: Die Unterthanen huldigen dem Fraiſch-Herrn nicht / ſeyn auch / eigentlich davon zu reden / keine Unterthanen / wann derſelbe nicht zugleich Territorial-Herr iſt / der Fraiſch-Herr kan keine Land-Steuern ausſchreiben: Die Jurisdictio Territorialis kan ohne Territorio nicht ſeyn / wohl aber die Fraiſch:

kurtz / der Cent-Herr hat den Cent-Unterthanen nichts zu befehlen / als wann ſie delinquiren / und wie viel ſeynd Grafen / Freyherren und von Adel / welche Fürſtl. Landſaſſen ſeynd / und doch die hohe Obrigkeit exerciren. Ja Fürſten können ſie in gewiſſen Reichs-Städten haben / wie Chur-Cölln / in der Stadt Cölln / denen man aber kein Jus Territor. zugeſtehet.

Bidenb. quæſt. nob. 1. n. 25. Wehn. voce Vogtey.

Roſenth. c. 6. concluſ. 85. n. 10. Mager. in Adv. Arm. c. 6. n. 601. Reink. lib. 1. claſ. V. cap. 3. num. 12. Myler. de Stat. Imp. lib. 2. c. 36. num. 3. Burgold. ad J.P. p. 2. d. 16. §. 1.

§. 7.

Es differirt auch 3. das Jus Territoriale von der Majeſtät ſelbſt / dann obſchon Fürſten / Grafen und andere Stände des Reichs / denen Römiſchen Obrigkeitlichen Perſonen nicht zu vergleichen ſeynd / als welche ihre untergebene Provincien und Landſchafften nicht ihrem / ſondern in eines andern Namen / aus ſpecialer Conceſſion, als Adminiſtratores und Magiſtratus auf eine zeitlang unvererbt verwaltet haben / da hingegen Stände des Reichs / aus eigener zukommender Macht und Gewalt / und Krafft einer Patrimonial-und erblich-ratione Territorii zukommender Jurisdiction ihre Länder beherrſchen.

Andler. in Jurisprud. Publ. lic. 1. tit. 10. n. 31. p. 1. & part. 3. tit. 10. n. 1. & ſeqq.

Und dahero Fürſten und Stände des Reichs den Namen Magiſtratus, er werde dann in weitläufftigſten Verſtand vor alle Regenten genommen / nicht verdienen / auch nicht in denen Reichs-Angelegenheiten / da ſie als Principal-Mit-Perſonen und Mit-Regenten erſcheinen / ſelbiger auf ſie quadriret.

Ordn. des Regim. Anno 1500. tit. von den Zwantzigen. R. A. Anno 1559. §. damit hinfüro. Anno 1570. weiters nach dem auch. Stamm. de ſervit. perſ. l. 3. c. 10.

So haben ſie doch auch kein veram Majeſtatem, weil ſie in dem Reich einen Superiorem, den Kayſer nemlich / und das Reich / erkennen / und von denſelben ſich befehlen laſſen müſſen: Wiewol der Stände Macht und Gewalt in ihren Territoriis einer Majeſtät / ſo viel das Exercitium ihrer Gerechtſame betrifft / gantz ähnlich kommet.

Reink. l. 1. claſ. V. cap. 6. n. 117. ſeqq. Myler. de ſtat. Imp. p. 2. c. 36. n. 5. Schüz. T. 1. Ex. 5. θ. 7. ibique Scharſchmid in notis. Burgol. p. 1. d. 10. n. 18.

§. 8.

Es wird aber die Jurisdictio Territ. getheilet in eine omnimodum & univer-

verſalem, die durchs gantze Territorium und deſſen Innwohnern/ mit allen juribus und Hoheiten/ gehet; und eine ſpecialem oder particularem, welche nur auf gewiſſe Maas/ und in gewiſſen Terminis, mit Exercirung einiger jurium ſich hervor thut. Dann da iſt in Teutſchland nichts neues/ daß ein Stück Land zwey/ drey und mehr-Herrig iſt/ da einer die Lands-Fürſtliche Obrigkeit/ der andere die Fraiſch und Centh/ der dritte die Vogtey und Erb-Gericht/ der vierdte die Wild-Bahn/ beſitzet: Doch iſt dieſer Unterſchied/ daß/ wann ſolche jura der Dominus Territorii exerciret/ ſo vor jura ſuperioritatis paſſiren/ nicht aber wo ſie ein anderer beſitzet/ in welchem Fall ſie weder eine Subjection mit ſich führen/ noch die Hohe Lands-Obrigkeit aufheben/ ſondern in einem andern Territorio zwar können gebracht/ dannoch auf andere jura, als die concedirt oder præſcribirt worden/ nicht extendirt werden/ ſondern es bleibet derjenige/ der einem andern einige jura communiciret/ Dominus Territorii.

Zieg. d. §. Landſaſſii. C. 1. n. 74. ſeqq. Schüz. in Coll. publ. Ex. 6. 0.6. lit. C. vol. 1. Schwed. in Introduct. ad Jus P. p. 2. ſect. 11. c. 10. num. 5. Schilt. J. Juris P. l. 1. tit. 24 §. 3.

§. 9.

Die Territorial-Jurisdiction kan niemand im Röm. Reich concediren/ als Ihre Kayſerliche Majeſtät/ die der Bronn und Fundament aller Jurisdiction seynd.

Knipſch. de Privil. Civit. Imp. l. 2. c. 4. n. 64. ſeqq.

ſo daß kein Fürſt oder Stand im Röm. Reich dergleichen Territorium mit denen ihme anhangenden Rechten und Prærogativen conſtituiren kan/ wann er auch ſchon ſeinen Vaſallen einen gewiſſen Diſtrict mit allen hohen und niedern Gerichten/ Jagden und abſoluter Gewalt concedirt/ oder zu Lehen reichet. Dann über dem/ daß heut zu Tag/ wie hernach folgen ſoll/ niemand die jura Superioritatis territorialis adquiriren kan/ der nicht zugleich ein Stand des Reichs iſt/ kein Stand allein aber den andern zum Mit-Stand machen kan/

Lincker. de Super. Territ. pag. 16. in fin. Ziegl. §. Land-Saſſii. concl. 1. num. 16.

iſt ausgemacht/ daß in allen Conceſſionen tacite und ipſo jure ausgenommen iſt/ wie bey dem Kayſer die allerhöchſte Kayſerl. alſo bey denen Fürſten die Land-Herrliche Macht und Gewalt/ und daß ſie ihre Herren und Lands-Fürſten seyn und bleiben.

Per. Ant. de Petra de jura quæſ. non toll. per Princ. c. 21. n. 36. Ziegl. d. §. Landſaſſii. concl. 1. n. 16. ſeqq. Tapia in rub. ff. de conſtit. Princ. c. 4. n. 15. ſeq. Reinck. l. 1. claſ. 5. c. 2. num. 4. ſeqq. diſſentit Knipſch. d. l. num. 51.

Es geſchicht aber dieſe Kayſerl. Conceſſion durch die Lehen-Rechnung/die entweder von neuen/ oder dem ordentlichen Succeſſori im Territorio geſchicht. Und gleichwie es letztern Falls da bey den Ständen des Reichs / die Superioritas Territorialis patrimonialis, und auf die Leibes-Erben und nächſte mitbelehnte Anverwandten verfällig iſt / kein dubium gibt / alſo iſt bey heimgefallenen / und alſo aufs neue wieder zu verleyhenden Lehen / der Kayſerl. Majeſtät Macht in etwas reſtringiret/ und verordnet/ daß wo Lehen dem Reich durch Todes-Fall oder Verwürckung eröffnet und heimfallen würden/ ſo etwas mercklich es ertragen / als Fürſtenthume / Grafſchafften / Stände und dergleichen/ dieſelbe ohne Vorwiſſen der ſieben Churfürſten niemand verleihen / oder einige Ex pectanz darauf gegeben werden ſoll.

Capit. Leopoldi art. 30.

In den alten Lehen-Brieffen zu Zeiten Kayſers Sigismundi und zuvorn / iſt dieſe Superiorität in dieſen Clauſuln vorgeſtellet und verliehen worden: Mit ſeinen Fürſtlichen / Herrlichen / Ehren und Würden / mit ſamt ihren Zollen / Gebieten / Rechten / Gerichten / Mannſchafften/ Eigenſchafften / Städten / Schlöſſern/Landen/ Leuten / Gütern / Wildbahn / Brunnen-Wercken / Saltz-Wercken / und allen ihren Zugehörungen.

Fauſt. Conſil. pro ærar. claſſ. 4. conſ. Ord. 327.

Von Caroli V. Zeiten aber iſt auch das Wort Hoheit von der Lands-Fürſtlichen Obrigkeit gebraucht worden.

Rhet. *Juſt. J.*P. lib. 2. tit. 1. §. 13.

Und bemercket der Hochgelehrte Herr von Seckendorff in ſeinem Fürſten-Staat/ p. 2. c. 1. n. 4. daß inſonderheit die Worte: Fürſtenthum / Land und Leute / all und jegliche Obrigkeit/ obriſte und niederſte Gerichte / Regalien / Herrlichkeiten/ Ehren und Würden / keinem andern / als dem die Ober-Bottmäſſigkeit und Territorium zukomme / eignen und gebühren.

vid. Itter. de feud. Imp. c. 8. n. 3. & Knich. de Sax. non Provoc. jure c. 4. n. 61.

Wiewohlen einige eine Differenz und Unterſcheid machen / unter der Lands-Fürſtl. Obrigkeit/ welche der Perſohn des Fürſten anhanget / und der Lands-Ober-und Herrlichkeit / welche mit dem Territorio ohne ſpecial-titul concedirt wird: Denn nach ihrer Meinung folget / daß wann ein Auswärtiger unter die Zahl der Reichs-Stände angenommen wird / er eô ipſo auch das Jus Territoriale, die Lands-Ober-und Herrlichkeit / nebens den Regalien überkommen / ob er ſchon den Namen und Recht eines Fürſten nicht habe /

Ziegl. d. §. Landſaſſii. Con. 1. n. 9.

Allein es werden dieſe beede Formuln in Beſchreibung des Iuris Territorialis heut zu Tag indiſtinctè gebraucht/ iſt auch kein Caſus dabilis mehr / daß ein Frembder/ der

der nicht im Reich begütert / ein Stand deſſelben werden kan/ davon hernach mit mehrern.

§. 10.

Es fraget ſich aber: Ob Ihre Kayſ. Maj. dergleichen Superiorität privativè, und Vergebungs-oder cumulativè und Mittheilungs-Weiſe concedire? Hierinn ſeynd nun die Dd. nicht einerley Meynung: Die meiſten aber halten es mit dem erſten Membro der Frage/ wenigſtens in den vornehmſten Jurisdictional-Stücken/ aus den Urſachen/ weil alles/ was Contracts-Weiſe concedirt wird/ privativè geſchehe; nun eigne ſich aber dergleichen hier/ weil die Jura Territorialia meiſtens durch die Belehnung/ welche eine Art Contractus iſt/ concedirt werden/ und zwar gleich einem Patrimonial-Stück/ erblich/ ſtetswürig/ und auf die Erben fällig/ aus welchem Fundament auch der Kayſer in der erſten Inſtanz mit den Ständen nicht concurriren/ oder der Unterthanen Klagen avociren kan.

O. C. p. 2. tit. 1. pr. tit. 5. ſ. und ſoll ſonſt. Capit. Caroli V. Art. 15. Ferdin. III. Art. 17.

So beſtehe auch der Kayſerl. Hoheit Eſſenz und Weſen nicht eben darinn/ daß ſelbige in allen Inſtantien concurrire/ ſondern es iſt genug/ daß in Appellation und nullität Klagen/ die Zuflucht zu ihr genommen wird. Ich will aber hier nichts determiniren/ beruffe mich auf folgende Autores, welche davon weitläufftiger ſchreiben.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 7. n. 21. ſeqq. Bach. ad Treutl. V. 1. d. 3. θ. 6. Schüz. Coll. publ. Ex. 5. θ. 7 E. Limn. lib. 4. cap. 8. num. 183. ſeqq. adde Tit. ſeq. §. 10.

§. 11.

Aus dieſer expreſſen Conceſſion wird die Iurisdictio Territorialis ferner adquiriret durch die Verjährung und Gewohnheit/ welche die Krafft einer ſtillſchweigenden Conceſſion, und alſo auch mit jener gleiche Würckung haben/ dann was fähig iſt expreſſe concedirt zu werden/ das kan man auch præſcribiren/ oder durch langen Gebrauch und Gewonheit adquiriren/ welches um ſo weniger Zweiffel hat/ nachdem die Iurisdictio Territ. heut zu Tag Patrimonial, und dahero andern Patrimonial-Sachen in hoc paſſu zu vergleichen iſt/ wann es nur von einer Perſon geſchicht/ die capabel iſt/ ein Territorium und deme anhangende Iura zu poſſidiren

L. 28. d. V. S. Reink. l. 1. claſ. V. c. 2. n. 24. ſeqq. Schüz. Coll. I. P. Tom. 1. Ex. 6. θ. 8. d. Knipſch. d. l. n. 12.

Wie viel Zeit aber hiezu erfordert werde? Davon iſt von denen Dd. die Frage/ und

und das Deciſum nicht einerley/ ſondern mit vielen Diſtinctionen mehr verwirret/ als erörtert. Am ſicherſten und vielleicht auch warhaffteſten gehen diejenige/ welche eine undenckliche Zeit zur *Præſcription* erfordern / als welche die Krafft eines *Privilegii* und *Conceſſion* hat / ſo daß weiter kein Titulus zu dociren nöthig iſt / weil die *Præſumptio juris & de jure* vor dieſelbe ſtreitet.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 53. ſeq. Reink. & Schüz dd. LL. add. R. J. Anno 1548. §. wann auch 56. §. hatte aber 59 & §. wo aber innerhalb 64. Mynſ. 1. O. 30. Sixt. de Regal. l. 1 c. 5. n. 139. Carl. ab Hagen. in Inſt. Jurispr. publ l. 3. c. 5. n. 5. Knipſch. d. l.

Eine undenckliche Zeit aber iſt nicht eben diejenige / deren Anfang auf keinerley Weiſe kan erforſchet werden / dann ſo wäre auch die Zeit der Sündfluth / oder da die Welt erſchaffen worden / keine undenckliche Zeit zu nennen / ſondern von deſſen Anfang niemand weiß/ dergeſtalt/ daß er ſo ſelbſt dasjenige/ wovon die Frage iſt / gehöret oder geſehen / oder es von ſeinen Vor-Eltern alſo erzehlen hören / und von der widrigen *Obſervanz* nichts anzutreffen ſey.

Mynſ. d. l. Reink. & Schüz. dd. ll.

Wiewohl auch hiebey dem *arbitrio Judicis* viel zu überlaſſen iſt. Was aber von dem *Jure Territoriali* geſagt wird/ iſt nicht von der Hoheit oder höchſten *Superiorität* eines Haupts im Reich oder *Territorio*, und deſſen ſchuldigen Erkandtnus vor einem Ober-Herrn / *reſpectu* der Unterthanen / zu verſtehen / als wann deſſen Macht und Gewalt / mithin auch die ihnen an Seiten der Unterſaaſſen anhangende Unterwürffigkeit und Gehorſam aufgehoben und *præſcribiret* werden könne.

Balb. de præſcript. ſec. part. quint. princ. q. 1. & 2. Reink. d. l. n. 46. Schüz. d. l.

§. 12.

Was das *Subjectum*, oder wer der *Territorial-Juriſdiction* fähig iſt / betrifft/ varriiren die Dd. vielleicht mehrentheils aus *Paſſion*, indem einige einen *Statum Imperii*, andere einen bloſen *Immediatum* erfordern. Was dieſe betrifft / meinen ſie/ es ſey genug / wann einer *ratione perſonæ immediatus* ſey / und vor den höchſten Gerichten belanget werden müſſe/ und komme die *Juriſdictio Territorialis* auch den Reichs-Ständen / nicht als Reichs-Ständen zu / ſondern als *Territorial*-Herren.

Schüz. Tom. 1. Ex. 6. §. 4. d. §. 10.

Jene belangend/ geben ſie vor/ daß die *Superioritas Territorialis* ein rechtes wahres Kennzeichen und weſentliche Nachfolge eines Reichs-Standes ſey / und daß niemand im Reich / als deſſen Stände / ſolche vornehme der Majeſtät ſelbſt ähn-

lich kommende Iura exerciren können / wie auch ſelbige in art. 8. §. 1. I. P. denen Reichs-Ständen expreſſe attribuiret werden. Ein unmittelbares Reichs-Glied / der kein Stand zugleich ſey / der habe nur Regalia (Hoheiten) art. 3. Capit. Leopoldi, welche denen Würckungen der Superiorität ähnlich kommen / er habe ſie aber nicht beyſamm und in complexu, ſo lang er nicht in die Zahl der Stände aufgenommen wird / maſſen alsdann erſt er das mitfolgende Axioma eines Standes / nemlich die dem Territorio mitgetheilte Superiorität bekomme / und nicht mehr bloſe ſpecial- und einzelne durch ledige inveſtituras oder Gebräuche erworbene Iura beſitze. Und obſchon die Qualitas Status oder Reichs-Standſchafft heut zu Tag nicht eine Urſach der Superiorität ſey / weil ſich ſolche nicht ſo wohl gegen das Reich / als gegen die Stands-Gebiete und Herrſchafften mercken läſſet / ſo ſey ſie doch eine conditio ſine qua non: Dahero wo ein Fürſt einen Landſaſſen unmittelbar machet / und ihm ein Stück Land ohne einigen Vorbehalt überläſt / ſo ſeye er zwar ein Immediatus und exempt, wann er nur die Reichs-Onera, welche dem Stück Land obliegen / abträgt / er könne auch alle Iura exerciren / welche der Fürſt / Krafft hoher Landes-Obrigkeit / exerciret hat / allein ſie flieſſen aus keiner Superiorität her / es ſey dann deren Beſitzer in die Zahl der Reichs-Stände aufgenommen / welches niemand thun kan / als ſuppoſitis ſupponendis ex capit. Leopoldi art. 30. add. art. 44. die Kayſerl. Majeſtät. Solchem nach werde beedes / beſonders heut zu Tag / ad Superioritatem Territorialem requiriret / nemlich daß einer ein mittelbarer Stand ſey / und ein Territorium beſitze: Die Perſonal-Dignität / dergleichen die Stände nicht haben / thue nichts zur Sache / ſondern beſtehe / ſo viel das Exercitium betrifft / in einer realität und würcklichen Ubung / und zwar in und gegen dem Territorio. Woraus aber nicht folge / daß die Superiorität vi Territorii zukomme / ſondern es bleibe bey dem Weſen eines Standes / welchen Nahmen aber keiner verdiene / er habe dann unmittelbare dem Reich unterworffene Güter.

Capit. Leopoldi, art. 44. R. I. Anno 1654. §. über dieſes haben 197.

Und dieſer Meynung / daß ein Stand des Reichs das eigentliche Subjectum der Territorial-Jurisdiction ſey / behaupten

Strauch. Diſp. Exot. 4. §. 12. Hugo de Statu region. Germ. tit. de Civitatibus Imp. &c.

Lincker. de ſuperior. Territ. pag. 17. ſeqq. Simon de Jurisdict. Territ. cap. 4. Schwed. part. ſpec. Sect. 2. cap. 10. n. 11.

Meines Orts will ich hiebey einem jeden ſeine freye Meynung laſſen / inclinire aber auf die letztere / wiewohl wann dem Authori præjudiciorum Camer. beym Gylmann. Tom. 3. voce Status Imperii zu glauben / nach denen Reichs-Conſtitutionen auf dem Anfang derſelben / und daß ſie origine ſtatus ſeyn / ob ſie ſchon

keine unmittelbahre Güter im Reich haben / geſehen wird / wie er es daſelbſt mit Exempeln beweiſet.

§. 13.

Suppoſito / daß zur Territorial-Superiorität ein Stand des Reichs erfordert wird / iſt nun leicht zu ſchlieſſen / daß in dem Teutſchen Reich mit derſelben verſehen ſeynd / vornemlich die Chur- und Fürſten des Reichs / Geiſt- und Weltliche / und zwar jene nicht als Geiſtliche / ſondern als mittheilhaffte der weltlichen Macht und Gewalt / Krafft deren ſie immediate Reichs-Lehen-Güter mit ihren Hoheiten und Regalien beſitzen: Wiewohl unter beeden noch dieſer Unterſchied iſt / daß die weltliche Fürſten ihr Territorium mit deſſen anhangenden Gerechtigkeiten auf ihre Erben / als ein Patrimonial und Erbſtück transferiren / die Geiſtliche aber bloſſe Nutznieſſere dieſer Superiorität ſeyn.

Schüz. Coll. J. P. 1. Ex. 61. θ. 10.

Ich verſtehe / durch den Nahmen Fürſt / einen Lands-Fürſten / nicht einen Reichs-Fürſten / weil viel Fürſten des Reichs keine Stimmen oder Seſſion im Fürſten-Rath haben / noch erlangen / als da ſeynd die abgetheilten Fürſten / es würde ihnen dann ein Stück Land mit der Jurisdictione und Superioritate Territoriali / mit Einwilligung des Kayſers und des Reichs abgetretten / und andere in Italien und die in Schleſien meiſt abgeſtorbenen Fürſten / denen zwar Schüz. d. l. E. die Jura Territorialia attribuiret / der Commentator aber Scharſchmid ſolches billich in Zweiffel ziehet / weil dieſe Fürſten ſolche Jura, wie die Reichs-Stände ſich anzumaſſen haben / in ihren Herrſchafften weder haben noch exerciren / als abſonderlich ſeyn / das Recht Kriege zu führen / Bindnuſſen zu machen und anderes / ob ſie ſchon ein und anderes Regale exerciren können. Ferner begreiffe ich auch hierunter die unmittelbahren Graffen / und welche ihnen æquipariret werden / Freyherren des Reichs / die bekannter maſſen in die Wetterauiſche / Schwäbiſche und Weſtphäliſche Banck getheilet werden.

§. 14.

Was die freyen Reichs-Stände betrifft / iſt ex J. P. art. 8. §. tam univerſalis, bekannt / daß ſie inter Status Imperii gerechnet werden / und dahero des Juris Territorialis fähig ſeyn.

Knipſch. l. 2. c. 4. n. 7. ſeqq. Rumel. diſp. 1. §. 11. Textor de rat. ſtat. pag. 51. & 336. Burgold. p. 3. diſp. 10. θ. 3.

Ob ſie auch durchgehends die Superioritatem Territorialem in eodem gradu haben / iſt eine andere Frage / maſſen die Erfahrung gibt / daß das Exercitium ſolcher

Landes-Obrigkeit nicht bey allen gleich iſt / indem theils mehr / theils weniger Gewalt haben. Doch ſchlieſſet ſich deßwegen nicht / daß derjenige Stand / deſſen Macht in etwas eingeſchräncket / gar kein *Territorial*-*Jurisdiction* beſitze.

Wurmſ. Ex. 3. concl. 17. Schüz. Ex. 8. θ. 23. c. p. 1. Reinck. 1. claſ. c. 5. per tot.

Wie aber die Städte zu denen Juribus *Territorialibus* gekommen / und wie ihnen ſolche concedirt worden / ob die Käyſer bey den Chur- und Fürſtenthümern ſich einige Städte vor ſich ausgenommen / oder die Städte ſenſum in numerum Statuum acceptiret / oder die *Territorial*-*Jura* von ihnen durch Geld an ſich gehandelt / oder durch Verjährung adquiriret worden / darinn ſind die Authores nicht einig: Gewiß iſt es / daß ſie ſolche nicht auf einmahl und zu einer Zeit adquiriret.

Knipſch. d. l. n. 41. und daß ſie ſolche heut zu Tag beſitzen / und dabey confirmiret ſeynd / und ob ſie ſchon ſelbige nicht perſonaliter wie die Fürſten / Graffen und Herren / poſſidiren / ſo geſchicht es doch realiter, und iſt in effectu objective eine Superioritas *Territ.* es beſitze ſie ein Fürſt / Graff / oder Stadt / bekommet aber nach Unterſchied der Beſitzern unterſchiedene Nahmen: Ubrigens iſt die dignitas realis nicht eben ein eſſential-Stück zur *Territorial*-Hoheit / ſondern nur ein perſonal-Vorzug / welchen die Städte den Fürſten gerne gönnen / und ſie mit dem Titul gnädige Herren beehren / und ſich vergnügen / daß ſie *Jura* Regalia, obſchon nicht dignitatem Regalem haben: So geben auch die Capitulationes Caroli V. art. 24. Ferdin. 2. art. 28. Ferdin. 3. art. 32. daß die Städte auch unter die feuda Imperii gezehlet werden / und ob die Stadt ſchon ſich nicht ſelbſt kan verliehen werden / ſo geſchicht doch die Lehenreichung durch Abſtattung des Homagii und Confirmation der Privilegien.

Schüz. p. 2. Ex. 6. θ. 8. & Exer. 8. θ. 23. Gail. 2. O. 27. n. 7. Limn. l. 7. c. 1. n. 44. ſeqq. Reinck. d. l. *Simon.* diſp. de *Jurisdict. Territ.* c. 4. n. 10. Carl. ab Hagen. lib. 3. c. 5. n. 5. pag. 470. ſeqq. *Schwed. J. Jur.* d. c. 10. §. 11. Knipſch. d. l. n. 15. & 23.

§. 15.

Auſſen denen freyen Reichs- und municipal-Ständen / gibt es auch gewiſſe Städte / welche civitates mixtæ oder Reichs-Städte / ad differentiam der municipal-Städte genennet werden / weil ſie wegen einiger concedirten Regalien und Privilegien ſich die *Jura* der Reichs-Städte anmaſſen / ob ſie ſchon im übrigen eines andern Fürſten Herrſchafft unterworffen ſeyn / worunter man vor dieſem Braunſchweig / und heute noch Hamburg zehlet. Allein weil hier die requiſita *Status* mangeln / und das Exercitium ein oder andere Regalien die gantze *Territo*-

 rial-

rial-Superioritåt nicht abſolviren / auch von Kåyſerlicher Majeſtåt nicht muthmaſſen / daß ſie andere Fürſten und Stånde rechtmåſſigen Anſpruch und adquirirtes Recht auf dieſelbe ihnen entziehen wollen / ſo thut man beſſer / man weiſet ſie von der Territorial-Jurisdiction ab.

Simon. d. l. n. 10. Schwed. d. l. n. 12.

Gleiches hat auch wegen angeführter Fundamenten ſtatt in einigen Kåyſerlichen freyen Stifftern / als die Canonici in Praurhaim / die Nonnen in Burgſcheid ꝛc.

Schwed. d. l.

Wiewohlen andere / welche eben das Jus Territoriale auf die Stånde des Reichs reſtringiren / davon diſſentiren.

Gail. 2. O. 30. n. 9. & de pignor. c. 7. n. 6. Reinck. l. 1. claſſ. V. c. 10. n. 18. Schüz. d. Ex. 6. θ. 10. G.

§. 16.

Von dem unmittelbahren Reichs-Adel fragt ſichs / ob derſelbe das Jus Territoriale habe? Und zwar hat derſelbe ſeine Favoriten / welche in weitlåufftigen Schrifften / daß demſelben nicht nur als einer Univerſitåt oder gantzem Leib / ſondern auch allen deſſen membris und Gliedern zukomme / und ſie / Krafft Adel. hoher Lands-Obrigkeit alle Jura Superioritatis exerciren können / welche ein Fürſt und Stand in ſeinem Land / darthun wollen / dahero ſie auch in den Orten / wo der Reichs-Adel noch floriret / denen Stånden keine geſchloſſene Territoria, ſondern bloſſe diſtrictus concediren. Und ſolche Territorial-Jurisdiction extendiren ſie nicht nur auf Adeliche unmittelbare Reichs-Güter / ſondern auch auf ſolche / die Fürſten und Stånden Lehenbar ſeyn.

vid. Bidenb. quæſt. nob. 1. 7. ſeqq. Beſold. p. 2. c. 49. n. 117. Rumel. ad A. B. diſp. 1. θ. 13. Schüz. V. 1. Ex. 9. θ. 10. Beſold. voce freye Reichs-Ritterſchafft. Mager de advoc. arm. c. 6. n. 109. ſeqq.

Nolden de ſtat. nob. c. 17. n. 105. Reinck. l. 1. claſ. V. c. 2. n. ult. Beck. Syn. Jur. Imp. l. 3. c. 10. §. 5. adde lib. 2. tit. 10. §. 22. ſeqq. allwo in ſpecie von denen Juribus des Reichs-Adels weitlåufftig gehandelt wird.

Hingegen ſeynd wiederum andere / welche dem Adel die Jurisdictionem Territorialem ſo wohl conjunctim, als diviſim denegiren / beſonders diejenige / welche vor ein düchtiges Subjectum der hohen Landes-Obrigkeit blos einen Stand des Reichs erkennen. Maſſen wann die immedietas und Genieſſung einiger Regalien genug wåre zur Territorial-Jurisdiction, würde der numerus der Participanten allzu groß werden: Man mögte nur den §. gaudeant art. 8. J. P. oder die Formuln Kayſerl. Conceſſionen / wodurch die Fürſtl. Landes-Obrigkeit exprimiret würde / anſehen beym

Secken-

Seckendorff in ſeinem Fürſten-Staat p. 2. c. 1. n. 4

Juncto Ittero de feudis Imp. c. 8. n. 3.

So würde jedermann erkennen müſſen / daß dergleichen dem Reichs-Adel nicht zukomme / was ihm aber auch an einigen Regalien und andern gerechtſamen competire / das geſchehe nicht Jure Territorii & ſuperioritatis, ſondern theils aus einem Perſöhnlichen Recht / Krafft der Belehnung / oder aus Verjährung / ſo könnten auch alle Regalia insgeſambt keine Jurisdictionem Territorialem conſtituiren / ſondern wären bloſſe effectus, die nimmermehr die cauſa ſelbſt seyn könnten.

Strauch. diſp. Exot. 4. §. 21. Fritſch. Tom. 3. diſp. J. p. 5. §. 26. Rhet. Inſt. J. P. l. 2. tit. 1. §. 39.

Es habe die Superioritas Territ. eine Verähnigung mit der Majeſtät und deſſen Juribus. Wie nun der jenige keine Jura Majeſtatis hat / der indiſtincte einem Hauffen Leuten vorgeſetzet iſt / ſondern welcher einer gantzen civil-ſocietät mit der höchſten Gewalt vorſtehet / dergleichen civil-ſocietät aber ein ziemliches Stück Landes / welche die wenigſten von Adel aufweiſen könnten / beſonders ſolche / die unmittelbahr vom Reich rühren / erfordern.

Ludolph. Hugo de Stat. region. Germ. c. 5. §. 6. Scharſchmid ad Schüz. Coll. J. P. p. 1. Ex. 6. §. 10. Lit. F. Myler. ad Rumel. Ex. 1. in fin. Lyncker de ſuperior. Territ. pag. 16. Burgold. ad J. P. p. c. d. 21. §. 2. Simm. de Jurisd. Ter. c. 4. §. 12. Bechm. diſp. Exot. ad A. B. 8. tit. 13. pag. 206. Rhet. in Comm. J. F. lib. 1. tit. 14. n. 38. & lib. 1. tit. 1. n. 2.

Alſo ſey auch ein falſches Vorgeben / daß in Francken / Schwaben ꝛc. wo der Reichs-Adel floriret / es keine geſchloſſene Territoria gebe / ſondern nur diſtrictus, maſſen nicht nur die Reichs-Conſtitutiones, welche expreſſe gedencken / daß einige vom Reichs-Adel in der Stände Territoriis wohnen / und die ertheilte Käyſerliche Lehen-Brieffe das Contrarium darthäten / ſondern der Reichs-Adel ſelbſt widerſpricht ſich / welcher bißhero die diſtinction eſſe in & eſſe de Territorio wider die Fürſten vor ſich gebrauchet / eo ipſo aber / Ihnen ein Territorium zugeſtanden.

Inſtr. P. Art. V. §. 28. adde lib. 2. hujus Tract. tit. 10. §. 32.

Ich will aber auch hiebey nichts determiniren / ſondern es eines jedem Judicio überlaſſen / was vor eine Meynung zu erwählen ſey.

§. 17.

Aus dem / was anjetzo geſchrieben worden / erhellet gar leicht / daß ein mittelbarer Unterthan oder Reichs-Glied / keine Jurisdictionem Territ. habe / weil Er einer niedrigern als der Käyſerlichen Gewalt unmittelbar unterworffen iſt / und

diß ohne Unterſcheid ſeiner Perſonal-dignität. Alſo kan ein Fürſt / Graff / oder Herr einem Lands-Fürſten unterworffen / und im Reich unbegüttert ſeyn / oder gar keine Güter von oder unter dem Reich haben / und doch der Fürſtlichen / Gräflichen und Freyherrlichen dignität halben ein Immediatus heiſſen.

Schüz. p. 1. Ex. 6. θ. 10. 2.

Und diß iſt auch in ſo weit gewiß / daß Käyſerliche Maj. ſelbſt einem mittelbar Unterworffenen die Superioritatem Territorialem nicht zueignen will / ſintemahlen widrigen falls denen Territorial-Herren / welchen dieſe mediati unterworffen / præjudiciret würde / welches denen Reichs-Conſtitutionibus zuwider.

R. J. de Anno 1548. Wiewohl auch in der Regierungs-Handlung. Reinck. l. 1. claſ. V. c. 2. n. 49. ſeq. Schüz. d. l.

Damit man aber wiſſe / welches Land oder Ort zum Reich oder unter eines andern Territorio gehörig ſey / iſt dieſe Regul zu obſerviren: Welcher Ort dem Reich nicht unmittelbar unterworffen / und in der Matricul oder Reichs-Anſchlag zu finden iſt / vor dem wird nicht præſumiret / daß er ein beſonderes Territorium mache / oder immediate vom Reich dependire / ſondern vielmehr ein Stück von eines Fürſten oder andern Stands Landſchafft / und dahero ſeiner Superiorität unterworffen ſey.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 2. n. 52. Myl. de Stat. Imp. p. 2. c. 36. n. 11. Klock. de contrib. c. 20. n. 298.

§. 18.

Wie wann aber einer zweyerley Güter / theils mittelbar theils unmittelbare beſitzet? Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 1. num. 53. ſeqq. ſiehet blos auf die Perſon / daß wo ſolche immediata ſey / die Güter / wann ſie gleich in eines andern Territorio gelegen / ihn nicht mediat machen / weil der Güter Beſitzung die Perſon nicht afficiren / noch vor ſich allein einen Unterthanen mache / ſondern die Perſon / als das Principale, ziehe die Güter nach ſich / als ein acceſſorium.

L. 17. §. 5. ad mun. L. 4. C. de incol.

Allein es iſt weder etwas abſurdes / noch denen Rechten zuwider lauffendes / wann man ſchon ſtatuiret / es könne einer pro diverſitate ſeiner Güter ein mediatus und immediatus ſeyn / wie ſolches mit Exempeln und Rechts-Gründen erweiſet

Gail. de arreſt. c. 6. n. 10. ſeqq. Schüz. d. Ex. 6. θ. 10. A. R. J. Anno 1548. §. nach dem auch 69. & §. auch der Graven 71.

Ja daß ein unmittelbare Perſon des Reichs einem andern könne ſubject ſeyn / gibt das J. P. Art. V. §. 18. klar zu erkennen / indem expreſſe gemeldet wird / daß der unmittelbare Reichs-Adel Güter in eines andern Standes Landen beſitzen könne.

Rhet.

Rhet. Inſt. J.P. lib. 2. tit. 2. §. 21.

Wie dann auch in Puncto Collectarum, ob und wie einer in des Reichs Anſchläge ſolle gezogen werden / der Regard ſo wohl auf die unmittel- als mittelbare qualität / nach Beſchaffenheit der Güter / gemacht wird / wie aus obangezogenen §. nachdem auch R. J. 1548. erhellet.

Schüz. d. l.

Diß iſt noch zu notiren / daß zur immedietät genug ſey / wann einer von / in / oder unter dem Reich Güter / und dieſelbe ohne Mittel vom Reich hat. Das erſtere ziehet das Fundament der poſſeſſion an / das andere die Subjection, das Dritte den ſitum, oder wo es gelegen.

Reinck. l. 1. claſ. V. c. 10. n. 30.

§. 19.

Der Effect und Würckung der Lands-Fürſtlichen Hohen Obrigkeit und Hoheit / iſt die freye Macht und Gewalt / als ein Dominus Territorii über alle darinn begriffene Perſonen und Sachen zu diſponiren / nicht anderſt als ein Käyſer im Reich / davon aber ſchon ein mehrers gemeldet worden. Es iſt aber das Territorium entweder eigenthümlich / alsdann hat deſſen Herr ſo wohl das Dominium directum, als utile, doch daß die Käyſerliche Superiorität in ſalvo bleibet; Oder Lehenbar / ſo kommet das directum dem Lehen-Herrn / das utile aber dem Domino Territorii zu. Hernach ereignen ſich auch in dem Territorio ſelbſt 2. Dominia, ein Univerſales und durchgehends / welches dem Domino Territorii zukommet / und ein Particulares, deſſen der Herr und Beſitzer eines Dinges immediate genieſſet / woraus folget 1. daß der Dominus Territorii Krafft ſeiner univerſal und eminenten Herrſchafft ſich viel / ſo wohl in Sachen / die niemands eigen ſeyn / als auch über der Unterthanen Eigenthum ſelbſt anmaſſen kan: Daher flieſſet / daß die Domini Territoriorum ſich die Wild-Jagd / die wilde Fiſchereyen / den Meergenuß / gefundene Schätze / Bergwercke und anderes vindiciren / welche vor dieſem / theils jedermann freygeſtanden / theils dem Inventori verblieben.

Hopp. ad Inſt. tit. de rer. divis. §. 1. 2. 5. 12. 20. 22. 39.

Inſonderheit gehören auch dem Territorial-Herrn die öde / unbrauchbar oder unbenutzt und unbebaute Oerter / (nicht aber diejenigen / welche die Gemeinde eines Orts bereits occupiret / und nachgehends liegen laſſen) welche in denen Grentzen des Territorii gelegen / zu / ſo daß ſich deren ohne deſſen conceſſion niemand anmaſſen darff.

Pereg. de Jur. Fiſc. l. 4. c. 3. n. 29. Rol. à Vall. 3. C. 46. n. 34. Ziegl. ſ. Landſaſſii Concl. 1. n. 30. Weber Intereſ. Cæſ. pag. 254.

Weil aber nebens dem Territorial-Herrn es noch particular-Herrn gibt / iſt zu wiſſen / daß vor dieſem wieder den Territorial-Herrn die præſumtion iſt.

Gail.

Gail, 2. O. 62.

Gleichwohlen kan aus einer rechtmäſſigen / dringenden / und das gemeine Beſte afficirenden Urſach / ein Territorial-Herr dem Unterthanen etwas von dem ſeinigen entziehen / wann es nur ex communi wieder erſetzet wird.

Knich. de Jur. Terr. c. 1, n. 362. Ziegl. d. l. n. 126.

Iſt auch die Macht des Herrn ſo groß nicht / daß Er ſeine Unterthanen wider ihren Willen veralieniren könne.

Ziegl. d. l. n. 91. Schüz. d. l. Lit. B.

§. 20.

Es hat auch der Dominus Territorii die Præſumption vor ſich / daß alles / was im Territorio lieget / zugleich ſeiner ſuperiorität unterworffen ſey / es ſeyen Menſchen oder Güter / Geiſt- oder weltliche / ſo wohl in petitorio als poſſeſſorio.

Myler. de Stat. Imp. c. 89. §. 2. & 4.

Jene werden deßwegen Unterthanen / oder / welches denen dignioribus gegeben wird / wiewohl in effectu beede Wörter nicht differiren / Landſaſſen genennet / denen correſpective gleich kommet / Lands-Obrigkeit. Alſo wird an denen Orten / wo die Ritterſchafft nicht unmittelbar iſt / geſagt / daß ſie Landſäſſig ſey / und weil ſie gemeiniglich auch Lehen-Stücke haben / wird von ihnen zweyerley Jurament die Erb- und Lehenhuldigung erfordert.

Bidenb. quæſt. 1. n. 1. 3. 4. ſeqq. Schüz. Ex. 6. th. 12. à vol. 1.

Es ſeynd aber die Perſonen und Sachen den Territorial-Herrn unterworffen 1. ratione Jurisdictionis ac terrenæ poteſtatis, indem der Dominus Territorii regulariter Macht hat / allen / und über alles / was in ſeinem Gebiet anzutreffen und darinn ſich zuträgt / Recht zu geben / es treffe civil- oder criminal, real- oder perſonal-Sachen / das petitorium oder poſſeſſorium an.

Carl ab Hagen. l. 3. c. 5. n. 6. Myler. de Stat. Imp. p. 2. cap. 37. & 80. Limn. lib. 4. c. 8. n. 186. L. 239. ſ. per. de V. S. Mager. de adv. arm. c. 3. num. 262. Reinck. d. cl. V. c. 1. n. 2.

Denn die ordentliche Jurisdiction hänget gleichſam dem Territorio an / ſo daß insgemein die Territorial-Gräntzen auch der Gerichte Gräntzen machen.

L. fin. verſ. qui certa. C. ubi & ap. quem cognit. H. Fab. 3. C. 12. def. 23. num. 2.

Und diß hat auch ſtatt in denen Gütern / welche von einem Tertio, der nicht Unterthan iſt / beſeſſen werden / oder wann auch ſchon der Beſitzer hohen Standes und Dignität iſt / maſſen Ihn ſolches von der Unterwürffigkeit ratione ſeiner Güter nicht befreyet.

Koppen. dec. 48. Gail. de pignor. obſ. 15. num. 3. ſeqq. Reinck. d. l. num. 28.

Krafft

Krafft dieſer Lehre gehören auch die Clöſter und deren pertinentien / in eines Für-ſten oder Stands des Reichs Territorio gelegen / zu deſſelben Jurisdiction und Superiorität / wie dergleichen von dem Hertzogthum Würtenberg und der Reichs-Stadt Eßlingen probiret

Knipſch. l. 2. c. 5. n. 76. ſeqq.

2. Ratione protectionis, maſſen alles / was in Territorio zu finden / auch in dem Schutz und Schirm des Territorial-Herrns / der davon weiß / und Menſchen oder Sachen in dem Territorio dultet / begriffen / und derſelbe verbunden iſt / die Unterthanen und Innwohnere nicht nur bey ihren alten Herkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / ſondern auch wider frembden Gewalt zu beſchützen / zu beſchirmen und zu handhaben.

Gail. de arreſt. c. 8. n. 12. Schurpf. 3. Conſ. 13. n. 3. Beſold. Theſ. voce Landſchutz. Knipſch. l. 5. c. 12. Mager. de advoc. arm. c. 1. n. 212. ſeq. & c. 9. n. 657.

und dieſe protectio, welche ein Landes-Fürſt ſeinen Unterthanen leiſtet / wird protectio ordinaria, generalis vel univerſalis, ein Territorial- oder Landſchutz genannt / weilen bekandter maſſen / freye oder auch andere ſubjecte Leute auf gewiſſe Maas anderer Obrigkeiten Schutz ſuchen / und dieſe ſolchen mittheilen können / welche aber an und vor ſich ſelbſt keine Jurisdiction gibt / und wird extraordinaria genannt / davon an andern Ort mit mehrern.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 44. ſeqq. & 55.

Wiewohl nichts abſurdes iſt / daß einer / nebens dem Land- oder Erbſchutz / wie er genannt wird / auch einen auſſer ordentlichen über ſeine eigene Unterthanen auf dero Anſuchen haben kan / und wo dieſem letztern aufgeſaget wird / der erſtere dannoch beſtehe.

Mulz. p. 2. c. 7. §. 2. 3. & 12. Mager. de advoc. arm. c. 3. n. 63. ſeqq.

Welcher das Jus Protectionis c. 1. n. 295. unter die Regalia zehlet / und pfleget noch von den Kayſern Catholiſchen Fürſten über ihre Kirchen / Klöſter &c. verliehen zu werden. Zu der erſten protection und Schutzleiſtung gehören die Gelapts-Brieffe / wiewohl das Gelapt auch zuweiln durch Perſonen beſtellet wird.

Schüz. p. 1. Ex. 6. θ. 17. b.

In einigen Orten / wie von Braunſchweig und Lüneburg zeuget Limn. l. 7. c. 1. n. 11. müſſen die Regenten erſtlich ſchwören / daß ſie ihre Unterthanen bey ihren Recht und Gerechtigkeiten ſchützen und ſchirmen wollen / alsdann huldigen erſt die Unterthanen / und lieget dieſe protectio jedem Regenten dergeſtalt ob / daß er ſich deren auch durch kein Jurament entſchütten kan.

Mager. d. l. n. 64. ad d. tit. 15. §. 12.

Doch geſchicht es bißweilen / daß auch mittelbare Unterthanen einer Special-Kayſerlichen Protection genieſſen / daß ſie ihre Kinder und Güter in der Kayſerl.

Maj. und des H. Reichs Schutz und Schirm ſeyn ſollen / wodurch aber eines Fürſten oder Standes ordentlichen Jurisdiction und Superiorität nichts abgehet.

Gail. 2. O. 54. n. 7. Mager. de adv. arm. c. 1. n. 80.

Dann ordinarie kan keines Standes Unterthan / ſich in eines andern ſpecial-oder particular-Schutz begeben / dahero auch die Kayſerl. Protectoria anderſt nicht / als Salvo jure Territoriali Statuum zu verſtehen ſeyn / davon aber künfftig mit mehrern.

Vid. R. J. 1555. §. Es ſoll auch kein Stand 23. R. J. 1544. §. Doch ſoll kein Stand 83. Carl. ab. Hagen. in Jurispr. publ. l. 3. c. 5. n. 8. pag. 481.

§. 21.

Was aber von der præſumtion pro jure Superioritatis Territor. in Territorio gedacht worden / hat auch ſtatt in den Grentzen des Territorii, und daß auch auf derſelben der Dominus Territorii ratione Jurisdictionis eine fundirte Intention habe / nachdemmahlen dergleichen Macht und Gewalt vermuthlich demjenigen zukommen / der am nächſten angrentzet / und gehöret demjenigen die Superiorität zu / deſſen Territorium die zweiffelhaffte Grentzen berühret.

L. 10. C. de Evict. Weſ. p. 5. C. 33. n. 40. Menoch. 3 præſumpt. 100. n. 1. Ziegl. ad Calv. §. Landſaſſii. Conc. 1. n. 25. ſeq. Carl. ab Hagen. lib. 3. c. V. n. 9. p. 489. Reink. l. 1. claſ. V. c. 1. 33. Mull. p. 2. lib. 1. tit. 70. n. 19. Klock. de contrib. c. 20. n. 299.

Und zwar pflegen der Territorial-Grentzen wegen öffters viel und wichtige Differentien zu entſtehen / welche zuweilen Anlaß zu Kriegen geben. Wann nun hierüber ein Streit iſt / ſeynd dieſe Obſervationes in acht zu nehmen / 1. entweder wird von Beweiß / Entſcheidung und Abgrentzung des Territorii gehandelt / in ſo weit ſolches abſtractive vor ein Stück Land / oder einen Diſtrict genommen wird / ſo wird ſolches insgemein durch Einnehmung des Augenſcheins der Anſtöſſe und Angrentzungen / welche die Natur / oder Menſchen-Kunſt gemacht / entſchieden / und zwar ſubminiſtriret uns die Natur / Flüſſe / Berge / Thäler / &c. und hält man dieſe Abgrentzung / welche die Natur ſelbſt machet / billich vor die ſicherſt und vornehmſte.

Bald. 1. C. 410. & 3. C. 456. Gail. 2. O. 62. n. 11. Crav. C. 882. n. 3. & C. 949. n. 5. Tuſch. pract. Conc. 700. C.

Der Menſchen Hand und Fleiß aber unterſcheidet die Territoria durch Landwehren / Land-Gräben / Grentz-Seulen / Grentz-Steine / aufgerichtete Receſſe mit den Benachbarten und Beſchreibung der Marckung / welche doch nur zwiſchen beeden Theilen / nicht aber contra tertium probiren. Es thut auch etwas zum Beweiß Fama publica, welche durch zwey unverwerffliche Zeugen probirt iſt / alte Urban- und Saal-Bücher.

Guido Pap. deciſ. 191. Tuſch. d. c. junct. concl. 51. 2.

2. Oder

2. Oder es wird das Territorium concretive genommen / in ſo weit es die Regalia und andere Jura Superioritatis begreifft / und alsdann wird es am beſten durch die Actus Jurisdictionales probirt / welche dann viel und mancherley / und nicht nur von einer Art ſeyn ſollen / dann ein einiger Actus ziehet keine Jurisdiction nach ſich / wo man Gelegenheit gehabt / deren mehr zu exerciren / ſo macht er auch kein Recht oder Gewonheit. Uber dem müſſen auch ſolche Actus proportionabiles oder zur Territorial-Jurisdiction geſchickt ſeyn / aus welchen man unfehlbar ſchlieſſen kan / daß eine Perſon oder Ort de Territorio, und nicht nur in Territorio ſey. Dergleichen Actus nicht ſeyn / welcher unbillicher weiſe / mit Zwang / Furcht / Gewalt / und heimlich exerciret werden / als welche eine vitioſam poſſeſſionem machen / und ſeyn die gemeineſten Anzeigungen ſolcher Actuum, wann man ſie mit Arreſtirungen / Pfandungen / Gefängnuſſen / Beſtraffungen und dergleichen exerciret / womit man aber auch per præſcriptionem nichts adquiriren kan / es ſey dann / daß man zu ſolchen Actibus ſtill ſchweiget / und denſelben nicht contradiciret / und ſich bey der Obrigkeit darwider beklaget / maſſen einige das letztere nothwendig requiriren / ſo daß eine contradiction extra judicialis ihrer Meynung nach / nicht genug ſeyn ſoll.

Carl ab Hagen. d. c. V. n. 9. pag. 479. Reink. l. 1. claſ. V. c. 1. n. 86. ſeqq. Crav. c. 643. num. 6.

§. 22.

Was aber in §. 20. vor die Univerſität der Jurisdiction in eines Fürſten oder Stand des Reichs Territorio gemeldet worden / hat / wie gleichfalls erinnert worden / nur præſumptivè ſtatt / und admittiret dahero einen Beweiß in contrarium. Wann dann nun einer ſich zwar dazu bekennet / daß er in dem Territorio wonhafft ſey / oder liegende Güter darinn habe / er ſey aber ſowohl ratione perſonæ, alſo bonorum exempt, und alſo nicht de Territorio, oder der Lands-Herrſchafftlichen Obrigkeit unterworffen / ſo iſt er billich zu hören / er muß aber die Exemption mit klar- und wichtigen Gründen beweiſen / wozu die bloſſe Poſſeſſio, da das Jus commune und die Generalis præſumptio vor die Allgemeinheit der Territorial-Jurisdiction ihme zu wider iſt / nach einiger Dd. Meinung nicht zulänglich / ſondern er muß auch den Titulum exemptionis dociren / aus der Urſachen / weil die Conceſſio Jurisdictionis Territorialis von keinem andern / als einem Obern herkommen muß: in ſolchen Urſachen aber / die man von einem Fürſten zu erlangen hat / wird die bloſſe Poſſeſſio nur pro præcaria und vor ein gutwilliges Stück / dem man nach Belieben wieder renunciren kan / gehalten / man producire denn einen Titulum Poſſeſſionis, auſſer dem man auch nach einiger Meynung / pendente lite wider den Territorial-Herrn nicht einmahl eine attentaten-Klage anſtellen kan.

arg. L. 15. c. de prob. Ziegl. d. §. Concl. 1. n. 24.

Steph de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 80. Klock. de contrib. c. 20. n. 306. ſeqq. Myler. de Statib. Imp. c. 89. n. 4.

Dann obſchon hin- und wieder unter der Stände des H. Röm. Reichs Territoriis Perſonen und Güter gefunden werden / die exempt ſeyn / ſo folget deßwegen doch nicht / daß die præſumptio pro exemptione ſey / dann dieſe iſt bey bevorſtehender generalen Præſumption facti, und muß probiret werden.

Reink. d. l. num. 71. & ſeqq. Andl. in Jurisprud. lib. 1. tit. 10. p. 3. num. 20.

Iſt aber die Exemptio einmahl probirt / ſo iſt der eximirte Ort nicht anderſt zu conſideriren / als wäre er gar nicht in Territorio gelegen.

c. cum Epiſcopus. de offic. ordin. in 6. Reink. d. l. n. 73.

Welches Einige damit genug probirt hatten / wann ein anderer in der würcklichen Poſſeſſion vel quaſi Jurisdictionis oder anderer Territorial-Gerechtſamen unſtrittig begriffen / weil in ſolchem Fall die bloſſe præſumptio pro Territorio der Warheit billich weichen muß.

Cravet. c. 637. n. 11. Klock. de contrib. c. 20. n. 312. ſeqq. & V. 1. c. 8. num. 144.

Es erſcheinet auch die Exemptio daraus / wann ein anderer / als der Dominus Territorii, auf dem Unterthanen an dem Ort / wovon die Frage iſt / Steuer / Reiß / Folge / Frevel und Niedergerichtbarkeit hergebracht hat /

Klock. 1. c. 14. n. 109. Beſ. c. 238. n. 24.

und daß dergleichen Leute / Grafen und Edle gebe / die wegen gewiſſer Güter / oder auch ratione perſonæ einem Fürſten unterworffen / reſpectu aber anderer freyen und der Fürſtl. Poteſtät ununterworffenen Güter / niemand als Kayſerliche Majeſtät pro Superiore erkennen / geben die Exempla hin und wieder / auch an ſich nichts contrares / daß man reſpectu einer gewiſſen Sache frey / reſpectu aber einer andern / ſubject ſey.

vid. Klock. d. tract. c. 20. n. 305. ſeq. & V. 1. l. 8. n. 149. Conſ. 9. n. 66. ſeqq Reink. d. l. n. 77. ſeq. Myler. de ſtat. Imp. c. 100. n. 10. Schüz. Ex. 6. 6. 12. E.

§. 23.

Von dieſen Exemptionen und eximirten in Territorio geſeſſenen Perſonen / differiren diejenigen / welche ſich entweder ſelbſt exempt gemacht / und ſich vom Reich abgeriſſen / ſo daß ſie daſſelbe entweder gar nicht mehr agnoſciren / wie Franckreich / Spanien / Engeland ꝛc. oder doch von den oneribus Imperii zwar

befreyet

befreyet ſeynd/ übrigens aber daſſelbe annoch mit einer Höfflichkeit verehren/ worunter einige Italiäniſche Fürſten und Städte/ die Schweitzer ꝛc. zu zehlen/ welche unter des Reichs vormahligen Gehorſam zu bringen/ auf denen Reichs-Tägen zwar öfft.ers/ doch ohne Effect deliberirt worden.

R. I. 1521. §. und als wir. R. I. 1582. §. und als wir. Anno 1666. §. nach abgeſetzten. Capit. Caroli V. art. 19. ibique Limn. Reink. l. 1. claſ. 2. c. 9. n. 90. ſeqq. Schüz. Ex. 1. θ. 18. & 19.

oder nur von der immediaten Subjection im Reich/ nicht aber von aller Reichs-Jurisdiction exempt ſeyn/ ſondern mittelbare Burger/ und eines andern Standes unmittelbare Landſaſſen werden/ welches geſchicht/ wann ein Stand des Reichs den andern aus der Reichs-Anlage und Matricul auszieht/ und auf den Reichs-Tägen vertritt/ welches/ ob es ſchon verbotten und darwider dem Reichs-Fiſcal zu vigiliren anbefohlen worden/ dannoch dergeſtalt eingeſchlichen/ daß man ſchon Anno 1568. über hundert/ ſo ausgezogen worden/ gezehlet

R. J. Anno 1548. §. und als durch 52. ſeqq. Blum. in proceſſ. Cam. tit. 30. num. 46. Arum. de Comit. c. 8. n. 61. Gylm. Tom. 3. Symph. tit. Exemptio. Limn. l. 1. c. 7. num. 73. & addit. per tot. Schüz. d. θ. 19.

Ob nun dergleichen Exemptiones zu toleriren/ iſt pro & contra diſputiret worden/ quidquid ſit: Weil in den Reichs-Abſchieden dieſer Exemptionen halben kein Maas-gebendes Deciſum vorhanden/ vielmehr verordnet iſt/ daß diejenige/ ſo von Alters her/ durch andere Stände in Reichs Anlagen billich ausgezogen/ bey altem Herkommen zu laſſen

R. I. Anno 1541. §. doch ſollen die. R. I. 1542. §. und wiewohl. R. I. 1567. §. damit auch.

und dahero auch die von undencklichen Jahren exercirte Vertrettung von dem Eximenten ihme einen titulum præſcriptionis generiret/

R. I. Anno 1548. wann auch ein Ausgezogener 56. Blum. d. l. n. 48. Myler. de ſtat. Imp. p. 4. c. 100. n. 3. ſeqq.

ſo können hactenus ſelbige noch tolerirt werden/ weilen doch die exemptio, ſalva ſuprema Jurisdictione Imperatoris & Imperii, geſchicht/ und die eximirte Provintz mit dem Eximirten dem Reich unterworffen bleibet/ ſo daß der Ausgezogene dem Auszieher cum onere ſeines Anſchlags heimfällt/ und er ihn auf dem Reichs-Tag vertritt.

R. I. Anno 1548. §. und als durch der 25.

Ob nun wohl ſolches bey unmittelbaren Unterthanen des Römiſchen Reichs angehen kan/ ſo ſcheinet doch nicht erlaubt zu ſeyn/ daß ein Stand des Reichs/ Fürſt oder Graf/ ſich ohne Vorwiſſen und Einwilligung Ihro Kayſerl. Majeſtät und

des Reichs / ſich einem andern Stand unterwerffen könne / wie ſolche weitläufftig ausführet

Knipſch. de Jurib. Civit. Imp. l. 1. c. 18. n. 39. ſeqq.

Es hat auch der unmittelbare Reichs-Adel gewiſſe Kayſerl. Inhibitiones ausgebracht / daß ſich deren Mitglieder nicht nach eigenem Belieben vom Corpore abtrennen / und höhern Ständen ſubjiciren können.

§. 24.

Es fragt ſich aber / woraus dann zu probiren / daß einer dem Territorial-Herrn ſubjeĉt ſey / oder nicht? Hierbey iſt zu förderſt darauf zu ſehen / wer den Beweiß führen ſoll / der Subjeĉtus, oder der Territorial-Herr? Jenes geſchicht / wann einer bereits einige Aĉtus Jurisdiĉtionis Territ. über ſich hat ergehen laſſen / oder ſonſten in dem Territorio gelegen iſt / da dann / wie ſchon vor gemeldet worden / die Probatio libertatis ſchwer fällt.

arg. L. ſi de poſſeſſione 22. Cod. de prob. Gail. de arreſt. c. 7.

Wo er nicht in poſſeſſione libertatis durch ein Kayſerl. Decret geſetzet worden / welchen falls dem Territorial-Herrn zu probiren oblieget / daß der Eximendus gehorſam geweſen / und erſchienen: Der Gehorſam erſcheinet in Leiſtung der Erb-Huldigung / Folgeleiſtung der offentlichen Mandaten / Geboten / und Inhibitionen, in Abtrag: Und Ubernehmung und Erlegung der Buß und Freveln / in Exercir- oder Leidung der Appellationen und anderes mehr.

Benign. 2. dec. 2. vol. 6. num. 21. Klock. 1. c. 9. num. 60. Gail. de arreſt. c. 7. num. 10. & 14. Pacian. de prob. l. 2. cap. 37. n. 25. Sixt. de Regal. l. 2. c. 2. Linker. de ſuper. Territ. pag. 27. Brautl. l. 3. c. 6. num. 12.

Die Erſcheinung geſchicht in den Land-Tagen / vor Gericht aĉtivè und paſſivè, zu Reiß / Folge und Auswahl / in Entrichtung jähriger Land-Steuer / 2c.

Gail. d. l. Wehn. voce Landſaß. Ziegl. §. Landſaſſii Concl. 1. num. 145. Knich. de J. Territ. c. 5. n. 33. Wehn. voce Folg. Klock. de Contrib. 20. n. 159.

Wie viel Aĉtus aber hierzu requirirt werden / und wie ſie proportionabel und fähig ſeyn ſollen / eine Subjeĉtion daraus zu erzwingen / davon iſt oben ſchon gemeldet / und wird das meiſte auf das Arbitrium eines klugen Richters ankommen.

Reinx. l. 1. claſ. V. c. 4. Maſcard. concl. 1214. n. 11. ſeqq.

§. 25.

§. 25.

Auſſer obig-gemeldten modum der Exemption wodurch man dem Territorio entzogen / und reſpectu exemptorum deſſelben Superiorität verlohren wird/ iſt auch zu deſſen Amiſſion fähig / 2. deren Mißbrauch / wann nemlich ein Territorial-Herr allzu grauſam mit ſeinen Unterthanen umgehet / keine Gerechtigkeit ihnen mittheilt / mit unbilligen Dienſtbarkeiten und Beſchwerungen drucket / und ob ſie ſchon darüber in Reichs-Hof-Rath/oder Kayſerl. Cammer-Gericht ſich beklaget und mandata ſine clauſula wider ihren Herrn ausgebracht / (welches doch ſo gar leicht nicht zugehet / ſondern des Herrn gebrauchte Tyranney und Wüterey zuvor genugſam probiret werden muß) dannoch damit fortfähret / ſo pfleget endlich / nach allen gebrauchten Abmahnungen / dergleichen Herr ſeiner Juriſdiction und Herrſchafft priviret/und die Unterthanen ihrer Unterwürffigkeit entbunden zu werden / ja ſie können ſich deren ſelbſt entziehen.

L. in fin. L. 2. ff. de his, qui ſui vel al. jur. Gail. 1. O. 17. n. 4. ſeqq. & 1. de P. p. 2. n. 22. Mynſ. 5. O. 8. Schüz. Ex. 6. θ. 30. b.

3. Wird auch durch den Nicht-Gebrauch die Superioritas Territorialis verlohren / wann nemlich der Dominus Territorialis ſein Recht und deſſen Exercitium nicht nur lange Jahre / da ſich doch caſus dazu ereignet / nicht gebrauchet, ſondern auch einem andern dergleichen Actus Territoriales lange / und zur Præſcription bewährte Jahre / davon oben §. 11. gemeldet worden/ nachgeſehen.

Schüz. d. l. Lit. c. Hugo de Statu Reg. Germ. c. 6. n. 25.

4. Kan auch das Territorium mit ſeiner Superiorität durch das Crimen læſæ Majeſtatis verlohren werden.

Limn. l. 4. c. 7. n. 44. Schüz. d. l. Lit. d.

Und 5. generaliter, aus allen denen Urſachen/wodurch des Territorii jemand kan verluſtiget werden / kan er auch die Superioritatem Territorialem verlieren: weil dieſe ohne Territorio nicht ſeyn kan. Das Territorium aber / wo es Lehenbar / kan auch aus eben denen Urſachen admittiret werden / denen ein anderes Lehen ſubjiciret iſt / weil reſpectu Territoriorum nichts beſonderes verordnet zu finden.

Sixt. de Regal. l. 1. c. 6. n. 67. Brautl. lib. 3. c. 5. n. 14. Schüz. Ex. 6. θ. 30. Lit. F.

§. 26.

Es ſeynd zwar die Territoria der Stände Lehenbar / und werden von Kayſ. Majeſtät und dem Reich zu Lehen empfangen / und können dahero als Lehen/wieder admittiret werden: Deſſen aber ungeacht / exerciren heut zu Tag die Stän-

de

de des Reichs die Territorial-Superiorität Jure proprio, und aus eigener zukommender/ nicht aber ausserhalb concedirter Macht und Gewalt / und zwar deßwegen/ weil die Reichs-Geſetze ihnen ſolche zutheilen.

J. P. art. 8. §. 1. verſ. libero *Juris Territorii* exercitio. Cap. Leop. §. 3. verb. wegen hohen Lands-Fürſtl. Obrigkeit hergebracht.

Dann der modus adquirendi differirt à modo habendi rem: Und wie die Waaren/ welche wegen verfahrnen Zolls eingezogen werden / zwar dem Kauffmann / dem ſie zugeſtanden / entgehen / zuvorn aber dem Zoll-Herrn nicht zugekommen ſeyn/ alſo hat es ſich auch mit Verlier- und Einziehung der Territorien.

Rhet. Inſt. *J.* P. lib. 2. tit. 2. §. 37.

§. 27.

Iſt noch übrig / einige Fragen und Obſervationes dieſer Materie beyzufügen. Und zwar fragt ſich 1. wem die jura *Superioritatis* & *Territorii* über die vermengte Unterthanen in einem Ort / da die Landſäſſerey nicht hergebracht / zukomme / dem Herrn / in deſſen angemaſſten Diſtrict ſelbige wohnhafft / oder dem ſie ſpecialiter zugehören? ℟. demjenigen / der die meiſten Regalia und jura Superioritatis über ſie hergebracht / worunter vornemlich ſeyn / die Huldigung / Steuer/ Reiß/ Folge/ Gebot und Verbott/ und die niedere Gerichtbarkeit.

Meichſn. *T.* 2. lib. 1. dec. 9. n. 11. Klock. V. 1. C. 50. n. 157. & *T.* 3. C. 181. n. 80. & de Contrib. c. 3. n. 298.

§. 28.

Zum 2. iſt dieſe Frage: Ob die Landgerichtliche Obrigkeit eine Territorial-Jurisdiction importire? ℟. Nein/ weil ein anderes iſt dem Gericht unterworffen/ ein anders ein Unterthan ſeyn / und iſt klaren Rechtens / daß durch eine beſonders und Jure ſpeciali concedirte Iurisdiction diejenige nicht aufgehoben werde / welche Iure generali competiret/ ſondern ſie wird vor cumulativè, nicht aber privativè concedirt gehalten / und haben dahero die Land-Gerichte mit den andern concurrentem Iurisdictionem, ſo/ daß dem Kläger frey ſtehet / entweder ſein ordentliches/ oder das Land-Gericht anzulangen.

Beſold. *Theſ.* voce Landgerichtliche Obrigkeit. & C. 211. n. 17. & C. 226. n. *1*. Gail. 2. O. 36. n. 15. & de pignor. Obſ. 25. n. 6.

Gilman. *Tom.* *1*. P. 3. V. *23*. n. *74*.

§. 29.

Die 3te Frage iſt / ob ein Territorial-Herr / der ein Dorff oder Gut einem andern mit den Ober- und Untergerichten zu Lehen reichet/ deſſen Hinterſaſſen ohne requi-

requiſition ihres Herrn / als ſeines Vaſallen citiren / und zu ſeinen Gerichten ziehen könne? ℞. Die Bejahung ſcheinet genugſam fundirt zu ſeyn / ſo wohl in LL. welche anziehen Bart. & Bald. ad L. 33. §. 5. c. de Epiſc. & Cler. Jaſ. & L. ult. de Jurisdict. n. 24. als Vernunffts-Gründen. Dann weilen Kayſerl. Majeſtät im gantzen Teutſchen Reich dieſe Macht zukommet / einem Stand aber in ſeinem territorio gleiche Macht zugeſchrieben wird / welche der Kayſer im Reich hat / ſo muß er auch reſpectu der Citation parificiret werden. Und dieſes hat ſtatt / wann auch ſchon der Dominus dem Vaſallen die Jurisdiction privativè concediret hat / maſſen dieſe poteſtas citandi nicht auf die Art concedirter Jurisdiction, ſondern auf den Reſpect und Obſervanz, den die Unterthanen gegen ihren Ober-Herrn / in Errinnerung vorheriger Subjection tragen ſollen / ſiehet. Welches um ſo wenigern Zweiffel hat / wann die Klage per appellationem an den Dominum territorii erwachſen / weil dem inferiori eo ipſo die Hände ohnehin gebunden ſeyn.

Coler. de proc. exec. p. 3. c. 7. n. 36.

Carpz. 3. ℞. 23. n. 3. Franz. 1. reſol. 18. n. 32.

§. 30.

Es fragt ſich 4. ferner / wie ein Fürſt oder Obrigkeit ſeine / in eines andern territorio liegende und daſelbſt übel gehaltene Unterthanen / wider des territorial-Herrns Gewalt ſchützen und ſchirmen könne? ℞. Daß jede Obrigkeit ſchuldig ſey / ſich ihrer Unterthanen anzunehmen / iſt eine ausgemachte Sache / nur iſt die Frage / wann und wie ſolches geſchehen ſoll. Das wann betreffend / iſt zu wiſſen / daß alsdann erſt die defenſio der betrangten Unterthanen ſtatt hat / wann die zugefügte Gewalt und Unbilligkeit notoriſch und offenbar iſt / es werden ihnen nun ſolche in Anſehung ihrer Obrigkeit oder anderer Urſachen halben zugefüget.

Conſ. Arg. V. 2. c. 7. n. 66. Cothm. V. 1. ℞. 29. n. 445. Vaſq. 1. c. 41. n. 10. Johan. Bapt. Aſin. de execut. §. 3. cap. 189. num. 5. Klock. T. 2. c. 20. num. 9.

Wie aber der Schutz und Schirm anzugreiffen / dazu geben die Mittel entweder eine zuläſſige Gegen-Gewalt / oder eine gerichtliche Belangung nach denen Reichs-Conſtitutionibus, nach Beſchaffenheit der That / an die Hand / und wie jenes in flagranti zwar zugelaſſen / wo es beſonders in continenti und da copia Judicis nicht ſo fort bey handen iſt / geſchiehet / welches auch ſo dann ſtatt hat / wann man zwar des Judicis habhafft werden kan / hingegen aber mehr Koſten aufwenden muß / als die Sache / darüber geſtritten wird / austrägt.

Gœd. c. 9. l. 42. n. 11.

alſo iſt das letztere Mittel / ob es ſchon etwas verzüglicher damit zugehet / ſicherer.

§. 31.

Seynd noch übrig einige circa Superioritatem Territ. nützliche Obſervationes, worauf §. 27. die Vertröſtung gegeben / und in folgenden beſtehen: 1. Wer ſich auf ein Territorium beruffet / muß ſolches / weil es facti iſt / probiren.

Pacian. de prob. l. 2. c. 36. n. 11.

2. Wann ein Territorium dem andern pro omnia und durchgehends vereiniget und incorporirt wird / ſo nimmt es die Natur und Eigenſchafft / mithin auch die Privilegia und Gewonheiten desjenigen Territorii an / dem es incorporiret wird / und verlieret hingegen die Seinige.

c. recolentes in fin. x. de ſtat. mon.

ein anderes iſt / wo eines das Principal- und Hauptſtück bleibet / das andere aber iſt das Acceſſorium, dann obſchon in ſolchem Fall das Acceſſorium die Natur / und alſo auch die Privilegia des Principalis annimmt / ſo verlieret es doch die jenige nicht / welche ihm ex jure ſpeciali zukommen /

vid. Pacian. de prob. l. 1. c. 27. n. 15. 20. & 23. allwo er auch n. 25. & ſeq. dieſen Lehr-Satz limitiret.

ſonſt aber / und wo man die incorporation nicht docirt / wird kein kleines an ein gröſſeres ſtoſſendes Territorium demſelben einverleibt / und zu deſſen Geſetze und conſuetudines verbunden gehalten.

Cothm. 1. ℞. 85. n. 25. & ſeqq. vide tamen Itter. de Feud. Imp. c. 8. n. 22. ſeqq.

3. Die Weitheit des Landes / thut nichts zur Vermehrung der Territorial-Superiorität / welche nicht in quanto, ſondern in quali beſtehet.

Knipſch. lib. 2. c. 1. n. 30.

4 Von der Territorial-Superiorität / läſt ſich nicht auf die Eigenherrſchafft ſchlieſſen / und folget nicht / ich bin Territorial-Herr / ergo gehören mir alle Güter und deren Einkünfften / dann das univerſale dominium, welche der Territorial-Herr hat / extendirt ſich nur auf das Jus Territoriale, Superioritatis, protectionis & defenſionis.

Gold. l. 2. n. 5. Schurpf. ℞. 83. n. 2. Thom. c. 10. n. 55. Gail. 2. O. 62. n. 9.

5. Von Exercirung ein oder anderer Regalien / läſſet ſichs nicht auf das Jus Territoriale argumentiren: Alſo exerciret der Biſchoff von Cölln in der Stadt die hohe Obrigkeit / die Hertzogen von Braunſchweig unterſchiedene Jura in Goßlar / ꝛc. und ſeynd doch beede beſondere Reichs-Städte.

Ziegl. §. Landſaſſii. Concl. 1. n. 27. Sixt. de Regal. l. 1. c. 4. n. 82. Knipſch. l. 1. c. 3. n. 44. ſeqq.

6. Wer

6. Wer in einem Territorio, es geſchehe durch Erbſchafft / oder einigen andern particular-titul ſuccediret / der überkommt zugleich alle dem Territorio anhangende Jura und Proceſſus.

Klock. T. 3. c. 154. n. 34. Schrad. de Feud. p. 9. ſect. 3. n. 17. Brunnem. c. 133. n. 185.

7. Den Unterthanen und Land-Ständen kommet ſo viel Macht nicht zu / die Jura ſuperioritatis, welche dergleichen Namen unſtrittig verdienen / diſputirlich zu machen / oder deßwegen Proceſſe auszuwürcken.

Capit. Leopoldi c. 3. & 7. Brunneman. l. 166. 23. ſeqq. & n. 42.

8. Bey allen Conceſſionen, die ein Fürſt in ſeinem Land / und über deſſen Güter thut / nimmt ſich die Clauſul ſalvo jure Superioritatis, oder uns an unſerer hohen Obrigkeitl. Gewalt und Regalien unbeſchadet / von ſelbſt aus / wann ſchon deren inſonderheit nicht gedacht wird. Würde aber die Lands Fürſtl. Obrigkeit expreſſe vorbehalten / ſo iſt dadurch die Superiorität dergeſtalt probiret / daß ſie gar nicht mehr in Zweiffel zu ziehen iſt.

Knich. de J. ſup. c. 3. n. 304. Beſ. c. 233. n. 7. Röſerierus de reſerv. Jur. comp. c. 1. Sect. 4. n. 22.

9. Die Diſtinction unter ein geſchloſſen und ungeſchloſſenes Territorium, iſt weder in denen Reichs-Conſtitutionibus, noch in ſana ratione fundiret / ſondern iſt ein bloſſes inventum der Favoriten / von dem unmittelbaren Reichs-Adel / welcher hin- und wieder in Francken und Schwaben / in der Ständen Landen ſeine Güter und Schlöſſer hat / und ſolche vor exempt wiſſen will. Dann wo die Exemption eines oder andern ſimpliciter oder ſecundum quid immediati, ſo gleich ein ungeſchloſſenes Territorium machet / ſo wird kaum ein Stand im gantzen Röm. Reich zu finden ſeyn / der nach dieſem Lehrſatz nicht auch ein ungeſchloſſenes Territorium habe müſte. Wovon aber weiters zu handeln / dieſes Buches Gelegenheit nicht leidet.

10. Wer das Territorium hat / der hat auch die Jurisdiction, gehet bey denen an / welche keine Vermiſchung anderer Herrſchafften haben: Nachdem aber was gar gemeines / daß in einer Provintz / einer die Lands-Fürſtl. Obrigkeit / ein anderer die Lands-Hoheiten / der dritte die Wildbahn / der vierte die Cent / der fünffte die Vogdey und Erbſchafft habe / ſo läſt ſich univerſaliter und excluſive nicht von dem Territorio auf die Jurisdiction ſchlieſſen / obſchon ſonſt bey Concedirung des Territorii auch die Jurisdiction vor concediret gehalten wird.

Leupold. de Concur. Jurisd. quæſt. 12. Carpz. 2. p. 15. n. 5. & 13. ſeqq. Weſenb. T. 1. O. 33. n. 3. Klock. V. 1. c. 10. n. 58. ſeqq.

11. Obſchon / nach einiger bewährten Rechts-Lehrer Meynung / die obangezogene

zogene Præſcription, daß alles/ was im Territorio iſt/ auch de Territorio ſey/ allein von Röm. Kayſerl. Majeſtät/ nicht aber denen Ständen des Reichs zu verſtehen ſeyn ſoll.

Gabr. comm. concl. lib. 1. de prob. c. 9. pr. Crav. c. 612. n. 23. Kolb. in aquila certante ſign. 1. art. 1. § 2. pag. 3.

So iſt jedoch/ was die Fürſten und Stände des Reichs betrifft/ unverneinlich/ daß dieſelbe/ wegen ihrer ungemittelten von Heil. Reich herrührenden Lehen/ungezweiffelt ſolche Præſumptionem univerſalis Jurisdictionis in ihrem Diſtrict, Territorio und Bottmäſſigkeit vor ſich haben/ indem ſie reſpectu ihrer Unterthanen eine Kayſer- oder Königliche Macht und Gewalt exerciren.

Schrad. de feud. p. 10. Sect. 1. n. 33. Petra de Jure quæſ. non toll. c. 21. n. 9. Schurpf. c. 18. n. 2. Cent. 3. Mod. Piſtor. c. 24. n. 1. vol. 1. Klock. V. 1. C. 50. n. 74.

§. 32.

Nachdem nun die Natur und Eigenſchafft der Territorial-Superiorität aus dem vorherigen erhellet/ und was ſonſt dabey nöthig geweſen/ in möglichſter Kürtze tractiret worden/ ſo ſollte ich nun die Jura Territorialia in ſpecie durchgehen: Nachdem ich aber finde/ daß ſolche nirgend certo ordine anzutreffen/ und obſchon einige dem art. 8. §. gaudeant. Inſtrumenti Pacis nachgehen/ und meynen wollen/ daß daſelbſt ſolche jura exprimiret wären/ andere aber/ die ſogenannte Regalia majora oder groſſe Herrlichkeiten davor æſtimiren/ ſo iſt doch keinem unverzüglich nachzugehen/ noch weniger das Jüdiſche Königs-Recht welches 1. Sam. 8. von dem Propheten dem Jüdiſchen Volck vorgeleget wird/ zur Richtſchnur zu gebrauchen/ ſondern es findet ſich hin- und wieder eine Confuſio Regalium cum juribus Territorialibus, obſchon beede unter ſich/ wie oben erwähnet/ differiren; dahero ich bey ſolcher Bewandnus/ und ehe ad ſpecialiora ſchreite/ von denen Regalien in genere zu handlen/ vorgenommen.

Der Vierzehende Titul.

Von denen Regalien und Herrlichkeiten der Chur- und Fürſten/ wie auch anderer Stände des Reichs.

SUMMARIA.

1. Was die Regalia, und wieviel deren ſeyn / auch wie das Wort Herrlichkeit zu verſtehen ſey?
2. Die Regalia werden getheilt in univerſalia und particularia; In Majora & Minora.
3. Sie differiren von den Feudis Regalibus.
4. Regalia requiriren nicht eben einen König / kommen Röm. Kayſerl. Majeſtät gradu eminentiori und independenter zu?
5. Kommen auch den Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs dependenter zu/ wie nichts minders dem Reichs-Adel: Ja die Emolumenta können denen Unterthanen und privatis concedirt werden.
6. Wie die Regalia adquirirt werden / und zwar 1. durch die Conceſſion, welche generalis und ſpecialis iſt; Ob conceſſo Territorio oder ducatu mit Rechten auch die Regalia begriffen werden / was vor clauſulæ dabey zu obſerviren.
7. Die conceſſio Regalium kan nicht verbis generalibus geſchehen / es werde dann ein oder anderes Regale benahmet; auch nicht ſub conceſſione Juriſdictionis, meri & mixti Imperii, auch nicht wann ein Fürſt ein Schloß mit allen daran habenden Rechten abtritt.
8. Abſätze/ wie ſub generali conceſſione die Regalia comprehendirt werden.
9. Wie/ wann ein Gut mit allen Herrlichkeiten concedirt wird?
10. Ob die conceſſio Regalium privativè oder cumulativè zu verſtehen?
11. Die Præſcriptio iſt der andere modus Regalia zu adquiriren.
12. Auf was Arten die Regalia wieder verlohren worden.
13. Unterſchiedene Obſervationes circa Regalia.

§. 1.

Die Regalia oder Herrlichkeiten / ſeynd nichts anders als beſondere hohe Gerechtigkeiten / welche nicht nur dem Kayſer im gantzen Röm. Reich / ſondern auch deſſen Ständen / Krafft zuſtehender Territorial-Superiorität in ihren Landen zukommen. Einen gewiſſen numerum davon zu machen / iſt unmöglich / und werden Zeit zu Zeiten / und ſo offt des Staats Nutzen etwas hervor ſcheinet / neue Regalia gemacht / ſo daß der Titulus in dem *Jure feudali, quæ ſint Regalia*, ſich gegen die jetzige Anzahl verkriechen muß.

Schüz. in Coll. J. F. c. 6. p. 92. Ziegler de Jur. Maj. n. 42.

Und gleichwie Lehman. in Chron. Spir. l. 2. c. 35. davor hält / daß vor des Henrici V. Imp. Zeiten / der Name Regalien nicht ſey bekandt geweſen / alſo iſt er anfangs nur von des Kayſers Einkünfften und Fiſcal-Rechten gebraucht worden / da doch heut zu Tag dieſes Wort nicht nur die Fiſcal-Einnahmen / ſondern ſolche eminente und hohe Jura mit begreifft / welche unter dem Namen Territorial-Jurisdiction mit verborgen liegen.

Itter. de feud. Regal. c. 8. n. 4.

Was auch das Wort Herrlichkeit / womit in Ermanglung anderer die Regalien wollen exprimiret werden / anlanget / iſt ſolches general und vieltheilig / und exprimiret die gantze Natur und Weſen / oder Regalien keines wegs.

Paurm. l. 2. de *Jurisdict.* c. 4. n. 18. Speid. voce Herrlichkeiten.

Dahero auf die Materiam und Perſonen / davon geredet wird / zu ſehen iſt / und notiren einige / daß in Kayſerl. Lehen-Brieffen die Wörter / Regalien und Herrlichkeiten / keine gleiche Bedeutung haben / ſondern mit dem letztern einige geringe Jura der Stände / die keine Gemeinſchafft mit denen Regalien nach ihrer engen Bedeutung haben / verſtanden werden.

Itterus. d. l.

Wo aber in den diplomatibus inveſtituræ, welche über die feuda Regalia im Reich ertheilet werden / des Worts Regalium allein erwähnet wird / ſo iſt es nicht allein von den Einkünfften des fiſci, ſondern in weitläufftigerm Verſtand von höhern Reichs- und Territorial-Gerechtſamen zu verſtehen.

Beſold. de *Stat. Reip. ſubalt.* c. 3. n. 2.

§. 2.

Die Regalia werden / in Anſehung unſers Reichs / getheilt in Univerſalia oder Imperialia, welche dem Kayſer durchs gantze Röm. Reich zukommen / worunter auch die *Reſervata* oder Kayſerliche Hoheiten begriffen ſeyn. Und particularia, welche Fürſten und Ständen in ihren *Territoriis* zukommen / und von ihnen exer-

exerciret werden / worunter auch die *Jura Territorialia* gehören. Allein dieſe acceptio Regalium geſchiehet in gar weitläufftigem Wort-Verſtand / weil ſonſt die Kayſerl. *Reſervata* ſo wohl als *Jura Territorialia* von den *Regalien* weit entfernet. Hernach werden die *Regalia* insgemein getheilt in Majora, gröſſere / und Minora, geringere: Jene / welche auch einige Jura Majeſtatis nennen / seynd nach ihrer Meynung Königl. Gerechtſame / welche die Univerſal-Adminiſtration des gemeinen Weſens zum Zweck haben / wohin man referiret / das Recht / Krieg und Frieden zu machen / Bindnuſſe aufzurichten / Geſetz und Privilegia zu geben / Obrigkeit und Gerichte zu ordnen / und ſo ferner.

Dieſe aber / welche auch Jura fiſci, oder Cammer-Gefälle / oder nützliche *Regalia* genannt werden / ſehen mehr auf die Revenuen und Einkünfften / und wie ein Regent zu Führung ſeines Staats Mittel überkommen möge: Dahin gehören / das Zoll-Recht / die Bergwercks-Gefälle / Weeg- und Fluß-Nutzung / Jagd- und Forſt-Recht / Straff-Dictirung und dergleichen mehr.

Fritſch. in man. Jur. P. voce *Regalia*.

Andere aber zeigen / daß dieſe *Repartition* der *Regalium*, und Adjudicirung der Gerechtſame / nicht bedächtig ſey / dann die Güter desjenigen einziehen / der ein crimen læſæ Majeſt. begangen / oder Zölle aufrichten / iſt ſonder Zweiffel mehr / als einen Notarium creiren / und dannoch wird jenes unter die Minora, dieſes aber / unter die Majora *Regalia* gerechnet. Dahero / wann dieſe Diſtinction ja bleiben ſoll / iſt es beſſer / man nenne die Majora diejenigen / welche die vornehmſte Gerechtſame pro objecto haben / die Minora aber / welche mit geringen Sachen zu thun haben.

Schüz. in Coll. J. F. c. 6. pag. 80. adde Mulz. in repræſ. Majeſt. proleg. 3. §. 11.

§. 3.

Wie die *Regalia* von denen *Juribus Territorii* unterſchieden werden / iſt im vorigen Tit. erwähnet. Sie differiren aber auch von den feudis regalibus, oder Fahnen-Lehen / ob ſie ſchon Hotom. in lex feud. verb. *Regalia* confundiret. Dann die *Regalia* ſeynd bloſſe Jura und Gerechtſame: Die Güter aber / denen regalis dignitas anhänget / ſeynd res corporales, über dieſe Lehen kan der Kayſer allein cognoſciren / über die *Regalia* aber auch das Cammer-Gericht.

Niell. diſp. F. 11. §. 12. lit. B. Carpz. de *Regal.* §. 8.

§. 4.

Obſchon der Namen *Regale* à *Rege* kommet / ſo folget doch nicht / daß allein die Könige dergleichen Jurium fähig ſeyn können; Dann über dem / daß der

Röm.

Röm. Kayſer mehr iſt ratione dignitatis, als ein König / ſo ſcheinet dieſes Wort Regale denen Longobardis ſeinen Urſprung ſchuldig zu ſeyn / welche eine zeitlang Italien unter ihren Königen regiret / und die jura, welche zuvor denen Clöſtern zugekommen / an ihren Königen Regalia getauffet. Kan dahero ſo wohl von einem König als Röm. Kayſer/beſonders in unſerm Teutſchen Reich/geſagt werden/ daß ſie Regalia exerciren / und zwar von dem Kayſer in ſummo gradu, weil von ihm / als einer Brunnquelle / alle Würden / Dignitäten und Herrlichkeiten urſprünglich herflieſſen / und ihm daher tam poſſeſſione quàm conceſſione zukommen. Dann obſchon in einem und andern / wie oben erwähnet / der Kayſ. Majeſt. Macht reſtringirt ſcheinet / indem ſie circa pacem, bella, fœdera und anderes mehr / theils geſamter Stände / theils aber der Churfürſten Conſens nöthig haben / ſo folget doch deßwegen nicht / daß ſie die Regalia, und zwar independenter nicht poſſidiren / und zwar wie in R. J. de An. 1570. §. alsdann auch die Müntz-Gerechtigkeit ꝛc. zu leſen / dem H. Reich zu Ehren und Wohlfarth. Woraus zu ſchlieſſen / daß die jenige jura, welche nur zur äuſſerlichen Zierde angeſehen / ob ſie ſchon auch niemand anders als dem Kayſer zugelaſſen / und wer darwider handelt / ein Laſter beleidigter Majeſtät begehet /

L. 4. C. de veſtib. L. 1. C. quæ res vendi non poſſ. L. 6. C. de diverſ. reſcr. R. J. An. 1576. §. dadurch dann nicht alleine ꝛc. Sixt. de Reg. l. c. 4. n. 1. & ſeqq. Carpz. de Regal. c. 4. θ. 100. Carl ab Hagen. in J. Jurisprud. publ. l. 3. c. 4. n. 3. & 9.

hieher eigentlich nicht gehören.

§. 5.

Auſſer dem Kayſer / und in deſſen Abweſenheit dem Röm. König / wo einer vorhanden / kommen die Regalia auch Churfürſten / Fürſten / und anderen Ständen des Reichs (dann von auswärtigen Potentaten will ich hier nicht handeln /) Geiſt- und weltlichen Stands / wiewohlen jene nicht als Geiſtliche / ſondern als Fürſten des Reichs / ſothane jura exerciren / jedoch dependenter, und ex beneficio alieno zu / ob auch ſchon dem Reichs-Adel ich im vorigen Titul die Territorial-Superiorität nicht allerdings zugeſtehen können / ſo will doch bey denen Regalien etwas facilior ſeyn / und ihnen zugeſtehen / daß ſie ſo wohl vom Kayſer / als den Ständen des Reichs ſelbſt einige Regalia concedirt / und zu Lehen bekommen können / jedoch nicht als Regalia, ſondern als Privilegia, oder doch / daß ſie nur den Gebrauch der Adminiſtration eines ſolchen Juris haben / welches ſonſt ein Fürſt oder Stand Jure Superioritatis & Regalium exerciret.

Sixt. l. 1. c. 4. paſſim. Struv. in Synt. Jur. F. cap. 6. aph. 15. n. 3. Carl ab Hagen. d. l. n. 8. Carpz. de Regal. θ. 110. ſeqq.

und diß hat auch bey anderen mittelbaren von Adel ſtatt / denen Fürſten und Herren / wie

wie aus täglicher Ubung bekandt/ Regalia verleyhen / oder ſie dergleichen durch die Præſcription adquiriren.

Schüz. d. l. n. 99. Carpz. d. l. §. 115.

Dergleichen ſiehet man auch bey denen Comitibus Palatinis, denen von denen Röm. Kayſern unterſchiedene Jura zu exerciren/ als Notarios zu creiren / unächte Kinder ehrlich zu machen/ &c. erlaubet wird.

Sixt. d. l. n. 103.

Ja es können auch Privat-Perſonen / die in keiner Dignität leben / auf zuläſſige Art die Regalia adquiriren. Wie von Bergwercken/ Saltz-Gruben/ &c. dociren

Weſenb. c. 45. n. 26. Heig. 1. quæſt. 14. n. 29. Pereg. de J. Fiſci l. 1. c. 1. n. 27. Maurit. diſſert. J. F. decad. 6. n. 7.

Welches ebenfalls nicht von der Poſſeſſion der Regalien ſelbſt / ſondern nur von dem uſu und Gebrauch einige verſtehen / ja von den majoribus gantz excludiren wollen.

vid. Schüz. in Coll. J. F. c. 6. pag. 94. diſp. Maurit. d. l. Rhet. in *J.* Jur. pub. lib. 2. tit. 25. §. 3. Arniſ. de Jur. Maj. lib. 2. c. 2. n. 2.

Wann auch ein Fürſt einem inferiori oder Unterthanen Regalia concediret / ſo werden ſie nicht qua talia verliehen/ ſondern als Privilegia, und/ wie gemeldet / daß er nur den Uſum und Adminiſtration davon ziehe / was ſonſt der Fürſt ſelbſt Jure Superioritatis exerciret/ welche ohne dem ausgenommen iſt.

Struv. d. l. Ziegl. de Jur. Majeſt. lib. 1. c. 3. §. 18. & lib. 2 c. 6. n. 5. Klocx. V. I. c. 22. n. 77.

Differiren dahero die emolumenta und Einkünfften / von dem Regali ſelbſt / wie der uſus fructus à commoditate fructuum. Dann gleichwie der uſus fructus ſelbſt nicht kan alieniret worden/

§. 3. J. de uſuf.

Wohl aber die Einkünfften von dem uſu fructu, und wird nicht ſo wohl das *J*us perſonale als reale transferiret:

L. 12. §. 2. L. 38. ff. Eod. Carpz. p. 1. c. 32. d. 21.

Alſo kan ein Fürſt die Zoll-Einkünfften einem privato oder ſubdito verpachten / ohne/ daß er deßwegen zugleich das Regale ſelbſt überkomme.

Ziegl. d. c. 6. §. 5.

§. 5.

Es werden aber die Regalia adquiriret / durch Conceſſion, oder *Præſcri*ption. Jene geſchicht/ wann einem vom Kayſer/ oder einem andern/ der die Regalia aus eigenthümlichen Recht beſitzet / ſelbige mitgetheilet und vergönnet werden.

Pol. Ord. de Anno 1548. Tit. von Juden und ihrem Wucher.

Es pfleget aber dieſe Conceſſio zu geſchehen / entweder generaliter oder ſpecialiter, generaliter geſchicht ſie durch die Inveſtitur oder Belehnung eines feudi Regalis, oder Fahn-Lehens / v. g. eines Hertzogthums / Marggrafthums / ꝛc. mit Exprimirung der ihme zukommend- oder anhangenden Regalien / es geſchehe ſelbige nun über ein neues oder altes Lehen: Oder es werden die Regalia allein ohne einem Land oder Schloß zu Lehen gereichet: Die Special-Conceſſion aber geſchicht durch ein beſonderers Privilegium, mit Exprimirung eines oder des andern concedirten Regalis, wiewohl nicht ungemein / daß ſolche Privilegia nachgehends durch die Belehnungen renoviret werden.

Sixt. 1. c. 5. n. 30. Schneid. in Epit. J. F. p. 2. n. 95. Schrad. de Feud. lib. 4. c. 44. n. 9. Vult. de feud. l. 1. c. 5. n. 6. Weſenb. c. 46. n. 28. Hagen. d. l. n. 9.

Iſt auch einem ein Territorium, es geſchehe titulo univerſali oder ſingulari, concediret worden / ſo pflegen ihm zugleich alle dem Territorio anhangende Regalia, mit verliehen zu werden / wie wohl man ſicherer gehet / wann man ſie exprimiret.

Schrad. p. 10. Sect. 3. n. 157. Klock. de contrib. cap. 4. n. 177.

Welches auch alsdann zu obſerviren / wann ſchon ein Hertzogthum / Grafſchafft verliehen wird / mit allen Rechten und Zugehörungen / hâc formulâ: Mit allen Nutzungen / Zu- und Eingehörungen an Zinſen / Gülten / Renten / jährlichen Einkommen / Gericht und Rechten.

Carl ab Hagen. d. l. Carpz. de Regal. §. 118.

Sintemahlen dergleichen Worte der Inveſtitur, nur auf Gerechtſame ihr Abſehen haben / welche dem Hertzogthum oder Grafſchafft anhangen: Die Regalia aber ſeyn jura perſonalia, welche dem Kayſer oder andern Concedenten zukommen / es hätte dann ein ſolches Stuck Land ſonſt keine andere Jura als Regalia.

Carpz. d. l. Ludw. in Synopſ. c. 73. pag. 351.

Daß aber die Conceſſio Regalium durch die Inveſtitur oder Privilegium ſtatt habe / requiriren die Dd. insgemein / daß wo nicht beede / doch dieſer Clauſuln eine ex certa ſcientia vel motu proptio bey geſetzet werde.

Schneid. d. l. n. 96. Gœden. c. 2. n. 5. & 6. Roſenthal. c. 5. concl. 10. n. 6. Sixt. c. 5. num. 39. Schoner. diſp. F. l. 1. d. 4. §. 6. Bocer. cap. 4. num. 6.

§. 7.

Sonſt aber iſt von der Conceſſion der Regalien zu wiſſen / daß ſolche regulariter verbis generalibus v. g. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten / wie ſchon gemeldet /

meldet / nicht könne geſchehen / ſondern daß ſolche eine ſondere Expreſſion erfordern.

Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 16. n. 49. Brunnem. c. 178. n. 6. Sixt. c. 5. n. 76. & 80. Weſenb. c. 45. n. 38. Schoner d. diſp. 4. θ. 12. Vultej. L. 1. c. 5. num. 5.

Wann nun ſolche Expreſſio geſchehen / und ein und anderes Regale in der Conceſſion benennet worden / ſo läſt es ſich von einem zum andern nicht inferiren oder urtheilen / daß auſſer denen benahmten / auch andere concedirt wären: Dann die Regalia ſeynd Jura ſingularia, die von gemeinem Recht abtretten / dahero einzuziehen / und keines wegs zu extendiren ſeynd.

Rol. a Vall. 2. c. 1. num. 27. Weſenb. c. 27. n. 24. Sixt. c. 5. n. 64. Bocer. c. 4. num. 9.

Wie dann auch / wann ſchon einem ein Schloß / Flecken / ꝛc. mit dem mero & mixto Imperio oder omnimoda Juriſdictione concediret worden / dannoch die Regalia nicht darunter verſtanden werden.

Pereg. de J. Fiſci lib. 1. tit. 2. n. 74. Weſenb. c. 45. n. 38. Bocer. c. 4. n. 23.

Ja wann auch ein Fürſt ein Schloß / mit allen ſeinen darauf habenden Rechten einem andern abtritt / ſo werden die Regalia darunter dannoch nicht verſtanden / man probire dann / daß er Regalia, und ſolche einem andern zu überlaſſen / die Macht gehabt habe.

Roll. a Vall. lib. 2. c. 42. n. 8. Schneid. d. l. n. 97. in not. Stryck. in Syn. J. F. cap. 9.

Wo aber das Wort Regalia in der Conceſſion generaliter gebraucht wird / alsdann wollen einige / daß alle Regalia, welche der Concedent gehabt hat / darunter verſtanden ſeynd.

Klock. V. 1. 29. n. 225.

§. 8.

Was im vorigen §. von der General-Conceſſion und denen nachdrücklichen Clauſuln gedacht worden / worunter dannoch die Regalia nicht begriffen ſeyn ſollen / antrifft / finden ſich hiebey unterſchiedliche Limitationes bey den Dd. Alſo hat dieſe Doctrina nicht ſtatt /

1. Wann der Concedent in dem concedirten Ort nichts anders hat / als Regalia. Dann weil alle Contractus und Diſpoſitiones ſo zu interpretiren ſeynd / daß ſie etwas operiren / ſo müſſen auch die vorgemeldte Worte auf die Regalia zu extendiren ſeyn / welches zwar die meiſten bey den minoribus oder geringern concediren / bey den Obern oder majoribus aber dannoch negiren.

Roſenthal. c. 5. concl. 14. num. 5. Sixt. c. 5. num. 82. ſeqq. Stryck. d. cap. 9.

2. Wann es alſo gebräuchlich und hergebracht / daß mit dem Caſtro oder Territorio auch die Regalia concedirt oder verliehen werden.

Roſenthal. d. l. n. 18. Sixt. d. l. n. 85.

3. Wann der General-Conceſſion eine ſpecial-Reſervation und Vorbehaltung einiger Regalien beygerucket iſt / dann eo ipſo da einige Regalia ausgenommen werden / ſeynd die übrigen / die ejusdem generis, oder eben von der Art ſeyn / vor concedirt zu achten.

Weſenb. c. 32. n. 35. Sixt. d. l. n. 86. Carpz. d. l. 𝔡. 119. Bocer. c. 5. n. 10.

4. Wann etliche Special-Regalia benahmſet / nachgehends aber eine clauſula generalis beygerucket worden / v. g. Ich concedire den Zoll / die Weeg / Forſt / ꝛc. nebens allen anderen Gerechtigkeiten: Jedoch muß man bey denen bleiben / welche geringer / oder den concedirten gleich ſeyn / nicht aber auf grösseres argumentiren. Würde aber die clauſula generalis gar nicht beygeſetzet / ſo bleibet es bloß bey den Determinirten: Dann bey denen Regalien läſt es ſich nicht von einer ſpecie auf die andere inferiren.

Weſenb. c. 27. n. 22. Schneid. de feud. p. 2. n. 97. Crav. Conſ. 209. n. 7. Rol. à Val. V. 2. l. 1. n. 17. & 148 Carol ab Hagen. l. 3. c. 4. n. 9. Carpz. d. l. 𝔡. 119. Roſent. c. 5. concl. 14. n. 4. Bocer. c. 4. n. 8. Klocz. V. 1. c. 50. n. 35.

5. Wollen auch einige eine Limitation machen / wann die Conceſſion mit allen Pertinentien geſchehen / wie in der Meynung ſeyn die beym Sixt. c. 5. n. 92. allegirte Dd. allein die Negativa iſt warhaffter / und mit mehrern Autoribus bewähret / und an ſich ſelbſt gewiſſer / daß unter dem Namen der Pertinentien die Regalia, als jura perſonalia, nicht können verſtanden / ſondern es müſſe / daß dergleichen darunter ſtecken / probiret werden.

Roſenth. d. Concl. 14. n. 1. Sichard. ad L. quoties c. fam. erciſ. n. 9. Bocer. c. 4. n. 12.

6. Wann nach der General-Conceſſion der Lehen-Mann viel Jahre Regalia ohne contradiction des Concedenten exerciret / maſſen alsdann ex ſubſequentibus die intentio des Concedenten zu ſchlieſſen iſt. Dann da muß man / was von der General-Conceſſion geſagt worden / nicht ſo aufnehmen / als könnte derjenige / der die Macht hat / Regalia zu exerciren / ſolche nicht durch eine General-Conceſſion mittheilen / ſondern nur daß in dubio, und wo man zweiffelt / die General-Worte nicht genug ſeyen.

Stryck. in diſp. de probat. pertinent. c. 2. n. 90. ſeqq. Sixt. d. c. 5. n. 106. Roſenth. c. 5. concl. 14. n. 7.

Wann

7. Wann bey der General-Conceſſion dem Adquirenten / ſo was aufgeleget wird / welches er ohne Zugeſtehung des Regalis nicht præſtiren kan / nach dem canone: Conceſſo uno ea etiam conceſſa cenſentur, ſine quibus illud expediri non eſt.

Sixt. d. c. 5. n. 98. ſeqq. Roſent. d. c. 5. concl. 14. n. 6.

8. Wann im Röm. Reich ein Fürſt / Graf / oder Freyherr / der ein Stand des Reichs iſt / wegen ſeines Landes inveſtirt wird / ſo ſtehen ihm die Regalia, wann deren ſchon nicht gedacht würde / als ein Anhang des Juris Territorialis zu.

Roſent. d. c. 5. concl. 13. n. 2. Itterus c. 8. n. 7. Bocer. de Regal. cap. 4. num. 5.

§. 9.

Wie / wann aber ein Gut mit allen Herrlichkeiten concediret wird / werden nicht die Regalia darunter verſtanden? R. das Wort Herrlichkeit / iſt nicht einerley Bedeutung / und obſchon insgemein unter denſelben die Regalia verſtanden werden / und nicht wenige Autores der Meynung seynd / daß bey dergleichen conceſſionen die Regalia, jedoch nur die Minora, verliehen würden /

Knipſch. lib. 2. c. 4. n. 24. Speidel. in ſpec. voce Herrlichkeit. Harppr. in diſp. de Evolutione clauſulæ mit aller Herrlichkeit.

ſo will es doch generaliter nicht angehen / ſondern man muß auf die Perſonen des concedenten / ſowohl als des adquirenten und auf das Gut / welches concedirt wird / wie auch auf die intention des concedenten ſehen. Dann zuweilen kan ſothane clauſul noch etwas mehrers bedeuten / als wann / zum Exempel / der Kayſer einem Stand des Reichs / das Territorium mit aller Hoh- und Herrlichkeit concediret / ſo wird dadurch die Superioritas Territorialis ſelbſt verſtanden / welche doch etwas mehrers iſt / als die Regalia.

Klock. T. 1. c. 27. n. 14. & c. 50. n. 45. 49. ſeqq. Knipſch. l. 1. c. 17. n. 123. Fromman. de condominio Territ. c. 3. & 4. Schüz. Ex. 6. θ. 5. E. Mev. ad Jus Lub. p. 3. tit. 4. art. 6. n. 26. Limn. l. 7. c. 1. n. 50. verſ. ad quartum. Harppr. d. diſp. θ. 28.

In eben ſolchem Verſtand iſt auch reſpectu der Concedenten zu verſtehen / wann ſie denen Lehen-Brieffen beyſetzen: Doch uns an unſern Herrlichkeiten ohne Schaden.

Fromman. d. l. c. 3. θ. 3. Schüz. d. l.

Zuweilen wird durch ſothane Clauſul die Juriſdictio merum & mixtum Imperium verſtanden / wann beſonders einige Worte beygeſetzet werden / welche ſolches anzeigen.

Mev. 1. dec. 45. Gail. 2. O. 61. n. 3. & 6. Beſ. p. 5. c. 212. n. 17. Klock. 1. c. 45. n. 10. Harppr. d. diſp. θ. 20.

Aus welchem allem dann erſcheinet / daß auf das Wort Herrlichkeit allein nicht zu bauen oder zu ſchlüſſen ſey / daß dadurch die Regalia, wo nicht andere Umſtände und Betrachtungen mit unterlauffen / concediret werden.

§. 19.

Es fragt ſich aber / ob die Conceſſio der Regalien Mittheilungs-Weiſe (cumulative) oder Beraubungs-Weiſe (privative) zu verſtehen: Oder klärer: Ob der Obere / der ſeinem Untern / oder auch Lehen-Mann regalia unſtrittig concediret / ſich eo ipſo aller concurrenz begeben habe / ſo / daß er dergleichen an dem Ort nicht mehr exerciren könne? In Erörterung dieſer Frage ſeynd die Dd. nicht einerley Meynung. Theils machen einen Unterſcheid unter den gröſſern und kleinern Regalien / daß jene cumulative, dieſe aber privative concediret würden.

Rol. a Vall. Vol. 2. C. 1. n. 138. ſeqq. Roſent. d. c. 5. Concl. 15. Carl. ab Hagen. d. c. 4. n 9. Bocer. c. 4. n. 5. Klock. V. 1 C. 29. n. 271. ſeqq.

Hingegen ſind wiederum andere / die davor halten / daß ſolche Regalia privative concedirt werden / und zwar / wo man auf die Stände des Reichs die Application machen will / wird ſich nicht wohl anderſt können ſtatuiren laſſen / dann daß ſie ihre Regalia zwar nicht independenter, und ohne einige Recognition von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich / gleichwohln aber privative haben / ſo daß ſie keine concurrenz leiden wollen / ja ihre Kayſerl. Majeſtät ſelbſt ihnen hierinn einigen Eintrag zu thun nicht gemeinet ſeyn.

Capit. Leop. Art. 3. ord. Jud. aul. Ferdin. III. tit. 2. §. Wir befehlen auch. R. J. de An. 1654. §. benebens ſollen 105. Reink. l. 1. claſ. 5. c. 7. Myler. de Stat. Imp. p. 1. c. 14. n. 20. ſeq.

Itter. de feud. Imp. c. 8. n. 12.

Meines Orts halte davor / daß 1. ein Unterſcheid zu ſuchen ſey / bey dem modo conceſſionis & adquiſitionis: dann wo die Regalia Lehenbar ſeyn / und alſo per inveſtituram verliehen / oder auch per contractum, wie nichts wenigers durch Verjährung adquiriret werden / bin ich nebens andern der Meynung / daß die Conceſſio ſich privative habe / weil der Vaſall eine Gleichheit hat mit dem Nutznieſſer / und gleichwie dieſem von dem Proprietario keine Hinderung an ſeinem zukommenden Recht kan gemacht werden / alſo auch dem Vaſallo nicht von dem Domino feudi, oder Ober-Eigenthums-Herrn.

Itter. d. l. n. 9. Strob. diſp. Feud. 4. θ. 16. ibique Beyer in notis. Schrad. p. 20. ſeq. 1. n. 135. ſeq. cum. ibi. alleg. Sixt. lib. 1. c. 5. n. 56. & n. 166. Klock. V. 1. C. 29. n. 272.

2. Was aber die conceſſiones per privilegia betrifft / beſonders ſolche / welche ex mera gratia herrühren / glaube ich / daß nicht nur eine bloſe cumulativa conceſſio darun-

darunter verſtanden werde / und ſich der concedent die Interpretation des Privilegii, tanquam Legis privatæ, jederzeit anmaſſen und ſelbige exerciren / mithin in den Regalibus concurriren könne / ſondern wo auch dem Succeſſori im Reich oder Provintz dadurch præjudiciret würde / ſolche conceſſio gantz und gar von Unkräfften ſey / nachdem kein Fürſt ſeinem Succeſſori zu præjudiz Regalia concediren kan.

Reink. lib. 1. claſ. 3. c. 10. n. 23.

3. Seynd theils Regalia ſo beſchaffen / daß / wo die Conceſſion von Kräfften seyn ſoll / keine concurenz ſtatt haben kan. Alſo wann einer das Zoll-Regale an einem gewiſſen Ort / oder apprehenſion Herrn-loſer Güter hat ꝛc. kan der concedent mit den adquirenten nicht concurirrren / es müſte ihm denn das Regale untüchtig gemacht werden / wohin auch abſiehet

Roſenth. d. concl. 13.

4. Wann aber auch ſchon die conceſſio privativa iſt / ſo iſt doch dem concedenten nicht alle Macht oder Anſpruch auf das verliehene Regale benommen / und aller Superiorität / abſonderlich wo man zugleich Dominus Territorii iſt / abgeſaget / ſondern es kommet ihm gleichſam die Ober-Aufſicht zu / er ſtraffet den Mißbrauch / höret die Beſchwerden an / und remedirt denen Klagen; Weilen in allen conceſſionen die Superioritas ſalva bleibet / und tacitè excipiret iſt.

Sixt. l. 1. c. 5. n. 122. Klock. Vot. Cam. rel. 169. n. 132. Lud. Hugo. de Stat. Reg. Germ. c. 4. n. 40. Itterus d. l. 9. p. 377.

§. 11.

Der andere Methodus Regalia zu adquiriren / iſt die Præſcriptio oder Verjährung / dann was conceſſibel, iſt auch præſcriptibel.

Klock. V. 1. 96. C. 21. n. 69.

Wobey zu mercken / daß wo die Frage von ſolchen juribus iſt / welche / als ein Merckmahl höchſter Dignität / Macht und Gewalt im Reich / oder als ein reſervatum zukommet / durch deſſen Aufhebung / eine gantze Regierungs-Aenderung erwachſen könne / ſelbiges zu gar keiner Zeit præſcribirt werden könne / wohin die Dd. referiren / daß durch kein Statutum oder Verjährung die letzte Appellation an den Kayſer zu thun / verbotten / oder ſupremæ Juriſdictionis præſcribiret werden könne.

L. 6. C. de præſcr. 30. vel 40. ann. Roſent. c. 5. C. 16. a. Borch. ad cap. un. quæ ſint regal. n. 20. Fauſt. Con. pro ærar. 547.

Was aber andere Jura Principum und Regalia betrifft / können ſolche tempore immemoriali oder binnen einer ſolchen Zeit / deſſen Anfang nicht genennet werden kan / und der Menſchen Gedancken überſchreitet / præſcribirt werden.

R. J.

R. *J.* 1548. §. und ſoll unſer. & §. ſeq. ut & §. wo aber. c. ſuper quibusdam. §. præterea. d. V. S. Bocer. c. 4. n. 45. Fauſt. d. l.

Dann eine ſolche Verjährungs-Art hat die Krafft eines Special-Privilegii ex certa ſcientia conceſſi, eines rechtmäſſigen Tituls / ſuppliret allen Mangel / und wird vor die Warheit ſelbſt gehalten / und niemahls / wann ſchon alle Præſcriptiones und andere adquiſitiones ausgeſchloſſen werden / abgewieſen. Und zwar wird ſolche nicht nur wider Jhro Kayſerl. Majeſtät / ſondern auch Fürſten und Stände des Reichs erfordert.

Roſent. d. c. 5. concl. 16. Schneid. in Epit. Feud. p. 2. n. 90. ſeq. Borch. de feud. ad c. un. quæ ſint Reg. n. 15. W. Vult. de feud. l. V. c. 5. n. 7. pag. 78. ſeq. Sixt. d. c. 5. n. 144. Klock. V. 1. 28. n. 253. Fauſt. Conſ. pro ærar. claſ. V. c. 547.

Es iſt aber / wo die Conceſſio, alſo auch die Præſcriptio ſtrictè zu verſtehen / alſo / daß wo eine Art der Regalien præſcribiret worden / deßwegen nicht auf andere zu argumentiren ſey.

Carl ab Hagen. d. c. 4. lib. 3. n. 9. p. 460. Bocer. c. 4. n. 56.

Wie auch dieſes zu notiren / daß was vom tempore immemoriali geſaget worden / de regali formando, oder wo man erſt ein Regale neuerlich adquiriren will / zu verſtehen ſey / dann wo E. g. ein Fürſt oder Herr bereits ein Regale von Kayſerl. Majeſtät beſitzet / und alſo von der höchſten Obrigkeit / auf andere gewaltzet iſt / verlieret es gleichſam ſeine vorige Natur und Eigenſchafft / und kan von einem andern ihme binnen 30. oder 40. Jahren aberworben werden / nach gemeiner Meynung der Dd.

Bocer. c. 4. n. 54. Roſent. d. c. 5. concl. 17. n. 2. Schüz. in Coll. J. F. c. 6. p. 94. Klock. V. 1. c. 28. n. 154.

§. 12.

Es werden aber auch die Regalia verlohren / die man entweder proprio jure oder beneficio alieno poſſidirt hat. Und zwar was jene betrifft / geſchicht ſolches wann man 1. ſeiner Würde verluſtigt wird / welches zugleich den Verluſt der Regalien nach ſich ziehet. Als: Wann ein König oder Fürſt von ſeinem Reich und Landen verjaget wird: Oder 2. man gebrauchet ſo lang ein Regale nicht / oder überſiehet deſſen Exercitium an einem andern / biß die Verjährungs-Zeit vorbey geſtrichen.

L. 28. pr. de V. S.

Alſo werden auf dieſe Art Immunitäten von Zoll- und Steuern adquiriret / und ſeynd zur Befreyung des letztern gegen einem Fürſten oder andern Stand des Reichs 40. Jahre genug / davon zu ſehen

R. I.

R. J. Anno 1548. §. und ſoll unſer. §. wann auch ein Ausgezogener. & §. wo aber innerhalb Menſchen-Gedencken. Bocer. c. ult. n. 6. & 9.

Welches aber insgemein nur von denen kleinern oder Fiſci Regalibus, nicht aber von den gröſſern oder Iuribus Majeſtatis zu verſtehen iſt.

Carl ab Hagen. l. 3. c. 4. n. 12. Bocer. c. ult. n. 4.

Was aber andere betrifft / die ex beneficio alieno ſolche Regalien beſitzen / es werden nun ſolche ihnen entweder abſonderlich und allein / oder acceſſoriè mit denen Lehen-Gütern verliehen / ſo werden ſie aus eben denen Urſachen verlohren/ aus welchen man der Lehen verluſtigt wird / davon in Jure feudali nachzuſehen

Brautl. in Epit. J. P. l. 3. c. 4. n. 20. Sixt. c. 6. n. 67.

Seynd aber ſolche Regalia aus einem beſondern Privilegio, oder durch Præſcription adquiriret / ſo kan man ſolche wieder einbüſſen / 1. per non uſum, wo man ſelbige nicht gebraucht/und gleichwohl ſolches zu thun Gelegenheit gehabt hat/ dann auſſer dem verlieret man ſolche auch in 1000. Jahren nicht.

Gail. 2. O. 69. n. 24. Menoch. 6. præſ. 41. n. fin. Sixt. c. 6. n. 30. ſeqq.

2. Per abuſum, oder durch den Mißbrauch / davon Exempla zu finden in

R. J. An. 1559. §. Ferner als ſie auch. & ſeq. An. 1570. §. damit ſolch übermäſſig. & ſeqq. Sixt. d. l. n. 34. ſeqq. Mynſ. 5. obſ. 8. n. 5.

3. Durch ein beſonderes Delictum, als da iſt das crimen læſæ Majeſtatis, und in genere worüber die weltliche Fürſten und Stände des Reichs in Bann verfallen.

Ord. Cam. p. 2. tit. 20. §. und wo er. & tit. 9 §. 2. Sixt. d. c. 6. n. 38. & 55. Gail. d. P. P. l. 2. c. 5. n. 11.

4. Durch Wiederruff und Aufkündigung/ welches einem Fürſten circa Privilegia zugelaſſen.

Pereg. de J. F. lib. 1. c. 3. n. 19. Rol. à Vall. V. 3. c. 23. n. 3.

Welches doch ſchlechter Dinge hin/ und ohne einige Einziehung nicht zu verſtehen/ ſondern nach der Dd. Meynung von dem höchſten Regenten eines- gegen den Unterthanen andern Theils zu exerciren/ und nicht ſtatt hat/ wann ſolches durch einen Contract, Verjährung/ oder Verdienſte erworben/ oder mit Conſens der Stände des Reichs concedirt/ oder confirmiret worden / wie im Röm. Reich reſpectu der Chur- und Fürſten / wie auch anderer Stände / durch die güldene Bull und Wahl-Capitulationes geſchicht.

Gail. 2. O. 60. n. 17. Menoch. lib. 2. præſ. 19. n. 29. Roſent. c. 3. concl. 21. n. 3. Tipia ad L. fin. de conſt. princ. c. 9. n. 6. 15. & ſeqq. & n. 68. ſeq. & latiſſimè Sixtin. l. 1. c. 6. n. 8. & ſeq.

5. Durch Aufgebung und renunciation des Poſſeſſoris, welche aber mehr zu reſtringiren als zu extendiren iſt/ auch in dubio nicht præſumiret wird.

Sixt. d. l. n. 19.

6. Durch Benahmung einer gewiſſen Zeit/ wie lang das Regale concediret ſeyn ſoll.

Carl ab Hagen. d. c. 4. n. ult. pag. 264.

7. Wann eben keine gewiſſe Zeit/ jedoch aber die Conceſſio auf gut Gefallen des concedentis eingerichtet worden/ maſſen in ſolchem Fall durch deſſen Tod/ der Dd. Meynung nach/ das Regale exſpiriret/ obſchon auch ein anderes gebräuchlich zu ſeyn/ und daß durch den Tod des Concedenten das Regale nicht revocirt werde/ obſerviret hat

Gail. 2. O. 60. n. 15. ſeqq. Sixt. l. 1. c. 6. n. 54.

§. 13.

Seynd noch einige Obſervationes übrig/ welche/ gleichwie im vorigen Titul geſchehen/ beyzurucken/ und zwar 1. die Regalia ſeynd incommunicabilia, oder können nicht mitgetheilet werden/ nicht als wann der Kayſer/ oder ein anderes ſouveraines Haupt/ ſolche nicht könnte ſalva ſuperioritate einem andern concediren/ ſondern/ daß derjenige/ der ſie empfangen/ ohne ſeines Concedentens Vorwiſſen/ ſelbige nicht mittheilen könne.

Pereg. de J. F. l. 1. c. 2. n. 107. Klock. de contrib. c. 3. n. 169. Brunnem. c. 142. n. 86.

2. Es kan einer gewiſſe Jura Regalia an einem Ort haben/ und doch keine Territorial-Jurisdiction.

Rol. à Vall. 2. c. 1. n. 142.
Klock. d. cap. 3. n. 189.

3. Durch die General-Commiſſion und Denomination aller Regalien/ werden doch die reſervata nicht mit verſtanden.

Franch. dec. 275. num. 7. Surd. c. 210. n. 258. & c. 34. n. 18. Klock. de contrib. c. 4. n. 329. & V. 1. c. 22. n. 27.

4. Die Regalia können ſeyn ohne Königliche Würde/ oder feudo *Regali* (Fahnen-Lehen) dann es können auch mediati feudi Regalia, als Graffſchafften/ Freyherrlichkeiten/ haben/ und doch einen Superiorem in Territorio agnoſciren: Und hingegen können andere/ als wie die Reichs-Städte/ *Superioritatem* Territorialem und Regalia haben/ und doch der Regal-Dignität cariren.

Schüz. in Coll. J. P. p. 1. O. 8. θ. 5. E. Reink. l. 1. claſ. 4. c. 16. n. 44. ſeq. Klock. T. 1. c. 29. n. 387.

5. Die Regalia, welche mit denen Reichs-Iuribus connectirt ſeynd/ könne in Præjudiz des Succeſſoris nicht alieniret werden.

Klock. V. 1. c. 4. num. 56. ſeq.

6. Præſcriptis regalibus iſt nicht eben zugleich das Ius Superioritatis præſcribirt/ maſſen auch von jenem auf dieſe ſich nicht mit ſchließlicher Connexion argumentiren läſt; Dahero können auch municipal-Städte einige Iura Regalia, jedoch der Univerſal-Iurisdiction des Land-Herrn unbeſchadet/ poſſidiren.

Crav. c. 673. n. 15. Klock. l. 14. n. 49. V. 1. & Conſ. 29. n. 353. & Concl. 50. n. 45. 52. ſeqq.

7. Wer erwieſen/ daß ihm die vornehmſte Regalia zukommen/ vor den ſtreitet auch die Præſcription wegen der übrigen.

Klock. V. 1. l. 50. num. 157.

Der Fünffzehende Titul.

Von der Erb-Huldigung und Land-Pflicht.

SUMMARIA.

1. Warum der Author von der Erb-Huldigung am erſten tractiret.
2. Wie vielerley das Homagium ſey? wie die Erb-Huldigung von der Lehen-Pflicht differire/ und worinn beeder Formeln beſtehen? auch ob ſolche genau obſervirt werde?
3. Was das Homagium ſey? das Wort/ Liebe Getreue/ was es bedeute? Erb-Huldigung iſt dem Juri Civ. unbekandt. Was eine gemäſſigte Huldigung ſey?
4. Die Erb-Huldigung leiſten die Unterthanen ohne Unterſcheid des Standes und Condition. Soll aber ſpontanea ſeyn. Durch die Huldigung verlieret man die Freyheit.
5. Das Homagium iſt eine Bekandtnus der Subjection an Seiten des Schwörenden/ an Seiten des Recipienten aber/ ein Zeichen der Superiorität/ welches aber à poſteriori zu verſtehen.
6. Wer ein Unterthan reſpectu Homagii zu nennen/ und ob es auch derſenige præſtiren müſſe/ der Güter in eines andern Herrn Land hat/ ob er ſchon nicht darauf wohnet? Es kan einer zweyen Herrn zugleich huldigen.
7. Wie/ wann einer mehr als ein domicilium hat? oder zweyerley Haushalten anſtellet? die Huldigung allein probirt keine Vogthey- oder Lands-Fürſtl. Obrigkeit.
8. Regulariter müſſen alle Unterthanen das Homagium præſtiren. Ob Weiber/ Kinder/ Geſind auch huldigen müſſen?
9. Wie/ wann die Unterthanen mit dem Herrn im Streit ſeyn/ ſollen ſie dannoch huldigen?
10. Wem das Homagium müſſe præſtiret werden?
11. Wann in einem Flecken einer die nieder- der andere die Ober-Gerichtbarkeit hat/ wem gebühret das Homagium?

12. Ob

12. Ob auch die Obrigkeit den Unterthanen ſchwören müſſe?
13. Wann die Huldigung abzuſtatten?
14. Wie/ und auf was Art die Huldigung zu verrichten? Geſchicht collective oder ſeparatim.
15. Was die End-Urſach und Effect der Erb-Huldigung ſey?
16. Ob die Unterthanen der Reichs-Stände ihrem immediaten Herrn mehr/ als Kayſ. Majeſtät verbunden ſeyen?
17. Wie die Unterthanen/ welche ſich der Erbhuldigung entbrechen wollen/ zu ſtraffen ſeyen?
18. Die Contraria der Erb-Huldigung/ und wie man deren verluſtigt wird.

§. 1.

Nachdem in genere von dem Jure Territoriali und Regalien gehandelt worden/ ſo wollen wir nun auch in ſpecie von einem jeglichen inſonderheit etwas beyfügen/ und die Methode, wie ſie können tractiret werden/ weiſen; Weilen aber das Jus homagii recipiendi, oder das Recht/ Erb-Huldigung und Land-Pflicht einzunehmen/ nicht wohl in die Repartition, welche im folgenden Titul zu ſehen iſt/ kan gebracht werden/ gleichwohlen ſelbiges faſt der erſte Actus der Territorial-Superiorität/ und an Seiten derer/ welche die Huldigung ablegen/ der Subjection iſt/ welches die Regenten gleich in ingreſſu regiminis, und ſo bald ſie zur Regierung tretten/ abzufordern pflegen/ auch ſonſt dieſes exercirte Jus ein vortrefflicher Beweiß iſt/ vorzukommen der Superiorität/ ſo will ich auch ſolches præmittiren/ und damit den Anfang machen.

Knipſch. l. 2. c. 9. n. 17. Gail. de arreſt. c. 7. n. 10.

§. 2.

Das Wort Homagium, wird insgemein in zweyerley Verſtand genommen/ entweder von einem Ayd der Treue/ welches ein Lehenmann ſeinem Lehen-Herrn ſchwöret/ und Vaſallagium, Juramentum vaſalliticum, feudale, Germ. Pflicht-Lehen genannt wird; oder von dem Eyd/ welchen die Unterthanen ihrem Herrn ſchwören/ daß ſie ihm nemlich unterthan/ getreu und gehorſam ſeyn wollen/ wird ſonſt Juramentum ſubdititium, aſſecurationis, oder von dem Griechiſchen Panagium, oder Univerſal- und Gemein-Eyd genannt. Es differiren aber beyde Iuramenta unter ſich/ dann der Lehen-Eyd wird ratione rei, und wegen des Lehens vornemlich/ nicht aber ratione perſonæ, wie das Erb-Eyd erfordert/ dahero es auch keine Subjection machet/ oder den præſtanten in abſtracto, ſondern nur in concreto ratione feudi zur Obſervanz der Lehen-Treue und der Lehen-

Schuldigkeiten/ mithin nicht ſo ſtarck/ als das Homagium die Unterthanen verbindet/ ja wo einer ein Unterthan und Vaſall zugleich iſt/ muß er auch ſowohl die Erb- als Lehen-Pflicht abſchwören.

Roſent. c. 6. concl 85. n. 7. Rittersh. part. Feud. lib. 1. c. 10. quæſt. 10. Carl ab Hagen. l. 2. c. 11. n. 9. Beſold. Theſ. voce Huldigung.

In den meiſten Orten aber Teutſchlandes/ beſtehen beyde juramenta in gleichen Formalien/ obſchon in einig andern/ dieſer Unterſcheid bemercket wird/ daß das Juramentum fidelitatis mit den Worten: Getreu und gewärtig ſeyn/ wie einem aufrichtigen Lehen-Mann gebühret: Das Juramentum Subjectionis aber: Getreu und gehorſam ſeyn/ wie einem aufrichtigen Unterthan ziemet und gebühret/ abgefaſſet wird.

Roſent. d. l. num. 8. Mev. 2. d. 325. num. 3. Rhet. ad J. F. 1. F. 21. pag. 78.

Welche beede ſchreiben/ daß in vielen Orten des Teutſchen Reichs/ als in Pomern/ Marck-Brandenb. Bayern/ niemand Lehen/ ohne dem *Jure* ſubjectionis beſitzen kan/ welches *Rhetius* um ſo mehr paſſirlich hält/ wann der Vaſall zugleich im Territorio wohnen will. Auſſer dem aber/ und da das Wort Gehorſam zuweilen den Lehen-Pflichten beygerucket würde/ wäre es nur von Lehen-Sachen zu verſtehen/ daß nemlich in ſolchen/ er ſeinen Gehorſam ſehen/ und nichts zu Schulden kommen laſſen ſoll.

*S*chwed. d. l. §. 7.

§. 3.

Es iſt aber das Homagium eine eydliche Verſicherung der Treue und Gehorſams/ welche die Unterthanen ihrem Territorial- oder Lands-Herrn/ unter deſſen Jurisdiction ſie wohnen/ abſtatten/ welches/ wie gemeldet/ mit dieſen Formalien geſchicht: Gehorſam/ treu/ hold und gewärtig zu ſeyn.

Wehn. voce Erb-Huldigung. Carl ab Hagen. d. l. n. 3.

Dahero wird/ aus denen Cantzleyen/ denen Vaſallen/ Unterthanen und Bedienten geſchrieben: Unſern lieben Getreuen: Die aber mit keinem *Jurament* einem Fürſten obligirt ſeynd/ werden Liebe Beſondere genennet. Wann nun ein Fürſt eine Stadt-Obrigkeit Liebe Getreue nennet/ und ſolches die Stadt ohne einige Proteſtation annimmt/ iſt ſolches eine Anzeige zukommender *S*uperiorität; ſowol als wann die Stadt den Fürſten ihren Erb-Herrn nennet.

Hagen. d. l.

Es iſt aber dieſe Erb- und Landes-Huldigung denen Römiſchen Civil-Rechten unbekandt/ und hat erſt auf Veranlaſſung des in Lehen-Rechten befindlichen Juraments, durch eine Univerſal-Gewonheit ihr Weſen bekommen.

Maul, de Homag. Tit. 1. n. 2.

Wel-

Welche ſich aber in der Schrifft ſelbſt gründet.

Joſ. 1. v. 17. 1. Sam. 5. verſ. 7. 2. Paral. 23. v. 16. 1. Macc. 14. v. 17. Schüz. V. 1. Ex. 6. θ. 17. A.

Es differirt aber die gemäſſigte Huldigung/ von der Lands-Huldigung. Jene kan zuweilen/ jedoch ohne weitere Einraumung der Subjection, præſtirt werden/ wie ſich vor dieſem die Stadt Braunſchweig/ zu ſothaner Huldigung gegen die Hertzoge/ nicht aber zur Lands-Huldigung erkläret.

Wehn. voce Lands-Huldigung.

§. 4.

Es leiſten aber ſolche Erb-Huldigung eigentlich niemand/ als die Unterthanen und Landſaſſen/ die ſich dem Univerſal-Territorio und Obrigkeitl. Gerichten des Lands-Herrn unterworffen halten/ ohne Unterſcheid der Perſon/ es ſey ein Fürſt/ Graf/ Freyherr/ Edler/ Burger oder Bauer/ auch die Geiſtlichen ſeynd nicht ausgenommen/ wo ſie weltliche Güter beſitzen/ und daſelbſt wohnen/ es wäre dann ein anderes/ durch gewiſſe Bedingung/ Gewonheit oder Præſcription hergebracht/ welchenfalls/ die zwar von Abſchwörung des Eydes/ nicht aber von Leiſtung der Treue und Gehorſam abſolviret ſeyn können.

Maul. de Homagio c. 1. n. 4. ſeqq. Carl ab Hagen. d. l. §. 4. Schüz. v. 3. D. 6. θ. 16. A. Knipſch. l. 2. c. 9. n. 3. Reink. l. 1. Claſ. 6. c. 4. num. 42. Tabor. diſp. Weſenb. quæſt. 9. tit. de Jurej. pag. m. 685. Mulz. p. 3. c. 8. n. 47.

Es wird aber hier eine ſpontanea oder freywillige/ und von Rechts wegen zukommende Huldigung verſtanden: Dann wann ſolche mit Gewalt und Unrecht erpreſſet worden/ ſo obligiret ſie nicht nur regulariter nicht/ ſondern macht auch keinen Unterthanen/ oder præjudiciret dem jenigen Herrn/ der ſonſt die Bottmäſſigkeit über ihn gehabt hat.

Carl ab Hag. d. l. n. 3. Beſold. in Theſ. voce Huldigung. Schüz. Ex. 6. θ. 17. a. v. 1.

Hat nun eine Stadt vormahls mit der Freyheit gepranget/ und ſie huldiget einem Fürſten/ ſo verlieret ſie ihre Freyheit/ und wird vor ſubject gehalten.

Carl ab Hag. d. l. n. 4 Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſii. concl. 1. n. 43.

Es wäre dann/ daß von der Stadt das homagium ex pacto & ſub certa conditione, ohne Einraumung der Subjection, geleiſtet würde/ wie dann die Stadt Bremen der Cron Schweden/ welche wider ſie das vormahl denen Ertz-Biſchoffen/ von der Stadt geleiſtete Iurament anzoge/ opponiret/ und zur Antwort gegeben/ es ſey ein bedingtes Homagium geweſen/ und habe der Ertz-Biſchoff zuvor ſchwören müſſen/ daß es deren Stadt juribus unſchädlich ſeyn ſolle/ und daß ſie ſolches ex pacto, nicht aber ex ſubjectione thäten.

vid.

Vid. Burgold. ad. J. P. p. 3. D. 13. §. 3.

Gleiches iſt auch von Cölln / Speyer / Worms zu ſagen / welche ihren Biſchoffen ſchwören / ihnen aber nicht ſubject ſeynd.

Beſold. Theſ. Pract. voce Huldigung.

§. 5.

Weil nun / wie gemeldet / das homagium die Subditi oder Landſaſſen præſtiren müſſen / ſo folget / daß die Abſchwörung dergleichen Eydes / die erſte Er- und Bekandtnus der Subjection an Seiten des ſchwörenden Theils / weil es gleich bey Antritt der Regierung geſchicht / an Seiten aber deſſen / dem es geſchicht / ein Merckmahl zukommender Territorial-Superiorität ſey.

Ziegl. d. l. num. 40. Reink. lib. 1. claſ. 4. cap. 4. num. 2. Gail. de arreſt. c. 6. n. 10.

So daß der jenige / welcher das Homagium geleiſtet / ſich aus eigener / und zwar eydlichen Confeſſion, vor einen Unterthan erkennet / mithin hieraus oder aus einem daraus formirten Inſtrument die Subjectio eines / und poſſeſſio Jurisdictionis andern theils klar zu probiren / und als ein Teſtimonium omni exceptione majus & pro probatione probata zu reſpectiren iſt.

Men. C. 948. num. 18. & 29. Beſold. Theſ. voce Freye Reichs-Ritterſchafft.

Knipſch. l. 2. c. 19. n. 27. ſeqq.

Was aber von der aus dem Homagio beweißlichen Subjection gedacht worden / iſt nicht a priori, ſondern a poſteriori zu verſtehen / das iſt / es iſt einer deßwegen kein Unterthan / weil er ſchwöret / ſondern weil er ein Unterthan iſt / ſo ſchwöret er: Gleichwie auch der jenige der Lands-Herr nicht iſt / weil er das Jurament annimmt / ſondern er exigirt es / und nimmt es an / weil er Ober-Herr iſt.

Reink. d. l. n. 6. Schwed. in Introd. ad Jus Publ. part. ſpec. ſect. 2. c. 11. n. 1. Klock. V. 4. C. 94. n. 112.

Daher iſt in Cauſa Bemelberg contra Oettingen An. 1591. ſententioniret worden / daß aus dem Homagio nicht allezeit eine Univerſal-Superiorität zu nehmen ſey.

Klock. 1. C. 37. n. 92. & V. 3. C. 134. n. 292. ſeq.

§. 6.

Es iſt aber reſpectu der Huldigung ein Unterthan regulariter der jenige / der in eines Herrn Territorio wohnet / und ſein Domicilium, mit dem Vorſatz / ſich beſtändig in demſelben / wo ihn nichts abfordert / aufzuhalten / daſelbſt anrichtet. Entſtehet dahero die Frage: Wann einer Güter in eines andern Fürſten Terri-

Territorio hat / er aber anderwärts wohnhafft iſt / oberwähnter Güter halben gleichwohln das Homagium abſchwören müſſe? Vor die Negativam ſtreitet/ daß die Erb-Huldigung ein Perſonal-Werck ſey / und ratione perſonæ und der habitation, nicht aber der Güter halben præſtirt werde; dann die bloſſe Beſitzung der Güter / mache keinen ſubditum, ſondern ſie folgten als ein acceſſorium, der Natur des Principalis. Und wie Ortenburg contra Bayern argumentirt/ wann ein Stand des Reichs/ der in eines andern Fürſtenth. Güter hat/ deſſelben Fürſten Landſaaß auch in perſonalibus ſeyn/ und das Homagium leiſten müſte/ ſo würden 2. abſurdiſſima folgen. 1. daß die Kayſerl. Maj. gar wenig Fürſten / Grafen/Herren und Städe in ihrer unmittelbaren Subjection behalten / ſondern ſolche andern Ständen ſubject, und alſo Landſäſſig ſeyn würden. 2. daß ſolche Reichs-Stände auf einmahl und zu einer Zeit zwey Herren in ſolidum haben würden / welches wider das Jurament, welches perſonal iſt / womit ſie Kayſerl. Majeſtät und dem Reich verwandt / lieſe.

Beſold. Theſ. Pr. voce Huldigung.

Carl. ab Hagen. d.l. n. 4. Vult. de Feud. l. 1. c. 6. n. 5. Mager. de adv. arm. c. 9. n. 167. ſeqq. Knipſch. l. 2. c. 9. n. 32. ſeqq. Maul. de homag. c. 1. n. 16. Schüz d. D. 6. 8. 17. a Conſil. Arg. V. 1. c. 17. n. 205. & ſqq. ut & 228 ſeqq.

Allein obſchon die Sentenz ihren gewiſſen applauſum verdienet / ſo iſt doch die Praxis unſers Teutſchen Reichs in contrarium; und wie in demſelben kein abſurdum zu machen / ob ein Stand oder immediatus des Reichs ratione perſonæ ein Immediatus ſey / ratione der Güter aber einen andern veneriren muß / und alſo eine zweyfache Perſon Provincialem und Imperialem vorſtelle; Oder gar ein Immediatus einen andern Immediato oder Stand des Reichs unterworffen ſey/wie ſolches beym Reichs-Adel anzeiget I. P. art. V. §. libera & immediata &c. 28. alſo iſt es auch kein monſtrum, ſondern vielmehr / wo es conſuetudine hergebracht / wohl zu toleriren / daß man auch ratione bonorum, ob man ſie ſchon nicht bewohnet/das Homagium præſtire / welches aber/wann es auch ſchon in general terminis beſtünde / nur auf die Iura zu reſtringiren / welche dem jenigen / dem es præſtirt wird / über die Güter zukommen. Und wäre gar etwas unbilliches / aus der äuſſerlichen Ablegung des Iuraments, ohne einige Betrachtung der Beſchaffenheit angehängter conditionen und jurium, welche der Lands-Herr über die Gütter hergebracht/eine omnimodam ſubjectionem oder vollkommene Unterwürffigkeit ſchlieſſen wollen. Dahero diſtinguiren einige Dd. das Homagium in perſonale, welches ratione inhabitationis; und reale, welches wegen der in eines andern diſtrict gelegenen Güter præſtirt wird / die Perſon aber / welche von der Univerſal-Landſaſſerey des Territorii eximiret / und dem Reich immediatè unterworffen iſt / nicht afficiret.

Schwed. d. l n. 2. Carl. ab Hagen. d. l. n. 4. Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 32. ſeqq. Mulz p. 3. c. 8. n. 44.

und kan dahero in perſonalibus nicht / auſſer ratione delicti vel contractus an dem Ort / wo eines oder das andere geſchehen / convenirt werden / wie ſie ſolches in den Orten / wo die Landſaſſerey nicht Herkommens / als in Schwaben und Francken / mehrmals mercken läſt. In andern Orten aber wo die Landſaſſerey im Gebrauch iſt / da iſt auch hergebracht / daß niemand Güter beſitzen könne / es muß dann deren Poſſeſſor auch ſeine Perſon obligiren / und ſich zu einem verbundenen Unterthanen machen / ſo daß er auch in perſonal actionen an demſelben Ort convenirt werden kan / um ſo mehr ſo dann / wann er die commoda als ein anderer Burger oder Unterthan genieſet.

Rhet. l. Iur. P. l. 2. tit. 2. §. 21. Beſold. voce Huldigung pag. 404. Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 38. n. 6. Maul. d. l. n. 16. Köppen. obſ. Feud. 6. num. 8.

Woraus auch folget / daß einer zwey oder dreyen die Erb-Huldigung thun könne.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 37.

Welches man bey den eigenthümlichen Leuten in Teutſchland ſiehet / welche ihrem Leib-Herrn Gehorſam ſchwören / und auch dem Herrn / in deſſen Territorio ſie wohnen / jedoch diverſo reſpectu: Jenem die Erb-Huldigung / dieſem die Lands-Huldigung / weil ſie deſſen Unterthanen eigentlich nicht ſeynd / dem ſie arbeiten und frohnen müſſen / ſondern des Territorial-Herrns.

Mynſ. 1. O. 12. Gail. de pignorat. c. 8. n. 5. Rhod. Pand. Cam. l. 1. c. 10. n. 29. Knipſch. d. l. n. 36.

Alſo auch wann ein Stadt oder Flecken verpfändet iſt / ſo legen die Unterthanen zweyerley Ayde ab / eines dem Erb-Herrn / das andere dem Pfand-Innhaber.

Wehn. voc. Erb-Huldigung. Knipſch. d. l. n. 37.

§. 7.

Wie wann aber einer mehr als eine Wohnung oder Domicilium hat / deren eines er bewohnet / auf dem andern aber ſeine Bediente hat / die ſelbigem in ſeinem Namen vorſtehen ? R. So muß er auch wegen des letztern das Homagium præſtiren / weilen er durch einen andern poſſidiret und das Domicilium gleichſam hat.

L. 18. pr. de acqu. poſ. Köpen. obſ. Feud. 6. n. 8. Coler. proc. exec. p. 2. c. 1. num. 43.

Gleiches

Gleiches iſt auch zu ſagen/wann jemand zweyerley Haushaltung anſtellet/und keines vor dem andern den Vorzug hat / maſſen ſolchen falls er bey beeden pro præſenti zu halten iſt/und einem jedem Herren des Landes / worinn das Domicilium aufgerichtet worden / verbunden bleibet.

Weſenb. c. 1. n. 42. Coler. d. l. n. 38.

Wann aber eines darunter das principalſte iſt / und man ſich bey demſelben mehr als bey anderen aufhält / auch ſein meiſtes Vermögen und gantze Familie bey ſich hat / ſo iſt auf dieſes vornemlich zu ſehen / und der Dominus der Wohnung daſelbſt zu belangen. Welches aber nicht ſtatt hat in denen Ständen oder anderen unmittelbaren Gliedern des Reichs / wann ſie ſich nur davor genugſam legitimiret / welche in anderer Herren Territoriis ihre / obſchon meiſte / Güter haben.

Knipſch. d. l. 2. c. 9. n. 38. & 39.

Und seyn deren gar viel im Römiſchen Reich / welche ratione rerum einem Fürſten das Homagium præſtiren / wegen ihrer Perſon aber allerdings frey / und niemand als dem Kayſer unterworffen / mithin auch unter denen Reichs-Conſtitutionibus begriffen ſeynd.

Mich. de Juritdict. concl. 58 Lit. B. in not. Reink. d. l. n. 36.

Iſt dahero das Argument, welches man ab homagio reſpectu rerum præſtio hernimmet / zimlich ſchwach / eine abſolute perſonal ſubjection daraus zu ſchlieſſen / maſſen dadurch die naturalis libertas imminuiret wird / und dahero als ein odioſes Werck billig zu reſtringiren und einzuziehen iſt.

Reink. d. l. n. 34. & 35.

Schließlich folget aus dem / was vorgemeldet worden/ daß die Erb-Huldigung ſimpliciter & abſolute, oder auch allein / vor keinen zulänglichen Grund der vogteylich-oder Lands-Fürſtl. Obrigkeit / ſondern nur vor einen Behelff oder Adminiculum könne angezogen werden / und daß keiner mehr daraus profitiret, als ihm von Rechtswegen vorgemacht und Gewalt über den Præſtanten zukommet. Zum Exempel/ein Perſon kan die Erb-Huldigung erſtlich ſeinem Erb- und Gerichts-Herrn / einem andern aber / als ſeinem Lands-Fürſten und Lands-Herrn præſtiren / jenem in Niedergerichts-Sachen / dieſem aber in Sachen / welche die Territorial-Superiorität angehen/ unterworffen ſeyn / und iſt dahero / gleichwie in andern Menſchlichen Verrichtungen/ alſo auch beym homagio zu betrachten / in was Abſehen / und zu welchem effect ſolches exigirt und præſtirt werde / dann begehrt es einer als ein Lands-Fürſt / und wird ihm als einem ſolchen abgeſtattet / ſo importirt es Superioritatem Territorialem: Begehrt es einer als ein Vogtey-Herr/ſo kan es auch nicht weiters/ als die vogteyliche Obrigkeit reichet / extendirt werden. Ja weil das Wort Huldigung diverſe Bedeutung hat / ſo trägt es an und vor ſich keine ſubjection mit ſich / es werde dann ausdrücklich deßwegen præſtiret / welches der Wort Inhalt geben muß.

Wehn. voce Lands-Huldigung. Beſold. voce Huldigung. Reink. d. l. n. 38. ſeqq. Wehner Conſ. Franc. 79. n. 2. Klock. V. 1. c. 37. n. 92. & V. c. 134. n. 292. ſeqq.

§. 8.

Gleichwie aber vor dem Domino Territorii die Præſumptio iſt / daß was in ſeinem Land befindlich / ihme ſubject ſey / alſo hat es ſich auch mit dem Argument a ſubjectione ad homagium, ſo daß regulariter alle Unterthanen zur Erb-Huldigung verbunden ſeyn / und wer ſich deren entziehen will / ſolches beweiſen müſte / biß dahin vor dem Herrn billig geſprochen wird.

Maul. de homag. n. 8.

Und ſeyn die Unterthanen perſonaliter den Eyd des Gehorſams zu præſtiren ſchuldig / ſo daß auch einiger Dd. Meynung nach ſolches nicht / wie das Lehen-Eyd / durch einen Gevollmächtigten kan præſtiret werden.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 254. diſſ. Klock. T. 4. 94. n. 112.

Die Weiber aber / weil ſie unter dem Eyd der Männer gleichſam begriffen ſeynd / werden nicht zur Erb-Huldigung gezogen / auch nicht leichtlich / wann ſie Wittwen ſeynd / ſondern müſſen ſich einen Curatorem oder Lehenträger ſchaffen.

Ritter. de homag. Concl. 107. Knipſch. d. l. n. 41.

Gleiches hat auch ſtatt an den Kindern und Söhnen / ſo lang ſie noch der vätterl. Poteſtät unterworffen ſeynd.

Ritter & Knipſch. dd. LL.

Wann ſie aber ein beſonderes Haushalten anfangen / und ſich verehlichen / oder in der verſtorbenen Eltern Güter tretten / müſſen ſie auch vor ſich / wo ſie das rechte Alter haben / wozu man das zuruck gelegte 18. Jahr / weil die plena pubertas alsdann da iſt / capabel hält / das homagium præſtiren.

Ritter. c. 105. Knipſch. d. l. n. 42. 2. F. 53. §. fin.

Myler. de Stat. Imp. c. 38. n. 9

So werden auch die Dienſtbotten und Handwercks-Burſch regulariter zu dieſem Jurament nicht gezogen.

Knipſch. d. l. n. 43.

§. 9.

Wie wann aber die Unterthanen mit dem Herrn im Streit ſeyn? ℞. Sie ſeynd deſſen ungeacht ſchuldig / das Homagium zu præſtiren / weil der Beſitzer eines Rechts aus Verſchützung einer immunitât und Befreyung lite pendente ſeiner Poſſeſſion nicht zu berauben iſt / ſintemahln auch der Herr dadurch keine Macht bekommt / denen Unterthanen wider die Rechte zu inſultiren / oder des Proceſſes

Lauff zu hintern. Es können auch ſolchen Falls die Unterthanen mit Proteſtation die Huldigung abſtatten.

Maul. de Homag. c. 1. n. 15. Knipſch. d. l. n. 40.

Welcher hinzu ſetzet / daß wo der Herr wider die Subſtanz und Weſen der Herrſchafft ſich etwas anmaſſet / und eine ſolche Controvers vorhanden wäre / daß die Unterthanen ohne Verletzung Ihres Gewiſſens ihme nicht huldigen könten / in ſolchem Fall ſey das Homagium biß zum Außgang der Sache zu differiren.

Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 38. n. 12. Schwed. Sect. 2. C. 11. n. 3.

§. 10.

Was die jenigen anlanget / welchen das Homagium præſtirt werden muß / ſeyn ſelbige Fürſten und andere Stände des Reichs. Dann wer ein Lands-Fürſt iſt / und Lands-Fürſtl. Obrigkeit hat / dem gebühret auch die Erb-Huldigung oder Lands-Huldigung. Und zwar wird es regulariter den jenigen / welche in würcklicher Regierung ſeyn / præſtiret / zuweilen aber werden die Erben und Erbnehmen / wie auch die Verbrüderte Häuſer der Juraments-Formel beygeſetzet.

Reink d. l n. 40.

Wo das Recht der Erſtgeburt in einer Fürſtl. Familie eingeführet iſt / ſo wird auch ihm allein: Allen aber / wo ſie mit einander: jedem abſonders / wo ſie ſich ins Land getheilt haben / præſtiret: Auch denen Frauen / wo ſie zur Succeſſion fähig ſeynd / wie nichts wenigers den Vormündern / wo der Lands-Herr noch ein Pupill iſt / wiewohl an theils Orten das Homagium biß nach erlangter deſſen Majorennitat / verſchoben wird.

Schwed. p. ſpect. ſect. 2. n. 4. Stryck. in Ex. J. F. app. n. 7. Knipſch. d. l. n. 15. Myler. d. l. n. 9.

Auſſer ſolchen Territorial-Herrn / können alle Obrigkeitliche Perſonen / die Ihre Erb-Gerichte oder Jurisdictionem ordinariam haben / ihren Unterthanen das Juramentum fidelitatis und ſubjectionis aufflegen.

Surd. C. 47. n. 39. Ziegl ad. Calv. §. nobilis. C. 1. Fauſt. Conſ. pro ærar. 290. verſ. Notiſſimum eſt n. 3.

Dahero können nicht nur die unmittelbare Reichs-Adeliche Perſonen / ſondern auch die mittelbare in ihren Flecken und Dörffern / die ſie von andern zu Lehen haben / und reſpectu deren ſie auch einem andern ſchwören müſſen / von ihren ſubditis feudalibus oder Lehens-Unterthanen / die Erb-Pflicht / nicht als ihre natürliche und Territorial-Herren / ſondern als Beſitzere der Lehen / und weiln ſie ihre Güter von dem Edelmann recognoſciren / und unter ſeiner Jurisdiction ſäßhafft ſeynd / abfordern.

Zieg. d. l. n. 2. Knipſch. d. l. n. 12. Mulz. p. 3. C. 8. n. 14.

Ja man ſiehet auch hin und wieder in den municipal- und Land- oder Fürſten-Ständen recipirt / daß / wo ſie einen neuen Burger annehmen / ſelbiger vor dem Rath den Burger-Ayd ablegen muß / Er ſey ein gebohrnes Burger-Kind / oder ein Frembder.

Ziegl. ad Calv. §. Civitas. C. 1. n. 9. & 10.

Doch wird des Land-Herrn dabey gedacht / daß ſie ihren Lands-Herren und der Stadt wollen treu / hold und gehorſam ſeyn.

Knipſch. d. l. n. 24.

§. 11.

Wie wann in einer Stadt / Dorff / oder Flecken einer die niedere-der andere aber die Obergerichte hat / wem gehört die Huldigung? Wo deßwegen gewiſſe Verträge oder Gewohnheiten vorhanden ſeyn / ſo thun die Einwohner wohl / wann ſie ſich an dieſelbe halten: Seynd aber dergleichen nicht anzutreffen / ſo gebühret die Erb-Huldigung mehr dem Herrn / welcher mit dem Territorio die Civil- oder niedere *Jurisdiction* hat / als demjenigen / der das Merum Imperium exerciret / als welcher auſſer verübten Malefiz-Sachen kein jus Subjectionis oder einige competenz prætendiren kan.

Roſent. Cap. 6. Concl. 85. n. 10. Mager. de adv. arm. c. 6. n. 609. Maul. tit. 1. n. 17. Otting. de Jur. limit. c. 9. n. 20. tit. W. Surd. C. 322. n. 38. Klock. 1. C. 10. n. 90. ſeq. Carl. ad Hagen d. c. 11. in. 5. Mulz. p. 3. c. 8. num. 11. Knipſch. d. l. 9. n. 25. ſeqq. ubi etiam diſſentientes allegat.

§. 12.

Was die Unterthanen wegen præſtirung der Erb-Huldigung ihrer Obrigkeit ſchuldig ſeyn / das iſt ſelbige ordinariè vice verſa zu præſtiren nicht gehalten: Gleichwohln / kan entweder durch pacta, oder durch eine recipirte Gewohnheit / eine Obrigkeit obligiret ſeyn / daß ſie auf gewiſſe Grund-Geſetze oder conditiones ſchwören muß / wie dergleichen exempla an den Frantzöſchl. Spaniſch-Polniſch. Schwediſchen Königen und andern Potentaten / wie nichts minders von denen Ständen des Reichs / vornehmlich von denen Reichs-Städten anführet /

Knipſch. d. c. 9. n. 7. ſeqq. Schwed. d. l. Beſold. voce Huldigung p. 401. Mulz. p. 3. c. 8. n. 23. ſeq.

oder daß ſie wenigſtens münd- oder ſchrifftlich durch Reverſe verſpricht / die Unterthanen in ihren Rechten / Freyheiten und Privilegien ungekränckt zu laſſen / wodurch aber der Dignität und Hoheit der Obrigkeit nichts abgehet / weil die Macht und Hoheit gar wohl mit der Conſervation der Unterthanen Privilegien beſtehen kan / wiewohl auch dieſes klar / daß allzuviel *Privilegia* der Unterthanen/

nen / Anlaß zu ſteten Streit und Mißverſtändnuß zwiſchen ihnen und der Obrigkeit geben.

Reink. l. 1. claſ. 5. c. 4. n. 20. ſeqq. Maul. d. c. 1. n. 12.

Wo nun auf gemeldte Art die Obrigkeiten ſelbſt verbunden / ſeynd die Unterthanen zur Erb-Huldigungs-Leiſtung eher nicht gehalten / biß der Regent dem Werck eines Orts ein Genügen gethan.

§. 13.

Fragt man aber ferner / wann die Huldigung abzuſtatten? So fällt die Antwort / daß ſo offt ein Erb-Herr mit Tod / oder in andere Wege abgehet / ſeynd die Unterthanen die Erb-Pflicht zu leiſten ſchuldig / oder ſo offt einer eines andern Unterthan wird; und obligirt eine ſolche Landshuldigung auch die Erben der jenigen / welche das jurament præſtiret / ſo daß / wann möglich wäre / daß ein Regent ſo lang lebete / daß alle diejenige / von denen Er die Huldigung empfangen / vor ſeinem Tod verſtürben / dannoch bey ſeinem Leben keine neue General-Huldigung zu exigiren iſt / ob ſchon particulariter die Kinder / die in ihrer Eltern Güter ſuccediren / oder neue Unterthanen ihre Erb-Pflicht zu leiſten ſchuldig ſeyn. Doch hiebey iſt die Gewohnheit / Krafft deren vor dieſem zu Straßburg Jährlich das Homagium abgeſchworen wurde / und der Nothfall nicht auszuſchlieſſen / weil zu weiln ſelbige entweder eine Empörung zu ſteuern / oder einen Verrath zu entdecken / oder ſonſt ein gefährliches Unglück vom Staat abzuwenden / gar wohl öffters kan repetiret werden.

Froben. de Homag. θ. 15. Carl. ab. Hag. d. l. 11. n. 6. Beſold. voce Huldigung. p. 401.

§. 14.

Was die Art und Weiſe des Homagii, und wie es præſtirt werden müſſe? betrifft / iſt gewiß / daß allezeit darauf zu ſehen / wie ſolches zu præſtiren in Gewohnheit geweſen / dahero wo die Obrigkeit das Homagium auf eine neue Arth exigiren wollte / ſeynd die Unterthanen ſelbiges zu ſchwören nicht verbunden / ſondern können es billich recuſiren.

Schrad. de Feud. p. 10. ſect. 5. n. 95. Maul. c. 1. n. 18. Hagen. d. c. 11. n. 6. Myler. d. l. § 11. Beſold. voce Huldigung pag 410. Ziegl. ∫. nobilis C. 1. n. 7.

Welches auch in ſo weit wahr iſt / daß ein dergleichen wider die gewöhnliche alte Form

Form præſtirtes Jurament, vor ein erzwungenes und durch Furcht extorquirtes Jurament zu achten iſt / welches den Schwöhrenden ſo wenig / als ſeinen Nachfolgern præjudiciret / ja es können die Unterthanen deßwegen wider ihren Herrn agiren / und fordern / daß / weiln ſie ſolches aus Furcht / Irrthum und falſch gemachter impreſſion geleiſtet / ſolches in ſo weit es der gewöhnlichen alten Form zuwider / entweder aufgehoben und retractiret / oder doch dahin declariret und erkläret werde / daß ſie dadurch nicht verbunden / oder auch ihre Nachfolger dergleichen zu thun gehalten ſeyn ſolten.

Maul. d. l. n. 19. Hagen. d. l.

Inzwiſchen kan die Obrigkeit etwas an der alten Form klärer machen / und von einem und andern / welches keine wahre Aenderung machet / ſtatuiren.

Rhet. Inſt. l. 2. c. 2. §. 20.

Wo aber keine gewiſſe Form der Lands-Huldigung vorhanden / wollen einige ſelbige aus den Lehen-Rechten 2. F. 5. hernehmen: Allein es wird daſelbſt nur von dem Lehen-Eyd geredet / und läſt ſich auf einen Unterthanen der ſeiner Obrigkeit genauer verbunden iſt / als ein Verſall ſeinem Lehen-Herrn nicht appliciren / ſondern erfordert etwas mehrers / daß er nemlich wolle unterthänig / gehorſam und gewärtig ſeyn: Item das jenige thun und verrichten / was einem getreuen Land-Saaß und Unterthanen ſeinem rechten Erb- und Land-Herrn zu thun ſchuldig iſt.

Knipſch. d. c. 9. n. 44.

Bey der præſtation aber ſelbſt iſt zu notiren / daß 1. kein gewiſſe Zeit in Jure zur Lands-Huldigung præſcribiret ſey / ſondern ſolche denen Unterthanen erſt angezeiget werde / mithin ſie nicht ſchuldig ſeynd / uncitirt zu erſcheinen.
2. Daß / wie oben ſchon erwöhnt / ſelbige in eigener Perſon und durch keinen andern præſtirt werde. Diſſentit. Ertel. de jurisdict. infer. c. 2. Obſ. 5. 3. Daß es mit Abſchwörung eines leiblichen formalen Eydes geſchehe / ſo daß auch gleichgültige Worte an Eydes Statt nicht gnug ſeyn / oder bey Grafen / Frey-Herren und Edlen / bey ihren Ehren und wahren Worten / es wäre dann ein anders durch Gewohnheit / convention oder Verjährung hergebracht.

Carl. ab Hagen. d. l. num. 6. Knipſch. d. l. n. 51. Beſold. voce Huldigung pag. 401.

Es wird aber auch das Homagium abgelegt entweder collectivè und conjunctim, wann das gantze Volck einer Stadt oder Ambts geſambt und öffentlich / nach vorherigen Vortrag und vorgeleſener juraments-Formul ſchwöret; Oder ſeparatim, welches der Ritterſchafft / den Stadt-Obrigkeiten / und wo einer einen neuen Unterthanen oder Burger abgeben will / widerfähret.

Knipſch. d. l. n. 52.

§. 15.

§. 15.

Die End-Urſach warum das homagium exerciret wird/iſt/daß der Argwohn von denen Unterthanen aufgehoben/ und hingegen die Obrigkeit ihrer verſicherter wird.

Ziegl. §. nobilis. C. 1. n. 4. Knipſch. d. l. n. 56.

Der Effect aber iſt an Seiten der Obrigkeit/ daß ſie die Unterthanen/ ſo wol ihrer Perſon als Güter halben/ in ihren Landſchutz nehmen/ und ſie bey ihren alten Herkommen/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten erhalten/ ſchützen und handhaben.

Vid. J. P. Art. 5. 10. & 13. Reink. d. 1. n. 20.

Hingegen ſeynd die Unterthanen Krafft ihrer durch die Huldigung geleiſter confeſſion ſchuldig/ ihren Herren Ehrerbietung/ Treu/ und Gehorſam zu leiſten/ ihren Ge- und Verbotten zu pariren/ im Nothfall die auffgelegte Beſchwerungen an Steuer/ Reiß/ Folg/ Muſterung und Frohn-Dienſten gedultig zu tragen/ bey den Land-Tägen zu erſcheinen/ vor denen Gerichten zu ſtehen/ und denen Lands-Verordnungen wegen Ellen/ Maas/ Gewicht ꝛc. ſich zu unterwerffen.

Vid. Tenzel de jure ſubject. apud Fritſch. Tom. 1. diſſert. J. P. 2. th. 115. ſeqq. Schwed. d. l. §. 5. & 6. Myler. d. l. §. 14.

§. 16.

Weil aber alle Unterthanen im Röm. Reich/ auch die Mittelbare Ihro Röm. Kaiſerl. Maj. mit ſubjection und Gehorſam verbunden ſind per R. J. Wormb. de An. 1564. §. Wiewohl auch in der Executions-Ordnung ꝛc. ſo fragt ſichs: Wem ſie am meiſten verbunden/ dem Kaiſer/ oder ihrem unmittelbaren Herrn? vor den letztern ſcheinen die Argumenta wichtiger zu ſeyn/ weil ſie ſelbigen gleichſam aus doppelten Urſachen verbunden/ nemlich wegen des ihm geſchwohrnen Special-Eydes/ und ihme zukommender ſpecial-Jurisdiction, da hingegen ſie Kayſerlicher Maj. nur Krafft ihrer univerſal-Jurisdiction obligat ſeynd; Sie leben auch vornemlich nach ihrer Obrigkeit Local-Geſetzen/ ohne einige vorherige Kaiſerliche Bewilligung/ und flieſſen auch alle Fructus Jurisdictionis die Beſtraffungen/ bona vacantia, die Liefferung an denen ſo Perſonal- als Real-oneribus auf die unmittelbare Territorial-Herren/ ſo daß daß auch Confiſcatio bonorum bey dem Laſter beleidigter Majeſtät denen Ständen/ nicht aber dem Kaiſerlichen Fiſco, gehöret.

Cap. Ferdin. III. Art. 28. Ferd. IV. Art. 28. Leopoldi Art. 27 Reink. l. 1. claſ. V. cap. 1. num. 66. Schwed. d. l. num. 6. Schüz. V. 1. E. 6. th. 17. a.

§. 17.

Wo nun die Unterthanen ohne rechtmäſſige Urſach (dergleichen / wie ſchon zum Theil erwöhnet / ſeyn könten / wann ſie davon durch beſondere Privilegia oder præſcription, wozu aber nicht genug iſt / daß man die Huldigung nicht gefordert / ſondern man muß der geforderten contradiciren / und die Obrigkeit unter Rechts bewährter Zeit adquieſciret haben / wozu 30. Jahr insgemein vor ſufficient gehalten werden /

Teſſaur. dec. 16. num. 7. Weſenb. C. 67. n. 19. Klock. lib. 1. C. 18. num. 36.

befreyet ſeyn / und bey einem Handſchlag gelaſſen werden / wann der Herr das Eyd auf eine vorhin ungewohnte neue Arth exigiret / wann es bereits geleiſtet und ohne Aenderung des Regentens / auch ſonſt ohn einige wichtige Urſach / wiederumb erfordert wird ꝛc.

Maul. d. l. §. 23.

das Homagium nicht leiſten wollen / ſo folgt darauf die Amiſſio bonorum, weil ſie als Land-Fried-Brüchige zu betrachten ſeynd / und vor Rebellen erkandt werden: Doch kan der Magiſtratus aus eigener Macht die Güter nicht einziehen / ſondern es muß eine ſentencia declaratoria des Obern-Richters vorher gehen.

Gail. de P. P. l. 2. c. 3. num. 10. 15. Maul. d. c. 1. num. 25. Beſ. voce Huldigung.

Es werden auch wider dieſe halßſtarrige Unterthanen in dem Kayſerlichen Cammergericht mandata pœnalia, wann der Herr dem Reich immediate unterworffen iſt / erkandt / und kommen denen Herren / wo ſie in poſſeſſione ſeynd / die interdicta zu ſtatten. Es hat auch ein Herr Macht / dergleichen muthwilligen Renitenten Güter ſo wohl als ſie ſelbſt / mit Arreſt zu belegen / zu incarceriren / die Früchte-Einſammlung ihnen zu verwehren / ſie zu pfänden / und die Güter ſo lang zu ſequeſtriren / biß ſie ſich accommodiren.

Gail. de arreſt. c. 10. Maul. d. l. §. pen. & ult. Carl. ab Hagen d. c. 11. n. 8. Beſold. d. l. pag. 402. Ziegl. ad Calv. §. nobilis. l. 1. n. 5.

Wann aber ein Unterthan gehuldiget zu haben verlaugnet / umb ſich dem Gehorſam gegen die Obrigkeit zu entziehen / haben in ſolchem Fall die Scabini geſprochen / daß der Herr ihme auflegen könne zu verkauffen / und ſich anderſt hin zu begeben.

M. Piſtor. p. 2. quæſt. 68.

§. 18.

§. 18.

Die Contraria der Erb-Huldigung und wodurch ſie amittirt oder der Effectus aufgehoben wird / ſeynd 1. Wann die Obrigkeit die Unterthanen auſſer Schutz / und gleichſam einem andern Preiß läſt.
2. Wann ſie ſich allzu ſtreng und grauſam wider ſie bezeugen.
3. Wann ein Unterthan ſeine Pflicht auffſaget und ſein domicilium anderſt hin transferiret. 4. Wann der Unterthan verſtirbt / dann ſeine Pflicht iſt Perſonal und wird auf ſeine Erben nicht extendirt / obſchon reſpectu der Obrigkeit dergleichen Erb-Huldigung mehr erblich und auf die Nachkommen / des Herrn zu extendiren iſt / und dahero auf den Regenten / deſſen Erben und Nachkommen pfleget eingerichtet zu werden. Daß aber auch der Röm. Pabſt ſich die Macht nimmet / Unterthanen ihrer Pflicht / womit ſie ihrer Herrſchafft zugethan / zu erlaſſen / iſt Gottes Wort und der gantzen Menſchlichen Societät zuwieder.

Gail. 1. O. 17. & de Pp. lib. 1. cap. 2. num. 22. Speidel. voce Huldigung pag. 617. verſ. utrumque tamen &c. Fauſt. Conſ. pro ærar. 290. verſ. Homagium a Subditis.

Der Sechzehende Titul.

Von der Stände Macht und Gewalt in Land-Geſetz-Gebung und Publicirung der Mandaten.

SUMMARIA.

1. Digreſſio ad tractationem Jurium Territorialium & Regalium.
2. Wer Provincial- und Land-Geſetze oder Statuta aufrichten könne? Ob der Land-Stände Vorwiſſen dabey nöthig?
3. Wem in dubio die Macht Leges und Statuta zu ordnen oder Gebot und Verbot zu thun obliege?
4. Ob Kayſerl. Einwilligung zu einem Provincial-Geſetz requirirt werde? können contra jura communia lauffen?
5. Kayſerl. Majeſt. können dergleichen Geſetzen derogiren / es geſchehe dann die Proteſtatio des Standes / den ſie angehen.
6. Ein Provincial-Geſetz hat die naturam Juris Civilis, und das ſtricte zu verſtehen / und der Legiſlator kan es interpretiren: Die freywillige Annehmung eines Geſetzes macht keine ſubjection.
7. Die Macht / Edicta und Mandata anzuſchlagen und zu publiciren hat ein Verwandſchafft mit dem Jure LL. condendi, und iſt ein ſignum Superioritatis.
8. Wann das Edict die clauſulam indignationis begreifft / wie der Transgreſſor zu ſtraffen?
9. Ob dergleichen durch offentliche Edicta publicirte Verbote auch die forenſes obligire?
10. Ob einem Beambten zu trauen / der ſich auf ein Edict oder Mandat beruffet / und ſelbiges nicht vorweiſen will?
11. Ob das Recht Edicta zu affigiren in dubio dem Vogthey-Herrn / oder dem Domino Territorii, oder dem Fraiſch-Herrn zukomme?

§. 1.

§. 1.

Es iſt in denen vorigen Tituln erwähnet worden / was Kayſerl. Majeſtät im Römiſchen Reich allein zukommet / und was ſie theils mit Conſens der Churfürſten / theils der geſambten Stände expedire / auch was Chur- und Fürſten vor beſondere Jura, ohne einige reflexion auf die Territorial-Superiorität / und deren anhangende Gerechtſame / exerciren könne. Iſt nunmehro an dem / daß wir inſonderheit von dieſen Juribus Territorialibus handeln / wobey ich dann / gleich andern geſchehen / hoffe / man werde es mir nicht übel deuten / wann ich bey dieſer Tractation keine ſeparation unter denen Juribus Territor. und denen Regalibus mache / weil noch niemand ſo verwegen geweſen / zu asseriren und abzuzählen / welche Jura præcisè eines oder des andern Nahmen verdiene. Solchem nach will ich auch hierin nicht critiſiren / ſondern um des methodi willen ſie nicht auseinander klauben. Es gehen aber ſolche jura Territ. & Regalia entweder die Sacra oder Secularia an. Jene betreffend / iſt hievon ſchon Tit. XIII. gehandelt / und alſo dieſes objectum præmittiret worden / weil zumahlen auch die Catholiſchen Stände darinn nicht viel zu ſprechen haben.

Was aber die ſecularia anlanget / ſo betreffen ſelbige entweder Kriegs- oder Friedens-Sachen. Dieſe gehören entweder zur Juſtiz, oder zur bloſſen Gnad-Bezeigung / oder zur Nutz-Erhebung. Zur Juſtiz gehöret die Macht / Lands-Rechte und Lands-Ordnungen zu machen / Edicta und Mandata zu publiciren / Gerichte zu inſtituiren / Obrigkeitl. Perſonen und Officianten zu ſetzen / Archiva aufzurichten / gleiche Gewicht / Maaß und Ellen anzuordnen / Landtäge auszuſchreiben / Geleit mitzutheilen. &c. Zur Begnadigung referire ich die conceſſionem privilegiorum, Begnädigung der Maleficanten / die Setzung in vorigen Stand / Ehr und Würden / die Permiſſion der Handwercks-Ordnungen / die Aufnehmung der Juden / Anſtellung der Jahrmärckte / Mittheilung der Anſtands-Brieffe / die Jahrgebung / die Legitimation, den Burg-Fried und Aufrichtung der Freyſtädte &c. Zur Nutz-Erhebung gehören die meiſten jura Fiſci, als Steuer / Zoll Schoß / Zinß / Frohndienſte / Müntzen / Nachſteuer / Umgeld / wie auch Jagd / Forſt und Wald-Accis, Fiſch- und andere Waſſer-Nutzungen ꝛc. Zu Kriegs-Sachen referire ich das jus belli & pacis ſelbſt / die Verbindungen / die Geſandtſchafften / Völcker-Werbungen und Aufbot der Unterthanen / Veſtungs-Bau / Einquartirungen / Oeffnungs-Recht und dergleichen mehr / von welchen allen in folgenden Tituln und im gegenwärtigen von der Geſetz-Gebung ſoll gehandelt werden.

§. 2.

Die Macht Lands-Recht und Lands-Ordnungen zu machen / kommet denen Ständen des Reichs Krafft Lands-Fürſtl. Obrigkeit und Territorial-Superiorität

tät zu / wird Jus Provinciale, municipale ſtatutum genannt / und kan / ſo offt es die Nothwendigkeit oder Nutz des gemeinen Weſens erfordern / exerciret werden. Und pflegen löbliche Regenten / welche ihren Land-Ständen noch ein Ohre vergönnen / ſolche Poteſtät auf den Landtägen mit Rath und Gutachten der Land-Stände zu exerciren / wiewohl ſie hierzu nicht ſo wohl aus einer Neceſſität verbunden / als aus Liebe zu ihren Unterthanen alliciret werden. An theils Orten bringet es das Herkommen / oder gewiſſe zwiſchen dem Regenten und der Landſchafft aufgerichtete pacta, mit ſich / wie von dem Hertzogthumb Tyrol und Würtenberg anmercket

Myler. de Princ. & Stat. Imp. p. 2. c. 39. n. 10. Gail. de arreſt. c. 9. n. 1. Bocer. de Regal. c. 2. n. 62. Rumel. p. 3. diſp. 3. θ. 3. Carpz. de Regal. c. 2. θ. 12. Knipſch. l. 2. c. 10. num. 22. & 26. Rhet. J. Jur. publ. l. 2. tit. 3. §. 4.

§. 3.

Wem kommt aber in dubio und bey einem viel Herrſchafftl. Ort die Macht zu / Leges und Statuta einzuführen / oder Gebott und Verbott zu thun? Die meiſten Dd. wollen hierinn dem Bartolo ad L. omnes. 9. quæſt. 1. de J. & J. folgen / welcher es der Jurisdictioni ſimplici oder Untergerichten attribuiret / und davor hält / daß alle / die eine Jurisdiction haben / auch Statuta aufrichten können. Andere hingegen / weil die Leges und Statuta Befehle in ſich enthalten / ſchreiben es dem mero Imperio zu /

Fich. Conſ. 20. n. 9. Ruland. de Commiſſ. p. 1. lib. 3. c. 10. n. 1. Cothm. r. 31. num. 21.

andere der Territorial-Jurisdiction. Wiederum andere wollen / daß weder das Imperium noch Jurisdictio hier etwas zur Sache thue / ſondern es ſey eine allen Städten und Gemeinen vom Völcker-Recht herſtammende Freyheit und Vergünſtigung / ſich anſtändige Geſetze zu ordnen.

arg. L. 9. de J. & J.

Welche Meynung auch einige Dd. vor die warhaffte achten. Der Gewohnheit nach ſcheinet die Sentenz des Schneidew. ad. §. Jus autem Civ. J. de J. N. G. & c. n. 14. zu prævaliren / welcher diſtinguiret: Entweder hat die Stadt oder Ort eine omnimodam Jurisdictionem, ſo kan ſie ohne weitere Authorität ſtatuta von allen Jurisdictionalien ordnen: Oder ſie hat eine limitirte Jurisdiction; ſo kan ſie ohne Conſens eines Obern die Gräntzen ihrer zukommenden Macht nicht überſchreiten: Oder es hat eine ſolche Stadt / Flecken oder Dorff gar keine Jurisdiction, ſo kan ſie auch ohne ihres Obern conſens in Jurisdictionalibus nichts ſtatuiren oder decidiren / jedoch kan ſie etwas in Sachen / welche die Adminiſtration der

der gemein Güter / wo ſie nicht einen beſondern Dorff- und Gemein-Herrn hat/ verordnen. Kurtz: In ſo weit einer mit der Jurisdiction, Imperio oder bloſſen Adminiſtration gemeinſchafftl. Güter verſehen / in ſo weit iſt er auch capabel Local-Geſetze und Statuta zu ordnen / davon aber im andern Theil mit mehrern.

§. 10.

Es fragt ſich aber / ob zur validität eines dergleichen Provincial-Geſetzes oder Statuti Kayſerl. Majeſtät Einwilligung oder Confirmation nöthig ſey? Insgemein wird es zwar vor nützlich / keines Weegs aber vor nöthig geachtet/und als wie etwan bey municipal-Städten und ihren Statutis.

Heug. p. 1. q. 23. n. 31. Coler. de proc. exec. p. 1. c. 3. n. 6. Reiok. l. 2. c. 1. n. 5. Spreng. pag. 203. *Rhet.* J. *Jur.* publ. l. 2. tit. 3. n. 1.

Dahero ſeyn auch die höchſten Gerichte ſchon dahin inſtruiret / daß ſie in judicando auf dergleichen Local-Geſetze ſehen ſollen / wann die Sache diejenigen / ſo denſelben unterworffen/antrifft.

O. C. p. 1. tit. 57. Gail. 1. c. 36. n. 14. Spreng. p. 203.

Wan ſie auch ſchon contra jura communia ſeynd / deren ſie hactenus derogiren / nicht aber ſelbige gar abrogiren: Dann daß dergleichen Statuta zugelaſſen/ geben die exempla in denen Teſtaments- und Contracts-Solennitæten / in ſucceſſionen der Eheleute / und andere mehr / es wären dann ſolche jura, die in denen Reichstägen durch einſtimmige Einwilligung der Stände beliebet / oder mit der clauſula annulatoria oder derogatoria verſehen ſeyn.

Gail. 2. O. 124. n. 2. Reink. l. 2. c. 10. n. 5. Knipſch. lib. 2. c. 10. n. 1. 33. & 46. Stamm. de ſerv. perſ. l. 3. c. 8. n. 14. & 17. Klock. de contrib. cap. 5. num. 100. Hugo de ſtat. reg. Germ. cap. 3. num. 21. *Rhet.* d. l. num. 2.

Wovon aber ein mehrers kan geleſen werden / im andern Theil dieſes Werckes Tit. 4. §. 4. & tit 7.

§. 11.

Ob nun ſchon ein dergleichen Local-Geſetz dem Juri communi derogirt / ſo können doch Kayſerl. Majeſtät und Stände des Reichs dergleichen juri ſtatutario wiederum derogiren. Dergleichen Geſetz iſt Anno 1529. wegen ſucceſſion der Geſchwiſter-Kinder gegeben worden/ wiewol wo ein oder anderer Stand darwider proteſtiret oder ſonſt ſeine Nothdurfft einwendet / er nach Beſchaffenheit der Sache gehöret und ſeinem Local-Geſetz nichts derogiret wird. Wie dann

eben

eben jetzt erwähnter Succeſſion wegen der Churfürſt und Hertzoge zu Sachſen ſich beſchweret / und dieſes ſonſt beliebte Reichs-Geſetz nicht angenommen.

Schurſt. Cent. 3. c. 37. Coler. dec. 48. num. 9. Hugo de ſtat. reg. Germcn. c. 3. num. 21.

§. 6.

Sonſt aber iſt generaliter zu obſerviren / daß wo ein Fürſt oder Stand des Reichs / ein ſolches Land-Geſetz ordnet / es in ſeinem Land und Staat / dem es auch accommodirt ſeyn muß /

Knipſch. l. 2. c. 10. n. 23.

die Natur und Eigenſchafft eines Juris Civilis und weſentlichen Burger-Rechts anziehe / doch daß deſſen Inhalt ſtricte zu interpretiren / und nicht leichtlich über den Verſtand der Worte auszulegen ſey: Dahero auch das gemeine Kayſerl. Recht durch das Statutum nicht aufgehoben wird / wo es nicht mit ausdrücklichen Worten geſchicht. Iſt aber der Verſtand eines ſolchen Local-Geſetzes zweiffelhafft / ſo muß der Fürſt oder Stand des Reichs / welcher dergleichen Geſetz gegeben / es auch interpretiren / welche interpretatio nicht minder als das Statutum ſelbſt eine Geſetzes-Krafft hat / ſo daß auch in gleichen Fällen nicht weniger nach dieſer Auslegung / als nach dem Geſetz ſelbſt kan gegangen werden.

Myler. de Stat. Imp. c. 39. paſſim. Bocer. c. 2. n. 66. Knipſch. d. l. n. 88. ſeq. Rhet. d. l.

Wobey noch diß zu notiren / daß die freywillige Annehmung eines Local-Geſetzes oder ſtatuti, welches von einem indepedenten Ort geſchicht / keine ſubjection an einem / oder Superiorität am andern Theil involvire. Alſo obſerviren die Schleſier Litbauer &c. das Sächſiſche Recht / ob ſie ſchon denen Curfürſt- oder Hertzogen von Sachſen nicht unterworffen ſeynd. Endlich iſt auch zu wiſſen / daß weil / wie gemeldet / ſolche Local-Geſetze und Statuta der Fürſten Stände und des Reichs / mehr dem Juri Civili, als prætorio zuzuſchreiben ſeyn / alſo die daraus flieſſende Actiones nit nur ein Jahr / wie die prætoriæ, ſondern 30. Jahr währen oder perpetuæ ſeyn / wo ihnen nicht ein kürtzere oder längere Zeit in ſpecie vorgeſchrieben worden.

Knipſch. d. c. 10. n. 98.

§. 7.

Mit dem Recht / Provincial- und Land-Geſetze zu geben / hat eine Befreundſchafft die Macht offentliche Edicta und Mandata Ge- und Verbot anzuſchlagen / dann dadurch wird eine natürliche und actuale poſſeſſio der Jurisdiction und zu-

kom-

kommender Superiorität gewieſen / umb ſo mehr / wann denenſelben parition und obſervanz geleiſtet wird / und die affixion nur ratione Imperii und nicht aus einer andern Urſach geſchicht. Dann ſolche Ge- und Verbote können in generali ſenſu ſo wohl ad imperium merum & mixtum, als ad Jurisdictionem referirt werden / und competiret zuweilen auch den Municipal-Obrigkeiten / ſo weit ſie deſſen zur Vertheidigung ihrer Stadt jurium nöthig haben / zu / ja die Zunfftmeiſter haben auch Zunfft-Sachen in Gebot- und Verbot. Daß ſolchem nach dieſes Wort nach Condition deſſen / wovon es prædicirt wird / zu verſtehen iſt.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 113. ſeqq.

Es iſt aber die bloſſe affixio dergleichen Mandaten genug zur Superiorität-Beweiſſung / obſchon keine Beſtraffung erfolget / wann nur nicht contradiciret wird / oder ein anderer ſchon in poſſeſſione ſuperioritatis befindlich iſt. Ob man aber ſonſt ſchon geraume Zeit keine Edicta angeſchlagen / ſo thut es deßwegen nichts zur Sache / weil dadurch die zukommende Facultät und Berechnung / wo ſich keine Occaſion dieſes jus zu exerciren ereignet / und da ſie verhanden geweſen / derſelben nicht widerſprochen und der prohibition adquieſciret worden / nicht verlohren gehet.

Ziegl. §. Landſaſſii. Concl. 1. n. 124. Reink. l. 1. cl. 5. c. 4. n. 112. ſeqq. Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 624. Maſc. c. 948. n. 2. Pacian. de prob. l. 2. c. 35. n. 16. & 21. Knipſch. d. c. 20. n. 137.

Was aber eigentlich Edicta Mandata reſcripta ſeyn / ſoll im andern Theil gewieſen werden.

§. 8.

Weil denen Edictis und offenen angeſchlagenen Verbietungs-Patenten gemeiniglich die clauſula indignitationis / oder bey Vermeidung unſerer ſchweren Ungnade / beygerucket wird / wie der Verbrecher in Straffen anzuſehen? Worauf die Dd. antworten / daß es auf eine willkührliche Straffe ankomme / weil alle wider einen Fürſten verwürckte Straffen / vor auſſerordentlich und willkührlich zu halten ſeynd.

Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 40. §. 2.

und ſolche mulctæ / Frevel und Buſſen ſeynd auch fructus Jurisdictionis und meri Imperii, und wer ſolche zahlet / agnoſciret denjenigen pro Domino, dem er ſie entrichtet / wann ſie auch nur von ſolchen Actibus exerciret werden / welche zur Jurisdiction oder Fraiſch gehören.

Teſſaur. dec. 266. n. 4. ſeqq. Reink. d. c. 4. n. 119. & l. 2. claſ. 2. c. 17. num. 69.

§. 9.

Es trägt ſich zuweilen zu/ daß aus beſondern Staats-Urſachen verbotten wird/ kein Geträyd/ Schmaltz/ und dergleichen aus dem Land zu führen/ und ſolcher Verbot wird öffentlich angeſchlagen/ iſt die Frage/ ob es auch die Frembden angehe? ℞. Entweder iſt die Frage von Frembden/ die mit gar keinem vinculo der Lands-Herren afficirt oder ſubject ſeynd/ und führen das Geträyd ꝛc. von anderen Orten durch und aus dem Land ferner weit hin/ ſo kan der Verbot ſie gar nicht afficiren/ und dem *Jure Gentium* zugelaſſenen freyen Handel und Wandel/ einfolglich auch die Durchfuhr hemmen/ ſo wenig als der Edictal-Verbot die Frembde im ſolchen Fall afficiret/ es wäre dann das Jus Stapulæ an einem Ort hergebracht/ oder die äuſſerſte Noth diſpenſirte/ und verſtattete die Anhaltung ſolcher Eß-Waaren/ in welchem Fall aber nicht ſo wohl Krafft des Edicts, als eines andern Emergentis die Ausführung gehemmet würde: Oder man fraget von einem forenſe, der Güter in eines Herrn Land hat/ ratione perſonæ aber exempt iſt/ ſo iſt auf den Innhalt zu ſehen/ ob der Verbot in rem oder perſonam eingerichtet/ v. g. Niemand/ der im Fürſtenthum wohnhafft/ oder ſonſt nur mit liegenden Gütern in demſelben verſehen ꝛc. maſſen letztern falls/ und da es in rem eingerichtet/ auch ein forenſis ſich dem Verbot nicht entziehen kan.

L. 38. de *Judic.* L. fin. l. de in rem act. Rol. à Vall. 3. c. 24. num. 17. An. Fab. l. 1. tit. 5. def. 2. Knipſch. lib. 5. cap. 21. n. 24. ſeqq.

§. 10.

Wie wann ein Beambter ſich auf ein Fürſtl. Edict oder Mandat, ſo er in Handen haben will/ beruffet/ ſolches aber nicht produciret/ oder beziehet ſich nur auf mündlichen Befehl/ iſt ihm hierinn Glauben zuzuſtellen? Nein/ dergleichen Herrſchafftl. Ge- oder Verbote ſeyn facti und werden dahero nicht præſumiret/ ſondern müſſen probiret werden. Und ſolches zeigen auch die Leges an.

Vid. L. 1. 161. niſi quod ſcriptis probaverit. c. de mand. princ. L. 10. c. de aquæ duct. lib. 11. Klock. V. 1. c. 37. n. 37. Myler. de ſtat. Imp. cap. 40. num. 5.

§. 11.

Es fragt ſich aber ſchließlich: Ob in dubio das Recht Edicta zu affigiren oder publiciren zu laſſen/ dem/ der die Ober-Bottmäſſigkeit hat/ oder dem Vogd-Herrn zuſtehe? ℞. Dem Territorial- oder Ober-Fraiſch-Herrn/ dann Proclamata und Edicta öffentlich anzuſchlagen/ und alſo public zu machen/ darinn über

den gemeinen Nutzen und des Regentens Intereſſe zu diſponiren / eine Straffe wider die Verbrecher zu ſetzen und ſolche zu exigiren / ſeynd Anzeigungen einer hohen und Territorial-Jurisdiction, und probiren deren poſſeſſion.

Maſc. C. 498. n. 2. Mich. de Jurisdict. C. 52. lit. C. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 350. Klock. V. 3. C. 181. n. 66.

Können dahero dem Unter-Gerichts-Herrn nicht attribuiret/oder dem Superiori angeſonnen werden / die Publication erſt von dem inferiori zu erſuchen / und die Affixion an die Kirchs-Thüren außzubitten.

Der Siebenzehende Titul.

Vom Recht / Obrigkeitliche Perſonen zu verordnen / und den Staat damit zu beſetzen.

SUMMARIA.

1. Von der Nothwendigkeit des Magiſtrats, und wer die Macht hat / Obrigkeitliche Perſonen einzuſetzen.
2. Die Macht/Gerichte zu beſetzen und zu entſetzen / gehöret unter die Regalia Majora, dazu gehöret Verpflichtung der Diener.
3. Chur-Fürſten und Stände des Reichs haben Macht/Obrigkeiten ein- und abzuſetzen. Ob es auch die Reichs-Städte vermögen? Und was vor dieſem ſo wohl als jetzo bey ihnen gebräuchlich geweſen / und noch iſt.
4. Die freye Reichs-Ritterſchafft kan auch Magiſtratus ordnen: Wie auch Municipal-Städte / und wer Gerichtbarkeiten hat: Aber alle nach der qualität des Conſtituenten.
5. Ob die Lands-Obrigkeit von denen Beambten der Municipal-Städte Rechnung fordern könne? Stellet Lands-viſitationes an.

§. 1.

Daß ohne Obrigkeit kein Staat und Republic beſtehen könne / iſt auch unter den Heyden ſo etwas bekandtes / daß daran gar nicht mehr zu zweiffeln/

auch in dem Statu, da das viel-köpffigte Thier / der Pövel / regiret / oder die höchſte Gewalt hat / müſſen dannoch gewiſſe Perſonen ſeyn / welche die Regierungs-Sorge über ſich nehmen / und im Nahmen des geſambten Volcks das Regiment-Schiff regieren. Siehet man auch die Einherrſchafft an / ſo iſt es unmöglich / daß alles / beſonders in einem weitläufftigen Staat / durch eines Hand gehen / und von einem Kopff regiert werden könne / ſondern es erwählet ſich nicht unbillig ein Regent gewiſſe Hilffs-Perſonen / denen er von ſeiner Macht etwas mittheilet / die ihme unter die Arme greiffen / und die Regierungs-Laſt mit tragen helffen / und zu ſeiner Erleichterung / Sachen / welche nicht von der gröſten Wichtigkeit / und dahero dem Haupt des Staats vorzutragen nicht verdienen / entſcheiden helffen. Welche nun dergleichen Perſonen erkieſen / von denen wird geſagt / daß ſie das Jus conſtituendi Magiſtratus, oder die Macht / Obrigkeitl. Perſonen zu verordnen haben. Wann nun ſolches auch denen Fürſten und Ständen des Reichs zukommet / ſo wird es unter die Jura Superioritatis und Regalia nicht unbillig gezehlet. Nun will ich keine Information geben / wie viel Bediente ein Regent bey Hoff / Cantzley / Conſiſtorio, Unter- und Ober-Gerichten / Berg- und Müntz-Sachen und bey denen Aembtern nöthig haben / nachdem hievon bereits weitläufftigere Nachricht hinterlaſſen /

Löneiſens Staats- und Regier-Kunſt lib. 2. c. 12. Herr von Seckendorff im Teutſchen Fürſten-Staat part. 2. cap. 3. & 9. & part. 3. cap. 4. 5. ſeq.

auch nicht von den qualitäten und Beſchaffenheiten einer Obrigkeitlichen Perſon / wovon die politici handeln / und bereits von mir auch in denen erſten 4. Tituln / dieſes Werckes dann und wann hierinnen was berühret worden / ſondern ich will nur dabey bleiben / was der Modus tractandi erfordert.

Vid. ſupra Tit. 1.

§. 2.

Es gehöret das Recht / obrigkeitliche Perſonen einzuſetzen / beſonders von der gröſſern Art / die mit dem Juſtiz-Weſen zu thun haben / unter die Regalia Majora, und wird die Macht / Gerichte zu beſetzen und zu entſetzen / der ſuperioritati Territoriali zugeſchrieben.

L. un. ff. ad. L. Jul. amb Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 103. Ziegl. §. Landſaſſii. c. 1. n. 178. Crav. 338. n. ſeq. Sixt. de Regal. l. 2. c. 15. V. 5. ſeq. Brunn. de Magiſtratu. cap. 4.

und darauf iſt auch in referendo bey denen höchſten judiciis geſehen / und von der Conſtitutione Magiſtratus ad jus Territoriale argumentirt worden / in cauſa ober und nieder Ingelheim contra Chur-Pfaltz / & Maynz contra Erfurth bey

Meichſn. T. 1. lib. 2. dec. ult. n. 120. Vid. Reink. d. l. n. 103. Ziegl. d. l. Myler. p. 2. c. 41. n. 2. Knipſch. l. 2. c. 8. n. 10.

Und dieſe Conſtitutionem Magiſtratus begleitet auch die Pflicht / womit ſie ihren Obern verwandt / welches keine geringe Anzeige einer ſuperiorität iſt / wird genannt Diener- oder Beambten-Pflicht.

Reink. d. l. Carl ab Hagen. l. 2. c. ult. n. 10.

§. 3.

Solchem nach können Chur- und Fürſten des Reichs unſtrittig ihnen anſtehende Obrigkeitliche Perſohnen und Beambten erwählen / und / welches vi contrariorum folget / ſelbige wieder abſetzen. Bey den Reichs-Städten aber muß auf die Formam regiminis geſehen werden. Theils / und zwar die wenigſten / welche Ariſtocraticum Statum führen / conſtituiren ihre Unter-Obrigkeiten durch die optimates als Regenten. Wo aber der Status democraticus, wie bey den meiſten anzutreffen / durch das geſambte Volck. Und zwar die Reichs-Städte / ſeynd erſtlich durch Biſchöffe in Geiſt- durch Graven aber in weltlichen Sachen gubernirer worden: Weiln aber die Graffen bey Kriegszeiten öffters bey Hoff und im Feld ſeyn müſſen / haben ſie gewiſſe Vicarios hinterlaſſen / die man Schultheiſſen oder Præpoſitos genannt / welche in ihrem Abweſen die Juſtiz adminiſtriret. Sonſten aber ſaſſen bey der Fränckiſchen Königen und Kayſern Zeiten denen Graffen ſieben andere Burgerliche Perſohnen bey / welche Richter / Schöpffen / Ratzenburger genennet worden.

Lehm. Chron. Spir. l. 2. c. 22.

Nachdem aber die Reichs-Städte unter denen Teutſchen Käyſern mehrere Freyheit überkommen / und die Schultheiſſen / Prætores und Burgermeiſtere / entweder von Kayſern unmittelbar / oder von den Biſchoffen und Graffen im Nahmen des Kayſers / mit Einwilligung des Volckes / erwählet / und ihnen vorgeſetzet wurden / iſt es nach und nach dahin gedyen / daß die Reichs-Städte ſich von denen Advocatis oder Schutz-Herren und Schultheiſſen / die ihnen von den Kayſern gegeben worden / gar loß gemacht / und iſt ihnen vergönnet worden / aus ihren Burgern gewiſſe hierzu geſchickte Perſonen zu erwählen / welche die Obrigkeits-Stelle vertretten / und eine bequeme Regierungs-Form einführen möchten.

Lehm. l. 4. c. 3.

Krafft deſſen hat nun heut zu Tag eine jede Reichs-Stadt die Macht / Obrigkeiten zu ordnen / und dieſes Regale zu exerciren; Es exerciret es aber durch die Wahl / welche / wo ſie den Geſetzen und hergebrachten Gewohnheit gemäß angeſtellet iſt / pro legitima zu halten. Dieſe Wahl aber geſchicht bey einigen entweder von dem geſambten Volck / oder nur von denen vornehmſten / oder auch denen Zunfft-

Meiſtern / wie dann hierinn nicht einerley Art bey allen ſolchen Reichs-Städten in acht genommen / ſondern nach dem Herkommen variiret wird. Zuweilen wo zwey gleiche und geſchickte Candidati vorhanden / läſſet mans auf das Loß ankommen.

Vid. Knipſch, lib. 2. c. 8. num. 8. ſeqq. Brunn. de Magiſtr. cap. 7. §. 1. & 3.

§. 7.

Nächſt den Reichs-Städten kommet auch die Macht / Obrigkeitliche Bediente zu conſtituiren / dem unmittelbahren Reichs-Adel zu.

Myler. d. tit. 41. §. 3. & Brun. de Magiſt. c. 4. §. 5.

Ja es findet ſich auch / daß municipal-Städte oder andere mediate von Adel / welche ihre Gerichtbarkeiten exerciren können / ihre Officianten / Raths und Obrigkeitliche Bediente haben / welche ſie eligirn und conſtituiren.

Brunn. d. l. §. 6.

Dahero ein dubium entſtehet / wie dann ſolches Jus inter Regalia zu zählen ſey? Nun iſt zwar bereits im Titul von Regalien erinnert worden / daß das emolumentum Regalis auch einem Privato könne communiciret werden. Es thut aber auch dieſem Einwurff Reinx. l. 1. claſ. V. cap. 4. n. 106. Satisfaction, wann er ſchreibet: Talia eſſe prædicata, qualia permittuntur eſſe a ſuis ſubjectis; Das iſt / man könne niemand mehr zueignen / als er capabel iſt anzunehmen / wann nun Territorial-und Landes-Herren / Obrigkeiten einſetzen / ſo geſchicht ſolches aus Lands-Fürſtlicher Hoheit: Thut es ein anderer / der kein Territorium, ſondern nur einige Regalia hat / und zu deren Exercir-und Beſchützung Bediente nöthig hat / ſo wird dieſes Jus den Regalien zugeeignet: Hat aber einer / Krafft zukommender Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit zu deren Exercir-und Adminiſtrirung Obrigkeitlicher Perſonen nöthig / ſo wird deren Annehmung auch der Niedern Gerichtbarkeit zugeſchrieben. Hat dahero ſich niemand darüber zu ärgern / ob er ſchon ſiehet / daß mittelbahre von Adel ihre Vögde / Richter / Verwalter ꝛc. auf ihren Gütern haben / maſſen ihnen deßwegen keine Regalien, weniger etwas mehrers / zukommen.

§. 5.

Ob aber ſchon / wie gemeldet / in etlichen Provincial-Städten die Territorial-Herren / entweder Krafft gewiſſen compactaten / oder hergebrachter Gewohnheit und Verjährung geſchehen laſſen müſſen / daß ſelbige ihre Stadt-Obrigkeiten ohne Herrſchafftl. Confirmation eligiren und verordnen können / ſo vermögen ſie doch von ihnen Rechnung über ihre Ambts-Verwaltung / und wie ſie

ſie dem Rathhaus und der Burgerſchafft / oder Univerſität vorgeſtanden / abzufordern / wann beſonders die Untergebene über übel angewandte Steuern / Gemein-Gelder und dergleichen ſich beſchweren. Dann weiln die Landes-Herren / Krafft ihrer Territorial-Superiorität eine Fundirte intention über alle im Land gelegene Güter haben / ſo können die Stadt-Obrigkeiten / welche in der That anders nichts als Verwalter ſeynd / ſich der Rechnungs-Leiſtung nicht entbrechen.

Arg. §. 3. Cap. Leopold. Rhet. in J. Jus. P. l. 2. tit. 2. §. 19. Knipſch. l. 5. c. 10. n. 16.

Es behält ſich auch ein Fürſt oder Stand des Reichs / und wer ſonſt poteſtatem conſtituendi Magiſtratum hat / zuvor alles / was ſonſt des Officianten Bedienung iſt / an Sachen und proceſſen ſeiner Jurisdiction zu entziehen / und darüber zu judiciren / wann auch ſchon lis pendens wäre.

Brunn. de Magiſtr. c. 4. §. 1. n. 2. Paurm. l. 2. c. 5. n. 142.

Dahero wird in theils Orten / wie von Würtenberg atteſtiret Myler. d. c. 41. n. 1. fin. zu gewiſſen Zeiten ein Vogd-Gericht oder Land-Viſitation angeſtellet / in welchen durch gewiſſe Commiſſarios auf die Acta und geſta der Municipal-Städte und deren Bediente inquiriret / die Gemein- und Vormundſchafftliche Rechnungen durchgangen / der Burger und Unterthanen Klagen und Gravamina angehöret und erörtert und die Beambte / nach Befindung / gebührend angeſehen werden. Wiewohl Maul. de homagio c. 13. hier diſſentiret / und dieſes Principium heeget / daß man demjenigen müſſe Rechnung thun / deß adminiſtrator man iſt / und dieſer / und kein anderer / könne auch die Rechnung abfordern: Es ſtünden auch die Stadt-Güter nicht dem Fürſten quoad proprietatem zu / ſondern der Stadt / und würden ſolche generaliter loco privati gehalten / dahero man auf die adminiſtration ſo wenig als eines Privati von hoher Herrſchaffts wegen zu inquiriren hätte / und was dergleichen Rationes mehr ſeynd / die doch den Stich nicht halten / maſſen das ſuppoſitum: Ob könne ein Eigenthumbs-Herr allein mit Excludirung der Hohen Obrigkeit über ſein Vermögen und deſſen Verwaltung pro lubitu diſponiren / noch nicht erwieſen / ſonſt aber klar iſt / daß auch circa privatorum bona und deren Vorſtehung die hohe Obrigkeit in alle Weege die Hand mit einmengen / und einen modum, wie damit zu verfahren / vorſchreiben kan / welches aber ausführlicher zu deduciren / dieſes Werckleins Abſehen nicht iſt.

Vid. Knipſch. l. 5. c. 10. n. 16. Heig. p. 1. quæſt. 20. n. 14. Guid. Papæ. d. 631. n. 29. ſeq.

Der

Der Achtzehende Titul.

Von dem Recht / Macht und Gewalt Dicaſteria und Gerichte aufzurichten / und Appellationes anzunehmen / wobey auch vom Privilegio de non provocando.

SUMMARIA.

1. Dicaſteria und Gerichte aufzurichten iſt ein Zeichen zukommender Superiorität/
2. Es kan kein Unterthan von einer andern Obrigkeit aus ſeines Herren Gerichten regulariter citirt werden / und wie ſich bey ſolcher Citation zu verhalten.
3. Wer Dicaſteria aufrichten kan / der kan auch alle Sachen von denen Untergerichten avociren; worinnen aber behutſam zu verfahren.
4. Wo und bey welchen Gerichten die avocatio ſtatt hat?
5. Stände nehmen Appellationes von Untergerichten an: Ob ein Land-Gericht ein ſignum Superioritatis Territ. ſey?
6. Ein reſcripto appollationis iſt ein Merckmahl höchſter Jurisdiction.
7. Die Appellationes können bißweilen an ſolche Oerter geſchehen / denen man keine Superiorität geſtehet. Vom Zugrecht was es ſey.
8. Von der Churfürſten Recht extremæ provocationis; Von der Summa apellabili.
9. Eine Obrigkeit kan den Unterthanen die Appellation nicht verwehren / wohl aber limitiren. Wie wann die Appellation unbillich / oder derſelben renuncirt worden.
10. Wie das Jus de non appellando per conceſſionem & præſcriptionem adqviriret werde.
11. Die Appellation muß dem quanto appellabili conform ſeyn? Ob auch die Zinſen zum quanto zu rechnen.
12. Wann das Privilegium de non provocando nicht ſtatt hat? Was requirirt wird / wann eine Sache von den höchſten Gerichten ob denegatam Juſtitiam avocirt wird?

13. Es

13. Es differirt die denegirte Juſtiz von der protrahirten.
14. Das Privilegium de non appellando hebt das remedium nullitatis nicht auf. Was bey der nullität-Klage zu obſerviren.
15. Vom privilegio de non evocado hat nicht ſtatt / wann immediati und Unterthanen zugleich zu belangen.
16. Ob ein Unterthan eines mit dergleichen Privilegio verſehenen Fürſtens / aufs wenigſte zu dem Ende erſcheinen ſoll / daß er das Privilegium allegire?
17. Ob nicht die Unterthanen dieſem Privilegio renunciren / und ihre Sache bey anderer Obrigkeit ausmachen / und forum prorogiren können?
18. Jn welchen Fällen das Privilegium de non evocando nicht ſtatt habe?

§. 1.

Ohne wohl conſtituirte Cantzley und Gerichte / kan keine Respublic beſtehen / und lieget dahero allen / welche das Ruder eines Regiments führen / ob / dahin zu ſehen / wie ihr Staat mit allerhand Gerichten / nach Beſchaffenheit zukommender Poteſtät und Weitläufftigkeit des Lands / zu verſehen. Die Macht aber ſolches zu effectuiren / kommet unter andern auch denen Fürſten und Ständen des Reichs Jure Superioritatis Territorialis zu / welche in ihren Landen Dicaſteria und allerhand Gerichte / da von denen Untern Beambten / auf die Obere / von dieſen fürters an Hofraht / Hoff- oder Landgericht / oder auch Appellations-Gericht die Sache gebracht / und durch unterſchiedliche Inſtantien erörtert werden kan / ehe man letzlich nach deren Beſchaffenheit die höchſten Reichs-Gerichte antritt.

Limm. l. 4. c. 8. n. 262. Rhet. J. Jur. publ. l. 2. c. 2. n. 20. Schüz. Ex. 6. th. 20. Reink. l. 1. claſſ. V. c. 4. n. 97.

und bey dieſen Gerichten ſeynd die Unterthanen ſchuldig zu erſcheinen / und von ihren Lands-Fürſten Recht zu nehmen / ſo wohl in perſonal- als real-Sachen / active und paſſive, denn das iſt ein annexum der Lands-Fürſtl. Hoheit / daß ein Lands-Fürſt über Land-Sachen unter Landſaſſen richte.

Wehn. verſ. Landſaſſen in Ziegl. §. Landſaſſii c. 1. num. 145. Reink. d. l. num. 101.

§. 2.

Weil nun ein Lands-Herr über ſeine Unterthanen und deren Actiones Macht zu richten hat / ſo folget / daß / wo ſelbige von einem Frembden uncompetenten

 ten

ten Richter citiret werden / ſie zu erſcheinen nicht gehalten ſeyn / ſondern man pfleget dem Bothen die Citation wieder zuruck zugeben / wann nemlich die incompetenz undiſputirlich iſt: Wo aber einiges dubium waltet / und einer ex privilegio exempt iſt / wie dergleichen in vielen Orten der Adel und andere haben / daß ſie in des Lands-Herrn Gerichten nicht können belanget werden / ſo pfleget dem Citirenden zu ehren entweder das Privilegium, welches die Exemptionem fori verſtattet / zugeſchickt / oder mit derſelben erſchienen / und alſo forum decliniret zu werden.

Mynſ. 6. O. 7. de L. Reg. c. 6. Sect. 5. n. 5. Rumel. p. 2. diſſ. 1. 0. 6. ibique Myler.

Oder der Unterthan gehet ſeinen Herrn wider dergleichen citationes an / der ihn nachgehends wider den Citanten vertrit.

Myler. de Stat. Imp. p. c. 42. n. 2.

§. 3.

Wer Macht hat / Judicia zu conſtituiren / und ſolchen gewiſſe Perſonen vorzuſetzen / der hat auch Macht alle Sachen die vor ſeinen Gerichten hangen / abzufordern / und dieſelbe ſelbſt zu entſcheiden. Dann weil heut zu Tag Fürſten und Stände des Reichs eine Patrimonial und eigenthümliche Jurisdiction haben / die ſie jure proprio in ihren Territoriis exerciren / ſo können ſie Sachen / welche vor denen Ambts- oder Stadtgerichten hangen / avociren / es geſchehe nun aus eigenem Trieb / oder auf Inſtanz der Parthey / und ſelbige zur Fürſtl. Cantzeley oder Hofrath ziehen oder ins Landgericht verweiſen /

Gail. 1. O. 41. n. 1. Leipold. de Concurr. Jurisd. concl. 10. Myler. de Stat. p. 2. cap. 43. n. 1.

Doch ſoll der Superior die avocationes nicht alſo hurtig und nicht eher vornehmen / es ſeyen dann ziemende rechtmäßig- und wichtige Urſachen obhanden / wann nemlich der Unterrichter die Sache aufziehet / oder ſein Ambt nachläßig verwaltet / oder es wäre ein beſonderer und notabler Argwohn wider den Unterrichter verhanden.

Moller. 2. ſemeſt. 30. d. l. n. 2.

Doch wollen einige nach dem Exempel Kayſerl Majeſtät / welche die Streit-Sachen vom Kayſerl. Kammer-Gericht nicht avociren / wo nicht eine beſondere dem allgemeinem Weſen zum beſten ausſchlägliche Urſache darhinter ſtecket / auch von einem Reichs-Fürſten ſtatuiren / daß er die bey ſeinem Hof-Gericht angebrachte und in pendenti befindliche Sachen / nicht abfordern könne / weil der Territorial-Herr mit dieſem Dicaſtrio concurrire / und alſo die Præventio ſtatt habe: Wo aber die Præventio hergebracht / da ceſſirt die avocatio. Darvon aber andere

rece-

recediren / wie dann ſich die Ratio von Kayſerl. Majeſtät auf einen Stand des Reichs/der das Judicium nach Belieben formiren / und ihm / ſo viel er will/Macht geben kan / nicht wohl applicirlich iſt.

vid. Myler, de Stat, Imp. c. 43. n. 3. & 4.

§. 4.

Was aber von der Stände zukommenden Macht in avocatione cauſarum betrifft / hat nicht in allen Judiciis, die in eines Fürſten Territorio liegen/ ſtatt. Dann da gibt es auſſer denjenigen / welche der Landherr ſelbſt beſtellet / und verwalten läſt/noch andere bey den municipal-Städten oder Land-Adel/ welche ihnen der Regent des Landes entweder zu Lehen gegeben oder durch einen Contract concediret / oder ſie durch Verjährung adquiriret / welchen dahero der Fürſt in ihrer erſten Inſtanz keinen Eintrag thun / oder ſie in ihrem exercitio der Gerichtbarkeiten turbiren kan / und gleichwie Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht frey ſtehet / eine Sache von der Stände Gerichten an das Ihrige zu avociren / es ſey dann der Richter ſuſpect oder denegire die Juſtitz / alſo kan auch kein Fürſt einem durch ordentliche Contract oder anderen rechmäßigen Titul conſtituirten Gericht ſein adquirirtes Recht durch avocirung der Sache / worinn ſchon lis pendens iſt / entziehen.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 11. n. 39. Hugo. de ſtat. regim. German. cap. 4. num. 40.

Gleichwie aber alle Kayſerl. Conceſſiones geſchehen ſalva ſuperioritate Imperiali, oder Kayſerlicher Hoheit unbeſchadet: alſo wird auch bey Fürſtl. Conceſſionen die clauſul ſalva Superioritate Territoriali mit verſtanden. Dahero können ſie die Appellationes von ſolchen Städtiſch- und Edelleutiſchen Gerichten annehmen/ und die Fehler der Richtere corrigiren.

Sixt. l. 1. c. 5. n. 122. Klock. vol. 169. n. 132. Hugo d. l.

§. 5.

Es pflegt ſich aber der Fürſten und Stände Macht bey dieſem jure an meiſten und kräfftigſten darinn ſehen zu laſſen / daß von denen Untergerichten auf die höchſte ihres Landes/welche entweder Appellations- oder Land- oder Hoff-Gerichte genannt werden/provociret / und theils von ihnen gar nichts weiters/theils aber binnen gewiſſer Summa an die höchſten Judicia appelliret wird. Es fragt ſich aber / nachdem zuweilen die Stände ihre gewiſſe Land-Gerichte vom Kayſer zu Lehen und Krafft deren gemeiniglich mit andern Gerichten concurrentem Juriſdictionem haben / ob dergleichen Landgericht eine Juriſdiction en Seiten des

Exercenten / oder eine Superioritatem Territorialem nach ſich ziehe / einfolglich wo Edelleute oder andere vor dergleichen Gericht ſtünden / ob ſie deßwegen alſo Landſaſſen zu achten ſeyen ? ℞. Obſchon die Land-gerichtl. Obrigkeit zuweilen die Landſaſſerey nach ſich zu ziehen ſcheinet / ſo importiret ſie doch nicht eine Lands-Fürstl. Hoheit / und iſt ein anderes / ein Unterthan / ein anders einem gewiſſen Gericht unterworffen ſeyn.

Gail. 2. O. 36. n. 15.

Iſt auch klaren Rechtens / daß die durch ſpecial-Geſetz concedirte Jurisdiction durch die jenige nicht aufgehoben werden / welche jure generali concedirt iſt / oder daß ein auf gewiſſe Maas verordnetes particular-Gericht die jurisdiction des ordentlichen Richters nicht aufhebe / oder privative, ſondern cumulative concedirt ſey / mithin da einer ſonſt ein immediatus wär / gleichwohl vorm Landgericht convenirt werden könnte / wird er deßwegen vor keinen Landſaſſen gehalten / oder dem anderen eine Territorial-Superiorität zugeſchrieben / ſtehet auch dem Kläger frey / entweder den ordinarium Judicem oder das Land-Gericht anzugehen.

Beſold. l. 26. n. 7. & c. 211. n. 17. verſ. ſo kan auch. & in Theſ. voce Landgerichtl. Obrigkeit.

Daß auch die Jurisdiction von dergleichen Land-Gerichten nach emanirter Kayſerl. Cammer-Gericht-Ordnung ſich nicht mehr auf die unmittelbare Reichs-Glieder und deren Hinterſaſſen extendiren laſſe / führet weitläugtiger aus

Caſpar Lerch von Dürmſtein de antiqv. & dignit. Nobil. immed. fol. 106. ſeqq. adde Herpfrrum in quæſt. nobil. quotid. 2.

§. 6.

Etwas mehrers von den Appellationen zu reden / davon zwar in einem andern Theil ex profeſſo gehandelt wird / ſo exſeriret ſich hierinn die Superioritas am meiſten / wann in eines Fürſten gantzen Land alles / was dijudiciret und verabſcheidet worden / an dieſes höchſte Gericht / wann die Partheyen beym judicato nicht adquieſciren / gebracht / und ihme daſelbſt ſeine endliche Abhelffung mitgetheilet wird. Dann die receptio appellationis iſt ein Merckmal höchſter Jurisdiction / es gelte auch die Appellatio nicht / wo ſie nicht an ein höhers Gericht ergehet / dann weilen die Appellatio zu dem Ende geſchiehet / daß die ausſprochene Sentenz emendiret und verbeßert werde / ſo muß nothwendig eines Superioris Hülffe hierzu vorhanden ſeyn / dann die Appellation gilt auch nicht / wo ſie nicht bey einem Obern angebracht wird. Wo auch die zukommende Jurisdictio einer Obrigkeit offenbar iſt / ſo wird aus der einigen Provocation ad Superiorem auch die Oberherrſchafft des provocati geſchloſſen / und heiſſet es: Qui te judicat, dominus tuus eſt.

Rol.

Rol. a Vall. V. 3. C. 75. n. 19. Gail. de Arreſt. c. 7. n. 74. Weſ. C. 42. n. 70.
Zieg. §. Landſaſſii. C. 1. n. 173.
Ceſold. C. 238. n. 21.
Reinx. l. 1. Claſſ. V. c. 1. n. 120. ſeq.
Cravet. C. 209. n. 10.
Maſc. C. 948. n. 13. ſeqq.

Dahero wo von den Außſprüchen einer Stadt unmittelbar an dem Reichs-Hofrath oder Kayſerlichen Cammergericht appelliret wird / ſo wird daraus probiret / daß ſolche Stadt dem Reich unmittelbar unterworffen ſey.

Maſc. d. C. 947. n. 14.
Sixt. l. 1. C. 2. n. 24.
Knipſch. l. 2. c. 5. n. 183.

§. 7.

Was aber im vorigen §. von dem Jure recipiendi appellationes, welches Jus reſortus genannt wird/

Rhet. Inſt. J. p. l. 2. tit. 2. n. 25.

gemeldet worden / leidet ſeine Exceptiones / und iſt bekandt / daß zuweiln auch appellationes an ſolchen Orten per conſvetudinem hergebracht ſeynd / denen man keine ſuperiorität zugeſtehet.

C. Romana. 3. §. debet de appell. in 6. Roding. Pand. Cam. lib. 1. tit. 28. n. 10. Reink. d. c. 4. n. 9. & 125.

alſo appellirten vor dieſem die Polen nach Magdeburg / die Pommeriſche Städte nach Lübeck 2c. und waren ihnen doch keines Weegs ſubjectſeynd auch im effectu die Außſprüche / welche hierauf ergangen / mehr Conſilia und Raths-Ertheilungen oder reſpectu appellantium prorogationes Jurisdictionis, als appellationes zu nennen.

Parthen. Litig. l. 2. c. 2. n. 19. Cothman. 1. 7. 3. n. 2. Knipſch. d. l. n. 184. Reink. d. l. n. 127. ſeqq.

Es iſt auch an etlichen Orten durch Gewohnheit hergebracht / das Krafft des Zug-Rechts denen Unterthanen zugelaſſen iſt / ihren immediaten Herrn zu übergehen / und durch Prorogirung der Jurisdiction ſo fort den höchſten Richter anzutretten / und bey ihm die Klagen anzubringen / wiewohl auch das Wort Zug-Recht auff den vorigen modum, da man ſeines gleichen zum Richter erwehlet / appliciret werden kan.

Vid. Wehn. voce Zug-Recht. Myler. de Stat. Im. c. 42. n. 12.

§. 8.

Es haben aber unter den Ständen des Reichs die Chur-Fürſten das Recht des letzten Spruchs / oder Jus extremæ provocationis / daß von ihren Urtheilen nicht kan appellirt werden / davon oben tit. 10. §. 10. etwas gemeldet worden. So haben auch andere Stände ihre ſummam appellabilem, oder gewiſſes quantum, binnen welchem von ihren Urteln nicht kan appellirt werden. Und zwar iſt durch den letzten Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. Vierdens ꝛc. 112. generaliter und bey allen Ständen die Summa appellabilis auf 400. Rthl. verhöhet worden / ſo daß von einer Sache / die nicht 400. Rthl. beträgt / von keines Stands Gerichte an die höchſten dicaſteria kan appellirt werden / es treffe dann Jura und prætendirte Gerechtſame / welche nicht wie Geld / Güter / Getränd ꝛc. genau zu Geld angeſchlagen werden können / jedoch wird dadurch denen Ständen / welche durch abſonderliche conceſſion ein höhers quantum appellabile haben / als die Hertzogen von Zell / Wolffenbüttel und Calenberg 2000. fl. Heſſen Caſſel 1000. fl. Hertzogen von Holſtein 1000. fl. und andere mehr / davon zu leſen

Blumius in Jur. Cam. tit. 47.

an ihren Rechten nicht benommen / ſeynd auch bey Augirung dieſer Summa Kayſerliche Maj. ſo gnädig / daß ſie denen Ständen nach Befindung ſolche ſelbſt anbieten.

R. J. 1654. §. und ſtehet 116.

Wie dann auch ferner in beſagtem Reichs-Abſchied §. 113. vor die Unterthanen der jenigen Stände / von deren Sentenz unter 400. Rthl. nicht kan appelliret werden / das beneficium reviſionis extraordinariæ dergeſtalt verordnet iſt / daß ſolche reviſion nach vorheriger invotulation der acten durch gewiſſe Unpartheyiſche Rechts-Gelehrte geſchehe / oder auf eine unpartheyiſche Univerſitæt oder Collegium Juridicum geſchicket / und dero rechtliches Gutachten darüber vernommen werde. Welches doch abermahls der Ständen des Reichs an ihren Privilegien / Landsordnungen und Statuten / auch ſonſt ohne Nachtheil verſtanden ſeyn ſoll.

§. 9.

Ob nun ſchon ein Fürſt oder Stand des Reichs ſeinem Unterthan die appellation weder in totum / noch auch / wo die Summa appellabilis da iſt / in tantum verſagen kan / weil die appellatio eine Arth der defenſion, und dahero Jure naturæ zugelaſſen iſt / und der höchſten Judiciorum reſpect darunter verſiret / als welchen an ihrer ſuperiorität abgienge / wann die Appellation verſaget würde; Da-

Dahero auch die Unterthanen wider dergleichen Verbott Mandatis pœnalibus von der Kayſerlichen Cammer defendirt werden.

O. C. p. 2. tit. 29. pr. & §. 1. Gail. 1. O. 72. num. 3. Myler de Stat. tit. 42. num. 11.

So kan Er doch dieſe libertät durch gewiſſe Statuta limitiren und reſtringiren/ daß/ zum Exempel/ von liquiden und in klaren Brieff und Siegeln beſtehenden documenten/ nicht appelliret werde/ wie dergleichen in Hollſtein / Lübeck / Hamburg und andern Reichs-Städten in ſchwang gehen ſolle/ und ſo wohl an ſich billich/ als zu Abkürtzung der Streit-Händel dienlich/ mithin dem gemeinen Beſten verträglich ſeyn.

Rhet. J. Jur. pub. l. 1. tit. 2. §. 24. Myl. de ſtat. Imp. c. 42. & ad Rumel. p. 2. diſſ. 2. θ. 2. Lit. C. Klock. Vol. 1. C. 8. n. 122. Rol. à Vall. 1. 3. 29. Pet. ant. de Petr. de abſol. pot. Prin. cap. 12. n. 13. Thoming. Conſ. 24. quæſt. 1.

ja wo die appellatio offenbar unbillig/ und zur Verzögerung des Proceſſes/ ſo wohl als Macerirung des Gegentheils angeſehen iſt/ kan ſolche billig abgeſchlagen werden.

C. cum appellatioibus 5. de appell. in 6. c. 46. verſ. nos ergo. X. Eod. Myl. ad Rum. p. 2. diſſ. 2. θ. 1. Lit. a.

Wie dann auch der jenige/ der in Gegenwart ſeines adverſarii, oder auf ſeine acception, dem Beneficio appellationis vor der Sentenz renunciret/ und ſich ex pacto deſſen begiebt/ weiter zu demſelben nicht mehr/ wohl aber zu dem Remedio nullitatis, ſupplicationis & reſtitutionis, welche renunciata appellatione nicht mit verſtanden werden/ zu admittiren ſeyn.

L. 1. §. a quib. appell. non lic. O. C. p. 2. tit. 28. §. 2. L. 6. §. 2. de conferſ. Rol. a Vall. 1. C. 29. n. 29. Myler. ad Rumel. d. l. Lit. d. Zinzerling. da appell. concl. 31. Lit. C. & 33. Gail. c. O. 145. n. 10.

§. 10.

Es kan aber das Jus non provocandi, wie von Kayſerlicher Maj. denen Ständen des Reichs nicht anders/ als vor dieſem es denen præfectis prætorii geſchehen/

L. un. C. de ſent. præf. præt.

concediret/ alſo auch durch unerdenckliche Gewohnheit und præſcription adquiriret werden. Dann aus ſo langer undenckliche Zeit/ entſtehet eine præſumptio Juris & de jure, wider welche keine probatio admittiret wird.

Zinzerl. d. l. θ. 71. a. Crav. C. 983. n. 9. Myler. ad Rumel. d. l. Lit. 6.

Welches aber bloß von der appellation, nicht aber von der querela nullitatis; aut

aut denegatæ vel protractæ Juſtitiæ zu verſtehen / dann dieſe bleiben auch in ſalvo, wann ſchon das Privilegium de non appellando von Kayſerlicher Maj. concedirt iſt / wie anderſtwo notiret worden.

Zinzerl. d. l. Rumel. d. diſſ. 2. θ. 13.

So iſt es auch nicht von einem Unterthanen zu verſtehen/ als welcher zu keiner Zeit das jus non provocandi ad Principem adquiriren kan.

C. 22. X. de præſcript. Myler. ad Rumel. d. l.

§. 11.

Es iſt aber bey der vorgemeldten Summa appellabili zu mercken/ daß wo ſelbige dem Privilegio nicht conform iſt / die Kayſerliche Cammer die appellation nicht annehme / und dahero in der ſupplication, daß das petitum dem appellations-quanto conform ſey / beygeſetzet werden müſſe / wie ſie dann auch der Richter ex officio in acht zu nehmen hat.

Mynſ. 3. O. 89. Gail. 1. O. 123. Zinzerl. θ. 74.

Wann auch in einer action etliche Summen gebracht / oder durch eine Sentenz unterſchiedene Schuld-Poſten entſchieden ſeynd / welche die Summam appellabilem machen / ſo wird die appellation admittiret.

L. 10. §. 1. de appell.

Mynſ. 5. O. 83. Rumel. p. 2. d. 2. θ. 11. B. Magent. tit. 28. p. 2. Ord. Cam.

Wann aber das Capital dem quanto appellabili nicht gleich kommet / kan man die Zinſen dazu ſchlagen? Hier ſeynd die Dd. nicht einig / ſimpliciter wird es affirmiret von

Mynſ. d. O. 83. n. 5. Gail. 1. O. 123. n. 3.

Hingegen negiren es

Zinzerl. de appell. θ. 75. Gylm. 4. Symph. p. 1. vot. 46. womit auch R. J. Anno 1600. §. wir wollen auch ꝛc. ibid. l. 300. Rthl. Haupt-Geldes ꝛc. überein zu ſtimmen ſcheinet.

Andere ſuchen einen Unterſcheid in den Worten des Privilegii, ob ſelbige ſo lauten/ wo die Sache über die Summ der 400. Rthl. werth wäre / oder wo die Anfängliche Klage/oder Haupt-Sache nicht über 400. Rthl. werth wäre. Daß erſtern / nicht aber letztern Falls die cumulation der Zinſen mit dem Capital geſchehen könne.

Rumel. d. diſſ. 2. θ. 12. Thilem. pentec. 1. Obſ. 36. ac pent. 3. Obſ. 14.

§. 12.

Was von denen Privilegiis de non provocando gemeldet worden / hat nicht ſtatt in dem Fall offenbarlich denegirter Juſtiz.

Cap. 11. Aur. Bullæ O. C. p. 2. tit. 1. in fin.

Dann wer in einer Sache die Juſtiz verſaget / der wird nicht unbillich deren cognition verluſtigt/ und ſolche zum obern Richter devolviret.

Gail. 1. O. 28. n. 1.

Es kan aber in dem Fall verſagt- oder verzögerten Rechts / entweder das Kayſerl. Cammer-Gericht / oder Reichs-Hoffrath / weil ſie eine concurrirende Jurisdiction haben/ angetretten werden.

O. C. p. 2. tit. 26. Schwan. Proc. Cam. l. 1. c. 20. Myler. ad Rumel. part. 2. diſſ. 20. 0. 13.

Daß aber die Jurisdiction dieſer höchſten Gericht fundirt ſey / wird erfordert 1. daß der ordentliche Richter umb Mittheilung der Juſtiz ſey gebetten/ von ihm aber entweder öffentlich abgeſchlagen/ oder auf eine lange Zeit verſchoben worden. Worzu nach der Cammer-Ordnung eine Zeit von einem Monat nach geſchehenem Erſuchen genug iſt/ wann nur ein boßhaffter Betrug des Richters concurriret.

Mynſ. 5. O. 82. Thilem. Cent. 3. obſ. 60. O. C. p. 2. tit. 28. Myler. d. l. Lit. B.

Und ſcheinet nur eine requiſitio, wie ſonſt in andern Fällen / einen Verzug zu machen / und einen in mora zu conſtituiren: alſo auch hier den Richter in Verdacht protrahirter Juſtiz zu ſetzen / genug zu ſeyn.

arg. L. 87. §. 2. de Leg. 2. Gail. 1. O. 28. n. 5.

Wiewohl andern lite pendente eine dreymahlige Erinnerung erfordern.

Mynſ. 1. Obſ. 91. in fin. & 2. O. 24. & 5. obſ. 82. Græv. 1. concl. 28. conſid. 1. num. 7.

2. Daß der Richter / welcher die Juſtiz denegiret / ein immediatus ſey / denn wo er ein Mediatus, der noch einen Superiorem vor denen höchſten Gerichten hat / ſo muß man dieſen erſtlich antretten / und ſich über die verſagte Juſtiz beſchwehren.

Mynſ. 5. O. 82. n. 3. Gail. 1. O. 28. n. 3.

3. Iſt nöthig / daß gantz klar erſcheine / daß dem Kläger das Recht kündlich ſey verſaget worden / welches mit einem document nach einiger Dd. Meynung probirt werden ſoll / und dahero rathſam iſt / daß die Requiſition per Notarium geſchehen / um ſo dann ein inſtrumentirtes Document produciren zu können.

Mynſ. 5. O. 82. Gail. 1. O. 28. n. 2.

Ob aber das Jurament zum genugſamen Beweiß diene? negiret Gail. d. l. n. 4. hingegen affirmiren es andere / daß nemlich das Jurament, wodurch der querulant eröffnet / daß er nicht glaube die Juſtiz bey dem Richter zu überkommen / im Cammer-Gericht genug ſey / promotoriales aufzubringen.

Magenh. ad. O. C. p. 2. tit. 26. ibique Deck. Roſent. c. 12. concl. 4. num. 63.

Piſtor. V. 1. C. 1. n. 15. & 17. Maſc. de prob. C. 953. num. 3. & C. 660. n. 1. concl. 18. conſid. 1.

4. Daß die Sache / worüber geklagt worden / in judicio abzuhandeln noch nicht angefangen / und alſo lis nondum conteſtatum ſey / dann widrigens / wo der Proceſs ſchon im Lauff iſt / und die Juſtiz differirt / oder negligirt wird / wird keine avocatio decernirt / ſondern / man kan die Sache per appellationem an die höhere Gerichte bringen.

Gail. 2. O. 28. n. 3. Mynſ. 5. O. 82. n. 4. Magenh. d. l. p. 195.

Denen aber andere nicht unbillig contradiciren / nachdem die Vernunfft gibt / daß nicht vor / ſondern auch nach angefangenem Gericht / die Juſtiz den gantzen Proceſs durch könne denegiret werden.

vid. Meland. ad. Noe Meur. proc. p. 2. tit. 26. p. m. 474. in fin.

§. 13.

Es iſt aber ein Unterſchied zu machen unter der denegirt- und protrahirten Juſtiz: Jene / wie bekannt / geſchiehet durch deren völligen Abſchlagung / oder ein ſolches Bezeigen / woraus ſelbige zu ſchlieſſen / und erwächſet dahero nach deſſen Documentirung die Sache an die höchſten Gerichte: Dieſe aber geſchicht durch ungebührliche Verzögerung der Juſtiz-Mittheilung / auff deren auch undocumentirten Vorſtellung und bloſe narrata

R. I. anno 1566. §. nachdem denen Partheyen. Magenh. d. tit. 26. num. 23. pag. 196.

Beförderungs-Schreiben oder Promotoriales pflegen erkandt / und die Unterrichter zu maturirung der Juſtiz, præfigirung eines gewiſſen Termins, zu Ausmachung der Sache / ermahnet werden / welche / wo ſie dem Richter gebührend inſinuiret / und ſolches von dem Impetraten dociret worden / ſo wird auf ferners ſuppliciren pro citatione die Sache abgefordert.

Melander d. p. 2. pag. 470. ſeqq. Mynſ. 2. Obſ. 24. & 5. O. 56. Gail. 1. O. 28. n. 7. Magenh. d. tit. 26. n. 31.

Wiewohl die neuern Cameraliſten ſo wohl in dem Fall offenbarer protrahirt- als denegirter Juſtiz, der Meynung ſeynd / es könne die Kayſerl. Kammer / wann die protrahirte Juſtiz dociret worden / recta angetretten / und der proceſſus wider den Reum ausgebetten werden.

Blum. tit. §. 37. 8. Frider. Mind. de mand. lib. 2. cap. 53. §. 5. num. 27.

Iſt nun die Sache wegen denegirt- oder protrahirter Juſtiz einmahl an den Superiorem gerathen / ſo kan ſie nicht mehr dem Unterrichter zu theil werden / wann er auch ſchon die Juſtiz mitzutheilen promittirte / maſſen in bereits conſummirten Delictis die Pænitenz nicht mehr ſtatt hat.

vid.

vid. Rumel. d. p. 2. diſſ. 2. §. 14. cum ibi alleg.

Mehrers will hievon nicht ſchreiben / weil eine vollkommene Wiſſenſchafft dieſer materie mehr vor einen Advocatum, als Beambten gehöret.

§. 14.

Dieſes iſt noch etwas weiters zu erklären: Wann ein Fürſt oder Stand des Reichs das Privilegium de non appellando hat / ob auch wider deſſen Ausſpruch der Nullität-Klage könne admittiret werden? Worauf mit ja zu antworten. Dann weiln dieſe beede remedia unter ſich diverſa ſeynd / ſo wird keines durch das andere aufgehoben / und in verbottenen Dingen wird das gegenſeitige vor zugelaſſen geachtet. Dahero wollen die Dd. daß wann auch ſchon ein Fürſt durch ein Reſcript mit der clauſul remota appellatione ertheilet / oder ein ſtatutum die appellation verbiete / dannoch die Nullität-Klage damit nicht aufgehoben ſey.

c. inter cœtera 9. x. de ſent. & re jud. Men. adip. rem. 4. n. 11. & 80. Thilem. de Ben. Synt. 4. dec. 2. vot. 5. n. 8.

und wann man ſchon per pactum der Appellation renunciret / ſo iſt auch der Nullität dadurch nichts begeben / oder derſelben etwas benommen / wann die Appellation deſeriret iſt.

Gail. 1. O. 135. n. 1. Crav. c. 657. n. 51. Schrad. de Feud. p. 10. Sect. 4. num. 150. Scacc. de appell. q. 19. remed. 1. concl. 2. & 6. Mynſ. 2. O. 77. 4. O. 63. & 64. & 5. O. 91. Paurm. de Jurisd. l. 2. c. 4. n. 163. Carpz. de L. Reg. c. 9. Sect. 7. n. 6.

und dieſe Nullität-Klage kan binnen 30. Jahren angeſtellet werden.

Mynſ. 5. O. 91. num. 2. Gail. 1. O. 127. num. 8. Scacc. d. tr. q. 19. rem. 1. concl. 7.

Wiewohl heut zu Tag geordnet / daß zu Verhütung unnöthigen Gezanckes binnen zehen Tagen ſo wohl a ſententia nulla als iniqua die interpoſitio geſchehen ſolle / es wären dann ſolche Nullitäten welche inſanabilem defectum aus der Perſon des Richters / oder der Parthey / oder auch den ſubſtantialibus Proceſſus nach ſich führten / welchen Falls es bey der diſpoſition der gemeinen Rechte bleibet.

R. J. de Anno 1654. §. indem auch ꝛc. 121. & ſeqq.

und dieſe Nullitæt wird auch in Criminal-Sachen bey der Cammer / welche darüber zu cognoſciren / ſonſten die Macht nicht hat / admittiret.

O. C. p. 2. tit. 28. §. item nachdem auch ꝛc. Magenh. p. 2. tit. 28. Thilem. Synt. 1. dec. 5. vot. 3. n. 1.

Wann aber die Nullität nicht principaliter, ſondern nur incidenter und acceſſorie mit der Appellation angebracht worden / ſo ceſſiret die Nullität-Klage.

Bender. de reviſ. Concl. 36. n. 26.

Ein anders iſt / wann die beede principaliter vorgebracht werden / welches auch mit dieſen Worten geſchicht: Ich ſage / daß die Sentenz null und nichtig ſey / und wo dieſes nicht iſt / appellire ich.

Mindan. de contin.cauſ. c. 11. n. 30. vant. tit. quot. & quic. mod. null. n. 11. Myler. ad Rumel. d. D. 2. θ. 16.

Gleichwie aber bey der Appellation eine Summa appellabilis erfordert wird / alſo auch iſt bey der nullität-Klage darauf zu ſehen.

R. J. Anno. 1570. §. Ebner maſſen um. R. J. Anno. 1600. §. Wiewohl ꝛc. Myler. d. l.

§. 15.

Iſt noch übrig / etwas weniges von dem Privilegio de non evocando, davon zwar oben ſchon etwas obiter gemeldet worden / krafft deſſen der Stände Unterthanen / ſo dieſes Privilegium haben / weder auſſer dem Reich zu Gericht gezogen / noch in demſelben von ihrer ordentlichen Obrigkeit in prima inſtantia abgewichen / und ohne Urſach in ein anderes auswärtiges Gericht gezogen werden können. Und werden hier andere auswärtige Gerichte genennet / nicht nur die auſſer dem Reich seynd / ſondern auch in demſelben / als da ſeyn der Reichs-Hoffrath / das Cammer-Gericht / das zu Rotweil / und andere.

Rumel. p. 2. diſſ. 1. θ. 2. & ibi. not. Myler. d. l. θ. 7.

Diß Privilegium iſt erſtens nur denen Churfürſten concediret / nachgehends aber / und zwar vermuthlich von Maximiliano I. auch auf die übrigen Stände deß Reichs extendirt / theils auch deßwegen mit beſondern Privilegien begabt worden / dergleichen wider das Rotweil. und andere Kayſerl. Land-Gerichte zuweilen auch denen von Adel concediret werden.

A. B. cap. 11. Ord. Cam. p. 2. tit. 1. pr. & tit. 5. §. ult. tit. 8. §. pen. Ord. Cam. de Ann. 1495. Tit. antep. Capit. Caroli V. art. 15. Ferdinandus III. art. 17.

Krafft dieſes Privilegii kan ein Stand des Reichs ſeinen in anderes Gericht vocirten Unterthanen / wann er auch freywillig auf die citation erſchiene / durch eine declinatoriſche Ableinung des fori wieder zuruckfordern / wann er auch ſchon litem conteſtirt hätte / ja wo man der Avocation nicht wollte ſtatt geben / ſo kan der gravirte Stand appelliren / wie dergleichen vom Rotweiliſchen Gericht gar offt nach dem Reichs-Hoffrath oder Cammer-Gericht zu geſchehen pfleget.

Ziegl. §. Landſaſſii. c. 1. num. 232. Gail. 1. O. 40. n. 4. Myler. ad Rumel. d. 1. θ. 2.

Hätte

Hätte aber jemand mit einer Action unterſchiedene zugleich zu belangen / darunter immediati und Unterthanen zugleich ſeynd / ſo kan er die Action ungehindert des Privilegii de non evocando bey den höchſten Gerichten anſtellen.

Gail. 1. O. 21. n. 2. Men. 2. A. J. C. 32. Myler. d. diſſ. 1. θ. 4.

§. 16.

Ob aber eines Stands in ein frembdes Gericht e. g. zur Cammer oder Reichs-Hoffrath ꝛc. citirter Unterthan / aufs wenigſte nur zu dem Ende erſcheinen ſoll / daß er ſein Privilegium allegire / und docire? Wird gefraget: Und zwar weil bereits durch die Reichs-Conſtitutiones notoriſch iſt / daß eines andern Unterthan nicht könne evocirt werden / ſo ſcheinet die comparitio gar nicht nöthig zu ſeyn / aufs wenigſte iſt genug / die guldene Bull über dieſe exemtion und andere Reichs-Conſtitutiones ſchrifftlich zu allegiren / und damit forum abzuleinen / welches allenfals der Obrigkeit beſſer als denen Unterthanen anſtehet.

Gail. 1. O. 31. n. 5. Carpz. de L. Reg. c. 9. Sect. 6. n. 8.

Gleichwohln halten einige davor / es ſey beſſer / wann dergleichen eximirter Unterthan erſcheine / und die incompetenz des Richters anziehe / damit es nicht das Anſehen habe / als verachte er ſeine Autorität.

Myler. d. l. θ. 6.

§. 17.

Es fragt ſich aber ferner: Ob nicht die Unterthanen dieſem ihrem privilegio renunciren und vor Gericht wider ihrer Obrigkeit Willen durch eine prorogation der Gerichtbarkeit erſcheinen können? Worauf mit Nein zu antworten / weiln dieſes Privilegium nicht ſowol den Unterthanen / als ihrer Obrigkeit zum beſten concediret worden / dahero jene dieſer durch ihre renunciation nichts præjudiciren können / wann ſie ſich auch ſchon mit expreſſer Bedingung oder durch ein Jurament dazu verbunden hätten. So iſt auch heut zu Tag / da der Stände Jurisdictio Patrimonialis und erblich iſt / die prorogatio Jurisdictionis, davon zu ſeiner Zeit in dieſem Buch mehrers gehandelt werden ſoll / nicht mehr ſo / wie vor dieſem / nach denen Römiſchen Geſetzen / zugelaſſen / und können diejenigen / welche das Recht de non evocando haben / ihre durch die prorogation darwider handlende Unterthanen zu gebührender Straffe ziehen / oder auch / wann ſie nur auf frembde citationes, ohne Vorbewuſt ihrer Obrigkeit erſcheinen / durch pœnal-Mandata retrahiren / wann auch ſchon in der Sache geſchloſſen wäre.

Lancel. de attent. p. 2. c. 20. n. 9. Carpz. de L. Reg. c. 9. ſect. 5. n. 17. ſeqq. Myler. d. diſſ. 1. θ. 9. Gail. 1. O. 40.

§. 18.

Was aber von dieſem denen Ständen zukommenden Privilegio geſaget worden / leidet ſeine Ausnahm 1. In den Delictis und Verbrechungen: Dann wo einer ſündiget / da kan er auch geſtrafft werden / ob er ſchon ſonſt dahin ratione fori ordinarii nicht gehörig / wann er nur auch in loco delicti anzutreffen iſt.

L. 3. de off. præſ. L. 7. §. pen. de accuſ. Gail. de pignor. c. 3. n. 11.

und kan kein Stand des Reichs ſeinen Unterthanen / der in eines andern Land geſündiget / abfordern / wie dann generaliter in delictis die avocationes nicht ſtatt haben / und heut zu Tag faſt in der gantzen Welt die Auslieferung der delinquenten dem arbitrio Judicis unterworffen iſt.

Gail. de P. P. l. 1. c. 16. n. 30. Rauchb. 1. q. 50. n. 24. Umm. D. 4. num. 12. Zang. de Except. p. 2. c. 1. n. 221.

2. In Contracten: Denn wo einer contrahirt / da kan er auch convenirt werden / wann er nur in loco contractus anzutreffen /

L. 3. de reb. aut. jud. poſ Zang. d. l. n. 109. Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 1. n. 23. Gail. 2. O. 36. n. 14.

und ein ſolcher locus contractus iſt auch der jenige / wo man zahlen / oder dem Contract ein Genügen zu thun / verſprochen.

d. l. 3. de reb. aut. jud. l. 21. de O. & A.

Iſt aber der Contrahent in loco contractus nicht mehr zu finden / ſo kan der Kläger in ſeine Güter / wo er deren in dem Ort hat / immittirt / oder durch Requiſitorial-Schreiben zur Stellung von ſeiner Obrigkeit begehrt werden / davon aber in einem andern Ort weitläufftiger gehandelt werden ſoll.

L. 21. §. hæc autem 2. ex quib. cauſ. maj L. 2. ex quib. cauſ. in poſſ. eatur. Zang. d. l. n. 158. ſeq. Coler. d. l. n. 17. ſeqq.

3. Wann der Unterthan wegen der Proprietät oder poſſeſſion eines andern weit gelegenen Grund-Stücks verklaget wird.

L. ult. C. ubi in. rem. act. L. un. C. ubi de poſſ. ag. 1.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann wegen eines Lehen wird geſtritten / dann da iſt der Lehen-Herr mit den Patribus curiæ der rechtmäſsige Richter / alſo daß ein Vaſall auch nicht einmahl forum ohne des Lehen-Herrn willen prorogiren kan.

A. B. c. 11. in fin. edit. Germ. Schrad. p. 10. Sect. 1. n. 202. Roſent. cap. 12. concl. 1. n. 25. Gail. 1. O. 40. n. 6.

4. Werden ausgenommen die offentliche Land-Fried-Brüche / als in welchen die höchſten Gerichte mit den ordentl. Richtern des Delinquenten concurriren.

Mynſ. 5. O. 58. Ruting. 3. Ob. 26. Klock. de Contrib. c. 4. n. 275.

5. In allen Fällen / welch der Kayſerl. Jurisdiction beſonders reſerviret ſeynd / ceſſiret das Privilegium de non evoçando.

O. C.

O. C. p. 2. tit. 2. pr. vid. latius. Rumel. p. 2. diſſ. 1. θ. 15. ſeqq.

6. Wann der Actor von dem Beklagten reconveniret / und die hiezu gehörige requiſita in acht genommen werden.

L. 22. de judic. ibique Brun. L. 14. cum auth. & conſequens. c. de ſent. & inſtit. om. jud.

Es nöthigte ſich dann einer mit allem Fleiß zu dem andern / daß er ihn verklagen muß / damit der Beklagte ihn nachgehends wieder belangen könne.

vide latius Rumel. d. diſſ. 1. th. 19.

8. Wann man wegen einer andern Perſon convenirt wird / E. g. ein Erb wegen ſeines Erb-Verlaſſers / dann wo dieſer ſtehen müſſen / da muß auch der Erb reſpondiren / ſo daß auch der Fiſcus als Succeſſor in eines andern Gut nicht excipiret iſt.

L. 19. pr. de judic. L. 6. de J. Fiſci. L. 17. §. 5. de uſuc. Zang. p. 2. c. 1. n. 117. Donell. E. lib. 17. c. 11. Lit. a. A. Fab. tit. de judic. def. 4.

Wie wann aber der Erb einen privilegirten forum hat / als wann Z. E. ein Geiſtlicher ein weltlicher Erbe wird? R. Er iſt in ſolchem Fall vor dem geiſtlichen Gericht zu belangen / wo nicht vor dem weltlichen lis conteſtirt iſt.

Franchis d. 234. Surd. dec. 110. Donel. 17. Com. 11. Lit. 3.

8. Wann eines Standes Unterthan um Zeugnuß Gebens willen evocirt wird / welches zwar des Reichs-Hoffraths oder Kayſerl. Kammer-Gerichts Commiſſarii ohne einiges Bedencken verrichten können.

Rulan. de Commiſs. p. 1. lib. 6. c. 3. in fin. Gail. 1. O. 98. n. 2.

Ob aber ein Stand dem andern ſeinen um Zeugſchafft willen erforderten Unterthanen ſtellen müſſe? Iſt eine andere Frage / und obſchon deſſen Stellung um die Warheit zu erforſchen allerdings favorabel iſt / ſo iſt doch die neceſſitas bißher nicht in eine durchgehende praxin gekommen / ſondern es offerirt ſich zuweilen die Obrigkeit ihren Unterthanen ſelbſt abzuhören / und die Ausſage zu überſchicken.

Rumel. d. l. th. 22.

Der

Der Neunzehende Titul.
Von dem Recht / Cantzleyen und Archiva aufzurichten.

SUMMARIA.

1. Fürſten und Stände des Reichs können Cantzleyen aufrichten; Graffen und andere Stände geben nicht leicht den Nahmen Cantzler / ſondern Cantzley-Directoris.
2. Was ein Archiv ſey? wie es von der Regiſtratur differire? wer es aufrichten könne? in ſpecie ob es die Reichs-Ritterſchafft.
3. Das Archiv iſt im Teutſchen Reich zweierley / das Kayſerliche und das Reichs-Archiv: Das letztere iſt widerum zweyerley. Von gemeinſchafftl. Archiven.
4. Wie weit die Schrifften aus einem Archiv probiren / und was vor requiſita hierzu nöthig ſeyen? Wie wann Scripturen vorhanden / die weder Anfang noch Ende haben.
5. Ob die ex Archivo genommene Briefſchafften auch extra Territorium probiren?

§. 1.

Krafft zukommender Territorial-Superiorität können Fürſten und Stände des Reichs auch ihre Cantzleyen aufrichten und beſtellen / ſelbige mit einem Cantzler / geheimen Hoff- oder Juſtiz- wie auch Cammer- und anderen Räthen verſehen. Doch obſerviret man / daß Gräfflich- und Herrliche Perſonen wie auch die Reichs-Städte / wann ſie ſchon ihre Cantzeleyen oder Rath-Häuſer haben / dennoch keine Cantzlers / ſondern Cantzley-Directores bey denen Räthen zu conſtituiren pflegen: wiewohl die geſambte Herren Graffen Reyſſen eine Gemeinſchafftl. Cantzley zu Gera und dabey einen Cantzler haben. Und dieſe der Stände Gerechtigkeit ſtecket in denen Reichs-Conſtitutionibus, worinn ihnen ihre hohe Lands-Fürſtl. Obrigkeit confirmiret wird.

Capit. Leopold. Art. 3.

§. 2.

Wer die Macht hat eine Cantzley zu führen / der hat auch Macht ein Archiv als ein nöthiges Stück einer Cantzley / aufzurichten. Und zwar iſt ein Archiv nichts anders / als ein gewiſſet Ort / da die Inſtrumenta publica und andere wichtig und gehei-

geheime Sachen / die den Staat und Jura des Fürſtens und ſeines Landes anbetreffen / verwahret werden. Dann was Privat-acta und Parthey-Sachen / die ſonſt zwiſchen denen Unterthanen ventiliret / und in denen Cantzleyen aufgehoben werden / betrifft / wird der hiezu beſtimmte Ort / eine Regiſtratur genannt / in einigen Cantzleyen aber mit dem Wort Archiv confundiret. Wer nun die Jura ſuperioritatis beſitzet / der kan auch ein Archiv aufrichten. Woraus leicht zu ſchlieſſen / wem das Recht / Archiva aufzurichten / zukomme / nemlich allen denen / welche Stände des Reichs ſeynd / und einfolglich jura Territorialia exerciren können / und werden ſolchem nach die jenigen ausgeſchloſſen / welche dem Reich mittelbar unterworffen ſeyn / ſondern es werden ihre Scrinia Schreib Stuben genannt / ſie hätten dann ſolches Recht ſpecialiter concedirt bekommen / oder durch langwürige Gewohnheit adquiriret.

Wehn. voce Regiſtratur.

Wie es nun reſpectu der Stände des Reichs keine difficultät gibt / daß ſolche ein Archiv aufrichten können / alſo entſtehet ein dubium bey der freyen Reichs-Ritterſchafft / ob auch ſolche dieſes Rechts fähig ſey: Da dann insgemein ein Unterſcheid gemacht wird / unter der gantzen Ritterſchafft / wann ſie als ein Corpus conſiderirt wird / und unter deſſen Individua. Jenen will man ein Archiv zu legen / dieſen aber nicht.

Wehn. d. l. Fritſch. de Jure archivi. tract. 12. c. 3. n. 29. ſeq. Mulz. p. 2. c. 28. §. 4. n. 51. de Commiſ. p. 2. lib. 5. c. 4. n. 51.

Was aber das Wort Regiſtratur anbetrifft / wird ſolches auch von municipal-Städten gebraucht / und Raths-Regiſtratur genannt. Die Collegia und Hand-Wercks-Zunfften haben ihre Laden / dergleichen auch an einigen Orten die Dörffer haben.

§. 3.

In unſerm Teutſchen Reich kan das Archiv getheilet werden in das Kayſerl. und Reichs-Archiv. Jenes hat der Kayſer beym Reichs-Hoffrath / dem er auch aus eigener Authorität einen Cantzlar vorſetzet. Dieſes gehört dem Reich / und hat der Chur-Fürſt zu Maynß als Ertz-Cantzler in Teutſchland das directorium darüber. Und iſt das Reichs-Archiv zweyerley / eines / welches die Acta publica, welche in denen Reichs-Deputations-Viſitations-Tägen und anderen Reichs-Conventen vorgehen: Das andere aber / worinn die judicial-Acta, und die von den Ständen und andern deponirte Privilegia auf Begehren aufbehalten werden. Jenes verwahret der Chur-Fürſt von Maynß an ſeinem Hoff / und wird dahero öffters in Reichs-Abſchieden die Chur-Mayntzl. Cantzeley genannt. R. I. Anno 1542. §. und zu mehrer. R. I. 1548. §. Etliche andere. Dieſes dirigiret zwar auch Chur-Maynß / jedoch im Cammer-Gerichts-Ort / und iſt darüber ein Cantzley-Verwalter geſetzet. Wer nun einige Acta aus dem erſtern archiv verlanget der muß es bey Chur-Maynß ſuchen / letztern falls aber bey der Cammer.

Otto de I. P. c. 13. Fritſch. de J. Arch. c. 4. n. 10. ſeq. Ruland. de Commiſſ. p. 2. lib. 5. c. 4. n. 11.

Unter particular-Ständen / beſonders von Fürſten eines Hauſſes / pfleget auch ein Gemeinſchafftl. Archiv oder Cantzley von einigen augerichtet zu werden / welches entweder der Aelteſte von der Familie aſſerviret / oder es iſt der gemeinſchafftl. Hut und Inſpection überlaſſen / und pfleget ſo dann / wenn ein Gemeinſchafftl. Inſtrument heraus zu nehmen iſt / ihrer aller Gegenwart nöthig zu ſeyn: man macht auch einen Unterſcheid unter ein geheimes Archiv, wo die Arcana ſtatus, welche die jura und Regalia des Landes und Regentens betreffen / und ein gemeines / worinn Gerichts- und Parthey-Sachen verwahret / und ad differentiam des Archivs, bey einigen Cantzleyen Regiſtraturen genannt werden / wie oben ſchon erinnert.

§. 4.

Dieſes iſt noch notabel bey dieſer materie / was die Dd. von dem Glauben / welchen die in den Archivis anzutreffende ſcripturen verdienen / in acht nehmen / wobey dieſe concluſiones zu obſerviren. 1. Schrifften und Briefſchafften die aus einem öffentlichen Archiv genommen werden / ob es ſchon keine Inſtrumenta publica ſeynd / verdienen völligen Glauben / und probiren plene.

Auth. adhæc. C. de fid. Inſt. Rul. d. l. c. 8. n. 2. Nicol. de Paſſer. de Script. priv. l. 5. q. 1. n. 10. Fritſch. d. l. c. 7. n. 7.

Wobey aber ein und anderes / wann das Archiv ſolche Krafft haben ſoll / von den Dd. requiriret wird / und zwar 1. daß ein gewiſſer Bedienter dem Archiv vorgeſetzet werde / welcher Archiviſta oder Archivarius genannt wird. 2. Daß ſolcher von dem jenigen / der das Jus Archivi hat / dazu verordnet ſey. 3. Daß die Schrifft / davon die Frage iſt / unter andern Authentiſchen Brieffſchafften anzutreffen. 4. Daß der Archivarius atteſtire / es ſey das Inſtrument oder Brieff / davon die Frage iſt / aus dem Archiv genommen.

Beſold. C. 149. n. 61. Schurf. Cent. 3. C. 90. de Paſſer. d. l. n. 12. Klock. de Contrib. c. 19. n. 40. ſeqq.

Wiewohl einige mehr / andre wenigere requiſita erfordern / welches in caſibus ſingularibus dem arbitrio eines klugen Richters überlaſſen wird / ob ſchon regulariter dieſes einige / was auch dem juri civ. nach per auth. adhæc. C. de fid. inſtr. N. 15. c. 2. § 3. requiriret werden mag / ad Archivum gnug zu ſeyn ſcheinet / daß ſelbiges in einem loco publico, der keinen Verdacht leidet / wohl verwahret gefunden / und von einer gewiſſen Perſon demſelben vorgeſtanden wird.

Rutg. Rul. d. c. 8. n. 4. Fritſch. d. l.

Allwo er dieſes Vorgeben weitläufftig deduciret / doch kan hiervon mit mehrern geleſen werden Brunn. Conſ. 131. n. 83. ſeq. allwo er mit Beruffung auf aller Teutſchen Juriſconſult. Einſtimmigkeit / darthun will / daß eine obſchon aus dem Archiv hervorkommende Copia keine Beweiß-Krafft habe / welches auch dem Cameral-Stylo gemäß ſey.

Tilem.

Tilem. de Benign. obſ. *Camer.* pente. 3. obſ. 4.

Allwo er ferner weiſſet/ daß der Dd. welche im widrigen Verſtand angezogen werden/ Meynung niemahls geweſen/ daß eine jede Schrifft oder *Copey* ohne Unterſcheid/ obſchon das Original niemahls zum Vorſchein gekommen/ Glauben finde/ weil ſie im Archiv lieget/ ſondern diß ſey die Meynung/ daß eine Copey glaubbar ſey/ wann ſie aus dem im Archiv befindlichen Original genommen worden/ dann es könne ja nichts abſurdes geſagt werden/ als daß ein von einer ungewiſſen Perſon geſchriebenes concept oder Copey, da von dem Originali, ob es jemahls in rerum natura geweſen/ nichts kundig/ die Krafft eines offentlichen oder ſonſt güldigen Inſtruments haben/ und zum Beweiß wieder einem andern genug ſeyn ſoll/ blos weil es im Archiv gefunden worden: und da der ſummus Princeps nicht machen kan/ daß man in Ermanglung deß originalis einer *Copiæ* Glauben zuſtelle/

Pruckm. Conſil. 45. n. 17. ſeqq.

das bloſe Archiv einer dergleichen ungüldigen Scriptur ſo viel Glauben zuſtellen könne.

A. Gabl. pract. Concl. lib. 1. *Tit.* de prob. Concl. 5. n. 16. vide prolixius Brunn. d. l. Rhet. Inſt. *J.* P. lib. 2. tit. 4. §. 4. Brun. ad L. 20. C. de fid. inſtr.

Suppoſito aber/ daß auf den Ort allein zu ſehen/ und daß dadurch der Scriptur der Glaube zuwachſe/ folget/ daß auch eine alte Abſchrifft und Copey/ wann nur offenbar iſt/ wer es geſchrieben/ ob ſchon weder Ort/ Tag noch Pitſchafft dabey zu finden/ probire.

Nic. de Paſſer. d. lib. 5. quæſt. 1. n. 9. Rhet. d. l. §. 5. Knipſch. 2. c. 12. num. 18. Myler. p. 2. c. 47. n. 5. ſeq. Klock. 1. C. 8. 2.

Dann das *Archiv* authentiſirt gleichſam eine ſolche an- und vor ſich des völligen Glaubens halben gravirte Schrifft/ und werden alle Schrifften/ ſo im archiv gefunden werden/ in dubio pro authenticis gehalten/ ſo lang ein wiedriges nicht probiret wird. Ja es gehen die Dd. ſo weit/ daß ſie ſagen: Eine alte Copia im archiv, probire ſo viel/ als das Original, wo ſolches nicht mehr zu bekommen iſt/

Arg. c. ult. de fid. Inſtr. ibique Mynſ. Maſc. C. 712. n. 81. Knipſch. d. l.

gewiß iſt es/ daß man denen privat-Scripturen und Regiſtern/ welche in dem archiv angetroffen werden/ auch beym Kayſerl. Cammer-Gericht Glauben zuſtellet/ welches mit præjudiciis beweiſſet

Knipſch. l. 2. c. 12. n. 21.

wären aber Fragmenta und bloſſe Stücke von *Scripturen* im archiv zu finden/ die weder Anfang noch Ende haben/ ſo iſt denſelben/ beſonders in wichtigen Sachen/ kein Glauben beyzumeſſen.

Tuſch. Concl. 44. n. 54. Lit. F. Beſold. d. C. 246. n. 67. Fritſch. d. c. 7. n. 43. ſeq.

§. 5.

Es frogt ſich aber ferner/ ob dergleichen aus denen archiven genommene documenta auch auſſer dem *Territorio* probiren? Oder: Ob ein aus dem archiv genomme

nommenes Document nicht nur wider die Unterthanen / ſondern auch wider andere exteres probire? Hierinn ſeynd die Doctores nicht einerley Meinung. Den bejahenden Theil vermehren die jenige welche/wie vor erwähnet/davorhalten / daß den Scripturen der Glaube aus der Beſchaffenheit des Orts zuwachſe / dahero wo ein document aus dem archiv, als einem loco publico erweißlich kommet / ſo verdiene es ſeinen Glauben / es werde in- oder auſſer dem Territorio produciret. Und ſehe man keinen Unterſcheid/wann das archiv ſeine gehörige requiſita hat/ warum nicht eine daraus genommene Scriptur, ſo wohl auſſer als innerhalb dem Territorio Glauben finden ſoll? Es probiren ja Zeugen extra Territorium, warum nicht auch die documenta, da doch beede ſonſt æquiparirt werden. Mehrere rationes pro affirmativa, ſeynd zu finden beym

Rulando d.lib.5.c.5.n.11.ſeqq. Klock. de Contrib. c.19. n.40. Nic. de Paſſ. d.quæſt.1.num.19. Myler. d.l.in fin. Fritſch. d.c.7.n.53.ſeqq.

Welche aber die Neinende Parthey vertretten / die argumentiren von der Authorität deſſen / der das Archiv aufrichtet / weil nun ſolche ſich auſſer das Territorium nicht erſtrecket / ſo kan auch die daraus genommene Schrifft nichts probiren. Allein daß dieſes und andere Argumenta nicht zu attendiren / beweiſet

Ruland. d.l.

Und diſtinguiret n.20. unter die Archiva, ob ſolche im Röm. Reich aufgerichtet ſeyn / oder auſſer demſelben/ erſternfalls meynet er / erſtrecke ſich deren Krafft durch das gantze Reich: Letzternfalls aber / müſſe darauf geſehen werden / ob einer ein Freund oder Feind des Römiſchen Reichs ſey.

Vid. latius de hac quæſt. Fritſch. d. tract. c. ult. n. 52. ſeqq.

Letzlich iſt auch diß zu mercken / daß / was in der Regiſtratur einer Municipal-Stadt zu finden iſt / præſumirlich alle Burger derſelben wiſſen / ſo daß ſie keine ignoranz vorſchützen können.

Crav. C. 872. n. 58. Fritſch. d. c. ult. n. 61.

Der

Der Zwantzigſte Titul.

Vom Recht / Land-Täge auszuſchreiben und anzuordnen.

SUMMARIA.

1. Was Land-Täge ſeyn und von deren Urſprung?
2. Wer ſie ausſchreiben kan?
3. Wer dazu citirt werden kan?
4. Die Erſcheinung auf Land-Tägen iſt regulariter ein Merckmahl der ſubjection.
5. Was in den Land-Tägen pfleget tractirt zu werden?
6. Wann / wie und wohin die Land-Täge auszuſchreiben?
7. Ob die Majora in puncto collectarum in denen Land-Tagen zu attendiren.
8. Die Vota der Land-Stände ſeynd nur Conſultativa. Ob ein Fürſt durch ſeine Acceſſion die Vota diſſentientia dirimiren könne. Vom Land-Tags-Weeſen.

§. I.

DJe Land-Täg ſeynd nichts anders / als öffentliche Zuſammenkünfften des Fürſten oder Landes-Herrn / mit denen Land-Ständen / um von wichtigen des Landes und Staats Beſte betreffenden Sachen zu rathſchlagen. Insgemein werden ſie getheilet in allgemeine oder Univerſal-Land-Täge und conventus, zu welchen alle Landſchafts-glieder oder Ordines Provinciales convocirt werden: Und Particular- oder Deputations-Täge / da von denen Land-Ständen einige ausgeſondert und zu ſchleuniger deliberir- und Außmachung vorfallender Sachen convocirt werden / und pflegen ſolche in ordentlichen und gewiſſen Perſonen zu beſtehen / welche auf ſolchen Fall ausgeſchloſſen werden. In theils Orten werden die Lands-Stände in den engern und weitern Ausſchuß vertheilet / jener begreiffet den Land-Adel und Fürſtl. Miniſtros: Dieſer aber auch andere Land-Saaſſen / weil auch an theils Orten / wiewohl gar rar / gewiſſe und beſtändige Land-Täge ſeynd / an anderen und meiſten aber nicht eher / als biß es die Noth und Nutzbarkeit des

Staats erfordert / Land-Täge pflegen ausgeſchrieben werden / als werden ſolche auch in Beſtändig- und Unbeſtändige getheilet. Im übrigen iſt dieſe Art Land-Täge auszuſchreiben / und mit den Ständen über die vorfallende Lands-Angelegenheiten zu deliberiren / bey den Teutſchen gar was altes / und ſcheinet von der Zeit an / da Fürſten und Stände zur Lands-Fürſtlichen hohen Obrigkeit und alſo einem König gleichende Macht gekommen / ſie nach dem Exempel der Reichs-Täge / auch ihre Provincial-und Land-Täge angeordnet haben /

Vid. Ludolph. Hugo de ſtat. region. Germ. c. 4. §. 28.

Obſchon heut zu Tag ein Fürſt des Lands-Tags in ſeinem Fürſtenthum nicht ſo nöthig hat / oder in ſeinem Thun der Land-Stände Einwilligung bedürfftig iſt / als ein Käyſer im Reich der Reichs-Täge und Conſens der Reichs-Stände.

Hugo d. l. §. 29.

§. 2.

Die Macht und Gewalt / Land-Täge auszuſchreiben / kommet denen Fürſten und Ständen des Reichs / Krafft der Lands-Fürſtl. Hoheit und Oberbotmäſſigkeit zu / nicht aber den Land-Ständen ſelbſt / denen nicht frey ſtehet / Land-Täge zu halten / und ohne der Herrſchafft Wiſſen und Willen über Landgeſchäffte zu tractiren / wo ſie ein anderes thun / werden ſie vor Rebellen und Auffwiegler erkandt.

Myler de ſtat. Imp. cap. 45. n. 1.

Ob aber ein Fürſt nothwendig Land-Täge ausſchreiben müſſe? iſt eine andere Frage / welche ob ſie ſchon in theſi könne bejaet und ſtatuiret werden / daß er wenigſtens zu der Regierung eines löblichen Fürſtens nöthig ſey / ohne der Land-Stände wiſſen nichts / worauf die Laſt auf ſie fällt / zu verhängen / ſo will ſie ſich doch ſchwerlich abſolute mit Ja oder Nein in unſerm Teutſchland decidiren laſſen / nachdem man ſiehet / daß in einigen Orten die Regenten freyer / in anderen aber gebundener regieren / in welchen letztern Fall man ſich der Land-Täge nicht wohl wird entſchlagen / oder alles inconſulto populo verordnen können. An theils Orten ſeynd die Regenten denen Land Ständen gewiſſe Verträge bey Antrettung der Regirung zu confirmiren ſchuldig / welchen ſie auch nachzukommen gehalten ſeyn. Es ſchleichet aber der Dominat faſt nunmehro durchgehends bey Uns ein / und werden entweder die Stände gar nicht / oder doch nur pro forma, um anzuhören was ſie thun ſollen / nicht aber was ſie wollen / citiret / und ſeynd die dabey gebrauchte Bitten / Preces armatæ, oder / wo man höflicher verfahren will / ſo beſticht man die Deputirten / concedirt ihnen einige Freyheiten / erwählet Landſchaffts-Räthe / die ohnehin in Herrſchafftl. Dienſten ſeynd / und darff man ihnen vor deren Annehmung wohl vorhalten / ſie ſollen nicht ſo wohl vor die Landſchafft als die Regierung rathen / und was dergleichen Streiche mehr ſeynd / welche die armen

armen Land-Stände bißhero zwar nur beſeufftzen / es könnte aber / welches GOtt verhüte / einmahl einen ſchlimmen Ausgang bekommen / und ein gantzer Aufſtand im Reich erfolgen / wann der arme Unterthan ſiehet / daß ſein Schweiß und Blut nicht ſo wohl zu des Landes Beſten / als zur Wolluſt / Pracht und Luſtbarkeit angewendet wird.

Fritſch. Tract. de Convent. Imp. c. 3. Seckend. in Fürſten-Staat p. 2. c. 4. num. 9.

§. 3.

Zu denen Land-Tägen aber ſollen beruffen werden die Land-Stände / welche eine Stimme und Stand auf Land-Tägen haben. Und werden in Teutſchland faſt insgemein in Prælaten / Edle und Städte getheilet. In Oſt-Frießland aber / in die Ritterſchafft / Städte und Hauß-Mannen oder Dorffs-Gemeinden. Dann ob es ſchon ſcheinet / daß die Prælaten / als Geiſtliche Perſonen nicht mit zu convociren ſeyen / ſo ſeynd ſie doch ihrer Güter wegen nicht nur dem Territorial-Herrn ſubject, ſondern auch Reſpectu deren nicht vor Geiſtlich zu halten.

Hugo d. l. §. 17.

Manches Land / Chur- und Fürſtenthum hat auch Graffen und Freyherren zu Land-Saſſen / welche dann nichts minders als andere zum Land-Tag können citiret werden.

Wehn. voce Land-Saſſen. Beſold. voce Landſchafft.

§. 4.

Die Unterthanen und Land-Stände / welche zum Land-Tag citirt ſeynd / müſſen nothwendig erſcheinen / oder ſie können / krafft der Territorial-Jurisdiction dazu gezwungen werden.

Ziegl. §. Landſaſſii. p. 1. n. 139. Myler. d. l. n. 4.

Wer nun dergeſtalt würcklich erſcheinet / der agnoſciret den Lands-Herrn pro Superiore, ſich aber vor ſeinen Unterworffenen / und kan hieraus ein ſicheres Argument pro poſſeſſione Jurisdictionis Territorialis genommen worden.

Conſil. Arg. T. 1. c. 17. n. 37. Reinck. l. 1. claſſ. V. c. 4. n. 98. Thilem. Sync. 4. dec. Cam. 2. vol. 5. n. 28.

Welches aber mit ſeiner Erklär- und Erleuterung brauchet / daß nemlich die Erſcheinung geſchehe mit einem Effect, und Würckung / und man um des Fürſtenthums Nutzen und Beſtens willen mit zu Rath gegangen und beſchloſſen habe / dann die bloſe Citation und Befehl zu erſcheinen / machet es nicht aus / ſondern daß man der Citation gehorſame.

Gail.

Gail. 1. O. 3. n. 3. Myler. d. l. §. 6.

Wenn auch einer beym Land-Tag mit Proteſtation erſcheinet / und aus Furcht ſeines Potenten Nachtbars nicht wohl ausbleiben können; Oder auf die Citation zwar erſcheinet / und des Fürſtens Propoſition anhöret / ſich aber von denen Conſulationibus abſentiret / mit denen Land-Ständen nichts ſchlieſſet / oder den Landſchafftl. Receſſ oder Land-Tags Abſchied nicht unterſchreibet; oder nur Schutz und Schirms halben / oder auch gröſſere Gefahr zu meiden und zum Gemeinen Beſten beyzutragen/ mit Vorbehalt ſeiner Freyheit und Privilegien ſich freywillig einfindet/ iſt er deßwegen vor keinen Land-Saſſen zu achten.

Fritſch. d. tr. de Convent. provinc. c. 4. n. 14. ſeqq.

§. 5.

Wann / wie / und wohin ſolche Land-Täge auszuſchreiben / beruhet bey dem Lands-Herrn: Ordinarie iſt keine gewiſſe Zeit vorgeſchrieben / ſondern es menſuriret ſich ſelbige nach Beſchaffenheit der vorfallenden affairen. Insgemein aber pflegen Regenten bey Betrettung ihrer Regierung dergleichen Land-Convent auszuſchreiben / welches entweder in Brieffen / oder durch gedruckte Patenta geſchicht/ und den Nahmen des Citantens / des Citirten / die Urſach / den Ort / die Zeit/ und einiges Gebot und Befehl in ſich begreiffet. Der Ort pfleget insgemein die Fürſtl. Reſidenz zu ſeyn / und erſcheinen die Land-Stände nicht auf ihre / ſondern der Landſchafft / Koſten / und ſoll jeder Land-Stand in Perſon erſcheinen / da aber ein wichtiges Impediment in Weeg kommet/ kan er einem andern Vollmacht auftragen/ und wird dadurch nicht weniger / als wäre er gegenwärtig geweſen / zum Land-Tags-Schluß obligiret.

Fritſch. d. l. c. 5.

Von der Form der Land-Tags-Propoſition, deliberation und concluſion will ich nichts beydrucken/ wer davon Wiſſenſchafft haben will/ kan es finden beym Seckend. in ſeinem Fürſten-Staat.

P. 2. c. 4 §. 9.

§ 6.

Was die Materie / und was in den Land-Tägen tractiret wird / betrifft / pfleget ſolche nach Gelegenheit der Herrſchafft und des Landes ſelbſt nicht einerley zu ſeyn / allermaſſen dann theils Sachen auch ſo beſchaffen / daß die Herrſchafft entweder inconſultis Statibus darüber diſponiren kan / theils aber wollen ſich ohne deren Vorwiſſen nicht wohl expediren laſſen / worunter in genere alle das gemeine Weſen angehende Sachen zu zählen / als: Wann zum Exempel wieder

der die Nachſtellungen und Befehdungen der Benachbarten ſich in Poſitur zuſtellen / extraordinar - Anlagen aufzulegen/

R. J. de Anno 1544. §. Es ſollen auch ꝛc. Neumeyer von Steuern c. 4 pag. m. 163.

ein Stück von Land zu veralieniren wie Land gravamina erörtert/ oder eine Reformation in der Policey angeſtellet werden ſoll. Wiewohl heut zu Tage die Fürſtl. Höffe mit ſo vielen Fuchsſchwäntzern und Placentinern angefüllet ſeyn / die einen ſonſt von Natur gantz gütigen Herrn dergeſtalt inficiren / daß die armen Stände und Unterthanen das Wenigſte mehr erfahren / wozu ſie ihr Mittel hergeben und wie dem Gemeinen beſten conſuliret werde.

Myler. d. c. 45. n. 6.

§. 7.

Weil in vorigen §. ich die Extraordinar-Steuern vor ein Objectum der Land-Tags expeditionen angegeben / ſo fragt ſichs: Ob in dergleichen Sachen die Zahl der Stimmen zu attendiren und die Sache nach demſelben zu determiniren ſey / dergeſtalt / daß wo zwey Theile in die Steuern willigen / der Dritt conſentiren müſſe? Und zwar was ſonſt die Landtägliche expeditiones betrifft / iſt die gemeine Meynung / daß / was die Majora geben / pro concluſo zu halten und die diſſentientes darzu verbunden ſeynd: Gleichwohln ſeyn in puncto Contributionum viel Dd. der Meynung / daß die Majora nicht Statt haben / aus dieſem Principio: Was ihrer vielen / nicht als einem Collegio, ſondern als einzelen Perſonen oblieget / dabey wird ihrer aller conſens erfordert / und verbinden die Meiſten die wenigen nicht.

L. 11. ff. deſ. R. P. ibique Brunnem. Mev. 4. d. 204. n. ult.

und in ſpecie, daß in puncto contributionum der numerus ſuffragiorum nicht prævaliren ſoll / ſondern derjenige / der rechtmäſſige Urſachen zu contradiciren hat / billich zu hören ſey / ſtatuiren / beſonders / wann die Prælaten und Ritterſchafft / welche das wenigſte zur Steuer geben / wider die Burger und Bauern die Majora machen.

Hugo d. diſſ. de ſtatu reg. Germ. c. 4 §. 34. Neumeyer Tract. von Steuern. c. 6. pag. 416.

§. 8.

Was die Handlungen beyn Land-Tägen betrifft / werden ſolche Regulariter, wie vorerwähnet / per Majora expediret / wiewohl die Vota der Land-Stände an und vor ſich bloſſe Rathſchläge ſeyn und keine deciſiones machen / oder Vota illorum ſunt tantum conſultativa non deciſiva. Dahero ein Fürſt offters die Vota nicht numeriret ſondern ponderiret / zuweiln ſelbige gar verwirfft / und

Sſ ſeine

ſeine Meynung folget. Wann aber ein Mitſtand nicht zum Land-Tag vociret worden/ wird Er durch der übrigen Stände Concluſa nicht obligiret.

Mev. 4. d. 207.

Ob aber ein Fürſt der Stände diſſenſiones durch accedirung eines theils Votis dirimiren könne? davon wird gefraget / und affirmiret/ in Sachen welche zu des Landes unſtrittigen Beſten gereichen / nicht aber wann es zu der Unterthanen Beſchwerung abziehlet.

Fritſch. d. tr. c. 8. n. 4.

Was nun auf dem Land-Tag beſchloſſen / daß wird hernach in einen Receſſ oder Land-Tags-Abſchied gebracht/ an theils Orten geben die Fürſten einen Receſſ zuruck / wann ſie beſonders etwas über der Unterthanen Schuldigkeit von ihnen eingewilliget bekommen / worinn ſie Verſicherung thun / daß ſolches ihnen an ihren Freyheiten und Privilegien unſchädlich ſeyn ſoll / wiewohln auch ſolche Reverſales zuweiln ſchlecht obſervirt werden / und man gar leicht einen Deckmantel finden kan ſelbige einzuhüllen / daß ſie die arme Unterthanen in effectu nicht mehr zu ſehen bekommen. Doch iſt ihnen nicht verwehrt / darwider Mandata auszubringen.

Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. n. 49. Fritſch. d. tr. c. ult.

Der ein und zwantzigſte Titul.

Von dem Recht/ Gewicht/ Maaß und Ellen anzuordnen/ wie auch die Pretia rerum zu determiniren.

SUMMARIA.

1. Eine Elle / Gewicht und Maaß iſt nutzlich in einem Staat. Iſt im Römiſchen Reich vergeblich geſuchet worden.
2. Die Vorſorge kommet denen Ständen des Reichs Jure Territ. zu/
3. Welche ein gewiſſes Maaß und Gewicht geben / wornach andere zu nehmen / von Viſitirung der Maß und Gewicht.
4. Von Verfälſchung der Maaß und Gewicht / wie ſie zu ſtraffen.
5. Stände des Reichs können gewiſſe Tax-Ordnungen machen.

§. 1.

§. 1.

Daß es ein Fehler von einer Republic ſey / wann man nicht auf Gewicht/ Maaß und Ellen ſiehet / ſondern einem jeden damit nach Belieben zu verfahren überläſſet / iſt bey denen Politicis ein ausgemachtes. Und weiln vornehmlich im Handel und Wandel ſich der Betrug mit einſchleichet / welcher dann inſonderheit ſich auch durch falſche Ellen / Gewicht und Maaß hervorgiebet/ ſo lieget dem Haupt eines Staats billig ob/ dahin zu trachten / wie ſolcher Betrug vermieden werden möge. Es haben hiervor die alten Röm. Kayſer ſchon Sorge getragen / wie es die Titul in Codice de Suſceptor: Et de ponderat: geben; imgleichen hat Carolus M. ſchon dahin geſtrebet / einerley Ellen/ Maaß und Gewicht im Teutſchen Reich einzuführen /

Ex Aventino Limn. l. 4. c. 8. n. 258.

dergleichen Vorſatz hat auch Carolus V. geführet / wie zu ſehen

in Reform. guter Policey zu Augſp. Anno 1530. Tit. von Ellen / Maaß ꝛc.

Allein obſchon zu wünſchen wäre / daß dergleichen conformität im Teutſchen Reich ſich antreffen lieſe / ſo iſt ſie doch nicht zu hoffen / und mit andern Erroribus zu überſehen.

§. 2.

Gleich wie aber dergleichen Verordnung in dem gantzen Röm. Reich dem Kayſer und Ständten zukommet / wie ex d. tit. reform. Polit. zu ſehen / alſo vindiciret ſolches ein jeder Standt des Reichs in ſeinem Land ex jure Territoriali,

Knich. de J. Terr. c. 4. n. 282. Bidenb. quæſt. nob. 7.

Befold. C. 233. n. 31.

Und ſoll billig dahin trachten / daß die Commercia unter gewiſſer Maaß und Gewicht in ſeinem Land exerciret werden / und / wo möglich/ ein Maaß und Gewicht darinnen ſeyn möge/ dergleichen aber gar wenig zu finden / indem theils ex privilegio, theils ex præſcriptione, theils auch ex neceſſitate wegen der Nachtbarſchafft / mit der ſie zu handeln haben / ihre beſondere Maaß und Gewicht gebrauchen. Es will zwar Mev. ad Jus Lub. lib. 4. tit. 12. Art. 1. n. 26. Dieſes Recht denen juribus ſuperiorit. oder Regalibus nicht zuſchreiben / und fundiret ſich in einigen Legibus/ als L. 13. §. 8. Locat. Cond. L. 71. de contrah. emp. und auf die praxin einiger municipal Städte: Allein über dem/ daß ſich die Jura Territorialia nicht wollen ex Jure Civili eliciren laſſen / iſt ein Unterſcheid zu machen / unter der conſtitution / und unter der Conſervation/ Beobachtung und Gebrauch der Maaß und Gewicht. Jenes kommet dem Haupt des Lands zu/ daß aber darüber gehalten und die Verbrecher geſtrafft werden/ das kan auch dem Magi-

ſtratui municipali, deme die cura menſurarum & ponderum anvertrauet iſt/ zukommen. Wie dann auch denen Privatis keine Violatio Regalium aufzubürden iſt/ ob ſie ſchon auf eines andern Orts Maaß und Gewicht contrahiren.

Myler. c. 46. n. 6. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. c. 45. n. 7. & 9. Rhet. in Jur. P. l. 2. c. 5. §. 1.

§. 3.

Suppoſito, daß dieſes Recht denen Ständen zukomme / ſo folget / daß ſie ihre Unterthanen zwingen können / daß ſie alle einerley Maaß und Gewicht gebrauchen. Und pfleget dahero ein gewiſſes mit der Herrſchafft Wappen beſiegeltes Maaß und Gewicht in denen Städten und Flecken außgetheilt/ und nach demſelben der Privatorum Ellen/ Maaſe und Gewicht alle gemeſſen/ abgewogen/ und bezeichnet/ auch zu dem Ende an theils Orten auf dem Marck dergleichen Maaſe mit Ketten angehangen zu werdē/ wiewohln ſie bey den Römern gar in den Kirchen aufgehoben wurden.

L. Modus 9. L. fin. C. de ſuſcept. Guido Papæ, deciſ. 490. Mev. d. l. n. 21. ſeq. Knipſch. l. V. c. 23. n. 17. Klock. de contrib. c. 1. n. 272. Myler. c. 46. n. 5.

Wer nun eine abſonderliche Maaß und Gewicht in ſeiner Stadt / Flecken oder Dorff hat / der hat ſchon einen guten Beweiß vor ſich / daß Er nicht de Territorio Principis ſey/

Vid. Knipſch. de Jurib. Civ. Imp. l. 1. c. 1. 2. n. 79.

Gleich wie im Gegentheil die Obſervirung der Land-Maas und Gewicht/ und Annehmung des Verbotes bey anderen Gebrauch ein Zeichen der ſubjection iſt.

Knipſch. d. l. n. 78.

Es iſt auch in theils Orten/ beſonders in denen Städten / gebräuchlich/ daß Jährlich Maaß / Ellen und Gewicht viſitirt werden / dergleichen geſchiehet auch bey offenen Märckten / da man der frembden Kauff-Leute und Kramer Ellen und Gewicht nach dem Stadt-Maas und Ellen abmiſſet / oder Er muß eine Stadt-Maaß kauffen / oder ſo lang entlehnen. Wo aber keine gewiſſe Maaß oder Gewicht recipiret iſt/ ſo wird in dubio der benachbarten Maas und Gewicht vor gangbar gehalten.

Mev. d. l. n. 25.

§. 4.

Wer nun dergleichen von hoher Obrigkeit conſtituirte Maaß und Gewicht verändert / oder vermindert / oder ein anderes / als die Obrigkeit geordnet / brauchet/ der begehet ein crimen falſi, wann nur 1. ein warhafftiger Betrug vorhanden/ 2. die wahre Maaß und Gewicht in der That und nicht nur mit Worten verändert/ und 3. dem Andern ein Schade zugefüget wird.

L. 27. ad L. Corn. de falſ. Mev. d. l. n. 3. & 4.

Nach den Röm. Geſetzen muſte ein Verfälſcher der Maaß den Schaden doppelt bezahlen und ins exilium gehen.

L. annonam 6. §. 2. de extraord. crim. L. pen. §. 1. ad L. Corn. de falſ.

Heut zu Tage/ und nach der Hals-Gerichts-Ordnung Carol. V. wird die Straffe dem Arbitrio Judicis überlaſſen / welcher / nach Beſchaffenheit / eine Geld-Buß/ die Relegation, den Staupen-Schlag / ja gar den Tod erkennen kan? Und iſt hier kein Unterſcheid zu machen / ob einer ein gerechtes Maaß mißbrauchet / oder ſelbiges verfälſchet/ welchen falls ſolche verfälſchte Maaß pflegen zerſchlagen/ an theils Orten zum Schimpf an Pfälen und Schnell-Galgen gehangen zu werden.

Ord. Cam. Art. 113. Ziegl. d. l. §. 11. Mev. d. l. n. 8. ſeqq. Myler. d. l. n. 8. ſeqq.

Wann auch einer ein falſches Maaß unwiſſend brauchet / ſo ceſſiren zwar die Straffen/ Er muß aber dannoch den Schaden den ſein Nächſter erlitten / erſetzen. Ja wo ein ungerechtes Maaß bey einem gefunden wird / ob Er es ſchon annoch zu keines Menſchen Betrug gebrauchet / ſo muß Er ſich doch deßwegen per juramentum purgiren.

Mev. d. l. in addit.

Wer ferner einem andern ein falſches Maaß leyhet / kan nicht nur des Diebſtals/ ſondern auch doli mali belanget werden.

L. 2. §. 22. de Furt. L. 28. §. 3. de dol. mal.

§. 5.

Weil aber auch daran viel gelegen / daß nicht ein jeder Hand-Wercker nur nach eigenem Belieben ſeine Arbeit / die Metzger / Becken / und andere ihr Fleiſch und Brod / und ſo ferner taxiren / und die Abkauffer zu deſſen Zahlung zwingen/ ſo träget billich auch der Ober-Herr des Lands Sorge / wie ſolchem Ubel zu ſteuren iſt / und ſetzet dahero die Pretia rerum, es ſey von Eß- oder anderen zum Menſchlichen Leben nöthigen Waaren. In deren determination aber läſt ſich ſchwerlich eine generale und ſtets-würige Taxt-Ordnung vorſchreiben / ſondern man muß die Umbſtände der Zeiten / ob ſolche fruchtbar oder nicht / friedlich oder nicht/ was der Ackers-Mann zur Feld-Beſtellung aufwenden muß ꝛc. beobachten. Hieher gehören auch die Apothecken / dann weil die Medicamenta insgemein unter die Alimenta gezogen werden / ſo iſt billich / daß ihnen auch ein gewiſſer Werth geſetzet werde. Bey denen Römern kam dieſe Macht denen præfectis urbis oder Stadt-Schultheiſen zu.

L. 1. §. de præf. urb.

Wann nun ein gewiſſes Pretium conſtituiret iſt/ ſo ſtehet denen Verkäuffern nicht zu/ ſolches zu überſchreiten / ſonſt muß Er nicht nur den Uberſchuß reſtituiren / ſondern kan auch arbitrarie geſtraffet werden.

Vid. Ziegl. de jur. Maj. l. 1. c. 56. per. tot.

Der zwey und zwantzigſte Titul.

Vom Recht / zu geleiten oder der geleitlichen Obrigkeit / wobey zugleich vom ſichern Geleit oder ſalvo conductu.

SUMMARIA.

1. Von dem Urſprung / Nothwendig- und Billichkeit des Geleits.
2. Was das Geleit ſey und wie vielerley?
3. Wem das Recht zu geleiten zukomme?
4. Kan auch in anderen Territoriis exerciret werden.
5. Ob aber cumulative oder privative ſolches zukomme?
6. Kan zuweilen an einem Ort mehr als einem competiren.
7. Von dem objecto juris conducendi, oder wer zu begleiten iſt.
8. Wer von Geleits-Ertheilung auszuſchlieſſen.
9. An welchem Ort dieſes Jus zu exerciren.
10. Von den Gleits-Steinen / Gleits-Säulen.
11. Von der Art und Weiſe des Geleits ꝛc. und was dazu requiriret werde?
12. Von dem Effect und Würckung des Geleits / wie auch von Streiffen / was es ſey / und wem es zukomme?
13. Wann einer das Geleit hat und p. conſeq. auch die Straſſen-Rauber und Graſſatores aufzuſuchen / ein anderer aber hat der Orten die hohe und niedere Gerichte / wer hat die Macht / ein auf der Straſſen begangenes Verbrechen zu beſtraffen?
14. Ob der Gleits-Herr die Weege müſſe repariren laſſen?
15. Ob er denen Beraubten den Schaden erſetzen müſſe / auch wann ſie umbs Gleit nicht angehalten?
16. Ob das Gleits-Recht an dem Ort wo es exercirt wird / einen Unterthanen mache? Ob das Zoll-Geld auch dem Gleits-Herrn gehöre?
18. Von der Krafft und Würckung des Geleits ſo wohl reſpectu der Geleiter als Geleiteten.

19. Vom Geleit von und zum Rechten / wer ſolchen ertheilen kan?
20. Wie vielerley der Salvus conductus ſey/und was der generale vor Würckung habe.
21 Von Speciel-Gleit und deſſen Würckungen.
22. Wann und in welchem Verbrechen ein *S. C.* concedirt werden könne?
23. Das ertheilte Gleit ſoll eine Obrigkeit auch auſſer ſeinem Gebiet halten / eine Obrigkeit afficirt es aber nicht.
24. Wie lang der Salvus conductus von Kräfften?
25. Was von dem axiomate zu halten: Citation führt das Gleit mit ſich.

§. 1.

EInes von denen Haupt-Regalien iſt das Geleits-Recht / welches Fürſten und Herren nit allein bey denen Reiſenden / ſondern auch ſonſt der Unſicherheit halber beſorgten Perſonen exerciren / und ſie in ihrem Schutz und Schirm nehmen / oder ihnen auch Freyheit biß zu ausgemachter Sache und Stritthandel concediren. Dann weiln auch das allgemeine Völcker-Recht erfordert / dahin zu ſehen / daß die Commercia und reiſender Perſonen Sicherheit befördert und offene Landſtraſſen zu dem Ende rein gehalten; die natürliche Billichkeit aber/ daß niemand un- oder nicht zur Genüge gehört verdammt werde / dahero haben Fürſten und Stände des Reichs / nachdem ihnen unter andern auch die Sorge über die Heer- und Reichs-Straſſen oblieget / nöthig/eine hierzu-zulängliche Verordnung zu thun/oder denen ſonſt auch auſſer Reiſen beängſtigten Perſonen/zu proſpiciren/welche das Jus conducendi & ſalvus conductus genannt wird/ Germ. die Geleits-Gerechtigkeit / die Geleit-Obrig- und Herrlichkeit / das ſichere Geleit. Ob auch ſchon das Geleit ſo wohl der natürlichen Billichkeit/ dem Völcker- und Civil-Rechten gemäs kommet / ſo iſt doch gewiß/ daß die Geleits-Gerechtigkeit wie ſie dermahlen von Fürſten und Ständen des Reichs exercirt wird/ der Gewohnheit vornemlich zuzuſchreiben ſey / und hierzu die vor conſtituirung des Land-Friedens in Schwang gegangene Befehdungen/Plünder- und Raubungen die Veranlaſſung gegeben haben.

Seckend. p. 3. c. 3. regali. 3. n. 1.

§. 2.

Unter dem Wort Geleit / verſtehet man insgemein (damit ich bey dem Wort des berühmten Herrn von Seckendorffs d. l. bleibe) alles das / was die hohe Lands-Obrigkeit zu ſicher und bequemer Geleitung/ Forthelff- und Erhaltung der im Land Reiſenden / ſonderlich aber der Handelsleute verordnen und ſchaffen mus / es geſchehe nun mit Beſchützung der Straſſen vor Raubung und Plackerey/

rey / oder mit Erhaltung der Straſſen ſelbſt / der Brucken / der Dämme / der Schiffarten / der Anlandungen am Ufer und Porte / daß man darauf mit fahren und wandeln / oder mit Schiffen und Flöſen fortkommen kan. Es kan aber das Geleit-Recht getheilet werden in ein allgemeines / welches einen jeden vor Unſicherheit und Schaden beſchützet; und ein beſonderes / welches / wann groſſe Herren durch ein Land reiſen / exercirt wird. Von dieſer Art iſt dasjenige / welches allen Ständen in der güldenen Bull art. 1. anbefohlen wird. Daß ſie nemlich die Churfürſten oder ihre Geſandten / wann ſie nach der Kayſerl. Wahlſtatt reiſen / begleiten. Hernach wird es auch in ein Perſönlich oder geſchriebenes Geleit getheilet. Jenes geſchicht durch adjungirung gewiſſer Geleits-Führer / Reiſigen / oder Einſpenninger; dieſes aber durch Ertheilung eines ſchrifftl. Patents. Weilen auch in theils Landen ein Fürſt das Geleit nicht allein / ſondern mit Zuziehung eines andern exerciret / dahero wird auch ſolches getheilet in das einfache und ſämbtliche Geleit.

Rumel. ad A. B. p. 1. diſp. 2. θ. 8. Wehn. voce Geleit.

Dieſes Geleits-Recht iſt niemand anderſt ordentlicher Weiſe / als jedes Orts hohen Obrigkeit zuſtändig / und kommet denen Ständen des Reichs Jure Territoriali zu.

R. I. de Anno 1548. §. ferner zu noch mehrer. 20. & de Anno 1553. §. nachdem aber ein jeder 87.

und iſt ein Stuck des Lands-Fürſtl. Schutzes / welchen der Lands-Herr ſeinen Unterthanen und männiglich / der auf Zulaſſung im Lande handelt und wandelt / zu leiſten ſchuldig iſt.

Seck. d. l. Schwed. introd. in jus publ. part. ſpec. Sect. 2. n. 12. Myler. de ſtat. l. 16. l. 59. Knipſch. de Jurib. Civit. l. 2. c. 26. n. 4. Ziegl. §. Landſaſſii. num. 100. Reink. l. 1. claſſ. V. c. 6. num. 33. ſeqq. Klock. V. I. Conſ. 50. num. 135.

§. 3.

Weiln wir nun dem unmittelbaren Reichs-Adel oben die Superioritatem Territorialem nicht zugeſtehen können / ſo folget auch / daß ihnen das Gleits-Recht nicht zukomme / es hätte es dann ein und anderer durch ein Privilegium oder Verjährung erlanget. Ob auch ſchon in A. B. tit. 1. auch der Edelleute gedacht wird / ſo concediret doch daſelbſt der Kayſer keinem das Geleits-Recht de novo, ſondern befiehlet nur den jenigen / denen es zukommet / wie ſie es exerciren ſollen.

Linck. de *J.* cond. ap. Fritſch. θ. 24.

Wiewohln auch gewiſſe denen Ständen unterworffene Städte ex Privilegio dieſes Recht exerciren / wie von Höxter bezeuget d. Linck. §. 20. Es folget auch nicht

nicht / es iſt einer ein Centherr über einen Ort / ergo hat er das Gleit / wann es auch ſchon centena omnimoda wäre / zu Dorff- Straſſen und Feld / ſo weit ſich der Zentbare Grund und Boden erſtrecket / maſſen / die Centh oder Fraiſch hiebey nichts contribuiret / ſondern das Territorium.

Orth. de Jure cond. c. 6.

§. 4.

Das Geleit-Recht kommet dem Territorial-Herrn in ſeinem Land indiſtincte über allen deſſen Winckeln zu. Gleichwohln iſt dieſes Jus nicht allezeit der Landes-Obrigkeit anhängig / ſondern iſt öffters davon abgeſondert. Dann in vielen Orten Teutſchlandes iſt entweder durch Verjährung / oder beſondere Verträge Herkommens / daß einer in eines andern Herrn Gebiet und Land zu geleiten / weiters aber keine Obrigkeitl. Gerechtſame zu exerciren hat. Alſo geleitet Würtenberg durch Gemeunde und den Eßlingiſchen Gebiet: Heſſen durch Wetzlar / Friedberg und Wetterauiſchen Diſtrict biß an das Franckfurter Werth. Chur-Pfaltz durch die Ober-Grafſchafft Cazen-Ellenbogen &c.

vid. Knipſch. d. c. 26. n. 6. ſeqq. Schwed. d. tr. part. ſpec. ſect. 1. c. 16. n. 14. Linck. d. diſp. θ. 27. Klock. V. 1. c. 8. n. 179.

und entſtehen deßwegen viel Strittigkeiten / ſo wohl in Begleitung der Kauffleute als Fürſtl. Perſonen über dieſe Gerechtſame / welches zuweilen nicht ohne blutige Köpffe / und mit Ungemach und Verdruß des Begleiteten abzugehen pfleget. Dahero dieſes Mittel erfunden worden / daß der Fürſt / den man begleitet / ſeine Reißig im erſten Hauffen vorherziehen läſt / darauf folgen die ſtrittige Gleitsherren / alſo daß der Actus keiner Parthey nachtheilig und præjudicirlich iſt.

Otting. de Jur. lim. l. 1. c. 9. n. 31.

§. 5.

Es fragt ſich aber: Wann einer das Gleit-Recht in eines andern Territorio exercirt / ob ihm ſolches cumulative oder privative zukomme? R. in dubio wird es cumulative verſtanden / und der Herr des Territorii nicht ausgeſchloſſen / ſolches zugleich zu exerciren. Dann weil dergleichen competenz an Seiten eines andern Territorii ſich als eine ſervitut hat / und in materia ſervitutis die Auslegung ſtets vor dem prædio ſerviente zu machen iſt / ſo folget / daß auch reſpectu des Gleits vor den leidenden Theil die interpretatio zu machen ſey.

L. 6. C. de ſervit. Berl. p. 2. concl. 49. n. 6.

Es wird auch eine Art / welche das gemein Gleit genannt wird / practicirt / krafft deſſen der Dominus Territorii jure ordinario, der andere aber ex cauſa ſingulari das Gleit exerciret.

Klock. V. 1. c. 50. n. 185.

Wann aber der Dominus Territorii an dem Gleits-Regal wäre von dem andern gehindert / oder ihm ſolches verboten worden / und er wäre dabey lange und zur præſcription qualificirte Zeit adquieſciret / ſo iſt dieſe adquiſitio pro privativa zu halten.

Klock. 1. c. 50. n. 50. & 1. c. 33. n. 37. & ſeq.

Es muß aber der Frembde ſo wohl die Præſcription und die patientiam Domini Territorialis, als wann er ſothanes jus ex pacto vel præſcriptione ſich vindiciren will / den titulum probiren / und daß es ihm nicht jure familiaritatis concediret ſey.

L. 2. ff. & L. 23. C. de prob. ibique Brunn. Klock. 1. c. 29. n. 564. & c. 50. n. 253. Knich. de J. Territ. c. 4. n. 357. & ſeq.

Er muß auch ferner præciſe in Terminis conventionis & præſcriptionis, ſo wohl der Zeit / Ort und caſuum nach verbleiben / und nichts neuerliches vornehmen. Dahero ſiehet man / daß Fürſten berechtiget ſeyn / in einigen Städten durch gewiſſe Thor und Straſſen das Gleit zu führen / durch andere aber dörffen ſie es nicht thun.

§. 6.

Aus dem / was in vorigen §. gemeldet worden / folget / daß in einem Territorio das Gleit-Recht mehr als einem zukommen könne / es geſchehe nun / wie erinnert / jure ſervitutis, oder weil ein Land mehr als einen Herrn hat / und ſelbige pari jure ſuccediren / oder ſolche jura geſambter Hand exerciren / und zwar durch gewiße aus gemeinen Koſten unterhaltene Leute: Zuweilen aber hat der eine das Vorgeleit / der andere das Mitgeleit / beſonders wann einer vor dem andern höherer Dignität und Würden iſt / und beſtehet das Vorgeleit in dem Vortritt / der aber auch zuweilen dem Domino Territorii gebühret / wann ſchon der andere von höherer Dignität iſt: Kurtz / die gantze Sache beruhet bey der hergebrachten Gewonheit.

Wehn. voce Gleit. Linck. d. diſſ. §. 29.

§. 7.

Was das objectum und wer zu begleiten iſt / betrifft / ſeynd ſolches entweder Perſonen oder Sachen / wiewohl auch dieſe / wo ſie nicht verbotten / in conſequentiam mit in den perſönlichen Gleit begriffen ſeynd. Was nun die Perſonen betrifft / ſo gehöret vor dieſelbe 1. Ein Noth-Geleit. 2. Ein Ehren-Geleit und 3. ein Gemein-Geleit; das erſte betreffend / welches auch das Churfürſten-Geleit genannt wird / iſt davon §. 2. etwas berühret / und kan deſſen Beſchreibung in der guldenen Bull cap. 1. mit mehrern geleſen werden. Wird deßwegen das

nothwendige Geleit genannt / weil ſich deſſen niemand entbrechen kan / auch gegen dem / der ſein Feind iſt / den er ſonſt zu begleiten nicht gehalten wäre / wann er nur der Kayſerl. Wahl halben auf der Reiſe begriffen.

Rumel. ad A. B. diſſ. 2. θ. 3. & 4.

Wiewohln einige davor halten / daß nach beſtättigten Land-Frieden dieſes Geleit nicht ſonders mehr im Brauch ſey / es wären dann Kriegs-Zeiten und die Weege unſicher. Was das Ehren- oder Fürſtl. Geleit betrifft / iſt ſolches / wann ein Fürſt den andern durch ſein Territorium, umb zu beweiſen / daß ihm ſolches zu berühren nicht verbotten iſt / führen läſt / welches dann der Ankommende intimiren und umb den Durchzug anhalten muß.

Strauch. diſſ. Exot. XI. θ. 2. Fritſch. de regal. viarum publ. Jur. cap. 12. num. 31.

Was aber 3. das gemein Gleit anlanget / erſtrecket ſich ſelbiges auf alle Reiſende / die deſſen benöthiget.

R. J. de Anno 1548. ferner zu noch mehrer. 20.

nicht nur auf die Kauffleute / wie davor hält

Marqv. de Jure merc. l. 1. c. 13. n. 32. quem refutat Fritſch. de nund. cap. 7. n. 11.

und werden hierunter auch die Juden begriffen / wann ſie nur mit den Feinden Chriſtl. Nahmens und Verräthern nicht colludiren.

R. J. de Anno 1551. §. dieſem zu begegnen 73. Maul. de Jur. cond. tit. 4. num. 10.

Welches auch in Ketzern / Türcken und Heyden ſtaat hat / in ſo weit man ſie als membra ſocietatis in Friedens-Zeiten betrachtet / und ſie keiner Aufruhr oder verdächtigen Correſpondenz bezüchtigen kan.

Fritſch. de reg. viar. Jure c. 6. n. 25. Maul. de J. Cond. tit. 4. n. 8. Becht. de Secur. c. 4. θ. 90. Knipſch. d. l. n. 12. ſeqq.

§. 8.

Hingegen ſeynd des Gleitsſchutzes nicht werth. 1. Die Monopoliſten

R. J. de Anno 1512. tit. 4. §. und nachdem etwan. 16. adde R. J. Anno 1524. §. Item dieweil ꝛc. Anno 1526. zu Speyer. §. Item nachdem ꝛc. 26.

2. Die Landfahrer / Marckſchreyer / Singer und Reimen-Sprecher / die ſich der Artzney unterſtehen und die mit keinem Grund gelernet.

O. pol. de Anno 1577. tit. von Landfahrern. Ord. Crim. art. 134.

3. Welche den gemeinen Frieden im Reich Teutſcher Nation in Religion und Prophan-Sachen brechen.

, Landfr. zu Wormbs de Anno 1495. tit. Fried-Brecher und ſolche Thäter. Erklärung des Landfr. de Anno 1500. tit. die Fried-Brecher ſollen kein Gleit haben. 5. R. I. Anno 1555. §. und damit ſolcher Fried 15.

4. Mörder/ Straſſen- und See-Rauber.

R. I. Anno 1559. und haben uns demnach 32. avth. navigia. c. de furt. c. ſi quis fortitudinem. 23. q. 3.

5. Rottirer/ Gardierer/ Herrenloſe Knecht und Landläuffer.

Ref. Pol. de Anno 1548. tit. von Herrenloſen Knechten. & ord. Pol. An. 1577. tit. 7.

6. Starcke geſunde und müſſige Bettler.

R. I. de Anno 1500. tit. von Bettlern. 16. Ref. Pol. de Anno 1530. tit. von Bettlern. 34.

7. Die Ziegeuner

Ref. Pol. Anno 1530. tit. von Ziegeunern. 35. Maul. de jur. cond. tit. 4. num. 17.

8. Verlauffene Unterthanen.

R. I. de Anno 1512. §. und nachdem ſich 15. Kayſerl. Landfr. Anno 1548. tit. 16. §. nachdem ſich ꝛc.

9. Müntz-Verfälſcher und deren Verheler.

Ref. Pol. Anno 1442. tit. von der ſilbernen Müntz. §. ult.

10. Offenbare Feinde/ Verräther/ Kundſchaffter und Uberläuffer/ beſonders wann ſie dem Türcken und andern Reichs-Feinden beyräthig ſeynd.

O. C. p. 2. tit. 20. §. 5. L. 7. de re mil. L. 5. §. 1. de c. min. L. 38. §. 1. de pœn. L. 6. §. 4. de re mil. Linck. d. diſſ. §. 40.

11. Die Banniten und Aechter des Röm. Reichs.

O. C. p. 2. tit. 9. §. 2. item d. p. tit. 20. Landfr. de Anno 1522. tit. 13. & de An. 1548. tit. Fried-Brecher/ und ſolche Thäter ꝛc. 16. Knipſch. d. cap. 26. n. 15.

§. 9.

Was den Ort/ wo das Gleit zu exerciren/ betrifft/ ſo iſt ſolcher regulariter entweder das Territorium proprium des Conducenten/ oder eines andern: Was jenes betrifft/ hat ein Territorial-Herr das Gleits-Recht in allen Winckeln und Oertern ſeines Lands/ weil überall er daſſelbe in Securität zu erhalten verbunden iſt.

R. I. Anno 1548. §. ferner noch zu mehrer ꝛc. 20. R. I. de Anno 1555. §. nachdem aber ein jeder 26.

Regulariter aber exerciret er ſolches in der Land-Heer- und Gleit-Straſſen/ es wären

wären dann ſolche Straſſen denen Raubereyen unterworffen / und man dahero Neben-Weege zu ſuchen verbunden / maſſen ſodann auch in ſolchen ungewöhnten oder privat-Straſſen das Gleit nicht zu denegiren iſt.

Grav. ad Gail. l. 2. O. 64. n. 13. ſeq. Knipſch. l. 2. c. 16. n. 9.

Denn obſchon einige / worunter Maul. de J. Cond. tit. 2. n. 63. ſeqq. der Meynung ſeyn / daß denen Territorial-Herren in den Orten / worüber dem Adel oder municipal-Städten das merum mixtumque Imperium cum Jurisdictione competirt / das Gleit nicht zukomme / ſo iſt doch ſolches der Territorial-Superiorität / die ſich auch ex jure conducendi am Tag gibt / viel zu nahe geredet / und extendirte ſolches gar zu weit / wann das Argument à mero Imperio ad Jus conducendi concludiren ſollte.

Linck. d. l. §. 43.

Was aber das Gleit in eines anderen Territorio betrifft / iſt ſolches regulariter auf die ordentliche Landſtraſſen zu reſtringiren / wo nicht die Conducenten einen weitläufftigern uſum exercitii dieſes Rechts dociret.

Linck. d. l. §. 44.

§. 10.

Auſſer dem Territorio aber oder dem Ort / wo man das Gleit zu exerciren berechtiget iſt / kan dieſes Jus nicht extendiret werden / zu welchem Ende gewiſſe Gräntzen und Gleits-Steine pflegen geſetzet zu werden / woraus zu ſehen / wie weit eines Herren gleitliche Obrigkeit gehe; und wird ſolche Herrlichkeit mit beſonderen Steinen angedeutet / aber nicht durch die Untergänger vermarckt / ſondern die intereſſirten Herrſchafften vergleichen ſich ſelbſt miteinander und laſſen mit geſambten conſens ihre gewiſſe Gleits-Steine öffentlich aufrichten / die ſeyn gewöhnliche ſteinerne Creutz / daran der Gleits-Herren Wappen ſamt der Jahr-Zahl / und das Wort Gleit gehauen wird: Bißweilen ſetzet man in die Gleits-Gräntzen hohe Steine oder ſteinerne Seulen / oder höltzerne Bild-Stöcke / daran ebenfalls des Gleits-Herrn Wappen geſetzet wird / und die heiſt man Gleits-Seulen.

Oeting. de Jur. limit. l. 1. c. 17. n. 27.

Wann aber dergleichen Zeichen nicht da ſeynd / ſo gibt es / wann mehr als einer das Gleit-Recht prætendirt / Ungelegenheit / und bleibet es zuweilen nicht beym proteſtiren und reproteſtiren / ſondern es kommet gar zur Thätlichkeit / wie die Exempel bezeugen.

§. 11.

Die Art und Weiß / wie das Gleit præſtirt werde / betreffend / ſo wird an Seiten der Begleitenden erfordert / daß ſie um die Begleitung anhalten / nicht nur wann ſchlechte Leute / ſondern auch groſſe / als Churfürſten / wann ſie zur Wahl reiſen / den Durchzug begehren.

R. J. Anno 1548. §. Ferner zu noch mehrer. 20. A. B. tit. 1.

an Seiten des Begleiters aber / daß er ſolches einwillige / wo es ohne Schaden geſchehen kan / und nicht obige in *§.* 8. erwehnte Ausnahmen im Weeg ſtehen / maſſen die Abſchlagung eines ſichern Durchzug ſo wohl wider das Völckerrecht / als den öffentlichen Lands-Frieden lauffet.

Linck. d. l. §. 48. *S*trauch. diſſ. Exot. 11. *&* ſeq.

Es wird aber das Gleit auf zweyerley Art præſtiret / 1. durch Gleits-Zettel oder Gleits-Briffe / und wird das ſchrifftliche Gleit genannt. Von dieſen ſchreiben die Dd. daß wann ein Fürſt dergleichen von ſich ſtellet / er dem Reiſenden hiemit Freyheit und Securität durch ſein gantzes Land gegeben habe.

Gail. 2. O. 64. n. 5. Maul. de Jure cond. tit. 5. n. 2.

2. Durch offentliche Bediente / als Trompeter / Wildſchützen / Gleits-Leute / Einſpenninger ꝛc. welche das perſöhnliche oder lebendige Gleit genannt werden.

Knipſch. d. c. 26. n. 9. *S*eckend. d. p. 3. c. 3. regal. 3. n. 4.

und dieſes lebendigen Geleits genieſſen vornehmlich die Kaufleute / welche auf die Franckfurter und Leipziger Meſſe reiſen. Dieſes iſt auch noch bey Ankunfft oder Durchreiſe vornehmer Perſonen üblich / daß ſie an den Gräntzen der Lande / oder der Gleitsſtraſſen / durch die Gleits-Bediente / Grä ntz-Beambte / oder wen die Herrſchafft dazu abordnen will / mit Glückwünſchen und freundlichem Erbieten angenommen in die Reſidentz des Lands-Herren / oder wo ſie ſonſt ihre Einkehre nehmen wollen / geführet / daſelbſt auf des Gleitsherren Koſten mit Unterhalt verſehen / und abermahls mit höfflichen Erbieten erlaſſen / der *A*ctus aber notiret und in den regiſtraturen verwahrlich aufbehalten werde. Und dieſes Recht wird das Leib-Gleit genannt.

Seckend. d. reg. 3. n. 3.

§. 12.

Den Effect und Würckung des Gleits betreffend / ereignet ſich ſolcher auf zweyerley Art. 1. reſpectu des Gleits-Herrns. und 2. reſpectu des Durchreiſenden. Was den Gleits-Herrn betrifft / beſtehet der Effect theils in deſſen Nutzen / theils in deſſen Beſchwerung. Was die Beſchwerung anlanget / läſſet ſich ſolche generaliter ſehen in der Befreyung von aller Beleidigung / es werde ſelbige der Perſon oder ihren mitführenden Sachen und Mobilien / auf dem Land oder Waſſer / Meer /

Meer/ Flüſſen/ Uffer und Porten zugefüget / welches abzuwenden und die Landreiſende/beſonders die Handelsleute deſto bequemer fortzuhelffen/die Lands-Obrigkeit proſpiciren muß / es geſchehe nun mit Beſchützung der Straſſe vor Rauberey und Plackerey / oder mit Erhaltung der Straſſen ſelbſt/der Brücken/der Dämme/ der Schiffahrt/der Anlandungen / Uffer und Porte / daß man darauf mit Fahren und Wandeln / oder mit Schiffen und Flöſen fortkommen kan.

Seckend. d. reg. 3. n. 1.

Hieraus folget / daß ſie auch die Rauber / Mörder und Buſchklopffer können aufſuchen und ſtraffen / welches das Streiffen genannt wird / Krafft deſſen wo man von ſolchen rottirten Geſindlein Nachricht erhält / die Territorial-Herren die Straſſen durch die Gleits-Reiter aufſuchen/oder/wo deren Zahl zu groß iſt/ Verordnung thun laſſen / daß auf den Glockenlaut die Unterthanen zuſammen beruffen auch auf Bedürffen die benachbarte Obrigkeit umb Hülff nach der Vorſchrifft des

A. R. 1559. §. woferne aber die Nacheyler. 25. add. R. J. Anno. 1548. §. Ferner zu noch mehrer. 20. Maul. tit. 20. n. 4. angeruffen werden.

Was von den Straſſen auf dem Land geſagt wir / iſt auch von den Flüſſen und Meern zu ſagen / auf welchen durch Auslag-Schiffe und Convoyer die Sicherheit befördert wird.

Knipſch. d. c. 26. n. 9. Schwed. d. Tr. ſect. 2. c. 16. n. 13. Myler. c. 59. n. 3. Lynck. d. l. θ. 52. ſeqq.

Und dieſe Auffſuch- und Verfolgung der Mörder und Straſſenrauber kommet auch demjenigen zu / der in eines andern Territorio das Gleits-Recht hat / weil es ein connexum davon iſt / doch daß der Gleits-Herr die Straſſen / worauff er das Recht zu gleiten hat / nicht überſchreite. Das Streiffen aber kan zuweiln von dem jure conducendi ſepariret ſeynd / und jenes dem Territorial-Herrn / dieſes einem andern zukommen / ob ſie ſchon regulariter nicht wohl von einander zu trennen ſeynd / muß dahero der uſus und poſſeſſio den Ausſchlag geben.

Linck. d. l. θ. 54. Rumel. O. 2. θ. 8.

§. 13.

Es fragt ſich aber / wann einer das Gleits-Recht / der andere aber auf der Straſſe die hohe und niedere Obrigkeit hat / wer das auf der Straſſen begangene Verbrechen abzuſtraffen berechtiget ſey / der Gleits- oder Territorial-Herr? Vor jenen ſtreitet dieſe ratio, daß ohne Gerichts-Zwang der Gleits-Herr auch keine Sicherheit / welche doch die End-Urſach des Geleits iſt / verſchaffen könne.

Knich. de Sax. non prov. jur. verb. Ducum Sax. c. 5. n. 100. Beuſt ad L. admonendi de jur. ej. fol. 483. Borch. de regal. n. 25. Schneidew. de feud. p. 2. n. 102. ſeq.

Von

Von dieſem aber / daß weiln die prædia, welche bey der Heerſtraſſen liegen / Nutzen und Schaden davon participiren / blos weil ſie daran ſtoſſen / alſo ſollte es auch in denen Juribus gehalten werden / wie ſolches weitläufftig ausführet Speidel. voce Gleit.

Knipſch. d. c. 26. n. 22.

Die beſte Meynung aber iſt diejenige / (wo nicht per uſum & obſervantiam, oder durch Verträge ein anders hergebracht) welche einen Unterſchied machet unter den Verbrechen / ob ſolches unter Führung des Gleits / oder auſſer demſelben geſchehen / ſo daß erſternfalls dem Gleits / letztern aber dem Territorial-Herrn deſſen Intentio ohnehin regulariter beſſer fundirt iſt / die Beſtraffung zukomme.

Klock. 1. c. 9. n. 46. & C. 29. n. 355. Bidenb. q. nob. 12. n. 4. Myl. p. 2. c. 59. n. 13. Rumel. d. θ. 8. Speidel. d. l.

§. 14.

Die andere Beſchwerung / die ein Gleits-Herr vom Jure conducendi hat / iſt die Ausbeſſer- und Reparirung der Straſſen / wie auch Verhütung / daß denen Flüſſen an der Schifferey keine Hinterung zuwachſe / worauf auch die Römer ſchon geſehen.

L. 1. de flumin.

Allein dieſes iſt von einem ſolchen Geleits-Herrn zu verſtehen / der zugleich Dominus Territorii, und Straſſen-Herr iſt / und ſtehet noch dahin / ob er zu reparirung der Weege nicht ſo wohl durch das Commodum, welches er aus dem Zoll ziehet / als durch das Geleit obligirt werde / wie ich dann der erſten Meinung bin / und des Kayſers Friderici II. Conſtitution beym Gold. auch dahin abzielet / daß alle die Zolle nehmen von Waſſer und Land / die ſollen den Weegen und Brücken ihr Recht halten / mit Machen und Beſſerung.

Klock. de ærar. l. 2. c. 77. n. 77. n. 7. Linck. d. l. θ. 57.

§. 15.

Das dritte incommodum, welches ein Gleits-Herr zu befahren hat / iſt / daß er denen Beraubten und Geplünderten / ſo durch ſeinen Gleits-Circkel reyſen / den Schaden erſetzen muß / welches nicht nur denen Reichs-conſtitutionibus, ſondern auch dem Sachſen-Recht gemäß kommet.

R. I. a. 1599. §. damit dann die Obrigkeit 34. Landſaſſii. l. 2. art. 27.

und alſo iſt auch in dem Kayſerl. Cammer-Gericht judicirt worden.

Gail. 2. O. 64. pr. & ibi Græv. Roſ. c. 5. concl. 22. Mynſ. 5. O. 70. Sixtin. l. 2. c. 2. n. 35. Col. de proc. ex. l. 1. c. 2. n. 335. Reink. l. 1. claſſ. V. c. 6. n. 36. Myler. d. c. 59. n. 4.

Daß

Daß aber der Gleits-Herr hiezu gehalten werde/ erfordern einige Dd. zwey requiſita: 1. daß die beraubte Reiſende auf der ordentlichen freyen Reichs-Straſſe geblieben und davon nicht gewichen ſeynd / 2. daß ſie das ſichere Gleit ſpecialiter von dem Fürſten erhalten haben. Das erſtere belangend / ſeynd darinn die Dd. einig/ daß wo die Reiſende nicht auf der Landſtraſſe geblieben / ſondern haben Abweege geſuchet und dem Gleit nicht gefolget / die Schadens-Erſetzung vom Gleitsherrn nicht begehren können / dann das Geleit wird regulariter nur auff öffentlicher Land- und Heerſtraſſe præſtiret.

Roſent. cap. 5. concl. 22. Gail. d. O. 64. num. 11. Mynſing. 5. O. 70. num. 4.

Was aber das Letztere betrifft/ wird der Gleits-Herr zur Erſetzung des Schadens verbunden / wann er auch ſchon das ſichere Gleit denen darumb Anhaltenden abgeſchlagen hätte.

Arg. L. 13. de off. præſ. L. 1. §. 21. de off. præſ. urb.

Weil dieſe Verweigerung unbillig und der Freyheit der Commercien ſchädlich iſt.

Knipſch. l. 2. c. 6. n. 148. Myler. d. c. 59. n. 6.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann er kein Gleit-Geld weder begehrt/ noch empfangen/ weil die Defenſion der Reiſenden ihm Krafft ſeines Ambts oblieget.

Maul. de J. cond. tit. 7. n. 4.

Hierin ſeyn aber die Dd. nicht einig/ ob der Gleits-Herr auch alsdann den Schaden erſetzen ſoll/ wann man das ſichere Geleit gar nicht erſuchet / und er ſolches mitgetheilet? vor die negativam fechten

Speidel. voce Gleit. Carpz. pr. Crim. p. 2. quæſt. 91. n. 160. Niell. diſp. feud. 14. θ. 46.

und fundiren ſich auf den R. I. Anno 1559. §. damit dann die Obrigkeit &c. alwo expreſſe gedacht wird des Geleit-Gebens / und daß alsdann erſt der Gleits-Herr den Schaden erſetzen ſoll: ſo ſey auch ſonſt kein Geſetz / Conſtitution, Edict, &c. wodurch ein Fürſt zur Erſetzung des Schadens verbunden würde/ wann die Durchreiſenden beraubet werden/ vorhanden. Hingegen ſeynd andere / die das Contrarium wollen behaupten/ und ſtatuiren/ daß jede Obrigkeit gehalten ſey / ſein Land von böſen Mördern und rauberiſchen Leuten zu reinigen / ſie bekäme deßwegen den Zoll / und hebeten die Worte des gedachten Receſſus Imp. nicht die Nothwendigkeit des Ambts auf / ſondern præſupponirten ſolches vielmehr / und das Geſetz welches böſe Leute und Ubelthäter auszurotten gebietet / ſey Befehls genug/ deſſen negligirung/ wo ſie ſchon keine Straffe nach ſich ziehet/ dannoch die reſtitution des erlittenen Schadens erfordere.

Mynſ. 5. O. 70. Gail. 2. O. 64. ibique Fabric. Roſent. c. 5. concl. 22. Knipſch. l. 2. c. 5. n. 148. Schwed. d. Sect. 2. c. 14. n. 11.

Ob nun ſchon dieſe letztere Meynung billiger als die erſtere zu ſeyn ſcheinet / jedennoch weil auch dieſes ſeine Unbilligkeit nach ſich ziehet / daß ein Lands-Fürſt ohne expreſſe Vorſchrifft und Obligation der Reichs-Geſetze / alle auf den Straſſen vorfallende caſus fortuitos præſtiren / und darvor ſtehen ſollte / übrigens aber ein Lands-Fürſt continue die Straſſen bereiten laſſen / deßwegen viel Leute halten / und grauſame Koſten aufwenden müſte; als wollte es / eines andern Meynung unbeſchadet / mit der erſtern halten / doch mit der limitation, daß den geklagten Schaden der Dominus Territorii durch Auffſuchung der Rauber zu erſetzen trachten / und wo er ſolches thun kan / und es unterläſſet / billig darvor reſpondiren ſoll. ----

In dieſem aber seynd auch die diſſentientes einig / daß 1. wo das pedagium oder Gleits-Geld gegeben wird / womit zugleich tacite quaſi die Securitäts-Mittheilung ſtipuliret / oder das Gleit gefordert / und ohne Urſach verſaget wird / der Lands-Herr umb ſo mehr zur Schadens-Erſetzung verbunden iſt / es wären dann 2. der Straſſenrauber ſo viel / denen er nicht zu widerſtehen wüßte. Oder 3. der Conductus bliebe nicht auf der offenen freyen Landſtraſſe / ſondern ſuchete Neben-Weege.

Schurpf. Cent. 2. Conſ. 2. n. 1. Myler. d. c. 59. n. 7. 8. & 10. Linck. d. l. 8. 60. ſeq. Carpz. p. 2. prax. C. 2. q. 91. n. 68. Speidel. voce Gleit.

§. 16.

Was die nutzbare Würckungen des Gleits-Rechts betrifft / beſtehen ſolche darinn / daß der Gleits-Herr das pedagium oder Gleits-Geld einnehmen könne / ob er aber auch dergleichen könne fordern? Iſt eine andere Frage / und seynd viel der Meynung daß der Territorial- oder Geleits-Herr ſolches von denen Kaufleuten und Frembden nicht fordern könne / wo er ſolches nicht durch ein Kayſerl. Privilegium oder præſcription zu exerciren berechtiget iſt.

Arg. R. J. Anno 1548. ferner zu noch mehrer beſtändiger &c. 20. Knipſch. d. c. 26. n. 18. ſeqq.

Ob aber ſchon regulariter es ſich damit alſo verhält / ſo gibt es doch die Obſervanz, daß mit denen auf die Meſſen reiſenden Kaufleuten es anderſt gehalten wird / welches nunmehro durch eine General-Gewohnheit in Teutſchland hergebracht und werden ſie noch geſtrafft / wo ſie das Gleit-Geld nicht entrichten. Dergleichen müßen auch die Juden zahlen / und einen Schirm-Zettul löſen. Da ſie auch mit eines frembden Gleits-Brieffen verſehen / und durch einen Ort verlangen wo ſie nicht geduldet werden / ſo iſt der Herr des Lands nicht ſchuldig / ihnen den Schaden zu erſetzen / wo ſie angegriffen und beraubt werden.

L. 6. C. de pagan. Nyler. d. c. 59. n. ult.

§. 17.

Es ſeynd aber noch zwey Fragen zu erörtern 1. Ob das Gleit-Recht eine Jurisdiction mittheile / mithin die Innwohner deſſelben Orts vor Unterthanen zu tractiren ſeyen? ℞. Die Frage ſelbſt zeiget an / daß ſie von einem ſolchen Ort zu verſtehen ſey / wo vermengte Unterthanen wohnen / dahero das dubium entſtehet / ob der Gleits-Herr ſich über ſolche Leute / wann ſie ſchon einem andern mit Reiß / Folg und Steuer zugethan / eine Jurisdiction exerciren könne? Welches regulariter zu negiren iſt. Dann dieſes Recht beſtehet in Leiſtung der Sicherheit vor die Reiſenden / dergleichen auch Frembde seyn können / wie man nun keine Jurisdiction über dieſe hat / alſo auch nicht über vermiſchte Unterthanen.

2. Ob das Zoll- und Weeg-Geld dem Gleits-Herrn gehöre / der dieſes Jus in einem Territorio zu exerciren berechtigt iſt? Wird abermahls mit Nein geantwortet / maſſen Zoll und Weeg-Geld / keine ſequela des Gleits iſt / und ſtehet mehr dem Territorial-Herrn zu; weil auch dergleichen Jus in alieno, entweder durch conceſſion, oder præſcription erworben wird / ſo flieſſet keines aus dem andern / oder kan von einem auf das andere inferiret werden / mithin folget nicht: Ich hab das Gleit / Ergo auch den Zoll.

§. 18.

Was die Würckung des Gleits reſpectu der Begleiteten betrifft / ſo iſt ſolche gleichfalls entweder nutzbar oder koſtbar. Nutzbar iſt ſie / weil einem jeden wo nicht etwas wichtiges in Weeg lieget / der unſchädliche ſichere Durchzug muß concedirt werden / ſo daß contra prohibentem, oder den / der es hindert / nach denen Römiſchen Geſetzen Interdicta, nach dem Cameral-Gebrauch aber / Mandata Inhibitoria ſine clauſula de non impediendo viæ & fluminis uſu concedirt werden.

L. 2. §. fin. ne quid in flum. L. un. pr. & §. 1. ut in flum. publ. ibique Brunnem. Roſent. can. 5. concl. 21. numer. 2. & 3. Maul. tit. 3. num. 11.

Es iſt auch dieſes vor dem conducto nützlich / daß der Lands-Herr das begehrte Gleit nicht abſchlagen kan / wo er nicht Mandata pœnalia ſine clauſula aus der Cammer erwarten will.

Mind. de proc. l. 2. cap. 17. n. 2.

Dann auch / daß die unterm Gleit Reiſende Hin- und Her-weeg weder an ihr und der ihrigen mit Reiſenden Gütern Leib und Ehren / ſo wohl thätlich als wörtlich zu verletzen ſeyn / ungeacht des alten Sprüchworts: Wort brechen kein Gleit.

Vid. Wehn. in Obſ. dicto proverbio. Knipſch. d. c. 26. n. fin. Sixt. l. 2. c. 2. n. 48.

Letzlich hat auch der Conductus dieſes zum Vortheil / daß wo er auf der Straſſe angegriffen / oder beraubt worden / er ſeinen Regreſſ nicht nur wider den Rauber habe / ſondern ſich auch am Gleits-Herrn / wie ſchon vormahls gemeldet / auf gewiſſe Maaß erholen könne.

Mind. l. 2. d. proceſſ. tit. 57. n. 3.

Daß aber die Mandata reſtitutoria wider den Gleits-Herrn Statt haben / muß der Raub und der daraus erlittene Schade vor allen Dingen gebührend probirt werden / welches mit Zeugen geſchehen ſoll / ſo daß das Jurament des Beraubten nicht genug iſt / weil der Herr des Gleits / oder Lands nicht ſo wohl aus ſeiner / als ſeiner Officianten Nachläſſigkeit conveniret wird / wiewohl das Jurament zu admittiren / wann man den Rauber ſelbſt belanget.

Gail. 2. O. 64. n. 7. Mynſ. 5. O. 71. n. 1. Schurpf. Cent. 2. C. 2. num. 4. Brunn. ad L. 9. C. unde vi. Carpz. d. quæſt. 91. n. 67.

Koſtbar iſt aber das Gleit denen Durchreiſenden / weil ſie nicht nur / was die Privatos betrifft / wo es hergebracht / ein Gleit-Geld geben / ſondern auch / wann groſſe Herrn / beſonders mit groſſem Gefolg / durch eines andern Land reiſen wollen / ſich zuvor anmelden und zuweilen ſuper innoxio tranſitu caution ſtellen müſſen. Solte man auch über beſäete Felder und Wieſen die Reiſe genommen / und Schaden gethan haben / kan man Geiſſel ſo lang zuruck behalten / biß der Schade erſetzet / dann wer das Gleit genieſſen will / muß ſich gleitlich halten.

Beſold. voce Gleit. Mulz. p. 2. c. 13. n. 80.

§. 19.

Es iſt auch eine Arth des Geleits / welches von und zu Recht / und vor unrechter Gewalt genannt wird / davon noch etwas / ob es ſchon unter die Jura Territorialia oder Regalia nicht zu zählen /

Beſold. Theſ. voce Gleit. Mev. 3. d. 169.

wegen der Analogie beyzufügen / und iſt nichts anders / als ein rechtliches Mittel / welches aus Obrigkeit- oder Richterl. Ambt dem Citirten zu Abwendung einer befahrlichen Gefahr / Gefängnuß oder andern Schimpffs mitgetheilet wird. Die Macht dergleichen Gleit zu ertheilen / competiret nicht nur Fürſten und Herren in ihren Landen / ſondern auch allen Richtern / die eine Jurisdiction haben / dann mit deren Conceſſion wird alles mitgegeben / ohne welches ſolches nicht wohl exercirt werden kan. Beſonders aber iſt ſolches den Obergerichten anhängig.

Menoch. 1. A. I. Q. 81. n. 1. Carpz. prax. Crim. quæſt. 112. n. 23. ſeqq. Brunnem. de proceſ. inquiſ. c. 8. m. 6. n. 14. Mev. 3. d. 169. Ummius diſſ.

diſſ. 9. n. 9. Oldek. obſ. Crim. tit. 3. O. 28. n. 7. Heig. p. 2. quæſt. 22. n. 41. ſeqq.

Ob aber allezeit eines inferioris Judicis ertheilter ſicherer Geleit genug iſt/ den Impetraten von der Gefahr zu befreyen? Iſt eine andere Frage/ maſſen die Dd. rathen/ daß ſich der Verbrecher mehr umb des Lands-Herrn oder oberſten Richters/ als des untern bewerben ſoll.

Coler. de proc. Ex. p. 4. c. 1. n. 208. Umm. d. l.

§. 20.

Es iſt aber der Salvus conductus, beſonders nach dem Sächſiſchen Recht/ zweyerley/ Generalis & Specialis. Das gemeine ſichere Gelait iſt/ wann dem citirten Reo ohne vorherige Caution und Bürgſchafft/ Verſicherung gegeben wird/ jedesmahls vor den Gerichten ſicher zu- und abzugehen.

Zang. p. 2. c. 5. n. 22. Mod. Piſtor. V. 2. C. 49. n. 52. Carpz. prax. C. c. 14. quæſt. 112. n. 6 Dœpler. in Theatr. pœn. p. 1. quæſt. 10. n. 80.

Der Effect dieſes Gleits beſtehet darinn/ 1. daß der Impetrant ſicher zu und von Gericht gehen dürffe/ maſſen wann auch ſchon dieſes nicht mit exprimirt würde/ ſo trüge es doch dieſes General-Gleit auf dem Rücken nach/ ſintemahlen hier nicht nur auf das was der Cocedent, ſondern auch der Recipient gedacht hat/ zu ſehen/ welcher dann ſonder Zweiffel umb die ſichere Ruck-Kehre beſorgt iſt/ und wie könnte er auch ſich geſichert halten/ wann er zwar einen freyen Zutritt zu Gericht/ nicht aber dergleichen Abtritt hätte.

Carpz. d. l. n. 7. Brunn. d. l. n. 27.

Ja es hält die Worte ab- und zugehen/ Zanger. de Exc. p. 2. c. 5. n 8. gar vor überflüſſig/ weil das Simpliciter concedirte Gleit ohnedem den ſichern Ab- und Zutritt begreiffe. 2. Daß er bey jedem Gerichts-Tag/ ſicher ab- und zuziehen könne/ dahero das Gleit auf andere Täge nicht zu extendirn/ und der Impetrat ſich vorzuſehen hat. Jedoch ſoll ein Richter auch nicht ſo ſtreng ſeyn/ daß umb einer Verweilung willen/ welches die Leibes-Nahrung unter Wegs in Wirths-Häuſſern erfordert/ er angehalten werde. Insgemein extendirt ſich ſolcher auf drey Tage/ nemlich den Tag des Termins, den Tag zuvor/ und den Tag hernach/ da dann das Wort Tag in latitudine zu verſtehen/ nemlich ſo viel Tage die Sache gerichtlich tractirt wird/ und ſo viel einer zur Hin- und Herreiſe nöthig hat.

Carpz. d. l. n. 20. ſeqq. Dœpler. d. l. n. 81.

Weil nun das Geleit die Sicherheit machet/ ſo folget/ daß wer ſolches zu begehren unterläſt/ inhafftirlich angehalten werden könne/ welches er ſeiner Unbedachtſamkeit zuzuſchreiben.

Carpzov. d. l. n. 15.

§. 21.

Was das Special ſichere Geleit/ welches auch das Frey oder volle ſichere Geleit zu Recht und vor unrechter Gewalt genannt wird/ anlanget/ wird ſolches vom Richter unter ſeiner Hand und dem Gerichts-Siegel dem Reo, wann derſelbe zuvorn Caution auf eine gewiſſe Summam Gelds außgeſtellet/ ſchrifftlich dahin ertheilet/ daß Er in dem Gerichts-Ort bey und unter den Seinigen ſich aufhalten/ ſeine Freunde und Verwandten zu Rath ziehen/ und ſeine defenſion vollführen könne/ biß etwas Peinliches wider ihn erkand wird/ doch daß er ſich inzwiſchen Gleitlich bezeige/ dann wo Er währenden Gleit neue Händel anfangen wolte/ würde ihm jenes nichts nutzen.

Carpz. d. l. n. 20. & 54. Dœpl. ibid. n. 80. Brun. d. l. n. 15.

Würde aber die Formul ſo eingerichtet: Wir wollen dir hiemit auf 3. Monat ſicher Gleit gegeben haben/ ſo kan der Impetrat inzwiſchen frey/ auch im Gerichts-Ort/ wann ſchon keine Gerichtliche Termini ſeyn/ biß die concedirte Zeit zum Ende gehet/ ſich aufhalten/

Coler. d. l. n. 244. Umm. d. l.

Und dieſe Securität wird vornehmlich und eigentlich ein Salvus Conductus genannt/ davon hier gehandelt wird. Man machet auch ſonſt eine Speciem eines ſtillſchweigenden Gleits/ da der Reus bey Fürſtl. Heimführung der Braut ſich an den Wagen hanget/ und hiedurch völlige Vergebung ſeines Verbrechens erlanget.

Vid. Beſ. voce Gleit.

§. 22.

Es fragt ſich aber: Wann/ und in welchen Verbrechen/ ein Salvus Conductus concedirt werden könne? Wobey in acht zu nehmen/ daß in allen ſo wohl Civil- als Criminal-Sachen der Salvus Conductus Statt habe/

Umm. d. l. Alum. T. 2. D. 5. 0. 62.

Doch iſt hiebey in acht zu nehmen/

1. Wann das Verbrechen notoriſch und erwieſen iſt/ und darwider von dem Angeklagten nichts kan eingewandt werden/ ſoll kein Salvus Conductus concedirt werden/ ſondern alsdann nur/ wann der Richter des Verbrechens halben annoch ungewiß/ und der Angeklagte weder etwas bekandt/ noch deß Beſchuldigten überwieſen iſt/ und ſeine Unſchuld darzuthun ſich erbietet/ welches ihm nicht kan genommen/ und ihm die defenſion entzogen werden. Und dieſes hat auch in delictis atrocioribus Statt/ wo der delinquent durch Steck-Brieffe/ oder auf andere Arth/ nicht kan beygeſchaffet werden; Wie auch in Summario & inquiſitorio

rio proceſſu, ſo wol als in ordinario; ja auch in confeſſo & convicto, wann er nur eine probabilem exceptionem opponiret.

Carpz. d. l. n. 30. ſeqq. Zang. de Exc. L. 2. c. 5. n. 15.

2. So offt der Beklagte ſeine Sache durch einen Procuratorem, wie in cauſis civilibus unſtrittig / auch in einigen peinlichen Sachen gebräuclich iſt / treiben und derſelben in ſeiner Perſon vorſtehen kan / iſt der Salvus conductus unnötig.

Coler. d. c. 1. n. 237. ſeqq. Umm. d. l.

3. Wann der Beklagte freywillig erſchienen / und ſich ins Gefängnüß geſtellet / iſt weiters kein ſicheres Geleit nöthig / oder doch gefährlich / weil er nicht wieder kommen dörffte: Item wann er das Verbrechen geſtehet.

Moller. 2. Semeſtr. 1. n. 4.

Carpz. d. l. n. 41. Coler. d. l. n. 235. Brunn. d. l. n. 19. ſeqq.

Doch iſt generaliter hiebey dem Arbitrio Judicis viel mit zuzueignen.

Carpz. d. l. n. 31.

4. Wann der Citatus exceptionem loci non tuti mit Recht opponiret / iſt ihm mit einem ſichern Gleit zu ſtatten zu kommen / ſonſt iſt die citatio ipſo jure null und nichtig. Davon aber an einem andern Ort mit mehrern kan abgehandelt werden.

Vid. Arum. diſſ. J. P. Tom. 2. diſſ. 5. memb. 1. θ. 13. ſeqq.

§. 23.

Die Obrigkeit / welche einen Salvum Conductum ertheilt / iſt nicht nur in ihrem Land / ſondern auch in eines andern ſelbige zu halten verbunden / und kan dahero bey ſeiner frembden Obrigkeit nicht anſuchen / die Sachen währenden Gleits zu unterſuchen und zu beſtraffen / oder daß der Reus gefangen werde / begehren.

M. Piſt. 2. C. 49. n. 7. Zang. de Exc. p. 2. c. 5. n. 26. Carpz. d. quæſt. 112. num. 57.

Inzwiſchen aber iſt diß gewiß / daß durch das ertheilte Gleit ein frembder Herr in ſeinem Land nicht gehindert wird / den delinquenten in Verhafft zu nehmen / weil die Macht dieſes Rechts ſich limitiret nach dem Territorio concedentis. Thut dahero der jenige / der in andern Orten auch ſicher ſeyn will / wohl / wann er von dem Univerſal-Herrn des Territorii, oder wo er ſich auch vor unterſchiedenen Territorial-Herrn fürchtet / einen Salvum Conductum von Ihro Kayſerl. Maj. oder dem Cammer-Gericht aufbittet.

Carpz. d. l. n. 55. ſeq.

§. 24.

Die Zeit betreffend / wie lang nemlich das ſicher Gleit von Kräfften iſt / muß auf den Innhalt des ſichern Gleits geſehen werden / daß wann es auf eine gewiſſe Zeit lautet / binnen derſelben der Impetrat unangefochten zu laſſen / welche Zeit aber continue zu verſtehen / das iſt / ſie hat mit der Stund wider ein Ende / da die concedirte Zeit vorbey iſt.

Coler. de proces. Ex. p. 4. c. 1. n. 144.

Wann aber keine Zeit determiniret wird / iſt es ſo wohl vor den delinquenten / als auch ſonſten in Rechten nicht ausgemacht / wie lang der Salvus conductus währen ſoll / indem theils dem arbitrio Judicis die Sache überlaſſen.

Coler. d. l. c. 1. n. 247. Carpz. d. l. n. 60.

Jedoch pfleget gemeiniglich eine gewiſſe Zeit exprimirt zu werden / wenigſten mit dieſen Worten: biß ſo lang etwas peinliches wider ihn erkannt. Womit angedeutet wird daß der Salvus Conductus den Beklagten ſo lang in Sicherheit laſſe / biß der Richter denſelben Straff- oder Tortur würdig erkennen / und ſelbiges publicirt ſeyn wird / dann damit hat das Gleit ein Ende / und wird die præſtirte caution aufgekündiget / der reus inhafftiret / und ferner auffs delictum inquirirt / als zum Exempel: wann einer wegen eines Todſchlags angeklaget wird / er zwar denſelben geſtehet / danebens aber / daß es aus Noth geſchehen / excipiret / ſo nutzet ihm der Salvus Conductus ſo lang / biß über die exception cognoſcirt iſt.

Zang. p. 2. c. 5. n. 14. Carpz. d. quæſt. 112. n. 61. ſeqq.

Ob aber gleich nach publicirtem Urtel der delinquent wider kan gefangen genommen werden / diſtinguirt Carpz. Ob inquiſitorie oder proceſſu ordinario verfahren werde; Erſtern falls / affirmirt er / letztern aber negirt er dieſe Frage / weiln wenigſtens 10. Tage noch nachzuwarten ſey / als binnen welchen der Beklagte appelliren könne / welche Zeit ihm nicht zu entziehen /

Moller. lib. 2. ſem. 1. n. 2. Carpz. d. l. n. 66.

andere aber machen keinen Unterſcheid / und ſtatuiren / daß gleich nach dem Urtel der Beklagte könne inhafftirt werden / weil das Gleit nur wider Gewalt und Unrecht / nicht aber wider die rechtliche Execution zu verſtehen / und könne dergleichen delinquent auch in carcere appelliren / wie dann kein Folge ſey: er kan appelliren / Ergo muß der Salvus Conductus continuiren; es wäre dann der Judex ſuſpectus, oder hätte ſchon einmahl den Salvum Conductum violirt / als dann könne die Appellatio ad Effectum fernern Genuſſes des Gleites admittiret werden.

Mev. 3. dec. 153. ord. Crim. Art. 156. Brunnem. proc. Inquiſ. d. c. 8. m. 6. n. 22. Oldeck. obſ. Crim. tit. 3. O. 28. n. 21.

Wel-

Welcher/ und zwar nicht unzeitig/ erinnert / es ſey gut/ daß der Salvus Conductus expreſsè des Remedii appellationis und leuterationis erwähne / nachdem einige Dd. der Meynung ſeyn / es ſey die Appellatio in criminal-Fällen durch eine durchgehende Gewohnheit in Teutſchland aufgehoben/ welches doch falſch.

Vid. Oldek. tit. 5. Obſ. 1.

§. 25.

Dieſes fragt ſich noch / weil/ nach dem gemeinen Sprichwort / die Citation das Gleit mit ſich bringe / ob ein citirter delinquent erſcheinen und ſich dabey genugſam geſichert halten könne? Zwar ſcheinet ſolches dem Civil-Recht conform zu ſeyn/ da derjenige/ der im Gericht zu thun hat/ vom Arreſt befreyet iſt/

L. 2. §. fin. de in Jus voc.

und wollen theils von Sächſiſchen Juriſten behaupten / daß in Sachſen dieſe Regul Sancte obſerviret werde.

Moller. l. 2. cap. 2. num. 2. Semeſtr. Coler. 1. d. 165. Arum. d. diſſ. 5. num. 37.

Allein deſſen ungeacht / wollen doch andere nicht rathen / daß man ſich auf die bloſſe citation ſo ſteiff und veſt verlaſſe / daß man ſich deswegen auſſer Gefahr der apprehenſion gehalten wiſſen wollte / ſondern es thut der Beklagte beſſer / daß er ſich umb ein ſicheres Geleit bewirbt / welches man ihm auch / der emanirten Citation ungeacht/ nicht abſchlagen kan/ wie ſolches von denen Schöppen-Stühlen öffters approbirt worden.

Moller. d. l. 2. c. 1. n. 1. *Coler.* d. l. n. 36. Carpz. d. l. n. 16. Brun. d. l. n. 16. Ummius d. l.

Ein mehrers will von dieſer Materie dißmahl nicht melden / ſondern es auf einen andern Theil verſparen.

Der drey und zwantzigſte Titul.

Von dem Recht / Privilegia zu ertheilen / zu diſpenſiren / und famam zu reſtituiren.

SUMMARIA.

1. Digreſſio auf die jura gratiæ, was Privilegia ſeyen / und wer ſie concediren könne?
2. Was vor Cautelen bey denen Privilegiis in acht zu nehmen.
3. Was das Jus diſpenſandi ſey / und worinn es exercirt werden kan.
4. Wie weit ſich das Jus diſpenſandi extendire?
5. Was das Jus aggratiandi ſey / und wie es theils in völliger Aufheb- theils in mitigirung der Straffen beſtehe.
6. Was vor Urſachen die Straffen mitigiren können?
7. In was delictis das Jus aggratiandi ſtatt finde? Nicht in denen / welche wider GOtt ſtreiten.
8. Noch in denen / welche wider den Menſchen lauffen / und von GOtt ſelbſt eine determinirte Straffe haben.
9. Wohl aber wann wider die Fürſten geſündigt wird / oder einen privatum, jedoch unter gewiſſer limitation.
10. Ob der jenige der das merum Imperium hat / auch die Straffen erlaſſen könne?
11. Oder wenigſtens die Straffe ändern und mitigiren?
12. Was die Würckung der Begnadigung ſey? Und ob ein Fürſt / wann er nach der Begnadigung erſt erfähret / daß er darinn hintergangen worden / den Begnadigten wider zur Straffe ziehen könne?
13. Von dem Recht Ehre und Würde wieder zu geben / wem ſolches zukomme?
14. Ob derjenige / den ein Fürſt wieder ehrlich gemacht / im gantzen Römiſchen Reich davor paſſiren könne.
15. Auf wie vielerley Art die reſtitutio verbis geſchehen könne / und was deren Effect?
16. Wie die reſtitutio factis geſchehe?

17. Was

17. Was die ſpecialiores effectus der reſtitution ſeyen?
18. Ob der reſtitutus ſeine alienirte Güter und deren genoſſene Früchte repetiren / er ſelbſt aber auch von ſeinen Creditoren belanget werden könne?

§. 1.

Wir haben in dem XVI. Titul die jura ſecularia Statuum, und zwar was die Frieden-Sachen betrifft / getheilet in die / welche das Juſtiz-Weſen angehen / oder aus bloſſer Gnade herrühren / oder dem Fiſco dienen. Von den erſtern haben wir bißhero gehandelt / folgen jetzo die Gnaden-Jura, worunter vornehmlich das Jus concedendi privilegia zu zählen iſt. Alldieweiln aber von der materia privilegiorum hauptſächlich im andern Theil dieſes Wercks tit. V. gehandelt wird / als will nur hier etwas weniges berühren. Und zwar daß Fürſten und Stände des Reichs in ihren Landen in Nachahmung des Röm. Kayſers im Reich Privilegia und immunitäten concediren können / iſt eine ausgemachte unſtrittige Sache.

Enenkel. de privil. l. 1. c. 4. n. 22. Knipſch. l. 2. c. 5. n. 218.

und gibt die concedir- und confirmirung der Privilegien, an Seiten des Gebers eine Superiorität / und Territorial-Jurisdiction, an Seiten des Nehmers aber / eine ſubjection am Tag.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 321. Ruland. de Commiſſ. p. 4. l. 2. c. 3. n. 27.
Reink. l. 1. claſſ. 1. c. 8. n. 25.
Myler. de ſtat. Imp. cap. 49. n. 1.

Dahero die Privilegia, welche Frembden und non-ſubditis concedirt werden / die Natur eines Contracts anziehen / und nicht revocirt werden können / als aus wichtigen Urſachen.

Afflict. d. 36. n. 10.

Inzwiſchen gehet das Argument a privilegii conceſſione ad ſubjectionem nicht allzeit / wie aus jetzigen zu erſehen / an / dann man findet / daß den Hanſee-Städten von frembden Königen und Republiquen unterſchiedene Privilegia ertheilt / niemahl aber ſich deßwegen eine Superiorität angemaſſet worden.

Knipſch. l. 3. c. 6. n. 43.

Die municipia aber oder Provincial-Städte / weil ſie privatorum loco gehalten werden / haben ſich der Macht / Privilegia zu ertheilen / nicht zu rühmen.

Myler. d. cap. 49. n. 2.

§. 2.

Es ſeynd aber bey denen Privilegiis unterſchiedene Cautelæ in acht zu nehmen/ abſonderlich bey denen Gerichten. Dann da ſeynd alle Privilegia zu verſtehen 1. ſalvo jure tertii, und daß ein anderer dadurch keinen Schaden leide.

L. 2. §. 10. ne quid in loc. Gail. 2. O. 1. n. 14.

2. Wann was gebetten worden / wahr iſt / oder ſi preces veritate nitantur.

L. 1. de diverſ. reſc. c. 2. & c. 20. x. de reſcr. Mynſ. 4. O. 8. n. 6.

3. Wann die Sache in vorigen Stand bleibet / oder rebus ſic ſtantibus.

Myler. d. c. 49. n. 6.

4. Wann der Fürſt ein in corpore Juris enthaltenes Privilegium concediret/ ſo hat es mehrern favorem, als was aus purer Gnade herrühret.

L. 16. de minor. Faber in c. Sab. l. 9. tit. 30. d. 4. n. 1.

5. Das Privilegium nutzet nicht / ſo lang es dem Richter / oder der Parthey nicht inſinuiret wird.

L. 5. c. de aquæ duct. Gail. 1. O. 8. n. 11. Rhet. J. Jur. pub. l. 2. tit. 7. §. 2.

6. Wider den gemeinen Nutzen ſoll man nicht leicht ein Privilegium concediren.

L. fin. c. ſi contr. jus. vid. latius. Reink. l. 2. claſſ. 2. cap. 8. num. 23. ſeqq.

7. Wer Privilegia geben kan/ der kan ſie auch nehmen/ doch iſt zu dem letzten ſo gar leicht nicht zu ſchreiten / ſondern die Art des Privilegii, und wie es concedirt worden / wohl zu conſideriren / davon aber im andern Theil mit mehrern.

Knipſch. l. 2. c. 4. n. 30. Myler. d. l. n. 20. Rhet. d. l. §. 8.

§. 3.

Wer Macht hat Geſetze zu geben / der hat auch Macht / wider dieſelbe zu diſpenſiren. Und iſt das Jus diſpenſandi nichts anderes / als eine Gewalt / einen von dem Gehorſam / den er denen gemeinen Rechten nach zu præſtiren ſchuldig iſt / zu befreyen. Es diſpenſiret aber ein Fürſt entweder in Civil, als Contracten / Teſtamenten &c. oder Criminal-Sachen: Dann was einen Stand des Reichs geſchickt macht / ein Geſetz zu geben / das macht ihn auch geſchickt / ſelbiges einzuziehen / wann nur einem andern ſein Jus quæſitum nicht benommen wird.

L. 43. pr. de vulg. & prop. Rhet. J. Jus pub. l. 2. t. 7. n. 5. Knipſch. l. 2. c. 4. num. 52.

Es ſoll aber ein Fürſt und Herr nicht leicht / ſondern nur aus recht wichtigen

Urſa-

Urſachen dieſes Jus exerciren / und ihn hiezu die Billigkeit / Erbarmung / Gottesfurcht und Vermeidung eines gröſſern Ubels commoviren.

L. 27. de pœn. Myler. d. c. 50. num. 3. Limn. l. 4. c. 8. n. 277.

Es differiret aber die diſpenſatio von der interpretatione eines Geſetzes; dann durch dieſe wird das Geſetz nicht aufgehoben / ſondern dergeſtalt ausgeleget / daß es auf das bevorſtehende factum quadrire oder nicht: Durch die diſpenſation aber / wird die Verbindlichkeit des Geſetzes in dem vorfallenden caſu gar erlaſſen. So offt demnach ein caſus vorfällt / mit ſolchen Umſtänden / daß ſie vor ſich ſelbſt genug ſeyn das Geſetz ex æquo & bono zu temperiren / welches vornehmlich ſich ſodann ereignet / wann die Obſervanz des Geſetzes der natürlichen Billigkeit und des Geſetz-Gebers intention zuwider laufft / ſo iſt die diſpenſation unnöthig / ſondern man iſt ipſo jure von dem Gebot des Geſetzes befreyet. Die diſpenſatio aber machet keine Erklärung ex æquo & bono, ſondern excipirt den Unterthan vom Geſetze / und gibt ihm die Licenz, ohne deren er dem Geſetz unterworffen wäre.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. cap. 6. num. 2.

§. 4.

Dieſes Jus diſpenſandi erſtrecket ſich bey einem Fürſten eben ſo weit / als die Macht / Geſetze zu geben / dahero folget / worinn ein Fürſt nicht kan Geſetze geben / darinn kan er auch nicht diſpenſiren / ergo kan er es auch nicht in denen Gött- und natürlichen Geſetzen / weil dieſe alle menſchliche Macht und Gewalt überſteigen / auch des Pabſts / was auch die Papiſten ihm dabey vor Macht zueignen / dann der allein kan von der Verbindung des Geſetzes abſolviren / der die Macht hat zu binden / und kan der Göttliche Wille dem menſchlichen Ge- und Verbot nicht unterworffen ſeyn. Bleibet es demnach dabey / daß ein Fürſt bloß in denen Legibus diſpenſiren kan / die er giebet / wobey er doch ſich nicht zu præcipitiren / ſondern cauſæ cognitionem vorhergehen laſſen ſoll / weil dadurch die læſio tertii beſſer vermieden / und ein Fürſt in ſeinem Gewiſſen deſto ſicherer geſtellet werden kan.

Ziegl. d. c. 7. n. 5. ſeqq.

Ob nun ſchon / wie gemeldet / die diſpenſatio bey Contracten / Teſtamenten und andern Civil-Sachen ſich kan ſehen laſſen / ſo will ich doch hievon zu anderer Zeit reden / und jetzo nur von derjenigen / welche ſich in materia delictorum ereignet / handeln / welches das Jus aggratiandi genannt wird.

Clasen. de J. aggrat. cap. 6. & 7.

§. 5.

Das Jus aggratiandi iſt/ wann der Geſetz-Geber dem Verbrecher eine Gnad thut/ indem er ihm die verdiente Straffe entweder mitigiret/ oder gar erläſſt. Wie aber ein Fürſt oder Obrigkeit der Justiz und dem gemeinen Beſten ohne Schaden dieſes Recht exerciren könne / und müſſe? davon fragt ſichs bey denen Dd. wobey die Urſachen/ die Straffe gantz zu erlaſſen / von denjenigen / welche eine mitigation verdienen / zu unterſcheiden ſeyn. Was jene betrifft / ſo zehlen ſich darunter 1. die Sinn-Beraubung und Raſerey. Dann wer ex furore ſündiget / verdienet keine Straff / weil kein freyer Will da iſt/ und dieſes hat ſtatt/ er begehe das delictum in furore, oder es überfalle ihn der furor nach dem Verbrechen / oder er komme nach dem in furore begangenen delicto wider zu ſeinem Verſtand. Hätte aber ein ſolcher raſender Menſch ſeine intervalla, und delinquirte während deren / ſo iſt er/ wo der furor ausbleibet / zu ſtraffen / jedoch gelinder.

L. 14. de off. præſ. L. 12. ad L. Cor. de Sic. Claſen. de J. aggr. c. 13. Carpz. Pr. Cr. p. 3. quæſt. 145.

und ſo könte auch fortgefahren und gleiches ſtatuirt werden von Kindern / Schlaffenden und andern / allein ich will hiebey nicht allzuweitläufftig ſeyn / ſondern nur dieſe general-regul ſetzen: daß wer eines Verbrechens halben nicht kan geſtrafft werden / bey dem brauche es auch keine Begnadigung.

vid. Claſſ. c. 13. de jure aggrat.

Die Verjährung des Verbrechens aber gehört hieher nicht / weil der Præſcribent dadurch ipſo jure abſolviret iſt.

§. 6.

Was die Urſachen anbetrifft / wobey das Jus aggratiandi in mitigirung der Straffe ſtatt haben kan / können ſolche nicht alle erzehlet werden / und beruhet viel in Judicis arbitrio, der vor allen Dingen die Umſtände / auch die Qualität des delicti, ob es groß oder gering iſt/ wohl zu conſideriren hat/ damit nicht die Gnade zur Unzeit angewendet werde. Hieher referiret man die freywillige Geſtändnus/ den bloſſen conatum und Vorſatz zu ſündigen / die delicta, welche ohne arge Liſt ex culpa geſchehen/ die inzwiſchen nach vollbrachter That verfloſſene lange Zeit/ die langwührige incarcerirung / die Trunckenheit / die ſimplicität und Unwiſſenheit/ die interceſſiones vor den delinquenten / das Verbrechen / ſo aus übermäſſigen Zorn geſchicht/ die vielen Kinder/ welche der Delinquent hat/ item deſſen hohe Verdienſte und vortreffliche Qualitäten / der Adel und Standes-Würde / wann jemand ex officio und occaſione ſeiner Ambts-Verwaltung ſündiget / die Armut/

das

das vorher geführte fromme Leben / das hohe Alter / das gemeine Beſte und dergleichen mehr / davon gleichfalls kan geleſen werden

Claſ. de Jure aggrat. c. 14. Carpz. quæſt. Crim. 149. per tot.

Ich ſchlieſſe es aber auch alles in dieſer Regul ein: Alles / was qualificirt iſt / das delictum zu mitigiren / mitigiret auch die Straffe / und iſt capabel zu dem Begnädigungs-Recht. Nur dieſes iſt noch zu wiſſen / daß obſchon einige der Meynung ſeyn / es ſolle die Urſach der Begnädigung der Sentenz beygedrucket werden / ich doch ſolches nicht vor nöthig / ſondern diß genug halte / wann hinzu geſetzet wird / daß es aus Gnaden / oder aus wohlbedächtiger Urſach geſchehe. Ja wann auch dieſe gar ausgelaſſen würden / ſo beſtehet doch die Sentenz.

Carpz. quæſt. Crim. 41. num. 58. Claſen d. l. c. 15. pag. 158. & cap. 19. pag. 192.

§. 7.

Alle Verbrechen ſeynd entweder wider das natürliche / Göttliche / Völcker- oder Civil-Recht. Was die erſtern betrifft / erfordert die Natur ſelbſt eine Beſtraffung / weil ſie aber keine gewiſſe determiniret hat / ſo hat ſolches der Legislator übernommen / und eine Straffe / damit denen Verbrechen nicht lediglich nachgeſehen werde / beſtimmet / die man nicht leicht übergehen ſoll. Gleiches iſt auch von denen Verbrechen wider das Völcker-Recht zu ſagen / wann ſelbige gleichſam unanimi conſenſu ein Verbrechen ſtraffbar hält. Was aber die von Göttlichen Geſetzen improbirte delicta betrifft / ſo gehet ſolches entweder den höchſten GOtt ſelbſt immediate an / oder den Nächſten. Was jene betrifft / als da ſeyn / Gottes-Läſterung / Zauberey / Bindnus mit dem Teuffel ꝛc. ſoll darinn billig kein Erlaß ſtatt finden. Dann alle / auch die gröſt- und vornehmſten Regenten / ſeyn keine Herren der göttlichen Geſetze / ſondern derer Diener / und dahero der göttlichen Majeſtät unterworffen / mithin können ſie auch den göttlichen Geſetzen nichts derogiren / noch der Ehre GOttes / die durch Läſterung und andere wider die Geſetz-Tafel lauffende Sünden geſchändet wird / etwas entziehen laſſen / und wo ſie dabey conniviren / ſo laden ſie die Sünde auf ſich / und iſt freylich GOtt zu erbarmen / daß heut zu Tag bey uns Chriſten die Abgötterey / Fluchen / Schwören / Gotteslaͤſtern / Entheiligung deß Sabbaths ꝛc. ſo ſchlecht / ja gar nicht geſtraffet werden / darüber doch die Reichs-Geſetze ſelbſt zuweiln geeiffert.

vid. ordin. Pol. zu Augſpurg Anno 1530. tit. von Gottes-Läſterern. Claſ. d. tract. cap. 16. Myler. c. 50. num. 18. Limn. l. 4. cap. 8. numer. 28. ſeq.

§. 8. Was

§. 8.

Was aber delicta wider den Nächſten betrifft / welche auch das göttliche Geſetz notiret hat/ ſo ſeyn die ſchwehreſten 1. Der Todtſchlag/ davon ſtehet: Wer Menſchen-Blut vergieſſet/ deß Blut ſoll wieder vergoſſen werden.

Exod. 21. verſ. 12. Lev. 24. verſ. 17.

Weiln nun ein boßhaffter Todtſchläger handelt (a) wider das natürliche Recht/ welches eine cognation und nahe Verbindlichkeit zwiſchen den Menſchen gemacht hat/ Krafft deren einer dem andern nicht nachſtellen kan noch ſoll.

L. 3. de J. & J.

(b) Wider das Göttliche Geſetz/ weil er den Menſchen/ der nach dem Ebenbild GOttes geſchaffen iſt/ aus der Welt rottet. (c) Wider die Civil-Rechte/ indem er die Stadt eines Burgers beraubet: Wie kan nun dergleichen wider die Natur/ wider GOtt/ und wider die Menſchen-Geſetze begangenen Todtſchlag/ ein Fürſt/ der der Natur unterworffen/ GOttes Diener/ und Verwalter der Republic iſt/ ein ſolches Laſter ungeſtrafft hingehen laſſen? Thut er es aber/ ſo hat er ſich des Urtels zu befahren/ welches GOtt wider den König Ahab gefället. 1. Reg. 20. verſ. 41. darumb/ daß du haſt den verdammten Mann von dir gelaſſen/ wird deine Seele vor ſeine Seele ſeyn.

Claſen. & Limn. dd. ll.

2. Wird der Ehebruch in dem göttlichen Geſetz vor Capital gehalten Lev. 20. 10. Devt. 22. 22. allein wie ſolches heut zu Tag obſerviret wird/ gibt die leidige Erfahrung/ und will ich nicht ſagen/ daß eben dadurch dem Willen GOttes nicht zuwider gehandelt wird/ nachdem man dieſe göttliche Verordnungen zum weltlichen Geſetz des Iſraelitiſchen Volcks ziehen will. Was aber die Art des Todes betrifft/ da kan ein Fürſt das in göttlichen Rechten determinirte mortis genus, wie zum Exempel die GOttes-Läſterer geſteiniget würden/ in eine andere Todes-Arth verwandeln/ welche etwas gelinder ſcheinet. Hat aber das göttliche Geſetz gar keine Straffs-Arth benahmet/ ſo hat ein Fürſt auch mehrere Macht bey dem jure aggratiandi, weil er ſich ſeines eigenen competirenden Rechts und keines höhern bedienen kan. Doch ſoll er auch hierinn beſcheiden verfahren/ und die Umſtände/ die ſich beym Verbrechen und dem Verbrecher ereignen/ wohl in acht nehmen/ und nicht nur einer Schein-Urſache ſich bedienen/ ſondern einer ſolchen/ die eine wahrhaffte und morale juſtification mit ſich führet.

Claſ. d. l. pag. 170. Limn. d. l. num. 257. Ziegler. d. cap. 8. §. 8. Carpz. pr. crim. quæſt. 150. num. 44.

Gleich-

Gleichwohln will ich damit nicht ſtatuiret haben / daß alle Todtſchläge Capital ſeynd/dann da weiß man / daß deren unterſchiedene Arten ſeyn / und daß auch zuweilen in doloſis einige Umſtände / worunter die langwierige Gefangenſchafft gehörig, eine mitigation rathen / davon aber in einem andern Ort / da de criminibus ex profeſſo gehandelt wird / mit mehrern.

vid. interim Myler. c. 50. n. 17. & 21.

Weil auch die Capital-Straffe/welche denen Dieben heut zu Tag dictiret wird/ weder denen Göttlichen noch natürlichen / noch auch den alten Civil-Rechten gemäs iſt / ſo vermeinet Limn. d. l. n 258. es könne eine Obrigkeit gar wohl die Capital-Straffe remittiren / und in eine gelindere verwandeln / nicht aber gar ungeſtrafft laſſen.

§. 9.

Was aber andere delicta anlanget / die nach den Natür- und Göttlichen Geſetzen keine determinirte Straffe haben / und entweder die Perſon und Gerechtſame des Fürſten / oder das gemeine Weſen / oder einen privatum antreffen / ſo iſt / was die erſten betrifft / dem Fürſten pure zugelaſſen / die Begnadigung zu exerciren / ja es iſt eine Anzeige eines genereuſen Gemüths / wann ein Fürſt ſeinen eigenen Schimpff mit Gnade belohnet.

L. un. Cod. l. ſi quis Imp. mal. L. 2. C. de reb. cred.
Limm. d. C. n. 284. Myler. d. l. §. 18.

Bey denjenigen aber / welche wider den Staat und gemeine Weſen ſich verbrochen / gehet es etwas ſchwehrer zu / und pflegen die Begnadungen wider ſolche Rebellen und unruhige Aufwiegler nicht leicht zu erfolgen / und zwar nicht ohne Urſach / weil dadurch der gantze Staat beunruhiget wird / und requiriren dahero einige Dd. daß die Begnädigung mit Conſens der Vornehmſten des Landes / oder deren / die Schaden dabey gelitten / geſchehe.

Limn. d. n. 284.

Was aber die delicta contra privatum betrifft / iſt die Frage: Ob wider deſſen Willen ein Fürſt die Begnädigung mit dem delinquenten vornehmen könne? Und zwar wann der privatus ad vindictam publicam, oder eine dem Fiſco zuerſtattende Straffe geklaget / ſo kan er die Begnädigung nicht hindern / wohl aber / wann der Beleidigte auf ſein Intereſſe und Erſetzung des Schadens / klaget.

L. 6. §. 1. de ſerv. exp. Ant. Fab. l. 9. tit. 25. def. 1.
Thoming. Conſ. 45.
Limn. d. l. Petr. Anton. de Petra. de poteſt. Pcinc. cap. 12. num. 3. & ſeqq.

§. 10.

Es fragt ſich aber/ ob ein Edelmann oder Unter-Obrigkeit/ der das merum imperium hat/ auch das Jus aggratiandi haben/ und die Straffe erlaſſen oder mitigiren könne? welches regulariter zu negiren iſt: Dann die Straff-Setzung gehöret zur Geſetzgebung/ dieſe aber ad jura Majeſtatis. Wer aber die Straffe mindert/ oder gar aufhebet/ der exerciret eo ipſo das Ambt eines Geſetz-Gebers/ dergleichen kein Edelman oder unter-Obrigkeit ſich attribuiren kan/ der nur zum exequiren/ nicht aber zum condoniren geſchickt iſt. So differirt auch das merum Imperium a Regalibus, und läſt ſich von jenem auf dieſe nicht inferiren. Wer die Straffe erläßt/ der handelt wider das Geſetz/ welche ſolche dictiret: Von den Geſetzen aber iſt niemand/ als das Haupt des Landes/ außgeſchloßen.

Heig. p. 2. quæſt. 22. n. 6. & ſeqq. Men. 1. A. J. Q. 92. Carpz. pr. Crim. quæſt. 150. n. 50.

§. 11.

Was von der völligen Straffe-Erlaſſung geſagt worden/ hat auch ſtatt/ wann ein Magiſtratus inferior, der das merum Imperium hat/ eine in Legibus determinirte Straffe in eine andere verändern/ oder ſelbige mitigiren will/ und zwar aus eigenem Belieben/ ohne Exprimirung wichtiger Urſachen/ dann auch hierinn greiffet Er in die Poteſtatem Legislatoriam, und folgte daraus/ daß ein Fürſt wider ſeinen Willen leiden müſſe/ daß ein ſuperior und Oberer in ſeinem Land ſey/ oder ſeine gegeben- oder recipirte Geſetze præteriren könte. Dahero auch Carolus V. in Ord. Crim. Art. 160. weißlich verordnet/ daß ſolche Unter-Richter die Acta auf eine Univerſität ſchicken und ſich der Straffe halben belehren laſſen ſollen. Welches auch das Sächſiſche Recht erfordert.

Ziegl. de Jur. Maj. c. 8. n. 12. Schüz. p. 1. Ex. 5. θ. 21. lit. B.

Muß dahero eine Municipal-Stadt oder Edelmann zuvorn des Fürſten conſens erfordern/ oder ſich über die Urſache der mitigation belehren laſſen/ es wäre dann ein anderes durch Verträge/ oder præſcription hergebracht.

Faber in C. lib. 9. tit. 25. def. 8. Menoch. 1. A. J. Q. 96. n. 10. Petr. Ant. de Petra de Poteſt. Princ. c. 12. n. 2.

Und dieſes hat vornemlich Platz in denen Capital-Straffen/ da die pœna mortis nur in eine andere Speciem geändert wird/ v. g. das Hencken und Köpffen ꝛc. was aber pœnas arbitrarias betrifft/ ſtehet dem Judici frey/ eine von den ſtrengern oder gelindern Straffen zu erwählen/ die Er/ nach Beſchaffenheit der Umbſtände und des Verbrechens ſelbſt/ proportionabel hält/ mithin kan Er den Staupenſchlag/ Lands-Verweiſung ꝛc. mitigiren und in eine andere Straffe verwandeln/ worzu Er aber ſo gar leicht und ohne wichtige Urſach nicht ſchreiten/

und

und wenigſtens den Staupenſchlag in eine Lands-Verweiſung verändern ſoll / an Statt der Relegation aber / wo ſelbige dictirt wird / kan er gar wohl eine Geld-Straffe nehmen / oder wo dieſe / oder das Gefängnus / zur Straffe geſetzet / wird ſelbige gar erlaſſen.

Carpz. d. quæſt. 150. n. 75. & ſeqq. Diſſ. Ziegl. d. l. n. 12. ſeq.

§. 12.

Was den Effect und Würckung der Begnädigung anbetrifft / beſtehet ſolcher nicht nur in Condonirung des Verbrechens / ſondern auch / daß der Begnadete deswegen nicht weiters kan angeklaget werden. Wobey die Frage entſtehet: Ob die Obrigkeit / welche einen delinquenten begnadet / nachgehends aber / daß Er die Gnade per ſub- & obreptionem dem Verbrecher erlanget habe / erfähret / ſothane Gnade widerruffen uud zur ordinari Straffe ziehen könne? Nun ſeynd hierinn die Dd. nicht einerley Meynung / indem einige es affirmiren / mit dem Vorgeben / es ſey der Delinquent ſchuldig geweſen / das Verbrechen mit allen Umbſtänden zu bekennen. Andere machen einen Unterſcheid unter denen delictis, ob ſolche wider die Göttliche mit einer determinaten Straffe verſehene Geſetze lauffen oder nicht / und wollen danebens / daß auch des Verbrechers Perſon / und was wider ſeine Geſtändnus probirt ſey / geſehen werde / ſo / daß ein Fürſt die wider die Göttliche Geſetze exercirte Begnadigung revociren / doch auch auf die Verdienſte der Perſon mit reflectiren könne / umb ſo mehr / wañ wider deß Beklagten Confeſſion nichts erhebliches von dem Kläger weiters eingebracht worden. Nun läſt ſich hierinn der Obrigkeit nicht wohl etwas determinate vorſchreiben / und wird es meiſtens auf deſſen Arbitrium ankommen / wie auch der Meynung iſt

Claſen. de J. aggrat. c. 20. pag. 197.

Jedennoch wäre ich der unvorgreifflichen Meynung / ein Fürſt könne nicht wohl ſeine Gnade zuruck ziehen. Dann entweder iſt vor der Sentenz der Sache zu wenig geſchehen durch die Gerichte ſelbſt / oder durch den Beklagten. Erſtern Falls / iſt dem delinquenten nichts zu imputiren / ſondern ihm das durch Urtel adquirirte Recht ungekränckt zu laſſen. Letztern aber iſt zwar keinem Verbrecher zu verdencken / wann Er / zu Salvir- und Erhaltung ſeines Lebens / was Er kan / hervor ſuchet / und dahero wo er in der Confeſſion ermangelt / deswegen nicht zu ſtraffen / vielmehr aber dem Richter widerumb die Schuld beyzumeſſen iſt / der nicht die Modos adhibiret / wodurch die Confeſſion von dem delinquenten rechtlicher Ordnung nach heraus zu bringen. Inzwiſchen iſt dieß gewiß / daß niemand unter dem ſub fide & authoritate publica ertheilten Begnädigungs-Wort ſoll betrogen / ſondern was der Oberherr verſpricht / heilig obſerviret werden.

L. 1. C. qui ven. ætat. impetr.

Wir wollen aber von dieſer Materie hier weiter nichts melden / nachdem in einem

andern Theil dieſes Werckes/da von Criminal-Sachen gehandelt wird/ ein mehrers gemeldet werden ſoll.

§. 13.

Mit der Straff-Erlaſſung hat eine connexitåt das Recht/ Ehre und Würde wieder zu geben/ oder das Jus reſtituendæ famæ. Dann weil der jenige/ der wegen eines ſchåndlichen Verbrechens/e. g. Diebſtahl/Ehebruchs oder dergleichen verdammet/ mit Ruthen außgeſtrichen/ religiret/ oder auf andere Weiſe geſtraffet worden ſeinem Nahmen einen Mackel zuziehet/ der Ehren entſetzet und dem commercio ehrlicher Leute unwürdig gemachet/ oder ihm einiger Glaube nicht mehr zugeeignet wird/ ſo muß auch jemand in der Republic ſeyn/ der dieſen Mångeln helffen/ und dergleichen Menſchen capabel machen kan daß Er mit unter ehrlichen Leuten paſſiren dürffe. Und zwar/ daß einer im gantzen Röm. Reich/ ohne Vorwurff ſeiner Ehren Verluſt/ vor ehrlich gehalten und geduldet werden muß/ vermag der Kayſer allein/ und exerciret dahero dieſes Jus in eminentori gradu, davon oben tit. 7. §. 21. gehandelt worden. Fürſten und Stånde des Reichs aber können nicht minder Jure Superioritatis Territorialis in ihren Landen gleiche Macht exerciren/ und die Beſtraffte in vorigen Stand und Würden wieder einſetzen/ nicht zwar alle indiſtincte, ſie ſeynd Frembde oder Unterthanen/ſondern determinate ihre Unterthanen.

Arg. L. fin. de Jurisdict. Limn. l. 4. c. 8. n. 303. Rhet. in J. Jur. P. I. 2. tit. 9. §. 2. Schwed. part. ſpec. ſect. 2. c. 14. n. 8. Schüz. p. 1. Ex. 5. θ. 21. Lit. C. Sfort. Oddus de reſt. in int. p. 2. quæſt. 92. Art. 9. n. 95. Myler. c. 53. n. 3. Knipſch. l. 2. c. 4. n. 73.

§. 14.

Es fragt ſich aber: Ob derjenige/ den ein Fürſt wieder ehrlich gemacht/ im gantzen Röm. Reich davor paſſiren könne? Und iſt ein Unterſcheid zu machen/ ob die infamia und Ehrloſigkeit durch ein Statutum oder Provincial-Geſetze/ oder durch das gemeine Civil-Recht/ oder durch die Rechts-Geſetze irrogirt werde. Was den erſten Fall betrifft/ iſt die affirmativa richtig/ dann wer ein Geſetz giebt/ kan demſelben auch ſeine Krafft benehmen.

Schwed. d. l. Myler. d. l. n. 4. Bocer. de Regal. c. 2. n. 115.

Gleiches iſt auch zu ſagen von den Handwercks-Zunfften/ da zuweiln dieſelbe einander vor der Laden ſchelten/ und gleichſam infam machen/ ſolches aber unter ſich im Handwerck wieder aufheben.

Ziegl.

Ziegl. de J. Maj. l. c. 9. n. 1. Bocer. d. n. 115.

Alſo können auch Univerſitäten die relegirten Studenten wieder recipiren / und ſie in vorige Ehren ſetzen.

Heig. part. 2. q. 22. n. 43.

Nichts minders ſcheinet auch derjenige / welcher contra jus civile gehandelt / und deßwegen famos geworden / von einem Fürſten und Stand dergeſtalt reſtituiret werden zu können / daß er auch auſſer dem Territorio vor eine Legal-Perſon paſſiren kan.

L. 23. C. de nupt. L. 1. §. 10. de poſtul. Schwed. d. l. Myler. d. l. n. 5. Schüz. d. l. Lit. C.

Wann aber einer durch die Reichs-Abſchiede und andere dergleichen Geſetze ehrlos geworden / hat es einen andern Zuſtand / und kan kein Fürſt dergleichen Verbrecher die Ehre durchs gantze Reich wieder geben. Dahero als Anno 1525. der Aufſtand der Unterthanen wider ihre Obrigkeit geſtillet war / hat Kayſer Carl der Fünfft durch ein beſonderes Indult denen Ständen die Macht gegeben / ihren in Bann gethanen Unterthanen die Ehre wieder zu geben.

R. J. de Anno 1625. §. und iſt derohalben 4. & R. I. Anno 1526. 5. und wiewohln 6. Lyncker. diſſ. de Jure reſt. fam. §. 6.

Ja es kan auch ein Stand des Reichs nicht einmahl einen Reichs-Aechter in ſeinem Territorio aufnehmen.

Myler. d. l. n. 4. Knipſch. d. l. n. 75. Rhet. d. l. §. 3.

§. 15.

Es geſchicht aber die reſtitutio famæ entweder mit Worten / durch ein diploma, und Decret, oder durch Wercke und ein hierzu qualificirtes factum. Was die Worte betrifft / ſo deuten ſolche entweder eine reſtitution an / die ex juſtitia oder ex gratia geſchicht. Jene hat ſtatt / wo keine Urſachen zu verdammen vorhanden geweſen / und der Geſtraffte ſeine Unſchuld darthut.

L. 1. §. fin. de quæſt.

Deſſen Effect iſt / daß des Rei Unſchuld declariret / ihm alle Güter / und was ihm ſonſt abgenommen worden / reſtituiret werden / weil keine rechtmäſſige Urſach / ſie wegzunehmen / vorhanden geweſen.

Perez. ad tit. C. de ſent. paſſ. & reſt. n. 2. Ziegl. d. c. 9. n. 2.

Was dieſe betrifft / iſt ſie entweder general, und dadurch blos die Straffe erlaſſen.

L. 2. L. 7. C. de ſent. paſs.

oder ſpecial, wann einem alle Güter / der ehrliche Nahm / väterliche Poteſtät

und alle Gerechſame reſtituiret werden. Und dieſe geſchicht auf unterſchiedene Art; dann entweder ſaget der Fürſt: Ich ſetze dich in vorigen Stand / ſo iſt es eine völlige Indulgenz, und bekommet der Begnadete wieder was er gehabt hat: Wann ihm aber eine Geld-Straffe mit der infamia dictiret geweſen / ſo kan er das bezahlte Geld nicht repetiren.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 117.

Oder er ſaget: Ich gebe dich dem Vatterland und deinen Gütern wieder / ſo iſts eine unvollkommene reſtitution, weil er auſſer den Gütern weder die Ehren-Stellen / noch vätterliche Poteſtät wieder bekommet: Saget er aber ich ſetze dich wieder ein in vorige Ehre / Würden und Güter / ſo werden ihm nicht nur die Ruckkunfft ſondern auch andere Jura wieder concediret.

A. Matth. de crim. tit. quib. mod. crim. ext. c. 5. n. 8. Merend. 6. c. 7. Odd. P. 2. quæſt. 93. 94. 95. art. 1. n. 1. Ziegl. d. l. n. 2. Limn. d. c. 8. n. 304. Claſ. de J. aggr. c. 20. Bocer. de Regal. c. 2. n. 16. ſeq.

Dahero ſolche diplomata, reſcripta und indulta nach ihrem Wort-Verſtand anzuſehen / zu interpretiren / und keines Weegs zu extendiren ſeynd.

Myler. d. l. n. 7. Ziegl. d. l. n. 3.

§. 16.

Factis oder mit Wercken geſchicht die reſtitutio, wann ein Fürſt einen infamatum, wann er nur von deſſen Zuſtand weiß / in ein ſolches Ambt ſetzet / welchem niemand / als ein ehrlicher Mann / der guten Nahmens und Glaubens iſt / vorſtehen kan / maſſen er hiedurch ihn von der Ehrloſigkeit eximiret. Unter den Soldaten iſt eine Real-Ehr-Gebung / wann das Fähnlein über den Delinquenten geſchwungen wird. Es iſt auch diß eine real-indulgenz, wann theils Orten beym erſten Einzug eines Fürſten in die Stadt die Gefangene loß gelaſſen / oder die relegirte revocirt werden.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 115. Myl. d. l. n. 7. & 13. Limn. d. l. n. 304. Rhet. d. tit. num. 4.

Wobey aber ein Regent weißlich zu obſerviren / daß er nicht in ſolchem Fall / auch nicht wann er durch ein diploma die Reſtitution thut / einen ſolchen Diffamirten allzuleicht wieder zu Ehren-Aembtern ziehe / ſondern zuvorn die Gröſſe des Verbrechens / ob nicht durch die Reſtitution ein öffentliches Aergernus erfolgen müſte? Dann den Verbrecher ſelbſt / ob er ein ſo gar dem gemeinem Weſen nützlicher Mann ſey / daß man deſſen nicht wol entrathen könne / wohl erwägen / auſſer dem iſt faſt beſſer / ihn nicht mehr zu Dienſten zu ziehen / beſonders wann die / welche er zuvor betretten / ſchon wider beſetzet ſeynd / maſſen der Letztere davon ohne Unbillichkeit

keit nicht kan verſtoſſen werden / dahero allenfalls rathſamer / daß man den Begnädigten mit andern Dienſten verſehe.

Claſ. d. c. 20. pag. 196.

§. 17.

Was die beſondere Würckungen dieſer Reſtitution betrifft / ſo kan dergleichen Begnädigter 1. wieder advociren und vor Gericht ſtehen.

L. 1. §. 9. de Poſtul.

2. Unverwerffliche Zeugſchafft geben.

C. Teſtimonium. x. de Teſtib.

3. Schieds-richterliches Ambt auf ſich nehmen.

Linck. d. diſſ. θ. 28.

4. Wo einer als ein Verräther verdammet und begnadet wird / kan der Vatter ihn nach der Begnadigung nicht mehr exherediren. Hätte er ihn aber vor der Condonation bereits enterbet / ſo wird das Teſtament nicht zwar querela inofficioſi annulliret / weil der Vatter Fug und Macht gehabt / ſeinen Sohn / als den Verräther / zu enterben / ſondern rumpirt und aufgehoben / nicht anderſt als wann durch die Begnadigung dem Vatter ein neuer Erbe zugewachſen wäre.

Lincker. d. l.

5. Wer auch einem ſolchen Begnadeten ſeine vorige infamiam vorwirfft / kan von ihm in juriarum belanget werden.

Claſen. d. c. 20. Lynck. d. l.

Ob aber auch deßwegen einer in juriarium angeklagt werden könne / wann er ſagt: Du biſt ein Verräther / Dieb ꝛc. geweſen? wird gefraget / und regulariter dahin geſchloſſen / daß der Vorſatz deſſen / der ſolche Worte brauchet / vornemlich müſſe erforſchet werden / und weil in ſolchen zweydeutigen Reden die præſumtio vor den proferenten iſt / ſo muß der / welcher die Worte vor anzüglich aufnimmet / den animum injuriandi probiren.

Lincker. d. l.

§. 18.

In Anſehung dieſer Würckungen fragt es ſich 1. Ob der reſtitutus, Krafft dieſer Begnadigung / ſeine bereits alienirte und etwa an einen andern verkauffte Güter wieder fordern könne? und iſt obige diſtinction hieher zu appliciren / ob einer aus Gerechtigkeit ſeiner Sache / oder aus lauter Gnade / reſtituiret ſey / daß erſtern falls mit Ja zu antworten ſey / letztern aber mit Nein begegnet werden könne / weil die Fürſtl. Gnaden und Wohlthaten ſalvo jure Tertii zu verſtehen seynd.

Eckol.

Ekol. ad tit. de ſent. paſ. & reſt. §. 2. Hahn. ad Weſ. Eod. num. 3. Coll. Arg. Eod. Lyncker. d. l. n. 29. Myler. d. c. § 3. n. 11.

Woraus auch folget / daß ein ex juſtitia reſtitutus dasjenige repetiren könne / was inzwiſchen der Kauffer oder Adquirent ſeines Vermögens an einem andern veralienirt hat / weil des warhafften Herrn Condition jederzeit die vornymſte iſt. Aus welcher applicirter Diſtinction auch dieſe Frage entſchieden werden kan / ob ein Lands-verwieſener Doctor, der nachgehends reſtituirt worden / wieder den vorigen Ort im Collegio bekleiden könne?

Lyncker. d. n. 29.

Was iſt aber 2. von den Früchten zu ſagen / bekommet ein Begnädigter ſolche auch von ſeinen Gütern wieder / die ein anderer ſo lang genoſſen? Hier iſt ein Unterſchied unter die bereits genoſſene und noch vorhandene Früchte zu machen. Jene / weil ſie auch von Poſſeſſoribus bonæ fidei nicht reſtituiret werden / muß der Reſtitutus einbüſſen / es wäre dann deren Einnehmer dadurch reich geworden / oder die reſtitutio bonorum mit den Früchten geſchehen / dieſe aber ſeynd von Rechts wegen zu reſtituiren.

Eck. d. l. Hahn. d. l. Lincker. d. l. Ziegler. d. *Jur.* Maj. l. 1. cap. 9. num. 4. & 5.

Und wie dergleichen reſtitutus oberzehlte beneficia genieſſet / alſo muß er ſich gefallen laſſen / daß durch die reſtitution ſeine Creditores auch wieder Befugnus bekommen haben / ihn ihrer Forderung halben zu belangen.

L. 12. C. de ſent. paſſ. L. 2. ff. Eod. Bocer. d. l. n. 118.

Der

Der Vier und zwantzigſte Titul.

Von dem Recht / Handwercke aufzurichten / Zunfften zu erlauben / und denſelben Privilegia zu ertheilen.

SUMMARIA.

1. Was Collegia und Handwercke ſeynd; und wie vielerley?
2. Wer die Macht habe / Handwercks-Ordnung zu concediren?
3. Von den geſchenckt- und ungeſchenckten Handwercken.
4. Von den Fundation-Brieffen / Innungen / Ambts-Lade / Gemein Caſſa, Ambts-Sigill, Zunfft-Hauß und Syndico der Zunfften.
5. Von der / denen Handwercks-Collegien zukommenden / Jurisdiction.
6. Ob die Aelter-Meiſter die Lade können verbieten? Es werden ſolche Meiſter vom gantzen Collegio erwählet / und bißweiln von der Obrigkeit confirmirt. Wie weit ſich ihre Macht erſtrecke?
7. Von Handwercks-Statuten / ob ſie von der Obrigkeit confirmirt müſſen werden?
8. Von denen unzuläſſigen Statutis der Handwercker / welche theils das Monopolium, theils die Geburt / Ehren und Leben betreffen.
9. Von denen zuläſſigen Statuten / ſo viel gleichfalls die Geburt / Lehr-Jahr und andere Præſtationes betrifft.
10. Ob nach geendetem Collegio der Letzte die bona Collegii alieniren / oder darüber teſtamentiren könne? wem das Vermächtnus gehöre / welches einem Collegio geſchicht?

§. 1.

Die Collegia Opificum, zu Teutſch Zunfften / quaſi Zuſammkunfften / Gülden / quaſi Gelden / weil ein jeder ſeine Zeche beytragen muſte / Geſellſchafften und Compagnien / welches vornehmlich von Kauff-Leuten geſaget wird / ſeynd eine Geſellſchafft gewiſſer Handwercker und Künſtler / welche ein zugelaſſenes Handwerck oder Kunſt treiben / und mit gewiſſen Geſetzen und Verordnungen ver-

verſehen ſeynd. Welche im Collegio mit ſeynd/werden Geſellen/Zunfft-Genoſſen/Handwercks-Genoſſen/Zunfft- und Güld-Brüder/ die Vorſtehere aber Güld-Meiſter/Zunfft-Meiſter/Ober-Meiſter/ Wette-Herren/ Aelter-Leute/ Alter-Männer genannt.

Wehn. obſ. pr. verb. Zunfft. Knipſch. l. 5. c. 2. n. 2.

In genere aber iſt ein Collegium nichts anders/ als eine Conſociation drey und mehrer Perſonen einer condition und Macht.

L. 133. de V. S. Knipſch. d. l. n. 7.

Der Urſprung dieſer Handwercks-Collegien iſt nicht ſo wohl dem Völcker-Recht/ welches eine Freyheit der Commercien liebet/ als den Civil-Geſetzen zuzuſchreiben/ welche dieſe Libertät aus gewiſſen Urſachen reſtringiret.

Fritſch. de Coll. Opif. p. 1. c. 1. n. 7.

Weiln aber zuweiln ſich eine Geſellſchafft kan zuſamm rottiren/ und Ungelegenheit im Staat anfangen/ dahero ſtehet nicht einem jeden frey/ ſich zuſamin zu verbinden/ und ein Collegium zu machen/ ſondern/ wo ſolches nicht von der Obrigkeit des Orts approbiret und confirmiret wird/ ſo wird es vor ein unzugelaſſenes angeſehen.

L. 1. §. 2. & L. 3. §. 1. de Coll. & Corp. Colleg. Arg. d. t. n. 3.

Da auch ſonſt alles zugelaſſen iſt/ was nicht verbotten zu finden/ ſo iſt doch bey denen Collegiis und zuſammenkunfften der Privat-Perſonen ein anderes/ und werden ſolche alle vor unzuläßlich gehalten/ ſo ſie nicht expreſſe concediret werden.

Knipſch. d. l. n. 10.

§. 2.

Weil nun Zunfften und Gülden/ oder in genere Collegia, ohne Verſtattung der Obrigkeit/ unzuläßig/ ſo folget/ daß das Recht/ ſolche Zunfften und ihre Ordnungen zuläßig zu machen/ dem Haupt eines jeden Staats/ und/ in unſerm Teutſchen Reich/ einem jeden/ deſſen Stand/ Krafft der Territorial-ſuperiorität/ zukomme/ welche dergleichen Collegiis eine Ordnung oder Handwercks-Innung giebt/ oder die ſie unter ſich aufgericht/ per modum Privilegii confirmiret/ Zunfften und Zechen vergönnet und zuläſſet/ welches ſie mit ihren Ordnungen und Zunfft-Brieffen müſſen erweiſen.

Refor. Pol. Anno 1548. tit. 36. & 37. §. pen. Knipſch. d. l. n. 12. Hahn. ad Weſ. tit. de LL. n. 3. Schüz. T. 1. Ex 6. θ. 22. E. Limn. l. 4. c. 8. n. 307. Spreng. in Juriſpr. publ. p. 204. Coll. Arg. tit. de Coll. n. 4.

Wiewohln auch andere denen Municipal-Städten und deren Obrigkeiten/ wann ſie nur das Recht Statuta aufzurichten haben/ dergleichen Berechtigung zuſchreiben.

Mev. ad J. Lub. l. 4. tit. 13. art. 3. n. 5. adde 4. dec. 301.

Welches

Welches wo ſie es durch lange Gewohnheit adquiriret/ zu dulten iſt / und bleibet doch die inſpection und Aufſicht der ordentlichen Obrigkeit.

Mev. 4. d. 301. Ref. pol. Anno 1548. tit. 36.

Schwed. ſect. 2. c. 16. n. 14.

Es braucht aber die Concedirung ſolcher Handwercks-Ordnungen eine Prudenz bey der Obrigkeit / maſſen in groſſen Kauffmanns-Städten mehrere Freyheit zu concediren / als in kleinen Oertern / da die Uberlegung der Handwercker einander an der Nahrung hinterlich ſeyn / und ſich miteinander ruiniren / dahero die Zahl einzuziehen / und der Luſt ſich daſelbſt niederzulaſſen / durch gewiſſe Ordnungs-Geſetze zu vertreiben / übrigens aber auch dahin zuſehen iſt / daß keinem Handwerck von dem andern ein Eintrag geſchehe / ſondern ein jedes bey der Arbeit / ſo ihm zuſtehet / gelaſſen und geſchützet werde.

Fritſch. de Coll. Opif. part. 1. cap. 2. Sekend. im Fürſten-Staat part. 2. c. 8. n. 9.

§. 3.

Es giebt aber in einer Republic gar viel Handwercker / die theils zur Nahrung des Menſchen / als Müller / Becken / Bierbräuer / Metzger ꝛc. theils zu deſſen Kleidung / als Weber / Tuchmacher / Färber / Schuſter / Schneider ꝛc. theils zur Wohnung / als Maurer / Zimmerleute / Schreiner / und andere nöthig / theils dienen nur zur Zierde / als Mahler / Bildhauer ꝛc. welche alle zu nennen unnöthig. Nur will ich diß noch erwähnen / daß auch in denen Reichs-Conſtitutionibus die Handwercker in geſchenckt- und ungeſchenckte getheilet werden / und werden die geſchenckte genannt / weil die reiſende Geſellen und Meiſter / wo ſie an andern Orten von ihres Handwercks Genoſſen antreffen / in Eſſen und Trincken müſſen frey gehalten werden / welches abzuſchaffen die Policey-Ordnung Anno 1548. tit. 37. §. bedacht geweſen. Es werden aber unter die Geſchenckten Handwercker gezehlet / Buchbinder / Dreher / Neſtler / Säckler / Nadler / Sattler / Gürtler / Glaſer / Goldſchmiede / Rothſchmied / Zirckel-Schmied / Neperſchmied / Kannengieſer / Uhrmacher / Büchſenſchmied / Schloſſer / Kupfferſchmied / Platner / Barbierer / Steinmetzen / Färber / Hutmacher / Schreiner / Büchſen-Schiffter / Bildhauer / Weißgerber ꝛc.

Vid. Knipſch. d. c. 2. n. 15.

§. 4.

Es ereignen ſich aber bey ſolchen Collegiis Mercatorum & Opificum gewiſſe requiſita, woraus zu ſchlieſſen / daß ſie ein gewiſſes und zugelaſſenes Corpus und Collegium machen (wiewohl das Wort Corpus ſonſt unterſchiedene Collegia begreiffen kan. Colleg. Arg. d. l. n. 69. als da ſeynd. 1. Die Fundations-

Brieffe/ Privilegia oder Conceſſiones, woraus ſie den Conſens der Obrigkeit probiren/ wie auch ihre Innungen und confirmirte Handwercks-Ordnungen/ wornach ihre Zunfft Genoſſen leben müſſen/

Schröt. de Coll. Opif. ſect. 4. θ. 24. Fritſch. d. tr. c. 3.

Wiewohln der Abgang der Innung nicht allezeit das gantze Collegium aufhebet/ dann wann es eine gemeine Laden/ ein Ambts-Sigill und einen gewiſſen Ort zur Zuſammkunfft hat/ ſo wird das Collegium hiedurch als ex conſuetudine probiret/

Knipſch. l. 5. c. 2. n. 12.

2. Ein gemein ærarium oder Ambds-Lade/

L. 1. §. 1. quod cujusque univ. nom.

Welcher gemeiniglich der Aelteſte vom Handwerck vorſtehet/ und Jährlich Rechnungen ablegt. Und wird in dieſe Handwercks-Lade gebracht/ was die Handwercker bey ihren Conventen zuſammlegen/ welches an etlichen Orten ordinarie Jährlich einmahl/ in andern aber quartaliter zu geſchehen pfleget/ die Fülle ausgenommen/ wann etwan ein neuer Meiſter in die Zunfft tretten/ oder ein Lehr-Jung aufgedinget wird/ da zuweiln das gantze Handwerck/ zuweiln aber nur einige mit dem Laden-Meiſter zuſamkommen. Item werden auch die Straff-Gelder/ wann einer das Meiſterſtück abkaufft/ und was ein neuer Lehrling oder auch Meiſter zur Lade geben muß/ hinein geleget/

Klock. de contrib. c. 5. n. 186. Mev. ad Jus Lub. l. 4. tit. 13. art. 1. in addit. ad n. 34.

3. Ein gemein oder Ambts-Sigill, deſſen ſie ſich in Auslernungs-Brieffen/ Obligationen/ Quittungen und andern Fällen bedienen.

Knipſ. d. c. 2. n. 12.

Friſ. d. l. c. 3. n. 6.

4. Ein Zunfft Hauß oder Zunfft-Stube/ wo die Handwercks-Leute zuſamm kommen/ und über vorfallende Sachen tractiren können.

Knipſch. & Friſ. dd. ll.

5. Conſtituiren ſie/ wo es Noth thut/ ihre Syndicos, beſonders/ wo das Collegium eine Action activè oder paſſivè hat.

L. 1. de Colleg. Weſ. ad tit. quod cujusque univ. n. 2. in fin. Spreng. d. tr. pag. 205.

§. 5.

Auſſer obigen competentien/ woraus ein zugelaſſenes Collegium zu ſchlieſſen/ die doch eben nicht alle neceſſariò erfordert werden/ kommet derſelben auch nach Beſchaffenheit der Sache eine Jurisdiction und mixtum Imperium zu. Dann weil die Collegia nicht ſimpliciter Privat-Perſonen gleich zu achten/ die Obrigkeit aber ihnen gewiſſe Ordnungen und Satzungen geſtattet und confirmiret/

ret/denen die Zunfft-Genoſſen nachleben ſollen/ auch ferner Zunfft-Meiſter zuläſſet/ die denen Zunfft-Articken gemäſſe Straffe andictiren/ ſo folget/ daß man ihnen auch/ nebens deren andern Mitſchöpffen/ wie es in einem und andern Handwerck hergebracht/ über das Factum eine cognition verſtatten müſſe.

Vultej. ad L. ult. &c. de Jurisdict. n. 18. ſeq. Periz. in C. tit. de curialib. Urb. Romæ. n. 3. Knipſch. d. l. n. 18.

Damit aber circa Jurisdictionem den Handwerckern nicht zu viel eingeraumet werde/ ſeynd folgende Obſervationes in acht zu nehmen. 1. daß dieſe Jurisdiction ihnen/ den Zunfft-Meiſtern/ nur cumulativè, nicht aber privativè zukomme/ und weil der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts an ihrer Jurisdiction hiedurch nichts benommen wird/ ſo concurrirt auch ſolche mit der Zunfft-Meiſter Jurisdiction, und ſtehet in des Handwerckers Belieben/ ob er ſeinen Zunfft-Genoſſen beym Handwerck/ und vor der Lade/ wie man zu reden pfleget/ oder ordentlicher Obrigkeit verklagen wolle?

Vultej. d. l. num. 16. Knipſch. d. l. Mev. ad Jus Lub. d. l. 4. Tit. 13. art. 3. num. 28.

2. Werden unter dieſer Jurisdiction nur diejenige begriffen/ welche von dem Handwerck und deſſen Genoſſen ſeynd/ welche wo ſie vor der Lade verklagt werden/ davor ſtehen müſſen/ klagen Sie aber ſelbſt/ haben Sie/ wie gemeldet/ den freyen Willen ihres Handwercks-Genoſſen bey der ordentlichen Stadt-Obrigkeit zu belangen.

Knipſch. d. l. Fritſch. p. 1. c. 3. n. 13.

Wann auch einer ſein Handwerck nicht mehr treibt/ und alſo nicht mehr vom Collegio iſt/ jedennoch wann Er einer vormahls zum Handwerck gehörigen Sache wegen belanget werden will/ kan ſolches noch vor der Lade geſchehen.

Arg. L. fin. ubi de ratiocin. Fritſch. d. l. n. 14.

3. Erſtrecket ſich ſolche Jurisdictio nicht auf alle/ ſondern nur Civil-Sachen/ und unter denen nur auf ſolche/ welche das Handwerck antreffen/ und davon ihre Ordnung redet: Dahero haben ſie nichts zu diſponiren/ in Erbſchaffts/ Heyrath-Guts/ Vormundſchaffts und dergleichen Sachen.

Carpz. 1. p. 48. n. 9. Vultej. add. l. fin. n. 19.

Item in Criminal-Sachen/ ſo ihre Statuta überſchreiten/ zu cognoſciren und zu ſtraffen/ ſondern dieſes bleibet der ordentlichen Obrigkeit.

Vult. d. l. n. 20. Schröt. ſect. 5. Carpz. p. 2. C. 6. d. 10.

Wann auch ſchon ein Handwercks-Genoß wider die Ordnung pecciret/ kan die Straffe von dem Handwerck höher nicht geſchöpfft werden/ als daß man ihn nicht zum Handwerck läſſet/ und die Genieſſung der Zunfft-Jurium ihm entziehet/ welcher/ wo ihm zu viel geſchicht/ an die Obrigkeit provociren kan. Wie dann das Handwerck/ wo der delinquent widerſetzlich iſt/ die execution von der Stadt-

Obrigkeit ausbitten muß / und ohne dern Erlaubung in andern Häuſern die Stöhrer und Böhn-Haſen weder auf-ſuchen / noch die Wiederſpenſtigen pfänden kan.

Mev. d. l. n. 34. & 5. d. 254.

§. 18.

Es fragt ſich aber: Ob die Seniores, oder aber Meiſter / die Macht haben / einen Handwercks-Genoſſen von ihrer Zunfft auszuſchlieſſen? Und wird mit ja geantwortet / wann er etwas wider ihre Ordnung gehandelt / welches eine Ausſchlieſſung nach ſich ziehet / doch kan der Gravatus ſich darwieder bey der ordentlichen Obrigkeit beklagen.

Mev. d. l. n. 35. & 5. dec. 257.

Solche Obermeiſter und Alterleute aber kan ein jedes Collegium approbatum ſelbſt eligiren / daß er in ihren Handwercks-Sachen recht gebe. An etlichen Orten aber werden ſie von der ordentlichen Obrigkeit beſtättiget / und zuvorn / ob ſie hierzu geſchickt ſeyen / examiniret.

Sichard. ad L. fin. L. de Jurisdict. n. 2. Mev. ad J. L. d. l. n. 23.

Die Erwählte müſſen ſchwören / daß ſie dem Handwerck getreulich wollen vorſtehen / und haben unter ſich einige vom Handwerck / welches gemeiniglich die Jüngſte Meiſter seynd / welche das Handwerck zuſamm ruffen / und was beſchloſſen / exequiren. Die Zunfft-Genoſſen seynd verbunden / demjenigen zu folgen / und nachzuleben / was die Obermeiſter in Handwercks-Sachen ordiniren / wo ſie verklagt werden / vor ſie zu ſuchen / und einen Ausſpruch zu erwarten.

Sich. d. l. Mev. d. l. n. 35.

Es haben auch einige Handwercker von einem gantzen district ihre gewiſſe Schutz-Herren / Fürſt oder Adel-Perſonen: Alſo hat Chur-Pfaltz alle Keßler am Rheyn-Strom und Francken unter ſeinem Particular-Schutz / und empfähet es von Kayſer zu Lehen / verleyhet es aber denen von Zobel wieder.

Mager. de adv. arm. c. 15. n. 120. Beſold. Theſ. voce Keßler-Schutz.

§. 7.

Weil in vorigen §. §. Ich denen Handwerckern auf gewiſſe Maaß eine Jurisdiction zugeſchrieben / ſo folget / daß ſie auch ſtatuta aufrichten können / welche aber nicht ſo wohl ſtatuta, und von einem Obern herſchlieſſende Geſetze / als Decreta und Schlüſſe des Handwercks zunennen / und obligiren ex pacto. Werden dahero Innungen quaſi Vereinigungen / Innungs-Brieffe / Innungs-Articel / Gülde-Brieffe genannt / und seynd nichts anders als Verträge und pacta von Sachen und Geſchäfften / die zu ihrer Kunſt und Handwerck gehören / und dieſe ſtatuta seynd gleichſam die Grund-Geſetze des Collegii, woraus der Zunfft-Glieder Recht / Macht und Freyheit erhellet.

Mev.

Mev. d. l. n. 36. & Reſponſo 7. d. tract. annexo pag. m. 65.

Es fragt ſich aber/ob die Zunfften und Handwercker ſolche ſtatuta ohne Obrigkeitliche confirmation aufrichten können? Und zwar jure communi ſcheinet die confirmatio nicht nöthig zu ſeyn / weil durch daſſelbe die Collegia licita ohnehin approbiret ſeynd.

L. fin. ff. de coll. & corp. L. 2. §. fin. de conſt. pec. L. fin. l. de Jurisdict.

Allein die Praxis iſt in gantz Teutſchland nunmehro in contrarium, ſo / daß dergleichen ſtatuta ohne confirmation der Landes-Obrigkeit nicht gültig ſeyn oder einige Krafft haben.

Schwed. d. l. n. 16.

Weſenb. ad tit. de Ll. n. 3. & ibi Hahn. Carpz. 1. x. 48. n. 12. Wehn. voce Zunfft. Knipſch. d. l. num. 26. Mev. ad J. Lub. p. 5. tit. 13. art. 3. num. 37.

Ob aber bey Veränderung der Regierung die confirmation von dem Nachfolger in der Regierung aufs neue zu ſuchen ſey? Iſt eine andere Frage / und ſcheinet ſolches / wo es nicht expreſſe hergebracht / unnöthig.

Fritſch. d. tr. p. 2. c. 2. n. 3.

Bey denen Confirmationen aber ſolcher ſtatuten / hat eine Obrigkeit ſich wohl vorzuſehen / daß nichts dem gemeinen Weſen ſchädliches / oder einem andern in ſeiner Kunſt und Handwerck eingreiffliches eingewilliget / und eines andern Recht gekränckt / deßwegen auch mit den Benachbarten zuvorn communiciret werde. Wiewohln die Obrigkeit ſich allemahl die Macht / dieſe conceſſiones wieder aufzuheben / zu mindern und zu vermehren vorbehält / welche ihr auch ohne dieſe reſervation zukommet / und auf Ereignung eines præjudiz und Schadens exerciret werden / mithin ſolches aufgehoben oder diſpenſirt werden kan.

Mev. 5. d. 230. Fritſch. d. c. 2. n. 13. ſeqq. & c. 3. n. 6.

§. 8.

Es ſeynd aber die ſtatuta, welche bey den Handwerckern im Schwang gehen / entweder zuläſſig oder unzuläßig: Unter letztere claſſe gehören alle diejenigen / welche ein monopolium nach ſich ziehen / als daß keiner des andern Arbeit ſchätzen / oder was er angefangen / gar vollenden / ſeine Wahr und Arbeit nicht wohlfeiler als der andere geben / daß keiner einen Frembden / wo es nicht ein Meiſters-Kind / die Kunſt lernen / oder unter gewiſſe Jahr ausgelehrnet geben / keinen Armen / oder auch der anderswo gewohnet / Feuer und Rauch gehabt / ins Handwerck kommen laſſen ſoll ꝛc. und dergleichen mehr.

Schröt.

Schröt. d. diſſ. 0. 66. ſeqq. Colleg. Arg. d. t. n. O.

Ob auch ſchon nicht unrecht / daß die Handwercker bey den Zunfft-Genoſſen auf die ehrliche Geburt ſehen / ſo wird doch hierinn zu weit geſchritten / und iſt dahero unrecht / daß man unehlich empfangen-oder gebohren / nachgehends aber durch die erfolgte Ehe legitimirte Kinder ausſchlieſſen will.

N. 74. l. 6. 89. cap. 1. Gail. 2. O. 141. num. 2. Carpz. part. 2. conſt. 6. d. 12. num. 5.

oder auch denjenigen / der zur Ehe nimmet / welche er vorhero zu Fall gebracht.

Carpz. d. C. 6. def. 13. Mev. d. tit. 13. art. 3. num. 41. in addit.

oder der eine von jemand anderes Geſchwängerte heyrathet.

Carpz. d. C. 6. def. 14.

Wiewohl die darwieder etwan lauffende Gewohnheit bey Handwercken nicht raiſonabel iſt / wann ſchon dergleichen Leut an einigen Orten ausgeſchloſſen werden / auf daß dadurch der Luſt zu ehrlichen Ehen vermehret werde.

Mev. d. art. 3. in addit. ad num. 41.

So bezeugen auch Reſponſa von juriſtiſchen Facultäten / daß man vor unzuläſſige ſtatuta gehalten / daß man Stadtknechts-Kinder (wann nur der Vatter keine Henckers-Arbeit mit verrichtet / oder zur Tortur gebraucht worden) oder den / der eine Stadtknechts-Wittib oder Tochter hat / der mit einem Hencker iſſet / trinckt / umbgehet / einen Hund oder Katz aus Noth / oder von ungefehr umbringet / und das Luder wegträgt / von Handwercken ausſchlieſſet.

Vid. Fritſch. p. 2. cap. 4. Carpz. 2. deciſ. 112. Knipſch. d. cap. 2. num. 20. ſeqq.

Wer eines Laſters halben angeklaget wird / und die Sache noch nicht ausgegangen / kan deßwegen nicht vom Collegio ausgeſchloſſen werden / wohin zu referiren / daß wann ein Meiſter oder Handwercks-Geſell von jemand geſchändet worden / andere neben ihm nicht arbeiten / ſondern ihm das Handwerck niederlegen wollen.

Ref. Pol. Anno 1548. tit. von Handwercks-Söhnen §. 1. & O. *P.* Anno 1577. tit. 38. §. Es ſollen auch 3.

Gleiches will man auch von den Relegirten / wann ſie nicht aus einer famoſen Urſach dergleichen ſeyn / ſagen / weil ſie die Jura Civitatis behalten.

per L. 4. de interd. & rel. §. 2. *J.* quib. mod. jus pet. Carpz. p. 3. dec. 130. n. 52. Coler. d. 285. n. 3. Carpz. p. 4. c. 47. d. 12.

Welches auch einige auf diejenige extendiren / die nach ausgeſtandener Tortur abſolviret ſeynd / weil ſie nicht infam werden.

Knipſch. d. l. n. 77.

Ingleichen werden gantz unſchuldig / und dahero auch unbillich an theils Orten die

Söhne derjenigen/ welche einen Ehebruch/ Diebſtal/ falſum &c. begangen / ausgeſchloſſen/ noch mehr aber diejenigen/ welche ihren Vättern Geſellen-weiſe arbeiten gezwungen/ das Meiſter-Recht anzunehmen.

Carpz. 3. d. 208. Mev. 5. d. 118. Müll. ad Struv. Ex. 48. §. 112.

§. 9.

Was die zugelaſſene Statuta, oder auch die an einigen Orten ein dubium machen dörffen/ betrifft/ iſt unter ſelbige zu zehlen / 1. Daß ein Handwercker aus einem Ehe- und ehrlichen Ehebett erzeuget ſey / und deßwegen beglaubte Geburts-Brieffe produciren könne/ welche man auch denjenigen/ die durch erfolgte Ehe legitimiret ſeynd/ nicht verſagen kan.

Carpz. p. 2. C. 6. d. 12. & 15.

Wo aber ein Handwercker keine Nachricht von ſeiner Geburt geben könnte / indem durch Krieg oder Peſt diejenige verſtorben/ oder die Kirchen-Bücher verbronnen/ welche Nachricht geben könnten/ wird derſelbe in dubio vor ein ehrlich gebohnes Kind gehalten.

Fritſch. d. tr. c. 5. n. 5.

Die Findel-Kinder aber ſeynd unter die ehrlich Gebohrnen nicht zu zählen.

Speidel. in ſpec. Lit. H. n. 41. in fin. Fritſch. d. l. n. 6.

2. Daß derjenige/ der ſich in die Lehr begibt / einen Schein ſeines ehrlichen Verhaltens producire.

3. Wo er Meiſter werden will / muß er durch ſeinen Lehr-Brieff erweiſen/ daß er ſein Handwerck redlich erlernet/ auch ſeine Wanderſchafft gebührend entrichtet habe/ und darauf ſein Meiſterſtuck verfertigen.

Gryphiand. in œcon. Leg. l. 1. cap. 23. num. 53. Knipſch. d. cap. 2. num. 30. ſeqq.

Zuweilen aber wird die Wanderſchafft und das Meiſterſtuck mit Geld abgekaufft/ und alſo von dem Handwerck diſpenſiret / oder es werden von der Obrigkeit dieſe requiſita erlaſſen. Wann aber ein Lehrjung davon laufft/ ehe er ausgelernet/ fragt ſichs / ob er von vorn anfangen / oder nur die übrige Lehr-Zeit vollends ausſtehen müſſe? Und iſt hiebey die letzte Meynung die billigſte.

per L. ſervus 14. §. 1. de Stat. Lib. Wehn. voce Zunfft. Roting. 1. O. 165. Gryph. d. l. n. 15.

4. Daß ein Wittwer oder Geſell ins Handwerck freyen müſſe. Weilen aber die libertas matrimonii hierdurch einen Stoß zu bekommen ſcheinet / ſo halten theils dergleichen Gewonheit vor unbillig / theils requiriren / daß 1. dieſe Libertät per ſtatutum ſey limitiret und reſtringiret / 2. ſolches ſtatutum von der Obrigkeit confirmiret worden. 3. Daß auch unter den Handwerckern ſolche Töchter vorhanden/ die man heyrathen könne/ 4. iſt deßwegen einer / der bereits anderſtwo

geheyrathet / nicht vom Collegio auszuſchlieſſen / oder der acceſs deßwegen zu verſagen / als wann ein zu Nürnberg verheyratheter Handwercker ſich in Leipzig / wo dergleichen ſtatutum wäre / nieder- und in die Zunfft einlaſſen wollte / ſoll er billich deßwegen nicht abgewieſen werden / weil er keine Handwercks-Tochter hat. 5. Iſt auch der Handwercks-Genoß von dieſem ſtatuto liberiret / wann ihn das Weibs-Bild / ſo er verlanget / nicht ehelichen / oder der Vatter ihm die Tochter geben will. und 6. bloß von Frembden / ſo ledigen Standes / ſich ins Handwerck begeben wollen / zu verſtehen / auch letzlich gleich andern ſtatutis ſtrictè zu interpretiren / wie dieſe requiſita obſerviret

Mev. ad J. Lub. p. 4. tit. 13. art. 3. n. 40 in notis.

5. Iſt auch diß ſtatutum zu toleriren / daß einer nicht zwey-zünfftig ſey / oder zweyerley Handwerck treibe.

Berl. 1. dec. 26. Knipſch. d. c. 2. n. 36. Brunn. ad L. 1. de Coll. & corp. Schilt. d. tit. §. 54. Mev. 4. dec. 193. & 5. dec. 209.

Obſchon ſonſt nichts abſurdes iſt / daß einer zweyerley Handwerck treibe / und dahero zu zweyen zunfftbar ſey / doch daß er auch zweyerley Onera trage.

Fritſch. d. tr. c. 5. n. 24. ſeqq. Carpz. 2. dec. 194. & p. 3. C. 18. d. 26. n. 12.

6. Gehöret auch hieher das ſtatutum, daß ein Meiſter nicht mehr als eine gewiſſe Anzahl Geſellen und Jungen halten dürffe / auch kein frembder Meiſter oder Geſellen in einem Hauß arbeite / welches aber auf privilegirte Perſonen nicht zu extendiren.

Fritſch. d. tr. n. 27. & 28. Knipſch. d. l. n. 37.

§. 10.

Obſchon kein Collegium ohne drey Perſonen anfänglich conſtituirt werden kan / ſo wird es doch in einer einigen conſervirt und erhalten.

L. 7. §. fin. quod cujusque univ. non.

Ob aber dieſer Letzte von dem Collegial-Vermögen teſtamentiren / oder ſelbiges nach Belieben veralieniren könne? Wird ein Unterſchied zu machen ſeyn / ob das Collegium in concerto, oder jede inſonderheit aus dem Collegio etwas gemeinſchafftliches aus ihrer eigenen Collation, und vornemlich vor ſich und zu eines jeden eigenen gewiſſen Nutzen / e. g. daß die armen Handwercker davon alimentirt werden / an Vermögen beſeſſen haben / oder in abſtracto zum Behuff ihres Handwercks und deſſen Conſervation etwas gewiſſes conferiret / welches nun auf dem Letzten des Collegii beruhet. Uber jene kan dieſer Letzte diſponiren / nicht aber über dieſe.

Carpz. p. 2. c. 6. d. 17.

Weiln auch das Wort Collegium öffters in abſtracto genommen / und alſo auch bey deſſen gemeiner Meinung verſtanden wird / dahero wird / wo jemand etwas ins

ins Collegium vermachet / ſolches dem gantzen Corpori zum Nutzen verſtanden / nicht aber allen individuis:

Schröt. diſſ. de Coll. opif. §. 75.

Wann auch ein Handwerck das Collegium von ſich ſelbſt aufheben will / können ſie die conferirte Gelder unter ſich vertheilen.

L. 3. ff de Coll. & Corp. Struv. Ex. 47. θ. 111. Carpz. p. 3. C. 16. d. 17. Mev. ad Jus Lub. l. 4. tit. 13. art. 3. fin.

Der fünff und zwantzigſte Titul.

Von den Rechten / Frey-Stätte aufzurichten / Burg-Frieden mitzutheilen / Juden aufzunehmen / und Monopolia zu conſtituiren.

SUMMARIA.

1. Was das Jus Aſyli ſey / und welche Oerter deſſen genieſſen können / welche theils geiſtlich /
2. Theils weltlich / welche die Domini Territ. aufrichten / wie weit ſich ſelbige extendiren?
3. Die Aſyla machen keine Befreyung der Straffe? Wer ſich deren zu bedienen habe?
4. Ob der des Juris Aſyli genieſſen könne / der von den Häſchern verfolget wird / oder ihnen entreiſſet / oder / wo er zum Gerichts-Platz geführet wird / ſich in einen Frey-Ort salvirt?
5. Wer des Juris Aſyli unwürdig? Ob und wer über die Urſach der extradition cognoſciren kan.
6. Was der Burg-Fried ſey? was er nach ſich ziehe? Wer deſſen genieſſe?
7. Was zu Brechung des Burg-Friedens requiriret werde? Die Palatia haben auch das Jus Aſyli.
8. Von dem Recht / Juden aufzunehmen: Wem es zukomme? Und wo es einer incompetenter thut / iſt ein Jud nicht ſicher: Wo ſie aufgenommen / können ſie nicht pro lubitu wieder verſtoſſen werden.
9. Ob eine Chriſtliche Obrigkeit die Juden mit guten Gewiſſen aufnehmen könne.

 10. Mit

10. Mit was Conditionen ſie auffzunehmen?
11. Was ſie nach der Reception vor Jura und Privilegia genieſſen?
12. Wo ſie können belangt werden?
13. Was ein Monopolium ſey/und wie es im Röm. Reich verbotten?
14. Wie vielerley Arten der Monopoliorum ſeyen?
15. Ob Fürſten und Stände des Reichs Monopolia einführen können? Wann und mit was Condition?

§. 1.

DAs Recht/Frey-Städte aufzurichten/iſt nichts anders/als ein zukommende Macht und Befugnus/ einen ſichern Aufenthalt zu conſtituiren/ wohin die jenige fliehen können/ die nicht aus Liſt und Vorſatz/ ſondern aus Schwachheit ſündigen/ damit ſie vor Schmach und unverdienten Schaden geſichert ſeyn mögten. Die Juſtiz dergleichen Frey-Oerter/ergibt ſich auch aus der Heil. Schrifft/da GOtt ſelbſt bey ſeinem Volck etliche Städte zu Frey-Oertern ausgeſehen.

Exod. 21. verſ. 13. Num. 35. v. 11.

Und dieſe Frey-Städte ſeynd entweder geiſtliche oder weltliche Oerter. Jene werden Gottes-Fried/oder Kirchen-Freyheit genannt/ und haben auch nach den Civil-Recht die jenige Miſſethäter/ welche ſich in die Kirchen retiriret/ nicht können daraus wider Willen gezogen werden.

L. 2. L. 5. L. fin. §. fin. C. de his, qui ad Eccleſ.

Und noch heut zu Tag vindiciren ſich alle Kirchen das Jus Aſylorum,wo nicht aus conceſſion, doch aus connivenz der Kayſer/ſogar/ daß auch 30. Schritt von eines Biſchoffs-oder Prälaten-Haus ein Ubelthäter nicht kan aufgehoben werden.

c. pen. & ult. x. de immun. Eccleſ. c. ſicut antiquitus 6. cauſ. 17. q. 4.

Und zwar recipiren ſie wider die göttliche und natürliche Rechte alle Miſſethäter/ ohne die nächtliche Feld-Diebe/und die in der Kirche ſpe veniæ ſündigen.

d. c. fin. de imm. Eccleſ. Rhet. in J. Jur. P. l. 2. tit. 8. n. 4. Knipſch. l. 2. c. 28. num. 35.

Bey denen Evangeliſchen Fürſten haben zwar auch Kirchen und geiſtliche Häuſer das Jus Aſyli,allein auf Vergünſtigung des Territorial-Herrns/ohne deſſen conſens auch kein hinein-Geflüchteter mit Gewalt kan heraus genommen werden.

Rhet. d. l. §. 3.

§. 2.

Was die weltliche Frey-Oerter betrifft/ finden ſich deren hin- und wieder/und zwar im Römiſchen Reich einige/welche die Römiſche Kayſer privilegiret; andere aber

aber/ welche die Fürſten und Stände befreyet haben. Alſo haben die Röm. Kayſer ihre Statuas, ihre Häuſer und Palatia hierzu qualificirt gemacht.

L. quod ſi 17. §. ad Labeonem de ædil. ed. L. 1. Cod. de his, qui ad ſtad conf. Mager. de adv. arm. c. 15. n. 87. Knipſch. l. 2. c. 23. n. 9.

Alſo genieſſet heut zu Tage der Kayſerl. Freyheit der Adel/Burgerl. Kloſter-Hof in Eßlingen / der Flecken Wartenfelß / dem Hochſtifft Bamberg zuſtehend / und andere mehr.

vid. Knipſch. d. l. n. 16. ſeqq.

Was auch Fürſten betrifft / hat Hertzog Friedrich dergleichen Freyheit der Stadt Freudenſtatt/ und Churfürſt Friederich der IV. der Stadt Manheim mitgetheilet. Woraus zugleich erhellet / daß Fürſten und Stände des Reichs auch in ihren Territoriis das Jus Aſylorum Krafft Lands-Fürſtlicher hoher Obrigkeit exerciren. Welches aber in ſolchem Verſtand zu nehmen/ daß ſolcher Ort nur ihren Unterthanen / und auch Frembden/ jedoch nur/ wann ſie in des Fürſten Land geſündiget / zu ſtatten komme: weilen der Verbrecher bloß des Domini Territorii, worinn das delictum geſchehen / Jurisdiction, nicht aber eines andern violiret / welches auch derſelbe remittiren kan.

arg. L. 1. C. de his, qui ad ſtat. princ. L. 17. §. 17. de ædil. ed. L. convenit. de off. præſ. L. 28. §. 15. de pœn. Knipſch. d. l. n. 23. Myler. d. l. n. 2.

Ob aber ein Fürſt die Freyheit auch dahin extendiren könne / daß andere Reichs hinterſäſſige Verbrecher / welche anderer Orten delinquiret / dahin fliehen / und Sicherheit haben können? Darüber will Myler. d. l. n. 4. gleichfalls die affirmativam behaupten/ weil heut zu Tag durch eine allgemeine Gewonheit recipirt ſey / daß es einem Territorial-Herrn freyſtehe / den zu ihm geflüchteten Delinquenten abfolgen zu laſſen / oder nicht / und ſelbigen ſelbſt zu ſtraffen.

Gail. 1. P. P. 16. n. 30. Beſold. c. 13.

§. 5.

Es ſeynd aber ſolche Aſyla conſtituirt / nicht daß die Verbrecher durch ſie völlig Straff-frey ſeyn ſollen / ſondern daß ſie nur des Gefängnus und übereiligen Straff überhoben / Gelegenheit haben / ihre Sachen deſto bequemer auszuführen / und zu ſolchem Ende Sicherheit auf gewiſſe Zeit genieſſen mögten / welche die Fürſten und Stände ſelbſt determiniren / und die Freyheit auffheben können.

Knipſch. d. l. n. 26.

Es ſollen auch dieſe Frey-Städte nicht denen muthwillig- und vorſätzlichen/ ſondern nur denjenigen Todtſchlägern zu ſtatten kommen / ſo aus Hitz des Zorns übereilet / oder ſonſt zufällig zu dieſen Verbrechen gekommen.

Myler. d. l. n. 5. Klock. 1. C. 10. num. 324. Exod. 21. verſ. 12. Devt. 4. verſ. 41.

Dieſes Juris können auch obærirte Schuldner / beſonders die durch Glücks-Fall ſolche geworden / und fürchten / daß ſie von ihren Creditoribus mögten inhafftirt werden / genieſſen.

L. 6. pr. & §. 3. C. de his, qui ad Eccl. ibique Brunn.

Es wäre dann das Privilegium in ſpecie auf den Todtſchlag und andere Caſual-Verbrechen reſtringiret.

Knipſch. d. l. n. 30.

§. 4.

Es fragt ſich aber/wann einen in der Flucht begriffenen Miſſethäter/die Häſcher oder Gerichts-Perſonen biß in den Frey-Ort verfolgen / ob der Verbrecher dannoch des Juris Aſyli genieſſe. Affirm.

L. 6. C. de his, qui ad Eccl. c. 6. X. de immun. Eccleſ. Chokier. de Juriſdict. Ord. in exem. p. 4. quæſt. 65. n. 6.

Gleiches iſt auch von dem zu ſagen/ welcher wegen eines Verbrechens inhafftiret / das Gefängnus erbricht / und davon in ein Frey-Ort fliehet.

Knipſch. l. 2. c. 28. n. 31. & 32. Myler. c. 51.

Ein anders aber iſt es / wann ein Maleficant gefangen durch einen mit Befreyung verſehenen Ort/ oder vom Hencker zur Gerichts-Stätte geführet wird / und der Gefangene davon/und zu der Obrigkeit des Orts fliehet / dann ſolche Frey-Stätte beſchützen nur einen noch ungefangenen Sünder / nicht aber den / der bereits in der Juſtiz Handen / und gefangen iſt.

L. 6. ibi quamvis per muros. C. de ædif. priv. Myler d. l. n. 6. Knipſch. d. l. n. 44.

Wiewohlen Chokier de Juriſdict. Ordin. in exemt. p. 4. quæſt. 98. anderer Meynung iſt/und davor hält/daß dergleichen Durchführung durch einen befreyeren Ort/ dem Maleficanten zu ſtatten komme / wann er ſich der Freyheit bedienen und nicht weiter gehen will.

§. 5.

Damit aber dieſe Frey-Oerter nicht receptacula allerley leichtfertigen Geſindes werden mögten/ dahero iſt nicht nur von denen Dd. obſerviret worden / daß die Conſtitutiones des Canoniſchen Rechts in Franckreich und Teutſchland nicht allezeit in Ubung ſeyen/ſondern ſie excipiren auch in ſpecie 1. boßhaffte und vorſätzliche Todtſchläger.

Exod. 21. 12. Devt. 19. 11. ſeqq.

2. Jungfern-Rauber / wo ſolche in die Entführung nicht eingewilliget.

Nov. 17. c. 7.

3. Ehe-

3. Ehebrecher d. c. 7. welches aber heut zu Tag an denen Orten / wo dieſes Laſter nicht Capital iſt / ſich anderſt hat.

4. Diebe. 5. Kirchen- und Straſſen-Rauber / Verräther und nächtliche Frucht-Verderber. 6. Die in der Freyheit ſelbſt ein Verbrechen begehen. 7. Die Bannițen und Aechter. 8. Die Juden und Heyden.

Vid. latius Knipſch. d. l. n. 36. & ſeqq. Gvid. Pap. d. 121. Brunn. ad L. 1. C. de his, qui in Eccl.

Doch kan die weltliche oder Fraiſch-Obrigkeit / den Delinquenten nicht eigenen Gefallens aus dem befreyten Ort heraus nehmen / nach einiger DD. Meynung / ſondern muß um die Auslieferung den Magiſtratum loci, oder wo der Maleficant in der Kirche iſt / den Epiſcopum erſuchen.

Gvid. Pap. dec. 121. n. 1. in fin.

Andere aber ſeynd der Meynung / daß in allen Fällen / wo der Kirchen oder anderer Oerter Freyheit nicht ſtatt hat / der Delinquent auch aus der Kirche könne heraus genommen / und des Biſchoffs Einwilligung nicht requiriret werden.

Boer. dec. 100. Brunn. ad L. 2. C. de his, qui ad Eccl. n. 6. ſeq. & ad L. 6. n. 7. Eod. n. 2.

Welches faſt an allen Orten alſo practicirt zu werden obſerviret.

Covar. 2. reſ. 20. num. 18. Clar. §. fin. quæſt. 30. num. 20. Knipſch. d. l. num. 45.

Doch iſt nöthig / daß man des freyen Orts Obrigkeit wenigſtens eine facti ſpeciem zuſchicke / und darinn darthue / daß das Verbrechen keine Freyheit verdiene.

Knipſch. d. l. n. 46.

§. 6.

Mit dem Jure aſylorum hat der Burg-Fried eine Gemeinſchafft / Krafft deſſen niemand mit Worten oder Wercken / in einem mit dieſem Burg-Frieden verſehenen Ort / den andern beleidigen darff / zu deſſen Anzeige pfleget eine Tafel / worauf ein Beil / mit einer abgehauenen Hand gemahlet / aufgerichtet zu werden.

Mager. de adv. Arm. c. 18. n. 86.

Es iſt aber eine Burg vor dieſem nichts anders geweſen / als ein Ort / der mit einem Thurn und benöthigter Beſatzung verſehen iſt / die man gemeiniglich an denen Grentzen aufgebauet / und wurde von denen Inwohnern der Burge / die Securität aufs genaueſte in acht genommen.

L. 1. §. 4. de off. præt. Affric. Myler. c. 52. n. 1. Rhet. J. Jur. Publ. l. 2. tit. 8. §. 6. & ſeqq.

Und dieſes Burg-Friedens und Sicherheit genieſſen heut zu Tag alle Fürſtl. Palatia, Reſidenzen und Schlöſſer / und werden unter die Palatia gezehlet / auch wo

wo der Fürſt anzutreffen / da iſt der Ort des Burg-Friedens fähig / wann auch ſchon dergleichen Tafel / wie erwähnet / nicht aufgehänget iſt.

Myler. & Rhet. dd. ll. Fritſch. Tr. de palatiis. c. 12. n. 4.

Wer demnach ſich in einem Fürſtlichen Palaſt gegen den andern mit Worten oder Wercken vergriffen / iſt als ein violator pacis publicæ billich mit ernſtlicher Straffe / als mit Abhauung der Hand / und nach Beſchaffenheit / mit dem Lebens-Verluſt anzuſehen.

L. 9. §. 3. de R. D. Carpz. Pr. Crim. quæſt. 40. n. 33.

§. 7.

Daß aber der Burg-Friede gebrochen werde / wird requiriret ein vorbedächtiges boßhafftes Verbrechen und Angriff / nicht aber eine Nothwehr wider unbilligen Anfall. Und hierzu wird nicht eben eine würckliche Hand-Anlegung erfordert / ſondern es iſt genug zu violirung des Burg-Friedens / wann man einen in der Fürſtl. Reſidentz ausfordert.

L. 14. C. de Judæis L. 13. §. æquiſſimum. de uſuf.

Ein anders iſt es / wann es im Vorhof der Fürſtlichen Burg geſchicht. Gleiches iſt zu ſagen / wann einer nur den Degen zucket / ob er ſchon den andern damit nicht verletzet / oder die Hand zum Schlagen ziehet / wann ſchon derſelbe nicht erfolget.

L. 15. §. 1. de in jus, Myler. de l. n. 9. Rhet. d. l. §. fin.

Worauf auch die Praxis in Teutſchland ſiehet / ſo daß / wo einer in der Reſidentz nur die Hand zum Schlagen aufhebt / ſo iſt der Burg-Fried gebrochen.

Fritſch. de Palatiis c. 12. n. 4.

Es haben auch ferner dieſe Palatia das Jus Aſyli, und können die jenige / welche dahin fliehen / ohne Permiſſion des Fürſtens nicht heraus gezogen werden. Welche aber dieſes Privilegii fähig ſeyn können oder nicht / erhellet aus vorigem §.

Nur iſt dieſes in ſpecie noch zu notiren / daß die Stände des Reichs / vermöge der Reichs-Conſtitutionen / keinen Reichs-Aechter an ihrem Hof und in ihrer Reſidentz aufnehmen und hegen ſollen / wo er nicht deſſen Einreiß- und Schleiffung erfahren will / wie ſolches im vorigen Sæculo der Hertzog von Gotha an dem Schloß Grimmenſtein erfahren.

R. J. de Anno 1567. §. wie wohl wir nun O. C. Anno 1500. tit. wider die Ganerben. Landfrieden zu Wormbs An. 1595. Tit. Fried-Bott adde Kayſerl. Landfrieden zu Augſpurg 1548.

§. 8.

Unter die Regalia, deren Fürſten und Stände Jura Territorii genieſſen / gehöret auch das Recht / Juden aufnehmen / welche vermöge der Guldenen Bull erſtlich

erſtlich nur den Chur-Fürſten zugekommen/ Tit. 9. A. B. nachgehends aber auf alle/ welche der Regalien fähig ſeynd/ extendirt werden.

Ref. pol. zu Augſpurg Anno 1548. tit. von Juden und ihrem Wucher. 20. Ord. pol. Francof. Anno 1577. cit. von Juden 20.

Die Stånde des Reichs aber/ rechnen es auch unter die Signa Superioritatis Territ. Wiewohl unterſchiedenen beſondern Stådten dieſes Recht ex Privilegio zukommet/ dergleichen ſich auch der Freye Reichs-Adel attribuiren will.

Roding. Cent. 3. O. 13. Wehn. voce Juden.

Allwo er ihnen / wann ſie auch nur die Vogtey-Herrſchafft haben / dieſes Jus zuleget / welches er aber denen Reichs-Conſtitutionibus, und Reichs-Gewonheiten zu wider hålt/ und es bloß de facto, nicht aber de Jure alſo exerciret zu werden glaubet.

Mager. de adv. arm. c. 8. n. 305. Knipſch. l. 2. c. 30. n. 6. Sixt. de Regal. l. 1. cap. 5. n. 19. ſeqq. Reink. l. 2. claſ. 2. c. 5. n. 15. Rumel. ad A. B. p. 1. diſſ. 8. §. 16.

Wer nun nicht fähig iſt / Regalia zu adquiriren und zu exerciren / der kan auch keine Juden aufnehmen / und da ers thut/ ſo haben ſich die Juden der öffentlichen Sicherheit und Geleits nicht zu tröſten/ ja es können auch Mandata ſine clauſula, wider ſolche anmaßliche receptatores decerniret werden.

Reink. d. l. n. 26. Rumel. d. l. in addit. Roding. d. Obſ. 13.

Es ſeynd auch theils Stådte ſo Religieux, daß ſie dieſes Jus zu exerciren nicht einmahl verlangen/ und die Juden nicht dulten wollen. Inzwiſchen wo ſie jemand einmahl angenommen und wieder aufjagen wollen / und die Reception iſt nicht auf eine gewiſſe Zeit geſchehen / wider dieſelbe können Mandata cum clauſula extrahirt werden / welches auch wider denjenigen Statt findet / der die Juden auf eine gewiſſe Zeit angenommen / ſie aber nach deren Vollendung nicht ziehen laſſen will/ wie ſolches in beeden Fällen mit Præjudiciis erweiſet

Ruland. de Commiſſ. p. 3. lib. 7. c. 3. n. 5. Sixt. d. l. n. 24. Myler. c. 60. num. 8.

Wann aber die Juden denen vorgeſchriebenen Conditionen nicht gemäß leben / die Chriſtliche Lehre låſtern/ denen Obrigkeitl. Geſetzen zu wider handeln/ Chriſten zu ihren Aberglauben bereden/ oder mit den Feinden Chriſtlichen Namens colludiren/ ſo können ſie gar wohl fortgeſchaffet werden. Wo ſie aber ſelbſt fort ziehen/ geben ſie keine Nachſteuer/ ſie beſåſſen dann liegende Güter.

Mager. c. 10. n. 209. Knipſch. l. 2. c. 30. n. 64. ſeq. Stam. d. tit. 5. cap. 3. num. 2.

§. 9.

Ob aber eine Chriſtliche Obrigkeit mit gutem Gewiſſen / Juden aufnehmen könne?

könne? Iſt eine Politiſche Frage/ worauf die Senatores mit Ja antworten / und davor halten / daß ſolches durch bewegende Urſachen an die Hand gegeben werde. 1. Von dem Göttlichen Geſetz / Pſalm. 59. verſ. 12. da David unter der Perſon Chriſti redet. Rom. 11. verſ. 25. & 26. Woraus man die noch bevorſtehende Converſion der Juden beweiſen will. 2. Von dem natürlichen Recht / welches nicht geſtattet / einem andern etwas zuzufügen / was man ſelbſt nicht leiden will. 3. Von den Civil- und Canoniſchen Rechten / welche ſelbige unter gewiſſer Bedingung toleriren. 4. Von anderer Orten Gewonheit / ſo in- als auſſer Teutſchland. 5. Von dem Nutzen / welchen die Chriſten auch zu ihrer Chriſtlichen Erbauung bey Anſehung der Juden ziehen können / wann ſie durch ihre von GOTT erlittene Straffe und Zerſtreuung in alle Länder / ſich deſſen Gerechtigkeit und ſtrengen Zorn wider die Sünde vorſtellen / ſich aber dabey / daß gleichwohl Chriſtus ſelbſt nach dem Fleiſch ein Jud ſeyn wollen / erinnern. Anderer Urſachen zu geſchweigen / davon zu leſen

Hahn. von der Juden Ordnung θ. 2. Rumel. d. l. θ. 17. Reink. d. l. n. 14. Stamm. de ſervit. perſ. l. 1. tit. 5. n. 2. n. 9. ſeqq. Diſſentit Limnæus l. 3. c. 2. n. 43. ſeqq.

§. 10.

Weil aber bekandt / daß die Juden denen Chriſten wenig Nutzen bringen / ſo haben auch die Reichs-Geſetze ſchon vor gewiſſe Bedingung geſorget / ſo bey deren Annehmung in acht zu nehmen / als 1. daß ſie ſich einer beſondern erkandtlichen Kleidung befleiſſen.

Ref. Pol. de Anno 1530. §. von der Juden Kleidung / 22. Myler. d. l. num. 5. Knipſch. d. l. p. 34.

Welches aber heut zu Tag nicht allerdings in acht genommen wird / 2. daß ſie die Chriſten nicht mit übermäſſigen Wucher beladen / oder die Pfänder ſub Lege Commiſſoria, und als verſtanden / nicht aufhalten.

D. Ref. Pol. & Ord. Pol. Francof. Anno 1577. tit. 20. §. damit aber die Juden. Knipſch. d. l. n. 46. Reinck. l. 2. claſ. 2. c. 3. n. 24.

Allwo ihnen expreſsè mehr nicht als 5. pro 100. erlaubet werden / da ſie auch ein mehrers empfangen / müſſen ſie ſolches reſtituiren / oder es wird ihnen am Capital abgerechnet.

Knipſch. d. l. n. 37. Limn. l. 3. c. 2. n. 34.

3. Daß ſie geſtohlene Sachen nicht kauffen / oder mit den Dieben unter der Decke liegen / ſondern wo dergleichen auch wider ihr Wiſſen bey ihnen angetroffen würde / ohne Entgeld wieder abgenommen werden ſolle.

D. Ref. Pol. de Anno 1577. tit. 20. Stamm. de ſervit. perſ. Lib. 1. tit. 5. c. 3. num. 6.

4. Daß

4. Daß ſie keinen Contract mit den Chriſten / ohne vor deren Obrigkeit eingehen / es wären dann offene Marck- und Meß-Tage. Wo ſie auch eine Verſchreibung wider Chriſten produciren / die nicht vor des Orts Obrigkeit aufgerichtet wäre / ſo ſoll dieſelbe krafftloß ſeyn / und kein Richter drauf erkennen.

R. J. Anno 1551. §. dieſem zu begegnen 79.

5. Daß ſie keine neuen Synagogen ohne ſpecial Conceſſion aufrichten / und von Gotts-Läſterung wider Chriſtum / ſo wohl als Verfluchung der Chriſten / ſich enthalten.

L. ult. C. de Judæ. Limn. d. l. n. 28. ſeqq. Knipſch. d. l. n. 247.

6. Daß kein Jud einem Chriſten ſeine Action oder Schuld-Forderung verkauffe / cedire / und Contracts-Weiſe zuſtelle / bey Verluſt der Forderung.

R. J. Anno 1551. §. dieſem 79. O. P. An. 1577. Tit. 20. §. Es ſoll auch 3. Reink. l. 2. claſ. 2. c. 3. n. 22.

7. Daß ſie keinen Chriſten zum Leibeigenen haben / noch ſich Chriſtliche Mägde zum Aufwarten in ihren Sabbaths-Tagen bedienen.

L. 1. C. ne Chriſt. manc. 2. c. 8. & c. fin. X. de Jud.

Noch weniger ſelbige zu ihrer Religion bereden / oder ihres gleichen von der Chriſtl. Religion abhalten.

Knipſch. d. l. n. 51. & ſeqq.

8. Daß ſie keine Chriſten zur Ehe nehmen.

L. 6. C. de Judæ. Hahn. d. tr. 6. 11.

Ja wann ſie auch nur mit einer Chriſtin ſich fleiſchlich vermiſchen / werden ſie mit extraordinairer Straffe des Staupenſchlags / Abſchneidung des Männlichen Glieds / ja gar mit dem Leben geſtraffet.

Rudinger. 3. O. 23. n. 11. Menoch. A. J. C. 290. n. 9. ſeqq. Oldr. de Ponte C. 333. welcher dieſer Straffe halben ein Præjudicium anziehet. Knipſch. d. c. 30. num. fin. welcher noch einer ſchärfferen exercirten Straffe gedencket.

9. Daß ſie unter den Chriſten zu keinen öffentlichen Ehren-Aemtern gezogen werden / theils wegen ihres offenbahren Wuchers / Krafft deſſen ſie unter die infame und Ehren-loſe Leute gerechnet werden / und wo einer ein Jud geſcholten wird / hat er darwider Actionem injuriarum.

Freudeb. de reſcr. mor. c. 19. n. 17. c. 16. c. 18. X. de Judæ. L. fin. pr. C. de Iudæ. Arth. Gazaros C. de hæres. Reink. d. c. 3. n. 37. Stamm. de ſervit. præſ. l. 1. tit. 5. c. 1. n. 13. & 16.

Dahero können ſie keine Notarien / weniger Doctores ſeyn / wider die Chriſten keine Zeugſchafft führen / nicht in Fürſtlichen Dienſten ſeyn / nichts aus eines Chriſten Teſtament erben / oder eines Chriſten Kinds Vormund ſeyn.

c. 21. x. de teſtib. c. pagani. c. ſi hæreticus 2. quæſt. 7. Stamm. d. l. n. 17. ſeqq. tit. 5. c. 2. n. 3. Knipſch. d. c. 30. n. 60. ſeqq. Coler. d. 127. Hahn. d. tract. θ. 14. Ruding. 3. obſ. 13. n. 8.

Hingegen ſollen ſie 10. denen oneribus und perſonal-Beſchwehrden billich ſubject ſeyn / einfolglich Steuer / Einquartirungen / gleich denen Chriſten / tragen / den Zehenden / Güld / Frohn von ihren Gütern entrichten. An theils Orten geben ſie / auſſer ihrem Schutz-Geld / ein gewiſſes vor die Steuren.

L. 17. C. de Judæ. Hahn. d. l. θ. 15. Knipſch. d. l. n. 56.

§. 11.

Wie nun die Juden unter vorerwähnten Conditionen zu toleriren ſeynd / alſo / und da ſie einmahl recipiret ſeynd / ſoll man ſie mit Zwang nicht von ihrer Religion abziehen / auch weil die Chriſtl. Kirche ihnen ihre Ceremonien und Gebräuche / in Beſchneiden / Gebeten / Faſten / und andern Aberglauben / der nicht zum Schimpff der Chriſtl. Religion angeſehen / concediret.

can. qui ſincera 3. diſt. 45. L. 11. c. de Judæ.

ſie daran und ſonſt in ihrem Gottes-Dienſt nicht turbiren noch hintern / an ihren Feſt- und Sabbaths-Tägen nicht vor Gericht fordern /

can. qui ſincera diſt 45. L. 13. C. de l. Judæ.

auch ſonſt an ihren Leib und Gütern nicht beleidigen / wann ſie ruhig leben.

L. 14. c. de Jud. & L. 6. de pagan.

Dann ob ſie ſchon der Chriſten-Knechte genannt werden /

c. Judæi 21. x. de teſtib. c. etſi x. de Judæ.

ſo iſt doch ſolches nicht von der civil- und leib-eigenen Knechtſchafft / ſondern von einer Unterwürfflichkeit / daß ſie über die Chriſten nicht herrſchen noch regieren / ſondern dieſe allezeit den Vorgang und Vorzug haben ſollen / zu verſtehen / dann ſonſten werden ſie ja ratione ihrer Güter / deren Beſitz / der Commercien / der Ehren und Vätterl. Poteſtät / den freyen Leuten gleich geachtet / werden in Teutſchland ex ſtylo & conſuetudine denen Röm. Burgern verglichen / und ſeynd als ſolche des Röm. Reichs theilhafftig / ja ſie genieſſen gar mit dem Nutzen der Statuten einer Stadt /

Freudeb. d. C. 19. n. 19.

Menoch. 9. recup. poſ. n. 291. ſeq. Trentac. tit. de LL. reſol. 3. num. 1. Mynſ. 5. O. 6. Wehn. in obſ. voce Juden. Stam. l. 1. tit. 5. cap. 1. num. 26.

und werden als Schirm-Verwandte unter dem Namen der Unterthanen begriffen / wie ſolches im Cammer-Gericht ausgemacht /

Schwanem.

Schwanem. obſ. Cam. 67.

und wer einen Juden tödtet/ wird nicht weniger vor einen Todtſchläger gehalten/ als wäre es ein Chriſt.

L. 24. c. de Jud. c. Clericum 5. c. qui vero 40. diſt. 50. Reink. l. 1. claſ. 2. c. 3 n. 50.

Jedoch wollen die Dd. daß gegen die Juden allezeit das Jus ſtrictum, nicht aber die æquitas, ſoll obſerviret werden/ da ſonſt bey Chriſten das contrarium ſtatt hat. Und aus dieſem capite wollen ſie auch die Juden von dem Juramento ſuppletorio ausſchlieſſen/ und nicht geſtatten/ daß ihnen das Jurament von einem Chriſten deferirt werde/welches aber in dem Kayſerl. Cammer-Gericht nicht obſerviret wird/ abſonderlich/ wo es keine Wucher-Sache anbetrifft.

Reinck. d. l n. 31. ſeq. Mynſ. 5. O. 6. & 20. Wehn. obſ. tit. Juden Freudeb. de reſcr. mor. concl. 19 n. 3.

In den Fällen aber/ da die Juden zum Jurament admittiret werden iſt ihnen in denen Chriſtl. Gerichten eine gewiſſe Formul vorgeſchrieben/ wiewohl insgemein derjenigen nachgegangen wird/ und noch obſerviret werden ſollte/ welche die Cammer-Gerichts-Ordnung vorſchreibet

de Anno 1538. tit. 33. ſeqq. & O. C. Anno. 1555 p. 1. tit. 86.

Von dem Juramento Calumniæ aber/ und wie ein Jud ſolches abſchwören ſoll/

vid. apud. Wurmſ. lib. 1. tit. 14. obſ. 6.

Nach dem Sächſiſchen Land-Recht werden gar widerliche Solennia requiriret, da der Jud auf eine alte Schwein-Haut ſtehen muß/ welches aber abgekommen gleichwohl ſoll nach demſelben ein Jud die Eviction über verkauffte Sachen an/ einen Chriſten zu leiſten nicht gehalten ſeyn auch wider einen Chriſten Zeugſchafft führen können/ welches unter der Erläuterung zu verſtehen/ wann mit zweyen Juden zugleich ein Chriſtl. Zeug vorhanden

Coler. dec. 128. n. 3. Wehn. voce Juden.

Welches auch der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß zu ſeyn ſtatuiret/ Wehn. d. l. ſo ihm aber Reink. d. l. n. 34. nicht zugeſtehen will. Diß iſt aber etwas ſingulares, daß kein Jud ein Judicial-Eyd durch einen Chriſtlichen Procuratorem kan ſchwören laſſen/ ſondern er muß es entweder ſelbſt thun/ oder durch einen andern hierzu ſpecialiter bevollmächtigten Juden ſchwören laſſen: Wie dann auch ein Jud/ der von Chriſten zum Procuratorn conſtituiret worden/ keinen Chriſten ſubſtituiren kan.

Wurmſ. l. 1. tit. 5. Obſ. 4. Mynſ. 2. O. 3.

Es haben ſich auch ferner die Juden keiner repreſſalien/ keines Frey-Orts oder Kirchen-Freyheit zu erfreuen.

Freudeb. de reſer. mor. c. 19. n. 4. ſeqq.

§. 12.

Da aber gefraget wird / vor welchen Gerichten die Juden können belanget werden? So iſt in gemeinen Rechten ausgemacht/daß es vor dem ordentlichen Richter geſchehen ſoll / nicht aber bey ihren Aelteſten.

L. 7. 8. 15. c. de Judæ. Stamm. d. tit. 5. c. 4. n. 1. ſeqq.

dann ob ſie ſchon durch die Reichs, Conſtitutiones, Kayſerl. und Canoniſchen Gemein-Rechte unterſchiedene Befreyungen haben / ſo haben ſie doch keine Jurisdiction oder Imperium, und iſt vormahls einer / der ſich einen Regierer der gemeinen Judenſchafft genannt / im Cammer-Gericht um 2. Marck löthiges Golds geſtraffet worden.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 3. n. 38.

und das iſt vornehmlich zu verſtehen in Sachen Chriſtens contra Jud / man wollte dann freywillig auf einen Juden compromittiren / dann ſolchenfalls gälte der Ausſpruch / wäre aber von Chriſtl. Richter zu exequiren.

Ruding. 3. O. 13. n. 5.

In Sachen aber Jud contra Jud/iſt hin und wieder hergebracht / beſonders in Orten / da ſie ihre Synagogen und Schulen haben / daß ſie unter ſich ihre Richter und Barnoſen erwählen/welche die Obrigkeit confirmiret/ und dieſe ſprechen in der Sachen / und weil ſie keinen Zwang haben / ſo bändigen ſie den Reluctanten mit ihrem Bann / Krafft deſſen der banniſirte nicht in ihrer Gemein gedultet / und ihm alle Subſidia abgeſchnitten werden.

Reink. d. l. n. 40.

Ein mehrers von der Juden Obligation an die weltliche Geſetze / und worin ſie ihre Moſaiſche gebrauchen können.

vid. Tom. 2. tit. 10. n. 51. ſeqq.

§. 13.

Gleichwie nicht allen und indiſtincte Juden aufzunehmen erlaubet iſt / alſo ſtehet nicht einem jeden frey / Monopolia zu exerciren. Es iſt aber ein Monopolium (Germ. ein ſchädlicher eigen-nützlicher Vorkauff oder Handlung/ Handthierung / die einer oder wenige zu ihrem privat-Vortheil allein treiben) nichts anderes / als ein Nutz-bringende/ der Commercien Freyheit zuwider- und ſowohl denen privat-Perſonen / als dem gemeinen Weſen zum Schaden gereichliche Handlung / welche einer oder wenige an ſich ziehen. Wider die Monopolia haben nicht nur die alten Römiſchen Kayſer geeiffert / ſondern es ſeyn auch darwider viel Reichs-Constitutiones emaniret.

L. un.

L. un. c. de Monop. R. J. Anno 1512. §. und nachdem. Anno 1524. §. item dieweil. An. 1526. wird nachdem die Monopolien. An. 1529. §. item nach. An. 1530. & 1548. tit. die Monopolia und ſchädliche Fürkauffe. Capit. Caroli V. art. 17. Ferdin. I. art. 16. Rudolphi II. art. 16. Matthiæ art. 17 Ferdin. II. art. 16. &c.

Worinnen expreſsè enthalten / daß man keines wegs jemand einige Monopolia ertheilen / ſondern / da auch dergleichen enthalten / man dieſelbe vielmehr / als denen Reichs-Satzungen zuwider / wiederum abthun und aufheben ſoll.

§. 14.

Was die Species und Arten der Monopolien betrifft / ſeynd ſolche unzählig / weil auch die Handels-Arten nicht zu zählen ſeynd. Die Vornehmſte beſtehen darinn / wann einer / oder wenige / die Früchte im Land zuſamm kauffen / etlich Metzger allein Fleiſch verkauffen; wann etliche wenige Perſonen dieſe oder jene Waaren zuſamm kauffen / und darnach ihres Gefallens verführen / ſteigern / verbieten und ſtraffen; wann die Edelleute ihre Unterthanen eher nichts auf den Marckt zu führen erlauben / ehe ſie das Ihrige / zuweiln theuer genug / ausgebracht: Oder die municipal-Städte laſſen kein Getrayd / Bier / ꝛc. in die Stadt führen / biß ſie das Ihrige theuer genug verkaufft: Solche Monopoliſten ſeynd auch die Dardanarii oder Korn-Juden / die zu wohlfeilen Zeiten das Getrayd zuſamm kauffen / damit ſie bey deſſen Aufſchlag ihren Nutzen damit machen können. Auſſer dem iſt niemand ſeine Waaren wegzugeben / wann der Kauffer will / gebotten / ſondern er kan hiebey ſeinen Nutzen machen.

Fritſch. tract. de Monop. c. 9. Menoch. 6. A. J. 569.

Es ſeynd auch quaſi Monopolia, wann Handwercker mit einander abreden / daß keiner des andern angefangenes Werck vollführe / ſein Handwerck um einen gewiſſen Preiß lerne: Wann Edelleute ihre Unterthanen zwingen auf ihren Mühlen zu mahlen / wann man denen Sachen einen gewiſſen Werth ſetzet / mit einander completiret / daß keiner ſeine Waaren wohlfeiler verkauffe als der andere. Wann etliche Lügenhaffte ausſtreuen / es wären Schiffe mit Waaren untergangen / damit ſie die Ihrige deſto theurer anwähren / ꝛc.

vide latius Fritſch. d. tract. c. 3. 9. 11. 12. & 13. Men. d. l.

Die Straffe wider dergleichen Monopoliſten iſt / nach Beſchaffenheit / der Staupenſchlag / Lands-Verweiſung / Confiſcation der Güter / heut zu Tag aber arbitraria.

Fritſch. d. l. c. 15.

§. 15.

Ob aber ſchon / wie gemeldet / die Monopolia verbotten ſeynd / ſo iſt es doch nicht indiſtinctè und ohne einige Limitation zu verſtehen / ſondern es können auch Für-

ſten

Der ſechs und zwantzigſte Titul.

Von dem Recht der Jahrs-Gebung und der Relaxation des Juramenti ad effectum agendi.

SUMMARIA.

1. Was die Jahrs-Gebung ſey / und wer ſie exerciren könne?
2. Die Obrigkeit ſoll nicht zu facil ſeyn / bey der Jahrs-Gebung / ſondern auf einige requiſita ſehen / welche erzehlt werden.
3. Was die Jahrs-Gebung würcke? Wobey in ſpecie die alienation der beweg- und unbeweglichen Güter.
4. Was die verba rechtmäſſig oder völliges Alter bey Teſtamenten / Codicillen / Contracten und Statuten bedeuten.
5. Ob einer wider die Jahrs-Gebung reſtitutionem in integrum anſtellen kan?
7. Die Jahrs-Gebung erſtrecket ſich nicht auſſer das Territorium des Concedenten / ſchadet auch nicht in pœnalibus.
8. Von dem Recht / einen ſeiner gegebenen Urphed und Gelübd zu erlaſſen / damit er ſich gegen denſelben Rechtens gebrauchen könne? kommt den Ständen des Reichs zu.
9. Was vor deſſen Erkanntnus zu beobachten?
10. In was Fällen die Relaxatio könne erkannt werden?
11. Wer ſolche begehren und ausbitten könne?

§. 1.

Die Jahrs-Gebung iſt nichts anders / als eine Publication der Geſchicklichkeit eines / der Jahre nach / noch unmündigen Menſchens / welche durch der hohen Obrigkeit Zeugnus confirmiret wird.

Myler. in Etolog. c. 1. §. 2.

Dieſes Jus exerciret gegen Fürſtl. und andere Immediat-Perſonen / der Kayſer / und wird inter reſervata gezehlet / davon aber Tit. 7. §. 2. gehandelt worden. Jetzo aber iſt die Frage von dieſem Recht / in ſo weit es denen Ständen in ihren Territoriis zukommet. Daß aber ſolches ex jure Superioritatis Territor. ihnen

nen competire / iſt ausgemacht / weil ſie in ihren Ländern die Perſon des Kayſers repræſentiren / und reſpectu ihrer Unterthanen faſt gleicher Gewalt exerciren können.

Cothm. r. 44. V. 1. n. 21. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 2. art. 7. n. 8. & 23. Limn. l. 2. c. 9. n. 149. Myler. in Etol. c. 2. per tot.

Jedoch weil zuweilen / wiewohl ſelten / denen Comitibus Palatinis von den Kayſern dieſes Jus mitgetheilet wird / ſo kan es geſchehen / das in eines Fürſten Land auſſer ihm / auch ein anderer in des Kayſers Namen die Recht der Jahr-Gebung exercire.

Fritſch. Tom. 3. diſp. 7. Concluſ. 6. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. cap. 15. num. 1.

§. 2.

Weil aber das junge Volck ſich gerne frey und in dem Stand ſiehet / mit dem Seinigen nach Belieben umzugehen / ſo ſoll eine Obrigkeit bey der Jahrs-Gebung nicht gar zu facil ſeyn / und werden auch zu deſſen Abwendung unterſchiedene requiſita ſupponiret. Und zwar 1. daß derjenige / der die Jahr-Gebung fordert / ein Jüngling und unter 25. Jahr alt ſey / dann wo er dieſelbe erfüllet / iſt keine Jahr-Gebung mehr nöthig / wiewohlen in Lübeck requiriret wird / daß einer / der das 25. Jahr zuruck geleget / mit ſeinem Vormund zum Magiſtrat gehe / und daß er ihn pro majore erkläre / Anſuchung thue.

L. 2. C. de his, qui ven. ætat. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 2. art. 7. n. 10.

2. Daß dieſer junge Menſch von Gottsfürchtigen Gemüth / erbarn Sitten und ſparſam im Leben ſey / welches mit Zeugen bewieſen werden muß / wiewohl bey Weibsbildern einigen Dd. genug iſt / wann man das Alter angezogen und dociret hat / weil das Weibs-Volck vor frömmer præſumirt wird.

L. 2. §. 1. C. de his, qui ven. Fritſch. d. diſſ. c. 4. concl. 12. lit. g.

daran doch dubitiret.

Brunn. ad d. L. num. 12. ſeqq. Perez. in C. d. l. num. 2. ſeqq. Bocer. d. l. requiſ. 3.

Heut zu Tag iſt dieſes Beweiß genug / wann mit demjenigen / der um die Jahrs-Gebung anhält / die Vormunder und nächſte Anverwandten erſcheinen / und ein gutes Zeugnus von den Petenten geben.

Fritſch. d. L. Lit. A.

3. Daß ein Mannsbild das 20. ein Weibsbild aber das 18. Jahr völlig zuruck gelegt habe / welches mit Zeugſchafft oder Kirchen-Zetteln zu beſcheinen.

L. 2. pr. & §. 1. C. d. tit. Bocer. d. n. 133.

ſten und Stände des Reichs ex Jure Territorii dergleichen Monopolia auf gewiſſe Maas einführen/ jedoch daß ſie hierzu/ durch die äuſſerſte Noth / oder ſonderbaren Nutzen des Staats / oder durch die Billigkeit invitirt werden. Alſo kan zur Zeit der Noth/ ein Fürſt gar wohl einigen Kauffleuten und Handwerckern eine gewiſſe Handelſchafft um einen billigen Preiß allein zu treiben / verſtatten / dann wann ein Fürſt ſeine Unterthanen mit Extraordinari-Steuren kan belegen/ warum ſollte er ſie auch nicht zu dieſer Beſchwerung graviren können ? Wobey aber dieſe Cautelen in acht zu nehmen/ 1. daß eine Obrigkeit/ unter dem Vorwand der Noth/ die entweder gar nicht/ oder doch ſo groß noch nicht vorhanden iſt / keine Monopolia verrichte / oder ſelbige denen Reichſten im Land ſub privilegio concedire / 2. daß er nicht leicht zu dieſem Mittel ſchreite / wo ein gelinders / nutzbares/ und denen Unterthanen wenig empfindlicheres zu des Fiſci Beſten kan erdacht werden / 3. daß bey den Monopoliis eine Mäſſigung in acht genommen / und den Unterthanen die Beſchwerde/ ſo viel möglich/ leicht gemacht werde/ 4. daß dadurch nicht eine ordinari-Laſt gemachet/ ſondern ſo bald die Noth aufhöret / auch das Monopolium abgethan werde.

Fritſch. d. l. c. 10. n. 35. ſeqq. Lather. de cenſu lib. 3. c. 14. n. 33. ſeqq. Perez. in l. tit. de monop. n. 3.

Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit dem offenbahren Nutzen des gemeinen Weſens / daß/ wo ſolcher hervor ſcheinet / ein Fürſt gar wohl Monopolia aufrichten könne/ beſonders über ausländiſche oder andere Waaren / welche einen Verlag brauchen / und nicht von allen damit kan gehandelt werden / als da ſeynd frembde Wein und Biere/ Edelgeſteine/ frembde Waaren an Tuch/ ſeidenen Zeuchen/ Borten / Bändern und anderen Galanterien / und in genere was mehr zur Schwelcherey als zur Noth dienet/ und der Unterthanen Gemüther corrumpiren kan.

Bodin. l. 6. de Repub. c. 2.

Lather. l. 2. c. 2. n. 51.

Fauſt. conſ. pro ærar. 404. & 774. Brunn. d. tit. cap. de monop. n. 7. ſeqq.

Aus dieſem Nutzen juſtificiret ſich auch der Verbott / daß man binnen eines gewiſſen Stück Weegs nicht brauen / ſchlachten / backen darff / ſondern Bier / Fleiſch und Brod/ aus der benachbarten Stadt nehmen muß.

Carpz. 1. deciſ. 4. n. 11.

Alſo können Fürſten ſich des Saltz-Handels anmaſſen / wie Chur-Bayern und der König in Franckreich: Des Hopffen-Handels/ wie der Magiſtrat zu Breßlau.

Fritſch. d. c. 10. n. 76. ſeqq.

Nichts minders weil Eiſen / Kupffer und Stahlhammer einen groſſen Verlag und viel Holtz koſten / ſo thut ein Fürſt nicht unrecht / daß er ſelbige an ſich ziehet.

Lather.

Lather. l. 3. c. 14. n. 37.

Durchgehends aber iſt bey ſolchen Monopoliis dahin zu ſehen/ daß ſie einer Kauffmannſchafft conform kommen / und nicht wider die Reichs-Conſtitutiones lauffen. Wobey auch ferner zu obſerviren / daß der gemeine Handel dadurch nicht geſtecket / ſondern der Wucher und der ungerechten Kauffleut übermachter Vortheil gehemmet werde.

§. 16.

Iſt noch übrig die Billichkeit / welche ein Monopolium legitimiret / wann nemlich ein Künſtler etwas beſonders inventiret / da man billich / daß ihm ein Privilegium auf ſich / und etwan ſeine Kinder / und alſo auf eine gewiſſe Zeit ertheilt werde / die inventirte Kunſt allein zu exerciren.

Fritſch. d. c. 10. n. 83. ſeqq. Fauſt. Conſil. pro ærar. 746.

Hätte auch ein Privatus bequeme Gelegenheit vor einen andern frembde Waaren beyzuſchaffen / ſo kan ihme gar wohl ein Monopolium auf gewiſſe Zeit indulgiret werden.

Rhet. J. Jur. p. 3. tit. 5. n. 3. Brunn. d. l. n. 7.

Diß iſt aber gar kein Monopolium, wann ein Fürſt jure Regalium ein Kauffmannſchafft exerciret: Als wann derſelbe mit Edelgeſteinen oder andern mineralien/ die in ſeinem Land zu finden ſeyn/ wie der Churfürſt von Brandenburg in Preuſſen den Agtſtein ſich als ein Regale vindiciret hat.

Rhet. d. l.

Der ſechs und zwantzigſte Titul.

Von dem Recht der Jahrs-Gebung und der Relaxation des Juramenti ad effectum agendi.

SUMMARIA.

1. Was die Jahrs-Gebung ſey/ und wer ſie exerciren könne?
2. Die Obrigkeit ſoll nicht zu facil ſeyn/ bey der Jahrs-Gebung/ ſondern auf einige requiſita ſehen/ welche erzehlt werden.
3. Was die Jahrs-Gebung würcke? Wobey in ſpecie die alienation der beweg- und unbeweglichen Güter.
4. Was die verba rechtmäſſig oder völliges Alter bey Teſtamenten/ Codicillen/ Contracten und Statuten bedeuten.
5. Ob einer wider die Jahrs-Gebung reſtitutionem in integrum anſtellen kan?
7. Die Jahrs-Gebung erſtrecket ſich nicht auſſer das Territorium des Concedenten/ ſchadet auch nicht in pœnalibus.
8. Von dem Recht/ einen ſeiner gegebenen Urphed und Gelübd zu erlaſſen/ damit er ſich gegen denſelben Rechtens gebrauchen könne? kommt den Ständen des Reichs zu.
9. Was vor deſſen Erkanntnus zu beobachten?
10. In was Fällen die Relaxatio könne erkannt werden?
11. Wer ſolche begehren und ausbitten könne?

§. 1.

Die Jahrs-Gebung iſt nichts anders/ als eine Publication der Geſchicklichkeit eines/ der Jahre nach/ noch unmündigen Menſchens/ welche durch der hohen Obrigkeit Zeugnus confirmiret wird.

Myler. in Etolog. c. 1. §. 2.

Dieſes Jus exerciret gegen Fürſtl und andere Immediat-Perſonen/ der Kayſer/ und wird inter reſervata gezehlet/ davon aber Tit. 7. §. 2. gehandelt worden. Jetzo aber iſt die Frage von dieſem Recht/ in ſo weit es denen Ständen in ihren Territoriis zukommet. Daß aber ſolches ex jure Superioritatis Territor. ihnen

nen competire / iſt ausgemacht / weil ſie in ihren Ländern die Perſon des Kayſers repræſentiren / und reſpectu ihrer Unterthanen faſt gleicher Gewalt exerciren können.

Cothm. v. 44. V. 1. n. 21. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 2. art. 7. n. 8. & 23. Limn. l. 2. c. 9. n. 149. Myler. in Etol. c. 2. per tot.

Jedoch weil zuweilen / wiewohl ſelten / denen Comitibus Palatinis von den Kayſern dieſes Jus mitgetheilet wird / ſo kan es geſchehen / das in eines Fürſten Land auſſer ihm / auch ein anderer in des Kayſers Namen die Recht der Jahr-Gebung exercire.

Fritſch. Tom. 3. diſp. 7. Concluſ. 6. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. cap. 15. num. 1.

§. 2.

Weil aber das junge Volck ſich gerne frey und in dem Stand ſiehet / mit dem Seinigen nach Belieben umzugehen / ſo ſoll eine Obrigkeit bey der Jahrs-Gebung nicht gar zu facil ſeyn / und werden auch zu deſſen Abwendung unterſchiedene requiſita ſupponiret. Und zwar 1. daß derjenige / der die Jahr-Gebung fordert / ein Jüngling und unter 25. Jahr alt ſey / dann wo er dieſelbe erfüllet / iſt keine Jahr-Gebung mehr nöthig / wiewohlen in Lübeck requiriret wird / daß einer / der das 25. Jahr zuruck geleget / mit ſeinem Vormund zum Magiſtrat gehe / und daß er ihn pro majore erkläre / Anſuchung thue.

L. 2. C. de his, qui ven. ætat. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 2. art. 7. n. 10.

2. Daß dieſer junge Menſch von Gottsfürchtigen Gemüth / erbarn Sitten und ſparſam im Leben ſey / welches mit Zeugen bewieſen werden muß / wiewohl bey Weibsbildern einigen Dd. genug iſt / wann man das Alter angezogen und dociret hat / weil das Weibs-Volck vor frömmer præſumirt wird.

L. 2. §. 1. C. de his, qui ven. Fritſch. d. diſſ. c. 4. concl. 12. lit. g.

daran doch dubitiret.

Brunn. ad d. L. num. 12. ſeqq. Perez. in C. d. l. num. 2. ſeqq. Bocer. d. l. requiſ. 3.

Heut zu Tag iſt dieſes Beweiß genug / wann mit demjenigen / der um die Jahrs-Gebung anhält / die Vormunder und nächſte Anverwandten erſcheinen / und ein gutes Zeugnus von den Petenten geben.

Fritſch. d. L. Lit. A.

3. Daß ein Mannsbild das 20. ein Weibsbild aber das 18. Jahr völlig zuruck gelegt habe / welches mit Zeugſchafft oder Kirchen-Zetteln zu beſcheinen.

L. 2. pr. & §. 1. C. d. tit. Bocer. d. n. 133.

 Dahero

Dahero wo der Petent nicht mit berucket / daß er das 20. Jahr zuruck geleget / wird das Indult pro ſub- & obreptitio gehalten.

Myler. d. tr. c. 5. n. 5. pag. 46.

Weil aber dieſe determinirte Jahrs-Zeit ein bloſſes ſancitum juris civilis iſt / ſo iſt einem Fürſten nicht benommen / auch bey geringern Alter / wann das ſubjectum hiezu klug und geſchickt iſt / die Jahre zu geben / nachdem man findet / daß auch Jünglinge von 18. Jahren zu wichtigen Sachen gezogen werden.

§. fin. J. quib. ex cauſ. man. avth. ſi captivi C. d. Ep. & Cler. Myler. in Etolog. c. 4. n. 5. ſeqq. Ziegl. d. c. 11. n. 2.

4. Daß der Jüngling ſelbſt in Perſon das Indult ſuche / und vor der ordentlichen Unter-Obrigkeit erſcheine / damit man ſeine Beſchaffenheit deſto beſſer erſehen kan. Dann ein anderes iſt das examen morum, ein anderes die Jahr-Gebung / wiewohl dieſes nicht ſo genau obſerviret / und über das Alter und Beſchaffenheit des minorennen in der Fürſtl. Cantzley immediate cognoſcirt wird.

d. L. 2. pr. C. de his, qui ven. Ziegl. d. l. n. 3.

Das Weibsbild aber kan durch einen Gevollmächtigen das petitum übergeben / und durch ihn das Alter dociren laſſen.

Myler. d. l. c. 5. n. 5. Fritſch. dict. Concl. 12. Lit. H. & I.

Wann nun die exploratio morum geſchehen / ſo erſtattet der Magiſtrat ſeinen Bericht / und wird alsdann die Jahr-Gebung erkandt oder abgeſchlagen.

Ziegl. d. l. n. 3.

5. Wann dieſes alles geſchehen / ſo muß der Competent erſt eine declaratoriſche Sentenz, daß der minor nunmehro majorennis und zur Verwaltung ſeiner Güter geſchickt ſey / ertheilen.

Mev. ad Jus Lub. Lib. 1. tit. 2. art. 7. n. 17. Myler. d. c. 5. n. 7.

§. 3.

Was die Effectus und Würckungen der Jahr-Gebung betrifft / beſtehen ſolche darinn / daß die Curatel, worinn der Minor geweſen / aufhört.

L. ſi. actor. 20. de appell. Myler. c. 6. §. 1. Bocer. d. c. 2. n. 134.

2. Daß er die freye Adminiſtration ſeiner Güter hat.

L. 2. C. de his, qui veniam.

3. Daß er über ſein bewegliches Hab und Vermögen nach Belieben diſponiren kan.

Fritſch. d. l. Concl. 15. Lit. d.

4. Daß wann er durch die Adminiſtration oder Alienation ſeines Vermögens lædirt worden er nicht mehr könne in vorigen Stand geſetzet werden / dann ſonſt würden die jenige / welche mit ihm contrahiren / gleichſam durch daß Fürſtliche Indult lædiret /

L. 1. C. de his, qui ven. æt.

Krafft dieſes Effectus kan auch dergleichen Majorennis vor einen andern efficaciter Bürg werden.

Hering. de fidej. c. 7. n. 108.

5. Bekommt er legitimam Perſonam ſtandi in Judicio durch die Jahr-Gebung / ſo daß er in ſeinem Namen vor Gericht erſcheinen / andere belangen und belanget werden kan.

L. 10. C. de appell. Ziegl. d. c. 11. n. 5.

Was aber von alienation der beweglichen Güter gedacht worden / hat nicht ſtatt in den bonis immobilibus, oder unbeweglichen Gütern / ſondern es iſt hierzu ein Decretum Magiſtratus, wodurch die alienation authoriſiret wird/nöthig. Denn dieſes iſt pro Regula zu obſerviren / daß der Minor durch die Jahrs-Gebung nicht mehr erlangen kan / als was er zuvorn Authoritate Curatoris vermocht hat.

L. 22. C. de adm. tut.

nun kan aber ſine authoritate Magiſtratus kein Curator ſeinem Pflegling etwas an immobilibus alieniren.

L. 3. C. de his, qui ven. ibique Brunnem. L. 2. C. quand. decr. non eſt op.

Und unter dieſer Alienation iſt auch die Verpfändung zu verſtehen: item, wann man deßwegen vor Gericht ſtehen und agiren will: Denn wer eine Sache nicht kan alieniren / kan ſie auch nicht vor Gericht bringen.

L. 17. §. 2. de jurej. Ziegl. d. l.

Item, wo man ſelbige zu Lehen gibt / dann auch dieſes iſt eine alienatio.

2. F. 3. §. ſed etiam d. L. 3. & L. 2. §. 2. de his, qui ven. Fritſch. d. diſp. concl. 26. Myler. c. 8. n. 5.

Woraus folget / daß dergleichen majorenniſirter Minor wider die Alienation rerum immobilium in integrum reſtituirt werden könne. Er hätte dann über 5. Jahr nichts darwider geahndet / und alſo den Contract oder Alienation ratificiret.

L. fin. C. ſi Maj. fact. rat. hab.

Wo er nun nicht doloſe lædiret und hintergangen worden / oder hat von der Læſion nichts gewuſt / weil die Ignoranz die ſtillſchweigende ratification hindert /

Brunn. ad L. 1. & 2. L. ſi Maj. fact. rat. hab. L. 3. §. 1. de min. 25. ann. Myler. de tract. c. 9. §. 1.

Wann aber die ratification richtig / ſo gilt die alienation erſt von Zeit der Ratification, und alſo ex nunc, nicht aber ex tunc.

Myler. d. l. Surdus dec. 70. n. 16. & 22. Oddus de reſt. in integ. quæſt. 23. art. 11. n. 48.

Es wäre dann das Fürſtliche Indult in ſpecie auch dahin ſpecialiter mit gegangen / daß der majorenniſirte Macht haben ſoll / die Immobilia zu veralieniren.

Bocer. c. 2. n. 134.

Was aber von den Bonis immobilibus geſagt worden / wollen einige auf koſtbare meublen, quæ ſervando ſervari poſſunt, extendiren / woven aber andere abweichen.

Vid. Fritſch. d. diſp. concl. 17.

§. 4.

Es iſt aber bey der Materia der Jahr-Gebung dieſe Regul in acht zu nehmen: Wann in einem Teſtament / Codicill, Contract, oder Statuto Meldung von rechtmäſſigen oder völligen Alter geſchicht / daß ſolches nicht von demjenigen / welches man Veniâ Principis empfähet / ſondern von der Natur / und alſo im fünff und zwantzigſten Jahr zu gewarten hat / verſtanden werde / weil ſolche Teſtaments-Contracts und Statut-Worte in dubio nach ihren eigenen und natürlichen / nicht aber civilen und per fictionem mitgetheilten Verſtand zu interpretiren seynd.

L. 4. C. ibique Brunnem de his, qui ven.

Doch ſeynd auch dieſes verba propria: Wann er zu vogtbaren Jahren / und auſſer der Vormundſchafft gekommen ſeyn wird.

L. 50. pr. de Leg. 3. Brunnem. d. l. n. 3.

Daraus folget / wann einer einem Jüngling mit der Condition etwas legiret: Wann er zu mannbaren oder vogtbaren Jahren kommen wird / daß die Condition durch die Jahrs-Gebung nicht adimplirt werde / es exprimire es dann der Teſtator ſpecialiter.

L. 4. n. fin. de his, qui ven. Fritſch. d. Diſp. concl. 51.

oder es requiriret die ſubjecta materia und andere mit unterlauffende Umſtände ein anderes.

§. 5.

Es fragt ſich aber / ob ein Majorenniſirter ſeiner unmündigen Geſchwiſtere Vormundſchafft / Krafft dieſer Jahrs-Gebung / übernehmen / und alſo auch dero Güter adminiſtriren könne? Worauf mit Nein zu antworten / weilen die Jahrs-Gebung / denen Minoribus nur in dieſem Abſehen concedirt wird / daß ſie über ihre Sachen deſto freyer diſponiren können / nicht aber / daß ſie auch frembder Sachen ſich unterziehen könnten: Wo auch und in welchem Fall der Minor eines Special-Decrets benöthiget / da nutzet die Indulgenz beym Alter nichts.

L. 2. §. 1. in fin. L. 3. C. de his, qui ven.

Nun aber wird beym Minore, welcher ſeines Bruders Vormund ſeyn will / er

ſey

ſey nur per Teſtamentum, oder per Legem, oder vom Richter dazu erfordert/ ein Special-Decret, und Confirmation requiriret/ dahero kan dieſe bloſſe Jahrs-Gebung ihn dazu nicht capabel machen.

Arg. L. ſi plures 3. §. ſi non 7. de adm. tit. R. J. Anno 1548. & 1557. rubr. von den Pupillen und minderjährl. Kindern.

und iſt vorgeſaget/ daß ſolche Majorenniſirte/ ihre unbewegliche Güter cum effectu nicht hypotheciren können/ und gleichwohlen seynd der Vormünder Güter/ der Hypothec wegen/ der Adminiſtration unterworffen.

L. fin. C. de Leg. tit. Fritſch. d. diſp. Concl. 18. Myler. tract. c. 7. num. 3. Schwed. part. ſpec. ſect. 1. c. 15. n. 7.

§. 6.

Wie/ wann aber einem minori gereuet/ daß er ſich die Jahre hat geben laſſen/ kan er auch wider die Jahr-Gebung ſelbſt reſtitutionem in integrum begehren? Neg. Weil ſolches weder zu indulgiren noch zu begehren nöthig iſt/ jenes nicht/ weil die Authoritas Principis dabey periclitirt/ und die Contrahenten durch deren Behuff hintergangen würden/ wann der Majorennis, was er ſeit der Jahrs-Gebung contrahiret/ wieder umſtoſſen könnte.

L. 5. in fin. C. de int. reſt.

Dieſes auch wegen der zukünfftigen Handlung nicht/ nachdem er ein leichteres Mittel in Handen hat/ nemlich die Renunciation: Dann weilen die Jahrs-Gebung denen minoribus zum beſten ertheilt wird/ können ſie auch dieſem ihrem Favori renunciren/ wann es nur öffentlich und gerichtlich geſchicht.

Hillig. ad Don. 21. C. 12. Myler. de ſtat. Imp. c. 57. in fin. & in Etolog. c. 8. n. 2. aliter Odd. 9. quæſt. 23. art. 10. n. 45. Schwed. part. ſpec. ſect. 1. c. 15. n. 6.

Iſt aber vor der Jahr-Gebung der minor lædiret/ ſo hat er binnen 4. Jahren das remedium reſtitutionis zu gebrauchen/ welches von der Zeit anfänget/ daß er pro majorenni iſt erkläret/ und ihm die Adminiſtration ſeines Vermögens eingeraumet worden: Wann auch ſchon mehr als 4. Jahr biß zur Complirung des 25ten Jahrs übrig wären/ ſo wird doch die reſtitution biß zum Ende erwähnten Jahrs extendiret. Was ſie aber nach der Jahrs-Gebung tractiret und gehandelt/ darwider kommt ihnen die reſtitutio in integrum nicht zuſtatten.

L. 5. C. de temp. in int. reſt. ibique Brunnem. Fritſch. d. diſp. concl. ult. Schwed. p. ſpec. ſect. 1. c. 15. n. 6.

§. 7.

Letzlich iſt auch bey dieſer Materie in acht zu nehmen / 1. daß die Jahrs-Gebung ſich nicht weiters/als binnen des Fürſten Gebiet/ der ſie concediret/ erſtrecke/ dahero/ wo der Fürſt dem Minori in ſpecie die Macht / immobilia zu alieniren / mitgetheilet hätte/ hat er hiemit die Macht nicht bekommen / keine extra Territorium gelegene Güter zu alieniren.

Rhet. J. Jur. P. I. 2. tit. n. 1.

2. Daß die Straff-Geſetze welche denen Majoribus eine gewiſſe pœn ſetzen/ nicht ſtatt habe/ wider die majorenniſirte / dergeſtalt / daß dergleichen Perſonen / auch könnten den Majoribus gleich geſtraffet werden; dann alſo lieffe dieſes beneficium zu ihrem Schaden/ welches ſie durch ihren faveur und Nutzen intendiren.

Fritſch. d. diſp. concl. 20. Schwed. in J. publ. p. ſpec. ſect. 1. c. 15. n. 6.

§. 8.

Unter die Regalia gehöret auch die relaxatio Juramenti ad effectum agendi, oder das Recht/ einen ſeiner gegebenen Urphede und Gelübd zu erlaſſen / damit er ſich gegen denſelben Rechtens gebrauchen möge. Wie ſolches über das gantze Röm. Reich Kayſerl. Majeſtät und dem Cammer-Gericht zukomme/ davon iſt oben tit. 7. n. 22. gehandelt worden: Hier aber iſt die Frage: Ob Stände des Reichs ſolches auch in ihren Landen und Diſtricten exerciren können? Und iſt hierauf mit Ja zu antworten/ giebet es auch die tägliche Praxis in Gerichten / beſonders der Evangeliſchen Stände/ weil theils Catholiſche ſolche Relaxation zu den geiſtlichen Gütern verweiſen/ jene aber zugleich Epiſcopi in ihren Landen ſeynd. Dahero wo einer zu præſtirung eines Eydes widergerichtlich gezwungen oder hintergangen worden/ ſo kan er beym Territorial-Herrn um deſſen Relaxirung anhalten / damit er ſein Recht proſequiren könne / und ſonſt nicht mit der exceptione perjurii vom Gericht abgewieſen werden möge.

Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 428. Finckel. obſ. 9. Linck. de Jure Epiſc. c. 12. n. 13. & c. 13. n. 79. Brunnem. in Jurisprud. Eccl. lib. 3. c. 1. n. 32. Gail. 1. O. 20. Myler. c. 44. n. 5.

§. 6.

Ehe aber eine Obrigkeit zu dieſer Ralaxation ſchreitet / gehöret zuvorn eine cauſæ cognitio dazu / einfolglich/ wo der Beeydigte von der Unter-Obrigkeit zu einer widerrechtlichen Urphed gezwungen worden / iſt deſſen Bericht zuvorn einzuholen/

holen / iſt aber in favorem partis das Jurament geleiſtet / ſo fordert es die Billigkeit / nachdem er durch ein Jus quæſitum erlanget / daß er deſſen ungehört / nicht beraubet / ſondern zuvor zur Unterſuchung der Sache / aufs wenigſte ſummariſcher Weiſe citirt werde / ad videndum ſe relaxari à præſtito Juramento ad effectum agendi, es erſchiene dann die Unbillig- und Schändlichkeit des Juramenti gantz notoriſch.

Gail. 1. O. 22. n. 4. Tennagel. de proceſſ. extr. claſſ. 1. c. ult. Blum. ad proc. Cam. tit. 35. n. 2. Uffenb. de Conſil. num. c. 10. n. 11. Myl. d. c. 44. n. 12. Diſſ. Mynſ. 6. O. 48. Myl. c. 44. Jur. una cum alleg.

Wobey aber und ehe die citation erkandt wird / zu obſerviren / daß die Urſach der Relaxation bürger- und keine peinliche Sachen antreffen / und der / welcher die Relaxation begehret / in ſeiner Obligation und Urphede / beſonders wo er incarcerirt geweſen / ſich verbunden / weder das Gefängnus zu rächen / noch wegen des abgezwungenen Eydes rechtliche Hülffe zu ſuchen. Dahero die Formul des Iuraments, wo ſie zu bekommen / der Supplication pro relaxatione beyzulegen iſt.

Gail. d. l. n. 5. Tennag. Blum. & Uffenb. dd. ll.

Es hat ſich aber derjenige / welcher das Jurament geleiſtet zu hüten / daß / ſo lang er noch arreſtirt oder gefangen ſitzet / dieſe Action de relaxando Iuramento nicht anſtelle / weil ihm ſonſt die exceptio perjurii im Weg ſtehen würde.

Gail. d. l. n. 2. Blum. d. l. n. 1.

Da einer auch einem beſchwornen Contract vor Erlaſſung des Eydes zuwider handelt / ſo iſt ihme / als einem Meineydigen / die Abſolution nicht zu concediren.

Myler. d. l. n. 9.

Wann auch das Iurament ipſo Iure null und nichtig / oder der Citirte in die relaxation conſentiret / ſo braucht es gar keine darwider anſtellende Action.

Uffenb. d. l.

§. 10.

Die Urſachen aber / warum dergleichen Relaxation gebetten werden kan / ſeynd: Gewalt / Furcht / Betrug / Irrthum / Bedrohungen / Hintergehung einfältiger Leute Eyd wider die Geſetze / wann ein Kind wider der Eltern Willen / ſich durch einen Eyd zur Ehe verbunden / wann ein unbillig incarcerirter bey beſchworner Urphed verſpricht / das Gefängnus zu rächen / oder deßwegen zu agiren / wann einer einem Straſſen-Rauber ein gewiſſes Geld zu liefern / und ſelbigen nicht anzuzeigen eydlich verſpricht / wiewohlen die Moraliſten darinn nicht einig / ſondern viel der Meynung ſeynd / es ſollen die durch Betrug und Hintergehung / nach dem Exempel Joſuä und der Gibeoniter Ioſ. 9. verſ. 18. ſeq. wie auch durch Zwang von Mördern elicirt und erzwungene eydliche Verſprechungen gehalten werden /

weilen nicht ſo wohl das boßhaffte Gemüth deſſen/ der das Eyd fordert/ als die Intention des Schwörenden anzuſehen iſt/ zudem wird GOTT geſchworen/ deſſen Namen nicht zu entheiligen/ ſo iſt auch der Willen bey dem Schwörenden nicht abſolutè gezwungen/ ſondern gemiſchet/ indem er lieber Geld geben/ als das Leben einbüſſen will.

vid. Balduin. l. 2. cap. 9. caſ. 12. Myler. d. l. n. 13.

Wie/ wann aber einer geſchworen/ daß er die Sache nicht eiffern wolle inn- oder auſſer Rechten/ oder/ daß er keine Relaxation des Juraments begehren wolle? R. In ſolchem Fall hat der Schwörende eine zweyfache Ralaxation nöthig.

Secundum Myler. d. l. n. 14. Ricc. con. dec. 1252.

§. 11.

Es kan und ſoll aber die Relaxation ſo wohl ein majorennis, als ein minor ausbitten/ ſo/ daß der vollen Jahre Mangel/ ihn daran nicht entſchuldiget/ oder von dieſem beneficio ausſchlieſſet. Dahero wo ein Mädigen/ ohnwiſſend der Eltern/ die nachgehends widerſprechen/ die Ehe einem Jungengeſellen eydlich verſprochen/ hat ſie die Auflöſung des Eydes nöthig.

Myler. d. l. n. 7.

Welcher auch n. ſeqq. davor hält/ daß/ wann ein Unmündiger ausdrücklich geſchworen/ er wolle dem Contract nicht zu wider handeln/ ſo wohl in Betrachtung des unächten Alters/ oder der læſion, oder einig anderer Urſachen wegen/ ſo könne er einer mittelmäſſigen læſion wegen/ von dem Eyd nicht abſolvirt werden/ weil er derſelben expreſſè renuncirt/ ein anderes aber ſey/ in einer enormiſſima læſione und hauptſächlichem Schaden.

Galler. de renunc. lib. 5. c. 2. n. 67.

Weil auch die Verſprechungen bey Fürſtl. wahren Worten/ Trauen und Glauben denen Juramentis æquipariret werden/ ſo ſcheinet auch/ daß ein Fürſt ohne Relaxation ſich dieſes ſeines Verſprechens nicht entläſtigen könne.

Myler. d. l. n. 6.

Der

Der ſieben und zwantzigſte Titul.

Von denen Rechten/ Anſtands-Brieffe zu ertheilen/ und gemeine Märckte und Kirchweyhen aufzurichten/ und was ſonſt dabey zu beobachten.

SUMMARIA.

1. Was Anſtands-Brieffe ſeyen/ und wer ſie ertheilen könne.
2. Wer deren fähig ſeye/ und ſelbige ausbitten kan/ und was der Petent erweiſen muß.
3. Wer dergleichen Brieffe nicht fähig iſt?
4. Was vor Schulden von dieſer Conceſſion excipiret ſeyen?
5. Worinn die Form und das Weſen der Anſtand-Brieffe beſtehe/ und ob ſolche einig und allein in der fünffjärigen Zeit zu ſuchen?
6. Der Impetrant muß Bürgſchafft leiſten.
7. Von Effect der Anſtand-Brieffe/ welcher darinn beſtehet/ daß der Schuldner nicht kan belangt werden.
8. Ob währender Zeit auch keine Zinſen können gefordert werden?
9. Ob die Anſtands-Brieffe auch denen Bürgern zuſtatten kommen?
10. Ob dieſes Beneficium auch denen Erben zu Nutzen gereiche?
11. Von dem Recht/ Jahr-Märckte anzurichten: Wie die Jahr-Märckte von den Wochen-Märckten differiren?
12. Was ein Fürſt bey Aufrichtung der Jahr-Märckte in acht zu nehmen?
13. Von denen Privilegiis, welche den Jahr-Märckten anhangen/ und zwar 1. Von der Securität und Sicherheit.
14. 2. Von der Befreyung von Arreſt.
15. 3. die Eximirung von Zoll und Maut.
16. Von den Kirchweyhen/ Kirchwey-Schutz/ und was ſonſt dabey vorgängig.

§. 1.

Anſtands-Brieff seynd nichts anders/ als gewiſſe Obrigkeitl. Conceſſiones, Krafft deren durch Unglück verdorbenen/ oder auſſer Zahlungs-Mitteln gerathenen Schuldnern/ Freyheit gegeben wird/ daß ſie binnen gewiſſer

Zeit

Zeit von ihren Glaubigern nicht können mit Effect belanget / weniger exequiret werden. Das Recht / dergleichen moratorias zu concediren / kommet über das gantze Reich dem Kayſer zu / davon oben tit. §. 23. gehandelt worden. Fürſten und Ständen des Reichs aber in ihren Landen / Krafft ihrer Territorial-Juris-diction.

Ref. Pol. Aug. Anno 1545. tit. von verdorbenen Kauffleuten. Mev. de Levam. Inop. deb. n. 92. ſeqq. Knipſch. l. 2. c. 4. n. 67. Freudenb. de reſcr. mor. c. 5. Lit. g. & concluſ. 12. p. 45.

Und zwar / weil ſie nur in ihren Landen zu befehlen haben / ſo werden dergleichen moratoriæ oder Schutz-Anſtand und Eiſerne Brieffe / auſſer des Fürſten Land nicht conſideriret / noch ein auswärtiger Creditor dadurch zur Nachwart verbunden / woraus zugleich der Unterſchied zwiſchen den Kayſerlichen und der Stände Anſtand-Brieffe ſich hervor thut / dann jene gelten durchs gantze Reich / dieſe aber nur im Territorio.

Mev. d. l. c. 4. n. 5. Rhet. Juſt. P. l. 2. tit. 9. n. 12. Myler. c. 55. num. 2. & 4. Knipſch. l. 2. c. 4. n. 67. Freudenb. d. l. pag. 86.

Es hat auch eine ſpeciem des Anſtands / wann die Creditores unter ſich ſelbſt eins werden / und ihrem verarmten Debitori eine Zeitlang nachwarten wollen / und ſich deßwegen entweder insgeſamt vereinigen / oder doch der meiſte Theil / welche dißfalls den Geringern præjudiciren können / damit er binnen des / wieder in Aufnehmen kommen mögte / und hernach dieſe ihren guten Willen bey der Obrigkeit mehrer Krafft und Sicherheit halben / anzeigen / und ſelbigen confirmiren laſſen.

Freudenb. concl. 14. n. 5. ſeqq. & concl. 15. per tot. Afflict. dec. 288. n. 3. Papon. de arreſt. lib. 10. tit. 9. in append. arreſt. 3.

Doch requiriren hiebey die Dd. daß die Creditores gleicher Condition ſeyn ſollen / und dahero kan / nach ihrer Meynung / eine beſchworne Schuld / durch die von den mehrern Creditoren beliebte Nachwart nicht afficirt / oder durch die Chirographarios denen hypothecariis præjudiciret werden / noch weniger / wo es nur falſche / untergeſtellte / erdichte / und vermeinte Glaubiger wären / und ſonſt eine manifeſte iniquität mit unter lieffe.

Roland. a Vall. V. 3. C. 31. n. 13. Afflict. d. 288. n. 5. Freudenb. d. tr. concl. 15. n. 20. ſeqq.

§. 2.

Um Anſtands-Brieffe kan ein jeder Debitor einkommen / es ſeye eine einzelne Privat-Perſon / oder eine gantze Gemeinde / Stadt / Flecken / Kloſter / Collegium, ja ein gewiſſes nahmhafftes Geſchlecht / &c.

Afflict. dec. 377. num. 1. Fab. in C. lib. tit. 9. d. 18. Freudenb. cap. 18. per tot.

Nichts

Nichts minders auch die Juden/ wo ſie durch Unglücks-Fäll in Armuth gerathen/ können ſich dieſes Beneficii bedienen.

Freudenb. d. tr. Concl. 19.

Dahero handeln die jenige zu ſtreng/ welche ſolche Frey-Brieffe nur auf verarmete und verdorbene Kauffleute reſtringiren wollen/ dann ob ſchon die reformirte Policey-Ordnung de anno 1548. & 1577. von denen verdorbenen Kauff-Leuten in ſpecie reden/ ſo iſt doch die Ratio generalis, nemlich die Billichkeit/ daß denen/ ſo aus unverſehenen zugeſtandenen Unfällen ihres Leibs oder Güter verdorben und ausgeſtanden ſeynd/ geholffen werden ſoll/ wie dann auch die Leges Codicis, welche von dieſen Indiciis reden/ general lauten.

Freudenb. C. 20.

Damit aber auch dieſer Schatz nicht indiſtincte auf alle debitores extendirt werden/ ſo iſt ſolcher nur von denjenigen zu verſtehen/ die nicht durch eigene Verwahrloſung und Nachläſſigkeit/ ſondern wegen Ungeſtümm des Meers/ erlittenen Schiffbruch/ Raub/ Diebſtahls/ Waſſers- oder Feuers-Noth/ ſeiner Schuldner nicht Einhaltung/ oder anderer zufälliger unvermeidlicher Schäden in Armuth gerathen.

Freudenb. C. 25. per tot. Mev. d. tr. c. 4. n. 6. Knipſch. l. 2. c. 4. n. 96.

Dahero muß dergleichen Impetrant erweiſen/ daß er unverſehener Weiſe/ ohne ſeine Schuld und Verſehen/ in Abbruch und Schmählerung ſeiner Nahrung gekommen/ und wo er ein Kauffmann/ von vielen anderen/ damit er gehandelt/ betrüglich aufgeſetzt worden ſey/

dd. Ord. Pol. Tit. von verdorbenen Kauff-Leuten.

Freudenb. C. 22. Knipſch. d. l. Mev. d. l. n. 7. & 8.

und zwar ſo/ daß er das Unglück/ woher der Schaden rühret/ ſpecifice benahme/ mit dem Beweiß/ daß er nach dem Contract erſt in denſelben gerathen/ dahero auch dieſe Anſtand-Brieffe die zukünfftige Schulden nicht afficiren/ oder denenſelben im Weeg ſtehen.

Gvid. Pap. d. 109.

Fab. in C. Sab. d. tit. 9. def. 9. & 16.

§. 3.

Weil nun aus dem vorigen §. erhellet/ wer ſich des Privilegii der Anſtands-Brieffe erfreuen könne/ ſo folget/ daß ſich darauf keine Hoffnung zu machen haben/ muthwillige Banckerottirer und Leut-Betrieger/ welche das Ihrige verſpielen/ verſchlemmen/ oder ſonſt unnützlich ſo wohl zu ihrem ſelbſt-eigenen/ auch zuförderſt vieler anderer guten Leute höchſt- und unwiderbringlichen Schaden/ Unſtatten/ Verderb/ und Untergang verbringen/ vergantern und verpraſſen.

Freudenb. C. 23. Knipſch. d. l. n. 69 Bold. de liter. mor. θ. 38. ſeqq.

Wie/ wann einer aber theils durch ſeine / theils durch auswärtige Schuld in Armuth gerathen? Weil dieſer Caſus in jure nicht definirt / ſo wird er billich dem arbitrio des Richters überlaſſen/um zu ſehen/ ob dem Unglück oder dem Fehler des Impetranten die meiſte Schuld gebühre.

Beſold. d l. θ. 46. Freudenb. d. tract. concl. 23. n. 4.

Doch kan zuweilen ein Verunglückter durch die ordentliche Rechts-Billigkeit von der Schuld liberiret / oder die Zahlung differiret werden. Dann wann / zum Exempel / durch einen Wetterſchlag alles Getrayd verderbet wird/ ſo iſt ein Güld- oder Erb-Zinß-Bauer von ſeiner ſonſt ſchuldigen Lieferung ipſo Jure ledig geſprochen.

L. 1. C. de J. Emph.

Ein anderes iſt es / wann mir ein Particulair-Schade geſchehen / da dann dem Schuldner unverbotten / moratorias auszubitten.

Beſold. d. l. θ. 48.

Da auch einer anfangs die Schuld betrüglicher Weiſe abgelaugnet / oder dieſem beneficio renunciret / um ſo mehr / wo im Conceſſions-Brieff nichts von der renunciation enthalten / oder es iſt ſchon Lis conteſtiret über die Schuld-Sache/ nochmehr aber / wo bereits darinn geſprochen / und die fatalia appellationis nicht obſervirt worden / ceſſiret dieſes beneficium.

Freudenb. C. 25. 26. 27. & 28. Faber. d. tit. 9. def. 20.

§. 4.

Weilen aber nicht aller Schulden wegen und indiſtincte die Aufſtand-Brieffe concedirt werden/und dahero der Impetrant nöthig hat / die Beſchaffenheit der Schuld in dem ſupplicando zu exprimiren /

R. J. de Anno 1548. & 1577. tit. von verdorbenen Kauffleuten /

Dahero iſt zu notiren / daß dieſe Quinquenell oder Anſtands-Brieffe keine Krafft haben / 1. über geſchworne Schulden / weil nach der gemeinen Rechts-Regul keine General-Diſpoſition ſich auf einenen beſchwornen Actum extendiret / es hätte dann der Fürſt das Jurament zugleich erlaſſen.

Fab. in C. lib. 1. tit 6. def. 20. n. 6. Freudenb. C. 30. Boer. d. 269. num 5. Ant. Teſſaur. d. 286. n. 4. Carpz. in Aſylo deb. θ. 61. n. 52. Nic. de Paſſ. de ſcrip. priv. l. 3. c. 54. n. 6. ſeqq.

2. Uber Fiſcal-Schulden / dann weil nicht nur ein Fürſt ſich nicht ſelbſt Geſetze vorzuſchlagen pfleget / ſondern das gemeine Beſte erfordert / daß Fiſcal-Schulden zeitlich eingetrieben werden / alſo wäre dergleichen Reſcript mehr pro ſub- & obreptitio wider den Fürſten zu halten / als daß er ſeines Nutzens ſich dabey ſollte begeben haben.

Freu-

Freudeb. C. 31. Trentac. reſol. lib. 3. tit. de ſolut. reſol. 1. n. 14. Ziegl. de Jur. maj. l. 1. c. 18. n. 16. Nic. de Paſſer. d. l. n. 48.

3. Uber Kirchen- und anderen piis cauſis zuſtehenden Schulden/ und das wegen des favoris, welchen cauſæ piæ nach ſich ziehen / und weil ſie faſt bey allen diſpoſitionen vor except zu halten.

Freudeb. c. 32. Fab. d. def. 10. n. 9. Ziegl. de Jur. maj. l. 1. c. 48. §. 16.

4. Uber Pupillen- Wittib- und Waiſen-Geldern/ beſonders/ wann ſelbige auſſer dieſer Schuld von keinen zulänglichen und zur Alienation benöthigten Mitteln ſeyn/ dann dieſe Perſonen verdienen nicht nur als perſonæ miſerabiles Mitleiden/ ſondern ſeynd auch ohnehin vielem Betrug exponiret.

L. 1. pr. de minor. Bocer. d. 29. n. 6. Freudeb. C. 33. Beſ. d. diff. §. 27. Ziegl. d. l. Nic. de Paſſ. d. l. n. 65.

5. Uber beſonders privilegirte Schulden / nach der gemeinen Regul / daß kein Privilegirter/ wider einen gleichfals Privilegirten / ſich des Privilegii bedienen könne.

Freudeb. C. 34. Tuſch. Lit. L. C. 270. n. 2. Hillig. ad Don. 22. c. 9. Lit. M.

9. Uber Lehen-Schuldigkeiten / welche die Vaſallen dem Lehen-Herrn præſtiren müſſen / dann dergleichen Unterlaſſung führet die Verlierung Lehens mit ſich.

2. F. 7. c. 1. 2. F. 28. cap. ad hæc Schrad. p. 6. c. 6. n. 43. Roſ. cap. 8. concl. 26 num. 8.

7. Uber neue contrahirte Schulden / dahero / wo einer heut ein Haus oder andere Waaren kauffte/ und Morgen einen Anſtand-Brieff ausbitten wollte/ iſt er billich nicht zu hören/ und dem Verkauffer die Sache wieder zu geben.

Trentac. lib. 3. reſ. in deſolution. n. 17.

Gleiches iſt auch von Speiß-Sachen/ die täglich auf dem Marckt gekaufft werden/ zu ſagen.

Bocer. d. 296. Freudeb. c. 36.

8. Uber Schulden/ ſo aus Verbrechen und dictirter Straffe herrühren/ dann über dem / daß propriè keiner ein Debitor oder Creditor ex delicto zu nennen / würden durch ſolche Moratorias die Laſter ohne Cognition ungeſtrafft bleiben / und der Verbrecher durch ſein delictum profitiren.

Fach. 11. Contr. 73. Freudeb. c. 38. Trentac. d. l. num. 13. Nic. de Paſſer. d. l. n. 54.

9. Uber deponirte Sachen / dann dieſe ſeynd vor allen andern in Rechten privilegirt.

Freudeb. C. 39. Hillig. ad Don. 22. C. 9. Lit. M. Welcher es auch auf geliehene und verſetzte Sachen extendiret.

10. Uber

10. Uber ſchuldige Alimenta und Nahrungs-Gelder/ vornemlich da ſie noch nicht verfallen ſeynd/ und armen Leuten gehören.

Nicol. de Paſſer. d. l. n. 64. Freudenb. C. 40 Hillig. d. l. n. 22.

11. Uber Heyrath-Gelder oder Heyraths-Gut/ man exigire oder repetire elbige.

Nic. de Paſſer. d. l. Trentac. d. l. n. 22.

12. Uber die Studir-Koſten/ als welche die utilitas publica exigiret.

Freudenb. C. 42. Hillig. d. l.

13. Uber gemütete und alſo titulo locationis genoſſene Sachen/ und dahero zugewachſene Schulden.

Freudenb. c. 34. Hillig. d. l. Trentac. d. l. num. 15. Nic. de Paſſer. d. l. n. 61.

Dahin gehören die Reſta, welche ein Vogt/ Schöſſer/ Rentmeiſter/ Vormund ꝛc. wegen ſeiner Amts-Rechnungen ſchuldig bleibet. Item/ was man in Wirths-häuſern vor Futter und Mahl-Zehrung/ Zech und Gelach ſchuldig bleibet.

Freudenb. c. 43. n. 22. & 26.

Item/ die Tag-Mieth- und Liedlöhner/ die nicht nur vermöge göttl. Rechts privilegiret ſeynd/ ſondern gemeiniglich armen dürfftigen Leuten gehören/ wohin auch Schuſter/ Schneider/ Becken/ Metzger/ und andere Arbeiter/ und von ihnen erkauffte Eß- und Leibs-benöthigte Waaren referiret

Freudenb. c. 44. Hillig. d. l. Lit. M. Nicol. de Paſſer. d. l.

14. Letzlich ceſſirt auch dieſes beneficium, wann demſelben in ſpecie renunciret/ oder die Schuld-Sache judicialiter vindiciret/ und darüber geurtheilet worden.

Guid. Pap. dec. 97. Hillig. d. c. 9. Lit. H. Trentac. d. reſ. 1. num. 23. Coler. proc. Ex. p. 1. c. 10. n. 229. Theſſar. p. 186. n. 7.

es wäre dann im Reſcript in ſpecie auch der renunciation gedacht/ und/ deren ungeacht/ der Anſtand-Brieff concediret.

Trentac. d. reſ. 1. n. 2. Hillig. d. l.

§. 5.

Was die Form und Weiſe dieſer Anſtands-Brieffe betrifft/ wollen einige ſolche in der Zeit/ welche darinn determiniret iſt/ ſuchen/ und ſtehet zwar in des Concedenten arbitrio, ein/ zwey/ drey/ ꝛc. Jahr zu concediren/ auf fünff Jahr aber iſt faſt die gemeinſte Formul/ deren auch in denen Reichs-Conſtitutionibus allein gedacht wird.

R. I. de An. 1548. nachdem ſie tit. von verſtorbenen Kauffleuten. An. 1577. Eod. §. wann auch ſolche

und

und daß auch in practica die fünff-jährige dilation obſerviret werde/ bezeuget.

Trentac. d. l. n 2. Freudeb. concl. 48. n. 18.

und hieraus/ beſonders aus allegirten Reichs-Geſetzen/ will man inferiren/ daß auch ein Fürſt in der Conceſſion dieſe fünff-jährige Zeit nicht überſchreiten kan.

Adde L. fin. C. qui bon. ced. poſſ. Freudeb. c. 48. Nic. de Paſſ. lib. 3. quæſt. 62. n. 3.

Welches einige ſo weit ampliren/ daß wo ein Fürſt die 5. Jahre überſchreitet/ dieſe Brieffe auch nicht einmahl dieſe 5. Jahre einige Krafft haben.

Freudeb. d. l. n. 95. Ant. Fab. in C. l. 1. tit. 9. def. 17. Nicol. de Paſſer. d. l. num. 4.

Weiln aber gefährlich fället/ einem Fürſten Ziel und Maas vorſchreiben/ wie weit er ſeine Gnade extendiren ſoll/ andern theils auch keine determinirte Zeit in jure vorgeſchrieben/ und das gemeine Wort quinquenell die Sache nicht ausmachet/ ſo iſt ſicherer/ wann man einem Fürſten die Macht läſt/ auch über 5. Jahr dieſe Begnädigung zu bezielen/ wann es nur aus wichtigen Urſachen geſchiehet/ und der Creditorum Schade dabey verhütet wird.

Limn. lib. 4. c. 8. n. 332. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 48. §. 11. Mev. de Levam. inop. Cred. c. 4. n. 17. ſeqq.

Es ſey aber die concedirte Zeit ſo lang ſie wolle/ ſo bekommet das quinquenell ſeine Krafft von Zeit der Conceſſion und Unterſchrifft/ dahero es dem Schuldner nichts beyträgt/ wann er ſolches eine Zeitlang verhelen/ und zu mehrer Zeit-Gewinnung etwas ſpater damit hervor brechen wollte.

Guid. Pap. d. 109. Pet. Peck. de jure ſiſtendi c. 45. num. 20. Ziegler. d. l. Mev. d. l.

§. 6.

Ferner gehöret auch in etwas zur Form der Anſtand-Brieffe die Bürgſchafft-Leiſtung/ die der Impetrant, daß er nach dem dilations-Verlauff ſeine Glaubiger befriedigen wolle/ darſtellen muß.

L. 4. C. de præcib. Imp. off.

Dann auſſer derſelben könnten die Creditores leichtlich gefähret werden/ der Debitor das übrige entweder währenden 5. Jahren gar verzehren/ oder ſelbiges zuſam machen/ und heimlich davon gehen.

Trentac. d. l. n. 6. Nic. de Paſſ. d. quæſt. 62. n. 13. Ziegl. d. l. §. 12.

Jedoch muß dieſe Caution nach der gemeinen Meynung der Rechts-Lehrer von denen Creditoribus exigirt werden/ in deſſen Unterlaſſung aber haben gleichwohln die Anſtand-Brieffe ihre Krafft.

Nicol. de Paſſer. d. l. n. 18. ſeqq. Trentac. d. l. n. 8. Hillig. ad Don. d. c. 9. Lit. N. Gail. 2. O. 46. n. 14. Ziegl. dd. §. 13. Freudenb. C. 49. n. 120.

Es leidet aber dieſes requiſitum cautionis einige limitationes, und wird ſelbige vor unnöthig geachtet in Schulden / da man bereits wohlhabende Bürgen geſtellet.

Limn. l. 4. c. 8. n. 330.

oder wann die Schuldner liegende Güter haben.

Perez. in C. tit. de prec. Imp. off. n. 6. Ziegl. d. l. §. 14.

Welche limitatio aber hier wenig zu quadriren ſcheinet / maſſen wo der Debitor zu Ableinung der Caution genugſam angeſeſſen / ſo wird er wohl mit allem keine moratorias nöthig haben. Wo aber der Schuldner weder mit Bürgen noch Pfändern caviren kan / ſo ſcheinet diejenige Meinung der Dd. welche ihn zur eydlichen Caution laſſen / der Billigkeit allerdings gemäß zu ſeyn / wann er nur ſonſt ein ehrlicher Mann / und guten Gerüchts iſt.

Gail. 1. O. 148 n. 6. Limn. d. l. Ziegl. d. l. §. 14. Trentac. d. l. num. 9. ſeqq. Nicol. de Paſſer. d. l. n. 31. ſeqq. Freudenb. c. 49. num. 217. ſeqq. & num. 259.

Ja es ſeyn ſo gar theils Dd. der Meynung / daß dieſe Cautio heut zu Tag ſo ſelten von denen Debitoribus exigirt werde / daß ſie faſt in deſuetudinem gekommen.

Zang. d. Except. p. 2. c. 12. n. 4. Ziegl. d. l. Carpz. in aſyl. deb. §. 61. n. 33. Hillig. d. l. Lit. N. Freudenb. d. c. 49. n. 259. ſeqq.

§. 7.

Den Effect und Würckung der Anſtand-Brieffe betreffend / beſtehet ſolcher darinn / daß die Creditores die Schuldner / unter der concedirten Zeit / unbelanget laſſen müſſen / wann es nur keine excipirte Schuld iſt / unter denen / davon in §. 3. gehandelt worden / da auch dem zuwider / der Schuldner belanget würde / hat er dieſe exceptionem moratoriam zu opponiren / welches aber / weil ſie dilatoriſch / gleich Anfangs geſchehen muß: Und iſt dieſe exceptio moratoria ſo wichtig / daß / wann ſchon ein Statutum oder Conſtitution alle exceptiones ausſchlieſſet / dieſe doch nicht darunter begriffen iſt.

Freudenb. deb. c. 50. n. 12.

Dieſe Exception aber kommet ihm nicht zu ſtatten / wo er binnen der Zeit flüchtigen Fuß ſetzen / und ſeine Sachen in ſolchem Abſehen zuſamm hacken wollte.

Surd. dec. 307. Beſold. in Theſ. voce quinquenell.

Ob aber ſchon der Impetrant ſolcher eiſernen Brieffe / währender vergönnter Zeit von ſeinen Schuldner nicht kan belanget werden / ſo kan er doch ſeine ausſtehende Schulden einfordern / dann weil dieſe Zeit ihm gegönnet iſt / nach Mitteln zu trach-

ten /

ten/ wie er ſeine Creditores befriedige/ ſo würde er dardurch mercklich gehindert/ wann er ſeine Schulden nicht einfordern dürffte.

Freudenb. C. 17.

Es wird auch dieſes eine beſondere Würckung der Anſtands-Brieffe/ daß derjenige der ſie ausbittet/ eo ipſo die Schuld geſtehet/ und daß währender Zeit keine Verjährung ſtatt hat.

L. fin. C. qui bon. ced. poſſ. Freudenb. C. 57. & 58.

Wie dann auch derjenige/ welcher Literas Moratorias erhalten/ nicht mehr bonis cediren kan.

D. L. fin. C. qui bon. ced. poſſ. & Freudenb. C. 61. Rhet. Inſt. J. P. l. 2. tit. 9. §. 13.

§. 8.

Es fragt ſich aber/ ob durch dieſe erlangte Anſtands-Brieffe/ die Zahlung der Zinſen unter der Zeit aufgehoben ſey? Hierinn ſeyn die Dd. nicht einerley Meynung. Pro affirmativa ſtreiten

Carpz. p. 2. c. 30. d. 46. P. Peck. de jur. ſiſt. c. 45. n. 20. Moll. 4. ſemeſtr. 7. Wehn. voce Anſtand-Brieffe. Hering. de fidej. c. 23. num. 39.

Pro negativa aber

Fab. in C. lib. 1. tit. 9. d. 8. Finckelt. obſ. 47. Limn. l. 4. c. 8. n. 340. in fin. Hillig. ad Don. 22. C. 9. Lit. N. Bach. ad Tr. V. 2. d. 24. θ. 4. Lit. E. Trentac. d. reſ. 1. n. 26. Mev. d. l. num. 51. Freudenb. C. 63. n. 35. ſeqq.

Ich will hier nicht viel Argumenta pro & contra beyfügen/ da ſonſt pro negativa angeführet werden könnte/ daß dieſe Anſtands-Brieffe nur eine Zahlungs-Dilation geben/ nicht aber die Beſchaffenheit der Obligation ändern/ und daß es unbillig ſchiene/ wann ein Creditor ſein Capital, nicht nur wider Willen/ eine gewiſſe Zeit/ ſondern auch der inzwiſchen aufwachſenden Zinſen/ gar entbehren müſte/ wie dann auch ſolche Gnaden-Conceſſionen keine andere Interpretation haben ſollen/ als ſo weit ſie am allerwenigſten eines andern Recht derogiren: Sondern nur ſagen/ daß die affirmirende Sentenz gleichwohl mehrere Billigkeit mit ſich zu führen ſcheine/ nachdem doch unfreundlich iſt/ von demjenigen Zinſen zu fordern/ der durch Unglück in Armuth gerathen/ da auch ſonſt von armen Leuten Zinß zu nehmen/ wider die Chriſtliche Liebe lauffet. Weil auch das Haupt-Abſehen der Quinquenell iſt/ daß der Schuldner immittelſt Zeit gewinnen ſoll/ ſein Glück zu machen/ und ſein Vermögen wieder zu mehren/ er dieſen finem ſchlecht überkommen würde/ wann er nach den 5. Jahren nicht nur den Haupt-Stuhl/ ſondern auch die Zinſen einbüſen ſollte.

Vid. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 48. θ. 17.

§. 9.

Eine nichts mindere zweiffelhaffte Frage iſt es auch: Ob die Anſtand-Brieffe ſowohl dem Principal-Impetranten / als auch deſſen Bürgen zu ſtatten kommen? neinende Parthey halten

Scacc. de Judic. l. 2. c. 7. n. 383. Rudinger. C. 1. obſ. 27. Nicol. de Paſſer. l. 3. quæſt. 54. Fab. in C. l. 1. tit. 9. def. 14. n. 2. Menoch. A. J. C. 203. n. 26. Coler. de proc. exec. p. 1. c. 3. num. 19. Freudenb. C. 66. num. 4. ſeqq.

Weil dieſe Exceptio moratoriarum der Perſon des Debitoris, als worauf vornemlich geſehen wird / allein angehet / und die Exceptiones, welche der Perſon anhängig / nicht auf die Bürgen gehen / oder ihnen regulariter nutzen.

L. 3. de except. L. 24. de re jud.

Weil aber bereits oben / Tit. 7. §. 23. die affirmirende Sentenz mir gefallen laſſen / ſo bleibe ich doch dabey / mit dem

Carpz. in aſyl. deb. θ. 61. n. 43. Limn. d. l. n. 337. Umm. in proc. d. g. n. 68. Perez. in C. de prec. Imp. off. n. 8.

Dann obſchon directè, und nach dem Inhalt des Reſcripti, welches perſonal iſt / der Bürg nicht frey iſt / ſo erfordert doch die Ratio Juris, daß er dieſes Beneficii mit genieſſe / weil ein Bürg / ehe und bevor der Zahlungs-Tag kommt / nicht kan belanget werden: Nun kommet aber der Zahlungs-Tag erſt / nach Verlauff der concedirten Zeit / daher muß man auch mit dem Bürgen biß dahin in Gedult ſtehen / ſonſt würde folgen / daß er mehr ſchuldig ſey / als ſein Principal, welches wider den

§. 5. I. de fidejuſſ.

Die Gegen-Geſinnte ſelbſt müſſen geſtehen / daß der Bürge das Remedium excuſſionis opponiren könne / damit ſein Principal erſtlich exequirt werde / womit Er auch zu hören: Nun kan aber derſelbe vor Verlauff der 5. Jahr nicht gemahnet werden / Ergò muß der Bürg auch ſeines Beneficii ſo lange genieſſen.

Freudenb. d. l. n. 28. Trentac. d. l. n. 25. Ziegl. d. l. θ. 19.

Es hätte dann der Bürge ſeinen Beneficiis renunciret / oder ſich als Selbſt-Schuldnern verſchrieben.

Freudenb. d. l. n. 51. ſeq.
Nicol. de Paſſer. d. l.

§. 10.

Schlüßlich iſt noch dieſes übrig: Ob dieſes Beneficium auch den Erben zu ſtatten komme / wann der Impetrant vor völliger Verflieſſung concedirter Zeit verſtor-

verſtorben? Da dann die Dd. meiſtens mit Nein antworten / weilen in Concedirung dieſes Privilegii auf den Fleiß und Mühe des Impetranten geſehen / und von ihm verhoffet wird / er werde unter beſtimmter Zeit ſein Vermögen verbeſſern: Wo aber auf den Fleiß einer Perſon geſehen wird / da pflegt das Privilegium nicht auf die Erben extendiret zu werden.

Coſta. de fact. ſcient. & ign. inſp. 22. num. 6. Nicol. de Paſſ. l. 3. quæſt. 58. Trentac. d. l. n. 29. Ziegl. d. l. §. ult. Freudenb. C. 64.

Es würden dann die Erben in der Begnadigung klar und ausdrücklich ausgeſetzet / dahin auch diejenige zu trachten / welche dergleichen Privilegia ausbitten.

Freudenb. & Nicol. de Paſſer. dd. ll.

§. 11.

Folget nunmehro das Recht / Jahr- und Land-Märckte aufzurichten / welche ein jeder Fürſt und Stand des Reichs in ſeinem Land anordnen / und wieder aufheben kan / wo es Salus publica erfordert / da hingegen die Univerſal- und Reichs-Meſſen / der Kayſer allein concediret / davon oben /

Tit. 2. §. 26. L. un. C. de nund. L. ff. Eod. Petr. Ant. de Petra de pot. Princ. c. 24. n. 262. Myler. c. 38. n. 2. & 9. Teſſaur. dec. 264. n. 3. Staml. de reſerv. §. 61. n. 11. Myler ad Rumel. A. B. p. 2. diſſ. 4. θ 7. A.

Und differiren dieſe Jahr-Märckte wiederum von denen gemeinen Wochen-Märckten / welche auch ein Municipal-Obrigkeit / ohne des Fürſten Conſens, anrichten kan / zumahln ſelbige nicht ſowohl auf die Kauffmannſchafft / als auf die Lebens-Mittel das Abſehen haben /

Calvol. §. Civitas. C. 1. n. 12. Klock. de Contrib. c. 3. n. 78. Limn. l. 3. c. 8. in addit. Hahn. tit. de nund. n. 2. Bocer. de Regal. c. 2. n. 239.

Wiewohln ſicherer iſt / des Fürſten Conſens über die Wochen-Märckte einzuholen.

Teſſaur. d. 264. n. 4.

Fritſch. tract. de nund. c. 9. n. 18.

Gleichwie aber die vom Kayſer concedirte Reichs-Meſſen alle im Röm. Reich obligiren / mithin auch deſſen mitgetheilten Privilegien der Impetrant ratione der Ausländiſchen nichts derogiren / oder ſelbige ihnen entziehen oder ſchmälern kan: Alſo verbinden hingegen die Jahr-Märckte / welche die Stände aufrichten / die Frembden keines weges / und kan ein Fürſt die Jura nundinalia extendiren oder reſtringiren.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 43. Rhet. Inſt. J. P. l. 2. tit. 12. §. 4.

Und bey ſolcher Fürſtl. Conceſſion der Jahr-Märckte / hat ſich ein Fürſt ſeiner Nachbarn halben nichts zu ſcheuen / ob ſchon Gailius davor hält / es könnten die Benachbarten dergleichen ad æmulationem angeordneten Jahrmärckten ſich widerſetzen.

 Gail.

Gail. 20. 69. n. 25. Ziegl. d. l.

Deme andere / wo der Fürſt die Grentzen eines Particular-Marckts nicht überſchreitet / recht contradiciren / weil zu meinem Nutzen / ich mit dem Meinigen diſponiren kan / wann ſchon dem Nachbarn per conſequens ein Schade daraus zuwächſet / es hätte dann der Benachbarte ein Kayſerlich Privilegium, daß binnen gewiſſen Diſtrict, ihm zum Schaden / kein Jahr-Marckt aufgerichtet werden dürffe.

L. 1. §. 12. de aqua & aqu. pluv. Ziegl. d. l. §. 4. Limn. in addit. ad lib. 4. c. 8. n. 311. Tom. 4. Myler. d. c. 58. n. 8.

§. 12.

Es hat aber ein Fürſt / bey Aufrichtung gewiſſer Jahrmärkte / eine gewiſſe Zeit und Ort in acht zu nehmen. Wann man nun Reichs-Meſſen hat verrucken / und auf eine andere / als vorhin gewohnte Zeit / transferiren wollen lieſet man / daß deßwegen Kayſerl. Verbot ergangen / wie von Franckfurt referiret

ex Limn. Fritſch. de Jur. nund. c. 5. n. 10.

Gar wohl thun hiebey alle Obrigkeiten / wann ſie die Jahr-Märckte nicht auf die Sonntage verlegen / und den wenigen mehrern Nutzen / der durch mehrern Zulauff des Volcks / an Feſt- und Feyertagen erſcheinet / dem Befehl und der Ehre GOttes nicht vorziehen / als welches wider der Gött- und menſchlichen Geſetze Willen lauffet.

Exod. 20. 8. & 23. v. 12. Ezech. 20. 12. L. ult. C. de feriis. c. 1. x. de feriis. Balduin. de caſ. conſc. l. 2. c. 13. n. 7.

Gleichfalls ſoll ein Magiſtrat billich nicht dulten / daß man in denen Kirchen und Gottes-Häuſern Krämer- und Kauffmanns-Buden aufrichtet / wie in einigen See- und Handels-Stätten dieſer Mißbrauch anzutreffen.

Fritſch. d. tract. c. 5. n. 48. ſeqq.

§. 13.

Es hangen aber denen Jahrmärckten unterſchiedene Privilegia an / deren ſich die Kauffleute zu erfreuen haben / davon bereits oben tit. 7. §. 6. etwas gemeldet worden / und beſtehen ſolche 1. in der Securität / die alle auf den Marckt Reiſende / ihrer Perſon und Sachen halben / genieſſen ſollen / ohne Unterſcheid der Religion.

Lather. de cenſu l. 3. c. 14. n. 2.

Dahero auch die Juden / ob ſie ſchon ſonſt von dem Magiſtrat nicht gedultet werden / zur Marckt-Zeit nicht auszuſchlieſſen / wiewohl der Gewonheit nach / ſie ſich um ein ſicheres Geleit oder Geleit-Zettul umthun müſſen.

Fritſch. d. tr. c. 6. n. 9.

Was

Was aber die Waaren betrifft / darüber kan ein Magiſtrat gar wohl Aufſicht haben / und dahin ſehen / daß nicht alles indiſtinctè ins Land geführet werde / wie dann auch die Röm. Geſetze bereits deßwegen proſpicirct haben.

T. T. C. quæ res export. non deb. it. quæ res venir. non. poſſ.

und iſt in genere gut / wann alle ſolche Sachen einzuführen verbotten werden / welche den Unterthanen zur Schwelgerey Anlaß geben.

Lather. d. tr. lib. 2. c. 2. n. 7. ſeq. Reform. Pol. Anno 1548. Tit. von unerdencklicher Köſtlichkeit der Kleider.

Sonſt iſt auch diß bey dieſem Privilegio zu notiren / daß / wie ein Fürſt zum ſichern Geleit verbunden iſt / alſo / und wo er dergleichen nicht ertheilen / und die Kauffleute oder ihre Waaren aufhalten wollte / er durch Cameral-Mandata zur Reſtitution angehalten werden könne.

O. Cam. p. 2. tit. 23. P. Frider. de mand. l. 2. c. 57. n. 2. Klock. T. 3. C. 135. num. 200. ſeqq.

§. 14.

Das 2. Privilegium, welches Kauffleute zu genieſſen haben / findet ſich in L. un. C. de nund. und beſtehet darinn / daß ein Kauffmann wegen anderweit contrahirter Schuld zur Marckt-Zeit nicht kan arreſtiret / oder belanget werden / davon gleichfalls ſchon oben Tit. 7. §. 26. etwas gemeldet worden / worauf ich mich beziehe / und dieſes nur erinnere / daß zwar viel Dd. indiſtinctè davorhalten / es könne ein Kauffmann zur Marcktzeit weder von Auswarts und mit Frembden / noch auf dem Marckt und mit denen Einheimiſchen contrahirten Schulden wegen / convenirt werden / weil die verba Legis general ſeyn /

Sichard. ad D. L. un. n. 2. Peck. de Jure ſiſt. c. 10. n. 3. Ruland. de Commiſſ. p. 4. lib. 4. c. 5. n. 21. Coler. de proc. ex. p. 2. c. 3. n. 103. Klock. de contrib. c. 3. n. 80.

Gleichwohl könnten gar wohl die auf den Märckten contrahirte Schulden eximirt / und das Privilegium ſtrictè auf die Kauffleute limitirt / nicht aber auf andere Bürger und Handwercks-Leute / die auf dem Marckt einkauffen / extendirt werden /

Fritſch. de nund. c. 7. n. 11. diſſent. Brunn. ad L. un. C. d. nund.

Wer aber ad hunc effectum ein Kauffmann heiſſen ſoll / darzu requiriren einige / 1. daß einer der Kauffleute matricul einverleibet. 2. Die Kauffmanns-Kunſt exercire. 3. Den gröſten Theil ſeines Vermögens in der Handelſchafft ſtecken habe. 4. Den Handel ſelbſt nicht aber durch andere triebe / und 5. nicht nur einen / ſondern viel Kauffmanns Actus exercire / wiewohlen andere die beeden letztern Requiſita wegthun.

Fritſch. ex Follero d. c. 7. n. 14.

Gleich-

Gleichwie aber/ was von der befreyeten exaction in Schuld-Sachen geſagt worden/ von civil-Schulden zu verſtehen/ alſo werden davon ausgeſchloſſen debita publica.

L. 3. §. fin. de fer. Zoëſ. ad tit. de nund. n. 3.

Von den beſchwornen Schulden aber diſſentiren die Authores, und ſeynd einige der Meynung/ daß derentwegen ein Kauffmann bey Jahrmarckts-Zeit gar wohl könne angegangen/ und nach Beſchaffenheit arreſtiret werden.

Peck. de Jure ſiſtend. c. 10. n. 3. Beſold. voce Meß.

Afflict. d. 5. n. 2. ff Fab. in Cod. lib. 1. tit. 12. d. ult.

Andere aber ſeynd darwider/ weil das Jurament die Natur des jenigen Actus an ſich ziehet/ dem es beygeſetzet wird/ und von auſſen die Krafft der Obligation nicht vermehre.

vide latius Fritſch. d. tract. c. 7. n. 49. ſeq. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. cap. 42. §. 5.

Daß aber der Kauffmann dieſem ſeinem Privilegio renunciren/ und mithin auch conveniret und arreſtiret werden könne/ iſt auſſer Zweiffel.

Moller. p. 1. c. 30. n. 7. Ziegl. d. l. §. 5. Fritſch. d. 7. n. 63. ſeq.

Schließlich iſt zu wiſſen/ daß man an den Orten/ wo Meſſen und Jahrmärckte ſeynd/ ſelbige ein- und ausläute/ und iſt das Letzte ein Merckmahl/ ſich wieder davon zu machen/ wo man der Schulden halben unbelanget bleiben will.

Myler. de Stat. Imp. c. 58. n. 5.

Dahero kan man zu Leipzig/ in der ſo genannten Zahl-Wochen arreſta ausbitten und erhalten/ und iſt diß was ſonderliches/ daß wo ein Falliment vorgehet/ währenden Marckt/ und zwar noch vor abgehenden Geleit/ auf ſolchen Fall kein Glaubiger in Suchung und Anlangung des Arreſts vor dem andern einen Vorzug erlangen/ ſondern ein jeglicher Glaubiger (auſſer demjenigen/ ſo etwa in ſpecie eine hypothec oder ander dienlich Recht auf ein Stück Gut/ oder ſonſt erlanget) an des Falliten Gütern gleiches Rechts zu gebrauchen/ Fug und Recht haben ſoll.

vid. Carpz. p. 1. c. 28. d. 29.

Es iſt auch dieſer Sicherheit ein Bannit oder Relegirter nicht fähig/ weil die ratio privilegii vor ſie nicht militiret.

Sich. ad d. L. un. C. de nund. n. 5. Faller. ad Marand. d. l. n. 59.

Hierzu gehören auch die Feinde/ wie nicht minders die Miſſethäter und Maleficanten/ und iſt mithin das gemeine Wort: Wann der Marckt eingeläutet wird/ Schelm und Diebe in die Stadt kommen mögen/ biß es wieder ausgeläutet wird/ cum grano ſalis zu verſtehen.

vid. Fritſch. d. tr. c. 7. n. 74. ſeq.

§. 15. Denen

§. 15.

Denen Märckten ſchreiben auch theils dieſe Freyheit zu / daß die ankommende Kauffleute keinen Zoll / Maut / Accis zahlen dürffen / und wollen es auch ex L. un. c. de nund. probiren.

Zcëſ. ad ff. tit. de nund. num. 3 Coll. Arg. d. §. Sichard. ad d. l. un.

Allein die Praxis von gantz Teutſchland iſt in contrarium, und ſiehet man / daß das Stand-Recht von denen Krämern abgefordert werde.

Parlad. rer. quot. lib. 1. c. 3. §. 5. n. 24. Klock. de contrib. c. 3. n. 80. Fauſt. Conſil. pro ærar. claſſ. 10. c. 30. Wehn. verb. Budenzinß.

Wobey noch dieſes anzuhängen / daß theils Dd. in der opinion seyn / wann man zu Marckzeiten ein geſtolenes Gut kaufft / ſey man es ſeinem Herrn nicht ſchuldig wieder zu geben / er reſtituire dann / was es gekoſtet.

Gothof. ad L. 2. 6. de fur. Lit. S.

Allein das vitium, welches eine geſtolene Sache gleich Anfangs an ſich gezogen hat / bleibet ihr beſtändig ankleben / auch in Jahrmarckt-Zeiten / und erfordern die natür- und weltlichen Rechte / daß man keinem das Seinige künne vorenthalten.

Richt. d. 96. n. 37. & 44. Hahn. ad tit. de nund. 2.

Bey den Juden iſt noch dieſes beſonders / daß er ein gekaufftes Diebs-Gut ohne Entgeld muß reſtituiren / obſchon andere zu Marckt-Zeit eine limitation machen / und den Juden davon abſolviren / wann er nicht gewuſt / daß die Sache geſtohlen ſey / und ſolches ſcheinet auch dem Sachſen-Recht gemäß / obſchon die Reichs-Conſtitutiones general ſeynd.

Land-Recht l. 3. tit. 7. Ord. Pol. de An. 1548. tit. von Juden. & An. 1577. tit. 28. c. daß ſie auch ꝛc. Men. 5. præſ. 29. n. 9. Marqv. de Suſan. de Judæ. p. 1. c. 11. n. 18. Stamm. d. ſerv. penſ. lib. 1. tit. 5. c. 3. n. 6. H. Piſtor. p. 2. q. 24 n. 35. & q. 26. n. 18.

§. 16.

Wie in den Städten / alſo pflegen auch in Dörffern gewiſſe Jahrmärcke oder Kirchweyhen gehalten zu werden / deren conceſſion und protection, oder Kirchweyh-Schutz / auch ein Zeichen der Territorial-Superiorität iſt / vielleicht weil es bey Kirchweyhen ohne Schläge und andere Freveln nicht abgehet / die geſtraffet werden müſſen / welche Beſtraffung unter die Regalia gerechnet werden.

2. F. 56. Struv. Synt. J. F. c. 6. aph. 29.

Knich. de ſuper. Terr. c. 4. n. 476. Knipſch. de Cit. Imp. l. 2. cap. 5. num. 157.

theils referiren es auch zur Fraiſch / und attribuiren den Kirchwey-Schutz den Centherren.

vid. Beſ. voce Kirchweyh.

Linck. de centena c. 3. §. ult.

Wiewohl auch andere Vogthey-Herren ex conſuetudine, conceſſione, præſcriptione, oder Krafft eines andern Tituls zuweilen auch einer in des andern Territorio dieſen Kirchweyh-Schutz exerciren können / zumahln das Straff-Recht heutiger Gewohnheit nach inter fructus Jurisd. gezehlet wird / und die Kauffmannſchafft ihrer Natur nach / nicht zur Fraiſch gehöret / auch da auf der Kirchweyh ein Laſter begangen wird / deſtruiret ſolches keines Wegs die Natur der Kirchmeß / ſondern fället nur accidentaliter mit ein / und kan von dem Fraiſch-Herrn auſſer dem Kirchwey-Schutz beſtraffet werden.

Struv. d. l. Wehn. voce Vogthey. Klock. de ærar. l. 2. c. 103. Mager. de advoc. arm. c. 15. n. 159. Knipſch. d. l. n. 158.

Wer nun der Kirchweyh-Schutz hat / der pfleget ſolchen zuvor öffentl. zu publiciren / und durch den Amdt-Knecht / vornehmlich in den Wirths-Häuſern / theils Orten auch öffentlich mit Trommeln und Pfeiffen ausruffen zu laſſen / und wo darwider gefrevelt wird / ſtraffet ſolches der Herr / der den Kirchwey-Schutz hat / auch wann die Delinquenten ſchon ſeine Unterthanen nicht ſeynd.

Wehner. voce Kirchweyh. Rul. de Commiſſ. p. 4. lib. 2. tit. 16.

Es iſt auch dieſes an theils Orten dem Kirchweyh-Schutz anhängig / daß die Schutz-Herren den Bann-Wein und Bier vorlegen und ausſchencken können; an andern Orten aber wird es durch eine gewiſſe eingewilligte præſtation abgeleinet / welches Bann-Wein-Geld oder Bier-Schenck-Geld genennet wird / und wird ſodann den Dorff-Schultheiſen das Bier- und Wein-Schencken / oder auch den Wirthen verſtattet. Ein veſtigium davon weiſet auch die in vielen Orten hergebrachte Gewonheit / daß der Wein- oder Bier-Schenck denen Fried-Gebots Ausruffern ein Viertel oder Maas Bier oder Wein zur recreation geben muß.

Wehn. voce Bann-Wein.

Dieſem Kirchweyh-Schutz hanget noch ferner an / die Vergünſtigung Bäume aufzurichten / offene Täntze zu halten / den Scholler-Platz zu machen / und Kleinode zum Spiel aufzuſetzen / Spiel-Tiſche / Glücks-Häfen / Marckſchreyer / Seiltäntzer / Klopff-Fechter und Comödianten zu dulten.

Wehn. voce Tantz / & verb. Kirchweyh. Knipſch. d. l. Mulz. n. 2. cap. 10. num. 90.

Letzlich iſt auch zu mercken / daß ein Unterſcheid ſey unter dem Kirch-Schutz und Kirchweyh-Schutz. Dieſer geſchicht nur einmahl des Jahrs / wann die Kirchweyh iſt: Jener aber iſt beſtändig / und kommet bey den Evangeliſchen Ständen dem Epiſcopo, oder dem Stand ſelbſt / der die Jura Epiſcopalia hat, in ſeinem Gebiet zu / wo nicht ein anderer ſolches hergebracht.

Mager. d. l. n. 115. ſeqq.

Der

Der acht und zwantzigſte Titul.
Von dem Recht/ Contributiones und Steuern aufzulegen.

SUMMARIA.

1. Digreſſion zum Tractat dieſes Tituls.
2. Was Steuern ſeyen/ und ob ſie ein Onus Perſonale oder reale machen?
3. Wann und was vor Arthen der Steuern im Reich aufgekommen/ und wie ſie limitiret ſeyen.
4. Von Univerſal- und Special- dann Craiß-Provincial-Ambt- und municipal-Steuern.
5. Von ord- und auſſerordentlichen Steuern.
6. Wem die Macht zu beſteuern zukomme? Ein anders iſt die Impoſitio, ein anderes die exactio Collectarum: Wer in jenes zu conſentirn habe? Ob die Jurisdictio ſimplex oder merum Imperium zur Steuer-Exaction genug ſey? von der Præſcription der Steuer. Die Steuer-Gebung involvirt nicht allezeit eine ſubjection. Eine Species läſt ſich nicht auf andere extendirn.
7. Ob die Reichs-Städte/ und Reichs-Adel Steuern imponiren können?
8. Wer Steuer geben muß?
9. Wann einer 2. Domicilia hat/ ob er an beeden Orten beſteuret werden könne. Item ob ein Unterthan ſeiner Herrſchafft auch ſeine auſſer dem Territorio liegende Güter beſteuren müſſe?
10. Ob die Forenſes auch können beſteuert werden/ welche Güter im Land beſitzen?
11. Was vor Obſervationes der Befreyung wegen/ abſonderlich ratione forenſium, zu practiciren? Ob Schutzverwandte zu beſteuern?
12. Ob Geiſtliche Güter können beſteuert werden?
13. Ob Fürſt- oder Herrſchafftliche Güter von der Steuer befreyet ſeyen? Item Herrſchafftliche Räthe?
14. Ob Dd. und Profeſſores frey ſeyen?
15. Ob die Soldaten Steuer-frey ſeyen/ wie auch die Edelleute?
16. Ob die Vaſallen beſteuert werden können?

17. Was von armen/ und dürfftigen Perſohnen zu ſagen. Wer arm zu nennen? Ob das Handwerck zu verſteuern?
18. Ob die Anzahl von 12. Kindern von den Steuern liberire?
19. Es werden auch durch Gewohnheit Steuer-Befreyungen introduciret/ Ob die Stadt-Obrigkeit einen Burger befreyen könne.
20. Fürſten können Steuer-Befreyungen concediren/ ſollen es aber nicht leichtlich thun und die Befreyung ſtrictè interpretiret werden/ leiden auch ihre Limitationes und Revocationes nach der Noth und Nutzen des gemeinen Weſens.
21. Durch die Præſcription kan die Steuer-Befreyung adquirirt werden: Was hiezu requirirt werde?
22. Ob von der Türcken-Steuer ſich jemand per præſcriptionem exempt machen könne?
23. Die præſcribirte Befreyung iſt allezeit pro reali zu halten.
24. Die Steuer-Immunität kan wieder verlohren werden/ und wodurch? ob durch Einſchreibung ins Steuer-Regiſter?
25. Wovon die Steuer zu nehmen?
26. Güter ſollen nach dem Nutzen und Ertrag in die Steuer geleget werden. Es ſoll auch der Nutz-Nieſer zahlen/ und per conſequens der Mann wegen des Heyrat-Guts/ der Creditor wegen ausſtehender Renten/ der Locator, Emphyteuta, Fiſcus wegen eingezogener Güter/ der neue Beſitzer wegen ſtehender Steuer auf dem Gut.
27. Von der Form und Arth zu beſteuern.
28. Was ein rechtes Steuer-Regiſter vor Würckung habe?
29. Ob die Land-Stände in der Enormirung eines Steuer-Regiſters conſentiren müſſen?
30. Warum die Steuern imponirt werden ſollen? und ob es auch zur Ausſteurung einer Fürſtlichen Princeſſin zugelaſſen?
31. Ob die Unterthanen zu Erledigung ihres Herrn können collectirt werden?
32. Die End-Urſach der Steuern warum ſie ſollten imponirt werden? ſollen von einem Fürſten nicht eines privat-Intereſſe wegen angelegt werden?
33. Was die Steuern vor prærogativen ratione executionis haben?
34. Auf wievielerley Arthen die Execution vorzunehmen?
35. Der Steuer-Einnehmer-Ambt.
36. Was vor Actiones der Steuer halben pro & contra können angeſtellet werden?
37. Womit das Jus collectandi zu probiren ſey?
38. Unterſchiedene Obſervationes von dieſer Materia. §. 1.

§. 1.

NAchdem ich die Jura Territorialia und Lands-Herrlichkeiten der Stände/ welche zur Juſtiz und Begnadigung gehören / bißhero tractiret / ſo ſeynd doch die jenige noch übrig / welche das Utile und den nutzbaren Ertrag vor den Staat vornemlich angehen / und ſonſt Regalia Fiſci genannt werden / unter dieſen eminiret nun das Recht / Land- und Stadt- und andere Steuern und Contributiones einzufordern. Zwar iſt von den Reichs-Steuern / und wie ſolche mit Conſens der Stände ſollen imponiret werden / und andern mehr oben Tit. IX. §. 5. gehandelt worden: Vor jetzo will ich reden / wie weit dieſes Recht denen Ständen des Reichs zukomme / und andere nützliche Erinnerungen und Fragen beyfügen.

§. 2.

Die Contribution, welche vor Alters Böthe genannt wurde / weil ſie mehr aus Bitte und Ermahnen/ als aus Zwang / wie heut zu Tag / gereicht worden / wird auch Steuer/ Schoß / Schatzung / Anlag / Hülff-Geld genannt / iſt nichts anders/ als eine öffentliche Præſtation und Beſchwehrung / welche nach Erforderung der Noth oder Nutzens vom gemeinen Weſen / von der Obrigkeit denen Unterthanen aufgeleget wird. Beſold. voce Steuer. Klock. de Contrib. c. 2. n. 97. Ob nun ſchon dieſe Steuern regulariter denen Gütern und Sachen aufgeleget werden/und alſo materialiter onera rerum ſeyn/ ſo kommt doch die Zahlungs-Schuldigkeit denen Perſonen zu / und ſeynd formaliter ein Perſonal, oder/ nach einiger Meynung eine vermiſchte Beſchwerung/ oder onus mixtum.

Myler. c. 62. §. 7.
Roſent. c. 5. Concl. 80. n. 3. Reinck. l. 1. claſ. 5. c. 4. n. 138.

Wovon doch diſſentiret Klock. de Contrib. c. 2. n. 21. ſeqq. Weil in denen oneribus mixtis ſo wohl die Leibs-Bemühung der Perſon / als Zahlung des Geldes requiriret wird / wie bey den Frohn-Dienſten zu ſehen / hier aber das erſtere exuliret/ mithin auch die Steuern beſſer ein onus reale genannt werden.

L. fin. §. Patrimoniorum & ſeqq. de munerib.

§. 3.

In unſerm Teutſchen Reich/ allwo von An. 1495. her/ nach an Hand Gebung der Reichs-Abſchiede die Beſteurungen angefangen zu haben ſcheinen / iſt/ wie im 9. tit. §. 5. erwähnet / erſtlich der gemeine Pfenning im Brauch geweſen / welcher doch nicht eher imponirt werden könne / es habe dann/ aus allgemeiner Noth/ der Kayſer und das Reich ſolchen beliebet: Und dieſe Arth der Beſteurung gieng

immediatè auf alle Reiche Innwohnere / Herren und Unterthanen. Nachgehends aber / wurde denen Ständen und unmittelbaren Reichs-Gliedern die Steuer aufgeleget / jedoch nur in ſubſidium, wann nemlich die Cammer-Güter nicht zulangeten / die Unterthanen nach dem quanto des Anſchlags / und weiters nicht / zu belegen Woraus folget daß Fürſten und Stände des Reichs nicht ſo wohl Jure Regalium, als auf ſpeciale Kayſerliche und des Reichs Authorität / ihre Unterthanen zu den Reichs-Anlagen / ein anderes iſt von den Land-Steuern zu ſagen / davon hernach / beſteuern können / jedoch auch weiters und höhers nicht / dann ſo fern jedes Stands Anlag ſich erſtrecket.

R. J. de Anno 1542. §. Es ſollen ſich auch 68. 1544. §. und weil nun die Hülffe 10. Anno 1548. §. wiewohl nun 95. Klock. de Contrib. c. 2. n. 119. ſeqq.

Wobey doch die Stände ihre zu beſteuern habende Unterthanen zuvorn citiren / und die Steuern mit ihren oder des meiſten Theils conſens auflegen ſollen; Wiewohln nach der Zeit / da gleichſam die Nothwendigkeit der Beſteuerung præſupponiret worden / denen Ständen ſimpliciter erlaubet worden / die Unterthanen ohne Einholung vorherigen conſenſus, jedoch wie herkommen / und nicht höher als jedes Standes Anlag ſich erſtrecket / zu beſteuern.

Klock. d. c. 2. n. 121.

§. 4.

Es werden nach der Form und Zuſtand unſers Teutſchen Reichs die Steuern getheilt in Univerſal oder durchgehende / oder Special und beſondere Steuern: Jene werden auch Reichs-Steuer-Anlagen / Türcken-Hülff genannt / und iſt von deren præſtation niemand ausgenommen. Zu dieſen Specialen gehören 1. die Creyß-Steuern welche die Reichs-Crayße auf ereignenden Nothfall zum Nutzen des Crayßes anlegen.

R. J. de Anno 1555. §. ferner als 80. An. 1582. §. neben und über 44. Bocer. de collect. c. 3. Klock. de Contr. c. 2. n. 137. ſeqq. Schüz. T. 2. Ex. 9. θ. 5. Lit. B.

2. Provincial- und Landſteuern / welche Fürſten und Stände des Reichs nach des gemeinen Weſens erheiſchenden Nutzen / und Noth auflegen / davon in dieſem Titul vornehmlich gehandelt wird.

Bocer. de Coll. c. 4. Klock. c. 2. n. 146. Schüz. d. l. Lit. C.

3. Ambtſteuern / welche von dem Ambtmann des Orts / mit Zuziehung des Raths / denen Ambts-Unterthanen zu Nutzen des Ambts und deſſen Benöthigung imponiret werden.

Arg. L. 4. de decret. ab ord. fac. Bocer. c. 5. n. 1.

4. Municipal- oder Stadt-Steuern / welche eine Stadt-Obrigkeit entweder aus conſens

Conſens ihrer Herrſchafft / oder aus einem Privilegio, oder hergebrachter Poteſtät von denen Bürgern oder bürgerlichen Gütern / worinn ſie insgemein einen gewiſſen determinirten Steuer-Fuß haben / exigire / die ſie ohne Oberherrſchafftlichen Conſens nicht erheben können. Und dieſe Steuren werden nachgehends zu der Stadt-Nutzung / v. g. auf Bau- und Verbeſſerung der öffentlichen Stadtgebäude / Salarirung des Raths ꝛc. angewandt.

L. 4. §. ult. de decret. ab Ord. fac. P. Heig. p. 1. quæſt. 17. n. 45. Bocer. c. 5. n. 4. Schüz. d. l. Lit. O.

§. 5.

Es werden aber die Steuern ferner getheilt in ordentliche und auſſerordentliche. Jene haben die Römer Indictio genannt / oder Canonica contributio, weil ſie regular und gebräuchlich war /

Arg. Tit. C. de Juriſdict. L. placet 8. C. de excuſ. imm. lib. 10.

dieſe aber eine extraordinaria indictio, oder ſuper indictum.

L. ult. C. de min. patr. Tit. C. de ſuperindict. lib. 10. L. 5. C. de SS. Eccl. Bocer. c. 6. Ziegl. de Jur. Maj l. 2. c. 1. §. 14.

Was aber ordentlich- oder auſſerordentliche Steuern seynd / darüber seynd die DD. nicht einerley Meynung / dieſe aber vielleicht die beſte / welche die ordentliche Steuern vor diejenige hält / über welche Krafft gewiſſer Reichs-Geſetze oder Verordnungen über die gewiſſe Fälle diſponiret wird / oder aus alter Obſervanz hergebracht seynd.

L. un. C. de vacat. publ. mun. Bocer. c. 6. n. 5. Eckolt. ad ff. tit. de munerib. §. 7. Ziegl. d. l.

Unter denen haben theils eine gewiſſe jährliche oder ſonſt determinirte Zeit / als da iſt die Unterhaltung des Reichs-Regiments und Cammergerichts: Dergleichen seynd auch die municipal- oder Stadt-Steuern / andere aber nicht / gleichwohlen ob ſie ſchon keinen gewiſſen Periodum haben / und nur auf zutragenden Fall præſtirt werden / eine ſtets würige Urſach / warum ſie entrichtet werden / und gewiſſe vorgeſchriebene Form haben? Dahero ob ſie ſchon nicht ſtets im Schwang seyn / ſo seyn ſie doch deßwegen annoch perpetuirliche onera, weil ſie / ſo offt es noth / getragen werden müſſen. Dergleichen seyn die Steuern / ſo auf Reparirung der Mauern / Brucken ꝛc. angewendet werden. Hingegen nennen ſie die auſſerordentlichen Steuern diejenige / welche keine ſolche perpetuirliche Urſache haben / ſondern von ungefehr / ſo offt es die Noth thut / imponirt werden / v. g. wann ein Krieg entſtehet / ein Fürſtl. Fräulein auszuſtatten iſt / Gefangene zu rancioniren ꝛc.

Bocer. Eck. & Ziegl. dd. ll. diſſent. Gail. 2. O. 51. n. 10.

Wobey noch dieſes zu beobachten / daß auſſer-ordentliche Steuren öffters zu ordentlichen / entweder aus diſpoſition des Imponenten / oder weil ſie viel Jahre præſti-

præſtiret worden / werden können: Ja es ſeyn einige / welche davor halten / daß heut zu Tag alle Steuren / die / obſchon auſſer Gewohnheit / gleichwohlen / weil es die offentliche Noth und Nutzbarkeit erfordert / imponirt werden / vor ordinaire zu tractiren ſeyn.

Heig. p. 1. quæſt. 17. num. 31. ſeqq. Bocer. d. c. 6. n. 12. Schüz. T. 2. Ex. 11. θ. 2.

und hieraus erhellet zugleich / daß die Türcken-Steuer unter die ordentlichen zu zehlen ſey / weil ſelbige Krafft der Reichs-Abſchiede / aus öffentlichen Geſetzen imponiret werden.

Bocer. d. c. 6. n. 13. Eck. d. l. §. 8.
Klock. c. 2. n. 111. ſeqq.
Diſſ. Sixt. l. 2. c. 14. n. 16.
Roſent. c. 5. Concl. 53. n. 6.

andere diſtinguiren / daß dieſe Steuren ratione quanti ordinair, ratione temporis aber extraordinair ſeyn.

vid. Scharſchm. in not. ad Schüz. V. 2. Ex. 11. θ. 2. D.

anderſt diſtinguirt Gail. 2. O. 25. welcher deßwegen zu leſen / den refutiret

Bocer. d. l. n. 15. Ziegl. d. l.

Es iſt auch dieſer Unterſcheid unter denen ordent- und auſſerordentlichen Steuern in acht zu nehmen / daß jene alle Poſſeſſores der Güter gravirt / von dieſen aber die Privilegirten ausgenommen werden.

L. un. C. de vacat. publ. mun. L. 4. C. de annon. L. 6. c. 8. §. 3. L. 10. pr. de vacat. & excuſ. num. Boc. d. l. n. 6. ſeq. Eck. d. l.

§. 6.

Es komme aber die Macht und das Recht zu beſteuren / Fürſten und Ständen des Reichs Jure Regalium zu / es werde nun ſolches ihnen von Kayſerl. Maj. concediret / oder durch præſcription erworben. Dann weil zur Zeit der Noth / und da es der Nutzen des gemeinen Weſens erfordert / jemand ſeyn muß / dem die Macht zukomme / dieſer gemeinen Noth und Nutzen durch der Unterthanen Vermögen zu Hülffe zu kommen / ſo folget / daß es niemand füglicher ſeyn könne / als deſſen Haupt / und alſo der Fürſt und Regent des Landes. Dahero haben auch die alten Kayſere denen Richtern die Macht / Steuer anzulegen / verbotten.

L. 8. C. de excuſ. num. L. un. C. de ſuperind. Ziegl. d. c. 1. n. 17.

Man ſiehet auch in Kayſerl. Lehen-Brieffen / daß unter andern Regalien auch der collectation Meldung geſchiehet / und ſeynd die meiſten Dd. der Meynung / daß die Steuren Jure Regalium & ſuperioritatis exigiret werden / und ein beſonders Symbolum und Merckmahl der im Territorio reducirten Superiorität ſeyen / dahero

hero von denen Unterthanen ihrer Güter wegen zur Erkanntnus dieſer Hoheit entrichtet werden / und läſſet ſich ſchlieſſen / daß wer in eines Fürſten Territorio die Steuern entrichtet/ auch de Territorio ſey / dann ſie ſeyn ein fructus Jurisdictionis, und entſcheiden ſich die fines Territorii.

L. placet. C. de excuſ. min. L. un. c. de Superind. c. un. quæ ſint Regal. Roſent. c. 5. concl. 74. Lit. A. & C. Sixtin. de Regal. l. 2. c. 14. n. 17. & 32. Schneid. de feud. p. 2. n. 109. & p. 5. n. 119. Weſenb. c. 27. n. 20. & n. 24. Mod. Piſtor. V. 1. c. 4 n. 1. Knich. de Saxon. non prov. jure verb. Ducum, c. 5. n. 280. Ruland. de Commiſſ. p. 4. l. 2. c. 6. n. 1.

Klock. de Contr. c. 3. n. 174.

Schüz. V. 2. Ex. 9. θ. 3. c.

Dahero irren diejenigen/ welche/ das Recht zu beſteuern / zur Jurisdiction referiren / oder es dem mero Imperio und Centbahren Obrigkeit zuſchreiben / wie ſolches geſchicht von

Pet. Frid. Mind. de Mand. l. 2. c. 45. n. 5. Knipſch. l. 2. c. 17. n 15.

Dann die Jurisdiction, merum und mixtum Imperium, ſeynd Nahmen/ die ſich nur vor Unter-Obrigkeitliche Perſonen ſchicken / und zu deren Ambt ſich reimen / nicht aber zu dem Jure Territoriali und Lands-Fürſtlichen Obrigkeit. Wie nun eine dependente obrigkeitl. Perſon regulariter vor ſich keine Steuern imponiren kan / alſo gehöret auch deſſen Berechtigung nicht zur Jurisdiction oder Centh. und iſt ein groſſer Unterſcheid unter der Macht / Steuren zu indiciren / und ſelbige zu exigiren. Jene kommt denen Fürſten allein zu / dieſe aber auch den unter-Obrigkeitlichen Perſonen / die Krafft zukommender Jurisdiction, bey deren Einbringung hilffliche Hand darreichet.

Bach. ad Treutl. V. 2. d. 18. θ. 9. lit. A.

Klock. d. l Ziegl. d. c. 1. θ. 18.

Inzwiſchen iſt nicht zu laugnen / daß eine Stadt bißweilen in den Stand gerathen kan/ eine Steuer ohne Vorwiſſen des Ober-Herrn anzulegen / und durch den Stadt Magiſtrat zu exigiren / v. g. wann eine Stadt belagert würde / und mit dem Fürſten nicht erſt communiciren könnte.

Roſent. c. 5. Concl. 74. n. 6. Ziegl. d. l. θ. 19.

Ingleichen können die Stadt-Obrigkeit mit denen Burgern / oder dieſe allein/ unter ſich ſo wohl in- als auſſer Noth ſich eines gewiſſen Steuer-Beyſchuſſes vergleichen/ dann warumb ſollte allezeit bey Reparirung der Gemeinſtücke des Fürſten conſens einzuholen nöthig ſeyn / wann zum Exempel / ein gemein Bronnen / gemein Bach ꝛc. zu verbeſſern / (mit den Mauren der Stadt hat es eine andere Bewandtnus) allein dieſes alles geſchicht nicht ex Imperio oder Krafft zukommender Jurisdiction, ſondern ex conventione & communi placito der Unterthanen.

Weſenb. c. 45. n. 10. Gœden. C. 2. n. 8. Perez. ad tit. C. de Jurisdict. num. 11.

Maul. de Homag. d. 19. n. 4. ſeq. Ant. Teſſaur. d. 257. Ziegl. d. l. §. 20. Knipſch. d. c. 17. n. 8.

Wobey noch dieſer Unterſcheid zu notiren / daß / wo die Beyſteuer aus einer unnöthigen Urſach exigirt wird / diejenigen zum Beytrag nicht obligiret werden / welche nicht wollen / wenn ſchon die meiſten eingewilliget ſondern es heiſt hier / was alle als ſingulos und Einzele angehet / ſoll auch von allen gebilliget werden.

L. ult. C. de auct. præſt. Ant. Fab. in c. lib. 9. tit. 19. def. 28.

Iſt aber ein Nothfall da / da ſeynd auch die Widerſiñige zum Beytrag verbunden / weil die Urſach alle insgeſambt und als Univerſos angehet / wann ſie auch ſchon ſich des Gebrauches des gemein Stückes begeben / und ſelbigen renunciren wollten. Zum Exempel wann die Stadt einen Bronnen / einem jeden privato zum Nutzen bauen wollte / ſo muß das Werck von allen approbirt werden : Wäre aber der Bau dem gemeinen Beſten zu Nutz angeſehen / ſo iſt der meiſten Conſens genug.

Johan. Bapt. Coſta de facti ſcient. & ign. inſp. 30. num. 11. Perez. d. tit. num. 16.

Ob aber ſchon die impoſitio collectarum, wie gemeldet / den Regalibus zuzuſchreiben / ſo könnte doch der Dd. Meynung / welche dieſe Macht auch der Jurisdictioni (Vogtheylichen Obrigkeit) und mero Imperio (der Fraiſch) zueignen / paſſiret werden / wann nur der Orten ſonſt niemand höhers das Jus collectandi und andere Regalia poſſidiret und exerciret /

Roſent. c. 6. Concl. 85. n. 10.

Crav. l. 662. n. 10. Scharff. c. 59. n. 1. Cent. 1. Gœden. C. 34. n. 4.

Coler. cap. 42. num. 19. Knipſch. d. l. num. 15. Cothman. V. 5. R. 3. num. 256.

und dahin incliniret auch Klock. de contrib. c. 3. n. 168. ſich auf die Experienz vieler Sächſiſchen Städte beruffend / und davor haltend / daß ein Fürſt gar wohl dergleichen Regalia formata, wie er ſie nennet / denen municipal-Städten concediren könne / welches ich zwar meines Orts dahin ſtelle / gleichwohln noch keine neceſſität ſehe / warumb / wann ſchon dergleichen Oerter das Jus collectandi exerciren / man ſolches eben vor eine dependenz oder ſequel der etwan concedirt- oder præſcribirten Jurisdiction zuſchreiben oder ſtatuiren müſſe / es wären die municipal-Städte der Regalium nit fähig / mithin müſten die Steuren der Vogtheylichkeit zugeſchrieben werden / und die Städte ſolche exerciren können / wann ſie nur baſſam Jurisdictionem haben / wie in dieſer Meynung iſt

Knipſch. d. c. 17. n. 8.

und dieſe ſeine Sentenz behauptet Klock. n. 173. mit præjudiciis, wie dann auch

in puncto collectarum pro mero & mixto Imperio im Kayſerl. Cammer-Gericht geſprochen worden.

Roſent. d. c. 5. concl. 74. n. 6.

Worwider contraria præjudicia vorbringet

Klock. d. c. 3. n. 176. Knipſch. d. l. n. 15.

Im übrigen weil / wie oben unter dem Titul der Regalien gemeldet worden / ſolche per conceſſionem adquirirt und præſcribiret werden / können mithin auch das Jus collectandi, wie ſolches auch verſchiedene Authores ſtatuiren /

Coler. c. 1. n. 208. Weſenb. c. 27. n. 20. Schurpf. Cent. 1. Conſ. 59. n. 27. Cothm. V. 4. R. 3 n. 257.

jedoch nicht weiters / als poſſediret worden.

Bald. V. 1. c. 130. n. 2. Honded. V. 1. c. 92. num. 28. & V. 2. c. 35. num. 43. ſeqq.

Franch. d. 397. n. 12. & dec. 56. n. 6.

Dahero wo einer / der aus einem Privilegio oder Verjährung die Beſteuerung prætendiret / nit Anfangs ſelbige allein exerciret / und einem andern / der ſich deſſen gleichfalls angemaſſet ſolches verboten kan er ſolches Recht allein auch nicht genieſſen / weil die interpretatio vor das Privilegium oder præſcription in dieſem Fall ſtricti juris iſt / und auf das / was nicht ſpecialiter adquiriret und concedirt worden / nicht extendirt wird: Folget ſolchem nach / daß dieſes Jus collectandi nicht durchgehends und allezeit eine ſubjection reſpectu ſolventis mit ſich führe.

Vid. Klock. de contrib. c. 3. n. 213.

Es folget auch ferner / daß wo einer in eines andern Land und Territorio das Jus collectandi ſpecialiter geſuchet / und in einem Flecken oder Dorff die Inwohner ins Steuer-Regiſter gebracht / und würcklich beſteuert habe / ihme dieſes Recht nicht Jure Territorii & Superioritatis, ſondern aus einem beſondern Recht / adquiſition oder Gewohnheit zukomme: Und daß / wo einer eine ſpeciem der Steur / v. g. Tranck-Steuer / Fräulein-Steuer ꝛc. adquiriret / ſich ſolches nicht auf andere v. g. Land-Steuer extendiren laſſen.

§. 7.

Solchem nach haben Fürſten und Stände des Reichs Jure Territoriali & Regalium das Recht und die Befügnus / Steuern in ihren Landen zu imponiren. Zwar haben einige denen Reichs-Städten dieſes Recht denegiren wollen / aber ohne einige Wichtigkeit / nachdem ja die Städte ſowohl als die Fürſten / ihre Jura Territorialia und Regalia exerciren / und in würcklicher Ubung des Juris collectandi ſeynd /

Klock. de contr. c. 5. n. 70. ſeqq.

und zwar haben vor dieſem die Reichs-Städte denen Römiſchen Käyſern eine beſondere Steuer gegeben / welche vor Alters ein ziemliches mag ertragen haben; Nachdem aber denen meiſten ſolche erlaſſen worden / viele auch in höherer Stände Poteſtät gerathen / ſo ſoll ſolche ſich heut zu Tag nicht über 15. biß 20000. erſtrecken.

Limn. ad Cap. Carol. V. art. 23. verb. Reichs-Steuer der Städte. Knipſch. l. c. cap. 17. n. 22.

Gleichwohlen/weilen hiedurch die Städte Macht bekommen/ ihre Bürger zu Aufbringung dieſer Steuren zu belegen / ſo ſcheinet die in vielen / auch municipal-Städten annoch gebräuchliche Macht / Stadt-Steuern über der Bürger Güter und Vermögen / oder auch andere / die burgerliche Güter beſitzen / anzulegen entſprungen zu ſeyn. Wiewohl an theils Orten ſie dieſe Macht aus Herrſchafftl. conceſſion haben / und müſſen dahero ein gewiſſes von der Stadt-Steuer dem Lands-Herrn geben / das übrige bleibet ihnen zu gemeiner Stadt Nutzen.

Knipſch. d. l. n. 30. ſeq.

Was den Reichs-Adel betrifft / iſt zwar bekandt / daß ſelbiger kein gewiſſes contingent in der Reichs-matricul habe / ſondern Kayſerl. Majeſtät in Türcken-Kriegen und anderen Reichs-neceſſitäten mit einem charitativ an Handen gehe / wiewohl ſelbige bey denen letztern Frantzöſiſchen Kriegs-troublen auch eine gewiſſe Mannſchafft geſtellet: Gleichwohln weiln ſie eine Ritterſchafftl. caſſam und gemeinſchafftl. Ausgaben bey Ritter-Tagen/und zu Salarirung ihrer Bedienten zu beſtreiten haben / die ſumptus aber ſchwerlich von ihrem proper-Vermögen und Einkünfften hergeben werden/ ſo wird ſonder Zweiffel der Unterthan durch imponirte Steuern beytragen müſſen / und ſcheinet das Jus collectandi reſpectu des freyen Reichs-Adels fundirt zu ſeyn in Cap. Leopold. art. 3. wo der Ritterſchafft expreſsè gedacht wird.

Lenderh. de privil. nobil. Liber. §. 11. Lit. E.

Wiewohl höhere Stände ihnen dieſes Regale, beſonders über die in ihren Territoriis ſäßhaffte Unterthanen/ nicht allerdings geſtehen wollen.

§. 8.

Was aber das ſubjectum patiens, oder wer mit Steuern beleget werden kan / betrifft / ſetzet Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 2. n. 1. dieſe Regul: Daß alle beſteuert werden können / welche nicht davon befreyet ſeynd. Umb aber etwas deutlicher anzuzeigen / wer eigentlich beſteuert werden könne / ſo gehören darunter 1. und generaliter die Unterthanen und Einwohnere.

L. 6. § 1. L. 18. de mun. & hon. Gail. 2. O. 52. num. 13. Sixt. l. 2. cap. 14. num. 61.

Myler. c. 62. num. 11.

Klock.

Klock. c. 11. n. 1.

Es wird aber hier / wie in andern mehr / derjenige vor einen Unterthanen gehalten / der ſein Domicilium und Wohnung an dem Steuer-Ort hat.

L. 20. ad munic. L. 3. de muner. Surd. C. 515. n. 66. Honded. V. 2. C. 6. n. 17. Gail. 2. O. 53. n. 2. Coler. de proc. Exec. p. 2. θ. 1. n. 22. Roſent. c. 6. concl. 15. M. Bocer. c. 9. n. 2.

Der aber wird in Jure vor wohnhafft an einem Ort gehalten / da er ſein Haußhalten / Weib und Kind / und meiſtes Vermögen hingewandt / und den profit und Nutzen des Orts genieſſet.

L. 203. de V. S. L. 28. §. fin. de fideicom. lib.

Dann daß man Güter in einem Land beſitzet / das macht ihn ſimpliciter und bloſer Dings zu keinen Unterthanen / daß die General-Jurisdiction in allen Fällen / wie bey andern Orts Einwohnern / wider ihn könnte exerciret werden / ſondern nur auf gewiſſe Maas und ſecundum quid, wann nemlich wegen der Poſſeſſion der Güter Streit entſtehet.

Arg. Tot. Tit. C. ubi in rem. act. Klock. de Contr. c. 11. n. 5.

Es wird auch ferner auf das neueſte Domicilium, nicht auf das vorhergehende geſehen / es hätte dann einer die Wohnung dem andern zum Betrug geändert.

L. 34. C. fin. §. ad mun. L. 1. de decurr. Klock. d. l. n. 7.

Daß aber einer den Ayd der Treu und Gehorſames præſtirt haben müſſe / will zwar Klock. auch requiriren d. l. n. 3. in Betrachtung ſothanes Ayd nicht wegen der Güter / ſondern der Perſon præſtirt wird: Allein weil von ſelbigen die Röm. Geſetze nichts wiſſen / ſondern ſeinen Urſprung blos von der Gewohnheit hat / und zu mehrer Verſicherung præſtiret wird / ſo möchte vielleicht die widrige Meynung gewiſſer seyn:

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 250. Winzel. de Collect. obſ. 10. n. 2. ſeqq.

§. 9.

Wie wann aber einer zweyerley Domicilia hat / welches / daß es geſchehen könne / zu ſehen iſt.

Ex L. 5. L. 6. §. 1. ad mun. Bocer. dec. 13. n. 2. Gail. de arreſt. c. 6. num. 20. & 21.

ſo iſt die Frage / ob er an beeden Orten beſteuert werden könne? Und wird mit Ja geantwortet / wann er an beeden Orten ſein inſtruirtes Haußhalten hat: Widrigens iſt auf dasjenige Domicilium zu ſehen / wo er ſich am meiſten enthält.

L. 27. §. 2. ad mun. A. Fab. L. 9. tit. 30. def. 10. Bocer. d. c. 9. n. 3.

Wobey aber das Domicilium Originis oder der Geburts-Ort in keine Conſideration kommet / weil heut zu Tag Krafft durchgehender Gewohnheit / in muneribus

ribus & honoribus Nutzen und Beſchwerden / nicht mehr nach dem Geburts- ſondern Wohnungs-Orts und Aufenthalt gefraget wird/

Maſc. C. 189. n. 191. Kloch. d. l. n. 10. ſeqq.

dieſes aber iſt eine kitzliche Frage: Wann denen Unterthanen eine Steuer aufgeleget wird/ ob ſolche auch von denjenigen Gütern exigirt werden könne/ die ſie auſſer des Beſteurers Territorio beſitzen? maſſen die Dd. hiebey diverſer Meynung seynd. Wer rationes pro & contra leſen will / der findet ſie beym Cothm. I. ℞. 11. welcher doch die negirende Parthey hält/ und fundirt ſich

in L. un. verſ. ult. C. de muner. L. 4. §. 2. de cenſib. C. 6. §. ult. ff. de mun. L. 18. §. 21. junct. §. ſeq. D. t. Myler. c. 62. n. 12. Bocer. 9. n. 7.

Hingegen will die affirmativam ſowohl aus Cameral-Urteln / als anderen nichts minders wichtigen rationibus erwieſen werden/ weil die Steuern ein onus mixtum ſeynd / welches von dem jure reali hactenus differiret / daß in dieſem einig und allein die Sache/welche die Steuer ſchuldig iſt/in jenem aber das gantze Patrimonium æſtimiret wird / dann weil in den letztern oneribus den Perſonen / als denen Principalen / wegen der Sachen und Güter / welches nur das acceſſorium iſt/ imponiret wird / ſo müſſen dieſe jenem billig nachgeben / weil das acceſſorium der Natur des Principalis folget / und alles Vermögen ſo ein Menſch hat/ ein einiges Patrimonium machen.

R. I. Anno 1544. §. damit ſolcher Ordnung. Schüz. vol. 2. Ex. 11. §. 6. Lit. B. p. m. 745. Roſent. c. 5. concl. 61. in add. Lit. B. in fin.

Andere machen Unterſchiede und Abſätze: Ob nemlich der Imponent eine durchgehende Macht an beeden Orten/ ſowohl des Domicilii, als rei ſitæ, habe: Als wann/ zum Exempel / ein Fürſt die Steuern von allen Gütern von den Unterthanen an dem Ort gezahlt wiſſen wolte/wo er wohnet / da gienge in effectu der general-Steuer-Caſſa, des Fürſtens nichts ab / obſchon die unter andere Stadt-Obrigkeit gelegene Güter zum Wohnungs-Ort gezogen würden. Wan aber eine Unter-Obrigkeit ihre Burger auch wegen der unter anderer Herrſchafft gelegenen Güter collectiren wollte / ſo wäre es zu weit geſchritten / und käme ihme ſo viel nicht zu /

Propter L. fin. de Juriſdict. Mynſ. 5. O. 22. n. 8. Klock. C. 11. num. 21. Cothm. d. ℞. 11. n. 35. & ſeqq. & n. 80. ſeqq. Bocer. d. c. 9. n. 6.

und hier könnten vielleicht die Reichs-Steuern/ die nomine Imperii bezahlt werden müſſen/ gezogen werden / beſonders der alte modus des gemeinen Pfennings / welcher alle Innwohner des Röm. Reichs betrifft/ und einer Kopff-Steuer gleich war/ weil dem Reich nichts abgehet/ obſchon der Dominus Domicilii anderwerts gelegene Güter mit beſteuret / wann es nur ſein quantum bekommet / und der Unterthan nicht bereits von dem Herrn des Orts / wo die Güter liegen / beſteuert worden.

Klock, d. l. n. 35. Bocer. c. 9. n. 11.

Und

Und dieſes gibt auch die andere limitation vor einige Dd. an die Hand / welche endlich dem Domino Domicilii die Macht auſſer Land liegende Güter zu beſteuern zueignet / jedoch daß ſothane Güter nicht ſchon von andern beſteuert ſeyn.

Klock. d. l. n. 25. Bocer. d. l. Gail. 2. O. 53 n. 3. 9. & 10.

3. Seynd einige / welche zwar concedirn / daß man in Loco Domicilii auch reſpectu anderſtwo gelegener Güter collectiret werden könne / allein es geht nur an in ſolchen præſtationibus welche denen Perſonis propter res imponiret werden / ein anders aber ſey in puren real-Collecten und Beſchwerungen / welche an dem Ort / wo die Güter liegen / zu zahlen.

Klock. d. l. n. 30. ſeqq.

Letzlich und 4. wollen andere auf die Gewohnheit ſehen / welche mitbringen ſoll / daß die unbewegliche Güter an dem Ort ſollen collectirt werden / wo ſie ins Steuer-Regiſter eingeſchrieben zu finden /

Mev. 1. d. 372. n. 14. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 2. n. 70. Perez. tit. C. de indict. num. 38.

Aus dieſen vielen Meinungen nun erhellet / wie wagſam es ſeye / hierinn eine gewiſſe deciſion zu geben. Meines Orts halte noch davor / daß viel auf die Praxin, und wie ſich die Benachbarte miteinander vertragen / zu ſehen. Dann an theils Orten iſt die Waltzung recipiret / das iſt / wann ein Unterthan ſein Gut verkaufft / und ſich etliche eintzelne einige Stücke vorbehält / ziehet aber in einen benachbarten anderweiten herrſchafftlichen Ort / der verändert nur in vermiſchten Landen die Wohnung / ob Er ſchon in dem Ort bleibet / ſo zahlt er die Nachſteuer wegen der reſervirten Stücke / und waltzet damit zur andern Herrſchafft / das iſt / es werden ſo dann dieſe Stücke von derjenigen Herrſchafft beſteuert / unter die er ſich wohnhafft niedergelaſſen. Wo aber dieſe Waltzung nicht gebräuchlich / ſcheinet doch die Meynung / welche dem Herren der Wohnung die Beſteuerung zuſpricht / die beſte zu ſeyn / beſonders in ſolchen Orten / wo die Landſäſſerey nicht hergebracht / maſſen ſo dann die Unterthanen reſpectu der Güter / die ſie in eines andern Territorio liegend haben / pro exemptis, und nicht de Territorio zu ſeyn gehalten werden.

Harper. in nobil. quæſt. Jur. ſuper Jurisdict. quæſt. 19. adde Schüz. g. d. l. pag. 785.

§. 10.

Eben die difficultäten / die ſich bey voriger quæſtion ergeben / ereignen ſich auch bey derjenigen / wann gefraget wird. Ob forenſes oder Frembde und ausherriſche Perſonen / die entweder beweg- oder unbewegliche Güter im Territorio haben / collectirt werden können? Dann weil ſie keine Unterthanen ſeynd / die honores und commoda loci nicht genieſſen / und die nuda poſſeſſio bonorum dahero keinen Unter-

Unterthanen machet/ ſo ſcheinet die Negativa allerdings ausgemacht zu ſeyn/ welchen ſentenz auch die leges günſtig beyfallen.

Vid. L. 4. C. de incol. R. I. de Anno 1542. §. dieweil aber etliche R. I. de Anno 1544. §. damit nun ſolcher. Gail. 2. O. 52. n. 13. Mynſ. 5. O. 22. Maul. de Homag. c. 9. n. 41. Schüz. d. l. Bocer. c. 9. n. 8. Beſold. C. 279. n. 2. ſeqq. Klock. Cap. 13. n. 4. ſeqq.

Gleichwohln leidet dieſe negativa viel limitationes. 1. wann die Steuer-Anlage zugleich den Nutzen und Schutz der Güter anbetrifft/ welche der Auswärtige im Land hat. Als wann zu Beſchützung des Landes Völcker zu werben/ ꝛc. maſſen die natürliche Billichkeit eine compenſation des Nutzen mit dem Schaden erfordert.

Maul. d. c. 9. n. 42. Beſold. d. Conſ. 379. n. 25. Sixt. l. 2. c. 14. n. 74. Roſenſ. c. 5. Concl. 81. n. 2. Bocer. c. 9. n. 18. Klock. c. 13. n. 8.

2. Wann die Steuer bloß auf die Poſſeſſion der Güter aufgeſchrieben wird/ dergleichen munera poſſeſſionis auch den Römiſchen Geſetzen nicht unbekandt geweſen.

L. 6. §. 5. L. 18. §. 25. de muner. L. 10. de vacat. mun. L. 4. §. 2. de cenſib.

und ob zwar nicht ordinarie und regulariter dergleichen Steuern imponirt werden können/ ſo kan es doch im Nothfall/ da der Nutzen auch auf die forenſes mit ausſchlägt/ geſchehen/ als wann ſie Häuſer in Städten haben/ deren Mauren zu repariren/ oder Aecker an den Wegen/ welche zu rapariren ſeyn.

L. 11. de vacat. mun. L. 14. §. 2. de muner. L. ult. §. 22. Eod. Bocer. c. 9. n. 10.

3. Wann ein Stand des Reichs das Recht Forenſes zu collectiren per Privilegium oder præſcriptionem immemorialem hergebracht.

Sixtin. d. c. 14. n. 32. ſeqq.

Bocer. d. l. num. 10. & 17. Myns. 5. O. 22. n. 6. Schüz. V. 2. Ex. 11. §. 6. h. Klock. d. l. n. 13. & 45.

4. Wann per ſtatutum eingeführet worden/ daß die Forenſes, oder wer Güter im Land hat/ beſteuert werden.

Gail. d. l. O. 52. n. 24. & 53. n. 10. Mynſ. 5. O. 22. n. 10. Heig. 1. quæſt. 17. n. 43. Maul. de homag. d. l. n. 44. Klock. d. l. n. 14.

5. Wann vor alters der auswärtigen Güter in das Steuer-cateſtram getragen worden.

Gail. d. O. 52. n. 24. & O. 53. n. 6. Roſenſ. e. c. 5. Concl. 82. n. 6. Maul. d. l. n. 47. Beſ. d. c. 279. n. 38. Schüz. d. l. Klock. d. l. n. 49. ſeq.

6. Wann eine Obrigkeit es durch Gewohnheit alſo hergebracht/ daß der Forenſium prædia beſteuert werden.

Gail.

Gail. d. O. 52. n. 17. & 24. Mynſ. d. O. 22. n. 6. Weſ. 27. n. 20. Roſent. d. C. 82. n. 1. Bocer. d. n. 13. Klock. c. 13. n. 37.

und traun heut zu tag ſcheinet es faſt eine General-Gewohnheit zu ſeyn / daß alle im Territorio gelegene / ſonſt nicht per privilegium eximirte Güter / in das Steuer-Regiſter gebracht/und ſelbige vom poſſeſſore exigiret wird/ſo daß/ wenn ſolche Güter verkaufft werden/ und ein Steuer-Reſt drauf hafftet/ ſelbiger entweder von dem Verkauffer / ſo lang ſein Nam noch in dem Regiſter ſteht / gefordert/ oder der Kauffer und neue Poſſeſſor deßwegen convenirt werden kan / weil nicht ſo wohl die Perſon/ als die Güter afficiret ſeynd / und der Fiſcus tacitam hypothecam hat.

L. 1. C. in quib. cauſ. pign. Perez. in C. tit. de annon. n. 19. n. 41. & de indict. n. 39. Rol. à Vall. V. C. 32. n. 12. & 13. Brunnem. ad L. 4. C. de incol. Ziegl. d. l. n. 65. Mynſ. & Gail. dd. ll. n. 17. n. 18. Beſold. d. l. n. 31. allwo er von der Gewohnheit im Herzogthum Würtenberg teſtiret. Adde n. 35. ſeq. Klock. d. c. 13. n. 38.

§. 11.

Bey dieſen im vorigen §. ratione forenſium und deren Collectation angezogenen Exceptionen / machet Maulius de homagiis tit. 9. n. 50. folgende Obſervationes, daß 1. niemand zweymahl oder an 2. Orten / nemlich Domicilii und rei ſitæ beſteuert werden ſoll. Dahero/wann in dem Lager-Ort ein forenſis, Krafft oben erwähnter zukommenden Berechtigungen / collectirt worden / ſoll er in ſeinem Wohnungs-Ort billig verſchonet werden. 2. Wann er aber in dieſen zugelaſſenen Fällen die Steuern nicht entrichten will / ſo können die Herren des Lands nach ihrer zukommenden Jurisdiction die Früchte ſequeſtriren / den Widerſpänſtigen pignoriren/ und auch mit Verluſt der Güter zu Straffe ziehen.

L. 1. L. 2. C. de cap. & diſtr. pign. trib. cauſ. lib. 10. L. 2. C. de exact. trib. lib. 10. Gail. 2. O. 52. n. 21.

Doch kan ein forenſis wegen denegirter Steuer-Zahlung weder angehalten/noch ins Gefängnus geſetzet werden/ weil er kein Unterthan iſt / es wäre dann ein anderes durch ein Land-Geſetz oder Gewohnheit hergebracht; obſchon andere der Meynung ſeynd/ es könne dergleichen ſtatutum nicht gegeben/ oder ſolche Gewonheit introduciret werden.

Vid. Maul. d. l. cum ibi allegatis.

Dem kan 3. zugethan werden / daß weil das Jus forenſis zu beſteuern in Zweiffel gezogen wird/dahero werde an theils Orten durch ſtatuta nicht unrecht verbotten / nichts von unbeweglichen Gütern an Frembde und Ausländiſche zu veralieniren/ und daß/ wo es geſchicht/ die Unterthanen binnen Jahr und Tag Macht haben/ es wieder einzulöſen/ wie ſolches im Würtenbergiſchen gebräuchlich.

Landr. p. 2. tit. 16. de Jure retractus. Bocer. tit. 9. n. ult. Klock. c. 13. n. 7.
4. Daß / wo wegen dieſer Steuer ein Streit iſt / nicht der Magiſtratus loci, ſondern der Superior judiciren könne.

Klock. d. c. 13. n. 26.

Aus obigem ſuppoſito, daß bloß die Unterthanen können beſteuret werden / folget ferner / daß davon ausgenommen ſeyen die Schutz- und Schirms-Verwandte. Dann gleichwie Schutz und Schirm keine Obrigkeit gibt / und dem rechten Erb-Herrn an ſeinen Rechten nichts entziehet / alſo kan es auch das Regale zu beſteuern nicht tribuiren.

Schurph. Cent. 3. Conſ. 23. n. 11. ſeqq.

Sixt. d. c. 14. n. 103. Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 175. ſeqq.

Jedannoch können nicht unbillig diejenige Limitationes, die der vorigen Frage beygerucket / hieher referirt werden / wie dann wegen der Landſteuer / als einem Patrimonial-munere, die Schutz-Verwandte können condemniret werden / wie ſolches weiters ausführet

Mager. d. c. 10. n. 19.

§. 12.

Und aber in der Materia, wer collectirt werden kan? fortzufahren / præſentiren ſich ferner die Geiſtlichen / und dero Güter / wohin auch die Hoſpitalien / Waiſen-Häuſer / Lazareta und Siech-Häuſer &c. gehören / von denen / nach den gemeinen Kayſerlich- und Canoniſchen Rechten / keine Steuern können gefordert werden.

L. 5. C. de SS. Eccleſ. avth. Item nulla. & L. 33. § 7. de Ep. & Cler. c. non unius. c. adverſus. x. de imun. Eccl. Rol. à Vall. 2. C. 32. n. 7. Parlad. 1. rer. quotid. 3. n. 2. Borel. conſ. 4. p. tot. Klock. C. 12. n. 2. ſeqq.

und dieſes extendiren etliche Dd. auf die bona Patrimonialia der Kirchen / welche ſelbige von Laicis erkaufft / und die ſchon im Steuer-Regiſter geſtanden / davon weitläufftig zu leſen

Klock. d. l. n. 58. ſeqq.

Ob nun ſchon die Geiſtliche nicht unbillig von perſonal-oneribus eximiret werden / und im Pabſtthum nicht leicht eine weltliche Obrigkeit / auch der Kayſer ſelbſt nicht in ſeinen Erblanden / die geiſtlichen Güter / ohne des Pabſts Einwilligung zu collectiren ſich getrauet / ſo iſt doch bey den Proteſtirenden dieſe Befreyung zimlich eingeſchränckt / und wo die Güter / welche zum Unterhalt und Suſtentation der Geiſtlichen geſtifftet / dergleichen Befreyung noch genieſſen / ſo müſſen doch die erkauffte / vermachte / und ſonſt ad patrimonium Eccleſiæ & Clericorum gehörige vorhero ſteuerbare Güter / aus einer faſt durchgehenden praxi, die Steuer entrichten / um ſo mehr die Geiſtlichen / wann ſie ſich weltliche Güter ankauffen / und

und zu ihr und der ihrigen Nutzen gebrauchen und poſſidiren. Dann da gehet das Gut mit ſeinem onere zu dem Kauffer über / und die Clerici werden reſpectu ihrer eigenen Güter pro Laicis gehalten.

Bocer. c. 11. n. 17. ſeqq. Schüz. d. V. 2. Ex. 11. θ. 6. p. 247. Mev. 4. d. 106.

Andere machen einen Unterſcheid unter denen extraordinarien unvorſehlichen und von ungefähr zuſtoſſenden Steuern / und unter ſolchen / welche ordinar ſeynd / ihre gewiſſe Urſach haben / und zuvor geſehen werden können / ſonſt die gemein Hülff genannt / welche der Kayſer zur Conſervation des Reichs indiciret. Von dieſem / nicht aber von jenem / wollen ſie die Clericos ausſchlieſſen.

L. 1. C. de SS. Eccleſ. L. 10. C. de annon. Schüz. V. 2. diſſ. 11. 12. θ. 6. pag. 747.

Dahero limitiren ſie die Doctrinam exemptionis Clericorum 1. Wann die augenſcheinliche Noth öffentliche Ausgaben erfordert / als in Kriegs-Zeiten / und bey Türcken-Gefahr / davon die veſtigia zu finden

in R. I. de Anno 1500. ſub. rubr. daß die Geiſtliche allwege von 40. Gulden 1. Gulden geben ſollen / R. I. An. 1544. §. und zu dieſen. An 1582. §. und demnach ſollen An. 1549. §. demnach ſollen die Unterthanen ꝛc.

Mynſ. 4. O. 70. Klock. d. c. 12. n. 212. ſeqq. Maul. de Homag. c. 9. n. 54.

2. Wann die Landſtraſſen / Gemein-Bronnen / Gräben / Wälle und dergleichen Sachen / die denen Geiſtlichen ſowohl als denen Weltlichen zu Nutzen gereichen / nothwendig zu repariren.

L. 7. C. de SS. Eccl L. ult. de quib. mun. nem. lic. Bocer. cap. 11. n. 10. Klock. d. l. n. 214. Maul. de homag. tit. 9. n. 53. Sixtin. c. 14. num. 108. Knipſch. d. l. n. 46.

8. Wann durch Gewohnheit hergebracht / daß die geiſtlichen Güter verſteuert werden.

Maul. §. tit. 9. num. 56. Knipſch. d. l. num. 47. Klock. d. l. num. 229. Schüz. d. l.

Wie dann unter denen Proteſtanten faſt durchgehends hergebracht / daß die Clerici ihrer Patrimonial-Güter halben beſteuert worden.

Ziegler. d. l. θ. 20.

4. Wann den Geiſtlichen etwas mit der Condition legirt / oder per contractum transferiret worden / daß ſie ſelbiges beſteuern ſollen.

Sixt. d. l. n. 114. Klock. d. l. num. 138. Maul. d tit. n. 58.

5. Wann ein Statutum an einem Ort iſt / daß alle liegende Güter jetzo und ins künfftig ohne Unterſcheid ſollen verſteuert werden / maſſen ſie auf dieſe Art gleichſam verpfändet und afficirt zur Kirche kommen.

Klock. d. c. 12. n. 245. Maul. d. tit. 9. n. 55. Knipſch. d. l. n. 48.

6. Wann die Geiſtliche Kauffmannſchafften/ oder andere einträgliche Handthierungen treiben.

Mindan. l. 2. c. 45. n. 16. Sixt. d. l. n. 113. Klock. d. l. n. 253. Knipſch. d. l. num. 51.

7. Wann die Clerici, denen Steuer-Gefällen zum Schaden dahin trachten/ Güter an ſich zu bringen.

Maul. d. l. n. 59. in fin. Sixt. d. c. 14. n. 111.

8. Wann die Güter zuvor in weltl. Handen/ und jederzeit in den Steuer-Regiſtern ſeynd angeſchlagen geweſen.

Maul. d. tit. 9. n. 61. Knipſch. d. l. n. 50. Ziegl. d. l. §. 22.

Wiewohl andere das contrarium behaupten wollen/ weil das onus collectandi die Perſon/ nicht aber die Güter angehe.

Vid. Autores allegati à Maul. d. l.

Weil nun ſo ſchwer fällt/ geiſtl. Güter zur Steuer-Præſtation zu bringen/ dahero ſeynd in theils Orten gewiſſe Statuta hergebracht/ welche verbieten/ weltliche Güter an geiſtliche Perſonen zu veralieniren/ und ſolches nicht unbillich/ wie es weitläufftig ausführet

Klock. d. c. 12. n. 136. & ſeqq. Schüz. d. l. pag. 748.

Schließlichen iſt noch bey dieſer Beſteuerung der geiſtlichen Güter zu notiren/ daß/ wo in zugelaſſenen Fällen die contribuenten ſäumig ſeynd/ die Executio nicht von dem weltl. ſondern geiſtl. Richter geſchehen ſoll/ es wäre dann dieſe nachläſſig/ maſſen alsdann die weltliche Gerichte ihrer Jurisdiction ſich gebrauchen/ die Früchte einfangen oder abpfänden können: Wann auch ein onus merè reale zu exigiren/ kan die weltl. Obrigkeit ohne recurs den geiſtl. Gerichten immediatè die execution in den Früchten vornehmen.

Maul. d. tit. 9. n. 26. & ſeqq.

Ob auch ſchon die Geiſtliche und ihre Güter Steuer-frey ſeyn mögen/ ſo kan doch ein zinßbarer Unterthan der Kirche/ oder Emphyteuta Eccleſiæ, gar wohl gegen ſeines utilis dominii und Frucht-Genieſſung beſteuret werden/ dergleichen auch von denen Colonis, Halb-Bauern und Beſtändnern geiſtl. Güter zu ſagen/ daß ſie nach Proportion der genieſſenden Güter collectiret werden können.

Surd. C. 338. n. 14.

Maul. d. l. n. 64.

Wie dann auch ferner/ wann Steuer-frey genoſſene geiſtliche Güter/ wann ſie an weltliche veralienirt werden/ die Steuer-Freyheit verlieren.

L. 69. de R. J. ibique Dec. l. un. verſ. nam cum perſonæ. C. de impon. lucr. deſcript. L. 9. §. ult. de publ. & vectig. vid. Bocer. c. 11. n. 25. ſeqq.

§. 13. Nach-

§. 13.

Nachdem wir nun von denen/ den Legibus Romanis & Canonicis nach / befreyeten geiſtl. Gütern geredet/ ſo wollen wir nun auch auf die Weltliche kommen/ und erſtlich ſehen/ob Fürſtl. oder Herrſchafftl. Güter/von der Steuer befreyet ſeyen. Was deren Palatia und Reſidentien betrifft/ iſt billich/ daß ſie von allen Beſchwerden befreyet ſeyn? wann ſie aber andere liegende Güter/ beſonders ſolche/ die vorhin ſteuerbar geweſen/ beſitzen/ ſo dictiret ihnen zwar kein Zwang/doch die Billigkeit/ und das Exempel Heydniſcher Kayſern/

vid. L. 2. C. de privil. dom. aug. L. 4. & 8. C. de exact. trib.

daß ſie ſich denen gemeinen Real-Beſchwerden (dann von denen perſonal muneribus ſeyn ſie ohnehin befreyet) ſelbſt unterwerffen.

Maul. d. tit. 9. n. 66. Ziegl. d. l. §. 33.

Der Herrſchafft folgen die Fürſtl. Räthe und Bediente / wie dann faſt durchgehends/ entweder durch Herrſchafftl. Verträge mit denen Land-Ständen/oder wo dieſe nicht groß zu Rath und Einwilligung gezogen werden / aus eigenem Willen und Diſpoſition denen Fürſtl. Räthen / wo nicht alle liegende Güter / doch ein Haus und Garten; und / nach Proportion der Bedienung / etwas wenigers Steuer frey gemachet wird.

Wiewohlen es nicht ohne Unbilligkeit / beſonders/ wann ſie alle liegende Güter frey haben ſollen/ abgehen kan/ weil theils Räthe mehr/ weniger oder gar keine Güter haben/ und doch gleiche labores mit andern haben müſſen/ und dahero rathſamer iſt / man vermehre lieber die Beſoldung/ als daß man dergleichen Steuer-Exemptionen nachſehe.

Ziegl. d. l. §. 34. Weſ. 40. n. 42. Klock. c. 15. n. 28.

und dieſe Befreyung extendiret ſich auch auf der Räthe hinterlaſſene Wittwen/ ſo lang ſie in ſolchem Stand ſeynd.

Leg. 6. C. de med. & prof. Klock. d. l. n. 29. & 32. Cothm. y. 15. n. 27. ſeqq.

§. 14.

Nach dieſem folgen die Dd. und Profeſſores, von deren Befreyungen auch die Röm. Geſetze Verordnungen thun.

L. un. C. prop. Off. Cub. L. 6. C. de profeſ. & med. L. 4. C. de proxim. ſacer. ſerin. lib. 12. Rol. à Vall. 1. c. 36. n. 36. Menoch. 2 A. J. C. 379. n. 2.

und dieſes iſt nicht nur von denen Dd. welche auf Univerſitäten profitiren / und die Jugend unterweiſen/zu verſtehen/ſondern auch von denen/welche advocando, conſulendo & judicando dem gemeinen Weſen nützlich ſeyn.

Rol. à Vall. 1. c. 66. n. 37.

Honded. V. 1. c. 81. n. 25.

Weſenb. c. 40. n. 39. Caſp. Theſaur. quæſt. forenſ. 79. Heig. p. 1. quæſt. 17. n. 22. Klock. cap. 15. n. 20. ſeqq. Walther. de priv. Dd. cap. 16. q. 67.

und unter den Namen Doctorum gehören auch hier/ wie in andern favorablen Sachen/ die Licentiaten.

Roland. l. 1. c. 11. n. 19. Heig. d. quæſt. 17. n. 23. Parlad. p. 5. rer. quotid. c. fin. §. 6. n. 21.

Ferner wird ſolches nicht unbillig auf die Fürſtl. Räthe extendirt / davon zwar bereits §. præced. geredet worden. Wie auch auf die Medicos, welche von denen Röm. Kayſern mit vielen Privilegiis begabt worden/ ſo daß nach dem Dione in des Auguſti Lebens-Beſchreibung / dieſe die erſten geweſen / welche immunitatem ab oneribus erlanget.

L. 11. §. 3. de mun. L. 5. 9. 10. C. de profeſ. & med.

Es wird aber dieſes Privilegium limitiret/ daß es nicht ſtatt hat bey denen Doctoribus bullatis.

Klock. d. c. 15. n. 83. ſeqq.

und durchgehends nicht attendiret werde / wo der offenbare Staats-Nutzen eine Gleichheit der Beſteuerung erfordert / oder ein anderes per conſuetudinem hergebracht. Und traun ſcheint es faſt überall Herkommens zu ſeyn/ daß die Doctores und Profeſſores, und was in dieſe Claſs gehöret / von denen Patrimonial-Beſchwerden / welche denen Gütern imponirt werden / nicht exempt ſeyen/ ſondern gleich andern contribuiren müſſen/ welches auch vor recht und billich erachten

Weſenb. C. 4. n. 32. Thoming. dec. 55. p. L. 10. pr. de vacat. mun. l. 3. C. de mun. patr. Heig. p. 1. q. 17. n. 18. ſeqq.

Bocer. c. 11. n. 44.

Wiewohlen andere das contrarium behaupten/ und die Dd. von allen patrimonial-oneribus eximiren wollen/ davon weitläufftig kan geleſen werden

Klock. c. 15. n. 104. & ſeqq.

Es ſey aber in puncto juris die Sache beſchaffen wie ſie wolle / ſo iſt doch die Obſervanz heut zu Tag klar / und niemand von Patrimonial-Beſchwerden ausgenommen.

Schüz. V. 2. Ex. 11. θ. 6. pag. 750. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 2. §. 37.

§. 15.

Nach der militia togata folget die ſagata, und ſeynd zwar einige der Meynung/ die Soldaten und Advocaten ſollen gleiche Privilegia genieſſen.

Perez. ad tit. C. de advoc. diverſ. jud.

mit-

mithin auch der Steuer-Befreyung. Welches aber bloß in Perſonal-Steuern / und was Civilia betrifft (dann die Kriegs-Occupationes gehören ohnehin den Soldaten) nicht aber in patrimonialibus angehet / dann hierinnen / mithin auch nicht von Beſteuerung der Güter / haben die Soldaten keine Ausnahm / auch kein veteranus.

L. ult. §. 24. de muner. L. 11. de vacat. mun. L. 2. §. 1. & L. 4. de veter. Ziegl. d. c. 2. n. 41. 19.

Ob auch ſchon die Edelleute mit vielen Vorzügen und Privilegien begabt seynd / ſo ſeynd doch ſolche nicht genug / daß deßwegen ein Edelman / wegen ſeines bloſſen Adels / als ein accidental-Sache / von allen real- und vermiſchten oneribus befreyet wäre / ſondern weil ſie / die mediati ſo wohl als immediati, nirgend ausgenommen / gehören ſie unter die General-Regul, daß alle Inwohner der Republic können beſteuert werden.

L. 2. 3. & 20. C. de mun. patrimon. L. 5. C. de annon. & trib.

Doch können ſie perſonaliter oder reſpectu familiæ von ordentlich- und jährlichen Steuern per Privilegium befreyet ſeyn.

R. I. Anno 1548. §. wann auch ein Ausgezogener 56. An. 1555. §. damit auch ferner 83.

allein daferne er ein dergleichen ſeiner Perſon wegen frey-gemachtes Gut / an einen andern alieniren wird / ſo iſt der neue Beſitzer deßwegen nicht befreyet / auch der Edelmann ſelbſt nicht / wo er neue ſteuerbare Güter erkaufft / am wenigſten die Bauern / die dergleichen Edelmanns-Güter kauffen / wo nicht die Befreyung realis iſt.

Klock. c. 14. num. 16. 9.
Bocer. c. 11. n. 32. ſeqq. Maul. tit. 9. de homag. n. 67. ſeqq.
Roſent. c. 5. concl. 78. n. 13.

§. 16.

Es fragt ſich aber von den Vaſallen und Lehen-Leuten / ob auch dieſe beſteuert werden können? Und wird davor gehalten / daß ſelbige regulariter davon befreyet ſeyen / weilen die Beſteuerung an Seiten des Beſteuerten eine Subjection und Unterthänigkeit erfordert: Die Lehenſchafft aber mache keine Unterthänigkeit und kõne einer ein Lehenmann ſeyn / der kein Unterthan iſt / & vice verſâ. Dahero ſey auch ein groſſer Unterſcheid unter dem Lehen-Eyd und Unterthanen-Eyd. Zu dem ſey ein Vaſall ad ſervitia perſonalia zu ſeinen Lehen-Dienſten und Haltung der Ritter-Pferde obligiret / dahero könne er nicht mit zweyfacher Laſt gedrucket werden. Es haben auch die Lehen insgemein ihre determinirte Kriegs- oder Hof-Beſchwerden / die ſie in Kriegs- und Friedens-Zeiten zu tragen haben / welche ihnen gleich-

gleichſam ex contractu zwiſchen dem Lehen-Herrn und Lehen-Mann zukommen.

Heig. p. 1. q. 18. n. 12. ſeqq.

Maul. d. l. n. 68. Roſent. cap. 5. concl. 78. n. 2. ſeqq. & n. 15. ſeq. Klock. c. 14. ſect. 2. n. 2. ſeqq.

Ziegl. d. c. 2. num. 51. Surd. Conſ. 135. num. 11. ſeq. Bocer. cap. 4. n. 12. ſeqq.

Ob nun ſchon dieſe Meynung plauſibel, und vielleicht in puncto juris die wahrſcheinlichſte iſt / ſo limitiret ſie ſich doch nicht unbillig / nach einiger Ereignung mit dem auſſerordentlichen caſu neceſſitatis, maſſen von den auſſerordentlichen zu Kriegs-Zeiten imponirten Steuern kein Menſch excipirt iſt / und wann man auch ſchon von allen ſo ordinair- als extraordinair-Steuern privilegiret wäre / ſo iſt doch ſolches nicht auf die Kriegs- und unvermeidliche Nothfälle zu extendiren.

L. fin. C. de munerib. patrim. L. 11. de SS. Eccleſ.

Welches nicht nur das Kayſerl. Cammer-Gericht judicando obſerviret / ſondern durch eine univerſal-Gewohnheit in Teutſchland alſo obſervirt wird.

Mynſ. 4. O. 70.

So lieſet man auch in denen Reichs-Abſchieden daß von denen Türcken-Steuern niemand / auch die Privilegirten nicht ausgenommen werden.

R. I. Anno 1495. pr. Anno 1542. §. und nemlich ſollen alle 51. §. Es ſollen auch alle Churfürſten Anno 1582. §. und demnach ſollen die Unterthanen ꝛc. 11.

Warum ſollten dann die Vaſalli davon ausgenommen ſeyn? Es müſſen ja / wo der Feind vorm Thor iſt / die Unterthanen ſich auch zur Wehr ſtellen / und dannoch ihre Güter beſteuern / warum nicht auch der Lehenmann die Früchte / ſo er aus den Lehen ziehet?

Heig. 1. quæſt. 8. n. 13. ſeqq. Schüz. d. Ex. 11. θ. 6. pag. 749. Bocer. c. 4. n. 18. ſeqq.

Darinn ſeynd aber die Diſſentientes gewieriger / daß wo ein Fürſt ein Dorff oder Flecken mit ſeinen Unterthanen / auch mit dem mero und mixto Imperio einem von Adel zu Lehen gibt / daß er ſolche Lehens-Unterthanen beſteuern könne / wann er nur das Jus Superioritatis omnigenæ & Regalium hat / und ſolche nicht dem Vaſallo mit concediret.

Klock. d. c. 14. Sect. 2. n. 18.

§. 17.

Unter denen Steuer-Befreyten werden auch gezehlet die arme und dürfftige Perſonen. Dann wo kein Vermögen und Einkunfft / da kan auch nichts colligiret

ret werden/ welches die Vernunfft gibt/und alſo vor überflüßig notiret zu werden/ ſcheinen mögte. Wer aber arm zu nennen ſey/ wird dem arbitrio Judicis überlaſſen/ welcher zu conſideriren hat/ daß der nicht nur arm ſey/der nicht ſo viel hat/als die höchſte Noth zu ſeinem Unterhalt erfordert/ ſondern auch derjenige/ welcher nicht nach ſeines Standes und Dignität Beſchaffenheit leben kan/ und unter dieſer armen Zahl gehören auch diejenige/ die von Mitteln abgenommen/und ohne ihre Schuld in Armuth gerathen.

Gail. de arreſt. c. 9. n. 10. Klock. d. c. 14. Sect. 2. n. 58.
Schüz. d. l. pag. 748.

Wann aber der Arme wieder zu Mitteln kommet/ iſt es billig/ daß er auch wieder zur Steuer gezogen werde/ gleichwie er auch ſeiner Armuth ungeacht/der perſonal-Beſchwerungen nicht enthoben iſt. Da er auch ſein Handwerck hat/ und damit ſein Stück Brod erwerben kan/ ſo iſt es billig/ daß er dieſes verſteuere.

Rol. à Vall. 1. c. 66. n. 23. Klock. d. l. n. 79.

Denen Armen Güter-loſen aber werden hierinnfalls æquiparirt diejenigen/die öde und unnützbare Güter haben

L. 4. §. 1. de cenſib. Klock. d. l. n. 62.

§. 18.

Es gibt auch de jure Civili die Anzahl zwölff erzeugter Kinder eine Befreyung von allen oneribus, etiam patrimonialibus,

L. 4. C. de decur. Rol. à Vall. V. 1. c. 66. n. 35. & V. 2. c. 52. n. 3. Surd. C. 146. n. 16. Ant. Teſſ. d. 267. Marta dig. novoſ. tit. immunitas. c. 7. Sixt. l. 2. c. 14. n. 96.

und iſt genug/ daß die Kinder einmahl gezeugt ſeynd/ obſchon deren ein Theil geſtorben. Wie auch ratione ſexus nichts daran gelegen/ ob ſie männ- oder weibl. Geſchlechts ſeyen/ ob ſie noch bey den Eltern ſich enthalten/ oder bereits verheyratet haben: Ja man extendirt es auch auf die Legitimatos, und auf die Enckeln/ doch daß dieſe insgeſamt nur eine Perſon/ nemlich ihres verſtorbenen Vatters vorſtellen.

Roland. à Vall. d. conſ. 52. n. 49. Theſſ. d. dec. 267. Rimin. C. 434. num. 1. Klock. d. l. n. 92. ſeqq.

Es wird auch diß Privilegium auf die Kinder ſelbſt/ wo ſie nach dem Tod der Eltern beyſamm wohnen bleiben/ extendirt; wie auch auf die Mutter reſpectu ihrer Heyrath-Güter.

Klock. d. l. n. 96. ſeqq.

Es leidet aber auch dieſe Sentenz ihre Ausnahmen/ welche die publica neceſſitas & utilitas ſubminiſtriret/ ja es ſcheinet die Anzahl der Kinder heut zu Tag gar

keine Exemption zu verſtatten / und ſiehet man vielmehr / daß dieſenigen um ſo mehr mitgenommen werden / die viel Hausgenoſſen haben.

Ziegler. d. c. 2. θ. 42.
Roland. à Vall. 84. n. 7. V. 2.
Klock. c. 13. n. 120. Schüz. d. Ex. 11. p. pag. 748.

§. 19.

Und dieſes ſeynd die Befreyungs-Arten / welche die meiſten Dd. zu allegiren pflegen / und wobey ſie meynen in den gemeinen Rechten fundirt zu ſeyn. Gleichwohl ſeynd in ein und andern Orten / beſonders in den Reichs-Städten / durch Gewonheit etliche Befreyungen introduciret / welche ſich auch in denen LL. fundiren.

L. 1. C. de excoct. & translat. milit. annonæ. lib. 12. R. I. Anno 1542. §. und wiewohl in der jüngſten 16. Klock. c. 16. Sect. 2. n. 2. Bocer. c. 11. n. 58. ſeqq.

Alſo obſerviret man / daß die Burgermeiſtere und Raths-Perſonen von einigen oneribus befreyet ſeynd.

Ziegler. d. l. θ. 48.

Wie dann auch eine Stadt einem Raths-Verwandten oder Burger / wegen ſeiner Verdienſte gar wohl eine Befreyung von allen / auch auſſerordentlichen Beſchwehrden concediren kan / welches den Effect hat / daß dergleichen Befreyte auch zu Kriegs- und anderer Noths-Zeit nicht kan beſteuert werden.

Mynſ. 4. O. 70. n. 9.
Klock. c. 16. n. 111.
Berl. p. 3. dec. 323.

Ob aber eine Stadt einen Burger von der Steuer / welche der Superior angeleget / befreyen könne? Iſt nach der Art angelegter Steuer auszumachen / ob nemlich ſelbige dem toti corpori der Burgerſchafft / oder ſingulis, und einem jeden inſonderheit / imponiret worden. Erſtern Falls / kan zwar die Stadt einen Burger eximiren / doch daß ſie die Steuer vor ihn zahle. Letztern Falls aber hat es damit eine andere Beſchaffenheit / und muß ein jeder bezahlen / was ihme auferleget worden.

Ziegl. d. l. θ. 60.
Klock. cap. 16. num. 22.

§. 20.

Wie nun die Städte einige Befreyungen concediren / alſo und vielmehr kan ein Fürſt und Haupt des Landes dergleichen Privilegium mittheilen.

L. un.

L. un. C. de his, qui à Princ. vac. accep. L. 2. in fin. L. 11. c. 12. L. fin. de excuſ. mun. Roſent. c. 5. Concl. 85. n. 1. Klock. C. 16. n. 3. Bocer. c. 11. n. 48. Maul. de Homag. tit. 9. n. 77.

Doch thut ein Fürſt klug/ wann er ſelten dergleichen Privilegia concediret/ dann ſie ſeynd odios, und können bey andern Unterthanen nichts als Murren und Unwillen erwecken: Dahero bey deren Conceſſion dahin zu ſehen/ daß dergleichen Exemption einem andern nicht zum Schaden gereiche/ einfolglich ſoll das jenige/ was der gemeinen Anlage durch die Exemption abgehet/ von dem Fürſtl. Concedenten ſelbſt erſetzet/ nicht aber den armen Unterthanen aufgebürdet werden.

Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 6. n. 2. Maul. de Homag. tit. 6. n. 39. Klock. c. 16. n. 23. ſeqq. Ziegl. d. c. 2. §. 44. Carpz. 4. r. 75. n. 23.

Wiewohlen einige eine Limitation machen/ wann die Befreyung aus einer rechtmäſſigen und bewährten Urſach/ als da ſeynd treue Dienſte oder andere dem gemeinen Weſen zum beſten gereichte Verrichtungen/ concedirt werden.

Klock. d. l. n. 38. Maul. d. tit. 9. n. 80.

Ob auch ſchon einige einen Unterſchied machen/ unter einen abſolutum Principem und einen inferiorem, ſo iſt doch billiger/ daß jener eben ſo groſſe Præcaution, als dieſer/ in Ertheilung ſolcher Befreyungs-Brieffe brauche. Dahero auch die vernünfftigere Meynung dahin gehet/ daß auch Kayſerl. Majeſtät vor ſich und ohne Conſens der Reichs-Stände niemand von der Türcken-Steuer befreyen könne.

Klock. d. c. 16. n. 39. ſeqq.

Ziegl. d. §. 44.

Weil dann nun dergleichen Immunitäten odios ſeyn/ ſo ſeynd ſie auch billich ſtricté zu interpretiren/ und dahero/ wo ſie ſimpliciter & indefinité concediret werden/ nur von den perſonal und auſſerordentlichen Steuern zu verſtehen/ nicht aber von denen regularibus und ordinariis.

L. fin. §. fin. de mun. Klock. C. 16. n. 49. ſeqq. Crav. C. 404. n. 2. Surdus C. 525. Maſc. 334.

Gleichwohlen wann die Immunität indefinité concediret worden/ läſt ſich ſolche nicht nur auf die bereits erworbene/ ſondern auch künfftig zu erwerbende Güter/ ſo wohl als künfftige Beſchwerden extendiren.

arg. L. 23. de S. tt. P. L. 23. de pignor. Sixt. l. 2. c. 14. n. 121. Klock. c. 16. n. 77. ſeqq.

Im übrigen bleibt es dabey/ daß gleichwie alle Privilegia nach dem gemeinen Nutzen und Nothdurfft zu æſtimiren ſeynd/ alſo auch dieſe Steuer-Immunität; dahero/ wann eine Iniquität mit der Zeit heraus kommen/ dem publico ein Schaden zuwachſen/ und der Tertius dadurch mercklich lædirt werden wollte/ ſo kan der Superior, wann auch ſchon die cauſa conceſſionis annoch vorhanden wäre/ ſothane Exemption limitiren oder gar aufheben.

Cabedo p. 2. dec. 19. n. 8. ſeqq.
Rol. à Vall. l. 2. c. 1. n. 158.
Pereg. d. J. Fiſci lib. 1. c. 3. n. 67.
Klock. d. c. 16. n. 93. ſeqq.

Wie dann auch ferner das Privilegium immunitatis, wann es ſchon gantz general lautet/ die Kriegs und andere offenbare Noth-Anlagen nicht begreiffet.

L. 8. §. 3. de vacat. mun. L. 1. C. ut nem. ſe lic. ab empt. ſpec. excuſ. L. 1. C. de vacat. publ. mun. lib. 10. Gail. 2. O. 52. n. 26. Klock. d. l. n. 109. Sixt. d. c. 14. n. 125. Mynſ. 3. O. 70. n. 3. Roſ. l. 5. concl. 86. n. 3.

Daß aber gleichwohlen dergleichen Conceſſion auf ungewöhnliche Fälle geſchehen könne/ wollen unterſchiedene Dd. behaupten und limitiren/ dahero vorgemeldtes/ wann in ſpecie das Privilegium auf die Noth und Kriegs-Fälle mit eingerichtet.

Mynſ. d. O. 70. n. 9. Ronſent. d. l. num. 4. Sixtin. d. l. num. 133. Bocer. c. 11. num. 52.

oder wann muthmaßlich auf die Fälle mit geſchehen worden/ als wann das Privilegium eben zur Kriegs-Zeit concedirt iſt.

Mynſ. d. l. n. 10. Rol. V. 2. c. 76. n. 24. Roſent. d. l. n. 6.

oder wann die conceſſio ex contractu oneroſo geſchehen.

Sixt. d. l. n. 136. Klock. d. c. 16. n. 110.

Auſſer dieſen ſpecial-Begebnuſſen thut ein Fürſt wohl und verantwortlich/ wann er die concedirte Immunität revociret/ exemplo Conſtantini.

in L. 19. L. de decur. Ziegl. d. c. 2. n. 43. in fin.

Doch iſt behutſamer mit denen Befreyungen zu verfahren/ die/ vermöge Contractus v. g. wann man ein Stück Geld davor bezahlt/ oder wegen vorher gegangene merita, welche gleichſam eine Permutation zwiſchen ſich und der largirten Immunität conſtituiren/ concediret werden/ als zu welcher Feſthaltung auch Fürſten obligiret ſeyn.

Rol. V. 2. C. 26. n. 23.
Klock. d. c. 16. n. 147. ſeq. & num. 178. ſeqq. Rol. V. 2. C. 76. n. 17. Grav. C. 241. num. 10.

Gleiches iſt auch zu ſagen von denen Immunitäten und Freyheiten/ die einer Landſchafft zukommen/ und von denen Fürſten bey Antrettung ihrer Regierung confirmirt oder auch gar endlich beſtärcket werden.

Klock. d. l. n. 168.

Da aber an Seiten der Befreyten/ ſo was zu Schulden käme/ das ihn des Privilegii verluſtigt machte/ ſo kan der concedirende Fürſt ihn deſſen wohl berauben.

Rol. V. 2. c. 1. num. 170.

Wie

Wie dann auch ferner die per contractum adquirirte Immunität nicht excuſiret/ wann die utilitas publica die Beſteuerung erfordert / oder Reichs-Steuern angeleget werden/ welche/ wie es die Reichs-Abſchiede geben / keinen Unterſcheid unter den Exempten und unexempten machen.

R. I. 1557. §. und allein die Unterthanen.

Doch iſt billig / daß in ſolchem Fall das pretium refundiret / oder der Befreyete von demjenigen vertretten werde/ der das Geld/ wann die immunität erkaufft worden/ inzwiſchen genoſſen.

Arg. L. 9. de oper. publ. L. 13. §. 1. com. præd.
Klock. d. l. n. 192.

§. 20.

Es macht aber auch ferner die Præſcription und Verjährung Steuer-frey: Dann was durch Conceſſion und Gewonheit / das kan auch durch die præſcription adquiriret werden.

L. ult. C. de fund. patrim. lib. 11. L. 4. C. de præſcr. 30. vel 40. an. R. I. de An. 1548. §. und ſoll unſer 54. & §. wann auch ein ausgezogener 56. Klock. d.c. 16. ſect. 2. n. 6. ſeqq. Bocer. c. 11. n. 61. Roſent. c. 5. concl. 84.

Daß aber dergleichen Præſcription gültig ſey / iſt nöthig 1. eine Rechts bewährte Zeit. Wie viel Jahr aber ſolche begreiffen ſoll / davon ſeynd unterſchiedene Meynungen der Doctorum, indem einige 10. andere 30. und wieder andere 40. Jahre erfordern/ welche als ein tempus longiſſimum auch vor ſufficient halten

Klock. d.c. 16. ſect. 2. cum Baldo Vol. 2. c. 2. C. 257. Rimin. C. 585. n 8. Ant. Teſſaur. quæſt for. 8. n. 6. Coler. C. 1. n. 274. Boſ. C. 79. num. 49. ſeq. Maul. d. tit. 9. n. 70.

Beſonders / wann die Præſcription mit einem Titulo verſehen iſt / davon aber gleich hernach mit mehrern/

Vid. Bocer. c. 11. n. 62. ſeqq. cum ibi alleg.

Und dieſe 40. Jahre ſeynd angefangen von der Zeit an / da die Steuern generaliter angeſaget/ von dem jenigen aber/ der die Immunität prætendiret / nicht gezahlt werden/ ob man ſie ſchon von denen Unterthanen etlichmal erhoben hat.

L. ult. C. de fund. patr. lib. 11. Balb. de præſcr. p. 2. quint. princ. quæſt. 7. n. 4. pag. 424. Mod. Piſt. 2. C. 4. n. 34.

2. Die quaſi poſſeſſio, welche daraus zu ſchlieſſen / wann alle andere zwar die Steuer zahlen/ derjenige aber / der ſich auf die Præſcription fundirt / in 40. Jahren nichts abgerichtet hat/ ob er ſchon deßwegen nicht gemahnet worden.

Grav. C. 57. n. 9. & 11. n. 11. Rimin. C. 589. n. 1. Surd. C. 254. num. 35. Klock. d. l. n. 30. ſeqq.

Und wer dergleichen Zeit-Verlauff vor ſich hat bedarff nicht einen titulum zu allegiren/

giren / ſondern es iſt der Præſumptiones genug und in præſcriptione longiſſimi temporis kein titulus nöthig / weil das gemeine Recht an ſtatt des tituls dienet.

L. 3. & 4. C. de præſcr. 30. vel 40. an.
Crav. C. 3. n. 30. ſeqq. Surd. C. 224. n. 36.
Rol. V. 1. C. 5. n. 59.
Klock. d. l. n. 34. ſeqq.

Ja wo 40. Jahr verfloſſen / ſo wird in Verjährung der Libertät oder Befreyung von dergleichen Beſchwerden nicht einmahl probatio bonæ fidei von dem Præſcribenten exigirt / weil die præſumptio bonæ fidei aus ſo langer Zeit entſtehet /

Men. recup. rem. 13. n. 72. Surd. d. C. 234. n. 31.
Mager. de adv. arm. C. 9. n. 925. Caſp. Teſſaur. quæſt. for. 45. n. 9. Balb. de præſcr. 2. part. 5. part. princ. quæſt. 7. in fin. Klock. d. l. n. 27. ſeqq. Bocer. c. 11. n. 74.

Wäre aber gleichwohl mala fides warhafftig vorhanden / und von dem Gegentheil zu erweiſen oder zu remonſtriren / daß der vermeynte exemptus ein Steuer-Regiſter geführet / und ihm ſolches unverborgen gehalten worden / hätte es eine andere Beſchaffenheit.

Klock. d. l. n. 48.

Es brauchet auch hier nicht ſcientiam & patientiam adverſarii, wie ſonſt in præſcriptione incorporalium nöthig / zu probiren / weilen in præſcriptione libertatis, dergleichen nicht requiriret wird / ſondern die bloſſe quaſi poſſeſſio genug iſt /

P. L. 18. §. fin. quem. ſerv. amit. Bocer. d. l. n. 75.

Ja es wird die Scientia & patientia aus dem Verlauff der langen Zeit præſumiret / ſo daß wann ſchon die ſcientia & patientia Domini hier nöthig wäre / dannoch der præſcribens ſolche nicht probiren dürffte.

Klock. d. c. 16. n. 49. ſeqq.
Bocer. d. l. n. 76.

Wie dann auch ferner diß unnöthig / daß einer von denen Collectanten gemahnet / von dem collectato aber die Steuer refuſiret werden / und von der Zeit an die erwähnte Verjährung erfolget ſey / maſſen bey præſcribirung eines Rechts niemahls in jure eine interpellatio requiriret wird.

Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. n. 118. Crav. Conſ. 111. n. 21. ſeqq. Rol. à Vall. 1. C. 5. n 61. Surd. C. 525. n. 9. ſeq. Caſp. Ant. Theſſaur. quæſt. for. 8. n. 6. Klock. c. 16. n. 68. ſeqq.

§. 22.

Dieſes iſt aber eine wichtige Frage: Ob wider die Reichs- und Türcken-Steuer die undenckliche Verjährung ſtatt habe / und zwar ſeynd gar wichtige Argumenta pro negativa, welche zu leſen beym Klock. d. c. 16. Sect. 2. n. 90. ſeqq.

der

der aber in die affirmativam tritt / und erweiſet / daß das ſuppoſitum, ob ſey niemand aus einerley Recht und Gewonheit aus der Türcken-Steuer auszuſchlieſſen / falſch ſey / welches er beweiſet

ex R. I. 1548. §. und ſoll 54. & §. wann auch 56.

Worinn expreſſè der præſcription wider dergleichen Steuer gedacht / und ſelbige approbiret wird. So gibt auch der R. I. de An. 1544. §. daß auch ſolche Hülffe 7. daß ſchon von von Alters her / etliche Stände ihre Freyheiten / Rechte und bräuche wider dieſe Türcken-Steuern hergebracht haben. Welches auch klärer ſich ergibt

ex R. I. 1548. §. 59. & 63.

Wo die exemptos in ihrer poſſeſſione libertatis zu laſſen / deutlich verordnet wird.

Adde R. I. de An. 1594. §. und damit unſer 17. 1557. § wir wollen 23. & §. ſeq. ut & §. wie auch 25. vid.

Klock. d. l. n. 100. ſeqq.

§. 23.

Ferner iſt bey der Verjährung der Steuer-Immunität zu obſerviren / daß ſelbige allezeit pro reali zu halten ſey / dergleichen auch von derjenigen / welche durch einen Contract erhalten wird / zu ſagen / mithin gelanget ſolche Befreyung auch an die Erben.

Gail. 2. O. 2. n. 15. Maul. de homag. tit. 9. n. 81.

Ob auch ſchon / wie oben gemeldet / die Immunität in dubio pro perſonali zu halten / und dahero auf andere nicht zu extendiren iſt.

Surd. C. 525. Boer. dec. 227. n. 18. Crav. C. 404. n. 2. C. 929. n. 35.

So ceſſiret doch dieſe Meynung / wann ſolche einer gantzen Gemeinde / oder gewiſſen Dignität / oder einem certo ordini perſonarum concediret worden.

Maul. d. l. n. 86. ſeqq.

§. 24.

Es wird aber die Steuer-Immunität auf unterſchiedene Art wieder verlohren /

1. Durch die Renunciation.

L. 29. C. de pact. L. 95. de adqu. hered.

Weil aber die renunciatio nicht præſumiret wird / indem es gleichſam eine donatio iſt / dahero iſt dahin nicht zu ſehen / ſo lang das Factum anderſt kan interpretiret werden.

Surd. C. 419. n. 35. Maul. tit. 9. n. 92.

2. Durch contrarie Actus; als wann ein Befreyter die Steuer dannoch zahlete / und zwar binnen 30. Jahren. Ein anders iſt es / wann er nur etliche Jahr ſelbige ge-

ge gezahlet/ maſſen er dadurch auf die zukünfftigen ſich nichts præjudiciret ſondern büſſet nur das gezahlte ein: dann wo einer ein Privilegium durch einen widrigen actum verlieren will/ da muß ſelbiger dem Privilegio durchaus zuwider ſeyn.

Surd. C. 419. n. 52. Cothm. R. 11. n. 103. Trentac. l. 1. reſol. 9. n. 3. Bidenb. quæſt. nob. 18. n. 11. Maul. d. t. n. 93.

Was auch von der 30. jährigen Steuer-Entrichtung gemeldet wird / iſt zu verſtehen / wann ſolche ohne Zwang freywillig geſchicht/ dann wo er von dem Obern exequiret wird/ ſo verlieret er deßwegen ſein Privilegium nicht.

L. 4. pr. de mun. & hon. Menoch. 6. præſ. 41. n. 14. Surd. C. 419. n. 35. Klock. d. l. n. 206. Maul. d. l. n. 98.

oder man hat dabey proteſtiret / daß es dem Privilegio nichts ſchaden ſolle.

Klock. d. l. n. 207.

Wie dann auch ferner / wo jemand eine Befreyung von allen oneribus gehabt / und ſich einer gewiſſen Art binnen 30 Jahren unterworffen/ er deßwegen die andern immunitäten/ ſo nicht von dieſer Art ſeynd/ nicht verlieret.

Klock. d. l. n. 203. Maul. d. l.

Wobey die Frage entſtehet: Wann einer wiſſentlich ins Steuer-Regiſter eingetragen/ und er alſo mit einem Steuer-Quanto beleget wird/ ob er hiedurch ſich ſeiner Befreyung begeben habe? welches nach der meiſten Meynung mit Ja zu beantworten/ weil dieſer Conſens ein Actus iſt / der dem privilegio directò zuwider lauffe.

Men. 6. præſ. 41. n. 4. Surd. Conſ. 419. n. 6.
Gail. 2. O. 160. n. 11. Klock. d. l. n. 211. ſeqq.

Hätte aber der Befreyete von dieſer Einſchreibung ſo gleich appelliret / oder / wie andere wollen / binnen Jahr und Tag / ſo kan ihm dieſe Immatriculirung nichts ſchaden.

Coler. de proc. Ex. p. 1. c. 2. n. 7.
Klock. d. l. n. 215. Maul. d. l. n. 98. ſeqq. welcher das Contrarium ſtatuiret.

3. Wird die Befreyung verlohren/ wann das Gut von der befreyeten Perſon auf eine unbefreyete transferiret wird/ wenn ſelbige nicht realis iſt.

Maul. d. l. n. 100. ſeqq.

4. Wann der Concedent das Privilegium revociret / welches geſchehen kan/ wann es nur auf Wohlgefallen concedirt worden / wiewohln Maul. d. l. n. 104. indiſtinctè dahin ſchlieſſet / wann das Privilegium nicht erkaufft / oder ſonſt nicht per contractum oder bene merita adquiriret worden / daß ſolches ein Fürſt ex plenitudine poteſtatis revociren könne / wann er mit ſeinen Unterthanen / nicht aber / wo er mit einem Frembden zu thun hat.

Maul. d. l. n. 106. ſeqq. diſſ. Tap. ad L. fin. de conſt. princ. c. 9. p. 2. n. 57.

§. 25.

Was die Materiam, und wovon die Steuer könne genommen werden / betrifft / ſeynd ſolches / nach hergebrachter Gewohnheit / ſo wohl die bewegliche Güter / wann man nur einen Nutzen davon ziehen kan /

L. 4. §. 5. de cenſ. L. 7. C. Eod. R. I. de An. 1542. §. doch ſollen. L. 22. §. ad munic. L. fin. §. 23. de mun. & honor.

als auch die unbeweglichen / ſo / daß bißweilen die Unterthanen ihre Mobilia durch eine eydliche Ausſage manifeſtiren müſſen.

Cothm. r. 11. n. 165. Klock. d. l. n. 59. ſeqq.

Doch wird auch bey den unbeweglichen Gütern erfordert / daß ſie fruchtbar / und nicht öde / und unbrauchbar liegen / ob ſie ſchon im Steuer-Regiſter ſtehen.

L. forma 4. §. 1. de cenſ.

Alſo auch müſſig liegendes Geld / Ketten / Ringe / Perlen / und was Mann- oder Weibs-Perſonen zur Zierde und Pracht brauchen / und ſonſt weiters keinen Nutzen bringen / oder auch / die durch den Gebrauch conſummiret werden / gehören nicht unter ſteuerbare Güter.

Rol. à Val. V. 1. C. 66. n. 17. Klock. c. 11. n. 64. ſqq. Knipſch. l. 2. c. 17. n. 37.

wie dann auch / wann ein Burger wegziehet / und ſein Abzug-Geld bezahlt / er ſeiner ausſtehenden Schulden und Nachfriſten wegen / nicht kan beſteuert werden.

Wehn. voce Nach-Steuer.

Hingegen aber können rechtmäßig zur Steuer gezogen werden / ausſtehende Zinßbare Schulden / jährliche Renthen / Kauffmanns-Waaren ꝛc.

Rol. à Vall. V. 3. C. 66. n. 27. Rimin. C. 313. n. 186. Cothm. C. 11. n. 166. Klock. d. c. 11. n. 68. ſeqq.

So iſt auch nicht unbillig / wann Handwercker ihre Handthierung und Handwerck verſteuern / doch daß man auch damit auf den Ertrag des Handwercks ſehe / und einem jeden ſo viel übrig laſſe / als er zu ſeiner Nahrung bedarff.

Rol. d. l. n. 23. Klock. d. l. n. 96.

§. 26.

Weil aber die Steuer eine Beſchwerung der Frucht-Nieſſung eines Dings iſt / und dahero diejenigen gröblich irren / welche die Güter nach ihrem äuſſerlichen Werth / und nicht vielmehr aus dem daraus zu ziehenden Nutzen / der ſich erſt nach deducirten Koſten und Schaden ereignet / in die Steuer legen.

L. 2. C. de præd. & al. reb. navic. L. 13. C. de act. empt. L. 1. c. de fructib. L. 4. §. 1. de cenſib. L. 1. C. de annon. & trib. Fab in C. l. 9. tit. 30. def. 21.

So folget / daß bey der Steuer-Anlage vornehmlich auf den Poſſeſſorem und Nutz-Empfanger des Guts zu ſehen / ob gleich derſelbe nicht ins Steuer-Regiſter geſetzet worden.

Klock. d. c. 11. n. 100. ſeqq.

Mithin iſt ſolche zu entrichten ſchuldig / 1. der uſufructuarius oder Nutznieſſer eines Dings.

arg. L. 7. §. 3. & 27. §. 1. de uſufr. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 3. §. 36.

Wann nur die Steuern nicht ſo hoch ſteigen / daß nach deren Abtrag demſelben gar nichts übrig bleibet / maſſen ſolchenfalls der Proprietarius oder Eigenthums-Herr davor zu ſtehen hat.

Surd. de alim. tit. 4. quæſt. 16. n. 13. Gratian. diſc. for. T. 1. c. 128. n. 4. & c. 294. n. 29. Rimin. c. 172. n. 13. Hering. de fidej. c. 30. n. 52. ſeq. Sixt. d. c. 14. n. 79.

2. Der Ehemann wegen des Weibes eingebrachten Heyrath-Guts währender Ehe.

L. 27. C. de J. dot.

und zwar muß er ſolche in loco domicilii abtragen / gleichwie die Frau reſpectu der paraphernal-Güter.

Sixt. d. c. 14. n. 82. ſeq. Peregr. de fideicom. art. 50. n. 20. Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 11. Guid. Pap. deciſ. 396.

3. Der Creditor wegen ausſtehender Schulden und jährlichen Renthen / wann ſolche nur gewiß ſeyn / auch wegen des Unterpfands / wann er ſolches Jure antechretico genieſſet.

L. 4. §. de cenſib. Klock. d. c. 11. n. 136. ſeq. ut & n. 157. & n. 233. Surd. c. 162. n. 26. ſeq. Ziegl. d. l. §. 38.

4. Der Locator oder Verlaſſer eines Gutes / ſintemahlen dieſer eigentlich der Beſitzer bleibet / und den Beſtand als Nutzen davon ziehet / obſchon ein anderer das Gut beſitzet und in poſſeſſione iſt.

§. 5. I. de interd. L. 1. C. commun. de uſucap.

Bocer. c. 10. n. 19. Rol. à Vall. V. 4. c. 79. n. 8. Franch. d. 107. n. 1.

Wiewohl einige einen Unterſcheid unter einem Beſtändner auf lange und kurtze Zeit machen / und jenen zur Steuer obligiren / nicht aber dieſen.

Soarez. com. ſent. Lit. C. n. 200. Klock. d. l. n. 18.

Hätte aber einer um den halben Bau ein Gut im Beſtand / und wäre alſo ein colonus partiarius, ſo muß er von ſeinem Antheil der Früchte und genoſſenen Nutzens billig contribuiren.

Sixt. d. l. n. 87. Mantic. de tacit. & amb. conv. lib. 5. tit. 1. n. 26. ſeqq. & tit. 12. n. 4. & 21.

Hingegen iſt der Conductor ſchuldig/ onera merè realia, welche auf dem Gut und deſſen Corpus hafften/ zu entrichten/ als Güld/ Zehend/ Zinß/ &c.

Klock. d. l. n. 177.

5. Ein Emphyteuta oder Erb-zinßbarer Unterthan / maſſen derſelbe die Früchte des Gutes nicht nur als ein bloſſer Beſitzer/ ſondern als ein dominus utilis beſitzet.

Roland. V. 1. C. 66. n. 34. Sixt. d. l. n. 84. Peregr. d. l. n. 19. Klock. d. l. n. 189. ſeqq.

6. Der Fiſcus wegen heimgefallen- oder eingezogener Güter.

L. 5. de cenſib. Sixt. d. l. n. 69.

7. Dieſes iſt noch ſingular, daß der neue Beſitzer eines Gutes ratione der verfallenen Steuern obligiret iſt / weilen die Güter mit ihrer Beſchwerde auf alle Poſſeſſores transferiret werden.

L. 7. de public. & vect. L. 67. de contr. empt. Coler. de proceſ. exec. p. 2. c. 3. n. 385. Gu. Pap. dec. 279.

Wiewohl der Kauffer den Regreſs an ſeinen Verkauffer nehmen / oder ſo viel am Kauff-Schilling inne behalten kan.

§. 27.

Was die Form und Art zu beſteuern betrifft / iſt ſolche nach dem Vermögen oder viribus patrimonii anzuſtellen / und nach denſelben die Proportion bey denen Unterthanen. Und weilen die Burger unter ſich ihr Vermögen am beſten wiſſen/ ſo rathen einige verſtändige Staats-Leute/ es ſey der ſicherſte Weg/ wann das Steuerquantum zu diſtribuiren/ denen Communitäten in Städten und Flecken überlaſſen wird/ maſſen die Steuer-Austheilung kein Regale iſt / und præſumirlich die vires der Unterthanen beſſer hierdurch heraus kommen / und nach demſelben ein Steuer-Regiſter formiret werden kan/ und obſchon in Aufrichtung dergleichen Cataſtri aller Burger und Intereſſirten Vorwiſſen und Conſens nöthig iſt/ dergeſtalt/ daß das Steuer-Regiſter denjenigen / welche nicht citiret und vernommen worden / nicht præjudiciret / ſo ſeynd doch zu deſſen Reformation und Correction die majora genug.

Crav. C. 195. Klock. c. 17. n. 19. ſeq. & n. 30. ſeqq.

Wann aber die Gemeinde unter ſich nicht eins werden können / ſo pflegen gewiſſe Cenſores eligiret/ und dabey beeydiget zu werden / welche das Vermögen der Unterthanen genau durchſuchen/ ſie darüber vernehmen / das Angezeigte beſichtigen/ die liegende Feld-Stücke abmeſſen laſſen / und ſelbige hernacher nach ihrer Gröſſe

und Gütigkeit einſchreiben / welche Form zu æſtimiren / ſchon bey denen Römern gebräuchlich geweſen.

L. 4. pr. de Cenſib. N. 17. L. 7. C. de bon. præfer.

Dieſer liber cenſualis wird æſtimum, barbarè cataſtrum; bey denen Reichs-Steuren Matricul; insgemein aber Saal-Buch/ welches von dem Frantzöſiſchen Sale oder Saal/ das iſt/ aula oder Hof/ ex Beſold. deduciret Klock. d. l. n. 29. Item Anlag-Steuer oder Einlag-Regiſter genannt/ zu deſſen Aufrichtung alle ſteuerbare Contribuenten citiret werden ſollen/ wann man anderſt nach dem eingetragenen quanto die Steuern von ihnen exigiren will/ ſonſt ſchadet ihnen das Einſchreiben ins Steuer-Regiſter nichts.

L. 4. §. 4. de cenſib. L. 64. de A. R. D. L. 7. L. 8. C. de donat.

Klock. d. l. n. 31. ſeq. Beſold. contin. voce Saal-Buch.

Und gleichwie bereits erwähnter maſſen/ die Anlage allezeit mehr auf Nutzen/ als den Werth eines Dinges zu machen iſt/

L. 7. §. 2. in fin. de uſufr.

Mithin unrecht und wider die Natur der Steuern lauffet/ daß man von einem Hauß/ es ſey groß oder klein/ darinn man nur die bloſſe Wohnung/ und ſonſt keinen Nutzen und Gewinn davon hat/ ſo viel ſteuern ſoll/ als von ſo viel liegenden Gründen/ davon man ſich und andere ernehren kan.

Neumayr von Steuer und Schatzung c. 7. n. 6. p. 482.

Allwo er ferner pag. 485. aus dem Johan. de Platea anzeiget/ daß/ wo einer ein Hauß kauffet/ darauf eine gewiſſe Beſchwerung geſetzet iſt/ bauet ers aber höher und weiter/ ſo daß ers beſſer genieſſen kan/ ſo ſey er deßwegen nicht höher in die Steuer zu legen: Wie er dann auch ferner wider alle Vernunfft hält/ wann man einer Obrigkeit die Aecker/ neben den darauf hafftenden Erb-Zinß/ Geſchoß/ Frohnen und andere Bürden/ und alſo den Grund oder die Erde verſteuert/ daß man auch hernach erſt den Nutz oder die Früchte davon/ abſonderlich/ und alſo ein Ding doppelt verſteuern müſſe/ welches geſchicht/ wann man das Zehend-Getrayde erſt wieder verſteuern/ oder die Gerſten und erbaueten Wein/ nachdem man bereits wegen des Wein-Bergs die Steuern bezahlet/ verumgelden muß: Alſo ſoll die Anlag ſo eingerichtet werden/ daß keiner/ ſo Reich als Armer/ wo nicht einer erweißlich exempt iſt/ übergangen/ oder einer Ungleichheit eingeführet/ ſondern die proportio geometrica nach eines jeden Vermögen obſerviret/ und was im Land ex præſcripto Legis oder conſuetudinis ſteuerbar iſt/ es ſey beweg- oder unbeweglich/ auch die Handwercker und Handelſchafften ins Cataſtrum gebracht werden. Ja theils Orten Teutſchlandes/ beſonders in denen Reichs-Städten/ müſſen die Bürger ihr Vermögen endlich anſagen/ oder doch an Eydes ſtatt/ und mit Erinnerung ihres bürgerlichen Eydes.

§. 28.

Wann nun ein Steuer-Buch mit ſeinen gehörigen requiſitis verſehen iſt / ſo hat daſſelbe vielerley Effectus. Dann 1. wird durch die Einverleibung der Güter ins Steuer-Regiſter gleichſam eine hypotheca publica contrahiret / Krafft deren in vim promiſſi der Eingeſchriebene zur Præſtation der Steuer obligiret wird.

Rol. à Vall. V. 4. c. 19. n. 2. Klock. c. 16. n. 83.

2. Das Steuer-Regiſter meritirt plenam fidem, daher wo ſchon einer etwas von Gütern verkaufft / muß er doch ſo lang die Steuer davon zahlen / biß er den neuen Kauffer anzeiget / und die Steuer überſchreiben laſſen.

Roland. V. 1. C. 32. n. 15.

3. Daß derjenige der Steuer wegen exequiret werden kan / dem die Güter im Regiſter zugeſchrieben / ohne Betrachtung des Poſſeſſoris

Ant. Theſſ. d. 164. num. 4.

Roland. à Vall. V. 1. C. 32. n. 14.

Rimin. C. 25. num. 8.

4. Wann ein ins Cataſtrum gebrachtes ſteuerbares Gut an einen andern alienirt wird / der ſich der Steuer entziehen könnte / ſo iſt der Verkauffer annoch zu deren Entrichtung / oder doch zur Verkauffung an eine ſolche Perſon verbunden / die zur Steuer-Reichung geſchickt iſt / davon doch andere / und vielleicht nicht unbillig / diſſentiren.

vid. Klock. c. 16. n. 89.

5. Wann jemand / von dem Steuer gefordert wird / in Zweiffel ſtünde / oder nicht wüſte / wie hoch er eigentlich angeleget worden / ſo kan er von dem Steuer-Einnehmer die Vorlegung der Steuer-Bücher rechtmäſſig begehren.

Neumayr c. 7. §. 20. Klock. d. c. 17. n. 110.

Extraneis aber ſolche vorzulegen / diſſuadiren die Politici.

Klock. d. l. n. 114.

6. Den Steuer-Büchern wird mehr geglaubt / als den Zeugen.

Neumayer d. l.

7. Daß das Steuer-Regiſter / nach Aenderung der Zeiten und Werths der Güter auch geändert / und dahero Steuer Reviſiones angeſetzt werden ſollen / welches einige von fünff zu fünff Jahren vorzunehmen rathen.

Klock. d. c. 17. n. 122. ſeqq.

8. Wann jemand ſich allzuhoch in Steuer gelegt zu ſeyn vorgibt / ſo muß der Steuer-Reviſor oder Diſcuſſor das contrarium, und daß die Anlage nach dem Vermögen geſchehen / probiren / welches er auf dieſe Weiſe am beſten bewerckſtellen

ſtellen kan/ wann er die Güter und derſelben Nutzung und Einkommen zeiget/ welche Nutzung regulariter in zwantzig Jahren dem Haupt-Werth gleich kommen ſoll.

Klock. c. 17. n. 120.

Wann man aber wiſſen will/ ob man höher/ als ſichs gebühret/beſchweret worden/ ſo pflegt man an bewegl. Gütern den Beweiß von derſelben Einkommen zu nehmen: An unbeweglichen aber/ die auf Maas und Gewicht beſtehen/nach dem/ wie ſolche auf offenem Marckt verkaufft werden/ in andern Dingen aber/ was ſie gelten wollen.

Neumayer c. 7. §. 5. pag. 482.

§. 29.

Antheils/ und vielleicht meiſten Orten/ wird auch diß zur Form der Steuer-Anlage erfordert/ daß ſolche mit Vorwiſſen und Einwilligung der Land-Stände geſchehe/ zu welchem Ende ein Land-Tag ausgeſchrieben/ gewiſſe Deputirte abgeordnet/ die gemeine Noth/ oder ein anderes die Steuern requirirendes incident vorgeſtellet/ und nach Proportion deſſen Beſtreitung ein gewiſſes quantum exigiret wird.

Maul. de homag. tit. 9. n. 122. ſeqq.

Und wie dergleichen Beruffung der Land-Stände nicht nur die Billigkeit/ wann es ſchon ſonſt nicht die Gewonheit mit ſich brächte/ erfordert/ alſo iſt es auch vor den Regenten beſſer/ welcher durch diß Mittel der Unterthanen Gemüther ſo viel eher gewinnen kan/daß ſie ſeinem Suchen ein Genügen thun/ er kan auch hiedurch ſeiner Unterthanen Vermögen ſelbſt exploriren/ und die Sache deſto eher expediret werden.

Neumayer c. 4. pag. 159. & 165. ſeq.

Und dieſe Beyziehung der Stände zu der Steuer-Anlage/ beſonders bey denen Reichs-Steuern/ wird auch den Ständen in den Reichs-Abſchieden ſelbſt auferleget.

R. I. Anno 1544. §. es ſollen auch.

Allein heut zu Tag iſt es faſt durchgehends dahin gedyen/ daß man pro lubitu die Steuer ausſchreibet/ und/ wo ja die Land-Stände zuſamm beruffen werden/ ſo geſchiehet es/ um anzuhören/ was ſie geben ſollen und müſſen/ nicht aber/ was ſie wollen/ oder daß man ſie zur Conſulation ziehe/ und ihre Einwilligung ſonders verlange.

§. 30.

Was die Urſachen betrifft/ warum die Steuern ausgeſchrieben/ oder den Unterthanen aufgelegt werden können/ ſeynd derſelben unterſchiedliche/ davon weitläufftig kan geleſen werden

Neu-

Neumayer von Steuer und Schatzungen c. 1.

Weilen aber davon einem Beambten/der ins Staats-Cabinet nicht gehört / keine groſſe Wiſſenſchafft nöthig / weil er nur ein Executor des Fürſtl. Willens iſt / ſo will ich mich auch dabey nicht aufhalten / ſondern nur dieſe Frage beyrucken: Ob zu Ausſteuerung einer Fürſtl. Prinzeßin / oder Verheyrathung eines Prinzens dem Land eine Steuer könne aufgeleget werden? Hierinn ſind nun die Dd. vielfältiger Meynungen / und iſt die ſanior und billigſte dieſe / und ſelbige auf dem Fall zugelaſſen / wo ſie durch Gewohnheit oder Præſcription hergebracht / oder / in Ermangelung deren/ mit der Unterthanen guten Willen vorgeſtrecket wird. Auſſer dem iſt die negativa wahrſcheinlicher / indem alle Steuern das Abſehen auf die Noth und das gemeine Beſte haben ſollen: Dieſe Fräulein-Steuer aber gereichet bloß dem zum Beſten/ und in deſſen privat-Nutzen/der ſie erhebet / iſt auch ſonſten das Jus collectandi an und vor ſich odioſum, mithin auf dieſen caſum nicht zu extendiren/ und dieſes hat um ſo mehr ſtatt/ wann der Fürſt ſelbſt eine reiche Cammer hat / und daraus ſelbſt ſeine Prinzeßinen dotiren kan / widrigens könte man auch noch etwas näher rucken.

vid. prolixius Bocer. c. 6. n. 24. ſeqq. Sixt. l. 2. c. 1. num. 25.

Heut zu Tag iſt ſonſt durchgehends im Röm. Reich dergleichen Fräulein-Steuer hergebracht.

Zaſ. de feud. p. 7. num. 50. Mynſ. 5, O. 21. Nolden. de nobilit. cap. 12. num. 115.

Und diß hat nicht nur in der erſtgebohrnen Tochter / ſondern auch bey den andern/ nicht aber bey natürl. und mit einer Concubin erzeugten Töchtern ſtatt/auch nicht/ wann ſie zur andern Ehe ſchreiten / und bey der erſtern die Unterthanen ſchon einmahl collectiret worden.

Bocer. d. c. 6. n. 62. ſeqq. cum ibi alleg.
Maul. de Homag. cap. 9. n. 30. ſeqq.

§. 31.

Es fragt ſich auch ferner/ ob zu Erledigung ihres gefangenen Herrn die Unterthanen beſteuert werden können? Insgemein wird ein Unterſchied gemacht / ob der Herr eines Verbrechens wegen oder unbilliger Weiſe halber gefangen behalten wird/ ſo daß erſternfalls ſie zu deſſen Erledigung nicht gehalten ſeynd / letztern aber alsdann erſt / wann ſich der Herr nicht ſelbſt loß machen kan.

Roſent. c. 10. concl. 20. n. 11. Clar. §. Feudum. quæſt. 24. n. 1. Boer. dec. 128. n. 8. Maul. de homag. tit. 8. & tit. 9. n. 27.

§. 32. Die

§. 32.

Die End-Urſach/warum die Steuern imponirt werden ſollen/ ſeynd der Nutz-Noth/ und gemeine Wohlweſen/ ſowohl des Staats / als der Unterthanen und deren Vertheidigung und Sicherheit in Kriegs- und Friedens-Zeiten.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 4. Mund. de muner. c. 8.

Wo nun dieſe End-antreibende Urſach nicht vorhanden / ſo ſollen billig auch die Steuern nicht imponiret werden / wovon aber heut zu Tag faſt überall abgewichen und die Collectatio nur nach Belieben der Regenten exerciret wird. Inzwiſchen folget aus ſupponirter wahrhafften Sentenz, daß ein Fürſt nicht nach eigenem Belieben / und aus ſeinem privat-Intereſſe oder anderen Unnöthigkeiten / die Steuer ausſchreiben könne/ja man glaubet auch dem Fürſten allein nicht/wann er eine Nothwendigkeit vorſchützet/wo nicht die Grafen des Landes und die Räthe es atteſtiren.

Crav. Conſ. 702. num. 4.

Knich. de Saxon. non provoc. jure tit. Steuer-Folgen 295.

Wo auch keine rechtmäßige Urſach erſcheinet / da ſeynd die Steuern odios zu achten/ und die Interpretatio ſowohl/ als der Spruch wider dieſelbe zu machen.

Bocer. c. 1. n. 10. Sixt. d. c. 14. n. 57.

und iſt in ſolchem Fall die contractio, ja auch die bloſſe murmuratio genug / die Verjährung zu interrumpiren.

Friſch de collect. θ. 85.

Sixt. d. l. num. 58.

§. 33.

Ob nun ſchon die Steuern auf das glimpfflichſte denen Unterthanen aufzulegen/ und keine unbillige Urſachen dazu zu gebrauchen ſeynd/ ſo haben ſie doch / wo es zur Execution kommt/ groſſe Prærogativen. Dann da brauchet man wider die Unterthanen nicht viel proceſſiren/ ſondern man kan den Anfang von der Execution machen.

L. 7. C. de exact. trib.

L. un. de vend. rer. Fiſc.

Surd. Conſ. 168. in fin.

Klock. cap. 18. num. 1.

Bocer. c. ult. num. 1.

Worwider keine Compenſation noch Appellation ſtatt hatt/beſonders / wo es ſolche Steuern betrifft/die durch die univerſal Reichs-Geſetze legitimiret werden/

Surd. C. 134. n. 10. Klock. d. l. n. 544. L. 7. C. de comp.

erfordert

erfordert aber keine dem gemeinen Weſen über dem Hals ſchwebende Gefahr die Execution, ſo iſt es beſſer und billiger / beſonders wo nach der Steuer-Schuldigkeit wegen / ein dubium verſiret, man verfahre viâ juris ordinariâ.

Gail. 1. O. 20. n. 6. Crav. C. 195. n. 351. ſeqq.

Wann auch ein concurſus Creditorum obhanden / wird der Fiſcus der Steuern wegen allen Creditoribus, wann ſie auch ſchon eine expreſſe hypothec haben / vorgezogen.

per L. ſatis notum. 4. C. in quib. cauſ. pign. tui. L. 1. c. ſi prop. publ. penſ. Rol. 4. C. 79. Klock. d. l. n. 12. ſeqq. Ziegl. de J. Maj. l. 2. c. 3. §. 56. ſeqq.

Was aber von der Execution geſagt worden / iſt zu verſtehen daß man nicht gleich ex abrupto von derſelben anfange / ſondern zuvorn einfordere: Wo man aber noch nicht in der Poſſeſſion, die Steuer von einem einzunehmen / iſt / ſo kan man auch noch nicht ab executione anfangen / ſondern muß den proceſſum ordinarium gebrauchen.

Men. 2. J. A. C. 181. n. 4.

Gail. 1. O. 20. n. 5. & 8.

Coler. de proc. exec. p. 3. C. 2. n. 34. ſeqq. Klock. d. l. n. 27. ſeqq.

Allwo er n. 28. hinzu thut / daß derjenige / der ſeiner Steuer-Befreyung halber in dubio verſiret / zu Abwendung der Execution die Steuern mit Proteſtation bezahle / und hernach ſein Recht gebührlich ausführe. Was aber von der Execution und bey derſelben zugelaſſenen ſummariſchen Proceſs gedacht worden / iſt nach der Pragmaticorum Meynung von denen gegenwärtig zu zahlenden Steuern / nicht aber von denen bereits verfallenen zu verſtehen / und zwar nur auf dem Fall, da das gemeine Weſen Schaden litte / wegen nicht exequirter Steuer.

Klock d. c. 19. n. 34. ſeqq.

§. 34.

Was aber die Arten der Execution betrifft / ſeynd ſolche mancherley; dann da geſchicht ſolche 1. durch Pfandung / indem man ſo viel an Mobilien / Vieh / und andern dem Schuldner wegnimmt / als zur Abtragung der Steuer requiriret wird. 2. Wann die Früchte und Einkünfften biß zum Abtrag des ſchuldigen quanti ſequeſtriret werden.

L. ſi quis de convent. Fiſc. debit. Ziegl. de J. Majeſt. l. 2. c. 3. n. 65.

3. Wann die ſteuerbahren Güter ſelbſt öffentlich feil gebotten und verkaufft / oder von dem Schuldner cedirt werden.

L. 7. ibique Bart. de aq. & aq. pluv. arc.

L. 1. & 2. C. ſi propt. publ. penſit. vendit. fuer. celeb. L. 8. C. de exactor. trib. Rol. à Vall. c. 79. n. 3. & 4. Ziegl. de J. Maj. l. 2. c. 3. §. 60.

Wobey aber in acht zu nehmen/ daß obſchon die Steuern auf dem Grund-Stuͤck/ worauf ſie ſtehen/ liegen bleiben/ und wer e. g. ein Hauß/ Acker/ Wieſen ꝛc. kauffet/ vor die aufgeſchwollene Steuern reſpondiren muß; dannoch die Execution wider den Kauffer bloß auf dem Grund-Stuͤck ſelbſt/ nicht aber ſein anderes Vermoͤgen vorgenommen werden koͤnne.

Klock. c. 18. n. 57.

4. Wann die Zahlung durch dictirung einer gewiſſen Straff exequiret wird.

Gail. 1. O. 52. num. 10.

Rol. à Vall. C. 32. n. 3.

5. Werden den Steuer-Schuldnern Soldaten oder Exequirer/ in theils Orten wird es die Preß genannt/ ins Haus geleget.

L. 1. C. de off. præſ. ang. N. 143. §. illud ſi in provinciis. Ziegl. d. l. §. 68.

6. Koͤnnen die Schuldner arreſtiret und in Verwahrung genommen werden/ biß ſie bezahlet. Mit einem forenſe aber/ der ſteuerbare Guͤter in einem frembden Territorio hat/ hat es eine andere Beſchaffenheit/ und koͤnnen ihm nur die fructus eingezogen/ und die Zahlung davon gemacht werden.

Klock. d. c. 10. n. 114.

Wollte auch ein Steuer-Reſtant aus dem Land ziehen/ koͤnnen ihm ſeine Guͤter gar wohl arreſtirt und aufgehalten werden.

Gail. de arreſt. c. 9. n. 21.

7. An theils Orten werden wegen verſchwiegener ſteuerbarer Guͤter/ oder doch nicht aufrichtig gezahlter Steuern/ die Guͤter confiſcirt und eingezogen/ dergleichen Statutum als unvernuͤnfftig von andern verworffen/ und vor genug gehalten wird/ wann man den Uberſchuß/ worum es zu wenig angegeben worden/ einziehet.

Maul. de homag. Tit. 9. n. 136. Neuffer. de contrib. θ. 91.

Haͤtte aber einer ſein ſteuerbares Gut geringer/ als es etwan werth ſeyn moͤgte/ geſchaͤtzet und angegeben/ kan er nicht gezwungen werden/ ſolches dem Herrn um ſolchen Preiß zu laſſen/ wann er nur den gemeinen Werth nicht verringert.

L. pretia rerum 63. ad L. Falc.

§. 35.

Was nun die Steuer-Einnehmer anlanget/ ſchreiben die Roͤm. Rechte ihnen ziemlich ſcharffe Geſetze vor/ dann/ da ſollen ſie binnen Jahr und Tag die Steuer einbringen/ oder ſie aus ihren Mitteln zahlen.

L. 7. C. de exact. Trib. L. 11. C. de erog. milit. ann.

2. Sollen

2. Sollen ſie über die Anlage nicht mehr Steuer fordern bey Kopffſtraffe/ oder auch civiliter bey zwey oder dreyfacher Erſetzung des Genommenen
L. un. C. de ſuper exact. L. 9. C. de ſuſcept. Rol. à Vall. 3. C. 34. num. 15. Klock. c. 19. n. 258.

3. Sie ſollen keinen von dem Steuer-Reſtanten benennten Schuldner exequiren oder anfordern/ biß der eigentliche Steuer-Debitor exequiret/ oder nichts mehr bey ihm zu holen iſt.
L. 12. C. de omn. agr. deſcr.

4. Sie ſollen die Steuern von dem Herrn des Guts/ nicht von dem Beſtänd-ner/ wo er nicht eigene Güter hat/ einfordern. So ſoll auch der Beſitzer des Gutes/ der die Früchte genieſſet/ nicht der Herr die Steuern zahlen.
L. 4. C. de agricol. L. 5. C. Eod. L. 1. C. de annon.

5. Sie ſollen und können auch nicht etwas von der Steuer nachlaſſen / oder müſſen es erſetzen/ noch die Zahlungs-Friſt erweitern.
L. 3. C. de annon. & trib. L. 3. §. Mund. C. de canon. largit. tit.

6. Sie ſollen die/ von den Unterthanen übergebrachte Steuern / wann es auch die ſchuldige gantze Summam nit austrägt / annehmen oder geſtraffet werden
L. 1. & ult. C. de ſuſceptat. L. 4. C. de collat. fund. patr.

7. Sie ſollen mit den Steuer-Geldern nicht wuchern/ oder es fällt der Nutzen dem gemeinen Weſen zu.
L. un. C. de publ. perſec.

8. Sie ſollen keine Steuern zuruck halten / oder in ihren Nutzen verwenden/ widrigens aber doppelt erſetzen.
L. 7. §. quodſi de exact. Trib. l. 1. 2. & 3. C. de his, quæ ex publ. collat. illat. ſunt non uſurp.

9. Sie ſollen die Steuer-Bücher betrüglicher Weiſe nicht zerreiſſen / oder die Steuer-Gefälle falſch einſchreiben/ bey Straff des Staup-Beſens/ relegation oder Hand-Abhauens.
Klock. d. l. n. 259.

§. 36.

Was nun die Actiones betrifft / welche der Steuern halben pro & contra können angeſtellet werden/ ſeynd derſelben unterſchiedene/ davon zu leſen
Klock. de contrib. c. 19. per tot.

Wann die Unterthanen über die Gewonheit mit Steuern beſchweret werden / ſo können ſie Mandata ſine clauſula auswürcken.
O. C. p. 2. tit. 21. Gail. 1. O. 17. Mynſ. 5. O. 8.

beſonders/ wo ſie der Reichs-Steuer halben über den definirten Taxt, welcher/ ehe man die Steuer einfordert/ den Unterthanen zuvorn ſpecificè eröffnet werden ſoll/ graviret werden/

 Klock.

Klock. d. c. 19. n. 291. & 298.

Wann ſie auch zuviel und über die Gebühr gezahlt/ können ſie es conditione indebiti repetiren.

L. 45. de cond. ind. L. 26. §. ſi centum. L. 31. L. 40. §. ſi pars Eod. Klock. d. l. n. 193.

Hätten auch in einer Stadt die derſelben tanquam univerſitati aufgelegte Steuern nicht alle/ ſondern etwan der meiſte Theil/ jedoch das exigirte quantum völlig bezahlet/ ſo können ſie von denen/ die nichts abgetragen/ die Erſetzung des Uberſchuſſes actione in factum utili, vel negotiorum geſtorum fordern.

Klock. d. c. 19. n. 324.

L. 31. & 43. de N. G.

Es seynd auch ferner die Unterthanen allerdings zuhören/ welche zur Zeit der Anlage gute Güter gehabt/ ſelbige aber zur Zeit der Steuer-Zahlung durch Krieg/ Brand und andere Unfälle in Abnahm gekommen.

Crav. C. 195. num. 3. 5. & 6.

Bocer. de Coll. c. 13. num. 11.

Wie dann auch ferner die Unterthanen mit Steuern weiter nicht zu belegen ſeynd/ wann der Nothfall/ der ſelbige aufzulegen erfordert/ ein Ende genommen.

Bocer. d. l. n. 17.

§. 37.

Wann aber das Exercitium die Steuer zu exigiren in diſputat gezogen wird/ ſo beweiſet ſich dieſes Recht an Seiten des Prætendenten 1. aus der Kayſerl. Conceſſion oder Belehnung mit dem Steuer-Regali

Klock. de contr. c. 20. n. 15.

2. Durch die Gewonheit und Obſervanz, als welche in Jurisdictionalibus und Regalibus den beſten Titul machen.

Bald. C. 319. circa fin.

Cam. Bozel. c. 3. n. 13.

Crav. C. 238. num. 7.

3. Durch actus poſſeſſorios, welche Krafft zukommender Territorial-Superiorität exerciret worden/ welches durch Zeugen probirt werden kan.

Klock. d. c. 20. n. 200. ſeqq.

4. Durch die Præſumptionem Juris, wann nemlich ein ſteuerbares Gut in eines Fürſten und Herrn Territorio lieget.

M. Piſtor. V. 2. C. 14. quæſt. 3. Klock. d. c. 20. n. 296.

5. Wird auch die Steuer-Berechtigung aus denen cataſtris und Steuer-Büchern probiret

L. 4. de Cenſib.

Allwo gar nervos beſchrieben wird/ wie die Steuer-Regiſter einzurichten.

L. 2. de fund. rei priv. L. 10. de prob. Maſc. c. 977.

Bocer. d. 105. Nic. de Paſſer. de ſcript. pri. lib. 5. tit. de libris collectarum.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 3. §. 46.

Welches zu verſtehen / wann dergleichen Steuer-Regiſter publica authoritate durch gewiſſe hierzu deputirte Perſonen verfertiget worden / und unter anderen offenbaren Schrifften Stadt- und gemein-Büchern mit aufgehoben / und von einer hiezu beſtellten Perſon denſelben vorgeſtanden werden. Um ſo mehr / wann mit den Regiſter zugleich die Entrichtung der Steuer kan klar gemacht werden.

Maſc. c. 273. n. 12. ſeqq.

Klock. d. l. n. 384. ſeqq. & 391.

Dann ſolchenfalls beweiſen ſie die Berechtigung wider diejenige / ſo von der ſteuerbaren Gemeind darein getragen worden / nicht aber einen hiezu ungehörigen Tertium, oder ausländiſche dritte Perſon: Es ſey dann / daß er es wüſte / daß er unter die Contribuenten geſetzet ſey / und dazu ſchwiege.

Klock. d. l. n. 379. & 400. Maſc. C. 273. num. 3. Men. 2. A. J. C. 91. num. 27.

§. 38.

Schließlichen will noch ein und andere Obſervationes bey dieſer Steuer-Materia beyfügen / welche vielleicht nicht unnützlich ſeyn werden.

1. Diejenige Steuern / welche von denen Unterthanen freywillig übernommen werden / ſeynd billig vor die Gerechteſten zu halten. Und dahin haben löbliche Regenten auch geſehen / daß die Unterthanen am wenigſten wider ihren Willen gravirt werden mögten / und wird noch heut zu Tag an etlichen Orten von dergleichen Steuer-Impoſition auf den Land-Tägen tractiret.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 3. n. 2.

2. Billig iſt es / daß die Steuern nach dem Ertrag und Nutzen der Güter / nicht aber nach deren Poſſeſſion, gehoben werden. Wann nun ein Schuldner ſeinem Glaubiger einen Theil ſeiner Güter loco Intereſſe eingeraumet / ſo ſolle des daraus geſchöpfften Nutzens wegen der Creditor, nicht aber der Debitor die Steuern zahlen.

Rauchb. p. 1. q. 18. n. 24.

Klock c. 11. num. 138.

3. Denen Contribuenten / welche ſich allzuſehr beſchwert zu ſeyn beklagen / kan die Inſpection der Steuer-Regiſter nicht verſaget werden.

Perez. in C. tit. de cenſib. num. 12. 13. Carpz. 4. 5. 73. Ziegl. d. l. n. 41. & 48.

4. Wann durch Krieg/ Sterb und andere Unfälle/ Güter ungebauet liegen bleiben / können die darauf gelegene Steuern mit Fug denen anderen bebauten Gütern nicht aufgelegt werden.

Ziegler. d. l. §. 42.

5. In Steuer-Sachen hat keine compenſation wider den Fiſcum ſtatt.

L. 46. §. 5. de J. Fiſc. L. 3. C. de comp. Ziegl d. l. §. 58.

6. In Anleg- Exigir- und Entrichtung der Steuern / wie auch in deren Befreyung/ iſt vor allen Dingen auf die Gewonheit zu ſehen.

Rheyg. tit. collecta. n. 1.

7. Wo der Lands-Herr die Steuer nimmet/ da wird auch præſumirt/ daß er ſein Territorium habe / und werden nach deren præception die Grentzen des Landes unterſchieden.

Klock. de contrib. c. 3. n. 146. & 148.

8. Wer ein Gut frey von allen Beſchwerden/ auch mit dem Zuſatz: Wie ſie Namen haben mögen / verkaufft/ iſt deßwegen ſeinem Kauffer die Befreyung von der Steuer zu præſtiren/ oder ſolche zu gewähren nicht ſchuldig.

vid. Carpz. 4. r. 79.

9. Wann einem die Befreyung von der Steuer concedirt worden / iſt es nur von denen ordentlichen/nicht aber auſſerordentlichen zu verſtehen / wo nicht ein anderes hergebracht.

L. ult. C. de num. patr. L. 10. & 11. C. de S. S. Eccl.

Carpz. 4. Reſp. 75. n. 15. ſeqq.

10. Der collectirende Fürſt iſt nicht præciſe an den ſteuerbahren Ort gebunden dergeſtalt/daß wann ſelbiger verkaufft würde/ und in concurs die Zahlung nicht zulänglich wäre / er auch den Steuer-Ruckſtand einbüſſen müſſe/ ſondern es kan der Fiſcus ſeinen Regreſs auch an andere des Debitoris Güter/ unbeſchadet des Juris prælationis, nehmen.

L. 8. C. de exact. trib.

Carpz. 4. Reſp. 78. n. 9. ſeqq.

Der

Der neun und zwantzigſte Titul.

Von der Nachſteuer/ Abzug- und Abfahrt-Recht.

SUMMARIA.

1. Was das Abzug-Recht ſey? Deſſen Urſprung/ Juſtiz und Vielheit/ und aus wievielerley Urſachen ſelbiges entrichtet wird?
2. Wer dieſes Recht exerciren könne? Worzu die bloſſe Schutz-Herrſchafft zu wenig iſt.
3. Wer die Nachſteuer entrichten könne? Ob diejenige/ die wider Willen wandern müſſen? Ob man præciſè gar aus dem Land ziehen müſſe? Ob von den Kindern wegen vätterlicher Erbſchafft der Abzug gefordert werden könne?
4. Perſonen/ ſo von der Nachſteuer exempt ſeyn.
5. Wer Nachſteuer geben ſoll/ muß ſein Domicilium beſtändig mutiren/ und ſein Vermögen actualiter transferiren.
6. Von was Gütern die Nachſteuer genommen werden könne/ und ob auch wegen der extra Territorium gelegenen Güter?
7. Wann etwas an Frembde verkaufft wird/ wer den Abſchoß gibt/ der Kauffer oder Verkauffer?
8. Wieviel man Nachſteuer geben müſſe/ und wie der Werth der Güter zu taxiren/ auch was in den Anſchlag zu bringen? Wie ein Inventarium aufzurichten und nichts zu verſchweigen ſey. Ob widrigens pœna commiſſi darauf erfolge?
9. In was Fällen die Exercirung dieſes Rechts nicht ſtatt habe? Ob es auch Jure retorſionis könne exerciret werden?
10. Ob die Juden der Nachſteuer unterworffen?

§. 1.

DAs Nachſteuer- und Abzugs-Recht iſt nichts anders/ als eine dem Territorial-Herrn/ oder wer es ſonſt befugt iſt/ Krafft hergebrachter Gewonheit zukommende Macht und Gewalt/ von dem Vermögen/ welches durch Erbfall von Frembden adquiriret/ oder von den geweſenen Unterthanen aus dem Land geführet wird/ einen gewiſſen Antheil zur Vergeltung des bißher genoſſenen Schutzes und erlangter Steuer-Befreyung abzufordern. Und wird jenes/ was wegen

wegen Erb-Fällen entrichtet wird/ Abſchoß: Dieſes aber / und was die Emigranten zahlen/ Abzug genannt. Was den Urſprung dieſes Rechts anlanget / wollen ſolchen einige dem Kayſer Auguſto zuſchreiben.

Vid. Cruſ. de Jur. detract. c. 2. n. 1. Myler. de ſtat. Imp. c. 63. n. 2.

Beſſer aber wird es heut zu Tag der Gewonheit und Statutis locorum zugeeignet.

R. I. An. 1555. §. wo aber 24. R. I. An. 1594. §. und ſo viel 82.

Die Æquität dieſes Juris gibt das burgerliche vinculum Societatis an die Hand / welches indiſtincte zu zerreiſſen / oder zu Zeit oder Unzeit/ ohne einige Erkandtlichkeit/ gegen das Haupt der Societät/ oder deſſen Glieder davon zu ziehen/ etwas grob und undanckbar heraus kommet / da hingegen der Abziehende nicht unbillig zur Danckbarkeit vor den bißhergen Schutz / Hülff und Freyheit einen Theil ſeines Vermögens zuruck läſſet.

Knipſch. de Jur. Civ. Imp. l. 2. c. 20. n. 8. Carpz. p. 3. C. 38. d. 19.

Wiewohl ander das Fundament darinn ſuchen / daß weilen das Vermögen aus der Steuer kommet / dieſer Abſchoß gleichſam die letzte Ergötzung ſey/

Cothm. R. 19. n. 10.

Wiewohl keines beeder Urſachen vor adæquat gehalten wird/ von dem Rhet. discurſ. de ſarcina Emigrant. c. 3. n. 5. ſondern er ſchreibet ſolches der Sorgfalt der Lands-Herrſchafften zu/ welche billig dahin ſtreben / daß reiche Burger in der Republic bleiben/ und alſo auch dadurch deren vielfältige Abzüge zu verhindern trachten/ Krafft dieſer billigen Abforderung der Nachſteuer / kan man biß zu deren Abtrag gar wohl einen Arreſt ſchlagen / hingegen werden deßwegen keine Mandata ex conſtitutione ſuper arreſto erkannt.

R. I. 1549. §. und ſo viel p. Frider. l. 1. de mand. c. 40. n. 6.
Rhet. diſſ. de ſarcina Emigrantium c. 3. n. 14.

Es wird aber das Abzug-Geld zweyerley Urſachen wegen gegeben / 1. wann ein Unterthan oder Burger ſein Burgerrecht aufgibt / und aus ſeiner Herrſchafft Gebiet in ein anderes ziehet / welches in ſpecie Nachſchoß und Nachſteuer genannt wird. 2. Wann ein Frembder ex teſtamento etwas erbet / und aus des verſtorbenen Erblaſſers Wohnung abführet. Und wird Abzug der ausgeſeſſenen Perſonen genannt.

Wehn. voce Nachſteuer.

§. 2.

Was diejenigen / welche dieſes Abzug-Recht exerciren können / betrifft / ſo ſeynd hierinn die Dd. nicht einerley Meynung/ und dieſes deßwegen / weil es theils pro Regali oder der Territorial-Superiorität anhangendes Jus halten / mithin es keinem/ als der ſolcher Gerechtſamen fähig iſt/ attribuiren. Andere aber/ und welche das

das Abzug-Recht der Gewonheit und hergebrachten Obſervanz zuſchreiben / ſetzen entweder dieſe Regul zum Grund; Daß wer Macht hat zu beſteuern / auch Macht habe die Nachſteuer zu nehmen.

Cruſ. de Jure detract. c. 3. num. 4. Knipſch. de Jurib. Civit. Imp. l. 2. c. 20. num. 18.

oder concediren es einer jeden Obrigkeit / welche Jurisdictionem, merum & mixtum Imperium hat / wenigſtens achten ſie ſelbige fähig / dieſes Jus durch vieljähriges Exercitium und Obſervanz adquiriren zu können / und dahero concediren ſie ſolches nicht nur Fürſten und Ständen / und andern unmittelbahren Reichs-Inwohnern / ſondern auch denen municipal-Städten / wie dann die Praxis hin und wieder gibt / daß auch von mediaten Stadt-Obrigkeiten die Nachſteuer von ihren Bürgern aus hergebrachter Gewonheit / oder beſondern Statuto, welches ſo dann ſtricte zu interpretiren / und über die exprimirte caſus zu extendiren iſt / erhoben wird.

Conſ. d. tract. c. 5. per tot.
Knipſch. d. L. Wehner. voce Nachſteuer.
Cothman. Reſp. 19. num. 11. Mev. ad Jus Lub. p. 2. tit. 2. art. 4. num. 14.

Die Protection und Schutz-Herrſchafft aber allein iſt nicht genug / daß Krafft deren / der Schutz-Herr einem Abreiſenden das Abzug-Geld oder Nachſchoß abfordern könne / ſintemahlen die bloſſe Protection keine Jurisdiction oder Ober-Herrſchafft / mithin auch die Macht nicht gibt den Schutz-Verwandten zu beſteuern / und einfolglich auch nicht zu benachſteuern / um ſo weniger / da die Schutz-Verwandte ohnehin jährlich ihr gewiſſes Schutz-Geld entrichten müſſen / und dahero unbillig anſcheinet / wann ſie beym Abzug / ihres Vermögens wegen / annoch einen Abtrag thun ſollten.

Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 208.
Rol. à Vall. l. 2. conſ. 1. n. 45.
Cruſ. d. tr. c. 4. Rhez. diſſ. de ſarcina Emigrantium c. 4. n. 34.

§. 3.

Was diejenige / welche die Nachſteuer entrichten ſollen / betrifft / ſeynd hierzu regulariter alle verbunden / welche ihr Vermögen oder Erbſchafft von dem Ort / wo ſie wohnhafft / und deſſen Obrigkeit / vornehmlich aber der Steuer unterworffen geweſen / wegführen / ſie ſeyen Edel oder Unedel / ſie emigriren freywillig oder gezwungen / welches zwar / wo einer ſeiner Laſter halben weichen muß / wenigern Zweiffel hat /

Berl. d. C. 52. n. 17. Rhez. d. diſſ. c. 4. n. 38.

Wo er aber der Religion wegen wegziehen muß / ſcheinet es etwas härter zu ſeyn/ dahero einige der Meynung / daß ein ſolcher Emigrant mit dem Abzug-Geld billig zu verſchonen ſey.

Berlich. p. 3. C. 52. n. 15. ſeq.

Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 63. n. 6.

allein wird doch ſolches/ wie billig es auch iſt / in praxi nicht obſerviret / ſondern davor gehalten / daß die Emigratio wegen der Religion kein Noth- ſondern freywilliges Werck ſey/ ſo gar / daß auch ein billiger Abtrag in denen Reichs-Conſtitutionibus ſelbſt in ſolchem Fall zugelaſſen iſt.

R. I. de An. 1555. §. wo aber unſer 24. Cruſ. d. tract. C. 6. n. 5. & 10. Beſold. in Theſ. verb. Abſchoß. Knipſch. d. c. 20. n. 38. ſeqq. diſſ. Rhet. d. l. num. 45. ſeqq.

Und zwar wird an theils Orten eben nicht requiriret/ daß man gar aus dem Land ziehe / ſondern es iſt genug / wann man von einer Hauptmannſchafft/ Amt / oder Stadt eines Fürſten in eine andere ziehet / und alſo in Territorio Principis bleibet / und die Güter nicht aus der Steuer oder Herrſchafftl. Schutz kommen / welches/ ob es zwar ſehr hart ſcheinet / ſo iſt doch die Praxis hin und wieder kund und offenbar/ davon auch atteſtiret

Knipſch. d. l. n. 35.

Ob auch ſchon einige davor halten / daß/ wo die Kinder ihre Eltern / oder dieſe die Kinder erben/ von ihnen kein Abzug-Geld könne gefordert werden /

Forſter. de ſucceſſ. ab int. l. 2. c. 18. n. 20. Berl. d. concl. 52. n. 23. Cothm. d. Reſp. 19. n. 57. & latius Cruſ. d. tract. c. 8.

So iſt doch abermahls die Obſervanz auch hierinn gantz entgegen/ und das Contrarium faſt nirgends zu beobachten.

Beſold. voce Abſchoß.

Knipſch. d. l. n. 37.

§. 4.

Es ſeynd aber gleichwohl einige Perſonen von der Nachſteuer exempt und ausgenommen / worunter zu zehlen 1. und vor allen Dingen der Fürſt ſelbſt oder die Lands-Obrigkeit.

Cruſ. d. tract. c. 7. n. 1. Eichmann de Jure retract. apud Fritſch. §. 11.

2. Die Kirche/ deren Güter von allen Beſchwerden exempt ſeynd.

L. 5. C. de SS. Eccleſ. Cruſ. & Eichm. dd. ll.

3. Die Geiſtliche und Kirchen-Bediente /

Per Auth. item nulla. C. de Epiſc. & Cler. Beſold. p. 3. Conſ. 172. Knipſch. d. c. 20. n. 40. ſeqq.

Welches auch auf deren Wittwen und Kinder extendiret

Eich-

Eichmann. d. l. Beſold. de Conſ. 172. Knipſch. l. 2. c. 20. n. 45. Diſſ.
Cothm. d. Reſp. 19. n. 40. ſeqq.
Klock. de ærario l. 2. c. 70. n. 14.

denen Clericis werden hierinn für gleich geachtet / die Profeſſores und andere membra Academiarum.

Cothm. d. ℞. 19. n. 4.
Rauchbart. quæſt. 15. n. 28.
Berlich. d. l. n. 31. ſeqq. Rumel. ad A. B. p. 2. diſſ. 5. Concluſ. 7. ibique Myler. in addit. lit. (a) welche dieſe Befreyung auch auf andere Doctores, die auf Univerſitäten ſich aufhalten / ja auf die Studenten / wo ihnen per teſtamentum was vermacht wird / und auf der Profeſſorum und Doctorum Wittiben extendiren. Adde Cruſ. d. tract. c. 10. n. 1. ſeqq.
Rhez. d. diſſ. c. 4. n. 28.
Knipſch. d. l. n. 44.

An theils Orten werden durch beſondere Statuta und Privilegia von der Nachſteuer eximiret / die Hof- und Cantzley- oder auch andere Fürſtl. Bedienten / und deren Wittiben / wo ſie nach ihres Mannes Tod / ihr eingebrachtes oder Portionem ſtatutariam abführen / oder ſich anderwerts verehlichen: Gleiches wird auch von dem mitgegebenen Heyrath-Gut geſaget / daß ſolches von der Nachſteuer exempt ſey / obſchon in denen Paraphernalibus ein anderes ſtatt hat / wovon weitläufftiger zu leſen

Cruſius d. tract. c. 7. n. 19. ſeqq. n. 14. Eichmann. d. diſſ. n. 14.
Berl. p. 3. Concl. 52. n. 61. ſeqq.
Brander. in exerc. de Jure emigr. θ. 44. Cruſ. d. tract. c. 9. Rhet. diſſ. de ſarcina emigrantium c. 4. n. 6.

Ja / es pflegen zuweilen benachbarte Herrſchafften ſich unter einander entweder einer völligen exemption wegen ihrer Unterthanen / oder auch auf ein gewiſſes Quantum, zu vergleichen /

Vid. Ertel im Schau-Platz der Lands-Fürſtl. Obrigkeit. p. 141.

§. 5.

Wer aber dergleichen Nachſteuer zahlen ſoll / der muß ſein Domicilium beſtändig / nicht nur auf eine Zeitlang mutiren / und ſolches gebührend anzeigen / ſintemahlen / wie einer an zweyen Orten zugleich ſein Domicilium haben kan /

L. 5. ad munic. c. 2. de ſepult. m. 6. Weſ. C. 1. n. 24.

alſo / und wann er ſchon von einem Ort ins andere / ohne des erſtern Aufgeben ziehet / hebt er damit das erſtere Domicilium nicht auf / und iſt alſo auch mit der Nachſteuer zu verſchonen.

Brander. de Jure emigrat. ap. Fritſch. θ. 8.

Unterdeſſen aber/ wo ein forenſis etwas in eines Fürſten Territorio, wo die Nachſteuer hergebracht/ erbete/ und ſelbiges abholen wollte/ ſo iſt es billich/ daß er auch das Abzug-Geld entrichte/ und ſich denen Statutis loci conformire/ obſchon in ſeinem Ort dergleichen Abzug oder Nachſteuer nicht hergebracht wäre.

Arg. t.t. C. quand. & quib. quart. pars. L. un. C. non licet habitat. matron. com L. 6. ſ. ult. de muner.

Brander. d. diſſert. θ. 20.

Es muß aber auch eine actuale und würckliche Translation des Vermögens vorgehen/ wo dieſes Recht exerciret werden ſoll/ auſſer dem/ und da von dem Vermögen noch nichts weggebracht iſt/ kan der Emigrant von ſeiner gefaſten Meynung wieder abſtehen/ und hiedurch ſich auch des Abzug-Geldes entlaſtigen/ ein anderes iſt es/ wo er ſchon über ſeinen eröffneten Abzug einen Theil Sachen hätte abführen laſſen.

Arg. L. 5. C. de O. & A. Gothof. Anton. Diſp. feud. 9. θ. 7. B.

§. 6.

Die Sachen betreffend/ wovon der Abzug und Nachſteuer genommen werden kan/ ſeynd alle diejenige/ woraus ein Nutzen flieſſet/ beweglich- und unbewegliche/ wo jene weggeführt/ dieſe verkaufft werden/ dann ſo lang ſolches nicht geſchicht/ und das Geld abgeführet wird/ ceſſirt das Abzug-Recht.

Tuſch. Lit. G. C. 1. n. 5. Arg. L. fin. C. de immun. nemini conced. Bocer. de Collect. c. 11. n. 1.

Nichts minders die Jura und Actiones, Erbſchafften/ Legata, auch ſo gar wann ſie bloß die Alimenta begreiffen.

Berl. p. 3. C. 52. n. 40. Knipſch d. l. n. 24.

ein anders iſt/ wo es Legata piis locis oder ſtudiorum cauſa relicta ſeynd.

Berl. d. l. n. 50. Speckh. claſſ. 1. quæſt. 14. n. 12. Cent. 2. Eichman. de Jure detract. θ. 18. Knipſch. d. c. 20. n. 26. 29. ſeqq.

Item, die ausſtehende Schulden gehören hieher/

L. 31. §. 1. ad SCt. Treb.

Cruſ. de Jure Detract. c. 12.

Was aber die extra Territorium, worinn der Emigrant wohnet/ gelegene Güter betrifft/ iſt/ was die Mobilia, wie auch die Jura, nomina & actiones anlanget/ ausgemacht/ daß der Dominus domicilii davon ſeinen Abſchoß fordern könne/ weil ſolche nicht dem Patrimonio des jenigen Orts/ wo ſie ſtehen oder hingeliehen werden/ ſondern/ wo deren Herr ſeine Wohnung hat/ zuzuſchreiben ſeynd.

Arg. L. 35. ſ. de her. inſt. L. 19. ſ. 2. de Judic. Rauchb. quæſt. 17. num. 3. Berl. p. 3. Concl. 53. num. 68. ſeqq. Brander. d. l. θ. 45. Cruſ. C. 13. num. 7. ſeqq.

Coler.

Coler. de proceſ. exec. p. 1. c. 3. n. 230. Eichm. d. tr. §. 19. Rhet. d. diſſert. c. 3. n. 24. ſeq. Knipſch. l. 2. c. 20. n. 49. ſeq.

So viel aber die unbeweglichen Güter betrifft/ muß der Inhalt des Geſetzes oder ſtatuti, welches die Nachſteuer einführet/ genau angeſehen werden/ dann wo es in odium der Emigranten/ und daß dadurch denen gemeinen Einkunfften und Penſionen abgehet/ eingeführet worden/ ſo wird ſothaner Nachſchuß nicht unbillich/ auch von denen unbeweglichen auſſer dem Territorio gelegenen Gütern/ wann ſolche auch verſteuert werden/ genommen: Meldet es aber deren nur/ als einer wegen genoſſenen Schutz und Nutzen in der Republic gebührender Ergötzung/ und gleichſam letzten Steuer/ ſo iſt es auch nicht auf die extra Territorium gelegene unbewegliche Güter zu extendiren/

Mevius ad J. Lub. p. 2. tit. 2. art. 4. n. 18. Beſold. voce Abſchoß.

Stirbt aber ein vagant, der kein gewiſſes Domicilium hat/ ſondern hin und her reiſet ſo gehöret das Abzug-Geld/ wo er ſeinen ſuppellectilem bey ſich hat/ der Obrigkeit des Orts/ wo er geſtorben/ widrigens/ und wo dieſer in einem andern Ort/ verbleibt es deſſen Magiſtrat.

Eichel. d. l. §. 19. in fin. Knipſch. d. l. 2. c. 20. n. 52.

§. 7.

Es fragt ſich aber/ wann wegen verkaufften Sachen an Frembden ein Abſchoß bezahlt werden ſoll/ wer ſolchen entrichten müſſe/ der Kauffer oder der Verkauffer? Und iſt die deciſio regulariter wider den Kauffer/ daß derſelbe die Zahlung thun müſſe/ zu machen/ weil er auch den Zoll abtragen muß.

Arg. L. 27. de ædil. edict.
Rauchb. quæſt. 16. n. 17.

Hätte aber das Statutum, welches die Nachſteuer erfordert/ ein beſonderes/ und auf den Verkauffer gerichtetes Abſehen/ als wann zum Exempel/ ein Frembder einem Einheimiſchen ſeine Güter verkaufft/ und das davor gelöſte Geld aus dem Land führet/ ſo wird nicht unbillich von ihm der Abſchoß in dubio begehret/ und das Statutum vielmehr wider ihn/ einem Frembden/ als wider den Einheimiſchen interpretiret. Dahero/ wo auch einem Frembden etwas vermacht worden/ ſo leidet der Legatarius, nicht aber der Erbe/ den Abzug/ gleichwie auch derſelbe die Steuer und Schoß bezahlen muß: Es hätte dann der Teſtator expreſſe verſehen/ daß der Lagatarius ſein Vermächtnus frey und ohne einige Beſchwerde bekommen ſoll.

Arg. l. 39. § 5. de leg. 1. Cruſ. d. tract. c. 14. n. 2. Berl. p. 3. cap. 52. num. 55. Knipſch. d. l. n. 20.

§. 8.

Was das Quantum der Nachſteuer betrifft/ iſt ſolches nicht einerley/ ſondern variret nach denen vielfältigen dißfalls hergebrachten Gewonheiten / oder Lands- und Stadt-Verordnungen/ weil zuweilen der 4te zuweilen der 20. der 15. und meiſtens der 10te Theil hergebracht iſt / und deßwegen der 10te Pfenning genannt wird/

Wehn. voce Nachſteuer

Myler. p. 2. c. 63. n. 14.

zuweilen pflegen ſich auch benachbarte Stände ihrer emigrirenden Unterthanen halben mit einander auf ein gewiſſes Quantum zu vergleichen; Was aber auch vor ein Quantum ſey / iſt ſolches in Natura zuruck zu laſſen / wo der Magiſtratus es nicht zu Geld anſchlagen will / oder die Sache ſelbſt ſo beſchaffen / daß ſie nicht wohl getheilt werden kan.

Brander. d. diſſ. th. 48.

Wo nun die Güter zu Geld angeſchlagen werden / welches dann durch gewiſſe Taxatores zu geſchehen pfleget / und man auch des Vatters hinterlaſſenen Anſchlag über ſein Vermögen nicht nachgegeben hat

Rhez. d. diſſ. c. 4. n. 15.

Iſt auf den Werth/ wie er tempore emigrationis beſchaffen/ zu ſehen

arg. L. 28. de novat. Wehn. voce Nachſteuer.

Dieſes Quantum aber kan nicht eher determiniret werden / es ſeyen dann die paſſiv-Schulden zuvor abgangen / weil keiner das Gut vor das Seinige ausgeben kan/ worauf er ſchuldig iſt.

L. 39. §. 2. de V. S.

Knipſch. l. 2. c. 20. n. 54.

So kommen auch öde und unfruchtbare Felder/ und ungewiſſe Schulden in keine Æſtimation.

arg. L. 63. §. 1. ad L. Falc.

arg. L. 49. d. V. S.

Damit auch der Eintrag des Vermögens deſto beſſer erhellen/ und der Abzug darnach angeſtellet werden könne / ſo pfleget ein Inventarium und öffentliche Güter-Verzeichnus aufgericht zu werden / oder man überläſſet es des Emigranten eydl. Anzeige / jedoch wo ſie dabey etwas unterdrucken / oder verſchlichen / daß alsdann der Magiſtrat ſolchen Anſchlag erlegen / und denſelben / der ſein Vermögen alſo ſchätzet/ auslöſen möge.

Wehn. voce Nachſteuer.

Wird

Wird auch was verſchwiegen oder unterſchlagen/ ſo folget in theils Orten die pœna commiſſi drauf/ und verfället die verſchwiegene Sache der Obrigkeit. Wo aber dergleichen Statutum oder Verordnung nicht vorhanden/ ſo hat auch die pœna commiſſi nicht ſtatt/ nachdem man nicht lieſet/ daß wegen unangezeigter Steuerſtücke ſo gleich deren Verluſt nach denen Römiſchen Geſetzen darauf folgen müſſe.

L. 2. C. de cenſib. L. 4. §. 8. Eod.

Knipſch. de Jurib. civ. Imp. l. 2. c. 17. n. 110 ſeqq.

und zwar muß ſolche Nachſteuer alſobald/ehe man noch die Erbſchafft/Vermächtnus oder andere Güter abführet/ abgetragen werden/ auſſer dem kan man ſolche mit Arreſt belegen.

R. I. 1594. §. und ſo viel die Ungleicher. Cruſ. d. tr. c. 12. n. 15.

§. 9.

Es ceſſiret aber dieſes Jus detractionis,und hat nicht ſtatt/ 1. wie ſolches durch die widrige Obſervanz nicht hergebracht/ oder durch die Præſcription und Befreyung bewähret iſt/ worzu insgemein eine Zeit von 40. Jahren requiriret wird.

Bald. V. 2. C. 257. Beſold. C. 76. n. 49. ſeqq.

2. Wann benachbarte Obrigkeiten ſich miteinander vergleichen/ einen freyen Zug gegen einander zu haben/ wie dergleichen Pacta die Herzoge von Würtenberg mit einigen Städten in Schwaben/ als Wümpffen/Landau und Nördlingen haben ſollen.

Knipſch. de Jure Civ. Imp. l. 2. c. 10. n. 22.

3. Zuweilen vergleichen ſich auch die Unterthanen ſelbſt mit dem Lands-Herrn/ daß ſie einen freyen Zug haben mögen.

Beſold. in verb. Abſchoß.

4. Ceſſiret auch die Nachſteuer/ wann gewiſſe Perſonen davon befreyet ſeynd/ wiewohl auch ſolche Befreyung entweder durch den Mißbrauch/ wann man/ zum Exempel/ unter dem Namen der Befreyung andere uneximirte Sachen aus dem Land führen wollte.

Gail. 2. O. 6. num. 11. & de arreſt. c. 10. num. 13. Camil. Borell. Conſ. 2. n. 212.

oder durch ſo wohl expreſſe als ſtillſchweigende renunciation, wann nemlich ein Befreyter das Abzug-Geld ohne contradiction entrichtet.

c. 6. de privil. Cruſ. d. tract. c. 8. n. 13. ſeqq.

5. Wann die End-Urſach/ warum die Freyheit concedirt worden/ ceſſiret/ v. g. wann ein Student nicht mehr Student iſt/ der ſonſt der Befreyung von Abzug-Geld genoſſen.

Cruſ. d. l. n. 21. ſeq. Eichelmann de Jure detract. §. 16. (a)

Deßwegen aber ceſſiret die Nachſteuer nicht / wo man nicht gutwillig davon abſtehen will / wann / zum Exempel / einer eine Erbſchafft von einem Ort abholet / wo die Nachſteuer nicht hergebracht / und ſolche an einen andern Ort führet / wo ſie gebräuchlich / ſintemahln in ſolchem Fall jedes Orts Obrigkeit Jure retorſionis gar wohl ſo viel Abzug-Geld behalten kan / als ihr Burger zahlen müſte / wo er in dem andern Ort etwas zu holen hätte.

Carpz. p. 3. C. 12. D. 1. Thoming. d. 26. n. 12. Rhet. d. diſſ. cap. 3. num. 16. ſeqq.

§. 10.

Schließlich iſt noch dieſe Frage zu erörtern / ob auch die Juden / welche von einem Ort ins andere ziehen / ein Abſchoß-Geld zu entrichten ſchuldig ſeyen? Und zwar ſcheinet die Bejahung deßwegen vorzubringen / weil die Juden ſich denen Geſetzen eines jeden Orts conformiren müſſen / und faſt im gantzen Teutſchen Reich denen Römiſchen Burgern gleich gehalten werden.

Mynſ. 5. O. 6. Surd. C. 498. n. 10. & Dec. 133. n. 6.

Gleichwohl iſt die negativa mehrers approbiret / und gibt es die Praxis, daß die im Schutz ſtehende Juden kein Nachſteuer geben / ſie hätten dann unbewegliche Güter / die ſie verkauffen / und das gelöſte Geld mit aus dem Land tragen wollten.

Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 209.

Dann weil die Juden ohnehin jährlich ein zimlich ſtarckes Schutz-Geld geben / ſo ſcheinet es unbillig / wann beym Abzug ſie noch einen groſſen Abgang ihres Vermögens leiden ſollten / beſonders wann ſie auch ſonſt denen real-Beſchwerden mit unterworffen geweſen.

Klock. de ærario l. 2. c. 62. Cruſ. d. tract. c. 6. n. 23. ſeqq.

Der

Der Dreyßigſte Titul.

Von denen Zoll- Accis- und Umgelds- wie auch Tafern und Weinſchenck-Rechten.

SUMMARIA.

1. Das Jus vectigalium concedirt der Kayſer / mit Einwilligung aller Chur-Fürſten; als ein Conſtitutum kan es von denen Ständen Jure Territorii exerciret werden.
2. Wie der Zoll von der Steuer und Geleit differire?
3. Wie verhaßt die neue Zoll-Aufrichtung in denen Reichs-Geſetzen gehalten werde. Ob man Zoll-Stände verändern könne? kan zuweilen in einem andern Territorio exercirt werden.
4. Vor was Sachen der Zoll zu nehmen ſey? Ob auch von dem / was man zum eigenen Gebrauch bedarff?
5. Der ſoll nur einmahl im Land genommen werden. Von den Zoll-Tafeln / Wehr-Zollen. Straffe der Zoll-Schaltung. Wie wann der Zoll aus Unwiſſenheit und Irrthum verfahren worden. Der Reiſende ſoll die Sachen anſagen / auch die eximirten. Ob die unverbottene mit denen verbottenen können weggenommen werden? Ob / wo der Fuhrmann die Waaren nicht anzeiget / deren Herr den Verluſt leiden müſſe? Ob der Brucken-Zoll verfahren und durchs Waſſer geſetzet werden könne?
6. Caſus, da die pœna Commiſſi nicht ſtatt hat.
7. Ob auch Fußgänger den Zoll zahlen müſſen?
8. Wer und was vor Sachen Zollfrey ſeyn? ob der Kauffer oder Verkauffer den Zoll entrichten ſoll?
9. Ob der Zöllner durch Verſehung einiger Sachen den Herrn des Zolls præſentire / und wie in annullir- und reſcindirung der Käuffe es mit der Zollrichtung zu halten ſey?
10. Wieviel an Zoll zu nehmen / wann er zu erhöhen / ob er an Geld oder Waaren zu geben / und von wem?
11. Von Accis, wie er vom Zoll differire? Wer Accis auflegen kan?
12. Von denen Sachen / welche den Acciſen unterworffen ſeynd?
13. Von Umgeld.
14. Von Tafern und Weinſchenck-Recht.

§. 1.

Das Jus Vectigalium kommt denen Fürſten oder Ständen des Reichs aus eigener Macht und Gewalt / oder auch Jure Territorii heut zu Tag ad hunc effectum nicht zu/ daß ſie in ihren Landen Zölle nach Belieben aufrichten und anordnen/oder auch erhöhen könnten/ja es können auch Kayſerl. Majeſtät allein keinem Stand concediren / ſondern es muß das gantze Chur-Fürſtl. Collegium, und zwar jeder Chur-Fürſt individualiter concediren / ſo daß / wo einer diſſentiret / kein neuer Zoll verſtattet werden kan.

Capit. Leop. §. 21. 24.

Wie dann auch ferner in ſpecie verſehen/ daß/ wo mit der Chur-Fürſten Conſens dergleichen Zoll-Berechtigung concedirt / oder die alten Zölle erhöhet würden / ſolches auf dero Unterthanen nicht zu extendiren/ ſondern ſelbige vor ſich und ihre Waaren frey zu paſſiren ſeyen.

d. Cap. Art. 23.

Wo aber vor dieſer neuen Reichs-Conſtitution Fürſten und Stände in ruhiger poſſeſs des Zoll-Regalis ſeyn / ſo kan man auch ihnen ſelbiges de facto nicht entziehen/ ſondern es verſprechen Kayſerl. Majeſtät/ ſie dabey ungekränckt zu laſſen/ und durch ihre Capitulation ihnen nichts zu entziehen / wie dann unterſchiedene von denen Teutſchen Fürſten vor vielen ſæculis, und vielleicht ſchon zu Zeiten Caroli M. nebens andern Juribus Territorialibus, auch das Zoll-Regale exerciret haben / wiewohl ſolches nachgehends an die Kayſer gekommen ſeyn mag / wie ſolches die Conſtitutio Friderici I. in c. un. quæ ſint Regal. 2. F. 56. und das Sächſiſche Land-Recht l. 1. c. 12. n. 4. ibi, alle Zölle und Müntzen/die im Röm. Reich ſind/ die ſeyn eines Röm. Königs/ und wer ſie haben will / er ſey Pfaff oder Lay / der muß ſie haben vom Röm. Reich und dem Röm. König/ zu verſtehen geben; welche Zölle auch ein groſſes/ und teſte Schneid. c. ad tit. I. de ſucceſſ. ab int. ſub rubr. de ſucceſſione fiſci über 60. Tonnen Goldes in Teutſchland und Italien eingetragen. Es iſt aber nachgehends mit Welſchland der Anfang gemachet / und das Zoll-Weſen an die Fürſten und Städte verkaufft oder verpacht worden/ dergleichen man folgends in Teutſchland auch vorgenommen / und iſt beſſer davon zu ſchweigen/ als viel zu ſchreiben.

Vid. Knipſch. 2. c. 18. n. 2. ſeqq.

Inzwiſchen wird dannoch von Fürſten und Ständen/ welche in ruhiger Poſſeſſion dieſes Zoll-Regalis ſeynd / ſie haben nun ſolches von denen Röm. Kayſern concedirt bekommen oder auf andere rechtmäßige Art adquiriret / nicht unrecht geſaget / daß ſie ſolches Jure Territorii und alſo vectigalia conſtituta non conſtituenda exerciren. Und wo deßwegen ein Streit entſtehet / ſo kommt dem Kayſer allein zu/ darüber zu cognoſciren.

d. Capit.

d. Capit. c. 24. Rhez. in Inſt.
J.P. l. 2. tit. 15. n. ult.

§. 2.

Es iſt aber das Wort Zoll eigentlich und in gemeinem Verſtand von denjenigen Sachen prædiciret / ſo wohl als auch würcklich entrichtet / welche ein- und ausgeführet werden / und durch öffentliche Land-Straſſen / oder auch Flüſſen paſſiren / welche / weil ſie nebens anderen vielen Ausgaben / der Fürſt in brauchbaren Weſen und Sicherheit vor die Reiſenden erhalten / und deßwegen Unkoſten aufwenden muß / ſo wird ihm nicht unbillich hinwiederum eine Ergötzlichkeit gegönnet. Und differiret der Zoll von der Steuer hierinn / daß jener von beweglichen / dieſe aber regulariter von unbewegl. entrichtet wird: Die Steuer iſt ein ſignum ſubjectionis, und wird eigentlich und ordentlicher Weiſe nur von den Unterthanen / der Zoll aber auch von Frembden abgeſtattet.

Klock. de contrib. c. 1. n. 61. & 258. ſeq.

Nicht weniger differiret auch der Zoll vom Gleit / dann jener wird von Waaren / die man bey der Zoll-Stätte verkaufft / dieſes aber von ſolchen Sachen / die man durch das Gleits-Gezirck führet / gegeben / wiewohl insgemein beedes unter dem Namen des Zolls pfleget eingefordert zu werden. Weil auch ſo wohl auf dem Lande / als auf dem Waſſer der Zoll exigirt werden kan / ſo wird dahero der Zoll in Land-Zoll und Waſſer-Zoll unterſchieden / welche wiederum ihre ſub-ſpecies haben / als Fahr-Geld / Brucken-Geld / Fußgänger- und Reuter-Zoll / Flöß-Zoll / Ufer-Zoll ꝛc.

Vid. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 78. ſeqq.

§. 33.

Weil nun heut zu Tag ohne des Kayſers und der geſambten Chur-Fürſten Einwilligung / niemand ſich neuerlich eine Zoll-Aufrichtung anmaſſen / oder den bereits aufgerichteten erhöhen kan / ſo folget / daß diß Regale eines von den Wichtigſten ſeyn müſſe / wie es dann auch an ſich ſelbſt iſt. Dahero werden nicht nur pœnal-mandata ſine clauſula wider diejenige / welche neue Zölle aufrichten / oder die alten erhöhen / erkandt / ſondern es können auch die Exactores L. Julia de vi publica & de combitu belanget werden.

Sixt. l. 2. c. 6. n. 32.
P. Frider. Mind. de mand. c. 43. pr. Roſent. c. 5. concl. 44. E. 33.
Bocer. de Regal. c. 2. n. 185.

Ja es iſt / auſſer denen ordentl. Mitteln / denen Ständen des Reichs erlaubet / ſich und die Ihrigen / ſolcher Beſchwerden ſelbſt / ſo gut ſie können / zu entledigen / und zu befreyen /

Capit. Ferdin. III Art. 20. & Leopoldi art. 22.

Es kan auch derjenige/ welcher den Zoll an einem gewiſſen Ort hat/ ſelbigen nicht auf einen andern/ nach eigenem Belieben/ und dem hiedurch gravirten zum præjudiz und Schaden verlegen.

Mulz. in repræſ. Majeſt. Imp. p. 2. c. 16. n. 68.

Myler. c. 64. n. 5.

Fritſch. tract. de regal. viar. publ. jure c. 9. n. 22.

Knipſch. de nobilitat. 3. c. 6. n. 121. ſeq.

Doch kan zuweilen dieſes Zoll-Recht auch in eines andern Territorio exercirt werden/ und iſt dahero kein infallibles Argument von der Bezollung auf die Superioritatem Territorialem deſſelben Orts/ wo der Zoll eingenommen wird/ zu machen/ wie dann auch eo caſu, da der Zoll in einem andern Land eingenommen wird/ ſich dieſes dabey ereignet/ daß man regulariter von keinem Ding/ als was extra Territorium geführet wird/ ſelbigen könne erheben.

Crav. C. 882. n. 5.

Klock. V. 1. C. 29. n. 934.

Strycx. diſſ. de Jure Princip. in alien. Territ. c. 1. n. 93. ſeq.

§. 4.

Auf was Sachen der Zoll geſchlagen werden ſoll/ hat man billich klüglich zu beobachten und dahin zu ſehen/ daß ſolcher vornemlich ſolche betreffe/ aus welchen die Unterthanen einen Nutzen ſchaffen können/ oder wodurch dem Pracht und Schwelgerey geſteuert werde/ mithin ſoll er das jenige/ was zur Erhaltung Leibes und Lebens nöthig/ entweder gar nicht/ oder doch am wenigſten betreffen.

Schüz. in Coll. J. P. p. 1. Ex. 4. θ. 12. (b)

Wo dann die meiſten Dd. darinnen einſtimmen/ daß man dasjenige/ was man zu ſeinen eigenen Gebrauch an Eſſen/ Trincken/ Hausbauen ꝛc. einführet/ noch mehr/ wo man das Getrayd/ oder Tranck ſelbſt gebauet hat/ nicht verzollen dürffe.

L. 5. C. de Vectigal. L. 4. ff. h. t. Sixt. l. 2. c. 6. num. 126. Scharſchmid. ad Schüz. d. l. Klock. V. 1. C. 10. n. 474. Maul. de homag. tit. 10. n. 36. Knipſch. de nobilit. 3. c. 6. n. 175. ſeqq.

Wiewohl die Praxis, wie ungerecht ſie auch andern vorkommet/ hin und wieder in contrarium iſt.

Knipſch. d. c. 18. n. 43. ſeq.

Sixt. d. l. n. 128. & 133. adde §. 8. inferius.

§. 5.

Ein Fürſt/ der des Zolls in ſeinem Territorio berechtiget/ mag ſolchen/ an welchem Ort ſeines Landes er wolle/ aufrichten/ und pfleget man gewiſſe Zoll-Tafeln

ſein aufzuſtellen / oder aufzuhangen / worauf zu eines jeden vorüber Reiſenden Notiz verzeichnet iſt / daß dieſe Straſſe den Zoll fordere / öffter aber als einmahl den Zoll zu nehmen / iſt regulariter nicht zugelaſſen; Weilen aber der Zoll in eines Fürſten Land gar nicht verfahren werden könnte / wann man ſolchen nur an einem einigen beſtimmten Ort bezahlen ſollte / ſo hat die Vorſichtigkeit dieſem Fehler durch die Wehr-Zölle Hülffe gethan / Krafft deren die Durchreiſende / wann ſie ſchon das Land meiſtens durchreiſet / und keinen Zoll entrichtet / weil ſie die ordentl. Zoll-Städten nicht betroffen / erſt bey einen ſolchen Wehr-Zoll das Ihrige abtragen / oder / daß ſie bereits in der ordentlichen Zoll-Stadt das behörige ausgezahlet haben / ſich mit einem Zoll-Schein legitimiren müſſen. Da aber gleichwohlen einer ſich durchſchleichen / und die Zoll-Stätte ohne Abtrag des Zolls boßhaffter Weiſe (denn der Dolus muß zuforderſt probiret werden.)

L. 8. de publician. R. I. de Anno 1530. §. Wiewohl auch der Abſchied ꝛc.
Knipſch. d. c. 6. n. 217.

violiren wollte / der wird ſo dann / billig als ein Zoll-Schuldner und defraudator vectigalis ſtraffbar angeſehen. Dieſe Straffe nun / pfleget insgemein das Commiſſum zu ſeyn / das iſt / es verfällt das Verſchwiegene und Unangezeigte dem fiſco, ſo daß der defraudator das Dominium der Sache ipſo jure verlieret.

L. 14. de publician.
Rol. à Vall. 3. C. 47. n. 1. & 5. Sixt. d. c. 6. n. 170.

Doch daß eine Sententia declaratoria vorhergehe / damit der defraudator auch aus der poſſeſſion geſetzt werde /

Sixt. d. l. n. 180. ſeqq.
L. fin. §. 3. de public.
L. 8. L. 14. Eod. Myler. d. c. 64. n. 8. Frider. Mind. d. mand. lib. 2. cap. 42. num. 10.

und dieſe Straffe des Commiſſi kan auch an denen Erben des Zollſchalders exequirt werden /

L. 8. L. 15. de public.

Nach dem Sachſen-Recht ceſſirt das Commiſſum, und muß der Zoll vierfach bezahlt werden /

L. R. l. 2. Art. 27.

Wiewohl die Conſuetudo davon abgetretten /

M. Piſtor. l. 2. c. 48. n. 16. Sixt. d. c. 6. n. 169. ſeq.

Wäre aber ein Fuhrmann aus Irrthum und Verfehlung des Weeges an eine ihm unvorgeſetzte Zoll-Stätt gekommen / oder vom Wind verſchlagen oder von See-Raubern in einen Hafen / den er nit zu berühren vermeynet / gejaget worden / oder wüſte nicht / und zwar aus einer rechtmäſſigen Ignoranz, daß er daſelbſt einen Zoll zuzahlen

ſchuldig ſey / oder es wäre auch ein neuer und ungewöhnlicher Zoll aufgerichtet / ſo excuſiren die Dd. billich einen ſolchen Verunglückten / jedoch / wo er ſich dannoch zum Zoll nicht bekennen wollte / iſt er ad duplum des Zolls zu condemniren /

tex. in L. interdum 16. §. 10. de public. Men. 2. A. J. C. 397. Rol. à Vall. V. 3. C. 41. n. 12. ſeq. Roſent. c. 5. concl. 37. b.

Welches duplum, alsdann auch ſtatt hat / wann man zwar die Waaren anzeiget / aber das Zoll-Geld nicht entrichtet.

Rol. à Vall. d. Conſ. 42. n. 8.

Sixtin. d. c. 6. n. 197.

Marquard. de mercatur. l. 2. c. 4. n. 41. ſeq. Brunn. ad L. fin. de publ. P. Frider. d. l. n. 11. & 12. Bocer. de Regal. c. 2. n. 217. 221.

Ob aber der Reiſende von dem Zoll-Einnehmer zur Zoll-Abrichtung vermahnet ſey / oder der Reiſende mit Fleiß nicht den Zoll- ſondern einen andern Weg nehmen wollen / oder nicht / thut zur Mitigation der Straffe nichts / weil die Reiſenden ſchuldig ſeynd / ihre Sachen anzuzeigen / auch diejenigen / welche ratione Perſonæ Zoll-frey ſeynd / wären es aber an und vor ſich ſelbſt befreyete Sachen als z. E. ſolche die man zum tägl. Gebrauch nöthig hat / ſo hat die Pœna Commiſſi nicht ſtatt /

Mulz. d. c. 16. n. 83. Rul. d. C. 42. n. 29. Roſent. d. l. concl. 38. n. 3. & concl. 39. n. 1.

Diß aber wohl / daß wo verbottene Sachen eingeführet / die unverbottene nebens jenen können weggenommen werden.

Per L. contem. de public. vid. tract. Juris inter gentes p. 2. ſect. 8. quæſt. 13.

Ob aber / wann ein Fuhrmann den Zoll aus Vorſatz oder Nachläſſigkeit überfähret / ſolches dem Herrn / deſſen Sachen er führet / Schaden bringe / und ſelbige confiſciret werden können? wird pro & contra diſputiret. Pro affirmativa ſtreitet die vom Herrn der Sachen geſchehene electio des Fuhrmanns / denn er eo ipſo auch Trauen und Glauben über alles anvertrauete Gut zugeſtellet / mithin / wo er etwas daran ermangeln laſſen / ihm die Schuld zuzuſchreiben iſt / wobey er doch ſeinen Regreſs wider den Fuhrmann nehmen kan.

P. Frid. Mind. d. l. n. 17.

Sixt. d. c. 6. n. 165.

Knipſch. de nobilit. d. c. 6. n. 224.

Andere aber abſolviren den Herrn / als welcher wegen eines andern Verbrechen nicht zu ſtraffen ſey.

L. fin. §. 4. de public.

Boer. deciſ. 178. Crav. C. 696. n. 2. Myler. c. 64. n. 10.

Boer. de Regal. c. 2. n. 211.

Andere aber unterſcheiden: Ob der Fuhrmann vermöglich ſey oder nicht / daß erſtern

ſtern falls die Sachen verfallen wären/ deren Herr aber ſich bey dem Fuhrmann erholen könne / hingegen letztern Falls das abgenommene dem Herrn reſtituirt werden ſoll/

Roſenth. c. 5. concl. 39. d. Pereg. de Jure fiſc. l. 6. tit. 5. n. 35. Rol. à Vall. l. 3. C. 42. n. fin.

gleiches hat auch ſtatt / wann gemeinſchaffl. Güter von einem Socio verführet/ oder verſchwiegen/ und ſelbige eingezogen werden.

Mulz. d. c. n. 85.

P. Frider. Mind. d. l. n. 16.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 210.

Roſent. c. 5. concl. 41. n. 3. Sixt. d. c. 6. n. 190.

Es fragt ſich aber ferner / wann ein Zoll auf eine Brucken geſchlagen worden/ ob die vorbey Reiſende nach eigenem Belieben durchs Waſſer ſetzen / und hiedurch den Zoll vermeiden können? Welches regulariter affirmiret / gleichwohl aber auf die Gewohnheit mit zu ſehen erinnert

Schneidew. in Epit. Jur. Feud. p. 2. n. 112. Roſent. c. 5. Concl. 39. n. 3.

Wie dann auch von der gewöhnlichen Straſſe abzuweichen / und den Zoll auf dieſe Art zu vermeiden/ pœnam commiſſi nach ſich ziehet.

Roſent. d. c. concl. 39.

§. 6.

Was von der pœna commiſſi geſaget worden / ceſſiret über obige bereits im vorigen §. eingemiſchte caſus, 1. wann neue unzuläßige Zölle angeleget werden/ abſonderlich von ſolchen Perſonen/ die deſſen nicht berechtigt.

L. 4. C. vectig. nov. inſt. non poſſ. L. un. C. ad L. Jul. de amb. Roſent. c. 5. concluſ. 43. Sixt. l. 2. c. 6. n. 174. & 179.

2. Wann man ein Theil Waaren anzeiget / einen Theil aber verſchweiget / ſo verfallen nur die verſchwiegene/ nicht aber die angezeigte.

Roſent. d. c. 5. concl 41. Mindan. d. c. 43. n. 15. Sixt. d. l. n. 191.

3. Wann die verſchwiegene Sache binnen 5. Jahren nach begangenem Verbrechen nicht vindiciret / oder darüber geklaget worden / oder ohne des Verbrechers Schuld verderben/ oder zu nicht werden.

L. 2. & ibi Dd. C. de vectigal. Maſc. C. 836. Roſent. d. c. 5. concl. 42. Mindan. d. c. 43. n. 11. & 24. Sixt. d. c. 6. n. 168. Knipſch. de nobilit. d. c. 6. n. 239.

4. Wann der Zöllner nicht zu Haus iſt / und der Fuhrmann legt das Zoll-Geld an einem gewiſſen Ort im Hauſe/ oder bey andern Innwohnern nieder.

Rol. à Vall. 3. C. 42. n. 10.

Sixt.

Sixtin. d. c. 6. n. 178.

5. Pupillen und anderer Unmündigen Güter können von der Confiſcation liberiret werden / wann der Zoll noch binnen 30. Tagen bezahlt wird/

L. Imperatores in fin. ff. de public.

ja/ wo kein Betrug untergelauffen/ haben ſie gar das beneficium reſtitutionis vor ſich.

d. §. fin. Mindan. d. l. n. 13. Sixt. d. c. 6. n. 184. ſeqq.

6. Wann jemand etwas geſtohlen / daſelbe nachgehends verfahren / und der Zoll verſchwiegen worden/ ſintemahlen ein geſtohlenes Gut auch von deſſen Kauffer ſelbſt ohne Erſetzung des Werths wieder abgefordert und vindiciret werden kan.

L. 23. C. d. R. V. L. 2. C. de fur. L. fin. §. 11. de publ. Mindan. d. c. 43. num. 18.

7. Wann der Zöllner nach der Zollſchaldung die Anzeigung der Sachen oder das Zoll-Geld angenommen.

Peregrin. de J. F. l. 6. tit. 5. n. 35. Knipſch. de nobil. d. c. 6. n. 227.

§. 7.

Ob man aber auch von einem Fußgänger / der Sachen bey ſich trägt / einen Zoll begehren könne / beſonders wo er kein Schiff oder Brucken bedarff? Fragt ſich: Und zwar ſcheinet die negativa ſo wohl dem Völcker-Recht / welches die Freyheit des öffentlichen Straſſen-Gebrauchs heeget/ als auch denen Canonibus.

c. quanquam 2. de cenſib. in 6.

Wie nichts minders dem Sächſiſchen Recht / Krafft deſſen ein jeglicher Mann Zoll-frey ſeyn ſoll/ er fahre / reite oder gehe / wo er Schiffs oder Brucken nicht bedarff /

L. R. l. 2. art. 27.

conform zu ſeyn / und ſonſt per indirectum der Kayſerl. und Churfürſtl. Macht derogirt würde. Jedannoch gibt die Praxis, daß wegen der groſſen Koſten / die auf Brücken/Weg-Beſſerung und Pflaſter gehen/ Brucken- und Weg-Zolle von denen darüber Reiſenden an vielen Orten exigirt und gefordert werden / wann ſelbiger nur nicht zu hoch extendirt wird.

Klock. de ærar. l. 2. c. 77. n. 21. Knipſch. d. c. 18. n. 17. ſeqq.

§. 8.

Von der Zollreichung ſeynd ſo wohl gewiſſe Perſonen / als Sachen exempt und befreyet. Alſo / wann ein Privatus, der das Zoll-Recht aus Conceſſion oder

ma-

præſcription hat/ in 10. Jahren/ oder ein Fürſt und Stand des Reichs/ in 40. Jahren in genere und durchgehends von niemand einen Zoll fordert/ kan ſolcher nachgehends auch von niemand mehr begehret werden.

Balb. p. 8. p. 7. pr. quæſt. 4. Roſent. d. c. 5. concl. 46.

Ferner ſeynd von denen Zöllen eximirt 1. die Studenten und deren Sachen.

avth. habita C. ne fil. pro patr. Sixt. de Regal. l. 2. c. 6. num. 116. ſeqq.
Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 167. ſeq.

Welches nicht unbillig auf Profeſſores, Doctores und Advocatos extendiret wird.

Heig. 1. quæſt. 17. n. 22.
Knipſch. d. c. 18. n. 38. Roſent. d. l. concl. 47.
Maul. de Homag. tit. 10. num 30.
Bocer. de Regal. c. 2. num. 100.

Welcher den Studenten den Rath giebt/ ſich von ihrem Rectore ein Teſtimonium über ihre Sachen ertheilen zu laſſen/ und ſolches dem Fuhrmann mitzugeben/ welches auch auf die Wahren und Victualien/ welche von den Wirthen vor die Studenten eingekaufft werden/ von einigen extendiret/ ob es ſchon an wenigſten Oertern obſerviret wird/

Knipſch. d. l. n. 38.

2. Die Geiſtlichen und deren Sachen.

auth. item nulla communitas. C. de Epiſc. & Cler. c. quanquam. de cenſibus in 6. Sächſ. L. R. I. 2. art. 27. Klock. 1. C. 10. n. 571. ſeqq.

Wo ſie nicht damit handthieren/ oder es wäre der Zoll zur Verbeſſerung Wege und Stege/ oder andere öffentliche reparationes angeordnet.

L. 7. C. de SS. Eccl. C. 7. C. de oper. publ.

4. Kirchen-Sachen/ und was Spitalen/ Allmoſen und Waiſen-Häuſern gehörig.

C. 5. & avth. caſſa. C. de SS. Eccleſ. arg. L. 32. de Epiſc. & Cler. N. 69. c. 4. §. 1. Sixt. d. c. 6. n. 114.

Kaufft aber ein uneximirter Weltlicher etwas von einem Geiſtlichen/ ſo iſt er des Zolls nicht enthoben/ wann auch ſchon dem Contract die Freyheit eingedinget worden wäre. Welches auch in genere bey allen ſtatt hat/ wo ein Unbefreyter von einem Befreyten etwas kauffet.

L. 9. §. Fiſcus 8. de publician. in Piſtor. l. 1. C. 48. n. 5. ſeqq. Knipſch. d. num. 27.
Maul. de homag. tit. 10. num. 31. Sixt. d. c. 6. n. 135. ſeqq.

4. Fiſcaliſche Güter/ man brauche ſie nun zum gemeinen Nutzen/ oder man verkauffe ſie/ welches auch Platz findet/ wann die Zölle verpacht ſeynd.

Roſent. d. l. concl. 47.

Maul. de homag. tit. 10. n. 26.

Welches die Dd. auch dahin extendiren / wann ein Fürſt einen Vaſallen mit der Zoll-Berechtigung inveſtirt hat / dieſer von des Fürſten Güter keinen Zoll prætendiren könne.

Roſent. & Maul. d. l.

5. In der Ordnung des Regiments de Anno 1500. werden alle / die in das Reichs-Regiment gehören / von Tax / Zoll und Umgeld frey geſprochen. Wohin auch referirt werden die Reichs-Hof-Räthe / die Aſſeſſores des Kayſerl. Cammer-Gerichts ꝛc.

O. C. p. 1. tit. 49. pr. Mind. l. 2. c. 42. n. 6. Sixt. d. c. 6. n. 111. Bocerus de Regal. O. 2. n. 201.

6. Die Abgeſandten geben keinen Zoll von Sachen / die ſie von dem Ort / wo ſie ſich aufgehalten weg / und mit nach Haus führen: Was ſie aber mitbringen / iſt nicht frey / wo es der Abgeſandte nicht zu ſeinem Nutzen benöthigt iſt.

L. à legatis 8. & ibi Salic. C. de vectig. L. 11. de publican. Maul. d. l. num. 28.

7. Was Fürſten / Grafen / Freyherren / und der freye Reichs-Adel zu ihrer Hofhaltung und Kleidung brauchen / wird gegen einen Paß faſt durchgehends in Teutſchland Zoll-frey paſſiret.

Sixt. d. c. 6. n. 110. P. Frid. Mind. d. c. 42. n. 6. Boc. de Regal. c. 2. n. 197. Knipſch. d. c. 18. n. 57. & de Nobilit. l. 3. c. 6. per tot.

8. Frey iſt auch vom Zoll / was zum Feldbau und Bauerey nöthig iſt / als Saam / Getraid / Pflug und andere Feld-Inſtrumenta.

Sixt. d. l. n. 126. Knipſch. d. c. 18. n. 45.

9. Zur Armee und Militz gehörige Sachen.

R. I. zu Augſpurg de Anno 1530. §. ferners iſt 130. L. 9. §. 7. de publ.

10. Gleiche Freyheiten genieſſen auch die in öffentlichen Marcken erkauffte Sachen.

L. un. C. de nund. & ibi Salic.

Auſſer dem / und da die Frage vorfällt / wer den Zoll über verkauffte Sachen entrichten ſoll? Iſt in dubio wider den Kauffer zu ſprechen / ſo daß auch ein forenſis den Zoll in loco contractus entrichten ſoll / und zwar ſo bald man des Kauff-Schillings und Sache wegen richtig iſt / wann ſie ſchon noch nicht übergeben iſt.

L. debet 27. de ædil. ed. Sixt. d. c. 6. n. 138. ſeqq.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 72. adde §. ſeqq.

es hätte ſich denn der Verkauffer obligiret / die Sachen dem Kauffer ins Hauß zu bringen.

Maul. d. tit. 10. n. 24. & 32.

11. Baares

11. Baares Geld / Ringe die man am Finger / und Kleider auf dem Leib trägt / werden ſonſt auch vor Zoll-frey gehalten.

Knipſch. d. c. 18. n. 42. & de nobilit. d. c. 6. n. 174. & num. 189. Sixt. d. c. 6. n. 132.

§. 9.

Es fragt ſich auch / wann ein Zoll-Einnehmer ein und andere Art Waaren Zoll-frey paſſiren laſſen / ob er hierdurch ſeinem Herrn oder dem Fiſco præjudicire? Und wird insgemein mit ja geantwortet / und davor gehalten / daß eines Beambten Wiſſenſchafft in Sachen / die ſeine Adminiſtration betreffen / ſeinen Herrn ſchade.

L. adverſus C. de uſur. Surd. C. 460. n. 24. & C. 429. n. 54. Crav. C. 894. n. 53. Maul. d. tit. 10. n. 35.

Im übrigen aber wann auch ſchon ein Statutum vorhanden wäre / daß von allen erkaufften Sachen der Zoll gegeben werden ſoll / ſo leidet es doch ſeine Ausnahme / wann der Kauff-Contract ſelbſt null und ungültig iſt: Wie auch wann man bloß etwas zu verkauffen verſprochen hat. Ein anders iſt / wo der Contract mit beeder Contrahenten Willen diſſolviret wird / maſſen hiedurch dem Fiſco ſein adquirirtes Recht nicht benommen wird. Gleiches hat auch ſtatt / wann etwas wiederkäufflich alienirt wird / ſintemahlen ebenfalls der Zoll wegen des Kauffs zu entrichten iſt / nicht aber nachgehends / wann die verkauffte Sache Krafft des pacti retrovenditionis revocirt wird / weil diß kein contractus, ſondern vielmehr diſtractus iſt.

vid. latius Maul. d. tit. 10. n. 45. ſeqq. Sixt. d. c. 6. n. 141. Knipſch. de Nobilit. d. c. 6. n. 72. ſeqq.

§. 10.

Was aber / und wie viel man Zoll von einen und andern Sachen nehmen ſoll / läſt ſich generaliter nicht determiniren / dieſes aber wohl / daß je gelinder man hierinn verfähret / je Chriſtlicher und gewiſſenhaffter iſt es zu halten. Will man aber ja den Zoll erhöhen / und iſt deſſen berechtiget / ſo thue mans bey ſolchen Sachen / die in communi vita eher zu entbehren ſeynd / und zur Wolluſt / Uppigkeit und Verſchwendung / wie auch andern unnöthigen Geld-Verthuungen abzielen.

Sixt. d. c. 6. n. 69.

Knipſch. de nobilitate d. c. 6. n. 93. ſeq.

Wann man auch ein mehrers an Zoll abfordert / als man berechtiget / wollen die LL. Civ. ſolches mit dem duplo erſetzet / und wo eine Gewalt gebraucht wird / das

triplum zur Straffe nebens dem abgenommenen / erleget / ja die Exactores zuweiln gar mit dem Exilio geſtrafft wiſſen.

L. 1. pr. L. 5. §. 1. L. 9 §. 5. de publ. & vectig. L 4. C. vectig. nov. inſt. non poſſe L. 5. C. de vectig. Sixt. d. c. 6. n. 150. ſeqq.

Im übrigen ſoll der Zoll regulariter an Geld gezahlt / nicht aber von den durchgehenden Waaren genommen werden.

L. 5. C. de vect. gal. Gœden. C. 7. n. 17. & C. 8. n. 4. Sixt. d. c. 6. n. 80. Knipſch. de nobilit. d. c. 6. n. 215.

§. 11.

Mit dem Zoll-Recht hat eine Verwandtſchafft die Accis und Umgelds-Erhebung / wiewohl es von jenem darinn differiret / daß der Zoll vor ein und ausgeführte Waaren / auch von denen Frembden / der Accis und Umgeld aber von den verkauffliche Waaren / und comeſtibilibus, und zwar nur regulariter von den Unterthanen exigirt wird.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 58.

Woraus auch folget / daß das Recht / Accis und Umbgeld aufzulegen zu denen Regalien und Reſervatis Magiſtratus gehöre.

c. 1. quæ ſunt Regalia 2. F. 56. M. Piſt. 2. C. 4. n. 1. & c. 14. n. 41. Weſenb. c. 27. n. 20.

ſo / daß derjenige / der das Jus collectandi hat / regulariter auch Accis und Umgeld imponiren kan. Gleichwie aber jenes nicht ein jedweder / der das merum & mixtum Imperium, oder omnimodam Jurisdictonem hat / competiret / ſondern eine Territorialis Superioritas, deren actuum einer die collectatio iſt / ſupponiret wird /

Weſenb. C. 45. n. 8. Sixtin. de Regal. l. 2. c. 14. n. 17. Struv. Synt. J. F. n. 21. Meichſ. T. 2. lib. 2. d. 6. n. 129. §. quamvis enim, & num. 40. Wehn. voce Schatzung. Knich. de J. Territ. c. 3. n. 108.

Alſo kan auch dergleichen Impoſten niemand exerciren / als der mit dem Jure Superioritatis Territ. und Regalien verſehen iſt.

Rhez. diſſ. de aſſisſiis c. 2. n. 5. ſeqq.

Mithin kan ohne Vorwiſſen des Oberherrn keine provincial-Stadt vor ſich die Accis und Umgeld einführen / es geſchehe dann ex conventione unter der Burgerſchafft als einer Univerſität und aus dringender Noth / auf welchen aber der meiſte Theil den wenigern præjudiciren / und per majora ſolche Accis einführen kan. Wiewohl andere einen Unterſcheid machen / ob die Stadt in bloſſen Burgern / oder andern unburgerhafften Mit-Inwohnern beſtehe / v. g. wann etwa eine Univerſität / oder Hoffhaltung und Regierung in einer ſolchen Stadt iſt / welchenfals ſie der Stadt die Macht Acciſen anzulegen nicht concediren.

Teſſaur.

Theſſaur. dec. 257. Loſæus de Jur. univerſ. p. 3. c. 9. n. 1. & 11. Rhez. d. l. n. 25. ſeqq. præprimis num. 30.

§. 12.

Was die Sachen betrifft/ auf welche der Accis kan geſchlagen werden/ ſeynd ſolche nicht wohl unter einen gewiſſen Catalogum zu bringen. Regulariter und der Billigkeit nach/ ſolten dieſenige Sachen/ welche zu des Leibes und Lebens Unterhalt gehörig/ als Eſſen/ Trincken/ Kleider ꝛc. davon exempt ſeyn.

Lather. de cenſ. l. 2. n. 5. Klock. de ærar. l. 2. c. 66. n. 40.

Allein heut zu Tag trifft ſelbige mit der armen Leute gröſten Beſchwerung die Accis am meiſten/ da es doch vielmehr auf andere unnöthig und entbehrliche Sachen/ die der Arme gar nicht/ oder doch nicht in ſolcher quantität/ wie der Reiche/ gebrauchet/ ſolle geleget werden. Die Perſonen/ welche dem Accis unterworffen ſeynd/ wollen ſie gleichfalls nicht unter einem general-Satz einſchlieſſen laſſen/ ſondern man will dieſenige/ die von der Steuer und Zoll befreyet ſeyn/ auch von dem Accis exempt machen/ die doch an den meiſten Orten/ nicht ausgeſchloſſen werden/ zumahln ſolcher Accis-Impoſt gemeiniglich dieſes Abſehen hat/ daß der Reiche mit dem Armen derſelben unterworffen/ und eine durchgehende Gleichheit gehalten werden ſoll; daß ſolchem allen nach die Praxis und Gewohnheit/ wo die Accis eingeführet/ beobachtet/ und hiernach die determination gemacht werden muß. Nur dieſes will noch beyfügen/ daß der Accis ſich zwar in geſchloſſenen Landen/ und wo man allein zu gebieten hat; wohl einführen/ in vermiſchten Landen aber nicht practiciren laſſe/ dann weil anderer Herrſchafft Handwercker und Innwohner ſich dem Gebot derjenigen Obrigkeit/ welche die Accis erfordert/ nicht unterwerffen können/ ſo folget nicht nur/ daß man durch Unterſchleiff die wohlfeilere Waaren an ſich ziehe/ Frembde aber nichts von denen mit Accis belegten kauffen/ weil alles theuerer bezahlt werden muß/ ſondern es bringet auch eine diſconſolation und Murren mit bey denen Unterthanen/ wann in einem Dorff oder Flecken ſie ſich dergeſtalt graviret/ andere Innwohner aber davon befreyet ſehen müſſen.

§. 13.

Das Umbgeld betreffend/ welches in ſpecie auf das Getränck an Wein und Bier gelegt/ ſonſt auch Tranck-Steuer/ und bey Wirthshäuſern Tafern-Geld genannt wird/ iſt gleichfalls eine Arth der Accis, und kommet regulariter denjenigen zu/ der das Jus collectandi und andere Regalia hat/ worunter es auch von einigen gezogen wird.

Nold. de Stat. nob. c. l. 14. n. 14. P. Frider. de proceſ. l. 2. c. 41. n. 16. Limn. l. 7. c. 19. p. 310.

Tabor. de Jure Cereviſ. c. 7. pag. m. 632.

Speidel. in ſpeculo. voce Umbgeld. Klock. de contrib. c. 5. n. 121. ſeqq.

Wiewohln nach der Gewohnheit in Teutſchland/ auch Landſäſſige von Adel dieſes conceſſione oder præſcriptione adquirirt haben. Wie viel man aber Umgeld fordern könne/ iſt nicht zu determiniren. An etlichen Orten gibt man die zehende Maaß/ an andern die dreyzehende oder funffzehende/ an andern Orten wird es mit Geld bezahlt/ und auf jedem Aymer Wein oder Bier/ und was das Letztere betrifft/ an theils Orten auf das gantze Gebräu/ ein gewiſſes geſchlagen/ welches unterweilen aber nach dem Fall der Noth und Steigerung der Früchte erhöhet wird. Und findet man/ daß ſolche onera gemeiniglich mit Einwilligung der Land-Stände imponiret/ und reverſales dargegen ausgeſtellet worden/ zur Anzeige daß ſolche Beſchwerden ſui natura mehr ad extraordinaria, als ordinaria onera gehörig ſeyen.

Mund. d. muner. c. 5. n. 128. ſeqq. Beſold. voce Umbgeld.

Wer nun das Recht hat/ Umbgeld aufzulegen/ der iſt auch bemächtiget/ ſeinen Unterthanen zu verbieten/ daß ſie keine unnöthige Zechen und Trinck-convente in andern als Herrſchafftl. Bierſchencken anſtellen/ weil ſolches in fraudem des Umbgeldes/ und zur Verminderung Herrſchafftl. Intraden gereichen würde.

Knipſch. de Civ. Im. l. 2. c. 19. n. 65. ſeqq. Mund. d. l. n. 140.

Weiter hanget auch dieſem Umgeld-Recht an/ der ſo genannte Bodenſchatz/ wann ein frembder Wein in eine Stadt gebracht und eingeleget wird/ daß derſelbe durch geſchworne Viſirer und Schätzer angeſchlagen/ viſirt und geſchätzet wird wie viel es Aymer ſeyn/ damit nach dem befundenen quanto auch das Umbgeld könne taxirt werden/ welches Geld Bodenſchatz genannt wird.

Wehner voce Bodenſchatz. Mund. d. l. n. 142.

Was aber von dem Wein-Umbgeld geſaget worden/ hat in Artzney/ und Kräuter-Weinen nicht ſtatt/ und vielleicht iſt es auch beym Brandwein vor dieſem ſo genau nicht geſuchet worden. Nachdem man aber denſelben heut zu Tag nicht zur Medicin, ſondern zum Volltrincken/ und alſo mißbrauchet/ ſo wird nicht unbillig auch ein Umbgeld davon genommen.

Beſold. voce Umbgeld.

Knipſch. d. l. n. 63. ſeqq.

Gleichwie aber von der Steuer und Zoll einige Perſonen eximiret ſeynd; alſo finden ſich dergleichen auch reſpectu des Umgelds/ und wird faſt durchgehends obſerviret/ daß geiſtliche Räthe und andere Cantzley-Bediente ihres Hauß-Trunckes wegen vom Umbgeld befreyet ſeynd.

Speidel. in ſpecul. d. l. Beſold. contin. voce Weinſchenck-Recht. pag. 856.

§. 14. Wer

§. 14.

Wer Macht hat Umgeld zu imponiren/ der hat auch regulariter das Recht Tafernen und Weinſchencken aufzurichten/und ihnen die Freyheit Bier zu brauen/ Wein niederzulegen/ und beedes zu verſchencken / zu concediren. Dann daß ein jeder nach Belieben eine Wirthſchafft oder Tafern anrichten / Bier und Wein ſchencken und brauen dürffe/wird ſchwerlich an einigem Ort gebräuchlich ſeyn. Dieſes zwar wohl/daß an theils Orten gewiſſe Bierbräuer ſeynd/die auch eine beſondere Zunfft machen / an andern Orten aber / in den Städten beſonders / ein jeder brauen und ſchencken / auch Wein zu ſeinem Bedürffen einlegen darff / wann er das Umbgeld bezahlen kan: Allein mit der Wirthſchafft und Tafern-Recht hat es eine andere Bewandnus / als welche nicht von einem jeden angerichtet / oder ohne beſondere Conceſſion exercirt werden kan. Gleiches iſt auch von den Weinſchencken zu ſagen / wiewohl faſt überall ein jeder Haus-Vatter ſeinen eigenen gebauten Wein ausſchencken und verkauffen kan. Was nun das Jus, Brau-Recht zu concediren und Wirthshäuſer aufzurichten / betrifft / wird ſolches unter die Regalia, beſonders in Sachſen/ gerechnet.

Vid. Treutl. Conſ. 107. n. 4. Tabor de Jure Cereviſ. c. 2. §. 4.

So viel aber die Weinſchenck anlanget/ ſiehet man / daß auch municipal-Städte entweder aus alter Gewohnheit / præſcription, oder ſpecialer conceſſion ſolche exerciren / und ihre Stadt-Keller haben / worinn Wein und Bier ausgeſchenckt wird. In Sachſen und andern Landſäßigen Orten / wird auch denen Edelleuten keine Weinſchenck/ es wäre dann ſelbſt erbauter Wein / vergönnet/ ja man läſſet ihnen an theils Orten / und wo ein und anderer nicht ein anders hergebracht / mehr nicht brauen / als ſo viel ſie zum Haustrunck benöthiget / und ziehen die Städte vornehmlich das Commercium von Bier und Wein an ſich / dahero wird es auch um ſo mehr denen Bauern verſaget.

Beſold. Contin. voce Weinſchenck-Recht.

Es pfleget aber das Weinſchenck-Recht gemeiniglich ein Jus reale zu ſeyn/ und auf den Häuſern concediret/ alſo auch auf andere Beſitzere transferiret zu werden.

Carpz. l. 2. C. 6. d. 6. & 7.

Doch kommet es denen von der Obrigkeitl. Juriſdiction eximirten Freyhäuſern darumb/ weil ſie frey ſeyn/ regulariter nicht zu/ wiewohln bey einigen mit verſehen iſt/daß deren Poſſeſſores des benöthigten Haustranckes Umbgelds frey ſeynd. Es ſoll auch billig eine Obrigkeit bey concedirung der Weinſchenckung vorſichtiglich dahin ſehen/ daß wo er ſelbſt Wein in ſeinem Land bauet/ er nicht leicht frembde einzulegen und auszuſchencken concedire / weil ſonſt der Land-Wein zu der Unterthanen Schaden liegen bleiben würde/ umb auch frembder Wein und Biere allzu groſſe Niederlage einzuſchräncken / pfleget ſolche entweder denen privatis gar inhibirt / und von der Obrigkeit allein exerciret / oder doch höher in Umgeld gelegt zu werden.

Beſold. Contin. d. l.

Der

Der ein und dreyſſigſte Titul.

Von freyer Land- und Heerſtraſſen- Poſt- Fluß- Uffer- Brucken- Fiſch- und Floß-Recht.

SUMMARIA.

1. Diß Recht gehört unter die Territorial-Jura. Wie vielerley der Weeg ſey/und was zu einer offenen Land-Straſſe requirirt wird.
2. Wann ſchon ein gewiſſer Ort mit ſeinem diſtrict concedirt wird / ſo hat der Beſitzer doch die Jurisdiction auf den Straſſen nicht.
3. Das Straſſen-Recht läſt ſich in der Protection und Jurisdiction der Land-Straſſen mercken. Wer der Securität genieſſen / und einen Durchzug begehren könne?
4. Wer ſich der Weeg-Sicherheit nicht zu getröſten habe?
5. Der Territorial-Herr kan den Straſſen-Gebrauch limitiren. Ob die freye Durchführung der Maleficanten concedirt werden müſſe?
6. Von Durchführung der Leichen.
7. Der Straſſen-Herr iſt ſchuldig / Sicherheit aus ſeinen Mitteln zu verſchaffen / und den Schaden zu erſetzen. Wie wann die Räuber zu ſtarck ſeynd?
8. Von der Jurisdiction auf der Straſſen. Wer ſolche habe / wann der Weeg zwiſchen 2. Territoriis durchgehet?
9. Wann ein Fürſt einem Edelmann ein Schloß mit allen Jurisdictionalien concedirt hat / ob er eo ipſo auch die Jurisdiction auf der Land-Straſſen exerciren könne?
10. Wann auf den Grentzen zweyer Territorien ein todter Cörper gefunden wird/ wem kommet die Cognition zu über dem Todſchlag? oder die Wegnehmung des Cörpers oder Fraiſch-Pfandes?
11. Wem die Reparirung der Wege obliege?
12. Wie wann die Heer-Straſſe durch Waſſer/Erdbeben ꝛc. unbrauchbar gemacht wird?
13. Von denen Land- und Provincial-Poſten / ob ein Fürſt einen Reichs-Poſtillion ſtraffen könne? ob ein Poſtillion ein Bürger ſeyn müſſe? Die Poſten ſeyn Zollfrey/ inviolabel, und wer ſie angreifft/ peccirel wider das Kayſerl. Geleit. Dürffen Poſt-Hörner führen / und kein anderer.

14. Vom

14. Vom Fluß-Recht. Wie wann ein Fluß zwiſchen zweyer Herren Territoriis durchflieſſet/ wie weit Dominus Territorii den Fluß-Gebrauch limitiren könne? was ein Fluß und wievielerley er ſey?
15. Unterſchiedene Exempla reſtringirter Fluß-Freyheit. Ob ein jeder nach Belieben eine Mühl an den öffentlichen Flüſſen bauen könne?
16. Ob einer ober- oder unterhalb des Fluſſes eine Mühl aufbauen könne/ wann der andere ſchon mit dergleichen ex conceſſione Principis verſehen? Wann einer undenckliche Jahre eine Mühl gehabt/ ob ein anderer auf ſeinem Waſſer gleichfalls eine bauen könne? Wann die Einwohner lange Jahr eine gewiſſe Mühl ihres Herrn beſuchet/ ob ſie ſelbige verlaſſen/ und in einer andern mahlen können? Wann aber ein Herr befiehlet in ſeiner Mühl zu mahlen/ und die Unterthanen pariren eine Zeitlang/ können ſie hernach wieder abtretten?
17. Von dem Jure piſcandi und Nutzung der Fiſcherey? und ob ein Fürſt/ der einen Fluß zu Lehen gibt/ zugleich auch das Fiſch-Recht concedire?
18. Von dem alveo und wo der Fluß ſelbigen verläßt. Von dem Jure alluvionis, Inſuln und Fährgerechtigkeit.
19. Von dem Brucken-Recht.
20. Vom Holtz-Flöß-Recht.
21. Von dem Jure Potuum, Haafen- oder Ufer-Recht.
22. Von der Ufer- oder Strand-Gerechtigkeit.

§. 1.

DAs Recht über freye Heer- und Land-Straſſen wird auch nicht unbillig unter die Territorial-Jura gerechnet/ und wie bey denen Römern in Statu democratico das geſambte Volck ſich der poteſtät über die vias publicas angemaſſet/ alſo kommet es auch heut zu Tag nicht unbillig Territorial-mäſſigen Fürſten und Ständen des Reichs zu.

R. I. Anno 1548. ferner zu noch mehrer 20. & de Anno 1555. §. nachdem aber 89. Gail. 2. O. 64. n. 2. ſeq. Sixtin. l. 2. c. 2. n. 1. & 15. ſeq. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 4. n. 113. & c. 5. n. 144.

Insgemein wird der Weg in einen privat- oder Feld- und Holtz-Weg/ und einen öfftentlichen Weg abgetheilet/ weil jenen nicht jederman/ ſondern nur der/ dem er zuſtehet/ oder dem er jure ſervitutis darauf zu gehen und zu fahren verſtatten muß/ gebrauchen/ wiewohl auch das Jus Civ. und praxis dieſe vor privat-Weege hält/ die aus der offenbahren Land-Straſſen in und durch die privat-Güter lauffen/ und von allen betretten werden können.

L. 2. §. 23. ne quid in loc. publ.

Dieſer aber von allen paſſiret und genutzet werden kan. Dahero auch ſolche öffentliche Land-Straſſen unter die res publicas referirt werden.

L. 51. de contr. empt.

Fritſch. de Regal. viar. publ. jure c. 1. n. 6.

und ſollte eine ſolche freye und offene Gemein-Straſſe nach denen Geſetzen der XII Tafeln in der Breite 8. in der Krümme aber 16. Schuch haben / damit zwey Wägen einander ausweichen könnten.

L. viæ latitudo S. P. R.

Weil aber dieſe determinirung / theils Dd. worunter Ziegl. de J. Maj. l. 2. c. 17. §. 17. von den privat-Wegen verſtehen / ſo wird heut zu Tag die Wegbreite nach Gewohnheit des Orts / oder auch von dem Magiſtrat ſelbſten determiniret / und beſchrieben / daß es eine Territorial-Portion ſey / mit gewiſſer Breite von demjenigen verſehen / der ſolchen zu conſtituiren Macht hat / zu dem Ende / daß man darauf öffentlich hin und her reiße.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 17. §. 1.

Daß aber ein Weeg eine öffendliche Reichs-Straſſe ſey / iſt nicht genug / daß jederman darauf gehen / und reiſen darff / ſondern es werden 3. Stücke Conjunctim requiriret 1. daß öffentlich und von jedermann darauf gereiſſet wird / 2. daß der Grund und Boden dem Fürſten oder gemeinem Staat zuſtehe / und 3. daß der Weeg uns zu einer Stadt / Flecken / oder Dorff führe / und die Landſtraſſe dadurch gehe.

Sixt. d. 1. c. 2. n. 18 ſeqq.

Knichen. de Saxon. non prov jure. c. 5. n. 160. ſeq.

Die determinationem aber ſelbſt / und woraus man einen offenen Weeg und Landſtraſſe machen wolle / iſt dem Arbitrio Privatorum nicht heimgeſtellet / ſondern wird der Obrigkeitl. Authorität überlaſſen. Wiewohl wann comeſtibilia und andere Wahren binnen 30. 40. oder mehr Jahren mit des Fürſten Wiſſen durch einen gewiſſen Theil des Territorii unveränderlich paſſiret / ſo iſt die Præſumption, daß dadurch eine offene Landſtraſſe gemacht und durch die Gewohnheit / worauf auch ſolche Straſſen meiſten theils fuſſen / befeſtiget worden /

Fritſch. d. tract. c. 2. n. 3. ſeqq.

§. 7.

Gleichwie nun dieſes Weeg-Recht billig dem Haupt eines Staats competiret / und wegen des daraus zu ſchöpffenden Nutzen 2. F. 56. unter die Regalia gezehlet wird (wiewohl genau davon zu reden / viæ publicæ keine Regalia ſeyn / ſondern nur jure Regalia oder aus zukommender Herrſchafftl. Superiorität / poſſedirt werden) einfolgend es dependirenden Obrigkeitl. Perſohnen oder municipal-

cipal-Städten / die Anordnung dergleichen Straſſen nicht können verſtattet werden: Alſo und wann auch ſchon ein gewiſſer Ort mit ſeinem diſtrict concedirt worden / und dadurch eine Landſtraſſe gehet / ſo kommet doch dem Belehnten deßwegen die Jurisdiction auf der Straſſe nicht zu.

Fritſch. h. d. tract. c. 3. in fin.

Sondern wer ſich dieſes Juris bedienen will / muß ſich entweder Jure Inveſtituræ durch die Belehnung mit der Lands-Fürſtl. Obrig- und Herrlichkeit / oder der præſcription legitimiren.

§. 3.

Es exſeriret ſich aber das Weeg- und Straſſen-Recht vornehmlich in zweyen Stücken / in der Protection, Schutz und Sicherheit / und dann in der Jurisdiction und Gerechtbarkeit auf offenen Weeg und Straſſen. Was das erſte betrifft / erfordert das Völcker-Recht / daß Heer- und Landſtraſſen frey und ungehindert allen offen ſtehen / ſo daß die Durchreyſſende wegen ihrer Perſon und Güter dabey ſicher und unangefochten bleiben mögen.

Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 1. c. 7. num. 410. adde L. 24. pr. de dam. inf. L. 2. §. 21. in fin. ne quid in loc.

Und zwar ſollen billich generaliter alle diejenigen ſolcher ſecurität genieſſen / welche zur Erhaltung der allgemeinen Menſchl. Societät das übrige beytragen und zuführen / als da ſeynd / diejenige / welche Früchte / Eß-Waaren / und was ſonſt zur Erhaltung des Menſchl. Leibes und Lebens nöthig iſt / importiren / unter welchen vornehmlich diejenige mit zu zehlen / welche Burger und Inwohner derjenigen Republic ſeynd / welchen die Straß-Gerechtigkeit zukommet; doch ſeynd auch Frembde davon nicht auszuſchlieſſen / welche / der commercien haben / die dem Juri Gent. nicht unbillich zugeſchrieben werden /

L. 5. de J. & J. L. 1. de contr. empt. L. 15. de Interd. & relig.

oder weil ſie aus ihren Orten vertrieben andere Wohnungen ſuchen / oder einen frey und ſichern Durchzug verlangen /

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 2. n. 17.

des Weegs und der Straſſe benöthigt ſeyn. Welches letztere ob und wie weit es einer gantzen Armee zu verſtatten / und was allenfalls vor præcautiones zu obſerviren? auſſer unſerm Vorhaben lauffet / und kan davon geleſen werden

Grot. d. l. & Commentatores ad eundem Ziegler. & de Jur. Maj. d. l. 6. 29. Felden. Simon & Strauch. de Imp. maris c. 8. n. 2.

Was aber von denen im Reich geworbenen Völckern und deren Durchzügen zu halten /

Vide R. I. Auguſt. Anno 1582. §. demnach ſetzen / ordnen ꝛc. It. des Heil. Röm. Reichs Reuter-Beſtallung. de Anno 1570. Art. 4. & 5. R. I. de

Anno 1555. §. wo ſich aber. R. I. 1598. §. wo ſich aber. J. P. art. 17.

Ich excludire auch von der Weegs-Sicherheit nicht aus Juden / Türcken und Heyden / weil das natürliche und Völcker-Recht keinen Unterſcheid zwiſchen den Religionen machet / und wo es die Noth und der Nutzen unſerer Republic erfordert / kan man auch mit ſolchen Leuten commercia treiben / wie es die praxis hin und wieder beſtärcket / wann man nur verhütet / daß Sie die Irrthümer in ihren Lehren und Sitten nicht mit herein bringen.

Luther. de cenſu l. 3. c. 14. n. 2. Matth. 18. 2. Cor. 6. Fritſch. d. tract. c. 6. n. 14. ſeqq.

§. 4.

Hingegen ſeynd dieſer Securität unwürdig / haben ſich auch deren nicht zu erfreuen. 1. Die Feinde / mit denen man in Krieg verwickelt. Dann weil ſie als Feinde mit uns es nicht gut meynen können / und die gemeine Ruhe durch den Krieg ſtöhren / ſo iſt es nicht unrecht / daß man ſie wieder keiner Sicherheit werth halte.

L. 1. & 2. C. quæ res export. non deb. L. 2. de commerc.

Der Feinde Geſandten aber / ſo lang ſie in denen Schrancken ihrer Geſandſchafft bleiben / und nichts gefährliches wider den Staat / wohin ſie geſandt ſeyn / vornehmen / iſt die Securität nach der Völcker Recht zugelaſſen / wann ſie nur auf der Landſtraſſe bleiben.

Arg. L. 203. de R. J.

L. ult. de Legat. Grot. l. 2. c. 18. §. 1. Ruland. p. 1. lib. 8. c. 8. n. 24.

Denen Feinden werden 2. gleich gehalten die Verräther und Uberläuffer / beſonders bey den Türcken oder anderen des Reichs Feinden.

L. 7. de re milit.

Welche dahero auch die Verbannung oder Reichs-Acht und Confiſcation ihrer Güter verdienen /

O. C. p. 2. tit. 20. §. weiter.

Dann dergleichen Geſellen machen ſich ſelbſt aller Sicherheit verluſtiget. Dieſen kommen bey 3. die Aechter / welche den Reichs-Frieden in Religion- oder profan-Sachen gebrochen / dann dieſe werden per ſententiam declaratoriam aus des Reichs Schutz / aus dem Frieden in den Unfrieden geſetzet / und jedermänniglich erlaubet / ihr Leib / Haab und Güter anzugreiffen.

Gail. d. pp. lib. 2. c. 1. n. 53. R. I. de Anno 1522. §. ob aber. O. C. p. 2. tit. 10. & tit. 9. §. 1. verſ. ſo bald auch.

Ein anderes iſt von dem Geiſtlichen Bann zu ſagen / maſſen eine ſolche Kirchen-Cenſur keine weltl. Würckung haben / und eine Unſicherheit an Leib und Gut des Verbannten nach ſich ziehen kan / obſchon die Päbſte öffters darwider gehandelt.

Fritſch. d. c. 6. n. 14.

4. Mör-

4. Mörder und Straſſenrauber werden gleichfalls unwerth gehalten/ daß ihnen die Straſſen-Freyheit zu guth gehe/ ſondern ſie werden billig als Feinde der Menſchl. societät tractiret/ und von allen deren beneficien ausgeſchloſſen. 5. Werden in denen Reichs-Geſetzen der Weeg-Freyheit unwerth gehalten die Ziegeiner/ Rottirer/ Gartenbrüder/ Herren-loſes Geſind und Land-Lauffer/ welche nach denen Reichs-Abſchieden die Stände in oder durch ihre Lande/ Gebiet und Obrigkeit nicht ziehen/ handeln und wandeln laſſen/ noch ihnen Sicherheit oder Geleit geben ſollen.

Adde R. I. de Anno 1584. §. wo ſich nach. O. pol. de Anno 1577. tit. 7.

Dergleichen Verbot iſt 6. auch wider die Monopoliſten vorhanden/ daß dieſelbe von keiner Obrigkeit im Reich vergleitet werden/ und deſſelben durchaus nicht fähig seyn ſollen.

O. Pol. de Anno 1577. tit. von Monopolien.

§. 5.

Gleichwie nun gemeldter maſſen einigen Perſohnen die Weegs-Sicherheit abgeſchlagen/ und ſie deren unwerth ſeyn können/ als kan auch der Straſſen-Herr deren Gebrauch limitiren/ und die Freyheit des Genuſſes einſchräncken. Alſo ſiehet man in Italien und andern Orten/ daß Reyſende nicht paſſiret werden/ ſie zeigen dann ihren Nahmen an/ oder legen das Gewehr in der Wach bey den Stadt-Thoren nieder/ oder halten die Quarantaine, oder werden nicht in dem Staat gelaſſen/ biß ſie etliche Wochen an den Gräntzen ſtill gelegen/ dergleichen auch hin und wieder obſerviret wird/ wann die benachbarte Oerter wegen einer infection oder anſteckenden Kranckheit verdächtig seynd. Wie dann auch ein Fürſt oder Stand des Reichs gar wohl verbieten kan/ daß gewiſſe Kauffarthey-Waaren/ beſonders die zur Geilheit/ Pracht und Verſchwendung Anlaß geben/ nicht eingeführt werden. Bey dieſer Gelegenheit fragt ſichs auch/ ob ein benachbarter Fürſt dem andern die freye Durchführung ſeiner Maleficanten concediren müſſe? und zwar ſcheinet die Affirmativa nach dem gemeinen Recht genug fundirt zu ſeyn/ theils weil niemand der Gebrauch einer öffentlichen Land-Straſſe zu inhibiren iſt/

L. 11. C. de ſervit. & aqua. c. omnes Leges 1. diſt. 1.

Theils weil dergleichen Durchführung keinen Obrigkeitl. Actum begreiffet/ noch eine turbation von einer andern Jurisdiction zu nennen iſt/ wie etwann/ wann man einen Maleficanten in eines andern Stands-Obrigkeitl. diſtrict und Gebiet ꝛc. fangen wollte/ ſintemahlen er hier ſchon an ſeinem competirenden Ort gefangen iſt/ und nur die Durchführung begehret wird.

Wehner. conſ. Franc. 92.

Reinck. de R. S. & E. l. 2. claſſ. 2. c. 17. n. 116. in addit.

 Beſold.

Beſold. Theſ. voce Durchfuhr der Maleficanten.

Heut zu Tag aber / obſchon die Affirmativa in ſolchem Fall / da ein Fürſt in des andern Territorio die Cent hat / und den in demſelben apprehendirten Maleficanten in ſein Gebiet führen will / keinen Zweiffel machet / daß der Centherr ohne requiſition des Vogthey-Herrns den Maleficanten in ſein Gebiet führen könne / ſo wird es doch pro actu turbativo Jurisdictionis gehalten / wo man ſeinen Gefangenen durch ein anderes Gebiet führen will / ſintemahlen alle Gewalt in eines andern Herren Land verbotten iſt; nun können aber Gefangene anderſt nicht / als mit Zwang und Gewalt durch eines andern Territorium geführet werden / und wird das Jus Terrendi wider ihn in alieno exerciret / dahero flieſſet auch / daß wann ein Gefangener ſich loß machet / er in dem Gebiet / wodurch man mit ihm paſſiret / ohne Erlaubnuß nicht wieder gefangen werden kan / es ſey dann der Verbrecher ein Ubertretter des Land-Friedens.

Reink. d. l. n. 121. Carpz. prax. crim. quæſt. 109. num. 80. & 84. Franck. Var. reſol. quæſt. 18. n. 10. Klock. 1. C. 53.

Solchemnach iſt nunmehro an meiſten Orten hergebracht / daß man den Dominum Territorii umb Geleit zu Durchführung des maleficanten zu begrüſſen / und dagegen einen Revers de non præjudicando auszuſtellen pfleget.

Monz. deciſ. palat. quæſt. 89. per tot. Fritſch. d. tract. c. 8. n. 20.

Im Fall auch der Ubelthäter der Enden / da man ihn durchführet / den Land-Herrn um Mittheilung des Rechts und der Gerechtigkeit anrufftete / ſo bin ich der Meynung / wo noch keine Cognition wegen ſeines beſchuldigten Verbrechens vorgegangen / der Dominus Territorii ſich derer gar wohl bemächtigen / und das factum examiniren / und darnach ſprechen könne. Auſſer dem / und wo über des Gefangenen Verbrechen bereits gerichtliche Unterſuchung geſchehen / oder er des delicti ſchon convinciret / und condemniret worden / ſo iſt in puncto juris gewiſſer / daß der Herr des Landes mit eines andern Ubelthäter nichts zu thun habe / weil das Gericht / wo es einmahl angeſtellet / allda auch ausgeführet werden ſoll.

L. 30. de Jurisdict.

Mynſ. 3. O. 68. Gail. l. 1. de P. P. 4. c. 13. Bidenb. quæſt. nobili. 6.

§. 6.

Gleichfalls läſſet ſich hieher ziehen die Weegs-Freyheit bey Durchführung der verblichenen Cörper oder Leichen / welche auch den Röm. Geſetzen nach / eine groſſe libertät gehabt / wie zu ſehen

in L. 38. de relig. & ſumpt. fin. L. 3. §. 4. de ſepulch. viol.

Dannoch iſt auch hier der Obrigkeit nicht verbotten / dieſe Licent zu reſtringiren / damit nicht Todtgeſchlagene / oder durch anſteckende Kranckheit entſeelte Cörper durch-

durchgeführet werden / und ſolchem nach in billige Obſervanz gebracht worden / daß die Obrigkeit / durch deren Grund und Boden der todte Cörper geführet wird / umb die Erlaubnuß der Durchfahrt angeſprochen werde. Und wird in theils Orten obſervirt / daß wo der Todte durchgeführet wird / man ſich mit denen Geiſtlichen des Orts abfinden muß. Wie dann in ſpecie Beſold. Theol. pract. voce Durchführung der Verſtorbenen obſerviret / daß wann ein Evangeliſcher an einem Catholiſchen Ort ſtirbt / der Cörper nicht abgefolget werde / man zahle dann zuvorn etwas gewiſſes und ſtelle einen Revers aus / wiewohl dieſe Gewohnheit / indem die Durchführung der Todten kein actus jurisdictionalis iſt / und vermöge J. P. art. V. §. 12. beede Religions-Verwandten auch ratione der Begräbnuſſen einander parificirt werden / unbillig iſt.

Schüz. in manual. pacif. quæſt. 17. Brunnem. ad L. 3. ff. de ſep. viol. num. 3.

Diß aber iſt wohl durchgehends recipirt / daß wer einen andern abführen will / ſich mit Kirchen / Geiſtl. und Schulen des Orts / wo der Todte geſtorben / abfinden / und die Jura ſtolæ entrichten müſſe / und pfleget man auch die Glocken zu ſchlagen.

Carpz. l. 1. Jurisprud. Eccleſ. def. 112. Feldmann de cadav. inſpiciendo c. 37. n. 3. & c. 38. in fin.

Daß aber unter Weeg alle Kirchſpiele / wodurch der Todte geführet wird / gleiche prætenſiones machen können / wie in Holland gebräuchlich ſeyn ſoll /

Secundum Cyprian. Regner. in Cenſura Belgica ad ff. l. 3. de ſep. viol.

will ich nicht approbiren / und will das Jus Canonicum nur dieſelbe recompenſirt wiſſen / wo der Todte gewohnet / und welche die geiſtliche Verrichtungen zur ſepultur adhibiret haben /

Dd. ad c. 1. x. de ſepult.

§. 3.

Weil nun auſſer obgemeldten caſibus, die Paſſirung der offenen freyen Reichs-Straſſen niemand zu denegiren iſt / und die Obrigkeit darauf zu ſehen hat / daß die Durchreiſung ſicher geſchehen möge / ſo / daß der præſtation der Sicherheit ſich keine Obrigkeit kan entbrechen / widrigens Mandata ſine clauſula wider dieſelbe ertheilt werden können.

Roſent. obſ. pract. 18. n. 3. Sixt. l. 2. c. 2. n. 37.

und wo die Durchreiſende von Raubern Schaden leiden / iſt der Herr der Straſſen ſolche zu erſetzen ſchuldig / umb ſo mehr / wann er den Zoll oder Geleits-Geld erhoben

Gail. 2. O. 64. Mynſ. 5. O. 70.
Schneid de feud. p. 2. n. 115.

Roſent.

Roſent. c. 5. Concl. 22. Sixt. d. t. n. 35. Ziegl. de Jur. Maj l. 2. c. 17. n. 16. diſſentit Bocerus d. c. 2. n. 156. pag. 145. adde dicta Tit. 22. §. 15.

weil auch unterweilen die Straſſen-Räuber und ſtreiffende Rotten ſo ſtarck ſeynd/ und ſich in ſolcher Menge zuſamm ſchlagen / daß ein ſchwacher Stand des Reichs unfähig iſt / aus eigenen Kräfften zu widerſtehen / und ſolche auszurotten / wie ſolches die Reichs-Verordnungen erfordern.

vid. R. I. de Anno 1555. §. nachdem.

So iſt aus eben ſolchen Verordnungen auch diß verſehen/ daß die Creiß-Obriſten hierinn Hand anlegen/ und ſolche graſſatores ausrotten.

d. R. I. de Anno 1555. §. ſo fern aber ſolcher. Fritſch. d. tract. c. 13. num. 6.

Und dieſe Securität iſt ein Fürſt oder Stand des Reichs aus ſeinen Mitteln in Anſehung des eingenommenen Zolls / ohne der Unterthanen Beytrag / zu præſtiren ſchuldig.

d. R. I. 1555. §. nachdem aber ꝛc.

Dahero auch den Vaſallen wegen ihrer Ritter-Dienſten/ die Straſſen rein und ſicher zu halten / nicht aufgeleget werden kan.

Schüz. in Syn. Feud. c. 10. num. 32. Struv. Synt. J. F. Ex. 11. §. 5.

Es wäre dann eine ſolche Menge dergleichen böſer Leute in der Provinz, daß man gleichſam zu Feld wider ſie ziehen müſte / maſſen ſo dann die Unterthanen ſich der Beyhülff nicht entbrechen / noch die Ritterſchafft ihrer Dienſte ſich entſchlagen können.

§. 8.

Das andere Stück / was einem Territorial-Herrn über der Landſtraſſen zukommet / iſt die Jurisdiction, dann wer ſelbige über das gantze Territorium hat / dem muß ſie auch auf der offenen Straſſe competiren. Wie wann aber ein Weg zwiſchen zweyen Territoriis durchgehet / wem kommet die Jurisdiction zu? R. Allen beeden: Dann weil ein Fluß / der zwey Territoria ſcheidet / zur Helffte jedem anſtoſſenden Fürſten gehöret /

Vid. Boer. Conſ. 24. num. 15. G. Piſtor. l. 4. q. 17. n. 18.

Klock. T. 1. C. 5. n. 7.

Warumb ſolte nicht gleiches auch bey einem ſolchen Land-Weg Platz finden?

arg. L. 32. ad L. Aquil.

Iſt dahero nichts ungemeines / daß mitten durch den Weg Gräntz-Steine pflegen geſetzet zu werden. Dieſem hänget an/ daß alle Nutzbarkeiten/ als Zölle/ Geleit-Geld ꝛc. bey ſolcher Gemeinſchafft des Wegs auch gemein ſeyn/ und werden Durchzüg verlanget/ ſolche bey beeden Herren ſuchen müſſe. Wann auch ein Galgen

gen oder Rad an einer gemein Straſſen geſetzet wird / und es hätte der eine Herr einen Centbaren actum zu exerciren / ſo wird obſervirt / daß man nicht den gantzen Weeg einnehme / oder mit dem Craiß beſchlieſſe / ſondern es wird der Craiß in der Mitten der Straſſe geſchloſſen.

Fritſch. d. tract. c. 10. n. 3. ſeqq.

Bocer. c. 2. n. 146. ſeqq.

§. 9.

Es fragt ſich aber / wann ein Fürſt einem Edelmann ein Schloß mit ſeinen Pertinentien und allen Jurisdictionalien concediret hätte / ob er auch die Jurisdiction über offene Landſtraſſen eo ipſo vergönnet habe / und in ereignenden Fraiſch-Fällen die cognition und Beſtraffung dem Edelmann zukomme? Pro affirmativa ſcheinet zu ſtreiten die præſumptio vor die omnimodam Jurisdictionem, und illimitate concedirung des meri imperii, welches / weil es ohne Ausnahm erlaubet worden / auch auf die Landſtraſſen zu extendiren iſt. Da auch eine Obrigkeit ihre Jurisdiction auf denen der Landſtraſſen angelegenen Orten hat / warumb nicht auf der Landſtraſſen ſelbſt? So habe auch die Jurisdictio mit dem Regali viæ publicæ nichts gemeines / und könne ein Fürſt gleichwohl das Regale viæ publicæ in ſo weit / daß er auf deren Erhältung und Sicherheit bedacht iſt / die Jurisdiction darauf haben.

Vid. Bocer. de Regal. c. 2. n. 144. ſeqq. Roſent. concl. 12. Cæpoll. de ſervit. ruſt. præd. c. 3. n. 32.

Pro negativa aber / welche auch warhaffter zu ſeyn ſcheinet / ſtreitet / daß die Jurisdiction ſich ex loco delicti fundire.

avth. qua in provincia C. ubi de crim.

Hier iſt aber der Weeg eine res publica, und ſtehet dem Fürſten als ein Regale zu / kan dahero mit der General-Conceſſion nicht transferiret werden.

Borch. ad tit. quæ ſint Regal. c. 6. Schneidew. ad §. ult. I. de ſervit. num. 8.

Weil auch dem Domino Territorii die Sicherheit auf den Landſtraſſen oblieget / ſo iſt es ja billig / daß ihme auch die cognition über die auf freyer Straſſen begangene Verbrechen zukomme.

arg. L. 2. de Jurisdict. Schneid. ad §. ult. n. 8. J. de Jure N. G. & C.

Beuſt. ad L. admonendi 31. de jure j. pag. 483. Knichen. de Saxon. non prov. jure c. 5. n. 165. Zanger de Except. p. 2. c. 1. n. 241. Schüz. in Coll. J. P. p. 1. D. 6. θ. 18. Carpz. prax. Crim. p. 3. quæſt. 110. n. 39. Sixt. l. 2. c. 2. n. 16. Struv. in Synt. J. G. Ex. 9. θ. 46. Ziegl. de Jur. Maj. d. c. 17. n. 30. welcher auch des Boceri argumenta refutiret. Schulz in Syn. Feud. c. 7. num. 140. welcher ausnimmet eine Ubelthat oder Todtſchlag /

welcher im Dorff oder Flecken ob ſchon auf der Straſſen begangen wird/ und tribuiret die cognition der Obrigkeit/welche in dem Dorff oder Flecken das merum Imperium hat.

§. 10.

Es fragt ſich aber ferner: Wann auf den Grentzen zweyer Territoriorum ein todter Cörper gefunden wird/ weme das Aufheben/ ein Fraiſch-Pfand/Stich- und Wundmaſſen zu nehmen/ und conſequenter über das delictum zu cognoſciren zukomme? Hierinn ſind nun verſchiedene Meynungen der Dd. Einige ſehen auf den Kopff/ als principalſten Theil des Menſchen/ und tribuiren demjenigen die cognition, wo das Haupt lieget.

Schneid. ad d. §. ult. J. de J. N. G. & C. Zanger de except. p. 2. cap. 1. num. 237.

Berl. 1. d. 26.

Andere ſehen auf die Füſſe/ weil vernünfftig der tödtliche Streich ſo dann geſchehen/ oder einen effect erreichet/ da der Verletzte nicht weiter gehen können.

Carpz. 2. v. ℞. 28. & in prax. crim. p. 3. quæſt. 110. num. 31. Nic. diſſ. Feud. 11. corol.

Andere ſehen auf das Hertz/ weil dieſes der Brunn und Urſprung des Lebens iſt.

Treutl. V. 1. diſp. 19. §. 4.

Andere attribuiren die cognition beeden Benachbarten.

arg. L. 19. pr. comm. divid. Bachov. ad d. l. Treutl.

Andere ſehen auf den Ort/ wo der Todtſchläger geſtanden/ denn dieſer hat geſündiget/ und den Todſchlag begangen/ und wo einer ſündiget/ da ſoll er auch regulariter geſtraffet werden.

Bocer. de Juriſdict. O. 9. n. 12.

Bey ſolchen wider einander lauffenden Meynungen fällt faſt ſchwer/ welche zu erwählen/ und verdiente dieſer Streit eine Kayſerl. deciſion. Meines Orts wollte bey der opinion des Limnæi l. 4. c. 8. n. 199. bleiben/ daß nehmlich demjenigen die cognition zukomme/ in deſſen Territorio die tödtliche Wunden beygebracht worden.

per text. L. 15. §. 1. ad L. Aquil.

Doch nicht privative und hier allein/ ſondern es kan auch derjenige zufahren/ und ſich der cognition anmaſſen/ wo das delictum angefangen/ oder wo der Delinquent geſtanden iſt/ oder wo er ertappet wird/

L. 1. C. ubi de crimin. agi. Don. 17. C. 16. Lit. I. ibique Hillig.

Wo aber ungewiß und keine indicia da ſeynd/wo das Verbrechen angefangen/oder vollbracht worden/ und gleichwohl der Cörper beede Territoria berühret/ ſo tribuiret Limn. demjenigen die cognition und das Fraiſch-Pfand zu nehmen/ wo der

der verletzte Theil lieget. Wann aber auſſer Gewalt ein natürl. verblichener Cörper in ſolchem confinio zu finden / alsdann will beſagter Author auch auf das Haupt reflexion machen/ wie auch wann das Haupt von dem Cörper abgehauen. Doch laſſe ich einem jeden hierinn ſeine Meynung / und bin nicht ungeneigt / der prævention hierinn etwas einzuräumen. Immittelſt kan von dieſer quæſtion mit mehrern geleſen werden

Knipſch. de civit. Imp. l. 2. c. 5. n. 150. Bocer. d. c. 2. n. 146. Ziegler. diſſ. de remiſſ. delinquent. ad locum delicti §. 17. Fritſch. d. tract. c. num. 19. ſeqq.

§. 11.

Iſt noch die reparirung der Weeg übrig / und wem dieſe oblieget? Welches ſeine deciſion gar leichtlich bekommet / wann der Lands-Herr den Zoll von denen Weegen/ davon die Frage iſt/ erhebet; dann weil er den Nutzen davon ziehet/ſo iſt auch billig/ daß er die Beſchwerde trage: Würde aber von denen Durchreiſenden kein Zoll entrichtet / oder derſelbe reichete nicht zur Beſtreitung der Koſten zu / ſo müſſen die Unterthanen die reparation übernehmen / oder einen Beyſchuß thun/ und haben die alten Kayſer niemand von dieſem onere der reparirung Weege und Brücken/ auch nicht die Gottes-Häuſer und Kirchen/ eximiren wollen.

L. 7. C. de SS. Eccleſ.

verſtehe / wann ſie liegende Gründe / und beſonders an die Landſtraſſen ſtoſſende prædia haben/

L. 14. §. 1. de mun. & hon. L. 4. C. de privil. dom. Auguſt. lib. XI. Ziegl. d. c. 17. de Jur. Maj. n. 19. ſeqq.

Wovon auch die forenſes, welche Aecker und liegende Gründe der Orten haben/ wo die Weege zu verbeſſern ſeynd/ nicht können ausgeſchloſſen werden.

per L. 11. ibi via ſtruenda de vacat. mun. L. 14. §. 2. de mun. & honor.
L. 7. C. de SS. Eccleſ.
Fritſch. d. tract. c. 14.

Doch iſt hiebey vornemlich auf die conſuetudinem locorum zu ſehen/ welche dann insgemein dieſes onus denen armen Leuten aufbürdet.

§. 12.

Wie wann aber durch groſſe Waſſer/ Erdbeben / oder andere caſus, eine ſolche Land- und Heer-Straſſe unbrauchbar gemachet wird? Alsdann muß der Benachbarte über ſeinen Grund und Boden einen Weeg leiden/

L. 10. §. ult. quemad. ſervit. L. 1. §. 25. ne quid in Loc. publ.

und wo / in ſolchem Fall / Schaaf und anderes Vieh über des Nachbarn Acker getrieben wird / kan derſelbe hierüber nicht klagen;

Surd. d. 42. n. 11. Klock. 3. c. 147. n. 63.

Daß aber aus einem privat-Ort ein Locus publicus werde / muß derjenigen Authorität darzu kommen / welche Macht haben / einen offentlichen Weeg zu machen / und iſt ſolchenfalls der Nachbar ſo viel Raum / als man benöthigt / zum Weeg herzugeben ſchuldig / jedoch daß / weil er dem gemeinen Weſen zu Hülffe kommet / er von der Republic Schad-loß gehalten / und ihm der zum neuen Weg eingeraumte Ort bezahlt werde

L. 14. §. 13. comm. præd. L. 2. C. in quib. cauſ. ſerv. pro prœm. lib. Fritſch. d. tr. c. 15. num. 4.

Bocer. d. 322. Natta. C. 642.

Man ſiehet auch in Winter-Zeit / da die holen Weege mit Schnee angefüllet / und alſo nicht zu paſſiren ſeynd / daß man die benachbarte Felder ausbricht und Weege ſuchet / welches doch / ſo viel möglich / ohne Schaden der Früchte geſchehen ſoll. Welchenfalls aber keine ſervitut entſtehet / obſchon öffters in dergleichen Nothfall des Nachbarn Felder betretten werden.

Boer. d. 322. n. 9. Fritſch. d. tract. c. 11. n. 3.

Wie dann auch der Facultät / auf einem offenen Weeg und Landſtraſſe zu gehen niemahl / auch durch keine unverdenckliche Zeit / præſcribirt werden kan.

L. 2. de via publ. L. 2. §. viam ne quid in loco publ. Fritſch. d. l. n. 8.

§. 13.

Aus dem hohen und Univerſal-Recht über die öffentliche und gemeine Straſſen / ſcheine auch das Poſt-Recht zu flieſſen. Und zwar was die Reichs-general Poſten betrifft / iſt deren Beſtellung oben tit. 7. §. 27. unter die Kayſerl. Reſervata geſetzet worden. Was aber provincial- und Land-Poſten anlanget / kommen ſolche vi Superioritatis Territorialis, als ein Anhang Juris viarum publicarum, einem jeden Stand in ſeinen Landen zu / ſo daß der Kayſer ihnen hierinn keinen Eintrag thun kan wie ſolches das Churfürſtliche Collegium Anno 1639. dem Kayſer Ferdinando II. in einem ausführlichen Gutachten die Beſchaffenheit des Poſt-Weſens betreffend / vorgeſtellet / und unter andern gemeldet: Daß denen Ständen des Reichs in ihren Territoriis, Krafft der Regalien / damit ſie von dem Reich belehnet / dißfalls Anordnung zu machen frey ſtehe.

Fritſch. d. tract. c. 11. Reinck. de R. S. & E. l. 1. claſ. V. c. 6. n. 138. vid. etiam R. I. d. Anno 1542. §. und damit man auch. maximè Mævium 1. d. 12. Mulz. p. 2. c. 11. n. 66. ſeqq.

Dieſes

Dieſes notire ich nur noch dabey / daß / gleichwie die Poſten eine inviolable Frey-heit / gleich denen Abgeſandten / zu genieſſen haben / alſo haben aber die Poſtilions ſolche nicht zu mißbrauchen und bey ihren Verbrechungen ſich Straff-frey zu achten / ſondern es kan ſie ein Fürſt in ſeinem Territorio anhalten und nach Verdienſt abſtraffen.

C. Privilegium 11. quæſt. 3. c. ubi iſta diſt. 24. c. recolentes de ſtat. Monach. Mulz. p. 2. c. 11. n. 36.

Dann obſchon die Kayſerl. Poſt-Meiſtere ſolches an theils Orten an ſich ziehen und allenfalls auf das Kayſerl. General-Poſt-Meiſter-Ambt provociren wollen / jedennoch weil man kein Recht oder Reichs-Conſtitution ſiehet / welche ſolche Poſt-Reuter von der Jurisdiction der Stände des Reichs eximirte / oder / wo ſie in deren Territoriis ſich vergreiffen / exempt machete / ſo iſt ſolchemnach billig bey der Verordnung der gemeinen Rechte /

L. 1. C. ubi de crim. ag. L. 3. C. de Curſ. publ.

zu verbleiben. Und ob ſchon die Unter-Poſt-Meiſtere in denen Territoriis der Reichs-Stände von deren Iurisdiction in Sachen / welche die Poſt ſelbſt betrifft / exempt ſeynd / ſo iſt doch ſolches weiter nicht / auch nicht auf deren Contractus und delicta zu extendiren. Wobey aber die Lands-Obrigkeit dahin zu ſehen / daß in ſolchem Fall der Poſt-Lauff nicht gehindert / und die Brieffe / oder was ſonſt mit geführet wird / nicht aufgehalten / oder unterſchlagen werden / wie dann auch die Stände der Univerſal- und Reichs-Poſten Durchmarſch in ihren Landen nothwendig leiden müſſen.

Mev. 1. dec. 174.
Hornick de J. Poſtarum c. 18. Theor. 11.

Es iſt auch vor dieſem diſputiret worden / ob Fürſten und Stände des Reichs nicht prætendiren können / daß der Röm. Kayſerl. Maj. und des Reichs Unter-Poſt-Meiſter oder Poſt-Halter / zugleich Bürger des Staats ſeyn müſſen ? und hat vor die Stadt Nürnberg affirmativè geſchrieben /

Knipſch. de privil. Civ. Imp. l. 3. c. 4.

erweiſet ſich auch in praxi, daß hin und wieder der Poſt-Verlag von Burgern exercirt wird. Und haben die Evangel. Stände in monitis ad Capit. Leopoldi art. 35. ſich bedungen / daß man ihnen keine frembde Poſt-Meiſter / die von aller Jurisdiction, Beſteuerung und anderen gemeinſchafftl. præſtationen befreyet ſeyn wollen / obtrudiren möge. Daß aber Kayſerl. Maj. und das Röm. Reich daran gebunden wären / und nothwendig einen Civem des Orts / wo die Poſt ſeine Niederlage hat / beſtellen müſſen / iſt noch nicht ausgemacht / und wird pro libertate conſtituentis vornehmlich zu ſprechen ſeyn / doch daß der Poſtmeiſter ſich von Beſitz Bürgerl. Güter und exercirung Bürgerl. Nahrung enthalte.

Mulz. p. 2. c. 11. n. 29. 35. & 38.

Von Zoll- und Weeg-Geld ſeynd die Poſten ihrer Perſon wegen frey / da ſie aber zollbare Waare führen / ſeynd ſelbige von der Bezahlung nicht befreyet. Im übrigen ſeynd die Poſten unter Kayſerl. Maj. General-protection und Schutz / und wer ſich unterſtehet eine Poſt anzufallen / der wird des violirten Salvi Conductus oder Kayſerl. Geleits ſchuldig / wie dann auch über dieſem die Reichs-Poſten unter der Special-protection des Churfürſtens von Maintz ſtehen.

Mulz. d. l. n. 40. ſeqq.

Die Kayſerl. Poſtilion haben auch Macht ein Horn zu führen / dergleichen einem andern Stand des Reichs auſſer ſeinem Territorio nicht geſtattet / ſondern daſſelbe ihme abgenommen / ja vermöge eines Kayſerl. Edicts, welches Hornick. de J. Poſtarum. c. 19. Theor. 1. anziehet / er gar des Pferds verluſtigt gemachet / und noch umb 50. fl. Rheiniſch geſtrafft wird.

Mulz. d. l. n. 55. & 44.

§. 14.

Ferner erſtrecket ſich auch der Stände Territorial - Superiorität auf die ſchiffreiche Flüſſe und andere flumina publica, und werden ſolche heut zu Tag ſo wohl ratione Jurisdictionis & protectionis, als auch proprietatis, und aller daher flieſſenden Nutzbarkeiten / unter die Regalia und öffentliche Reichs-Güter gerechnet / ſo daß / Regalibus conceſſis, auch das Jus fluminum vor concedirt zu halten iſt und daß derjenige den Fluß poſſidiret / welcher die Jurisdiction darauf exerciret.

2. F. 56. Struv. Synt. J. F. c. 6. aph. 7. n. 6.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 21. Fritſch. in not. ad Aym. tract. de Iure alluv. l. 1. c. 15. Roſent. concl. 30. (a) Myler. c. 66. n. 3. Sixt. l. 3. c. 3. n. 31. Rhez. de jur. publ. l. 2 tit. 19. §. 2.

Und wo ein Fluß zwiſchen zweyer Herren Land durchläuffet / wollen die Dd. daß die Iurisdictio über dem Fluß in dubio jedem Herrn zur Helffte zukomme / wo der eine Theil nicht in poſſeſſion des gantzen Fluſſes iſt /

Vid. Hering. de molendin. quæſt. 15. n. 16. Schneid. de feud. p. 3. c. 4. n. 36. Roſent. Cap. 5. concl. 30.

Ja es extendiren es auch die Dd. dahin / daß eine Obrigkeit / die auf dem Land / welches am Meer lieget / das Gebiet hat / ſolches auch auf dem Meer biß in die 100. Meilen / oder wenigſtens zwo Tagreiſe vom Uffer gegen das Meer / zu exerciren habe.

Oetting. de Iur. limit. l. 1. c. 12. Lit. I. & ibi allegati.

Und ob zwar der Gebrauch des Fluſſes jederman Iure gentium frey ſtehen ſoll /

§. 2. & 4. I. de R. D.

ſo iſt

ſo iſt doch ſolcher heut zu Tag ziemlich reſtringiret/ ſo daß auſſer dem freyen Waſſer ſchöpffen/ weder die Schiffart/ noch Fiſcherey/ noch andere zugekommene Freyheiten indiſtinctè und ohne Conceſſion des Herrn/ durch deſſen Territorium der Fluß lauffet/ von einem jeden können uſurpiret werden.

Vid. Heberle de libert. natur. reſtricta ap. Fritſch. T. 1. diſſ. J. P. §. 15. Hop. ad §. 2. I. de R. D. Stryck. in uſu par. tit. de Rer. diviſ. §. 10. Ziegl. de Iur. Maj. l. 2. c. 15. n. 19.

Gleichwohln kan auch ein Fürſt oder Stand des Reichs auswärtigen Durchreyſſenden/ die Schiffarth in dem Fluß ohne ſehr drifftige Urſachen nicht wehren/ oder den Noth-Gebrauch des Fluſſes hintern oder ſchwer machen/ ſondern es werden in dergleichen Fällen wider die Verbrecher Mandata ſine clauſula erkandt.

Myler. d. l. n. 5. P. Frider. Mind. lib. 2. de mand. c. 36. n. 1. ſeq. Sixt. d. c. 3. n. 36. 41. & ſeq. Ziegl. d. l. n. 31.

Ich hab geſagt/ daß ohne drifftigen Urſachen der Gebrauch des Fluſſes nicht könne verbotten werden/ dergleichen wichtige Urſachen aber können ſeyn/ wann ein Fürſt ſeine Staats-Geheimnüſſe Frembden nicht will entdecket wiſſen/ oder ſich ſonſt eines Schadens befahret/ oder es ſtöſſet ihm ein Nothfall an die Schiffe anzuhalten und ſelbige zu ſeiner Nothdurfft zu gebrauchen/ welches heiſſet die Schiffe in Beſchlag nehmen/ und kan nicht nur gegen die eigene/ oder der Unterthanen/ ſondern auch frembde Schiffe practiciret werden/ daß ſie Z. E. Volck/ proviant &c. an gewiſſe Orte gegen Belohnung abführen müſſen.

Rhez. in I. Iur. pub. l. 2. tit. 19. n. 8. Hering. de Molendin. quæſt. 16. n. 26. Ziegl. de Iur. Maj. l. 2. c. 15. n. 24.

Es iſt aber eigentlich ein Fluß ein flieſſend Waſſer/ welches eine lebendige Quelle und immerwährenden Urſprung hat/ von dem es ſich erhebt und abwarts in ſeinen natürlichen Graben läufft/ biß er entweder vor ſich ſelbſt/ oder mit andern Waſſern ins Meer geführet wird/ und differiret der Gröſſe nach und Menge des Waſſers von einem Bach/ (rivo) welcher kleiner iſt als ein Fluß: Von einem Seiten-Bach oder rauſchenden Waſſer aber (Torrente) wegen der Beſtändigkeit/ weil ein Torrens ſich nur in Waſſer-Güſſen/ und ins gemein zu Winters-Zeit ergieſſet/ zu Sommers Zeit aber austrocknet.

Vid. Oetting. d. c. 12. Lit. P.

Dann ſeynd auch die Flüſſe entweder publica, öffentlich und allgemein/ oder Privata, eigene Privat-Waſſer: Jene ſeynd/ welche ein lebendig Waſſer und ſtetswährenden Lauff haben/ wie auch die auf gemeinem Boden entſpringen und flieſſen/ und männiglich den Röm. Geſetzen nach zu brauchen frey gelaſſen werden/ dieſe aber/ welche nicht allezeit flieſſen/ ſondern zuweiln/ abſonderlich im Sommer/ erſitzen bleiben/ und auf Privat-Gründen ihren Urſprung und Lauf haben.

L. 1. §. 3. L. 2. ff. de flumin. Oetting. d. l. Lit. n.

Wie

Wiewohln andere von dieſen definitionibus nicht unbillig diſcediren / nach dem auch flumina publica auf Privat Gründen / exemplo Danubii, entſpringen können / und halten die pro publicis, welche inter Regalia gezehlet werden / worunter ſie die ſchiffbahren unſtrittig zehle / wiewohl auch anderen / obſchon nicht ſchiffbare / nicht alle exempt ſeynd / ſondern billig ad Principis curam, wo nicht ein anders erwieſen wird Jure Superioritatis gehören.

Weſ. in Parat. tit. ne flumin. n. 3. & C. 34. n. 26. & 197. num. 2. Oetting. d. c. 12. Lit. n.

§. 15.

Krafft dieſer Macht circa flumina und deren Gebrauch zu reſtringiren / kan. 1. niemand Gold (wie dann etliche Flüſſe Gold-Sand führen) Perlen oder Edel-Geſteine in den Flüſſen ſuchen/

Heberle d. diſſ. θ. 15.

2. Kan niemand aus dem Fluß einen Canal oder Waſſer-Leitung in ſeinen Grund und Boden führen / es werde ihm dann von Obrigkeits wegen concediret.

L. 1. §. 15. L. de Flumin. Cæpolla de Servit. ruſt. præd. c. 4. n. 39. ſeq. Ziegl. de Iur. Maj. l. 2. c. 15. n. 8. & 22.

3. Kan auf die vorbey-fahrende Schiffe ein Zoll geſchlagen werden / wie dergleichen gar viel am Rhein / an der Elbe und Thonau anzutreffen / davon oben bereits mit mehrern.

4 Kan niemand ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Lands-Herrſchafft etwas auf oder an den Fluß bauen.

L. 1. L. 2. pr. & §. merito ne quid in loc. publ. P. Frider. l. 2. c. 38. n. 2.

Womit ſich zugleich die Frage: Ob ohne Vorwiſſen des Territorial-Herrns einem jeden freyſtehe eine Land- oder Schiff-Mühl in denen öffentlichen Flüſſen (dann in Privat-Bächen oder Seen ſcheinet ein anders zu ſeyn/

P. Frider. d. c. 28. n. 7. Roſent. cap. 5. concl. 28. n. 1.)

zu bauen? pro negativa erörtern laſſen wird. Dann ob ſchon der Mühl-Bau / oder das Recht / Mühlen zu bauen / kein Regale iſt / jedennoch weil der Fluß nicht nur quoad alveum, und was deſſen Bauch oder des Bauches Mutter / ſonſt auch was das vorbey flieſſende Waſſer betrifft / keines privati diſpoſition überlaſſen / ſondern publici Iuris, und das Fluß-Recht inter Regalia zu zehlen iſt/

Roland. à Vall. 3. C. 97. n. 4. Schurpf. 3. C. 38. n. 1.

ſo kan auch / ohne öffentlichen Conſens der Obrigkeit / nichts darinn verordnet werden / ſo wenig / als wann einer auf eines frembden Grund und Boden bauen will / es ſeyen die Flüſſe ſchiffreich oder nicht / weil bey beeden par ratio obtinirt. Und diß iſt auch denen LL. Romanis conform.

L. 1.

L. 1. pr. §. 12. 14. 15. 19. & 21. L. 2. L. ult. de flumin. L. un. pr. §. 3. & 7. ne quid in flum. publ. L. 11. §. 42. de aqv. quot. & æſtiv. Bocer. de Regal. c. 1. n. 165. qui etiam ad contraria reſpondet, und zugleich weiſet/ daß aus dem nach denen LL. Romanis einem jeden zukommenden gemeinſamen Gebrauch des Fluſſes nicht folge / daß man dahero auch eine Mühl ohne Vorwiſſen der Herrſchafft aufzubauen berechtiget ſey. Roſent. c. 5. concl. 20. n. 7. Myler. de Stat. c. 66. n. 7. P. Frider. d. c. 28. n. 2. Hering. de molendin. quæſt. 15. n. 23. ſeqq. Sixt. d. c. 3. n. 88. ſeqq. Ziegl. d. c. 15. num. 20.

Doch ſoll der Concedent dahin ſehen / daß durch den vergünſtigten Mühl-Bau dem Publico am wenigſten Schaden geſchehe.

L. 2. §. 10. & §. 16. ne quid in loco publ. L. 14. §. ult. de ſervit. Bocer. c. 2. num. 165.

§. 16.

Occaſionaliter fallen noch unterſchiedene quæſtiones vor circa materiam molendinorum, welche zu entſcheiden ſeynd/ weil deren Praxis ſich faſt täglich ereignet. Und zwar 1. Ob einer ober- oder unterhalb des Fluſſes eine Mühl aufrichten könne / wann ein anderer ſchon dergleichen auf des Landes-Herrn Erlaubnus in flumine publico in der Nähe aufgebauet hat? R. Weil die Frage von dem flumine publico iſt / ſo ſupponiret es eine conceſſionem à parte Principis, und würde dahero die Frage vornehmlich dahin lauffen / weil ein privatus propria authoritate nichts in flumine publico bauen kan / ob der Fürſt dergleichen neuen Mühl-Bau concediren könne? Und iſt die gemeinſte Antwort darauf / daß wo der neue Bau einem andern hauptſächlich zur æmulation und Nachahmung geſchicht / (welches ſich daher ergibt / wann der Bau ohne Noth oder ſonderbaren Nutzen vorgenommen / und dem andern mehr zum Schaden als dem publico zum beſten gereichlich iſt. Schrad. ad J. §. 13. de R. D. n. 18. & 19. Menoch. A. J. C. 156. Hering. de molendin. quæſt. 15. n. 34.) ſolcher nicht zu dulten / noch die conceſſiones ſine vitio obreptionis dahin zu extendiren ſeyn.

L. 3. de oper. publ. L. 14. C. Eod. L. 2. pen. de aqv. pluv. arc. Boer. d. 320. n. 12. ſeqq. Gail. 2. O. 169. n. 27. Hering. d. q. 15. n. 57.

Iſt aber die andere Mühl von der erſtern ſo weit entlegen / daß das Waſſer von dieſer nicht abgeleinet / oder deſſen Lauff in die alte Mühl gehemmet / mithin der Waſſer-Nutz gemindert wird / obſchon an den Mahl-Gäſten ſich ein Abgang ereignen ſollte / welches nur ein incommodum privativum, nicht aber poſitivum, wäre / ſo ceſſiret die annullatio und Verbot.

per L. 24. pr. de dam. inf. L. 45. de oper. lib. Schurpf. 2. C. 45. num. 4. Bocer. d. c. 2. num. 67. Weſ. C. 34. n. 15. p. 1. Hering. d. l. n. 58. Hop. ad d. §. 2. J. de R. D.

2. Wie wann aber einer auf ſeinem privat- oder offenbaren Fluß eine Mühl aufgerichtet / und vor ſich und ſeine Vorfahren der Orten über Menſchen Gedencken allein daſelbſt gemahlt hat / kan ein anderer in der Nähe auf ſeinem Fluß gleichfals eine Mühl wieder des andern Willen bauen? R. Ja er kan es/obſchon dem erſtern Müller dadurch an der Nutzung ein groſſes abgehet. Dann Suppoſito daß ein jeder auf dem Seinigen bauen dürffe / und nicht aller uſus fluminum publicorum, abſonderlich der Schiff-Bauern denen Unterthanen verbotten/mithin dem jenigen/ davon keine expreſſa prohibitio vorhanden / zugelaſſen iſt / und alſo der Mühl-Bau als eine res liberæ facultatis geſchehen oder unterlaſſen werden kan / ſo hat ſich niemand zu widerſetzen / ob und wann der berechtigte Theil bauen will / noch ihm ſein Recht deßwegen abzuſprechen / weil er es aus freyem Willen lange Zeit nicht exerciren wollen / es würde ihm dann vom Lands-Herrn inhibirt / nicht zu bauen / oder es wäre ein Verbott da / keine Mühl ohne Herrſchafftl. Einwilligung aufzurichten.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 22. & 26.

Oder es hätte der erſte Müller ſich dem Mühl-Bau opponiret / und der andere/ bey deſſen Verbot und Widerſetzung es beruhen laſſen / und wäre vom Bauen abgeſtanden / und hierüber eine Rechts-bewährte Zeit verfloſſen; oder es hätte der erſtere ein Privilegium erhalten/daß binnen einen gewiſſen diſtrict keiner eine Mühl aufbauen ſoll / oder es wäre per ſtatutum eine gewiſſe Anzahl der Mühlen determiniret; dem einige hinzu ſetzen / wann der Letztere es dem Erſtern zur æmulation thut / welches in dubio nicht præſumiret wird.

L. 8. & ſeqq. C. de ſervit. L. 15. L. 24. de S. P. U. num. L. 24. §. ult. L. 26. de damn. inf. L. 21. de aqv. pluv. arc. Weſenb. 1. C. 34. Op. 2. C. 67. Sixt. l. 2. c. 3. n. 48. 55. ſeqq. ut & n. 77. Ziegler de J. Maj. d. c. 15. n. 39. ſeqq. Hopp. d. l.

3. Fraget ſichs: Wann die Einwohner eines gewiſſen Dorffs viel und lange Jahre eine gewiſſe Mühl ihres Herrn beſuchet und daſelbſt gemahlet hätten / es würde aber eine neue ihnen gelegnere Mühl aufgebauet / ob ſie ihres Herrn Mühl verlaſſen / und wider deſſen Willen/ die neue beſuchen können? Worauf die affirmativa insgemein ertheilet wird.

Boer. d. 125. Cœpoll. de S. R. P. c. 50. n. 2. Balb. p. 4. quintæ part. quæſt. 5. n. 1. ſeqq. P. Frider. d. c. 38. n. Sixt. d. l. n. 59. Spreng. in Jurisprud. publ. pag. 78. in fin.

Dann weil das Mahlen in einer gewiſſen Mühl ein actus voluntarius iſt / kan niemand mit Fug dazu gezwungen werden.

arg. L. 28. C. de pact. & L. 7. C. de uſur. L. 31. de oper. libert.

So kan auch niemand ex actu meræ voluntatis eine poſſeſſionem vel quaſi adquiriren.

L. 2. de

L. 2. de via publ. L. 1. §. 12.
L. 21. de aqua & aqv. pluv.

Wie dann ferner keine ſervitus dergeſtalt conſtituiret werden kan / daß einer etwas thue oder nicht thue / einfolglich kan einem Dorff auch nicht aufgeleget werden / daß deſſen Innwohner ihr Getraid auf eine gewiſſe Mühl tragen müſſen.

L. 15. §. de ſervit. L. 41. de adq. vel amit. poſſ. Bocer. d. c. 2. n. 174. ſeqq. Roſent. c. 5. concl. 26.

Wie wann aber 4. der Herr ſeinen Unterthanen befiehlet / auf ſeiner Mühl zu mahlen und die Unterthanen gehorchen / iſt nicht hierdurch und darauf erfolgte Verjährung dem Herrn ein Recht zugewachſen / daß die Unterthanen keine andere Mühl beſuchen können? ℞. Wann man dieſe Frage nach der Theoria Juris examiniren will / dörffte die negativa billig prævaliren / weil / wie erſt gemeldet / diß ein der ſervituti widriges factum wäre / welches das Dorff / wo die Unterthanen wohnen / auf ſich nehmen müſte / da ſonſt die ſervitutes patiendo beſtehen / es iſt auch dergleichen Gebot denen Legibus entgegen.

L. 15. §. 1. de ſervit. Clem. un. pr. de exceſſ. prælat. Bocer. d. c. 2. n. 182. Roſent. d. c. 5. Concl. 21.

In Praxi aber iſt dannoch die affirmativa hergebracht / und finden ſich hin und wieder dergleichen Zwang-Mühlen / welche die Unterthanen beſuchen müſſen / welche auch / wo ſie den gemeinen Nutzen befördern / zu toleriren ſeynd. Wegen der Zeit aber / welche hiezu requiriret wird / ſeynd die Dd. nicht einerley Meynung / indem einige 10. Jahre unter Gegenwärtigen / und 30. unter Abweſenden / andere aber tempus longiſſimum, oder gar eine undenckliche Zeit erfordern.

vid. Bocer. d. c. 2. n. 181. Crav. C. 111. n. 22. Boer. d. 124. n. 5. Theſſaur. d. 16. n. 7. Rol. à Vall. 3. C. 80. n. 41. Sixt. d. l. n. 64.

§. 17.

Ferner und 5. ereignet ſich die reſtrictio des freyen Fluß-Gebrauches bey der Fiſcherey in offenen Flüſſen. Dann obſchon denen LL. Romanis nach / einem jeden frey ſtehet / in denen Flüſſen zu fiſchen / §. 2. J. de R. D. ſo / daß derjenige wider den andern / der ihn an der Fiſcherey hindern will / actionem injuriarum anſtellen kan /

L. 13. §. 7. de injur.

So ſeynd doch die reditus piſcationum auch unter die Regalia nunmehro gebracht. 2. F. 56. und darff / und zwar nicht unbillig / davon zu leſen

Ziegler d. l. n. 23.

niemand ohne Erlaubnus des Landes-Fürſten in den offenen Flüſſen / ein anders iſt in privat-Flüſſen / die privat-Perſonen zuſtehen /

Cœpolla de Servit. R. P. c. 42. n. 3.

fiſchen/ und wer darwider handelt / wird als ein Dieb abgeſtraffet / wie dann an unterſchiedenen Orten/ uti in Ordin. provinciali Sax. tit. Fiſch-Ordnung / eine gewiſſe Straffe denen Fiſch-Dieben geſetzet wird.

adde conſtit. Crim. Caroli V. art. 169. Roſenth. c. 5. concl. 24. in fin. Struv. Synt. I. F. c. 6. aph. 7. num. 10. Sixt. l. 2. c. 18. n. 9. Knich. de Saxon. non prov. jur. l. 2. c. 5. n. 152. Oetting. d. c. 12. P. 232. ſeq. Rhez. I. I. publ. l. 2. tit. 18. §. 3.

Doch haben zuweilen die Anwohner des Fluſſes ex præſcriptione vel conſuetudine hergebracht/ daß ſie auch in öffentlichen Flüſſen fiſchen dürffen.

Schulz. in Synt. Inſtit. tit. de R. D. Lit. B. Cœpoll. d. l.

Weßwegen Oettingerus d. c. 12. pag. 238. davor hält/ daß weil heut zu Tag faſt alle unſchiffbare Flüſſe entweder dem Magiſtrat des angelegenen Orts/ oder denen privatis zum Nutzen gedeyen/ ſelbige nicht mehr pro publicis, weil der gemeine Gebrauch ceſſiret/ zu halten ſeyen / ſondern es würden endlich bloß die ſchiffbare Flüſſe dahin gehören/ welche annoch dem gemeinen Gebrauch unterworffen ſeynd / hingegen diejenige Flüſſe pro privatis zu halten wären / woraus ein privat-Nutzen und Handthierung zu ziehen iſt. Ja er theilet pag. 204. n. 26. ſeqq. alle Flüſſe und Fiſchwaſſer in fünfferley Geſchlechte 1. ſeynd freye und männiglichen zum gemeinen Gebrauch zugelaſſene/ als da ſeynd die Waſſerſtröme/ welche ſchiffreich ſeyn/ und darinn jederman zu fiſchen Macht hat/ 2. die Bann-Waſſer/ welche der hohen Obrigkeit zugehören/ und verbannet/ das iſt/ verbotten ſeynd/ daß niemand darinn ohne Erlaubnus fiſchen darff. 3. die Allmandt-Waſſer/ welche den Gemeinen der Städte und Dörffer zugehören/ die allein ſie/ und nicht die andere/ zu nieſſen haben. 4. ſeynd eigene und privat-Wäſſer / welche ſonderbaren Perſonen zuſtehen / womit ſie gleich andern ihren Gütern zu ſchalten und zu walten haben. 5. Erbleben-Waſſer/ daraus man den Herrſchafften einen jährlichen Zinß zu reichen verbunden iſt / welche die Innhabere zu ihren Nutzen zu gebrauchen und zu erhalten haben. Biß hieher Oettingerus. Ob aber auch ſchon ein flumen privatum und von letzter Art wäre/ ſo hat doch die Obrigkeit Macht / die Art der Fiſcherey zu præſcribiren/ und ſelbige zu verbieten/ wann die Fiſche leichen/ wie auch/ daß man an gewiſſen Orten blos mit dem Angel / an andern aber mit allerley Gattung als mit Wurffgarn/ Reuſſen und Ahlſtock legen / beym Licht fiſchen oder krebſen dürffe / zu concediren/ oder zu prohibiren. Knichen. de Saxon. non prov. J. d. c. 1. p. 216. n. 152. Schurpf. V. 3. C. 18. per tot. Wie dann ferner bey conceſſion der Fiſcherey/ nicht zugelaſſen iſt/ auch wilde Enten/ Gänſe ꝛc. zu fangen oder zu ſchieſſen: Die Fiſch-Ottern und Biebern aber / als ein ſchädliches Thier/ können billig von männiglichen umbgebracht werden. Wie wann aber ein Fürſt ſeinen Vaſallen einen Fluß zu Lehen gibt/ bekommt er auch das Recht zu fiſchen? R. aff. weil die Fiſche

eine

eine Frucht des Fluſſes ſeynd / und ausgemachten Rechtens / daß die Früchte des Lehens dem Vaſallo gehören / als welcher noch mehr Recht hat / als ein uſufructuarius.

L. 9. §. 5. de uſufr. 2. F. 23. Sixt. l. 2. c. 18. num. 30.

§. 18.

6. Läſſet ſich die reſtricta libertas circa flumina auch ſehen bey dem alveo, Waſſerruns/Beth/Bauch oder Graben des Fluſſes. Dann wann der Fluß an einem andern Ort ausbricht / und ſeinen alten Bauch verläſſt/ gehöret ſolcher denjenigen / nach den Römiſchen Rechten/welche ihre Güter nächſt daran liegend haben/womit das Ius Saxonicum überein kommet.

Land-Recht l. 2. art. 56. Carpz. p. 3. C. 31. d. 14.

Allein heut zu Tag wird an meiſten Orten dergleichen alveus, den der Fluß verlaſſen/ unter die Fiſcal-Güter gerechnet / und der Landherrl. diſpoſition überlaſſen / was er damit vornehmen will.

Gryphiand. de Inſul. c. 11. n. 46. Thilem. de Benig. deciſ. Cam. Synt. 2. dec. 2. vot. 7. n. 30. Vinn. ad §. 22. n. 7. & 23. n. 3. I. de R. D. Hop. ad d. §. 23. in addit. Ziegler d. c. 15. num. 25. Myler. pag. 2. cap. 66. num. 8.

7. Erweiſet ſich die reſtrictio libertatis auch bey der alluvion, Germ. dem Anwachs oder dem Anwurff / welches gleichfalls / den gemeinen Rechten nach/ demjenigen zufället/ an deſſen Grund und Boden ſich die Erde anhanget. Gleichwie aber auch bey den Römern bereits ſtatt gefunden / wann die Aecker ihre gewiſſe Abgrentzung gehabt haben / und wo dieſer etwas zugeworffen worden / ſolches publici juris geweſen.

L. 16. de A. R. D.

Alſo iſt heut zu Tag an vielen Orten es dahin gekommen/ daß dergleichen alluviones dem Lands-Herren gehören.

Carpz. p. 3. C. 31. d. 13. num. 3.

Bapt. Aym. de alluv. jure l. 1. c. 20. n. 1. & in addit.

Wozu aber eine beſondere conſtitution oder Gewohnheit / wie ſolche in Holland und denen am Rheyn gelegenen Orten zu finden ſeyn ſollen/

vid. Grœnew. de LL. abrog. ad §. 1. de R. D.

requiriret werden will / auſſer dem halten es die meiſten Dd. mit dem Iure communi, und überlaſſen ſolche alluviones denen privatis, es wären dann die Fluß-Geſtädte (ripæ) mit Tämmen/ Schütten und Wällen umbgeben / maſſen was alsdann dergleichen Tamm oder Wall zugeleget wird/ unſtrittig dem Fürſten gehöret. Und dieſer Meynung ſeynd.

Mev. 7. d. 30. Struv. Ex. 41. th. 26. Hop. ad d. §. 20. de R. D. in addit.

In Sachſen hat es mit dem gemeinen Recht gleiche Bewandtnuß.

Land-R. l. 2. art. 56. verſ. was das Waſſer.

8. Erſcheinet die limitata libertas, bey denen Inſulen in Flüſſen / welche / wo ſie in mitten des Fluſſes aufſteigen / demjenigen / den gemeinen Rechten nach / zuſtehen / welche auf beeden Seiten des Geſtads Felder beſitzen / nach deren Breite und Länge: Langet aber die Inſul an einem Orth näher gegen dem Land / ſo gehört ſie denſelben allein / welche zu nächſt dem Fluß wohnen.

§. 22. J. de R. D.

Heut zu Tag aber variiren auch die mores circa jus Inſularum. Dann in Sachſen hat das gemeine Recht annoch ſtatt /

L. R. l. 2. Art. 56. in fin.

dergleichen in Preuſſen annoch obtiniren ſoll /

Juxta Hop. ad §. 22. J. de R. D. in addit.

an den meiſten Orten aber werden ſolche Inſuln nicht nur im Meer / da ſie ſonſt dem erſten occupanten gehören / ſondern auch in Flüſſen ad jura fiſci gezogen / und von denen Territorial-Herren vindiciret / und zwar nicht unbillig / weil Fürſten und Herren Geſetze geben können / welche denen LL. civilibus derogiren: Wie dann auch in Camera vor den Dominis Territorii in ſolchem Fall geſprochen worden.

Tilem. l. 1. dec. 2. vot. 7. n. 21. 27. ſeqq. Myler. d. c. 66. n. 9.

Und giebt die praxis, daß Chur-Sachſen auf der Elb und Moldau / ſo weit ſie ſein Chur-Fürſtenthumb berühren / Chur-Pfaltz am Rhein / und andere Potentaten in ihren Landen / ſich der Inſuln anmaſſen / wiewohl die æquität erfordert / daß wo augenſcheinlich mit der Benachbarten groſſen Schaden die Inſul aufgewachſen / ihnen ſo dann eine Ergötzung gegeben werde.

Gryphiand. de Inſul. c. 11. Sixt. l. 2. c. 3. n. 29. Ziegler. l. 2. c. 15. §. 29. Carpz. p. 3. C. 31. d. 13. Fritſch. in not. ad Aym. de alluv. Iure l. 1. c. 10. verb. principem poſſe prædiis. Struv. Ex. 41. §. 30. Heberle d. diſſert. §. 22.

9. Läſſet ſich auch die reſtricta libertas ſpühren bey der Fuhr-Gerechtigkeit / welche 2. F. 56. ſecundum Stryck. in uſu parat. tit. de R. D. 15. durch das Wort Ripatica exprimiret wird. Denn ob ſchon ſecundum eundem Stryck. d. l. die Ripæ oder Fluß-Geſtade vielleicht diejenigen ſeyen / welche heut zu Tage noch denen anwohnenden privatis übrig / und mithin die Röm. Rechte §. 4. I. de R. D. & L. 5. Eod. unabrogiret gelaſſen werden / ſo ſiehet man doch hin und wieder bey groſſen Flüſſen / da man nicht durchreiten oder fahren kan / daß man gewiſſe Schiffe oder Fähren hält / welche die Reiſenden überfahren / davor aber etwas gewiſſes vor die Perſon / Pferdt / Wagen ꝛc. bezahlet werden muß / und kan ohne Fürſtl. Zulaſſung oder Belehnung mit der Fahr-Gerechtigkeit ſich deren niemand gebrauchen / und Leute

oder

oder Güter überführen. Doch wo ſolche zu eigenen Gebrauch adhibirt werden / wie ein Exempel in der Elbe / da ſelbige ausgebrochen / und einen neben-alveum geſuchet / darbey aber unterſchiedene Felder und Wieſen abgeſchnitten hat / zu deren Beſtellung die proprietarii hinüber fahren müſſen / Ziegler. d. lib. 2. c. 16. n. 4. & 5. anziehet / hat es eine andere Beſchaffenheit / und ſeynd ſolche nicht verbotten.

Sixtin. l. 2. c. 5. n. 11. Myler ad Rumel. p. 3. diſſ. 3. θ. 26.

§. 19.

Mit denen Juribus fluminum & viarum hat auch das Brucken-Recht eine Verwandtſchafft. Dann es lieget in alle Weege eines Fürſten Sorgfalt ob / darauf zu ſehen / ob und wo Brucken aufzubauen ſeynd / oder ob es ſicherer, ſich der Fähren zu bedienen / nachdem die Exempel beſonders in Kriegs-Zeiten geben / daß die Brucken öffters mehr Schaden als Nutzen verurſachen. Ob nun ſchon / wie gemeldet / der Fluß-Geſtatt denen privatis zukommet / ſo hat doch keiner die Macht / eine Brucken über den Fluß zu machen / ſondern der Fürſt / welcher auf beeden Seiten des Fluſſes ſein Territorium hat.

L. 4. de flumin.
Beſold. voce Brucken.
Ziegl. d. c. 16. n. 2. Fritſch. de J. pontium. c. 3. n. 6.

Kan dahero keine Unter-Obrigkeit / oder Privat-Perſon auch auf ſeine Koſten eine Brucken ohne Vergönſtigung der Hohen Obrigkeit / bauen.

Rimin. C. 197. n. 2. Klock. 1. C. 6. num. 19. L. ult. ne quid. in flum. publ. Cœp. de Servit. R. P. c. 10. n. 2.

Es kan auch der Lands-Herr einen Zoll auf dergleichen beſonders nöthig und koſtbare Brucken legen / welchen die Durchreiſſende zahlen / wann er deſſen durch conceſſion oder Gewonheit befugt iſt / auſſer dem ſeynd ſolcher Brucken- ſo wohl als anderer Zölle neue Aufrichtung verbotten / wie aus vorhergehendem Titul zu erſehen.

Vid. R. I. de Anno 1576. §. weiters ſind ꝛc.

Wann aber die Brucke völlig eingegangen / ſo ceſſiret auch der Brucken-Zoll /

Klock. de ærar. c. 77. n. 28. lib. 2. Mulz. p. 2. c. 76. n. 75.

gleichwie er nach wieder aufgebauter Brucke gleichfalls wieder gefordert werden kan.

L. 14. quemad. ſerv. am.
Fritſch. d. tract. de Jure pont. c. 4. n. 21. ſeq.

Item wo einer durch den Fluß oder Waſſer waten will und kan / iſt er nicht ſchuldig einen Brucken-Zoll zu geben /

Bald. C. 140. n. 4. v. 5.
Schneidew. c. 2. de feud. n. 114. Sixt. l. 2. c. 5. n. 16.

Wie

Wiewohl die praxis in manchen Orten in contrarium ausfallen mögte.

Secundum Fritſch. d. tract. c. 4. n. 23.

Was aber die Erbau- und Aufrichtung der Brucken betrifft / iſt ein Unterſcheid zu machen unter denen Haupt-Brucken an der Straſſe/oder an einem Paſs gelegen/ welche über Haupt-Flüſſe von neuem geſchlagen werden / v. g. die Donau / Elb / Weſer ꝛc. zu deren Erbauung billig das gantze Land / weil ſie auch demſelben zum beſten erbauet worden / contribuiret / wovon auch der Fürſt wegen des Zolls nicht zu eximiren; und unter den geringern Brucken / die nur einer Gemeinde in particulari vornehmlich zu ſtatten kommen / welche dahero auch die Gemeinde zu bauen hat / oder vielmehr die poſſeſſores der dahin gehörigen Güter / davon auch die Forenſes, wann ſie nur Güter beſitzen / ob ſie ſchon nicht darauf wohnen / nicht auszuſchlieſſen.

Bocer. de Collect. c. 9. n. 18. Franck. 1. reſ. 20. n. 36.

Was aber die Reparirung der Brucken anbetrifft / iſt deßwegen vornemlich auf die Conſuetudinem loci zu ſehen: Auſſer derſelben ſeynd es entweder Schloß- oder Veſtungs-Brucken / ſo kommt dem Veſtungs-Herrn die Reparation zu: Oder es ſeynd denen Reißenden zum beſten aufgebaute Brucken / deren ſich alle die in der Stadt / oder der Orten / wo die Brucken iſt / wohnen / zu bedienen haben / ſo ſollen auch ſelbige aus gemeinſchafftl. Koſten der Innwohner / die deren genieſſen / repariret werden / in welchem Fall niemand / auch die Gottes-Häuſer und des Fürſten Güter ſelbſt / nicht außzunehmen.

L. 7. C. de SS. Eccleſ.

L. 4. C. de privil. dom. Aug. N. 131. c. 5. Fritſch. d. tr. c. ult. n. 21. ſeqq.

Conſil. Argent. T. 1. c. 8. n. 19.

Mulz. p. 2. c. 13. n. 86.

§. 20.

Dem Juri fluminum und denen aus den Flüſſen zu ſchöpffenden Nutzbarkeiten / welche denen Städten / Krafft Lands-Fürſtl. Hohen Obrigkeit / competiren / hanget auch mit an das Jus gratiæ, oder das Holtz-Flöß-Recht / Krafft deſſen ein Fürſt oder Stand des Reichs auf dem Fluß allerley Arthen Holtz entweder auf Flöſſen abführen / oder an gelegenen Orten / beſonders Holtz-Scheude einwerffen / und biß an Ort und Enden / wo es wieder heraus geworffen und aufgeſchlichtet wird / ſchwimmen läſſet. Jene Arth iſt ſchon zu Zeiten Salomonis gebräuchlich geweſen 2. Chron. 2. verſ. 16. und hat eine Aehnlichkeit mit der Schifferey. Wann auch ein Fürſt mit überflüſſiger Waldung verſehen / und das Holtz nahe zum Waſſer bringen und flößbar machen kan / hat er dahero einen ſonderbaren Nutzen zu ſchöffen / und kan / was ſonſt an Holtz abſtehet und verfaulet / zu Geld machen. Weil nun die Flöſſe ein ſolches Recht iſt / welches niemand als der Lands-

Herr

Herr / und dem ers vergönſtigen will / exerciren kan / ſo folget / daß ein Fürſt und Stand des Reichs / in freyen Waſſern das Flöſen / durch Statuta und Gebott verhindern kan.

Conſil. Argent. T. 1. C. 8. n. 12. ſeqq. Seckendorff im Fürſten-Staat tit. von dem Forſt-Bann- und Wald-Nutzungen n. 4. Myler. d. c. 66. num. 10. Fritſch. tract. de Regali Jure gratiæ c. 3. n. 3. ſeqq.

Dahero iſt auch ein Fürſt nicht gehalten / eines benachbarten Flöß durch ſeinen Fluß / an einen andern Ort paſſiren zu laſſen / wann er auch ſchon einen Zoll oder Geleit-Geld geben wollte / wo ers nicht Jure familiaritatis leiden will / ſintemahln dadurch dem Fluß dadurch eine Species ſervitutis imponirt zu werden pfleget.

Fritſch. d. c. 3. n. 17.

Zuweilen haben auch gewiſſe Städte / wie Grimma in Sachſen / das Privilegium, daß allerley Holtz-Waaren / ſo vorbey geflöſet werden / bey ihnen abgeladen und verkaufft werden müſſen. Es wird auch diß Regale, oder vielmehr deſſen Emolumentum und Genuß denen Vaſallis verliehen / welches auch alsdann geſchehen zu ſeyn zu achten iſt / wann man mit Waſſern / Flüſſen / allen Nutzungen / Ehren und Würden inveſtiret wird.

Scheplitz. ad conſuet. marchi. l. 4. c. 22. §. 1. Heig. p. 2. quæſt. 40. n. 18.

Hingegen kan der Vaſall in præjudicium des Lehen-Herrn Conſens das Recht / Holtz zu flöſen in perpetuum concediren / weil es eine ſervitut nach ſich zöge / die allenfalls nur dem Concedenten / nicht aber dem Domino, oder denen agnatis ſchädlich ſeyn kan.

Arg. 1. F. 8. pr. Struv. S. J. F. c. 12. aph. 8. n. 3.

Wie dann auch / wann einem ein Scheid-Flöſſe vergönnet worden / er keine Zimmer-Flöſſe anſtellen kan.

Fritſch. d. tract. c. 9. n. 20.

In genere aber / wo die Schiffarth frey gelaſſen wird / wie in den groſſen Flüſſen insgemein zu geſchehen pfleget / da kan auch die Holtz-Flöſſe / beſonders mit Bäumen und Balcken gegen Einrichtung des Zolls / nicht verſagt werden.

Stryck. in uſu m. tit. de R. D. §. 13.

Weil auch durch die Holtz-Flöſſe unterſchiedene Schäden an den Mühlen und Mühl-Wähern / Uffern / Fiſch-Weiden / nahe gelegenen Wieſen / Graſereyen / und tieffgelegenen Aeckern / zumahln nach Beſchaffenheit des Gewitters und Stemm- oder Steigung des Waſſers / wie auch durch Niederreiſſen / und Hinwegführung der naheſtehenden Stöcke und Wurtzeln / zugefüget werden können / ſo iſt nicht nur das Waſſer / und ob es eine Flöſſe zu führen düchtig / zuvorn wohl zu examiniren / ſondern wo dergleichen auch durch andere Territoria durch Verträg / oder anderweitige Erlaubnus exerciret wird / pfleget man ſich zuvorn durch Reſerve,

daß der Floß-Schaden erſetzet/ die Flöß dem pacto gemäß exerciret / und an der Jurisdiction und Gerechtigkeit des Orts nicht præjudiciret werden ſoll / zu verbinden.

vid. Fritſch. d. tract. c. 1. num. 8. ſeqq.

§. 21.

Iſt noch übrig/ etwas von dem Haven- und Ufer-Recht beyzurucken. Dann obſchon Ufer und Häfen nicht von denen Flüſſen/ ſondern von dem Meer præjudiciret werden/ jedannoch weil andere Waſſer-Gerechtigkeiten in dieſem Titul berühret werden/ ſo habe ich auch dieſe Jura mit beyrucken wollen / ob ſie wohl in Teutſchland bey den wenigſten Fürſten im exercitio ſeynd / weil auch die wenigſten ans Meer gräntzen. Es iſt aber ein Haven / ein geſchloſſener Ort / wo die Schiff-Waaren ein- und ausgetragen werden.

L. 59. d. v. ſ.

Impropriè aber/ wird auch diß der Port oder Haven genannt / wo die Schiffe ſicher einlauffen können / welcher Wort-Verſtand heut zu Tag faſt gebräuchlicher iſt/ als der erſtere. Und differiret ein Haven 1. von der Küſte / welche eine am Meer gelegene Land-Gegend / als die Engelländiſche / die Frantzöſiſ Küſte &c. bedeutet. 2. Von der Rheede / welches die Gräntzung um den Haven iſt / wo die Schiffe anckern / und alſo auch in etwas ſicher ſeyn können. 3. Von dem Sund/ welches einen Meer-Buſen / worunter das fretum Danicum welches κατ ἐξοχὴν der Sund genannt wird/ berühmt iſt/ bedeutet. Gleichwie nun auch bey den Römern die See-Häfen juris publici geweſen / alles aber/ was ſich hiezu qualificiret/ heut zu Tag von denen Fürſten an ſich gezogen / und inter Regalia gerechnet wird/ alſo hat es auch mit dem Jure portuum oder Haven-Recht gleiche Bewandtnus.

vid. 2. F. 56.

Roſent. c. 5. concl. 31. Myler. ad Rumel. p. 3. diſp. 3. θ. 25. Sixt. l. 2. c. 4. n. 9. ſeqq. Arniſ. de Jur. Maj. O. 5. n. 3.

und können ſelbige von denen anlandenden / oder wieder aus dem Haven abſeglenden Schiffen etwas gewiſſes exigiren.

Rhez. J. Jur. publ. l. 2. tit. 19. §. 4.

Sie haben auch die Jurisdiction über alle bey oder in denen Häven ſich ereignenden Begebenheiten / ſie treffen die Unterthanen oder Frembde an / welche durch Einlauffung in den Haven/ gleichſam auf eine Zeitlang Unterthanen ſeynd.

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 1. n. 5.

Rhez. d. diſp. c. 2. n. 23.

Roſenth. d. l.

Ob aber ſchon die Häven in des Fürſten Dominio ſeynd/ ſo iſt doch deren Gebrauch allen gemein zu laſſen/ nicht anderſt/ als die gemeine Landſtraſſen / damit nicht der

Gebrauch

Gebrauch der Commercien/ welcher dem gantzen menſchlichen Geſchlecht vorträglich / gehindert werde.

Sixt. l. 2. c. 3. n. 35. Marqv. de mercat. l. 1. c. 17. n. 18. Strauſ. de Imp. mar. c. 8. n. 1.

Doch müſſen auch Anländende den Haven nicht mißbrauchen / oder dem Staat dadurch einen Schaden zuziehen / und dahero iſt man denen Feinden oder deren Bunds-Genoſſen keine Anländung ſchuldig/noch weniger denen See-Raubern.

arg. L. 1. §. 2. de flum. L. 24. pr. de damn. inf. Grot. l. 2. c. 2. n. 13. R. I. An. 1559. §. damit dann hinfüro.

Weil nun ein Schiff durch die Einlauffung in den Port zugleich in die Jurisdiction des Fürſten gleichſam gehet / und ſich tacite derſelben unterwirfft / ſo muß es auch ſich denen Rechten des Havens conformiren / und ſolches bey der Ankunfft entweder durch den Gruß mit Geſtücken/oder durch das Seegel-Streichen mercken laßen. Was ſonſt bey Ein- und Abführung der Waaren / viſitirung der Schiffe und Inhibirung der Contrebanden zu obſerviren iſt / davon will ich / als hieher nichts allerdings gehörig/ weiter nichts beyfügen / als nur / daß ſolche verbottene Waaren confiſcirt werden.

Vid. Rhez. d. diſſert. de Jur. port. c. ult. Mulz. n. 2. c. 10. n. 30. ſeqq.

§. 22.

Letzlich gehöret auch Fürſten und Ständen des Reichs die Ufer- oder Strand-Gerechtigkeit zu / Krafft deren ſelbige die Nutzungen an den Ufern und Stranden adquiriren / und alle Jura ſo wohl an den Perſonen als Sachen exerciren können.

Schulz de Jurisd. littorali c. 1. n. 30. & c. 2. n. 7. ſeqq.

Es wird aber/ nachdem Civil- oder Fraiſch-Fälle ſich ereignen/ die Jurisdictio littoralis in die Niedere und Obere getheilet / welche Letztere vor concedirt nicht zu achten/wann auch ſchon der Obere/einer Stadt oder Schloß ſo am Meer gelegen/ die Jurisdictionem littoralem überläſſet / er concedirte dann omnimodam Jurisdict. in littore / alle und jede Stands-Gerechtigkeit.

Knich. de J. Territ. c. 1. n. 226. Schulz. d. l.

Krafft dieſes Strand-Rechts nun vindiciret ſich der Superior das jenige / was an denen Ufern anwächſet / oder gefunden wird / als in Perſien die Perlen / in den Africaniſchen Gold-Ufern / das Gold / im Baltiſchen Meer / der Agtſtein/und im Mittel-Meer / die Corallen. Mit denen im Sturm ausgeworffenen oder durch Schiffbruch an Land geſtoſſenen Sachen aber / hat es eine andere Bewandtnus. Dann obſchon an vielen Orten dergleichen Güter den Ufer-Herren / Krafft des Fahr-Rechts / oder Grund und Ruhr-Rechts/heimfallen/ ſo abhorriren doch heut zu Tag die meiſten von dieſer aus einer irrationablen Gewonheit herflieſſenden An-

Anmaſſung/und haben ſchon die Röm. Geſetze ſolche deteſtiret / und nicht nur das Dominium der Sachen/ denjenigen / die ſelbe im Sturm ausgeworffen / oder der Schiffbruch an andere Orte geführet / unbeſchadet erhalten / ſondern auch diejenige / ſo ſich deren angemaſſet / vor Diebe tractiret / und ſie mit Confiſcirung der Güter geſtraffet.

L. 1. 3. & ult. de incend. ruin. naufr. L. 1. C. de naufr. L. 18. & avth. navigia. C. de furt. L. 8. ad L. R. hod. de act. Ord. Crim. art. 14. Brun. ad d. l. c. 6. & 7. de incend.

Diß aber ſcheinet nicht unbillig zu ſeyn / daß diejenige / welche ſolche ſchiffbrüchige Güter ſalviren/ davor eine Ergötzung / welches Berge-Geld/ Berg-Lohn genannt wird / fordern / die ihnen auch nicht abzuſprechen / und das Quantum nach Beſchaffenheit der Mühe und Gefahr zu determiniren iſt. An theils Orten iſt oder wird auch eine gewiſſe Zeit determiniret / v. g. binnen Jahr und Tag / da der Herr der durch Schiffbruch entnomenen Sachen ſich anmelden / und das Seinige repetiren kan/nach der Zeit aber weiter nicht gehöret wird / beſonders / wo man das Gefundene öffentlich anſchlagen / oder von der Cantzel verkündigen laßen.

Schulz. d. diſſ. c. 3. n. 38. ſeqq.

Rhez. in J. Jur. publ. l. 2. tit. 19. n. 4.

Aus eben dieſem Strand-Recht kommet einem Fürſten die Macht zu / in civil- und criminal-Sachen / ſo auf dem Strand oder Ufern vorgehen / zu cognoſciren / die Ufer in Sicherheit zu erhalten und zu beſchützen / anlandende feindlich- und verdächtige Schiffe zu arreſtiren / die Verfolgte wieder ihre Feinde zu defendiren / und nicht zu dulten / daß / wo ſie an den Ufern oder Haven eingelauffen/ ſie daſelbſt feindlich tractirt werden / und was dergleichen effectus mehr ſeynd / davon weitläufftig zu leſen.

Schulz. d. diſſ. Jurisdict. littorali c. 4.

Der

Der zwey und dreyßigſte Titul.

Von dem Müntz-Regal, wie auch von denen Rechten über die Berg-Metall-und Saltz-Wercke / von Schätzen / öden und deſerten Orten / und von Neu-brüchen.

SUMMARIA.

1. Vom Müntz-Regali, ſo weit ſolches denen Ständen des Reichs zukommet.
2. Was Fürſten und Stände des Reichs / bey dieſem Müntz-Regali in acht zu nehmen / und wie ſie ſich dabey zu verhalten?
3. Von denjenigen / welche wider ihre Competenz müntzen oder ſolche verfälſchen. Und wie ſie zu beſtraffen?
4. Von den Bergwercken / wie ſolche vor dieſem denen privatis auch auf frembden Grund zu erſuchen erlaubet geweſen / worgegen der Fiſcus einen Canonem bekommen.
5. Heut zu Tag vindiciren die Territorial-Herren nicht nur den Nutzen / oder einen gewiſſen Zehenden / ſondern die völlige Proprietät in denen Bergwercken ſo wohl in feudis publicis als privatis.
6. Vom Salpeter graben / und ob es dem Domino Territorii in anderer Herrſchafften Güter zugelaſſen?
7. Von Saltzwercken / wem ſolche zuſtehen?
8. Vom Schatz-Finden / und was nach denen Röm. Geſetzen dabey zu beobachten?
9. Was aber heut zu Tag dabey obſerviret wird.
10. Von den ungebauten und wüſten Oertern / wem ſolche zuſtehen?
11. Von denen Noval-Gütern / und wem der Zehend davon gehörig?

§. 1.

Wir haben oben Tit. 8. §. 1. gemeldet / was Röm. Kayſerl. Majeſtät mit Zuziehung der Chur-Fürſten vor Macht bey dem Müntzweſen habe. Hier kommet nun vor / was und wieviel denen Ständen des Reichs dabey zukomme. Und zwar / weil kein Fürſt oder Stand des Reichs jure proprio

die Macht hat zu müntzen / ſondern denen Privilegiis oder Conceſſionibus der Kayſer zu dancken hat / wie dann die Churfürſten vom Kayſer Carl dem IV. durch die güldene Bull / nach der Zeit aber die Fürſten / und faſt alle Stände des Reichs / dieſes Recht überkommen haben / ſo folget / daß ihnen ſolches nicht jure Territorii vel Superioritatis competire / inmaſſen auch einer ein Reichs-Stand ſeyn / und doch das Recht zu müntzen nicht haben kan.

Vid. Edict. monetal.

de Anno 1559. §. 178. R. I. de An. 1551. §. ſo haben wir uns. 46. An. 1570. §. alsdann auch 132. Myler de ſtat. Imp. c. 71. n. 3.

Und vice verſa können einige das Müntz-Recht haben / die keine Reichs-Stände seynd / wie die Exempel der Städte Braunſchweig / Hildesheim / Halberſtadt / Oßnabruck / Münſter / ꝛc. geben.

Mulz. p. 2. c. 12. n. 62. ſeqq.

Weilen aber dieſes Jus inter Regalia, und zwar majora nicht unbillig gerechnet wird / und bißhero nicht ſowohl der Perſon / als dem Territorio mit angehangen / ſo kan hactenus von denen / welche ein Territorium haben / und dieſes Jus exerciren / gar wohl prædiciret werden / daß ſie es jure Territorii exerciren / zumahlen auch generaliter denjenigen / welche eigene Bergwercke haben / das Müntzen verſtattet wird /

R. I. de An. 1570. §. und dieweil 133. An. 1571. §. und wiewohl 27.

auch viel Stände durch unverdenckliche Verjährung ſolches Recht adquiriret haben.

Sixt. l. 2. c. 7. n. 91. ſeqq.

Mynſ. 4. O. 24. Myler. d. l. n. 5.

Krafft dieſer Dependenz von Kayſerl. Conceſſion, hat auch die Müntz-Ordnung zu Augſpurg Anno 1559. §. 10. vorgeſchrieben / daß bey dem Müntzen auf der einen Seiten der Reichs-Adler und Reichs-Apffel in deßen Bruſt geſetzet / und des Kayſers Namen herum geſchrieben / auf der andern Seiten aber des Müntz-Herrn oder Stands-Wappen / mit ſeiner gewöhnlichen Umſchrifft verſetzet werde.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 224.

Myler. d. l. n. 5.

Dahero werden auch der Fürſten und Stände Müntzen vor Kayſerl. Maj. Müntzen gehalten / und wer ſich daran vergreiffet / der begehet das Laſter beleidigter Majeſtät.

L. 2. C. de falſ. mon. Conſt. Crim. art. 111.

Und kan auſſer Kayſerl. Conceſſion niemand dieſes Regale einem andern verkauffen / verpachten oder auf andere Weiſe cediren / (welches die Stempffel verleyhen oder verkauffen heiſt /) wo er deßen nicht will verluſtiget / und die Pachter geſtrafft

ſtrafft werden. R. I. zu Augſpurg An. 1551. §. So haben wir aus 46. neue Müntz-Ordnung Augſpurg Anno 1559. §. Ferner als ſich auch 315. R. I. Spir. An. 1570. §. alsdann auch 132.

Knipſch. l. 2. cap. 21. n. 24.
Sixt. c. 7. n. 105. & 142.
Mulz. d. C. 12. num. 78.
Rumel. p. 1. diſſ. 8. concl. 30.

Wann auch ein Fürſt nur eine gewiſſe Art Müntz zu pregen berechtiget iſt / ſo kan er keine andere / beſonders auch keine geringere / in der concedirten Art der materiæ pregen laſſen. Alſo / wer nur auf Silber-Müntze inveſtirt worden / kan kein Gold pregen / und der Heller ſchlagen darff / kan keine Silber-Müntz heraus geben. Wer aber Rheiniſ. Gold-Gulden pregen darff / dem iſt auch nicht verbotten Ducaten zu ſchlagen / weil der innerlichen Güte der Müntz / welche der Corruption am meiſten unterworffen / dadurch nichts abgehet / und darauf vornemlich zu ſehen iſt.

Mulz. d. l. n. 65. ſeqq.

§. 7.

Wer aber von Fürſten und Ständen des Reichs mit dieſem Müntz-Regali verſehen iſt / der muß ſolches nach der Vorſchrifft der Reichs-Geſetze exerciren / wovon auch die Churfürſten / unangeſehen ſie dieſes Recht per A. B. tit. 10. erhalten / nicht ausgenommen ſeynd; So daß auch in caſu publicæ utilitatis ein Stand des Reichs / wider deſſen univerſal-Geſetze eine an der innerlichen Güte oder guten Schrot und Korn laborirende Müntze nicht pregen laſſen kan / ob es ſchon ſonſt einem abſoluten Regenten in ſeinem Land zu thun erlaubt iſt.

Cabedo p. 2. d. 45. n. 6. & 8.
Myl. d. l. n. 16. & ſeqq. Carpz. de L. Reg. c. 8. Sect. 7. n. 20. ſeqq.

Vor dieſem war auch ein ſolcher Müntz-Berechtigter an keinen gewiſſen Ort verbunden / nachgehends aber iſt / zu Verhütung des Mißbrauchs beliebet / und verordnet worden / daß in jedem Circkel drey oder vier Müntzſtätt / wo man Geld pregen könne / ſeyn ſollen / es hätte dann ein Stand in ſeinem Land Gold- oder Silber-Bergwercke / maſſen er alsdann das gefundene Ertz auſſer ſolchen Müntzſtätten vermüntzen / kein anderes Gold oder Silber aber dahin bringen / und zu Geld ſchlagen laſſen darff.

R. I. Anno 1571. §. und wiewohl in mehr angeregten 27. Knipſch. l. 2. c. 21. n. 20.

Landmüntze aber / wann ſie nur von guten Schrot und Korn / werden denen Crayſen und Landſchafften / die hiebevor ihre beſondere Landmüntz gehabt und gebraucht / nicht benommen.

R. I. Auguſt. An. 1566. §. 154.

Wie

Wie dann auch ferner/ weil Fürſten und Stände dieſes Regale auf eigene Koſten exerciren müſſen/ (wie ſie dann ſolches nicht um Nutzens willen / ſondern dem publico zum beſten / und zu Vermehrung ihres eigenen Ruhms und Ehre des Röm. Reichs thun ſollen/

R. I. Anno 1555. von Müntz-Ordnung §. ferner als ſich R. I. An. 1570. §. alsdann auch 132. Knipſch. d. l. n. 23.)

denſelben zugelaßen/ etwas von geringern Metall denen Müntzen zu untermiſchen/ wann nur der geſetzte Fuß oder Lega an Korn und Schrot / Halt und Gewicht nicht überſchritten wird/ daß nemlich 66. Ducaten/ 23. Carat, und 8 gr. reines Goldes 21. Gold-Gulden aber 18. Carat. 6. gran. oder 12. Loth 6. gran. haben/

R. I. de An. 1550. neuer Müntz-Ordnung. §. ferner die guldene Müntz & §. 8. ſeqq. Knipſch. d. l. n. 18.

und 18. Reichs-Thaler 14. Loth und 4. Gran lauteres Silber halten.

R. I. de An. 1566. §. demnach haben wir uns.

Was wegen der halben Batzen und Kreutzer geordnet/ iſt zu leſen

Müntz-Ordnung R. I. d. Anno 1559. §. zum ſechſten ſeqq. Knipſch. d. num. 18.

Und damit keine Veränder- oder Verſchlimmerung der Müntzen einſchleichen möge/ iſt befohlen/ daß alle Jahr bey denen Reichs-Crayſen 2. mahl Müntz-Probation- und Valvations-Täge angeſtellt / und durch der Crayß-Stände Deputirte/ mit Zuziehung der Müntz-Wardein / in die Beſchaffenheit der Müntze inquirirt werden ſoll.

R. I. zu Augſpurg A. 1551. §. ferner haben wir 35. ſeqq. neue Müntz-Ordn. An. 1559. §. und damit dieſe 198. Knipſch. d. l. n. 20.

Wo auch dergleichen ſchlimme / und denen Reichs-Conſtitutionibus widrige Müntz angetroffen wird / ſoll der Fürſt oder Stand/ über dem/ daß er die Kayſerl. Ungnade und den Verluſt des Regalis zu befahren hat / 50. Marck löthiges Gold vor Straffe erlegen.

Neue Müntz-Ordnung Anno 1559. §. hierauf ſetzen 31. Knipſch. d. l. Myl. d. c. 71. n. 11.

Gleichwie nun Stände des Reichs ſelbſt keine ſchlimme Müntz ſollen pregen laſſen/ alſo haben ſie auch von ſelbſt ohne Circular Schluß dahin zu ſehen/ daß keine falſche Müntz in dero Gebiet einſchleiche/ und ſolches durch Anſchlag- und Publicirung der Müntz-Edicten verhüten.

R. I. An. 1594. §. darumen 105. R. I. An. 1603. und weil faſt alleweg 54. ſeqq.

§. 3. Wor-

§. 3.

Wo ſich ein Privatus (dann einem ſolchen kan auch Kayſerl. Majeſtät das Regale monetæ cudendæ nicht concediren) unternimmet zu müntzen / der begehet ein crimen læſæ Majeſtatis.

L. 2. C. de falſ. mon. Gigas de crim. læſ. Maj. l. 1. rubr. qualiter & in quibus quæſt. 62.

ratione pœnæ aber iſt ein Unterſcheid zu halten. Dann wann einer Geld von guten Schrot und Korn müntzet / und dahero bloß ſich eines juris, deſſen er nicht berechtiget / anmaſſet / wollen zwar einige ihm das Feuer zuerkennen: Worgegen aber andere einen Unterſchied machen / ob einer auf ſeine der materiæ halben gerechte Müntze eines Fürſten oder Standes Gepreg / oder ſeine eigene meditirte Form aufdrucken läſſet; Jenen wollen ſie mit dem Feuer / dieſen aber willkührlich abgeſtrafft wiſſen.

Vid. O. Crim. art. 111.

Knipſch. d. l. n. 28. Sixt. d. c. 7. n. 150.

Gleiche Feuers-Straffe haben auch diejenigen zu gewarten / die unter Kayſerl. Wappen und Namen eine falſche Müntz pregen / oder falſche Müntze einwechſeln / und ſelbige gefährlich und boßhafftiglich dem Nächſten zum Nachtheil wiſſentlich ausgeben; Ein anders iſt es / wo es aus Irrthum und Unwiſſenheit geſchicht: Wie dann auch diejenige / welche devalvirt und abgewürdigte Müntzen vor voll ausgeben / eine extraordinar-Straffe zu gewarten haben.

d. art. 111. Carpz. prax. Crim. quæſt. 42.

Sixtin. lib. 2. c. 7. n. 135. ſeqq.

Welche Straffe aber ceſſiret / wann Frembde und keine Kayſerl. oder Reichs-Fürſten Müntze falſificirt oder beſchnitten werden / und iſt der Schwerdtſchlag in ſolchen Fall genug: Wie dann auch die pœna arbitraria bey denen ſtatt hat / welche eine Müntz aber ſo untüchtig / pregen / daß ſie primo intuitu kundbar / und dahero nicht ausgegeben werden kan.

Men. 2. A. J. Q. 316. n. 19.

Sixt. d. c. 7. n. 127. ſeqq.

Neue Müntz-Ordnung An. 1559. §. hierauf ſetzen / ordnen und wollen wir.

Carpz. d. quæſt. 42. n. 72. ſeqq. O. C. art. 111.

Vor dieſem hat man auch darauf gehalten / daß weder Gold noch Silber / oder dergleichen Gefäſſe aus dem Reich / und keine undüchtige Müntz ſub pœna commiſſionis eingeführet worden.

R. I. Anno 1557. §. im Fall aber 45. neue Müntz-Ordnung Anno 1559. §. nachdem auch 206. deput. Abſch. zu Franckf. Anno 1571. §. aber damit

damit dem 11. ſeq. R. I. Anno 1591. §. dieweil auch durch ꝛc. 104. R. I. 1570. §. aber ſonſt alle andere Sixt. c. 7. n. 141.

Wie es aber heut zu Tag in acht genommen wird / iſt bekandt / und ſolchem Ubel nicht eher zu helffen / als biß uns Teutſchen die Luſt von frembden Landen und Moden vergehet. Dieſes will ich nur noch hinzu thun / daß obſchon die Güte der Müntz zweyerley ſey / die inwendige / welche in der Materie und rechten Gewicht beſtehet; und auswendige / welche ihr der Müntz-Herr durch die impreſſion ſeines Namens oder Wappens / und aſſignirung des Werthes gibt / dannoch durch eine General-Gewonheit recipiret iſt / daß man mehr auf die materie und dern Quantität / als den äuſſerl. Character, wann ihn ſchon ein Souverainer Potentat mitgetheilet hat / ſiehet /

Sixtin. de Regal. l. 2. c. 7. n. 46.

Dahero auch die Crays-Stände in ihren Müntz-Conventibus auch Kayſ. Majeſtät Müntzen zur Taxation zu ziehen pflegen.

Myler. d. c. 71. n. 13.

Und iſt keiner ſchuldig die Zahlung an ſolcher Müntze anzunehmen / wo eines von denen dreyen in einer guten Müntz gehörigen requiſitis, nemlich des Müntz-Herrns Namen oder Bildnus / das gute Metall / und das rechte Gewicht ermangeln. Ja man pflegt auch mandata ſine clauſula wider diejenige zu erkennen / welche Gelder in höhern Werth / als ſie gangbar / zur Zahlung obtrudiren wollen /

Sixt. d. c. 7. n. 140.

allermaſſen auch diejenige / welche gute Müntzen in höhern Werth / als ſie von Reichs wegen geſetzet worden / ausgeben / mit dem Verluſt des Geldes geſtrafft werden.

Müntz-Edict. An. 1559. §. welche aber dieſes übertretten / & de An. 1576. §. und aus ſondern.

Hingegen aber kan hinwiederum ſich keiner die Zahlung anzunehmen ſperren / wo dieſe requiſita vorhanden ſeynd / und wer darwider handelt / kan mit einer willkührl. Straffe angeſehen werden.

L. 1. C. de Veter. numiſm. poteſt. lib. 11. ibique Brunn.

§. 4.

Unter denen Regalien / welche heut zu Tage denen Territorial-Herren competiren / ſeynd auch die Gold- Silber- und Ertz-Gruben / welche 2. F. 56. unter dem Wort Argentariæ indigitiret ſeyn mögen / und in genere alle mineralia ſo wohl kleine / welche nicht mit dem Zuſatz des Queck-Silbers producirt werden / als da ſeynd die Steine / Saltz / Salpeter und andere ſchwefflichte Cörper; als groſſe / welche mit Queck-Silber verſehen ſeynd / als Gold / Silber / Ertz / Eyſen / Bley / Zinn / ꝛc. Wie dann auch das Wort Metall / zuweilen in ſolchem weitläufftigen Verſtand

ſtand genommen wird / daß darunter nicht nur Gold / Silber und Ertz / ſondern auch Stein und Marmor begriffen werden.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 2. c. 19. n. 2. & 3.

Die Bergwercke aber / woraus die Metalle gegraben werden / haben vor dieſem denen Privatis zugeſtanden / ſowohl ratione Dominii, als uſus, nicht anderſt / als andere Gewächſe ihrer Erden.

L. 7. §. 13. ſol. matrim.

L. 44. de. R. V.

Wie dann in ſpecie Steinbrüche / Silber- und Saltzwercke / dem Domino privatorum unterworffen werden.

In L. 3. §. fin. L. 4. L. 5. de reb. eorum, qui ſub tut. L. 13. §. 5. de uſufr. L. 9. §. 3. Eod.

Ja es hat die Publica utilitas ſo weit bey den Römern præponderiret / daß einer auch in eines andern Grund und Boden / die Kayſer ausgenommen / L. 6. C. de Metallar. Perez. in C. d. l. n. 19. wider ſeinen Willen die Metalla ausgraben können / wann der Dominus feudi es nicht ſelbſt hat thun wollen / wo er nur / nebens dem / was dem Fiſco gehörig geweſen / dem Grund-Herrn den Zehenden entrichtet.

Roſent. c. 5. concl. 90. Sixt. c. 16. n. 39. Brun. ad L. 3. & 6. C. de Metallar. Rumel. ad A. B. C. 8. θ. 11.

Doch ſcheinet es / daß man dazumahl ſchon einen gewiſſen Zinß oder Schoß / welches Canon Metallarius genannt worden / und keine gewiſſe Determination hatte / dem Kayſerl. Fiſco habe entrichten müſſen.

L. 13. & L. fin. §. 1. de publ. & vectig. Ziegl. l. 2. c. 19. §. 7. & 9. L. 3. C. de Metallar.

Ja man hat auch gar bey denen Römern einige mineras dem publico vorbehalten / welche von denen Cenſoribus verpacht worden ſeyn.

L. 15. de publician.

Worinn alſo keinem Privato zu graben / ob er ſchon 2. Zehentheile geben wollte / zugelaſſen worden / ſondern es gehörten ſolche Bergwercke / und deren Früchte / wie noch / dem Domino Territorii gantz und gar zu.

Sixt. d. c. 16. n. 62. ſeqq.

§. 5.

Und dieſes / was gemeldet / hat vor Alters alſo Statt gehabt. Nach der Zeit haben die Mores variiret / und findet man / daß die Kayſer nach und nach auch bey denen privat-Bergwercken entweder einen Tribut, oder auch einen Theil des Eigenthums ſich angemaſſet haben. Endlich iſt das Jus metalli fodinarum unter die Regalia gezehlet worden 2. F. 56. und wird keinem privato ein Recht ohne

conceſſion und indulgenz des Fürſten darauf geſtattet: Worauf auch durch die guldene Bull dieſes Regale denen Chur-Fürſten nicht ſo wohl aufs neue concediret (dann es haben ſchon von Zeiten des Caroli III. an / mächtige Familien das Bergwerck-Recht exerciret) als vielmehr der Zehend davor erlaſſen / und ſie in deren freyen Genuß geſetzet worden.

Rhez J. Jur. P. l. 2. c. 17. §. 3.

Nach der Zeit haben auch ſolches andere Fürſten / entweder durch Kayſerl. Conceſſiones, oder Præſcription an ſich gebracht. Nur diß iſt noch unter denen Dd. nicht ausgemacht / ob die Bergwercke ſo wohl locis publicis als privatis, dergeſtalt unter die Regalia zu zählen / das ſolche völlig der proprietät und Genuſſes halben / zu denen Regalien, oder nur wegen des / aus denen privat-Bergwercken zu zahlenden Zehends gehörig ſeyn? Das letztere wollen viel Dd. aus der A.B. ſelbſt behaupten indem ſie ſtatuiren / daß eben der Zehend / welcher vor dieſen aus allen / ſo wohl der Fürſten als auch privat-Bergwercken / dem Kayſerl. Fiſco iſt entrichtet worden / denen Fürſten erlaſſen ſey / mithin ſie auf etwas mehrers ex A. B. ſich keinen Titul ſuchen könnten / und bleiben einfolglich die Bergwercke quoad proprietatem denen privatis auf ihrem Grund und Boden / und wann ſie ihren Zehenden entrichtet / wären auch des übrigen halben / ſie am Genuß nicht zu hindern. Und dieſer Meynung ſeyn.

Gœden. C. 2. n. 10.
Schneidew. de Feud p. 2. n. 104.
Roſenr. c. 1. concl. 88. n. 7.
Weſenb. Conſ. 45. n. 24.
Schüz. Jur. publ. V. 1. Ex. 6. θ. 19. Lit. H. pag. m. 395.
Reink. l. 2. claſ. V. c. 6. n. 52.
Buxdorf. ad A. B. Concl. 89. lit. E.

Nach welcher Doctrina nicht nur alles / was im vorigen §. von dem Jure Antiquo geſaget worden / daß ein privatus auf ſeinem Grund und Boden ſo wohl / als eines Frembden Bergwercke ſuchen könne / wann er nur ſeinen Canonem præſtiret hat / annoch obtinirte / ſondern wo auch Bergwercke auf lehenbaren Gütern / wo der Vaſall das Caſtrum cum pertinentiis zu Lehen empfangen / gefunden würden / ſo gehören ſelbige dem Lehenmann / als ein Frucht des Lehens / Krafft deſſen er die Bergwercke ſelbſt genieſſen / und den Zehenden davon entrichten / oder / wo ein ander nachſuchet / den Zehenden davon einfordern kan.

Roſenr. d. l. Concl. 91.

Hingegen ſeyn nicht wenigere Dd. vorhanden / welche ſtatuiren / daß ex generali Germaniæ conſuetudine dergleichen Bergwercke ohne Ausnahm / und gantz und gar / auch wo ſie auf privat-Gütern gefunden werden / unter die Regalia gezählet werden / und ſeyen die Röm. Geſetze dergeſtalt aufgehoben / daß ohne Conceſſion

des

des Ober-Herrn niemand / auch auf ſeinem eigenen Boden/nach Metallen graben könne.

Carpz. p. 2. C. 53. d. 1.

Schüz. in Syn. J. F. c. 7. n. 176. Arum. ad A. B. diſſ. V. concl. 5. Knichen. de Saxon. non prov. jur. C. V. voce Bergwerck. n. 110. Heig. 1. quæſt. 13. n. 26. ſeq.

Perez ad tit. C. de Metallar. n. 16.

Fällt daher nach dieſer Meynung dahin / als wann ſich ein Fürſt mit dem bloſen Zehenden abweiſen laſſen müſte; Es kan auch nach derſelben kein privatus aus eigenem Willen auf ſeinen/noch weniger auf einem frembden Boden Bergwercke ſuchen.

Ziegl. d. C. 19. n. 13. ſeqq.

Und wann ſchon ein Vaſall mit allen Lehen-Nutzbarkeiten inveſtirt wäre / ſo hat er doch nicht Macht / Metalle zu graben / wo er nicht expreſſe mit Bergwercken inveſtirt iſt / weil ſolche Regalia ſpecialiter wollen exprimiret ſeyn / ſo daß ſie nicht einmahl unter der General-Inveſtitur mit der omnimoda Jurisdictione verſtanden werden.

Myler. ad Rumel. diſſ. 8. θ. 10.

In Sachſen wo einer mit der hohen Gerichtbarkeit belehnet iſt / und es finden ſich Bergwercke in dem Lehen / welche aber kein Gold oder Silber führen / als da ſeyn Zinn / Bley / Alaun / Vitriol / Salpeter / Steine ꝛc. ſo gehöret dem Vaſallen die Nutznieſſung davon; ſeynd es aber Gold- und Silber-Bergwercke / kan er ſich dern ohne Special-Inveſtitur nicht anmaſſen.

Knich. d. loc. n. 111. ſeqq. Arum. d. l. Heig. d. l. n. 30. ſeq.

Sixt. d. c. 16. n. 8.

Wobey in genere zu mercken / daß in dieſem Stück mehrern theils auf die Conſuetudines locorum zu ſehen iſt / wie viel die Regenten ſich circa hoc jus heraus nehmen / und was ſie zu denen Bergwercken ziehen / maſſen in vielen Orten Steine / Ziegel-Erden / Menge / Salpeter / und andere geringe minera nicht unter die Bergwercke dergeſtalt gezehlet werden / daß ſolcher ſich auch der Land-Herr Jure regalium anmaſſete / und hat ſolchen Falls das Jus antiquum, weil es nicht abrogirt iſt / ſtatt / auſſer dem aber und in theſi wird nicht unbillig ſtatuirt / daß alle Metalle / und unter denen auch Stein/Kreiden/ Alaun/Vitriol/Stein-Kohlen ꝛc. zu dem Bergwerck-Regali gehören / beſonders wo ſie in loco publico gefunden werden.

Heig. d. quæſt. 13. n. 37. ſeq.

Carpz. p. 2. C. 53. d. 1.

Schüz. d. l. n. 177. Schüz. d. l. in fin. Sixt. de c. 16. n. 20. ſeq. Ziegl. d. l. θ. 16.

Myler. ad Rumel. d. l. θ. 10.

Wann auch ſchon privati auf ihrem Grund und Boden Bergwercke zu genieſſen haben/ ſo bleibet doch dem Fürſten die Ober-Herrſchafft über dieſelbe / und kan er vorſchreiben / wie ſolche Bergwercke zu beſtellen und zu Nutzen ſeyen.

§. 6.

Wegen des Salpeter-Grabens entſtehen öffters / abſonderlich in denen vermiſchten Oertern / Differentien / dahero ich hier nur dieſes noch ausmachen will: Ob der Dominus Territorii in eines andern Herrn Gütern/der etwan die Steuer einzunehmen / und neben Beſtraffung der Frevel andere vogtheyliche Jura zu exerciren hat / könne Salpeter graben laſſen / oder ſolches verpachten? Und ſcheinet die negativa deßwegen vorzudringen / weil die meiſten Dd. die Salpeter-Gruben nicht unter die Regalia zehlen / ſelbiger auch meiſtens in Häuſern und Cammern / worinn zu graben unzuläſſig / zu finden iſt.

L. 3. §. 1. de A. R. D. Brun. ad L. 6. C. de Metallar. in fin. Heig. quæſt. 13. num. 40.

Und da der Vogthey-Herr ſeinen Leuten zu gebieten hat / ſo kommt etwas ſchwer / ihnen wider Willen die Salpeter-Gräber zu obtrudiren / ſondern es ſollte vielmehr die Conditio prohibentis hier in gröſſere Achtung kommen. Allein weil der Salpeter unſtrittig unter die Mineralia gehörig / und per A. B. Tit. 9. alle Gruben ohne Ausnahm den Chur-Fürſten concedirt werden / auch aus dem Salpeter Pulver gemacht wird / und alſo das Salpeter-Graben demjenigen zukommet / der das Jus armorum hat / wie es dann ſuo modo ad Regale armandiarum, Zeug- und Rüſt-Häuſer zu haben / und ſelbige mit Ammunition zu verſehen / mit gehörig iſt / auch/wie oben erwähnet/nach dem Jure Civili ein Privatus eines andern privati fundum, wider ſeinen Willen zu betretten / und Metalla ausgraben kan / ſo wird der Lands-Fürſt hierinn nicht vilioris conditionis, oder ihm diß Recht diſputirlich zu machen ſeyn /

Seckendorff Teutſcher Fürſten-Staat p. 3. c. 3.
Rhez. I. J. P. d. c. 17. §. 5.

Wie dann hier nicht ſo ſehr auf die Geringigkeit der Materiæ oder des Mineralis, als ſeinen vortrefflichen Nutzen zu ſehen / und die Jurisdictio ſubordinata, die Vogtey-Herrſchafft / der Territorial-Superiorität nichts entziehen kan / ſondern gleichwie die etwa von andern in Territorio hergebrachte Gerechtſame in ihrem eſſe ſalva ſuperioritate Territoriali bleiben können / alſo behält der Dominus Territorii die übrigen jura, welche ihm auf denen prædiis aliorum ungeſchmälert verblieben / und hat ein Vogtey-Herr deßwegen kein Condominium Territorii, wann er ſeine Vogteyliche Actus oder einige Regalia exerciret / ſintemahlen zum Weſen einer Territorial-Mit-Herrſchafft erfordert wird / daß das Teritorium unzertheilt einem jeden zukomme / und ein jeder gleiche Macht und Gewalt über alle

alle und jede Unterthanen exerciren kan / welches hier ceſſiret / vielmehr beym Domino Territorii ſich alles in eminentiori gradu antreffen läſſet.

Lauterbach. de Condom. Territ. cap. 7. n. 1. & 9.

§. 7.

Unter denen Mineralien gehöret auch das Saltz / und die Saltz-Gruben werden auch unter die Regalia heut zu Tag gerechnet. Zwar hat es nach denen Röm. Rechten / mit denſelben gleiche Bewandtnus / als wie oben von denen Bergwercken gemeldet worden / daß nemlich ſelbige / der Proprietät nach / denjenigen zugehören / auf deren Grund und Boden ſie gefunden werden / doch daß ſie dem Fiſco einen gewiſſen Zinß davon entrichten.

L. 32. §. 3. de uſu & uſufr. leg. L. 1. pr. quod cujusque univ. L. 7. §. 14. ſol. matr. L. 17. §. 1. de V. S.

Gleichwie hingegen die jenige dem Fürſten bleiben / welche in loco publico gefunden werden. Welcher Unterſcheid / als der Æquität am nächſten kommend / heut zu Tag annoch ſtatt haben ſoll / und einfolglich nicht die Saltzwercke ſelbſt / ſondern nur die Einkunfften oder der Zoll und Zehend / welchen man von denen Saltzwercken zu entrichten hat / inter Regalia zu zählen wäre / wie ſolcher Meynung beypflichten

Sixt. l. 2. c. 19. & 12. Limn. ad A. B. c. 9. §. 1. Obſ. 17. n. 2. Cruſius in not. hiſtor. ad A. B. c. 9.

Schneid. in Epit. J. F. p. 2. n. 108.

Gleichwohlen ſollte wohl die contraria ſententia, gleichwie in andern Bergwercken / alſo auch bey denen Saltz-Gruben der Gewonheit in Teutſchland näher kommen / ſo daß neue erfundene Bergwercke zu den Regalien gehören / und deren Beſitzer Macht hat / einem andern deren Genuß gegen Abtrag des Zehends oder eines Canonis zu laſſen oder nicht / wie dann die Saltz-Quellen zu Hauß / womit die Ertz-Biſchöffe zu Magdeburg von Ottone I. inveſtirt worden / privat-Perſonen wieder zu Lehen gereichet / und zur Ertz-Biſchoffl. Tafel ein gewiſſes Quantum Saltz bedungen worden.

Myler. in addit. ad Arum. diſſ. 8. th. 10. à Heig. p. 1. quæſt. 14. n. 19. ſeqq. Struv. L. J. F. c. 6. aph. 36. n. 7. Fritſch. Tract 8. de Regali Salinarum Jure c. 2. n. 8. & c. 3. n. 6. & 12.

Knichen. de Saxon. non prov. jur. c. 5. num. 121. Seckendorff p. 3. c. 3. num. 11.

Meines Orts / will auf die conſuetudines, was ſelbige in ein und anderm Ort hergebracht / provociren / zumahlen nicht wohl ſicher iſt / wider die / von denen Landes-Herren heut zu Tag prætendirende Jura, ob ſie ſchon viel Iniquitäten nach ſich ziehen / etwas zu ſchreiben.

Dieſes

Dieſes ereignet ſich auch bey dem Saltz-Weſen / daß in vielen und meiſten Orten nicht einem jeden damit zu handeln erlaubet wird / ſondern es reſerviret ſich den Handel entweder der Regent ſelbſt / oder verpacht ſolches gewiſſen Perſonen / welches ein Speciem monopolii machet / und ohne trifftige Urſachen nicht leicht zu exerciren iſt / oder es wird ſelbiger nur denen Städten zugelaſſen / wie dann ſelten auf dem Land der Saltz-Handel practiciret wird / davon mit mehrern zu leſen

Fritſch. d. tract. c. 4. per tot.

Es kan auch ein Fürſt / der Saltzſieden in ſeinem Land hat / verbieten / daß kein frembdes Saltz / wann es auch ſchon beſſer wäre / in ſein Land gebracht wird.

Fritſch. d. tract. c. 6.

§. 8.

Weil die Schätze insgemein aus der Erden gegraben werden / ſo will ich auch hievon etwas handeln: Und zwar iſt ein Schatz eigentlich ein alt vergraben oder hinterlegtes Gut / von deſſen Herrn / und wer es dahin geleget habe / keine Nachricht oder veſtigia vorhanden / dann / wo ſolche da ſeynd / als wann ſchrifftliche Nachricht / wer die Gelder deponiret / vorhanden iſt / kan niemand / ohne ſich des Diebſtahls ſchuldig zu machen ſelbige occupiren.

L. 31. §. de A. R. D. L. un C. de Theſaur. L. 43. §. 4. de furt. Carpz. n. 2. C. 53. d. fin. Sixt. C. 2. c. fin. 12. Carſ. de expenſ. & melior. c. 22. n. 56. Rittersh. ad N. p. 9. c. 24. n. 2. Peregr. de J. Fiſci l. 4. tit. 2. n. 1.

Schätze zu graben / war anfangs bey den Römern nicht indiſtinctè zugelaſſen / ſondern man muſte um Erlaubnus anhalten / nachgehends aber hat Kayſer Leo in L. un. C. de theſ. einem jeden auf ſeinen Grund und Boden nach Schätzen zu graben erlaubet / wann man nur von böſen Künſten ſich enthalten würde / was auch einer fande / das ſtunde dem Herrn des Orts gantz und allein zu / weil alle Nutzbarkeit ſo auf- als unter der Erden / dem Herrn des Orts von Billigkeit wegen zukommet /

§. 39. I. de A. R. D. L. un. C. de theſaur.

und hindert nicht / ob einer ungefähr den Schatz gefunden / oder mit Fleiß darnach geſuchet / ob er ſolchen ſelbſt gegraben / oder durch andere graben laſſen / wann nur / wie geſagt / er keine unzuläſſige Künſte und Zauberey gebrauchet / als wodurch man nicht nur des Schatzes verluſtigt wird / ſondern auch in Straffe verfället /

D. L. un. L. 5. C. de maleſ. L. 63. d. A. R. D.

Pereg. de J. F. 14. t. 2. n. 6.

Wohin aber der Gebrauch der Glück-Wünſchel- oder Gold-Ruthen nicht zu zehlen / weil ſolche nicht unter die Magica Inſtrumenta gehörig / ſondern in den Bergwercken deren Gebrauch hergebracht iſt /

Hopp

Hopp. add. §. 39. J. d. R. d.

Ein Herr des Orts iſt aber hier/ der nicht nur das völlige oder plenum dominium ſondern auch der die Nutz-Herrſchafft / oder utile dominium hat / dahero würde nach dieſer Meynung der Lehen- oder Erb-Zinßmann (Emphyteuta) ſich den Schatz/ welcher auf dem Lehen- und Erbzinß-Gut gefunden wird/ vindiciren/ welche Sentenz gemein/ und in praxi recipirt iſt.

Carpz. p. 2. C. 53. d. 6. in fin. Georg Schultz Synt. J. d. R. d. Lit. Aa. Hopp. d. l.

Wiewohl in puncto juris das contrarium warhaffter zu ſeyn ſcheinet / weil ein Vaſall oder Zinßmann zwar ein jus in re, aber kein wahres Dominium hat / ſondern es bleibet der Concedent der wahre Herr/ und das Lehen- und Zinß-Gut gehöret ihm eigenthůmlich zu.

L. 1. ſi ager vectig. c. un. 2. F. 8. 23. & 33. 2. F. 26.

Finckelt. diſp. feud. 3. quæſt. 18. Bocer. de Regal. c. 3. n. 18.

Lauterb. diſſ. de Jure Theſaur. θ. 19.

Alſo/ wann ein Verkauffer ein Haus verkaufft/ ſelbiges aber noch nicht übergeben hat/ und er findet binnen deß einen Schatz / ſo gehört derſelbe nicht dem Kauffer / ſondern dem Verkauffer/ weil er vor der Ubergab annoch der verus dominus iſt.

§. 3. J. de E. v. L. 11. C. eod. L. 20. C. de pact. Lauterb. d. diſſ. θ. 16. diſſ. Nebelkrå dec. 9.

Ingleichen wann der proprietarius einen Schatz in ſeinem Hauß findet / worinn der andere den uſum fructum hat / ſo kan dieſer nichts davon profperiren/ ſo wenig als eine Wittib in ihrem Leibgeding.

L. 3. §. 3. de adq. poſſ.

Sixt. l. 2. c. ult. n. 52. Carpz. p. 2. c 53. d. 6.

Iſt aber ein Schatz auf einem frembden Boden gefunden/ und zwar mit Vorſatz/ und/ welches der fundi Dominus probiren muß / durch Nachſuchen und Graben/ ſo gehöret er dem Grund-Herrn gantz und gar / und da derjenige / ſo mit Zauber-Künſten einen Schatz in ſeinem Hauß findet/ deſſen beraubet wird/ ſo hat es in fundo alieno eine andere Beſchaffenheit / weil der unſchuldige Grundherr von eines andern Schuld nicht zu ſtehen hat / und in dubio viel mehr wider / als vor den fiſcum zu ſprechen iſt

L. 10. de Jure Fiſc. L. un. C. de theſaur. Bocer. de Regal. c. 3. n. 180. Lauter. d. l. θ. 26.

Wåre aber der Schatz auf frembden Boden caſu fortuito, und von ungefähr gefunden/ ſo gehöret deſſen Helffte dem Herrn/ die andere aber dem Finder.

d. §. 39. J. de R. D. & d. L. ht.

Wann nun ein Beſtånder in ſeinem Beſtand-Gut / ein Creditor in ſeinem hypothec, ein Nutznieſſer in ſeinem Nutznieſſungs-Gut/ eine Wittib in ihrem Leibge-

ding/ ein Vaſall auf dem Lehen/ ein Emphyteuta auf dem Erbzinß-Gut/ einen Schatz von ungefähr finden/ ſo ſeynd ſie ſchuldig/ die Helffte dem Eigenthums-Herrn zu geben.

L. 39. Locat. L. 20. C. de pact. L. 3. de O. & A. L. 63. §. 4. de A. R. D.

Woraus folget/ daß wo ein Tertius in dergleichen Gütern einen Schatz hebet/ die Helffte nicht dem Vaſallen/ Emphyteuten/ Creditorn, &c. ſondern dem Grund-Herrn zukomme/ und thut hierzu nichts/ ob der Dominus feudi ein privat, oder publica perſona ſey/ einfolglich/ wo der Schatz in dem Kirchen-Staat oder Fürſtl. patrimonial-Gut gefunden worden/ ſo hat es mit Abtheilung der Helffte gleiche Bewandtnus/ gleichwie auch/ wo ſelbiger mit Fleiß und data opera an ſolchen Orten geſuchet worden/ der Kirchen-Stadt oder Fürſten der Schatz alleine zufiele.

2. F. 56. inf. Bocer. d. c. 3. n. 177. Garl. de Expenſ. c. 22. n. 51. Sixt. c. fin. n. 40. ſeqq. Hopp. ad d. §. 39. J. de R. D.

Iſt aber der Schatz an einem Ort/ der extra patrimonium und keines Eigenthum iſt/ als da iſt das Meer/ das Uffer ꝛc. gefunden worden/ ſo gehöret er/ als res nullius dem primo occupanti.

Weſenb. & Vultej. ad d. 39. J. d. R. D.

Wiewohl heut zu Tag/ wie in vorigem Titul erwieſen/ ein anders in praxi üblich iſt. Die geheiligten zum Gottesdienſt und Begrabung der Todten gewidmete Oerter werden zwar auch unter die Sachen/ welche in keines Menſchens Proprietät ſeynd/ gezählet/ und gehöret demnach der Schatz/ welcher caſu fortuito gefunden worden/ dem Inventori, hätte er aber darnach geſuchet/ ſo verbleibt er dem Fiſco gantz und gar.

2. F. 56. d. §. 39. J. de R. D.

Wiewohlen heut zu Tag das Recht/ was der Fiſcus gehabt/ auf die Kirche geerbet iſt/ und dahero der Schatz entweder zur Helffte oder gar/ nachdem ſelbiger mit Fleiß geſuchet/ oder von ohngefähr gefunden worden/ der Kirche gehöret/ als in deren Dominio nach dem Jure Canonico die loca religioſa begriffen ſeynd.

Canon. non placuit 23. can. Laicis 24. cauſ. 16. quæſt. 7. c. Eccleſia 10. de conſtit. c. ut ſup. 8. & t. t. de reb. Eccleſ. al. Finckel. D. Feud 4. q. 20. C. Sixt. d. c. fin. n. 38. ſeqq.

Wann auch eo caſu, da der Inventor theſauri die Helffte zuruck geben muß/ nicht erhellet/ wie viel er gefunden/ ſo muß er ſolches mit einem Eyd erhärten/ ja man kan zuweilen/ wo der Meineyd zu befahren/ ad torturam ſchreiten/ weil reſpectu des zu reſtituirenden Antheils ein furtum begangen wird.

Heig. 1. quæſt. 13 Berl. p. 2. C. 66. n. 34. Hop. d. l.

§. 9.

Und dieſes/ was bißhero gemeldet worden/ hat nach denen Legibus Romanis ſeine ausgemachte Richtigkeit. Heut zu Tag aber/ wird an vielen Orten davon

von abgetretten / und werden die Schätze unter die Herren-loſe Güter gerechnet / die einfolglich ein Fürſt ſich gantz attribuiren kan / ſie werden gefunden wo ſie wollen / und ſoll dieſe Praxis faſt die gantze Welt eingenommen haben /

juxta Arniſ. de Jur. Maj. l. 3. c. 6. n. 23.

und in Teutſchland / Franckreich / Spanien / Engeland und Dännemarck im Schwang gehen.

vid. Grot. de J. B. & P. l. 2. 8. n. 7.

Hingegen finden ſich andere / welche dieſe Gewonheit / als etwas unbilliges / verwerffen / welches ich zwar dahin geſtellet ſeyn laſſe / und vielmehr der Meynung bin / daß ſine iniquitate ſich ein Fürſt ſolche niemand zuſtehende Güter attribuiren / und dadurch ſeine Einkünfften zu beſſerer Beſtreitung der Regierungs-Laſt vermehren könne.

Zoëſ. ad ff. tit. de A. R. D. n. 31. Perez. in C. tit. de Theſaur. n. 14. Arniſ. d. l. in fin.

Daran aber zweiffle / ob in erwähnten Orten die diſputatio juris communis circa Theſauros durchgehends aufgehoben ſey? Maſſen von Franckreich / Spanien und Holland contraria præjudicia anziehet

Lauterb. d. diſſ. 6. 31.

und in Teutſchland bey den meiſten Judiciis das Ius commune annoch ſtatt hat / und darauf geſprochen worden /

teſte Sixtin. d. c. fin. n. 1.

Heig. l. 1. quæſt. 13. n. 54.

daß ſolchemnach / wo nicht expreſſâ L. vel conſuetudine ein anderes hergebracht / annoch heut zu Tag ſicherer iſt / bey dem Iure ſcripto zu bleiben / und die partie wider den Fiſcum zu nehmen.

Hopp. ad d. §. 39. J. de R. d. in addit.

§. 10.

Nachdem auch des gemeinen Weſens Nutzen erfordert / daß das Land wohl gebauet / und denen Unterthanen zum Gebrauch dienlich gemacht werde / einfolglich dahin zu ſehen / wie in einem Land / ſo viel möglich / die wenigſten Oerter wüſt und öde gelaſſen werden / alſo iſt auch gekommen / daß / wo die Unterthanen ſo nachläſſig geweſen / ſolche inculta & deſerta loca ſich zu Nutz zu machen / ſich deren nicht anderſt als anderer Herren-loſen Güter die Domini Territoriorum angemaſſet / und alſo die occupatio ſolcher Oerter in Jura Territ. gezehlet werden.

L. 1. L. de bon. vac. lib. 10. tot. Tit. de omni agr. deſerto C. lib. 11. c. un. 2. F. 56. Pereg. de Iur. F. l. 4. c. 3. n. 29. Rol. a Vall. 3. C. 46. n. 36. Maſc. C. 1189. n. 34. Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſi c. 1. n. 35. ſeqq. Schüz. Ex. 6. 8. 15. B. Weber. de Intereſſe Cæſar. pag. 254.

Damit aber nicht ſolche loca deſerta & inculta mit denen unbebaueten Eggerten und Rängen confundiret werden / will ich nur dieſes aus dem Oettingero de Jur. limit. l. 1. c. 10. n. 15. ſeqq. anziehen / wann er ſchreibet: Die ungebauete Felder ſeynd wilde Eggeren / die wegen rauhen und ungeſchlachten Boden keine Früchte tragen / ſondern gemeiniglich nur zur Waid und Vieh-Zucht gebraucht / und Allmuth und Allmandten genannt werden / weil ſie allen gemein ſind / und gewöhnlich den Communen / in deren Marckung ſie liegen / zugehören / die kan man ohne ſonderbare Bewilligung der Herrſchafft deſſelbigen Orts zum Acker und Feld-Bau nicht umbrechen. Die unfruchtbar wüſt-liegende Haiden / welche gar keinen Nutzen an Holtz noch anderen tragen / und nicht gebauet werden / auch in keiner Stadt oder Dorffs-Marckung eingeſchloſſen / und alſo von niemand beſeſſen ſind / werden den Herrn des Lands zugeeignet. Und obſchon dergleichen wilde Haiden in einer Stadt oder Dorffs-Zwang und Bann begriffen / und die Innwohner den Vieh-Trieb darauf hergebracht / ſo hat doch der Lands-Fürſt oder Herr / als hohe Obrigkeit diß Orts / ſein Zuſpruch und Gerechtigkeit daran vorbehalten / daß man ohne ſein Vorwiſſen / ſelbige zu Bau-Feldern zuzurichten nicht befuget iſt / und wann man die Bewilligung erlanget / ſo hat er Macht / nicht nur den Zehenden / als von einem Neubruch einzuziehen / ſondern auch von Obrigkeits wegen einen jährlichen Boden-Zinß darein zu legen.

§. 11.

So viel aber die Neubrüche oder Novalia anlanget / ſeynd ſolche hier nichts anders / als unbebauete Feldungen / über die noch nie kein Karſt / Haue oder Pflug gegangen / ſondern nur das erſtemahl ausgereutet / Bäume / Stöcke / Geſtäub und Reißwerck / Stein / Wurtzel und dergleichen ausgegraben / und ausgebrennet / und zum Getraid-Bau brauchbar gemacht werden; Wiewohlu auch in L. 30. §. 2. de V. S. ein Noval-Acker genannt wird / welcher ein Jahr lang brag gelegen.

Blum. von Zehend-Recht c. 12. c. 1. c. quid per novale de V. S. L. ult. de term. mot.

Und weil / wie §. præced. gemeldet / ſolche unbebauete Oerter regulariter dem Lands-Fürſten zuſtehen / ſo vindiciret er ſich nicht unbillig / etwas vor die geſchehene Veränderung des fundi, nemlich einen gewiſſen Canonem nebens dem Zehend / oder / wo auch eine ſolcher oder Ort unſtrittig einem privato zugekommen wäre / den ſo genannten Reut-Zehend / welchem auch diejenigen / die das Holtz / worinn der Dominus Territorii Forſt- und Jagens-Gerechtigkeit gehabt hat / ausreuten oder ausſtocken / und zu Feld machen / unterworffen ſeyn und werden dahero ſolche decimæ novalium durch eine univerſal-Gewonheit in Teutſchland als dem Fiſco zukommende Einkünfften gehalten / ſo daß der Dominus Territorii heut zu Tag die

die Geiſtlichen / die vor Alters und dem Jure Canonico nach / die Zehend-Gerechtigkeit ſich privative attribuiren wollen /

Vid. Blum. d. tract. c. 12. n. 3.

von ſolchen Neubrüch-Zehenden ausſchlieſſet.

Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 5. n. 170. Ming. de ſuper. Territ. concl. 75. Myler. c. 70. n. 5. Beſ. voce Neubrüch.

Brun. Jus. Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 9. ibique Stryck. addit. ad Alex. Monetæ tract. de decim. c. 6. (aa)

Hingegen ſeynd die Eggarten / ſo vor Zeiten gebauet geweſen / auch See und Teiche / die man zuweilen beſäet / auch diß keine Neureuthen zu nennen / wann ein fundus auf andere / obſchon nicht Feld-Art genutzet worden / nun aber zu Feld gemacht wird / als wann man die Wieſen umreiſt / und Korn darein ſäet / welchenfalls / wo die Wieſen zuvorn Zehend-frey geweſen / die Umreiſſung ſie nicht zehendbar machen / oder das novale begehrt werden kan: Gleichwie hingegen auch derjenige / der eine zehendbare Wieſen zu Feld machet / deßwegen nicht Zehend-frey wird / ſintemahlen die zehendbare Qualität dem fundo anhanget / welche durch die äuſſerliche Aenderung nicht aufgehoben wird.

Beſold. voce Neubrüch.

Alex. Monera de decim. d. c. 6. Lit. xx.

Dieſes iſt noch zu erinnern / daß wann einem das Recht in einem gantzen Territorio zu Zehenden concediret worden / die Novalia auch darunter begriffen ſeynd.

Klock. 1. C. 41. n. 10. Hart. Hartm. l. 2. obſ. pract. tit. 53. obſ. 10. n. 12.

Blum. d. tract. §. Alex. Moneta de decim. d. c. 6. pag. m. 58.

Wer aber den Zehend auf eines andern Grund und Boden præſcribiret hat / derſelbe bekommet deßwegen die Noval-Zehende nicht / weil die præſcriptiones ſtricte zu interpretiren ſeynd.

c. 29. de decim. Stryck. ad Brunn. Jus Eccleſ. l. 2. c. 6. §. 9.

Wegen dieſer Noval-Zehenden iſt auch im J. P. tit. 4. l. 15. n. 47. verſehen / daß auf das Jahr 1624. zu ſehen ſey / und welcher hoc anno der Poſſeſſor des Zehend Genuſſes geweſen / auch auf eines andern Territorio / dabey zu ſchützen ſey.

Stryck. d. l.

An theils Orten haben die Umreiſer und Bebauer ſolcher wüſten Oerter noch dieſes beneficium, daß ſie das erſte Jahr Zehend-frey ſeyn / hernach aber müſſen ſie ſolchen præſtiren.

Herr von Hochberg in Georg. Carioſ. lib. 1. C. 62.

Der drey und dreyßigſte Titul.

Von einig anderen Regalien / nahmentlich von den Straff-Nutzungen / dann von Erb-loſen Gütern / von Einziehung des Vermögens der Verbannten / des Laſters beleidigter Majeſtät / und verwürckten Blut-Schande ſchuldiger Miſſethäter / und was unwürdigen Leuten vermacht worden / wie auch von Frohndienſten / welche Angariæ & Parangariæ genannt werden.

SUMMARIA.

1. Von dem Regali der Straff-Nutzung: Wer ſtraffen könne / und wer die Geld-Straffe erhebe?
2. Ob der Fiſcus in Geldſtraffen denen anden Creditoribus vorzuziehen? Und wo die Straff dem Fiſco und parti mit einander gehöret / wer den Einbuß leiden muß / wann der Delinquent ſo viel nicht im Vermögen hat / als die Straffe erfordert?
3. Was Erbloſe Güter ſeyen / und wie die Territorial-Herren dazu berechtiget. Von dem Jure albinatus.
4. Was ohne die Bluts-Freunde / vor Perſonen den Fiſcum von der Succeſſion ausſchlieſſen.
5. Man muß vor der Apprehenſion inquiriren / ob niemand auf ſolche Erbloſe Güter zu ſprechen hat / und eine edictalis citatio vorhergehen. Ob der Fiſcus vor einen Erben zu halten / und ein Inventarium machen müſſe. Wie weit er den Creditoribus zu reſpondiren habe? wird durch eine vierjährige Zeit ausgeſchloſſen.
6. Von dem Jure, bona Damnatorum einzuziehen / und wem ſolches zukomme.
7. Wann dieſes Ius exerciret werden kan? Ob den Kindern die Legitima und was der Frau gehöre? Ob dieſes Ius aufgehoben ſey?
8. Was vor Güter zur confiſcation zu ziehen ſeyen?
9. Von denen effecten und Würckungen dieſes Iuris? Wie wann des Delinquenten Güter in diverſis Territoriis liegen? Der Fiſcus ſuccediret nicht in Iura perſonalia; wird quoad ſucceſſionem einem extraneo com-

compariret. Wie weit der Fiſcus denen andern Creditoribus vorzuziehen?

10. Von Confiſcirung derſenigen Güter / welche dieſe hinterlaſſen / ſo ſich ſelbſt ums Leben bringen. Ob eines Selbſtmörders Teſtament gültig ſey? Ob der Conatus hier auch zu ſtraffen? Von der Gewonheit / da der Hencker alles wegnimmt / was er mit dem Schwerdt erreichen kan.

11. Vom Blutſchänden der Ehe / und deren Beſtraffung mit der Confiſcation: Wie vielerley der Inceſtus ſey? Ob die Sponſalia inceſtuoſa gleiche Straffe verdienen? Die heutige Straff wegen der Blut-Schande.

12. Von dem crimine læſæ Majeſtatis und deſſen Straffe. Iſt zweyerley. Wer es begehen kan?

13. Wider welche? Und ob es auch wider die Fürſten und Stände des Reichs begangen werden kan? Wann des Delinquenten Güter in diverſis Territoriis liegen / quid juris?

14. Der Reus verliert die Güter nicht ipſo jure. Wie / wann das Crimen erſt nach dem Tod des Rei am Tag kommet? Ob unter der Straffe des Verluſtes aller Güter / auch die Lehen begriffen ſeyen? Ob das delictum auch die Söhne / Töchter / Ehegatten / betreffe? Quid juris, wann die Mutter ein ſolches delictum begehet? Und was es mit denen peculiis vor eine Bewandtnus habe?

15. Von dem Recht der Unwürdigen Güter einzuziehen. Was indigni und incapaces ſeyen? Verſchiedene Urſachen werden erzehlet.

16. Continuation mit der Erzehlung der Urſachen. Der Fiſcus vindiciret auch die Fructus perceptos. Muß activè und paſſive davor ſtehen. Diß Jus hat heut zu Tag noch ſtatt.

17. Angariæ & Parangariæ was es ſeyen? Gehören unter die Regalia.

18. Unterſchiedene Fragen in dieſer Materie.

§. 1.

Biß hieher iſt geredet worden von denen Juribus Superioritatis, welche in bonis publicis exercirt werden: Folgen nun diejenige / wodurch der Fiſcus aus den privat-Gütern einen Nutzen ſchaffet / und in ſpecie Jura Fiſci genannt werden.

Unter dieſen nun / welche unter dem Tit. 2. F. 56. zu finden / laſſen ſich antreffen 1. Pœnarum mulctarumque compendia, oder die Straff-Nutzungen deren ſich der Fiſcus anmaſſet. Weil aber nicht alle Straffen dem Fiſco appliciret werden / ſo ſeynd dieſe Regalia in acht zu nehmen. 1. wo das Geſetz ſelbſt eine Straffe dictiret /

ret/ und determiniret / ob ſie der Parthey oder dem Fiſco abzuſtatten / ſo iſt ſolches ſtrictè in acht zu nehmen. 2. Wo das Geſetz eine Straffe anſetzet / und deßwegen eine gewiſſe Action anzuſtellen erlaubet/ dabey aber nichts exprimiret / wem die Straffe gehöre? ſo iſt in ſolchem Fall die Straffe dem privato, welchem die Actio zukommet/ nicht aber dem Fiſco zuzueignen. 3. Wo die Jura eine gewiſſe Straffe ſetzen/ und zu derer Erlangung wider das Verbrechen die Anklage verſtattet/ ſo wird in dubio die Straffe dem Fiſco zugeeignet. 4. Wann die Geſetze wider ein Verbrechen eine gewiſſe Straffe ordiniren/ und nicht erhellet/ wem ſie ſolche zueignen/ oder ob ſie deßwegen eine Action oder Accuſation erlauben/wird die Straffe in dubio dem Fiſco appliciret/ nicht aber der ſtreitenden Parthey. Wobey noch dieſes in acht zu nehmen/ daß obſchon ſonſt wegen eines Criminis privati niemand auf eine Leibes-Straff klagen könne / als den es angehet / und der dadurch verletzet worden / dannoch ein anders obtinire / wo die Klage auf eine dem Fiſco zu applicirende Geld-Straffe eingerichtet iſt.

Vid. latius Peregr. de Jure Fiſc. l. 4. tit. 8.

5. In actionibus popularibus, oder wo einem jeden zu klagen frey ſtehet / gehöret die Geld-Straffe dem Kläger / wie ſolches wider den Duaren, Weſenb. und andere behauptet

Bocer. de Regal. c. 3. n. 25.
Sixt. l. 2. c. 8. n. 91. ſeq.

Was aber die Macht zu ſtraffen ſelbſt betrifft / competirt ſolche einem jeden Magiſtratui, etiam municipali, in ſo weit er deren zu Behauptung ſeiner Jurisdiction benöthiget/

Bocer. de Regal. c. 3. n. 12.
Sixt. l. 2. c. 8. n. 13.

allwo er es auch auf einen Commiſſarium, der Zeugen abzuhören verordnet worden/ und ſich einige Zeugen halsſtarrig erweiſen/

Per L. 2. de Jurisdict. extendiret, adde Gail. 1. O. 10. n. 10. & 11. Pereg. d. d. n. 29.

Das quantum aber der Geldſtraffen war nach denen Röm. Geſetzen determiniret/ und denen Magiſtratibus vorgeſchrieben / wie ex titulo Cod. de modo mulctarum, quæ à Judicibus infliguntur, zu ſehen / wie hoch ſie ſtraffen könnten / welches præſcriptum aber heut zu Tag nicht obſerviret wird. Dann ob ſchon einige dicta ein determinate Geld- oder Leibes-Straffe haben / ſo werden doch ſchwerlich alle Caſus zu exprimiren ſeyn / ſondern es wird denen Gerichts-Perſonen nach der Gröſſe zukommender Jurisdiction auch hierinn zu deren Behauſung und Salvation ein gewiſſes nach Beſchaffenheit des Verbrechens und Verbrechers zu entſcheiden überlaſſen werden müſſen.

Inzwiſchen weilen der Nutz ſolcher Straffen mediatè oder immediatè in Fiſcum redun-

redundiret / obſchon theils Beambte als ein Stück ihrer Beſoldung einige Straffen einziehen / ſo bleibt es doch dabey / daß ſolcher unter die Regalia der Reichs-Stände zu zählen / und beſtehet der Nutz nicht eben allezeit in Einnehmung der Geld-Straffen / ſondern in Exercir- und Behauptung zukommender Jurisdiction und Landes-Hoheit.

Roſent. c. 5. concl. 49.
Perg. d. l. n. 1. Otto Jus publ. c. 9. ap. Arum. T. 4. diſſ. 2. pag. 143.
Bocer. d. c. 3. n. 18. & ſeqq.
Sixt. l. 2. c. 8. n. 72.

Weme auch die Regalia concediret / oder das merum imperium verliehen worden / dem competiret auch dieſes Recht des Straff-Genuſſes /

Roſent. d. c. 5. concl. 51. n. 5.

§. 2.

Es fragt ſich aber / ob der Fiſcus, oder Fürſtl. Cammer / wegen zu fordern habender Geld-Straffe / eine prælation wider des Verbrechers Glaubigere / denen er mit Schulden verhafftet iſt / habe? Und wird nicht unbillig mit Nein geantwortet / daß reſpectu ſolcher Straff-Gelder der Fiſcus allen Creditoribus, ſie haben eine hypothec oder nicht / nachgeſetzet werde / wann es nur Creditores ex contractu ſeynd.

Per. L. un. C. de pœn. Fiſcal. ibique Brun. L. 17. ff. de J. Fiſci.
Sixt. l. 2. c. 8. n. 83. ſeq.

Wann aber zum Exempel eine dictirte Geldſtraffe unter den Fiſcum und klagende Parthey / oder den Advocatum pro intereſſe, zu vertheilen / und des Verbrechers Vermögen langet nicht zu / die völlige Straffe abzutilgen / ſo ſcheinet des Fiſci Berechtigung zum Vorzug zu prævaliren / weil in Geld-Straffen der Fiſcus des Verbrechers Glaubigern / welche ex delicto ſolche geworden / billig vorzuziehen.

Perez. ad d. tit. C. n. 7. Brun. ibid. n. 9. diſſ. Pereg. d. tit. 8. n. 12. & Sixt. d. l. num. 86.

Wann aber aus dem Verbrechen / welches die Confiſcation der Güter nach ſich ziehet / auch einem andern ein Schaden zugewachſen / ſo gehöret dem Beſchädigten vor dem Fiſco der Vorzug / welches der Billigkeit gemäß zu ſeyn ſtatuiret

Pereg. lib. 4. tit. 8. n. 13. Brun. d. l.

Was aber auch in dieſen compendiis pœnarum der Fiſcus vor einen Vorzug haben mag / ſo iſt doch ſolcher nicht auf dem Fall verzüglicher Straff-Erlegung auf die Zinſen zu extendiren.

L. ult. de magiſtr. conven.
Sixt. d. c. 8. n. 88. ſeqq.

Dieſes will nur noch hinzu ſetzen / daß der jenige / welcher Verbrechens halben dem

Fiſco oder einem privato in die Straffe gerathen / durch die Ceſſionem bonorum oder Abtrettung der Güter ſich nicht liberiren / oder der beneficien / welche ſolche Ceſſion mit ſich führet / theilhafftig machen kan / dann in denen Delictis hat die Regul ſtatt/ qui non habet in ære, luat in corpore.

Pereg. d. c. 8. in fine.

§. 3.

Es gehören ferner unter die Regalia Fiſci die bona vacantia, oder Erbloſe Güter / wann nemlich ab inteſtato kein Bluts-Freund und Erbe / und zwar heut zu Tag / wie

Roſenth. c. 5. concl. 52. n. 4. meynet/

biß auf den 10ten Grad von ab- und aufſteigender / wie auch Seiten-Linie vorhanden iſt/

L. 4. C. de bon. vac.

Stryck. de Succeſſ. ab int. diſſ. 5. §. 21. & 23. Bocer. de Regal. c. 3. num. 27. ſeq.

Wiewohl andere es noch über den 10. grad, ſo lang man ſein Succeſſions-Recht ex jure agnationis vel cognationis erweiſen kan/ extendiren/

Per §. cœterum J. de legit. cognat. Succeſ. N. 118. c. 3. §. ſi vero & c. 4. Bocer. d. c. 3. n. 30. Schüz. Coll. Jur. P. V. 1. Ex. 6. θ. 19. Peregr. de Jur. Fiſc. l. 4. tit. 3. n. 3.

oder es will der juſtificirte Erb die Erbſchafft nicht antretten / dahero in ſolchem Fall der Dominus Territorii billig ſich ſolcher Güter anmaſſet / wie dann bey den Römern zu dem Ende bereits L. Julia Caduciaria eingeführet war/ welches nachgehends der Juſtinianus in etwas reformiret in L. un. C. de cad. toll. Weil nun heut zu Tag die occupatio ſolcher vacanten Güter / unter die Regalien gezählet werden / ſo wird es nicht vor concedirt gehalten / wann ſchon einem omnimoda Jurisdictio verliehen würde/ oder einer das merum imperium hätte/

Perez. ad C. tit. de bon. vac. n. 8.

Roſent. cap. 5. concl. 52. in fin.

denn obſchon einige Dd. der Meynung seynd/ daß auch municipal-Städte / welche die Ober-Gerichte haben/ bona vacantia occupiren können/

Rich. de ſucceſ. ab int. Sect. 5. n. 3. Coler. 1. d. 22. n. 3. G. Pap. d. 76. n. 1. Weſ. in paratit. tit. in quib. cauſ. pign. tac. contr. & ibi Hahn. Sixt. l. 2. c. 9. n. 60.

wie dann in Sachſen dergleichen würcklich obſervirt wird/

Land-R. lib. 1. act. 28.

Beſold. voce: Erbloſe Güter.

ſo iſt doch auſſer dem Sancito des Sächſiſchen Rechts die negativa, welche die

muni-

municipal-Städte von dieſem Recht ausſchlieſſet / warhaffter / es hätte dann eine ſolche Stadt die Special-Conceſſion darüber erhalten / oder es durch eine unverdenckliche Zeit erworben /

L. 1. C. de bon. vac. ibique Brun.

auſſer dem ſeynd ſolche municipal-Städte / wie der Regalium, alſo auch dieſes Juris unfähig.

L. 16. in fin. de V. S.

L. 15. ad Senatus-Conſultum Maced.

Reink. de reg. ſec. & Eccl. lib. 1. claſ. 5. c. 2. n. 49. & 50.

Stryck. de ſucceſſ. ab. int. diſſ. 5. §. 10. ſeqq.

Dahero ſuccedirt keine ſolche Stadt in denen Gütern ihres geweſenen Burgers

L. 3. §. municipibus. ff. de bon. poſſ.

L. 1. C. de bon. vac. Peregr. d. tit. 3. n. 19.

Güter von Unächten oder Huren-Kindern ohne Teſtament-Machung hinterlaſſen / gehören auch dem Fiſco, wo keine leibliche Kinder vorhanden ſeynd.

Perez. d. l. n. 11. Peregr. de J. Fiſci. l. 4. tit. 3.

In Franckreich wird gegen die Frembde / die nicht naturaliſirt ſeynd / es ſo gehalten / daß / wo ſie darinn ſterben / der Königl. Fiſcus alles ihr Vermögen erbet / welches Recht Jus albinatus genannt / vor ein Königl. Reſervatum gehalten wird / und weil es gleichſam der Kron anhanget / niemand concedirt / oder von einigen Menſchen adquiriret werden kan.

Perez. d. l. n. 15.

Man muß aber auch genau in acht nehmen / welches bona vacantia ſeynd: Dann diejenige Lehen- und Erb- Zinß- Güter / welche Domino Feudi oder Emphyteuſeos zufallen / ſeynd nicht vor Erb- und Herren-loſe Güter zu achten / mithin fallen ſie auch dem Fiſco nicht heim: Wann ſie auch ſchon wegen des Vaſallen oder Zinß-Manns verbrechen wären publicirt worden / ſo überkommet doch der Fiſcus das directum Dominium nicht über dieſe Güter / ſondern hat nur die Nutznieſſung / ſo lang der Verbrecher lebet.

Perez. d. l. n. 22. Peregr. de J. F. l. 4. tit. 3. n. 28.

§. 4.

Weilen aber per ſtatuta locorum und andere Legum diſpoſitiones die Succeſſio auch auf andern / als auf- und abſteigend- wie auch Seiten-Freunde extendirt wird / als iſt zu notiren / daß der Fiſcus die Erb-Güter / als vacant, nicht occupiren könne / 1. wann noch ein Ehe-Gatte vorhanden.

Tot. Tit. ff. unde vir & uxor. Sixt. l. 2. c. 9. n. 4. Peregr. d. tit. l. 3. n. 4.

2. Wann durch Kayſerl. Munificenz, zwey Perſonen etwas verehrt worden / ſo erbet in dieſer Sache der Socius den Verſtorbenen mit Ausſchlieſſung des Fiſci.

L. un. C. ſi liberal. Imp. ſoc. ſin. hered. deceſſ. Schurer de ſucceſ. tit. 17. lim. 2.

Bocer. c. 3. n. 29. Pereg. d. l. n. 8.

Stryck. d. l. n. 31. Sixt. 2. c. 9. n. 8.

3. Die Zunfft-Genoſſen werden nach der gemeinen Meynung der Dd. gleichfalls in der Succeſſion eines verſtorbenen Mit-Gliedes dem Fiſco vorgezogen / wann es nur ein zugelaſſenes Collegium geweſen / worinn ſich der Verſtorbene befunden / L. 2. & 4. C. de hered. decur. Nicol. Loſſæus de Jure univ. p. 5. n. 43. & alii allegati a Stryck. d. c. 1. n. 37. Sixt. d. l. n. 8.

Bocer. d. l. Pereg. d. l. n. 11.

Weil aber keine ſolche General-deciſion von allen / ſondern nur ein und andern Collegiis vorhanden / die praxis auch ſolche Meynung ſchwerlich behaupten wird / ſondern wer ſich darauf beziehet / die Competenz probiren muß / ſo iſt ſicherer von ſolcher Sentenz zu recediren / welches auch thut

Barry de Succeſ. l. 18. tit. 5. n. 10.

Brunn. ad tit. C. de hered. decur. in fin. Stryck. d. l. n. 38.

4. Leibeigener Leute Güter erben ihre Herren mit excludirung des Fiſci.

Roſent. cap. V. concl. 54. n. 5.

5. Die Kirche hat in des verſtorbenen Geiſtlichen Gütern gleichfalls den Vorzug / wiewohl nach dem Sächſiſchen Recht es ſich anderſt verhält.

L. 20. C. de Epiſc. & Cler. ibique Brunn.

Barry d. tit. 5. n. 8. Stryck. d. l. c. 3. n. 2. Sixt. d. l. n. 11.

Bocer. d. 3. n. 29. Pereg. d. l. 9.

Welches theils Dd. auch auf die Studenten extendiren / daß ſelbigen præcluſo Fiſco die Univerſität ſuccedire.

Stryck. d. l. n. 39.

Die Schwägerſchafft aber kommt hier in keine Conſideration, und wird der Fiſcus auch dem Schwieger-Vatter præferiret.

Sixt. l. 2. c. 9. n. 6. ſeq.

L. 4. C. Commun. de ſucceſ. Bocer. d. c. 3. n. 33. Pereg. d. l. n. 4.

§. 5.

Damit aber erhellen möge / welche bona vacantia, und davor zu halten ſeyn / muß man fleiſſig inquiriren / ob niemand etwas darauf zu ſprechen hat / welches durch eine Edictal-Citation zu exploriren iſt / ehe der Fiſcus die Güter angreifft. Meldet ſich nun in beſtimmter Zeit niemand an / ſo werden ſolche bona pro vacantibus declariret / und der Fiſcus zur Succeſſion gelaſſen.

Brun. in L. fin. C. de bon. vac.

Sixt.

Sixt. l. 2. c. 9 n. 30.
Shüz. Coll. J. P. V. 1. Ex. 6. θ. 19. C. Pereg. d. tit. 3. n. 30.

Ob aber der Fiſcus, welcher in ſolchen Gütern ſuccedirt / vor einen Erben zu halten und zu tractiren ſey? Darinn ſeyn die Dd. nicht einerley Meynung. Dann welche die negativam heegen / fundiren ſich darauf / daß der Fiſcus jure Regalium & jure ſuperioritatis das Recht zur occupirung ſolcher Güter habe / und nicht der Perſon ſuccedire / ſondern den Gütern.

Perez. in. C. tit. de bon. vac. n. 32.

Hingegen behaupten andere das contrarium, weil die Jura dem Fiſco immediate die Succeſſion zu berührten Gütern zueignet.

L. ult. c. de bon. vac. L. fin. de ſucceſſ. Edict.

und bleibet dieſe Succeſſio dannoch ein Regale, wann man ſchon den Fiſcum pro herede hält / dann eben deßwegen ſuccedirt er in bona vacantia jure hereditario, weil ſolches denen Fürſten wegen ihrer ſonderbaren præeminenz zuſtehet.

Stryck. d. l. n. 46.
Myler. d. Stat. Imp. p. 2. c. 68. n. 3.

Es ſuccedirt aber in mobilibus der Fiſcus Domicilii, wo der Erblaſſer geſtorben / in immobilibus aber der Fiſcus loci, und wo ſolche unbewegliche Güter gelegen.

Pereg. d. tit. 3. n. 21.
Roſent. c. 5. concl. 52. B.
Richt. de ſucceſ. ab Int. ſect. ult. n. 43. Stryck. d. l. 47.

Weil nun der Fiſcus vor einen Erben zu halten / ſo muß er auch vor die Erbſchafftl. Onera ſtehen / und die Schulden / jedoch mehr nicht / als die Erbſchafft ausweiſet / bezahlen.

L. 1. §. 1. C. 6. & 11. de J. F. L. 39. §. 1. de V. S. Sixt. d. l. n. 45. ſeqq.

Woraus einige ſchlieſſen / daß er auch nicht ſchuldig ſey / ein Inventarium zu machen / welches eben zu dem Ende verordnet / damit der Erb nicht über die vires hereditatis belanget werden kan.

Fach. 6. C. 21. Coll. Arg. tit. de adquir. hær. θ. 31. Perez. d. l. n. 34.
Bocer. d. c. 3. n. 35. ſeqq. Schüz. d. l.

Wiewohl andere auch den Fiſcum, weil er ein hæres legitimus iſt / und die Geſetze in genere von allen Erben / wo ſie nicht über die Kräfften der Erbſchafft obligirt ſeyn wollen / ein Inventarium erfordern / zu deſſen Confection gehalten zu ſeyn achten.

Vid. Stryck. d. l. θ. 53. fundans ſe in textu L. C. de bon. vac. Fach. 6. C. 21.

Wann aber der Fiſcus binnen 4. Jahren dergleichen bona vacantia nicht occupirt und eingezogen hat / ſo wird er weiter nicht zugelaſſen / es mögen nun ſolche bona denuncirt ſeyn oder nicht / ſondern ſie verbleiben dem poſſeſſori.

L. 1. C. de quadrien. præſc. L. 1. §. 2. de J. Fiſc. Stryck. d. l. n. 57. Sixt. d. l. num 55.

Wiewohlen andere / im Fall da die vacante Güter dem Fiſco angezeigt ſeynd / zehen Jahr unter An. 20. aber unter Abweſenden requiriren.

Schneid. Mynſ. & Ludw. ad §. 4. J. de uſucap.

Roſent. c. 5. concl. 54. in fin.

§. 6.

Ferner wird unter die Regalia Fiſci gezehlet / das Recht der Verdammt- und Verbannten Güter (bona damnatorum & præſcriptorum) einzuziehen.

2. F. 56. Roſent. c. 5. concl. 59. Vult. de feud. lib. 1. c. 5. n. 7.

Unter dem Wort damnatos verſtehen die Dd. diejenige / welche ein Todes-Straffe erdulten müſſen / durch die præſcriptos aber / die deportatos, welche heut zu Tag die Reichs-Aechter / welche ihres Verbrechens wegen in die Reichs-Acht erkläret ſeynd / wie auch die mit Ruthen ausgehauen / und mit ewiger Lands-Verweiſung / oder auf die Ruder verdammet worden / verglichen werden.

Hopp. ad J. tit. de cap. dim. §. 2.

Sixt. l. 2. c. 12. n. 2. ſeqq.

Andere aber verſtehen durch die damnatos diejenige / welche wegen eines Capital-Laſters verdammet ſeyn / und hiedurch ipſo jure ihre Güter verlieren: Durch die præſcriptos aber diejenige / welche zwar eines Laſters ſchuldig ſeynd / jedoch ihrer Güter publication erſt durch ausgeſprochenes Urtel empfinden müſſen.

Carpz. de Regal. 6. 81. Bocer. de Regal. c. 3. n. 65.

Dem ſey aber wie ihm wolle / ſo iſt doch die Einziehung ſolcher Güter heut zu Tag ein Regale Fiſci zu nennen / gleichwie auch bey denen Römern bereits ſolche in Schwang gegangen / wie zu ſehen

ex L. 1. §. 1. L. 7. pr. de bon. damn. L. 10. C. de bon. proſcr. N. 134. c. fin. L. un. C. ne ſine juſſ. prim. cert. jud. hic. confiſc.

Aus welchem Lege Sixt. l. 2. c. 12. n. 9. mit andern Dd. argumentiret / daß die ordentliche Confiſcation, welche nemlich die Geſetze andictiren / eine jede Obrigkeit / welche die Ober-Gerichte hat / exerciren könne.

Boer. d. 264. n. 2. G. Pap. d. 76. n. 1. Rol. a Vall. V. 2. C. 48. n. 26. & C. 78. n. 12. Pereg. l. 5. tit. 1. n. 25.

Alldieweilen aber die extraordinaria confiſcatio bonorum, und daß ſolche denen Ständen Krafft ihrer Territorial-Superiorität zukomme / noch nicht erwieſen / vielmehr aber auf gewiſſe Maas verbotten iſt /

vid. Ord. Crim. art. 218. verſ. Item an etlichen Orten N. 17. c. 12.

Worauf im Kayſerl. Cammer-Gericht öffters verſprochen worden

teſte

teſte Roſent. c. 5. concl. 72.
und Mandata ſine clauſula wider diejenige/ welche darwider neue in denen Legibus unbegriffene Confiſcationes vorgenommen/ erkannt worden/
Sixt. d. l. 2. n. 12.
ſo iſt ſicherer/ wann man die Competenz dieſes Juris nur denjenigen zuſpricht/ welche mit denen Regalibus fiſci verſehen ſeynd.
Roſent. d. l. Myler. c. 68. n. 14. Fach. 7. C. 70.
Wiewohlen andere der Meynung ſeyn/ wo die publicatio bonorum ex Legis diſpoſitione bereits verordnet/ ſo gehöre die Einziehung des Orts Obrigkeit/ welche das merum Imperium hat/ als eine Frucht der hohen Jurisdiction.
Roland. à Vall. V. 2. C. 21. num. 15. & C. 42. num. 21. Roſent. d. cap. V. concl. 63.

§. 7.

Damit auch die Licenz der Güter confiſcirung nicht zu weit/ und denen Unſchuldigen zum Schaden möge extendiret werden/ ſo hat der Kayſer Juſtin. in N. 134. c. ult. woraus die avth. bona damnatorum C. de bon. proſ. c. 2. genommen iſt/ ſelbige mit gewiſſen Einſchränckungen verſehen/ und verordnet/ daß wann Kinder und andere Deſcendenten oder Aſcendenten/ nicht aber collaterales, Carpz. d. regal. 8. 83. Richt. ad avth. bona damnatorum n. 17. ſeqq. biß auf den dritten grad. vorhanden/ ihnen des Verbrechers Verlaſſenſchafft vom Fiſco unangeſprochen/ auch der Frau ihr Heyrath-Gut und Gegen-Vermächtnus/ oder wo ſie jenes nicht eingebracht/ der vierdte Theil des Vermögens gelaſſen werden ſoll; welches die Dd. auch auf des Weibes Alimentirung/ und was ihr/ vermöge ſtatuti und Gewonheit gebühret oder auch durch Ehe-Pacta verſchrieben wird/ item/ was ihr von dem Mann vor ſeinem Verbrechen geſchencket worden/ extendiren.
L. 14. C. de donat. int. vir. & ux. Gail. 2, 6, 86. n. 14. & de PP. Lib. 2. c. 16. num. 19.
Sixt. l. 2. cap. 12. num. 18. ſeqq.
Coll. Arg. tit. de bon. damn. num. 4.
Wäre auch durch ein Statutum, oder Ehe-Beding verſehen/ daß die währender Ehe errungene Güter gemeinſchafftlich ſeyn ſollen/ ſo bekäme der Fiſcus nur die Helffte der Güter.
d. L. 24. Gail. 2. 8. 56. n. 4. Perez. in C. tit. de bon. proſc. n. 7.
Wäre auch ein Ort/ da ex ſtatuto vel conſuetudine alle Güter/ wann auch ſchon Kinder vorhanden wären/ confiſciret würden/ ſo gehöret doch denen Kindern und Eltern die legitima.
Roſent. d. c. 5. Concl. 68.

Rol. à Vall. 2. C. 97. n. 10. ſeqq.
Eck. ad ff. tit. de bon. damn. §. 1. Pereg. lib. 5. T. 1. num. 34. Perez. d. l. num. 56.

und zwar alſobalden unerwartet des condemnati Todes: Welches beneficium ceſſiret bey denen/ nach Einziehung der Güter gebohrnen Kindern.

Pereg. d. l. n. 37. & 40.

Ob aber ſchon berührte avth. bona damnatorum ein Model vorſchreibet / wie mit der Verbrechere Gütern zu verfahren / ſo iſt doch nicht zu ſchlieſſen / als wann alle publicationes bonorum wo Deſcendenten und Aſcendenten vorhanden ſeyn / dadurch aufgehoben wären / ſondern es iſt ſelbige nur von denjenigen caſibus zu verſtehen / da die publicatio bonorum nach den Röm. Geſetzen nicht vornemlich oder principaliter, ſondern nur per conſequentiam irrogiret wird / wie dergleichen die zum Tod Verdammte / oder des Stadt-Rechts und Freyheit Beraubete ausſtehen müſſen / ob es ſchon in dem Urtel nicht exprimiret worden / wovon die Merckmahle zu finden.

in L. 1. de bonis damn. L. in metallum. L. fin. C. d. tit.

bleiben ſolchemnach die Jura, welche die Confiſcirung der Güter an ſtatt der Straffe verordnen / in ſalvo, und ſeynd durch bemeldte avth. nicht aufgehoben / abſonderlich ſolche / die in denen Novellis Juſtiniani erſt verordnet ſeynd.

vid. N. 142. c. 1. N. 164. in Epil. N. 12. c. 2. inf. Coll. arg. tit. de bon. damn. n. 5. in fin.
vid. Roſent. d. c. v. concl. 59. n. 3. ſeqq. Sixt. d. c. 12. n. 32.
Heig. 2. q. 33. n. 45. ſeqq.
Richt. ad d. avth. n. 12. Pereg. d. c. J. F. l. 5. t. 1. num. 8.

§. 8.

Es können aber nicht alle Güter zur Confiſcation gezogen werden / ſondern es iſt dieſe Regul dabey in acht zu nehmen / was nicht einem auswärtigen Erben (heredi extraneo) zufallen kan / das kan auch nicht dem Fiſco zugeeignet werden / weil ſelbiger pro extraneo herede zu halten iſt.

L. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. Gail. de PP. lib. 2. c. 14. n. 3.
Sixt. d. c. 17. n. 37. Perez. d. t. n. 10.

Woraus folget / 1. daß die Lehen-Güter hieher nicht gehören / ſondern entweder denen agnatis, oder dem Lehen-Herrn zufallen.

Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. 2.
Gail. d. c. 14. n. 6. Carpz. de Regal. 6. 83. Eck. d. l. §. 3. Schüz. J. P. T. 1. Ex. 6. 8. 19. Lit. C. Pereg. l. 5. tit. 1. n. 116. Coll. Arg. tit. de bon. dam. n. 4.

2. Daß Stamm- oder andere von dem Teſtatore zu alieniren verbottene Güter / wann es ſchon allodien wären / nicht zur Confiſcation gehören.

Gail.

Gail. d. l. n. 18. Sixt. d. l. n. 44.
Carpz. d. l. Eck. d. l. §. 3. Perez. d. l. n. 10.

3. Gleiches iſt auch von Erbzinß-Gütern oder bonis Emphyteuticis zu ſagen/ die man von der Kirche zu cognoſciren hat.

N. 7. Gail. d. l. n. 16. Carpz. d. l. Eck. d. l. Schüz. d. l. Pereg. ibid. n. 120.

Welches auch auf diejenige Güter extendirt wird / die man von einem privato mit der Bedingung hat/ daß ſie ad extraneos nicht kommen ſollen.

Rol. à Vall. 2. C. 98. n. 18. Crav. C. 117. n. 6.

4. Das peculium Caſtrenſe, welches der delinquirende Sohn im Krieg erworben/ wird auch auſſer dem crimine læſæ Majeſtatis, hievon ausgenommen/ und zwar wegen ausdrücklicher Verordnung

L. 3. C. de bon. proſcript. Sixt. d. c. 12. n. 57. ſeqq. wo er gleiche Würckung dem peculio adventitio und dem profectitio, wo der Sohn delinquiret/ zuſchreibet/ Carpz. d. l. Eck. d. l. Pereg. d. l. n. 124. ſeqq. Perez. d. ſ. num. 14.

Wie auch 5. dasjenige / was nach der Straffe erſt adquiriret worden.

Schüz. d. l. Coll. Arg. d. l. L. 7. §. ult. de bon. dam. L. 2. C. Eod.

Schließlichen wollen viel Dd. davorhalten/ daß die Confiſcatio bonorum, auſſer bey dem Laſter beleidigter Majeſtät/ nicht mehr ſtatt habe / welches aber billig von andern widerleget wird/ ſo lang die general-Gewonheit / worauf man ſich fundiret/ nicht erwieſen wird.

Carpz. d. l. Sixt. d. c. 12. n. 99.
Heig. p. 2. quæſt. 33. n. 55. Schuz. d. l. in fin.

§. 9.

Was die Würckungen dieſes Juris betrifft / ſeynd ſelbige 1. daß die publicatio bonorum erſt nach der condemnation des Verbrechers geſchehe / dahero wo derſelbe zuvorn im Gefängnus ſtirbt/ gehören ſeine Güter ſeinen Erben.

L. 2. de bon. damn. L. 45. §. 1. d. J. F. Coll. Arg. d. n. 7.

2. Daß der Fiſcus gleich nach confiſcirten Gütern ipſo jure ohne deren Apprehenſion Herr davon wird / zur würcklichen Poſſeſſion aber die Ergreiffung der Güter und deren occupirung nöthig habe. 3. Daß der Fiſcus in des confiſcati Recht und Stelle tritt / ſo/ daß er activè und paſſivè vor demſelben ſtehen kan/ muß/ mithin auch ſeine Creditores contentiren.

L. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. L. 5. C. de ſent. paſſ. & reſt. L. 5. C. de bon. proſcr.

Wann nur die Schuld vor dem begangenen Verbrechen contrahiret worden/

Pereg. d. tit. 1. n. 54.

und alle Güter publiciret ſeyn / dann wo es nur einen Theil derſelben betrifft / ſo muß der Delinquent ſelbſt vor die Schuld annoch hafften.

Peregr. d. l. n. 59.

Wären aber des damnati bona in diverſis Territoriis gelegen/ ſo muß der Fiſcus jeden Orts denen einheimiſchen Creditoribus ſatisfaction thun/ und können ſelbige nicht an den Fiſcum eines andern Orts verwieſen werden/ wann ſie/ die Glaubiger/ auch ſchon eine general-hypothec über alle des damnati Güter hätten.

Perez. in C. tit. de bon. proſcript. n. 4.

Jedoch iſt der Fiſcus über das eingezogene Vermögen denen Creditoribus zu reſpondiren nicht gehalten.

Pereg. d. l. n. 64.

4. Daß alle Güter/ Jura und Actiones, welche durch einen Contract oder letzten Willen einem Frembden oder Extraneo können conferirt werden/ auch durch die confiſcirung dem Fiſco heimfallen/ und im Gegentheil/ was einem Extraneo nicht kan zufallen/ davon wird auch der Fiſcus excludiret.

Pereg. d. l. n. 68. ſeq. Rol. à Vall. 2. C. 98. n. 16.

alſo ſuccediret der Fiſcus nicht in Jura perſonalia, und kan/ zum Exempel/ eine Verehrung/ wegen begangener Undanckbarkeit nicht revociren/ oder ein ſub conditione dem condemnato vermachtes Legat nach publicirten Gütern/ wann die Condition erfüllet iſt/ vindiciren/

Pereg. d. l. n. 91. ſeqq. Perez. d. t. n. 11.

Es fragt ſich aber: Ob der Fiſcus wegen gemachter Koſten bey Einfangung des Verbrechers und Confiſcirung der Güter/ wann ſein Vermögen zu Befriedigung der andern Creditoren unzulänglich/ dieſen vorgezogen werden könne? Welches von dem Pereg. d. l. n. 193. bejahet wird/ aus der Urſach/ weilen das publicum intereſſe erfordert/ die Verbrechen zu ſtraffen/ einfolglich verdienen die Unkoſten/ welche zur Beſtraffung des Verbrechens/ und alſo zur Beförderung des Intereſſe publici aufgewandt werden/ einen beſondern favorem, um ſo mehr/ da der Fiſcus ex neceſſitate Legis alſo verfähret/ und die Unkoſten/ welche zur Einziehung ſolcher Güter verwandt werden/ ſeynd pro in rem factis zu achten.

arg. L. 5. qui pot. in pign.

dann/ daß der Fiſcus von den Seinigen ſolche Unkoſten tragen ſolle/ wann der Delinquent vermöglich iſt/ kan ihme nicht imponiret werden.

Afflict. ad tit. 2. F. 56. n. 119. adde Carpz. p. 1. C. 28. d. 104. Pereg. d. l. Diſſ. Auth. Mara Concurſ. cred. tit. 4. n. 3.

§. 10.

Ad ſpeciem aber zu gehen/ wann und worinn vornemlich die confiſcatio bonorum ſtatt hat/ ſo ſeynd darunter zu zählen/ 1. die Güter derjenigen/ welche ſich ſelbſt boßhaffter Weiſe/ wegen einer begangenen und der Beſtraffung unterworffenen

ſenen Unterthanen / um ſich des zu exequirenden Urtheils zu entziehen / ums Leben bringen.

L. 1. C. de bonis eorum, qui mortem ſibi conſciv.

Daß aber dieſe Straffe ſtatt habe/wird requiriret / 1. daß der Eigen-Mörder eines Laſters angeklaget/oder darüber angegriffen worden ſey. 2. Daß es ein ſolches Laſter ſey/welches die publicationem bonorum zur Straffe verdiene. 3. Daß er aus Furcht der Straffe Hand an ſich geleget habe.

L. 3. pr. de bon. eorum, qui ante ſent. Perez. & Brun. ad C. d. t.

Weil aber nur eine præſumptio Juris wider den Maleficanten / aus der Selbſt-Ermordung entſtehet / dahero werden deſſen Erben / wo ſie des Ermordeten Unſchuld beweiſen wollen/ admittiret.

L. fin. §. fin. ff. d. t. Eck. d. t. Brun. ad d. tit. n. 2. Coll. Arg. h. t. n. 3. Perez. ad d. t. n. 2.

Ceſſiret ſolchem nach die Einziehung der Güter 1. wann der Selbſt-Mord des Laſters noch nicht angeklaget worden.

d. l. 3. pr. d. tit. Eck. d. t. n. 2.

2. Wann der Mörder aus Verdruß länger zu leben / oder aus allzugroſſen Schmertzen / melancholie und Raſerey ſich entleibet.

d. L. 3. §. 6. L. 1. C. de bon. eorum, qui mort. Eck. d. l. Coll. Arg. d. n. 4. Perez. d. l. n. 2. & 5.

3. Wann einer wegen eines geringen begangenen Diebſtahls ſich ſelbſt erhencket.

L. 1. §. 2. ff. d. t. ibique Eck. n. 2. Coll. Arg. d. l. n. 4.

4. Wann unter zweiffelhafften Ausgang der Sache der inhafftirt-oder verbürgte Verbrecher ſich ermordet.

d. L. 3. §. 7. d. t. Eck. ibid. Coll. Arg. d. l.

Jedoch werden auch dieſe Selbſt-Mörder / welche nicht aus melancholie oder Raſerey Hand an ſich geleget nicht ungeſtrafft gelaſſen / ſondern wenigſtens der ehrlichen Begräbnus beraubet.

c. peccavit. 23. quæſt. 5. Heig. 2. quæſt. 36. n. 31.

Der boßhafften Selbſt-Mörder entleibte Cörper aber/werden nach dem Sachſen-Recht / und an andern Orten vom Fenſter herab geworffen / oder aus dem Haus von dem Hencker geſchleiffet / und auf den Schindanger geworffen / oder daſelbſt begraben / oder in ein Faß gethan / und ins Waſſer verſencket / oder todt aufgehencket.

Heig. d. l. n. 64. Coll. Arg. d. t. n. 5. Carpz. pr. Crim. quæſt. 2. n. 30. Perez. d. t. num. 5.

Heut zu Tag / da die publicatio bonorum durch die avth. bona damnatorum wie oben §. 7. erwähnet/ziemlich reſtringiret worden/ ceſſiret auch die Straffe der Con-

Confiſcation wegen der Selbſt-Ermordung/ es hätte dann der Mörder ein ſolches Laſter begangen/ welches die Publication der Güter zur Straffe verdienet/

O. Crim. art. 135. Brun. in C. d. t. n. 4.

und wird das/ von einem ſolchen Selbſt-Mörder/ wann er ſich ſchon ex conſcientia criminis entleibet/ verfertigte Teſtament heut zu Tag vor gültig erkannt/ wie von der Gewonheit in Teutſchland atteſtiren

Carpz. p. 3. C. 6. ult. d. Brun. in C. d. t. n. 5.

Wäre aber der Selbſt-Mord nur tentiret/ aber nicht ſo gleich erfolget/ ſo iſt der Cörper nach erfolgten Tod nicht zu ſtraffen/ obſchon die honeſta ſepultura verſagt werden kan. Käme aber der Attentant des Selbſt-Mords wieder auf/ und er hätte keines Tod verdienenden criminis halben Hand an ſich geleget/ oder wäre von andern daran verhindert worden/ſo wird er doch arbitrarie geſtraffet.

Covar. pract. crim. tract. 3. §. 8. n. 9. Carpz. prax. Crim. q. 2. n. 44.

Wobey dieſe conſuetudo billig zu improbiren/ und wo ſie nicht legitime hergebracht vor irrationabel zu halten iſt/ wann der Hencker ſich alles desjenigen Vermögens/ welches rings herum/ um den Ertödeten/ ſo weit er/ Hencker/ mit dem Schwerdt reichen kan/ anmaſſet.

Carpz. d. l. n. 32.

Daß aber derjenige/der einen Erhenckten abſchneidet/ ſich mit dem Hencker abfinden müſſe/ defendiret

Coll. Arg. d. l.

§. 11.

Unter andern Verbrechen/ welche die Confiſcation der Güter nach ſich ziehen/ iſt auch die Blutſchande/ oder die inceſtæ nuptiæ zu zählen. Es iſt aber die Blutſchande zweyerley: Eine Juris gentium, welche unter Aſcendenten und Deſcendenten/nemlich Eltern und Kindern geſchiehet: Und die andere Juris Civilis, wann wider andere in dieſem Jure verbottene gradus unter den nahen Bluts-Freunden durch Verheyratung pecciret wird.

L. fin. de vit. nupt. L. fin. §. fin. de condict. fin. cauſ. Sixt. l. 2. c. 11. num. 5. Richt. ad avth. inceſtas nuptias. C. de inceſt. nupt. n. 4. Welcher auch die Ehe zwiſchen Geſchwiſtern zu den inceſtum Juris Gentium zählet/ adde Vin. ad §. 2. J. de nupt. Ludw. Ex. 2. θ. 4. S. Urgeb. Ex. 3. q. 8. Bocer. c 3. n. 55.

Beyderley inceſtus aber wird entweder in- oder auſſer der Ehe/ durch die fornication oder Ehebruch begangen/ und fragt ſich dahero: Welches Laſter von beeden mit der Straffe der Confiſcation anzuſehen iſt/ davon die N. 12. c. 1. & d. avth. inceſtas nuptias Verordnung thut? Und zwar/ weil d. Nov. und die avth. eigentlich nur von den nuptiis inceſtis, nicht aber von dem inceſtu ſelbſt/ und in genere

reden

reden / ſo ſcheinet auch die Straffe nur auf eine Blut-ſchändende Ehe zu quadriren / und obſerviren die Dd. daß der Blutſchand ſelbſt auſſer der Ehe keine gewiſſe Straffe in dem jure civili angeſetzt zu finden iſt / und verdiene der inceſtus eine gröſſere Straffe / wo er ohne contrahirung der Ehe / beſonders mit einem Ehebruch / begangen wird.

Richt. ad d. avth. num. 6.
Sixt. d. c. 11. n. 53. ſeqq.
Theſſaur. dec. 100. n. 1.
Diſſentit Schuz. V. 2. Ex. 6. F.

Ob aber die ſponſalia gleiche Straffe verdienen? Fragt ſich; und diſtinguiren ein Theil der Dd. unter die ſponſalia de præſenti und de futuro. Was dieſe betrifft / ſeynd ſie einſtimmig / daß ſolche die confiſcationem bonorum nicht verdienen / indem ſo wohl die d. avth. daß der textus feudalis expreſſe von inceſtis nuptiis, nicht aber ſponſalibus reden.

Schuz. d. l. Sixt. d. l. 41. ſeqq. Pereg. l. 5. c. 1. n. 17.

Was aber jene anlanget / wollen viel Dd. daß ſothane ſponſalia von gleicher Würckung ſeyn / mit der würcklichen Ehe / wie zu ſehen beym

Sixtino d. c. 11. n. 49. ſeqq. Carpz. de Regal. §. 80.

Deſſen aber ungeachtet / ſcheinet doch die widrige Sentenz zu prævaliren / weil die LL. mehr auf die leibliche Vermiſchung / als die Einſtimmigkeit und Conſens der deſpondirten ſehen / und in unſeren Kirchen ſelbſt ein groſſer Unterſchied unter der würcklichen Ehe / und denen ſponſalibus de præſenti gemachet wird. Wenigſtens redet 2. F. 56. ſo wohl als die N. 12. woraus die Straffe der Confiſcation genommen iſt / lediglich von denen inceſtis nuptiis, nicht aber von der Blutſchand / welche auſſer der Ehe begangen wird.

Theſſaur. d. dec. 100. Schulz. d. l. Sixt. d. c. 8. n. 64. ſeqq. Richt. ad. d. avth. n. 6. ſeq. Pereg. l. 5. tit. 1. n. 17.

Es ceſſiret aber dieſe Straffe / wo aus einem rechtmäſſigen Irrthum und unaffectirter Unwiſſenheit eine Blutſchand begangen wird.

Sixt. d. l. n. 66. ſeqq. Men. A. J. C. 186. n. 2 ſeqq.
Gail. 2. O. 48. n. 23. Peregr. l. 5. tit. 1. n. 13. & lib. 4. tit. 5. n. 19.

Heut zu Tag iſt dergleichen Blut-ſchändende Ehe an den meiſten Orten Capital, wo ſie unter Eltern und Kindern begangen wird.

Berl. p. 4. C. 32. n. 14. ſeqq.
Carpz. p. 4. C. 22. d. 2. Richt. ad d. avth. n. 10.

Dieſes iſt auch noch in acht zu nehmen / daß die Confiſcatio nit ſtatt hat / wo rechtmäſſige Kinder vorhanden / die auch den Vatter zu alimentiren ſchuldig ſeynd.

N. 12. c. 1. Sich. n. 3. & Richt. ad d. avth. n. 17. & 28 Pereg. de Jure Fiſc. lib. 5. tit. 1. n. 12.

Und dieſes wollen zwar andere auch auf die aſcendentes, item auf die Geſchwiſter extendiren.

Per N. 12. c. 1. & 2. Bocer. d. c. 3. n. 56. Roſent. c. 5. concl. 58. Per L. 6. C. de inceſt. nupt.

Allein weil weder die N. 12. noch die Avth. inceſtas von den Eltern und Collateralibus etwas melden / ſo iſt beſſer / man bleibet deren Jnhalt nach bloß bey den Kindern / ſo / daß auch der Delinquent kein anderes Teſtament machen kan.

Rittersh. ad N. N. p. 4. c. 2. n. 23.

Sixt. c. 11. n. 30. & ſeq. lib. 2. Schüz. V. 1. Ex. 6. §. 19. F.

§. 12.

Unter allen Laſtern aber / auf welche die confiſcatio bonorum folget / iſt das crimen læſæ Majeſtatis das vornehmſte und gröſte. Und wird entweder wider die Perſon des Regenten / oder deſſen Staat / durch Verrätherey / Aufſtand und Verſchwendung begangen / welches in ſpecie crimen perduellionis genannt wird / oder man will dem Anſehen der höchſten Würde des Regenten / etwas entziehen / oder ſich deſſen / was ihm allein zukommet / anmaſſen: Als wann ein privatus Müntz ſchlagen / Veſtung bauen / Krieg führen / ꝛc. wollte.

Vid. L. 1. §. 1. L. 3. & 4. L. 6. L. 10. L. fin. ff. ad L. Jul. Maj. L. 5. C. Eod. L. 2. C. de fals. mon.

Es kan aber dieſes Laſter von keinem / als einem Unterthanen begangen werden /

Clem. paſtoralis 2. §. rurſus de ſent. & re jud. Carpz. prax. Crim. p. 1. quæſt. 41. n. 16. Eck. ad ff. tit. ad L. Jul. Maj. n. 4.

Wer nun kein Unterthan iſt / der kan auch / wo er obangezogene Laſter begienge / nicht als ein Majeſtät-Schänder geſtraffet werden / wann er ſchon ſonſt ein Vaſall wäre /

Vid. Roſent. c. 5. concl. 69. in fin. Lit. B. Bocer. c. 3. n. 103.

und hievon wollen auch die Cathol. Geiſtlichen von ihres gleichen aufgenommen werden / davon aber die Canones ſelbſt abhorriren / und folget gar nicht: Die Clerici ſeyn von der weltlichen Jurisdiction ratione fori exempt, Ergo, können ſie auch nicht geſtraffet werden.

C. fin. verſ. nec aliquis de Offic. & poteſt. Jud. del. in 6. c. ſi quis Laicis 22. verſ. Epiſcopus quæſt. 5. Harp. ad §. 3. J. de publ. Jud. n. 33. Treutl. 1. V. 2. Diſp. 32. θ. 1. B. ibique Bachov.

§. 13.

Die Perſonen / worwider dieſes Laſter begangen werden kan / ſeynd alle diejenige / und vornemlich / welche von niemand dependiren / und keinen als Gott und das

das Schwerdt vor ihren Ober-Herrn erkennen. Vermöge der guldenen Bulla c. 24. iſt auch denen Chur-Fürſten tribuiret/ daß wider ſie/ als Glieder des Kayſerl. Leibes/ ſothanes Laſter begangen werden kan.

Heig. p. 1. quæſt. 4. n. 5. Eck. d. l. §. 7. Rumel. ad A. B. p. 3. diſſ. 4. θ. 1. in addit.

Was aber die andern Fürſten und Stände des Reichs anlanget / ſeynd viel der Meynung/ daß/ weil ſie Kayſ. Majeſtät und dem Reich unterworffen / und alſo einen Obern haben / es könne wider ſie das Crimen læſæ Majeſtatis, abſonderlich ad effectum aller in L. quisquis, 5. C. ad L. Jul. Maj. benahmten Straffen/ reſpectu der Kinder und Publication der Güter nicht committirt werden / mithin ſie auch denen Verbrechern die Güter deßwegen nicht einziehen / ſondern nur in ſo weit jemand von ihren Unterthanen oder Lehen-Leuten/ ſo wider Ihro Kayſ. Majeſtät und das Reich dergleichen Laſter begangen / dem Fürſten oder Stand die Einziehung des Condemnirten Güter / wo ſie in ſeinem Territorio gelegen / zukomme/ nicht aber/ daß deren ſich Kayſerl. Majeſt. oder das Reich anmaſſen könne/ wie ſolches nunmehro/ obſchon es vor dieſem zweiffelhafft geweſen / per capit. Ferdin. III. Art. 28. klar ausgemacht iſt. Und dieſer Meynung ſeynd

Schüz. d. Ex. θ. 19. D. Reink. claſ. V. c. 7. n. 27. ſeqq.

Fachin. 9. C. 32. Harp. ad §. 3. J. de publ. Jud. n. 17. Sixt. l. 2. c. 20. num. 18. Myler. de Stat. c. 68. n. 8. Roſent. cum alleg. c. 5. concl. 69. n. f.

Andere aber wollen / daß auch wider Fürſten und Stände des Reichs dergleichen Verbrechen mit allen deßwegen verordneten Beſtraffungen committiret werden/ wann derſelbe nur ſeine eigene Provintz / und darinn die Regierung hat. Dann weilen bey den Römern wider den Præſidem provinciæ dergleichen Laſter / bloß weil er ein Magiſtratus Populi Romani war/ committirt werden könnte / warum nicht auch wider einen Fürſten des Reichs/ der kein bloſſer Magiſtrat, ſondern wegen des in denen Reichs-Tägen erörterenden gemeinen Weſens und Reichs-Wohlſtandes ein Reichs-Mitglied iſt. Wer nun einen Theil von der höchſten poteſtät und Majeſtät des Röm. Reichs/ wie Fürſten und Stände des R. Reichs/ mit exerciret / wider denſelben kan das Crimen læſæ Majeſtatis begangen werden. Wenigſtens wird jederman zugeſtehen/ daß Fürſten und Stände des Reichs ſo gut ſeyn in den Reichs-Tagen/ als die Conſiliarii Cæſarum, wider welche doch/ nach dem L. 5. C. ad Jul. Maj. das crimen læſæ Majeſtatis begangen wird.

Bocer. d. c. 3. n. 107.

Carpz. pract. crim. p. 1. quæſt. 41. n. 59. ſeqq. Eck. d. t. n. 7. Surd. C. 574. num. 20.

Alldieweilen ich aber hier nicht ex profeſſo von dieſem crimine zu handeln gewillet bin/ ſondern biß auf einen beſondern Theil dieſes Tractats / wo GOtt Geſundheit und

und Leben gibt / ſelbigen völlig zu obſerviren/ ſolches verſchiebe/ alſo will nur / was die pœnam confiſcationis anlanget / noch ein und anderes annoch notiren. Und zwar afficiret dieſe Straffe alle des Delinquentens Güter / ſo wohl die vor / als nach dem delicto adquiriret,

L. fin. ff. ad L. Jul. Maj.
L. 2. C. de bon. proſcript.
Rumel. ad A. B. p. 3, diſſ. 4. §. 4. in addit. & §. 6.

Wann aber der Verbrecher in unterſchiedenen Territoriis Güter liegend hat / ſo ziehet der Læſus die in ſeinem Gebiet liegende ein / wäre aber die Straffe mit Geld zu büſſen / ſo werden dadurch auch alle andere Güter afficiret / ſie liegen wo ſie wollen.

Gvid. Pap. de 67. A. Fab. in C. l. 9. tit. 6. def. 7. n. 5. ſeq. Rumel. d. l.

§. 14.

Es verliert aber der Reus ſeine Güter nicht gleich nach perpetrirtem Laſter verletzter Majeſtät / ſondern nach der deßwegen erfolgten condemnation und Urtel/

L. 22. pr. L. 46. §. 6. de J. F. L. ult. C. ad L. Jul. Maj. Pereg. de I. F. lib. 5. c. 1. n. 171. Sixt. l. 2. c. 20. n. 39. Brun. ad L. 5. C. d. t. n. 10.

Wie wann aber das Crimen erſt nach des perpetranten Tod am Tag kommet/ werden deſſen Güter dannoch confiſciret? Vor die Affirmativam ſcheinet die Communis ſententia zu ſtreiten/ welche ſich fundiret

in L. fin. ad L. Jul. Maj. Farin. quæſt. Crim. 19. n. 42. Gomez. var. reſ. lib. 3. c. 5. num. 8.

andere aber widerſprechen es/ und zwar

Per L. 5. C. ſi reus vel accuſ. mort. l. 1. in fin. C. de requir. reis Fach. 9. c. 34.

Die dritten aber affirmiren zwar die Frage / wann das Crimen perduellionis, nicht aber/ wann das Crimen Majeſtatis begangen wird.

Bocer. d. c. 3. n. 118. per L. 6. pr. & L. C. ad L. Jul. Maj.

Es fragt ſich auch/ ſtante ſententia/ davon ich aber oben remiſſivè diſſentiret / daß ein Vaſall auch crimen læſæ Majeſtatis begehen könne/ oder/ wann er zugleich ſeines Lehen-Herrn Unterthan iſt / oder er wird von Reichs wegen dieſes Laſters halben comdemniret/ ob unter der Straffe des Verluſtes aller Güter/ auch die Lehen begriffen ſeyen/ und ſelbige eingezogen werden können? Und wird insgemein dieſe vor die beſte Sentenz gehalten/ daß/ wo der Vaſall ſich nicht an den Dominium Feudi ſelbſt verbrochen/ die agnati zur ſucceſſion zuzulaſſen ſeyn: Ein anders aber ſey/ wo das delictum wider den Lehen-Herrn begangen worden/ dann da könne der Lehen-

Herr

Herr nicht nur mit Excludirung der Söhne / ſondern auch der Agnaten die Lehen apprehendiren / und den Fiſcum ausſchlüſſen.

2.F. 20 §. fin. & 2. F. 37. Gail. de PP. l. 2. c. 13. n. 16. Pereg. de J. F. l. 5. c. 1. n. 108. Fach. 7. C. 22. Sixt. l. 2. c. 20. n. 63. ſeqq. Rumel. d. d. diſſ. 4. θ. 11. Bocer. c. 3. n. 13.

Was auch ein ſolcher Majeſtät-Schänder nach begangenem delicto vermacht / verſchenckt / durch contracte veräuſſert / oder auf andere Weege alieniret / iſt alles ungiltig / und kan das alienirte revociret werden.

A. B. c. 24. §. Entledigung der Eigenſchafft. L. 5. §. emancipationes, ad L. Jul. Maj. Sixt. d. l. n. 57. ſeqq. Rumel. d. l. θ. 8. Bocer. d. c. 3. n. 125.

und dieſe confiſcatio bonorum betrifft auch die Söhne / welche nicht nur das Vätter- ſondern auch Groß-Elter- und Mütterliche Vermögen einbüſſen / ſie wären dann ſchon vor des Vatters Verbrechen emancipirt / und aus ſeiner Familia gekommen /

L. 55. in fin. de rit. nupt. L. 6. pr. de Senat. 68. A. B. d. c. 24. §. 1. Rumel. d. l. θ. 9. Addit. Gigas tit. de pœnis quas filius. quæſt. 6.

Merlin. de Legit. lib. 3. Tit. 1. quæſt. 30.

welches zwar hart / und etwas unbillig / gleichwohl aber klar geordnet / ob es ſchon in vielen Orten durch die widrige Gewonheit abgekommen iſt / ſo daß einige Dd. meynen / es ſey der rigor L. 5. C. ad L. Jul. Maj. niemahls / als etwan bey barbariſchen Völckern durchgehends obſerviret worden.

Rol. à Vall. 3. C. 74. n. 20. Cævall. comm. opin. quæſt. 653. n. 39. Sixt. d. c. 20. n. 93. ſeq. Schneid. ad §. 5. J. de publ. Jud. Stryck. de ſucceſſ. ab int. Ex. 32. θ. 4.

Ein anderes iſt zu ſagen von den Enckeln / welche ihres Groß-Vatters Verbrechen nicht zu entgelten / weil D. L. 5 §. filii, C. ad L. Jul. Maj. nur von den Söhnen redet.

Sixt. d. l. n. 77. Cœvall. Com. opin. quæſt. 653. n. 14. 76. & ſeqq. Gail. 2. O. 136. Merlin de Legitim. l. 3. tit. 1. quæſt. 30. n. 15. Back. ad Treutl. v. 2. D. 32. θ. 1. K. Rumel. d. l. θ. 13.

mit den Töchtern wird gleichfalls etwas gelinder gehandelt / welchen nicht nur die legitima von dem Mütterlichen Gut bleibet /

L. 5. §. ad filias 3. C. ad L. Jul. Maj. ibique Brunnem. n. 21. Rumel. n. 3. diſſ. 4. θ. 10. Stryck. d. diſſ. θ. 6.

ſondern es wollen auch einige Dd. wiewohln in puncto Juris es ſchwer zu erhalten ſeyn wird / weil d. l. 5. nichts davon meldet / ihnen ein Heurath-Gut aus dem vätterl. Vermögen zueignen:

Afflict. ad 2. F. 56. c. un. verb. committent. Crim. Læſ. Maj. n. 2. Rol. à Vall. 3. C. 73. n. 23. Sixt. d. c. 20. n. 69. ſeqq.

Myler. in addit. ad d. l. Rumelini.

man will auch von dieſer Straff excipiren / die vor dem begangenen delicto erzeugte Söhne/

Vid. latius Six. d.c.20.n.75. & ſeqq. Rumel. d.l.θ.11. Hieron. de Cævall. in ſpecul. opin. comm. quæſt. 653. n. 14. 16. 30. & 40. Gail. de PP. l. 2. c. 15. n. 27. diſſ. Brun. ad d. L. 5. C d n. 16. Gigas de crim. læſ. Maj. tit. de pœnis, quas filius. quæſt. 5. Men. 5. præſ. 38. n. 16. Treutl. V. 2. d. 32. θ. 1. ibid. Bach. K.

Item, wann die Mutter ein Crimen læſæ Majeſtatis begehet / ſo ſollen deſſen die Kinder nicht zu entgelten haben/ weil D. L. 5. bloß von dem Vatter redet/ und was ſeines Verbrechens Straffe ſey.

Six. d. l. n. 82. ſeqq. Rumel. d. l. θ. 12. Gigas l. 3. quæſt. 17. n. 12. ſeqq. diſſ. Stryck. d. diſſ. 12. n. 5. Perez. tit. ad L. Jul. Maj. n. 27. Zoeſ. ad ff. Eod. n. 22.

Begienge auch der Sohn dergleichen Laſter / ſo hat es der Vatter nicht zu entgelten / und obſchon des Sohns bona Caſtrenſia & quaſi Caſtrenſia nach einiger Dd. Meynung confiſciret werden.

D. L. 5. ∫. 1. C. ad L. Jul. Maj. 1. Gigas. De Crim. læſ. Maj. quæſt. 12. p. 289.

Wiewol andere das contrarium behaupten wollen/ per L. 3. C. de bon. proſcript.

Vid. Brun. ad d. l. Pereg. de J. F. lib. 5. tit. 1. n. 130. Sixt. d. c. 12. n. 57.

ſo hat es doch mit denen bonis adventitiis & profectitiis eine andre Bewandnus/ wird auch der Vatter nicht von andern zu hoffenden Erbſchafften ausgeſchloſſen/ oder wegen des Sohns-Verbrechen / ſeine ihme ſonſt nach des Vatters Tod gebührende Legitimam abzutragen verbunden.

L. fi. ∫ 6. verſ. filius autem. C. de bon. quæ lib. Gail. de PP. lib. 2. c. 13. n. 37. Sixt. d. c. 12. n. 62. ſeqq. & n. 73. ſeq.

Gigas tit. de pœnis, quas &c. quæſt. 9. & 22. Gail. de PP. l. 2. c. 13. n. 33. ſeqq. Sixt. d. c. 20. n. 27. Merlin. de Legit. l. 3. tit. 1. quæſt. 33. n. 1. ſeqq.

der Frau bleibet auch das Heyrat-Gut/ wann ihr Mann dieſes delictum begangen.

L. 5. §. uxores. 5. C. ad Jul. læſ. Maj. ibique Brunn. Rumel. d diſſ. 4. θ. 18.

nochmehr aber / die Bona paraphernalia und receptitia, als welche der Frauen völlig zuſtehen.

Sixt. d. c. 20. n. 106.

Allwo er es auch auf das Gegen-Geld / und auf den vierdten Theil / welche eine arme und mit Heurat-Gut unverſehene Frau von des verſtorbenen Manns Vermögen nach der N. 17. zu fordern hat/ extendiret. Welches auch auf die Portionem Statutariam, wann die Frau ſolches erwählet / quadriret.

Gail. 2. O. 86. n. 17. Carpz. P. 3. C. 20 d. 23. n. 4. Brunnem. ad d. L. 5. C. ad L. Jul. Maj. n. 31. Myler. in addit. ad Rumel. d. l.

§. 15.

§. 15.

Aus vorigen wird auch das Recht / die jenigen Güter / welche unwürdigen Perſonen verlaſſen oder vermachet worden / einzuziehen / unter die Regalia 2. F. 57. gezehlet / und werden ſolche Leute indigni genannt / und differiren von denen incapacibus, welche ſolche Leute ſeyn / die wegen ihrer incapacität nichts per Teſtamentum erben können / ſondern es fället denen andern Erben zu / und wird die vermachte Erb-Portion vor ungeſchrieben gehalten. Dergleichen incapaces ſeynd die jenigen / welche ſich ſelbſt ein Erb-Portion ins Teſtament ſchreiben/denen/ als nahen Verwandten/etwas vermacht worden / und ſeynd es hernach nicht / ꝛc.

T. t. de his, quæ pro non ſcript. L. 1. C. de hered. inſt.

Indigni aber werden diejenige genannt / die zwar etwas von des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft erben können / und in der That einziehen/ſie können es aber nicht behalten / weil ſie die Leges, oder des Teſtatoris eigener Ausſpruch vor unwürdig hält.

Mejer. in Coll. Arg. tit. de his, quæ ut indig. 8. 1. Eck. Eod. §. 1. Peregr. l. 2. Tit. 2. n. 2. ſeq & l. 3. c. 1. n. 2. Stryck. de ſucceſ. ab int. Diſp. ult. c. 1. n. 4. Sixt. l. 2. c. 10. n. 5. ſeq.

Der Urſachen aber / weßwegen man der Succeſſion unwürdig geachtet wird/ ſeynd unterſchiedene / davon geleſen werden kan

Mejer. in Coll. Arg. tit. de his, quæ ut ind. auf.

welche alle zu berühren / dieſes Wercklein nicht leidet/ ſondern ich bleibe nur bey den vornehmſten/unter denen ereignet ſich nun 1. wann der Erbe / er mag nun ein ſolcher ex teſtamento, oder ab inteſtato ſeyn / oder Legatarius, den Teſtatorem oder Erblaſſer boßhaffter Weiſe ums Leben bringet.

L. 7. 8. 4 de bon. damn.

Bocer. c. 3. n. 46. Beſold. 4. C. 179. n. 17. Graſſ. Comm. opin. §. ſucceſſio ab int. quæſt. 35. n. 4. Peregr. d. J. F. l. 2. tit. 3. n. 1. Sixt. l. 2. c. 10. n. 54. ſeqq.

Denn hiedurch macht er ſich deſſen/und ſeines/des Ertödteten Erbens / Succeſſion verluſtigt / auch können des Todtſchlägers Erben nicht ſuccediren.

Honded. 2. C. 55. n. 28.

Heig. 2. quæſt. 33. n. 25.

Wäre aber die Hinrichtung des Erblaſſers a Lege gebotten worden / als wann derſelbe etwa ein Verräther des Vatterlands geweſen wäre / ſo hat es eine andere Bewandtnus.

Barry de Succeſſ. l. 1. tit. 9. n. 2. Stryck. de Succeſſ. ab. int. diſſ. 12. c. 1. n. 10. Pereg. d. l. 9. ſeqq.

Gleicher Verwürckung der Erbſchafft iſt auch derjenige unterworffen / welcher

Zzz 2 den

den Erblaſſer tödtlich verwundet / ſo daß ihm auch nicht zu ſtatten kommet / wann der Verwundete ihm verziehe/und zum Erben beſtättigte / oder wann er den Todtſchlag / wo er gekönnt / nicht abgeleinet.

L. 17. L. 18. §. 1. de his, quæ ut ind. L. 6. C. Eod. Pereg. d. l. n. 14.
L. 7. §. pen. bon. dam.
Carpz. p. 3. C. 3. d. 9. n. 3.
Stryck. d. l. n. 11.

Item/ wo er durch ſeine Schuld und negligenz ſeinen Tod befördert/als: Wann er dem Krancken entweder gar keinen / oder doch einen ungeſchickten Medicum adhibiret/da er einen beſſern haben können/ wann er ihn nicht alimentiret / da er gefangen geweſen/nicht ausgelöſet / wann er nicht ſelbſt arm geweſen; aber da er raſend geworden / ſelbigen nicht mit gehöriger Wartung verſehen / und der Krancke wäre in der Kranckheit / der Gefangene im Gefängnus / der Raſende aber in ſeinem furore geſtorben.

L. 3. de his, quæ ut ind. ibique Brun. L. 4. §. 1. de agn. & al. lib. Carpz. p. 3. C. 26. d. 25. n. 1. Barry d. l. n. 4. Struv. Ex. 35. θ. 95. Perez. ad tit. C. de his, quæ ut ind. n. 1. Maſc. C. 1039. Stryck. d. l. θ. 13. & 14. Peregr. d. l. n. 1. & 15. Sixt. d. c. 10. n. 70. ſeqq.

Gleiche Würckung fället auch auf denjenigen / der den Tod des Erblaſſers nicht rechtl. Ordnung nach/nicht aber durch eine privat-Rache / rächet / und der Todtſchläger anklaget / wiewohl heut zu Tag/da niemand wider Willen anklagen muß/ und auf die Verbrechen ex officio adquiriret wird / genug iſt / wann er nur den Todtſchlag denunciret und anzeiget / wie dann nach dem Sachſen-Recht ein Unterſcheid / unter denen Manu- und Weibs-Perſonen gemacht / und jenem / nicht aber dieſen die Rache zugeeignet wird.

Coler. d. 159. n. 6. Heig. 2. q. 34. n. 14. L. 6. C. de his, quæ ut ind.
L. 21. ff. Eod. ibique Perez. n. 7. Heig. 1. q. 34. n. 10. Mev. 5. d. 310. Conſt. Crim. art. 214. Carpz. p. 4. C. 11. d. 10. & 2 d. 162. n. 21.
Stryck. d l. θ. 15. & 16.
Pereg. l. 2. tit. 5. Sixt. d. l. 2. c. 10. n. 13. & 22. Roſent. c. 5. concl. 56.

§. 16.

Auſſer jetzt bemeldten Delictis werden ferner diejenige / als unwürdig von der ſucceſſion ausgeſchloſſen / und vom Fiſco die Erbſchafft eingezogen / 2. wann einer öffentlich den Verſtorbenen ſchändet und fluchet.

L. 2. §. 1. de his, quæ ut ind. Struv. Ex. 35. θ. 95.

3. Wann er ihn criminaliter anklaget:

Perez ad tit. C. de indign. n. 2.
Stryck. d. l. θ. 17. Sixt. d. l. n. 59.

4. Wann

4. Wann er verwegener Weiſe ſeinen letzten Willen impugniret / und vor falſch und inofficios angibt; ein anders aber iſt / wann er ſaget/es ſey denen Rechten nicht gemäß.

L. 2 §. 24. C. de indign. L. 8. §. 14. de inoff. teſt. Brun. ad L. 4. ff. de his q. ut jud. L. 24. Eod. Carpz. p. 3. c. 7. d. 20. Struv. d. l. Sixt. d. c. 10. n. 26. & 35.

5. Welcher boßhaffter Weiß dem defuncto verwehret / oder durch Abwendigmachung der Zeugen / des Notarii &c verhindert ein Teſtament zu machen.

L. 1. & 2. ff. L. 2. C. ſi quis aliq. teſt. prohib. Barry lib. 1. tit. 9. n. 10. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 14. d. 1. Sixt. d. l. n. 61. ſeqq. Roſent. d. l.

Durch ſchmeichelhaffte gute Worte aber / und erweiſende Dienſtfertigkeit des Teſtatoris Vorſatz zu ändern / iſt nicht verbotten /

L. ult. ff. & C. ſi quis aliq. teſt. prohib. Manz. de Teſt. val. tit. 3. q. 3.

9. Wañ derjenige einen zum Teſtament-Machen zwinget/der ſonſt ab inteſtato einen Antheil in der Erbſchafft zu hoffen gehabt hätte. Dann / wo er ſonſt kein hæres ab inteſtato geweſen wäre / ſo fället die / durch das gezwungene Teſtament vermachte Erbſchafft nicht dem Fiſco, ſondern denen hæredibus ab inteſtato heim.

L. 1. C. ſi quis aliq. teſt. Manz. de tit. q. 1. n. 21. Struv. d. l. Stryck. d. l. n. 20. Carpz. p. 3. C. 5. d. 16. Brunnem. 1. dec. 85.

7. Wann der Teſtator durch ein Codicill oder andere ſchrifftliche Nachricht ſich declariret/daß derjenige dem er etwas vermachet/deſſen unwerth ſey /

Sixt. d. c. 10. n. 66. ſeqq. Peregr. l. 2. tit. 4. Roſent. d. l.

und 8. generaliter, alles / was cum ſcelere adquiriret worden / kan der Fiſcus an ſich ziehen.

L. 9. ff. de Jure Fiſci. Pereg. l. 2. tit. 2. n. 8.

Ein mehrers will ich von dieſer Materie, davon ſonſt an einem andern Ort ex profeſſo zu handeln wäre/nicht melden / ſondern wo mehrere Exempla beliebiich / kan / wie vor gemeldet / nachgeleſen werden / beym Majero in Colleg. Arg. tit. de his, quæ ut ind. Sixt. l. 2. c. 10. nur dieſes will ich noch hinzu ſetzen / daß der Fiſcus ex capite indignitatis nicht nur der Sache ſelbſt / ſondern auch alle von dem indigno genoſſene Früchte und Nutzungen fordern / ja / wann er auch geſtorben / von deſſen Erben oder Beſitzern der Sache exigiren könne / welches auch ſtatt hat / wann der iudignus von der Erbſchafft abtretten / und ſelbige repudiiren wollte / ſintemahlen er ſolches ſo dann in fraudem fiſci zu thun geachtet wird.

d. L. 9. de J. F. Peregr. d. l. n. 11. ſeqq.

Sixt. l. 2. c. 10. n. 9. ſeqq. & n. 27.

Doch muß der Fiſcus active und paſſive wegen der weggenommenen Erbſachen pro rata ſtehen und reſpondiren /

Pereg. d. l. n. 17. Myler. tit. 68. n. 15.

und dieſes Jus fiſci, obſchon einige Dd. ſich ein anderes bereden wollen / iſt heut zu Tag in Teutſchland noch nicht aufgehoben / obſchon von Franckreich atteſtiret

Fab. in C. lib. 6. tit. 15. d. 4. Sixt. l. 2. c. 10. n. 11.

§. 17.

Iſt noch übrig das Jus Angariarum & Parangariarum, welche nichts anders als gewiſſe Frohn-Dienſte ſeyn / da die Unterthanen bey entſtehendem Nothfall dem Fürſten / Krafft zukommender Territorial-Jurisdiction, mit Wagen / Anſpann / Schiff- und Hand-Arbeit frohnen und e. g. Proviant, Munition, Gewehr ꝛc. zu Wagen oder zu Schiff fortbringen müſſen. Und iſt ſolches Jus bey den Römern ſchon bekannt geweſen.

vid. L. fin. §. fin. C. de fabricenſ. lib. 10. de navib. non excuſ. L. 11. C. de SS. Eccleſ.

Myler. p. 2. c. 72. n. 2.

Roſent. c. V. concl. 70. Sixt. l. 2. c. 13. n. 10. ſeqq.

Dieſes Jus nun / wird auch vom Kayſer Friederich 2. F. 56. unter die Regalien gezehlet / und differiren ſolche angariæ von denen andern operis ruſticorum oder Frohndienſten / weil jene jure Regaliorum denjenigen allein præſtiret / welche Superioritatem Territorialem exerciren / und die Regalia durch Inveſtituren oder Verjährung adquiriret haben: Dieſe aber können auch Edelleute / oder andere / welche die Nieder-Gerichtbarkeit haben / exigiren. Die angariæ werden wegen entſtehender öffentlicher Noth / deren man eyligſt proſpiciren muß / imponiret; die operæ ſubditorum aber / werden zu des Herrn privat-Nutzen præſtiret.

Crav. C. 702. n. 15. Rol. à Vall. 1. C. 1. n. 14. Klock. 1. C. 9. n. 23. Gail. de arreſt. c. 10. n. 2. Balthaſar. de oper. ſubdit. c. 3. p. 42. & 48. ſeq. & c. 7. p. 123. P. Frider. de proc. l. 2. c. 13. n. 41. Sixt. l. 2. c. 13. n. 41. Roſent. c. V. concl. 71 n. 1.

Es gehören aber ſolche Frohndienſte inter munera patrimonialia, welche den Unterthanen wegen ihrer Güter obliegen / wie zu ſehen

in L. 11. ff. de jur. immun. L. 2. C. de præpoſ. Sacr. cub. lib. 12. L. ult. §. 18. ff. de muner. & bon. Sixt. c. 13. n. 19. ſeqq.

Inzwiſchen ſeynd ſolche Frohndienſte mäſſiglich und mit möglichſter Verſchonung der Unterthanen aufzulegen / dahero / wo Fürſten und Stände des Reichs ihre Unterthanen mit ſolchen Dienſten allzuſehr beſchwehren / und ſelbige wider die erlittene ſævitz klagen / pfleget man an den höchſten Reichs-Gerichten Mandata ſine clauſula zu erkennen.

Gail. 1. O. 17. Mynſ. 5. O. 8. Stamm. d. ſervit. perſ. lib. 3. c. 44. Myl. cap. 72. n. 51. ſeqq.

Sixt.

Sixt. D. c. 13. n. 51. ſeqq.

Wobey doch der Judex auch ſeine prudenz zu adhibiren hat / damit durch voreylige Erkanntnus der mandatorum denen Unterthanen keine Anlaß gegeben werde / ſich der Herrſchafft zu widerſetzen / oder doch ungehorſam wider dieſelbe ſich zu erweiſen / dahero gemeiniglich zuvorn an den verklagten Stand geſchrieben / und deſſen Bericht zuvorn auf der Unterthanen Klage begehret wird.

Gail. d. l. n. 6. Sixt. d. c. 13. n. 60. ſeqq. Maul. de Homagio tit. 4. n. 17.

§. 18.

Es fragt ſich aber 1. Ob die Unterthanen dergleichen Dienſte auch auſſer ihres Herrn Territorio leiſten müſſen? Worauf communiter mit Nein geantwortet wird. Weil ſolche Frohndienſte daſelbſt præſtiret werden ſollen / wo der Dominus wohnet.

per L. opera 21. de oper. lib. L. 4. § 2. de cenſib. Huſan. de prop. hom c. 6. n. 89. Ziegl. ad Calv. §. nobilis n. 142. Roſent. c. 5. concl. 71. n. 5. Balth. de oper. ſubd. c. 14.

Es wäre dann per conſuetudinem vel contrariam obſervantiam ein anderes hergebracht.

Myler. d. c. 72. n. 7. Balthaſ. d. c. 14. pag. 354.

2. Auf weſſen Koſten ſolche Frohndienſt abzuſtatten? Und antwortet Balthaſ. d. tract. p. 356. darauf / daß vor allen Dingen auf die pacta, wo dergleichen zwiſchen den Herren und Unterthanen aufgerichtet vorhanden / zu ſehen ſey.

L. 1. §. 6. Depoſ. Roſent. c. 8. concl. 24. n. 1.

Wie dann hin und wieder zu obſerviren iſt / daß die Bauren gegen ein gewiſſes Geld / oder gegen Brod und Haber vor ihr Vieh / ihre Dienſte verrichten müſſen / wie dann auch / wo citra pactum dergleichen Gewonheit vorhanden / auch auf dieſelbe zu ſehen iſt. Wann man aber weiter gehen / und die Sache ex jure communi decidiren wollte / ſo ſeyn contrarii textus vorhanden / wie ſolches d. Balthaſ. p. 358. weiſet / dahero auch die Dd. unterſchiedener Meynung ſeyn. Er ſelbſt aber concludiret nicht unbillig dahin / daß ſolche Dienſte auf des Unterthanens Koſten müſſen præſtiret werden.

per L. 18. de oper. lib. L. 20. pr. Eod. Maul. de homag. tit. 4. n. 20. Stamm. de ſervit. perſ. l. 3. c. 21. n. 5. Guid. Pap. d. 217. Huſan. c. 6. n. 91. Berl. p. 1. C. 64. n. 24. Myler. c. 72. n. 8.

Er hätte dann der Unterthanen nicht ſo viel / daß er ſich ſelbſt ernähren könnte / oder er leiſtete ſeine Dienſte auch auſſer ſeines Herrn Gebiet / oder doch ſo weit / daß er über Nacht nicht nach Hauß kommen kan.

D. L. 18. L. 19. L. 20. pr. 22. §. 2. de oper. lib.
Maul. d. 16. num. 20.

Huſan.

Huſan. ibid. n. 92. Balthaſ. pag. 363.

oder er thäte dergleichen Dienſt aus guten Willen/ auf des Herrn Begehren.

Maul. d. l. n. 21. Huſan. d. l. Balth. pag. 363.

3. Wie wann aber der Unterthan bey ſeiner Frohn den Wagen zerbrochen/ das Vieh zu todt getrieben/ oder er wird vom Feind und Raubern geplündert/ oder beraubet/ wer erſetzet den Schaden? ℞. Der Bauer/ als welcher weder ſeinen Dienſt/ noch die Inſtrumenta, unter welchem Namen Schiff und Geſchirr/ Pferd/ Ochſen ꝛc. zu verſtehen ſeyn/ ſeinem Herrn zur Miethe oder Beſtand gegeben/ ſondern ſeiner ihme obliegenden Schuldigkeit ein Genügen gethan.

L. 2. §. 1. ad L. Rhod. de jact. Bocer. c. 3. n. 249. Myler. d. l. n. 9. Sixt. d. c. 13. n. 78. ſeqq.

Welcher der Meynung iſt/ daß/ wo der Fürſt ſelber den Schaden cauſiret/ als wann er/ zum Exempel/ die Vorſpann des Unterthanen zu todt getrieben/ er auch ſolchen erſetzen müſſe.

arg. L. 15. §. 1. & §. 2. de R. V. L. 13. §. 1. comm. præd. adde Gail. 2. 0. 56. n. 8. Rumel. ad A. B. p. 3. diſſ. 3. concl. 33. Bocer. c. 3. n. 149. Balthaſ. d. tract. pag. 55. ſeqq.

Der aber die vorige Meynung dahin illuſtriret/ daß der Unterthan den Schaden leiden müſſe/ wann die præſtatio angariarum & parangariarum denen Unterthanen tanquam ſingulis, Kopff vor Kopff injungiret worden: Wäre aber einer gantzen univerſitati, v. g. Stadt/ Flecken/ Dorff/ ꝛc. dergleichen Frohn-Fuhren zu ſchaffen anbefohlen/ und ſie befehle ſolche gewiſſen Perſonen/ die nachgehends Pferde oder Wagen von denen Feinden einbüſſeten ſo ſey die gantze Gemeinde/ oder univerſitas ihme den Schaden zu erſetzen ſchuldig.

Bocer. c. 3. p. 149. Klock. de contrib. c. 19. n. 340.

Myler. ad Rumel. d. diſſ. 3. concl. 33. B. Latius Balthaſ. d. tract. pag. 58. ſeqq. Myler. p. 2. c. 72. n. 11. Carpz de Regal. 0. 94.

Es könnte zwar weitläufftiger von dieſer Materie geredet werden/ nachdem aber dieſelbe eine groſſe convenienz hat/ mit denen operis ſubditorum, ſo will ich das übrige biß an einem andern Ort/ davon mehrers gehandelt wird/ verſparen.

Der vier und dreyßigſte Titul.

Von der Forſteylichen Obrigkeit / Jagd-und Forſt-Recht.

SUMMARIA.

1. Was die Jurisdictio Foreſtalis begreiffe? Was der Wildbahn / und Wildbahn ſey? Kan auch von Aeckern geſagt werden. Der Dominus Territorii hat fundatam intentionem in dem Forſt-und Jagd-Recht.
2. Das Jus venandi competiret heut zu Tag denen Fürſten / und iſt den Unterthanen entzogen. Ob es ein Regale ſey?
3. Wie vielerley der wilden Thiere ſeyen? Von der hohen und niedern Jagd: Von den Raubthieren: Von Haupt-Neben-Buſch und Gnaden-Jagd.
4. Wer das Jus venandi exerciren könne?
5. Von denen Arten der Adquiſition des Jagens / und zwar 1. von der conceſſion, welche nicht geſchicht durch bloſſe Verleyhung eines Stück Landes / oder meri vel mixti Imperii, wohl aber durch concedirung aller Regalien. Auf wie vielerley Art die conceſſio geſchicht. Von dem Gnaden-Jagen.
6. Wann die Jagd in genere concedirt/ob die Unter-und Nieder-Jagd darunter ſtecke? Ob der / ſo die Macht hat / groſſe Thiere zu jagen/ auch die kleinere jagen dürffe? Ob der/ſo die Macht hat zu jagen/ auch dürffe ſchieſſen? ob unter conceſſion der Jagd / auch der Vogelfang und Fiſcherey ſtecke? Ob mit Verkauffung des Wilds auch ihre Jagd verkaufft ſey? Ob Jagen in ſich begreiffe das Hagen? Ob die fructus fundi auch die Jagd begreiffen?
7. Von dem 2. modo adquiſitionis der præſcription. Ob ſolche privativè geſchehe? Ob der Concedent nicht die Mit-Jagd habe? Die præſcriptio iſt ſtrictè zu verſtehen. Ob der præſcribent titulum ſuæ poſſeſſionis ediren muß?
8. Was circa modum, tempus & locum bey der Jagd zu beobachten?
9. Was der Jagd-Herr exerciren und ſich attribuiren könne / nemlich unter andern den Vieh-Trieb/beſonders in junge ſchlage/ das Hund-führen/ ſpitzige Pfäle und das ziemliche Baum-Aushauen verbieten. Vom Ausſtocken.

Aaaa 10. Von

10. Von der Kuppel-Jagd. Wie das Gefangene zu theilen.
11. Wie die Jagd-Gerechtigkeit ihr Endſchafft bekommen/ oder verlohren werden könne?
12. Vom Vogelfang/ Vogel-Herden.
13. Was ein Forſt und Forſt-Gerechtigkeit ſey. Differiret vom Wildbahn; iſt keine ſpecies Jurisdictionis, und begreifft auch das merum Imperium nicht.
14. Von denen actibus des Forſt-Rechts. Ob es das Eichel-leſen begreiffe? Maſſet ſich der Windfälle/ Graſes/ Forſt-Ordnungen ꝛc. an.
15. Wie die Wildpret-Diebe zu beſtraffen?

§. 1.

Die Forſteyliche Obrigkeit/ iſt ein neues Inventum in Teutſchland/ davon die Leges Romanæ nichts wiſſen / und wird unter die Jura Territorialia ex uſu Germaniæ gezählet / und begreiffet in ſich 1. die Förſtliche Hoheit oder Macht/ Forſt-Ordnungen und Jagd-Geſetze heraus zu geben. 2. Das Jagd-Recht ſelbſt mit excludirung anderer/ der Wildbahn genannt: Dann es differiren die beede Wörter / die Wildbahn / womit derjenige Ort/ wo das Wildpret ſich meiſteus enthält/ aus- und eingehet/ es mag der Wald angefangen ſeyn/ oder nicht / verſtanden wird / dann ein Bahn bedeutet ſo viel als ein Weeg: Und der Wildbahn / womit ein Ort/ wo das Wild geheget / und wo ſonſt niemand jagen darff/ angedeutet wird/ ſonſt ein Hage/ ein gehegter Wald oder Forſt genannt.

P. Frider. Mind. de proc. l. 2. c. 40. n. 13. ſeqq. Strych. in uſu pract. tit. de Jurisdict. n. 15. & 16. Spreng. in Jurisprud. publ. pag. 216.

3. Das Forſt- Haag- und Wald-Gericht / oder die Macht über Forſt-Sachen und dergleichen delicta, welche beym Jagen oder im Mißbrauch des Waldes denen Jagd- und Forſt-Ordnungen zu wider vorgehen/ zu cognoſciren und zu ſtraffen; dann auſſer denen Forſt- und Jagds-Händeln erſtrecket ſich die Forſteyliche Obrigkeit an und vor ſich nicht / und kan der Dominus foreſtæ über einen im Wald begangenen Todtſchlag nicht cognoſciren/ oder die Verbrecher der Forſt- und Wald-Ordnung criminaliter abſtraffen.

Stryck. d. l. n. 16. adde §. 13.

Myler. c. 73. n. 4. ſeqq.

Wer nun entweder das Forſt- und Wald-Recht/ oder die Wildbahn allein hat/ der hat die Forſteyliche Obrigkeit noch nicht / ſondern er muß beedes beyſamm haben.

Schuz. Coll. J. P. p. Ex. 6. th. 30. B. Spreng. d. l. Knipſch. de nobil. l. 2. l. 5. n. 220. Weſtenh. de Jurisdict. Foreſtali th. 39.

Ruding. 2. obſerv. 42.

allwo

allwo er auch notiret / daß das Wort Wildbahn in einem weitläufftigern Verſtand zu extendiren ſey / als daß man es nur in die bloſſen Waldungen einſchräncken wollte / ſintemahlen man auch das Jagen auf Feldungen haben könne / welches in alle Wege unter dem Namen des Wildbahns gehörig wäre. Dahero es auch Wildbahn / nicht Waldbahn genennet wird.

adde Gilhauſ. in arb. Jud. Civ. c. 1. part. 1. de Jurisdict. ſ. 1. n. 89.

Ob nun ſchon die Jurisdictio foreſtalis, welche einige auch nur Jus foreſtale oder foreſti nennen / regulariter ſo wohl das Forſt-Recht / als das Waidwerck in ſich begreiffen ſollte / ſo geſchicht es doch / daß gar offt beedes an einem Ort zweyerley Perſonen zukommet / und daß einer die Forſtereyen / der ander das Jagd-Recht exerciret.

Weſterh. diſſ. de Jure Foreſt. th. 36. Myler. d. l. n. 5.

In dubio aber / hat der Territorial-Herr in beeden fundatam intentionem, dahero derjenige / der in eines andern Territorio eines oder andern von dieſen juribus ſich anmaſſen will / ſolches ſpecificè probiren / ja auch dem Domino Territorii den Titulum ſeiner poſſeſſion ediren muß / dann obſchon ſolches den gemeinen Rechten nach etwas ungemeines / ſo leidet es doch ſeine Exception, wann der jenige den Titulum zu wiſſen verlanget / von welchem der anmaßliche Poſſeſſor ſeine Poſſeſſion haben ſoll und muß.

vid. Rhet. Inſt. J. P. l. 2. Tit. 18. n. 4. & 6. ut infra §. 7. in fin.

Ich will demnach von beeden ſeparatim, und zwar erſtlich von der Jagd-Gerechtigkeit handeln.

§. 2.

Was nun das Jus venandi betrifft / läßt ſich heut zu Tag nicht viel mehr diſputiren / quo jure Fürſten und andere hohe Potentaten ſolches privativè, und mit Excludirung der Unterthanen an ſich gebracht haben / da ſonſt naturali ratione, ein jeder das Wild / wo ers antraff / fangen und fällen könnte.

§. 12. J. de R. D. L. 3. ſ. 2. L. 55. de A. R. D.

Weil die Juſtiz hin und wieder von denen Dd. propugniret wird.

Treutl. V. 2. d. 20. th. 3. A. ibique Bachov. Sixt. de Regal. l. 2. c. 18. num. 43. Fach. 1. cont. 1. Heig. p. 1. q. 15. n. 39. ſeqq. Petr. Anth. de Petra de poteſt. Princ. c. 7. n. 19. ſeqq. Coll. Arg. tit. de A. R. D. n. 12.

Die Zeit / da es denen privatis zu exerciren verbotten worden / wollen einige dem Friderico I. Röm. Kayſer zueignen / und ſuchen die veſtigia in den Lehen-Rechten 2. F. 27. §. 5. wiewohl nicht zu zweiffeln / daß ſolches ſchon lang zuvorn den Kayſern und denen Fränckiſ. Königen / noch vor Caroli M. Zeiten zugekommen ſey / die es / als ein beſonders beneficium auch andern concediret / dergleichen alte Exempel zu ſehen ſeyn:

ap. Weſtenh. in diſſert. de Juriſdict. Foreſt. c. 2. n. 16. Knipſch. de Civit. Imp. 2. c. 7. n. 30.

Woraus erhellet/ daß auch Fürſten und Stände ſchon von vielen ſeculis her/ ſich der Jagd-Gerechtigkeit bedienet/ und die Unterthanen nicht unbillig davon abgehalten.

Bocer. de Regal. c. 1. n. 69.

Myler. de ſtat. Imp. c. 73. n. 1.

es wäre dann/ an gewiſſen Orten die freye Bürſch durch Gewonheit hergebracht/ wie an vielen Orten in Teutſchland anzutreffen.

Ruland. de Commiſſ. p. 4. lib. 2. c. 8. n. 10. Knipſch. d. l. 2. c. 7. n. 20.

Beſold. in Theſ. voce freye Bürſch.

Woraus aber nicht folget/ daß ein privatus, der in der gemeinen Wildbahn ein Stuck Wild antrifft oder anſchieſſet/ ſolches biß in eines benachbarten Fürſtens Forſt verfolgen/ und daſelbſt fangen könne.

Harp. ad §. 12. J. de R. D. n. 270.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 38.

Diß iſt aber noch im Streit/ ob das Jagd-Recht unter die Regalia zu zählen? Worbey ſich vielerley Meynungen der Dd. antreffen laſſen/ indem es einige vor eine real-ſervitut.

Gail. 2. O. 66. n. 1. ſeqq. Schurff. 3. C. n. 42. Hartm. Hartm. pract. obſ. l. 2. c. 4. M. Piſtor. V. 2. c. 14. n. 29. Treut. V. 2. D. th. 3. A.

andere vor eine perſonal-ſervitut halten.

Pruckm. de Regal. §. venatio c. 2. n. 1. & 17.

andere es vor eine Juriſdictional-Servitut ausgeben.

Klock. Conſ. 3. tract. de contrib. annex. ſol. 48. Mejer in Coll. Argent. tit. de A. R. D. n. 14.

Die aber am ſicherſten gehen wollen/ halten es vor eines von dieſen allen ſeparirtes und vor ſich beſtehendes Recht/ welches/ gleich andern/ eben unter die Regalia nicht gehörigen juribus, als da iſt das Emphyteuticum, die Belehnungs-Gerechtigkeit ꝛc. vor ſich beſtehe/ und nach Beſchaffenheit der Perſonen/ der Conceſſion des exercitii und langwürigen poſſeſſion, ſowohl groſſen Herren/ als privat-Perſonen zukommen kan.

Harpp. ad §. 12. J. de R. D. n. 181. & in diſſ. de Jur. venand. §. 17. allwo er alle dieſe recenſirte Meynungen refutiret/ Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 13. ſeqq.

Gleichwohln/ weilen bißweilen gleich denen real-ſervituten ein Wald von dem nächſtgelegenen Beſitzer eines Schloſſes oder Dorffs/ die Bejagung leiden muß/ kan in hoc ſpeciali caſu das Jagd-Recht eine realis ſervitus, nicht aber durchgehends/

hends/ weil man auch auf ſeinen Grund und Boden/den man nicht jure ſervitutis genieſſet/ jagen kan/ genennt werden.

Hahn. ad Weſ. tit. de. A.R.D. n.7. verb. Et hæc nunc præcipuè.

Jngleichen auch certo reſpectu eine ſervitus perſonalis heiſſen / wann ein Fürſt einen Edelman ad dies vitæ die Jagd-Nutzung in ſeinem Wald verſtattet: Unter die Regalia aber kan es alsdann gezählet werden/ wann das Jagd-Recht von dem Kayſer/oder einem andern ſuperiore unter andern Regalien ſpecialiter concedirt wird/ wie tota die zu geſchehen/und ſolche Berichtigung unter denen Namen mit Wäldern/ Wildbahnen und Jagden concedirt zu werden pflegen/ wie ſolche Applicationes machet

Harp. d. diſſ. th. 17 & ex eo Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 68.

Mejer in Colleg. Arg d. l. Gryphiand. in œcon. l. 1. c. 18. n. 13. ſeq.

Meines Orts bin der Meynung/daß/wo ſolches Jus bey einer Perſon/die der Regallum ihres Stands und Würden nach fähig iſt/ſich antreffen läſſet/ es billich unter die Regalia zu zehlen ſey/ bey denen privatis ab r/ wo ſie dergleichen auch oder wie oben erwähnet/die freye Pirſch haben/wäre bloß das emolumentum und die Nutzung davon in Conſideration zu ziehen/nicht aber das Jus ipſum, und ſo weit es ein Regale iſt. Allermaſſen auch gemeiniglich/wo nicht gar univerſaliter in ſolchem Fall der Superior die Mitjagd hat/zur kräfftigen Anzeige/das/aus Ermanglung der Capacität/ein Regale bey einem privato daraus zu machen/es bloß bey der Nutzung verbleibe. Nicht anderſt/als wie ein Magiſtratus municipalis ex conceſſione Superioris eine Steuer bey der Burgerſchafft/zu deren/ als einer perſonæ myſticæ, die der Regalien unfähig iſt/ Nutzen ausſchläget/ oder einen gewiſſen Zoll auf gleichmäſſige Vergünſtigung einnimmet. Wie dann auch die jenige ratio nicht zu verachten/welche denen Ständen des Reichs jure Superioritatis dieſes Jagd-Recht zueignet/wie es dann nicht anders fallen kan/ es mus auch ein pars integrans des gantzen corporis moralis, mithin nichts anderes/ als ſo etwas ſeyn/welches deſſen Weſen oder integrität etwas beyträget/ dergleichen aber ſervitutes, oder andere denen privatis quâ talibus mit competirende Jura nicht ſeyn können/ weil ſolches wieder die Superioritatem Territorialem Majeſtatis æmulam ſtritte.

Rhez in Jur. pub. l. 2. tit. 18. n. 3. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. memb. 2 n. 107. Neuenhan ap. Arum. Tom. 3. diſſ. 19. de Jure venad. th. 79. & ſeqq.

Jch geſchweige/daß/ vieler Dd. Meynung nach/das Jus venandi ex generali Germaniæ conſuetudine unter die Regalia gezehlet/und in denen Belehnungs-Brieffen unter anderen Regalien mit benahmſet/ ja ſub generali & indefinita Regalium conceſſione darunter verſtanden wird: Allermaſſen auch/ und wo es nicht

etwas beſonders und eminentes wäre/ denen privatis, wenigſtens in ihren eigenen fundis, zu jagen vergönnet werden müſte.

Finckel.obſ.41.n.14.Klock.V.1.c.10.n.333. & V.2.C.98.n.21.Carpz.p. 3.c.32.d.17.n.6.ſeqq.& p.2.c.3.d.25.n.3.Heig.1.quæſt.15.n.44. ſeqq. Sixt.de Regal.l.2.c.18.n.46.ſeqq.& n.53.Knich. de Sax.non provoc.jur.l.2.c.6.n.170.Author deciſ.Camer.ap.Gylm.verb.venatio §. Wildbahn. Colleg. Arg.d.tit.n.15. Brunn. ad L.un. C. de venat.ferar.lib.11.Schuz.in Coll. J.P. p.1.d.6.th.20.B.

§. 3.

Die Art der wilden Thiere/ welche gejagt und gefangen werden können/ iſt nicht einerley: Eins theils ſeyn ſo grauſam und ſchädlich/ daß auch dem gemeinen Weſen daran gelegen iſt/daß ein jeder ſich deren bemächtige/oder ſelbige fälle/dergleichen ſeynd Löwen/Bären/Wölffe/Schlangen/ꝛc. wie es auch die LL. Romanæ zu laſſen.

L. un. C. de ven. ſer. ibique Brunnem. 2. F. 27. §. 5.

Die wilden Schweine aber werden heut zu Tag nicht unter die Thiere gezogen/ ſondern gehören zur hohen Jagd.

Ruding. 5. obſ. 63.

Wie dann auch Bären und Wölff eigenes Belieben zu fangen oder zu tödten/ an den meiſten Orten/ denen privatis verſaget wird/ ja ſo gar/ was die Bärn-Jagd betrifft/ wird ſolche vor reſerviret gehalten/ wann man ſchon die hohe Jagd concediret hat Wehn. voce Forſt-Recht/Knipſch. de nob. d.c.5.n.111.ſeqq. Wo man aber ja dergleichen dultet/ ſo müſſen doch die/ welche ſolche Thiere fangen/ſelbige/ ſo bald dem Wildbahn-Herrn bringen.

Sixt.d. c. 18. n. 78. Neuenhan de J.ven. ap. Arum. T. 3. n. 100.

Und weil man auch an theils Orten die Ertödtung ſolcher Thiere mit Tranck-Geldern zu belohnen pfleget/ſo fragt ſichs/ wann einer eine trächtige Wölffin umbringet/ ob/ nach der Zahl der Jungen/ auch die Belohnung zu verrichten? Und wird mit nein geantwortet.

arg.l.7. de ſtat. hom.L.7.§.6. de exc. tut. Schneid. ad §.17. J. d. leg. n. 27. Neuenhan de J. venandi ap. Arum. T. 3. n. 99.

Wann ſie auch ſchon gebohren wären/ jedoch noch an der Mutter ſaugeten.

per L.19.§.7. Loc.L.1.§.1.de vent.inſp.Simon diſſ. de perſec. Imp.th.15.

Andere aber ſeynd von ſolcher Wildig und Grauſamkeit nicht/ und können mit weniger Gefahr gefangen werden/ und weil ſie theils klein ſind/ ſo wird auch die Jagd in die Hohe und Niedere getheilet. Jene/die hohe Wildbahn/groß Waidwerck/hoch Wildpret/roth und ſchwartz Wildpret genannt begreiffet die Macht/ das groſſe Wildpret zu jagen und zu fangen/ worunter gehören das ſchwartze Wildpret/Säu und Bären/und das rothe Wildpret/als Hirſch/ Gewild ꝛc. Item an

an Geflügelwerck die Trappen/Auerhahnen/Haſelhüner/Bürckhüner/Schwanen: Die Nieder-Jagd-Gerechtigkeit aber extendirt ſich nur auf die kleinern Thiere/als Füchſe/Dachſen/wilde Katzen/Haſen/Eichhörner/Feldhüner/Schnepffen/Endten/ wilde Tauben und andere Vögel.

Coll. Arg. tit. de A. R. D. n. 15.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 79. ſeqq. Carl ab Hagen. in Jurisprud. l. 3. C. 1. pag. 504.

Vor eine dritte Art kan man die Raubthiere/als Wölffe/ Füchſe/ Luchſen/Fiſch-Ottern/Martern/und unter den Vögeln die Adler/Habichte/allerley Geyern und Reyher rechnen/ welche zwar ordentlicher Weiß/auch dem jenigen zu ſchieſſen/und zu fangen zukommen/ der am ſelbigem Ort die Jagd-Gerechtigkeit: Doch können zu ſein und der ſeinigen Beſchützung ſolche Thiere von männiglichen angegriffen und verfolget werden/ beſonders/ wo ſie ſich in groſſer Menge/ und vor Menſchen und Vieh ſchädlich erweiſen.

Seckendorff im Teutſchen Fürſten-Staat. p. 3. regul. 5. n. 2.

Von den Rehen fragt ſichs: Ob ſelbige zur hohen oder niedern Wildbahn gehörig? Weil nun nach varietät der Orten/ auch die Meynungen ſich ändern/ indem ſelbige hier unter dem Hohen-wohin ſie auch rechnet.

Myler. de ſtat. p. 2. c. 73. n. fin.

dort aber unter den niedern Wildbahn gezogen werden/ alſo/ das ſicherſte/ daß man das deciſum nach der Jagd-Gewonheit jedes Orts reguliret. Von Francken/ Thüringen und Meiſſen atteſtiret Wehn. voce Forſt-Recht/ daß ſie unter die niedere jagdbare Stücke gehören/ und ſchreibet von dem Fränckiſchen Adel/ daß ſelbiger unter dem kleinen Wildbahn verſtehe/das Hetzen/Hüner/Haſen/Rehe/ Endten/ Krammets-Vögel/ und alle andere Vögel zu fangen auf Herden/ in Garnen und Schieſſen/ihres Gefallens: Und da ihnen auch ein Hirſch-Kalb oder Friſchling ein Rehe oder Haſe/ins Garn einfallen würde/wollen ſie ſich ſolches und dem hohen Wildbahns-Herrn zu eignen/ welches aber höhere Stände ihnen ſchwerlich zugeſtehen werden.

Knipſch. de nobilit. d. c. 5. n. 83. Myler. d. l.

Es pfleget auch ratione temporis die Jagd/ wann ſie beſonders zu rechter Zeit/ als in der Hirſch-Feiſte oder in Schwein Hatz angeſtellet wird/ein Haupt-Jagen/ zur andern Zeit aber ein Beyjagen auch wo ſie nur in Hecken und Bau-Höltzern geſchicht/ ein Hecken-Jagen genannt zu werden.

ex Noë Meurer/ Knipſch. de nob lit. d l. n. 56.

Ja es können auch ſpecies der Jagden/ nach den Thieren gemacht werden/ als Hirſch-Jagd/ Schwein-Jagd/ Fuchs-Jagd/ Haſen-Jagd/ꝛc. ſo daß/wo eine davon concedirt worden/auf die andere nicht zu argumentiren iſt.

Gryph. in œcon. legal. d. c. 18. n. 62.

Es

Es iſt auch eine ſpecies Jagd / welche aus guten Willen / und bloſſer Gnade / auf Anſuchen concedirt/und deswegen ein Gnaden-Jagd genennet/auch der Impetrant zur Extradirung eines Revers, daß man es nicht zur Gerechtigkeit ziehen wolle / angehalten wird / wovon hernach auch §. 5. etwas gemeldet werden ſoll.

Knipſch d. l. n. 89.

§. 4.

Was nun das ſubjectum, oder wer das Jus venandi exerciren könne / betrifft/ ſo ſeynd deren zwey nemlich die es jure Territorii, und die es ex conceſſione exerciren/aus hoher Lands-Fürſtl. oder hohen Lands-Obrigkeit/wie ſolche letztere von denen Reichs-Städten pfleget prædiciret zu werden / können alle die jenigen/welche Superioritatem Territorialem in ihrem Land haben/dieſes Jus exerciren/und diß nicht nur allein/ſondern auch die forſteyliche Jurisdiction. Und obſchon denen Geiſtlichen in denen Canoniſchen Rechten die Jagden verbotten.

diſt. 34. c. 1. 2. & 3. c. 1. & 2. x. de Cler. ven. c. 1. ne Cler. vel. mon. in fin. Gryph. in œcon. Leg. d. c. 18. n. 38.

Und unter denen Ständen des Reichs auch Geiſtliche begriffen ſeynd/ ſo gehet doch ihnen dieſe inhibition nicht an / nachdem ſie ſolches als Fürſten jure Territorii exerciren.

Weſtenh. d. diſſ. th. 44.
Ruland. de Commiſſ. p. 4. l. 2. c. 8. n. 6. ſeqq.

Was den Reichs-Adel betrifft/wollen zwar deſſen Patroni ihme auch ex jure Territorii die Jagd-und Forſt-Gerechtigkeit zueignen / worinnen ſich abſonderlich Knipſch. de nobilitate d. c. 5 n. 1. ſeqq. ſehr operos erweiſet. Ob nun ſchon nicht zu laugnen / daß einige von Adel mit der Forſt-und Jagd-Gerechtigkeit in ihren Wäldern und Höltzern verſehen ſeyn mögen / ſo exerciren ſie doch ſolches nicht jure Territoriali, ſondern Krafft Kayſerl. Privilegien oder von Fürſten und Ständen ihnen conferiten Conceſſion.

§. 5.

Was nun die andere Art/ nemlich die Conceſſion, wodurch das Jus venandi adquiriret wird/anlanget/ſo geſchicht ſolche entweder expreſſè, oder taciè. Jenes geſchicht / wann ein Fürſt oder anderer Territorial-Herr eine Edelmann expreſſè mit der Jagd-Gerechtigkeit beſchencket oder belehnet / nicht aber / wann er ihm ein Stück Land ſimpliciter, ohne Meldung der Jagd-oder Forſt-Rechts / zu Lehen gibt / weil ſolche Regalia ſub generali & ſimplici conceſſione nicht / auch nicht ſub voce pertinentiarum begriffen werden / weil unter denen Pertinentien

nur das jenige gehöret/ welche lege, ſtatuto & conſuetudine der Hauptſache zu wachſen/ dergleichen aber das Jus venandi nicht iſt/

Schrad. de feud. p. 3. c. 4. n. 47. Neuenhan d. Diſſ. n. 110. Roſenth. c. 5. concl. 49.

Sixt. C. 18. n. 49. ſeq. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 5. n. 101. Welcher einen Unterſcheid machet/ unter einem unmittelbaren/ und einem Landſäſſigen von Adel/ daß/ wo jenem ein gewiſſes Stück Land ſimpliciter in feudum gegeben wird/ ſolches auch die Jagd mit begreiffe/ nicht aber auf dem letztern Fall. Et de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 17. wo er auch ſub voce pertinentiarum die Jagd begreiffet.

Bocer. de J. Ven. concl. 29.

wann auch ſchon das merum & mixtum Imperium cum caſtro concedirt worden/ ſo begreifft es doch die Jagd-Gerechtigkeiten nicht/ als welche von der Jurisdiction und dem mero und mixto Imperio gantz diverſer Natur iſt/ ſo daß/ gleichwie das merum & mixtum Imperium das Jus venandi nicht mit involviret/ alſo begreifft auch die Jagd-Gerechtigkeit keine Jurisdiction oder merum Imperium, ſie wäre dann mit dem Forſt-Recht combiniret/ da ſodann nach hergebrachter Gewonheit in Teutſchland/ ſich auch einige Actus Jurisdictionales dabey ſehen laſſen.

Roſenth. c. 5. concl 94. n. 8. Heig. d. quæſt. 15. n. 54. Sixt. d. c. 18. num. 51. Myler. p. 2. c. 73. n. 17.

Würden aber generaliter & indefinitè die Regalia concedirt/ ſo wird nicht unbillich auch die Jagd-Gerechtigkeit mit darunter verſtanden.

Sixt. d. c. 18. n. 53. Knipſch. d. c. 5. n. 104.

Dieſe Conceſſion, welche ich einen modum adquirendi venationem genannt hab/ iſt und geſchicht entweder freywillig und umſonſt/ v. g. durch Geſchenck/ Vermächtnus ꝛc. oder Titulo oneroſo, durch Kauff/ Tauſch ꝛc.

Gail. 2. O. 6. n. 6.

Hernach geſchicht ſie entweder beſtändig und auf die Erben transferirlich/ oder nur auf eine zeitlang und revocabiliter, ein Gnaden-Jagen genannt. Dergleichen Jagen kan nicht nur ein Fürſt oder Territorial-Herr concediren/ ſondern auch ein Vaſall/ der das Jus venandi von dem Fürſten hat/ kan einem andern dergleichen precariam venationem concediren/ wann auch ſchon in der Belehnung/ oder durch eine ausdrückliche Bedingung/ die alienation der Jagd-Gerechtigkeit verbotten wäre.

Myler. de venat. precaria c. 2.

Man muß aber die Worte/ welche bey ſolcher Gnaden-Belehnung gebrauchet/ werden/ ſtrictiſſimè interpretiren/ und weil ſie durch Bitte aus Gnaden erhalten wird/ ſo iſt ſich wohl vorzuſehen/ daß nicht etwas ſolches mit in die Conceſſion

kommet / wodurch das precarium kan diſputirlich gemachet werden/ und pfleget im Gegentheil denen Conceſſion-Brieffen/ nebens dem Ort und der Gegend/ wo zu jagen vergönnet wird/ die Clauſul auf wiederruffen/oder widerrufflich inferiret/ und ein Revers abgefordert werden.

Beſold. Theſ. voce Jagden.

Es beſtehet aber die Beſchaffenheit ſolches Gnaden-Jagens vornemlich darinn/ daß 1. weil es ein Perſonal-Beneficium und Freyheit iſt / ſo kan ſolches keinem andern von dem Impetrantem concedirt werden. 2. Daß es nicht auf die Erben des Impetrantens könne transferiret werden/ ſondern mit demſelbigen ipſo Jure exſpirire.

L. 12. §. 1. de precar. Weſtenh. de J. Foreſt. th. 85. Men. 1. A. J. q. 69. n. 21.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wo der Concedent nicht ſimpliciter aus Gnaden die Jagd/ ſondern mit der Clauſula, ſo lang er wolle/ vermacht hat/ ſintemahlen dieſelbe alsdann ipſo jure ein Ende nimmet/ erſtern falls aber/ weil der Erb den defunctum repræſentirt/ ſo wird dieſes Recht nicht ipſo jure aufgehoben/ ſondern es muß es der Concedent gebührend revociren.

Mager. de advoc: Arm. c. 16. n. 258. Müler. de venat. precaria c. ult. n. 1.

3. Daß ſolche Gnaden-Jagd von dem Concedenten und deſſen Erben nach Belieben kan revocirt werden.

L. 1. pr. & §. 2. de precar.

Wenn er ſie auch ſchon auf gewiſſe Zeit vergönnet hat / ſintemahl dergleichen Conventio, daß erſt/ nach Verlauff einer gewiſſen Zeit/ dergleichen Gnaden-Vergünſtigung könne revocirt werden/ der Natur dieſes Contractus zu wider iſt/ und dahero nicht beſtehen kan.

L. 12. pr. de precar. Weſtenh. d. l. Harp. diſſ. de Jure Ven. th. 21. in fine.

§. 6.

Es fraget ſich aber weiter 1. Wann einer mit den Jagden in genere inveſtiret iſt / ob er nicht nur die nieder- ſondern auch hohe Jagd exerciren könne? welches insgemein negiret wird/ wann gleichwie unter der General-Conceſſion der Jurisdiction, nur die Unter-Gerichte vor concedirt zu achten.

Knich. de pact. veſtit. p. 3. c. 2. n. 27.

alſo hat es ſich auch mit der General-Conceſſion der Jagd/ welche/ nachdem ſie einmahl denen privatis entzogen/ ſo iſt die interpretatio deſto ſtrictius zu machen/ wann ſie wieder in privat-Hände kommet.

Finckel. th. 41. per tot.
Roſent. c. 5. concl. 15. n. 6.
Wehn. voce Forſt-Recht.
Myler. d. c. 73. n. 18. Coll. Arg. de A. R. D. §. 15. Bechm. ad ff. Ex. 15. n. 24.

Diſſ.

Diſſ. Sixt. l.2. c.18. n.48. Heig. p.1. quæſt.25. n.6. ſeq. Neuenhan ap. Arum. T.3. de Jur. Ven. Diſſ. 19. th. 129. ſeq. welche bloß auf die Verba generalia gehen/ welche doch ihre Krafft nicht haben / wo die præſumptio vorhanden/ daß man etwas widriges intendire / und die Sache auch ſelbſt ſo bewandt iſt / daß man aus wichtiger Urſach einen ſingularen Verſtand machen muß. Martin. de Jure venandi th. 27. Knipſch. de nobilit. d.c.5. n. 107. ſeqq.

II. Wann einer die Macht hat/ groſſe Thiere zu jagen/ ob er auch dergleichen mit den kleinern thun könne/ oder ob die Conceſſio der hohen Jagd/ auch die niedere in ſich begreiffe? R. mit Nein. Weil die mit expreſſen Worten concedirte Jagens-Art nach ihrem deutlichen Wort-Verſtand und ſtrictè zu interpretiren und zu halten iſt.

L.4. de Servit. L.13. de S.P.R. L.7. quemad. ſerv. amit. Harpr. de Jure ven. th. 23. Clud. de Jure ven. th. c. 19. E.

Dahero ſiehet man tota die, daß öffters in einem Holtz und Waidung der eine die hohe/ der andere die niedere Wild-Bahn hat.

Speidel in Spec. voce Jagen.

Einige aber diſtinguiren hier/ ob einer/ Krafft der Fürſtl. und Lands-Obrigkeit die hohe Jagd exercire / oder ex præſcriptione, oder einem andern Particular-Recht/ bey jenem affirmiren ſie die Frage/ bey dieſem aber nicht.

Beſ. Theſ. voce Jagen. Martin. d. diſſ. §. 50. Knipſch. de nobilit. c.5. l.3. n.119. noch weniger aber kan derjenige / dem die Nieder-Jagd concediret worden/ der Ober-Jagd ſich anmaſſen.

Knipſch d. l.

III. Ob derjenige/ der die Macht hat zu jagen/ oder nach einem Fuchs und Haſen zu richten/ zu baiſen/ und zu laufen/ auch zum Schieſſen jemand anſtellen möge? Und ob man ſchon meynen mögte/ es könnten demjenigen/ der die Jagd hat/ die Mittel nicht benommen werden/ ſich der zu jagen concedirten Thiere quovis modo habhafft zu machen: So gibt doch die Gewonheit ein widriges/ und daß auf ſolchen Fall das Schieſſen nicht zugelaſſen ſey / am Tag. Dann gleichwie das Jagen mit Garnen/ Netzen und Tüchern keinen ſolchen groſſen Laut in dem Holtz gibt/ wie das Geſchoß/ mithin das Wild auch nicht ſo verſchichtet wird/ alſo ſehen die Concedenten ſonder Zweiffel nicht ohne Urſach darauf/ wann ſie das bloſſe Jagen als ein Diverſum vom Schieſſen concediren.

Knipſch. d. c.5. n. 120. ſeq. Carl ab Hagen in Jurisprud. l.3. c.6 pag. 506. Martin. de J. ven. th. 27.

IV. Wann einem die Jagd-Gerechtigkeit concediret worden/ ob er auch deßwegen den Vogelfang und Fiſcherey habe? R. Neg. weil die Jagd eine diverſa Spe-

cies von dieſen beeden iſt/welche Ratione objecti & loci einen Unterſchied machen/ weil durch die Jagd die wilden Thiere auf Erden; die Fiſche aber im Waſſer/ und die Vögel in der Lufft gefangen werden.

Per L.9.§. Aucupiorum de uſufruct. Harpp. ad ſ. 12. J. de R. D. num. 229. Knipſch. d. c. 5. n. 126.

Doch kan der jenige/ welcher das Jus venandi hat/einen Vogelherd aufrichten.

Roding. 5. obſ. 37. Wehn. voce Vogelherd.

Wie dann auch/ wo einem alles Waid-Werck durchaus/ wie es Namen haben mag/ concedirt worden/ nicht nur das Jagd-Recht/ſondern auch Fiſch-und Vogelfang exercirn kan/

Knipſch. d. c. 5. n. 128. adde infra §. 12.

V. Ob/wann einer einen Wald/darinnen er jagen darff/verkaufft/er eo ipſo auch/ die Jagd-Gerechtigkeit/ wann er deren gleich nicht gedacht/ mit verkaufft habe? Reſp. Affirm. wann der Verkauffer dieſe Gerechtigkeit Jure proprio auf ſeinem verkaufften fundo gehabt hat/ ſintemahlen bey Verkauffung eines Fundi alle Utilitates, die daraus zu ziehen/ in dubio mit verkaufft werden.

L. 13. §. fin. de act. empt. vend. latius Knipſch. d. c. 5. n. 131. ſeqq.

Ein anders iſt/ wo der Venditor das Jus venandi precariò, oder aus einer beſondern Conceſſion auf ſeine Perſon eingerichtet/ exerciret.

Knipſch. d. l. n. 135.

VI. Ob der jenige/ der Macht hat in einem Wald zu jagen/ ſolchen auch mit einem Gehäg einfangen laſſen könne/ oder ob Jagen in ſich begreiff das Hagen? R. Daß das Jagen allezeit und univerſaliter das Hagen involvire/ und derjenige/ der die Jagds-Gerechtigkeit hat/ ſolche Revier einlandern/ oder mit einem Gehäg verſehen könne/ wird ſich ſchwerlich behaupten laſſen/ ſintemahlen man mit Hunden und Garnen jagen kan obſchon kein Hag enthalten. Da auch ein fundus alienus die Jagd à Tertio leiden müſte/würde ihm die Conditio ſervitutis durch das Hagen/ welches ein contiuuam & permanentem cauſam hat/ ſchlimmer/ als durch das bloſſe Jagen gemacht. Und bezeuget die Erfahrung/ daß viele das Jagd-Recht in andern Höltzern haben/entweder nur mit Hunden/oder vom Strick aus zu hetzen/ oder mit Tüchern den Wald zu beſtellen/nicht aber einzuhangen/und folget nicht/ er kan keinen Hag im Wald ſchlagen/ Ergo hat er die Jagd-Gerechtigkeit nicht/ wohl aber dieſes/ daß ob einer ſchon das Jagen hat/ er dannoch erſt das Jagen und die Berechtigung hierzu probiren müſſe.

Wehn. verb. Forſt-Recht/ Per Frider. Mind. de mand. l. 2. tit. 41. num. 1. Bidenb. quæſt. nob. 11.

Hingegen ſeynd andere contrairer Meynung/ und halten davor/ daß der das Jagen hat/auch Hagen könne/wann er unter dem Domino des Walds keinen Schaden

den und præjudiz zuziehet / und ihn an der im Wald habenden Vieh-Hut nicht ſchädlich iſt / wie der Meynung seynd.

Gail, 2. O. 68. n. 7. §. 1. de uſufr. Sixt. d. c. 18. n. 66. Ruding. 5. O. 63. n. 4. Gilh. in arb. Jud. Civ. c. 1. p. 1. de Jurisdict. n. 90. p. 15. Myler. d. C. 73. num. 13. Carl ab Hagen. l. 3. c. 6. pag. 505. Mind. d. l. Bidenb. d. l. Knipſch. de nobilit. d. c. 5. n. 251.

Meines Orts halte davor / daß die Frage nicht könne verſtanden werden / von dem Jagd-Herrn / der zugleich das Jus foreſti, und alſo die völlige Jurisdictionem foreſtalem hat / maſſen in ſolchem Fall die affirmativa undiſputirlich ſeyn wird / ſondern von dem caſu, da einer in eines andern Waldung Jus venandi hergebracht hat / da dann zu förderſt auf die Conceſſion, und wie die Verba inveſtituræ lauten / zu ſehen / oder wo die Jagd per præſcriptionem oder diuturnum exercitium adquiriret iſt / ob man auch ratione des Hagen in poſſeſſione ſey / und ſolches nebens der Jagd in Ubung gebracht hat. Wobey auch die Gewonheit und Obſervanz des Orts in Conſideration zu ziehen.

Myler. & Gylh. d. l. Knipſch. de nobilir. d. c. 5. n. 251. ſeqq.

Wann aber auch einer ſchon die Macht hätte / einen Hag zu ſchlagen / ſo darff ers doch nicht mit des Walds-Herrns / ſondern ſeinem eigenen Holtz thun / nicht anders als wie ein Jagd-Herr ſeine Hunde und Jagd-Garn mit ſich bringen muß / womit er das Wild beſtellet.

Hagen. d. l. Thilem de Benign. Synt. V. decad. 3. vol. 2. in fine. allwo er ein præjudiz, daß alſo in Camera geſprochen ſey / anziehet. Knipſch. d. c. n. 255. Harp. diſſ. de Jure venand. th. 24.

VII. Wann einer mit denen Fructibus fundi inveſtirt worden / ob er eo ipſo, auch die Jagd-Gerechtigkeit habe? Reſp. regulariter iſt die Frage zu negiren / es beſtünden denn die Fructus fundi bloß in der Waid-Werck- oder Jagd-Gerechtigkeits-Exercirung.

Per L. 9. §. 5. L. 62. de uſufr. L. 26. de uſur. Schulz. ad M. Piſtor. p. 1. quæſt. 15. n. 12. ſeq. Harpp. de J. venandi. n. 117.

Auſſer dem / weil die wilden jagdbaren Thiere dem fundo nicht cohæriren / oder ein Theil davon / ſondern res nullius ſeynd / können ſie nicht unter die fructus gerechnet werden / man nehme dann dieſe Wort gar generaliter vor alle reditus & obventiones, ſie würden nun von der Natur / oder durch menſchlichen Fleiß produciret.

Struv. Ex. 12. th. 16. Hahn. ad Weſ. de A. R. D. n. 7. verb. in finita Martin. de J. ven. §. 12.

§. 7.

Was den andern modum, wodurch die Jagd-Gerechtigkeit adquiriret wer-

den kan/ betrifft/ ſo iſt derſelbe die præſcriptio. Und zwar/ daß die Jagd-Gerechtigkeit tempore immemoriali auch auf frembden Boden præſcribiret werden könne/ iſt auſſer controvers, wollen auch einige/ beſonders die es pro ſervitute diſcontinua halten/ keine kürtzere Zeit admittiren.

M. Piſt. C. 14. n. 23. ſeq. Gail. 2. O. 66. n. 7. Mynſ. 4. O. 63. Sixt. d. c. 18. n. 55.

Wiewohl einige andere mit einer geringern Zeit/ nemlich mit 10. Jahren unter den Anweſenden/ und mit 30. Jahren unter den Abweſenden zu frieden ſeyn. Welches auch paſſiret werden kan/ wann einer in fundo alieno dieſes Jus als eine ſervitut, oder in proprio, als eine andere dem fundo anhangende Gerechtigkeit/ nicht aber als ein Regale exerciret hat.

Weſtenh. de Jure foreſt §. 91. vid. Knipſch. de nobil. d. c. 5. n. 167. Martin. d. diſſ. n. 13.

Gleichwie nun in denen expreſſen conceſſionen der Jagd/ man billich bey dem ausgedruckten Jnhalt verbleibet/ alſo iſt auch die/ durch die Præſcription adquirirte Jagd über ihre exercirte Art und Weiſe nicht zu extendiren/ ſondern es heiſſet hier/ quantùm poſſeſſum, tantum præſcriptum. Alſo/ wann einer nur mit Netzen und Garn auf eines andern Grund und Boden immemoriali tempore gejagt hat/ ſo kan er ſolches nicht mit andern Inſtrumentis, nemlich mit Hunden oder Schüſſen exerciren: Gleichfalls/ wo er die hohe Jagd præſcribiret/ kan er nicht die Extenſion auf die niedere/ und vice verſa machen. Wiewohl einige davor halten/ daß wann man das Recht/ Hirſchen zu jagen/ per præſcriptionem adquiriret/ ſolches ſich auch auf die wilden Schweine extendiren laſſe.

Vid. Knipſch. d. c. 5. n. 171. Sixt. d. l. n. 57. Neuenhan de Jur. ven. ap. Arum. T. 3. d. 19. n. 123. Martin. d. diſſ. §. 26. Clud. de J. ven. th. 23. Harpr. de J. ven. th. 23. Heig. p. 1. quæſt. 15. n. 69.

Ob aber derjenige/ der diß jus per præſcriptionem adquiriret/ es privativè mit Ausſchlieſſung des Domini fundi exerciren könne? wird gefraget. Pro negativa dienet/ daß die præſcriptio eine odioſe Sache ſey/ und dahero vor dem Herrn des Walds der Favor militire.

Coler C. 4. n. 40. ſeqq.

Hingegen führen andere pro negativa dieſes an/ daß alles/ was per præſcriptionem adquiriret wird/ denjenigen/ der den Einbuß leidet/ privativè von fernerem Genuß des Juris ausſchlieſſe. Welches um ſo mehr ſtatt hat/ wann der Jagd-Herr dem Domino fundi die Jagd prohibiret/ und dieſer dabey adquieſciret hat.

Knipſch. d. c. 5. n. 168. Neuenhan d. Diſſ. th. 107.

Ein anders iſt/ wann der Forſt-Herr einem Edelmann in ſeiner Waldung die Jagd concediret hat/ ſintemahln er alsdann des Jagd-Rechts gleichfalls zu genieſſen nicht excludiret werden kan.

L 6.

L.6. de off. præſ. Arg. L.18. C. de ſolut. Men.2. præſ. 18. n.4. Neuenhan d.Diſſ. th. 104. Carl ab Hap. d. l. p.507. Coll. Argent. tit. de A.R.D. n. 15. Bidenb. quæſt. 16. Mynſ. O. 99. Mev. p. 1. d. 44. in fin.

Wiewohl abermahln andere einen Unterſcheid machen/ ob die Conceſſio ex contractu, oder per Inveſtituram, oder ex Privilegio geſchehen/ daß nur letztern-falls die Conceſſio cumulativa, erſtern aber privativa ſey/ weiln alle per contractum vel Inveſtituram feudalem factæ conceſſiones privativæ wären.

Schüz. de banno fer. th.30. Klock. V. 1. C. 50. n. 231. ſeq. & num. 242. Weſtenh. d. Diſſ. th. 98.

Wer nun in alieno Territorio dergleichen jus venandi per immemorialem poſſeſſionem hergebracht/ den will man auch nicht ſchuldig halten/ den Titulum ſeiner poſſeſſion zu ediren/ weil die immemorialis poſſeſſio loco tituli iſt/ wie weitläufftig deduciret.

Knipſch. de nobil. d. c. 5. n. 312. ſeqq.

Wiewohl andere die Allegationem tituli, wann man wider den Dominum Territorii zu thun hat/ requiriren/ weil der Territorial-Herr fundatam intentionem ſo wohl der Forſt- als Jagd-Gerechtigkeit wegen contra quoſcunque hat.

Vid. dicto §. 1. in fin. h. tit.

§. 8.

Wann nun die Jagd-Gerechtigkeit bemeldter maſſen conſtituirt oder acquiriret iſt/ ſo ereignen ſich öffters Widerwärtigkeiten circa modum, tempus & locum, da gefragt wird/ auf was Weiſe/ an welchem Ort/ und zu welcher Zeit die Jagden zu exerciren? Wobey zu obſerviren/ daß wo in denen Conceſſions-Brieffen mit expreſſen Worten beſchrieben/ oder durch undiſputirliche Actus bewähret/ und alſo præſcribiret/ oder durch Gewonheit eingeführet iſt/ was man in einem und andern Stück ausüben könne/ denſelben ſicher nachgegangen werden kan.

Schurpf. 3. C.3. n.40. ſeqq. Gail. 2. O.68. n.1. ſeq. Coll. Arg. tit. de A.R.D. 5.16. Neuenhan d. Diſſ. n.138. ſeqq.

Wann aber nichts determinates concedirt worden/ ſo kan die Jagd quibusvis Inſtrumentis venatoriis, mit allerley Jagd-Zeug/ exerciret werden/ wann nur die Inſtrumenta ſonſt nicht verbotten ſeyn. Alſo iſt verbotten mit Gewehr zu Jagen 2. F. 27. §. nemo, wo nicht die hohe Jagd-Gerechtigkeit oder hohe Schuß ſolches exigiret.

Neuenhan l. n. 141. Cludius de J. ven. 33. a.

Allwo er in dieſem caſu, wo nichts determinirtes vorhanden/ folgende Regeln vorſchreibet/ 1. die Interpretation in Ermanglung ausgedruckter Worte/ in Verträgen oder unſtrittig-hergebrachter Gewonheit/ jedannoch aus derſelben Worten und Obſervanz per bonam conſequentiam gemachet. 2. Wider denjenigen/

gen/ der das pactum klärer hätte entdecken können/ die Auslegung formiret/ und 3. allezeit/ was billiger und beſſer erwählet werden ſoll. Alſo circa modum venandi fortzufahren/ wo einem die Hatz mit Hunden oder von Strick vergönnet iſt / kan er nicht ſchieſſen oder mit Garn jagen/ & vice verſa: Item, wann einer nach Füchſen und Haſen zu richten/ zu baiſen und zu lauſen befuget iſt/ der kan keinen Fuchs oder Haſen mit Büchſen ſchieſſen.

Harp. ad J. §. 12. de R. D. n. 251. Clud. d. l. th. 31. D.

So kan auch extra conceſſionem nicht ein jeder Schleiffen oder Selbſt-Geſchoß ſtellen / Wölff-oder Fuchs-Gruben graben laſſen/ und da er deſſen ſchon berechtiget / ſo muß ers doch an ſolchen Orten thun/ wo Menſchen und Viehe nicht vorbey gehen/ wie dann auch ſolches billich vorhero öffentlich anzuzeigen iſt / damit man ſich davor hüten könne. Widrigens muß der Jäger billig den Schaden erſetzen.

Gryph. d.c. 18. n. 72. Neuenhan. d. l. th. 143. Knipſch. de nobilit. d. l. num. 176. Coll. Arg. d. l. n. 16.

Was die Zeit anbetrifft / iſt auch/ reſpectu deren/ kein Mißbrauch vorzukehren. Und gleichwie das Geſetz GOttes ſelbſt die Entheiligung des Sabbats / mithin auch das Jagen an Feyertagen verbieten/ womit ſich auch die Jura communia conformiren.

L. 7. L. fin. C. de ſer. c. Licet. 3. X. Eod.

alſo/ und wo nicht die Noth/ oder des Feldmannes Nutzen es erfordert/ ſoll man das Wild nicht ſchieſſen / wo es trächtig iſt/ wie ſolches insgemein die Forſt-und Jagd-Ordnungen inhibiren.

Neuenhan. d. l. th. 147. ſeqq.

Cludius d. Diſſ. th. 34.

Den Ort betreffend/ iſt zwar/ nach denen gemeinen Röm. Rechten/ da noch einem jeden das Wild zu fangen frey ſtunde / wo er es antraff / auch in eines andern Grund und Boden / welcher ihm zwar den Eingang verwehren/ oder deßwegen actione injuriarum belangen/ nicht aber das gefangen oder geſchloſſene Vieh aufhalten konnte.

Per L. L. expreſſas 13. §. fin. de in jus ʃ. 12. J. de R. D. L. 3. §. 1. de A. R. D. L. 55. Eod.

jedermann frey geſtanden / an allen Orten das Wild zu fällen: Heut zu Tag aber kommet ſolches niemand zu/ als dem es concedirt worden/ oder der es obgemeldter maſſen hergebracht / es ſey nun in ſeinem / oder eines andern Grund und Boden: Dahero werden nicht nur das gefangen- oder geſchoſſene Wildpret auf frembden Boden / ſamt dem Gewehr und Jagd-Zeug abgenommen / ſondern auch wohl die Verbrecher an Leib oder am Geld geſtraffet/

Cludius d. Diſſ. theſſ. 29. G. & theſ. 41.

und contra turbatores manifeſtos mandata S. C. erkandt.

Gail. 2. O 67. n. 8.

Wobey dieſe Frage zu erörtern vorfället: Ob der jenige/der auf ſeinem jagdbaren Boden/oder in der freyen Birſch/ein Stuck Wild aufgejaget/oder auch gar angeſchoſſen/ ſelbiges biß in eines andern Gehäg oder Wildbahn verfolgen/ und daſelbſt fällen könne? Und wird darauf/ wo ihme nicht die Folge ſpecialiter concedirt/oder von ihme hergebracht worden/regulariter mit Nein geantwortet. Dann die Jagd-Befügnus erſtrecket ſich über das Wild nicht weiters/ als ſo lang es ſich in der freyen Birſch/ oder an dem Ort/ da einer zu jagen befuget iſt/ aufhält/ ſo bald es aber den Ort verlaſſen ſo iſt es auch der Gefahr/welche ihm vorgeſtanden/ befreyet/ und/ gleichwie es kein Stück des Grund und Bodens iſt/ noch deſſen Natur angenommen hat/ alſo kan es auch nach der qualität des Orts keinen andern Fang/als des Domini loci, wo es angefangen wird/unterworffen ſeyn.

Knipſ. de nobil. d. l. n. 183. Cludius d Diſſ. th. 35. Harpr. ad §. 12. J. de R. D. num. 329.

An theils Orten Teutſchlands aber/ iſt gleichwohlen per conſuetudinem hergebracht/ daß der Jäger das angeſchoſſene Wild verfolgen dürffe/ welches doch an einigen Orten auf 24. Stund reſtringiret wird/ wann er nur ſeinen Hut/oder ein anderes Zeichen/an dem Ort/ wo er angeſchoſſen/ und zu verfolgen angefangen/ niedergeleget.

Schneid. ad §. 12. J. de R. D. n. 4. Knipſch. d. l. n. 186.

Und nach dem Säckſiſchen Land-Recht darff der Jäger ein angehetztes Wild in einem andern Forſt verfolgen/wann er nur nicht blaſet/und die Hund anhetzet.

L. R. l. 2. Art. 6. Knipſch. d. l. n. 185. ſeq.

In genere aber/ iſt circa modum venandi diß zu obſerviren/ daß die Jagd ohne Schaden des Wald-Herrns/ und der Feld-Früchte geſchehen/ oder ſelbiger erſetzet/ auch die Unterthanen bey der Jagd nicht über Gebühr gravirt werden ſollen.

Gail. 2. O. 68. n. 10. Sixt. de Regal. 2. C. 18. n. 74. ſeq. Bocer. c. 1. n. 10. ſeq Neuenhan. d. Diſſ. n. 67.

§. 8.

Weil/wir Eingangs erwähnet/daß das Forſt- von dem Jagd-Recht unterſchieden iſt/ wovon hernach mit mehrern gehandelt werden ſoll/ ſo iſt zu notiren/ was der Jagd-Herr/wo er nicht zugleich das Jus foreſtæ hat/exerciren könne. Solchemnach kan der Herr des Wildbahns 1. verbieten/ daß das Rind- und Schaaf-Vieh nicht ins Holtz getrieben werde/ wann das Wildpret ſetzet/2. anbefehlen/daß denen Hunden Knittel einer gewiſſen Länge angehänget werden.

Knipſ. de nobil. d. c. 5. n. 279.

Cc cc 3. Daß

3. Daß man keine allzuſchädliche Jagds-Inſtrumenta auf unweidmänniſche Art brauche / als daß einer vor die an ihn gräntzende Wälder des Nachts Lappen vorziehe / oder mit Hunden vorhalte / oder ſonſt abſchrecken und vertretten laſſen: Item das Wildpret in Scheuren / Schlägel / Trätten / oder Fallen fangen. 4. Verbieten / daß in ſchädlichen Orten der Wildfuhr keine Büchſen gelöſet und 5. Rind- und Schaaf-Vieh nicht in die jungen Schläge getrieben / ſondern / nach Gelegenheit der Sache / und des Orts Gewonheit / das dritte / vierdte oder fünffte Laub geſchonet werde / welches die Hainung der jungen Häu heiſſet.

Knipſch. de nobilit. d. c. 5. n. 249. & 278. Myler. d. c. 73. n. 6.

6. Geiß-Vieh / welche denen Höltzern / beſonders den jungen Schlägen vor andern ſchädlich / ins Holtz beſonders in groſſer Menge zu treiben / zu verbieten. 7. Frohndienſte und Wildfuhren / ohne welche die Jagden nicht können verrichtet werden / zum Zeug und Netz-Garnen aufzulegen / und die in dem Bezirck des Wildbahns geſeſſene Unterthanen / nicht aber Frembde zum Jagen helffen aufzubiethen: Sintemahlen dergleichen operæ nicht Krafft der Jagds-Gerechtigkeit / ſondern aus Territorial-Herrſchafft und Superiorität exigiret / und dahero denen / ſo keine Unterthanen ſeynd / nicht aufgeleget werden können / wo nicht die Gewonheit in contrarium vorhanden.

Myler. c. 73. n. 14.

Wohin auch gehöret das Vorſtehen / Wälder / Häger / und Wild-Zäune zu machen.

Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 12.

8. Gehöret auch hieher das Hund-führen / wo ſolches hergebracht / daß aber die Unterthanen auch Jagd-Hunde aufziehen oder ernähren / oder auch / wo ein Hund von einem Schwein oder ſonſt verletzet / ſolchen heilen laſſen / oder wo ſie einen verlohren / einen andern davor ſchaffen müſſen / iſt etwas hart / und ſeyn damit arme Unterthanen / die öffters nicht genug Brod vor ihre Kinder haben / billich zu verſchonen / wie es auch als eine weder auf die Frohn noch andere Bauern-Dienſte quadrirendes perſonal-ſervitus, als ein res meræ facultatis nach einiger Dd. Meynung nicht præſcribirt werden kan.

Carl ab Hagen d. l. 2. c. 6. n. 7. Weſtenholz. d. Diſp. th. 88. Knipſch. de nobilit. d. c. 5. n. 289.

9. Kan verbieten / daß die Unterthanen keine ſpitzige Pfähle und Zäune um ihre Felder ſchlagen / dadurch das Wild ſich leichtlich ſpiſſen kan: Sonſt das aber die Felder zu belandern / Schaaf-Hunde anzubinden / und durch deren Bellen das Wild weg zu ſcheuen / oder hiezu gewiſſe Scheuungs-Zeichen ins Feld zu ſetzen / oder es auch ſelbſt weg zu jagen / iſt billig jedermann / beſonders da das Getrayd auf den Feldern im Flor ſtehet / zu erlauben / und dahero gantz unchriſtlich und mehr als barbariſch / wann man den armen Unterthanen dergleichen Mittel verſaget / und

noch wohl deßwegen ſtraffet / da doch vielmehr eine Obrigkeit ſchuldig wäre / den armen Unterthanen den Schaden / welchen ſie durch das Wildpret / wo es beſonders in Uberfluß vorhanden / leiden / zu erſetzen / oder ihnen deßwegen an ihren præſtationibus etwas zu gute gehen zu laſſen.

Cludius d. Diſſ. th. 29. Lit. F. Harpr. de J. ven. th. 15. Gail. 2. C. 68. n. 12. Coll. Argent. tit. de A. R. D. th. 19. Martin. de J. ven. th. 17. Knipſch. de nobil. 2. c. 1. n. 271. Fritſch. Tract. de J. hortorum. §. 17.

10. Er kan / ſowohl als der Forſt-Herr / das unziemliche Baum-Abhauen in den Forſten verbieten / und iſt dem Wald-Herrn nicht zugelaſſen / auf einmahl alle groſſe Bäume nieder zu hauen / ſelbige zu verkauffen / oder ſonſt ſeinen Nutzen daraus zu machen / und alſo das Holtz zu ruiniren / ſintemahl derjenige / der eine ſervitut. auf ſich hat / ſolche nach eigenem Belieben nicht deterioriren / ſo wenig als der Wald-Herr den Gebrauch der Jagd hintern kan.

L. 20. §. ſi ſervitus & ſeq. de S. U. P. L. 15. §. proprietatis de uſuf. L. 13. §. 1. de S. R. P. Sixt. c. 10. n. 19.

Und weil hiedurch ein damnum irreparabile zuwächſet / pflegen im Cammer-Gericht mandata S. C. erkandt zu werden.

Gail. 2. O. 67. n. 8. P. Frider. de proc. l. 2. c. 39. n. 5. Oeting. de J. lim. c. 10. n. 24. in not. lit. y. Harpr. de J. ven. th. 26. Knipſ. de Civit. Imp. d. c. 7. n. 96. P. Frider. l. 2. c. 39. n. 8 Gryph. de Oecon. L. d. c. 18. n. 18.

Noch weniger aber / kan der Dominus Sylvæ einen jagdbaren Forſt gantz niederhauen / ausſtocken und zu Aeckern umreiſſen / weil hierdurch die gantze Forma geändert / und die Servitus über den Hauffen geworffen würde.

L. 3. §. 15. de itin. act priv. L. 2. ſi uſuf. pet. L. 6. & ſeq. C. de ſervit. & aqv. Gail. 2. O. 67. n. 10. Harp. d. l. Knipſ. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 98 ſeq. Myler. d. l. n. 8. P. Frider. l. 2. c. 45. n. 19.

Wiewohl hier andere in contrarium ſeynd; Andere aber einen Unterſchied machen ob einer die Jagd-Gerechtigkeit durch Pacta und Conceſſiones, oder durch die præſcription adquiriret habe / daß jener nicht / dieſer aber wohl die Macht habe / den Wald völlig nieder zu hauen / davon zu leſen

Knipſ. de nobilit. d. c. 5. n. 247. & ſeq.

Mäſſige Ausſtockungen aber / und Abhauung der Bäume / ſo viel man dere zu Feuer und Gebäuen oder anderer Benöthigung bedürfftig iſt / und ſich ſonſt durch Verkauffung einen Nutzen machen kan / ſeynd nicht verwehrt / wann es nur / wie gemeldet / mäſſig / und nach der alten Gewonheit geſchicht / welche dann insgemein erfordert / daß auf einen jedweden Morgen Walds gewiſſe Bäume / die gleichſam den Abgang durch Hervorkäumung junger Schläge erſetzen ſtehen gelaſſen werden. Wie dann auch derjenige / der die Conceſſion hat aus dem Wald zu ſeiner Noth-

durfft / Bäume zum bauen und brennen zu hauen / nicht indiſtincte ſolches exerciren / ſondern an denen angewieſenen Grentzen / ſich deſſen bedienen / auch zum brennen nicht die geſunden Bäume angreiffen und abhauen kan / ſondern er hat allein die abgehauene Storren / dürre Aeſte / Grät und das gefallene Holtz zu gebrauchen.

L. 7. §. 12. ſolut. Matrim. L. 55. §. 4. de Leg. 3. L. 10. L. 12. pr. de uſufr. Gail. d. O. 67. n. 9. Sixt. d. l. n. 68. Harpr. d. th. 26. Knipſch. d. c. 7. n. 106. ſeqq. p. Frider. l. 2. c. 39. n. 9. Oeting. de Jur. lim. l. 10. n. 30. d.

Wie / wann aber dannoch hinter des Jagd-Herrns Wiſſen und Willen dergleichen Anſtockung vorgegangen / wie iſt ihme deßwegen zu rathen? Einige attribuiren ihm davor den Noval-Zehend / oder die zehende Garb von dem auf dem umgeriſſen neuen Feld / erbaueten Getraydt / welches Forſt oder Stock-Garbe genannt wird.

Beſold. voce Ausſtocken. Weſterh. d. diſſ. th. 64.

Andere aber rathen / er ſolle den Schaden æſtimiren / und denſelben eydlich erhärten.

Knipſch. de Civ. Imp. d. c. 7. n. 105.

11. Kan der Jagd-Herr / Jagd-Steine / Jagd- oder Haag-Säulen / Haſen-Säulen / welche die Circul / Crayß und Gräntze des Wildbans anzeigen und vermarcken / aufrichten.

Wehn. voce Forſt-Recht. Knipſch. de nobil. d. c. 5. n. 28.

12. Zur Jagd-Gerechtigkeit referiren auch einige den Bieber- und Otter-Fang.

Wehn. d. l.

andere aber attribuiren ihn demjenigen / der die Fiſcherey hat / weil dieſe Thiere im Waſſer / und an Fiſchen den gröſten Schaden thun. Vielleicht aber wird es nicht unrecht beeden zugeſchrieben / nachdem ſolche Thiere entweder in- oder auſſer dem Waſſer gefangen werden. Wiewohl ſolche ſchädliche Thiere jedermann / wann der Herr des Waſſers oder Jagd nicht vorhanden / zu fangen und zu töden Macht haben ſollte.

§. 10.

Obſchon / wie gemeldet / heut zu Tag niemand / auch auf ſeinem eigenen Grund und Boden / die Jagd exerciren kan / wo er ſolche nicht durch Conceſſion oder Verjährung adquiriret hat / ſo iſt doch gar gemein / daß zuweilen in einem Wald oder Wildbahn zwey oder drey der Jagd-Gerechtigkeit zugleich berechtiget ſeyn / welches die Kuppel- oder Cappel-Jagd / die Sambt-Jagd genannt wird / und iſt nichts anders / als eine rechtliche Competenz und Gewalt / in eines andern Boden mit deſſen Herrn oder einem tertio jagen zu dörffen. Und differiret von einer Gemein-

mein-Jagd / wann etwan unterſchiedliche eines Geſchlechts / eine Wildbahn mit-einander beſäſſen und wird dahero die Gemein-Jagd auf dem gemeinſchafftl. und alſo auch wegen des Condominii auf eigenthümlichen Grund und Boden / Coppel-oder Mitjagd aber eigentlich auf Frembden exerciret. Wer nun ein ſolches prætendiret / der muß es beweiſen / weil regulariter nur ein jeder Jagd-Herr auf ſein und ſeiner Unterthanen Grund und Boden zu jagen berechtiget iſt. Wo aber ein Fürſt / einem die Jagd-Gerechtigkeit concediret / ſo wird davor gehalten / daß er ſich die Mitjagd bedungen habe / oder daß auch ein Fürſt jure Territorii und Krafft habender Fürſtl. Obrigkeit / auf ſeiner Unterthanen und Vaſallen Feldern und Höltzern das Mitjagen habe.

Beſold. Theſ. pract. verb. Jagen.

Fritſch. de convenat. memb. 2. n. 2. vid. d. §. 7.

Es iſt aber die Competenz dieſes juris nicht einerley. Dann entweder iſt die Mitjagd ſo beſchaffen / daß ein jeder auf des andern Grund und Boden jagen darff / v. g. Mævius auf des Titii, und Titius auf des Mævii; welches gemeiniglich auf vermengten Feldern und Gütern geſchiehet / jedoch nur insgemein in kleinen Wildpret / Rehen / Haſen / Füchſen / ſtatt hat: Oder es muß einer allein nur auf ſeinen Gütern dergleichen ſervitut leiden. Wer aber mit einem andern die Koppel-Jagd hat / der kan unwiſſend und wider Willen des andern / nicht nach Belieben jagen / ſondern gleichwie ſie beederſeits / die durch die Jagd-Ordnungen oder hergebrachte Obſervanz determinirte Zeit in acht zu nehmen / alſo / weil die Koppel-Jagd ein Jus individuum iſt / ſo ſollte der eine es dem andern / wann er jagen will / zuvor wiſſend machen / damit er ihm nicht den beſten Genuß vor dem Maul wegſchnappet.

Gryph. in œcon. Leg. l. 1. c. 18. n. 19.

Neuenhan. d. diſſ. §. 109.

Wiewohl heut zu Tag an vielen Orten nicht darauf geſehen wird / ſondern / wann die beſtimmte Jagd-Zeit vorhanden / exerciret der eine unbefragt des andern / ſein competirtes Jus.

Fritſch. d. tract. m. 4. n. 6.

Wegen des Fangs aber iſt in acht zu nehmen / ob beede Koppel-Jäger zugleich jagen / oder ein jeder vor ſich / daß erſtern Falls das Gefangene in gleiche Theil zu theilen; letztern aber / einem jeden das Gefangene ihn zu laſſen iſt.

Gryph. d. l. n. 20. & Fritſch. d. l. n. 2.

Ob aber einer der Koppel-Jagd wider des andern Willen auffſagen könne? Iſt darauf zu ſehen / ob ſolche aus Freundſchafft und guten Willen / oder per præſcriptionem und auf andere Art adquiriret ſey. Daß erſtenfalls mit Ja / letztern aber mit Nein zu antworten.

Fritſch. d. tract. membr. ult. n. 8.

§. 11.

Gleichwie das Jagd-Recht auf gewiſſe Art/ und modos requiriret wird/ alſo nimmet es auch ſeine Endſchafft/ oder wird durch des Exercenten Verbrechen oder Verſehen verlohren. Und zwar hat die Jagd ein Ende 1. durch den Tod deſſen/ deme es ad dies vitæ verliehen worden. 2. Wann die determinirte Zeit/ binnen welcher dieſes Jus zu exerciren iſt/ verfloſſen. 3. Wann der Ort/ worauf die Jagd zugekommen/ durch Verſchwemmung/ Erdbeben/ oder auf ander Weiſe verdorben iſt. Wobey die Frage entſtehet: Ob das Jagd Recht alsdann aufhöre/ und ein End habe/ wann der Wald/ worinn die Jagd zu exerciren geweſt/ nieder gehauen iſt? Und wird nicht unbillig mit Nein geantwortet/ weil dieſe Aenderung der Subſtanz des jagdbaren Walds/ nicht aus einer natürlichen Corruption, oder durch Unfall zuſtöſſet/ ſondern aus Boßheit oder Muthwillen des jenigen/ der die ſervitut leiden muß/ herkommet.

P. Frider. de mand. lib. 2. c. 41. n. 20.

4. Durch revocation des Concedentens/ wann die Jagden precario und aus guten Willen concediret werden. 5. Wann derjenige/ der diß Recht auf eines andern Grund und Boden hat/ ſolches dem Herrn des Orts concediret/ und abtritt.

arg. §. 3. J. de uſuf L. 66. de Jur. dot.

Einem Frembden aber kan ers nicht abtretten/ wann die conceſſio nicht realis, wovor ſie in dubio zu halten/ ſondern perſonalis geweſen als wenn der Concedent geſagt hätte: Jch verleihe dir allein das Jagd-Recht/ oder zu deiner Nothdurfft oder Bedürfftigkeit/ welche letztern Falls nicht einmahl die commoditas hujus juris cedirt werden kan. Gleiches iſt zu ſagen/ wo es zur Luſt concedirt worden/ ſintemahl der Luſt zur Jagd nicht bey allen einerley iſt/ und der in exceſſu peccirt/ das Holtz vom Wild deſtomehr auslöſen würde. Ein anders iſt bey allen dieſen caſibus zu ſagen/ wo die Jagd-Gerechtigkeit nur auf etliche jährliche Stücke reſtringiret worden/ maſſen ſolchen Falls es dem Concedenten nichts verſchlägt/ wer ſolche fangen läſſet.

Harpr. ad §. 12. J. de R. O. n. 192. & in diſſ. de J. ven § 21.

Die Gnaden-Jagden/ welche eine ſpeciem privilegii machen/ können gleichfalls an einem andern nicht cedirt werden.

Harpr. d. l. Cludius d. diſſ. th. 15. d.

Was aber die Verlierung dieſes Rechts betrifft/ ſo hat ſolche ſtatt/ 1. wann man wider den Vertrag oder den Jnnhalt der Conceſſion jaget/ beſonders/ wo die Clauſula mit angehenget/ daß man dieſes Rechts bey ereignenden Mißbrauch verluſtiget ſeyn ſoll/ oder er hat einen notablen Schaden öffters verurſachet/ und will ſolchen nicht erſetzen.

arg.

Arg. L. 10. §. 1. L. 99. quemad. ſerv. amit. 2. F. 27. §. 7. Gail. 1. O. 17. & de P. P. l. 1. c. 2. n. 22. Weſtenh. d. diſp. th. 111. Knipſch. de nobil. d. c. 5. n. 314. Neuenhan. d. l. th. 212.

2. Wann man ſeines Verbrechen halber aller Güter Privilegien, und Gerechtſamen beraubet / oder das Lehenſtück / worauf die Jagd-Gerechtigkeit gehofftet / eingezogen worden.

O. C. p. 2. tit. 9. §. 2. Carpz. Pr. Crim. p. 1. q. 36. it. p. 3. q. 140. n. 17. ſeq. Weſtenh. d. l. th. 111. Neuenhan. d. diſſ. th. 211.

3. Wann in Rechts bewährter Zeit / oder undencklicher Jahr-Lauff / ſich der Jagds-Herr auf geſchehenen Verbott ſeiner Jagd-Gerechtigkeit nicht bedienet / und iſt die bloſſe Unterlaſſung der Jagd auf den berechtigten Ort nicht genug / ſondern es gehöret der Verbott noch dazu / und an Seiten des andern die adquieſcenz: Dahero auch das tempus præſcriptionis nicht von dem unterlaſſenen exercitio, ſondern der prohibition zu rechnen iſt.

arg. L. 34. §. 1. & L. 35. d. S. P. R. Carp. p. 2. C. 3. d. 23. & p. 3. C. 32. d. 18.

Dahero zu rathen / daß der Jägermeiſter die Oerter / welche ſtrittig wollen gemacht werden / bey Zeiten bejage / und obſchon kein Wildpret vorhanden / dannoch zu Handhab- und Erhaltung der Jagd-Gerechtigkeit einen Streich durch das jagdbare Holtz thue.

Weſtenh. d. l. th. 113.

4. Wann der Jagd-Herr durch allzuhäuffiger Heegung des Wildes / oder unzeitigen Jagd denen Unterthanen / einen unwiederbringlichen Schaden verurſachet.

arg. L. 2. qui ſui vel al. jur. L. 22. §. 8. ſolut. matr. Neuenhan. d. diſſ. th. 213. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 328.

§. 12.

Eine ſpecies der Jagd / iſt auch der Vogelfang / und erſtrecket ſich auf das Flügelwerck. Dahero weder die in Käffig / Häuſern und Stuben eingeſchloſſene Vögel / oder in Stöcken befindliche Bienen / oder anderes Flügel-Vieh welches ausgetrieben / und durch Hirten gehütet werden kan / hieher gehörig / ſintemahlen ſolches aufgefangenes Vieh / einen Diebſtahl nach ſich ziehet.

§. 16. J. de R. ibi que Schneidew. & Mynſ. Coll. Arg. tit. de A. R. D. n. 22. pag. m. 1136.

Es iſt aber der Vogelfang auf eines andern Grund und Boden nicht zugelaſſen / und obſchon bey dem Vogelfang noch in etwas mehrere Macht denen privatis übrig geblieben ſo ſiehet man doch / daß ſolches heut zu Tag die Territorial-Herrn oder welche die Forſt- und Jagd-Gerechtigkeit haben / ſich anmaſſen.

L. 6.

L. 16. de S. R. P. Knipſch. de nobilit. d. c. 5. n. 212.

Nach dem Sächſiſchen Recht iſt eine gewiſſe Zeit von Faßnacht an/ biß Johannis Baptiſtæ Vögel zu fangen verbotten.

Coll. Arg. d. l.

Was nun ſolches geflügeltes Vieh anlanget/ iſt theils und bleibet wilder Natur/ theils aber iſt zahm gemacht. Jene fallen dem occupanti heim.

§. 14. J. de R. D. L. 3. p. A. R. D.

Dahero kan man auch die Bienen/ ehe ſie gefangen und eingeſchloſſen worden/ als wilde Vögel occupiren / wo ſie abermahl eingeſchloſſen ſeynd / ſo haben ſie ihren Herren/ und können ohne Diebſtahl ihm nicht entzogen werden.

d. §. 14. & L. 5. §. 2. d. t. L. 26. de furt.

Wo ſie auch in ihrer wilden Art Hönig eingetragen / kan es von dem erſten occupanten auch auf einem frembden Boden weggenommen / der Eintritt aber in denſelben / von dem Herrn des Orts inhibiret werden.

d. §. 14. & d. L. 5. §. 2. Berl. 5. concl. 50. n. 10.

Heut zu Tag/ wann der Herr des Bienſtocks/ einen daraus entwichenen Schwarm mit einem Becken verfolget/ wird er/ ſo lang er ſolches thut/ und den Schwarm ſehen kan / vor deſſen Herrn gehalten / und kan an der Occupirung nicht gehindert werden.

Colleg. Arg. d. l.

Wie dann auch die Vögel / welche auf meinen Baum niſten/ mein ſeyn/ wo ich ſie ausnehmen will / kan auch einem ander verbieten / daß er mir in meinen fundum, um ſolche auszunehmen / nicht gehen darff / wo ſie auch davon fliehen / ſeynd ſie doch ſo lang mein / als ich ſie verfolgen kan / und ſie nicht aus meinem Geſicht kommen.

d. §. 14. & d. L. 5. §. 2.

Was aber das zahm gemachte Flügel-Vieh betrifft/ welches aus- und einflieget / iſt es ſo lang unſer/ als es die Angewonheit behält/ zuruck zu kommen/ iſt ſelbige abgeleget / ſo cediren ſie dem erſten Occupanten.

§. 15. J. de R. D. L. 5. §. 5. d. t.

Man hätte ihnen dann durch Hinterliſt abgewöhnet / daß ſie nicht wieder zu ihren Herrn kommen / welchenfalls der jenige / ſo es verurſachet / einen Diebſtahl begehet.

L. 37. de furt. L. 8. §. 1. famil. ercisc.

Es wird aber das Vogel-Waidwerck in das groſſe und kleine getheilet. Unter jenem gehören die Krammets-Vögel/ Halb-Vögel/ Amſeln/ Troſcheln/ Zemmer/ Wachteln. Unter dieſem aber die Lerchen/ Fincken/ Zeißlein/ wiewohlen hierinn mehr auf die Gewonheit und Obſervanz zu ſehen.

Wehn. voce Vogel-Waide

Knipſch.

Knipſch. de nobil. d. c. 5. n. 206.
Gryph. d. c. 18. n. 83.
und wird das Volgelwaid-Werck insgemein unter dem kleinen Wildbahn begriffen.
Meichſ. T. 4. dec. 7. n. 28. Tilem. de Benign. Synt. 1. dec. 3. V. 1. num. 28.
Wehn. voce Vogel-Waid.
Dahero kan derjenige / der niedere Jagd-Gerechtigkeit hat / die Repp- und Feldhüner / und alles Feder-Wildpret / Feder-Thiere / und alles Gevögel / klein und groß fangen / baitzen / mit dem Habicht und Sperber / oder Feder-Spiel treiben. Welches aber doch nicht überall der niedern Jagd / anhängig iſt / noch jeder Zeit / ob es ſchon insgemein angehet / ſich argumentiren läſt: Er hat den Wildbahn / ergo hat er auch das Vogel-Waidwerck / und kan Vogelherd aufrichten / maſſen an etlichen Orten dieſes zum kleinen Waidwerck gehörig iſt.
Kniplch. de nobil. d. l. n. 217. & ſeqq.
Allwo er ex Wehnero notiret / daß an theils Orten / abſonderlich in Francken / zugelaſſen ſey / daß die Edelleute ein oder zwey Vogel-Heerde / wo ſie ihre häußliche Wohnung haben / aufrichten können / wann ſchon ein anderer den Wildbahn hat / und werden Küchen-Herde genannt. Daß aber derjenige / der das Jus aucupandi hat / auch einen Vogel-Herd aufrichten könne / hält Wehn. d. l. auſſer Zweiffel / und begreiffet ſolcher nicht nur den ausgeſteckten Platz / ſondern die gantze circumferenz, ſo weit man einen Vogel ſingen höret.
Knipſch. d. l. n. 209.

§. 13.

Es iſt oben bereits im Anfang dieſes Tituls erinnert worden / daß die Forſt-Gerechtigkeit von der Jagd-Gerechtigkeit und Wildbahn differire / dahero auch die Forſtmeiſters-Stelle ein anderes iſt / ein anders die Jäger-Meiſters-Stelle. Es iſt aber ein Forſt nichts anders / als ein groſſer Wald / der mit Waſſer oder ſonſt / weil die Umfangung mit dem Waſſer eben nicht zu dem Weſen eines Forſts gehörig.
P. Frider. Mind. l. 2. c. 40. n. 11.
nicht beſchloſſen iſt: Und das Jus Foreſti eine der Jurisdiction gleichende Art / welche in denen Wäldern und Förſten / oder um deren Willen exercirt wird / wiewol das Jus foreſti und die Jurisdictio foreſtalis ut totum & pars differiren / wie oben bereits erinnert worden / §. 1. woraus erhellet / daß gleichwie die Wildbahn eigentlich das Gejagd / oder Jagds-Gerechtigkeit / hetzen / jagen / fällen / würgen begreiffet / und ein Jägermeiſter bloß dem Jagen vorgeſetzet / und ſeines Ambts iſt / alles dasjenige zu beobachten / was zu deſſen Exercirung nöthig iſt; alſo die Forſt-Gerechtigkeit / (unter welchem Namen doch öffters die gantze Forſtliche Obrigkeit /

keit / in ſo weit ſie auch den Wildbahn begreiffet / verſtanden wird) in Beobachtung der Wälder beſtehe / und dem Forſt-Meiſter ſolche obliege / er auch dahin zu ſehen habe / daß die Höltzer nicht verwüſtet und ausgeöſet werden.

Beſold. verb. Forſt. Bidenb. quæſt. 5. Knipſch. de nob. d. c. 5. n. 217. ſeq. Weſtenh. de Jure foreſt. th. 38.

Es iſt aber das Jus foreſti qua tale keine ſpecies veræ ac propriæ Juriſdictionis, oder importiret das merum Imperium, oder eine andere Obrigkeitl. Macht / weil ſie untereinander ihre weſentliche differentias haben.

Sixt. l. 2. c. 18. n. 52. Wehn. voce Forſt-Recht.
Heig. p. 1. quæſt. 15. n. 55. Neuenhan. d. diſſ. n. 110.
Roding 2. obſ. 42. n. 7. Bidenb. quæſt. nob. 9.

Dahero kan derjenige / der von einem Fürſten mit dem jure foreſti inveſtiret worden / die Cent in den jagdbaren Orten / oder im Forſt nicht exerciren / oder die Wildpret-Schützen beſtraffen / wo er nicht auch der Orten die Fraiſchl. Obrigkeit zu exerciren berechtiget iſt.

Harpr. ad §. 12. J. de R. D. n. 268.

Oder es wäre durch gewiſſe Verträge dieſe Macht eingeräumet / oder durch alte Gewonheit bewähret worden / daß derjenige / der das Jus foreſtale hat / auch die im Holtz und Wald begangene Verbrechen ſtraffen dürffe: Auſſer dieſem aber / und da die Juriſdictio foreſtalis mit eines andern criminal-oder civil-Juriſdiction collidiret / und jeder ſich die Beſtraffung anmaſſen will / ſeynd dieſe Reguln zu obſerviren. 1. Welche Sachen die forſteyliche Obrigkeit / oder ein und anderes / deren Stücke / oder deren Exercitium angehen / dieſelbe gehören zu Forſteyl. Obrigkeit. 2. Diejenige Verbrechen / welche in dem Forſt oder Wildbahn / oder auf deren Veranlaſſung geſchehen / beſtraffet derjenige / der Juriſdictionem foreſtalem hat / obſchon ein anderer der Orten merum oder mixtum Imperium hätte: Was aber vor Sachen. 3. nicht die forſteyliche Obrigkeit / oder deren Exercitium ſelbſt / angehen / ſondern zum Frevel oder Fraiſch qualificiret ſeynd / die kan auch der Forſtey-Herr nicht beſtraffen. 4. Alle Verbrechen / die entweder nicht im Holtz oder Wildbahn geſchehen / oder geſchehen zwar darinn / nicht aber in Anſehung der Forſt und Wildbahns-Gerechtigkeit / deren Beſtraffung gehören nicht dem Poſſeſſori der Forſteyl. Obrigkeit / ſondern demjenigen / der civil- oder criminal-Juriſdiction hat.

Weſtenh. de Juriſdict. Foreſt. th. 114. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 45. & de nob. l. c. 5. n. 228.

Inzwiſchen wird doch die Forſt-Gerechtigkeit / noch mehr aber die forſteyliche Obrigkeit nicht unbillig Fürſten und Ständen des Reichs Jure Territoriali zugeſchrieben / und quadriret hieher / was ich droben von der Wildbahns-Gerechtigkeit §. 2. gemeldet habe.

Myl.

Myler. c.73. n.2. Reinck. de Regim. ſecul. & Eccl. l. 1. claſ. 5. cap. 4. n. 238. Weſtenh. d. diſſ. th. 40. ſeqq.

§. 14.

Was nun die actus juris foreſt. belanget/ deren derjenige ſich anmaſſen kan/ welcher damit verſehen iſt/ quadriren hieher unterſchiedene/ deren ob §. 9. gedacht worden; weil aber das Forſt- und Wildbahns-Recht diverſæ ſpecies ſeyn/ ſo will ich auch notiren/ was vornemlich zum Forſtrecht gehörig ſey/ wann ich zuvorn erinnert/ daß nicht alle ſpecies bey allen Forſt-Rechts-Beſitzern anzutreffen ſeyn/ ſondern daß dieſe Dinge alle/ der Sachen und Perſonen Gelegenheit nach/ durch den Gebrauch ſich meiſtentheils veändern/ alſo/ daß der/ ſo das Forſt-Recht hat/ bißweilen weniger/ bißweilen mehr in einem und anderm Ort zu bedienen hat. Sonſt aber gehöret dazu 1. das Recht/ Wald- Holtz- und Forſt-Ordnungen und Mandata zu publiciren/ und die Verbrechere zu ſtraffen.

Carl ab Hagen. l. 2. c. 6. n. 7.

Myler. c. 73. §. 6. Weſtenh. d. diſſ. th. 52. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. num. 44.

2. Das Exercitium des hohen und kleinen Waidwercks/ wo man deſſen nicht berechtiget/ zu verbieten.

Wehn. voce Forſt-Recht. Knipſch. de nobil. d. c. 5. n. 274.

3. Siehet darauf/ daß die Wälder nicht verheeret/ und die Bäume unziemlich abgehauen werden/ ſondern alles dasjenige geſchehe/ ſo den Wäldern am erſprießlichſt und nützlichſten zuwachſen kan.

Bidenb. quæſt. nob. 9. Knipſch. d. l. 236.

4. Beſtellet Forſtmeiſter/ Wacht- Forſt- oder Holtz-Knechte/ welchen zu ihrer Defenſion Büchſen zu tragen erlaubet iſt.

Wehn. voce Forſt-Recht. Beſ. voce Forſt. Myler. d. c. 73. n. 6.

5. Gebietet/ daß die gebährende Bäume nicht ausgehauen werden.

Wehn. voce Forſt-Recht.

6. Erlaubet/ daß das gehütete Viehe in die Wälde oder Forſt fahren dürffe: Haſelnuß zu brechen/ die Schwein in das Aeckerich einzuſchlagen/ Eicheln und wild Obs zu leſen/ oder dieſes alles zu verbieten.

Wehn. d. l. Carl ab Hagen. d. l. n. 7.

Wegen des Eichel-Leſens-Recht aber/ iſt man noch nicht einig/ wem ſolches zukomme/ dem Eigenthums-Herrn des Waldes/ oder der den uſum fructum darüber hat/ oder aber dem Forſt- und Jagds-Herrn? Insgemein ſeynd zwar die Dd. hierinn einig/ daß man zuförderſt auf die Verträge/ conventiones und conceſſiones, dann auch/ was durch Gewonheit/ und longo uſu hergebracht/ auch durch Verjährung adquiriret worden/ zu ſehen/ deme auch ſtrictè zu inhæriren ſey.

Dddd 2 Gail.

Gail. 2. O. 68. n. 1. & 2. Harpr. diſſ. de J. ven. th. 25. P. Frider. d. lib. 2. c. 41. n. 2. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 57.

Auſſer dieſem diſſentiren die Dd. und zwar/ welche es dem proprietario loci, oder der die Nutznieſſung davon hat/ zueignen/ haben vor ſich folgende rationes: Daß der Erdboden / oder der Wald ſelbſt/ nebens den Bäumen/ als parte fundi, dem proprietario oder Domino Territorii gehören / conſequenter auch die fructus fundi; Es führe das Jus venandi das Eichel-Leſen nicht neceſſariò und per ſe mit ſich/ weil man auch ſolches in unfruchtbaren Orten/ da keine Eicheln wachſen exerciren könne und würde des proprietarii und uſufructuarii Genuß des Walds auf dieſe Weiſe/ und da man dem Jagd-Herrn ſo viel einräumen wollte/ allerdings vergebens ſeyn/ weil es dieſem niemahls an ſpecioſen Vorwand mangeln würde/ der Wildbahn halben mehrers zu proficiren / und die Vieh-Hut / oder gar das Holtz-Hauen/ damit man das Vieh nicht ſcheu mache/ zu verbieten; So hange auch das Jus glandis legendæ, unter welchem Namen alle im Wald befindliche Früchte verſtanden werden/ der Jurisdictioni foreſtali nicht an/ wie ſolches in Camera durch præjudicia bewährt worden.

teſte Gothof. Anton. in adverſ. ad Gail. 2. O. 68. Petr. Frider. Mind. d. l. 1. c. 41. n. Weſtenh. d. diſſ. th. 77.

Die es aber dem Jagd-Herrn zueignen/ fundiren ſich darauf/ daß die Eicheln dem Wild zu gut gleichſam von GOtt geſchaffen/ und dahero ihnen als alimenta nicht zu denegiren / oder zu verhengen ſey/ daß ſolche endlich gar ausgerottet würden/ Da aber über die Atzung des Wildes ein mehrers vorhanden / oder auch ſolche Früchte anzutreffen wären / deren die Menſchen ſowohl als das Wildpret genieſſen kan/ als da ſeynd Nüſſe/ Kirſchen/ Birn/ Kaſtanien/ ꝛc. wären ſolche billig dem Grund-Herrn zu laſſen/ und dem Menſchen vor dem Vieh zuzueignen.

Harpr. ad §. 12. J. de R. D. n. 234. ſeq. & in diſſ. de J. ven. th. 25. Cludius de J. ven. th. 29. Lit. K. Sixt. l. 2. c. 18. n. 71. ſeqq. Gail. 2. O. 68. n. 4. Gryph. in œcon. leg. l. 1. c. 18. n. 17.

Meines Orts will hierinn nichts determiniren / ſondern einem jeden ſein freyes Judicium laſſen/ zumahlen dieſe controvers ſich nicht ſowohl aus angeführten rationibus, als hergebrachter Gewonheit / wie von dergleichen in Schwaben/ Bayern und dem Biſtthum Augſpurg / daß nemlich dieſes Jus dem Forſt-Herrn gehöre/ atteſtiret

Wehn. voce Forſt-Recht.

ausmachen laſſen will.

7. Maſſet ſich der Forſt-Herr auch der Windfälle an/ und pflegen ſolche an etlichen Orten ein Stück der Beſoldung der Förſter zu ſeyn/ wiewohl es Knipſch. de nobilit. d. c. 5. n. 266. nur von denjenigen/ die in den Marckungen zu finden/ verſtehet. Andere aber eignen ſolche Windfälle dem proprietario des Holtzes zu.

L. 19.

L. 19. §. 1. de uſuf. Struv. Ex. 12. th. 16. in notis Mülleri n. 8.

8. Läſſet das Holtz ſchneiden/ das iſt/ kan das ausgeſtorbene Holtz und Reiſ-ſig wegräumen laſſen/ wiewohl an theils Orten dergleichen Holtz den Armen ein-zuſammlen vergönnet wird.

9. An theils Orten hat der Forſt-Herr auch die Graſens-Gerechtigkeit/ be-kommet zum Anzeigen ſeiner Forſteyl. Obrigkeit/ einen Forſt-Jagd-und Hunds-Habern/ abſonderlich dann/ wann die Unterthanen einer gewiſſen quantität Holtz aus dem Forſt zu hauen berechtiget ſeynd.

Wehn. voce Forſt.

Etwas wunderlich aber iſt es/ daß 10. dem Forſt-Herrn auch zukommen ſoll/ die Ballacherey der Pferde/ der Schnitt-Nunnenmacherey/ Vieh-Vertheilung: Item den Waaſen zu verleyhen/ Klemeiſter und Abdecker zu ordnen.

vid. Knipſch. d. c. 5. n. 282.

Es könnten zwar noch ein und andere/ nach diverſität der Oerter/ hinzu geſetzet werden: Ich laſſe es aber bey dieſem/ als Vornehmſten und Bekandteſten be-wenden.

§. 15.

Weilen gar offt geſchiehet/ daß unnützes Geſinde ſich unterſtehet heimlicher Weiſe das Wild zu fangen/ oder niederzuſchieſſen/ und ſolches hernach entweder ſelbſt zu eſſen/ oder zu verkauffen/ ſo fragt ſichs/ wie ſolche Wildprets-Diebe zu beſtraffen ſeynd? Und zwar iſt es hierinn vielleicht ausgemacht/ daß ſolche Wild-pret-Schützen eben keinen Diebſtahl begehen/ weil ſelbiger mit Wegnehmung eines andern Gut begangen wird/ das Wild aber im Wald (ein anderes iſt in einem Thiergarten/da es ſchon occupirt iſt/und ſeinen Herrn hat) per L. 62. §. de uſufr. L. 5. § 5. de A. R. D. Neuenhan. d. diſſ. th. 171. Harpr. de J. ven. th. 32. keinem Herrn unterworffen iſt/ ſondern vagiret in ſeiner natürlichen Freyheit her-um/ mithin begehet ein Wildſchütz keinen Diebſtahl/ und kan nicht als ein Dieb geſtraffet werden.

Harpr. d. l. Heig. 1. quæſt. 15. n. 73. ſeqq.

Alldieweilen aber gleichwohlen dergleichen muthwilligen Wildſchützen nicht ſo bloſſer Dinge nachzuſehen iſt/ ſo fraget ſichs/ ob dann deren Beſtraffung mit dem Tod geſchehen könne? Und ſeynd die meiſten der neinenden Meynung/ weil keine Vergleichung zwiſchen einem nach Gottes Bild geſchaffenem Menſchen/und einem unvernünfftigen Thier ſtatt hat: Wie dergleichen Meynungen in groſſer Menge anziehet.

Knipſch. d. c. 5. n. 335.

Der es auch ſo dann ſelbſt admittiret/ wann keine gewiſſe Straffe wider derglei-chen Wild-Diebe vorgeſchrieben und publiciret worden: Wo aber dergleichen vorhanden/ ſo ſoll ſie zwar exequiret werden/ jedoch daß ſie das erſtemahl nicht

capital ſey/ das anderemahl etwan der Staupenſchlag und ewige Lands Verweiſung erfolge; das drittemahl aber gleichwohl das Leben ihme abgeſprochen werde/ maſſen ſie alsdann nicht ſowohl als Wildſchützen/ ſondern als boßhaffte Verächter des Hochfürſtl. Verbots abgeſtraffet werden/ um ſo mehr/ wann ſie zuvorn ſchon beede gradus pœnarum ausgeſtanden haben: Doch ſoll auch die Todes-Straffe ihnen nicht auf eine grauſame Art angethan werden/ da man ſie den wilden Thieren vorwerffen/ oder auf Hirſchen ſchmiden wollte.

Maſc. de prob. concl. 839. Knipſch. d. l. n. 339. ſeqq.

Wobey auch auf dieſe Umſtände mit zu ſehen. 1. Was den Wildpret-Schützen zu Tödtung des Wilds bewogen/ ob ers aus Zorn/ weil er Schaden davon gelitten/ oder aus Nutzen/ oder Muthwillen gethan. 2. Iſt die Perſon anzuſehen/ ob ſelbige eines honneten oder geringen Standes/ jung oder alt ſey. 3. Soll auch auf den Ort geſehen werden/ dann wer auf den beſten Wildfuhren/ da das Wildpret ſeinen Stand hat/ dergleichen Verbrechen begehet/ ſündiget auch härter. 4. Seynd die qualitates zu erwägen/ ob der Schütz mit Gewehr/ um ſich damit zu wehren/ oder nur dem Forſt-Herrn zum Schimpff zu jagen ausgegangen. 5. Muß auch die Zeit in Conſideration kommen/ ob es bey Tag oder Nacht geſchehen/ wie auch 6. die Anzahl der erſchoſſenen Stücke.

Carl ab Hagen. in Jurisprud. l. 3. c. 6. n. 8. pag. 507.
Carpz. prax. Crim. p. 2. quæſt. 84. Neuenhan. d. diſſ. n. 294.
Roding. V. obſ. 64. Knich. de Saxon. non prov. jur. l. 2. c. 5. n. 216. ſeqq.
Martin. d. diſſ. num. 39.

Der

Der fünff und dreyſſigſte Titul.

Von dem Fried- und Kriegs-Recht / und was dieſem letztern anhängig / als da iſt das Recht / Soldaten zu werben und Muſterungen anzuſtellen / das Beſatzungs- und Oeffnungs-Recht / das Recht / Städte zu beveſtigen / das Folg-Recht; Vom Ablager oder Jure Albergariæ; Einquartirung- und Eintritt-Recht.

SUMMARIA.

1. Die Stände führen unter ſich keinen rechten Krieg / dahero kan auch keine Friedmachung von ihnen prædiciret werden.
2. Vom Krieg / deſſen Urſprung und erſter Urſach.
3. Wie vielerley der Krieg ſey? Ob die Fürſten und Stände auch Krieg führen können / und mit wem? müſſen ihr Contingent in Reichs-Kriegen beytragen. Ob ſie perſonaliter zum Krieg erſcheinen müſſen? Der Reichs-Adel gibt ein gewiſſes Geld oder Volck.
4. Von dem Recht / Soldaten zu werben / was vor Requiſita bey Werbungen der Stände im Reich zu beobachten.
5. Von der Muſterung und Heerſchau. Iſt zweyerley / die Ober- und Nieder-Muſterung / und was zu ein oder anderer gehörig. Vom Ausſchuß und Aufboth der Ritter-Pferd / und was ein Vaſall hierinn zu præſtiren ſchuldig?
6. Vom Jure ſequelæ, oder der Folge / wie vielerley ſie ſey?
7. Flieſſet ex Jure Superioritatis, wird nur den Unterthanen aufgeladen / auch denen Mittelbaren: Ein anders iſt Hülffsleiſtung / ein anderes Heer-Folge.
8. Alle Unterthanen ſeynd regulariter der Folge unterworffen. Doch werden welche ausgenommen. Die Vaſallen müſſen auch folgen.
9. Von der Form anzuſtellender Folge. Die Unterthanen pflegen aufgebotten zu werden. Wie weit ſie zur Folge können gezwungen werden? Ob ſie in Perſon folgen müſſen? Auch auſſer dem Land? Wer ſie mundiren und ihnen den Sold geben muß? Ob ſie an ſtatt der perſönlichen Dienſte Geld geben / oder der Herr ſolches von ihnen fordern könne? Ob die Folge zu Fuß / in Dienſte zu Pferd könne verändert werden?

10. Vom

. Von der Cent oder Obrigkeitlichen Ambts-Jagd-Gelaids- und Feyer-Folge.
11. Vom Recht/ Städte zu beveſtigen oder Veſtung aufzurichten.
12. Vom Beſatzungs-Recht.
13. Vom Oeffnungs-Recht.
14. Vom Jure Albergariæ oder Ablager und Atzungs-Recht.
15. Von dem Einquartirungs Recht.
16. Vom Eintritt-Recht.

§. 1.

Bißhero haben wir diejenige Jura und Herrlichkeiten der Stände des Reichs beſehen/ welche in Friedens/ oder doch zugleich in Friedens- und Kriegs-Zeiten/ können exercirt werden. Iſt noch übrig zu entdecken/ wie weit ſich der Fürſten und Stände des Reichs Macht circa jus belli & pacis, und was dem erſtern mehr anhängig/ erſtrecke. Und zwar iſt ſchon von obenher tit. 9. §. 3. bekandt/ daß die Jura belli & pacis, wo dergleichen im Namen des Reichs ſollen exerciret worden/ den Conſens eines Röm. Kayſers und geſambter Stände erfordern: Dahero fragt ſich nur/ was denen Ständen ratione ihrer Länder hierbey particulariter competire? Und zwar/ weil Frieden machen einen vorhergehenden Krieg ſupponiret/ und aber Krafft der Reichs-Conſtitution von Land-Frieden denen Ständen verbotten/ ſich unter einander nicht zu befehden und zu bekriegen. Land-Fried zu Wormbs Anno 1495. Rubr. der Königl. Land-Frieden. ſ darauf.

R. J. Trevir. & Colonienſ. de Anno 1517. §. und ob jemand. 6. Ord Crim. Art. 129. P. Frider. de proceſ. extrah. l. 1. c. 15. n. 3. ſeqq. Myler ad Rumel. p. 2. Diſſ. 6. th. 4.

Mithin unter ihnen kein rechter Krieg ſeyn kan; alſo und da/ nach beygelegten Mißverſtändnüſſen dannoch die Partheyen wieder zu Freunden werden/ iſt ſolches nicht ſo wohl ein Fried/ als Vertrag zu nennen/ wie ſich dann die Stände auch über den Land-Friedbruch untereinander vergleichen können/ wann nur dem Reichs-Fiſcal an dem Seinigen nichts vergeben wird.

O. C. p. 2. t. 8. & p. 3. tit. 46.

Sie können auch ihre Strittigkeiten durch Schieds-Richter ausmachen laſſen/ wozu ſie eben nicht Reichs-Glieder/ ſondern auch auswärtige Potentaten nehmen können/ wie aus der berühmten Controvers, wegen des Wild-Fangs/ die zwiſchen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz vor etlichen Jahren geſchwebet/ klärlich zu ſehen. Geriethe aber ein Stand des Reichs mit einer auswärtigen Potenz in Waffen/ ſo kan ſo dann bey geendetem Krieg wohl geſaget werden/ daß er Frieden

gemacht

gemacht habe. Wiewohln wann das gantze Reich verwickelt iſt/ kan kein Stand ohne des geſambten Reichs Einwilligung einen beſondern Frieden machen.

R. J. Ratisb. de Anno 1641 §. und demnach die 86. Mulz. p. 2. c. 8. n. 108. ſeqq.

§. 2.

Daß die Kriege nicht nach der Austheilung und Unterſcheidung der Herſchafften / und da das Meum und Tuum den Anfang genommen / erſtens entſproſſen ſeyen / wollen die meiſten/ ſo wohl Theologi als Juriſten und Philoſophi ſtatuiren Denen aber andere welche keine Communionem bonorum iemahls obtinirt zu haben glauben / contradiciren. Und zwar ſcheinet die heilige Schrifft ſelbſt nicht unklar anzuzeigen/ daß Gott ſelbſt bey der erſten Schöpffung der Menſchen ihnen ſchon eine Proprietät und Dominium über den gantzen Erdboden zugeeignet habe/ wann er Gen. 1. v. 28. ſaget: Seyd fruchtbar und mehret euch / und erfüllet die Erden / und machet ſie euch unterthan. Adde verſ. 28. und obſchon unſer erſte Eltern/weder des gantzen Erdbodens bedurfft/noch ſelbigen ausgegangen/und alſo gantz realiter occupiret haben / ſo kan doch die Poſſeſſion von ihren prædiciret werden/ weil nicht nöthig iſt/ alle Zeit mit dem Leib und Händen die Poſſeſſion zu ergreiffen / ſondern genug iſt / wann man eine Sache überſehen/ oder affectu adquiriret / oder nur des Fundi fines betretten hat.

Per L. 1. §. 21. L. 3. §. 1. ff de adqv. vel. amit. poſſ. L. 18. §. 2. Eod.

Es hatte auch aus Conceſſion des Adams/ welcher aus Göttlichen Verehrungen Herr der gantzen Welt war / nachgehends deſſen Söhne Abel und Cain ihre beſ[on]dere Aecker und Viehe Geneſ. 4. verſ. 2. und eben dergleichen Dominium über die gantze Welt hat nach der Sündfluth Gott dem Noah und ſeinen Söhnen zugeignet Gen. 9. verſ. 2.

Vide prolixe Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 33. n. 2. ſeq.

Weil nun die ſupponirte Communio Bonorum ohne Grund iſt / ſo kan auch die diſtinctio Dominiorum nicht Urſach zum Krieg gegeben haben / mithin der Urſprung des Kriegs dem Juri gentium nicht abſorbirt werden / zumahlen der Streit zwiſchen den beeden erſten Brüdern Cain und Abeln/da noch keine gentes waren/ein anders am Tage leget; Wollte man aber die eigentliche Form des Krieges/und was vor Geſetze und ſolennien dabey in acht zu nehmen ſeyen / und was der Krieg vor Würckung nach ſich ziehet/ dem Jure gentium zu ſchreiben/ ſo hätte damit eine andere Bewandnus.

H. Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 1. n. 4.

auſſer dem aber iſt wohl die verderbte menſchliche Natur / die ſeinem Nächſten das Seinige mißgönnet/und es lieber an ſich zu bringen trachtet/auch ſonſt von ei-

 nen

nem andern nicht viel vertragen kan / die Brunquelle / woraus / wie die Diſſidia unter Privat-Perſonen / alſo die Kriege unter Souverainen Häuptern hervor flieſſen.

§. 3.

Was der Krieg ſey iſt leider aus der Erfahrung mehr als zu viel bekandt / daß dahero ſelbigen nicht beſchreiben will. Der Krieg wird aber getheilet 1. in einen gerechten und ungerechten. Jener iſt / welcher von hiezu qualificirten Perſonen / aus rechtmäſſiger Intention und Urſach / und auf rechtmäſſige Art geführet wird. Woraus leicht zu ſchlieſſen / daß diß ein ungerechter Krieg ſey / bey welchem etwas von dieſen Stücken mangelt. 2. In defenſivum einen gegenwehrlichen Krieg und offenſivum einen Krieg mit Beleidigen.

R. J. Ratisbon. Anno 1570 §. Wir N. oder Ich.

R. J. Auguſt. Anno 1582. §. die Oberſten-Rittmeiſter.

3. In einen bürgerl. und feindl. Krieg (Civile & hoſtile) allein jener iſt / nach dem eigentl. Wort-Verſtand kein Krieg / ſondern vielmehr ein Aufſtand und Rebellion zu nennen. 4. Nach dem Zuſtand unſers Teutſchen Reichs kan auch der Krieg in einen allgemeinen / oder particularen getheilet werden. Jener iſt / welcher von Ihro Kayſerl. Majeſtät mit Einwilligung aller Stände des Reichs / wider dero Feinde geführet wird.

J. P. Art. VIII. verſ. gaudeant. Capit. Ferd. II. & III. Art. 9. & Leopoldi Art. 13.

Dieſer aber / welchen die mit dem Jure Territoriali verſehene Stände des Reichs entweder mit Frembden / oder unter ſich führen. Und weilen das Jus belli, politice davon zu reden / bloß demjenigen zukommet / welche die höchſte und dependirende Gewalt in ihren Landen haben / dergleichen von den Ständen des Reichs / welche einen ſuperiorem agnoſciren / nicht kan prædiciret werden / dahero wären auch dergleichen Kriege in iſto ſenſu vor keine wahre ſpeciem zu halten / ſondern weil er nur improprie & ſecundario Krieg genannt / damit / wo zwiſchen den Ständen es zu den Waffen kommen ſollte / man doch dieſes factum auch mit einen gewiſſen Namen benennen könne.

Schüz. in J. P. vol. 2. Ex. 10. th. 2. A. & th. 3. A.

Weiln aber / obſchon nicht politice dannoch nach des Reichs Zuſtand die Macht / Krieg zu führen heut zu Tag denen Dominis Territoriorum ſuo modo zukomt / und nach einiger Meynung die Kriegs-Verbietung nur von denen unbillich und ungerechten / nicht aber von zugelaſſenen und gerechten Kriegen zu verſtehen iſt.

A. B. c. 17. fin. R. J. Spirenſ. Ann. 1526. §. zum andern. R. J. de An. 1530. §. und dieweil wir nun Reink. l. 2. claſ. 3. c. 1. n. 20. ſeqq. Schüz in J. P. v. 1. Ex. 6. th. 13.

Knipſch.

Knipſch. de civit. Imp. lib. 1. c. 12. n. 70.

ſo iſt pro determinatione zu wiſſen/ daß es zwar ratione belli defenſivi, welches aber andere/ ein in Rechten zugelaſſene Rache nennen.

Schüz. in Tractat. novo Jur. publ. l. 2. tit. 2. p. 414. n. 3.

Keinen Zweiffel hat / und kan ein Stand/ wo er von jemand unbilliger Weiſe angefallen wird/ ſich auf zugelaſſene Art defendiren/

Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſii num. 70.

ſeine / oder eines andern Reichs Stand Rebelliſche Unterthanen / durch Waffen zum Gehorſam bringen/ ſelbige wieder frembde Gewalt ſo wohl/ als andere Stände wider die Verbrecher des Land-Friedens ſchützen / und wo ſonſt der Nothfall eine Gegenwehr erfordert / beſonders da ſo gleich eine zulängliche andere richterl. Hülffe nicht zu hoffen iſt.

R. J. Anno 1655. §. Nachdem aber 54. R. J. 1512. §. Und ob jemand R. J. Anno 1526. §. darauf ſo haben wir. 9. Tabor de metat. & Epidemet. p. 1. cap. 6. n. 9.

Gail. de PP. c. 2. n. 20. Reink. d. l. 2. Claſ. 3. c. 1. n. 22. ſeqq. Berl. d. 65. num. 5. Schüz. de J. P. V. 1. d. 6. th. 23. a. & d. & v. 2. Ex. 10. th. 3. C. Myl. de Stat. Imp. c. 94. n. 2. Knipſ. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 35. Mulz p. 2. c. 5. n. 140.

Ja man kan auch denen Ständen das Recht / ein bellum offenſivum zu führen/ nicht abſagen / wann ſolche wieder einen ausländiſchen Feind geführet wird / maſſen ſo dann kein Richter der die Sache ausmachen könnte/ vorhanden/ weil der Exterus die Reichs-Gerichte nicht reſpectiren wird ; wann er ſolches nur zuvorn/ und ehe er zu den Waffen greifft/ dem Käyſer/ oder dem Crayß-Fürſten angezeigt/ welches aber/ ob es genug ſey/ billig gezweiffelt wird/

Propter Capit. Ferdin. III. Art. 11. vide interim.

R. J. de Anno 1564. §. demnach R. J. de Anno 1555. §. und ſollen. Schüz. d. l. th. 23. in addit. & th. 3. C. ubi tamen diſſentit, refutatus in addit. Schüz. Schmidii O. Crim. Art. 129. Mulz. p. 2. c. 5. n. 146. ſeqq.

gegen die Mitſtände aber iſt dergleichen Krieg mit Beleidigung verbotten / und werden Mandata avocatoria wider die Verbrecher erkandt / und wo ſie nicht gehorſamen / werden ſie mit Straffe des Fried-bruchs angeſehen.

Frider. d. c. 25. n. 5. ſeqq. Wehn. in theſ. voce befehden. Myler. in not. ad Rumel. d. l. th. 4 Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 29. ſeqq.

Dann obſchon vor dieſen unter den Teutſchen Fürſten und Adel / das Befehden gar gemein nnd zugelaſſen war / wann nur der Befehder 3. Tag vor dem Anfall ſeinem Gegentheil abſagen laſſen.

Myler. ad Rumel. p. 2. Diſſ. 6 th. 2.

So seynd doch ſelbige nunmehro aufgehoben / und der Diffidator fallet in die

Straffe des Land-Friedbruches / wann nur die Befehdung documentirt werden kan / ja es ſtehet auch das Schwerd auf die Befehdung.

Conſt. Crim. Art. 128. Roding. 1. O. 57. Myl. ad Rumel. d. l. ch. 4. Svanem. Obſ. 29. n. 3.

Es geſchehen aber ſolche diffidationes entweder ſchrifft- oder mündlich / und wollen theils Dd. daß der jenige / welcher ſolche Brieffe ſchreibet / mit gleicher Straffe / mit denen Befehder angeſehen werden könne / wiewohl andere über das Schreiben noch einen weitern actum cooperativum erfordern / als: Daß er das Schreiben angenagelt oder angeſchlagen.

Bocer de Diffid. c. 4. n. 1. & 2. & c. 6. n. 3. ſeqq. Heig. 2. quæſt. 32. n. 10. & 65. P. Frider. l. 1. de proceſ. c. 15. n. 12. ſeq. Gilh. in arb. crim. c. 2. tit. 8. num. 9.

Gleiche Straffe bleibet auch denjenigen / welche dergleichen Diffidatores beherbergen und ihnen Unterſchleiff geben.

R. J. de Anno 1584. tit. vom Land-Frieden Heig. d. l. Bocer. d. c. 6. n. 22.

Doch wird der jenige gelinder geſtraffet / welcher zwar Abſag-Brieffe ausgeſchicket / ſelbige aber / ehe er etwas Feindſeliges vornimmet / revociret / und zwar ehe er gefangen / oder ſich ſeiner habhafft gemacht wird.

Berl. p. 4. C. 23. n. 7. Bocer. d. c. 6. n. 8. ſeqq.

Es differiren aber die Bedrohungen von den Befehdungen. Jene intendiren zwar auch eine Beleidigung / aber doch eine geringe / die einen privatum vornemlich und allein angehen. Dieſe aber betreffen das gemeine Weſen / und können die gantze Gemeinde in Gefahr ſetzen / dahero / wo einer ein Brand-Zeichen einem Einwohner ans Haus hanget / ob es ſchon ihn vornemlich betrifft / jedannoch wei durch den Brand ſeines Hauſes auch andere leiden mögten / und die gantze Gemeinde zu Schaden kommen kan / ſo wird dergleichen Factum vor eine Befehdung gehalten.

Wehn. voce Befehden.

Arum. ad A. B. Diſſ. 6. th. 17.

Berl. 4. Concl. 22. n. 17. ſeqq.

Bocer. d. c. 6. n. 9.

Ja es wollen einige auch die ordentliche Straffe demjenigen imponiren / der mit Condition befehdet.

Berl. d. p. 4. Conſt. 22. n. 22. ſeq. Bocer. d. tract. c. 12. n. 15. ſeq.

Hingegen ſeynd bloſſe Drohungen / wann einer zum andern ſaget / ich will dirs gedencken / ich will mich an dir rächen / ꝛc. und werden ſolche Bedorher ſo lang incarceriret / biß ſie Cautionem de non offendendo durch Bürgen oder Pfänder ſtellen / oder wo ſie mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen / ſolche verſchrieben.

Hering. de fidej. c. 5. n. 188. ſeqq.

Berl. d. concl. 22. n. 5. ſeqq. Myler. ad Rumel. d. diſſ. 6. th. 8. Mulz. p. 2. c. 5. num. 145. Hugo de ſtatu Regnorum German. cap. 3. §. 8. Sixtl. l. 2. c. 1. num. 21. ſeqq.

Es iſt auch ein rechtmäſſiger Krieg / und ſeynd die Stände ſuo modo dazu obligiret / wann einem die Execution wider den Aechter anbefohlen wird / auf welchem Fall aber der Krieg / auf des Reichs-Koſten geſchehen ſoll / wann des Banniti Güter nicht zu reichen.

R. J. de Anno 1567. §. So hatten wir & §. und obwohl. R. J. de Anno 1520. §. wann auch. Gail. l. 2. de PP. c. 17. Myler. de Statib. Imp. c. 94.

Wie weit auch Fürſten und andern Ständen des Reichs zugelaſſen / frembden Potentaten um Ehr und Ruhm mit Ritterl. Thaten zu erwerben / dienen / und ihnen Volck zu führen können / findet ſich decidiret.

In R. J. zu Speyer. Anno 1544. §. und wiewohl wir R. J. de Anno 1470. §. derſelben wer anfänglich ꝛc. R. J. Anno 1582. § ferner obwohl im Heil. Reich Myler p. 2. Cap. 79. §. 11. Speidel. in ſpecul. voce Soldaten p. m. 1159. & in voce Lands-Fürſtl. Obrigkeit pag. 757. Mulz. p. 2. cap. 5. n. 188. ſeqq.

über dem aber / daß die Stände auf gewiſſe Maas Krieg führen können / ſeyn ſie auch verbunden wider die Reichs-Feinde ihrem Matricul mäſſigen Contingent nach / die Reichs-Steuer an Geld oder Volck zu liefern.

Klock. de contrib. c. 1. n. 297. Limn. 4. J. P. c. 7. n. 61. Wehn. voce matricul. Dn. ab Andler. in R. R. Imp. voce matricul.

Ja es ſeyn auch theils Dd. der Meynung / daß / wo der Kayſer von denen Fürſten eine Perſonal-Erſcheinung im Krieg verlange / ſie ſich deren nicht entbrechen können / weil dergleichen Servitium der Perſon des Vaſalli inhæriret / dahero wider des Lehen-Herrns Willen / durch einen andern nicht könne præſtiret werden.

Arg. 2. F. 52. & 15. Schrad. de feud. p. 6. c. n. 84. & p. 6. c. 6. n. 38. Myler. c. 98. n. 7. wovon aber andere und vielleicht nicht unrecht abtretten. Vid. Mager. de advocat. arm. c. 11. n. 633.

Von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft iſt auch diß zu mercken / daß ſie / als der Röm. Kayſerl. Majeſtät freye Edel Knechte zu des Reichs-Beſchwehrden auf Ihro Kayſ. Majeſtät allergnädigſte Requiſition zu Kriegs-Zeiten / entweder in Perſon dem Kayſer und dem Reich aſſiſtiren / oder eine namhaffte Geld-Hülffe ohne einen gewiſſen Anſchlag bezahlen müſſen.

R. J. de Anno 1500. tit. was man mit der Ritterſchafft 47. Kreidem. de nobilit. Suævica quæſt. 4. n. 81. ſeqq.

§. 4.

Nachdem ich nun / nach Anleitung dieſes Werckes / kürtzlich gewieſen / wie

weit Fürſten und Ständen das Jus belli zu exerciren zugelaſſen ſey/ ſo folgen nun andere deme anhängige Jura, als da iſt das Recht/ Soldaten zu werben und anzunehmen; und zwar vor des Kayſers Maximiliani I. Zeiten/ gebrauchten die Stände ihr eigenes Land-Volck im Krieg/ und war das Werben ums Geld unbekandt. Nachdem aber die Unterthanen durch langwerigen Frieden die Kriegs-Ubungen abgeleget/ und zu mehrern Mitteln gekommen/ haben ſie lieber zur Werbung gewiſſer Soldaten das Geld hergegeben/ und iſt dahero die Muſterung pro ſequela collectarum billig zu halten/ und die Fürſten haben endlich ſich dieſen modum, wiewohl ohne des Reichs ſonderbaren Nutzen/ gefallen laſſen/ (was ſonſt pro & contra bey denen politicis geſtritten wird: Ob es beſſer ſey Land-Volck auszurüſten/ oder ſich der geworbenen Soldaten zu bedienen? davon will ich nicht handeln/ und kan nach geleſen werden/ beym

Arniſ. l. 2. de Jur. Maj. c. 5. th. 4. Klock. de contrib. c. 3. n. 307. Berneg. ad Taciti German. quæſt. 123. Beſold. l. 2. polit. c. 7. n. 5.

ſo daß ſie heut zu Tag nicht anderſt als abſolute Regenten/ ſo wohl in ihrem/ als eines andern Standes Territorio mit deſſen Willen zueignen/ und zu des Reichs Beſten Werbungen anſtellen können.

R. J. Anno 1521. §. dazu ſollen R. J. Anno 1530. §. demnach ſoll auch R. J. 1542. §. wann nun aber & §. Er ſoll auch Diether. in contin. Beſold. voce Soldat. Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſi. n. 169. ſeq. Rhez. l. 2. tit. 2. n. 34. Hugo cit. loc. n. 10. ſeq.

Wann nur dergleichen Werbung/ beſonders wo man ſie nicht zur Defenſion, ſondern Offenſion anſtellet. 1. Mit Kayſerl. Conſens geſchiehet.

Arg. L. 3. ad L. Jul. Maj. L. 25. de captiv. O. C. p. 2. tit. 15. R. J. Anno 1555. §. wo ſie aber.

2. Der Fürſt oder Stand/ durch eine wiſſentliche und bedrangte Urſach dieſer Werbung genöthiget wird.

d. R. J. de Anno 1555. §. wo ſie aber.

3. Solche Werbung mit Vorwiſſen des Crayß-Oberſten geſchiehet.

R. J. Anno 1560. Tit. Verzeichnus etlicher Puncten §. 1. R. J. Anno 1564. §. demnach.

4. Daß das Volck/ ſo von einem Stand geworben/ im Zug durch anderer Stände Land und Grentzen niemand beſchwere noch beſchädige/ ſondern allenthalben wohl und ehrbarlich bezahle/ jedoch daß der Durchzug geziemend geſucht werde/

R. J. Anno 1542. §. Es ſollen auch R. J. Anno 1555. §. wo ſich aber O. C. p. 2. tit. 15. Mulz. p. 2. c. 5. n. 162. J. P. Art. 17. §. 9. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 193.

und weil den freyen und unſchädlichē Durchmarſch ein Stand des andern Troppen nicht

nicht verſagen kan / ſo iſt 5. auch nöthig / daß der Durchreiſende gebührliche Caution leiſte / ſolches Kriegs Volck ohne Schaden durchzuführen /

R. J. Anno 1598. §. betreffend aber Rhez. l. 2. tit. 2. §. 35. Limn. l. 4. cap. 8. n. 246. Myler. c. 79. n. 8. ſeq. Speidel. in ſpec. voc. Landsfürſtl. Obrigkeit pag. 756.

Von wem aber / und wie von einer frembden Potenz, Volck in dem H. Reich könne geworben werden / iſt zu ſehen in des H. Reichs Reuter-Beſtallung Anno 1570. ſub Rubr. Verzeichniß etlich ſonderer puncten & R. J 1580. §. ferners & ſeqq. wann aber das Reich ſelbſt impliciret iſt / ſo iſt beſſer / wann man frembde Werbungen gäntzlich verbietet / ad exemplum

R. J. Anno 1589. §. wir haben auch ꝛc.

§. 5.

Dem Juri belli iſt ferner und 2. anhängig das Jus Luſtrationis, oder die Muſterung und Heerſchau. Es wird aber die Muſterung von einigen nicht unrecht getheilet in die Ober- oder Landes-Muſterung / und die Nieder- Blinde oder ſchlechte Muſterung. Jene wird dem Jure Superioritatis und Regalibus zugeſchrieben / und von dem Domino Territorii ſelbſt exerciret.

Rhez in J. Jur. Publ. l. 2. tit. 2. n. 29.

Wehn. voce Folge Prukm. 1. C. 57. n. 34. & 40. R. J. An. 1564. §. Ferners dieweil ꝛc. allwo expreſſe gebotten wird / daß ein jeder Stand jährlich die Seinen ſelbſt muſtern ſoll.

R. J. Anno 1530. §. wiewol auch 93. R. J. Anno 1595. Tit. von Handhabung des Land-Friedens.

Die Nieder-Muſterung aber wird an theils Orten der Vogtheyl. Obrigkeit / abſonderlich in Städten / zugeignet / wohin ſie auch die Beſichtigung der Feyerſtätten ziehen.

Wehn. d. l. Fritſch. in tract. de jure Luſtrat. c. 1. n. 7.

Deſſen aber ungeacht wird dennoch nicht unrecht geſaget / daß die obere und niedere Muſterung / aus der Ober- und Landes-Herzlichkeit herrühret / nachdeme die niedere Muſterung gleichſam eine Præparatio und Vorbereitung zur obern Muſterung iſt.

Merckelb. apud Klock. l. C. 20. n. 47. ſeqq.

zu der niedern Muſterung gehören / die von denen Bürgern hin und wieder im Schwang gehende exercitia campeſtria, als da ſeynd das Vogelſchieſſen / Scheibenſtechen / und andere Bürgerl. Ubungen mehr: Dann weil hiedurch die Burger im Nothfall / und da es zur Muſterung kommet / bereits etwas abgerichtet ſeynd / ſo gebet dem Domino Territorii ſolches billig mit zu gut.

Fritſch. d. l. n. 9. ſeq.

Ob nun ſchon ein Fürſt in ſeinen Landen allen Unterthanenen ohne Ausnahm das Gewehr auflegen kan / und ſie ſolches / Krafft der Erbhuldigung / über ſich zu nehmen ſchuldig ſeyn.

Mund. de mun. & honor. c. 1. n. 271. ſeqq. & 316.

So iſt doch in den meiſten Teutſchen Provincien durch Ubung und Gewonheit hergebracht / daß man einen Ausſchuß der ſtärckſten / und geſchickteſten Mannſchafft machet / die ſich Alters / Geſundheit und Stands halben / zu Kriegs-Ubungen am tauglichſten befinden / wodurch man nicht nur / beſonders bey ſchnellen Kriegs-Troublen, das Land in Sicherheit ſetzen / in Städten und Veſtungen ſelbige zur Guarniſon gebrauchen / und im Nothfall ſich deren durchgehends / gleich denen geworbenen Soldaten bedienen kan.

R. J. Spir. Anno 1564. §. ferner dieweil. 22. Mulz. d. c. 5. n. 169. Seckendorff vom Teutſchen Fürſten-Staat p. 2. c. 10. n. 6. Merckelb. d. C. 20. n. 9. & ſeqq. Klock. de Contrib. c. 3. num. 271. & Conſ. 2. huic tract. annexo.

Es beſtehet aber die Form der Muſterung vornemlich in der Wahl und Ausſchluß / davon jetzo geredet worden / und in der Waffen-Ubung oder Trillen / welches jedoch weder gar zu offt / noch zu unbequemer Zeit / damit die Unterthanen an ihren Haus-Weſen und Feld-Bau nicht allzuſehr gehindert werden / auch nicht an Sonn- und Feſt-Tägen vorzunehmen. Dann obſchon einige dergleichen Ubungen / abſonderlich das Scheiben-Schieſſen / auf ſolchen Tagen nach geendetem Gottesdienſt geſtatten / ſo ſeynd doch andere hierinn der Meynung / daß weilen GOtt den gantzen Sabbath zu heiligen gebotten hat / man auch ſolches dabey laſſen / und auſſer dem Nothfall von ſolchen Exercitiis an Sonn- und Feſt-Tägen / abſtrahiren ſoll.

Fritſch. d. tract. c. 3. n. 10. ſeqq.

Dieſem Muſterungs-Recht hanget auch an / denen Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen / ja es wird auch dergleichen Bewaffnung / Muſterung genannt.

Klock. Conſ. 3. tract. de Contrib. annexo pag. m. 16.

Dann gleichwie ein Fürſt aus gewiſſen Urſachen Macht hat / denen Unterthanen Wehr und Waffen zu nehmen und ſie zu disarmiren / alſo kan er ſich auch damit belegen.

Limn. l. 4. c. 8. n. 207. Ziegl. §. Landſaſſii n. 164. Bidenb. quæſt. nob. 2. verſ. Nachdem die Trauung der Wehre / ꝛc.

Eine ſpeciem der Muſterung machet auch der Aufboth und Auswählung der Ritter-Pferde / welche die Vaſallen dem Lehen-Herrn in Kriegs-Zeiten beytragen müſſen. Mit wie viel Pferden aber ein Vaſall erſcheinen müſſe? Iſt generaliter nicht determiniret / pfleget aber zuweiln in den Lehen-Brieffen exprimiret zu werden /

den / und haben einige Ritter-Güter ein und mehr Pferde / zuweiln auch nur ein halbes oder Roß-Schenckel auf ſich. In Ermanglung der expreſſion in dem Lehen-Brieff / muß auf die obſervanz und Gewohnheit / oder auch auf alte Muſter-Rollen geſehen werden / mit wie viel Pferd der Vaſall erſchienen. Dahero auch die Vaſallen pro cautela in acht nehmen / daß wo ſie zuweilen dem Lehen-Herrn zu Ehren / beſonders in Freuden-Fällen v. g. Beylägern / Heimführungen ꝛc. mit einer gröſſern Zahl erſchienen / daß ſie ſich proteſtando verwahren / damit es in Zukunfft nicht zu einer Gerechtigkeit angezogen werde. Wo aber kein præjudicium von dergleichen Ritter-Dienſt verhanden / ſo ſeynd ſolche regulariter nach dem Ertrag und proportion des Lehen-Werths zu exigiren / und wie es mit andern nach des Lands-Gewohnheit gehalten wird / hier auch zu beobachten. Im Anſchlagen der Lehen-Güter aber pfleget vor ein jedes darauf hafftendes Ritter-Pferd 1000. Gulden am Werth abgezogen zu werden.

Beſold. Theſ. voce Muſterung. in addit. Wehn. voce Ritter-Dienſt. Fritſch. tract. de Luſtration. c. 8. n. 19.

§. 6.

Dem Juri belli iſt ferner 3. anhängig das Jus ſequelæ, das Aufbiethen / Reiß und Folge: und zwar wird das Aufbieten reſpectu Domini, Reiß und Folge aber reſpectu ſubditorum genannt. Dann obſchon einige die Muſterung und Folge vor eines halten / oder doch daß der / welcher die Folge habe / auch die Muſterung haben müſſe / ſo ſeynd doch beede von einander unterſchieden / weil jedermann bekannt iſt / daß ein anderes iſt die Folge / und dem Lands-Herrn folgen / ein anderes aber die Muſterung oder Wehr und Waffen auflegen / beſichtigen und abnehmen. So folget auch nicht allezeit aus der Folge die Muſterung / ſondern es kan eine Folge ſeyn ohne dieſelbe v. g. die Jagds-Folge ꝛc. dann es giebet unterſchiedene ſequelas, und begreifft das Wort Folge in ſeinem general-Verſtand unterſchiedene ſpecies, als die Muſterungs- und hohe Folge / item Landes-Folge / Heers-Folge / welche die wichtigſte: Dann giebt es auch eine Cent- oder Gerichts-Folge: Ferner eine Ambts-Folge / Geleits-Folge / item eilende Folge vermög der Executions-Ordnung.

Wehn. & Beſold. voce Folge.
Rhez. l. 2. tit. 2. n. 25. Fritſch. tract. de Jure ſequelæ c. 5. n. 1. ſeq. Mulz. p. 2. c. 5. num. 172.

Hauptſächlich aber wird die Folge getheilet in die Ober oder hohe Folge / als wann die Unterthanen verbunden ſeyn dem Lands-Fürſten im Krieg zu folgen: Und in die Nieder-Folge / wohin die Lehens- oder Jagd-Folge gehörig / welche auch ein Vogthey-Herr haben / und gleichwie bey andern Jurisdictionum ſpeciebus, alſo

auch hier ſich gar wohl ereignen kan/ daß bey vermiſchten Orten wegen der Viel-Herrſchafft einer die Heers-Folge/ der andere die Jagd-Folge/ der dritte die Gerichts-oder Geleits-Folge haben kan. Was aber in ſpece die Heers-Folge/ davon hier vornehmlich die Frage iſt/ betrifft/ beſchreibet Seckendorff in ſeinem Fürſten-Staat p. 2. c. 10. n. 8. daß es ein ſolches Fürſtl. oder hohes Obrigkeitl. Recht ſey/ da auf deren Erfordern die Unterthanen ſchuldig ſeynd mit ihrem Leib und Perſon in der Rüſtung/ wie es bräuchlich/ und die Nothdurfft erfordert/ zu erſcheinen und Gegenwehr oder Angriff zu thun. Dieſe theilet Wehner verb. Folge in eine univerſalem oder allgemeine Folge/ da die Unterthanen durchgehends ihrem Lands-Herrn zu folgen verbunden ſeynd; und die particularem, eine beſondere Folge/wann die Unterthanen nur an einem gewiſſen Ort/oder auf eine gewiſſe Zeit die Folge zu leiſten ſchuldig ſeyn/ ſie haben nun ſolches durch Verträge mit dem Herrn oder præſcription erhalten/ da ſonſt dem Domino Territorii regulariter die durchgehende Folge gebühret.

§. 7.

Daß aber die Folge zu gemeinen Heer-Zügen und Lands-Rettung ex jure Superioritatis, Jurisdictionis & Regalium herflieſſe/ und dem Lands-Fürſten gebühre/ mithin auch denen Fürſten und Ständen des Reichs zukomme/ iſt eine ausgemachte Sache.

Gail. de PP. l. 1. c. 4. num. 14.
Knich. de J. Territ. c. 3. n. 357.
Rhez. d. tit. 2. §. 25. Sixt. l. 2. c. 1. n. 28. Klock. V. 1. Conſ. 13. n. 47. & C. 34. n. 10. & de Contrib. c. 3. num. 273. & 282. Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſii n. 164.

Weil auch die Folge nur den Unterthanen aufgeladen wird/ ſo folget/ daß diejenigen/ welche zwar in Territorio wohnhafft/ nicht aber de Territorio ſeynd/ zur Folge nicht verbunden werden.

Fritſch. d. tract. c. 6. n. 5.

Wie dann auch ferner die Schutz-und Schirms-Verwandte ihrem Schutz-Herrn zur Folge nicht verbunden ſeynd/ noch die Waffen-Auflegung zu dulten haben/ wiewohl es exempla in contrarium giebt/ da per pacta ein anderes hergebracht.

vid. Fritſch. d. tr. c. 6. n. 7.

Es iſt auch nicht die Folge mit der Hülffe oder Gegen-Hülffe zu confundiren. Alſo ſeynd in Sachſen die Stiffter dem Churfürſten mit Gegen-Hülffe wegen des Schutzes verwandt/ und confœderirte oder vereinigte Krafft Verbindnus und Vergleichnuß zur Hülffs-Leiſtung gehalten/ welches aber vor keine Land-Folge anzuziehen iſt. Dergleichen pacta, daß man im Fall der Noth Hülffe leiſten wolle/ pflegen

auch

auch zuweilen zwiſchen Fürſten und einigen Städten aufgerichtet zu werden/ welche aber ebenfalls keine Land-Folge machen/ oder eine ſubjection anzeigen.

Fritſch. d. tract. d. c. 6. n. 9. ſeqq.

Ob aber ein Fürſt auch über die ſubditos mediatos dieſes Jus exerciren könne/ v. g. wann einem Edelmann ein Schloß oder Flecken cum mero & mixto Imperio concedirt worden/ fragt ſichs: Ob deſſen Gerichts Unterthanen auch die Lands-Herrſchafftl. Folge unterworffen ſeyen? Und wird billig mit Ja geantwortet/ weil die Jurisdictio mit der Territorial-Superiorität und Regalibus nichts gemein hat/ und nicht zu præſumiren iſt/ daß der Lands-Herr durch ſolche conceſſion die Jurisdictional-Unterthanen/ alles fernern Gehorſams und anderer Beſchwerden wegen frey ſprechen wollen. Welches um ſo mehr ſtatt findet/ wann dieſe Unterthanen beſteuert werden/ weil das Argument von der Steuer auf die Folge gantz richtig/ ja/ nach einiger Meynung die Steuer/ an ſtatt der Reiß und Folge/ aufgekommen iſt/ und deßwegen von den Unterthanen bezahlet werden/ damit ſie von dem Fürſten dieſes oneris halben befreyet ſeyn mögen.

Wie in cauſa Teutſchmeiſter contra Oettingen/ in cauſa Maynz contra Erfurth referiret worden iſt apud Meichſn. Tom. 2. dec. Cam. l. 1. d. 5. n. 65. Gylm. Tom. 1. tit. 2. vol. 1. n. 120. Merckelb. ap. Klock. T. 1. C. 12. n. 35. & de Contrib. cap. 3. num. 290. Richter p. 3. C. 3. num. 33.

§. 8.

Weil die Haupt- und End-Urſache der Folge die Beſchützung des Landes iſt/ wozu die obligatio zwiſchen dem Staat und deſſen Unterthanen einen jeden verbindet/ ſo folget/ daß alle Unterthanen/ die dem Fürſten unterworffen ſeynd/ wann ſie berufen werden/ die Folge leiſten müſſen. Und lieſet man in den Geſchichten/ daß/ nach Beſchaffenheit der Gefahr/ zuweilen ein Drittel/ zuweilen die Helffte der Unterthanen/ ja wo es die höchſte Noth betroffen/ Mann vor Mann/ wer nur Alters und Leibes-Kräfften halben fortkommen können/ aufgebotten hat. Indeſſen ſeynd noch einige Perſonen entweder durch öffentliche Geſetze/ oder durch die Gewohnheit und Befreyung von der Lands-Folge ausgenommen. Unter jene gehören 1. die Geiſtlichen.

L. 3. pr. de vacat. & excuſ. mun. L. 33. C. de Epiſc. & Cler. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 185.

Der Geiſtlichen Söhne aber ſeynd davon ſo wenig als die geiſtlichen Güter von Einquartirung ausgenommen/ weil dieſe exemptio denen Geiſtlichen intuitu ihres Officii concedirt worden.

L. 68. de R. J. c. 7. de R. J. L. 2. C. de quibus mun. vel præſtat. nem. ſe lic. excuſ. lib. 10. Enenckel de privil. l. 2. c. 3. n. 46.

2. Die Schuhl-Bedienten und Profeſſores, Doctores und Advocati.

L. 6. C. de Profeſſ. ibique Dd. Fritſch. d. tract. c. 7. n. 11. ſeqq.

3. Schühler und Studenten/ ob man ſchon zu Zeiten/ wie vor einigen Jahren von Copenhagen/ lieſet/ daß ſelbige freywillig die Waffen mit ergriffen/ und beſonders in Belägerungen mit auf den Wall gezogen.

4. Fürſtliche Räthe und andere Hof-und Cantzley-Bediente/ wie auch ſolche Perſonen/ die durch andere Hülffe dem gemeinen Weſen nützlich ſeynd.

5. Diejenige/ welche durch ein beſonders Privilegium von dieſem onere eximirt ſeyn/ dann daß dergleichen von dem Lands-Herrn concedirt werden können/ iſt auſſer Zweiffel/ wie auch dieſes/ daß der Fürſt/ mit den Land-Ständen ſich dahin vergleichen könne/ daß ſie/ an ſtatt der perſönlichen Folge/ ein gewiſſes Stück Geld geben/ oder aus ihren Mitteln eine Anzahl Volck werben. Wo aber die Noth groß iſt/ ſo hilfft kein Privilegium, und iſt niemand von der Folge ausgenommen.

L. 1. ſeqq. de quib. muner.

Weil auch oben §. 5. von Ausmuſterung der Ritter-Pferde geredet worden/ als iſt zu wiſſen/ daß die Vaſallen wegen ihrer Lehen-Güter zur Lehen-Folge verbunden ſeynd/ dann der Lehen-Dienſt iſt regulariter von Kriegs-Dienſten/ welcher mit Pferden und Waffen geleiſtet wird/ zu verſtehen/ und dahero auch Ritterdienſt genannt wird/ unter deſſen ſtipulirter præſtirung man vor dieſem die vom Feind eroberte Güter den Soldaten übergeben/ daß ſie dagegen dem Lehen-Herrn im Krieg beyſtehen ſollten.

Struv. Synt. J. F. c. 11. §. 3.

Säſſe aber ein Edelmann in der Stadt/ oder auf einem freyen Lehen/ oder beſäſſe gar kein Lehen/ ſo will dannoch Fritſch. d. tract. c. 7. num. 24. nebens Herrn von Seckendorff davor halten/ daß zur Noth-Zeit dergleichen von Adel ſich nicht eximiren könne/ ſondern wo nicht die Ritterdienſte/ doch die Folge als ein Unterthan leiſten müſſe.

§. 9.

Die Arth und Form aber/ wie ſolche Heers-oder Lands-Folge angeſtellet wird/ beſtehet darinn/ daß bey anſcheinender Noth der Fürſt ſolche denen Unterthanen gemeiniglich auf einem Land-Tag anzeige/ und mit den Land-Ständen ſich über die Vertheidigungs-Arth berede/ worauf ſodann ein Aufbot-Schreiben/ daß man ſich zur Folge præparire/ und auf beſtimmte Zeit und Art erſcheine/ zu folgen pfleget/ deſſen formel exhibiret

Fritſch. d. tract. c. 8.

Wiewohl die Unterthanen ſo wohl als Lehen-Leute auch ohne dergleichen Schreiben oder Auffordern/ wann ſie die Gefahr des Landes ſehen/ freywillig dem Lands-Herrn zu Hülffe zu kommen verbunden ſeynd.

2. F. 26. §. licet. & §. ad hæc.

Wie weit aber ein Fürſt ſeine Unterthanen für Heers-Folge und zum Krieg zwingen könne? Muß meiſtens die Obſervanz erörtern.

Bald. C. 183. Klock. de contrib. c. 3. n. 315. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 13. num. 190.

Dann da findet ſich / daß an theils Orten die Unterthanen entweder durch Verträge Privilegia, Præſcription oder Herbringen die Heers-Folge-Leiſtung nur in gewiſſer Zahl Zeit / und Ort leiſten wollen / dergleichen obſtacula alle aber im Nothfall ceſſiren ſollen.

Juxta Fritſch. d. c. 8. n. 12.

Auſſer dem aber iſt auch der Unterthan allezeit und an allen Orten ſchuldig / ſeinem Herrn in- und auſſer dem Land mit ſeiner Perſon und Vermögen / liegenden und fahrenden / Hülffe zu leiſten / wann er an ſeiner Perſon / Ehre / Haab und Gütern angegriffen / beleidiget / oder in Gefahr geſetzet wird.

Maul. de homag. c. 5. n. 6. & ſeqq. Klock. de contrib. c. 3. num. 279. & 301. cum ſeqq.

Es fraget ſich aber 1. ob der Unterthan nothwendig in Perſon folgen muß / oder ob er nicht ſeine Dienſte durch einen Subſtitutum leiſten könne? Und wird das erſtere mit Ja beantwortet / weil hier auch die perſonæ in induſtria conſideration kommen kan: Es wäre dann das Alter oder Leibes Zuſtand hinterlich / welches umb ſo mehr beym general-Aufbott des Land-Volcks / ſtatt hat / auſſer dem hätten nur Ausſchüſſer zu folgen.

Fritſch. d. c. 8. num. 14. ſeqq.

Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſii, num. 164. Klock. de contrib. d. l. n. 280. Rhez. l. 2. tit. 2. §. 25.

Und ſolches hat auch regulariter in den Ritter-Dienſten ſtatt / daß nemlich ſolche von den Vaſallen in Perſon ſollen præſtiret werden.

2. F. 23. in fin. 2. F. 55. §. firmiter Myler. c. 76. n. 3. Knipſch. de Nobil. l. 3. c. 13. n. 192. Struv. in S. J. F. c. 11. aph. 6.

Wiewohl andere davon recediren / und es des Vaſallen Willkühr übergeben / ob er in Perſon / oder durch einen geſchickten Subſtitutum dienen wolle / es wäre dann ein anderes in Lehen-Brieffen exprimiret / und dieſes ſcheinet auch der heutigen praxi gemäß zu kommen.

vid. Roſent. c. 8. concl. 23. n. 1. & 2. ubi tamen n. 6. ſeqq. limitationes habet. Schrad. n. 6. c. 6. n. 44. ſeqq.

Im Gegentheil weil der Vaſall zum Ritter-Dienſt ſeinem Herrn verbunden iſt / ſo kan dieſer auch deſſen præſtation keinem andern cediren.

Arg. 1. F. 21. 2. F. 67. junct. l. 9. §. 1. de oper. libert. Struv. d. c. 11. aph. 7. num. 6.

Doch iſt wegen der perſönlichen Dienſtleiſtung vornehmlich darauf zu ſehen/ was durch Geding/ Gewohnheit und Obſervanz eingeführet worden.

Fritſch. d. c. 8. n. 17.

II. Fragt ſichs ob die Unterthanen/ wann der Herr eine gewiſſe Summa Geld ſtatt der Folge und perſönlichen Erſcheinung fordert zu deren præſtirung verbunden ſeyen? Neg. Dann wann der Unterthan perſonaliter oder durch einen Subſtitutum erſcheinen will/ iſt er nicht ſchuldig ſolches mit Geld zu bezahlen/ gleichwie auch ein Schuldner zu nichts anderes abzutragen angehalten werden kan/ als was er ſchuldig iſt.

Maul. de homag. tit. 5. num. 40.

Myler. d. c. 76. num. 5.

Wann aber dem gemeinen Weſen beſſer anſtünde/ das Geld zu nehmen/ und davon geworbenes exercirtes Volck/ weil der Landmann nicht geübet iſt/ anzuſchaffen/ oder ein Nothfall vorhanden/ litte dieſe Doctrina ſeine exception, welches doch/ nach einiger Meynung/ mit der Land-Stände Vorwiſſen geſchehen müſte/ wann beſonders der Nothfall nicht ſo preſſant iſt.

L. 39. §. 1. de oper. libert. Balthaſ. de oper. ſubdit. c. 16. pag. m. 379. Klock. T. 1. C. 10. num. 566.

Im Gegentheil ſtehet auch den Unterthanen nicht frey/ die Auswahl oder Ausſchuß/ und die perſonal-Folge in Geld zu verwandeln/ oder hat/ wann es auch ſchon 30. oder 40. Jahr das Geld davor gegeben hätte/ dieſes Zeit-Verlauffes halben die Macht und das Recht überkommen/ ſich den perſonal præſtationibus zu entziehen/ weil der Unterthan ex diſpoſitione legis obligiret iſt/ ſeine Dienſte zu leiſten/ quo caſu er ſolche præcisè abſtatten ſoll/ ſo/ daß auch die præſtatio Intereſſe wider des Herrn Willen nicht ſtatt hat.

Maul. d. l. n. 39.

Weil in juribus negativis, dergleichen die Ableinung der Folge iſt/ keine præſcriptio ſtatt hat/ es widerſpreche oder widerſetze ſich dann der Angeforderte/ und der Anforderer adquieſcire bey der contradiction, und es verlauffen von ſolcher Zeit an/ die zur præſcription requirirte Jahre.

Cœpoll. de S. P. N. O. 20. n. n. 7. G. Pap. d. 298. n. 1. Boer. d. 125. n. 5. Crav. C. 111. n. 22. Mulz. d. p. 2. c. 5. num. 173. diſſ. Balthaſ. de quæſt. 16. pag. 387.

III. Ob der Unterthan auch auſſer des Herrn Land zu deſſen Beſchützung und recuperirung des Verlohrnen/ die Herrs-Folge zu leiſten verbunden ſey? aff. Wo nicht die Gewohnheit oder eine beſondere Bedingung ein anders erfordert; weil mehr auf den Herrn/ und wo er des Unterthanen Hülffe bedürfftig iſt/ als des Unterthanen Willen zu ſehen/ welches auch denen Reichs-Conſtitutionibus gemäs iſt.

R. J. Anno 1559. §. und wiewohl 11. Handhabung des Land-Friedens zu Wormbs de An. 1495. Tit. von Nachtheyl 2. Mulz. d. l. num. 172. Maul. d. c. 5. n. 29. ſeqq. Myler. d. c. 76. n. 2. Klock. Conſ. 2. tract. de contrib. adjecto pag: 20. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 187.

Gleiches hat auch bey denen Lehen-Leuten ſtatt/ welches das Juramentum fidelitatis, ſo ſie dem Lehen-Herrn abſchwören/ genugſam an Tag giebt.

Roſent. c. 8. concl. 25.

Struv. Synt. J. F. c. 17. §. ult. Gail. l. 1. de pign. c. 15.

Roland. à Vall. V. 3. C. 1. n. 30.

Schrad. p. 6. c. 6. num. 14.

Es geſchicht aber jedoch gar ſelten / daß man die Unterthanen weit aus dem Land führe / als welches im Unglücks-Fall dem Land mehr ſchädlich iſt / als wann man geworbenes Volck brauchet/ dahingegen bey Belagerungen die Burger und Unterthanen hinter der Mauer ſicherer zu gebrauchen/ als welche auch zu Vertheidigung ihres Leibes / Weiber und Kinder/ wie auch Haab und Gutes ſich umb ſo hertzhaffter verhalten werden. Wie dann auch in ſolchem Fall/ da ein Land-Krieg iſt/ der Unterthan ſeinem Herrn auſſer dem Land zu folgen diſpenſiret wird.

Fritſch. tract. de Jure ſeqv. c. 8. n. 31. Maul. d. c 5. n. 32.

IV. Ferner fragt ſichs; Ob die Unterthanen ſich die Mundirung/ Pferd/ Gewehr ꝛc. ſelbſt ſchaffen müſſen? ℞. An theils Orten werden gewiſſe Land-Zeug-Häuſer gefunden/ wo ſolche requiſita aufbehalten/ und im Nothfall unter die Unterthanen ausgetheilet werden. In deren Ermanglung aber/ und wann nicht eine beſondere Gewohnheit/ oder diſpoſitio loci vorhanden/ wo ein general-Aufbott / der doch ſelten geſchiehet/ nöthig/ hätte billich ein jeder ſich/ ſo gut er kan/ zu mundiren: Würde aber nur ein Ausſchuß gemacht/ und ein und andere ſingulariter aufgebotten/ ſo muß der Unterthan ſich aus ſeinem Beutel mundiren/ abſonderlich wo er nicht/ oder doch einige geringe Strecke aus dem Land geführet wird.

L. 18. L. 20. de oper. libert. Maul. de Homag. tit. 5. Knipſch. d. l. n. 190. Rhez. l. 2. tit. 2. §. 26 Inſt. J. P.

und wo ein ſolcher Unterthan ſein Pferd oder Waffen einbüſſet/ iſt der Herr ihme ſolche zu erſetzen nicht ſchuldig.

L. 2. §. 2. de L. Rhod. L. 5. §. 7. verſ. planè commod. Vult. l. 1. c. 10. num. 34. de Feud.

Er wäre dann in ſeines Herrn Land von Raubern/ von deren Auffenthalt an dem Ort/ wo die Unterthanen durchmarchiren müſſen/ der Herr Wiſſenſchafft gehabt/ beraubet worden.

Roſent. c. 8. concl. 22. num. 2.

Mynſ. 5. O. 10. Gail. 2. O. 64.

Maul. d. l. num. 35.

Würde

Würde aber eine Stadt/ Flecken/ oder diſtrict gebotten/ eine gewiſſe Zahl Ausſchüſſer zu ſchaffen/ ſo pfleget die gantze Gemeinde auch vor die armatur zu ſtehen.

Fritſch. d. l. num. 33. Junge dicta tit. 33. §. ult. Myler. ad Rumel. p. 3. d. 3. concl. 38.

Obigen iſt folgbar/ daß wann auch ein Unterthan im Feld gefangen worden/ er ſich aus ſeinen Mitteln wieder ranzioniren müſſe/ nicht aber der Herr/ welcher aber Chriſtlich und wohl thut/ daß er den Unterthanen liberiret/ oder auch zu dem Verluſt wieder hilffet/ wann er auf andere Art nicht dazu gelangen kan.

Maul. d. l. n. 37.

Was aber den Sold und Speiß betrifft/ muß ſolchen der Krieg-führende Fürſt billig tragen/ und ſeinen Soldaten die Nahrung ſchaffen/ und wo ſein ærarium nicht zulänglich/ das gantze Land dazu contribuiren.

Arg. L. 12. C. de oper. publ. Myler. d. c. 76. n. 6. Knipſch. de nobilit. d. l. num. 188.

Und dieſes iſt auch der praxi Imperii gleichförmig/ da die Bücher der Lands-Folge getragen/ und die Unterthanen/ nach Gelegenheit eines jeden Güter und Vermögens/ hiezu angeleget/ und der zur Reiß und Folge erforderte Ausſchuß mit gebührendem Sold von den andern heimgelaſſenen Unterthanen verſehen werden müſſen.

Surd. dec. 83. n. 5. Klock. de Contrib. c. 3. n. 311.

Fritſch. d. c. 8. n. 35. ſeqq.

Was von denen Unterthanen iſt geſaget worden/ hat auch bey denen Lehn-Leuten ſtatt/ welche nach des Lehens-Ertrag und ihrem Vermögen mit eigenen Pferden und Gewehr erſcheinen müſſen/ und wo ſie hievon etwas einbüſſen/ können ſie vom Lehen-Herrn nichts repetiren/ oder des Schadens Erſetzung begehren/ welches aber nach dem Sachſen-Recht ſich anderſt hat.

Roſent. d. c. 8. concl. 22. Schrad. p. 6. c. 6. n. 16. Knipſch. d. l. n. 161.

Was aber die Verpflegung des Vaſallen anbetrifft/ iſt vor allen auf die convention, und weſſen man ſich desfalls verglichen/ oder in Entſtehung deſſen/ auf die Lands-Gewohnheit zu ſehen. Dann an theils Orten müſſen die Vaſallen auf eine gewiſſe Zeit von ihren Mitteln leben/ nachgehends aber werden ſie von dem Lehen-Herrn hierinn überhoben. Nach dem Sächſiſchen Recht dienet der Vaſall ſumptibus Domini, und muß der Herr den Lehen-Leuten/ wann ſie bey ihm ankommen/ und mit ihm ziehen/ Futter/ Mahl und Hufſchlag geben.

Weſenb. de Feud. c. 9. n. 3.

Schneid. p. 5. n. 111. Roſent. d. c. 8. concl. 24. n. 3. Carpz. p. 3. c. 28. def. 18. num. 11.

Myler. d. cap. 76. num. 7.

Wo aber dergleichen Verordnung nicht vorhanden / ſeynd die meiſten der Meynung / daß der propriis ſumptibus dienen müſſe.

Arg. 2. F. 23. §. ult. cit. Roſent. d. l. lit. C. Fritſch. d. l. n. 36. ſeqq.

Wann anderſt das Leben alſo beſchaffen/und der Vaſall von ſolchen Mitteln/daß er ſich ſelbſt unterhalten kan / oder wird nicht auſſer dem Land geführet.

Vid. d. l. lit. d. & E. Schrad. d. c. n. 15.

5. Ob der Unterthan / der ſonſt zu Fuß die Heers-Folge gethan hat / ſolche nachgehends auf des Herꝛn Begehren zu Pferd thun müſſe? R. Wo nicht gewiſſe pacta und conventiones zwiſchen dem Herꝛn und Unterthanen vorhanden / (welche doch im äuſſerſten Nothfall gleichfalls ruhen müſſen) wird von denen Dd. mit Ja geantwortet / wann es die defenſions-Art und der vorfallende Nothfall erfordert / mehr zu Pferd als zu Fuß dem Feind begegnen / als wann man / zum Exempel / mit Reuterey angegriffen wird / ſo fordert die Kriegs-Art / daß man ſich wieder zu Pferd wehre.

Myler. d. c. 76. n. 5 ſeqq.

Letzlich gehöret auch zu der Heers-Folge ein Reiß- oder Heers Wagen / und ſeynd vor dieſem dergleichen Heer-Wägen in die meiſten Länder ausgetheilet worden / um die Kriegs-Nothdurfften darauf fortzufahren / welche die Städte und Dorffſchafften beſpannen müſſen.

Seckendorff im Fürſten-Staat p. 2. c. 10. n. 9. vid. in hac materia. Klock. T. 1. C. 10. num. 191. ſeqq.

§. 10.

Die andere Art der Folge / iſt die Cent- oder Gerichts-Folge / (ſequela Jurisdictionalis) Krafft deren die Unterthanen auf Befehl der Obrigkeit die Maleficanten verfolgen und apprehendiren / damit man gebührende Inquiſition wider ſie vornehmen könne.

Seckendorff im Fürſten-Staat l. 2. c. 10. n. 3.

Dann obſchon einige der Meynung ſeyn / daß die Unterthanen zur Verfolg- und Fangung der Miſſethäter nicht verbunden ſeyen /

relati à Fritſch. tract. de Jure Luſtration. & ſequelæ c. 9. n. 4.

So iſt doch die praxis Germaniæ in contrarium, und die opinion, als wann das Fangen der Ubelthäter ein infame Sache ſey / nicht zu dulten: Da hingegen ſie die Miſſethäter zu bewachen / und die Executions-Koſten zu tragen / nicht gehalten ſeyn / es wäre dann durch Gewonheit ein anderes recipiret.

Fritſch. d. tract. c. 9. n. 4. ſeqq.

Die dritte Art der Folge wird ſequela præfectoria, oder Ambts-Folge genannt /

 welche

welche noch etwas weitläufftiger als die Gerichts-Folge / und dieſe in ſich begriffe / ſo daß / wem die Amts-Folge / competiret / demſelben auch die Gerichts-Folge zukommet / ſich erſtrecket / wiewohl insgemein die Amt-Cent-und Gerichts-Folge conjungiret werden. Hieher gehöret auch die ſogenannte eylende Folge / vermöge der Executions-Ordnung: Dann wider die Stöhrer des Landfriedens / Mörder und Straſſen-Räuber / gefährliche Reißige und Fuß-Knechte / Frey-Reuter und Placker / können die Unterthanen aufgebotten / und jene zu verfolgen nachgeſchickt werden.

R. J. de Anno 1559. §. und wiewohl / & §. würde ſich aber bey einem 36. R. J. Anno 1559. §. und haben uns demnach 22. Wehn. voce Folg.

Welche Verfolgung ſonſt die Nacheile / Nachjagd ꝛc. genennet wird / wozu nicht nur der Ausſchuß / ſondern auch im Nothfall alle Unterthanen verbunden ſeyn. Und dieſe Nacheile iſt auch auſſer dem Gebiet zugelaſſen / welches dem gemeinen Weſen zum beſten alſo geordnet / damit ſolche Friedens-Stöhrer inzwiſchen / und biß man den angräntzenden Nachbar um Amts-Hülffe anruffet / nicht entwiſchen mögen / wie ohnlängſt bey einigen im Fränckiſchen Crayß wieder die Juden entſtandenem Tumult deſſelben Stände ſothane Verfolgung in des Benachbarten Territorium applaciriret / und daß ſolches keine Turbation und Eingriff zu nen / oder zum præjudiz anzuziehen ſey / bedungen.

dd. RR. J. de Anno 1559. §§. alleg. Gail. de PP. l. 1. c. 16. n. 26. Fritſch. d. tract. c. 10. n. 7. Beſold. Theſ. voce Nacheil in addit.

Es iſt auch 4tens eine Art der Folge / welche ſequela venatoria, die Jagd-Folge genannt wird / da die Unterthanen dem Jagd-Herrn das Wildpret zutreiben / Hunde / Jagd-Tücher und Garen führen / und was ſonſt dabey nöthig / verrichten müſſen / wobey doch eine Obrigkeit denen unbarmhertzigen Jägern ein gewiſſes model vorzuſchreiben / und auch darüber zu halten hat / daß ſie mit dem armen Landmann nicht allzu unbarmhertzig umgehen / die Jagden nicht zur Unzeit / und da ſie ihres Feld-Baues / Heu-oder Getrayd Erndte abwarten ſollen / angeſtellet werden. Ob aber der Herr an ſtatt der Jagd-Dienſte ein Jagd-Geld von den Unterthanen prætendiren könne? wird gefraget / und regulariter mit Nein geantwortet / weil auſſer dem Nothfall dem Herrn nicht zugelaſſen iſt / dergleichen Dienſte nach Belieben in Geld zu verwandeln.

Klock. T. 1. Conſ. 10. n. 566. Chaſſan. in Conſvet. Burg. rubr. 8. §. 18. num. 23.

Es hätte dann der Unterthan ſolche Dienſte auf geſchehenes Ankündigen nicht præſtiret ſo kan er billig angehalten werden / ſolche mit Geld zu bezahlen.

Klock. d. l. n. 568.

Wie / wann aber die Unterthanen zuweiln in Perſon Dienſte gethan / bißweilen aber Geld davor gegeben / kan nicht der Herr alsdann das Geld beſtändig forderne

Und

Und zwar ſcheinet in puncto Juris die Negativa der Warheit am nächſten zu kommen / weil / aus ſolchen actibus difformibus & diſcontinuis kein Jus perpetuum adquiriret werden kan / und ſeynd ſonſt auch des debitoris partes all zeit favorabler als deß Creditoris; an theils Orten aber / wird das Contrarium obſerviret / und kommet dem Herrn die Wahl zu / die Dienſte oder das Geld zu exigiren.

Vid. Fritſch. d. tract. c. 11. n. 12. ſeq.

Von der Wolffs-Jagd iſt auch dieſes ſingulariter zu mercken / daß hierzu auch mediate Unterthanen / die etwa denen Vaſallen unterworffen / und ſonſt von der Jagd-Frohn befreyet ſeynd / mit aufgebotten werden können / nicht zwar ex Capite ſequelæ, und / als wann die Wolffs-Jagd zur Lands Folg gehörig wäre / ſondern weil dergleichen ſchädliche Thiere auszurotten / einem jeden zum Nutzen des gemeinen Weſen oblieget / welche / und dergleichen / ſchädliche Thiere aufzuſuchen und zu fangen / nach den Römiſchen Geſetzen / und Conſtitutione Friderici indiſtincte erlaubet wird.

Vid. L. un. C. de venat. Ferrar. 2. F. 27.

Wiewohl auch hierinn die praxis in contrarium iſt / wie im vorhergehendem Titul erwähnet. Schlüßlich meldet Wehn. in voce Folge / auch noch von einer Specie, die Geleits-Folge genannt / worunter diejenige verſtanden wird / da man / Krafft der Guldenen Bulle / die nach der Kayſers Wahl reiſende Chur-Fürſten begleiten / und durch die Vaſallen und Unterthanen in der Stände Länder ſicher durchbringen muß.

Vid. Fritſch. d. tr. c. 10. in fine.

an theils Orten gibt es auch ein Feuer-Folge / da die Unterthanen gehalten ſeyn / denen mit Brand heimgeſuchten Benachbarten / mit dienl. Inſtrumenten zu Hülffe zu kommen / wovon hin und wieder die Lands-Ordnungen zu leſen.

Diether. in Theſauro contin.

Beſoldi voce Folge.

§. 11.

Es kan auch 4. aus dem Jure Belli flieſſen / und in conſequentiam dahin gezogen werden / die Macht / Veſtungen aufzubauen / oder Städte mit Mauern / Wällen und Baſteyen zu verſehen. Ob nun auch dieſes Jus Fürſten und Ständen des Reichs zukomme / wird von

Arniſ. de Jur. Maj. l. 2. c. 5. Stamler de reſerv. Imp. §. 64. Mulz. p. 2. c. 5. n. 184. Sixt. l. 2. c. 1. n. 15. in fin.

in Zweiffel gezogen: Andere aber ſtatuiren nicht unbillich das contrarium, und daß das Jus Veſtungen aufzubauen Fürſten und Ständen ex Superioritate Territoriali, allermeiſt nach dem Inſtrum. pacis Art. 8. §. gaudeant, zukomme.

Add. R J. de Anno 1557. §. wiewohl 1654. §. und gleichwie 180. Myler. c. 77. Gail. 2. O. 69. n. 8. Klock. de contrib. c. 9. n. 1. & 2. Schüz. J. P. V. I. Diſſ. 6. th. 23. F. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 22. n. 74. ſeq. Limn. l. 4. c. 8. n. 335. ſeqq.

Wann ſie beſonders ſolches zu ihrer defenſion, nicht aber einem andern zur æmulation und Schaden thun. Dann da einem privato zugelaſſen / ſein Haus und Hof zu ſein und der Seinigen Securität/ aufs beſte zu verwahren/ warum ſollte einem Fürſten nicht gleiches mit ſeiner Stadt oder Schloß vorzunehmen erlaubet ſeyn? Indem auch ein und andere Städte das Privilegium ausbitten / daß die Benachbarten binnen gewiſſen Diſtrict keine Veſtungen aufbauen dürffen / ſo ſupponiret ſolches eine auſſer dem Privilegio denenſelben zukommende Licenz. Wann aber gleichwohl dergleichen Privilegium vorhanden / wie Nürnberg von Carolo IV. haben ſoll/ daß man eine Meil um die Stadt keine Veſtung aufbauen dörffe / ſo pecciret der Contravenient, welcher/ deſſen ungeachtet / oder ſonſt zur æmulation an den Confinen einer andern Stadt / oder des Reichs bauet / wider die Reichs-Conſtitution vom Land-Frieden / ja es kan auch vom Gegentheil mit Gewalt und gewaffneter Hand nieder geriſſen werden.

Killing. de Ganerb. Caſtr. diſc. 4. n. 167. Knipſch. d. l. n. 100. Mulz. p. 2. c. 5. n. 178. Gail. 2. O. 69. n. 18. & de P. P. l. 1. c. 1. n. 42.

Jedoch iſt nicht gleich zu ſchlieſſen / wie Gaillius thut / daß derjenige ad æmulationem alterius baue / welcher an den Reichs-oder ſeines Lands Grentzen bauet / maſſen derienige billich von ſolchem Verdacht zu abſolviren/ welcher zum Schutz und Vertheidigung ſein und ſeiner Unterthanen / auch auf den Grentzen ſeines Landes bauet / dahero auch nicht genug iſt / daß der Gegentheil eine æmulation anziehet / ſondern ſie muß von ihme erwieſen werden / weil derjenige nur zur æmulation bauet/ der weder von ſelbſt / noch vor einem andern durch den Bau einen Nutzen ſchaffet.

Ziegl. de J. Maj. l. c. 35. n. 12.

Weil ein anderes iſt die æmulatio data, ein anders die accepta, wie ſolches erinnert

Limn. in addit. prior ad l. 4. c. 8. n. 237. Knipſch. de Civit. Imp. lib. 2. c. 22. n. 91. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 35. n. 10. ſeqq.

Solchemnach competirt den Ständen des Reichs / das Recht / Städte zu befeſtigen / oder Feſtungen aufzubauen / eine andere Frage aber iſt / ob ſolche indiſtincte Macht dem Reich verträglich ſey? Ja/ es gehet auch ein Stand des Reichs ſicherer/ und handelt klüger/ wann er bey ſolchem Veſtungs Bau zuvorn Kayſerl. Conſens bittet.

per tradita Mulz. d. p. 2. c. 5. n. 179.

Hingegen werden von dieſem Jure ausgeſchloſſen der Reichs-Adel und Munici-

pal-

pal Städte/ wo ſie ohne Conſens des Kayſers ſich deſſen gebrauchen wolten. Wäre aber eine ſolche mit allen Gerichtbarkeiten verſehene Stadt bereits mit Mauern umfangen/ ſo können ſie in conſulto Principe dieſelbe repariren.

Klock. V. I. C. 14. n. 41. & contrib. c. 9. n. 24.

Auſſer dem kan der Kayſer in præjudicium des Territorial-Herrns dergleichen Municipal-Stadt nicht concediren/ eine Veſtung aufzubauen/ gleichwie auch eine Municipal-Stadt/ wo ſie das Veſtungs-Recht durch eine immemoriale præſcription, oder ein Privilegium hergebracht/ deßwegen nicht unmittelbar wird/ nachdem dergleichen Recht an und vor ſich nicht allezeit ein Regale involvirt/ ſondern den Vaſallis und inferioribus, als ein Privilegium concedirt werden kan.

Fritſch. de Jure fortalitiorum c. 4. n. 57.

Diß iſt auch zu notiren/ daß der Lehen-Herr zur Kriegs-Zeit/ zu Beſchützung ſeines Staats/ ſeines Vaſallen Stadt oder Marckt occupiren/ befeſtigen/ und Guarniſon hinein legen könne/ wann er nur bey Endigung des Kriegs ſolchen Platz wieder einräumet/ ſo daß auch derſelbe die Fortifications-Koſten nicht allein zu erſetzen/ ſondern pro rata mit den geſambten Unterthanen zu concurriren hat.

Natta C. 555. n. 20. & 23. Klock. de Contrib. c. 115. Alb. Brunn. C. 28. n. 18. Carpz. dec. 24. pr. Myl. c. 77. §. 4. & 6.

Sintemahl auch/ wo ſonſt daß ærarium nicht genugſam verſehen/ (denn auſſer dem ſollt der Fürſt/ der deßwegen jährlich Schoß und Steuer einfanget/ darauf bedacht ſeyn/

Ziegl. de J. Maj. l. I. c. 35. §. ult. cum Garſ. de Expenſ. c. 21. n. 30.)

die Unterthanen zur Erbauung und Reparirung der Veſtungen beyzutragen gehalten ſeyn.

L. 11. & 12. C. de oper. publ. Klock. de contrib. c. 9. n. 73. Gv. Pap. quæſt. 7. & 78.

Wiewohl es in effectu allezeit auf die Unterthanen ankommet/ man nehme nun ſolche Koſten von der ordinaren-Steuer/ oder mache des Feſtungs-Baues halben einen Uberſchuß. Und von dergleichen Feſtungs-Bau-Geldern ſeynd im Nothfall keine/ auch nicht privilegirte Perſonen v. g. Edelleute/ Geiſtliche ꝛc. ausgenommen: Auch die Forenſes nicht/ wann ſie gewiſſe Güter in dem Territorio des Fürſten liegen haben/ beſonders/ wo ſolche Veſtungen und Gebäude nicht ſo wohl zur Luſt und Zierde/ als zu Abwendung gegenwärtiger Gefahr/ und Verhütung gefährlichen Schadens aufgerichtet werden.

L. ult. C. de collat. fund. Fiſc. L. 2. C. de privil. Dom. Aug. L. 7. C. de S. S. Eccleſ. Klock. d. l. n. 71. Fritſch. d. tract. c. ult. n. 12. ſeqq.

Es kan auch im Nothfall die Obrigkeit der Unterthanen Häuſer/ Gärten/ Felder einnehmen/ und eo caſu dem gemeinen Weſen zum Beſten wider ihren Willen

 zur

zur Veſtung einziehen und gebrauchen / jedoch daß aus dem ærario publico ihnen der Wehrt davor gezahlet werde.

Arg. L. 9. L. 15. de oper. publ. Gail. 2. O. 56. n. 8. Sand. l. 5. deciſ. T. 7. def. 8. Rhez. J. Jur. publ. l. 2. tit. 2. n. 28. Myler. c. 77. n. 3. Balthaſ. de oper. ſubd. c. 8. pag. 149.

Und davon ſeynd im Nothfall auch die Gottes-Häuſer und Kirchen nicht ausgenommen / ſo daß man eine Kirche einnehmen und befeſtigen / ſich aber daraus wehren kan.

Arg. Can. Sacrorum XII. quæſt. 7.

Myler. c. 77. n. 7.

Wer nun Macht hat Veſtungen aufzubauen / der hat auch Macht / in derſelben Zeughäuſer aufzurichten / allerhand Munition und Artillerie, Gewehr / Pulver / Bley / Stück-Kugeln ꝛc. anzuſchaffen / und in ſeinem Land ſelbſt machen zu laſſen / welches das Jus Armandiæ genannt wird / Krafft deſſen auch Fürſten und Stände des Reichs verwehren können / daß man kein Gewehr auſſer Land führe /

Myler. c. 74. §. ult.

Mulz. p. 2. c. 5. n. 176.

Sixt. l. 2. c. 1. num. 5. ſeq. Roſent. c. 5. Concl. 19. Ziegl. de jur. Maj. l. 1. c. 37.

§. 12.

Dem Juri Fortalitiorum, und alſo auch dem Juri Belli iſt 5. anhängig das Recht / Städt und Veſtungen mit Land-Volck oder geworbenen Soldaten zu beſetzen. Wer nun Macht hat / Veſtungen aufzurichten der hat auch Macht / ſolche zu beſchützen / und zu ſolchem Ende Beſatzung einzulegen.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 469. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 36.

Woraus auch folget / daß Fürſten und Stände des Reichs / weil ſie jenes haben / auch dieſes exerciren können.

R. J. Art. 8. § gaudeant & Art. 10. §. ſecundo Imperator. 6.

und hat alſo der Dominus Territorii fundatam intentionem wider ſeine Unterthanen und Lehen-Leute / wann der Beſatzungs-Beſchwerden ſie ſich entziehen wollen / auch ein koſtliches Argument ex Jure præſidii vor ſich / dergeſtalt / daß / was er mit ſeiner Beſatzung verſehen kan / auch vor das Seinige zu halten iſt.

Kiling. de ganerb. Caſtr. Diſc. 4. n. 147. Maſc. de prob. C. 102. n. 12.

Hingegen hat der Schutz-Herr das Beſatzungs-Recht nicht über die in ſeinen Schutz befindliche Oerter / ſo wenig als er ſelbige befeſtigen kan / er hätte dann durch beſondere pacta ſich ſolches bedungen / oder wäre deßwegen in uhralter poſſeſſion und Obſervanz, wie ſolches die Herren Hertzogen zu Braunſchweig über die Mecklenburgiſche Veſtung Hexter prætendiren.

Fritſch. de Jure præſid. c. 12. n. 15. ſeqq.

Dieſes aber liberiret keine Stadt oder Veſtung von Einnehmung der Beſatzung/ daß ſie unendliche Zeit davon verſchonet geblieben / weil es reſpectu des Territorial-Herrns eine res meræ facultatis, mithin unpræſcriptibel / die End-Urſache auch der Beſatzung ſo beſchaffen iſt / daß es auf Beſchützung Land und Leute ankommet / welche dem Lands-Herrn unausleſchlich zukommet: Es wäre dann ſelbige durch gewiſſe Bedingung / oder ein Privilegium von dieſem onere abſolviret/und der euſſerſte Nothfall nicht obhanden/als welcher billig kein Geſetz leidet.

Fritſch. d. l. n. 21. ſeqq.

Aus obigen flieſſet ferner/daß regulariter in eines andern Territorio niemand/das Beſatzungs-Recht ſo wenig/ als den Veſtungs-Bau exerciren könne / er habe es dann per præſcriptionem immemorialem, wodurch auch andere Regalia adquirirt werden können / hergebracht/

Weſenb. C. 8. n. 66. Mynſ. 5. th. 26.

oder durch gewiſſe Pacta und Verträge erlanget

Fritſch. d. Tr. c. 4. n. 14.

Daß man aber eines Nachbarn Ort de facto occupiret/ und mit Beſatzung verſiehet / bloß um die betrohende Gefahr abzuwenden / wie die Holländer vor dieſem an etlichen Rhein-Veſtungen exerciret/ und von theils Dd. vertheidiget wird/

Vid. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 2. §. 10. & Felden in notis. & lib. 3. c. 1 §. 2. Naurat. in addit. ad Hippol. á Collibus de increm. urb. p. 96.

Wollen die meiſten nicht approbiren/weil meine vorſtehende Noth mir kein Recht zu des andern Gut gibt / oder zu occupiren erlaubet / was de Jure Naturæ eines andern iſt.

Vid. Ziegl. ad d. l. Grot.

Fritſch. d. l. n. 9. ſeqq.

Wie auch nicht / wann man das Jus præſidii als ein Recht prætendiren wollte / was man ein und andermahl aus gutem Willen verſtattet hat.

Es fragt ſich aber / cujus ſumptibus die Guarniſon unterhalten werden ſoll / des Fürſten oder der Unterthanen? Jenem attribuiren es einige Dd.

Arg. L. fin. C. de ſtatutis L. 18. ibi proprio ſumptu de oper. publ. L. pen. de oper. lib. Surd. C. 289. n. 5. Berl. 2. C. 64. n. 24. Gail. de arreſt. c. 10. n. 6. Balth. c. 11. pag. 296.

Davon aber andere und vielleicht nicht unbillig / abweichen/ weil die Beſchützung der feſten Oerter die Securität des gantzen Lands betrifft / dahero billig dieſe Beſchwerde von allen Unterthanen getragen wird. Und dieſe Meynung iſt auch der

praxi

Praxi in Teutſchland conform, und bekandt/ daß zur Verpflegung der Guarniſon in den Lands-Veſtungen hin und wieder Steuern ausgeſchlagen werden.

Fauſt. Conſ. pro ærar. claſſ. 3. conſ. 125. Balthaſ. de oper. ſubd. c. 8. pag. 145. Myler. c. 78. n. 8. adde 2. F. 107. L. 10. §. 9. mand. Finckel. obſ. 87. n. 7. ſeqq. R. J. de Anno 1654. §. und gleichwie dieſes 180. Mulz. p. 2. c. 5. n. 166.

Wovon auch die Forenſes ratione ihrer im Territorio gelegenen Güter/ und im Nothfall die Geiſtliche eximirt ſeyn.

Per text. cap. pervenit. 2. X. de immun. Eccleſ. Balthaſ. d. c. 8. pag. 142. Fritſch. d. l. c. ult. n. 41. ſeq. Myler. c. 78. n. 7.

doch daß/ beſonders die Evangeliſchen Geiſtlichen/ nicht in Perſon wachen.

Per ea, quæ habet Berl. p. 2. C. 64. n. 12. Gail. de arreſt. c. 80. n. 6. Bocer. d. 22. n. 7. Balthaſ. de oper. ſubd. c. 11. pag. 290. Mulz. d. l. n. 171.

würden aber die Beſatzung nur auf eine zeitlang in die Städte oder Veſtungen verleget/ oder es verlanget ſolche die Stadt ſelbſt/ ſo wird vor ſie und ihre Pferde der Unterhalt nicht unbillich von den Inwohnern der Stadt und Veſtung gefordert.

L. ult. pr. de erogat. milit. annon. lib. XII. Chriſtin. vol. v. deciſ. Belg. 140. num. 31.

Es kan aber ein Fürſt die Städte und Veſtungen nicht nur mit geworben- oder beſoldetem Volck beſetzen/ ſondern auch zu deren Bewachung zu Kriegs- und andern Noth Zeiten die Unterthanen aufbieten/ und die Wachten mit denſelben verſehen laſſen.

Arg. L. ſi ita. 16. §. 1. de uſu & habit. L. nullus 21. C. de curſ. publ. L. 2. C. de excit. & translat. mil. an. l. 12. Gail. de Arreſt. c. 10. n. 6. Maul. de homag. c. 4. n. 10. Klock. de contrib. c. 3. n. 305. Myler. c. 78. num. 6. Rhez. Inſt. J. P. l. 2. tit. 2. n. 31.

auſſer dieſem caſu neceſſitatis aber/ und wo nicht durch Verträge und Gewonheit ein anders hergebracht/ ſeynd die meiſten Dd. der Meynung/ daß die Unterthanen nicht von ihrem Haus-Weſen können abgezogen/ und in die Veſtungen zum Wachthalten verſtecket werden.

Arg. l. un. C. ne oper. à Colleg. exig. lib. 10. L. 2. C. ne ruſtic. ad obſeq. evoc. Maul. de homag. tit. 4. n. 9. Sixt. l. 2. c. 13. n. 69. Carpz. p. 2. C. 51. d. 1. Balthaſ. de oper. ſub. d. c. 11. pag. 286. ſeq.

§. 13.

Es kommet auch 5. das Jus aperturæ, oder Oeffnungs-Recht denen Fürſten in allen ihren Städten und Veſtugen zu/ und iſt/ wo es in des Fürſten Land/ und über der

der Unterthanen Schlöſſer und Güter exerciret wird / eine Anzeige der Lands-Fürſtl. Obrigkeit / und à parte patientis einer Landſaſſerey.

Fritſch. tract. de Jure apert. c. 3. n. 1.

wollte man aber ſo ſchlieſſen: Du biſt ſchuldig die Oeffnung zu leiden: Ergo biſt du ein Landſäſſiger Unterthan / würde die Folge nicht univerſaliter angehen. Dann da lieſet man / daß auch Schutz-Herren / denen doch keine Superioritas Territ. über die Schutzverwandten zukommet / dergleichen Oeffnung an einigen Orten haben / wie die Acta Ortenburg contra Bayren geben / und es das Exempel des Ertz-Hertzogl. Hauſes Oeſterreich in dem Biſchoffthum Trient bezeuget.

Speidel. in notab. Hiſtor. polit. Lit. O. n. 12. Cephal. C. 628. vid. Beſold. Theſ. voce Oeffnung.

Man kan auch dergleichen Oeffnung in alieno Territorio ex compacto oder ex fœdere haben. Und finden ſich Lehen-Brieffe / da man die Oeffnung ſich entweder indiſtinctè, oder determinativè reſerviret / daß nemlich der Lehen-Herr im vorüber reiſen / zwo Herbergen / eine im Winter / die andere im Sommer ſich vorbehält.

Klock. 1. C. 10. n. 308. & de contrib. c. 7. n. 116. Mager. de advoc. arm. c. 10. num. 597. Wehn. voce Oeffnung. Bidenb. quæſt. nob. 22. Klock. 1. C. 10. n. 306.

Doch will man dergleichen ex Superioritatis jure nicht herkomendes Oeffnungs-Recht / welches unter Freunden und Benachbarten hergebracht / bloß auf die Friedens-Zeit reſtringiren / wo man ohne Furcht der Gefahr eingelaſſen werden kan / es wäre dann durch Gewonheit oder gewiſſe Pacta ein anderer hergebracht / maſſen auch ſonſt die Oeffnung mehr auf die Kriegs- als Friedens-Zeit zu appliciren / und dahero auch propriè mit ad munitiones & jura belli gehöret

Fritſch. d. tract. c. 3. n. 30. ſeqq.

Zuweilen ſeynd Benachbarte auch einander die Oeffnung jure ſervitutis ſchuldig / oder aus gemeinen Mit-Erbſchaffts-Recht / wie unter denen gefürſteten Grafen von Zollern hergebracht / daß ſie in ihren Gütern die Oeffnung gegen einander haben / jedoch daß / der die Oeffnung giebt / des andern / ſo Oeffnung begehret / zu Recht und aller Billigkeit mächtig ſey.

Diech. in addit. Beſoldi voce Oeffnung. Mager. d. tr. c. 10. n. 599.

Es gibt auch gewiſſe feuda aperablia, wie ſie in alten documentis, oder heut zu Tag feuda aperturæ vel redditilia genannt werden / zu Teutſch ein offen Haus / ein aufgebig Lehen / da ein Schloß / Stadt oder Veſtung mit dieſer condition concediret wird / daß der Vaſall an ſtatt der Lehen-Dienſte zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / dem Lehen-Herrn auf Begehren die Oeffnung thun muß. Und obſchon Bidenb. dergleichen Oeffnung mehr des Vaſallen-Höfflichkeit / als competirender

 Hoheit

Hoheit des Lehen-Herrns zuſchreibet / ſo bezeugen doch die exempla das contrarium, wie dergleichen anführet.

Fritſch. d. tr. c. 3. n. 41.
Roſent. c. 5. concl. 78.
Struv. Synt. J. F. c. 4. aph. ult. Knich. de. J. Territ. c. 4. n. 500.

Wann aber dergleichen Lehen in eines andern Fürſten Gebiet gelegen wäre / ſo litte die Erörterung dieſer Frage / noch einiges Bedencken / weil es dem Territorial-Herrn ſchwer fallen würde / einem andern in Kriegs-Zeiten die Oeffnung in ſeinem Land zu geſtatten / man wollte dann diß zu Hülffe nehmen / daß ein Vaſall kein ſubditus ſey. Beſſer aber iſt / man ſehe dißfalls auf die Pacta und Conſuetudines.

Knich. d. J. Territ. c. 4. n. 628. Fritſch. d. l. n. 46. ſeqq.

Im übrigen iſt man dem Territorial-Herrn die Oeffnung in Kriegs-Zeit ſchuldig / wann auch ſolche expreſsè nicht reſerviret worden / und daß ſowohl der Unterthan / als Lehen-Mann / wann er nur ein Landſaß iſt / ſo daß bey deſſen boßhaffter Widerſetzung / und wo er keine rechtmäſſige oder probable Urſach hat / er auch des Lehen entſetzet werden kan.

Schrad. p. 10. Sect. 5. n. 76.
Knich. d. c. 4. n. 30.
Cabedo. p. 2. dec. 40. n. 4. Klock. d. C. 10. n. 303. ſeqq.
Roſent. c. 8. concl. 2. G. Crav. C. 8. n. 15. ſeqq.

§. 13.

Mit dieſem Oeffnungs-Recht / hat auch das Jus Albergariæ, German: das Ablager / Herberge / Atzung / Ausrichtung / Futter und Mehl / eine Verwandſchafft / wiewohl es von denen Kriegs-Juribus eben keine dependenz machet / deſſen ungeachtet / ich dannoch auſſer ordentl. hier etwas einmiſchen will / damit der geneigte Leſer auch hiervon einige Nachricht hat. Und zwar / iſt ſolches vor dieſem denen Grafen / wann ſie der Unterthanen Klagen wider die Beambten vorgenommen / præſtiret worden: Welches nachgehends auf die Herrſchafft auch in anderen Fällen / und ſo offt ſie auſſer ihrem Hoflager in andere Städte und Oerter des Lands gekomen / extendirt worden / Krafft deſſen die Unterthanen gehalten ſeynd / ihren Herrn und deſſen Comitat aufzunehmen / und ſie mit gehörigem Unterhalt vor Menſchen und Vieh zu verſehen. Und dieſes Jus kommet regulariter denen Dominis Territorii zu / ſo daß ein Vaſall, wann er auch ſchon ein Schloß oder Flecken / wo der Fürſt dieſes Jus hat / mit der hohen und niedern Gerichtbarkeit concedirt bekommen / gleichwohln die Atzung nicht prætendiren kan / wo ſie nicht ſpecialiter mit erlaubt worden.

Klock.

Klock. c. 14. n. 18. Knich. de J. Territ. c. 1. n. 266. 275. Leypold de concurr. Jurisdict. quæſt. 9.

Hätte aber ein Herr nur auf einem Ort die ſimplicem Jurisdictionem, ſo hat er ſich dieſes Atzungs-Recht nicht zu attribuiren.

Mager. in advoc. arm. c. 10. n. 256. ſeqq. Beſold. 118. p. 8. n. 47. ſeqq.

Gleiches iſt auch von dem bloſſen Schutz-Herrn zu ſagen.

cap. præterea 23. x. de J. Patron. Mager. d. l. n. 304. Schurpf. 3. C. 1.

ſie hätten dann ſolches ex pacto ohne præjudiz des Reichs / dann durch Gewonheit oder præſcription hergebracht.

Binder. de J. Albergar. concluſ. 11. apud Fritſch. Tom. 3. Exercit. J. publ.

ſo kan auch der Lehen-Herr dergleichen Atzung von dem Vaſallen regulariter nicht prætendiren/ als welcher nur ad ſervitia feudalia, und nach einiger Meinung/ in bloſſem Noth- und Armuths-Fall/ ſeinen Lehen-Herrn zu ernehren ſchuldig iſt.

2. F. 26. §. licet. Weſenb. c. 10. n. 17. feud.

Das Jus Albergariæ aber wird heut zu Tag rariſſimè, des Herrn Armuth wegen/ prætendiret.

Binder. d. l. concl. 12.

Sonſt iſt auch eine Atzungs-Art/ welche denen Biſchoffen / oder/ ſtatt deren/ andern geiſtlichen viſitatoribus Eccleſiarum, welche auf die Beſchaffenheit der Kirchen und deren Dienere ſo wohl/ als Pfarr-Kinder inquiriren/ daß ihnen von den Eingepfarrten der Unterhalt/ſo lang die Viſitation währet/gegeben wird/welches die Canonici præcautionem nennen/und hactenus gleichwohl auch dieſe Atzung ein Effectus Juris Territorialis iſt/ als welchem die Jura Eccleſiaſtica, dieſem aber die Kirchen-Viſitation anhängig.

Bender. d. tract. C. 17.

Was aber diejenigen/ welche das Jus Albergariæ paſſivè zu tragen ſchuldig ſeynd / anlanget/ ſeynd ſolche vornemlich die Unterthanen/ welche in dem Territorio Domini mit Gütern angeſeſſen / weil es ein onus mixtum iſt/ davon auch diejenigen nicht auszuſchlieſſen/welche durch Erb oder andere Fälle in einem Land-Güter überkommen.

Roland. 1. C. 32. n. 8. Crav. c. 111. n. 10. & C. 851. n. 54.

Wovon auch die Geiſtlichen / wann ſie weltlich dieſem oneri unterworffen geweſen/ Güter gekaufft/ nicht eximiret ſeyn.

Bend. d. Exerc. C. 17.

Im exercitio dieſes Juris aber/ hat die Obrigkeit/ wann die Atzung nicht obenhin ſchon limitatè zukommet / wobey man es ſo dann billig zu laſſen/ glimpff und gebührende Maas zu gebrauchen/daß die Unterthanen/auſſer erheiſchender Noth

oder Nutz des gemeinen Beſtens / damit nicht möchten beſchweret / ſondern vielmehr der Unterthanen etwan habende Beſchwehrden / dabey abgeholffen werden / da ſodann die Austheilung nach dem Vermögen und Gewerb der Unterthanen einzurichten / und auf diejenige / abſonderlich mit zu ſehen / welche offene Wirths- und Gaſt-Häuſer haben / worein die Logirung deſto bequemer geſchehen kan.

Binder. d. l. Concl. 21. Myler. c. 8. n. 7.

Von welchem Atzungs-Recht aber differiren diejenigen Ablager / da ein Fürſt durch ſein Land mit ſeinem Comitat reiſet / und bey Tag oder Nacht daſelbſt ſpeiſet / welches insgemein / ſo viel die Mund-Zehrung betrifft / über die Fürſtl. Cammer-Gefälle gehet / die Bequartirungen aber des Comitats von den Unterthanen unentgeldlich übernommen werden / und pflegen gemeiniglich die Hof-Furirer mit dem Furirer-Zettel voraus geſchickt zu werden / damit man mit der Logirung behörige Anſtalt machen kan.

Linck. de metat. Palat. apud Fritſch. θ. 15.

§. 15.

Dem Kriegs-Weſen kommen näher / und können 6. als ein dependentes Stück davon conſideriret werden / die Einquartirungen der Soldaten / welche gleichfalls Fürſten und Ständen in ihren Landen zu kommen / Krafft deren die Unterthanen in Kriegs- und Friedens-Expeditionen die Einquartirung der benöthigten Soldaten leiden müſſen.

Tabor de metat. c. 3. n. 2.

Beſold. 3. C. 118. n. 55.

Und zwar / kommet denen Ständen ſolche Kriegs-Einquartirung ſo offt zu / als ihnen Krieg zu führen erlaubet iſt / davon oben §. 8. und geben ſie die Ordinanz, welche nachgehends die Commiſſarien / oder Regiments-Quartier-Meiſter exequiren. Doch kan kein Stand den andern bequartiren / ſondern es erſtrecket ſich dieſe Macht nur über ſein Gebiet. Ja dem Kayſer ſelbſt / kommet allein nicht zu / Reichs-Einquartirungen über der Stände Unterthanen / ohne deren Vorbewuſt und Einwilligung / vorzunehmen.

vid. J. P. art. 8. §. 2. Capit. Leopoldi art. 13.

Iſt aber ein Stück Land zwey- drey- vier und mehr herrig / wie im Teutſchland häuffig anzutreffen / ſo kommet dem die Einquartirung zu / der die Folge / Reiß und Muſterung hat: Dahero ſchlieſſen einige / wann eine Stadt von der Land-Folge befreyet iſt / ſo ſey ſie auch von der Einquartirung frey / wie ſolches vor dieſem die Stadt Stralſund vor ſich angezogen.

apud Tab. d. tract. c. 6. n. 16.

Hätte auch einer die Territorial-Superiorität / ein anderer aber die Fraiſchl. hohe Obrigkeit / ſo competiret nicht dieſem / ſondern jenem die Einquartirung / weil bey

Aus-

Austheilung ſolcher munerum & onerum die criminal-Jurisdiction nichts operiret,

Beſold. Theſ. voce Einquartirung. Capic. dec. 27. Vinc. in Franch. d. 13. num. 3.

Eben allegirter Beſoldus, will zwar auch demjenigen die Einquartirung verſtatten/ welcher die niedere Gerichtbarkeit mit dem Steuer- und Muſter-Recht hat/ welches doch nicht unbillich eo caſu in Zweiffel gezogen wird/ wo ein anderer/ auſſer dieſen zweyen/ alle übrige Jura Territorialia exerciret/ ſintemahlen dergleichen ſeparata Jura in materia Jurisdictionis keine Folgerey auf einander machen/ und iſt in concurſu jurium von weniger Wichtigkeit/ in ſeinem Gebiet Soldaten zu muſtern/ als in dem Territorio die Einquartirung zu exerciren.

Tabor. d. c. 6. n. 17.

was die Perſonen/ welche ſolche Einquartirung leiden müſſen/ betrifft/ ſeynd ſelbige alle Unterthanen/ welche in Städten/ Flecken und Döffern wohnen/ und weil dieſes ein reale und patrimoniale iſt.

L. 3. C. de muner. patrim. L. 3. §. 14. de muneribus.

So kan ſich von Rechts wegen niemand/ auch die Geiſtlichen und Forenſes nicht/ wann ſie Güter im Territorio haben/ wie auch die Edelleute/ wegen ihrer Häuſer in den Städten/ oder bloſſe Titular-Räthe/ von durchgehenden Reichs- Crayß- Land- und Stadt-Einquartirungen eximiren.

L. 11. C. de SS. Eccleſ. ibique Brunnem. L. 6. §. 4. de mun. & honor. L. 1. & 35. C. de Epiſc. & Cler. L. ult. §. pen. de mun. L. 2. 3. & 5. de mun. partim. N. 16. c. 6.

Wer aber nur eine determinirte Subjection auf ſich hat/ als wann er ſich gewiſſe Befreyungen und exemptiones reſerviret/ oder nachgehends mit gewiſſen Privilegien begabet worden/ der iſt auch billich dabey zu laſſen/ und darwider nicht zu graviren. Es können auch die Städte ſelbſt der Kayſerl. und Reichs-Einquartirungen/ wo es die Noth und das gemeine Beſte erfordert/ ſich nicht entbrechen.

R. J. Spir. Anno 1542. §. es ſoll auch einem jeden Anno 1576. §. weiters ſeynd wird auch Capit. Ferdin. III. art. 29.

Was aber Unordinirte/ dem Reich und deſſen Nothdurfft nicht zum Beſten angeſehene Einquartirungen betrifft/ ſeynd damit die Stände billich zu verſchonen.

d. Capit. art. 17. Tabor. d. tr. c. 7. n. 7.

Wie dann auch darauf zu ſehen/ daß bey ſolchen Einquartirungen der Chur- Fürſten und Stände/ Reſidentzen und Veſtungen/ wie auch die ausſchreibenden Reichs-Stände überhoben bleiben mögen/ welches auch der pacificationi Pragenſi gemäß/ obſchon ſonſt beſſer iſt/ die Soldaten in die Städte/ als aufs Land zu verlegen.

vid. Tabor. d. cap. 7. num. 10. & p. 3. c. 2. art. 3. Linck. diſſ. de metat. milit. th. 35.

Es werden aber die Einquartirungen/ oder metata militaria, vertheilt in ſimplicia, da man bloß das Dach und Fach genieſſet/ ſich ſelbſt aber wegen der ſuſtentation proſpiciren muß/ oder cum onere alimentorum & proviſionis, mit der Verpfleg- und Atzung/ wie dann die bloſſe Einquartirung von der Verpflegung auch in denen Reichs-Conſtitutionibus ſepariret wird/ und gehöret zur Verpflegung Obdach/ Munde-Portion, Service, Stroh/ glatt und rauh Futter/ deſſen quantum zu determiniren/

vid. R. J. de Anno 1641. §. darauf die erſchienene Stände 19. & §. und demnach 24. & 26. Linck. d. diſſ. th. 40.

Insgemein aber/ wo die Einquartirung bey Durchzügen geſchiehet/ oder man muß Winter-Quartier leiden/ pfleget beedes zugleich/ und leider öffters mit der armen Unterthanen gröſten Schaden abgefordert und exequiret zu werden/ wenigſtens pflegen ſie die Services, worunter Holtz/ Licht/ Saltz/ Eſſig und Lagerſtatt zu fordern.

Linck. d. th. 40.

Die Perſonen/ welchen das Quartier gegeben wird/ ſeynd Soldaten und deren Officirern/ und zwar ſolche/ welche actu dienen/ nicht die Abgedanckte/ vom Regiment Gejagte/ oder anderes dazu geſchlagenes Geſindlein.

Linck. de metat. milit. §. 34.

Von der würcklichen Einquartirung aber ſeynd befreyet/ nicht zwar mehr/ wie vor dieſem/ der Bauersmann auf dem Land.

L. 5. C. de metat. ibique Brunn. & Perez. Eod. 11.

als welches heut zu Tag abgekommen/ ſondern die Geiſtliche/ Schul- und Waiſen-Häuſer/ Hoſpitäler/ ꝛc.

c. 1. x. de immun. Eccleſ. can. 7. diſt. 42. & Clem. 1. de Stat. Monach.

und obſchon die Juden mit der Einquartirung nicht zu verſchonen/ ſo ſeynd doch ihre Schulen gleichfalls frey.

Per L. 4. C. de Jud. & Cœli col. ibique Brunnem.

Ferner gehören hieher die Raths und Gerichts-Häuſer/ wohin auch vor dieſem die Waffen-Schmiede-Häuſer gehöret haben.

N. 85. c. 1. L. 4. C. de metat. ibique Brunn.

Heut zu Tag aber wird ſich ſolches ſchwehrlich auf die Büchſenſchiffter und Huff-Schmiede/ oder auf die Schmeltz und Hammer-Hütten/ wie einige wollen/ extendiren laſſen.

L. 5. §. 22. de jur. immun.

Die Mühlen aber pflegen gleichwohlen noch heut zu Tag mit der würcklichen Einquartirung verſchonet zu werden/ ob ſie ſchon ſonſt ihr Contingent beytragen/ ja

bey Durch-Marchen ſich mit den Quartier-Meiſtern reichlich genug abfinden müſſen. Oeffentliche Badhäuſer/ Apothecken und Buchdruckereyen/ es hätten dann dieſe beede letztere überflüſſige Gelegenheit in Häuſern/ pflegen ſonſt auch eximiret zu ſeyn.

Finck. d. l. 41. Tabor. d. tract. p. 3. c. 3. art. 2. th. 8. Hering. de Jure molend. quæſt. 27. Speidel. voce Bader.

Wegen ihrer Perſon aber ſeynd auch regulariter der Einquartirung überhoben die Geiſtlichen und Schul-Diener/ ſie mögen Catholiſch- oder Evangel. Religion ſeyn/ ihre eigene oder andere zu ihrem Dienſt gehörige Häuſer beſitzen.

L. 1. C. de Epiſc. & Cler. c. 1. de immun. Eccleſ. in 6. J. P. art. 7.

Worzu ferner gehörig die Profeſſores omnium facultatum auf Univerſitäten/ die Dd. Ob ſie ſchon nicht profitiren/ wann ſie nur ſonſt durch advociren und Rath-Gebungen den gemeinen Weſen bedient ſeyn: Die Hof- und Stadt-Medici, und andere Lehrer der freyen Künſte.

L. 8. C. de metat. ibique Brunn. L. 6. L. fin. C. de prof. & med. Klock. de contrib. c. 17. n. 87. ſeqq. Struv. Ex. ult. th. 74.

Uber dieſe genieſſen auch dieſer Freyheit die Fürſtl. Räthe/ wann ſie auch ſchon reſignirt hätten.

Chriſtin. vol. 5. dec. Belg. 46. n. 7.

Linck. d. diſſ. n. 52. & ſeqq.

Und dieſe Immunität hat nicht nur bey erwähnten Perſonen ſelbſt/ ſondern auch bey deren Weibern und Kindern ſtatt/ ſo lang ſie in wittibl. und unverheyrateten Stand bleiben.

Mund. d. tract. c. 6. n. 597. ſeqq.

Cothm. R. 15. n. 2. ſeqq.

Ob nun ſchon dieſes alles auch heut zu Tag noch bey der würcklichen Einquartirung ſtatt finden mögte/ weil aber gleichwohl gemeiniglich der Einquartirung auch die Verpflegung des Soldatens angehänget wird/ ſo fragt ſichs: Ob auch von dieſen erwähnte Perſonen befreyet ſeyen? Und will ſolches nebens dem

Theſ. quæſt. forenſ. 39. n. 9.

Klock. de contrib. c. 17. n. 240.

Myler. c. 80. n. 3.

negiren: Wogegen aber die praxis in contrarium anſcheinet/ es wäre dann der höchſte Nothfall vorhanden: Wie dann auch die Eximirte zuweilen ein Hülffs-Quartier übernehmen müſſen/ und iſt hierinn auch auf die Gewonheit und Obſervanz vornemlich mit zu ſehen.

Linck. d. diſſ. 54.

Ob aber einer ſchon von der Steuer befreyet iſt/ ſo iſt er deßwegen von der Einquartirung nicht frey.

per

per L. 3. §. 14. L. fin. §. pen. & ult. de mun. L. 2. l. fin. C. ſine cenſ. Klock. de Contrib. c. 17. n. 207. Myler. d. c. 80. n. 6.

Iſt noch dieſe Frage zu erörtern: Ob der Verpachter/ oder Beſtändner/ die Einquartirungs-Laſt zu tragen habe? Wobey vor allen darauf zu ſehen/ was unter beeden Contrahentem bedungen/ oder nach des Lands Gewonheit gebräuchlich iſt. Bey deſſen Ermanglung/ machen einige Dd. einen Unterſchied/ ob von ungefehr einige Trouppen durch marchiren/ und ein oder zwey Nächte ſich einquartiren/ oder ob es eine ordentliche ausgeſchriebene Einquartirung antreffe. Jenen Falls wollen ſie die Koſten/ wo ſie nicht allzu groß ſeynd/ dem Beſtändner/ der ſie als ein anderes zugeſtoſſenes Unglück zu tragen habe/ auflegen.

per L. 15. §. 2. & L. 25. §. 6. Locat. ibique Brunn. Frank. tit. Locat. Cond. n. 137. Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 9.

Letztern Falls aber/ wollen ſolche Koſten dem Locatori, oder Verlaſſer zugeſchoben werden/ weil die Einquartirung ein onus reale, der fundus aber/ ihm zuſtändig iſt.

Latius Mev. tract. de penſionariis. quæſt. 4. n. 88. ſeqq. & 2. d. 90.

Andere aber wollen dem Conductori die bloſſe Einquartirung/ er würde dann an der eigenen Inwohnung oder Genuß des Gutes gehindert/ zuſchreiben/ und in genere alles/ was ihme keine Koſten macht.

arg. L. 2. C. de metat. Tabor. d. tr. p. 2. c. 3. th. 18. Hahn. ad Weſ. tit. Loc. cond. n. 16. in fin.

Was aber die Verpflegung des Soldatens ſelbſt betrifft/ iſt ſelbige von dem locatore billig zu erſtatten/ weil er auch den Beſtand-Zinß erhebet/ und alſo die fructus fundi genieſſet.

L. 36. L. 19. de uſur. Carpz. p. 2. C. 27. def. 15. Franz. d. l. n. 174. Tabor. d. c. 3. th. 19. Lauterb. ad tit. Loc. cond. §. 2. th. 20.

Ein anderes iſt es mit einem Nutznieſſer oder uſufructuario eines Gutes; Dann weil er alle commoda und emolumenta davon ziehet/ ſo kan er ſich auch der Einquartirungs-Laſt nicht wohl entbrechen/ wie er dann auch von den Steuern nicht exempt iſt.

L. 7. §. 2. L. 27. §. 3. de uſufr. L. 13. de Imp. in rem dot. Brunneman. ad d. L. 27. Struv. Ex. 12. th. 74.

Klock. de Contrib. c. 11. n. 116.

Gleiches quadriret auch auf den Wittib-Sitz/ es wären dann die Unkoſten allzu exceſſiv, daß ſie auch die Nutznieſſung überſchritten.

L. 28. de uſu & uſuf. leg. Berl. p. 2. C. 50. n. 71. Klock. de contrib. d. c. 11. n. 115. ſeqq.

Struv. d. l.

§. 16.

§. 16.

Iſt noch 7. übrig das Eintritt-Recht / welches dem Domino Territorii zu-kommet/ Krafft deſſen die Unterthanen gehalten ſeyn/ihrem Herrn und deſſen Gefolge entgegen zuziehen/die Thor-Schlüſſel zu übergeben/und ſeinen Einzug in die Stadt gemeiniglich mit Aufboth des Ausſchuſſes zu begleiten / oder doch ſeiner in der Stadt mit præſentirung des Gewehrs zu erwarten. Dergleichen ſolenne Eintritte nun/welche bey Antrettung der Regierung/ohne Einnehmung der Huldigung das erſtemahl/und mit Uberreichung der Schlüſſel geſchehen/ſeynd ein unfehlbares Merckmahl der Ober-Bottmäſſigkeit / auſſer dem aber / und wo der Eintritt nicht mit dergleichen recenſirten actibus, v. g. des homagii, Ubergebung der Schlüſſel / ꝛc. conjungiret wird / iſt dergleichen actus nicht zulänglich / in materia Superioritatis etwas hauptſächliches zu probiren.

Schurpf. 1. c. 35. num. 13.
Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. num. 160.
Rul. de Commiſſ. p. 4. lib. 2. c. 3. num. 18. Fritſch. tract. de Jure Introd. c. 2.

Hingegen haben ſich die Protectores und Schutz-Herren in denen Orten / wo ſie die Schutz-Herrſchafft haben / dergleichen Eintritt oder Einfuhr-Recht nicht anzumaſſen / wo nicht durch gewiſſe Verträge ein anderes hergebracht

Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 592. Speidel. in ſpec. voce Eintritt.

auch Ihre Kayſerl. Majeſtät ſelbſt nicht / ob man ſie ſchon aus ſchuldiger Ehrerbietung durchs gantze Reich aufs höflichſte empfangen/ und die Schlüſſel præſentiren würde/ haben doch hiemit denen Fürſten und Ständen/in deren Städte dieſelbe einziehen/an ihrer Superiorität und Jurisdiction nichts benommen.

Ziegl. ad Calv. §. Landſaſſii p. 2. limit. 2. num. 2.
Reink. L. 1. claſ. V. c. 7. n. 3. ſeqq.
Fritſch. d. tract. c. 3. p. 4. ſeqq.
Knipſch. 2. c. 1. n. 68. H. Hermes J. publ. c. 11. §. 36.

Vor ſolchen Eintritt pflegen bißweilen und an theils Orten / beſonders bey Biſchöffl. Reſidentzen / die Beſtättigung der Privilegien vorherzugeben / ja man begehret auch wohl zuvorn die Legitimation von der geiſtlichen Inveſtitur, wie ſolches die Stadt Speyer vor dieſem gegen ihren Biſchoff gethan hat.

Fritſch. d. tr. c. 4.

Bey dem Eintritt aber pflegen auch auſſer der Empfängnus und Offerirung der Schlüſſel/ Verehrungen von unterſchiedenen Præſenten zu geſchehen/dergleichen zwar öffters / beſonders in Reichs-Städten / ankommenden frembden Fürſten

durch præſentirung einiger Kannen Weins pfleget zu widerfahren / welches aber a parte der Stadt keine ſubjection, ſondern eine bloſſe Höflichkeit involviret.

Ghaſſan. in Conſv. Burg. rubr. 1. §. 4. n. 8 Knich. de Saxon. non prov. jure c. 2. num. 16. ſeqq.

Fritſch. d. tr. c. 5. in fin.

Die Effectus und Würckungen vom Eintritt ſeynd / daß ein Fürſt / welcher dergleichen Eintritt exerciret / und recipirt worden / ſeine Reſidentz daſelbſt aufſchlägt / es wäre dann das Jus reſidentiæ controvers: Und daß der Fürſt / wo er die Haupt- oder Reſidentz-Stadt dergeſtalt betretten / eo ipſo die gantze Provintz in Poſſeſſion genommen habe.

Klock. V. 1. C. 7. num. 839.

Fritſch. d. tr. c. 6. num. 6.

Aus Gewonheit / welche doch indiſtincte eben nicht zu loben / iſt auch dieſer effect mit eingeſchlichen / daß Maleficanten ſich an des Fürſten Kutſchen oder Pferd hangen / wann er den erſten Eintritt thut / und hiedurch Vergebung ihres Verbrechens davon tragen.

Bocer. d. 212. Carpz. prax. Crim. p. 3. quæſt. 150. Claſ. de J. aggrat. cap. 12. n. 2.

Wiewohl andere ſolche Verbrecher die nicht aggratiiret werden können / noch ſollen / als Todtſchlag / Hexerey / Sodomiterey / ꝛc. billig excipiren / und pflegen an theils Orten dergleichen Leut / ihrer tentirten Vergebung ungeacht / dannoch aus der Stadt oder Land verwieſen zu werden.

Fritſch. d. c. 6 num. 11. ſeqq.

Der

Der ſechs und dreyſſigſte Titul.

Vom Recht der Repreſſalien.

SUMMARIA.

1. Ingreſſus woher die Repreſſalien entſpringen / und von deren Juſtiz.
2. Wer Repreſſalien exerciren kan?
3. Von der Form der Repreſſalien / und was dabey in acht zu nehmen.
4. Was bey der Execution der Repreſſalien in acht zu nehmen?
5. Wem die Repreſſalien zu concediren? Ob auch den bloſſen Einwohnern Einkömlingen / Frembden / Juden / Banniten?
6. Wider wem die Repreſſalien können exercirt werden?
7. Von wem der unſchuldige Repreſſalitus ſeines Schadens Erſetzung zugewarten?

§. 1.

Es trägt ſich bißweilen zu / daß eines Stands Unterthanen von andern Unbilligkeit und Schaden zuſtöſſet / und ob man ſchon an Seiten des Beleidigten und deſſen Obrigkeit um Mittheilung der Juſtiz bittet / dannoch dazu nicht gelangen kan / quo caſu nicht eben zu rathen iſt / daß man es als eine Kriegs-verdienende Beleidigung aufnehme und ſobald zum Waffen greiffe / und Landverderbliche Krieg anfange / ſondern man hat in ſolchem Fall / und da in den ordentl. Gerichten kein Recht zu erhalten / andere wenige gefährliche Remedia vor ſich / womit man dem Schaden-Leidenden eine Ergötzung ſchaffen kan. Hieher quadriret nun das Remedium retorſionis, worunter doch zuweilen viel Unbilligkeit ſtecket. Das Fundament ſolches Remedii ſtecket in æquitate prætoria, und in dem Edicto quod quisque Juris in alium &c. welches einen generalen Lehrſatz des natürlichen Rechts machet / und läſſet ſich auch auf cauſas publicas appliciren. Wann nun unter zweyerley Unterthanen etwas angeſponnen iſt / und es wird dem einen Theil von dem andern nicht Recht verſchaffet / ſo werden Jure retorſionis repreſſalien wider des Gegentheils Unterthanen concediret / Krafft deſſen dieſelbe oder ihre Güter / wegen denegirt- oder protrahirter Juſtiz, ſo lang arreſtirt und angehalten / biß dem Beleidigten Satisfaction geſchicht / oder ihm zu ſeinem Recht geholffen werde. Und ſeynd ſolche Repreſſalien ein Remedium extraordinarium & ſubſidiarium, wohin die Zuflucht eher nicht zu nehmen / biß alle an-

dere ordentliche Mittel nicht mehr zulangen wollen / weil ſie gleichſam eine Speciem belli machen/oder doch gleichſam einZunder ſeynd/wodurch leicht einKriegs-Feuer ſich verfangen kan. Der Urſprung dieſer Repreſſalien iſt ſehr alt / davon exempla anführet.

H. Grot. de J. B. & P. lib. 3. c. 2. n. 3. & 5. Gail. de pignor. l. 2. Obſ. 2. n. 6. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 34. n. 7. Schüz. in J. P. V. 2. Ex. 5. th. 2. A. Limn. l. 4. c. 8. n. 315. ſeqq.

§. 2.

Es kan aber nicht ein jeder Rrepreſſalien exerciren/und machen einige dieſen Lehr-Satz/ daß dieſes Recht nur denjenigen zukomme/ welche Macht haben/ Kriege zu führen. Dahero folget unwiederſprechlich / daß ſouveraine Häupter Repreſſalien exerciren können/ weil ſie keinen Judicem haben / bey dem ſie den Streit erörtern könten In unſerm Teutſchen Reich tribuiren die Dd. die Macht Repreſſalien zu verſtatten / allein dem Kayſer / und wo ein Stand des Reichs dergleichen verſtattet/wollen ſie Mandatis S. C. wider denſelben ſtatt geben.

Schüz. J. P. vol. 1. Ex. 6. th. 121. Lit. J. per Ord. C. p. 2. tit. 26.
Gail. pignor. c. 2. n. 3.
Sixt. l. 2. c. 1. n. 35.
Myler. c. 56. n. 2. ſeq.

Was aber Chur- und Fürſten / auch andere Stände des Reichs betrifft / wollen dergleichen Recht ihnen einige ex uſu & conſuetudine attribuiren/ und ſetzen dieſe Theſin, daß in denjenigen Fällen/ wo Stände Krieg führen können/ihnen auch erlaubet ſey Repreſſalien zu exerciren. Dahero/ wie ſie zu ihrer Defenſion nach den Waffen greiffen können/ alſo vermögten ſie auch Repreſſalien zu brauchen/

Myler. d. c. 56. §. 4. Mindan. l. 1. proceſſ. c. 49. n. 8.

abſonderlich wo es Auswärtige vom Reich antrifft / ſo daß er auch alsdann / wo periculum in mora iſt/nicht einmahl den Kayſerl. Conſens nöthig hat/ob er ſchon mit demſelben ſicherer gehet.

Myler. d. l. §. 6. Schrad. p. 9. pr. c. 4. n. 74.

Dann wann Stände unter ſich ſtrittig ſeyn/ ſolten billig dergleichen Repreſſalien ceſſiren / weil der beleidigte Theil ſeinen recurs wegen denegirter Juſtiz zu den oberſten Gerichten nehmen / und ſich daſelbſt Recht ſchaffen kan. Geſchicht es aber gleichwohl / daß unter den Ständen Repreſſalien exerciret werden / wie ſie dann hin und wieder im Schwang gehen / ſo geſchicht es nicht ſo wohl de Jure, als de facto.

Limn. l. 4. c. 8. n. 322. ſeqq.
Heig. L. 1. quæſt. 12. Schüz. d. Ex. 6. th. 21. J. & V. 2. Ex. 5. th. 2. a. in addit. Ziegl.

de

de Jur. Maj. l. 2. c. 34. th. 37. Hahn. diſſ.de repreſſ.ap.Fritſch. Memb. 11.

Andere / weil ſie gleichwohln die hin und wieder von den Ständen exercirte facta wahrnehmen / und ſehen / daß man ſich ſchwerlich davon entbrechen kan / raumen ihnen endlich das Jus retorſionis, nich aber repreſſaliarum ein / als welche unter ſich darinn differiren / daß in dieſem Fall der Unſchuldige öffters vor dem Schuldigen hafften: In jenem aber der ſchuldige nur allein wieder zur ſatisfaction angehalten wird. E.g. Titius wäre dem Mævio 100. Rthl. ſchuldig/und dieſer klaget wider jenen bey ſeinem ordentl. Richter / er kan aber nicht zur Zahlung gelangen/ ruffet dahero ſeine Herrſchafft um Aſſiſtenz an / welche / wo ſie entweder den Titium, wann er durch ſein Land reiſet / anhält/ oder wo er Effectus darinn hat/ ſelbige arreſtiret/iſt es eine retorſion, hätte aber ein anderer Burger oder Unterthan Gelder im Land ſtehen/ und die Herrſchafft zöge ſolche ein / und bezahlte damit den Titium, wären es repreſſalien.

Mev.2.dec.59.Rhez. in J.Jur.publ.l.2.tit.10.§.3.

Was Beambte oder Municipal-Obrigkeiten betrifft/können ſolche in gewiſſe Repreſſalien / noch auch ohne Einwilligung der Ober-Herrſchafft daß Jus retorſionis exerciren.

Rhez.d.l.§.4.

§. 3.

Was die Form der Repreſſalien betrifft/ beſtehet ſolche in gewiſſen requiſitis und ſolennibus, die theils vor / theils nach deren Erkandtnus in acht zu nehmen. Ehe ſolche erkandt werden/ iſt wohl zu erwägen 1. Ob die Schuld/warum die Repreſſalien erfolgen ſollen/ liquid und lauter/oder das Verbrechen klar und erwieſen ſey.

Arg. L.un.C.de prohib.ſeq.pecun.

2. Ob die Schuld groß/die Verletzung enorm, und das Verbrechen von Wichtigkeit ſey / maſſen ſonſt auch in geringen Sachen extraordinar-Mittel nicht ſtatt haben. 3. Ob der Schuldner ſolvendo ſey / dann ſonſt wie die Action inanis wird / alſo kan auch dem Richter die denegatio Juſtitiæ nicht imputirt werden / wo deren adminiſtration unmöglich iſt. 4. Ob der Glaubiger oder Ankläger bey des Gegentheils ordentlichen Richter eingkommen ſey / und um Mitheilung der Juſtiz gebetten habe. 5. Ob ihme hierauf das Recht kundbarlich verſaget / oder doch eludiret und der ſchuldige Theil abſolviret worden? Dann / wann der Caſus dubius iſt/und die Sache von Wichtigkeit/und der Richter hätte unrecht judiciret / ſo hat er deßwegen die Juſtiz vere nicht denegirt / es erhelle dann apertiſſime, daß er dem andern zum faveur geſprochen habe.

Mynſ. 1. O. 24.

6. Ob nach dieſer Denegation der Kläger zu den Ober-Richter des Landes oder Reichs / ſeine Zuflucht gleichfalls genommen / oder auch nichts erhalten habe? 7. Ob die denegatio juſtitiæ gantz klar und unverneinlich ſey? ſintemahl deren bloſe allegatio nicht genug iſt/ wann man auch ſchon ſchwören wollte / er habe an der Juſtiz-Mittheilung verzweifflet.

Hahn. de repreſſal. memb. 13.

8. Ob aus dieſer Denegation dem publico ein groſſer und empfindlicher Schade zuwachſe / oder nur ein Privatus darunter leide? 9. Ob kein anderes Mittel vorhanden/ wodurch dem Supplicanten kan geholffen werden/ als die Repreſſalien? Wann nun dieſes alles wohl erwogen / kan ſo dann 10. Der Fürſt und Potentat/ deſſen Unterthanen die Juſtiz verſaget worden / ſich ſeiner gar wohl annehmen / und zwar / welches beſſer und Chriſtlicher / erſtlich des Gegentheils Obrigkeit vermahnen / ſeinen Unterthanen Recht zu verſchaffen/ mit angehengter Bedrohung/ daß man ſonſt Repreſſalien vornehmen müſſe: Wann nun dieſes alles nicht hilfft/ ſo ſeynd die Dd. darinn einig / daß man ſo dann die Repreſſalien wider den auswärtigen Lædenten (dann eines Herrn Unterthanen wider dergleichen andern/ werden regulariter keine Repreſſalien verſtattet/ weil ſie einen Superiorem haben/ der die Sache entſcheidet: Wiewohl die praxis in contrarium zu ſeyn ſcheinet / weil der nichts frequenters/ als daß/ wo ein Bauer einem Burger etwas ſchuldig/ und ſein Beambter ihme nicht zur Zahlung helffen will / dem Bauern/ wann er in die Statt kommet/ die Pferd abgeſpannet oder arreſtiret werden)

Rosbach in proc. tit. 3. n. 70. Petr. Frider. de proc. l. 1. c. 49. n. 11.

mit Recht vornehme.

Limn. d. c. 8. n. 322.

Perez. in C. tit. ut. mil. ex vicam. n. 6. Petr. Frider. l. 1. proc. c. 49. n. 11. Ziegl. de jur. Maj. l. 1. c. 34. n. 9. 10. 11. & 22. Struv. tract. de vind. priv. c. 12. n. 3.

§. 4.

Nachdem nun die Repreſſalien concedirt worden / iſt bey der Execution noch in acht zu nehmen 1. daß ſolche nach der Vorſchrifft der Confeſſion aufs genaueſte obſervirt werde. Und zwar vergönnet der Concedent die Execution entweder durch den Impetranten ſelbſt / oder durch die Beambten zu exerciren/ welches letztere ſicherer und rathſamer iſt / weil der Impetrant leicht auf eine Rache verfallen kan: In beeden Fällen muß auf die Conceſſion auf das Maas ſelbige geſchehen / ob ſie auf die Perſonen oder Sachen und Güter/ und ſolches indefi-

definité oder limitate gehen geſchehen werden. 2. Soll man jedesmahls die Repreſſalien lieber von den Sachen / wo ſolche zu bekommen / als Perſonen anfangen / wo nicht ein atrox delictum begangen worden.

Mindan. de proc. l. 1. c. 49. n. 19.

3. Sollen die Repreſſalien auch nicht über den erlittenen Schaden oder prætendirte Forderung extendiret werden / und / wo möglich / die Einſetzung in eodem genere bonorum geſchehen.

Zigl. d. l. th. 15. & 24.

4. Soll nichts ungebührendes wider die Gefangene oder angehaltene Perſonen vorgenommen / oder die angehaltene Sachen unachtſam verwahret werden. Dann obſchon die Repreſſalien eine Gleichheit mit dem Krieg haben / ſo wird doch wider den Feind mehr erlaubet / als wider einen Repreſſaliaten / und dahero / wo auch ſchon Unterthanen unbilliger Weiſe wären ums Leben gekommen / ſo ſeynd deßwegen andere Unſchuldige nicht auch ums Leben zu bringen /

Grot. de J. B. & P. l. 3. c. n. 6. Ziegl. d. l. th. 25.

Die Sachen aber ſeynd deßwegen wohl zu verwahren / weil ſie wieder können gefordert werden / da ſie dann in gleicher Güte / als ſie tempore repreſſaliarum geweſen / zu reſtituiren ſeynd / maſſen nicht zu glauben iſt / als wann ſo gleich das Dominium und Eigenſchafft der angehaltenen Güter des Apprehendenten ſey / wie der Meynung iſt

Grot. l. 3. c. 12. n. 7.

ſondern er hat nur das Jus retentionis, oder allen Falls immiſſionem ex primo decreto in denſelben / und muß erſt vernehmen / ob der gegneriſche Richter nicht anoch ihm / als verletzten Theil / die Juſtiz mittheilen / oder zu ſeinem erlittenen Schaden verhelffen wolle / quo facto das abgenomme billich zu reſtituiren: Widrigens / und da vom Gegentheil die Reſtitution des Abgenommenen oder Erſetzung des Schadens nicht zu helffen / wird das Angehaltene dem Impetrato, ſo weit ſeine Forderung reichet / zugeſprochen /

Ziegl. d. l. th. 27.

Was aber die Perſonen / wider welche / wie gemeldet / gleichfalls die Repreſſalien ergehen können / anlanget / erſtrecket ſich deren Effect weiter nicht / als daß ſelbige ſo lang arreſtirt und angehalten werden / biß dem lædirten Theil Satisfaction geſchicht.

Ziegl. d. l. th. 29.

§. 5.

Was das Objectum agens anbelanget / oder wem die Repreſſalien zu concedi-

cediren / ſo ſeynd ſolches regulariter unſere Burger und Unterthanen / welche der Herrſchafftl. Jurisdiction unterworffen/und der Gerechtſamen und Beſchwerden/ deren die Burger genieſſen und unterworffen / fähig ſeyn / wovon auch die Juden ex Stylo Germaniæ nicht abzuweiſen.

Hahn. de expreſſ. membr. 10. l. 8. c. de Judæis Mynſ. 8. O. 6.

ſolchemnach ſeynd die Repreſſalien denen Exteris, welche nicht von dem Corpore Civitatis participiren / nicht zu verſtatten.

Joh. Jac. á Canib. de repres. p. 1. n. 38. ſeq. Tuſch. R. concl. 196. n. 7.

Von denen incolis, welches juxta L. 238. §. 2. de V. S. diejenige ſeynd die ihr Domicilium an einem Ort devolviret / in der Intention, daſelbſt zu bleiben / iſt die Frage/ob auch dieſe dergleichen Repreſſalien genieſſen können? Und iſt darauf zu ſehen / ob der Incola ſich anderen burgerlichen Beſchwehrungen unterwirfft/ und ſelbige würcklich abſtattet/oder nicht: Daß erſtern/nicht aber andern Falls/er auch Repreſſalien erhalten könne.

Hahn. d. l.

Was aber die Advenas betrifft / die nur auf eine Zeitlang ſich in einen gewiſſen Ort niedergelaſſen / quadriret gleichfalls nur erwähnte Diſtinction hieher / und wann ſie contemplatione Civitatis lædirt ſeyn / iſt billich / daß dieſelbe ſich ihrer annehme /

Hahn. d. l.

wäre aber dieſen Leuten ein Privilegium von der Oberſten Herrſchafft des Orts/ (ein anders iſt / wann es etwan eine municipal-Obrigkeit thäte) concediret / Krafft deſſen ſie von burgerlichen Beſchwehrden eximirt ſeyn ſollen / ſo genieſſen ſie dannoch der Repreſſalien /

Mart. Laudenſ. de repreſſ. n. 21. ſeqq.

Wie es dann noch andere eximirte Perſonen / ſo geiſt- als weltlichen Standes / in einer Stadt gibt / welche von burgerlichen Beſchwerden eximiret ſeynd / und dannoch dieſes Beneficium genieſſen / damit nicht die ihnen zum beſten concedirte Befreyungen / ihnen zum Schaden gereichen.

L. 25. de LL. Hahn. d. l.

Einem Reichs- und Lands-Aechter aber / und excommunicirten / weil jener kein Membrum Civitatis mehr iſt / und wo der letztere ſpolirt worden / nicht zur reſtitution gelangen kan / werden die Repreſſalien billig abgeſchlagen/

2. F. 28. pr. Gabr. 5. concl. 1. de reſt. ſpol. n. 69. Hahn. d. l.

wie dann auch einen Unterthanen die læſio zugeſtoſſen ſeyn muß / da er bereits dergleichen/nicht aber eines andern Jurisdiction unterworffen geweſen.

Damhoud. prax. Crim. 89. n. 19.

§. 6.

§. 6.

Es können aber die Repreſſalien regulariter exercirt werden/ wider andere Unterthanen / ſo wohl ſchuldig-als unſchuldige / wo ſie nur unter desjenigen Fürſten Jurisdiction ſeynd / welcher die Juſtiz denegiret hat/ ob ſie ſchon ſonſt von einigen Beſchwehrungen befreyet wären.

M. Piſt. V. 1. C. 3. n. 14.

ein anderes iſt es/wo ſie nur auf gewiſſe Maas ſich den Fürſten ſubmittirt haben/ im übrigen aber frey geblieben.

Arg. L. 7. de capt. & poſtl.

oder zur Zeit concedirter Repreſſalien nicht mehr Unterthanen ſeyn. Gleichwohln werden gewiſſe/ ſowohl Perſonen als Güter ausgenommen/die mit Repreſſalien nicht können beleget werden. Dann da kan 1. wie oben ſchon erwähnet/ dergleichen wider einen Concivem und Mitburger nicht concedirt werden/ es peccirete ſonſt die Obrigkeit wider ſich und ihren Reſpect ſelbſt/ weil ſie die Sache ausmachen kan und ſoll/ oder geſtehen muß/ ſie habe die Juſtiz denegiret. Von einem concive aber iſt der jenige zu halten/ der in des Herrn Territorio, welcher die Repreſſalien concedirt hat/ domiciliiret/ ob er ſchon ſonſt aus einer andern/ und eben deſſen Provinz bürtig iſt/ wider den die Repreſſalien concedirt werden.

Hahn. de Repreſſ. memb. 12.

Mind. d. c. 49. n. 11.

2. Werden ausgenommen die Legaten und Abgeſandten/ welche dem gemeinen Weſen zum beſten an andere Potentaten geſchickt werden/ und das nicht nur vor ihre Perſon/ ſondern auch vor Leute und Comitat, welches auch auf die Commiſſarien extendirt wird.

L. 8. de R. D. L. 2. ſ. 3. de Judic. Hahn. d. l. Limn. d. c. 8. n. 325. Ziegl. d. l. num. 19.

3. Ex privilegio Friderici werden von denen Repreſſalien eximiret die Studenten/welche weder in Perſonen noch an Gütern wegen eines andern Schuld/unterwegs/ oder auf der Univerſität ſelbſt / angehalten werden können/ welches auch auf die Profeſſores, Doctores, und deren Diener und Schreiber extendirt wird. Es wären dann die Studenten ſelbſt laſterhafft/ und hätten Anlaß zu Repreſſalien gegeben.

Sichard. ad tit. C. de nundin. n. 5. Avth. Habita C. ne fil. pro Patr. Hahn. d. l. Mindan. de proceſſ. l. 1. c. 49. n. 17.

4. Werden de Jure Can. die Geiſtliche ſo wohl ihrer Perſon als Güter halben

privilegiret / ſo daß darwider auch keine Gewonheit angezogen werden kan / wohin auch die Wahlfarter referirret.

Damhoud. in prax. Crim. c. 98. c. un. de inj. & dam. de c. in 6. Bart. de Repreſſ. quæſt. 7. n. 6. Hahn. d. l. Limn. d. l. Ziegl. d. l. th. 20. Mindan. d. l. n. 18. Struv. de vind. priv. c. 1.

Welches aber einige von dem caſu verſtehen / wann der Geiſtliche wegen eines Leyhen-Schuld oder Verbrechen repreſſaliret wird / nicht aber / wann der Geiſtliche ſelbſt die Schuld trägt / als wann / zum Exempel / ein Biſchoff die Juſtiz denegirte.

Gu. Pap. d. l. 33. in not.

Lit. C. Bart. d. l. Hahn. d. l.

5. Werden die Kauffleute / welche ihrer Handelſchafft halben nach den Meſſen oder Jahrmärckten reiſen / excipirt / daß ſie wegen privat-Schulden nicht können arreſtirt / oder an Perſon und Gütern angehalten werden.

L. un. C. de nund. Bart. d. tract. quæſt. 7. n. 11. Jac. à Canib. d. tr. p. 1. num. 44.

Mindan. l. 1. c. 49. n. 18. de proceſ. Limn. d. l.

Struv. d. l. n. 6.

Welches von derjenigen Herrſchafft zu verſtehen iſt / in deſſen Gebiet der Jahrmarckt iſt / dahero / wo ſie durch andere verbottene Orte paſſiren / und angehalten werden / haben ſie ſich keines Privilegii zu getröſten / wie dann in genere dergleichen ex Jure Civili genommene exceptiones, auſſer den Orten / wo es vim obligandi hat / keinem andern zur Obſervation verbinden.

Bart. d. l. n. 12. de Canib. d. n. 44. Hahn. d. l. Ziegl. d. l. th. 21.

Wie / wann aber ein Kauffmann Sachen bey ſich führte / welche demjenigen zuſtehen / wider den die Repreſſalien erkannt werden / genieſſen ſie ſo dann auch der Marckts-Freyheit? R. Es iſt ein Unterſchied zu machen / ob der Kauffmann ſolche Sachen zu ſeinem Behuff und Gebrauch mitführe, v. g. Pferde / Wagen zur Reiſe / oder zu desjenigen Nutzen / wider den die Repreſſalien concedirt worden / daß letztern Falls ſolche gar wohl angehalten werden können / nicht aber erſtern.

Arg. L. 8. C. de SS. Eccleſ.

6. Welche durch Sturm und Schiffbruch an einen Ort getrieben werden / wohin ſie nicht zu kommen gedacht haben / ſeynd billig / wiewohl Hahn. d. l. daran zweifelt / mit den Repreſſalien zu verſchonen.

Per auth. navigia C. de furt. L. 1. C. de naufrag. Bart. d. quæſt. 7. n. 16.

wie auch diejenigen / welche ihr Recht durch die Appellation proſequiren.

Fezer.

Fezer. de Jur. repreſ. n. 64.

8. Todte Cörper können gleichfalls Jure Repreſſalium nicht angehalten werden/ maſſen auch dergleichen wegen gemachter Schulden nicht arreſtirt werden können.

L. fin. cum avth. ſeq. C. de ſep. viol. N. 60. c. 1. N. 115. c. 5. Seb. Med. tract. mors omnia ſolvit. p. 2. concl. 93.

9. formiren die Dd. dieſe General-Regul, daß alle diejenige/ welche nicht vor Gericht geladen werden können / auch den Repreſſalien nicht zu unterwerffen ſeyen/ weil die Arreſtatio eine Citatio realis iſt.

L. 2. 3. de in jus voc.

Hahn. d. l. n. 10.

welches aber nur von ihrer Perſon zu verſtehen/dann die Güter bleiben gleichwohl der Gefahr unterworffen.

L. 19. de in jus voc. Bart. d. tract. quæſt. 8. n. 1.

Es pflegen auch 10. aus einem Special-Privilegio einige Stände und ihre Unterthanen von den Repreſſalien befreyet zu ſeyn/ wie dergleichen vom Kayſer Friderico II. bekommen zu haben die Stadt Nürnberg rühmet.

Fez. in diſſ. de Jur. repreſſ. th. 68.

11. Wollen auch diejenige ausgenommen werden / welche das Recht mitgetheilet/obſchon die ſententia iniquiſſima iſt: Oder den geſprochenen Sentenz zu behaupten/ und deſſen Gerechtigkeit darzuthun ſich anerklären.

Cothm. 3. R. 33. n. 146. ſeq. Hahn. de J. repreſſ. memb. 12.

12. Referiren einige hieher diejenige / welche auf dem Weg begriffen ſeyn / ihre Steuern und andere Præſtationes zu entrichten / davon aber Hahn. d. l. recediret.

Junge Limn. d. c. 8. n. 325. ubi de conſuetudine contraria teſtatur.

§. 7.

Weil nun der Repreſſaliatus eines andern Schuld und Verbrechen halben in Schaden geräth/ ſo fragt ſichs: Ob / und wie er ſich deſſen an dem ſchuldigen Theil anheben könne? Da dann ſuper actione, welche er anzuſtellen habe/ viel diſputirens iſt / indem ihm theils Conditionem ex Lege, da doch kein dergleichen Lex civilis vorhanden iſt/ theils actionem negotiorum geſtorum, ob ſchon der Repreſſaliatus wider Willen vor einen andern bezahlen müſſen / und ad negotium alterius gerendum man freywillig ſich engagiren muß.

Per §. 1. J. de obl. quæ quaſ. ex contr.

andere aber ihme actionem ex L. aquilia zu eignen.

Per L. 30. §. 3. ad L. aquil.

Weil aber dieſer textus von einer Cauſa Phyſica redet / der Schuldner aber die Repreſſalien moraliter, nicht phyſicè, verurſachet / ſo ſcheinet auch hier nicht par ratio zu ſeyn.

Vid. Ziegl. d. c. 34. §. 38. ſeqq.

Nachdem aber die Repreſſalien ex J. Gent. flieſſen / welches die Subtilitates Juris Civ. nicht attendiret / andern Theils aber billich iſt / daß demjenigen der Schad erſetzet werde / welchen er um eines andern Willen unſchuldig erlitten / ſo iſt genug / wann er / in Ermanglung anderer Actionen / das Officium Judiciale imploriret / und um Rechts-Verhelff anhält / welches entweder der Verurſacher der Repreſſalien thun muß / wie dieſer Meynung ſeyn

Surd. 1. C. 12. n. 40. Bart. d. tract. quæſt. 10. n. 10. Klock. 2. C. 59. n. 53. Damh. prax. Crim. c. 98. n. 30. Köpp. 2. c. 4. n. 9. Hahn. 1. diſſ. memb. 14. Struv. tract. de vind. priv. c. 12. n. 7.

oder es muß der gantze Staat und alle Unterthanen dieſen Verluſt ihres Bürgens erſetzen.

Ziegl. d. l. th. 41. ſeq.

Limn. d. c. 8. n. 328.

Der ſieben und dreyſſigſte Titul.

Von dem Recht / Bündnüſſe einzugehen / und Geſandten zu ſchicken/mit einem Anhang von dem fœdere Clientelari oder Schutz- und Schirm Gerechtigkeit.

SUMMARIA.

1. Von Bündnüſſen/ wie vielerley ſie ſeyen/ und wer Bündnüſſe ſchlieſſen könne?
2. Von dem fœdere Clientelari oder Schutz- und Schirm-Gerichtigkeit; Von Territorial-Schutz/ wer ſolchen habe? Der Fraiſch- oder Vogtey-Herr? Iſt temporal oder erblich: Ober- und Unter-Schutz: Geiſtlich und Weltlicher Schutz: Univerſal- und particular-Schutz.
3. Wer ſich in eines andern Schutz begeben könne? Ob es Unterthanen ohne ihrer Herrſchafft Vorwiſſen zu thun vermögen? Ob es auch die Vaſallen thun können? Ob der Herr ſeine Unterthanen / wann ſie ſchon in eines andern Schutz ſeynd dannoch zu defendiren ſchuldig iſt?
4. Wer die Protection übernehmen könne? Bey des Herrn Feind kan kein Unterthan Schutz ſuchen. Ob Weiber Schutz leiſten können? Was von auswärtigen Potenzien zu ſagen.
5. Wer in Schutz genommen werden kan? Oder deſſen unfähig iſt. Ob ein Cathol. einen Evangeliſchen Unterthanen/ & vice verſa, in Schutz nehmen können? Ob ein Fürſt ſeine eigene Unterthanen?
6. Von der Form des Schutzes. Wie wann die Schutz Brieffe indefinitè reden/ wie lang währet ſo dann die Protection? Vom Schutz bey Klöſtern. Von der Schutz-Belehnung. Das Jus protectionis kan auch per præſcriptionem adquirirt werden.
7. Von dem Ambt eines Schutz-Herrns/ und was dazu gehörig? Von Freybauen. Den Schutz leiſtet der Protector nicht wider ſich ſelbſt. Wann zwey Oerter / die unter einem Schutz ſeynd/ mit ſich ſtrittig werden/ wem ſoll der Protector beyſtehen?
8. Von Schutz-Brieffen / und dem darinn determinirten Salario, wann ſolches zu zahlen? Ob der Protector den Schutz auf ſeinen Koſten leiſten müſſe?

9. Von denen modis committendi protectionem.
10. Etliche Obſervationes über die materie.
11. Von dem Recht/ Legaten oder Abgeſandte zu ſenden. Wie vielerley die Legaten ſeyn. Von ihren Privilegiis etliche monita.

§. 1.

Weil kein Menſch des andern Hülffe entbehren kan/ und keine Nation ſo glücklich iſt/ daß ſie nicht den Fall erleben könnte/ eines andern Beyſtand zu bedürffen/ ſo hat die Nothwendigkeit die fœdera oder Bündnüſſe zwiſchen zwey oder mehrerley Völckern/Staaten und Potenzien an die Hand gegeben/ welche entweder in Abſehung auf die Commercien / oder zu kräfftigerer Abwendung bevorſtehender oder gefährlicher Kriegs-Gefahr geſtifftet werden. Es werden aber die Bündnüſſe entweder zur Vertheydigung/der Religion/Land und Leute geſchloſſen / ein fœdus defenſivum genannt; oder daß man einen andern aus gewiſſen / zuweilen bloſſen Staats-Urſachen/ mit geſambter Hand anfallen und bekriegen will/ welches ein fœdus offenſivum heiſſet.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 14. n. 34. ſeqq.

Es können aber politicè loquendo blos diejenige Bündnüſſe eingehen/ welche eine unumſchränckte Majeſtätiſche Gewalt haben/ wie dann das Jus fœderum unter die Jura Majeſtatis gehöret. Was in dem Röm. Reich Ihre Kayſerl. Majeſtät hierinn vor Macht haben/iſt oben Tit. 8. §. 5. & tit. 9. §. 4. gemeldet worden. Was aber die Stände des Reichs betrifft/ iſt niemahls in diſputat gezogen worden / ob ſie dergleichen Bündnüſſe zu Beſchützung ihrer Freyheit und Erhaltung des gemeinen Land-und Religion-Friedens unter einander ſtifften können/ ſo gar/ daß ſie auch Kayſerl. Maj ſtät conſens dabey nicht nöthig haben.

A. B. tit. 15. conſtit. Pac. pub. Anno 1548. §. 1. Knipſ. d. l. n. 20. Wahrem. ab Ehrenb. de fœder. p. 1. c. 2. n. 229. Rumel. ad A. B. p. 2. D. 4. th. 32. & 34. & ibi Myler. in addit. Mynſ. 6. th. 2. n. 4. Schuz. diſp. J. P. 6. th. 24. vol. 1. Rhez. Inſtit. J. P. l. 2. c. 22. Myler. de ſtat. Imp. tit. 17. n. 5. & 11. Limn. l. 4. c. 8. n. 18. ſeqq.

Was aber fœdera cum extraneis betrifft/ davon mag vor dieſem einiger Zweiffel obgewaltet haben / welcher aber heut zu Tag ceſſiret/ ſo/ daß ſich der Stände Macht auch auf auswärtige Potenzen erſtrecket/ und Churfürſten/ Fürſten und Stände des Reichs/ mit frembden Potentaten Bündnüſſe eingehen können/ welches poſt Inſtrumentum Pacis keinen Zweiffel mehr übrig läſſet/ wann nur Kayſerl. Majeſt. und das H. Röm. Reich dabey kein præjudiz leiden / und wider daſſelbe kein Bündnus eingegangen/ und zu mehrer Sicherheit ſelbige expreſſè ausgenommen werden.

J. P.

J. P. art. 8. §. gaudeant Limn. d. l. n. 25. ſeqq.
Myler. d. l. §. 59. & 15. Burg. ad J. P. p. 3. d. 2. n. 4. Schuz. d. l. Rhez. d. l. n. 1. Reink. l. 2. claſ. 3. c. 3. n. 27.

Auſſer denen Ständen competiret keinem das Recht/ ohne des Reichs und Kayſerl. Majeſtät Vorwiſſen und Conſens Bündnüſſe einzugehen/ ſondern wer ſich deſſen unterſtehet/ der wird billig vor einen Conſpiranten gehalten/ und als ein Majeſtät-Schänder ſtraffbar angeſehen/ auch eo caſu, da man es zu ſeiner Defenſion gethan zu haben vorgeben wollte/ maſſen das Haupt jeden Staats der beſte Defenſor iſt/ zu welchem man ſeinen Recurs nehmen kan.

A. B. c. 15. ibique Rumel. d. l. th. 31.
Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 429.
Carpz. de L. Reg. c. 6. Sect. 5. n. ſeqq.
Reinck. d. l. n. 26 ſeqq. Knipſch d. nobilit. d. l. n. 52. ſeqq.

Zwar iſt das Bündnus der Hanſee-Städte/ wozu ſich auch unterſchiedene municipal-Städte geſchlagen/ bekandt: Allein gleichwie deſſen Anfang wegen hohen Alters ungewiß iſt/ diß aber notoriſch/ daß es ſeinen Wachsthum nach Zeiten des ſchädlichen Interregni nach Kayſer Friederichs des Andern Tod bekommen/ da andere defectus mehr im Reich hin und wieder eingeſchlichen/ alſo ſeynd doch nachgehends dieſe Bündnüſſe von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich approbiret/ und auf gewiſſe Maas beſtättiget worden/ ſo daß/ obſchon der Anfang reſpectu paciſcentium nicht allerdings gültig geweſen/ dannoch der Progreſs und die End-Urſach des fœderis ſolche legitimiret hat.

Rhez. Inſt. J. P. l. 2. c. 22. n. 4;
Rumel. d. l. th. 34.

Ob aber der Reichs-Adel auch die Macht habe/ Bündnüſſe mit den Ständen des Reichs/ oder auch auſſer demſelben mit frembden Potentaten einzugehen? Iſt etwas zweiffelhafft: Dann obſchon Exempla und Kayſerl. Privilegia wollen producirt werden/ wodurch die competenz von dem Adel bewieſen werden will/ ſo wird doch bey genauer Inſpection ſich ergeben/ daß dergleichen aſſociationes des Adels mit den Ständen des Reichs/ entweder den Namen einer Bündnus gar nicht/ oder doch nur eines fœderis inæqualis verdiene/ deſſen effectus zu ſeyn pfleget/ daß der Schwächere des Mächtigern protection genieſſen/ und ſich mit dem bloſſen Namen der Bündnus flattiret. Mit Exteris auch Bündnüſſe aufzurichten/ wollte ich dem Reichs-Adel ſimpliciter abſagen/ nachdemmahlen bekant/ daß in oben citirten art. 8. J. P. §. gaudeant, der Haupt-Sitz der Territorial-Superiorität/ wie ſie deren Ständen heut zu Tag zukommet/ anzutreffen iſt/ wohin der Adel nicht adſpiriren darff. Inzwiſchen kan von demſelben geleſen werden.

Myl. d. c. 17. §. 7. & ult. Knipſch. de nobilit. d. c. 14. n. 2. ſeqq. Lendersheim. de Juribus ac privil. nobil. liber. th. 12. Lit. G.

Von

Von denen Erb-Vereinigungen der Fürſten und Stände des Reichs/ welche auch eine ſpeicem fœderis machen/ iſt oben tit. 11. §. 7. etwas gemeldet worden.

§. 2.

Mit denen fœderibus oder Bündnüſſen hat eine affinität oder Gleichheit die Schutz und Schirm Gerechtigkeit/ oder das fœdus Clientelare, wovon auch etwas zufällig zu handeln iſt. Zwar iſt ein jeder Territorial-Herr ſeinen Unterthanen Schutz und Schirm zu leiſten ſchuldig/ und iſt das Jus protectionis ein effectus Superioritatis Territorialis. Wobey dieſes occaſionaliter fragen will: Ob in einem Ort/ da einer Fraiſch- der andere aber Vogthey-Herr iſt/ der ordinari oder Land-Schutz dem Fraiſch- oder Vogthey-Herrn zukomme? Und wird/ was auch vor jenem angezogen werden mag/ dannoch vor dem Vogthey-Herrn/ es hätte dann der Dominus centenæ ein anderes hergebracht/ billig geſprochen/ in Anſehung diejenige welche der Fraiſchl. Jurisdiction unterworffen/ keine Unterthanen ſeyn/ weilen dieſe zwey phraſes differiren: eſſe ſubditum & ſortiri forum. Dahero auch dem Fraiſch-Herrn kein homagium Erb- oder Lands-Huldigung gethan wird/ er hat in Jurisdictionalibus die Macht nicht/ Gebot und Verbot zu thun/ Muſterung und Wehr aufzulegen/ die doch in generali protectione nöthig ſeyn. Zu geſchweigen/ daß demjenigen der Schutz oblieget/ der die Schatzung und Steuer einnimmet/ und es gleichſam correlata ſeyn/ Schatzung und Schutz: Nun competirt aber das Jus collectandi dem Fraiſch-Herrn keines wegs/ ſondern dem Vogthey-Herrn.

Maul. d. tit. 11. n. 1. Mager. d. c. 6. n. 608. ſeqq. welcher n. 666. dem Fraiſch-Herrn ſo viel concediret/ daß er/ zu Beſchützung der vogtheyl. Unterthanen die Rauber/ Mörder/ Dieb/ Brenner und dergleichen/ ſonderlich/ wann der Vogthey-Herr allein derſelben nicht mächtig iſt/ ausrotten/ vertreiben oder auffſuchen könne/ ja auch dazu ſuo modo verbunden ſey.

Ich will aber davon hier weiters nicht handeln/ ſondern von dem particular und bedungenen Schutz/ welcher an und vor ſich weder Jurisdictionem noch ein Territorium anzeiget/ reden.

Reink. l. 1. claſ. 5. C. 4. n. 43. ſeqq.
Maul. d. homag. tit. 11. n. 1. Mager. de adv. arm. c. 3. n. 64. ſeqq.
Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 36.

und in dieſem ſenſu iſt die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit/ ſonſt protectio, advocatia genannt/ nichts anders/ als eine Berechtigung/ diejenigen/ welche ſich in unſern Schutz begeben/ ſo wol ihrer Perſonen als Güter wegen/ wider unbillige Gewalt und Unrecht zuſchützen/ und davor insgemein eine Erkanntlichkeit von denen Clien-

Clienten einzunehmen. Weilen nun der Schutz ſich nur auf unbillige Gewalt erſtrecket / ſo folget / daß wo man ſein Recht wider den andern auf zugelaſſene billige Weege proſequiret / man darwider keinen Schutz leiſten dürffe.

P. Frider. de mand. l. 2. c. 18. n. 25. Mager. de adv. arm. c. 4. n. 36.

Ob auch ſchon nicht zu der protection, ſubſtanz und Weſen gehöret / einen gewiſſen Lohn oder recognition deßwegen zu begehren / ſo geſchicht es doch insgemein / daß man vor den Schutz wiederum eine Ergötzlichkeit / und zwar nicht unbillig / bedinget / welches Schutz / oder Verſpruch-Geld / Schutz-Korn / Schutz-Haber genannt wird.

Mager. d. c. 4. n. 58. ſeqq.

Es iſt aber dieſer Schutz 1. temporal und erblich. Ein temporal-Schutz iſt / der auf eine gewiſſe Zeit / oder auf des Schutz-Herrn oder Schutz-Genoſſen Leben reſtringirt wird / oder da ſich der Client bedinget / nach Belieben aus dem Schutz zu tretten / oder der Patron den Schutz aufzukündigen. Wird insgemein eine Bott-Vogthey genannt: Ein Erbſchutz aber / wird auch auf die Succeſſion und Nachkommen extendiret / dergleichen nebens dem Territotial-Schutz die Herren Marggrafen von Brandenburg über Fürth von etlichen ſeculis her haben / und exerciren. Regulariter aber / und in dubio wird der Erbſchutz nicht præſumiret / ſondern muß aus denen Verträgen und Inſtrumentis probirt werden.

Myler. 18. §. 4. Petr. Frider. l. 2. de mand. c. 14. n. 4.

Knipſch. de nobil. d. c. 15. n. 45.

Mager. c. 3. n. 178. 186. & 201. ſeqq. diſſentit.

Mulz. p. 2. cap. 7. num. 28. ſeqq.

Wann aber dergleichen Schutz-Gerechtigkeit einem Fürſten oder Stand des Reichs und deren Nachkommen concedirt / wie dergleichen über das Kloſter Chomberg der Kayſers Fridericus III. denen Biſchöffen zu Würtzburg gegeben / oder ſelbiges von dem Patrono ſo lang exerciret worden / daß deſſen Anfang nicht mehr auszudencken iſt / ſo wird es vor einen per præſcriptionem erworbenen Erbſchutz gehalten.

Ruding. 3. O. 20.

Mager. d. c. 3. n. 188.

Es differiret aber der perſonal von dem temporal-Schutz / weil jener auf eine gewiſſe Perſon / nicht aber auf eine gewiſſe Zeit abzielet / und mit derſelben zugleich exſpiriret.

Mager. d. c. 3. n. 195.

2. Wird der Schutz zuweilen in ober- und unter-Schutz getheilt / als wann / zum Exempel / ein Graf / Freyherr oder Edelmann / über ein gewiſſes in eines Fürſten und Stand des Reichs Territorio liegendes Kloſter / ex conceſſione vel permiſſione Principis, den Schutz hat / ſo bleibet der Fürſt der Oberſchutz-Herr /

der Edelmann aber / wird ein Affterſchirm-Herr / unter-oder nachgeſetzter Vogt genannt.

Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. 9. n. 23.

Mager. d. c. 3. n. 206. ſeqq.

3. Wird reſpectu objecti der Schuß in einen Geiſtlichen und Weltlichen getheilet. Jener erſtreckt ſich über geiſtliche Perſonen und Güter / es mag nun der Protector geiſt-oder weltlich ſeyn. Und dieſe Species des Schutzes wird ſonſt inſonderheit advocatia genannt / und bleibet ein weltliches Recht / ob es ſchon vor geiſtliche Perſonen und Güter exercirt wird.

Mager. d. l. n. 212. ſeqq.

Mulz. p. 2. c. 7. n. 2.

4. Nachdem ſich zuweilen eine gantze Stadt / und Gemeine / zuweilen nur einzele Perſonen und Oerter in Schutz begeben / als wird auch derſelbe in einen univerſal-und particular-Schutz getheilet; und kan bey dem Letztern der Schutz-Herr auſſer den dominirten Ort oder Perſon / ſeinen Schutz nicht extendiren.

Mager. d. c. 3. n. 218. ſeqq.

5. Iſt eine ſpecies advocatiæ, welche legalis genannt wird / Krafft deren derjenige / welcher ein Kloſter fundirt und dotiret / deſſen Advocat und Schutz-Herr er iſt. Und unter dieſe ſpeciem gehöret auch der Territorial-Schutz / Krafft deſſen ein Fürſt über die in ſeinem Territorio gelegene Kirchen und Klöſter ein advocatus legitimus iſt.

Mager. 9. num. 441.

Mulz. p. 2. c. 7. num. 20.

§. 3.

Was diejenige / welche ſich in eines andern Schutz begeben können / betrifft / will ich mich nicht aufhalten bey denſelben / welche von niemand dependiren / und ihrer Land und Leute ſouveraine Häupter ſeyn / weil ſelbige nach Belieben mit den Ihrigen ſchalten können / auch an ſich etwas rares iſt / daß ſelbige ſich eines andern Schutz untergeben: Auch nicht von Fürſten / Grafen / Freyherren / unmittelbaren Edlen und Reichs-Städten / weil von dieſen allen weitläufftig kan geleſen werden / Mager. d. tract. c. 6. ſondern nur bey andern Unterthanen bleiben / und fragen: Ob / und wie weit ſich ſelbige eines andern Schutz untergeben können? Und ob nicht wenigſtens ihrer Herrſchafft Einwilligung hiezu vonnöthen iſt. Ob nun ſchon viel indiſtincte pro affirmativa vor die Unterthanen ſtreiten / weil nirgend verbotten / ſondern vielmehr in dem natürlichen Recht fundirt ſey / vor ſeines Leibes und Güter Sicherheit zu vigiliren / welches dem Eigen Herrn nichts præjudicire / weil Schutz und Schirm keine Jurisdictionem mittheilet.

text. in cap. recepimus 8. &c. ex parte x. de privil. R. J. Spir. de An. 1544. §. doch ſoll kein Stand. R. J. Auguſt. Anno 1555. §. es ſoll auch kein Stand. Schurpf. 3. C. 23. in fin. Latius Mager. c. 6. n. 245. usque 295. Rumel. ad A. B. 2. diſſ. 4. th. 9. Myler. de ſtatib. c. 18. n. 3. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 15. num. 2.

es wäre dann ein anderes bedungen/ oder ein Land-Fürſtl. Schutz/ oder die Jurisdictio durch Verjährung von dem Schutz-Herrn adquiriret.

Roſent. 4. concl. 14. n. 4. D.

Knich. de Saxon. non prov. jur. c. 5. n. 163.

Knipſch. d. l. n. 258.

So iſt doch die negativa nicht fundiret/ und in Camera recipiret/ und wird nicht nur dem Herrn præjudicirlich/ ſondern auch ſeiner Dignität nachtheilig gehalten/ wann Unterthanen ohne ihrem Vorwiſſen ſich in andere Protection begeben/ und ihre eigene Herren zu deren Beſchützung uncapabel achten/ wodurch auch gar leicht der Ungehorſam der Unterthanen/ und Empörung wider ihre ordentliche Obrigkeit/ mithin eine gantze Unruhe im Röm. Reiche entſtehen kan. Und dieſe Doctrina iſt auch denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß/ abſonderlich wo die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit frembden Schutz ſuchet.

vid. R. J. Spir. de Anno 1529 §. wie auch Churfürſten R. J. Ratisb. Anno 1551. §. und damit an H. Reich R. J. Spir. Anno 1544. §. doch ſoll kein Stand den andern R. J. de Anno 1548. in aufgerichten Land-Frieden §. als weiland Kayſer Maximilianus A. B. tit. 15. ibique Buxdorff. concl. 99. E. Rumel. d. l.

Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 4. n. 58.

Meichſ. T. 2. lib. 2. dec. 3. num. 6. Tilem. de Benign. Synt. 6. dec. voc. 10. num. 10.

Ziegl. §. Landſaſſi concl. 1. n. 85.

Klock. de contrib. c. 1. n. 284. Knipſch de nobil. d. l. n. 76. Mulz. p. 2. c. 6. n. 10. ſeqq. Myler. de ſtatib. c. 18. n. 16. ſeqq:

Doch ſeynd hiebey noch ein und andere limitationes in acht zu nehmen/ und iſt den Unterthanen frembden Schutz zu ſuchen erlaubet/ 1. wann die höchſte Noth oder eine andere rechtmäſſige Urſach ſolches erfordert: Als wann nemlich die ordentliche Obrigkeit die Unterthanen läſſt/ oder zu ſchützen verweigert/ oder das Vermögen hiezu nicht hat/ oder die Unterthanen in rechtmäſſiger Furcht ſeynd/ daß ihre Obrigkeit ihnen nicht werde noch können beyſtehen.

Ziegl. §. Landſaſſi concl. 1. n. 99.

Reink. d. c 4. n. 79. Knipſch. d. c. 15. n. 88.

Myler. ad Rumel. d. diſſ. 4. th. 9.

Mager. cap. 6. num. 340. ſeqq.

Thoming. C. 13. num. 43.

Maul. de homag. tit. 11. num. 8.

2. Wann die Unterthanen von ihrer Obrigkeit über Gebühr und wider zukommendes Recht unbilliger Weiß graviret und elendiglich tractiret werden: Wobey ſich aber die Unterthanen nicht zu übereilen/ ſondern zuvorn alle Mittel hervor zu ſuchen haben/ wie ſie ihre Herrſchafft flectiren/ und zu einem andern Bezeugen bequemen mögten.

Ziegl. d. l. n. 170.

Mager. c. 6. n. 149. ſeqq. & c. 13. n. 293. ſeqq.

Knipſch. de civit. Imp. L. 2. c. 24. n. 42.

3. Wann dergleichen Recht die Unterthanen durch Verjährung oder Befreyung hergebracht/ oder es die uhralte Gewonheit alſo mit ſich bringet/ oder auch per pacta & ſtipulationes es alſo bedungen worden.

Maul. tit. 7. de homag. n. 4. R. J. Auguſt. Anno 1548. pr. Mager. d. c. 6. n. 364. R. J. Anno 1555. §. es ſoll auch 23. Reink. d. c. 4. n. 78. Mxler. ad Rumel. d. l. Knipſch. de nobil. d. c. 15. n. 92.

4. Wann ſich die Unterthanen in ihre Kayſerl. Majeſtät oder des Reichs Schutz begeben.

Ziegler. d. concl. 1. n. 93.

Pereg. de Jur. Fiſc. lib. 1. Tit. 2. n. 40.

Myler. ad Rumel. d. l. Mager. d. c. 6. n. 369. ſeqq.

Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 24. n. 42.

Und was hier von denen ſubditis laicis gedacht worden/ das hat auch in geiſtlichen Perſonen und Gütern ſtatt: Dann obſchon viel der Meynung ſeynd/ es könne kein Biſchoff/ Prälat oder Kloſter-Vorſteher ohne des Pabſts Vorwiſſen einen Protectorem erwählen/

per c. hac conſultiſſima re reb. Eccleſ. non alien. in 6. Roſent. c. 4. concl. 14. n. 5.

So wird es ſich doch auf die Advocatias im Röm. Reich nicht appliciren laſſen/ und ſeynd unzahlbare exempla in contrarium vorhanden/ da ohne Einwilligung des Pabſts weltl. Fürſten und Herrn den Schutz von Kirchen/ Klöſtern/ und andern geiſtlichen Gütern übernommen/ und noch heutiges Tags exerciren.

Mager. d. c. 6. n. 459. ſeqq.

Gleiches iſt auch von des Biſchoffs Conſens zu ſagen/ weilen zumahln die Annehmung eines Schutz-Herrns die jura Epiſcopalia nicht angehet/ mithin auch deſſen Biſchoffs/ wo er nicht zugleich Lands-Fürſt iſt/ Conſens nicht requiriret wird.

Schurpf. V. 3. C. 23. num. 1. ſeqq.

Mager. d. c. 6. n. 501. ſeqq. & 540. ſeqq.

Mulz. p. 2. c. 7. num. 9.

Es fragt ſich aber von den Vaſallen/ ob auch dieſe/ ohne des Lehen-Herrn Wiſſen und Willen ſich in Schuß begeben können? Und wird nicht unbillich mit Ja geantwortet/ weil dergleichen Schutz-Geding kein pactum feudale iſt/ ſondern nur von der Vertheidigung des Vaſallen handelt.

Mager. d. c. 6. num. 205. ſeqq.
Knipſch. d. nobilit. d. c. 15. n. 68.

Wann nun die Unterthanen einen Schutz-Herrn angenommen/ fragt ſichs/ ob ihre Obrigkeit nichts deſtoweniger ſchuldig im Fall der Noth ſie über diß zu ſchützen und zu vertheidigen? &c. aff. weil durch den ſpecial-Schutz eines auswärtigen Fürſten/ der ordentlichen Obrigkeit Jurisdiction nichts abgehet/ mithin auch derſelben general und ordentlicher Schutz nicht aufhören kan/ oder ſie dadurch von der ihren Unterthanen ſchuldigen defenſion entbrochen werden.

Maul. d. tit. 11. n. 10. P. Frider. d. c. 14. n. 13.
Rumel. d. diſſ. 4. th. 10.
Mager. d. c. 6. num. 541. ſeqq.

Gleiches iſt auch von denen Lehen-Herrn zu ſagen/ wann die Vaſallen ſich in eines andern Schutz begeben.

Mager. d. c. 6. n. 701. ſeqq.

§. 4.

Es können aber Protectores ſeyn alle diejenige/ welche nicht expreſſe ausgeſchloſſen und prohibirt werden; worunter eben nicht begriffen/ daß der Protector von mehrer Dignität und Macht ſeyn müſſe/ als der Client, wann er nur die jura Majeſtatis oder omnimodam Jurisdictionem hat/ weil der Schutz und Schirm ſupponiret/ daß der Schutz-Herr die jura armorum haben müſſe/ weil ohne Waffen der Schutz bißweilen nicht erlanget werden kan. Dann weil die End-Urſache des Schutzes iſt/ daß man den Clienten an ſeiner Perſon und Gütern vertheidige/ ſo iſt es nichts unmögliches/ daß ſolches auch von einem geringern/ als der Client iſt/ wann er nur hiezu Kräfften genug hat/ præſtirt werden kan.

Mager. c. 7. n. 12. ſeqq.

Jedoch kan kein Unterthan Schutz bey ſeiner Herrſchafft Feinden ſuchen/ weil er ſich eo ipſo der Feindſchafft theilhafft/ und cœteris paribus gar des criminis læſæ Majeſtatis dadurch ſchuldig machen könnte.

Mager. c. 7. num. 33. ſeqq.

Allwo er n. 58. limitiret/ wann der Herr die Unterthanen wegen der wahren Religion/ oder anderer unbillichen Urſachen Gewalt thut. So iſt auch nit zurathen/

 daß

daß die Chriſten bey den Unglaubigen/ als da ſeynd Türcken und Heiden Schutz ſuchen/ wie dann in Heil. Schrifft dergleichen Bündnüſſe verbotten werden: Eſa. 30. 31. 36. Oſeæ. 12. Obad. 1. Exod. 23. verſ. Deut. 7. 2. parat. 16. und geben die Exempel/ daß dergleichen Vertraulichkeit eine Verderbung der Sitten und Minderung im Religions-Eiffer/ auch letztlich insgemein einen ſchlechten Ausgang mit ſich gebracht habe. Gleiches iſt auch von den Juden zu ſagen/ welche ohnehin bey denen Chriſten keinen öffentlichen Aembtern/ wohin auch das munus protegendi gehörig/ vorzuſetzen ſeynd.

Mager. c. 7. n. 79. ſeqq. & n. 141.

Daß auch Weiber/ wann ſie nur Regentinen eines Reichs oder Staats ſeynd/ protectrices ſeyen/ und den finem des Schutz-Rechts/ nemlich die Defenſion des Clienten/ aſſequiren können/ iſt nicht zu zweiffeln/ und die Exempla finden ſich beym

Mager. d. c. 7. n. 210. ſeqq.

Ob auch ſchon einem Stand des Reichs nicht zu rathen/ daß er ſich in einer auswärtigen Potenz Schutz begibt/ weil es nicht nur gefährlich/ und ſolche Schirm-Herren zuweilen Sturm-Herrn werden/ übrigens auch Kayſerl. Majeſt. als General-Protectori des Röm. Reichs/ hiedurch zu nahe getretten würde: So iſt doch im Nothfall/ und da man ſich von Ihro Kayſerl. Majeſtät des Schutzes nicht getröſten kan/ unverbotten/ auswärtigen Schutz zu erwählen/ und das Unheil von ſich abzuwenden.

Myler. de ſtat. Imp. c. 18. n. 22. & ſeqq.
Mager. d. c. 7. n. 376. ſeqq.

§. 5.

Was nun ferner diejenigen anbetrifft/ welche in Schutz genommen werden können oder nicht/ ſo ſeynd deſſen in genere nicht fähig diejenigen/ welche ſchwer- und grobe Sünden und Verbrechen begangen haben/ wohin der Verbrecher wider die Göttliche und Menſchliche Majeſtät/ die Zauberer/ und die ſich mit dem böſen Feind in Bündnuß eingelaſſen haben/ die Rebellen/ muthwillige Todtſchläger/ öffentliche Straſſen-Rauber und Strauch-Diebe/ See-Räuber/ Meuchel-Mörder/ Kirchen-Stürmer/ Verräther und Uberläuffer/ feindliche Kundſchaffter/ Rottirer und Land-Läuffer/ Ziegeuner/ erklärte Reichs-Aechter/ und deren wiſſentliche Aufnehmere/ Ketzer/ ꝛc. was aber die Juden betrifft/ bezeuget die praxis der gantzen Welt/ daß ſolche der Chriſtlichen Potentaten Schutz genieſſen/ wiewohl gut gethan iſt/ wann man die Reception der Juden mit gewiſſen Conditionen thut.

Vid. Mager. c. 8. n. 296. ſeqq. Knipſch. de nobilit. d. c. 15. n. 109. ſeqq. Mulz. p. 2. C. 6. n. 16. ſeqq.

Noch weniger iſt zu zweiffeln / ob ein Cathol. Fürſt einen Evangeliſchen Unterthanen/ & vice verſa, in Schutz nehmen könne? Dann auſſer dem/ daß die Religio nichts gemein hat mit dem jure protectionis, auch unter zweyerley Religionen der Schutz ſo wenig / als pacta und contractus irgend verbotten / weilen die Reichs-Conſtitutiones klar / daß ſothane Religionen ungekränckt gelaſſen/ und dem Schutz- und Schirm-Recht nichts præjudicirt werden ſoll.

R. J. Auguſt. de Anno 1555. §. Es ſoll auch kein Stand 23. Mager. d. c. 8. n. 339. ſeqq. Knipſch. de nobil. d. c. 15. n. 106.

Mulz. p. 2. c. 6. n. 26. ſeqq.

Ob aber ein Fürſt oder Stand / ſeine eigene Unterthanen in ſpecial-Schutz nehmen könne? Wird gefraget/ und mit Ja geantwortet/ dann obſchon dergleichen ſpecial-Schutz überflüſſig zu ſeyn ſcheinet / ſo iſt er doch deßwegen der Vernunfft nicht zu wider/ und ſeynd gar viel exempla vorhanden/ da municipal-Städt/ Collegia und Univerſitäten über den general- auch einen ſpecial-Schutz von ihrer Obrigkeit ausbitten. Alſo iſt Würtzburgiſ ſpecialer Schutz Herr über das Kloſter Chomberg/ ob es ſchon in Secularibus und Eccleſiaſticis dem Stifft ohnehin unterworffen iſt.

Mager. d. c. 8. n. 380. ſeqq.

Knipſch. de nobilit. d. cap. 15. n. 104.

§. 6.

Was ferner die Form des conventional-Schutz betrifft / beſtehet ſolche in denen eingegangenen und beederſeits placidirten Conditionen/ welche von beeden Theilen aufs genaueſte zu beobachten. Dahero wo der Schutz nur auf gewiſſe Zeit reſtringirt worden / kan der Protector ſelbigen nicht weiters prætendiren. Wann aber gleichwohl geſchiehet / daß die Schutz- und Schirm Brieffe kein gewiſſe Zeit exprimiren / ſondern indefinitè reden / ſo fragt ſichs: Ob in ſolchem Fall der Schutz vor zeitlich oder erblich zu halten? Und wird das Letztere erwählt/ weil alle conventiones, die keine gewiſſe Zeit exprimiren / und was ſonſt einen favorem mit ſich führet/ regulariter vor ſtetswürig zu præſumiren ſeynd.

Mager. c. 9. num. 374. ſeqq.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 15. num. 181. ſeq.

Uber dieſe conventional-Conſtitution eines Schutz Herrn / iſt insgemein verſehen / beſonders bey Kirchen und Klöſtern/ daß derjenige Schutz-Herr darüber bleibet / der ſich fundiret/ erbauet/ und mit Einkünfften verſehen hat/ um ſo mehr/ daß er ſich das Schirm-Recht expreſſè reſervirt.

cap. 13.

c. 13. de elect. in 6.

Weſenb. conſ. 48. num. 9.

Mager. d. c. 9. n. 441. ſeqq.

es iſt auch ein modus adquirendi jus protectionis, wann ihre Kayſerl. Majeſtät einem Fürſten oder Stand des Reichs/ den Schutz über eine Kirche oder Kloſter anbefiehlet/ davon exempla zu leſen beym

Mager. d. c. 9. n. 739. ſeqq.

Es kan auch dergleichen Recht nicht nur über welt-ſondern auch geiſtliche Güter zu Lehen verliehen werden.

Roſent. c. 4. concl. 14. num. 2.

Goth. Anthon. diſp. F. 1. th. 7. B. Vult. 1. F. 8. n. 17.

Wozu auch dieſe Worte genug ſeynd/ wann in den Lehen-Briefen ſtehet/ mit allen Prälaturen und Klöſtern/ derſelbigen Obrigkeit/ Schutz/ Rechten und Advocatien.

Mager. d. c. 9. n. 800.

Ferner kan auch das Jus protectionis per præſcriptionem erworben werden/ weil alles/ was per privilegium concedirt werden kan/ auch der Præſcription unterworffen iſt/ und geben die Reichs-Conſtitutiones ſelbſt ſolches klar an Tag.

vid. R. Spirenſ. Anno 1544. §. 84. & R. J. de Anno 1555. §. 13. Mager. d. c. 9. n. 863. ſeqq.

Was aber die hiezu nöthige Zeit anbetrifft/ wollen ihrer viel tempus immemoriale erfordern/ welches paſſirt werden kan/ wann derjenige ſich der Præſcription bedienet/ welcher keinen titulum anzeigen kan/ auſſer dem iſt das tempus ordinarium, als 10. Jahr unter gegenwärtigen und 20. Jahr unter Abweſenden/ genug/ ohne einige des Gegentheils Wiſſenſchafft und Patienz, wider den die Præſcription lauffet.

L. ult. verſ. fin. C. de præſcr. long. temp. Balb. de Præſcript. m. 2. pag. 4. part. princ. 1. quæſt. Maul. de homag. tit. 11. n. 4.

und iſt hiezu ein einiger actus genug.

L. 2. §. quæſitum de aq. quot. & æſtiv. Rol. 1. C. 47. n. 26. Maſc. C. 918. n. 6.

Wann nur bona fides dabey iſt.

Mager. c. 9. num. 933. ſeqq.

§. 7.

Was das Amt eines Schutz-Herrns betrifft/ ſo haben vor dieſem die Protectores, abſonderlich über die Klöſter/ alle Jurisdictionalia exerciret/ mit der Zeit aber/ haben die Klöſter die Frevel und nieder-vogtheyl. Sachen ſelbſt an ſich gebracht/ ſo daß die bloſſe Fraiſch bey dem Schutz-Herrn geblieben iſt.

Mager. c. 11. num. 69. ſeqq.

Nach

Nachdem aber die Biſchöffe und Prälaten in Teutſchland/ gleich denen weltlichen Fürſten / mit der Jurisdiction und andern Herrlichkeiten inveſtirt worden / hat auch der Protectorum Macht ſich mercklich gemindert / ſo daß heut zu Tag die Schutz-Herren/ auſſer der bloſſen Defenſion, nichts übrig haben/ und dieſer Lehr-Satz dadurch beſtättiget wird / daß die Protectio denen Patronis keine Jurisdiction oder Imperium über die Clienten gibt / wann ſie auch der Papſt ſelbſt in ſeinem Schutz hätte.

c.recepimus 8. de privil. & exceſſ. cap. omnes Baſilicæ 16.q.7.

Es würde auch folgen / daß auf dieſe Weiſe ſich ein jeder ſeiner ordentl. Obrigkeit Jurisdiction entziehen könnte/ wann er ſich nur unter einem andern Schutz begibt/ welches eine gantze Zerrüttung im Röm. Reich verurſachen würde. Bleibet es ſolchemnach dabey daß Schutz und Schirm Gerechtigkeit keine Obrigkeit gebe.

vid. latius Mager. c. 10. n. 406. ſeqq. Wehn. voce Schirm Verwandte.
Gail. 1. O. 54. ibique Græven. Ziegl. 5. Landſaſſii Concl. 1. n. 81. ſeq.
Knich de Sax. non prov. jur. c. 5. n. 510.

Wann aber gleichwohl ein ſonſt befreyter und keines Herrn Jurisdiction unterworffener Schutz-Verwandter/ wie dergleichen ſo genannte Frey-Bauern in dem Marggrafthum Onoltzbach anzutreffen ſeynd/ ein Verbrechen begehet/ kan er von dem Schutz-Herrn/ in deſſen Land und Territorio ſeine Güter gelegen/ wo er daſelbſt apprehendiret wird/ zur gebührenden Straffe gezogen werden.

Auth. quia in provincia C. ubi de Crim. agi. op.
Mager. d. c. 10. num. 504. ſeqq.
Knipſch. l. 2. c. 24. num. 64.
Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. n. 47.
Rumel. ad A. B. diſſ. 1. th. 9. Maul. de Homag. tit. 11. n. 10.

Solchemnach beſtehet das officium protectorum bloß in Schutz und Vertheidigung der Clienten/ wann ſie mit Gewalt und de facto bedrangt und beſchwehret werden. Weiln aber dem Schutz-Herrn wieder die Betrüger und moleſtatores nicht mehr Recht oder Macht zukommet/ als die Bedrangten ſelbſt wider ihn haben können/ ſo folget 1. daß/ wo die Schutz-Verwandten wider denſelben gerichtl. verfahren müſſen / der Schutz-Herr desgleichen thue / und nicht gleich zum Degen und Gewalt greiffe / wozu er doch auch im Fall der Noth und wo kein anderes glimpffloſes Mittel zulänglich / ſchreiten kan.

P. Frider. lib. 2. c. 14. num. 29. Schurpf. 3. C. 23. num. 2. Weſenb. C. 8 num. 50.
Myler. de Stat. Imp. c. 18. n. 5.
Maul. d. l. n. 12.
Mager. c. 11. n. 79. ſeqq. & n. 225. ſeqq.

2. Daß der Protector den Clienten in unbilligen Sachen nicht ſoll vertheidigen und ſchützen.

Maul. d. l.

3. Daß die Protectio bona fide geſchehe.

Mager. d. l. n. 82. ſeqq.

4. Daß ſuppoſita protectione, der Schutz-Herr alle diejenige Mittel appliciren könne/ wodurch er ſeinem Amt ein Genügen/ und ſeine Clienten und deren Güter vertheidigen könne / es wäre dann im Schutz-Brieff ein gewiſſe Form eingeſchrieben. Dahero kan er auch ſeinen Schutz-Verwandten einen ſalvum conductum ſeinem Territorio concediren.

Mager. d. l. n. 91. ſeqq.

zur Judicial-Vertrettung der Clienten aber/ iſt der Schutz-Herr nicht verbunden/ es wäre dann ein anderes paciſciret.

C. 1. de off. & pot. del. in 6.

Schurpf. 1. C. 23. Rul. de commiſſ. p. 4. lib. 2. c. 3. n. 12. Knipſ. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 119. ſeq.

5. Daß weil der Protector dem Clienten den Schutz verſprochen/ er ſolchen ſelbſt nicht unſchuldiger Weiſe/ ein anders iſt/ wo er Anlaß darzu bekommen/ anfeinden darff / ſo daß er auch einen in ſeinem Schutz befindlichen Reichs-Achter / wann er dergleichen erſt nach ſeiner Aufnehmung in den Schutz geworden/ nicht beleidigen/ ſoll.

Arg. petito à Perſona Domini banniti non offendendo per Vaſallum. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 189. Mager. d. l. n. 145. ſeqq.

6. Wo die Protectio generalis iſt/ ſeynd darunter nicht nur die gegenwärtig ſondern auch zukünfftige Güter der Clienten begriffen/ mithin/ wo eine Stadt ſich in Schutz begiebt und nachgehends ſich die Burgerſchafft wehret oder mehr Güter adquiriret worden / genieſſen auch ſolche billig den Schutz: Es beſtünde dann der neue adquæſtus in einer gantzen Herrſchafft / welche vor ſich ein principales Weſen hat / und nicht vor einen bloſſen Anhang zu achten iſt.

Mager. d. l. n. 186. ſeqq.

Ja es kan ſich auch der Schutz über die jenige Güter extendiren/ die der Client in eines andern Fürſten Territorio liegend hat / dergeſtalt / daß der Territorial-Herr dem Protectori auf Erſuchen mit Hülff und Rath aſſiſtiret.

Mager. d. c. 11. n. 205.

7. Daß der Schutz-Herr die Schirms-Verwandte bey ihren Geſetzen/ alten Herkommen / Freyheit / Recht und Gerechtigkeit ſchütze und handhabe.

Mager. d. l. n. 223. ſeqq.

8. Weil das Officium protectorum in der Vertheidigung der Clienten beſtehet/ ſo fol-

ſo folget/ daß ſie regulariter nicht obligiret ſeyn/ ihre Hülffe ihnen in adquirendis novis bonis & ditionibus zu reichen / es hätten dann die Schutz-Verwandten einen rechtlichen billigen Zuſpruch auf die neue Güter/ auſſer dem aber/ wie auch/ wo dieſelbe mit einem rechtmäſſigen Krieg überfallen würden / iſt er keinen Schutz zu leiſten ſchuldig/ wie dann auch insgemein in denen Schutz-Briefen dieſe Worte zu finden ſeynd: Vor unbilligen Gewalt treulich Hand-haben / ſchützen und ſchirmen. &c.

Mager. d. c. 11. n. 462. ſeqq.

Wann aber auch der jenige / der denen Clienten wehe thut / von ſolcher augenſcheinlichen Macht iſt/ daß der Schutz-Herr ihm nicht begegnen/ und die Unbillichkeit / von denen Schirms-Verwandten / abtretten kan / ſo wird er billich vor entſchuldigt gehalten / wann er nicht leiſtet / was er cum effectu nicht leiſten kan.

Mager. c. 11. n. 516. Knipſ. d. l. n. 222. & 226.

9. Wann die Schirm-Verwandte / vor angenommenem Schutz / Gewalt und Schaden gelitten / iſt der nach der Zeit eligirte Protector nicht ſchuldig/ ihnen ſuper præteritis Schutz zu leiſten.

Mager. c. 11. n. 298

10. Der Schutz-Herr iſt zur Schutz-Leiſtung eher nicht verbunden/ biß er darum imploriret wird.

Arg. c. un. 2. F. 7. & 2. F. 26. §. licet. i.

Frider. l. 2. c. 14. n. 32.

Rumel. ad A. B. num. 2. d. 5. th. 15.

Knipſch. d. l. n. 228. Myler. de ſtatibus c. 18. n. 13.

Es wäre dann die Noth der Clienten ſo groß / daß ſie nicht Gelegenheit hätten ihren Zuſtand wiſſend zu machen.

2. F. 26. §. licet.

Magér. c. 12. n. 178. P. Frider. d. l.

Maul. d. l. n. 15.

Ja es kan auch der Protector, wann es ſein Intereſſe erfordert / dem Clienten wider ſeinen Willen beyſtehen.

P. Frider. d. l. n. 23.

Maul. d. tit. 12. n. 16.

11. Wider ſich ſelbſt und ſeine Leute iſt der Schutz-Herr ſeinen Clienten keinen Schutz zu leiſten ſchuldig/ obſchon im Schutz-Brieff enthalten wäre/ daß er wider männiglichen ſich vertheidigen wolle / ſintemahlen eine recht geartete Liebe den Anfang von ſich ſelbſt machet/ und leidet die Vernunfft nicht / daß man wider ſich ſelbſt handele.

Sim. Piſtor. C. 19. n. 22.

Surd. l. d. 3. n. 21.

Rumel. p. 2. Diſſ. 5. th. 13. Borch. de Feud. c. 7. n. 41. Vult. 2. c. 10. n. 28. Mager. c. 13. n. 3. ſeqq.

Knipſ. de nobil. l. 3. c. 15. n. 199. Myler. de ſtatib. c. 18. n. 6.

Allwo er n. 55. gleiches von einem Sohn ſtatuiret / daß er wider ſeinen Vatter / der die Schutz-Verwandten bedränget / ſich nicht aufleinen ſoll.

Per L. petitionem 13. C. de advoc. div. Jud. adde Myler. ad Rumel. p. 2. Diſſ. 5. th. 13. Knipſch. d. l. n. 136.

Ein anders iſt / wann der Vatter wider den Sohn / oder in genere wider die Befreundte / Brüder / Vettern / ꝛc. ſeine Clienten vertheidigen will / welches zugelaſſen.

Mager. d. l. n. 214. ſeqq. Myler. d. l. & de Statib. tit. 18. n. 7. Knipſ. l. 3. c. 15. n. 191. P. Mindan. d. c. n. 18.

12. Wider den Kayſer hat keine protectio ſtatt / ſondern deſſen Perſon nimmt ſich von ſelbſt / von allen Schutz-Bedingungen aus / und involvirte ein crimen leſæ Majeſtatis, wann jemand wider den Kayſer die Waffen ergriffe.

H. Piſtor. lib. 2. part. 2. quæſt. 47. num. 31. Mager. d. cap. 13. n. 276. ſeqq. Knipſch. d. l. n. 192.

Welches auch von denen Superioribus zu verſtehen / daß / der ihnen Unterworffene / wider ſie keinen Schutz leiſten könne v. g. wann ein Edelmann ſchutzbare Leute wider den Lands-Fürſten vertheidigen wollte.

Knipſch. d. l. n. 193. Mager. d. l. n. 284.

13. Wann zweyerley Oerter oder Städte in eines Fürſten Protection ſeyn / und ſie werden unter ſich ſtrittig / wollen zwar einige / daß der Protector ſo dann denjenigen beyſtehen ſoll / der im ältern Schutz iſt. Welches zu dulten / wann beede zugleich angefochten werden / und Schutz brauchen.

Vid. Knipſ. d. c. n. 216. per L. 2. & 4. qui pot. in pign. L. 11. ff. Eod.

Im gegenwärtigen Fall aber / und da ſie unter ſich ſtreitbar / ſtatuiren andere mit beſſerer Sicherheit / daß der Schutz-Herr allen Fleiß anwenden ſoll / beede Theile zu vereinigen / wo er aber hiezu nicht gelangen kan / rathen ſie / daß er gar keiner Parthey beyſtehe / es wäre dann des Invadentens Unbilligkeit allzu groß und offenbar / daß er einen andern dadurch zu oprimiren nicht geſtatten kan.

Weſ. de feud. p. 5. c. 96. Roll. à Vall. 2. C. 44. n. 24. Mager. d. c. 13. n. 432. ſeqq. Knipſ. d. l. n. 220. Myler. de Stat. c. 18. n. 11.

§. 8.

Es pfleget aber der übernommene Schutz insgemein durch gewiſſe Inſtrumenta, Schutz und Schirm-Brieffe exprimirt / und denſelben inſonderheit inſeriret zu werden / wie / und auf was Weiß / auch wie lang der Schutz denen Clienten

ange-

angedeyen ſoll / wobey der Protector ſich zu reſerviren pfleget / daß er den Schutz nicht mißbrauchen / oder ſie über die Zeit / und wider Willen damit beſchweren wollen; zuweilen und faſt meiſtens obligiren ſich die Clienten in einem jährlichen Salario oder Penſion; welches der Natur des Schutzes gar nicht zu wider / ſondern vielmehr in Legibus fundiret iſt / es beſtehe nun dieſes honorarium in Geld oder Getrayd.

L. metum. 9. §. ſed licet. 1. quod met. cauſ. L. ſi pater 34. §. 1. de donat. c. recepimus in fin. de privil. Gail. 2. O. 54. n. Mager. c. 14. num. 19. ſeqq.

Knipſch. de nobil. L. 3. c. 5. n. 125. ſeqq.

Und dieſes Schutz-Geld ſeynd die Clienten zu zahlen ſchuldig / wann der Protector ſchon in ſeiner Beſchützung einbüſſet / wie dann auch vor Verlauff der beſtimmten Zeit / die Schutz-Aufkündigung nicht geſchehen kan / ad effectum, das Honorarium dadurch ceſſiren zu machen / wie ſolches cum præjudicio ſtatuiret

Mager. c. 14. n. 292. ſeqq.

Ein anders iſt es / wann der Protector im Fall der Noth die Clienten gar nicht defendiret ſintemahlen alsdann die geſunde Vernunfft eingibt / daß man auch kein honorarium zu geben ſchuldig ſey.

Knipſ. d. l. n. 176. Mulz. p. 1. c. 7. n. 57. & ſeqq.

Wann auch der Protector in hundert Jahren keinen actum der Schutz-Leiſtung exerciret hätte / weil ſich etwan hierzu keine Gelegenheit ereignet / oder bey ihm nicht geſtanden / keine Schirm-Leiſtung ſehen zu laſſen / ſeyn die Clienten dannoch ſchuldig / das Schirm-Geld zu geben.

L. qui operas. 38. L. ſed addes 19. §. 9.

Locat. cond. Mager. d. c. 14. n. 303. ſeqq.

Knipſ. d. l. n. 175. Mulz. d. l. n. 59.

Wann aber eines Fürſten Unterthanen ſich in einen Special-Schutz bey ihm begeben / wollen die Dd. daß er kein Honorarium deßwegen nehmen könne / es wären dann Juden: Gleiches ſtatuiren ſie auch / wann der Schutz-Herr an ſeiner verſprochenen Schutz-Leiſtung ermangelt / und ſeine Clienten nicht defendiret.

Mager. d. l. n. 31. ſeqq. Knipſ. d. l.

Dieſes fragt ſich aber: Ob der Protector den Schutz auf ſeine oder der Clienten Koſten leiſten müſſe? Und zwar iſt vornemlich auf die pacta conventa oder Obſervanz in dieſer Sache zu ſehen. Wo aber dergleichen nicht vorhanden / iſt dieſe Meynung die billigſte / daß es aus der Clienten Koſten geſchehe / maſſen genug iſt / daß derſelbige die Mühe und Gefahr / ſo bey der Schutz-Leiſtung ſich ereignet / auf ſich nimmt / und iſt der æquitæt zu wider / einen Schaden an ſtatt der Belohnung einzunehmen / auch ſonſt regulariter ausgemacht / daß derjenige die Koſten tragen muß / der meiner Hülffe und Beyſtand bedürfftig iſt.

L. pen. de oper. lib. L. 1. de emend. ſerv. L. 19. C. de reſtib. L. 2. & ibi Batt. de N. G. L. 23. L. 19. § pen. cum LL. ſeq. Eod. P. Frider. d. c. 14. n. 28. Mayer. d. c. 14. n. 360. ſeqq. Maul. de homag. tit. 11. n. 14. Rumel. d. diſſ. 5. th. 14. Knipſ de nobil. d. l. n. 237. ſeqq. Myler. de ſtatib. tit. 18. n. 14. ſeqq.

Welches auch ſtatt hat / wann der Protector ein gewiſſes und ziemlich wichtiges Schutz-Geld bekommet.

Schurf. 3. C. 73. Wehn. voce Schirms-Verwandte. Garſ. de expenſ. c. 20. n. 15. Mager. d. l. n. 415.

Da auch in dem zu der Clienten Vertheidigung vorgenommenen Krieg der Protector ſucumbiren ſollte ſeyn dannoch die Kriegs-Koſten von ihnen zu erſetzen / der Schutz-Herr aber / iſt gleichwohln auch verbunden / die Sache ſo anzuſtellen / als wann die Koſten ihn ſelbſt betreffeten.

Mager. d. c. 14. n. 440. ſeqq.

Auſſer den Unkoſten aber / ſeynd die Clienten dem Schutz-Herrn den erlittenen Schaden zu erſetzen / nicht verbunden.

Mager. d. c. 14. 450.

§. 9.

Die Urſachen / Krafft deren die Conſtituta protectio auch wiederum aufhören kan / ſeyn vielerley; theils entſtehen aus Veränderung des Objecti, als wann eine Stadt oder Ort durch Erdbeben / Feuer oder Waſſer gäntzlich verwüſtet / und untergegangen; und in advocatia Eccleſiaſtica ex Jure patronatus oriente, wann eine Kirche / Kloſter ꝛc. verſtöret worden / oder eingefallen / und der Patronus will es nicht wieder aufbauen.

Arg. c. quicunque 16. quæſt. 7. §. 3. J. de uſuf. L. 5. §. 7. & fin. quemad. uſusfr. amit. L. 16. §. 1. & 2. C. de uſuf.

Mager. c. 16. n. 11. ſeqq.

Ob aber auch die Protectio authöre / wann eine Stadt oder Ort eine andere Obrigkeit bekommet? wird mit Nein geantwortet / weil dergleichen Jura Clientelaria denen Servitutibus realibus, welche auf die Erben un andere mehr transferiret werden können / annummeriret werden / und hat der Protector durch die mit den Clienten paciſcirte competenz ſein Jus quæſitum, welches ihm wider Willen durch Aenderung des Clienten Obrigkeit nicht entzogen werden kan

L. fin. de pact. Maul. d. tit. 11. n. 3.
Weſ. C. 48. n. 2. Mulz. p. 2. c. 6. n. 69.

Theils flieſſen aus der Clienten eigenen Willen / wann nemlich ein freyes Volck oder Perſon / worunter die ſo genannten Frey⸗Bauern im Marggrafthum Onolzbach gehörig /

Mulz. p. 2. c. 6. n. 62.

Zu ſeiner Sicherheit / ohne Obligation zu einem Schutz⸗Geld / ſich eines Protection übergeben / ſo kan es derſelbe auch wiederum nach Belieben renunciren / weil die defenſio gratuita eine ſpeciem bloſſer Gnade hat / deren ein jeder renunciren / ſo wohl als ein Vaſall das Lehen aufgeben kan. Wie es dann auch gleiche Bewandnus hat / wo beede Theile den Schutz aufheben.

L. pen. C. de pact. L. 1. ff. mand. Weſenb. de feud. c. 9. n. 3. Borch. de feud. c. 8. n. 53. Mynſ. 5. O 65. & 6. O. 23. Rutger. Ruland de Commiſſ. p. 3. lib. 7. c. 3. n. 5 Knipſ. de nobil. l. 3. c. 15. n. 309. Mulz. p. 2. c. 6. n. 65. Mager. d. c. 16 n. 114. ſeqq. allwo er n. 118. gleiches von den Juden ſchreibet. adde n. 215. Rumel. p. 2. diſſ. 5. th. 18. in addit.

Ein anderes iſt / wo pacto reciproco, und durch Conſtituirung eines gewiſſen Schutz⸗Gelds / ohne determinirung einer gewiſſen Zeit / und alſo auf ewig oder erblich / beede Theile ſich zum Schutz leiſten und nehmen obligirt haben / maſſen ſolchenfalls die Clienten nicht nach eigenem Belieben den Schutz aufkündigen / oder einen neuen Schutz⸗Herrn erwählen können / weil durch das Pactum der Protector ſich ein Jus adquiriret hat / welches man ihm wider Willen / da res nicht mehr integra, oder man nicht mehr in bloſſen Tractaten verſiret / nicht entziehen kan: Und haben ſich die Clienten zu imputiren / daß ſie ſich nicht die Freyheit den Schutz zu renunciren vorbehalten. Gleicher Geſtalt kan auch vice verſa der Protector nicht nach eigenem Belieben den Schutz renunciren / und wo ein oder anderer Theil an ſeiner Schuldigkeit deficiret / wird dadurch das Vinculum protectionis & Clientelæ nicht ſtracks aufgehoben / ſondern man kan ad implementum des Verbrechens agiren.

Men. 3. præſ. 134. Beſ. C. 83. n. 99. ſeqq. Mager. d. c. 16. n. 220. ſeq. Rumel. d. l. th. 18. & ibi. Myler. in addit. & de ſtat Imp. cap. 18. n. 25 Knipſ. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 307. Maul. d. tit. n. 19.

Theils / wann der Protector völliger Herr des bißherigen Schutz⸗Orts wird.

Arg. L. 1. quemad. ſerv. am. Mager. d. c. 16. n. 129 ſeqq.

Theils / wo die Familie, worauf die Protection geſtanden / ausgeſtorben /

Mager. d. l. n. 133. Knipſ. d. l. n. 322.

Theils per non uſum, wann der Schirm⸗Herr den Schutz nicht leiſten will / wobey aber nothwendig der Client den Schutz verlanget haben / und daß er es gethan / probiren muß / der Protector aber ſolchen abgeſchlagen / und der Client dabey adquieſciret habe.

Schurpf. 3. C. 1. n. 16.

Maul.

Maul.d.tit.11.n.18.
Weſ.C.48.n.16.
Mager.d.c.16.n.148.ſeqq.
Rumel.d.Diſſ.5.th.17.ibique Myler.
Knipſch.d.l.n.311.

Auſſer dem/ da ein Schutz-Herr/ wo es die Nothdurfft nicht erfordert/ oder man ſich ſonſt behelffen und entſchuldigen können/ in langer Zeit nicht requirirt würde/ verjährt ſich darum die Schutz-Gerechtigkeit nicht.

Maul.d.l.n.18.

Die Zeit aber/ welche zur Verjährung nöthig/ weilen theils auf das tempus immemoriale extendiren/ theils aber mit 50. Jahren/ ad exemplum ſervitiorum feudalium, zu frieden ſeyn/

Weſ.de feud.c.15.n.3.
Mager.d.c.16 n.159.ſeqq.
Cœpol.de ſervit.C.24.n.5.
Schrad.de feud.p.6.c.6.n.62.Myler.d.l.

Theils durch den Tod des Clienten/ es wären dann ſeine Erben mit in dem Schutz begriffen/

Mager.d.c.16.n.242.ſeqq.

So wohl als des Protectoris, wann er den Schutz nur Zeit ſeines Lebens verſpricht. Hätte ſich aber einer in der Kayſerl. Majeſtät und des H. Röm. Reichs Schutz und Schirm begeben/ ſo währet die Protection auch nach des Kayſers Tod.

Mager.d.l.n.149.ſeq.

Ob aber der Schutz nach des Concedenten Tod aufs neue wieder zu ſuchen/ oder vom Succeſſore zu deſſen Beyſtand zu confirmiren ſey? wird von theils Dd. mit ja beantwortet/

Vid.Hering.de Fidej.c.27.p.5.n.10.
Gail.2.O 1.M.Piſtor.1.C.37.

Andere aber halten die Confirmation vor unnöthig/ ob ſie ſchon an ſich nützlich/ und ſelbige zu ſuchen räthlich ſey.

Surd.C.410.n.16.Fiſch.C.78.n.4.
Enenck.de privil.l.3.c.20.n.2.
Mager.d.c.16.n.273.ſeq.

Wie/ wann aber der Schuß ad beneplacitum, oder ſo lang es gefällig/ aufgerichtet? R. Wann die klare Worte vorhanden/ daß nach deſſen Clienten/ oder Patroni, oder beeder Theile/ guten Willen der Schutz aufhören könne/ ſo kan ein jeder Theil/ dem es zugelaſſen/ wann er will/ ſolchen aufkündigen/ und wo es nicht geſchicht/ ſo höret er doch mit ein oder des andern Todt auf.

Caroll

Carol. Tap. ad. L. fin. ff. de Conſt. princ. c. 3. num. 17. p. 2. Mager. c. 16. num. 330.

Wiewohl doch einige auch in ſolchem Fall eine Urſach / warum man den Schutz auffkündige / requiriren.

Carpz. dec. 116. n. 1. ſeq. ad.

wäre aber der Schutz / Krafft tragender Kayſerl. Majeſtät einem ad beneplacitum concedirt / ſo hört er mit des Kayſers Tod nicht auf / weil die Kayſerl. Dignität perpetua iſt: Ein anders iſt es / wann im Brieff ſtünde ad beneplacitum Imperatoris, maſſen nach deſſen Tod der Schutz ein Ende hätte.

Mager. d. c. 16. n. 336. & 341. Knipſ. d. l. n. 320.

Theils durch Verflieſſung der præfigirten Zeit.

Arg. L. 52. §. fin. de pact. Mager. d. n. 335. ſeq. Knipſ. d. l. n. 304.

So gar / daß wann auch ſchon nach deren Verlauff der geweſene Protector denen betrangten Clienten zu Hülffe käme / der Schutz deßwegen nicht redintegrirt oder verneuert wird / weil hiezu nicht eines / ſondern beeder Theile Conſens nöthig iſt.

Arg. L. 6. C. de nupt. Arg. L. 5. C. de O. & A. L. 11. C. de contr. empt. Mager. d. c. 16. n. 368. ſeqq.

Wie / wann aber der Protector in ſolche Abkräfften kommet / daß er keinen Schutz leiſten kan / hat nicht eo ipſo die Schirm-Gerechtigkeit ein Ende? R. Hierinn ſeyn die Dd. unterſchiedener Meynung: Dann pro affirmativa ſcheinet die intrinſeca qualitas des Schutz- und Schirm-Rechts / welches in defenſione beſtehet zu militiren / und zu erfordern / daß wo der Schutz ceſſiret / auch die Gerechtigkeit zu denſelben aufhören müſſe / weil ceſſante cauſa Finali, propter quam jus aliquod conſtitutum eſt, jus ipſum ceſſet.

Arg. L. 7. de cap. dimin. L. 40. §. fin. de pact. c. 60. de apell. Becht. de Salv. Cond. c. 10. in fin.

Hingegen ſtreitet pro negativa, daß niemand ad impoſſibilia obligiret / und dahero auch die Schutz-Leiſtung weiters nicht zu extendiren ſey / als es die Macht und Kräfften des Protectoris verſtatten.

L. 185. de R. J. c. 6. Eod. in 6.

Mager. d. c. 16. n. 382. ſeqq.

Vielleicht könnte die Negativa vorbringen eo caſu, wo der Protector nur auf eine Zeitlang / als : Wo er ſein Land ſelbſt wider feindliche Invaſiones zu ſchützen hat / die Clienten nicht vertheidigen kan: Dann / wo er ſo gar herab gekommen / daß zu befahren / er werde nimmer / oder gar ſpät zu vorigen Kräfften gelangen / oder wäre auch durch ſeine Schuld in ſolche Abkräfften gekommen / ſo lautete es etwas hart / die Clienten an Suchung eines mächtigen Schutz-Herrns abzuhalten.

Rumel. d. Diſſ. 5. th. 19. ibique Myler. in notis.

Theils durch Schuld und Verbrechen des Protectoris oder Clientens/ als wann zwiſchen den Protectorem und Clienten Feindſchafft entſtehet/ da dann gefragt wird/ ob deßwegen das Jus protectionis ein Ende nehme? welches mit Ja abzufertigen billich ſcheinet/ weil von einem Feind wenig Schutz zu hoffen/ und kein Feind eines andern Advocat ſeyn kan.

Hering. de Fidej. c. 20. §. 22. n. 11.
Crav. C. 8. num. 13.

Allein weil keine rechtlicher Ordnung nach/ contrahirte Obligatio durch entſtandene Feindſchafft der Contrahenten auſhöret/ und ein Debitor zahlen muß/ ob er ſchon ſeines Creditoris Feind iſt/ ſo iſt ſicherer/ daß man eben deßwegen das Jus protectionis nicht ſo gleich aufhebet/ wann die Clienten mit Feindſchafft wider den Schutz-Herrn ohne unterſuchter Urſache vorſchützen: Ein anders iſt/ wo der Protector ſelbſt der Clienten Feind geworden/ oder beede Theile in offenbare Feindſchafft heraus gebrochen.

Roſent. de Feud. c. 10. quæſt. 17. Mager. c. 16. n. 480.
Knipſ. d. l. n. 324. Mulz. p. 2. c. 6. n. 67.

Unter denen Verbrechen aber/ welchen den Patronum des Juris protectoris verluſtigt machen/ iſt das Vornehmſte/ das Crimen leſæ Majeſtatis, welches den Lebens- und aller Rechten-Verluſt mit ſich führet.

Roſ. c. 10. concl. 35. n. 37.
Mager. d. c. 16. num. 540.

Dann die Ketzerey/ weil ein Ketzer alle Güter verlieret/ wann er nur revera talis iſt/ welche beede Urſachen ſo wohl bey dem Protectore als Clienten ſtatt finden.

C. cum ſeculum de hæret. in 6. L. Manichæos C. de hæret. Mager. d. c. 16. n. 597.

So daß er auch das Jus protectionis nicht wieder adquiriret/ wann er ſich ſchon zur wahren Religion bekehret/ dann was einmahl per Legis diſpoſitionem & facto hominis einem abgeſprochen iſt/ kan durch erfolgte Reue nicht requiriret werden.

C. ſecundum LL. de hæret. in 6.

Ob aber gleiches ſtatt finde/ wann zu E. der Patronus von der Catholiſchen zur Evangeliſchen Religion tritt/ oder vice verſa? Iſt mit Nein zu beantworten/ weil das Schutz und Schirm-Recht mit der Religion und dern diverſer Beſchaffenheit nichts zu thun hat/ und nur mit weltl. Dingen occupiret/ auch ſonſt nicht verbotten iſt/ mit einem widrigen Religions-Verwandten zu paciſciren: Seyn auch gar viel Exempla eines Fœderis Clientelaris unter zweyerley widrigen Religions-Verwandten am Tage/ nicht zu gedencken/ daß durch die Reichs-Conſtitutiones die Toleranz der drey Religionen expreſſe verſehen iſt.

Mager.

Mager. d. c. 16. num. 570. ſeqq. ubi N. 578. exempla exhibet. Rumel. d. l. th. 20. ibique Myler. Knipſch. d. l. n. 323. *Mulz.* p. 2. c. 6. num. 65.

Welches auch in advocatiis oder geiſtlichen Schutz ſtatt hat.

Mulz. p. 2. c. 7. n. 79.

Die jenigen/ welche/ ihres Verbrechens halben/ in die Reichs-Acht erklärt werden/ können ſich des Schutz-Rechts nicht befreyen/ weil ſie alle humanitatis jura verlieren.

P. Frider. de proceſ. c. 26. n. 5.

Mager. d. l. n. 597. Knipſch. d. l. n. 317.

Wann auch der Protector ſeinen Schutz zur Oppreſſion und Bedrängnus der Clienten mißbrauchet/ kan er ſein Recht verlieren/ welches Mager. d. l. n. 689. ex conſtit. Friderici in tit. de pace tenenda in fine, und in folgenden mit Exempeln probirt: Wann er nur zuvorn erinnert worden/ und zwar nach dem Innhalt 2. F. 27. §. quicunque dreymahl/ von ſolchem Mißbrauch abzuſtehen/ wiewohlen andere eine admonition vor genug halten.

Mager. d. c. 16. n. 679. ſeqq.

Rumel. d. diff. th. ult. in addit. Myler. Crav. C. 6. n. 118. Schneid. de Feud. p. 8. n. 31. Schrad. p. 9. c. 6. n. 67.

Knipſch. d. l. n. 315. Maul. d. tit. 11. n. 20.

Gleichen Verluſt hat auch derjenige zu gewarten/ der den Clienten auf ſeine requiſition in ſeiner Noth und Gefahr ohne vernünfftige Urſach unbeſchützt gelaſſen/ und mit bedürfftiger Hülffe nicht beygeſtanden.

Mager. d. c. 16. num. 695.

Wann die Clienten das Schirm-Geld nicht mehr geben wollen/ kan der Protector auch den Schutz aufheben/ oder ſie des fernern Schutz-Gelds wegen belangen.

Mager. d. c. 16. num. 722.

Knipſch. d. l. num. 314.

§. 10.

Seynd noch einige Obſervationes übrig/ welche ſine ordine mit anzuhängen/ vor dienlich achte. Und zwar weil/ wie oben gemeldet/ die protectio keine Jurisdiction tribuiret/ noch den Clienten von ſeiner ordentlichen Obrigkeit eximiret/ wann es auch ein Kayſerl. Schutz wäre/ oder dem Inſtrument inſerirt wäre/ daß die Clienten ſich des Schutz-Herrns Jurisdiction unterworffen haben.

Gail. 2. O. 54. n. 7. Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. num. 106. Rumel. d. concluſ.

cluſ. 9. n. 5. latiſſimè. Knipſch. d. c. 15. n. 245. & ſeqq.
ſo folget 2. daß durch das Schutz- und Schirm-Recht keine Territorialis Jurisdictio probiret werde.

Maul. d. c. 11. n. 13. Mindan. d. l. 2. c. 38. n. 16.
Ruland. de Commiſſ. l. 2. p. 4. c. 3. n. 12.
Honded. 1. C. 13. n. 57.

2. Daß der Protector nicht mit dem puncto religionis zu ſchaffen habe.

Knipſch. d. l. n. 262.

3. Daß er denen Clienten keine Steuer auflegen könne.

Mind. d. lib. 2. c. 14. num. 8.
Maul. d. l. n. 10. & 13. Ziegl. §. Landſaſſii Concl. 1. n. 159.
Sixt. d. l. n. 113.
Mulz. p. 2. c. 6. n. 61.

4. Daß der Schutz-Herr den Clienten nicht könne Gewehr auflegen / muſtern / aufbieten / ihre Städte und Schlöſſer befeſtigen / das Geleit durchführen / den Eintritt und Oeffnung prætendiren / noch den Abzug und Nachſteuer ſo wenig / als die Atzung und Anſpann fordern / wo nicht ein anders hergebracht.

vid. latè Knipſch. de nobil. d. l. n. 262. ſeqq.

5. Obſchon odios heraus kommt / wann Unterthanen bey einem andern Schutz ſuchen ſo iſt doch ſolches nicht verbotten / wo ſie ſolchen beym Kayſer ſuchen / welches gemeiniglich durch ertheilte Schutz-Brieffe geſchiehet. Doch können Kayſerl. Majeſtät den Schutz keinem andern Stand auftragen.

Mulz. p. 2. c. 6. n. 10.

4. Das Jus protectionis, ſo weit es ordinariè jure Magiſtratus competiret / iſt in dubio mehr dem Vogthey als Fraiſch-Herrn zu attribuiren / weil jenem regulariter das homagium præſtiret wird.

Mager. c. 6. n. 604. Mulz. d. l. n. 71.

7. Die Advocatia differiret von der Protection, indem jene propriè von geiſtlichen Perſonen und Gütern / dieſe aber von weltlichen prædiciret wird: jene / die advocatia, aber dannoch kein geiſtliches / ſondern weltliches Recht iſt / weil es einen weltlichen ſtarcken Arm und Schutz brauchet / welchen geiſtliche Perſonen nicht mit ſolcher commodität / als weltliche leiſten können / in Anſehung deren Waffen beten und ſingen ſeyn ſoll.

Mager. c. 3. num. 215.
Mulz. d. l. c. 7. num. 2.

8. Die Clienten werden eigentlich nicht Unterthanen / ſondern Schutz und Schirm-Verwandte geheiſſen / und ſeynd nicht reverâ ſubditi, und præſtiren / was andere Unterthanen ſeyn ſollen: Wären aber auch die Unterthanen noch in einen

nem ſpecial-Schutz / ſo kan man ſie gar wohl Schutz und Schirms-Verwandte nennen.

Ring. progym. 17. n. 23.
Mulz. p. 2. 7. n. 11. & 116.

9. Es kan kein Territorial-Herr advocatus eines Kloſters ſeyn/obſchon die weltliche Sachen bereits ſeiner Superiorität unterworffen: wobey zu obſerviren/ daß obſchon der Schutz keine Jurisdiction über die Clienten gibt / ſo nimmt es doch auch ſelbige nicht/ wann man ex alio jure damit verſehen iſt/ welches mit dem Exempel des Kloſters Chomberg / welches im Würtzburgiſchen Territorio gelegen/ und deſſen Superiorität unterworffen/ jedoch auch ex diſpoſitione Friderici III. in deſſen ſpecial-Schutz iſt / beweiſet.

Mulz. d. l. n. 24.

10. Ein Erbſchutz iſt billich derjenige zu nennen / der auf Kinder und Erben fortgepflantzet/ und von ihnen præſtiret worden: Und irren die jenige ſehr/ welche um geiſtlichen Schutz des Papſts Conſens erfordern / oder glauben/ daß/ wann der Kirchen-Advocat zu einer andern Religion tritt / deßwegen der Erb-Schutz aufhöre.

Mager. c. 8. num. 400.
Mulz. p. 2. c. 7. n. 30. ſeqq. & 10.

11. Die Schutz-Herrn haben wider die Bedrängere der Clienten nicht mehr Recht / als die Clienten ſelbſt haben: Dahero folget/ daß in denjenigen Sachen wo der Client judicialiter handeln kan/ der Protector nicht die Waffen ergreiffen dürffe: noch wo der Client zugelaſſener Weiſe beleidiget wird/ der Patron ihn defendiren könne.

Men. 2. A. J. C. 494. num. 13.
Maul. d. tit. 11. num. 12.
Beſold. C. 5. num. 10.

§. II.

Nachdem ich mir auch vorgenommen / in dieſem Titul von dem Recht der Stände/ Geſandten zu ſenden/ etwas weniges hinzu zu ſetzẽ/ ſo iſt zu wiſſen/ daß der Wort Legatus general ſey. Und alle diejenigen / welche publico nomine abgeordnet werden/ bedeutet/ wovor er auch zu halten/ und unverletzlich zu ehren/ wann er ſich nur mit Credenz und andern glaubwürdigen Briefen legitimiret. Man findet aber unterſchiedliche Namen der Legaten: Dann da werden ratione poteſtatis, nachdem einer völlige Macht und mandatum cum libera hat / im Namen ſeines Principals zu handeln und zu ſchlieſſen: oder bloß zu proponiren/

Antwort anzuhören/ und ſolche ad referendum zu nehmen/ die Geſandten getheilt in Plenipotentiarios und Formularios wie ſie Fürſtener. de jure Suprematus c. 6. nennet. Und dieſe Plenipotentiarii (dergleichen Namen die Kayſerl. Abgeſandten beym Reichs-Tag zu führen pflegen) haben eben nicht mehrere Ehre und Dignität/ als andere Abgeſandten/ ſondern nur freyere Macht. Ob auch ſchon vor dieſem kein Unterſcheid geweſen/ unter denen Wörtern Geſandter und Abgeſandter/ wie ſie dann in denen Reichs-Abſchieden ſelbſt confundirt werden.

Ita in R. Spir. de Anno 1570. §. und dieweil dann §. wiewohl nun §. und wann auch & §. und nach dem Geſandte dicuntur, qui eodem Receſſu §. damit dann auch §. wann auch & §. nachdem wir/ Abgeſandte appellantur.

So hat man doch zu Rom/ als einer Schulmeiſterin der äuſſerlichen Ceromonien/ erſtens einen Unterſcheid zwiſchen beeden Wörtern gemacht/ welchen heut zu Tag die Gewonheit confirmirt und die Geſandten Legatos primi, die Abgeſandten aber ſecundi ordinis, genannt. Die Geſandten ſollen ſeyn/ welche mit einem charactere præſentatitio, daß ſie nemlich die Perſon und Eminenz ihres hohen Principalens vorſtellen/ abgeſandt/ und mit mehrern Pomp erſcheinen und recipirt werden; Sonſt Ambaſſadeurs genannt: Abgeſandte aber/ gallicè Envoyés werden diejenige genannt/ welche zwar mit Creditiven zu einem Obern oder Gleichen geſchicket/ und denen Credential-Briefen inſeriret wird/ daß man ihnen über ihren Vortrag Glauben zu ſtellen/ und mit ihnen tractiren ſoll/ es mangelt aber der character repræſentatitius, ob ſie ſchon ſonſt auch gleichen Glauben/ als die Geſandten verdienen/ und ihrer Principaln wegen inviolabel ſeyn. Und ſolche Envoyès werden gemeiniglich von Fürſten und Potentaten gebrauchet/ wann man befürchtet/ daß es wegen der Præcedenz oder des Ceremenialis diſputen geben mögte/ welchenfalls der Envoyè ſeinem Principaln, wann er ſchon nachgibt/ weniger ſchaden kan/ als ein Ambaſſadeur.

Rhez. Inſt. J. P. l. 2. c. 23. §. 2.
Mulz p. 2. c. 21. n. 20 ſeqq.
Müller. de Princip. Germ. Legationibus c. 1. n. 4. ſeqq.

Der Pabſt hat wie in andern/ alſo auch hier etwas beſonders/ und gebrauchet dreyerley Geſandten. Die erſten werden genannt Legati à Latere, weil ſie gleichſam dem Pabſt von der Seiten genommen und abgeſchickt werden. Und dieſes Prædicat wird bloß denen Cardinälen gegeben/ welche dieſes noch beſonders haben/ daß ihnen der Pabſt beym Abſchied ein Creutz zuſtellet/ welches ſie ihm in der Ruckkunfft wider bringen/ inzwiſchen aber/ und ſo bald ſie 20. Teutſcher Meilen von Rom weg ſeyn/ frey vor ſich hertragen laſſen/ worauf an allen Orten die Geiſtlichkeit ihnen entgegen gehen muß; Sie geben keinem/ auch in ihrem eigenem Gemach

Gemach die rechte Hand/ auſſer gekrönten Häuptern/ ſie theilen den Seegen aus/ creiren Dd. und Magiſtros &c. die andern werden genannt Nuncii Apoſtolici, welche dergleichen Anſehen nicht haben / es werde denn ihrem Mandato die clauſula cum poteſtate Legati à Latere, zugeſetzet: Die dritten werden genannt Legati nati, weil ſie von der Zeit an/ da ſie der Kirchen vorgeſetzet/ und zum Ambt befördert werden / zugleich den Namen und die Würde eines Päpſtl. Abgeſandten überkommen. Dergleichen war vor dieſem in Teutſchland der Ertz-Biſchoff zu Magdeburg / heut zu Tag aber Ertz-Biſchoff zu Saltzburg.

Müller. d. l. §. 5. Strauch. diſſ. Ex. 7. § 4. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. cap. 32 num. 4.

Beede Legati primi & ſecundi ordinis werden getheilet in ordentliche und auſſerordentliche. Jene ſeynd / denen kein gewiſſes Geſchäfft præfigiret / oder eine kurtze Zeit beſtimmet worden: Dieſe aber / welche mit einem beſondern ſpecial-Mandat auf eine gewiſſe Sache oder negotiation verſehen / und insgemein zu deren Ausmachung eine kurtze Zeit bedürffen. Dahero geſchiehet es gar offt/ daß zu dem ordentlichen Geſandten auch ein Auſſerordentlicher eines Herrn kommet / welchemfalls der Letztere dem Erſtern vorzugehen pfleget.

Perez. ad C. tit. de Legat. n. 1. Müller. d. l. th. 5.
Mulz. d. l. num. 22. ſeqq.

Unter dem Namen der Abgeſandten oder Envoyés gehören auch die Reſidenten / welche nichts anders ſeynd/ als Ablegati ordinarii, welche zu beſtändiger Geſandtſchafft an einem gewiſſen Ort beſtimmet ſeyn: Gleichwohl in ihres continuirlichen Aufenthalts halben von denen Abgeſandten unterſchieden ſeyn. Noch geringerer Condition ſeynd die Agenten / welche insgemein zu gerichtlichen Sachen in denen höchſten Reichs- und andern Chur- und Fürſtlichen Gerichten/ oder zu privat-negotiationen conſtituirt werden/ und haben keine Credenz-Brieffe nöthig/ ſondern werden entweder mit einer bloſſen Vollmacht / oder Recommendation-Schreiben verſehen/ zuweilen werden auch Bediente ohne Charačteur zu Obſervirung ihrer Herrn Intereſſe abgeſchicket/ denen weder ein ſolennes Mandatum, oder ein Creditiv, ſondern andere erheiſchende convenienz nach Legitimations- oder aber offene Beglaubigungs-Brieffe mitgegeben werden. Dieſe werden mit einem neuen Termino accreditte Bediente / Miniſtres accredités genannt. Commiſſarii werden titulirt diejenige/ welche von Fürſten zu denen mit den Ständen des Reichs oder Fürſtenthums abzuhandlenden oder auch Gerichts Sachen gebraucht werden. Deputati heiſſen diejenige/ welche in Sachen ein gantzes corpus betreffend / von ſingulis membris abgeſchickt werden / und verdienen dieſes Prædicat der Stände Abgeſandte zum Reichs- Crayß- oder Collegial-Tägen; item

die

die Geſandten einzeler Provincien in Niederlanden / und / wo benachbarte Fürſten und Stände eine Conferenz in nachbarl. Irrungen / oder ſonſten durch ihre Miniſtros vornehmen laſſen.

Mulz. d. l. n. 25. ſeqq.

Müller. d. l. th. 7. ſeqq.

Was nun dieſenige anbetrifft / welche das Jus mittendi Legatum haben / iſt aus vorherigen / da ich denen Ständen das Jus belli, pacis, fœderum &c. zugeſchrieben / leicht zu ſchlieſſen / daß ihnen auch das Recht der Geſandſchafft nicht können denegiret werden / und zwar / nicht nur denen Chur-Fürſten / ſondern auch Fürſten des Reichs / nicht nur in ſondern auſſerhalb des Reichs: Und zwar im Reich ſelbſt / werden ſie genug durch die Reichs-Constitutiones legitimiret / worinn dieſe Wort: Die Stände / Geſandten und Botſchafften / gar offt anzutreffen.

R. J. de Anno 1555. §. darauf dann, §. So haben ſich & paſſim. Reink. l. 1. claſ. 5. c. 6. n. 50.

Myler. p. 1. c. 19. n. 4.

Myler. d. diſſ. c. 3. per tot. Mulz. d. c. 21. n. 92. Fürſten. de J. Supremat. c. 9. & ſeqq.

Von denen Reichs-Städten ſtatuiret gleiches

Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 25. n. 1. ſeqq.

und von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft zu Francken und Schwaben / ſoweit ſie als ein corpus conſideriret werden / ein anderes iſt von ſingulis membris zu ſagen //

Treisb. de Jure præced. ord. Equeſt. quæſt. 2. num. 145. Nolden. de nobilit. C. 17. num. 145. ſeqq.

Knipſch. de nobil. l. 3. c. 4. n. 246.

Es wäre noch viel von denen Ceremoniis und andern Solennien / die bey conſtituir- Abſchick- und Annehmung des Abgeſandten in acht genommen werden / zu reden: Weil es aber dem propos dieſes Wercfleins zu wider / will ich mich darinn weiters nicht vertieffen / ſondern nur dieſes von denen vornehmſten Privilegiis der Geſandten notiren 1. daß ſie wegen der / von der Legation vorgehabten Geſchäffte und Handlungen / nicht können vor Recht gefordert werden / ſondern ihnen das Jus revocandi domum bevorſtehe.

Arg. L. 2. de In jus voc. L. 2. §. 3. & 4. L. 8. L. 30. § fin. de Judic. Ummius in proceſ. D. 10. n. 7.

2. Daß ſie über ihre Domeſtiquen und Bediente ihre eigene Jurisdiction haben.

L. 1. de off. Proconſ. Knipſch. d. c. 25. n. 18.

3. Daß

3. Daß die Perſon der Geſandten bey allen Völckern heilig und inviolabel, auch bey Feinden gehalten wird.

L. fin. de Legat.

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 18. n. 6.

Knipſch. d. l. num. 14.

Wie/ wann aber ein Geſandter bey ſeinem Amt etwas verbrochen/ wer iſt ſolches zu ſtraffen befugt? Vielleicht iſt die diſtinctio Beſoldi de Legatis nicht unrecht/ wann er einen Unterſcheid machet/ ob der Geſandte wider das Ambt eines Menſchen oder eines Geſandten gehandelt; daß erſtern falls er ſeinem Herrn zugeſchickt werden möge; letztern aber/ wann er / z. E. das Volck zum Auffſtand anmuntert / gefährliche Sachen wider den Regenten und Staat formiret/ ꝛc. wider ihn/ als einen offenbaren Feind gehandelt werden könne/

Myler. d. c. 19. num. 12.

Mulz. d. c. 21. membr. 3. n. 13.

Wann nur ſein Verbrechen klar/ und er deſſen gemugſam überwieſen iſt.

Ziegl. d. l. num. 17.

Der acht und dreyſſigſte Titul.

Von unterſchiedlichen Arten der Juris-diction.

SUMMARIA.

1. Digreſſio: Von der ordent- und auſſerordentlichen Jurisdiction.
2. Von der Jurisdictione propria und mandata.
3. Singularia wegen der delegirten Jurisdiction.
4. Von der Jurisdictione prorogata.
5. Von der freywilligen und dem Zwang unterworffenen Jurisdiction.
6. Von der perſonal- und matrimonial-Jurisdiction.
7. Von der Jurisdictione ſolitaria, communi und concurrente.
8. Von der Gemein- oder Mehr Herrſchafft.
6. Von der concurrirenden Jurisdiction, ob und wie weit Kayſ. Majeſtät mit den Ständen des Reichs: das Kayſerl. Cammer-Gericht mit dem Reichs Hofrath/ der Stände des Reichs: mit ihren Lehen-Leuten: Ein Fürſt mit ſeinen municipal-Städten in Jurisdictione concurrire?
10. Von der univerſal- und particular-Jurisdiction.
11. Von der Civil- und militar-Jurisdiction.
12. Von der Jurisdictione alta & baſſa, oder Ober- und Unter-Gericht.

§. 1.

Nachdem oben im Fünfften Titul dieſes Tractats §. 7. remonſtriret/ wie daß das Wort Jurisdictio in ſeinem allgemeinen/ obſchon ungleichen/ doch von vielen Authoribus recipirten Verſtand die Jura Majeſtatis, oder/ reſpectu der Stände des Reichs/ die Jura Territorialia und Regalia begreiffe/ und ich dahero veranlaſſet worden/ ſelbige erſtens kürtzlich durchzugehen/ wie mit Vorſtellung der meiſten geſchehen/ ſo will ich nunmehro auch wiederum ehe von der Fraiſchl. Obrigkeit handele/ zur Ausführung deſſen/ was bey der Jurisdictione ſimplici annoch zu obſerviren/ mich wenden/ zuvorn aber etliche ſpecies und Arten der Jurisdiction berühren/ und was dabey notables erwähnen/ meinem ſub T. V. §. 3. geſchehenem Verſprechen nach/ mit beyfügen. Wann ich zuvor dieſes werde erinnert haben/ daß nach der heutigen Gewonheit in den meiſten Articklen der Jurisdictionen es wieder auf die Simplicität des Völcker-Rechts gerathen/

then ſo daß/ wer heut zu Tag mit Obrigkeitl. Sachen umgehen will/ das eine Auge auf das Röm. Civil-Recht/ das andere aber auf das Herbringen und Gebräuche kehren muß. Demnächſt competiret 1. die Jurisdictio, entweder ordentlich oder auſſerordentlich. Eine ordentliche Jurisdictio, (Jurisdictio ordinaria) iſt/ welche jure Magiſtratus proprio, und aus eigener anhangend/ nicht aber ander weit verliehen- oder concedirter Gewalt zukommet. Und dieſe Jurisdictio, welche insgemein auch in den Römiſchen Geſetzen dieſen Namen behält/ begreiffet drey Stücke/ 1. die cognitionem facti, und/ daß man die angebrachte Sache erkundiget/ welches in ſpecie notio genannt wird. 2. Selbige entſcheidet/ und 3. exequiret/ und dahero ohne dem mixto Imperio nicht ſeyn kan.

Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 12. n. 16.
Lauterb. ad ff. tit. de Juriſdict. §. 15.
Struv. Ex. 4. th. 53. ibique Müller.

Eine auſſerordentliche Jurisdictio aber iſt/ da aus ſpecialer Conceſſion der Rechte einem eine Macht zu richten zukommt/ wie dergleichen vor dieſem die Vormundſchaffts-Beſtellung/ die Cognition und Macht-Ertheilung bey alienation der Pupillen Güter/ und anderes mehr geweſen.

L. 6. §. de tutel. L. 1. de reb. eorum, qui ſub tut. vel Lauterb. d. l. Struv. d. th. 60. Verſteg. de Jurisd. n. 9.

Wiewohl heut zu Tag alle die Stücke/ welche/ denen Römiſchen Geſetzen nach/ ſpecialis conceſſionis waren/ denen Obrigkeiten ordentlicher Weiſe zukommen/ maſſen eine jede Obrigkeit den unter ſeiner Jurisdiction wohnhafften Pupillen mit einem Vormund verſiehet.

Stryck. in uſu Pandect. tit. de Jurisd. n. 21.
Stephan. de Jurisd. l. 1. c. 4. n. 2. & 73. & de offic. Jud. lib. 1. c. 7. n. 38. vid. quoque ſupra Tit. V.

§. 2.

Zum 1. wird die Jurisdictio getheilet/ in principalem ſive propriatam, welche ordinaria pflegen genennet zu werden/ weil ſie gleichfalls aus beywohnender ordentlichen eigenen Krafft/ und weil man Obrigkeit iſt/ competiret/ dergleichen Jurisdiction Chur- und Fürſten/ auch andere Stände des Reichs/ item die Beyſitzer des Kayſerl. Cammer-Gerichts exerciren/ und werden ordinarii Judices genannt/ weil ſie ihre Jurisdiction von dem Kayſer und den Ständen des Reichs haben.

Gail. 1. O. 35. n. 1. & O. 41. n. 5. Gilh. in arb. Jud. c. 1. p. 1. §. 6. n. 2. & 4. Stephan. de offic. Jud. lib. 1. c. 7. n. 55. ſeqq.

und mandata ſive delegata, eine aufgetragene oder mitgetheilte Jurisdiction. Wer nun auf Befehl/ oder im Namen/ ſeiner Herrſchafft einen Jurisdictional-actum exerciret/ der hat nur mandatam Jurisdictionem, welche auch/ Juridicè davon zu reden/ eigentlich keine propria ſpecies Jurisdictionis iſt/ nachdem durch die Auftragung und Befehl des Obern nicht die Jurisdictio ſelbſt in dem Diener/ der den Befehl bekommet/ transferiret wird/ ſondern nur die facultas und Gewalt ein oder andern actum Jurisdictionis auszuüben/ dann die Jurisdictio ſelbſt bleibet radicaliter in mandante.

Lauterb. d. l. th. 21. Obrecht. de Jurisdict. l. 1. c. 9. n. 58. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 29. th. 19. Coll. arg. tit. de Jurisdict. n. 20.

Wiewohl auch einige davor halten/ weil die gebrauchte Art und Form der Römer/ womit ſie die Jurisdiction aufgetragen/ oder mandiret haben/ heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich/ ſo gebe es gar keine Jurisdictionem mandatam mehr/ und die heutige Art/ Commiſſarios zu conſtituiren/ müſſe ex moribus, oder ex jure Canonico, nach der Weiſe/ wie ſie dem Judici delegato vorgeſchrieben wird/ erforſchet werden.

vid. Schilter. Ex. 5. ad ff. th. 21.

Allein obſchon denen Commiſſariis, welche eben ſo viel ſeynd/ als Judices delegati, die Jurisdictio gar ſelten committirt/ ſondern ihnen nur die notio, und etwa der Verſuch gütlichen Vergleichs aufgetragen wird/

Blum. proceſ. Cam. tit. 73. num. 9.

Ruland. de Commiſſ. p. 1. lib. 1. c. 3.

ſo iſt doch nicht ſo gar ungewöhnlich/ daß auch die völlige Macht/ die Sache nomine Principalis völlig zu entſcheiden/ mitgetheilet wird/ mit dieſen Formalien: Daß ihr unſerm Namen/ oder an unſerer Stelle/ die Sache unterſuchet/ beede Theile gegen einander nothdürfftig höret/ und denen Rechten nach gäntzlich entſcheidet.

Carpz. de proceſ. tit. 2. art. 3. n. 23. & p. 1. C. 1. d. 12. n. 6. Gail. d. p. p. l. 2. tit. 18. n. 6.

In welchem Fall der Commiſſarius ſich des mandatis Jurisdiction bedeutet/ und alles dasjenige verrichtet/ was der Fürſt ſelbſt gegenwärtig verrichten könnte.

Stryck. in uſu pandect. tit. de offic. ejus, cui mand. Jurisdict. §. 2.

Ein ſolcher Mandatarius Jurisdictionis wird von denen Canonibus Judex delegatus genannt/ und obſchon einige Dd. einen Unterſchied unter beeden machen wollen/ ſo iſt doch dabey ſich nicht aufzuhalten.

Vid. Lauterb. d. l. th. 26. Verſtegen. de Jurisdict. §. 13.

Wann aber oben gemeldet worden/ daß Fürſten und Stände des Teutſchen Reichs die Jurisdiction proprio Jure exerciren/ ſo iſt es in einem gantz andern Verſtand zu nehmen/ als ſich bey denen Römiſchen Obrigkeitl. Perſonen ereig-

net/

welche ihre Jurisdiction ſine Titulo Dominii & realis Juris exerciret / das iſt/ ſie waren nicht Herren über das Land / worüber ſie als Obrigkeit geſetzet waren/ hatten auch die Jurisdiction nicht eigenthümlich / weil ihrem Amt die Verwaltung der Jurisdiction, ohne den Nutzen davon zu ziehen / committiret war/ die man nach Belieben des Obern aufheben konnte: Allein unſern Fürſten wird die Jurisdiction pleniori jure und als ein patrimonial-Stück concediret/ und zwar mit dem Univerſal-Recht und Jure Territorii, nicht auf eine gewiſſe Zeit/ ſondern auf ewig / ſolche Jure Dominii, nicht aber Verwaltungs-weiß/ zu beſitzen/ zu ihren und ihrer Erben Nutzen. Dahero werden ſie auch Lands-Herren genannt/ weil ſie ſich die Herr- und Eigenthumſchafft über die Territoria und Jurisdictiones gleich anderer Sachen anmaſſen.

Knich. de J. Territ. c. 1. n. 376.
Stephan. de Offi. Jud. d. c. 7. n. 61.

§. 3.

Es iſt aber die Jurisdictio delegata entweder generalis, oder ſpecialis, und werden dahero auch die Judices delegati in generales & ſpeciales getheilt. Jene seynd / denen eine univerſitas cauſarum, und was in einem gewiſſen Diſtrict oder Gut vorfallen mag / von dem Magiſtratu ordinario aufgetragen wird: Dieſe aber / die nur ein gewiſſes genus cauſarum v. g. daß ſie alle vormundſchafftliche Sachen adminiſtriren ſollen/ oder nur eine zwiſchen zwey Partheyen ſchwebende Recht-Sachen zu beobachten haben.

Gilh. d. l. n. 5. ſeqq. Eck. ad ff. tit. de offic. ejus cui mand. n. 1.

Der Unterſchied beſtehet darinn/ daß die erſtern einen andern ſubdelegiren/ und ihme eine gewiſſe Sache/ aus ihrer Univerſal- oder general-delegation committiren können/ da hingegen ein Delegatus zu einer einigen gewiſſen Sache/ es wäre ihm dann die Macht zu ſubdelegiren mit gegeben/ keinen andern darzu ſubdelegiren kan.

Gail. 1. O. 97. n. 12. Gilh. d. l. n. 10.
Paurm. de Jurisdict. l. 1. c. 26. n. 20.

Ein delegirter von einem ſouverainen Fürſten aber / kan einen andern ſubdelegiren / es wäre dann der Fleiß ſeiner Perſon ſpecialiter erkieſet/ oder es würden ihm beſondere reſervata aufgetragen.

L. à Judice C. de Judic. c. ult. X. de off. deleg. Lauterb. d. l. th. 27. Zoel. tit. de Jurisdict. n. 47. Menoch. 2. Præſumpt. 21. Brun. ad L. fin. ff. de off. ejus, cui mand. Jurisdict. Mich. de Inpuiſ. c. 3. num. 1. pag. 39. Gilh. d. n. 14. & ſeqq. allwo er auch weitläufftig den Unterſchied unter

nen Judicem ordinarium und delegatum weiſet / davon zur andern Zeit mit mehrern.

Wie / wann aber der Regent ſeinem Hof-Rath / oder Stadt-Obrigkeit befiehlet / eine gewiſſe Streit-Sache / die bey ihm / als Judice ordinario, anhängig / dem Titio zu delegiren iſt dieſer Titius alsdann ein delegatus Principis oder Judicis ordinarii? R. Er wird pro delegato ab ordinario gehalten / woraus flieſſet / daß / wo man von des Delegati Ausſpruch appelliren will / es nicht an den Fürſten / ſondern den Judicem ordinarium müſſe geſchehen.

Gilh. dict. loc. 4. Obrecht. de Jurisdict. l. 4. c. 4. n. 27.

Wann aber der Fürſt ſeinem Rath oder Stadt Obrigkeit / eine Sache zu thun befiehlet / welche ohnehin zu ſeinem Amt gehörig / ſo iſt es kein actus mandatæ Jurisdictionis, ſondern es will der Fürſt nur die Obrigkeit ihres Amts dadurch erinnern / und ſie excediren.

Brun. ad L. 3. ff. de offic. ejus, cui mand. Obr. d. l. n. 20.

Es kan aber allen denjenigen die Jurisdiction demandiret werden / welche Richter ſeyn können / in Sachen / die zu des delegantis, nicht aber eines andern Jurisdiction gehörig.

Arg. L. 12. §. 2. de Judic. Lauterb. d. l. th. 22. Zoeſ. d. tit. n. 50. ſeqq.

Wären aber mehr als einer ſubdelegiret / ſo kan einer oder anderer allein bey der andern Abweſenheit ſein anbefohlenes Geſchäfft nicht verrichten / ohne das Commiſſions-Mandat zu überſchreiten / es wäre dann ſolches auf die Commiſſarios ſamt und ſonders eingerichtet.

Carpz. de proceſ. tit. 2. Art. 3. n. 24.

Wie / wann einem die exercitio demandirt worden / kan er auch über die exequirende Sache cognoſciren? R. Wann die Sache noch nicht unterſuchet worden / ſo iſt billich / daß es der mandatarius noch thue / weil man von der Execution den Anfang machen darff.

L. 4. C. ſi contr. jus vel util.

L. 1. C. de exec. rei jud.

Wäre aber die Sache ſchon unterſuchet / und darinn geſprochen / ſo hat er bloß über die Art der Execution, woran ſolche zu exerciren / und was mehr zu Vollbringung des Urtel-Inhalts nöthig / zu erkennen.

L. 15. §. 4. de re jud.

Oder / wo mon das ausgeſprochene Urtel gar ablaugnen wollte: Ein anders iſt / wo man ſolche exceptiones beybringet / womit man die Sentenz und deren Execution impugniren will / welche billig demjenigen / der das Urtel geſchimpffet / zuzuſchicken ſeyn.

L. 6. C. de exec. rei jud.

L. pen. de confeſſ. L. 56. de re jud. c. 5. X. de ſent. & re jud.

Es wären dann die exceptiones offenbar falſch / untüchtig und bloß zur Verzögerung der parition angeſehen/ maſſen ſelbige ſo dann von dem Executione rejicirt/ und dem Urthel ſeine Vollziehung gegeben werden kan.

L. 2. C. ad L. Corn. de falſ.

Struv. Ex. 5. th. 45. Menoch. A. J. c. 38. Brunn. ad L. 4. ſi contra jus vel util. Verſtegen. de Juriſd. §. 21.

Es kan aber nur die Juriſdictio ſimplex, oder untere Gerichtbarkeit / und was Jure Magiſtratus competiret / das iſt/ warum die Obrigkeit anfangs angenommen / nicht aber was ex ſpeciali Lege concediret / das iſt / wo nominatim und expreſſe eine Sache der Treue und Fleiß einer Perſon überlaſſen worden/ delegiret oder anbefohlen werden/ ſo daß die Dd. dahin ſtimmen/ man könne auch heut zu Tag die hohe Obrigkeit/ oder merum Imperium nicht concediren.

Hahn. ad Weſ. tit. de Juriſd. n. 4.

Lauterb. Eod. n. 23.

Davon aber Stryck. d. tit. de offic. ejus §. 5. nicht unbillig recediret. 1. In Perſona Principis, welcher das exercitium merum Imperii gar wohl demandiren kan. 2. Auch andere Magiſtratus vermögen ſolches in Caſu abſentiæ, oder wo andere Noth-Urſachen vorhanden/ wann ſie mit dem mero Imperio belehnet ſeyn.

L. 1. pr. verſ. hujus rei. de Offic. ejus cui mand. ibique Brunn. Ord. Crim. Art. 2. Paurm. de Juriſd. l. 1. c. 26. n. 22.

Zoeſ. d. l. n. 55.

Bach. ad Treut. V. 1. D. 3. th. 6. E.

Brun. ad L. 1. de off. ejus, cui mand.

Wann aber der befehlende Herr das Mandat revociret / oder er/ wie auch der Delegatus ſelbſt / ſtürben re adhuc integra, ſo hat dieſe mandirte Juriſdiction ein Ende.

Vin. tr. de Juriſd. c. 12. n. 3.

Lauterb. d. l. th. 25. Zoeſ. d. tit. n. 64.

§. 4.

Es iſt auch drittens noch eine der Juriſdictioni propriæ contra-diſtincta ſpecies, welche Juriſdictio prorogata genannt wird/ wann nemlich zwey Partheyen ſich einer frembden Juriſdiction freywillig unterwerffen/und ihre Sache bey derſelben ausmachen. Doch iſt die nuda conventio nicht genug / maſſen man wieder davon abſtehen kan/ ſondern es gehöret die würckliche additio Judicis dazu.

L. 18. d. Juriſd. L. 3. C. de Juriſd. Paurm. l. 1. c. 27. per tot. Obrecht. l. 4. c. 10. ſeqq. præprimis c. 11. n. 38.

Doch

Doch muß derjenige/auf welchen die Jurisdiction prorogirt wird/Obrigkeitliche Gewalt haben/ dann auf einen Privatum kan keine prorogatio geſchehen.

dL. 3. C. de Jurisdict. L. 1. ff. de Jud. Lauterb. ad ff. d. l. n. 33. Obrecht. d. lib. 4. c. 17. n. 1. ſeqq.

Es iſt aber die Prorogatio zweyerley / eine expreſſa, davon vorgemeldtes zu verſtehen / wann man nemlich per expreſſam conventionem eines geworden / die Sache vor einem gewiſſen Richter auszumachen / ob ſchon der eine / oder beede Theil vor denſelben zu ſtehen recht gehalten wären: Und eine tacita, welche wiederum zweyerley / indem ſie Theils ex tacita voluntate flieſſet / als wann einer in judicio incompetenti conveniret wird/und er läſſet ſich ohne einige exception mit dem Kläger in Schrifften ein / und befeſtiget den Krieg-Rechtens/ maſſen er ſo dann Jurisdictionem tacitè prorogiret wird.

L. 4. C. de Jurisdict. Arg. L. 30 de Jurisd. L. 52. Pr. Eod. Struv. Ex. 4. th. 69. Verſteg. de Jurisdict. §. 35.

Wo aber der Reus ſchon um die Communication des Klag-Libelli gebetten/ oder dilatoriſche Exceptiones opponirt hätte / machet ſolches noch keine tacitam prorogationem, wiewohl letzternfalls zu rathen iſt / auch in praxi obſerviret wird / daß die Proteſtatio, de non prorogando quatenus & in quantum de jure, um ſo mehr deßwegen beygeſetzt werde / weil nach dem Jüngſten R. A. alle exceptiones dilatoriæ auf einmahl ſollen opponiret werden.

Verſtegen. de Jurisdict. §. 40.

Theils ex authoritate Legis, welches ſich bey der Reconvention oder Gegen-Belangnng ereignet/ da derjenige/ welcher mich bey meinem Richter conveniret/ auch von denſelben meine Reconventions-Klage annehmen und ſich mit mir einlaſſen muß.

L. 14. & avth. ſeq. C. de ſent. & interloc. L. 11. §. 1. de Jurisd. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 29. ſeqq. Obrecht. l. 4. c. 11. num. 32. ſeqq. Struv. d. l.

Damit aber die Prorogatio ſtatt habe / iſt nöthig/ daß die Sachen in ihrer gemeinen Form übereinkommen/ oder von einerley Beſchaffenheit und Art ſeyen. Alſo wo ein Magiſtrat nur civilem Jurisdictionem hat / kan man keine Criminal-Sachen auf ihn prorogiren/ und vice verſa.

L. 61. §. 1. de Judic.

Lauterb. de l. Obrecht. d. c. 12. n. 11. ſeqq. & l. 4. c. 14. n. 25. ſeqq.

auch die Civil-Jurisdiction, wo ſie auf gewiſſe Sachen reſtringirt iſt / kan auf keine andere eine Prorogation leiden: Alſo wo Kayſerlichen Commiſſarien eine gewiſſe Sache demandirt worden / kan deren Jurisdiction nicht auf andere Sachen prorogirt werden.

Mynſ. 2. O. 52. & Gail. 1. O. 33. n. 3. Diſſentit. ſub diſtinctione. Obrecht. l. 4. c. 14. num. 20 ſeqq.

Doch iſt auch diß noch zu obſerviren/ daß des Magiſtrats Juridiction nicht könne extra Territorium, wo er die Jurisdiction zu exerciren hat/ prorogirt werden ſondern er muß in ſeinem Gebiet Recht ſprechen/ es ſey nun ſeinen Untergebenen/ oder per prorogationem Frembden.

L. ult. de Jurisd L. ult. de præf. urb.

Ob aber heut zu Tag die Prorogatio Jurisdictionis annoch ſtatt habe? davon diſceptiren die Dd. die meiſten halten davor / daß weilen heut zu Tag der Status Reip. Germ. mithin auch Jurisdictionum viel anderſt beſchaffen / als er zu der Römer Zeiten geweſen/ indem/ was bey dieſem vi & Jure Magiſtratus competiret/ nunmehro eigenthümlich/ erblich und lehenbar iſt ſo/ daß es nicht minders als andere Güter durch Succeſſion, Kauff- und andern Contracten alieniret und transferiret werden kan/ dahero ſey die Prorogatio Jurisdictionis billich einzuziehen/ dergeſtalt/ daß ohne Wiſſen und Willen des ordentlichen Richters eines andern Jurisdiction von denen Unterthanen nicht prorogirt werden könne; da beſonders die meiſten Fürſten und Stände des Reichs gewiſſe Exemptionis Privilegia haben / Krafft deren man keinen ihrer Unterthanen vor ein anderes Gericht laden darff/ und wo es geſchicht/ kan der Fürſt oder Stand ſeinen Unterthanen avociren / und wo er nicht abgefolget wird/ an das Cammer-Gericht appelliren.

Gail. 1. O. 40. n. 3. ſeqq. Obrecht de Jurisd. d. c. 14. n. 36 ſeq. Stephan. de Offic. Jud. l. 1. c. 7. n. 65 ſeq. Paurm. l. 2. c. 27. n. 43. Lauterb. d. l. n. 35. Knipſch. de Jurib. Civ. Imp. l. 2. c. 5. n. 201. Rumel. ad A. B p. 2. Diſſ. 1. th. 9. ibique Myler. in addit. Dn. Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 13. Struv. Ex. 4. th. 69. Ziegl. In dicaſt. concl. 11. §. 10.

Gleichwohln will Stryck. in uſu ff. Tit: de Jurisd. §. 22. den uſum prorogandi Jurisdictionem nicht völlig eliminiren/ weilen dadurch der Jurisdictioni patrimoniali nichts abgehet / und die ordentliche Obrigkeit ihre competirende Jurisdiction unbeſchadet behält/ ob ſchon der Prorogant in gegenwärtigem Fall einen andern Richter ſuchet: Es würde auch auf dieſe Weiſe/ die ſonſt denen Obligationibus paſſivè einverleibte Clauſula, er wolle ſich ſeines ordentl. Fori hiemit per expreſſum begeben haben/ er gebe ſeinem Creditori Macht und Gewalt/ ihn an allen Orten und Enden/ wo er ihn zu erſt antreffen mögte/ zu belangen/ maſſen er ſich dieſer Poſt halben eines jeden Richters Jurisdiction wolle unterworffen haben ꝛc. ohne Krafft und Würckung ſeyn.

Mev. 8. d. 219. n. 3. Schrad. de feud. p. 10. ſect. V. n. 137. & Elias Stryck in tract. de Efficac. renunc. for hodierna. Maz. dec. 97. n. 11. ſeqq.

Vielleicht könnte nicht unzüglich ein Unterſchied gemachet werden / unter der

Obrigkeit oder Gerichte ſelbſt/ ſo daß die Partheyen die Jurisdiction prorogiren können von ihrem in ein anderes Gericht/ wann nur beede einen Ober-Herrn haben/als wann/zum Exempel/ein Stifft Bremiſcher Schwediſcher Unterthan/die Jurisdiction eines Pommeriſchen Beambten oder Obrigkeitlichen Perſon prorogiren/und vor demſelben ſich verklagen laſſen wollte/dann/da behalten ſie ihr commune Imperium, und bleiben Schwediſche Unterthanen und Partheyen/welches um ſo mehr ſtatt hat/ wo zwey Burger von zweyerley Municipal-Städten eines Fürſten/ miteinander rechten/ und auf einen von beederley Obrigkeit die Jurisdiction prorogiren/ wären aber Obrigkeiten vor ſich ſouverain, und hätten ihre eigene Ober Bothmäſſigkeiten/ ſo kan keiner ihrer Unterthanen/ ohne deren Einwilligung die Jurisdiction auf einen andern prorogiren/ v. g. kein Holländer an einen Frantzöſiſchen Beambten/ und vice verſa.

Vid. Verſtegen & allegati de Jurisd. §. 26. & 27.

Schilter. ad ff. 6. th. 22.

Lincker. Diſſ. de Jurisd. §. 16.

Auch keines Standes des Reichs-Unterthan/ auſſer dem Reich/ wo er nicht der Fiſcaliſchen Inquiſition gewärtig ſeyn will/

Mynſ. 1. O. 22. Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 13. ſeq.

Ob aber ſolches im Röm. Reich unter deſſen Ständen Platz findet/ iſt zweiffelhafft/ weil ſie doch einen Superiorem, Kayſ. Majeſtät/ nemlich/ und die Reichs-Judicia haben: Und giebt die praxis, daß bey denſelben/ beſonders im Kayſerl. Reichs-Hof-Rath/wohin man ohne dem/ ſo viel möglich/die Jura ſtatuum & immediatorum zu ziehen trachtet/ vor die Negativa geſprochen wird/um ſo mehr/da man mit einem unmittelbaren von Adel zu thun hat/ deſſen Privilegium exemptionis von Kayſerl. Majeſtät herflieſſet/ und alſo in ſo weit dero eigene allerhöchſte Jurisdiction und Competenz darunter leidet/ obſchon ſonſt Dn. Andler in Jurisprud. l. 1. tit. 10. p. 2. n. 24. alsdann erſt die Prorogation verwirfft/ wann der Fürſt ein hauptſächliches Intereſſe in der Sache hat/ auſſer dem aber/ und da es die Parthey vornemlich angehet/ nicht zu wider iſt/ wann ſie ihrem foro renunciret/ und Jurisdictionem prorogiret.

§. 5.

Ferner und 4. wird die Jurisdictio auch getheilt in eine freywillige/ und dem Zwang unterworffene voluntariam und contentioſam, dieſe iſt/ welche wider eines oder andern/ oder beeder Theile Willen von der Obrigkeit exerciret wird. Dann daß einer verklagt wird/und vor ſeiner Obrigkeit reſpondiren muß/geſchicht mit einigem Zwang und Widerwillen. Und dieſe contentioſa Jurisdictio hat nur über die Subjectos, ſie ſeyen es nun ratione ihrer Wohnſchafft/ oder wegen aufgerichteten Contractus, oder wegen begangenen Verbrechens/ oder wegen

ſcua-

ſituation der Sache/ wovon der Streit iſt/ ſtatt. So kan auch dieſe Jurisdictio contentioſa regulariter nur in dem Territorio der Obrigkeit mit Recht exerciret werden / und wer dergleichen auf eines andern Grund und Boden thut / der violiret des Herrn Territorium, und turbiret ihn in ſeiner Jurisdiction, kan auch deßwegen nebens andern Actionen / davon unten mit mehrern / injuriarum belanget werden.

Lauterb. d. n. 11.

Was aber die voluntariam Jurisdictionem betrifft/ hat ſolche den Namen nicht davon / als wann es in der Obrigkeit Willkühr beſtünde / ſelbige mitzutheilen/ oder zu denegiren / oder daß die Partheyen ſelbige ſelbſt adhibiren können oder nicht/ ſondern / weil ſie zu ſolchen actibus gebraucht wird/ wozu man regulariter keinen Befehl appliciren kan / und dahero ſolche bloß mit derjenigen Willen/ die es angehet / exerciret / und die Obrigkeitliche Perſonen bloß zu mehrer Solennität und Anſehen adhibiret werden.

Verſtegen. de Jurisd. §. 4.

Die Actus aber / welche durch dieſe Voluntariam Jurisdictionem ausgemacht werden/ geſchehen entweder ſine cauſæ cognitione, worunter gehört die adoptio, emancipatio, manumiſſio.

L. 2. de adopt. §. 6. J. quib. mod. Jus. pat. pot. ſolv. L. fin. C. de emancip.

Oder requiriren auch eine vorhergehende Unterſuchung der Sache / als wann über die alimenta tranſigiret/ oder emancipirt wird/ oder prædia minorum aliegirt werden ſollen/ oder eine Einkindſchafft vorgehet/

L. 15. §. 2. L. 17. ff. L. 2. C. de adopt. L. 8 §. 8. de Transact. § 3. J. de adopt. L. 1. de reb. eorum qui ſub. tut. vel cur. Lauterb. d. l. n. 6. & 40. Verſtegen. d l.

und dieſe Actus ſollen nach den Röm. Rechten nur diejenigen exerciren/ denen es ſpecialiter erlaubt iſt.

L. 1. de off. Juris. d. L. 1. de off. ejus, cui mand. Jurisd.

Heut zu Tag aber/ weil ſolche Actus auch Jure Magiſtratus competiren/ ſo können alle/ auch Municipal-Obrigkeiten/ wann ſie nur die niedern Gerichte haben/ dergleichen Sachen entſcheiden/

Carpz. p. 3. C. 3. d. 13. n. 5. & D. 21. n 10. Berl. p. 3. C. 4. n. 43. & 1. dec. 93. n. 5. Lauterb. diſſert. d. voluntar. Jurisd. th. 19.

Wohin aber die Tutoris datio gehörig/ darinn ſeynd die Dd. nicht einerley Meynung. Die beſte iſt/ daß weiln die Voluntaria Jurisdictio in ſolchen actibus exerciret wird/ welche nicht können regulariter gebotten/ hingegen aber die Vormundſchafft / als ein munus publicum wider Willen/ wo man keine rechtmäſſige Entſchuldigung hat / kan aufgeleget / von dem Vormund auch / wo er nicht ſattſam gehöret wird / appelliret werden/ ſelbige zur contentioſen Jurisdiction gehörig ſey.

Vult. de judic. Lib. 1. c. 4. n. 21.
Carpz. de proceſſ. tit. 2. Art. 1. n. 41.
Lauterb. diſſ. de voluntar. Juriſd. th. 5.

Inzwiſchen kommen doch dieſe actus nicht allen denjenigen zu/ welche aliquam ſpeciem Juriſdictionis haben/ wie die Handwercker bey ihren Zünfften/ bey welchen aber kein ſolcher Actus Juriſdictionis voluntariæ exerciret werden kan.

Lauterb. d. l. th. 20.

Es läſſet ſich aber dieſe Juriſdictio in omnes volentes, ob ſie ſchon eines andern Juriſdiction unterworffen ſeyn/ wann die Actus keine cauſæ cognitionem erfordern/ auſſer dem ſollen ſie billig vor der ordentlichen Obrigkeit angezeigt werden/ exerciren.

L. 36. pr. & §. 1. de adopt.
L. 19. C. de teſtam. L. 27. de donat.
Berl. p. 1. concl. 19. n. 8. Carpz. de proceſſ. tit. 2. Art. 1. §. 3. n. 22. vid. latius Lauterb. d. Diſſ. tit. 24. ſeqq.

Es hat auch die Juriſdictio voluntaria dieſes ſingulares/ daß diejenige/ denen die Sache angehet/ in Perſon vor dem Richter erſcheinen müſſen.

L. 3. C. de vindict. L. 24. & ſeq. pr. & §. 1. de adopt.
L. 9. & 12. C. d. teſtam.
Carpz. p. 3. C. 3. d. 23. Berl. p. 3. C. 4. n. 42.

Ob es aber in oder auſſer dem ordentlichen Gerichts-Ort/ etwa in des Richters oder eines andern Privat-Haus geſchiehet/ thut nichts zur Sache/ maſſen auch ſolche Actus extra Territorium, und in die Feriato exercirt werden können.

Mev. ad J. L. 3. t. 4. Art. 1. n. 32.
Carpz. 3. d. 293. n. 19.
Coler. de proc. exec. l. 1. c. 10. n. 201. L. 2. de off. proconſ. L. 36. §. 1. de adopt. Berl. 1. dec. 29. n. 8. Tuſch. Lit. J. C. 546. n. 7. L. 8. C. de Feriis Weſ. ad tit. ff. de Feriis n. 5. & ibi Hahn.

Wiewohl ratione feriarum Lauterb. d. l. th. 52. diſtinguirt unter die Ferias humanas & divinas, und will/ daß in den letztern ſolche actus, welche cognitionem cauſæ requiriret/ nicht ſollen expediret werden. Arg. L. fin. §. 1. C. de fer. Auſſer denen obgemelter zur freywilligen Juriſdiction gehörigen actibus, rechnen ſie auch hiezu in inſinuation eines Teſtaments/ die Anzeiche der Schickungen/ welche 500. Ducaten überſteigen.

Carpz. p 3. C. 3. d. 13. n. 3. & 3. d. 293. n. 14. Berl. 2. d. 158. n. 16. Gail. 2. O. 39. n. 28. Lauterb. d. l. th. 36. & 37. Diſſentit. Verſtegen de Juriſd. §. 7.

Und in genere, alle Actus, die von der Obrigkeit Authoritate publica exerciret werden/ und zwar unter conſentirenden Partheyen nach dero Wohlgefallen/ ohne einige dero Streit und Widerſprechung/ ſeyn voluntariæ Juriſdictionis.

Rau. hb.

Rauchb. 1. q. 24. n. 6. Coler. de proc. exec. p. 1. c. 10. n. 201. Carpz. p. 1. d. 64. n. 17. Berl. 2. d. 187. n. 7. Laurerb. d. l. th. 41.

Es iſt auch diß etwas ſingulares/ daß der Richter oder Obrigkeit in ſeiner eigenen oder ſeiner Kinder Sache voluntariam Jurisdictionem exerciren kan.

Ziegl. ad Calvol. §. Nobilis. n. 46.

Berl. 1. d. 93. n. 12. Franz. in Comm. de Jurisd. n. 12.

Daraus folget/ daß Edelleute und andere Obrigkeitl. Perſonen von ihren eigenen Schultheiſſen oder Verwaltern/ die ſie zu Richtern des Orts geſetzet/ ihre Teſtamenta machen/ donationes inſinuiren/ und die Verpfändung unbeweglicher Güter anzeigen/ weil dergleichen actus ſimpliciter voluntariæ Jurisdictionis ſeynd/ und gar keine cauſæ cognitioem erfordern.

Ziegl. d. l. n. 41. Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 1. art. 2. n. 108. Coler. de proceſſ. exèc. l. 1. c. 10. n. 201.

Lauterb. d. l. th. 43. & 44.

Ein anderes iſt zu ſagen von ſolchen actibus, welche eine cauſæ cognitionem requiriren.

L. un. §. fin. de off. Conſ.

§. 6.

Obſchon/ denen Röm. Geſetzen nach/ alle Jurisdictiones perſonal waren: Nachdem aber nach des Caroli M. Zeiten/ die Gerichtbarkeiten dem Grund und Boden zu adhæriren angefangen/ ſo appliciret ſich 5. heut zu Tag eine andere diſtinctio, da die Jurisdictio in perſonalem und realem ſive patrimonialem getheilet wird. Jene iſt/ welche der Perſon in Anſehung ihres Ambts zukommet/ und mit deren Tod ſich endet: Dieſe aber/ welche dem fundo oder auch Lehen-Stück adhæriret/ und nicht nur auf univerſal-Erben/ ſondern auch durch Kauff/ Tauſch/ Schenckung/ ꝛc. auf particular-Perſonen transferiret werden kan. Dahero auch dieſe ſpecies Jurisdictionis patrimonialis genannt wird. Inzwiſchen iſt doch die perſonal-Jurisdictio nicht völlig in Teutſchland ausgerottet/ ſondern es wird ſelbige mit dem Amt/ ob es ſchon nicht allezeit exprimirt wird/ transferiret/ und Jurisdictio adminiſtratoria genannt/ wohin der Rectorum Jurisdiction auf Univerſitäten/ der Burgermeiſtere in denen Städten ꝛc. zu rechnen.

Myler. de Stat. Imp. c. 48. n. 8. & 15.

Lauterb. ad ff. tit. de Jurisd. n. 43. Reink. l. 1. claſ. V. c. 1. n. 16. ſeqq.

Stryck. in uſu ff. tit. de Jurisd. n. 18.

Verſtegen. de Jurisd. num. 46.

Ob aber ſchon die Jurisdictio, wie gemeldet/ meiſtentheils in Teutſchland denen prædiis, als ein Jus reale inhæriret/ und dahero conceſſo & adquiſito fundo cum omni ſuo jure auch die Jurisdictio mit darunter begriffen iſt.

Roſent. c. 5. concl. 6.
Gail. 2. O. 62. n. 9. Thoming. 1. C. 20. n. 73.

So folget doch nicht indiſtinctè, daß/ wer ein prædium hat/ auch die Jurisdiction darinn haben müſſe/ ſondern es müſſen ſolche ſo beſchaffen ſeyn/ daß ſie eine Jurisdict. haben können/ und zu haben pflegen. Solchemnach iſt zu diſtinguiren: Ob der Ort mit der Jurisdiction pfleget empfangen und beſeſſen zu werden/ dergleichen ſeynd lehnbare Güter denen die Jurisdictio anhängig; oder/ ob er nicht ſo beſchaffen/ daß ſolchen die Jurisdictio ſtets anhange. Gleichwie es nun wohl dabey bleibet/ daß in erſtern Fall der poſſeſſor feudi auch die Jurisdiction exerciren könne/ alſo iſt im letztern Fall wieder zu unterſcheiden/ ob die Poſſeſſores bereits einmal die Jurisdiction mit adquirirt und exercirt haben/ oder ob es dubios und nicht zu erweiſen iſt. Erſtern Falls/ ſollte auch nur einiger Actus adquirirt und exercirter Jurisdiction klar ſeyn/ iſt der Poſſeſſor dabey zu ſchützen.

Maſc. de prob. C. 946. n. 6.
Mynſ. 1. O. 39.

Wo aber nichts davon offenbar/ ſo wird die Jurisdictio billig demjenigen nicht zugeeignet/ der das prædium hat/ ſondern dem das Territorium gehöret/ und in demſelben diſtrict die Jurisdiction exerciret/ und hat die Regul ſtatt: Wem das Territorium iſt/ der hat auch die Jurisdiction, weil ſolches regulariter eine acceſſio Juris Territorialis iſt.

Borell. C. 3. n. 34 & C. 86. n. 11. Mev. 2. dec. 314.

Sonſten aber/ wo ein Fürſt einem Edelmann die Jurisdiction vor einen jährlichen Zinß oder Güld concediret/ ſo wird ſie auch pro reali gehalten/ und kan ad heredes transferiret werden.

Mantic. de tacit & amb. conv. l. 1. tit. 7. n. 13.

§. 7.

Ferner und zum 6. iſt die Jurisdictio 1. ſolitaria, einſeitig/ oder allein zukömmig/ welche eine gewiſſe Perſon/ ohne Zuziehung eines andern/ exerciren kan.

T. T. de off. Proconſ.

Welches theils reſpectu perſonæ

uti in L. 1. & 6. C. de Jurisdict. TT. ubi ſenat. vel Clariſſ. TT. quand. Imp. int. pup.

theils ratione cauſarum,

L. fin. C. de Jurisd. TT. ubi cauſ. Fiſc.

theils ratione Loci.

TT. de off. Jud. Alex.

theils auch ratione quantitatis ſich zutragen kan.

L. 11.

L. 11. & ſeqq. de Jurisd.

2. Communis, ſimultanea, vel ſocia, gemeinſchafftlich oder zwey-oder drey-herriſche Jurisdiction, welche cumulativè vielen zukommet/ jedoch als univerſis, und dahero insgeſambt/ und complexivè, ſo daß einer ohne dem andern nichts ausmachen kan/ ſondern alle beyſamm ſeyn müſſen/ wie in denen Collegiis, da insgemein die meiſten Stimmen den Schluß machen/ ſich ereignet.

L. 36. L. 37. de re jud.

L. 38. C. de appel. l. 8.

C. ubi cauſ. Fiſc. Verſtegen. d. l. §. 44.

3. Concurrens oder mit zukommend da ihrer viel/ oder doch mehr als einer/ die Jurisdiction cumulativè beſitzen/ und zwar nicht als alle/ ſondern als einzele/ und ſinguli, ſo daß ein jeder in ſolidum cognoſciren kan.

Stephan. l. 1. c. 26. n. 3.

Und in dieſer ſpecie Jurisdictionis hat die præventio ſtatt/ und muß die Sache/ wo ſie angefangen/ auch geendet werden.

Gail. 1. O. 32. n. 6. Müller. ad Struv in not. Ex. 4. th. 60.

Stephan. de offic. Jud. l. 1. c 7. n. 68. ſeq. & in Oecon. pract. l. 5. c. 4. n. 15. ſeqq. Verſteg. de Jurisd. §. 44.

§. 8.

Ob aber ſchon in zwey oder mehr herriger Herrſchafften die Jurisdiction einem in ſolidum zukommet/ das exercitium aber bey allen zugleich ſich antreffen läſſet/ ſo daß keiner ohne den andern und wider deſſen Willen in Jurisdictionalibus cognoſciren kan/ ſo ereignet ſich doch/ wie in andern gemeinſchafftlichen Sachen mehr/ wegen des Gebrauchs und Exercitii, öffters vielerley Widerwärtigkeiten/ welchen auf verſchiedene Arten abzuhelffen/ man hin- und wider bedacht geweſen/ und zu dem Ende entweder die Jurisdiction Wechſel-weiſe auf gewiſſe Zeit oder Jahre exerciret/ oder es halten die Gemein-Herren ihre gemeinſchafftliche Officianten/ welche in ihrer aller Namen der Jurisdiction vorſtehen/ und pflegen ſolche zuweilen auch Wechſel-Weiſe von 3. zu 3. Jahren/ von denen Herren erwählet/ die adminiſtration aber in aller Namen exercirt/ und die fructus Jurisdictionis getheilet werden: Es vergleichen ſich auch zuweilen die Mitherrn dahin/ daß die Zent- und Vogthey-Sachen in geſambten Peter-Gericht expediret werden/ doch daß die Straff-Gelder jeder Herr von ſeinem Unterthanen erhebe.

Knich. d. l. Territ. c. 4. n. 35.

Lindenſpur. de Imp. vel familiarum ſucceſſionibus c. 32. n. 62.

Es hat aber dieſes Peter-Gericht den Namen/ weil es gegen die Petri cathedra gehalten/ und mit Richter und Scabinen beſetzet wird.

Wehn.

Wehn. voce Peter-Gericht.

Inzwiſchen obſchon die Adminiſtration getheilet iſt/ ſo bleibet doch die Jurisdiction unter denen Herrn gemeinſchafftlich und unzertheilet/ ſo daß keiner ſagen kan/ diß Stück iſt mein/ wann auch ſchon einer von ihnen die gantze Lebens-Zeit die Verwaltung vertrette.

Surd. 1. C. 47. num. 41.

Carpz. p. 1. C. 30. d. 12. n. 4.

Lauterb. de condom. Territ. c. 7. §. 9. & c. 9. th. 13.

Es ereignet ſich aber auch/ daß zuweilen an einem Ort zwey oder dreyerley Herrſchafft nicht gleiche Portiones von dem Ort haben. Als: wann z. E. Bruder und Bruders Kinder jure repræſentationis ſuccediren/ welchenfalls dieſe viritim nicht ſo viel haben/ als der Bruder/ und dahero werden auch die commoda, ſo wohl als Beſtellung der Adminiſtration, nach dem competirenden quanto loci reguliret.

Lauterb. de Condom. Territ. c. 3. §. 1.

Und dergleichen Mit-Herrſchafften und condominii Jurisdictionis jura werden auf eben die Art adquiriret/ als die Jurisdiction oder das Territorium ſelbſt/ ſo daß/ gleichwie zur adquiſition der Poſſeſſion einer Territorial- oder Jurisdictional-Gerechtſame/ein einiger actus in iſto genere juris Territ. vel Jurisdictionis genug iſt/ alſo auch gleiches bey der zugleich-mit-oder Sambt-Herrſchafft/ und conſequenter auch hier das brocardicum ſtatt hat: Quantum poſſeſſum, tantum præſcriptum, falls ſuper capite præſcriptionis man ſich ſeines Rechts halben fundiren will.

Lauterb. d. l. c. 4. §. 13. cum ibi allegatis.

Unter ſolchen Gemein-Herren dienen zu einem notablen Exempel die Ganerben/ welche noch an einigen/ doch/ weil der abuſus ſich nachgehends verhaſſt gemacht/

vid. Conſt. PP. Auguſt. Anno 1500. art. 9. wider der Ganerben Schloß ꝛc. Ord. des Land-Friedens zu Wormbs Anno 1521. art. 12. ſub eadem rubr.

wenigen Orten unter dem Reichs- und andern von Adel anzutreffen/ und haben ſolche zu der Zeit/ da das Fauſt-Recht noch im Schwang gegangen/ ihren Urſprung genommen/ und ſich einige Familien zu ihrer Defenſion und Beſchützung vor unbilligen Gewalt/ zuſamm vereiniget/ und miteinander auch die Jurisdiction.

Killing. in Ganerb. Caſt. D. 1. n. 43.

Wehn. & Beſ. voce Ganerben.

Bey welchen zuweilen einer ihres Mittels/ abſonderlich die Alteſte/ die Adminiſtration gegen gewiſſen Empfang der Einkünfften/ verſiehet/ qui dicitur Burggraf und Baumeiſter/ und nebens 12. andern Aſſeſſoren oder Regiments-Burgmännern

männern über die zwiſchen denen condominis entſtehenden controverſien cognoſciren.

Killing. d. tract. c. 8. n. 108.

Wann auch dergleichen Gemein- und Mit-Herrſchafft unter denen condominis Territoriorum ſtatt hat ſo wird requiriret/ daß das Territorium ihnen eigenthümlich zukomme: Dahero keine Communio oder Mit-Herrſchafft præcidirt werden kan zwiſchen den Concedenten und Empfanger der Territorial-Juriſdiction, ſondern es wäre eine concurrenz zu nennen. Alſo hat der Kayſer und das Reich keine Mit-Herrſchafft mit denen von ihnen belehnten/ und mit dem utili dominio verſehenen Ständen/ ſondern der Kayſer bleibet im gantzen Reich und allen deſſen Provincien ein Dominus directus & ſummus, und kan der Stände Unterthanen immediatè citiren.

M. Piſtor. p. 2i quæſt. 58. n. 3.

Da hingegen auch Fürſten und Stände des Reichs/ welche cum omnimoda Juriſdictione & Territorio belehnet ſeynd/ keinen Eintrag an ihre Juriſdiction von Kayſerl. Majeſtät zu befahren haben.

Mev. 8. d. 83. n. 8. Ziegl. §. Civitas. n. 7. Lauterb. diſſ. de condom. Territ. c. 7. n. 3.

So kan noch weniger eine communio ſeyn zwiſchen den Dominum Territorii und deſſen Nutznieſſer/ weil derſelbe kein Lands-Herr iſt: Auch nicht zwiſchen dem Territorial-Herrn/ und demjenigen/ der einige/ nicht aber alle Regalia. in Territorio hergebracht/ und entweder allein/ oder durch ein exercitium ſimultaneum mit dem Territorial-Herrn ſich adquiriret hat/ ſintemahlen nicht implicirt/ daß einer einige Jura in Territorio exerciret/ und doch eben nicht Territorial-Herr iſt.

Lauterb. d. diſſ. c. 7. n. 6. Roſent. c. 6. concl. 85. n. 10. ſeqq.

Wiewohl/ wann mehr als einer von einem Regali participiren/ und ſelbiges auf frembden Boden exerciren können/ ſie vielleicht nicht unrecht condomini dieſes Rechts/ nicht aber Condomini Territoriales zu nennen ſeyn. Am allerwenigſten aber kan ein Condominium, abſonderlich ratione der Territorial-Jurium, ſeyn/ unter dem Lands-Herrn und deſſen Unterthanen/ ſo viel der einzelne Güter betrifft.

vid. Lauterb. de condom. Territ. c. 7. th. 8.

Es höret aber ſolche Mit-Herrſchafft auf/ wann das Territorium unter denen Beſitzern getheilet wird/ dann eo ipſo auch die Juriſdictio getheilet/ einem jeden die Seinige über ſeinem Antheil gelaſſen/ und ſeparate Stücke gemachet werden/ und ein jeder ſeines Theils alleiniger Herr wird.

M. Piſtor. p. 2. q. 89. n. 13.

Paurm. de Juriſd. l. 1. c. 31. n. 12. Lauterb. d. l. §. 12.

So extendiret ſich auch die Mitherrſchafft nicht dahin/ daß der eine ſeine Mitherren wegen eines begangenen Verbrechens ſtraffen könne/ abſorderlich/ wo es condomini Territoriales ſeyn/ weil ſie untereinander parem reſpectum haben/ obſchon etwan einer von gröſſerer Dignität wäre: Wiewohl die Dd. einige ausnehmen/ nemlich/ wo die Condomini ſich auf dieſen Fall eines gewiſſen verglichen/ oder der eine hat die civil- der andere aber die criminal-Jurisdiction, oder ſie agnoſciren beederſeits keinen Superiorem, weil in ſolchem Fall der condominus ſich der Gleichheit mit der andern verluſtigt macht/ wobey doch ſich ein und anderes erinnern läſſet/ wie zu ſehen beym

Lauterb. d. diſſ. c. 9. th. 18.

Gleichwie aber die Einkünfften der Jurisdiction gemeinſchafftlich denen Mitherren gehören/ alſo kan einer allein auch nichts davon v. g. eine Straffe erlaſſen/ wann er auch ſchon einen gröſſern Antheil der Jurisdiction hätte/ er thäte es dann an ſeiner competirenden Portion, und ſich allein zum præjudiz.

Faber. in D. l. 3. tit. 26. d. ult. Bocer. de Jurisd. c. 8. n. 48.

Bißweilen paciſciren auch die condomini, daß/ wo hohe oder kleine Freveln verbrochen würden/ ſich deren keiner inſonderheit annehmen/ ſondern das auf den Ambt-Leuten ſtehen/ und ſie des handeln laſſen ſoll.

Lauterb. d. c. 9. th. 19.

Wie auch ferner die Frohn-Dienſte/ Muſterung und Folge denen Mitherren zugleich/ und conjunctim gehören/ alſo ſeynd die Unterthanen zu deren Abſtattung vor einen Herrn wider den andern nicht verbunden.

Brunn. C. 161. n. 77. & C. 138. n. 139.
Struv. S. J. F. c. 11. aph. 8. n. 4.

Weilen aber das condominium nicht præſumiret wird/ und dahero probirt werden muß/ ſo ſeynd zwar die modi adquiſitionis hiezu am zulänglichſten/ wo ſolche offenbar und mit documentis können erwieſen werden wo aber ſolche ermangeln/ ſo kan doch die Mitherrſchafft præſumptivè colligiret werden/ aus einem gemeinſchafftl. Signet.

Klock. 1. C. 16. n. 17. & 34.
Men. 6. præſ. 73. n. 5. ſeqq.

Wann die Jurisdictional-actus in gemeinem Namen exerciret/ die Officianten gemeinſchafftlich conſtituiret/ und die Einkünfften unter denen Mitherrn vertheilet worden.

Boer. d. 5. num. 15. ſeqq.
Maſ. C. 328. n. 5. & 1309. n. 6.
Gilh. arb. Jud. p. 1. c. 1. n. 94.

Dieſes merke ich nur noch bey dieſer ſpecie Jurisdictionis, daß/ wann in ein oder andern Territorio zwey/ drey oder vier Herrē anzutreffen/ deren der eine die Lands-

Fürſtl.

Fürſtl. Obrigkeit/ der andere die Lands-Hoheit und Herrlichkeit/ der 3te den Wildban/ der 4te die Cent/ der 5te die Vogthey- und Erb-Gerichte hat/ dieſe unter ſich keine Mit- oder Gemein-Herren zu nennen ſeynd/ weil jeder ſein Recht ſeparatim hat und exerciret/ es wäre dann/ daß neben einem erwähnten Jurium, deren Poſſeſſor zugleich und insgemein/ mit einem andern die Vogthey oder Cent beſäſſe/ welchenfalls er reſpectu deren vor einen Mitherrn zu halten.

Beſold. contin. voce zwey- oder dreyherriſche Herrſchafft.

Und pfleget alsdann der die Landfürſtl. Obrigkeit hat/ ſich die Land- und Heers-Folge/ Erb- und Lands Huldigung/ Land-Tag-Ausſchreibung/ Lands- und Conſiſtorial-Ordnungen zu publiciren/ Appellation-Land- und Hoch-Gericht/ benebens der Fürſtl. Regierung und Cantzley anzuordnen/ die Affixion der Mandaten und Edicten in dem gantzen Territorio, Land- und Tranck-Steuer/ Aufforderung und Muſterung/ das Land-Volck mit Wehren zubelegen/ Städte/ Dörffer und Veſtungen mit Soldaten oder armirten Land-Volck zu beſetzen/ Frey- und Schutz-Brieffe zu ertheilen oder anzuſchlagen/ Privilegia und Befreyungen zu concediren/ und zu confirmiren/ jura fiſcalia zu exerciren/ archiv aufzurichten/ die Religion zu ändern/ zu diſpenſiren/ die Straffe zu mindern oder zu erlaſſen/ Prieſter- und Kirchen-Diener zu ordnen/ anzumaſſen.

de quibus vid. acta in cauſa Ortenburg contra Bayern fol. 460. ſeqq. Knich. de J. Territ. c. 3. n. 232. ſeqq. & de Saxon. non provoc. jur. verb. Duces Sax, c. 5. n. 467. ſeqq.

Der aber die Lands-Hoheit und Herrlichkeit hat/ der exerciret die Regalia, Zoll/ todt- und lebendig Gleit/ kan Juden recipiren/ Anſtands-Brieffe geben/ und dergleichen mehr. Was aber der Cent- und Fraiſch-Herr zu extendiren habe/ ſoll weiter unten gemeldet werden/ gleichwie oben ſchon gemeldet worden/ was zur Forſteyl. Obrigkeit gehöret. Es geſchiehet aber/ wo die Cent zwey- oder dreyherriſch/ daß einigen die Haupt-Rügen/ andern die flieſſende Wunden/ Diebſtahlen in genere, die andern delicta aber insgemein zukommen.

Knich. de Saxon. non prov. Jur. c. 5. n. 27.

Der Vogthey und Erb-Herr aber/ hat die Jurisdiction zu Dorff und Feld/ und auf der Gemeinde über Gült/ Schuld und Schaden/ Büſſen über geringe Frevel/ Pfandungen/ zuweiln auch das Schenck-Recht/ Verlag der Kind-Tauff und Hochzeit/ leidliche Gefängnus/ oder vielmehr Gehorſam. Iſt aber die Vogthey durch die Conceſſion und Lehen-Brieffe auf die Lehen des Vogthey-Herrn und deroſelben Hofrath limitiret/ ſo muß ſie auch binnen ihren vorgeſchriebenen Gräntzen bleiben/ und auf keine andere Inwohner/ oder auf die Gemeinde ſolche extendiren. Und dieſe Vogthey pfleget zuweiln in einem Ort mehr als im andern zu competiren/ ſo daß ſie ſelbige entweder ſeparatim, jeder auf ſeinen Lehen/ oder

conjunctim auf der Gemeinde zu Dorff / und Feld / zuweiln nur zu Dorff allein / aber zuweilen alle auf der Gemeinde und auf aller Innwohners Güter exerciren.

vid. latius Leyp. de Concur. Jurisd. p. 12.

Wiewohl hierinn ein durchgehende Vorſchrifft zu machen / und was in dergleichen vermiſchten Orten einem und andern zukommet / ja ſo ſchwer iſt / als Waſſer mit dem Sieb zu ſchöpffen / dahero auf jedes Ort hergebrachte Gewonheit und Obſervanz zu ſehen. Davon hernach mit mehrern.

§. 9.

Es iſt aber ein Unterſchied zu machen unter der Jurisdictione communi, davon im vorigen §. gehandelt worden / und concurrente; Dann / gleichwie bey jener ein oder mehr Herren zugleich die Jurisdictio exerciren / und keiner etwas allein thun kan; alſo und wo die Jurisdictio von mehr als einem an einem Ort und auf ſolche Art exerciret wird / daß ſinguli und jener beſonders ſeine Gerechtſame exerciren / auch darinn den andern præveniren kan / ſo wird ſolches eine concurrens Jurisdictio genannt / welche regulariter ſich ereignet / ſo offt die Jurisdictio cumulativè oder Mittheilungs-Weiſe concedirt wird.

Steph. de Jurisd. l. 1. c. 26. n. 3. ſeqq.

Wobey zu fragen vorfället 1. ob Ihre Kayſerl. Majeſtät mit denen Ständen des Reichs in dero Territoriis in Streit-Sachen dero Unterthanen betreffend concurrentem Jurisdictionem habe? Welche pro affirmativa weitläufftig erörtert.

Leyp. de concurr. Jurisd. q. 3.

aus dieſen Urſachen / weil ein Römiſcher Kayſer eine fundirte Intention hat über alles / was im Römiſchen Reich begriffen / und von ihme nicht præſumiren ſey / daß er durch die Belehnungen an die Stände des Reichs ſich privativè aller Hoheit begeben habe / und dahero das gemeine brocardicum entſtanden / wo der Kayſer hinkommet / da bringt er die Jurisdiction mit ſich. Allein / ob ſchon Ihre Kayſerl. Majeſtät im Röm. Reich die allerhöchſte und Univerſal-Jurisdiction, und annoch ein und andere gewiſſe effectus hat / daß ſie nemlich der Stände Unterthanen zur Zeugſchafft-Gebung immediatè citiren können / und nicht Stallung auszubitten haben / alle / ſo Stände als Unterthanen in dero Schutz ſeyn / auch poſitis ponendis, durch den Kayſerl. Reichs-Hof-Rath und von deroſelben und dem Römiſchen Teutſchen Reich aufgerichteten Cammer-Gericht die univerſal-Jurisdiction exerciren können: Reſpectu deren auch zu verſtehen iſt / daß Kayſerl. Majeſtät fundatam Jurisdictionem über alle Reichs-Innwohner haben / wann die Sache entweder per viam ſimplicis querelæ oder appellationem an dieſe Judicia devolviret wird.

Rul. de Commiſſ. p. 1. lib. 5. c. 4. n. 19.
Gail. 1. O. 98. n. 2.

So iſt doch durch die Reichs-Conſtitutiones klar verſehen/ daß der Stände Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten zu laſſen/ und nicht zu evociren ſeynd.

O. C. de Anno 1495. Rubr. die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu laſſen/ quod ſub eadem rubr. in Reform. Wormat. de Anno 1521. repetitur. O. C. p. 2. tit. 1. pr. tit. 5. §. und ſoll ſonſt Tit. 8. §. wo ſich aber zwiſchen Ring. in progymnaſm. 15. n. 56. 85. ſeqq.

Dann/ weil die Fürſten des Reichs ihre Jurisdictiones nicht mehr als bloſe Verwaltere und Obrigkeitliche Perſonen/ ſondern erblich/ und patrimonaliter, als domini utiles beſitzen/ ſo können ſie darinnen ſo wenig/ als an der Nutznieſſung ihrer vom Reich agnoſcirter Güter gehindert werden.

Paurm. de Jurisd. l. 1. cap. 25. n. 42.
Roland. à Vall. V. 2. C. 78. n. 8.
Roſent. c. 5. concl. 5. n 4.
Reink. l. 1. claſſ. 5. n. 5. n. 21. ſeqq.
Myler. in Hyparcholog. c. 5. §. 13. n. 19.
Stryck. de jure Princ. extr. Territ. c. 1. n. 40.

Wie dann auch zu dem Weſen der Superiorität nicht gehörig/ daß der Superior mit einem jeden Unterrichter concurriren müſſe/ ſondern daß er in vorfallenden Fall von allen vor dem oberſten Richter gehalten/ und durch Anbringung dahin qualificirter Klagen in prima und ſecunda inſtantia per appellationem querelam nullitatis &c. ſeine Superiorität agnoſcirt werde. Doch leidet diß aſſerum ſeine Ausnahm/ und befindet des Kayſers Jurisdiction auch in der Stände Landen ſich fundirt 1. in Sachen/ welche die Kayſerl. Reſervata angehen v. g. das Recht/ Fürſten/ Grafen/ Edell u. e zu creiren/ dann wann ſchon ein anderer auch dergleichen Macht ex Privilegio hätte/ ſo kan doch der Kayſer auch in deſſen Territorio, Grafen/ Edelleute ꝛc. machen.

Reinck. d. l. n. 44.

2. In Sachen/ welche immediatè das gemeine Reichs-Beſte und deſſen Ruheſtand betreffen/ als reſpectu deren der Kayſer im gantzen Reich Mandata publiciren und anſchlagen kan/ wiewohl bey denen Fürſten ſie nur inſinuiret zu werden pflegen/ die ſolche nachgehends durch ihre Beamte/ publiciren laſſen/ zuweiln geſchicht die Inſinuation auch durch den ausſchreibenden Fürſten eines jeden Crayſes an deſſen zugethanen Ständen. In denen Reichs-Ständen aber werden insgemein ſolche Kayſerl. Mandata durch den Kayſerl. Herold an die Rathhaus-Thürn oder andern locis publicis angeſchlagen.

 Reinck.

Reinck. d. l. n. 45.

3. Wo die Juſtiz denegirt wird/ können Ihre Kayſ. Majeſtät die Sachen von denen Unter-Gerichten abforden.

A. B. tit. 11. Reinck. d. l. n. 48.

4. Wo die Sachen eine connexität mit einander haben / und das Principal-Werck der unmittelbaren Kayſerl. Cognition unterworffen iſt.

P. Frider. de continentia cauſ. c. 3. n. ult. Reink. d. l. n. 50.
Ring. prog. 15. n. 86.

II. Fragt ſichs / ob das Kayſerl. Cammer-Gericht mit dem Reichs-Hof-Rath concurrentem Jurisdictionem habe? Und iſt zwar vor dieſem mehr von dieſer Frage Erörterung von denen Dd. pro und contra geſchrieben worden. Heut zu Tag aber hinterläſſet die Affirmativa gar keinen Zweiffel/ nachdem in ordin. Aul. Ferdin. III. welche in Capit. Leop. Art. 41. auf gewiſſe Maas confirmiret wird/ Tit. 2. §. ſo wollen ꝛc. ibi: Unſerm Cammergericht concurrentem Jurisdictionem &c. mitgetheilet haben / und in J. P. Art. 3. Art. 5. §. quoad proceſſum &c. verordnet wird / daß im Reichs-Hof-Rath auch die Cammer-Gerichts-Ordnung durchgehends ſoll obſerviret werden / mithin auch in puncto decernendorum proceſſuum O. C. p. 2. tit. 1. ſeq. R. J. Anno 1654. §. was dann 162. woraus folget/ daß/ wo dieſes geſchehen ſoll/ der Reichs-Hof-Rath Concurrentem Jurisdictionem haben müſſe/ und dieſes probiret auch die Praxis und Obſervanz.

Leypold de Concurr. Jurisd. quæſt. 4. Gail. 1. O. 121. n. 3. Græv. 2. concl. 29. Conſid. 2. & concl. 121. concl. 1. Reuſn. 4. dec. 21. Heig. p. 1. quæſt. 9. n. 12. Limn. l. 9. c. 4. n. 10. ſeqq.
Maurit. diſſ. de Judicio aul. th. 12.
Cranius de conſtit. rel. p. 3. poſ. 1.
Berl. 1. d. 158. num. 3.

Doch iſt zu notiren / daß obſchon der Reichs-Hof-Rath in Sachen welche in der erſtern Inſtanz zum Kayſerl. Cammergericht gehören / als der Geiſt- und Weltliche Frieden-Bruch/ die Fiſcal-Pfändungs-Arreſt-Klagen/ mit der Cammer concurriret/ doch vice verſa in denjenigen Sachen / welche ſich der Reichs-Hof-Rath auszumachen allein anmaſſet / als Reichs-Lehen / Welſchland betreffende Sachen / Beſtättigungen der Privilegien/ die Jahrgebung/ die Erſetzung des Leumuths und Criminal-Fälle/ welche Stände des Reichs antreffen/ keine Concurrenz ſtatt habe / weil das Cammer-Gericht in dieſen Fällen keine Jurisdiction prætendiren kan.

Text. ad R. J. Anno 1654. Diſp. 1. th. 58. in fin. Maurit. d. Diſſ. 8. 22.

Die Würckung aber dieſer Concurrenz iſt dieſe / daß dem Kläger frey ſtehet/ ob er bey dem Reichs-Hof-Rath oder dem Kayſerl. Cammer-Gericht ſeine Klage anbringen wolle: Hat er aber einmahl eines erwählet / ſo iſt lis præventa, und der

Richter einmahl erkieſet / von dem man nicht abtretten oder variiren kan / wo der Kläger nicht die Sache verlohren haben will.

Arg. L. 7. de Jud. c. 19. X. de For. comp. L. ult. §. 2. C. de in jus voc. Roding. in pan. Cam. ad auct. l. 1. tit. 3. p. 11. junge R. J. Anno 1654. §. Ebenmäſſig ſolle & Capit Leopoldi. art. 26.

Daß aber die præventio ſtatt habe / ſeynd die eingebrachte Klagen / und die erhaltene Proceſſus nicht genug / ſondern ſie müſſen auch inſinuiret ſeyn.

Ord. Aul. d. tit. 2. §. So wollen D. L. fin. verb. poſt admonitionem reo oblatam. Mynſ. 4. O. 26. Gail. 1. O. 74. R. J. Anno 1654. §. dieſem nächſt. 34.

Wiewohl was den Kläger betrifft / reſpectu ſeiner lis pro pendenti zu achten / ſo bald er erfahren daß die Citatio erkant ſey / wie dann auch das Cammer-Gericht ſtracks nach deren Erkandtnus dem beklagten Documenta litis pendentis zu theilen pfleget.

Blum. in proc. Cam. tit. 25. § 54.

Maurit. d. l. th. 14. Text. d. l. th. 59.

III. Fraget ſichs: Ob Stände des Reichs mit ihren Lehenleuten / welche ſie mit der Jurisdiction inveſtiret / concurriren können? Und ſcheinet ſolches zu bejahen zu ſeyn / weil der Stände Jurisdiction in ihren Territoriis nicht minders als des Kayſers in dem gantzen Reich fundiret iſt / und diß Krafft ihrer Lands-Fürſtl. Obrigkeit / davon weitläufftig geleſen werden kan.

Leypold. de Concurr. Jurisd. quæſt. 9.

Allein weil die Deciſio dieſer quæſtion ihre Erörterung von einer andern nimmet / nemlich: Ob die Conceſſio Jurisdictionis per Inveſtituram cumulativè oder privativè geſchiehet? Davon hernach an ſeinem Ort mit mehrern gehandelt werden ſoll / ſo will ich es biß dahin verſchoben haben. IV. Ob ein Fürſt mit ſeinen Municipal-Städten concurrire? Worauf regulariter mit Ja zu antworten / weil bey Conceſſionen der Jurisdiction an ein dergleichen Stadt unglaublich fället / daß ein Fürſt ſich aller concurrenz entſaget habe / daher die Stadt / welche ein anderes prætendiret / die ausſchlieſſende Conceſſion probiren muß / biß dahin der Fürſt oder deſſen Beambte billich zu ſchützen.

Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 164.

Leyp. de concur. Jurisd. quæſt. 10.

Dann obſchon dergleichen Städte zuweilen ſchöne Jura und Regal. auch merum & mixtum Imperium exerciren können / ſo geſchicht es doch alles ohne præjudiz des Univerſal-Herrns / und concluſion deſſen ſuperiorität.

Crav. C. 673. n. 15. Surd. d. 288. Rol. à Vall. V. 2. C. 1. n. 124.

Zuweilen geſchicht es aber doch / daß die Lands-Herren mit der Stadt-Obrigkeit nicht in allen Sachen concurriren / ſondern man läſſet ihnen ihre Helff-Gerichte

über

über Güld und Schuld/auch kleine Buſen und Freveln/Vormundſchafftl. Rechnungs-Inventur und Theilungs-Gebühren ſtatt einer ſuſtentation, und kan hierinn keine General-Norma vorgeſchrieben werden/ ſondern man muß auf die Conceſſions-Brieffe/wie ſolche lauten/ und wie weit ſich der Fürſt der Concurrenz begeben/ dann auch/ auf die Obſervanz und das alte Herkommen ſehen.

Latius Leypold. de Concur. Jurisd. quæſt. 10.

§. 10.

Ferner und 8. iſt die Jurisdictio entweder univerſalis, allgemeine/ oder particularis, eine ſonderheitliche. Was jene betrifft/ wird 1. dieſelbe prædiciret von Ihro Kayſerliche Majeſtät/welche in dem Röm. Reich ein Univerſal-Jurisdiction haben/welche/ wie weit ſie ſich auf der Stände Unterthanen extendire im vorigen §. gemeldet worden/ und wird ſelbige durch beede höchſte Gerichte exerciret. 2. Von denen Ständen des Reichs/ welche in ihrem Gebiet ex ſuperioritate Territoriali eine Univerſal-Jurisdiction, nicht zwar als bloſſe Obrigkeitliche Perſonen/ ſondern Jure reali, und als Herren der Jurisdiction beſitzen/ und ausüben/ 3. Wird ſolche auch von unter-Obrigkeitlichen Perſonen prædiciret/ denen ohne einige Reſtriction und Limitation des Orts die Jurisdiction concediret worden. Welcher letztern contradiſtinguiret wird die Particular-Conceſſion, da die Jurisdictio auf gewiſſe Ort oder Perſonen reſtringiret/ und dahero jene die Straſſen-Gericht/ oder Jurisdictio Regia, weil ſie in via Regia, auf die Land-ſtraſſen ſich extendiret/ dieſe aber die Zaun- und Pfahl-Gerichte genennet werden/die ſich über die Eltern des Gutes nichts extendiren/und ob ſchon dieſe Jurisdictio auch Fraiſchl. Actus comprehendiren kan/ ſo iſt es doch nur von der Cognition zu verſtehen/ nach welcher die Sentenz in loco Publico, wo ein anderer die Straſſen-Gerichte neben der Cent hat/ exequiret werden muß/

Knipſch. de nobil. l. 3. c. 5. n. 395. ſeqq.

Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. num. 2.

Stryck. in uſu pand. tit. de Jurisd. §. 9. Rhez. Inſt. J. P. l. 2. T. 6. §. 8. allwo er auch fraget/ ob die letzt gemeldte Jurisdictio univerſalis, oder das Straſſen-Gericht/ wann es einem Edelmann concediret worden/ ſich auf Loca Sacra, v. g. Kirch-Höfe extendire/ ſo daß die darinn oder in der Pfarr und Schul-Häuſer begangene delicta von dem ſelben können beſtraffet werden? Und hierauf die Frage/ ungeachtet ſolche Loca exempta zu ſeyn/ und dieſe Sachen in die Conſiſtoria zu gehören ſcheinen/ mit ja beantwortet/ weil hieran und vor ſich keine quæſtio iſt über die Kirchen Jurisdiction ſelbſt oder den Geiſtlichen Perſonen/ ſondern von denen/ welche in der Kirchen/ Kirchhoff und geiſtlichen Häuſern pecciren/ welchen aus dem ſonſt freyen Ort kein Privilegium zuwächſet/ weil das

verbrechen alle Freyheit aufhebet/ und dahero der Edelmann/ Krafft ſeines Straſſen-Gerichts/ auch ſolche Delinquenten zur Straffe ziehen kan/

Stryck. d. l. §. 20.

Wann nun die Univerſal-Jurisdiction mit der particulari concurriret/ ſo wird in actu dubio, und da man anſtehet/ wem der vorſeyende Fall zu entſcheiden/ oblieget/ vor dem Superiore, der die Univerſal-Jurisdiction hat/ præſumiret: Und ſo wird es auch gehalten/ wo an einem Ort zweyerley Herrſchafften ſeynd/ deren eine die Jura Majora, die andere die Minora exerciret/ daß auf jenen in dubio mehr reflectiret wird/ weil die Particularis Jurisdictio dem Territorio nicht anhanget/ oder die Lands-Obrigkeit mit ſich führet/ wie die Univerſal-Jurisdiction dieſe præſuppon:ret/ und Krafft deren alle Jura particularia verſchlinget/ in ſo weit deren Competenz nicht von einem andern klar erwieſen wird.

Roſac. obſ. Cam. c. 29. n. 7.

Gylm. deciſ. ſing. l. 1. d. 1. n. 10.

Schrad. p. 10. ſect. 8. n. 14. Knich. d. J. Territ. c. 1. n. 196. ſeq. & 291.

Meichſn. T. 1. l. 1. d. 7. n. 8. Klock. de Contrib. c. 3. n. 186.

Und durchgehends hat derjenige/ welcher die Territorial-Jurisdiction hat/ eine fundirte intention reſpectu desjenigen/ welcher in einem Flecken oder Dorff im Territorio eine particular-Jurisdiction prætendiret/ er erweiſe dann ſeine Exemption.

Everh. in Top. Leg. in Loco à toto ad part. n. 11. Lundenſpur. diſſ. de famil. orig. & Mutat. c. 33.

Und mit dieſer Diſtinction hat diejenige ein Gleichſchafft/ da die Jurisdiction getheilet wird in generalem und ſpecialem. Jene iſt/ welche durchgehends und ſimpliciter über alle Sachen und Perſonen zukommet: Und dahero von einigen Dd. in Univerſalem und particularem vertheilet wird. Dieſe aber/ welche mit gewiſſen Sachen und Perſonen umſchräncket iſt. Dergleichen auch in eines andern Territorio, entweder Krafft beſondern Privilegii, oder Præſcription, oder eines anderen adquirirten Tituls everciret werden kan.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 3. n. 394. ſeqq.

§. 11.

Nach Præterirung anderer Theilungen der Jurisdiction in Weltliche und Geiſtliche/ nachdem von dieſer oben ſchon Tit. 12. gehandelt worden/ in allodialem und feudalem, davon in einem andern Theil dieſes Wercks tractiret werden ſoll/ iſt noch eine denen Röm. Geſetzen ſelbſt nicht unbekandte Diſtinctio übrig/ wann
9. Die Jurisdiction in civilem und militarem getheilet wird/ da jene Statt hat/ wann burgerliche oder Civil-Perſonen/ in ſo weit ſie denen Soldaten contra-

 diſtin-

diſtinguiret/ und in den Röm. Geſetzen pagani genannt werden/ unter ſich/ oder ein klagender Soldat wider ſie zu thun/ und alſo die Regul Platz hat: Actor ſequitur forum Rei: Dieſe aber/ wo Soldaten unter ſich/ oder Civil-Perſonen wider Soldaten zu thun haben.

L. 6. C. de Jurisdict. L. 2. C. ubi decur. & cohort. L. pen. C. de Judic. L. 9. de cuſtod. reor.

Dann regulariter ſeyn die Soldaten bloß bey ihrem Officirer verklagen und zu beſtraffen.

L. 2. de re milit. cap. nullus omninò cauſ. 7. quæſt. 1. Reuter-Beſtall. zu Speyer de Anno 1570. art. 100. & tit. wie das Reuter-Recht ſoll gehalten werden. Art. 2. & 12. Allwo auch diſponiret wird/ wie das Reuter-Recht ſoll gehalten/ und mit wie viel Perſonen das Judicium ſoll conſtituiret werden.

Und zwar bleibet es unverruckt dabey/ daß auch in delictis militaribus, als wann der Soldat die Wacht verſchläfft/ ſeinen Poſten verläſſet/ das Gewehr zur Unzeit wegwirfft/ oder gar ausreiſſet/ die Sache vor dem Kriegs-Recht ausgemacht und exequirt werden muß.

L. 2. L. 3. L. 13. §. 5. ſeqq. de re mil. Brunnem. ad L. 6. C. de Jurisdict. Salic. ad eand. Verſtegen. de Jurisdict. §. 43.

Welches bey oberwähnten ſo wohl/ als anderen kleinen Kriegs-Verbrechen auch auf dem March in einem frembden Obrigkeitl. Territorio geſchehen kan/ und die Delinquenten den commendirenden Officirer zugeſchickt werden müſſen.

L. 3. de re mil. L. 1. C. de exh. reis.

Was aber delicta communia, und die auch auſſer denen Soldaten andere begehen können/ als Mord/ Rauch/ Brand/ Diebſtahl/ Ehebruch/ 2c. betrifft/ fraget ſichs: Ob auch deren Beſtraffung von den Civil-Gerichten nicht können exerciret werden: Und wird davor gehalten/ daß/ wo der Soldat im Lager/ Campement oder Quartier/ oder kurtz zu ſagen/ bey ſeiner Fahne dergleichen Verbrechen zu Schulden kommen läſſet/ oder auch nur daſelbſt anzutreffen iſt/ er auch von dem commendirenden Officirer verklagt und abgeſtrafft werden müſſe.

L. 6. C. de Jurisdict. L. 1. C. de off. Mag. mil. L. 9. de Cuſtod. reorum L. 1. C. d. exh. reis.

Wann er aber auſſer dem Lager/ Quartier/ und von ſeiner Fahne entfernet/ ob er ſchon auf Ordre aus iſt/ dergleichen Verbrechen begehet/ ſo kan ihn des Orts Obrigkeit/ wo der delinquiret/ gar wohl anhalten/ und ohne Remittirung an ſeinen Officirer beſtraffen/ wie auch ſolches denen LL. Civilibus conform iſt.

L. 2. L. 3. pr. de re mil. N. 5. c. 12. Matth. de Crim. tit. de accuſ. c. 5. n. 12. Brun. ad tit. C. de re mil.

Carpz. p. 4. C. 9. de ult.

Welches

Welches um ſo mehr ſtatt hat / wordurch die Soldaten der Orts Obrigkeit Jurisdiction violiret worden.

Verſteg. de Jurisdict. §. 43. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 29. n. 36.

Wiewohl dieſes alles denen / etwa an ein und andern Ort eingeführten Ordonanzen und Verordnungen unbeſchadet / und bloß in theſi zu verſtehen; Dann auſſer dem zeuget von Holland / daß in civil-Sachen der Soldat vor dem Stadt-Gericht erſcheinen / auch in criminal-Sachen ſich des Fiſcals-Einzieh-und Abſtraffung unterwerffen müſſe.

Verſteg. d. l. Gronew. ad L. 6. C. de Jurisdict. Wiewohl dieſer auch der prævention ſtatt giebet.

In Frießland werden delicta communia von der ordentlichen Stadt-Obrigkeit beſtraffet.

Sann. l. 1. d. 4. adde Franch. d. 88. n. 6. Ziegl. d. l. n. 29.

und iſt bekandt daß währenden Frantzöſ. Kriege binnen verwichenen 30. Jahren beede Crayſe / Francken und Schwaben / die delicta communia jedes Orts Obrigkeit / wo ſelbige begangen worden / zu beſtraffen überlaſſen habe. Doch ceſſiret auch die exemptio von den Civil-Gerichten 1. Wann einer erſt ein Soldat wird / nachdem er zuvorn ſchon vor Gericht citirt worden.

L. 7. de Judic.

2. Wann er aus Furcht der Straffe wegen eines bereits angebrachten / und zur Cognition gezogenen Verbrechens / ein Soldat geworden.

L. qui cum. 4. §. 6. L. fin. de re mil.

3. Lehen-Sachen laſſen ſich auch mit dem Vaſallen nicht vor den Kriegs-Obriſten / ſondern im Lehen-Hof ausmachen.

Schrad. p. 10. Sect. 1. n. 3.

4. Wann der Soldat in Geſellſchafft handelt / und Kauffmannſchafft treibet / ſo muß er auch vor dem foro ordinario ſtehen.

L. un. & ibi Dd. C. in quib. cauſ. milit. for. præſc. ut Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 506. ſeqq.

§. 12.

Die vornehmſte und heut zu Tag am meiſten bekandte Abtheilung der Jurisdiction iſt / wann ſie ſuperior & inferior, alta & baſſa, Ober- und Nieder-oder Erb-Gerichte genannt werden: Hiezu ſetzen zwar einige die mittlern Gerichte / welche / als überflüſſig rejicirt wird / von

Obrecht. de Jurisd. l. 1. c. 8. n. 7.

Obſchon der uſus an theils Orten ſelbige admittiret / geſtalten von Franckreich atteſtiret.

Paurm. de Juriſd. l. 1. c. 16. num. 5.

Andere auch dasjenige mit dem Titul der mittlern Obrigkeit tauffen/ was Krafft Hoch-Adel Richterlichen Amts expediret wird/ und etwas von dem mero Imperio, zugleich auch etwas von der Jurisdictione ſimplici participiret/ ſonſt aber mixtum Imperium genannt wird: Wiewohl meines Erachtens/ ein groſſer Unterſchied iſt/unter einer mittlern Obrigkeit/zwiſchen den Ober- und Nieder-Gerichten/und einer Mittel-Obrigkeit/ welche gleichſam die Mittel und Execution an die Hand gibt/ wodurch die Jurisdictio in ihren Würden erhalten/ und was Krafft deren erörtert und entſchieden worden/ exequiret werden/ und dahero nicht wohl von der Jurisdiction entfernet ſeyn kan/ wie dann auch aus den LL. Civil. bekandt/ daß die Jurisdictio nicht ſeyn kan/ ſine Imperio & vice verſa.

L. 3. de Juriſd. Coll. Arg. d. t. n. 34.

Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. num. 301.

Beſold. in Theſ. voce Mittel-Obrigkeit/ gleichwohl wollen einige davor halten/ welche der Sache ſubtiler nachdencken/ daß heut zu Tage gewiſſe Arten anzutreffen ſeyen/ wo noch weniger zu finden/ als bey der niedern Gerichtbarkeit ſich ereignet/ da nemlich einer die bloſſe Cognition der Sache hat/nicht aber die Execution, oder die Berechtigung/die Halsſtarrigen zu zwingen/welche dahero die Niedrigſte Obrigkeit genannt/ und/ zum Exempel/ das Schulen-Gericht in Dörffern/ und Weilern angezogen wird/ welche nichts exequiren/ſondern die Beſchaffenheit der Sache an die obern Gerichte denunciren müſſen.

Vid. Stryck. in uſu pand. tit. de Juriſd. n. 9.

Wiewohlen andere beſonders Sächſiſche Scribenten denen Schultheiſſen gar keine Jurisdiction zugeſtehen/ ſondern nur vor Executores oder auch Denunciatores der Verbrechen halten.

Vid. Fink. obſ. 75. n. 6. Beſold. voce Amtmann.

Berl. 1. d. 92. n. 9. Coler. de proc.

Exer. p. 2. c. 1. n. 131. & 1. dec. 161. n. 31.

Carpz. p. 3. C. 3. d. 21. n. 2. & 2. pſ. 14. n. 7.

Doch will Stryck. dieſe Autores nur von dem caſu verſtehen/ wann der Edelmann oder Dorff-Herr ſelbſt zugegen/ daß alsdann die Schultheiſſen keine Jurisdiction haben/ ein anders aber ſey/ wo der Edelmann abweſend/ welche um ſo mehr auſſer controvers ſey/ wo einer mit dem Schultheiſſen-Gericht belehnet wird. Aber wieder auf obige Species Jurisdictionis zu kommen/ ſo ſoll von der alta oder ſuperiore Jurisdictione weiter drunten in einem beſondern Titul gehandelt werden. Was aber die Jurisdictionem baſſam betrifft/ wird ſolche hin und wieder auch civilis, Erb- und Nieder-Gericht/ Erb-Gericht über Geld- und Schulden/ bißweilen auch Vogthey: Welche aber ſolche Jurisdiction exerciren Erb-Richter/ Vogthey-Herren ꝛc. genannt/weil ſie gar viel mit Erbſchafften/

auch

auch civil- und Geld-Sachen zu thun haben / insgemein auch ihre Jurisdiction auf die Erben devolviren. Es iſt aber die baſſa Jurisdictio eine Gewalt über Geld-Sachen und kleinere Verbrechen Recht zugeben / und ſolche mäſſiglich abzuſtraffen. Da dann durch die Geld-Sachen alle civil-Händel / Forderungen und Klagen / welche nicht das publicum intereſſe, ſondern allein der Unterthanen eigenen Nutzen und Schaden betreffen: Durch die delicta aber trockene Stöſſe / Bäulen / Haarrauſſen und andere Schläge / woraus keine Verwundung erfolget / verſtanden werden.

Carpz. in proc. tit. 2. art. 1. n. 85. Conſ. Arg. T. 1. C. 2. n. 176.

Von dieſer Vogtheyl. Obrigkeit nun / wie ſolche adquiriret werde / und was dazu gehöre / will ich in folgendem Titul handeln / doch dergeſtalt / daß weiln die Vogtheylichkeit Erb- oder Untergerichte / dasjenige alles in ſich begreiffet / was ſonſt de Jure Civili der ſimplici Jurisdictioni zugeſchrieben wird / ich auch dieſe Namen promiſcuè gebrauchen / und mich an die Differenz, welche ein und andere zwiſchen beeden ſpeciebus machen / nicht kehren werde.

§. 13.

Iſt noch eine ſpecies der Jurisdiction mit anzuhängen / welche die Gemeind und Dorff-Herrſchafft genannt wird / Krafft deren gewiſſe Stücke / und Jura, wiewohlen an einem Ort mehr oder weniger als am andern / dem Dorffs-Herrn zu verfügen / und darüber zu cognoſciren zukommet / ſo daß auch hier die regula ſtatt hat: Quantum poſſeſſum, tantum adquiſitum, und kan geſchehen daß zuweilen ein Herr in des andern Territorio Dorffs-Herr allein / oder conjunctim iſt / oder auch Dominus inferioris Jurisdictionis die Dorffs-Herrſchafft ſalvis juribus Territorialibus Superioris habe / und in dergleichen Sachen doch die appellatio und andere remedia ſuſpenſiva, zuweilen auch die concurrenz, und Krafft deren die præventio, Platz findet. Es kan auch wohl einer in einem Dorff oder Flecken / Dorff oder Gemein-Herr ſeyn / wo doch die Unterthanen meiſtentheils andern Herrſchafften unterworffen / weil dergleichen Gemein-Herrſchafft die Einwohner nicht ut ſingulos concerniret / ſondern allein die negotia univerſitatis und deren directio pro objecto hat. Insgemein aber gehören zur Dorffs-Herrſchafft / alle Frevel auf der Gaſſen zu beſtraffen / und die Straffen tanquam fructus baſſæ Jurisdictionis zu erheben / auch ſonſt in gemein-Sachen über alle Ingeſeſſene ohne Unterſchied zu gebieten und verbieten / dann aus der Gemeinde zu nehmen / wer ihr gefället / die gemeinen Aemter zu beſtellen / als Schultheiß / Dorffmeiſter / Bader / Schmied / Gemein-Knecht / Wächter / Siebner / Brod- und Fleiſch-Schätzer / Fluhrer / ſelbige anzunehmen / zu beeydigen und abzuſchaffen / Rechnung von den Dorffmeiſtern zufordern / ſelbige abzuhören / wo ſie unrecht befunde / zuſtraffen / Uf-

 ſicht

ſicht auf Schmieden/ Badſtuben und andere gemeine Gebäu zu haben: Item beſieth der Dorff Herr die Maas und Gewicht/ geuſt an und zeucht auf der Wirthe Maas/ der Müller und Becken Metzen/ der Leinweber/ Metzger/ Müller/ Gewicht/ beſiehet der Krämer/ Schneider/ Näderin-Eln/ item beſiehlt der Dorff-Herr den Glocken-Streich/ dardurch die Gemeinde zuſamm komme/ läſſet Gemeine halten/ hat zu ordnen über Weeg/ Steg/ Brucken ꝛc. welche im Flecken nicht gehorchen/ denen verbeut er Straſſen/ Gaſſen/ Gemein-Weyher/ Wieſen/ Wald/ ꝛc. verſchlägt ihnen das Haus/ kommt er oder ſein Vieh heraus/ wird er gepfändet oder zuruck getrieben: Verleyhet alle Gemein-Güter und Nutzungen/ Wieſen/ Aecker/ Gärten/ Bacht-Holtzungen/ wo etwa Schaden geſchicht in Aeckern/ Wieſen/ Gärten/ Waſſer-Bächen/ die rüget und ſtraffet er ohne Unterſchied; wo auch in Gemein-Sachen/ Irrungen vorgehen/ die decidiret er/ und gibt Ordnungen darinnen. In Summa/ die Gemeinde darff in Gemein-Sachen nichts thun/ handeln oder fürnehmen/ ohne Vorwiſſen des Gemein-Herrn.

vid. pluribus Wehn. voce Vogthey. Beſold. & Speidel. voce Dorff-Herrſchafft.

Nach der neuen Satz- und Ordnung des Ertz-Hertzogthums Oeſterreich p. 2. gehört zur Dorffs Herrſchafft alles/ was zur Erhaltung des gemeinen Weſens in einem Dorff nothwendig iſt/ als über Policey- Infections- und andere Landsfürſtl. Verordnungen zu halten/ und deßwegen nothwendige Veranſtallungen fürzukehren: Die Rumor und Rauff-Händel/ welche ſich unter der Dach-Trüpff und Haus-Hofs auf Gaſſen und Straſſen/ inn- oder auſſer des Dorffs zutragen/ und nicht Land-Gerichts mäſſig ſeyn. Item die Pannthätung und Wandel-Kirchtags-Behut/ Einnahm des Stand-Geldes/ Obſicht der Rauchfänge/ Beſtellung des Gemein-Dieners/ Wächter und Stund-Ruffers/ wie auch Weg und Steg-Rein und Stein Waid und Gehöltz-Einquartirung und Verpflegungs-Werck/ jedoch allein bey den Durchzügen/ der Blumenſuch/ Waid- und Vieh-Trieb neben der Gemeinde ꝛc.

vid. d. neue Satz- und Ordnung des Ertz Hertzogthums Oeſterreich unter der Ennß part. 3. in faſciculo diverſ. jur. Weingartens.

Weilen auch von der Dorffs-Ordnung etwas gemeldt worden/ ſo will eine formul, wie ſolche eine bekandte Adeliche familie in ihrem Dorff eingeführet/ mit beyfügen.

Dorffs-Ordnung.

DEmnach bey dem eine geraume Zeit hero continuirenden verderblichen und hochſchädlichen Kriegs-Weſen Teutſchen Landes/ und Fried-ſeufftzenden Zeiten/ leider alle gute Ordnungen zerrüttet/ die

Com-

Communen unter andern auch verwirret/ und die Dorff-Ordnung in ziemlich Abnehmen kommen.

Als hat die Hochadel. Herrſchafft zum N.N. betrachtet/wie einer jeden Chriſtlichen Obrigkeit oblieget/ Gerechtigkeit handzuhaben/ und gute Ordnung fortzupflantzen/ und noch zu Vorkommung mehrer Ungelegenheit/ die ſo wohl uhr-alte als jüngſt unter dero Löbl. Vorfahren Inſiegeln/ unterſchiedlich ausgefertigte Dorff-Ordnung / uff Anruffen und mit Einwilligung der Gemeind / wiederum einführen/ nach befundener Nothdurfft etzliche Puncten ändern/ vermehren/ und mit folgenden Puncten der Gemeind zu N.N. zuſtellen wollen.

1. Solle ſich forthin keiner unter den Benachbarten/ wer der auch ſeyn mag/ mit einem ſchneidenden ſchädlichen Waffen/ bey Verſammlung der Gemeind betretten laſſen/ bey Poen und Straff eines Ords-Gulden.

2. Wann die Gemeind durch die Dorff-Meiſter zuſammen gefordert / ſo es im Abend zuvorn/oder zu welcher Zeit es geſchehen/ſoll keiner ohne deſſelben Vorwiſſen oder Erlaubnus auſſen bleiben/ und da er vor ſeine Perſon nicht erſcheinen könnte / genugſame Urſach anzeigen/ nichts deſtoweniger ſeine Haus-Frau/ oder eine tüchtige Perſon/ an ſeine Stadt ordnen/ bey Straff 1. Gulden.

3. Es haben ſich auch hiebevor bey der Gemeind-Zuſammenkunfft / allerley Schmäh-und Scheltwort zugetragen/ zu Vorkommung deſſen/ſoll ferner allweg der älteſte Dorff-Meiſter vorgefallener Sachen Umſtände zeigen/alsdann die Umfrag / von den Aelteſten anhebend thun/ und was die meiſten Stimmen ſeyn/ darauf endlich beſchlieſſen/ welcher aber in ſolcher Verſammlung davon oder anderſt redet/ der ſoll in die Gemeind abermahls zugeben ſchuldig ſeyn/ 15. Pfennig und nunmehro keiner dem andern/ an ſeinen Ehren/wie biß dahero geſchehen/ anziehen/ oder Lügen ſtraffen/ bey Straff eines halben Guldens.

4. Wird auch forthin / einer oder mehr/ deme/ ſo durch die gantze Gemeind/ oder den mehrern Theil aus ihnen/in fürfallenden Sachen/für rathſam angeſehen und beſchloſſen/zuwider handeln/und den geordneten Gemeind-Meiſter in ſolchen nicht verfolgen wollen / der oder dieſelben ſollen 2. Gulden zur Straff/ einen der Herrſchafft / den andern der Gemeinde / unnachläſſig zu bezahlen / verfallen haben.

5. Es ſoll auch / da ſich Sachen zutrügen / davon in der Verſammlung in Geheim berathſchlaget/ oder geredet würde/ niemand offenbaren/ bey Straff 2. Gulden.

6. Da etwa Einfall im Dorff / bey täglich oder nächtlicher Weil geſchehe/ oder ſonſten jemands aus Hochmuth unterſtünde / in der Gemeind/ oder bey einem Benachbarten/ Händel anzufangen/ und der Beleidigte hätte Nachbare geſchrien / oder dieſelbe um Hülffe angeruffen/ ſoll ein jeder mit ſeiner beſten Wehr zulauffen/ würde es aber von einem oder mehr unterlaſſen/und nicht erhebliche Urſachen

ſachen ihres Auſſenbleibens anzeigen können/ der oder dieſelben ſollen jedweder um 2. Gulden geſtrafft werden/ halb der Herrſchafft/ und halb der Gemeind.

7. Wann ſich in der Gemeind/ oder zwiſchen Benachbarten/ wegen der Merckung Zweytracht erheben/ und Mangel vorfallen würde/ ſoll durch ihrer ſechs von der Herrſchafft N.N. darzu verordnet/ die Merckung vorgenommen werden/ welcher dann einen Rheinſtein austreiſſen/ oder den Sechſen im wenigſten eintreden würde/ der ſoll der Herrſchafft ein Gulden/ und der Gemeind auch ſo viel verfallen haben.

8. Sollen auch alle ſchädliche Hund/ wodurch den Nachbarn Schaden geſchicht/ hinfort angehänget werden/ bey Straffe eines halben Guldens.

9. Hinfort ſoll auch kein Holtz/ Futter oder Stroh/ bey Straff eines halben Gulden uff die Böden und kein Gewirck/ dardurch Feuer zu befahren/ bey Straff 5. Gulden in die Stuben/ und in die Kachel-Oeffen gelegt/ und derowegen alle Monat/ durch die Dorffmeiſter von Haus zu Haus/ Beſichtigung eingenommen werden.

10. Wie ingleichen ſoll ferner kein beweibter Herbrigs-Mann eingenommen werden/ er habe dann zuvor ein halben Gulden/ oder ein einige Perſon ein Ort in die Gemeind zu erlegen/ bey Straff eines Orts Guldens.

11. Sofern etwas an Weegen und Stegen/ oder ſonſt in der Gemeind zu beſſern und bauen wäre/ ſoll der jüngſte Meiſter mit dem Aelteſten/ ſich eines gewiſſen Tags vergleichen/ darauf einem jeden ſolches einen Abend zuvor/ neben dem Ort und Stund anzeigen/ da ſie dann ein jeder Köbler oder Frau/ ſelbſten komen/ oder ein tüchtige Perſon/ die ein Taglöhner vertretten kan/ darzu verordnen/ und wer ein Anſpann hat/ mit Wagen/ Ochſen oder Pferden erſcheinen/ der aber nicht zu rechter Zeit ſich einſtelle/ 1. Ort/ und da einer gar auſſen bleibt/ ſoll der mit einer Anſpann ein halben Gulden/ und ein Köbler ein Ord in die Gemein geben.

12. Wiewohln hiebevorn niemand einige Geiß halten/ oder austreiben dörffen/ ſo iſt es doch/ in Anſehung der jetzigen Läufften/ ſo weit zugelaſſen/ daß ein jeder in der Gemeind/ biß zur Beſſerung der Zeiten/ und da man ſich eines andern vergleicht/ 4. oder 5. Geiß halten/ ſolche aber für den Hirten treiben/ und niemand damit ſchädlich ſeyn ſolle/ bey Straff 1. Gulden/ wo einer hierwieder handeln/ oder ſolcher mehr ausgehen laſſen würde.

13. Gleichmäſſig ſoll ein jeder ſeine Schwein/ vor die Heerd treiben/ und der Geiß wegen/ dem Herkommen nach/ wie andere mit dem Hirten ſich abfinden/ oder im Stall halten/ welcher aber ſolche ſelbſt hüten/ oder uff der Gemeind umſchweiffen laſſen würde/ ein halben Gulden zu Straff geben.

14. Nachdem bißhero andere/ auſſer der Gemeind/ mit ſchädlichen Hüten/ uff Feldern und Wieſen/ die Gemeind vielfältig betroffen/ ſo ſoll hinfüro ſolches länger

länger nicht verſtattet / ſondern ihnen den Fremdden / ernſtlich verwehret werden.

15. Solle auch die Gemein Ordnung / allweg von einem Gemein-Meiſter bey Abtrettung ſeines Amts / den Angehenden wiederum behändiget / und überreicht werden / damit man ſich / da jemand in der Gemein in den vorerzehlten Puncten einem ſtraffbar befunden / der Gebühr zu verhalten hat.

16. Auch diejenigen / ſo zu Gemein-Meiſter geordnet / wiewohl ſolche vor dieſem 2. Jahr in ihrem Amt verbleiben müſſen / ſollen doch anjetzo länger nicht / als ein Jahr bleiben / und was allenthalben der Gemein zu Guten gerathen / treulichſten verrichten / und nachkommen.

17. Was zu Straff in die Gemeind gefällt / ſo von ihm dem Gemein-Meiſter / Zeit ſeines Amts eingebracht / gantz treulich / zu nothwendigen Gebäuen angewendet werden / dann zu Beſchlieſſung ihres Ambts / der Gemeind ordentliche Rechnung leiſten.

Wo ſich nun eines in obverzeichneten Puncten vergriffen / und uff der Dorff- oder Gemein-Meiſter erfordern / mit der Straff nicht gehorſamlich erweiſen wollte / oder würde / dem ſoll die Gemein von Stund an verbotten / das Haus verpfählet / und nicht eher eröffnet werden / er habe dann die Buß zweyfach erleget / welches die Dorff-Meiſter jederzeit der Herrſchafft anzeigen / oder gemeldte Straff ſelbſten zu erlegen ſchuldig ſeyn ſollen.

Deſſen zu mehrer Bekräfftigung / ſtet- und veſter Haltung / iſt dieſe Dorff-Ordnung / mit des N. N. als Dorffs- und Gemeind-Herrſchafft vorgedruckten Adel. angebohrnen Inſiegel ausgefertiget.

Der neun und dreyſſigſte Titul.

Auf was Art die Jurisdictio ſimplex, Vogtheil. Erb-und Unter-Gerichtbarkeit adquiriret werde/ und was dazu gehörig.

SUMMARIA.

1. Vogthey wird getheilt in die Obere und Niedere/ denen einige die Mittlere hinzuſetzen.
2. In eine Univerſal- und particular-Vogthey.
3. Wer die Jurisdiction concediren könne.
4. Von verſchiedenen Arten der Conceſſion, und was unter denſelben eigentlich verſtanden werde? Wie/ wann einer mit einem Schloß cum Territorio, oder mit allen Rechten An-und Zugehörungen/ oder mit allen Regalien inveſtiret? oder es würde eine Stadt/ Schloß ꝛc. ſimpliciter zu Lehen gegeben? was dazu requiriret wird/ daß mit dem prædio zugleich die Jurisdictio transferiret werde? Die Jurisdictio kan beſtehen ohne dem Territorio, welches aber bey unſern Fürſten ceſſiret. Wie wann mit allen Ehren und Gerechtigkeiten; oder mit den Worten Zwang und Bann die Inveſtitur geſchiehet?
5. Ob in dubio die Jurisdictio privativè oder cumulativè concediret ſey?
6. Wann die Jurisdictio mehr als einem concediret worden/ ob deren exercitium einem jeden in ſolidum oder pro partibus indiviſis competire?
7. Die Jurisdictio wird auch per præſcriptionem adquiriret was dazu erfordert/ und wie ſolche interrumpiret werde? Ob/ wo nur una ſpecies juriſdictionis præſcribiret iſt/ die gantze Jurisdiction vor præſcribirt zu achten ſey?
8. Die Gewonheit kan gleichfalls eine Jurisdictio adquiriret werden/ und was dazu gehörig oder deren Abwendung nöthig.
9. Wann ein prædium in Beſtand gegeben oder verpfändet wird/ob die Jurisdictio auch darunter begriffen?
10. Auch durch einen einigen Actum kan die Jurisdictio adquiriret und erhalten werden.

§. 1.

§. 1.

Es iſt zwar ſchwer zu determiniren / was die vogtheyliche Obrigkeit Nieder und Erb Gerichte ſeyen und was dazu gehörig / weil in den meiſten Orten kein geſchriebenes Geſetz und Verordnung deßwegen vorhanden / ſondern alles pro diverſitate locorum, aus denen Gewonheiten / Obſervanz und Exercitio, welche alle ſehr variiren / genommen werden / und man die Auslegung nach Gelegenheit und Gebrauch der Provincien / Herren und Städte / welche ſich ſolcher Wörter bedienen / verſtehen muß. Nun will ich förderſt dahin ſehen / wie ich möge beybringen / was dieſer Orten / als im Land zu Francken / und Schwaben / derer Scriptorum Meynung nach / hergebracht / danebens aber dann und wann beyfügen / was an andern Orten dißfalls gebräuchlich iſt. Und zwar / will ich mich nicht aufhalten / woher das Wort Vogt / Vogthey oder Vogtheilichkeit komme / auch wie vielerley Bedeutungen das Wort Vogthey habe / weil ich hier bloß von der Vogthey in Jurisdictional-Verſtand / welches ſonſt uhrſpringlich eine bloſe Defenſion, Schutz und Schirm bedeutet / und von den Cloſter Vogtheyen und ihrer Gerechtigkeit den Anfang genommen hat / progreſſu temporis aber von aller niederen Obrigkeit und Jurisdiction, deren die hohe Gerichte nicht anhängig / gebrauchet worden / rede / auſſer dem / und wo einer curios iſt / kan er deßwegen leſen.

Mager. de advoc. arm. c. 2. paſſim.
Beſold. voce Vogt. Wehn. Eod.

Doch muß ich noch beyrucken / daß von den practicis die Vogthey will getheilet werden / in die Ober- und Unter-Vogthey / und daß nicht nur in Francken und Schwaben / ſondern auch Sachſen und andern Orten das Wort-Vogthey / wiederum in Ober- und Unter-Vogthey abgetheilet / und die Ober-Vogthey von dem Blut-Bann abgeſondert / und vor eine Univerſal-Civil-Jurisdictione, welche dem Herrn des Orts oder Vogthey zukommet / jedoch ohne die Cent oder Entbaren Schaden gehalten wird. Die Nieder-Vogtheylichkeit aber / ſonſt Hofmarck-Gericht / Hofmarckliche Freyheit / oder Niedergerichtliche Obrigkeit / hat zwar auch nur mit Civil-Sachen / jedoch von geringerer Wichtigkeit / zu thun / und wird nicht Jure Territorii vel Principatus conferiret / ſondern eo ſalvo, auch weiter nicht / als ſo weit ſie concediret oder præſcribiret iſt / zugelaſſen.

Linck. de Jure Vogtej c. 2.
Autor Actorum Lindav. pag. 285.
Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. num 388. ſeqq.

Und dieſes iſt auch der Uhralten und zu Zeit der Caroliniſchen Familie in Teutſchland eingeſchlichenen Gerichts-Ordnung gemäß / da die Länder in

Gauen / Comitatus oder Grafſchafften / eingetheilet / und ihnen gewiſſe Richter / graviones genannt / vorgeſetzet worden / welche ſo wohl in Civil- als Criminal-Sachen recht ſprechen können. Weilen aber die Gauen zimlich weitläufftig waren / ſo ſeyn denen Grafen Unter-Richter zugeleget / oder von ihnen erwählet worden / die Theils auf Criminal Theils auf Civil-Sachen geſehen; Jene wurden Cent-Grafen genannt / hatten aber doch keine Macht über Hals- und Hand zurichten / ſondern Malefitz-Sachen / oder was eines Freyheit Erb und Eigen angelanget kam dem Grafen allein zu /

Lehm. in Chron. Spir. l. 2. c. 23. de act. Lindav. pag. 526.

Gleichwohln konnte der Cent-Graf den Frevel theidigen / Schuld und andere geringe Sachen entſcheiden: Dieſe / Schultheiſſen oder Vogte genannt / waren des Grafen Beyſitzer in Civil Sachen / die Criminalia aber waren den Grafen vorbehalten,

Lehm. d. l. 2. c. 22.

Und von dieſen Vögten kommen ſonder Zweiffel alle Civil-Jurisdiction, die Cent ausgeſchloſſen / her / und hat den Namen Vogthey bekommen. Welches Wort zuweilen den District oder Territorium, wo die Jurisdictio exerciret wird / Grund und Boden: Zuweilen die Jurisdiction ſelbſt / ſonſt Vogt-Geding / item Recht-Geding genannt / bedeutet.

Knich. de J. Tert. c. 4. n. 405. ſeqq.

Mynſ. decad. 13. &c. 13 n. 10.

Was nun obberührt diviſion der Vogthey in die Ober- und Untern betrifft / ſeyn die Dd. in Ertheilung der definition einer jeden Art auch nicht einig: Theils machen aus der Vogteja ſuperiore eine Landſchafft oder præfecturam, welche Lehen-Weiſe und Jure Territorii mit aller Landes-Herrl. Hoher- und Oberbottmäſſigkeit einen Fürſten oder einer andern capablen Perſon concediret worden: Weilen aber auf dieſe Weiſe die Superioritas Territorialis mit der Vogthey confundiret würde / ob ſchon ſonſt dieſe Ober-Vogthey / wo ſie beſonders von einer Reichs befreyten Perſon beſeſſen wird / mit der Territorial-Superiorität in vielen Stücken eine Gleichheit und Participation nach der Dd. Meynung haben muß / ſo wollen dahero andere die Ober-Vogthey / vor eine bloſſe Jurisdictionem Civilem, jedoch omnigenam, welche dem Domino Loci (dem Ober-Vogt-Herrn) auſſer der Cent / und was dazu gehörig / competiret / nehmen.

Knich. d. J. Territ. c. 4. n. 408.

Wehn. voce Vogthey.

Speidel. Eadem.

Dahero ſchreibet Mund. in Conſilio tractatui de muneribus adjecto num. 203. daß der Fränckiſche Adel / Krafft dieſer Ober-Vogthey / alle Jurisdictionalia, excluſa céntena, und was nicht ſonſt expreſſé ausgenommen / genieſſe und exer-

cire / nemlich alle Gebot / Verbot / hohe und niedrige Frevel / Buſen / Steuer / Schatzung / Reiß / Folge.

Adde Knich. de Jur. Terr. c. 4. n. 120 ſeq. Und Wehn. Verbo, Vogthey machet einen groſſen Catalogum ſolcher Vogtheil. Jurium, wann er dahin referiret: Die Erb-Huldigung / Frohn-Dienſt / Umgeld / und wer das Jus patronatus in ſeinen Pfarren und Kirchen hat, dem competire nicht allein die præſentatio, ſondern auch die collatio, immiſſio, inſtallatio, viſitatio, examen ordinandorum, Ordnung zu geben und zu nehmen / da beneben auch die geiſtliche Jurisdiction und Cognition in Ehe ſachen, die Religion / vermöge Religions-Friedens in ihren Kirchen zu ändern / und das Exercitium einer andern Religion darinn anzurichten: Item falſche Eydpflicht / Maas / Metzen und Gewicht bey den Wirthen / Becken / Bauern / Müllern / Metzlern / Krämern und Webern zu ſtraffen / Marckſteine zu ſetzen und auszugraben / Landſcheid zu machen. Item ſeynd nicht ſchuldig zu verſtatten / daß die Cent-Herren Mandata und andere Straffen in ihren Flecken und Dörffern anſchlagen / alle Appellationes gehen von ihren Urtheilen immediatè ad Cameram, oder den Kayſerl. Reichs-Hof-Rath / alle Wildfänge und bona vacantia ſtehen dem Vogt-Herrn zu: Item / ſie haben ihre Unterthanen zu muſtern und ihnen Gewehr aufzulegen / ſie haben auch Macht / allerhand Handwercker in ihren Dörffern und Flecken zu ſetzen / und Juden einzunehmen / deßgleichen Bräu-Häuſer / Wirths-Häuſer / Badſtuben und Schmiedſtätten / anzurichten: Item / ſie haben ihren Unterthanen und deren Kindern Vormündere und Pfleger zu verordenen / Vormund-Rechnungen anzuhören: Item / Fuchs / Haaſen / Rehe roth und ſchwartz Wildpret / Hüner und Vögel zu jagen / hetzen und zu fangen. Sie ſtraffen alle delicta und Verwürckungen in geiſt und weltlichen Sachen / auſſerhalb der vier hohen Rugen / dahero attribuiren ſie ſich der Beſtraffung des Ehebruchs / Hurerey / unehliche Vermiſchung und Unzucht / kleine Diebſtähle / als Krebs oder Obſt / Trebel / Holtz / Birn / Fiſch / Gras-Dieb und Feld-Schaden. Item / Schelt- und Schmäh-Worte / Schlagen / Schieſſen / Stechen / Rauffen / Schlägerey / wie groß ſie ſey / wenn kein Tod darauf folget: Falſch Ayd und Pflicht ſchwören; fienge auch der Vogthey-Herr einen Dieb / der ihme Schaden gethan / kan er ihn / biß er im den Schaden erſetzet / im Thurn behalten / und da er ihn hernach dem Cent-Herrn zur Straffe ausantworten will / muß er ihm zuvorn die Unkoſten erſetzen; ſo ſeynd auch die vogtheylichen Unterthanen nicht ſchuldig / die Cent-Fraiſch- oder Hals-Gericht zu ſchützen / helffen nicht an Galgen und Gericht heben und bauen / geben auch kein Hencker-Geld: Entläufft derjenige / welcher ſich an einer der vier Rugen verſündiget / ſo inventiret der Vogthey-Herr / und zahlet die Schulden. Bedrohungen ſtraffet der Vogthey-Herr / und kan biß auf geleiſtete Caution den Bedroher einſtecken / auch ſeine Unterthanen / ſo gefrevelt /

durch eines andern Fraiß-Herrns Territorio gefänglich führen / die Entlauffene verfolgen / und in anderm Gebiet fangen: Will man in denen Land-Gerichten zu Francken ihre Unterthanen zur Zeugſchafft auffordern / muß man es durch compas-Briefe thun / alle Güter des Fränckiſchen Adels ſeynd Zoll frey / wo ſie den Kirchweyh-Schutz haben / da haben ſie auch Macht / die Kirch und Heiligen Rechnungen abzuhören / und wo ſie Dorff-Herren ſeynd / haben ſie die Gemein-Rechnung anzuhören / und allerley gemeinliche Sachen und Händel zu richten / zu ſchlichten / zu gebieten und zu verbieten / und alle Gemein-Diener mit Pflichten zu beladen / Ordnung und Maas zu machen und zu haben. Welche / und andere Jura mehr / die man der obern / theils auch der ſogenannten mittleren / oder auch niedern Vogtheylichkeit zueignet / paſſim können geleſen werden beym

Wehn. voce Vogthey. Beſold. Ead. dict. Conſilio Mundii, und einem des Bidenbachii quæſtionibus annectirten Schreiben eines Fränckiſchen Beamten über die materiam Juriſdictionis.

Meines Orts / wie ich hierinn einem jeden ſeine Weiſe / Meynung und impreſſion laſſe / alſo kan mich nicht bereden / daß alle recenſirte Stücke denen Vogtey-Herren / wann ſie auch ſchon die ſogenannte obere Vogtey haben ſollen / zukommen / wird auch im Land zu Francken ſchwerlich einer von Adel anzutreffen ſeyn / der ſich deren aller undiſputirlich rühmen kan / ſondern / gleichwie ſich die Ritterſchafft zu gratuliren / daß ſie gelehrte Männer gefunden / welche durch ihre Feder ihre vermeinte Jura mehrers unter die Leute und dabey plauſibel angebracht / und zuweiln / wie in dicto conſilio Mundii geſchicht / mit ſolchen aſſurancen exaltiret und vor infallibel angegeben werden / als wären es ſchon prima principia, und durch Urtel und Recht ausgemacht und beſtättigte Sachen / darwider nichts mehr aufzubringen wäre: Alſo halte ich meines unvorgreifflichen Orts davor / daß gleichwie ienige von Adel vor andern entweder von Alters her etwas beſonders hergebracht / oder durch concedirung gewiſſer Regalien und Herrlichkeiten adquiriret / welches ihnen billig zu gönnen / auch in ſeinem natürlichen Verſtand / und / wie die Worte lauten / zu laſſen iſt: Alſo / und da ein univerſal-principium daraus zu machen / und generaliter dem gantzen Adel ſolche Jura zu attribuiren / da kaum einer in gantz Francken oder Schwaben / der die Vogtey hat / ſich aller ſolcher Jurium berühmen kan / anzutreffen iſt / bedencklich fallet / beſonders da darunter ſolche begriffen / welche zur hohen Lands-Obrigkeit oder Territorial-Superiorität gehören / welche auch dem freyen Reichs-Adel von eben denjenigen / welche eine ſolche Liſtam der Vogtheyl. jurium aufgezeichnet haben / attribuiret wird / warum laſſen ſie ihnen dann nicht ihren ordentlichen ſedem, wohin ſolche Jura gehören? Indem ſie aber ſolche ſub involucro einer neuen ſpecie der obern oder mitlern Vogteylichkeit einwickeln und damit wider die Territorial und Cent-Herren / welche dem Adel dergleichen Gerechtſame nicht zugeſtehen / eludiren wollen / ſo geben ſie eo ipſo am Tag / daß

die

die gerühmte Superioritas Territorialis Nobilium Imperii auf ſchwachen Füſſen ſtehen müſſe. Allein ich will mich deßwegen mit niemand abwerffen/ welches auch dem propos dieſes Werckes entgegen lieffe/ ſondern eines jeden ſaniori Judicio mich auf deſſen Belernung gerne unterwerffen/ und hactenus meine unvergreiffliche Erinnerung beydrucken.

§. 2.

Aus dieſer Diſtinction der Vogthey in Obere und Niedere/ wird ſelbige auch ratione Territorii & diſtrictus in eine general-oder particular-Vogthey getheilet. Jene iſt/ wann einer mit Vogthey und Erb-Gerichten eines gantzen Fleckens oder Gegend/ welche ſonſt Centbar iſt/ inveſtirt worden/maſſen der Poſſeſſor ſo dann omnimodam Jurisdictionem zu Dorf und Feld/und auf der Gemeinde über Gülden/Schuld und Schaden hat: Dieſe aber/welche nur auf den Lehen des Vogt-Herrns und deſſen Hof-Raith/ nicht aber indiſtinctè auf alle Einwohner des Fleckens oder Dorffs/und auf Gemeinde concediret wird. Und wer dieſe genieſſet/ der muß ſtrictè binnen Gräntzen concedirter Jurisdiction ſich enthalten/und ſolche auf einen andern/der nicht Lehen-Mann iſt/nicht extendiren.

Leyp. de Concurr. Jurisdict. q. 12. Linck. de Jure Vogtej. cap. 2. §. 7.

Und dieſe particular-Vogthey wird nicht unrecht eine Thür und Angel beſchloſſene Vogthey genannt.

Linck. d. l. Dieth. in Beſ. contin. voce mit Thür und Angel beſchlieſſen/ quod nihil aliud eſt, als einem verbieten/ daß er nicht aus ſeinem Haus/ oder einen gewiſſen Ort gehen darff/wie dort Simei 1. Reg. 2. verſ. 36.

§. 3.

Gleichwie aber/ wie vorgemeldet/ in folgender Abhandlung dieſe materie keinen Unterſchied machen werde/ unter denen Worten Jurisdictio ſimplex, inferior, baſſa, Vogthey ꝛc. alſo will nun gleich/ da de cauſa efficiente Jurisdictionis handeln will/ melden/ daß alle Jurisdictio urſprünglich von dem höchſten Haupt eines Staats herkomme/ und daß derjenige/ der Obrigkeitl. Perſonen verordnen kan/ auch die Jurisdiction mittheilen könne. Und obſchon bey den Römern die Jurisdiction bloß von denen Obrigkeiten/ nicht aber von dem höchſten Haupt ſelbſt könnte prædiciret werden/ ſo war doch auch die Jurisdiction bey dem Haupt des Staats/ obchſon nicht formaliter, doch virtualiter, radicialiter & effective: Wiewohl heut zu Tag/ da ſolche Subtilitäten ceſſiren/ gar wohl geſagt werden kan/daß die Jurisdiction bey Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht nur radicialiter/ ſondern auch formaliter anzutreffen ſey/ bey andern aber Mittheilungs-Weiſe und per conceſſionem.

Struv.

Struv. Ex. 4. th. 50. Obrecht. l. 3. c. 1. n. 3. Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 2 Hahn. ad Weſ. h. t. n. 8. Verſtegen. de Jurisdict. §. 48.

Heut zu Tag/ da in unſerm Teutſchen Reich/ Fürſten und Stände deſſelben mit ihren Territorial-Recht eine perpetuirliche/ eigene und transmiſſible Jurisdiction mit denen Regalien und Herrlichkeiten überkommen haben / können ſie mit ihren Provincien Obrigkeiten creiren / und ihnen ſo wohl die Ober- als Unter-Gerichte mittheilen / und ſolches entweder mit / oder ohne dem Territorio.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 4. num. 104. ſeqq.

Linck. de Jure Vogtej. c. 2. §. 9. Steph. de Jurisdict. l. 3. c. 23.

§. 4.

Was die modos adquirendi Jurisdictionem betrifft/ iſt der vornehmſte und gewiſſeſte welcher durch Belehnung oder andere Conceſſion geſchiehet. Wann nun ein Schloß Dorff oder Flecken cum Territorio, oder auch das Territorium ſimpliciter concediret wird / wollen die Dd. daß auch commoda Jurisdictio, das iſt/ ſo wohl die Ober- als Unter-Gerichte concedirt ſeyen.

Longov. ad L. Imperium. p. 4. c. 1. n. 16. de Jurisdict. Boer. d. 50. n. 11. & d. 227. n. 8. Schrad. de feud. p. c. 3. c. 4. n. 33. Roſent. c. 5. concl. 6. n. not. A. Kniplch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 571.

Und wo ein univerſal-Territorium concedirt worden / ſo iſt eo ipſo auch eine univerſal-Jurisdictio transferiret.

Reink. l. 1. claſ. V. c. 1. num. 9. Carl ab Hagen. in Inſtit. J. P. l. 3. cap. 6. num. 12.

Beſold. C. 241. num. 12.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann einem ein Schloß mit allen Rechten / An- und Zugehörungen (cum pertinentiis) verliehen worden / ohne Meldung der Jurisdiction, maſſen auch hier/ wiewol nur die ſimplex Jurisdictio vor concedirt zu halten iſt / wann nur die Jurisdictio dem Caſtro anhanget / wie ſolches in dubio vermuthet wird / davon recediren.

Men. 3. præſ. 97. num. 14.

Rittersh. partit. J. F. l. 1. c. 7. quæſt. 3.

Goth. Anton. diſp. F. 3. th. 4. Lit. C.

Ludw. in Synt. J. F. p. 283. Vultej. de Feud. l. 1. c. 5. n. 5.

Finckel. diſp. Feud. 3 th. 11.

Klock. C. 45. num. 10. ſeqq.

Carpz. 3. R. 49. n. 8.

Schweder. diſſ. de clauſul. Inveſtit. cum pertinentiis §. 30.

Peerez. ad C. tit. de bon. vac. num. 6.

Roſent.

Roſent. c. 5. concl. 6. Gail. 2. O. 62. n. 9. Thoming. 1. C. 20. n. 73. Fich. 1. C. 20. n. 20. Mev. 2. d. 314. n. 2.

Wann auch einer mit dem Caſtro und allen Regalien inveſtiret iſt/ und darunter auch die Jurisdiction begriffen / es hätte dann bereits ein anderer die Jurisdiction an ſelbigen Ort.

Roſent. c. 5. concluſ. 4. Lit. 1.

Wäre aber ſimpliciter eine Stadt/ Schloß ꝛc. zu Lehen gegeben/ verkaufft oder geſchencket/ allwo der Concedent die Jurisdiction gehabt/ſo iſt ein Unterſchied zu machen: Ob der Concedent immediatè die Jurisdiction in demſelben Ort/ oder ein anderer exercirt habe. Erſternfalls/ iſt die Jurisdictio als ein acceſſorium, beſonders/wo der Concedent ein Fürſt iſt/mit verliehen/es wolten dann die Umſtände / daß z. E. die adquirirende Perſon geringen Stands / das pretium allzuwenig ſey/ und dergleichen/ ein anderes rathen.

Roſent. c. 5. concl. 6. Schüz. in Coll. J. F. c. 6. pag. 95. Vult. d. c. 5. Roſner. de reſerv. Jur. comp. c. 1. Sect. 4. n. 65. Perez. d. l. n. Zoëſ. ad ff. tit. de Jurisd. n. 14.

Hätte aber der Concedent keine Jurisdiction in dem Caſtro zu exerciren / oder es wäre von dem Concedenten hiezu eine beſondere Obrigkeit geſetzet / ſo wird in dubio mit dem Caſtro keine Jurisdiction verliehen/weil ſolchenfalls das Caſtrum etwas ſeparates iſt / und die Jurisdictio nicht eben dem Caſtro nothwendig / als ſeinem principali adhæriren muß.

Roſent. d. l. n. 5. ſeqq.

Würde aber die Jurisdiction mit Erzehlung gewiſſer caſuum concediret / ſo iſt ſelbige über dieſelbe in præjudiz des univerſal-Herrns nicht zu extendiren.

Cœl. Bich. dec. 167.

Weil auch heut zu Tag in den meiſten Orten Teutſchlands die Jurisdictio vor ein denen prædiis anhangendes Real-Jus gehalten / und mit demſelben transferiret wird/ ſo daß conceſſo & adquiſito fundo cum omni ſuo jure, auch die Jurisdictio mit übergeben iſt / ſo folget zwar eben nicht/ daß ein jeder/ der ein prædium (ein Landgut) hat/ auch eine Jurisdiction haben müſſe/ ſondern es müſſen auch die Land-Güter ſo beſchaffen ſeyn/daß ihnen die Jurisdiction anhangen könne und anzuhangen pflege: Dann/ wo ſie ſo nicht bewandt/ſo muß man erſt darauf ſehen/ob die Beſitzere dergleichen Jurisdiction adquiriret/ und actus auf den Gütern erweißlich exerciret haben/oder hievon nichts bekandt/ oder doch ſehr zweiffelhafft ſey. Erſternfalls/ wo die adquiſitio legitimè probiret/ und auch nur ein unwiderſprechlicher actus beygebracht worden/ iſt der Inhaber des Guts in quaſi poſſeſſione der Jurisdiction zu ſchützen / kan aber dergleichen nicht dargethan werden/ ſo ſtreitet die præſumption vor denjenigen/der die Jurisdiction in ſolchem diſtrict, wo das prædium gelegen/ oder das Territorium beſetzet/und hat die Regul ſtatt: Wem das Territorium gehöret/ der hat auch die Jurisdiction.

Camil. Bocel. C. 3. n. 34. & C. 86. n. 11. Koppen. d. 42. n. 10. Mev. 2. d. 214. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 554. ſeqq. Roſ. c. 5. concl. 6. Gail. 2. O. 62. num. 9. Mev. 2. d. 314. num. 2. Michael de Inquiſ. Crim. cap. 5. §. 10. ſeqq.

Dann obſchon einer die Jurisdiction, und der andere die Proprietät eines Orts haben kan/ und ſolchemnach ſich von einem auf das andere nicht durchgehends argumentiren läſſet/

Ziegl. ad Calvold. §. Civitas Concl. 1. n. 21.

und dahero auch flieſſet/ daß die Jurisdictio ohne dem Territorio beſtehen könne/ dergleichen die Rectores auf Academien und zugelaſſene Collegia exerciren/ ſo hat doch ſolches entweder in frembden Reichen/ oder auch bey unſern Fürſten des Reichs/ welche denen Inferioribus gewiſſe Oerter zu Lehen geben/ oder nur in Jurisdictione ſimplici, nicht aber in der Territorial-Superiorität/ ſtatt/ maſſen die Dd. de univerſali Germaniæ conſuetudine teſtiren/ daß/ wo bey Concedirung eines Caſtri, Flecken oder Dorffs/ von einem Fürſten/ Grafen/ &c. mit nicht expreſſen und klaren Worten angezeiget wird/ was vor eine Art der Jurisdiction concediret ſey/ ſolchenfalls nur eine Colonaria und ſimplex Jurisdiction, zur Beſchützung der Lehen-Rechte/ und Einbringung der Güld- und Erb-Zinſſe/ concediret ſey.

Knich. in auth. oc. p. 126. n. 1104. ſeqq. & de Jur. Terr. c. 1. num. 139. Lundenſp. de orig. & mutat. famil. c. 33. pag. 183. editionis Leucht.

Wo aber dannoch von Ihro Kayſerl. Majeſtät ein Territorium entweder Lehens-Weiſe/ oder unter den Namen des Lands-Obrigkeit/ verliehen oder concediret wird/ ſeynd die Jurisdictio und Territorium nie nicht zu ſepariren.

Carpz. 1. d. 98. n. 11. Men. 3. præſ. 97. n. 13. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 3.

Wann auch der Conceſſion-Brieff mit dieſen Worten lautete: Mit allen Ehren und Gerechtigkeiten/ wird die Jurisdiction darunter verſtanden/ weil der nicht ohne Dignität iſt/ der die Jurisdiction exerciren kan/ ob er ſchon ſonſt mit keinem Character pranget.

Pancian. l. 2. c. 27. n. 14. de probat.

Alſo/ wo das Wort Zweig und Baum anzutreffen/ wird ein mit der Jurisdiction verſehenes Territorium, und durch das Wort Gewaltſame/ die Obrigkeit/ durch das Wort Ehehafften aber/ die pertinentien der Jurisdiction verſtanden/ weil das Wort Ehe/ vor dieſem ein Gebot bedeutet hat.

Lundenſp. d. diſſert. c. 33. pag. 183.

Schließlich iſt noch zu notiren: Daß/ wo einem die Jurisdictio über eine Stadt concediret worden/ ſolche ſich auch auf die Vorſtädte extendire.

Men. 1. A. J. Q. 99. n. 21. Bel. 2. C. 70. n. 19. ſeqq.

§. 5.

Ob aber die Jurisdictio privativè oder cumulativè concediret ſey/ wo nicht ſolches klar exprimiret/ iſt eine Frage/ womit ſich die Dd. hefftig ſchleppen/ und pro & contra miteinander litigiren. Und zwar/ damit ein einfältiger Beambter weiß/ was es heiſſe: Die Jurisdiction privativè oder cumulativè concediren/ ſo iſt zu wiſſen/ daß/ wo ein Fürſt oder Oberer einem Niedrigern die Jurisdiction mit dieſer Bedingnus gibt/ daß er ſolche allein exerciren könne/ ſo wird es eine privativa conceſſio genannt: Eine cumulativa aber/ wann die Jurisdiction dergeſtalt concediret wird/ daß mit dem/ der ſich bekommet/ ein anderer concurriren und gleichfalls über die Sache/ wo ſie erſtens bey ihm angebracht worden/ cognoſciren kan/ worüber der andere cognoſciren können. Und exſeriret ſich der Nutz dieſer diſtinction, daß/ wann der Fürſt v. g. baſſam Jurisdictionem cumulativè concediret hat/ er darinn auch judiciren/ und die Unterthanen immediatè citiren und evociren kan/ wovon aber abzuſtehen/ wann er ſolche privativè concediret/ man wollte dann zur Anzeige voriger ſubjection hierinn etwas nachgeben.

Rauchb. p. 1. q. 13. n. 13. Scultes in addict. ad M. Poſt. p. 4. q. 134. n. 23. ſeqq. Strauß. diſſ. de baſſa Jurisd. §. 24. Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 160. Mev. 2. d. 306. n. 4.

Was nun die Erörterung der Frage ſelbſt betrifft/ ſo ſtreiten vor die cumulativam conceſſionem die meiſten/ als

Mynſ. 6. O. 99. Pacian. de prob. c. 43. n. 47. Men. 2. præſ. 18. n. 1. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 148. ſeqq. Heig. p. 2. q. 9. n. 20. Trentac. lib. 2. reſ. 1. tit. de Jurisd. n. 2. Rol. à Vall. 1. C. 80 n. 6. Schrad. p. 10. Sect. 1. num. 126. Heig. q. 25. num. 2. Lib. 2. Zang. de Except. l. 2. c. 1. n. 260. Paurm. d. Jurisd. l. 1. c. 29. num. 10. Leypold. de Concurr. Jurisd. q. 1.

deren argumenta ſeyn/ weil in allen conceſſionen die Jurisdiction die authoritas concedentis eximiret/ und nicht zu præſumiren iſt/ daß der Concedent ſich aller zukommenden Macht begeben/ und an einen andern transferiret habe: Vielmehr weil die privativa conceſſio eine exemptionem mit ſich führet/ dieſe aber nicht zu præſumiren/ ſo ſey auch billig die præſumptio wider die privativam conceſſionem. Meines Orts/ gleichwie ich davor halte/ daß dieſe Meynung der Dd. nicht gar zu verwerffen/ dann weil ſie in dem Irrthum ſtecket/ als wann die Superiorität des Concedenten ausgetilget würde/ wo man conceſſionem privativam ſtatuiret/ nicht in allen zu approbiren iſt/ nach dem die Superioritas ihren effectus haben/ und behalten kan/ wann auch ſchon eine privativa conceſſio geſchehen? Welches ſich ereignet/ in cauſis denegativæ juſtitiæ, oder wann der Judex pro ſu-

ſpecto angeklaget wird / quo caſu der Superior in der Sache cognoſciren / die proceſſe abfordern/ der untern Herren Unterthanen immediatè citiren/ und ihnen befehlen kan/ wann die conceſſion ſchon privativa wäre.

Andl. de Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 29.

Dahero wird ſich die Sache beſſer mit gewiſſen Abſätzen erläutern laſſen: Und wäre ſolchemnach die 1. Regul: Wann die Jurisdictio durch ein freywilliges Privilegium concediret worden / ſo iſt die conceſſio cumulativa, weil dergleichen Jurisdictio gar revociret werden kan.

c. ſuggeſtum. x. de decim. c. veniens x. dē præſcr. c. 1. x. de cognit. Spir.

2. Iſt die Jurisdictio durch Belehnung conferiret / ſo iſt ſie nach der meiſten Dd. Meynung privativè concediret/ weil es eine Verwandſchafft mit der Nutzniſſung / und der uſufructuarius den Gebrauch und Nieſſung der Sache allein hat. Und ſonſt in jure feudali verſehen iſt/ daß der Vaſall mit Excludirung des Lehen-Herrn in dem Lehen die Jurisdiction exerciren könne.

Arg. 2. F. 23. §. ult. 2. F. 55. §. inſuper. Bach. ad Treutl. V. 1. d. 3. th. 6. F. Moll. 4. ſemeſt. 46. in f. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 579. Bidenb. quæſt. nob. 8. Theſſaur. d. 123. n. 2. Roſent. c. 5. concl. 5. n. 2. Mager. de advoc. arm. c. 9. n. 835.

Stryck. in uſu pract. π. tit. de Idict. n. 26. Colèr. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 133. Verſtegen. de Jurisdict. §. 40. Carpz. 1. R. 11. n. 10. & p. 1. c. 16. d. 19. & 1. d. 64. n. 11. Schüz. Coll. J. Feud. c. 95. n. 95. Sixt. de Regal. l. 1. c. 5. n. 55. Berl. p. 1. C. 2. n. 3.

Lauterb. de Condom. Terr. c. 6. n. 3. diſſentit. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 29. num. 40.

Wie dann diß inſonderheit vor die wahreſte/ gemeineſte/ und in praxi hergebrachte Meynung gehalten wird / daß wann Ihre Kayſ. Majeſtät einen cum omnimoda Jurisdictione inveſtirt/ ſie ſolches abdicativè gethan habe / dahero auch mit den Ständen in ihrer Jurisdiction nicht concurriret.

Capit. Leop. §. 3. H. Hiſt. l. 2. quæſt. 45. n. 14. Berl. 1. d. 59.

3. Wird die Jurisdictio vermöge geſchloſſenen contractus concediret/ ſo iſt die conceſſio cumulativa: Dann obſchon keinem dasjenige / was er per contractum adquiriret / kan genommen werden/ ſo folget doch deßwegen nicht/ daß die conceſſiones per contractum privativæ wären.

Stryck. in uſu pract. π. de Juriſd. n. 26. Obrecht. de Jurisdict. l. 3. cap. 1. num. 29.

4. Wann die Conceſſion mit Ausſchlieſſungs-Worten/ als: Ich concedire dem Titio die Jurisdiction, ſolche allein zu exerciren/ oder ich concedire dir und deinen

deinen Erben die Jurisdiction, ſolches mit Ausſchlieſſung meiner zu concediren/ geſchiehet/ ſo iſt ſie privativa.

Obrecht. de Jurisdict. l. 3. c. 1. n. 20.

Doch ſeynd auch Dd. welche davor halten/ daß die Jurisdictio in dubio, weder privativè oder cumulativè, ſondern ſubalternatè concediret werde/ Krafft deſſen zwar der concedirende Fürſt nicht zugleich die Jurisdiction in des concedirten Land exerciren/ oder ihme Eintrag thun/ jedoch/ weil er ſich der Jurisdiction, welche ihm vi Superioritatis zukommet/ nicht begeben/ ſelbige in appellationibus oder wo ſonſt die Sache an ihn gelanget/ ſehen laſſen kan.

Struv. Ex. 4. th. 70. & in J. F. c. 6. n. 18. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 29. n. 12. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisd. n. 43.

Ob aber hiemit der Frage in allen ermeldten caſibus abgeholffen werden könne/ zweiffle ich/ ſintemahl die Concurrenz, wo nur die ſubalternatio und deren effectus, wo ſie von denen Dd. angezogen werden/ ſtatt haben/ völlig ceſſirte. Doch laſſe ich hier einem jeden ſeine Meynung gar gerne.

§. 6.

Es fraget ſich aber ferner/ wann die Jurisdictio mehr als einem zugleich concediret worden/ ob deren exercitium einem jeden gantz & in ſolidum, oder pro partibus indiviſis concediret ſey? Und zwar wird die Jurisdictio in ſolidum concedirt gehalten/ wann einer ohne dem andern in dem vorkommenden Fall die Jurisdiction exerciren kan. Pro partibus indiviſis aber/ wann keine ohn dem andern ſolches thun kan/

Arg. L. 8. C ubi cauſ. Fiſc. Men. 2. præſ. 18. n. 37. ſeqq.

Was nun die Frage ſelbſt trifft/ ſeyn vor beeden Meynungen verſchiedene Argumenta und Dd. anzutreffen/ wie ſolche zu leſen bey dem

Obrecht. de Jurisdict. l. 3. c. 2. n. 13. ſeqq.

Welcher aber ſelbſt einen Unterſchied machet/ ob ihrer mehr als einem von dem Fürſten ein ordinaria oder delegata Jurisdictio concediret ſey. Wo jenes/ ſiehet er auf die Worte der Conceſſion, und ob er einem jeden diſtributivè die Jurisdiction verliehen/ oder ein verbum collectivum, v. g. alle beederſeits ꝛc. gebraucht habe. Letzternfalls/ ſey die Jurisdictio nach dem natürl. Verſtand der verborum collectivorum pro indiviſo; erſternfalls aber in ſolidum zu exerciren/ welches abermahls der eigentliche Wort-Verſtand/ mit ſich bringet/ und dahero/ wo ſie alle von dem ſtrittigen Fall zu cognoſciren anfangen würden/ ſo iſt keinem vor dem andern zugelaſſen Recht zu geben/ es würde dann ein oder der andere durch Kranckheit oder ein anderes impediment abgehalten: Oder es wäre die Sache von den Partheyen ſelbſt/ gleich Anfangs nur bey einem angebracht/ ſo hat/ wie in andern cumulativis conceſſionibus die præventio ſtatt.

L. un. de off. pro conſ. L. 36. de re jud. c. pen. x. de for. comp.

Iſt aber eine Jurisdictio delegata etlichen insgeſamt cumulativè gegeben / ſo iſt ſie ihnen als univerſis concediret / und dahero müſſen ſie alle / oder doch der meiſte Theil von der Sache judiciren.

L. 29. de Tut. & Cur. dat. L. 8. de pact. L. 19. ad munic. Obrecht. d. l.

§. 7.

Der andere modus, wodurch die Jurisdictio adquiriret wird / iſt die præſcriptio oder Verjährung. Zwar ſeynd einige Dd. welche die Jurisdiction de jure Civili vor unpræſcriptibel halten / weil ſie nicht im Commercio ſey / und alſo auch nicht poſſediret werden kan.

L. 3. de uſuc. L. 1. & 2. C. de ſervit. & aqv. L. 10. ſi ſerv. vind. L. 2. C. de Imp. tem. præſcr. Leyp. de concur. Jurisd. q. 2.

Andere hingegen beruffen ſich / auf die Generalität des L. fin. C. de fund. patrim. L. ult. C. de fund. rer. priv. Andere wiederum / machen einen Unterſchied / ob eine Unter-Obrigkeit des oberſten Regentens Jurisdiction, oder einer andern Unter-Obrigkeit præſcribiren wolle. Jenenfalls / wo ſein Intent dahin gehet wie er die Jurisdiction den Fürſten dergeſtalt præſcribiren möge / daß er es weder als ein Lehen / noch aus einem andern Titul adquirire / iſt die præſcriptio nicht von Kräfften / weil die Jurisdictio ſummi Principis nicht in commercio iſt.

Vaſq. III. quæſt. l. 1. q. 2. n. 14.

Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 18. n. 1. ſeqq.

Letzternfalls aber / kan zwar nicht die Jurisdiction einer Unter-Obrigkeit ſelbſt / ſondern nur deren exercitium præſcribiret werden / ſowohl contra Superiorem, wo der Præſcribent 1. einen juſtum titulum hat /

L. 4. C. de præſc. long. temp.

wiewohl / nach den Canoniſchen Rechten in præſcriptione immemoriali kein Titul nöthig iſt.

Secundum Dd. ad c. ult. x. de præſcript. in 6.

4. Die poſſeſſio 40. gantzer Jahr gewähret hat / dann die poſſeſſio muß continua ſeyn.

L. 4. L. 6. L. ult. C. de fund. patr. Lib. 11. c. ad aures c. illud. x. de præſcript. Weſ. C. 5. n. 19. L. 3 L. 25. de uſur. L. ult. C. de præſcr. long. temp. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 49. ſeqq.

und 3. der Superior gewuſt und gelitten / daß der Præſcribent die Jurisdiction exercire.

L. 2. C. de acquir. off.

Als auch contra inferiorem Magiſtratum, welchenfalls der titulus und vorerwähnte Zeit genug iſt/ obſchon dieſe Unter-Obrigkeit keine ſcienz von ſeines Gegners poſſeſſion gehabt hat.

arg. L. 8. c. de diverſ. off. L. 2. C. de ſervit.

Mangelte aber der titul, ſo wäre die ſcientia und patientia Magiſtratus nöthig.

L. 2. C. de ſervit. L. 6. ſi ſerv. vind. L. 1. §. alt. de S. R. P. Gail. 2. O. 66. n. M. Poſt. V. 1. C. 51. n. 10.

Heut zu Tag/ da die Jurisdictiones patrimoniales, ſeyn/ können ſie ſonder Zweiffel/ ſowohl die civilis als criminalis præſcribiret werden/ wann nur der Præſcribent eine perſona publica iſt/ denn ein privatus, er mag ſich nun der Jurisdiction entziehen/ oder aus einem privato eine Obrigkeit werden wollen/ kan keine Jurisdiction præſcribiren.

arg. L. 3. ad L. Jul. Maj. in fin. Suth. de Jurisd. n. 410.

Lauterb. ad ff. h. t. n. 44. Gœden. 39. n. 14. Reink. l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 33. Fach. 8. C. 23.

Hätte aber der Præſcribent die Jura Territorialia, ſo præſcribiret er die Jurisdiction mit dem Territorio gleich andern unbeweglichen Gütern in 10. Jahren unter Anweſenden/ und 20. Jahren unter den Abweſenden: Ohne Territorio aber wieder einen privatum ſcientem & patientem, binnen 30. oder 40. Jahren: Wieder einen Fürſten aber/ oder den Kayſer ſelbſt ohne Titul binnen undencklicher Zeit/ wobey doch einige ſcientiam & patientiam requiriren/ andere aber die ſcientiam excludiren/ und genug zu ſeyn halten/ daß der Præſcribent im exercitio Jurisdictionis nicht gehindert/ und alſo die patientia, welche an ſtatt der Tradition iſt/ erwieſen wird.

per L. fin. in f. C. de præſc. long. tem. L. de ſervit. Longav. ad L. Imperium p. 4. c. 3. p. 291. Gœd. C. 2. n. 56. Carpz. 1. R. 78. n. 3. Müller. ad Struv. Ex. 4. th. 80. Balb. de præſcript. p. 2. princ. 5. q. 3. n. 4. Maſc. C. 1055. n. 14. Michael. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 44.

Wie auch die Natur der meiſten Jurisdictionalien ſo beſchaffen/ daß ſie in Geheim nicht können exerciret werden/ ſo wird dahero die ſcientia præſumiret.

Alex. V. 5. C. 24. n. 17.

wozu aufhilfft/ wo man nahe daran wohnet/ oder viel Zeit verſtoſſen.

Crav. C. 147. n. 5. Maſc. C. 1293. n. 16.

Die ſcientia der Bedienten wird auch in ſolchem Fall pro ſcientia Principis gehalten/ und gleichfalls/ wo viel actus exercirter Jurisdiction vorgefallen/ præſumiret.

Balb. de præſc. p. 2. part. 5. pr. quæſt. 3. n. 8. Vultej. conſ. Marp. V. 2. C. 90. num. 221.

Wann

Wann aber nur ein Stück der Jurisdiction poſſediret / und binnen Rechts bewährter Zeit exerciret worden / iſt deßwegen nicht die gantze Jurisdictio mit allen ihren anhangenden ſpeciebus und objectis, ſondern nur die von eben dieſer Art ſeyn / præſcribiret / und hat abermahl die Regul ſtatt / tantum cenſetur præſcriptum, quantum poſſeſſum v. g. wann einer in 30. 40. u. mehr Jahren / die in einem Ort gewöhnliche Maas und Gewicht geaichet und aufgezogen / wie ſolches zu gewiſſen Zeiten des Jahrs der Dom-Probſtey zu Bamberg in Fürth competiret / kan er deßwegen nicht eine neue Maas und Elen ordnen / oder andere actus Jurisdictionales daraus ſich argumentivè anmaſſen.

Paurm. l. 1. de Jurisd. c. 22. n. 10. Andler. l. 1. tit. 10. n. 31.

Gleichwohl / wo einer die poſſeſſion gewiſſer actuum in einem Ort der Provintz adquiriret zu haben probiren kan / ſo wird er davor gehalten / als ſey er auch dergleichen in andern Orten der Provintz / welche einer Jurisdiction unterworffen ſeyn / zu exerciren berechtiget.

Hahn. ad Weſ. h. t. §. 12. verb. etiamſi ibique Bart. & alii.

Ein anderes wollen einige Dd. eo ipſo ſtatuiren / da die Jurisdictio indefinitè concediret worden / da ſie die Jurisdiction auch auf andere Fälle ejusdem generis extendiren / wann auch einer ſchon lange Jahr nur ein ſpeciem davon exercirt hätte / aus Urſachen / weil derjenige / welcher ein Jurisdiction indefinitè auf alle Sachen und Perſonen überkommen hat / auch dadurch über alle in Beſitz geſetzet wird.

c. cum Eccleſia de cauſ. poſſ. Men. 2. A. J. Q. 160. n. 1. Mynſ. &. 26. n. 3. Schurpf. 2. C. 23. n. 25.

Surd. C. 390. n. 37. Mev. 7. d. 34. n. 3. & 7. d. 270. n. 6.

Wann auch einer in eines andern Diſtrict, in einer gewiſſen Sache / ſowohl als der ordentliche Herr der Univerſal-Jurisdiction, ſich der Gerichtbarkeit anmaſſet / und ſolche exerciret / auch ſo gar dieſen univerſal-Herrn / welcher nur / obſchon einen actum in einer gewiſſen Sache / oder gegen eine gewiſſe Perſon exerciret / daran hindert / ihme ſolches verwehret / dieſer aber deſſen ungeacht fortfahren / diejenige actus zu exerciren / deren ſich auch der Invaſor anmaſſet / jedoch dieſen Turbanten und Attentanten nichts verwehret / ſondern ihn ein 20. biß 30. Jahre in ſeinem angemaſſten exercitio Jurisdictionis dultet / ſo hat dieſelbe auch eo ipſo quoad poſſeſſa die Jurisdiction cumulativè mit dem univerſal-Jurisdiction-Herrn adquiriret / ſo daß die præventio hierinn ſtatt hat.

Mich. de Jurisd. th. 86. Coep. de ſervit. R. P. c. 1. n. 29. Balb. de præſcr. 4. p. 5. pr. q. 6. n. 1. & P. 5. pr. q. 8. n. 9. Knich. c. 5. n. 263.

Trüge ſich aber die Occaſion, oder ein caſus Jurisdictionalis zu / und derſelbe würde von dem Domino Jurisdictionis univerſalis negligiret / von einem andern aber exerciret / ja / wann der Univerſal-Herr die Hand mit einſchlagen wolte /

gar

gar davon abgewieſen/ und er adquieſcirte in ſo langer Zeit/ als zur Præſcription requiriret wird/ ſo wird er à tempore prohibitionis, ſo viel dieſen actum und caſum in ſimili betrifft/ aus der poſſeſſion geſetzet/ und quoad illam die Jurisdictio privativè von dem Uſurpanten adquiriret/ jedoch nicht dergeſtalt/ daß nicht der Dominus univerſalis Territorii bey ereignender negligenz des Verjährers wieder zur Jurisdiction greiffen/ und ſelbige privativè exerciren könne.

Latius Leyp. de concurr. Jurisd. q. 2.

Es kan aber die Præſcription der Jurisdiction Anfangs gar leicht gehindert werden/ welches geſchehen kan/ weder mit einer mündlichen auch extra judicial-proteſtation, durch einen kleinen Steinwurff/ in nunciatione novi operis, oder durch eine andere ernſthaffte Conteſtation, oder durch einen actum contrarium, oder applicirten real Hinderung/ da man/ zum Exempel/ das Aufgebauete oder Geſtellte wieder wegreiſſet/ oder wegnimmt/ obſchon dabey keine Gewalt geſchiehet/ weil genug iſt/ daß hiedurch die ruhige Poſſeſſion gehindert wird.

L. 1. §. 5. 6. 7. quod vi aut clam. Cothm. 3. R. 47. n. 317. Knich. de J. Terr. c. 3. n. 194. ſeqq. Carpz. p. 2. C. 7. d. 8.

Wann aber die præſcription wider eine gantze Gemeinde intendirt wird/ ſo muß auch die gantze univerſitas, oder deren Stell-Vertretter/ contradiciren/ weil ein und anderer privatus durch ſeine contradiction die Præſcription nicht hindern kan. Ein Officiant aber/ kan durch ſeine Contradiction und Interpellation gar wohl hinderlich ſeyn.

L. 1. §. fin. L. 2. de N. O. N.

Iſt aber die poſſeſſio ſchon ruhig exercirt und formiret/ ſo iſt die extra judicial-interpellation und proteſtation zu wenig dem Poſſidenten einen malam fidem anzuſchmitzen/ oder die Præſcription zu interrumpiren/ ſondern man muß die Sache wider ihn gerichtlich anbringen/ da dann in præſcriptione longiſſimi temporis die citation und deſſen Inſinuation genug iſt/ in præſcriptione longi temporis aber de Jure Civ. die litis Conteſtation nöthig iſt/ wiewohl auch in dieſem Fall die mores hodierni mit der bloſſen Citation vergnügt ſeyn,

L. 3. C. præſcr. 30. an. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 51.

§. 8.

Es wird auch ferner die Jurisdiction adquiriret durch die Gewonheit.

L. 8. C. de diverſ. offic. c. 13. de for. comp. L. 5. Jurisdict. de Maſc. C. 1055. num. 15.

ſo daß auch einem privato per conſuetudinem die Jurisdiction deferiret werden kan/ weil der Urſprung/ Anfang/ Form und Urſach aller Jurisdictionen von der Gewonheit herſtammet.

D. L. 5. de Juriſd. Crav. C. 438. n. 7. Ziegl. §. Landſaſſii in limit. Concl. 1. n. 20.

Bidenb. q. 7. n. 5.

Knipſch. d. nobil. l. 3. c. 3. n. 601. ſeqq.

Klock. de contrib. C. 20. n. 87.

Wann nur die actus Juriſdictionis in einem gewiſſen Ort / ſtets und einförmig/ ohne gerichtl. Contradiction deßjenigen/ der hierinn intereſſiret war/ oder adhibirung eines actus contrarii, auf undenckliche Zeit exerciret worden.

L. 38. de LL. L. 6. pr. quod cuj. univ. nom. L. 2. & 3. C. quæ ſit long. conſ.

Græv. 2. Concl. 53. conſid. 1. num. 4.

Roſent. c. 5. concl. 16. n. Coth. 3. R. 47. num. 309. ſeqq. Hahn. ad Weſenb. tit. de Juriſd. n. 9. wo er weiſet/ wie die præſcriptio und conſuetudo unter ſich differiren.

Und bey dieſem modo adquirendi per conſuetudinem, iſt weder ein titulus noch bona fides nöthig / weil kein Geſetz vorhanden/ welcher ſolche Stücke requirire/ ſo wenig als die ſcientia und patientia adverſarii.

Schultеſ. 2. q. 76. n. 80. ſeqq.

Mich. de inquiſ. Crim. d. c. 3. §. 53.

Wobey obiter beyzufügen / daß diß kein tempus immemoriale zu nennen ſey/ wo man durch/obſchon uhralte und weit über Menſchen Gedencken ſich erſtrecken de ſcripta & acta publica, den Anfang weiſen kan/ und obſchon kein Menſch mehr bey Leben/der ſich deſſen erinnere/weil dergleichen Schrifften der poſterität gleichſam zur ſtäten und neuen Nachricht dienen / und den Anfang der Sache repræſentiren.

Klock. d. Contrib. c. 20. n. 208.

Wann nur bey ſolchen alten Documentis auch die continuatio deſſen/ was man damit beweiſen will/ v. g. die Steuer/ Güld/ Zinß ꝛc. anzutreffen iſt/ dann auſſer dem/iſt durch ſolche alte/obſchon über hundert-jährige Documenta, nichts zu probiren/ weil inzwiſchen die Sache in andern Stand kan gerathen ſeyn.

Ant. Fab. in C. lib. 7. tit. 13. D. 2. n. 4. Mindan. de mand. l. 2. c. 37. §. 5. Tabarel. de Judic. c. 4. tit. 16. §. 8.

Und / gleichwie hundert Jahre noch kein tempus immemoriale machen / wann Leute vorhanden ſeyn/welche von dem Anfang ſtritige Sache teſtiren können/alſo iſt auch nicht nöthig / daß/ weilen die allerwenigſten Menſchen ihr Leben auf hundert Jahr bringen/ dieſe Zeit expreſſè vor ohnvordencklich zu nennen ſey/ ſondern die Natur der Sache ſelbſt gibt es / daß dasjenige ein tempus immemoriale zu nennen ſey/wo man den Anfang nicht anzugeben weiß.

L. 3. §. 4. de aqv. quot. L. 2. de aqv. Pluv. Knich. de J. Territ. c. 3. n. 29.

Beede

Beede aber/ ſo wohl die conſuetudo, als præſcriptio immemorialis, können entweder durch inſtrumenta, judicia oder teſtimonia probiret werden/ wann alte Leute von ihrer Wiſſenſchafft/ die ſie vom Sehen oder Hören haben/ depcniren/ daß ſie es ſo und nicht anderſt/ ſo lang ſie gedencken können/ gefunden/ und geſehen/ auch von ihren Eltern oder andern alten Vorfahren/ nie anderſt gehöret hätten.

L. 2. §. 8. de aqua & aqv. pluv. arc. Mich. d. l. § 54.

Es wird aber die conſuetudo eben auf die Art/ als die præſcriptio, interrumpirt/ daß nemlich ein einiger effectiver actus contrarius, obſchon 1000. andere vorher gegangen/ wann er nur mit keinem vitio des Betrugs/ perſuaſion &c. afficiret iſt/ die Gewonheit unkräfftig machen kan.

Cothm. 3. R. 30. n. 22.

Zang. de Except. d. c. 8. n. 52.

Iſt aber die conſuetudo einmahl eingeführet/ ſo können auch 1000. contrarii actus derſelben nichts derogiren.

Mich. d. l.

§. 9.

Es trägt ſich zu/ daß öffters gewiſſe prædia oder Ländereyen verſetzet/ verpfändet/ oder in Beſtand verlaſſen werden/ dahero fragt ſichs: Ob in ſolchem Fall auch die Jurisdictio in dubio darunter begriffen ſey? Und wird mit Nein geantwortet: Dann/ weil die Jurisdictio ein zufälliges Ding oder accidens iſt/ welche bey einem prædio an- und abweſend ſeyn kan; und weil die forma locationis conductionis in dem Gebrauch der Sache vor einen gewiſſen Beſtand-Zinß beſtehet/ und aber das prædium gar wohl ohne die Jurisdiction kan genutzet werden/ ſo ſcheinet auch dieſes puncti halben die Sache richtig zu ſeyn.

Carpz. 1. R. 15. n. 15.

Es wäre dann das prædium mit allen Zugehörungen/ Recht und Gerechtigkeiten: Oder/ wie es der Locator bißhero allenthalben beſeſſen/ genutzet und gebrauchet/ verlaſſen worden:

Strauß de baſſa Jurisd. § 23.

Was aber die Verſetzung des prædii betrifft/ wollen die Dd. daß die Regalia und Jus Superioritatis excipiret ſeyen/ die Jurisdictio aber mit vor hypotheciret gehalten werde.

Knich. de J. Territ. c. 1. n. 125.

Lundenſp. de orig. & mutat. fam. c. 33. pag. 184. edit. Leuchtii.

Wobey dieſes zufällig beyrucke/ daß/ wo die Jurisdiction an einem transferiret

worden / alle dahin gehörige Streit-Sachen auch zugleich mit transferiret werden.

L. 60. de Judic. Fab. in C. lib. 3. tit. 1. d. 24. Mev. 1. d. 214.

§. 10.

Es wird aber auch die Jurisdiction, wie ſie per actus poſſeſſoris adquiriret wird / alſo auch durch dieſelbe conſerviret: Wiewohl zur adquiſition auch ein einiger Actus, wann er unſtrittig exerciret / und zur Execution gebracht worden / genug iſt.

Klock. de Contrib. c. 13. n. 40. & c. 3. num. 140. & 201. poſt tract. Conſil. 3. q. 3. rat. decid Maſc. C. 1190. n. 9.

Wann nur dieſe Stücke ſich dabey antreffen laſſen 1. daß der Actus von denjenigen ſey / welche ein continuirliches Fundament haben / v. g. daß er recht gegeben / und ſich pro Judice aufgeführet

arg. L. 1. §. 4. 22. 25. de aqv. quot. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 49.

2. Daß aus dem Actu unzweiffelbar erhelle / wie der Exercent dadurch die Jurisdiction uſurpiren und erhalten wolle / dergleichen Actus ſeynd Pfandungen / Straffen / Gebot und Verbot / ꝛc.

§. 6. J. de her. qual. L. 4. §. 1. & 3. de adq. poſſ. Men. A. J. Q. 160. Maſc. C. 1214. n. 3. ſeqq.

Knich. de Jur. Terr. c. 3. n. 182. ſeqq.

Klock. de contrib. c. 20. n. 200. ſeqq.

und iſt genug / wann die Beambte dergleichen Actus exerciren.

L. 9. L. 18. de adq. poſſ.

Wann ſie nur nicht violenti und cum incuſſione metus verbunden ſeyn.

Klock. d. l. n. 209.

3. Daß ſonſt niemand in der poſſeſſion der Jurisdiction ſey / welche ein anderer zu adquiriren intendiret / maſſen ſelbige ſonſt pro meris turbationibus, nicht aber pro actibus poſſeſſoriis zu halten ſeynd.

c. fin. x. de reſtit. ſpol.

Honded. C. 20. n. 21. V. 2.

Klock. d. contrib. d. l. n. 210. ſeqq.

Es wüſte dann der Turbatus, was ſein Gegentheil intendiret / und nicht in continenti (welches einige auf 3. oder 10. Tage reſtringiren /

L. 3. C. de error. advoc. L. 1. quand. appell. N. 23. §. 5.

andere

andere aber auf ſo lang extendiren / biß er ſich colligiren / und zum Widerſetzen allenfalls mit Gewalt / durch Beyſtand ſeiner Freunde und Beyſchaffung benöthigen Gewehrs / præpariren kan.

O. C. p. 2. tit. 9. §. 1. Gail. de Pac. Pub. c. 16. n. 15. in fin. ad L. Jul. de adult.)

judicialiter oder extrajudicialiter ſich opponiret.

Mich. de tract. c. 3. §. 55.

Und iſt hiebey vornemlich auf den letztern Actum zu ſehen / beſonders wo ex poſſeſſorio ſummario agiret wird.

L. 10. de adq. poſſ. L. 13. de S. P. R.

Der Viertzigſte Titul.

Von wem und worüber die Jurisdictio exercirt werden könne / was auch zur niedern Obrigkeit oder Jurisdictione ſimplici gehörig iſt.

SUMMARIA.

1. Von dem ſubjecto Jürisdictionis, wer ſolche exerciren könne?
2. Von dem objecto Jurisdictionis, und wohin ſich ſelbige erſtrecke? Ob ſie auf einen frembden Fürſten ſich extendire?
3. Von der Exemption von der Jurisdiction, in gewiſſen Perſonen und Sachen.
4. Es läſſet ſich nicht wohl determiniren / was zur Jurisdictione baſſa oder Vogtheylichkeit gehöret.
5. Was de Jure Civ. und gemeiner Obſervanz nach / Jurisdictionis inferioris iſt.
6. Application auf die vogtheyl. Obrigkeit.
7. Auf wen ſich die vogtheyl. Obrigkeit erſtrecke?
8. Special tractatio der Jurisdictional Stücke / und zwar (1.) vom Homagio.
9. (2.) Von Mühlſchau.
10. (3.) Von viſitir und Aufziehung Maaß / Elen und Gewicht / wie auch Umgelds-Einnahm.
11. (4.) Vom Kirchweyh-Schutz.
12. (5.) Von Marckungen / Stein- und Grentz-Setzungen.
13. (6.) Vom Beyſitz- und Abhörung der Kirch-Rechnungen.
14. (7.) Von gemein Gebot und Verbott / (8.) von Feuerſchau / Tafern / Schmied / und Bad-Obſicht.
15. (9.) Von Beſtraffung burgerl. Verbrechen occaſionaliter von Beſtraffung der Hurerey / wohin ſelbige gehörig.
10. (10.) Von Conſtitution der Vormünder (11.) Inſinuation der Teſtamenten oder gerichtl. Willens-Erklärung / inventiren / obſigniren und Erſchafft theilen / (12.) von Ausfertigung allerhand Briefe (13.) von Stallungs-Briefen / (14.) von Hausſuchen / und wie wann die geſtohlene Sache bey einem gefunden wird?

17. Von

17. (15.) Von Auffſtellung der Handwercker/ ob ſolche dem Vogthey-Herrn zukomme?
18. (16.) Von Recht Edicta und Mandata anzuſchlagen. (17.) Schuldheiſſen und Bauern-Gerichte zu ordnen.
19. Von dem mixto Imperio, und was die Dd. dazu referiren.

§. 1.

Es iſt von dem ſubjecto und objecto Jurisdictionis zwar ſchon oben Tit. V. etwas gehandelt worden/ dahero ich daſiges hieher nicht repetiren/ ſondern von dem erſten / wer nemlich die Jurisdiction exerciren kan / nur dieſes melden will/ daß heut zu Tag nicht/ wie vormahls bey den Römern/ die Jurisdictio propria (dann eine Mandatam kan auch ein privatus haben) nur von denen Obrigkeitlichen Perſonen prædiciret und exerciret werden/ und alſo deren conferent, weil er keine Magiſtratus, auch kein Jurisdiction exerciren müſſe. Dann obſchon das Haupt des Staats / und im Röm. Reich Ihre Kayſerl. Majeſtät / der Brunn und Quelle aller Jurisdiction iſt/ und alle Obrigkeiten von denenſelben ihre Dependenz haben / ſo ſehe ich doch nicht/ nachdem man von derſelben / und mit Recht ſtatuiret / daß ſie die höchſte Macht und Gewalt haben/ Geſetze zu geben warum man ihnen die Macht/Recht zu geben/abſprechen wolle/wie doch einige ex nimiâ ſubtilitate thun wollen.

Coll. Arg. h. t. §. 16.

Gleichwie aber bey den Römern die municipal-Obrigkeiten die Jurisdiction exerciren können/ alſo/ daß auch heut zu Tag daran nichts geändert.

Hill. ad Don. 17. C. 7. Lit. K.

Coll. Arg. d. l. §. 17. ſeqq.

Von denen Collegiis opificum oder Zunfftmeiſtern/ wie ſolche der Jurisdiction fähig/iſt oben Tit. V. und Tit. XXIV. §. 5. gehandelt worden. Vor dieſem hatten die Biſchöffe keine Jurisdiction.

L. 8. L. 24. C. de Epiſc. & Cler.

heut zu Tag aber/ da Biſchöffe und Prälaten/ weltliche Lehen mit den Territoriis beſetzen/ hat es ſich damit gantz anderſt.

Coll. arg. h. t. §. 21.

Die Dorff-Schultheiſſen betreffend/ wollen zwar einige ihnen auch eine Jurisdiction zueignen / allein ohne Beſtand / maſſen ſie nur des Jurisdictional-Herrns Stelle vertretten/ und was ſelbiger ordnet/ exequiren/ vor ſich aber gar keine Jurisdiction haben.

Berl.

Berl. 1. d. 93. Carpz. 5. R. 99. Lyncker. diſſ. de Jurisd. num. 9. wo er hinzu ſetzet / daß man Teſtamenta bey ſolchen Schultheiſſen nicht allerdings geſichert niederlegen könne / contra Tabor de Teſtam. princ. obl. cap. 5. num. 6.

Wiewohlen / daß in vielen Orten die Schultheiſſen eine Jurisdiction haben / wie im Würtenberger Land atteſtiret

Beſold. ad Jus Provinc. Würtenb. Hartung. diſſ. de Scultetis. §. 35.

Auch ein Bauer / wann er einen Flecken oder gantzes Dorff adquiriren kan / iſt der Jurisdiction fähig / wo nicht ein anderes abgeredet / oder ſonſt verſehen iſt / daß nur auf einige gewiſſe Stands-Perſonen ſolche Güter können tranferiret werden.

Mantic. de tacit. & ambig. conv. l. 4. tit. 9. n. 31. Mich. de Inquiſ. cap. 3. num. 27.

§. 2.

Das objectum Jurisdictionis betreffend / iſt oben ſchon §. 5. gemeldet / daß ſolches regulariter nur die Unterthanen ſeynd / denen man zu befehlen hat / und zwar / wo ſie im Territorio anzutreffen / dann auſſer demſelben iſt die Obrigkeit auch reſpectu ſeiner Unterthanen pro privato zu halten.

L. 3. de off. præſ. L. ult. de offic. Proconſ. Lyncker. de Jurisd. n. 20.

Welches auch ſtatt hat / wo der Ort in Territorio der Obrigkeit zwar lieget / aber exempt iſt / weil reſpectu zu der exercirenden Jurisdiction eines iſt auſſer dem Territorio eyn / oder zwar in dem Territorio, aber doch exempt.

Paurm. l. 2. c. 25. n. 42. Bocer. de Jurisdict. c. 7. n. 40. Obrecht de Jurisdict. l. 3. c. 22. n. 47.

Ob aber auch auf einen frembden Fürſten ſich die Jurisdiction extendire? Wird gefraget / und von den meiſten mit Ja beantwortet / weil ein Fürſt auſſer ſeinem Land auf frembden Grund und Boden in Streit-Sachen pro privato zu halten.

c. at ſi Clerici 4. x. de judic. Marta de Jurisd. p. 4. caſ. 64.

Nun iſt zwar etwas hart / einen ſouverainen Fürſten / auch auſſer ſeinem Land einem privato zu vergleichen / weil ihn doch die Dignität und Fürſtl. character überall hin begleitet / jedannoch gibt die praxis an theils Orten / beſonders / wo der ſtatus dèmocraticus, als in der Schweitz und Holland floriret / daß man Fürſten und Herren / wo ſie durch contractus ſchuldig geworden / auf ihrer Creditoren Anſuchen arreſtirlich angehalten / biß ſie ſelbige contentiret. Welches um ſo mehr ſtatt hat / wo ein Fürſt in eines andern Land ein domicilium conſtituiret / oder darinn einige Güter hat / derentwegen er convenirt wird ſintemahlen die LL. hierinn general ſeyn / und keine exception machen.

Paurm.

Pautm. de Juriſdict. l. 2. c. 9. n. 65.

Was aber von dem caſu zu ſagen / wo ein Fürſt in eines andern Land ein Verbrechen begehet/davon ſoll an einem andern Ort geredet werden. Auſſer dem aber und regulariter kan niemand wider einen Höhern/ oder der ihm gleich iſt/ eine Juriſdiction exerciren/er ſubjicirte ſich dann ſelbſt eines andern Gericht/welches ſo wohl expreſſè als tacitè, durch ſein Verbrechen/ wodurch er quaſi contrahiret vor die Straffe zu ſtehen / wie auch per contractum, oder wann es ſeine exemption nicht excipiendo einbringet/ geſchehen kan.

L. 1. C. ubi de crim. agi L. 19. §. 1. & L. 52. de Judic. c. ult. x. de for. comp. L. ult. C. de except. Obrecht. l. 3. c. 9. n. 44. Kniplch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 138.

Alſo iſt die Mutter / welche ihres Sohns Vormünderin iſt / ſeiner Juriſdiction währender Vormundſchafft nicht unterworffen/noch eine verwittibte Fürſtin dem Regenten des Lands/ weil ſie der Privilegien ihres Gemahls genieſſet.

Speidel. in ſpecul. voce Gemein.

In ſeiner eigenen / wie auch ſeines Weibs und Kinder Sachen/ kan niemand die Juriſdiction exerciren/ wie oben Tit. V. gemeldet worden. Was aber gemiedete Dienſt-Botten betrifft/ ob ſie ſchon keine Unterthanen ſeynd/ ſo müſſen ſie doch wegen geſchloſſenen Contracts oder begangenen Verbrechens vor ihren Herrn wo ſie die Juriſdiction haben reſpondiren.

Stryck. in uſu Pand. tit. de Juriſd. n. 29.

Ein bloſſer Lehenmann/ obſchon ſein Lehen in des Fürſten Territorio gelegen/ iſt darum deſſen Juriſdictioi ordinariæ, auſſer denen Lehen-Sachen / nicht ſubjiciret/ auch kein ſubditus zu nennen.

Clem. paſtoralis §. denique de ſent. & re jud. Men. 1. præſ. 99. n. 99. H. Piſt. l. 1. qu. 15. n. 17.

Und diß iſt ein gemeiner Lehrſatz / daß/ ob ich ſchon das feudum von dem Lehen-Herrn recognoſcire/ ich deßwegen ſeine Juriſdiction nicht erkandt habe.

Men. 3. præſ. 98. num. 1.

Pautm. l. 2. c. 9. n. 51. ſeqq.

Und diß hat auch ſtatt/ wann ein Edelmann/Freyherr oder Graf/ein eigenthümliches Gut mit der Juriſdiction einem Fürſten zu Lehen aufträget / maſſen dadurch keine andere / als eine feudalis, und alſo limitata Juriſdictio concediret worden/ welche ſich auſſer denen Lehen-Händeln nicht extendiret.

§. 3.

Es werden aber von der ordinaren Juriſdiction gewiſſe Perſonen und Sachen ausgenommen. Und zwar was jene betrifft/ rechnen ſich darunter die

Geiſtlichen / welche der weltlichen Jurisdiction, beſonders im Publico[illegible]/ nicht/ ſondern ihren Beſchoffen/ ſowohl in Civil-als criminal-Sachen unterworffen.

L. placet. C. de Epiſc. & Cler. auth. ſtatuimus C. de Epiſc. apud Paurm. l. 2. c. 8. n. 60.

Doch kan es geſchehen/ daß die Geiſtliche auch vor weltlichen Gerichten ſtehen müſſen. 1. Wann ſie reconveniret werden. 2. Wo ſie Zinß und Steuern ſchuldig ſeynd. 3. Wann ein Streit wegen der poſſeſſion eines Guts iſt. 4. Wann die cauſa feudâlis iſt.

Plures caſus vid. ap. Paurm. d. l. n. 77. ſeqq. Roll. à Vall. 1. C. 21. n. 10. & 37. Petr. Anton. de Petra de jure quæſ. non toll. c. 4. num. 39. Afflict. d. 78.

Es wird auch / wann das gantze examen, beſonders in Criminal-Sachen / mit dem Geiſtlichen verrichtet worden/ die execution letztlich denen weltlichen Gerichten übergeben.

text. cum non ab homine & ibi Felin. x. de Judic. Gail. 1. O. 11.

wiewohl auch dem weltlichen Richter nicht verbotten/ den delinquirenden Clericum zu apprehendiren / und / wo er ſeine geiſtliche Kleidung an hat/ dem geiſtlichen Gericht auszulieffern/ wo er aber in weltlicher Kleidung ergriffen wird/ muß er zuvor ſeinen geiſtlichen Stand probiren.

Paurm. d. c. 8. n. 94. ſeqq.

2. Gehören hieher die Soldaten/ welche in militar-Sachen dem Civil-Gerichten nicht unterworffen ſeynd/ davon im vorigen Titul etwas berühret worden.

3. Seynd die Studenten von der Raths-Jurisdiction, wo ſie ſtudiren/ eximiret/ und/ wie theils Dd. darvor halten/ ſo wohl in civil-als criminal-Sachen/ des Rectoris Dijudicatur unterworffen.

auth. Habita C. ne fil. pro patre & ibi Dd. Paurm. d. cap. 9. num. 95. ſeqq.

4. Krafft erhaltenen Kayſerlichen Privilegien/ will ſich auch die unmittelbare Reichs Ritterſchafft von der Jurisdiction der Fürſten und Stände eximiren / welches aber indiſtinctè allen Individuis nicht zuzuſtehen iſt / ſondern es finden ſich hin und wieder præjudicia, da einige von Adel vor der Stände Gerichten activè und paſſivè geſtanden/ und alſo deren fora agnoſciret haben und noch agnoſciren.

Paurm. d. c. 9. n. 92.

Was nun von denen Perſonen geſaget worden/ appliciret ſich auch zum Theil ad cauſas, daß nemlich Geiſtliche und Lehen-Sachen nicht zu denen civil-Gerichten gehörig ſeyen. Ein mehrers von der exemption wird weiter unten Tit. von Verlierung der Jurisdiction zu finden ſeyn.

§. 4. Etwas

§. 4.

Etwas näher aber auf das objectum Jurisdictionis ſimplicis, oder der Vogtheylichkeit / Nieder-und Erb-Gerichte zu kommen / läſſet ſich unmöglich ein general-und durchgehender Lehr-Satz geben / was eigentlich zu derſelben gehörig ſey. Dann da laſſen ſich ſolche jura entweder oppoſitvè ad Centenam expliciren / welchenfalls der Catalogus ſich ziemlich groß weiſet / oder in ſo weit die Vogthey-Herrſchafft der Territorial-Obrigkeit entgegen geſetzet werden will / da dann wiederum viel abgehet / was ſonſt im erſtern Verſtand der vogtheyl. Obrigkeit zugeſchrieben wird / maſſen der Territorial-Herr alle Regalia ſich ex natura Superioritatis anmaſſet / und dem Vogthey-Herrn gar ein weniges zugeſtehet / und iſt in ſolchem Fall meiſtens auf die Poſſeſſion, und was der Vogthey-Herr ruhig hergebracht / zu ſehen. Es ſeynd auch die Jura von den emolumentis jurium, die Conceſſio und Verſtattung von der Verwaltung und Exercitio, wohl zu unterſcheiden: Maſſen mancher Vogthey-Herr / weil ſeine Perſon zur Territorial-Superiorität nicht capabel iſt / den Nutzen und Gefälle zwar von ſolchen juribus einziehen / oder participativè ein und anderes exerciret / wie etwan ein municipal-Rath / Steuren unter die Burger ausſchlägt / ob er ſchon das jus collectandi formaliter und intrinſecè nicht hat: Jährlich Ellen und Gewicht viſitiret / ob er ſchon abermals das Jus imponendi & conſtituendi pondera & menſuras nicht beſitzet: Mithin iſt auch in ſolchem Fall gar ſehr auf die Beſchaffenheit das ſubjecti zu ſehen / ob es eine iſtorum jurium capax perſona ſey / ſonſt appliciret ſich hieher der Canon Logicus: Talia ſunt prædicata, qualia permittuntur à ſuis ſubjectis; und muß man bloſſe Simulacra von einem realen vollſtändigen Weſen und den Schatten vom Cörper unterſcheiden. Bey welcher Bewandtnus ich dann / und weil auch viel bey der Obſervanz und Gewonheit / öffters auch in Verträgen / welche ſtrittige Nachbarn deßwegen miteinander aufrichten / beſtehet / erſtlich nur was den Civil-Rechten nach / zur Jurisdictione ſimplice gehören möchte / berühren / nachgehends auch von ein und andern ſpecial caſibus der Dd. ſcientias beyfügen / und es eines jeden Judicio und Hazard, wie es dann auch mit ſolchen aſſertionibus nicht anders als mit den Zetteln in Glücks-Hafen beſchaffen / und dem Glück bloß zuzuſchreiben iſt / ob deren producent in den judiciis damit gehöret wird oder nicht / überlaſſen will / welche Sentenz ihme anſtändig ſey oder nicht.

§. 8.

Den gemeinen Rechten nach / gehöret zu der Jurisdictione ſimplici, und alſo ſuo modo auch zu den heutigen Nieder-Gerichten / als civil-und Geld-Sachen /

Forderungen und Klagen/ welche nicht das publicum intereſſe, ſondern nur der Unterthanen eigenen Nutzen und Schaden allen betreffen/ ſo groß auch die ſumma ſeyn mag/ (weil die Nov. 15. c. 3. uſu contrario abrogiret iſt/) wann ſie nur durch civil-Klagen gefordert/ und die Sachen durch das officium mercenarium Judicis in der Partheyen privat-Nutzen expediret werden/ als da ſeynd Gülten/ Schulden/ Güter/ liegend und fahrende/ beweg- und unbewegliche ꝛc.

Beſold. C. 233. n. 131. Mollèr. 4. ſem. 45.
Coler. proc. exec. p. 2. c. 1. n. 138.
Knipſch. de Nobil. l. 3. c. 3. n. 334.
Conſ. arg. V. 1. C. 2. num. 176.

Item gehöret hieher die cognitio geringer exceſſen / als da ſeynd ſo wohl verbal als real injurien / wann ſie nur nicht atroces ſeyn/ und das nicht nur wann civiliter, ſondern auch/ wann auf eine Geld-Straffe deßwegen agiret wird/ dergleichen delicta ſeynd nur die kleine Freveln / und Brüche / als braun oder blau ſtoſſen/ ſchlagen / rauffen / Meſſer zucken / Blut-rüſtig machen / doch ohne Fleiſch- oder Kämpffer-Wunden.

Coler. d. l. Knipſch. ibid. n. 335. & 348.

Es kan auch derjenige/ welcher die ſimple Jurisdiction an einem Ort hat/ wo ihm nicht eine limitirte poteſtät vorgeſchrieben / benöthigte und dienliche ſtatuta und Geſetze/ wornach er ſeinen Untergebenen zum Beſten das Recht zu ſprechen habe/ aufrichten und ordnen.

arg. §. 2. J. qui & ex quib. cauſ. manum. L. 2. §. 13. de orig. Jur. L. de Jurisd. Mich. de inquiſ. Crim. c. 2. §. 14. allwo er ſchreibet: Daß derjenige / welcher merum & mixtum imperium hat / über Sachen / welche dieſe Imperia antreffen / dem Ort zum beſten Statuta, welche auch contra jus commune lauffen/ machen könne/ welche nicht nur ſeine Unterthanen / ſondern auch forenſes obſerviren müſſen / wo ſie nur der Vernunfft nicht zuwider ſeynd.

Nach dem Sächſiſchen Recht hat es faſt gleiche Bewandnus / maſſen auch nach demſelben alle Civil- und Geld-Sachen/ auch welche paratam executionem (die Hülffe) nach ſich ziehen/ obſchon ſonſt de jure civili dergleichen execution derjenigen zukommet / welche das merum, oder wenigſtens mixtum Imperium haben/ zu den Erb-Gerichten gehören.

Coler. proc. Ex. p. 2. c. 1. n. 144. ſeqq.

Item/ Erbſchafft/ Vergleiche und transactiones über civil-Sachen Pfandungen Beſtraffung kleiner Verbrechen/ auch eines Diebſtahls unter 3. Gulden/ Führung verbottener Waare / Treibung unzugelaſſener Spiele / unzüchtige Gebärden/ Straffe geringer Injurien / werffen / braun und ſchlagen / Blutrüſſen und alle andere

andere Stöß und Schläge/ wo kein Blut-Vergieſſen daraus folget/ gehören zur Erb-und Nieder-Gerichtbarkeit.

vid. Churfürſt Moritz Land-Ordnung/ tit. was zum Ober-und Nieder-Gericht gehörig §. was aber kleinere ꝛc. Churfürſt Auguſti Land-Ornung Eod. tit. §. was aber kleinere lib. 1. art. 68. & lib. 2. art. 13.

Berl. 1. C. 1. num. 11.

Coler. de proceſ. Exec. p. 2. c. 1.

Ob auch ſchon Pranger und Prechen aufzurichten/ Verbrecher daran zu ſtellen/ dem Cent-Herrn zukommet/ ſo ſiehet man doch in municipal-Städten/ ob ſie ſchon das merum Imperium nicht haben/ dergleichen Straff-Zeichen hin und wieder aufgerichtet/ und daß damit geringe Verbrechen und Diebſtähle/ an Kraut/ Gras/ Obſt/ ꝛc. abgebüſſet werden.

Berl. 1. C. 1. n. 13.

§. 6.

Wann man nun dieſes/ was biß hero von der Jurisdictione ſimplici gedacht worden/ auf die ſogenannte vogthenl. Obrigkeit appliciren ſoll/ ſo iſt im vorigen Titul ſchon erwähnet/ daß ſolche zweyerley ſey/ und beygefüget/ was die ſcriptores zur obern Vogthey rechnen. Doch iſt auch hierinn/ ſo wohl was die Ober-Vogthey/ als die Unter-Vogthey haben ſoll/ nichts gewiſſes zu ſtatuiren/ weil pro diverſitate loci & ſtatutorum ſich ſolche appertinentien ändern. Regulariter aber/ wollen ſie dem Vogthey-Herrn alles zuſchreiben/ was von der Ober-Cent ſepariret/ und der Jurisdictioni inferiori, den Erb-und Unter-Gerichten tribuiret wird/ wozu ſie ſetzen/ Steuer/ Reiſe oder Reiß-Geld/ Folge/ hohe und nieder Frevel-Buſen/ Gleit im Dorff und Marck geben/ Oeffnung der Kirch-Höfe und Dorff-Befriedigung.

Knich. de J. Territ. 4. n. 389.

Stryck. de uſu Pand. h. t. n. 66.

Daß dahero die Vogthey nicht nur ſolche Sachen betrifft/ welche ſonſt der Jurisdictioni ſimplici, ſondern auch/ welche ſuo modo der Territorial-und Fraiſchl. Obrigkeit zuſtehen.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 42.

Pingiz. claſ. 1. num. 25.

abſonderlich aber/ wo ein caſus wäre/ daß kein Stand des Reichs das Territorium über einen gewiſſen Adel. Schloß oder Flecken/ ſondern nur die Cent daſelbſt zu exerciren hätte/ ſchreibet Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 346. cum Beſoldo ibi allegato, daß der Edelmann des Orts/ welcher die Nieder-Gerichte oder Unter-Vogthey darüber hat/ Krafft deren viel Sachen/ welche ſonſt der Superioritati

Territoriali anhängig / exerciren / Steuren erfordern / Gewehr auflegen / und das Religions-Exercitium mutiren könne / und zwar aus der Urſach / weil die Cent-Gerichte nur jure ſervitutis einem andern competiren / und dahero ſtrictè zu interpretiren / und auf keine andere actus Jurisdictionales oder Superioritatis zu extendiren ſeynd.

Wehn. voce Vogthey.
Maul. de Homag. tit. 1. n. 17.

Was aber die Nieder-Vogthey betrifft / competiret ſolche allezeit ſalva ſuperioritat & imperio, und flieſſet aus keiner Territorial-Superiorität oder Fürſtl. Dignität her / kan ſich auch weiters nichts anmaſſen / als ihr concedirt oder præſcribiret worden; und wird ſonſt das Vogt-Recht / Hofmarck-Gericht / Hofmärckl. Freyheit / oder nieder-gerichtl. Obrigkeit genannt / welche ſupponiret / daß ein Oberer oder Territorial-Herr vorhanden ſeyn müſſe / an welchen auch die nieder-gerichtbarliche Sache per appellationem, ſupplicationem, querelam nullitatis und andere Arten deferirt werden können: Und zwar / gehören die zur obern Vogthey gehörige civil- und Geld-Sachen gleichfalls hieher / jedoch auf limitirte Art / wo es die Acta Ortenburg contra Bayern beſchreiben / ſo hat der Unter-Vogthey-Herr Macht / das Peter-Gericht mit gewiſſer Maas zu beſetzen / die Herrlichkeit zu helffen über Gut / Schuld und Schaden / und alle mögliche Gebot und Verbot / doch andern Lehen-Herren nichts benommen / ziemliche Atzung und Lager / was die Nothdurfft erfordert / auf deſſen Unterſaſſen oder Lehen-Leute / Kirchmas-Schenckung / Schenck-Recht und Verlag / der Kind-Tauf und Hochzeiten / der Angriff in peinlichen Fällen / und ſolches der Cent alſofort anzuzeigen / Buſſen über geringe Frevel / die Unterſaſſen pfänden / mit Gehorſam und Gefängnus zu beſtraffen: Bevorab die Gefälle / Zinß oder ſonſt Güld und Schuld betreffend / Steuer von den Unterſaſſen erheben / und an gebührenden Oerten zu liefern / Erb- oder Lehen-Pflicht / Aufnahm-Abzug oder Abſchied-Geld zu nehmen / Vormünder zu beſtättigen / und Rechnung anzuhören / Erbſchafften zu obſigniren / zu inventiren und zu theilen. Und dieſe Vogthey variret gleichfalls nach Beſchaffenheit der Inveſtitur; dann / wo einer mit der Vogthey und Erb-Gericht eines gantzen Fleckens oder Dorffs / ſo einem andern Centbar / generaliter belehnet iſt / ſo hat er die Jurisdiction zu Dorff / Feld und auf der Gemeinde / über Gült / Schuld und Schaden / Buſſen über geringe Frevel / Pfandungen / zuweilen auch das Schenck-Recht / Verlag der Kindtauff und Hochzeit / leidentliche Gefängnus / oder vielmehr Gehorſam. Wird er aber particulariter und eingeſchrenckt mit der Vogtheylichkeit belehnet / ſo erſtrecket ſich ſelbige in erzehlten Stücken weiter nicht / als allein auf den Lehen des Vogthey-Herrn / und deſſelben Hof-Rath / oder binnen Etters / nicht aber über alle Inwohner des Fleckens / oder auf alle Gemeinde / da-

hero

hero er auch auſſer ſeinem Lehenmann niemand ge/oder verbieten / noch weniger die Cent turbiren kan.

Linck. diſſert. de Jurisdictione Vogtej. c. 3. §. 2. & 12. Leyp. de concurr. Jurisd. quæſt. 12.

§. 7.

Gleichwie aber diejenige / welche die Vogthey exerciren/ Vogthey-Herren genannt werden / alſo heiſſen die jenige/ welche derſelben unterworffen/ vogtheyl. Unterthanen: Und dieſe ſeynd entweder centbar/ oder uncentbar. Wann ſie ſamt die Gemeinde centbar / obſchon ein anderer die general-Vogtheylichkeit hätte/ ſo gehören Sachen und auch Verbrechen / welche auf der Gemeinde und Lehen/ wann ſie ſchon nicht peinlich / ſich zutragen / als da ſeyn: Marckungs-Sachen/ Blutrünſten/ Injurien und alle Frevel/ zur Cent/ und müſſen die Unterthanen vor dieſelbe erſcheinen.

Leyp. d. quæſt. 12.

Seynd aber die Unterthanen uncentbar/ ſo gehören nur die groben Verbrechen/ und die/ ſo in die Peinlichkeit lauffen/ zur Cent/ zuweilen müſſen auch die vogtheyl. Unterthanen zu allen Cent-Anlagen beytragen / zuweilen aber nur in peinlichen Fällen/ andere kleine Verbrechen und Fälle gehören dem Vogthey-Herrn. Und dieſes hat bey der niedern Vogthey ſtatt / dann was die obere immediatè vom Reich verliehene Vogthey betrifft / erſtrecket ſich ſolche auf alle Fälle / die der Centbarkeit nicht reſerviret ſeynd.

Linck. de Jurisdict. Vogtej. c. 3. §. 1.

Oben iſt auch ſchon erinnert worden / daß die Vogthey entweder generaliter zu Dorff und Feld oder limitatè auf gewiſſe Lehen und derſelben Hofraith zukomet. Wobey dieſes noch anzumercken / daß/ wann einer ſchon generalem Vogtejam hätte / ſo kan er doch die auf offener Land-Straſſen oder Flüſſen begangene Verbrechen nicht abſtraffen/ ſondern es ſtehen ſolche dem Territorial-Herrn zu/ dem auch die Sorgen vor die Sicherheit des Lands oblieget.

Schneid. ad §. ult. J. de J. N. G. Fritſch. de Regal. Viarum publ. jure c. 10. n. 11. Leypold. de concurrent. Jurisdict. q. 11.

Gleiches iſt auch von denen Wäldern / Höltzern und Förſten zu ſagen/ da/ wo in der Wildban/ Fuhr und Gehäge pecciret wird/ ſolches zur Fürſtl. Obrigkeit und Forſt-Recht gehöre / welche unter der ſimplen oder auch general-conceſſion der Jurisdiction nicht comprehendirt wird / es wäre dann mit der Cent und vogtheyl. Obrigkeit auch die Jurisdictio foreſtalis verliehen.

Linck. d. diſſ. de Jurisdict. Vogtej. c. 3. §. 2.

§. 8. Es

§. 8.

Etwas ſpecialer aber auf die vogtheyliche Actus zu kommen / und was von den ſcriptoribus deßwegen gemeldet wird / ſo zehlen ſie darunter 1. das Homagium oder Unterthanen Pflicht. Nun iſt oben Tit. XV. deſſen Præſtation inter indicta Superioritatis Territorialis ſuo modo gerechnet worden / wann es dem Landes-Fürſten præſtiret / und dahero ein Erb- und Land-Huldigungs-Pflicht genannt wird / quo ſenſu es zur vogtheyl. Obrigkeit nicht gehören kan / ſondern es muß dadurch eine Erb-Zinß- oder Lehen-Pflicht verſtanden werden / welche ſich weiter nicht extendiret / als daß ſie reſpectu ihrer Güter und deßwegen zutragender onerum ihren Vogthey- und Eigenthums-Herrn getreu und gehorſam ſeyn wollen: Und können ſolche vogtheyl. Unterthanen / auſſer dieſer / auch mit einer beſonderen Land-Huldigung afficirt ſeyn. Wie weit ſich aber von einem ſolchen Eyd auf die Vogtheylichkeit argumentiren laſſe / davon habe oben Tit. XV. §. 7. gehandelt: Dieſes ſetzet noch hinzu / daß / wo an einem Ort der eine die Obere und Halsgerichte / der andere aber die Untere und Erbgerichte hätte / ſo gehört dieſem die Huldigung / wovon gleichfalls oben d. t. §. 11. mit mehrern geredet worden / und in ſolcher Obſicht könnte auch die homagii præſtatio zur niedern Gerichtbarkeit gezogen werden. Zur Cent aber quadriret es gar nicht / als welche nur circa correctionem & gladii poteſtatem occupiret iſt.

Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 3. n. 284.

§. 9.

2. Von der Mühlſchau fragt ſichs auch / ob ſolche zur Niedern oder Obern Gerichtbarkeit gehörig? Knich. de Jur. Terr. c. 4. n. 245. referiret es zur Cent / weil die Mühlen insgemein an den Flüſſen ſtehen / das Jus fluminum aber ein Regale Principum ſeye / und diß mit ſich führe / daß niemand ohne des Fluß-Herrns Willen / an demſelbigen bauen darff.

Roſent. d. feud. c. 5. Concl. 28. n. 5. ſeqq.

Daß dahero dem Domino Territorii die concedirung der Mühlen und die Sorge vor dieſelben / wohin auch die viſitatio gehörig / und zwar dieſe nicht als Domino Territorii, ſondern in ſo weit er zugleich Cent-Herr iſt / weilen nicht von einem Regali, ſondern Jurisdictional-Fall bey viſitationen der Mühlen gehandlt wird / zuſtünde. Andere hingegen ſeynd der Meynung / daß die ſola inſpectio und viſitatio der bereits aufgebauten Mühlen der niedern Gerichtbarkeit zukomme: Dann obſchon / ſagen ſie / das Jus molendinorum zu den Regalien und Territorial-Superiorität gehört / ſo ſey es doch nur von denen neu-aufzubauenden / nicht aber von der conſervation der aufgerichteten zu verſtehen / wie die Nieder-Gerichtbarkeit ſelbſt / ihrem Urſprung nach / ex Majeſtatis jure herflieſſe / nach dem exercitio aber dem Vogthey-Herrn zukomme.

Beſold.

Beſold. 5. C. 211. num. 10.
Manz. deciſ. Pal. 92. n. 9. ſeqq.

Die dritte Meynung iſt der jenigen/ welche einen Unterſcheid machen/ ob einer zugleich Territorial- und Centher/ oder der letztere nur allein ſey/ ſo daß der Ober-Gerichts-Herr/ wann er zumahlen Lands-Fürſt iſt/ ein mehrere Gerechtigkeit zur Inſpection habe/ ob es durchaus in der Mühl recht zugehe? Ob man bey der alten Multer und Metzen bleibe? Und was ſonſt zu guter Policey nöthig. Hat aber einer nur die criminal-Jurisdiction, und iſt der Orten nicht Lands-Fürſt/ hätte man ſich der Mühl nicht anderſt zu beladen/ als in caſu delicti.

Hering. de molendin. quæſt. 45. n. 36.

Was aber vor ein delictum requiriret werde? Iſt faſt altioris indaginis. Wehn. voce Vogthey referiret die Inſpection über falſche Maas und Metzen bey den Wirthen/ Becken/ Bauren/ Müllern/ zur Vogthey oder niedergerichtl. Obrigkeit/ und beruffet ſich auf den Gebrauch im Land zu Francken/ und würde dahero dem Centhern bloß Diebſtahl und ſpolia, die beym Getrayd vorgiengen/ unterm Titul der Mühlſchau/ zu ſtraffen obliegen. Andere wollen hiezu einen beſonders groſſen Betrug/ und daß das Verbrechen öffters wiederholet worden/ requiriren/ wann der Cent-Herr die Hand mit darein legen ſoll.

Ertel, de Jurisdict. infer. Civ. c. 9. effect. 8. obſ. 3.

und wollen doch ſodann/ daß es nicht ſo wohl Krafft einer Berechtigung des Mühlſchaus/ als bloſſer zukommender Beſtraffung des Centfalls geſchehe/ angeſehen die Mühl-Beſchauungen nicht zu dem Ende vorgenommen würden/ daß man in atrociora delicta, welche der hohen Obrigkeit abzuſtraffen gebühren/ inquiriren wollte/ ſondern man ſtellet viſitationem molendinorum oder inquiſitiones, wie der Müller mit ſeinen Mahl-Kunden umgehet? Ob er ſie mit der Multer übernehme? Ungerechtes Maas brauche? Oder ſonſt in andere Weege gefährlichen Vortheil ſuche? allein darum an/ damit Burgerliche Policey und Wohlſtand erhalten/ auch ſonſt wie aller Orten/ alſo auch in der Mühl/ eine gleiche Ordnung gehalten/ und niemand vervortheilet und überſetzet werde. Nun wären aber der vogtheyl. Obrigkeit alle Burgerl. Ordnungen zu publiciren/ und den Handwerckern Ordnungen zu geben/ zugehörig: Wann aber ein crimen atrocius ſich ereigne/ ſo gebühre ſolches alsdann auch dem jenigen/ ſo den Blut-Bann hat/ abzuſtraffen.

Beſold. d. C. 211. num. 1.

Bey ſolchen diverſen Meynungen nun/ wollte einem Beambten dieſes pro informatione geben/ daß er darauf ſehe/ 1. Ob die Mühlen in dem Territorio ſeiner Herrn liegen/ und Krafft deſſen derſelbe die Jura Territorialia, und darunter auch Policey- und Ordnungs-Gebung exerciret habe? 2. Ob die Müller/ deren Mühlen zu viſitiren/ mit den Müllern des Territorial-Herrn zünfftig ſey. Oder

ob 3. die Mühlen nur binnen dem Fraiſch-Diſtrict liegen/ da es zwar reſpectu anderer delictorum, die auch auſſer der Mühl pflegen begangen zu werden/ als Mord/Ehebruch/Dieberey ꝛc. kein Bedencken gibt: Was aber ſolche Verbrechen/ die Müller mit Hintergeh- und Betrügung der Mühl-Gäſte in Meſſen/Aufſchütten/ Mahlen/ ꝛc. begehet/ anbetrifft/ würde wohl/ wo man nicht recht behutſam gehen will/ auf die Poſſeſſion mitzuſehen ſeyn/ und ob der Vogthey-Herr ſolche Verbrechen bißhero unwiderſprechlich abgeſtraffet/ und alſo zur Vogthey gezogen habe/ welchenfalls er ſo bloſſer Dinge nicht aus der poſſeſſion zu ſetzen ſeyn wird: Weil aber auf dieſe Weiſe zu befahren/ daß viel in der Mühl vorlauffende Fälle/ welche ſonſt ad crimina publica qualificiret ſeyn/ vertuſchet werden möchten/ ſo hätte man 3. beſonders gegen ſolche poſſeſſores, welche keine gewiſſe Mühl-Ordnung aufgerichtet oder publiciret/ Anfangs ſothane Befahrnus zum prætext zu nehmen/ und ſich dahin zu erbieten/ daß man den Mühlſchau zugleich mit dem Vogthey-Herrn verrichten/ und ſodann die vogtheyliche Mühl-Freveln von den centbaren caſibus unterſcheiden wolle/ zumahlen Beſoldus citato loco der Meynung iſt/ daß ohne dem auch auf dem bekandten Fall/ da der Obrigkeits Herr die Beſichtigung der Mühl/ Erkundigung der Maas/ und dergleichen/ ſich anzumaſſen hat/ ſolches noch nullo alio prætextu, als allein zu dieſem Ende beſchehen könne/ ob etwa ein hoher Gerichts-Fall mit unterlieſſe/ dahero auch der Nieder-Gerichts-Herr des Orts keines Weegs auszuſchlieſſen/ ſondern jedem Theil ſein Recht zu verſtatten. Wäre aber 4. der Vogthey-Herr noch nicht in völligem Beſitz des exercitii Mühlen zu beſchauen/ und die Verbrechen zu ſtraffen/ ſo könnte der Centherr deſto ſicherer dahin ſtreben/ die ad crimen furti vel falſi qualificirte Fälle/ von falſcher Maas/ Entwendung des Mehls/ ꝛc. abzuſtraffen/ und ſich hiedurch in poſſeſſion zu ſetzen.

§. 10.

Ferner und 3. referiret man zur Vogthey die viſitir-probir- und Aufziehung der Maas/ Ellen und Gewicht: Dann was die conſtitution-Satz- und Ordnung ſolcher Sachen betrifft/ iſt oben ſchon tit. 21. ſelbige inter jura Territorialia gezehlet worden/ doch kan die viſitation gar wohl den unter-obrigkeitl. Perſonen competiren/ gleichwohl ſtünde dahin/ ob ſich nicht eben ſowohl/ als wie beym vorigen §. appliciren laſſe/ daß/ wo mit Betrug des Maaſes/ Ellen und Gewicht/ ein groſſer und zur Cent ſich qualificirender Betrug vorgehet/ oder auch criminaliter darauf geklaget wird/ ſolcher auch von dem Cent-Herrn abgeſtrafft werden könnte/ um ſo mehr/ wo er ſimul Dominus Territorii iſt/ und das Regale conſtituendi pondera, ulnas & menſuras hat. Und dieſes iſt auch der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 113. gemäß in verbis, welcher bößlicher und gefährlicher Weiſe/ Maas/ Waag/ Gewicht/ ꝛc. fälſchet/ der ſoll zu peinlicher Straffe genommen/

ihm

ihm das Land verbotten / oder an ſeinem Leib / als mit Ruthen ausgehauen / oder dergleichen / geſtraffet werden. Welches auch denen LL. Civilibus conform kommet / wo diejenige welche falſches Gewicht und Maas gebrauchet / relegirt werden.

L. annonam. 6. ſ. 2. in fine de extraord. crim. L. pen. §. 1. ad L. Corn. de falſ. Tapia ad L. fin. p. 3. c. n. 50. de conſtit Princ. Bidenb. quæſt. nob. 7. n. 3. verſ. ad merum. Knich. c. 4. n. 287. de J. Territ. Beſ. C. 233. n. 31. Herpſ. in controv. nobil. circa Jurisdict. quæſt. 10.

und daß auch in Sachſen die inſpectio der Maas / Ellen und Gewicht / dem Cent-Herrn zugehöret / im Francken-Land aber zur Vogthey referiret werde / ſchreibet

Wehn. voce Cent.

Andere aber wollen es gar dem mixto Imperio adſcribiren.

Guid. Pap. d. 490. Klock. V. 1. C. 11. n. 46.

Welches ſich aber meines Erachtens nicht wohl thun laſſen will / und daß man die bloſſe execution wider falſche Maas Ellen und Gewicht / da man ſolche zerſchlägt / verſchmeltzt / zerbricht / von welchen Actibus Pap. d. l. redet / nicht aber die Inſpection oder das delictum ſelbſt / und Beſtraffung der Perſon anſiehet / vielmehr würde ſolchenfalls dergleichen inſpectio & executio contra inſtrumenta der Jurisdictioni ſimplici, welche ohne dem mixto Imperio nicht ſeyn kan / zuzuſchreiben ſeyn; weil das merum Imperium des mixti Hülffe / nicht wie die Jurisdictio gebrauchet.

vide quoque Knipſch. de L. 3. c. 3. n. 291.

Von Umgeld fragt ſichs / ob ſolches auch zur Vogtheylichkeit gehörig? Und iſt zu wiſſen / daß / dem Urſprung nach / ſolches zu den Regalien gehörig ſey.

Fauſt. conſ. pro ærar. claſ. 2. C. 848.

und nach der gemeinen Gewonheit dem Territorial Herrn zukomme.

Ziegl. §. Landſaſſii C. 1. 150.

Gleichwohl durch ſpecial obſeervanz wird an vielen Orten ſolches zur Vogtheylichkeit gezogen / und zwar nicht nur in Francken und Schwaben / wo der unmittelbare Reichs-Adel floriret / ſondern auch in andern Orten / wo die Landſäſſerey / durchgehends hergebracht.

Struv. de Jurisdict. c. 3. th. 55. n. 5.

§. 11.

Der Kirchweyh-Schutz will 4. auch von einigen zur Vogtheylichkeit gezogen werden / und iſt darüber ſchon öffters mit blutigen Köpffen von benachbarten Ständen des Reichs deſputiret worden. Und zwar / habe hievon Tit. 28. §. 16. gehandelt / und der Doctorum ſententias angezeiget. Wobey ich der Meynung bin / wo die conſuetudo nicht ein anderes erörtert / daß in contradictione der Cent ſolches Fried-Gebot ſui natura mehr zur Vogtheylichkeit gehörig ſey / wann nur der Vogthey-Herr nicht hierinn mit dem Territorial-Herrn zu litigiren hat / als vor welchem / in dergleichen zur Policey gehörigen Sachen die præſumtio ſtreiten würde.

 Herpſer.

Herpfer. controv. de Jurisd. decad. 2. quæſt. 7.
Ob aber ſchon das Fried-Gebot vom Vogthey-Herrn exerciret würde/ ſo folget doch nicht/ daß er deßwegen auch die Macht habe/ die währenden Marck oder Kirchweyh vorgefallene Fraiſchl. caſus zu beſtraffen/ ſondern es competiret ſolches des Orts Cent-Herrn/ und kan die bloſſe Schutz-Ausruffung naturam delictorum nicht alteriren.

Vid. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 2. n. 111. Linck. de Jure vogtej. c. 3. §. ult.

§. 12.

Zum 5. wird auch zur vogtheylichen oder niedern Obrigkeit gerechnet/ die Marckung oder Stein- und Gräntz-Setzung/ nicht zwar diejenige/ welche Fürſten und hohe Häupter ihrer/ ratione limitum, untereinander habenden Differentien der Land-Scheidung halben exerciren/ welche ihnen jure Territoriali billig zu laſſen iſt.

Knipſch. de nobil. l. 3. c. 2. n. 248.
dahero können durch dergleichen aufgerichtete Marck-Zwing-Land- und Bann-Stein/ die Gräntzen eines Territorii und Jurisdiction probiret werden.

L. 1. § 4. ad L. Corn. de falſ. Guid. Pap. d. 39. n. 1. Rulandi de Commiſſ. p. 2. lib. 6. c. 1. Maſ. C. 400. n. 1. Loſæ de Jur. univ. p. 3. c. 16. n. 5.
Wiewohl dergleichen Gräntz-Steine von vielerley Arten/ und nach denen generibus Regalium & Jurium gebräuchlich ſeyn: Dann da gibt es Bann- und Obrigkeit-Steine/ Gleit-Steine/ Freyungs-Steine/ Forſt-Steine/ Jagd-Steine/ Marckung-Steine/ Zehend-Steine/ Waid-Steine/ Güter-Steine/ Weeg-Steine/ Waſſer-Steine/ Bug-Steine ꝛc. davon kan geleſen werden:

Oetting. de jure & controv. limit. c. 2. n. 17. ſeqq.
ſondern/ wo Burger oder Dorffs-Unterthanen unter ſich/ ihrer zur Stadt und Dorff gehörigen Feld- und Wieſen-Gräntzungen wegen/ ſtrittig ſeyn/ und zwar/ wo es Gemein-Wieſen/ Aecker/ Rangen oder Hut betrifft/ vindiciret ſich der Dorffs- und Gemeind-Herr die Cognition. Und werden vornemlich Marck-Steine genannt/ welche Flecken und Dörffer von einander ſcheiden: Güter-Steine aber/ welche benachbarte Aecker/ Wieſen/ Höltzer voneinander abgräntzen. Von der Stein-Setzung und cognoſcitung über deren Beſchaffenheit/ auch auf Bedürffen/ von der viſitir- und Hebung/ iſt zu unterſcheiden/ deren boßhaffte remotion, Ausreiſſung und Verwirrung der Gräntzen: Dann wer diß thut/ ob ein in legibus notirtes crimen termini moti, worüber ein jeder/ ob es ihm ſchon nicht angehet/ klagen kan/ und iſt darwider nicht nur eine Geld-Straffe/ ſondern auch/ nach Beſchaffenheit/ eine relegation geſetzt.

L. 1. L. 2. ff. de term. moto.

Die

Die peinliche Hals-Gerichts-Ordnuug gehet wider ſolche violatores terminorum noch weiter / und wo ſie ex dolo dergleichen terminos publicos oder privatos verändert haben / dictirt ſie pœnam capitalem.

Art. 114. ibique Zieriz. & Stephanus.

Hingegen iſt das Sächſiſche alte Land-Recht l. 2. art. 28. mit 20. ſolidis zu frieden. Heut zu Tag wird zwar die capital-Straffe der Hals-Gerichts-Ordnung nicht ſtreng obſerviret / bey der Sächſiſchen Geld-Straffe aber auch nicht adquieſciret / ſondern / ſodann nur / wo aus Unwiſſenheit und Unverſtand / eine Aenderung der Gräntzen vorgehet: Geſchiehet ſie aber aus Vorſatz und Betrug / ſo hat die pœna arbitraria, nemlich das Gefängnus / Lands-Verweiſung und Staupenſchlag ſtatt / wie ſolches mit præjudiciis erweiſet.

Carpz. p. 4. C. 37. d. 10. num. 7. & prax. Crim. p. 2. quæſt. 83. num. 69.

Aber bey dieſer materie der Stein-Setzung / Hebung und Entſcheidung der Gräntzen / wird im dritten Theil mit mehrern gehandelt werden. Nur will ich noch 2. Stücke hier notiren / 1. daß die Stein-Setzung nicht allezeit durch Obrigkeitliche Perſonen / und aus Obrigkeitlicher Authorität geſchehen müſſe / ſondern es können zwey ſtreitende privat-Partheyen ſich vereinigen / oder auch einer allein ſich unternehmen / die Gräntz-Steine / ohne Vorwiſſen der Obrigkeit / zu heben und wieder einzuſetzen / wann nur dem Territorio, oder dem Magiſtratui ſelbſt / dadurch nichts præjudiciret wird / und man hierzu / wie es einige requiriren / geſchworne Stein-Setzer nimmet.

Carpz. p. 2. C. 41. d. 17. num. 5.

Brunnem. ad L. fin. 2. reg. num. 5.

Nicolai de Jure Termin. & finium c. 3. num. 18.

2. Will ich eine kleine information beyrucken / wie ſich ein Beambter / wann er eine Gräntz-Beſchauung oder Beraynung zwiſchen zweyen Theilen vorhat / bezeigen ſoll. Und ſoll er erſtlich hierzu citiren die Partheyen / denen es angehet / auch andere Anſtöſſer / die ein Intereſſe bey ſolcher Beraynung haben können. 2. Soll er verpflichtete Feldmeſſer dazu nehmen / und nach Beſchaffenheit der Sache oder ſich ereignenden indiciis, daß man auf ein oder andere Seite zu ſehr inclinire / ſie ſpecialiter nochmals ad hunc actum verpflichten. 3. Seynd die Steine / woraus die Partheyen ihre Recht behaupten wollen / von ihnen anzuzeigen. 4. Worauf er mit Abweiſſung der Partheyen / wo ſie gar zu nahe bey der Stein-Hebung herzu tretten wollten / (theils Orten / wollen die Land-Schreiber nicht einmahl den Richter oder Commiſſarium zuſehen laſſen /) den Anfang mit der Hebung machen / und bey jedem Stein ſich der Umgänger und Untergänger Gedancken anzeigen laſſen / und ſelbige gleich ad protocollum nehmen kan. Beſonders aber hat 5. der Beambte die auſſere Zeichen der Steine wohl zu betrachten und aufzuzeichnen /

auch von den Stein-Hebern zu vernehmen/ wie ſie unten bezeichnet/ und mit Steinen verſehen/ item: Ob es Eck- oder Ort-Steine/ oder Lauffer ſeynd/ dann bey jenen wird mehr als bey dieſen requiriret/ und werden dieſe auch ohne Zeugen vor gültig geachtet/ bey jenen aber/ wo es nicht gar alte/ Marck-Steine ſeynd/ wollen heut zu Tag die Zeugen nothwendig requiriret werden. 6. Doch ſoll der Beambte nicht mehr Steine als articuliret/ oder von den Partheyen angegeben ſeynd/ heben laſſen/ es wäre dann des Lagers Beſchaffenheit/ und/ wie die Inwohner des Dorffs ohne Marckungen zeichen/ ihme und den Umgängern unbekandt/ da er dann zu ihrer Information gar wohl einen Eck- und Lauffſtein an einem unſtrittigen Ort heben/ aber auch gleich wieder einſetzen laſſen kan. 7. Würden notable groſſe Stein vor Gräntzungen angegeben/ und es wollten ſich bey deren Hebung keine Anzeigungen finden daß es Marckſtein wären/ ſo ſoll ſie der Beambte/ wann ſich auch die Feldmeſſer ſchon widerſetzten/ wieder an dem Ort/ wo ſie geſtanden/ legen laſſen. 8. Würden beym Stein-Heben dieſelbe zubrochen/ oder ſo verdorben/ daß ſie nicht wohl mehr in vorigen Stand geſetzet werden können/ ſo kan der Beambte gar wohl neue Steine hauen laſſen/ jedoch darauf ſehen/ wie er ſie in voriger Gröſſe/ Höhe und Breite mache. 9. Nach dieſem allen hat er Relation und Anzeige von den Umgängern zu fordern/ und nach demſelben die Partheyen zu entſcheiden/ oder an höhern Orten/ wo der Spruch ergehen ſoll/ beſonders/ wo die Sache ihm nur per commiſſionem aufgetragen wäre/ einzuſchicken.

Gilhauſ. in arb. Jud. Civ. c. 6. p. 2. §. 10. n. 17. ſeqq.
Ruland. ad Commiſſ. p. 2. l. 6. c. 4. 5. 6. & ſeq.

§. 13.

Es wollen ſich auch 6. an theils Orten die Vogthey-Herren den Beyſitz bey Abhörung der Kirch-Rechnungen anmaſſen/ welches aber auſſer hergebrachter Gewonheit/ wie dergleichen in den Landen zu Francken und Schwaben hin und wieder zu finden/ regulariter der Jurisdictioni inferiori nicht anhängig/ ſondern es gehöret die Sorge vor die Kirchen-Güter/ und deren adminiſtration vor die geiſtl. Obrigkeit: Wiewohl die patroni und fundatores nicht allerdings auszuſchlieſſen ſeynd/ weil ſie doch darnach zu fragen/ wo die Einkünfften hinkommen/ welche ſie/ bey Stifftung Kirchen und Schulen/ zu der Kirch- und Schul-Bedienten ſuſtentation und conſervation der Gebäude deſtiniret und vermachet haben. Doch kan ein weltlicher Beamter nomine Epiſcopi nebens dem Superintendenten der Rechnungs-Abhöre beyſitzen/ und ſo viel beytragen/ daß/ wo Kirchen-Capitalia unter ſeinen Untergebenen ausſtehen/ er ſolche einbringen helffe/ oder/ wo der Debitor an Vermögen abzunehmen beginnet/ das Gottes-Haus zur vigilanz annehmen könne. In Sachſen werden ſolche Kirchen-Rechnungen in præſentia

des

des Superintendenten/ des Pfarrers und Patrons der Kirchen/ abgehöret/ wobey man ſich doch der Mäſſigkeit befleiſſen/und nicht dabey etliche Tag/freſſen und ſauffen ſoll/ wie an theils Orten/ beſonders bey dem Adel/ zu geſchehen pfleget/daß dem armen Gottes-Haus nichts übrig bleibet/und nulla mit nulla aufgehet. Dahero auch geſchiehet/ daß man zu deſſen Vermeidung/ die Rechnungs-Abhöre erſt im dritten oder vierdten Jahr vornimmt.

Beſold. Theſ. voce Kirchen-Rechnung.

§. 14.

Man referiret auch hieher 7. die Anordnung allerley Gebots und Verbots/ welches ohnehin eine jede Jurisdiction auf den Rucken nach ſich träget/ weil allen den jenigen/ die eine Obrigkeit haben/ auch die Mittel gelaſſen werden müſſen/ dieſelbe geruhlich und zulänglich zu exerciren/ einfolglich auch hierzu dienliche Verordnungen einzuführen/ und zu publiciren.

Herpfer. controv. de Jurisdict. decad. 1. quæſt. 8.

In ſpecie kan er verbieten/ daß kein Frembder in ſeinem Gebiet aufgenommen werde.

P. Ant. de Petra de Jure quæſ. à Princ. non toll. c. 11. num. 17.

Iſt auch ein Vogthey-Herr zugleich Gemein-oder Dorff-Herr/ſo kan er Gemein- und Dorff-Ordnungen einführen / ſelbige verbeſſern ändern und aufheben/ wie nichts weniger die Obſicht über die der Gemeind nöthige Stücke/ als da seynd die Dorffſchenck oder Tafern/ gemein Bad/ gemein Mühl und Schmieden tragen. Ich rede aber von der Obſicht/ nicht von der conſtitution jetzt bemeldter Stücke/ welche ich einem Vogthey-Herrn e en nicht qua tali vorſchreibe/ ſondern in concurſu mit dem Territorial-Herrn/würde wohl dieſem die conceſſion des Tafern Rechts und Vergönnung des Feuers/ wie bey Schmieden und Badſtuben requiriret wird/ dann die conceſſion des Mühl-Baues ex Jure fluminum, zuzuſchreiben ſeyn.

vid. ſupr. tit. 30. §. 14. & tit. 31. §. 15.

Hieher wollen auch 8. einige referiren die Feuer-Beſchau/ da man durch ein paar Raths-Perſonen/des Jahrs ein oder mehrmahlen die Feuer Stätten und Camine aller Innwohner/ beſonders in Back- Häffner- und Schmied-Oefen/ wie auch Badſtuben viſitiret/ und nach Befindung/ über nachläſſige Haushalter Beſtraffungen ergehen läſt/ welches doch gleichwohl indiſtinctè und ex natura Jurisdictionis der Vogtheylichkeit ſchwerlich zuzueignen iſt/ ſondern es würden vielmehr dem Territorial-Herrn/ wo der Vogthey-Herr nicht zugleich ein ſolcher iſt/ dem die Sorge vor die Policey zukommet/ dergleichen Geſchäffte obliegen/ wiedrigens aber mit dem Cent-Herrn zu competiren geben/weil bißweilen bey Feuers-Brunſten

ſien ſolche grobe Fehler und Verſehungen mit unterlauffen / die dolo proximi, und alſo dem Fraiſchlichen Einſehen mit unterworffen ſeyn. Dahero das deciſum der Gewonheit zu überlaſſen iſt/ obſchon ſonſt bekandt/ daß auch in den municipal-Städten dergleichen viſitationes von Raths wegen vorgehen/ welche ſich aber mit der über Policey-Sachen ihnen von denen Obern attribuirten Gewalt vertheydigen laſſen.

§. 15.

Das Jus mulctandi, oder die Beſtraffung burgerlicher Verbrechen oder Frevel-Buſſen/ wird g. auch unter vogthehliche Stücke gerechnet/ welches an ſich ſelbſt nicht unrecht / wann nur nicht ſolche delicta zur vogtheyl. Cognition gezogen werden/ welche mit der Cent ſtrittig ſeyn/ oder ihrer Natur nach zur Fraiſch gehören/ deßwegen aber mit Geld wollen abgeſtrafft werden/um ſie auf dieſe Weiſe vogtheylich zu machen. Richtiger gehet man/ weil hierinn kein gewiſſes Geſetz gegeben werden kan/ daß man auf des Orts Gewonheit ſiehet/ und kan bey dieſer Regul bleiben/ wo die Gewonheit und Obſeranz das Verbrechen zur Vogtheylichkeit ziehet (davon oben tit. 39. §. 1. & tit. 40. §. 4. & 5. etwas und paſſim mehrers geredet worden) ſo kan es auch der Vogthey-Herr beſtraffen/ auſſer dem können die Geld-Buſſen / ſo wohl zur Fraiſch als Mittel und Untergericht/ gezogen werden / nachdem centbare/ mittel-gerichtbare/ oder klein und gemeine Freveln zu beſtraffen ſeyn.

Struv. diſſ. de Jurisdict. & Imp. c. 3. n. 55.

Was aber hiebey hin und wieder vor Diſputen zwiſchen denen Cent und Vogthey-Herren ſich ereignen/iſt an vielen Orten kund und offenbar/ und kan ich dabey nicht ungeantet laſſen/ daß man an den Orten/wo der Reichs-Adel in der Fürſten und Stände Territoriis wohnet / ein wenig zu weit greiffet/ und ſolche Laſter und Verbrechen zur Vogthey ziehen will/ als da ſeynd Ehebruch/ Diebſtahl/ falſches Gewicht ꝛc. welche undiſputirlich ad crimina publica gehören. Und ob man ſchon ſich auf die conſuetudinem contrariam, und wie mancher patronus cauſæ ſchreibet/ univerſalem beruffet/ ſo wird doch dergleichen in Ewigkeit nicht zu erweiſen ſeyn/beſonders/wo man die requiſita,welche eine bewährte/und in Rechten gültige Gewonheit erfordert/ wie billig/ in conſideration ziehet/ und laſſen ſich in Warheit dergleichen mit des gantzen Reichs Willen und Authorität recipirte univerſal-Geſetze/ wornach man auch procediren und handeln ſoll/ wie es die Ord. Cam. p. 3. c. ult. & ord. Jud. Aul. tit. 1. §. und weilen dann & tit. V. §. final. ausdrücklich befiehlet/ durch einige actus contrarios nicht dergeſtalt über den Hauffen werffen/ daß der jenige/ welcher ſich daran hält/ und in der Regierung ſeines Staats die gemeine Geſetze/ oder jus civile pro norma gehalten/ und darnach judiciret/coarctirt

ſtirt werde/einem vom Reichs-Adel oder anderer vogtheyl. Perſon zu Gefallen zuzugeben / daß er delicta unter der vogtheyl. competenz abſtraffe/ weil er etwa ein oder andern actum, welcher zuweiln nicht ſo gar lauter / oder vom Verdacht der vitioſität befreyet iſt/vor ſich anziehen kan. Ich will/zum Exempel/ſetzen die fornications-und Huren-Fälle / welche im Land zu Francken/ unter die Nieder-oder Vogthey Gerichte wollen gezogen / von theils Ständen deſſelben Crayſes aber/ meines Bedünckens/nicht unbillig/der Centbaren Beſtraffung reſervirt worden/ nachdem auch nur ex inſtitutis, bekandt / das man die ſtupra inter publica Judicia zählet,

§. 4. J. de publ. jud.

denen ſich die ordinationes politicæ, und alſo neuere Reichs-Conſtitutiones conformiren.

vid. ord. Pol. de Anno 1548. tit. 25. O. P. de Anno 1577. tit. 26. §. 1 & 2.

und auch das Jus Saxonicum gleichförmiget.

p. 4. Conſt. Sax. 27. & 28. ibique Carpz. & Prax. Crim. q. 109. num. 46. & quæſt. 70. n. 47.

Und hat ſolches um ſo mehr ſtatt/wann dieſes Laſter mit der relegation, Land-oder Ambts-Verweiſung/oder auch mit der Verdammung ad operas publicas abgeſtraffet wird.

Vid. Schneidew. de feud. p. 2. quæſt. 6. n. 85. Hahn. ad Weſ. tit. de Juriſdict. n. 6.

Wobey man ſich daran nicht zu kehren hat / daß etwa an einigen Orten von vogtheyl. Obrigkeit dieſes Laſter beſtraffet wird/wann es nur von dem Obern zur vogtheylichen Beſtraffung / wie in Sachſen gebräuchlich/ verleget/ und nicht/ wie andere meynen/ ſeiner natürlichen Beſchaffenheit nach/ vor Niedergerichtbarlich gehalten wird. Dieſes will nur noch hinzu ſetzen / daß / obſchon dergleichen fornitions-Fall nicht an zweyen Orten/und mit doppelter Straffe/ v. g. von dem Herrn des Orts/ wo das delictum begangen/und von dem Herrn des Domicilii, wo der Verbrecher wohnet/kan beleget werden/wann ein jeder ſolche Straffe ex eodem genere Jurisdictionis fordert/ daß ſie nemlich beederſeits ſolche als Vogthey oder Fraiſch-Herren prætendiren/

c. de his x. de accuſat. L. 40. de pœn. Gail. de P. P. l. 2. c. 11. n. 24.

Wann demnach die Beſchaffenheit des delicti zwiſchen den Cent-und Unter-Gerichts-Herrn ſtrittig iſt/eher zu behaupten/auch in praxi bewähret ſey/daß ſothanes Laſter von beeden Obrigkeiten beſtrafft werde. Welches um ſo mehr ſeine Billigkeit in ſolchen Fällen hat / wann dergleichen fornicanten ſo wohl die Kirchen-als weltliche Straffen ausſtehen müſſen. Aber dieſes nur incidenter.

§. 16.

Hierinn bin ich anderer Dd. Meynung gleichförmig / welche 10. pro effectu jurisdictionis inferioris angeben / die conſtitution der Vormünder / welche / ob ſie ſchon vor dieſem ſpecialis conceſſionis war / heut zu Tag dennoch allen Obrigkeitlichen Perſonen zukommet.

R. J. de Anno 1548. Item de Anno 1557. tit. 32.

Davon aber im andern Theil mit mehrern. Gleiches gebe ich auch 11. bey Inſinuation der Teſtamenten / oder letzten Willens Anzeige vor geſeſſenem Gericht/ Aufrichtung der Inventarien / Obſignirung der Erbſchafft / und Einrichtung der Theilung / davon gleichfalls weitläufftig im dritten Theil gehandelt werden ſoll. Nichts minders gebe ich dem Vogthey-Herrn 12. die Macht / Schuld-Kauff-Quittungs-Geburts-Brieffe / und andere Documenta auszufertigen / und mit ſeinem Inſiegel zu bekräfftigen / wie auch alle vorgehende Handlungen zu protocolliren / und darüber ein Gerichts-Protocoll zu halten. So weit ſich auch 13. die Jurisdictio baſſa erſtrecket / kan ein Jurisdictional-Herr Compas-Brieffe / um Stallung anderer Unterthanen in kleinen Freveln / oder um Zeugnus willen / oder daß er die execution einem andern aufträget / ertheilen. 14. Referiret man hieher die Hausſuchung / welche aber / wo ſie in cauſis criminalibus geſchiehet / da man e. g. einen Todtſchläger / Dieb / oder geſtohlene Sachen inveſtigiret / nach einiger Meynung zur peinlichen Obrigkeit gehörig / und ſey eine dergleichene Hausſuchung eine ſpecies inquiſitiones; Andere hingegen halten die Hausſuchung vor eine bloſe præparation zu künfftiger anſtellender Inquiſition, und intendiren ſelbige nur den Richter zu informiren / wie er künfftig in der Sache verfahren ſoll. Welcher Meynung iſt

Berl. 1. deciſ. 126.

Beſold. Theſ. pract. voce Haus-Suchen / & in continuatione. Ibid. Speid. in ſpecul. voce Hausſuchung.

Dann ſoll man bey Anſtellung dergleichen Hausſuchung nicht allzu hurtig ſeyn / nachdem es einem ehrlichen Mann ſo ſchimpfflich als nachtheilig fället / die Geheimnüſſe ſeines Hauſes und Vermögens zu propaliren / ſondern es ſollen wenigſtens einige probabile indicia, oder der gemeine Ruff / wider einen militiren.

L. 2. C. de alim. pup. quæſt. L. 2. C. ad qu. & quib. quart. pars. deb. Joh. Köppen. 1. d. 8. n. 5.

Würde aber gleichwohl eine geſtohlene Sache bey einem angetroffen / und es laboriret die Perſon mit einiger ſuſpicion, oder iſt ſonſt malæ famæ, ſo wird von derſelben præſumiret / daß ſie den Diebſtahl ſelbſt begangen / und iſt dieſes indicium auch ad torturam genug.

L. in

L. incivilem. 2. in fin. C. de fur. O. Crim. art. 43.

Er nenne dann ſeinen Verkauffer / oder beweiſe / daß er die Sache öffentlich gekaufft habe.

L. civile 5. C. Eod. O. C. art. 38. & 43. arg. L. 3. pr. ſ. 1. & 2. ad Sct. Maced.

Ein anders iſt / wo es ein Mann von guten Namen und Gericht iſt / welcher doch ſich auch damit nicht behelffen ſoll / daß er von einem unbekandten vorbeygehenden Menſchen die Sache verkaufft habe.

Jul. Clar. 5. ſent. §. Furtum n. 5.
Carpz. prax. Crim. quæſt. 122. n. 39.
Hopp. ad §. 4. J. de furt.

§. 17.

Es wird auch 15. ad inferiorem Jurisdictionem referiret die Ausſtellung allerley Handwercker. Nun iſt oben Tit. 24. von dem Recht / Handwercker aufzurichten und Zünfften zu erlauben / gehandelt worden / und bleibe ich meines Orts dabey / daß das Recht / gantze Handwercker aufzurichten / ihnen Zunfft und Innungen zu verſtatten / und andere ihme anhangende Privilegia zu erlauben / unter die Territorial-Superioritat gehöre. Dann ſie ſtehet in Refor. guter Policey zu Augſpurg de Anno 1530. tit. von Handwercks-Söhnen ꝛc. 39. daß dieſe Ordnung mit Rath / Wiſſen und Willen des Chur-Fürſten / Fürſten und Stände / nicht des Adels oder der Vogthey-Herren / alſo fürgenommen und aufgerichtet ſey / jedoch einer jeden Obrigkeit / die Regalien von Kayſerl. Majeſtät und dem Röm. Reich habe / unbenommen ſey / dieſe Ordnung nach eines jeden Lands-Gelegenheit einzuziehen / zu ringern und zu mäſſigen. Et in reform. Polit. An. 1548. tit. 37. §. 1. Wird den Obrigkeiten Ordnung und Satzung / nach eines jeden Lands (nicht eines Dorffs / oder zuweilen etlich weniger Häuſer in demſelben) Gelegenheit zu machen anbefohlen.

adde R. J. de Anno 1559. §. damit dann 88. O. Pol. Francof. Anno 1577. tit. 15. §. 4.

Ob aber ohne dergleichen Privilegirung der Vogthey-Herr einzele Meiſter in ſeinem Flecken oder Dorff aufnehmen / und der Gemeinde zum Beſten / wann ſchon ſonſt in den Städten gewiſſen Zunfft-Ordnungen in Schwang gehen / beſtättigen könne / davon iſt hin und wieder viel Streitens und Diſputirens: Abſonderlich mit dem Reichs-Adel / welche allerley Handwercker / ob ſie ſchon mit des Fürſten oder Standes Unterthanen gleichen Handwercks nicht zünfftig / annehmen und hägen / worwider öffters von höhern Ständen / in denen Territoriis dergleichen

Leute wonhafft / Pfandungen / mit Wegnehmung des Handwerck-Zeugs / oder arreſtirung der Handwercker ſelbſt / vorgenommen werden. Dann obſchon die widrig Geſinnte dem Vogthey-Herrn damit genugſam proſpicirt zu haben vermeinen / wann ſie vorgeben / er habe nur Macht / Handwercks-Leute unter einem freyen Gewerb auszuſtellen / nicht aber geſchloſſene Zünfften aufzurichten / ſo ſehe ich doch nicht / wie ihnen ſolches wider den Territorial-Herrn / dem ſie die Macht / geben / die Handwercker zu einer gewiſſen Zunfft und Ordnung zwingen zu können / zukomme / und / wie ſie ihm das mit Fug wider nehmen können / was ſie ihm ſelbſt zugeſtehen / welches eo ipſo geſchicht / wann ſie ihm zwar die Macht geben / dergleichen Collegia opificum aufzurichten / dem Vogthey-Herrn aber / nichts minders attribuiren / daß es einige davon gleichſam eximiren und befreyen könne. Und ſtecken dieſe Authores in dem Irrthum / als wann dergleichen unzünfftige Handwercker nur auf dem Land anzutreffen wären / welchen ihr Gewerb nicht könne niedergeleget werden / ſondern es wäre ihnen unverbotten / von einem Dorff in das andere zu arbeiten / da doch auch die Land-Meiſter / und darunter an manchen Orten ausherriſche mit denen Handwerckern in Städten einzünfftig ſeyn / und ſowohl als jene / wider alle Stöhrer / mithin auch wider ſolche / welche unzünfftig in einem andern Ort arbeiten wollen / geſchützet werden. Daß ich ſolchemnach / wo die genugſam bewährte Gewonheit nicht in contrarium iſt / dem Territorial-Herrn hierinn nichts vergeben kan. Daß aber ein vogtheyliche oder municipal-Obrigkeit über die / von dem Territorial-Herrn verliehene Zunfft-Ordnung halten / und die Verbrechere zur Straff ziehen könne / will ich gerne concediren / weil die Obſicht in Policey-Sachen / obſchon nicht aus eigener / doch mitgetheilter poteſtät und per indirectum, auch der niedern Obrigkeit mitgetheilt werden kan.

§. 18.

Es wollen auch 16. einige zur Vogtheylichkeit rechnen / das Recht allerley Edicta und Mandata anzuſchlagen. Allein wo der Vogthey-Herr einen Dominum Territorii und alſo Superiorem hat / kan ich ihm ſolches indiſtinctè nicht wohl zugeſtehen / ſintemahln dergleichen edicta und proclamata offentlich anzuſchlagen / und darinn / was dem gemeinen Beſten zum Nutzen gereicht / oder pro Intereſſe Principis angeſehen zu diſponiren / denen Unterthanen davon Nachricht zu geben / und wider die Verbrechere Straffen vorzukehren / ein Zeichen einer höhern und Territorial-Jurisdiction iſt / wohin die Vogtheylichkeit nicht langet / und ſolchemnach der Unter-Gerichtbarkeit dergleichen actus nicht zuzuſchreiben iſt; dahero hat auch der Territorial-Herr / welcher ſolche Mandata anſchlagen laſſen will / nicht nöthig / ſie dem Vogthey-Herrn zuzuſchicken / daß ſolcher nachgehends ſie an den Kirch-Thüren / oder andern öffentlichen Oertern affigiren / oder von dem Geiſtlichen

des Orts denen Unterthanen öffentlich abkündigen laſſe / ſondern er kan es immediatè laſſen verrichten.

Maſc. C. 948. num. 2.

Michael de Jurisdict. concl. 52. Lit. C. Stephan. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 350.

Klock. 3. C. 181. num. 66.

Herpfer. controv. Jurisdict. dec. 1. quæſt. 7.

Doch / wo dergleichen Vogthey-Herr etwas wollte abkündigen laſſen / was ſeine Gefälle an Gült / Zinß und Zehend / item / wegen Ausbietung eines feilen Lehens betrifft / und die Schrancken ſeiner vogtheyl. Jurisdiction nicht überſchreitet / kan ich ſolches ihme nicht verſagen. 17. Referiret man auch zur vogtheyl. Obrigkeit / die Macht / einen Schultheiß und Bauren-Gericht zu ſetzen.

Struv. de Jurisdict. c. 3. th. 55. n. 2. Wehn. voce Vogthey. Speidel. voce Hals-Gericht. Item: Hohe Obrigkeit.

§. 19.

Es iſt oben Tit. V. §. 4. & 14. etwas weniges von dem mixto Imperio gemeldet / und gedacht worden / daß ſolches gleichſam die Seele der Jurisdiction ſey / dadurch ſelbige ihre Exiſtenz und Weſen habe / obſchon ſonſt die eſſential-forma der Jurisdiction in ſenſu Romanarum LL. in einer denen Legibus gemäſſen Erkanntnus und Unterſuchung der vorfallenden Civil-Sachen beruhet.

Obrecht. de Jurisdict. l. 3. c. 23.

Und wird das mixtum Imperium zu Teutſch Mittel-Gericht / Mittel-Obrigkeit genannt / nicht als wäre ſie mit der Jurisdiction ſo vermiſchet / wie man etwa Wein mit Waſſer menget / ſondern weil es mit derſelben ſo vereiniget und verbunden iſt / daß eines ohne des andern Beyſtand nicht kan exerciret werden.

Reink. de Reg. Sec. & Eccl. l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 6.

Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 122.

Oder wird alſo genannt / weil es etwa von dem mero Imperio, und etwas von der Jurisdictione ſimplici participiret.

Beſ. Theſ. voce Mittel Obrigkeit.

Und iſt das mixtum Imperium nichts anders / als eine Macht zu befehlen / und diejenigen / welche dem Befehl nicht pariren / mäſſiglich in Civil-Sachen abſtraffen. Wie weit ſich aber die Macht des mixti Imperii erſtrecke / davon melden die Dd. daß dahin gehöre 1. die Beſitz-Einräumung der Güter / oder immiſſion in dieſelbe / wann ein halsſtarriger Schuldner / zum Exempel nicht bezahlen will / ſo kan die Obrigkeit den Glaubiger in ſeine Güter immittiren / oder einen Erben in des Erblaſſers Güter einſetzen.

L. 3. de Jurisdict. L. 4. §. 1. de off. ejus cui mand.
Weſenb. de Jurisdict. n. 6.
Men. adip. poſſ. rem. 4. n. 406. 414. ſeqq.

2. Die reſtitution in integrum, oder Einſetzung in vorigen Stand.
L. 26. §. 1. ad munic. L. 3. de integ. teſt. Treutl. V. 1. de 11. th. 1. C.

3. Die Vormunds Gebung welches aber nicht von der Cognition, wer zum Vormund zu conſtituiren / ſondern von der würcklichen conſtituir-imponir- und allenfalls Zwang Aufladung der Vormundſchafft/ zu verſtehen iſt.
Kloch. 1. C. 29. num. 914.
Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 309.

4. Geld-Buſſen auflegen.
arg. L. 9. §. fin. ad L. Jul. pecul. Roland. de Commiſſ. p. 1. l. 3. c. 9. num. 8. Wehn. obſ. pract. voce Buſſen in fin. allwo er ein præjudicium in cauſa Ingelheim contra Pfaltz anziehet.

5. Die Pfandungen / wann ein halsſtarriger Unterthan dem obrigkeitlichen Befehl nicht gehorchen / oder ſich mit ſeinem klagenden Gegner nicht einlaſſen will / kan ihm ſein Vieh oder Hausrath weggenommen / biß er Gehorſam leiſtet / aufbehalten / oder / nach Beſchaffenheit / gar verkaufft werden.
Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 12. n. 33. L. 15. §. 11. de damn. inf. L. 7. §. 1. quib; ex cauſ. in poſſe, 55.

6. Die Inhafftir- und Arreſtirung in Civil-Sachen.
L. 13. §. 2. de inj. Knipſch. d. l. n. 313.

Dann obſchon / beſonders ein frembder Durchreiſender / der meinem Unterthan ſchuldig iſt / wegen einer Geld-Schuld / aus Ermanglung der Jurisdiction de Jure Civili nicht arreſtirt / und der Anfang ohne vorherige Cognition mit der Execution gemacht werden kan.
L. un. de prohib. ſeq. pec. L. 9. C. de O. & A. L. fin. C. de execut. Jud. L. 58. de re Jud. Gail. 1. O. 148. n. 1. Mynſ. 5. O. 35.
es hätte dann des Durchreiſenden Obrigkeit meinem Unterthanen die Juſtiz denegiret / oder der Debitor wäre ein Flüchtling / ſo ſcheinet doch heut zu Tag überall im Römiſ. Reich uſu recipiret zu ſeyn / daß dergleichen durchreiſende können arreſtiret werden / biß ſie bezahlen / oder genugſame caution leiſten.
Gail. de arreſt. c. 1. n. 15.
Berl. p. 1. concl. 50. n. 4.

7. Die ſequeſtration und Verwahrung ſtrittiger Güter und Perſonen.
L. un. C. de prohib. ſequ. pecul. Clem. unic. de ſequeſt.

8. Das Recht / das advociren und Handwerck-Treiben zu verbieten.
Longov. de jurisdict. p. 3. §. venio ad mixti n. 3. Stephan. de Jurisdict. l. 1. c. 12. n. 27.

9. Die in Civil-Sachen ausgeſprochene Urtheil zu exequiren/ und die contumaces zum Gehorſam / durch Zwang und Gefängnus zubringen.

L. 8. §. 2. relig. l. 15. de Judic. Bender. de reviſ. concl. 4. n. 145. Ruland. de Commiſſ. p. 1. l. 3. c. 9. n. 4. Coler. de proc. exec. 1. c. 5. n. 21.

10. Will man auch nach den Schwäbiſchen Gewonheiten hieher referiren die Aufrichtung der Tavernen/ bey denen Jahr- und Wochen-Märckten/ von Krämern/ Handwerckern/ Schreyern/ und andern/ was Kräme aufſchläget/ oder Tiſche fürſetzet/ einſammlen/ bey den Kirchweyhen den Schutz halten/ den Frieden ausruffen/ und alle von den Verbrechen fallende/ und dieſen Stücken anhangende emolumenta einziehen/ Kirchwey-Täntze aufführen/ über Ellen/ Gewicht und Maas cognoſciren/ und ſelbige zu zeichnen/ ꝛc.

Beſ. theſ. verb. Schutz-Vogt- und Stand-Geld/ Latius Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 328. ſeqq.

Es competiret aber das mixtum Imperium allen obrigkeitlichen Perſonen/ Obern und Niedern/ ſo daß keine Obrigkeit ſeyn kan/ die nicht einen Zwang hätte/ ob ſie ſchon nicht alle modos zu zwingen hat.

Conf. L. un. pr. ſi quis jus dic. non obſt. L. 2. §. ult. de Judic. Suth. de Jurisdict. num. 351.

Der

Der ein und viertzigſte Titul.

Wer der Jurisdiction fähig iſt? was derſelben Würckung ſey? Und wie ſie probirt werde?

SUMMARIA.

1. Von den Subjecto Jurisdictionis, und wer deren fähig ſeyn kan.
2. Von dem effect und Würckung der Jurisdiction.
3. Welcher ſich vornemlich von denen remediis in petitorio & poſſeſſorio exſeriret.
4. Daß in gewiſſen Fällen bey der poſſeſſion der Jurisdiction dannoch auch der titulus poſſeſſionis probiret werden müſſe: Und/ wie ſich ein Beambter circa poſſeſſionem Jurisdictionis zu verhalten/ beſonders/ wo mehr als einer in poſſeſſion zu ſeyn prætendiret?
5. Von den modis probandi Jurisdictionem.
6. Wie ſolche præſumptivè probiret werde?

§. 1.

Von dem Sujecto Jurisdictionis, und wer hiezu capabel iſt/ iſt oben Tit. V. §. 7. etwas berühret worden. Generaliter kan geſaget werden/ daß einig und allein die Obrigkeit/ und alle obrigkeitliche Perſonen/ die Jurisdiction haben/ und ein ſubjectum animatum abgeben können/ und zwar ihre eigene/ nicht eine anbefohlene/ welche auch einem privato demandiret/ und von ihm exerciret werden kan.

L. ult. de off. ejus, cui mand.

Dahero ſagen die Dd. daß die Jurisdictio activè der Obrigkeitlichen Perſon anhange/ und/ in ſo weit ſie Jure Magiſtratus zukommet/ ohne dem Territorio ſubſiſtiren/ ja gar in eines andern Territorio exerciret werden könne.

Meiſchn. Tom. 2. lib. 1. d. 6. n. 98.

nicht aber paſſivè, und in ſo weit ſie jure Territorii und Regalium zukommet/ maſſen ſie in ſolchem Verſtand ohne Territorio nicht ſeyn könne.

Peink.

Reinck. l. 1. claſſ. V. c. 1. n. 15. Welenb. tit. de Jurisdict. n. 10. Colleg. Arg. eod. §. 15.

Und hactenus iſt auch das Territorium das lebloſe oder inanimatum ſubjectum der Jurisdiction.

Pacian. de prob. c. 43. n. 30. Obrecht. lib. 3. c. 7. n. 2. ſeqq.

Wo auch einer in eines andern Territorio einige Güter kauffet / und Unterthanen dahin ſetzet / ſo kan er zwar / wo der Dominus Territorii es nicht geſtatten will / keine Jurisdiction über dieſelbe exerciren.

Gylm. T. 1. p. 3. vot. 23. n. 69. Boër. d. 125.

Wann es aber mit Wiſſen und ohne contradiction des Territorial-Herrns geſchicht / daß der Dominus loci auf ſeinem Grund und Boden Leute ſetzet / in der Meinung / daſelbſt eine Societät oder Civil-Communität und Staat anzurichten / und ihnen gewiſſe Geſetze vorzuſchreiben / und die Sache gedeyet ohne des Territorial-Herrns Contradiction in den Stand / daß eine formale univerſitas daraus wird / ſo hat der Conſtituent ſich eo ipſo auch der Jurisdiction anzumaſſen.

Arg. L. 29. de aqu. & aqu. pluv. L. 28. Com. divid. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 29.

Ob Kayſerl. Majeſtät eine Jurisdiction haben / iſt eine mehr aus denen ſubtilitatibus LL. Civilium formirte / als an ſich nutzbare Frage. Dann obſchon Ihre Kayſerl. Majeſtät kein Magiſtratus in dem Verſtand / wie ihn die Römiſche Geſetze beſchreiben / zu nennen / und etwas weit höhers / als alle Obrigkeitliche Perſonen ſeynd / ſo ſehe ich doch nicht / wie nach unſerer heutigen / dem Jure Gentium wieder nahe kommenden ſimplicität / in dieſer materia Deroſelben die poteſtas juris dicendi könne abgeſprochen werden / da Sie weit höhere jura exerciren / und / da Sie über alle Obrigkeiten eminiren / Sie nicht der Gröſte von allen Obrigkeiten genannt werden können.

Colleg. Argent. h. t. th. 16.

Die Biſchöffe hatten vor dieſem keine Jurisdiction.

L. 9. L. 21. C. de Epiſc. aud.

Womit auch die alten Canones übereinſtimmen.

c. multa ſunt. c. non magnopere. c. ſed nec procurationes & c. ne Cler. vel Mon.

Die ihnen aber nachgehends die neuere Canones mitgetheilet /

c. fin. ne Cler. vel Mon. in 6.

Welches heut zu Tag in Teutſchland / da Biſchöffe und Prälaten weltliche Leben und Herrſchafften nebens denen Territoriis poſſediren / deſto wenigern Zweiffel übrig läſſet.

Colleg. Argent. h. t. §. 21.

Unter die Unfähige ſeynd auch die Excommunicati und Banniti zu zehlen.

c. decernimus de ſent. excommun. in 6. jungatur O. C. p. 2. tit. 9. §. ſo jemands.

Leibeigene Leute werden gleichfalls von der Poſſeſſion der Jurisdiction, beſonders wo eine Dignität derſelben anhängig/ ausgeſchloſſen.

Conſtit. Maximil. Imp. de Anno 1512. von Notarien/ §. erſtlich ordnen wir. Text. differt. de poſſeſſor. Jurisdict. th. 60.

Von den Dorff-Schultheiſſen fragt ſichs/ ob ſie eine Jurisdiction haben? und wird/ was auch andere ſagen/ mit Nein geantwortet/ ſondern ſie ſeynd nur bloſſe Executores, und verrichten das jenige/ was der Jurisdictions-Herr verabſchiedet.

Berl. 1. d. 93. Carpz. 5. r. 99. Lyncker. diſſ. de Jurisd. n. 9. vid. ſupr. tit. 38. §. 12.

Sonſt aber iſt eben nichts abſurdes zu ſtatuiren/ daß auch ein Bauer/ wann ihm ein gantzes Corpus oder Univerſitas conferiret/ und von dem Concedenten nichts reſerviret wird/ mit der Univerſitate zugleich die Jurisdiction überkomme/ es ſtünde dann ein beſonderes Intereſſe der Unterthanen und Lehen-Leute im Weeg.

Manz. de tacit. & amb. conv. l. 4. tit. 9. n. 31. Latius Michael de Inquiſ. Crim. c. 3. n. 27.

§. 2.

Der Effect und Würckung der Jurisdiction beſtehet I. in dem Exercitio, welches aus denen Actibus ſich veroffenbahret. II. In denen commodis und oneribus, welche die Jurisdiction nach ſich ziehet. Und zwar werden unter die Commoda gerechnet 1. die operæ ſubditorum, was nemlich die Unterthanen an Frohnen und andern Dienſtbarkeiten ſchuldig ſeynd/ ſo daß die Jurisdiction eine Wurtzel und Grund aller Beſchwerden und Dienſtbarkeiten billich zu nennen iſt.

Cothm. V. 1. c. 11. n. 43. Gail. de arreſt. c. 10. n. 2. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 21. n. 39.

2. Alle fructus Jurisdictionis an Geld-Straffen/ Gerichts-Sportuln, Succeſſion in der Gerada &c. 3. Die perpetuatio litis, und daß eine einmal klarbar angebrachte Sache nicht mehr an ein ander Judicium kan gezogen werden. 4. Unter die Commoda der Vogtheit. Obrigkeit/ und alſo auch der ſimplen Jurisdiction referiren auch einige die Beſteuerung/ Reiſe/ Muſterung und Folge der Unterthanen.

Wehn. voce Vogthey.

Wel-

Welches aber andere der Territorial-Herrſchafft / oder der immediaten Reichs-Vogtheylichkeit / welche ihrer Meinung nach / gar wenig von dem *Jure* Territoriali differiren ſoll / zuſchreiben.

Knich. de *Jure* Territ. c. 3. n. 322. ſeq. & de Sax. non prov. jur. l. 2. c. 5. voce Ducum. Knipſ. de civit. Imp. lib. 2. c. 6. n. 165.

5. Gehören hieher die jenige Præſtationes, die in recognitionem der Vogtheyl. Obrigkeit von den Unterthanen abgerichtet werden / als da ſeynd die Walper-Kühe / Faſtnachts-Eyer / Pfingſt-Herbſt-Rauch-und Haupt-Hüner / der Vogt-Haber / wann ſolche Præſtationes nur in recognitionem der Vogtheyl. Obrigkeit entrichtet werden / auſſer dem gibt die bloſſe Güld-und Zins-Rechnung keine *Jurisdiction.*

Linck. de *J.* Vogtej. c. 4. §. 9.

Die Onera betreffend / welche die Obrigkeit zu tragen ſchuldig iſt / ſeyn ſolche / (a) das beſchwerliche Ambt / welches ein jeder fleißig zu beobachten hat / wo er ſeinen Pflichten gemäß handeln will; (b) die Unkoſten / die der Gerichts-Herr abſonderlich in Fraiſch-Sachen / bey Execution der Delinquenten, Alimentirung der Findel-Kinder / Aufbauung und Reparirung der Gericht-Stellen / Ausbeſſerung der Weege / Streiffen auf unnützes Geſind und Garten-Brüdern / beſtehet / davon es hernach noch etwas mehrers in folgenden Titul zu ſchreiben geben wird.

§. 3.

Beſonders aber läſſet ſich die Würckung der *Jurisdiction* darinn ſpühren / daß / wo ſolche in einem frembden Territorio exerciret wird / ſie ein Jus in re mittheilet / weil der andere ſothanes exercitium Jurisdictionis auf ſeinem Grund und Boden gleichſam jure ſervitutis leiden muß. Dann auch in denen remediis, welche zu Behaupt- und Defendirung der Jurisdiction zukommen / und entweder gerichtlich / oder auſſer-gerichtlich gebraucht werden. Unter den auſſergerichtlichen ſeynd 1. die defenſio naturalis, Krafft deren der *Jurisdictions*-oder Vogthey-Herr ſich wider die Turbatores oder Violatores ſeiner *Jurisdiction*, ohne vorhergehenden Proceſſ, propria authoritate ſelbſt ſchützen kan / nachdem die Defenſio rerum & *Jurium* nicht minders / als die Beſchützung Leib und Lebens zugelaſſen iſt / davon in folgenden Tit. mit mehrern.

Fachin. 1. C. 31. Conſil. Altorf. 79. Referens ap. Gülman. Tom. 4. Symph. p. 1. vot. 14. n. 334. Linck. de centena. c. fin. § 6.

2. Die Pfandung / welche pro tuenda *Jurisdictione* gleichfalls zugelaſſen / und durch den hiemit bewieſenen Real-Diſſenſum die Præſcriptio interrumpiret wird.

Mev. 1. d. 34. n. 9. Carpz. 1, 7. 8. n. 9.

Wann nur die behörige requiſita in acht genommen werden / daß nemlich 1. nur der ſchuldige Theil / und 2. mehr nicht / als zur Erhaltung zukommenden Rechts / oder bereits erlittenen Schadens-Erſetzung / nöthig iſt / gepfändet. 3. Das Pfand inzwiſchen in ſichere Verwahrung genommen : Und 4. Wann man weiterer turbation wegen genugſam geſichert iſt / reſtituiret werde. Auſſer dem / und wo ohne rechtmäſſige Urſach die Pfändung angeſtellet / oder darinn der modus excediret wird / werden mandata ſine clauſula erkannt / und ſolche Pfändung caſſiret und inhibiret / worwider auch nicht einmahl eine appellatio regulariter admittiret wird.

Mev. d. dec. 34. O. Cam. p. 2. tit. 22.

Und dieſe pignorationes haben auch hergebrachter Gewonheit nach ſtatt / wann die Unterthanen und Erb-Zins-Leuthe nicht zur rechten Zeit ihre Schuldigkeiten abtragen / oder Frohn-Dienſte verrichten : Und wird bey den Nieder-Gerichten / Vogthey auf den Lehen über Güld und Schuld / genannt / Krafft deren auch / wann die Lehen-Leute und Beſitzer ihre Dienſt / Gült und Zins nicht leiſten / und richten / ihnen daß Lehen verbotten wird / und kan der Eigenthums-Herr ſolches apprehendiren : Dann auch wider die jenige / welche den Zoll verfahren und verſchweigen.

Gail. 1. O. 17. n. 8 Coler. de proc. exec. p. 1. c. 3. n. 144. Petr. Frider. de proceſſ. l. 1. c. 36. Struv. diſſ. de Jurisdictione c. 3. th. 58. Knich. de l. Territ. c. 4. n. 51.

Die gerichtliche Mittel betreffend / ſo ſeynd ſolche entweder petitoria, oder poſſeſſoria. Jene können ſo wohl zur conſtitution und Mittheilung der Jurisdiction, wann ſie etwa pacto oder ſtipulatione verſprochen worden : als zu deren einmahl vergönnten Jurisdictions-Erhaltung competiren / und tam actiones perſonales, wegen violirter / vermindert- oder turbirter Jurisdiction und Vogtheylichkeit / ſo gar cœteris paribus auf den Landfried-Bruch / oder actiones reales, confeſſoria & negatoria utilis, inſtituirt werden / wovon gleichfalls im folgenden Titul etwas mehrers vorkommen wird.

Rul. de Commiſſ. p. 3. l. 7. c. 1. & 3. Kayſerl. Landfried de Anno 1548. in præf. §. daß auch keiner dem andern Blum. in proceſſ. Cam. tit. 29. n. 15. Hahn. ad Weſ. tit. de Jurisdict. n. 13.

Die poſſeſſoria remedia betreffend / ſeynd ſolche das utile Interdictum uti poſſidetis, unde vi, poſſeſſorium ſummariſſimum, und das Remedium c. redintegrandæ 3. qu. 1. & c. ſæpe de reſtit. ſpoliat. davon gleichfalls im folgenden Titul mit mehrerm gehandelt werden ſoll.

§. 4.

Ehe ich von dieſer Materie abtrette / muß ich noch erinnern / daß die nuda poſſeſſio Jurisdictionis nicht allezeit zulänglich / ſondern in gewiſſen Fällen auſ-

ſer

ſer der bloſſen poſſeſſion noch etwas mehres beyzubringen ſey. Dann ob-ſchon ſonſt regulariter dem Beſitzer eines Dinges genug iſt / daß ers beſitze / und dahero aus derſelben de facto nicht zu ſetzen iſt / wo er nicht augenblicklich einer vitioſen poſſeſſion kan überwieſen werden: So will doch die poſſeſſio Jurisdictionis, und das dahero flieſſende poſſeſſorium jurisdictionale, etwas mehrers erfordern / und wird dahero nicht pro poſſeſſorio ſimplici ſed mixto gehalten / weil es auf gewiſſe Maaß die proprietät mit in conſideration zie-het / nicht zwar daß das poſſeſſorium cum petitorio cumuliret werde / ſinte-mahlen dergleichen außführliche deduction des petitorii, oder daß man das dominium und proprietät plene probiren müſſe / hier in dieſem poſſeſſorio mixto nicht requiriret wird / ſondern nur in ſo weit / daß der titulus poſſeſ-ſionis, als das fundamentum intendirter Poſſeſſions-Klage / probiret wer-de / ſo / daß wo dieſer nicht beygebracht wird / der actor auch in poſſeſſorio ſuccumbire.

Honded. 2. C. 86. n. 41. ſeqq. Text. diſſert. de poſſeſſor. Jurisdictio-nali. th. 6.

Zum Exempel / wann jemand in eines andern Gebiet das Zehend-Recht præ-tendiret / und würcklich dergleichen actus exerciret hat / und kan doch keine ſpecial-conceſſion oder Titul dociren / ſo kan er auch in dem poſſeſſorio nicht durchlangen.

per c. 2. de reſtit. ſpol. in 6. l. 3. §. ait prætor 11. & §. fieri 14. de itin. act. priv. cap. licet cauſam x. de probat. Meiſchn. 1. deciſ. 7. n. 8. ſeqq. & Tom. 3. lib. 2. d. 4. n. 47. ſeqq. Klock. relat. 127. n. 14.

Und diß iſt auch denen Conſtitutionibus Imperii gemäß / und ereignet ſich in der Pfandungs-Conſtitution, allwo in poſſeſſorio in puncto cauſalium der titulus deduciret / und keine bloſſe poſſeſſio vel quaſi in Jurisdictionalibus allegiret wird.

O. Cam. p. 2. tit. 22. ibi: Und dann weiter ſeine Gerechtigkeit der Pfan-dung oder Fahens halben in Rechten / wie ſich gebühret / vorzubrin-gen / und darzuthun. adde R. I. de An. 1594. §. wir wollen auch R. I. de Anno 1654. §. auf daß auch junge conſtit. litigioſæ poſſeſſ. in O. C. p. 2. tit. 21.

Dergleichen tituli veri ſeyn nun / wann der poſſeſſor vorgibt / er exercire ſeine Jurisdiction aus conceſſion des Obern / oder aus hergebrachter Gewohn-heit / oder er habe ſein Recht durch Schenckung / Tauſch / Kauff / oder einen an-dern Contract acquiriret: die præſumpti aber 1. eine lange Beſitzung / 2. die Richterliche Entſcheidung und Urthel / und 3 die Territorial-Gerechtigkeit. Was den erſten betrifft / iſt ein Unterſchied zu machen / ob der titulus wider den Fürſten oder Territorial-Herrn / oder einen inferiorem allegiret wird.

Erſtern Falls machet die Poſſeſſio, ob ſie ſchon zimlich lang iſt / keinen præſumptum titulum, ſie wäre dann unverdencklich / davon auch oben ſchon gemeldet worden: wider einen inferiorem aber iſt die ordinari Zeit / nemlich 10. Jahr unter Gegenwärtigen / und 20. Jahr unter Abweſenden / genug.

Bald. 3. C. 439. n. 3. ſeq.

Den andern betreffend / iſt unlaugbar / daß / weil die præſumptio Juris vor den Judicem militiret / die von ihm ausgeſprochene Sentenz auch einen præſumptum titulum machen müſſe.

c. bona 33. de elect. L. 6. de re jud. c. 16. circa fin. x. de ſent. & re jud. Rol. a Vall. 1. C. 83. n. 14.

Was das dritte anlanget / iſt unlaugbar / daß in Jurisdictionalibus die Præſumptio vor den Dominum Territorii iſt / ſo daß / wo das Territorium probiret worden / præſumptive auch die intentio competirender Jurisdiction probiret iſt / wann nur der jenige / der ſich auf diſen titulum territorii gründet / in generaler poſſeſſion des Juris Territorialis iſt.

arg. C. cum venerabilis. cum cap. ſeq. x. de relig. c. delictus. x. de capell. Monach. c. 2. de reſtit. ſpol. in 6. Text. de diſſ. n. 33.

Auſſer dieſem Titul aber / und wo man ex Poſſeſſorio Jurisdictionis agiren will / wird principaliter auch das Exercitium Jurisdictionis requiriret / und daß man ſolches durch gewiſſe zulängliche Actus probiren könne. Dieſe Actus aber ſollen 1. ratione qualitatis nicht vitioſi und verwerfflich ſeyn / ſonſt hat das Interdictum utile uti poſſidetis nicht ſtatt.

arg. l. 1. ff. & l. un. C. uti poſſid.

mit Wiſſen und Gedultung des Gegentheils exerciret /

arg. l. 11. §. 1. de publ. in rem. & l. fin. de ſervit. & l. 2. C. eod.

und von denen Unterthanen mit Gehorſam und Subjection angenommen werden.

Merlin. deciſ. 461. n. 5. ſeqq. Bald. 3. C. 439. n. 4.

2. Ratione numeri nicht eben viel ſeyn / nachdem auch ein Actus genug iſt / eine quaſi poſſeſſion zu acquiriren / wann nur das Jus ipſum nicht zuwider.

per c. Cum una. x. de Elect.

und der Actus an ſich ſpecificus und coucludens iſt ; auſſer dem / wo er zu general, ausſchweiffend / und unordentlich / oder jure familiaritatis nachgeſehen worden iſt / tribuiret er keine quaſi poſſeſſionem Jurisdictionis.

Text. d. diſſ. th. 39.

3. Ratione temporis iſt ein Unterſchied zu machen / unter denen remediis poſſeſſoriis ſelbſt / beſonders wo beede ſtreitende Theile ſich pro poſſeſſoribus angeben. Dann wo ich ſolche erſt zu adquiriren ſuche / ſo hab ich nicht nöthig zu dociren / was ich vorhero vor Actus Poſſeſſorios vel quaſi exerciret habe / ſintemaln

temaln wo ich die Poſſeſſion gehabt hab / und mit Gewalt davon bin weggetrieben worden / ſo iſt nöthig / daß ich das poſſeſſorium recuperandæ ergreiffe / und trachte / wie ich meine vorige poſſeſſion recuperiren möge / und da muß die Poſſeſſio zur Zeit der Dejection probiret oder klar am Tag ſeyn.

L. 1. §. 9. 23. & paſſim. ff. de vi & vi arm. Tot. Tit. x. & in 6. de reſtitut. ſpol.

Hätt ich aber die Poſſesſion mit meinem Willen verlohren / obſchon einiger gegentheiliger Zwang mit untergelauffen / ſo hab ich gar kein poſſeſſorium remedium.

L. 5. de vi & vi arm.

Hab ich aber die Poſſesſion noch / und werde darinn turbiret / ſo kommet mir das Remedium retinendæ poſſesſionis zu ſtatten / namentlich das utile Interdictum uti posſidetis.

L. 1. §. 8. uti poſſid.

Wobey aber dieſes die gröſte Schwürigkeit machet / auf welche Zeit der Posſion zu ſehen ſey / weil die L. L. hierinn einander zuwider lauffen / indem einige auf das tempus litis conteſtatæ, andere auf antiquiorum poſſesſionem, vornemlich wo ſie titulata iſt / ſehen / und in dem Interdicto uti poſſidetis die neueſten actus poſſeſſorios in keine Conſideration ziehen / abſonderlich wo ſie keinen titulum haben.

§. retinendæ circa fin J. de Interd. c. licet cauſam 9. x. de probat.

Und dieſer letzten Meinung / daß nemlich die ältere titulirte poſſeſſio der neuern vorzuziehen ſey / hangen verſchiegene Dd. an.

Weſ. ad ff. tit. uti poſſid. n. 5. Gail. de pign. obſ. 22. n. 8. Perez. ad C. tit. uti poſſid. n. 3. latiſſime Barboſ. in Theſ. l. 14. c. 6. axiom. 18. Vin. ad §. 4. I. de Interd. n. 4.

Es durffte ſich aber indiſtincte ſchwerlich ein oder andere Sentenz behaupten laſſen: dahero will ich meine Gedancken in einigen Reguln erklären.

1. Wer tempore litis conteſtatæ etwas rechmäßig / das iſt / nicht mit Gewalt / heimlich oder Bitt-weiß beſitzet / derſelbe iſt in ſeiner Poſſeſſion auch wider einen ältern Poſſeſſorem zu ſchützen / weil die Præſumtion vor die ältere Poſſesſion nur ſo weit Platz findet / als die Interruption des Beſitzers nicht erfolget / würde auch ſchon ſchwerlich ein rechtmäßiger Beſitzer / wann er auch einen Titul hätte / bey ſeiner Poſſesſion ſicher ſeyn können.

Alex. 7. C. 112. n. 7. Text. d. diſſ. th. 45.

2. Iſt aber der Richter wegen der rechtmäßigen Poſſeſſion des jüngern Poſſeſſoris nicht genugſam informiret / ſo ſpricht er nicht unbillich vor den ältern Poſſeſſorem und titulirter Poſſesſion, weil dieſelbe ſo lang dauert / und vor continuiret zu halten iſt / biß die Interruptio probiret wird.

Barboſ. d. l.

3. Wann

3. Wann die ſtreitende Partheyen in dem judicio uti poſſidetis nicht auf gleiche Weiſe die præſentem poſſeſſionem dociren / ſondern der eine Theil probiret nur die gegenwärtige / ein anderer aber die ältere poſſeſſion, in ſolchem Fall obtiniret der jenige / der die gegenwärtige poſſeſſion probiret / ob er ſchon keinen titul anzuzeigen weiß / und wird dem antiquiori poſſeſſori etiam cum titulo vorgezogen / weil die Sache in dem Stand dijudiciret wird / wie ſie de præſenti iſt.

L. 1. Verb. In judice. C. ubi civit. vel Cur. Crav. C. 32. n. 5. Weſ. C. 4. num. 87.

Doch iſt dieſes nur vor dem poſſeſſorio ſummariſſimo zu verſtehen / dann in dem ordinario wird die probatio titulo deſideriret / und überwindet in demſelben regulariter der jenige / welcher antiquiorem poſſeſſionem probiret / wann ſie auch ſchon ſine titulo wäre / und der junior poſſeſſor hatte titulum poſſesſionis vor ſich.

L. 13. §. cum quis de adq. poſſ. c. licet cauſam. x. de probat. Klock. de contrib. c. 19. n. 10. ſeqq. Poſtius de manuten. obſ. 71. num. 79. Menoch. retin. poſſ. rem. 3. n. 228.

Welches doch andere weder in dem poſſeſſorio ordinario noch ſummario admittiren. In dieſem nicht / weil darinn auf die neueſte poſſeſſion lediglich geſehen wird / wann ſolche nicht ſo gleich einer injuſtiz kan überwieſen werden. In jenem aber nicht / weil in dem poſſeſſorio ordinario die titulata poſſeſſio allezeit der unbetitulten præferiret wird.

Brunn. ad Weſ. tit. ubi poſſid. qu. 23. Struv. Ex. 45. th. 21. in fin. Stryck. diſſ. de compoſſe. §. c. 3. n. 15. ſeqq. Dn. Text. d. l. th. 49. wo er diſtinguiret / ob der alte Beſitzer ſein Recht non vi, non clam, non precariò viel Jahr / ehe der neue Beſitzer zur poſſeſſion gekommen / exerciret habe / oder nicht.

Erſtern Falls redet er vor die älteſte poſſeſſion, wann auch ſchon die jüngere mit einem titulo verſehen wäre.

L. ſi fundum. de fund. dot.

Welches um ſo mehr in immemoriali poſſeſſione Statt findet: Letztern Falls aber hält ers mit der poſſeſſione titulata, ob ſie ſchon jünger iſt / um ſo mehr / wo wider die ältern das jus commune ſtritte / wie dergleichen Exempel ratione decimationis in aliena diœceſi zu finden.

In c. fin. de reſtit. ſpol. in 6.

Wäre aber die Zeit der ältern poſſeſſion ungewiß / ſo wäre ex prioritate tituli auch die prioritas poſſeſſionis zu ſchlieſſen.

Text. d. diſſ. th. 50.

4. Wann

4. Wann einer rechtmäſſig / der andere unrechtmäßig poſſidiret / ſo iſt allemal vor jenen zu ſprechen.

5. Wann beede Theile etwas beſitzen / jedoch aus zweyerley Urſachen / wie ſich ſolches zwiſchen einem proprietario oder Eigen-Herrn / und einem Uſufructuario oder Nutzgenieſſer zutragen kan / ſo kan ein jeder in ſeiner Profeſſion ſo weit ſein Recht gehet / vertheydiget werden.

6. Wann der eine rechtmäßig / der andere aber unberechtigt / und zwar von einem andern / als ſeinem Gegentheil / etwas poſſidiret / ſo obtiniret billich der gerechte Beſitzer.

Menoch. d. l. n. 717.

Welches aber auch nur in Poſſeſſorio ordinario admittirt werden will / nicht aber in ſummario, in welchem bloß das factum poſſeſſionis angeſehen wird.

L. 1. §. fin. uti poſſid. Stryck. d. l. c. 3. n. 3.

7. Wann einer juſte, der andere injuſte, und zwar von ſeinem Gegentheil poſſidiret / ſo überwindet der erſtere.

8. Wann beede Theile rechtmäſſig poſſidiren / und aus einer Urſache / ſo victoriſiret der jenige / welcher ſeine Poſſeſſion am beſten probiret hat / welches ſich an der Zahl der Zeugen / und deren Qualität ergiebet / maſſen ein Alter dem Jüngern / ein Mann dem Weib / ein Reicher dem Armen / dißfalls vorzuziehen / auch darauf zu ſehen iſt / ob der Zeugen Ausſage der Warheit gemäß / und der naturæ negotii convenient, auch ſonſt mit guten Rationibus verſehen ſey. So lang aber das ordinarium poſſeſſorium währet / können beede Theile in der Poſſeſſion oder ſtrittigen Sache gelaſſen werden.

Menoch. d. l. n. 718. Stryck. d. l. n. 10.

9. Wann die neue Poſſeſſion durch ein Geſetz oder Reichs-Conſtitution authoriſiret wird / ſo iſt ſie der ältern / wann ſie auch ſchon titulata wäre / vorzuziehen / dergleichen Exempel ſich wegen der geiſtlichen Jurisdiction in dem J. P. ergibt / allwo diſponiret worden / daß ratione poſſeſſionis auf den Annum 1624. geſehen werden ſoll / mithin überwindet der jenige / der dieſe vor ſich hat / wann ein anderer ſchon lang zuvor das Exercitium Jurisdictionis Eccleſ. gehabt hätte.

Text. d. l. §. 5.

10. Wann die poſſeſſio æqualiter ſo wol an ſich / als ratione temporis prohibiret iſt / ſo wird die titulata vorgezogen.

11. Wann beede Theile auſſer der Poſſeſſion auch ihren Titulum probiret haben / ſo prævaliret der jenige / welcher einen ältern Titul hat.

12. Wann die probationes poſſeſſionis von gleicher Gültigkeit ſeyn / ſo wol ratione temporis, als tituli, ſo daß auch erhellet / welche Actus vor älter oder jünger zu halten / wollen einige dem Reo zum Beſten den Außſpruch

machen / welches aber Dn. Stryck. in Zweiffel ziehet / und zwar nicht unbillich/ weil auf dieſe Weiſe in des Turbanten Mächten ſtünde / mich ſo lang zu behelligen/ biß ich actoris vices nehmen/ und ihn pro reo conſtituiren müſte.

Stryck. d. l. n. 12.

Andere wollen beede Theil zur Compoſſeſſion laſſen / andere incliniren zur Sequeſtration / andere wollen es aufs Loß ankommen laſſen / andere gerathen zur Theilung / andere übergeben es dem arbitrio Judicis, und letzlich wollen andere es dem Ausſpruch des höchſten Richters ausſtellen/ wohin auch incliniret

Menoch. d. remed. 3. retin. n. 775 Dn. Stryck. d. l. n. 23.

Welcher aber n. ſeqq. einen Unterſchied machet / ob ein certus armorum metus, und daß die Partheyen zur Thätlichkeit kommen möchten / zu befahren ſey/ oder nicht. Erſtern Falls/ wo die Partheyen conſentiren / will er dem Los Platz geben.

Arg. L. ult. pr. C. commun. de leg. Tiraqu. de I. primog. quæſt. 17. op. 1. n. 94.

Wo dieſes ungefällig / ſoll die ſtrittige Sache / wo ſonſt kein Friede zu hoffen/ ſequeſtrirt werden.

Gail. 1. O. 5. n. 2. Coler. de proceſ. Exec. p. 1. c. 2. n. 111.

Letztern Falls aber / würde es etwas unfreundlich kommen / beede Theile aus der Poſſeſſion durch die Sequeſtration zu ſetzen / und hält er dahero vors beſte / wann man ihnen die Compoſſeſſion läſt.

Mev. p. 5. d. 233.

Aber wo auch dieſer Modus nicht ſicher genug iſt / wäre die ſtrittige Sache in beeder Namen zu erlaſſen/ und die Poſſeſſion unter ihnen zu theilen.

Pluribus Stryck. d. l. n. 28. ſeqq.

13. Wann ein Theil ſeine Poſſeſſion probiret / der andere aber mit ſeinem Beweiß nicht auslangen kan / ſo iſt der letztere bloſſer Dinge abzuweiſen / und ihm/ daß er den andern weiters unturbiret laſſe/ zu injungiren.

Gail. 1. O. 5. n. 6. Mev. 5. D. 232. n. 2.

14. Hätte aber kein Theil die Poſſeſſion genugſam und ſo probiret / daß der Richter darauf ſprechen könnte / ſo kan ihnen inhibiret werden / von der Juriſdiction in loco controverſo abzuſtehen / biß ſie in petitorio ihre Sache ausgemacht haben/ inzwiſchen kan aber durch die Sequeſtration proſpiciret werden.

Mynſ. 2. O. 96. Coler. de proc. Exec. p. c. 1. n. 111.

§. 5.

Was die Probation der Jurisdiction betrifft / kan ſolche wie communiter alle andere Sachen / vornemlich mit Zeugen und Inſtrumentis bewieſen wer-

werden: Bey jenen iſt kein Unterſchied zu machen / ob ſie nur de auditu oder ſingulares ſeyn / oder nicht / weil auch durch jene die Jurisdiction probiret werden kan / ſintemaln die Parthey durch die Zeugen nicht die Actus ſelbſt / davon ſie deponiren / probiren will / ſondern er will durch ſolche actus ſingulares die poſſeſſionem Iurisdictionis darthun / und ſeynd dahero in ſolcher End-Abſicht die Zeugen pro ſingularibus nicht zu halten.

Obrecht. de Iurisd. l. 3. c. 15. n. 38. ſeqq. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 633. Carl. ab Hagen. Inſt. J. publ. l. 3. 6. n. 13.

Wann nur ſinguli actus auf eine ſpeciem Jurisdict. quadriren / aus derſelben urſprünglich flieſſen / oder dahin gezogen werden können: als wann zum Exempel einer deponiret / er habe von einer gewiſſen Obrigkeit jemand hencken / der andere einen mit dem Schwerd richten / der dritte einen rädern ſehen / ſintemahlen alle 3. Actus Anzeigungen eines competirenden meri Imperii ſeynd: Ein anderes iſt / wann ſie deponirten von actibus diverſæ ſpeciei, als wann einer vom mero, der andere vom mixto Imperio Zeugſchafft gebe.

Crav. C. 76. n. 6. Maſc. c. 1055. n. 17. Gabriel. l. 1. concl. 2. n. 23. Knipſ. d. l. n. 633. Lud. Hugo de ſtatu Regionum Germ. c. 9. n. 35.

Will man aber die Jurisdiction durch Inſtrumenta beweiſen / welches auch beſſer / als mit Zeugen geſchiehet / weil dieſe von kurtzen Leben / und alſo auch die Zeugſchafft nicht ewig-währig ſeyn kan / wie die Iuſtrumenta, ſo wird dazu requiriret / 1. daß ſie förmlich und glaubwürdig ſeyen.

2. Daß darinn enthalten werde / daß der Kläger oder ſeine Vorfahrere in dem ſtrittigen Ort ein oder mehr actus Jurisdictionis exerciret haben. Beſonders thun hieher die Lehen und andere Conceſſion-Brieffe über die Jurisdiction.

Maſc. c. 947. Maſc. d. concl. 1055. n. 1. & 3. Knipſ. d. l. 627. Menoch. 2. præſ. 14. n. 9. Gilhauſ. in arb. Jud. c. 1. n. 102. ſeqq.

Es fraget ſich aber: Wann nun in einem Articfel die poſſeſſio Jurisdictionis probirt worden / ob ſolche auch reſpectu der andern / welche zu dieſer ſpecie Jurisdictionis gehörig / probirt ſeye? Und iſt hiebey ein Unterſcheid zu machen / ob bereits in dem loco quæſtionis ein anderer in poſſeſſione Jurisdictionis, um ſo mehr wo ſie univerſalis iſt / conſtituiret ſey / oder nicht. Erſtern Falls / wird nur der jenige Articfel vor probirt gehalten / worinn die Jurisdictio exercirt zu ſeyn probiret worden: Letztern Falls / wo niemand in poſſeſſione Jurisdictio-

riſdictionis iſt / und es ergibt ſich / daß der Actor die Jurisdiction univerſaliter adquiriren wollen / iſt durch die Probation eines einigen Actus auch die quaſi poſſeſſio Jurisdictionis, ratione anderer zu dieſer ſpecie Jurisdictionis gehöriger actuum erweißlich gemacht.

Maſc. C. 946. n. 8. Muller. ad Struv. Ex. 4. th. 82. Mev. 4. d. 29. Carl. ab Hagen. Inſt. J. publ. l. 3. c. 6. n. 13.

Wann nur ſolche Actus jure proprio, nicht aber jure familiaritatis, Bitt- und Vergünſtigungs-Weiſe exerciret worden / und nicht violenti oder clandeſtini seynd.

Mev. 1. dec. 39. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 617. ſeqq.

Auſſer dieſen Modis wird die Jurisdictio auch durch ausgegangene Citationes und Erſcheinung des Citati probiret.

Obrecht. l. 3. c. 25. n. 15. Knipſ. d. l. n. 625. Conſil. Argent. T. I. C. 17. n. 45. ſeqq.

Item durch die Appellation, weil ſolche an keinem andern / als der in Jurisdictione ſuperior iſt / und dem in der Sache zu cognoſciren zukommet / geſchehen kan.

Arg. L. 19. K. 32. C. de appellat. Andler. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 9. Brun. Conſ. 199. n. 11. Conſ. Argent. Tom. 1. C. 17. n. 45.

Ferner geſchicht auch die Probation durch andere Actus, als durch Ge- und Verbott / und geſchehene Parition, Affigirung der Edicten / Adminiſtration der Juſtiz, Immittirung in die Poſſeſſion / Pfändung / Arreſtirungen / Sequeſtrationes, Imponirung der Geld-Buß / weil ſolche Früchte der Jurisdiction seyn / wiewol einer die Fructus Jurisdictionis ein anderer die Iurisdiction haben kan.

Arg. L. 66. §. fin. de J. dot. L. 8. §. de fin. peric. & comm. rei vend.

Und mäßige Zwangs-Mittel. Dann obſchon dieſe Arten mehr ad mixtum Imperium, als ad Jurisdictionem zu gehören ſcheinen / jedannoch weil ſie ohne Vorgehung einiger Cognition nicht exercirt werden können / ſo läſſet ſich auch nicht unfüglich die Jurisdictio daraus probiren.

Gilhauſ. in arb. Jud. l. 1. c. 1. p. 1. n. 95. ſeqq. Obrecht. de Jurisd. l. 3. c. 25. n. 20. ſeq. Steph. de Jurisd. l. 1. c. 10. n. 59.

Wann die Innwohner ſich Unterthanen von dem Lands-Herrn nennen laſſen / iſt es auch ein Anzeige der Jurisdiction, dann weil der Dominus proprietatis conſecutive derer Magiſtratus iſt / ſo muß er auch nothwendig die Jurisdiction haben.

Michael. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 8.

Ja an einigen Orten wird in ſignum zukommender Jurisdiction ein gewiſſer Haber /

Haber / Vogt-Haber genannt / gelieffert / wodurch auch eine Probations-Art entſtehet.

Speidel. voce Walber-Küh.

In Pommern und angrentzenden Orten wird dem Jurisdictions-Herren ein Rauch-Huhn gereichet / welches dahero auch ein Probations-Mittel an die Hand gibt.

Mevius Cauſ. 3. n. 14. Huſan. de propr. homin. c. 4. & 6. n. 64. Carl. ab Hagen. Inſt. Jur. publ. l. 3. c. 6. n. 13.

Welches doch nicht überall gebräuchlich zu ſeyn notiret wird.

a Diether. in Theſ. contin. Beſoldi voce Rauch-Han allegante Cothmannum 1. r. 47. vid. Linck. de J. Vogtejæ c. 4. §. 7.

Durch Impoſition der Zins und Steyer wollen auch einige die Competenz der Jurisdiction probiren.

Maſc. concl. 946. n. 1. And. I. 1. tit. 10. n. 9. Conſ. Argent. T. 1. Conſ. 17. n. 42. Gilhauſ. d. c. 1. n. 97.

Allein es iſt das jus collectandi ein Regale, wovon ſich auf die Jurisdiction nicht ſchlieſſen läſſet / und ob die Steyern ſchon von dem jenigen / der zugleich die Jurisdiction hat / imponiret werden / ſo geſchicht es doch nicht per ſe, und Krafft der Jurisdiction, ſondern per accidens: Dann durch die Steyer-Anlage spricht die Obrigkeit nicht das Recht / weil ſie aber den jenigen aufgeleget werden / welche der Jurisdiction unterworffen ſeynd / dahero ſupponiren ſie auch eine Perſon / die mit der Jurisdiction verſehen iſt / und hactenus könnte auch aus den Steyer-Rechnungen die Jurisdiction probiret werden.

Obrecht. l. 3. c. 15. n. 24.

Was aber die Zins-Rechnung betrifft / iſt bekannt / daß dieſelbe nicht ex cauſa Jurisdictionis ſondern auch anderer Urſachen wegen / abſonderlich Krafft eingegangenen Zinß-Contractus geſchiehet / und dahero an- und vor ſich weder directe, noch indirecte allezeit eine Jurisdiction probiret.

Meichſn. Tom. 2. l. 1. dec. 7. n. 6. Linck. d. l. §. 7.

Durch Fürſtl. Wappen / die ſich an Thoren oder andern öffentlichen Orten finden laſſen / wollen auch einige die Jurisdiction probiren.

vid. Wehn. voce Helm. Gilhauſ. d. c. 1. n 98.

Welche noch mehr eine Subjection als Jurisdiction probiret.

juxta Lauterb. ad ff. tit. de Juriſd. n. 47.

Wiewol auch dieſes nicht durchgehends / ſondern nur ein probables Argumentum iſt / welches alsdann erſt ſtatt hat / wo das Contrarium nicht anderweits herzuſchlieſſen iſt.

vid. L. 2. §. fin. & L. 1. §. fin. de oper. publ. Klock. 1. C. 8. n. 204. Brunnem. ad L. fin. ff. de peric. & comm. rei vend. n. 63.

Was auch die Probation der Vogtheylichkeit betrifft / kan ſolche durch Beybringen der jenigen actuum / welche ich vormals der Vogtheylichkeit beygeleget / geſchehen / und kan davon geleſen werden

Linck. de Vogteja. c. 4. §. 7.

§. 6.

Es gibt aber auch eine præſumptivam probationem Jurisdictionis, welche dem Territorio gleichſam einverleibet. Dann wo ein ſupremus Princeps ein Territorium verleyhet / oder auf andere Art conferiret / ſo wird auch zugleich die jurisdictio vor mit-concediret gehalten / beſonders / wo es aus eigener Bewegung und bloſſer Freygebigkeit geſchiehet / oder es wird eine univerſitas, welche eine dignitatem mit ſich führet / v. g. eine Graffſchafft / Fürſtenthumb ꝛc. conferiret / maſſen ſo dann nothwendig auch die Jurisdictio omnimoda mit conferiret iſt / und in dieſem Verſtand kan das Territorium nicht ohne Jurisdiction ſeyn.

Surd. dec. 129. n. 14. Camil. Bozel. conſil. 86. n. 12.

Ein anderes iſt / wo ein Unterer ein Schloß / Stadt oder Flecken concediret / maſſen dieſe Stücke alle eine ſeparatam naturam von der Jurisdiction haben / weil aber die Jurisdictio, ohne Vergünſtigung und Autorität des Obern nicht kan exerciret werden / dahero wo ſie mit tranferiret ſeyn ſoll / ſo wird an ſtatt der Tradition ein Actus erfordert / woraus die Ubergebung der Juriadiction zu ſchlieſſen ſey / und wo ſolcher nicht erhellet / ſo wird auch die Jurisdictio nicht pro translata gehalten / es wäre dann eine bloſſe feudataria & colonaria Jurisdictio / welche ſich in Eintreibung der jährlichen Gefälle / und Recognoſcirung der Lehen ſpühren läſſet.

Knich. de Saxon. non prov. jur. c. 5. f. 129. Lundenſp. de orig. & mutat. famil. c. 33. p. 178.

Sonſt iſt auch in Jurisdictionalibus die præſumptio pro Domino Territorii / und hat derſelbe fundatam intentionem, wider alle die im Territorio ſeyn / biß ſie ihre Exemption erwieſen / und ſie wider die ſtreitende præſumptionem juris abgeleinet haben.

Coth. 3. R. 47. n. 124. Suad. Conſ. 296. n. 9. Mev. 2. d. 313. n. 4. Leyp. de concurr. Jurisdict. quæſt. 1. Car. ab Hag. d. n. 13.

Wo auch die Jurisdictio einmahl exerciret worden / machet ſie eine Præſumtion auff das künfftige /

Maſc. concl. 946. n. 6. Mynſ. 1. O. 39. Mev. 2. dec. 314. n. 5.

Der

Der zwey und viertzigſte Titul.

Von Turbation, Violation und Amiſſion der Jurisdiction.

SUMMARIA.

1. Was die Turbation und wie vielerley ſie ſey? wie auch die gerichtliche Turbation begangen werde?
2. Von der auſſergerichtlichen Turbation, und wie ſich ſolche zutrage?
3. Was vor Remedia ein Turbirter zur Behauptung ſeiner competirenden Jurisdiction gebrauchen könne?
4. Von Violirung der Jurisdiction.
5. Von Endig- und Verliehrung der Jurisdiction.
6. Anhang von unterſchiedenen Obſervationen und Lehr-Sätzen über die materiam Jurisdictionis.

§. 1.

Es geſchiehet nur allzuofft / daß benachbarte Obrigkeiten zuweilen einander Eintrag und Hinderung an Exercirung der Jurisdiction oder anderer Jurium thun/ welches eine Turbatio oder violatio Jurisdictionis genannt wird. Und iſt ſolche Turbatio nichts anders/ als ein Actus, da der Dominus Jurisdictionis von einem andern aus Vorſatz oder Schuld in dem Exercitio ſeiner Obrigkeitlichen Gewalt in ſeinem Territorio gehindert / oder ſich gar in demſelben die Jurisdiction auszuüben unternommen / oder ihme doch ſonſt eine Ungemächlichkeit und Schaden zugezogen wird.

Pluribus Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 610. Reink. l. 3. claſſ. 2. c. 17. n. 96.

Dergleichen Turbationes aber können geſchehen / entweder judicialiter, von den Partheyen ſo wohl / als dem Richter ſelbſt / und extrajudicialiter: beede aber entweder nur mit Worten / oder mit der That. Was nun die gerichtliche Turbation der Partheyen betrifft / ſo geſchicht ſolche vor Gericht mit Worten / wann mein Gegentheil mir die Jurisdiction abſpricht / und ſich ſolche eignet.

L. 8. §. 3. uti poſſ. verb. alter ſe magis poſſidere affirmat. Menoch. 3. retin. n. 468.

Womit aber keine bloſſe negatio Jurisdictionis oder Proteſtatio zu verſtehen iſt/ weilen ſolche Actus keine Turbation machen.

Men. d. l. n. 471. Jobin. de turb. Jurisdict. c. 2. §. 1.

Re ipſa aber geſchicht von dem andern eine gerichtliche Turbatio, wann einer/ Krafft eines unbillig ergangenen Richterlichen Decreti, eines andern Jurisdiction uſurpiret / oder eine Sequeſtration bey einem andern Jurisdictional-Herrn / als der Beklagte hingehörig / ausbringet / da er doch deſſen Ungültigkeit verſichert iſt: Ein anders iſt / wo er probabiliter nicht weiß / ob das decretum recht oder unrecht ſey.

Men. d. l. n. 475. Struv. Ex. 42. th. 28. Jobin. d. l. §. 3.

Der Richter ſelbſt aber kan Turbationes begehen / wann er den Anfang des proceſſus a mandato, beſonders ſine clauſula, machet / oder einer ſeiner Jurisdiction nicht unterworffenen Perſon incompetenter das Recht gibt / wann auch dieſe ſchon mit ſeinem Ausſpruch zufrieden wäre / ſintemal / wie oben gemeldet / dergleichen ſpontaneæ prorogationes Jurisdictionum der Partheyen / in præjudiz der odentlichen Obrigkeit / wo ſolche nicht unter eine höhere Gewalt beederſeits gehörig / nicht gültig seyn.

Franz. 1. Reſol. 17. n. 95. c. pervenit 20. c. 11. qu. 1. Honded. V. 2. C. 95. Gail. lib. 1. de p. c. 16. n. 27. Struv. Ex. 4. th. 59.

Ein anders iſt / wo das forum ratione delicti, contractus, rei ſitæ, vel ex cauſæ continentia fundirt iſt.

L. 20. p. Judic. c. 18. x. de for. comp. t. t. C. ubi in rem act. L. 2. *C.* ubi de poſſeſſ. L. 1. *C.* ubi de rat. tam publ. quam priv. L. 1. L. 19. de Judic. L. 36. §. 1. L. 45. Eod. Struv. Ex. 9. th. 35. 45. 47. 49 & 55.

Ferner turbiret eine Obrigkeit die andere in ihrer Jurisdiction, wann ſie frembde Unterthanen unrequiriret vor Gericht fordert / weil die Citation ein Actus Jurisdictionalis iſt.

Arg. L. 47. de re jud. junct. L. ult. de Jurisd. Ummius D. 5. th. 6. & 13.

Dahero auch der Gerichts-Bott in eines andern Territorio oder Gerichtbarkeit ohne vorherige literas ſubſidiales keine Citation inſinuiren kan / vielmehr hat derſelbe / nach der Diſcretion des Ortes Obrigkeit / eines ſchimpfflichen Tractaments zu befahren.

Coler. de proc. exec. p. 1. c. 5. n. 28. Mev. 7. d. 39. n. 1. Gail. 1. O. 56. n. 7. ibique Græven. conſid. 1. n. 2.

Litte aber gleichwol der Beklagte einen Anſpruch ratione rei ſitæ, und er würde von dem Ambt-Boten nur mündlich verſtändiget / daß ihm eine Controvers der Sachen halben gemacht werde / ſo kan zwar der Richter ſich von

der

der Tribulation befreyen / und hat doch dieſe Anzeige den effectum, daß er wider den Beklagten ad immiſſionem progrediren kan / gleichwolen gehet er auch in dieſem Fall ſicherer / wo er durch Subſidial-Schreiben verfähret / wie ſolches erinnert.

Brunnem. de proceſſ. Civ. c. 3. n. 16. & 18. allwo er es n. 15. auch auf die in eines andern Territorio angeſeſſene Unterthanen extendiret. Mev. 7. d. 390.

Ob aber das obere Gericht eine Turbation begebe / wann ſie eines Unterrichters oder Lehen-Mannes Unterthanen / ohne deren Requiſition citiret? wird gefraget / und mit Nein geantwortet /

Per L. 33. §. 3. de Epiſc. & Cler. Rauchb. p. 1. qu. 13. n. 11.

Wann es nur in ſolchen Sachen geſchehen / welche vornemlich ad Magiſtratum ſuperiorem gehören / es ſey nun in erſter oder anderer Inſtanz, weil in ſolchem Fall er concurrentem Jurisdictionem hat. Dergleichen Exempel ereignet ſich bey dem Chur-Sächſiſchen Appellation-Gericht zu Dresden / welches / ohne einige Requiſition, der Edelleute und Städte Unterthanen und Bürger citiret: Das Chur-Fürſtl. Conſiſtorium aber citiret requiſito Magiſtratu ſeculari, doch mit Auslaſſung der Wörter in ſubſidium.

Carpz. 2. d. 208. ſeqq. & in proceſſ. tit. 7. art. 3. n. 22. ſeqq.

Wann aber ein Stadt Superintendent ohne Requiſition, oder ohne Vorwiſſen der weltlichen Obrigkeit / einen Unterthan formaliter citiren wolte / ſo würde er ohne Zweiffel deſſen Jurisdiction turbiren / weil er regulariter keine Jurisdictionem Eccleſiaſticam, ſondern bloſe notionem hat.

Carpz. Jurisprud. Conſiſt. p. 3. d. 4. num. 3. & 14. & def. 87. n. 9. Mev. 7. d. 26. n. 3.

Wäre aber bey dem Unterrichter bereits die Sache anhängig und lis pendens, ſo kan ſie von dem Obern ohne wichtige Urſach / welche die protractio Juſtitiæ, ſuſpicio contra Judicem, und andere Haupt-Defectus, ſowol an der Perſon des Richters / als der Art des proceſſus, an die Hand geben / nicht avociret werden.

Myler. de Princ. & Stat. Imp. c. 43. n. 2. N. 15. c. 2. Theſſaur. dec. 132. n. 2. Cravet. C. 128.

Was von der citatione verbali gemeldet worden / hat noch mehr ſtatt in citatione reali, welche durch apprehenſion eines Maleficanten und Verbrechers auf einem andern Gebiet geſchiehet / maſſen hiedurch eines andern Jurisdiction turbiret und violiret wird.

c. pervenit. c. 11. qu. 1. Gail. lib. 1. de P. p. c. 16. n. 27. Honded. V. 2. C. 95. Mynſ. 2. Obſ. 29. Myler. de Stat. Imp. c. 48. n. 9.

Es hätte dann eine Obrigkeit in ihrem Gebiet den Delinquenten aufzuſuchen angefangen / und verfolgte ihn ins anſtoſſende Territorium, und würde daſelbſt ſeiner habhafft / er ſey nun aus dem Gefängnuß entwichen / oder würde erſtens wegen begangenen Verbrechens apprehendiret.

L. 1. C. ubi de Crimin. L. 23. §. fin. ad L. Jul. de adult. R. I. de Anno 1555. §. würde ſich aber. Gail. d. P. p. c. 6. n. 26. Beſold. voce Nach-Eil. Myler. d. c. 48. n. 10.

Es fragt ſich aber: wann der Dominus loci den Verbrecher aufhalten / und die Sache ſelbſt unterſuchen will / der Verfolger aber / der ihn bereits apprehendiret / führet ihn davon / und will ihn nicht extradiren / ob er dadurch den Land-Herrn turbire in ſeiner Jurisdiction? und wird mit Nein beantwortet / weil ein in einem Territorio angefangener / und in einem andern conſummirter Actus jure continuitatis vor einen einigen zu achten iſt / und iſt eben / als wann der Delinquent in proprio Territorio apprehendiret worden wäre / welches auch die utilitas publica räthet / damit die Laſter nicht ungeſtrafft bleiben.

Myler. d. l. n. 11.

Bloß die Land-Friedbrecher und öffentliche Feinde ſollen dem Richter des Orts geſtellet / und in keine andere Gerichte geführet werden.

Per R. I. de An. 1559. §. So nun in ſolcher Nacheile. 26. Gail. 1. de P. p. c. 16. num. 25. ſeq. Mynſ. 2. O. 28. num. 13.

Woraus erhellet / daß auch in eines andern Territorio meine Jurisdiction kan turbiret werden / wann man mir nemlich einen verfolgten Delinquenten nicht abfolgen laſſen will / da gegentheils durch dergleichen actum und Durchführung eines Delinquenten per Territorium alienum keine Turbatio Jurisdictionis geſchiehet / wann nur zuvorn um ein Gelait zur Durchführung der Maleficanten angeſuchet worden / maſſen wo ſolches negligiret wird / der Delinquent billich angehalten / und der tranſitus denegiret wird.

Manz. dec. 59. n. 9. Mev. 1. d. 129.

Es fraget ſich aber weiters: Ob derſelbe eine Turbation begehe / welcher einen aus einem andern Territorio entwichenen Delinquenten fänget / und über deſſen Verbrechen / ohne ſolchen zu remittiren / cognoſciret? und wird wiederum mit Nein geantwortet. Dann obſchon vor dieſem die Remiſſiones Delinquentium nöthig waren.

Per

Per N. 134. c. 5. Hunn. V. 3. diſp. 8. q. 55. Ummius de proc. D. 4. th. 2. n. 22. Gail. 1. de P. p. c. 16. n. 16. n. 30. Thoming. d. 5. n. 5.

ſo hält es ſich doch heut zu Tag damit gantz anderſt / und ſtehet in einer Obrigkeit Belieben und Diſcretion, ob ſie die Verbrechere ad locum delicti ſtellen wolle.

Mev. 4. d. 176. de except. c. 1. n. 91.

Zuweilen vergleichen ſich benachbarte Obrigkeiten deßwegen / ſonſt aber werden regulariter reverſe von demjenigen / der die Siſtirung verlanget / abgefordert / worinn enthalten / daß dieſe Auslieſſerung dem Auslieferer unſchädlich ſeyn ſoll / und daß man in ſimili dergleichen thun wollte.

Rauchb. p. 1. qu. 50. n. 25. Carpz. prax. Crim. qu. 110. n. 58.

Dergleichen Reverſe aber kan keine Unter-Obrigkeit von dem Fürſten oder deſſen Haupt- und Ambt-Leute erfordern / ſondern man muß den Maleficanten ohne Bedencken abfolgen laſſen / weil hier keine diſtinctæ, ſondern ſubordinatæ Jurisdictiones ſeynd. Man nimmt auch dieſen Fall aus / und hält die Remiſſiones vor nöthig / wañ der Delinquent ſchon arreſtiret oder gefangen geweſen / ſich aber mit der Flucht ſalviret / und an einem andern Ort wieder eingefangen worden / maſſen ſo dann die Sache regulariter bey dem Gericht auszumachen / wo ſie angefangen iſt.

L. 30. de Judic. Bidenb. qu. nob. 11. Zang. de except. p. 2. c. 3. num. 9. Mev. 4. d. 177. n. 7.

Es wird auch diß vor eine Judicial-Turbation gehalten / wann man einem ordentlichen Richter einen Commiſſarium, wie auf der Partheyen Anſuchen bißweilen zu geſchehen pfleget / oder einen Adjunctum zugibt.

Carpz. 3. d. 221. n. 8.

Welches aber ceſſiret / wann der Richter ſelbſt / durch ſeine üble Adminiſtration und auf ſich geladene Suſpicion, zur Adjunctur Anlaß gegeben / oder wann die Sache von ſolcher Wichtigkeit / daß ſie ihm allein nicht anzuvertrauen geweſen. Wann ein Delinquent auf gewiſſe Grentzen v. g. jenſeits des Rheins / der Donau ꝛc. verwieſen wird / wollen einige / daß diß auch eine Turbatio Jurisdictionis ſey. Allein weil derjenige nicht extra Territorium ſuum Recht giebt / welcher einen Miſſethäter auſſer denſelben relegiret / ſondern directo und effective ihn nur aus ſeinem Gerichts-Zwang verweiſet / dadurch aber keine auswärtige Obrigkeit verbinden kan / daß ſie den Verwieſenen nicht in ihrem Gebiet dulte / ſo iſt auch dergleichen Ausſpruch nicht vor eine Turba-

tion zu halten / ſondern wie dergleichen Relegationes durch die Gewohnheit legitimiret werden / alſo ſeyn ſie auch dem Juri Civili gemäß / Krafft deſſen der præfectus urbis, der ſonſt nur binnen gewiſſen Diſtrict über die Crimina cognoſciren können / dannoch über Italien die Relegationes zu extendiren vermocht hat hat.

L. 1. §. 4. & §. 13. de off. præf. urb. Speidel. voce Lands-Verweiſung.

Ein anderes iſt / wo der Delinquent in einen gewiſſen Ort / Stadt / Flecken oder Inſul / auſſer des Richters Gebiet verwieſen würde / maſſen ſolches eine speciem turbationis machen mögte.

§. 2.

Was die Turbationem extrajudicialem belanget / geſchiehet ſolche gleichfalls entweder in der That / oder mit Worten. Dieſes geſchicht durch Diffamationes, wann man vorgibt und ausſprenget / es competire einem die Jurisdiction nicht / und hindert damit deren freyes Exercitium / und daß andere ſich daran ſtoſſen.

Menoch. rem. 3. retin. n. 393. Contard. ad L. diffamaei. c. 1. n. 12.

Oder gibt affirmative vor / er habe die Jurisdiction an einem gewiſſen Ort / da er ſie doch nicht hat.

Menoch. d. l. n. 484. Frid. Mind. ad Interd. uti poſſ. c. 1. n. 10.

Auſſer dem aber / und da eine turbatio punibilis, worwider folgende Remedia §. 6. ſtatt haben / vorgegangen ſeyn ſoll / ſeynd die bloſſe Worte nicht genug / ſondern es wird ein Factum dazu erfordert. Dahero / wer nur mit einer Turbation drohet / und über die Worte nicht ſchreitet / kan zwar injuriarum, nicht aber de vi belanget werden.

c. querelam 34. de Elect. Weſ. C. 33. n. 22. ſeqq.

Mit der That aber und re ipſa geſchiehet die turbatio Jurisdictionis, wann man einem andern zum Præjudiz ſich der Jurisdiction anmaſſet / v. g. Galgen aufbauet / Straff einziehet / oder / daß ein anderer ſelbige nicht exerciren könne / hindert / oder das jenige nicht mehr præſtiret / was er der Obrigkeit / vermöge obhabender Jurisdiction zu præſtiren ſchuldig iſt. In welchem letztern Fall aber die bloſſe Ceſſatio oder unterlaſſene Præſtirung der Schuldigkeit nicht genug iſt / ſondern man muß auch ſothane Schuldigkeit ablaugnen / und wo ſie eingefordert wird / ſich deren contradicendo entbrechen wollen.

Men. d. rem. 3. n. 476. ſeqq.

Es

Es iſt auch dieſes eine Turbation, wann ihrer zwey an einem Ort die Gemein- oder Mit-Herrſchafft haben / und der eine lieſſe ohne des andern Vorwiſſen einen Galgen oder andere Jurisdictions-Zeichen aufrichten / da doch in gemeinſchafftlichen Sachen kein Theil / ohne des andern Einwilligung / etwas anſtellen oder aufrichten kan / ſondern in ſolchem Fall die conditio prohibentis mehrers zu conſideriren.

L. 28. com. divid. Men. d. rem. 3. n. 496. Beſ. 5. Conſ. 288. n. 35.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann ein Fraiſch oder Jurisdictional-Herr einſeitig in confinibus oder in einem gemeinſchafftlichen Fluß gefundenen todten Cörper aufheben läſſet.

Carpz. p. 3. prax. Crim. qu. 11. n. 25. Zang. de Except. p. 1. c. 1. n. 233.

Wiewohl die præventio erſtern Falls ſtatt haben kan / beſonders wo der eine theil etwas nachläßig iſt.

Jobin. de Turbat. Jurisd. c. 3. §. 5.

Dergleichen Turbationes gehen auch circa Jurisdictionem Eccleſiaſticam vor / wann / zum Exempel / die Patroni oder weltliche Obrigkeit die Pfarrer oder Schulmeiſter ſuſpendiren / oder gar abſchaffen wollten.

Mev. 7. d. 26. & 27. Carpz. Jurispr. Eccleſ. l. 1. def. 70. n. 3. & lib. 3. d. 110. n. 6. Finckelt. de J. Patron. c. 6. n. 75.

Es hätte dann der Patronus zugleich Jurisdictionem Eccleſiaſticam, oder es hienge dergleichen Recht per ſtatutum vel conſuetudinem dem Juri patronatus an.

Schepliz ad Conſuet. March. p. 1. tit. 1. §. 6.

Es iſt auch diß eine Turbatio, wann vermöge obligation einem Creditori Macht gegeben wird / propria authoritate das ihm verſchriebene Unter-Pfand zu occupiren / ſintemalen er ſich dadurch etwas heraus nimmet / was dem Judici zuſtehet / und ihme durch eines privati diſpoſition nicht hat können genommen werden / maſſen auch dergleichen pactum ihm nicht mehr giebt / als daß der Richter gleich ab executione anfangen kan / nicht aber / daß der Creditor Macht hätte / ohne richterliche Autorität vor ſich ſelbſten den verſchriebenen fundum widerſeines Schuldners Willen / dann ein anderes iſt / wo er conſentiret / und ſich nicht widerſetzet / mit Gewalt in Beſitz zu nehmen.

Coler. de proc. Exec. pag. 1. lib. 5. n. 27. & 43. Mev. p. 2. d. 217. num. 6. ſeq.

§. 2.

Was die Remedia anbetrifft / die der jenige / welcher in ſeiner Jurisdiction turbiret wird / gebrauchen kan / iſt davon im vorigen Titul gehandelt wor-

den / deme noch etwas hier zuzuſetzen. Es ſeynd aber ſolche Remedia entweder Extrajudicialia oder Iudicialia. Jene ſeynd die Reſiſtenz und Defenſion wider gewaltthätige Invaſion der Jurisdiction, dahero kan ich denjenigen / der mich ohne Recht aus dem Beſitz meiner Jurisdiction ſetzet/wiederum proprio authoritate heraus treiben / doch daß das moderamen inculpatæ tutelæ nicht überſchritten werde / welches damit nicht geſchicht / wann ich / da ich meinem Gegner zu ſchwach bin / meine Nachbarn und Freunde zu Hülff ruffe.

L. 1. C. quand. lic. unicuique ſine Jud. ſe vind. Obrecht. de defenſ. neceſſ. c. 7. n. 27. L. 1. C. unde vi. Andl. l. 1. tit. n. 28.

Doch ſoll ſolche Reſiſtenz oder Defenſion in continenti geſchehen / worzu 3. biß 10. Täge nicht zu viel ſeynd.

L. 3. C. de Error. advoc. L. 1. quand. apell. N. 23. c. 5.

Und muß man ihm wenigſtens ſo viel Zeit laſſen / daß er ſich ex natura rei zuvorn begreiffe / und deliberire / ob er reſiſtiren ſolle / ſo dann ſich / wo die Reſiſtenz beſchloſſen / mit Waffen / Hülffe und andern dergleichen Mitteln verſehen könne.

O. C. p. 2. tit. 9. §. 1. Gail. de P. p. c. 16. n. 15. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 59.

Ingleichen kan ich pro defenſione mea das jenige / was ein anderer mir zum Præjudiz aufgerichtet / aus eigener Autorität wider aufheben / niederreiſſen / und caſſiren.

Gylm. in Symph. T. 4. p. 1. vot. 16. n. 26. Coth. 1. R. 34. n. 62. & 133.

Die Pfandungen ſeynd auch eine Art wider die Turbation zu gebrauchen / davon aber auch im vorhergehenden Titul §. 3.

Vid. O. C. p. 2. tit. 22.

Die Gerichts-Mittel betreffend / ſeynd ſolche entweder poſſeſſoria oder petitoria. Unter jenen eminiret das Interdictum utile uti poſſidetis, wobey an Seiten des Klägers die quaſi poſſeſſio, an Seiten des Beklagten aber die Turbatio anzutreffen ſeyn muß. Es kommt aber das Remedium dem jenigen nicht zu ſtatten / welcher entweder gar nicht / oder doch vitioſe, das iſt / vi, clam oder precario poſſidiret /

L. 1. §. 4. & fin. uti poſſid. L. un. C. Eod. Gail. de pignor. Obſ. ult. n. 8.

Wäre

Wäre auch bey der Turbation einige Gewalt oder heimliche Liſt mit untergelauffen / ſo kan man ſich des Interdicti quod vi aut clam bedienen / und bitten / daß / was man mit Liſt und Gewalt außgerichtet und exerciret / wieder niedergeriſſen und caſſiret werde.

L. 11. §. 4. L. 15. §. 7. quod vi aut clam.

Wiewohl ſolches heut zu Tag nicht ſo ſehr / als das Remedium canonis redintegrandæ. 3. cauſ. 3. qu. 1. gebraucht wird / Krafft deſſen der ſpoliatus oder turbatus vor allen Dingen in vorigen Stand zu ſetzen iſt.

Lauterb. ad ff. tit. de Jursdict. §. 48.

Hätte aber der Turbant einen dolum und beſondern Gewalt durch Waffen und zuſammrottirten Leuten begangen / ſo kan nicht nur die actio criminalis Legis Juliæ de vi publ. inſtituiret / ſondern auch peinlich auf die Reichs Conſtitution vom Land-Frieden geklaget / ja von dem Reichs-Fiſcal ex officio darauf inquiriret werden / wann nur die Requiſita als 1. eine öffentliche 2. eine hefftige Gewalt / vis atrox, der man nicht reſiſtiren können / und 3. ein betrüglicher Vorſatz und vorhergehende Deliberation vorhanden ſeyn.

Lauterb. d. l. §. 49. Carpz. Pr. Crim. p. 1. qu. 35. R. I. Wormat. An. 1495. & 1525. R. I. zu Augſpurg Anno 1500. & 1566. O. C. p. 2. tit. 9.

Geſchehe aber der Gewalt ohne Waffen / ſo hat die actio Legis Juliæ de vi privata ſtatt.

§. Item Lex. 8. J. de publ. Jud. L. 7. & 8. ad L. Jul. de vi priv.

Und dieſe Remedia haben nur in Jurisdictione patrimoniali, nicht aber in perſonali ſtatt: Maſſen wo eine Unter-Obrigkeit in dem exercitio ihrer Jurisdiction impediret wird / ſo kan ers ſeinen Oberen anzeigen / und von ihnen die Defenſion vermittelſt bemeldter Remedien erwarten.

Lauterb. d. th. 49.

Es hat auch ferner die actio injuriarum ſtatt / man mag ſelbige nun civiliter oder criminaliter inſtituiren.

Arg. L. 13. §. fin. de injur. Men. de rem. 3. n. 616. Maſc. Concl. 1190. n. 28. Gail. de Pac. Pub. l. 1. Obſ. 27. & 28. Eck. tit. de Jurisdict. §. 7. Weſ. 1. C. 33. n. 14.

Weil auch die Jurisdictio zuweilen in eines andern Territorio exerciret oder prætendiret / von dem andern aber negiret wird / ſo competiren die Remedia petitoria actionis confeſſoriæ & negatoriæ utilis, deren jenes die Jurisdiction und deren exercitium vindiciren / dieſes aber ſich davon liberiren will / und negiren nicht / ſo wol die Poſſeſſion an Seiten des Gegentheils / als deſſen quaſi dominium und eigentliche Competenz.

Ruland.

Ruland p. 3. lib. 3. c. 18. n. 9. de Commiſſar. Lud. Hugo de Statu Region. Germ. c. 6. §. 3. Lauterb. ad ff. h. t. §. 49.

Sollten aber dergleichen Remedia ſtatt haben / ſo wird requiriret / daß das factum conſummiret / und nicht blos angefangen ſey / ja es iſt nicht einmal eine Turbatio zu nennen / wann das Factum nicht ex dolo, ſondern ex juſta cauſa geſchiehet; dahero nöthig iſt / daß der modus turbationis probiret werde / und daß keine rechtmäſſige Urſach vorher gegangen / ſondern der animus turbandi ſich in allen mit ſeiner Injuſtiz ergiebet.

Bald. 5. C. 436. & 1. C. 148. Weſ. C. 33. p. 1. n. 27.

§. 4.

Was von der turbatione Jurisdictionis gemeldet worden / hat auch in ejus violatione ſtatt / dann eben der jenige violiret eines andern Jurisdiction, der ſolche turbiret.

Ziegl. in dicaſt. concl. 11. n. 12.

Dergleichen violationes nun werden inter crimina gerechnet / deswegen die Obrigkeit wegen erlittener Verachtung nicht nur actionem injuriarum, und wegen des Schadens actionem L. Aquiliæ anſtellen / ſondern auch die publica vindicta exerciret werden / und / wo die in vorigen § gemeldete Requiſita vorhanden / ex conſtitutione fractæ pacis publicæ agiren / und per mandata ſine clauſula die Violation inhibiret / und die Reſtitution und Reparation des Schadens anbefohlen werden kan: und diß hat ſtatt / nicht nur wann einer Obern / ſondern auch / wann einer Untern Obrigkeit Jurisdiction, obſchon von einem Höhern / violiret wird.

Gail. l. 1. de P. p. c. 16. n. 27. Mynſ. 3. O. 39. Mev. 4. d. 175. & 7. d. 391. n. 1.

Es pflegen auch / wo man nicht gleich zur Klage wegen violirter Jurisdiction ſchreiten will / von dem Beleidiger reverſe, daß man dergleichen nicht mehr thun wolle / und das geſchehene nicht præjudiciren ſoll / abgefordert / und die jenige / welche man zu den actum violationis gebrauchet / zur Kahr und Abtrag zu ſtellen begehret / in deſſen Verſagung aber nach ihnen getrachtet / und ſie mit Thurn und anderer Beſtraffung angeſehen werden. Die vielerley Arten der Violation aber ſeynd aus denen in vorigem Titul beygebrachten modis turbationum zu erſehen / und quadriren auch hieher eben die Remedia, die daſelbſt contra Turbatores angezogen worden / deßwegen ſolche hier zu widerholen vor überflüſſig halte.

§. 5. Was

§. 5.

Was die Endigung / Verlier- und Hemmung der Jurisdiction betrifft / geſchicht ſolche entweder in totum, da die Obrigkeit gar keinen actum Jurisdictionis mehr exerciren kan / oder pro parte & in tantum, wann ſelbige nur in gewiſſen Stücken und Fällen ſich nicht mehr exſeriren kan / oder auf eine Zeit ceſſiren muß. Alſo fraget ſichs / ob der Stände Jurisdiction ceſſire / wann Ihre Kayſerl. Majeſtät zugegen ſeyn? welches von vielen ſtatuiret wird / und iſt davon oben ſchon tit. 38. §. 9. gehandelt worden / und erwieſen / daß dis Principium ſich heut zu Tag univerſaliter nicht wolle practiciren laſſen / auſſer einigen excipirten caſibus; wohin auch gehörig / daß auf den Reichs-Tägen Kayſerl. Maj. über dero Leute durch dero Hof-Marſchallen die Jurisdiction exercire / und zwar dieſes ex inveterata conſuetudine, nicht jure Territorii.

Bertram de Comit. Imp. Memb. V. n. 60. Stryck. diſſert. de Jur. princ. extr. territ. c. 1. n. 40. Myl. de Stat. Imp. c. 9.

Auſſer denen Reichs-Tägen ſtünde noch dahin / ob Ihre Kayſerl. Majeſtät in der Ständen Territoriis über Ihre Leute die Jurisdiction exerciren können / nachdem hierüber kein Deciſum vorhanden. Jedannoch iſt man billich dem höchſten Haupt des Reichs ſo viel Reverentz ſchuldig / daß man deroſelben / gleichwie in denen Städten / wo der Reichs-Tag gehalten wird / die Cognition und Execution überläſſet.

Stryk. d. l. c. 1. n. 42.

Fürſten und Herren haben es in dieſem Fall beſſer / dann / wann ſelbige in denen ihnen unterworffenen Städten anzutreffen ſeyn / ſo ruhet ihrer Unter-Obrigkeiten Jurisdiction und Gebot.

c. dudum. c. quamvis de prob. in 6. Fab. in C. l. 1. tit. 3. d. 12. n. 3.

Jedannoch wo ein Fürſt in ſeines Landſaſſens Hofmarck ſich aufhält / ſo pflegen zu wenigſtens aus Gewohnheit die Fürſten ihres Landſaßens Gerechtſame und Jurisdiction nicht zu turbiren / damit nicht aus der Confuſion der Jurisdictionen Aergerniſſe / Zerrittungen / Unordnungen und andere Ungemächlichkeiten entſtehen mögen.

Myler. in Hyparchol. c. 5. §. 8. ſeq.

Es ceſſiret auch ferner die poteſtas Magiſtratus, und alſo auch der Jurisdiction, wann ſelbige auf gewiſſe Maß concediret / oder auf gewiſſe Perſonen / Sachen und Quantität reſtringiret iſt.

tit. C. ubi Senat. vel Clariſſ. Duaren. tit. de Jurisd. c. 6. n. 7.

Wann nun die Obrigkeit dieſe vorgeſchriebene Grentzen überſchreitet / ſo kan man ihr ungeſtrafft nicht pariren.

L. ult. de Jurisdict. L. 1. §. ult. quod quisque juris.

Und wo ein Richter in ſolchem Fall ein Urtheil ſpricht / ſo iſt ſolches nichtig / und hat keine Krafft eines judicati, ſo daß auch die Appellatio darwider unnöthig iſt.

L. 1. & 2. C. ſi a non comp. Jud.

Wann aber wegen des Quanti die Frage iſt / ſo wird auf das jenige / welches anfangs in die Klage gekommen / geſehen / und der Zuwachs / welcher nachgehends ſich ereignet / nicht attendiret.

Mynſ. 3. O. ult.

Wann auch etliche Actiones zugleich inſtituiret werden / muß das Quantum ſich bey einer jeden ereignen.

L. 11. de Jurisd. Coll. Argend. tit. de Jurisd. n. 39

Ferner wird pro parte die Jurisdictio Judicis gemindert / wann der Superior die Sache von den Unter-Gerichten abfordert / maſſen eo ipſo demſelben die Hand gebunden iſt / daß er darinn nichts weiters cognoſciren kan / und wo er gleichwolen darinn fortfahren wolte / ſo iſt es ipſo jure nullum.

c. 56. x. de appell.

Und geſchicht ſolche Avocatio entweder expreſſe oder tacite: Jenes ereignet ſich / wann eine zum Nieder-Gericht gehörige Sache expreſſe avociret wird / es mag das Judicium ſeinen Anfang genommen haben / oder nicht: dieſes aber / wann der Superior eine angefangene oder noch unangefangene Streit-Sache einem andern wiſſentlich aufträget.

Gail. 1. O. 41. in fin. Paurm. de Jurisd. l. 1. c. ult. n. 18.

Wann aber die Judices inferiores ihre ordinariam Jurisdictionem ex Privilegio vel præſcriptione haben / ſo können die bey ihnen Rechs-hängige Sachen ohne wichtige Urſachen / dergleichen ſeyn v. g. wann der Richter ſuſpect iſt / hat litem protrahiret / oder gar die Juſtiz denegiret / nicht abgefordert werden.

Paurm. d. c. ult. n. 12. Guid. Papæ d. 440. n. 2. Carpz. 2. p. 20. & p. 49. n. 8. Müller. ad Struv. Ex. 4. th. 82. Rol. a. Vall. 2. C. 66. num. 8. Carl. ab Hagen urispr. publ. 3. c. 6. n. 15.

Dann das iſt ausgemacht / daß wegen protrahirt- und denegirter Juſtiz die Jurisdiction nicht zwar gantz und gar / ſondern nur in der ſtrittigen Sache ſuſpendirt oder amittiret werde.

N. 68. c. 4. auth. ſtatuimus. §. 1. C. de Epiſc. & Cler. Gail. 1. O. 28. n. 1. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 636. Paurm. d. c. ult. n. 19.

Es wird aber die Cauſa protrahirt / wann deren Deciſion unrechtmäſsiger Weiſe aufgezogen und procraſtiniret wird / es ſtehe der Proceſſ wie er wolle: die denegatio juſtitiæ aber geſchicht / wann man expreſse ſich erkläret / daß man die Juſtiz nicht adminiſtriren / oder was zur Conſtitution eines Gerichts nöthig iſt / in Obacht nehmen will. Dahero wann der Richter auch die allerungerechteſte Sentenz gibt / ſo denegiret er doch in angezogenem Verſtand die Juſtiz nicht / ſondern wird noch vor den jenigen gehalten / der die Juſtiz adminiſtriret / wenigſtens nach dem Verſtand des

L. 11. de J. & J. Text. ad R. J. noviſſ. d. 6. th. 1. Blum. proc. Cam. tit. 37. num. 2.

Und ob dieſer protrahirt- oder denegirter Juſtiz kan / auſſer dem Remedio appellationis, oder mandati pro adminiſtranda Juſtitia, auch ad trahendam cauſam principalem ad Judicem ſuperiorem ſuppliciret / und citatio, ex capite protractæ vel denegatæ Juſtitiæ, ausgebetten werden: wiewohl insgemein in caſu protractæ Juſtitiæ literæ promotoriales an den Judicem a quo ertheilet werden / mit der Admonition / dem Supplicanten zu ſeinem Recht ohne gefliſſentlichen Verzug zu verhelffen / wo aber dieſelbe nicht attendiret werden / ſo wird die Sache ad Cameram devolviret / von welcher alten Sentenz aber auf gewiſſe Maß abtritt

Blum. d. t. 37. n. 8. O. C. p. 2. tit. 1. §. Es ſollen ꝛc. ac tit. 26. per. tot. R. I. An. 1566. §. Nach dem ꝛc. Rec. de put. de An. 1650. §. Ob auch promotoriales R. I. 1654. §. Demnach auch.

Wobey aber requiriret wird / 1. daß der Kläger wegen nicht adminiſtrirter Juſtiz, ob er ſchon um deren Mittheilung gebetten / graviret ſey / welches er / vermittelſt eines Documents, probiren muß.

O. C. d. §. Es ſollen. d. §. Nachdem. & d. §. Ob auch promotoriales. Myuſ. 3. O. 57.

Wiewol ſolches heut zu Tag in caſu protractæ Juſtitiæ, und da man nicht gerne in cauſis ſubditorum Notarios zuläſſet / nicht ſo hoch attendirt wird / und promotoriales ad nuda narrata erkannt werden.

Blum. d. tit. 37. n. 9. ſeq.

Und iſt eine von denen Gravirten geſchehene imploratio judicis um Adminiſtrirung der juſtiz genug / wann nach derſelben der Richter die juſtiz expreſ-

preſſe denegiret: wo er aber nur tergiverſiret / und die Juſtiz eben nicht expreſſe denegirt / ſo werden Admonitiones vor nöthig erachtet.

Gail. 1. O. 28. n. 3. & 4. Mynſ. 2. O. 74.

2. Daß der Judex avocans ein immediatus Superior ſey. Dahero / gleichwie das Kayſerl. Cammer-Gericht nur die jenigen cauſas, welche immediate an ſie per appellationem können devolviret werden / avociren kan / alſo kan von einem Mediaten oder landſäſſigen Edelmann / der ſeinen Unterthanen die Juſtiz denegirt oder protrahirt / nicht unmittelbar an die Cammer gegangen / ſondern es muß die Sache an des Fürſten / dem er unterworffen / Gerichte devolviret / und dem unſchuldigen intermedio Judici an ſeinem Recht nichts benommen werden.

Text. d. l. th. 13.

3. Wird requiriret / daß die Sache ſo beſchaffen / daß ſie in foro Judicis ad quem competenter kan tractiret werden / dann wo er in der Sache zu cognoſciren nicht berechtiget iſt / ſo kan die querela denegationis oder protractionis Juſtitiæ nicht ſtatt haben. Dahero weil in cauſis matrimonialibus und criminalibus beym Kayſerl. Cammer-Gericht nicht kan cognoſciret werden / ſo kan auch daſſelbe ſuper protracta vel denegata Juſtitia nicht cognoſciren / wol aber ein mandatum ſuper adminiſtranda juſtitia ertheilen.

Blum. d. l. n. 30. Text. d. diſp. th. 16.

Und dieſe querela ſuper denegata vel protracta juſtitia hat nicht nur in Camera, ſondern auch bey andern Gerichten / wann ein Beambter die Juſtiz denegiret oder protrahiret / ſtatt / daß eo caſu der Fürſt oder Stand die Sache avociren und vor ſich ausmachen kan.

Text. d. diſp. th. 20.

Ein mehrers hievon zu ſchreiben / iſt vor keinen Beambten / und dörffte vielleicht in einem andern Theil dieſes Wercfleins etwas mehrers davon zu reden geben. Es iſt auch eine Art / welche die Jurisdiction ſuſpendiret / wann der Unter-Richter von dem Obern ſich Beſcheids erholet / wie er in judicando verfahren ſoll / ſintemahlen vor erlangten Beſcheid er weiter nichts in der Sache vornehmen kan.

L. 1. §. 1. de appell. tot. tit. C. de relat. cap. intimaſti Eod.

Welches auch auf die von denen Univerſitæten einzuholende Reſponſa extendiret

Weſenb. ad tit de appell. in fin. Paurm. l. 2. c. ult. n. 19.

§. 6. Was

§. 6.

Was aber die eigentliche Modos, wodurch die Jurisdiction geendet oder verlohren wird / anbelanget / ſo wird anhero referiret 1. der Tod / welches aber ſimpliciter & indiſtincte nicht ſtatt hat / ſondern es iſt ein Unterſcheid zu machen unter der Patrimonial-und Perſonal-Jurisdiction. Jene höret weder wegen des concedenten / noch des accipienten Tod auf /

Arg. L. 3. §. 1. C. de uſufr. Carl. ab. Hagen. in Jurisprud. l. 3. c. 6. n. 15. Barboſ. l. 9. c. 129. ax. 17.

bey dieſer aber iſt unter dem Abſterben des Concedenten und des Accipienten zu unterſcheiden. Durch dieſes letztern Tod / wird die Jurisdictio allezeit / ſo wol principalis & propria / als und vielmehr die mandata geendet; durch jenes Tod aber bekommet die propria Jurisdictio kein Ende / ſondern nur die mandata / ja wo die Sache nicht mehr in richtigen und unverfänglichen Stand iſt / welcher auch per ſolam citationem geändert werden kan / obſchon vor des mandantis Tod der Krieg Rechtens nicht beveſtiget worden / wird auch dieſe durch des mandantis Tod nicht geendet.

c. 20. x. de offic. & poteſt. deleg. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 55.

2. Kan die Jurisdictio wegen deren Mißbrauch / oder Uberſchreitung vorgeſchriebener Grentzen verlohren werden. Dann über dem / daß dergleichen überſchrittene Poteſtät keinen Gehorſam verdienet / ſondern derſelbe rechtmäſsig verlaugnet werden kan / wird dadurch des concedentens Autorität verletzet / welcher dahero ſelbige / wann er will / wieder inhibiren kan.

Zieg. l. de Jur. Maj. l. 1. c. 29. o. 44. Paurm. d. c. ult. n. 14.

Es iſt auch ein Mißbrauch / wo eine Obrigket die Unterthanen allzuſehr mit Frohnen und andern Dienſten / Zinß und Steuer beleget / wegen Civil-Sachen ſie / der offerirten Caution ungeacht / in ſchlimme Gefängniſſe wirffet / und ſonſt grauſam mit denſelben verfähret / worwider nicht nur zuweilen mandata ſine clauſula erkannt / ſondern es kan auch die Obrigkeit deßwegen ihrer Jurisdiction entſetzet werden.

L. 1. C. de emend. ſerv. L. fin. C. quemadm. Civil. man. judic. lib. 10. Guid. Pap. d. 62. Müller ad Struv. Ex. 4. th. 82.

Wiewol einige eine vorhergehende Admonition requiriren / allermaſſen auch ein Tyranniſcher Lehen-Mann des Lehens nicht verluſtigt wird / er habe dann grauſame Exceſſen begangen / ſey dreymal von dem Lehen-Herrn vermahnet worden / ſeine Unterthanen nach der Juſtiz zu tractiren / und letzlich die Commination des Lehen-Verluſtes angehänget worden.

Stam. de ſevit. perſ. l. 3. c. 36 n. 6. ſeqq. Gail. 1. O. 17. Mynſ. 5. O. 8. n. 2.

Doch muß man auf der Unterthanen Klagen nicht ſo gleich mandata ſine clauſula erkennen / weniger die Jurisdiction abſprechen / ſondern man muß zuvor die Sache genau erwägen / ob eine wichtige Atrocität oder Sævitz vorhanden ſey / damit die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht empöret werden : Wie ſie dann auch ihre Bittſchrifft wider ihren Herrn beſcheidentlich einzurichten / und das harte Verfahren / welches ſie bißhero gelitten / zu depreciren / auch nach probirter Grauſamkeit das Mandat dahin auszubitten haben / daß ihrem Herrn möge befohlen werden / ſie in Zukunfft beſſer zu tractiren / mit dem Anhang / daß widrigens der Verluſt die juriſdiction erfolgen werde.

Stamm. de ſervit. perſon. l. 3. c. 36. n. 22.

Ob aber der Herr / welcher / der Bedrohung ungeacht / in ſeinem üblen Tractament fortfähret / die völlige Jurisdiction, oder nur reſpectu der jenigen / die er beſchwehret / verliere? Wird gefraget / und dahin geſchloſſen / daß / wo er nur ein und andern unſchuldiger Weiſe graviret / er auch nur reſpectu derſelben die Jurisdiction einbüſſe: Tractirte er aber einen wie den andern mit gleicher vehemenz und Grauſamkeit / ſo hab er ſich nicht unbillich des völligen Verluſtes der Iurisdiction zu befahren / ad exemplum eines Erb-Zinß-Herrns / welcher / wo er einen Theil des Zinß-Lehens alienirt / deßwegen nicht des gantzen Lehens priviret wird.

Roll. a Vall. V. 2. C. 17. Stamm. d. l. n. 23.

3. Wollen einige den non uſum jurisdictionis, und daß man ſich ſeiner jurisdiction nicht gebraucht / unter die modos eam amittendi zehlen / welches aber alsdann erſt ſtatt hat / wann der Richter oder die Obrigkeitl. Perſon ſich der Jurisdiction nicht gebrauchet / da er es doch thun ſollte und könnte / wohin die denegatio juſtitiæ könnte referiret werden.

Arth. Statuimus. C. de Epiſc. & Cler. Gail. 1. O. 28. n. 1. Coler. de proceſ. exec. p. 1. c. 2. n. 281. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 14. Müller ad Struv. Ex. 4. th. 82.

Oder es käme noch zu dem non uſu eines andern Verbot darzu / und würde dadurch des andern Poſſeſſion irre gemacht.

Balb. de præſcr. 1. part. 5. c. 12. n. 2. Longuv. de Jurisdict. p. ult. c. ult. n. 2. Steph. l. 1. c. 39. n. 16.

Dann weil das Exercitium jurisdictionis eine Res meræ Facultatis iſt / ſo iſt der bloſe non uſus zu deren Amiſſion nicht genug / ſondern es muß der Verbott und die patientia prohibiti dazu kommen / wo ein anderer in der Præſcription ſich fundiren / und den vorigen Poſſeſſorem von der jurisdiction bringen will.

Mich.

Mich. de Inqu. Crim. c. 3. §. 62. Conſ. Argent. T. 1. C. 22. n. 36. ſeq. Gail. 2 O. 60. Reyg. in Th. Jur. tit. Jurisdict. n. 4. & 45 Stamm. de ſervit. perſ. t. 4. c. 3. n. 4. Knipſ. de nob. l. 3. c. 3. n. 634 Carl. ab Hagen. l. 3. c. 6. n. 15.

4. Endiget ſich auch die Jurisdiction durch die Exemption, dergleichen nicht nur das Röm. Reich durch Entziehung vieler Reiche und Provincien erfahren / ſondern es geſchiehet auch bey Fürſten und Herren / daß man ex ſpeciali conceſſione vel immunitate gewiſſe Perſonen von der ordinaria Jurisdictione eximiret. Wer ſich aber pro exempto ausgibt / und iſt in der würcklichen Poſſeſſion der Exemption, der iſt billich dabey zu ſchützen / biß der Streit ſuper exemptione zum Ende gegangen / wann er nur nicht die bloſſe Poſſeſſion, ſondern auch den Titul anziehet / waraus die Juſtiz ſeiner Exemption erhellet.

Vult. Conſ. Marp. 30. n. 77. ſeqq. vol. 3.

Wo aber die poſſeſſio exemptionis dubia iſt / oder gar nichts davon probiret werden kan / ſo nutzet ihm auch die Exemption nicht / wan er ſchon den Titul anziehet / er erweiſe und docire dann denſelben gebührender maſſen.

Mev. 8. dec. 283.

§. 7.

Ehe ich die nun zum End gehende Tractationem Juridictionis ſchlieſſe / will ich noch ein und andere Obſervationes und Axiomata von ſolcher Materie hinzu fügen / als

I. In Sachen die Jurisdiction betreffend / iſt vor allen Dingen dahin zu ſehen / was die Leges deßwegen verordnen / oder die Gewohnheit eingeführet hat.

L. 1. de Offic. ejus cui mand. L. 3. C. de Jurisd. Mev. 1. d. 107. n. 5.

Doch iſt nach der heutigen Beſchaffenheit der Jurisdiction in Teutſchland nicht ſo ſehr auf die Leges Romanas, als die Mores, conſtitutiones Imperii, und formam regiminis in gewiſſen Stücken zu ſehen.

Mev. 4. d. 29. Stryck. in uſu Pand. ad h. t. §. 1.

Es differiret aber die heutige Jurisdiction von der Römiſchen 1. ratione modi, weil bey den Römern die Jurisdictio ſecundaria und Mittheilungs-Weiſe der Obrigkeit zugekommen; Heut zu Tage aber beſitzen ſolche die Stände primario & formaliter, und kommet ihnen dieſelbe Lehens-Weiſe und patrimonialiter zu.

1. F. 1. §. quia. & tit. 3. Rumel ad A. B. p. 2. diſſ. 1. n. 9.

II. Ra-

2. Ratione tranſmiſſionis, und in der Fortpflantzung; dann die Römiſche konnte nicht wie die heutige auf die Erben gebracht werden.

3. Ratione ſubjecti, weil bey den Römern die peinl. Obrigkeit bey dem Volck/ oder nachgehends bey dem Haupt des Staats allein beruhete. Heut zu Tag aber genieſſen deren alle Stände / und auch mediati, denen ſelbige concediret worden.

4. Ratione adquiſitionis, weil ſie heut zu Tag mit dem Territorio oder caſtro, dem ſie anhanget / erworben werden kan / welches bey den Römern anderſt war.

Andler. in Iurisprud. Publ. l. 1. tit. 10. p. 3. n. 3.

II. Alle Iurisdiction und offentlicher Gewalt wohnet Ihro Kayſerl. Maj. urſprünglich bey / und iſt ſie gleichſam der Brunnen / woraus aller Obrigkeitl. Gewalt flieſſet / und zurück kehret; und dieſe urſprüngliche oder Fundamental-Jurisdiction iſt entweder mittheilig / und kan an andere von Kayſerl. Maj. transferiret werden; oder unmittheilig / worunter die Reſervata & ſuprema poteſtas, und worüber andere Obrigkeitliche Perſonen nichts ordnen können / verſtanden werden.

Conſ. Arg. T. 1. C. 11. n. 71. ſeqq. Barb. l. 9. c. 79. ax. 4.

III. Wer die Jurisdiction über den andern hat / der iſt deſſen Superior, und der andere iſt vor ein Unterthan zu halten / weil alle Jurisdictiones einen Superiorem und Obrigkeitliche Perſon anzeigen.

L. 13. de Jurisdict. Conſ. Arg. T. 1. C. 17.

IV. Ständen des Reichs kommet die Jurisdictio, Krafft ihrer competirenden Territorial-Superiorität zu / und ſeynd dahero nicht bloſſe Magiſtratus.

§. 3. Cap. Leopold. verb. von Obrigkeits wegen. & paulo poſt. von ihrer Bottmäſſigkeit und Jurisdiction. Rhez. Inſt. Jur. Pub. l. 2. tit. 6. n. 1.

V. Wer das Territorium hat / der hat præſumptive auch die Jurisdiction, wie ſie dann paſſive und materialiter allezeit dem Territorio anhanget / active aber ſich in der Perſon des Richters / oder der Obrigkeit / ſehen läſſet.

Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 564. Brunnem. Conſ. pen. n. 284. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 45. Barboſa. l. 9. c. 129. ax. 16.

VI. Wem die Fructus Jurisdictionis nicht zukommen / der hat regulariter auch die Jurisdiction ſelbſten nicht / wiewol in einem Ort der eine das Exercitium Jurisdictionis, der andere die Straffe und andere commoda Jurisdictionalia haben kan / nachdem man ſich deßwegen verglichen / oder ein und anderes præſcribiret hat.

Brunnem. d. Conſ. n. 235. Andler. l. 1. tit. 10. n. 10.

VII. Wer

VII. Wer in einem Stück der Jurisdiction ſich gebrauchet / der conſerviret ſelbige in den übrigen Stücken / ſo lang nichts davon von einem andern occupiret wird.

Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 29.

VIII. Was dem Territorio zuwächſet / das mehret auch die Jurisdiction.

per L. 24. §. 2. L. 8. de Leg. 1. Boer. d. 50. n. 17. Roſent. c. 12. concl. 15. n. 13. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. n. 35.

IX. Die Beſchaffenheit der Bitte und Klage / nicht aber was der Beklagte zu ſeiner Defenſion beybringet / fundiret die Jurisdiction, wann nur die Falſität der Bitte nicht ſtracks und evidenter kan erwieſen werden.

Mynſ. 1. O. 99. & O. 9. Lyncker. diſſ. de Jurisdict. n. 21.

X. Wer die Jurisdiction über eine Stadt bekommen hat / der maſſet ſich auch ſolche nicht unbillig über die Vor-Städte an / wo der Wort-Verſtand der Conceſſion nicht expreſſe zuwider.

Menoch. 1. A. I. Q. 99. n. 22. Beſold. 2. C. 70. n. 19. ſeqq.

XI. Unter der Jurisdiction, wann auch die omnimoda concedirt wäre / ſeynd die jura majora Jurisdictione, nicht begriffen.

M. de Afflict. d. 366. n. 2. Reinck. l. 1. claſ. v. c. 6 n. 159.

XII. Wann die Jurisdictio eines Orts an einen transferiret worden / ſo fallen ihm zugleich alle Streit-Händel zu / welche der Deciſion von der alienirten Gerichtbarkeit unterworffen geweſen.

L. 60. de Judic. Fab. in C. lib. 3. tit. 1. d. 24. Mev. 1. dec. 214.

XIII. Obſchon die Jurisdictio, ihrer Form und Weſen nach / weder groß noch klein zu nennen / und dahero ratione eſſentiæ allen Obrigkeitlichen Perſonen totaliter zukommet / ſo daß alle und jede ratione formæ einerley Jurisdiction haben; jedannoch / wo die Jurisdiction bey der Obrigkeit ratione objecti conſideriret wird / ſo wird ſie / in Betrachtung der Perſonen / der Urſachen / der Streit-Händel und des Orts / dergeſtalt limitiret / daß in ſolchem Abſehen eine Obrigkeit eine gröſſere / die andere eine kleinere Jurisdiction haben kan.

L. 2. ſi quis in jus voc. L. ult. de Jurisdict. Obrecht de Jurisdict. l. 3. c. 27. n. 7.

XIV. In Jurisdictionalibus gilt das argumentum à majori ad minus nicht / und ſchlieſſet ſich nicht von einer / obgleich wichtigern ſpecie Jurisdictionis, auf eine andere geringere ſo daß ich nicht ſagen kan / ich habe das Imperium merum, ergo habe ich auch das mixtum.

L. 21. de R. I. Crav. C. 592. n. 89. Ziegl. §. Nobiliſ. limit. 1. n. 4. Thilem. de Benign. Synt. 4. dec. 1. vot. 1. n. 9. Wehn. voce Zenth. Knipſ. de nobilit. l. 1. c. 11. n. 248.

XV. Wann einer in univerſali poſſeſſione Jurisdictionis iſt / oder hat Superioritatem Territorialem, ein anderer aber prætendiret auch / einige actus Jurisdictionales zu exerciren berechtiget zu ſeyn / ſo hat die Regul ſtatt: Tantum præſcriptum quantum poſſeſſum.

Arg. L. 18. §. fin. de adq. poſ. c. olim. x. de præſcript. Gabriel. Comm. concl. lib. 8. de præſcript. concl. 2. n. 1. Schurpf. 2. C. 19. num. 6. Klock. de Contrib. c. 3. n. 186. Knipſ. d. l. n. 240.

XVI. Wer einen actum der Jurisdiction ruhig exerciret / der hat auch præſumptive das Recht zu andern actibus, wo er nur ſonſt zu deren Adquiſition geſchickt iſt; und hat in ſolchem Fall die regula, quantum poſſeſſum tantum præſcriptum, nicht ſtatt / maſſen ſie nicht zu conſideriren / wo der Actus, welcher exerciret wird / generalis und utrique ſpeciei conveniens iſt.

Reinck. l. 2. claſ. 2. C. 17. n. 20. & l. 1. claſ. v. c. 4. n. 191. Schurpf. 2. C. 86. n. 9. Mev. 7. d. 34. n. 3. & 7. d. 270. n. 5.

Allein hat diß ſtatt / wo kein anderer bereits in poſſeſſione der actuum quæſtionis iſt / oder das jus Territoriale und Univerſal-Jurisdiction, oder auch eine muthmaßlich fundirte Intention hat / maſſen widrigen Falls die Probatio und poſſeſſio eines einigen Actus den Univerſal-Herrn an den übrigen Juribus nichts præjudiciret.

Gail. de pignor. c. 24. n. 4. Weſ. C. 32. n. 17. Maſc. C. 948. n. 8. & C. 1055. n. 21. Knipſ. l. 1. c. 11. n. 244. de nobil. Klok. 1. C. 10. n. 151.

XVII. Was binnen dem Territorio lieget / das iſt auch præſumptivè der Jurisdiction des Domini Territorialis unterworffen / und die Grentzen des Territorii, machen auch die Grentzen der Jurisdiction.

C. omnes baſilicæ. 17. q. 1. L. 1. §. in initio verb. quicquid intra urbem &c. de Offic. præf. urb. Men. 3. præſ. 100. Weſ. C. 42. num. 3. A. Fab. in C. lib. 3. tit. 2. d. 17. Gail. 2. O. 62. n. 9. Mynſ. 6. O. 25. 26. & 27.

Daheto wer dergleichen Univerſal- oder Territorial-Jurisdiction hat / der hat eine fundirte Intention über alle Landſaſſen und Unterthanen / und alle entſtehende Strittigkeiten / in civil- und criminal, real- und Perſonal-Sachen / ſie werden nun in poſſeſſorio, oder petitorio ventiliret.

Boer. d. 50. n. 11. Reink. l. 1. claſ. v. c. 1. n. 24. ſeqq.

XVIII.

XVIII. Die Univerſal-Jurisdiction, welche einer in ſeinem Land und Gebiet hat / extendiret ſich regulariter auch auf prædia ſingularia und Unterthanen eines Tertii, welche an dem Ort / oder im Territorio wohnhafft / er docire dann in ſpecie ſein Privilegium oder Exemption.

c. cum Epiſcop. de Offic. Jud. ordin. in 6. Weſ. C. 78. pr. Gail. 2. O. 62. n. 9. Gœden. C. 42. n. 13. Knichen. de J. Territ. c. 5. n. 150. ſeqq. Panorm. de Jurisdict. l. 2. c. 8. n. 10. Reink. l. 1. claſſ. v. c. 1. n. 28. ſeqq.

XIX. Zuweilen kan ein Tertius auch in eines andern Territorio die Jurisdiction nicht nur auf die Perſon / ſondern in dem Territorio gelegene Sachen exerciren / weil die Jurisdictio nur in dubio dem Territorio anhängig / vor ſich aber und in abſtracto davon ſeparirt ſeyn kan. Alſo haben die Notarii, die Rectores auf Univerſitäten / Biſchöffe / an theils Orten die Jurisdiction, und doch kein Territorium.

Brunnem. Conſ. pen. n. 134.

XX. So offt wider einen Fürſten in puncto Jurisdictionis gehandelt wird / es ſey nun in petitorio oder poſſeſſorio, ſo muß der Kläger ſeinen Titul allegiren / weil auſſer demſelbigen die Jurisdictio und vor dieſelbe ſtreitende Intentio des Fürſten genugſam fundiret iſt / um ſo mehr / wo er univerſalem Territorii poſſeſſionem hat.

Men. recup. rem. 5. n. 469. Maſc. concl. 1321. n. 16. Mev. 1. d. 44. n. 6. Reink. l. 1. cl. v. c. 1. n. 43. ſeqq.

XXI. Wer eine limitirte Jurisdiction hat / daß er v. g. nur von 100. Thaler oder nicht darüber / judiciren kan / woferne währenden Proceſſ die Summa, die anfänglich nur 100. Thaler oder weniger ausgetragen / ſich vermehret / darff gar wol / ſeiner limitirten Jurisdiction ohngeacht / in der Sache fortfahren / und judiciren / ſintemaln hier das Principium litis, und was Anfangs geklaget worden / attendiret / auch ſonſten nicht auf das / was man revera ſchuldig iſt / ſondern was gebeten worden / bey æſtimirung der Jurisdiction geſehen wird.

Barb. in theſ. lib. 9. c. 129. ax. 2. Mynſ. 3. O. 100.

XXII. In Jurisdictional-Sachen iſt auf das quantum appellabile nicht zu ſehen.

Knipſ. de nob. l. 3. c. 23. n. 625.

XXIII. Weil Fürſten und Stände des Reichs heut zu Tage jure hereditario & perpetuo mit ihren Fürſtenthumen und Landen inveſtiret ſeynd / und die Jurisdiction in vim utilis Dominii poſſidiren / dahero können ſie an deren Exercitio ſo wenig als Genuß der Früchte / auch nicht von den höchſten Ge-

richten/ gehindert werden/ ſondern wo es geſchicht/ ſo verdient es den Namen einer Turbation.

Roſent. c. 5. concl. 5. n. 2. Reink. l. 1. claſſ. v. c. 7. n. 22. Myler. de Stat. Imp. P. 1. c. 14. n. ult.

XXIV. Wann die Jurisdiction eines Orts concediret worden/ iſt dadurch die proprietas rei nicht concediret/ weil die Eigenthümlichkeit eines Orts mit der Jurisdiction nichts gemein hat.

M. Piſtor. v. 1. C. 21. n. 75. Weſ. C. 67. n. 27.

XXV. Die Jurisdictio wird nicht præſumiret/ ſondern muß probiret werden/ dann ſie iſt eine qualitas accidentalis, welche natürlicher Weiſe dem Menſchen nicht anhanget.

Conſ. Arg. v. 1. C. 31. n. 3. Barb. d. l. axiom. 19. Men. 2. præſ. 4.

XXVI. Die delegirte Jurisdiction wird nicht præſumiret/ wann der prætendent auch ſchon von groſſer Dignität wäre.

Men. 2. præſ. 15.

XXVII. Die Jurisdictio iſt an und vor ſich ratione formæ untheilbar/ und dahero/ wo ihrer vielen ſolche concediret worden/ ſo hat ſie ein jeder in ſolidum, und kan einer eine Sentenz geben/ daß ſie vor ſeinem Antheil gelte/ nicht aber ratione der Mit-Herren der Jurisdiction: deren Exercitium aber und daraus flieſſende Commoditäten können getheilet werden.

Boer. d. 5. Hart. in obſ. ult. de judiciis l. 2. Obrecht. de Jurisd. l. 3. c. 2. n. 26. Verſteg. de Jurisdict. §. 46.

XXVIII. Der Richter adquiriret ſich die Jurisdiction nicht/ wann er in einer gewiſſen Sache nur über die præparatoria Judicii cognoſciret hat/ wo er ſonſt nicht ratione Jurisdictionis ein Haupt-Werck fundiret hat.

Reyg. Theſ. voce Jurisdictio. n. 5.

XXIX. Die Exceptiones, welche ob defectum Jurisdictionis opponiret können werden/ finden allezeit ihr Gehör/ wann auch ſchon drey conforme Urtheil wären ergangen.

Hippol. de Marſil. ſing. 10.

XXX. Wo das Wort Jurisdictio ſimpliciter gebraucht wird/ ſo iſt dadurch die Jurisdictio ordinaria, ſimplex & immediata, nicht aber das Ober-Gericht zu verſtehen.

Reyg. d. tit. n. 64.

Der

Der drey und viertzigſte Titul.

Von dem mero Imperio oder Criminal-Jurisdiction.

SUMMARIA.

1. Was das merum Imperium ſey / und ob es von der Jurisdictione criminali differire.
2. Wie vielerley das merum Imperium ſey.
3. Von der cauſa efficiente Jurisdictionis.
4. Wer die Jurisdictionem Criminalem concediren könne?
5. Von denen Arten der adquiſition der Zenth- und Fraiſchl. Obrigkeit / und zwar erſtlich von der Conceſſion.
6. Wie wann ein Ort ohne Meldung der Jurisdiction concediret worden / oder mit allen Recht- und Gerechtigkeiten verliehen?
7. Von der præſcription Fraiſchl. Obrigkeit und daß ſie auch durch Gewohnheit könne adquiriret werden.
8. Wider wem die Zenth könne exerciret werden.
9. Ob ſich auch die Zenth auf unvernünfftige Thiere erſtrecke?
10. Ob auch auf die todten Cörper.
11. Ob der Vatter ſeines Sohns / und der Mann ſeines Weibs Verbrechen ſtraffen könne.
12. Wie wann ein Fürſt in eines andern Fürſten Territorio verbricht? und wo der unmittelbare Adel in Criminal-Sachen zu belangen?
13. Was vor Cauſæ zur Criminal-Jurisdiction gehören.
14. Unterſchied von der Fraiſch-Zenth und Hohen-Zent.
15. Was dann bey beeden ſingulares ſich ereignet.
16. Von der Mittel- und Nieder-Zenth / wie Fraiſch und Frevel differiren.
17. Was in Sachſen / Böheim ꝛc. zur Fraiſch gehöret / wobey einige Beſchreibungen.
18. Von denen dreyerley gradibus meri Imperii, und was zum erſtern gehöret.
19. Was zum andern Grad gehörig.

20. Was zum dritten Grad gehöret.
21. Einige zur Fraiſch von denen Dd. referirte Stücke.
22. Von der Form der Criminal-Jurisdiction.
23. Von den Straffen / wie vielerley dieſelbe ſeynd / und ob ſolche der Richter mindern oder mehren könne.
24. Von der End-Urſach und Würckung der Criminal-Jurisdiction.

§. 1.

Nachdem bißhero von der Jurisdictione ſimplici oder niedern Obrigkeit gehandelt / iſt noch übrig etwas weniges von der Jurisdictione Criminali beyzufügen. Es iſt aber die Criminal-Jurisdiction eine offentliche Gewalt über die Laſter und Verbrechen Recht zu ſprechen / und die Maleficanten zu ſtraffen / oder wie Ulpian es beſchreibet: eine poteſtas gladii oder Macht / mit dem Schwerdt die Verbrecher abzuſtraffen / da dann durch das Schwerdt nicht eben materialiter das Henckers-Schwerdt / ſondern eine jede ſchwehre Beſtraffung verſtanden wird.

L. 70. de R. I. L. 6. pr. de offic. proconſ. §. 6. J. de publ. Jud. Suth. de Jurisd. n. 393. Vinn. 1. de Jurisd. c. 1. n. 5. Verſteg. de mixto & mero Imp. §. 12. Boityn. de mero Imp. memb. 2. p. 12.

Und dieſe Criminalis Jurisdictio wird auch merum Imperium genannt. Dann obſchon einige unter beeden einen Unterſchied machen / und jene mit der bloſſen Cognition über das Verbrechen / dieſes aber mit der Execution verſehen wollen /

Vid. Obrecht. de Jurisdict. l. 1. c. 3. n. 15. Muller. ad Struv. Ex. 4. θ. 73.

So wird doch heut zu Tag unter beeden keine Differenz mehr gehalten / ſondern das merum Imperium begreiffet alles / was ſonſt zu der Criminal-Jurisdiction gehöret / und iſt alſo nicht mit der bloſſen Beſtraffung beſchäfftiget / ſonſt hätte der Nach-Richter allein das merum Imperium, ſondern cognoſciret auch über das Delictum, und ſpricht das Urtheil / welches auch dem Juri Civili gemäß zu ſeyn probiret.

Verſteg. d. differt. §. 11. ex L. 6. pr. de off. Proconſ. allwo die cognitio cuſtodiarum poteſtas gladii genannt wird. Obrecht. l. 2. c. 11. n. 29. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 59. Rhez. Inſt. J. P. l. 2. c. 6. n. 4.

Doch iſt gleichfalls heut zu Tag kein Paradoxon, daß einer die Criminal-Jurisdiction habe / ohne dem mero Imperio, daß iſt / daß er Macht habe / den Delinquenten zu verfolgen und zu fangen: theils auch gar auf das Delictum zu inquiriren / und die Acta zum Verſpruch Rechtens zu verſchicken / ſo daß die Execution entweder ein anderer verrichtet / oder er eine benachbarte Obrigkeit

keit zur Execution brauchet / welche den Delinquenten abſtraffet. Auf welchen Fall die Frage beſtehet: ob der benachbarte nicht die gerichtliche Acta abfordern könne / um ſich daraus zu erſehen / ob in der Inquiſition recht verfahren ſey? und antwortet hierauf Dn. Stryk. in uſu Pand. tit. de Jurisdict. n. 10. daß vormals von der Wittenbergiſchen Juriſtiſchen Facultät dahin ſey geſprochen worden / wo man ſich von einer Univerſität Urtheils und Rechts habe erholet / ſo ſey genug / wann man die bloſſe Sentenz communiciret: Wären aber nach der geſchöpfften Sentenz andere Defenſions-Anzeichungen vor dem Reo am Tag gekommen / ſo ſey der Delinquent wieder ad Judicem criminalem zu remittiren / damit derſelbe über die neue Umſtände ſich von einem Collegio Juridico beſcheiden laſſe. Es wird aber merum Imperium genannt / ad differentiam des Imperii mixti, und weil es keine Vermiſchung mit der Jurisdictione ſimplici hat.

Vinnius de Jurisdict. c. 1. n. 4. Bach. ad Treutl. V. 1. diſp. 3. th. 3. C. Verſteg. d. diff. §. 10.

Zu teutſch bekommet es verſchiedene Namen / nach Veränderung der Oerter. In Francken und in der Pfaltz / wie auch andern benachbarten Orten / wird das merum Imperium die Zent / Zentbarkeit / Zent-Gericht / Zent-Recht / Malefiz-Recht / Hals-Gerichts-Obrigkeit / hohe Obrigkeit: In Bayern und anſtoſſenden Orten / die Fraiſch / hohe Fraiſch / Fraiſchl. Obrigkeit: In andern Orten der Blut-Bann / hohe Gewalt: In Sachſen peinliche Gerichte über Haut und Haar / Hals und Haupt / Zent-Gericht / Hoch-Gericht / Ober-Gericht / Vogthey über das Malefiz genannt.

Wehn. voce Zent.

Und zwar wird das Wort Zent entweder von Zehend / welches nicht nur decimas, ſondern auch den kleinen Diſtrictum eines Dorffs / Flecken oder Stadt bedeutet /

Beſold. voce Zehend.

Oder vom Wort Centum, weil zu der Fränckiſchen Kayſer Zeiten eines jeden Grafen Dition auf 100. Flecken oder Dörffer reſtringiret war / und weil die Grafen nicht allen Sachen vorſtehen können / hat man gewiſſe Zent-Grafen erwählen müſſen /

Knich. de ſuper. Territ. c. 4. n. 2. Speidel voce Zenth-Graf.

deriviret / oder es iſt ein vox primativa, wie mit Refutation anderer Meynungen ſchreibet

Link. de Jurisdict. Centen. c. 1. §. 1.

Der

Der Herr / dem die Zent zukommet / wird Zent-Herr / Fraiſch-Herr; der caſus zur Zent gehörig / ein Zent- oder Fraiſch-Fall; die Leute / welche der Zenth unterworffen / zentbare Unterthanen; die darunter gelegene Güter / zentbare Güter / Zent-Höfe; das Gericht / das Zent-Gericht; der Richter / Zent-Graf / in Oeſterreich Bann-Richter; die Beyſitzer / die Schöpffen / Blut-Schöpffen / Zent-Beyſitzere genännt.

§. 2.

Es wird aber die Zent getheilet in eine univerſal oder ſämtlich / und allgemeine Zent / und eine ſpeciale oder limitirte. Jene iſt / wann man alle Delicta, groſſe und kleine / ohne Unterſchied des Orts / zu Dorff und Feld / ſo weit ſich der Zentbare Boden erſtrecket / abſtraffen kan: Dieſe aber / ſonſt die Fraiſch-Zent genannt / wo man in eines andern Gebiet gewiſſe Verbrechen beſtraffen kan / wie man ſolches durch gewiſſe Bedingung / Gewonheit oder Præſcription adquiriret.

Reink. de R. S. & E. l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 51. & 52.

Und differiret dieſe Fraiſch-Zent von dem mero Imperio darinn / daß dieſes alle crimina ſtraffet; Die Fraiſch-Zent aber insgemein auf gewiſſe Fälle reſtringiret wird / und zwar insgemein auf die ſo genannte 4. hohe Rügen / als Mord / Diebſtahl / Noth-Zwang und Brand; beede aber werden wiederum in eine eigene / und gemeinſchafftliche oder geſambte Zent ſubdividiret / nachdem einer dieſelbe allein / oder mit einem andern zugleich exerciret.

Knich. de ſuper. Terr. cap. 4. n. 330. Caſp. Leypold. de concurr. *Juris*-dict. qu. 12.

Ja es geſchicht öffters / daß einer die hohe malefiziſche Obrigkeit / der andere aber die limitirte Zent beſitzet / und obgemeldte 4. hohe Rügen / der ordinari Fraiſch- und Territorial-Herr aber alle andere Delicta ſtraffen kan.

Wehn. Voce Zent. Beſold. voce Zentbarliche Obrigkeit. Knipſ. l. 3. c. 3. n. 375.

Ex conſuetudine wird auch die Zent in die sämbtlich- und allgemeine Zent / Fraiſch-Zent / hohe Zent / Mittel- und Nieder-Zent getheilet / davon hernach mit mehrern.

§. 3.

Was die cauſam efficientem, oder wer das merum Imperium concediren könne? betrifft / hat ſolche Macht erſtens bey den Römern das gemeine Volck gehabt.

L. 2. §. 3. de orig. *Jur.*

Welches

Welches nachgehends ſelbige denen Kayſern mit andern gehabten Juribus übergeben.

D. L. 2. §. 11. de O. J. L. 1. ff. de conſtit. Princ.

Bey welchen auch annoch ſelbige eminenter anzutreffen iſt / und von ihm als aus einer Brunn-Quelle auf andere geleitet wird / entweder mit denen Regalibus, wann es Perſonen von hoher und ſtäter Dignität ſeyn / wie Fürſten und Stände des Reichs / oder ohne dieſelbe / wenigſten ohne denen Regalibus majoribus.

Rol. à Vall. 3. C. 75. n. 20. Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 3. num. 11. ſeqq.

Doch maſſen Kayſerliche Majeſtät ſich die Macht nicht an / die hohe Gerichte mit den Ständen in ihren Territoriis zugleich zu exerciren / ſondern laſſen ſie darinn ungekräncket.

Obrecht. l. 2. c. 2. n. 65. Mich. de Inquiſ. crim. c. 5. §. 19.

Vor dieſem und nach denen Legibus Romanis, kam auch die Jurisdictio Criminalis oder das merum Imperium nur den jenigen zu / denen es die Geſetze zuſchrieben / oder von den Kayſern gegeben wurde.

L. 1. de offic. ejus, cui mand.

Aber heut zu Tag / da Fürſten und Stände des Reichs nicht nur die Civil-ſondern auch Criminal-Jurisdiction jure perpetuo haben und exerciren / auch auf ihre Erben transferiren können / ſo ſeynd ſie auch ſolche andern zu concediren befugt.

Weſ. C. 45. n. 36. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 127. Reink. l. 2. cl. 2. c. 17. n. 45. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 540.

Ja es iſt auch ſo weit damit gekommen / daß / wo die Zent dem Feudo anhängig / ſelbige mit dem Lehen / wann nur die Requiſita, welche bey Alienirung des Lehens zu obſerviren nöthig ſeyn / in acht genommen werden / transferiret werden könne.

Steph. de Jurisd. l. 1. c. 38. n. 42. Strauch. diſſ. ad Jus Juſtin. 20. n. 10. Linck. de Centena c. 2. §. 3.

§. 4.

Was die jenige / welche das merum Imperium oder zentbare Obrigkeit adquiriren können / betrifft / welche Zent- oder Fraiſch-Herren / Ober und Hoch-Gerichts-Herren / Hals-Gerichts-Herren genannt werden / könnte / den Civil-Rechten nach / das merum Imperium ſo wol Obrigkeitlich- als Privat-Perſonen concediret werden. Nach der allgemeinen Gewohnheit des Teut-

ſchen Reichs aber / kommet ſolche / nebens und Krafft der Superioritatis Territorialis

Rhez. J Jur. Publ. l. 1. tit. 6. n. 1.

allen deſſen Ständen zu / welche ſolche wieder verleyhen können. Unter dem unmittelbaren Reichs-Adel haben auch nicht zwar alle / ſondern nur einige / die Fraiſchliche Obrigkeit / jedoch nicht jure ſuperioritatis, ſondern aus ſpecialer Conceſſion, dergleichen auch viel Mittelbare von Adel und Municipal-Obrigkeiten aus eben dieſem Urſprung haben können.

Linck. de Jure Cent. c. 2. §. 5.

Zwar erweiſet ſich Knipſ. de Nobilit. l. 1. C. 3. n. 1. ſeqq. gar operos, dem Reichs-Adel / beſonders in Schwaben / dieſes Jus noch vor den Kayſerlichen Conceſſionen zu vindiciren / und vorzugeben / daß ſelbiger die hohe Obrigkeit nicht nur in ihren Schlöſſern / Höfen / oder auch der Unterthanen Häuſern / ſondern auch auſſer denſelben in dem gantzen Diſtrict zu exerciren vor Alters berechtiget geweſen / welches ihnen auch von dem Kayſer Maximiliano I. concediret worden ſey. Gleichwie ich aber allen immediaten Adels-Genoſſen die zentbare Obrigkeit nicht ausſpreche / alſo kan ich ſie auch nicht allen zugeſtehen / man wolte dann der Notorietät ſelbſt contradiciren / welche durch exempla beweiſet / daß viel Reichs-Freye von Adel das Hals-Gericht nicht haben; wann auch Kayſer Maximilianus I. generaliter allen miteinander den Blut-Bann / oder die Zeichen / Stock und Galgen / concediret hätte / was hätten die jenige von ihm / dem Knipſchild, mit ihren ſupplicatis angezogene von Adel nöthig gehabt / auch nach des höchſtermeldten Kayſers Tod um die Conceſſion des Blut-Banns anzulangen? In der Kayſerlichen Confirmation, welche prædictus Autor n. 32. anziehet / wird expreſsè gemeldet / daß Ihre Kayſerliche Majeſtät nur den jenigen die Gnade der Confirmation angedeyen habe laſſen / welche vor ſich und ihre Erben und Nachfolger vor Alters dergleichen Recht hergebracht welches ſupponiret / daß ſie es nicht alle müſſen gehabt haben. Was aber oben von Ständen des Reichs geſaget worden / daß ſie die Criminal-Juriſdiction haben / iſt nicht ſo zu verſtehen / ob exercirten ſie ſolche vor ſich und in eigener Perſon / ſondern ſie thun ſolches durch ihre hierzu conſtituirte Richter / welche aber deßwegen keine delegati Judices seyn / oder ex mandato die Fraiſchliche Obrigkeit exerciren / ſondern ſie cognoſciren darüber ex ſuo & proprio jure, wie ihnen ſolches concediret worden /

Obrecht, l. 2. c. 7. n. 69. ſeqq.

§. 5.

§. 5.

Die Arten / wie die Zent- oder Fraiſchl. Obrigkeit adquiriret werde / betreffend / iſt die 1. die Conceſſion, ſie geſchehe durch Belehnung / Privilegium oder andere Zuläſſigkeit. Wann nun einem ein Caſtrum mit hoch und niederer Obrigkeit concediret worden / ſo hat er unzweiffentlich das merum Imperium.

Afflict. dec. 172. n. 8. Weſ. C. 95. n. 19 Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 550.

Gleiches will man davor halten / wann ein Ort mit denen Gewaltſamen verliehen wird / dann diß Wort bedeutete vor dieſem eben ſo viel als Obrigkeit / gleichwie das Wort / Ehe / das Gebot / davon das Wort Ehe-Gericht entſprungen / und Ehehafften die Pertinentien der Jurisdiction bedeuten.

L. 215. de V. S. Knipſ. d. l. n. 553.

Wie / wann aber ein Ort mit den Gerichten concediret wird / iſt alsdann auch das merum Imperium mit transferiret? Alſo meynen

Fach. 7. C. 69. Crav. C. 12. & 118. Boer. d. 227. n. 18. Graſ. l. 2. comm. op. c. 7. de Jurisdict. quæſt. 1. Vult. de feud. lib. 1. c. 5. n. 5. Roſent. de feud. c. 5. concl. 8. n. 3. Carpz. prax. Crim. 3. qu. 109. n. 89. & p. 2. c. 40. de 6. Schurpf. 1. C. 26. n. 2. Lundenſp. de orig. famil. c. 33. pag. 181. Pingiz. C. 1. n. 22. Paurm. l. 1. c. 31. n. 14. Michael. de Inquiſ. Crim. c. 2. n. 12. Mev. 4. dec. 290. n. 7. Rol. a Vall. 2. C. 42. n. 17.

Ihre Rationes ſeynd / daß man die beneficia Principium latiſſime interpretiren könne / ſo ſey auch das Wort / Gerichte / das Genus, welches unterſchiedene Species, und alſo auch die Ober- und Unter-Gerichte begreiffe / und komme abſurd heraus / die Worte / mit den Gerichten / auf eine einige ſpeciem reſtringiren wollen: Und dieſe Sentenz, daß unter dem Wort / Gerichte / die Unter- und Ober-Gerichte begriffen werden / ſey auch denen moribus hodiernis Germaniæ conform, und ceſſire heut zu Tag das dogma Juris communis, daß das merum Imperium nicht unter der General-Conceſſion der Gerichtbarkeiten ſtecke.

Rol. a Vall. 2. C. 42. n. 61. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 542. Roſner. de reſervat. juris compet. c. 1. ſect. 4. n. 48. ſeqq.

Doch verſtehen ſie ſolches nur von der Conceſſion, welche von einem Fürſten geſchiehet / dann wann ein Inferior dergleichen Conceſſion von Gerichten thäte / ſo werden nur die Unter-Gerichte verſtanden / wann er auch ſchon hinzu geſetzet hätte / mit allen Gerichten und Obrigkeiten.

Lundenſp. d. l. pag. 182.

Andere aber wollen nicht zugeben / daß unter der General-Conceſſion der Jurisdiction das merum Imperium begriffen ſey.

Arg. L. 7. de offic. pro concluſ.

Weil ſolches nicht eher / als wo es ſpecialiter mit deutlichen ausgedruckten Worten concedirt iſt / competire.

L. 1. p. L. ult. de Offic. ejus arg. c. in generali de R. I. in 6.

Und obſchon das Wort Jurisdictio heut zu Tag bißweilen das merum Imperium begreiffe / ſo hätten ſie doch unterſchiedene Naturen / daß dahero nothwendige Gewißheit von der Special-Conceſſion vorhanden ſeyn müſſe / und in ſolchem Abſehen würde auch dem Wort / Gerichte gemeiniglich das Wort Peinlich oder hohe zugeſetzet.

Steph. de Jurisd. l. 2. p. 1. c. 7. m. 2. n. 156. Linck. d. J. Centen. c. §. 8. Struv. Ex. 4. θ. 8. & in Synt. Jur. Feud. c. 6. θ. 8. n. 4. Rhez. J. Pub. l. 2. tit. 6. n. 3.

Andere machen einen Unterſcheid / ob deßwegen ein Streit ſey zwiſchen dem Lehen-Herrn und Vaſallen / oder zwiſchen dem Lehen-Mann und einem Tertio. Erſtern Falls wollen ſie / daß man conſideriren ſoll / ob der Vaſallus den Ort mit der Jurisdiction titulo lucrativo oder oneroſo bekommen habe. Letztern Falls ſey es billich / daß der Lehen-Herr oder concedent die Explication mache / wieviel er unter dem Wort / Gerichten / wolle verſtanden haben / welcher dann ſonder zweiffel bloß die Unter-Gerichte darunter begreiffen wird.

L. 191. d. R. J.

Erſtern Falls aber / wann v. g. der Ort mit den Gerichten gekaufft worden wäre / ſey es billich / daß die interpretatio wider den Lehen-Herrn / welcher / was er mit dem Wort / Gerichte verſtanden haben wollen / klärer exprimiren können / gemacht / und den Vaſallen die Ober- und Unter-Gerichte zugeſprochen werden. Wäre aber ein Streit unter den Vaſallen und unter einem andern / ſo wollen ſie / daß die General-Worte auch / generaliter ſollen verſtanden / und auf all das jenige appliciret werden / was ſie in ihren Begriff haben.

L. 15. de R. J. Obrecht. de Jurisd. c. 3. n. 10.

Andere unterſcheiden unter dem indefiniten Wort Gerichte / und mit dem Zuſatz / alle / daß das merum Imperium alsdann concediret ſey / wann ein Ort mit allen Gerichten cum omnimoda Jurisdictione [welches doch de Jure Civili ſeinen Abſatz leidet / Verſteg. de mixto & mero Imp. §. 26.] verliehen iſt / beſonders da ex antecedentibus & conſequentibus nicht zu ſchlieſſen iſt / daß der Concedent ſich ſolches reſervirt habe.

Rhez.

Rhez. Inſtit. *J.* P. l. 2. tit. 6. §. 3. Brunn. ad L. 3. ff. de *Jurisdict.* n. 3. Roſn. de reſerv. Jur. c. 1. Sect. 4. n. 63.

Letzlich wollen einige unter dem Wort / Gerichte / das merum Imperium mit begreiffen / wann es dem Feudo ohne hin mit angehangen / weil ſolche Jura rei auf alle Succeſſores cum re regulariter transferiret werden können.

Stryck. in uſu Pand. tit. de *Jurisd.* §. 13. Verſtegen de mixt. & mero Imp. §. 27.

Meines Orts will ich / bey der Anziehung vielerley Meinungen / dem geneigten Leſer übergeben / was er vor ſich / eveniente caſu, hieraus nehmen kan.

§. 6.

Wie wann aber ein Ort ſimpliciter ohne alle Meldung der Iurisdiction concediret worden / ob auch das merum Imperium dadurch transferiret ſey? R. Insgemein halten die Dd. davor / daß wo dem Ort / Flecken / Schloß oder Dorff das merum Imperium mit anhängig / und allezeit ohne Contradiction alſo exerciret worden / daß ſo dann mit Concedir- und Vergebung des Orts auch das merum Imperium übergeben ſey.

Borch. de Feud. c. 6. n. 35. Men. 3. præſ. 97. n. 14. Vult. de Feud. d. c. 5. n. 5. Roſ. c. 5. concl. 6. n. 1. Roſn. de reſerv. *Jur.* c. 1. Sect. 4. n. 65. Gail. 2. O. 62. n. 9. Beſold. C. 270. num. 9. Verſteg. de mixt. & mer. Imper. §. 27.

Ein anderes iſt / wo das merum Imperium dem Ort nicht anhängig / oder daſelbſt exerciret worden.

P. Frider. de contin. cauſ. c. 20. n. 30. l. 3. Schwed. de clauſ. Inveſt. cum pertinentiis n. 31. Roſent. d. l. n. 7.

Würde auch ein Ort mit allen Recht und Gerechtigkeiten / wie auch Zugehörungen concediret / ſo iſt auch das merum Imperium darunter begriffen.

Roſent. d. c. 3. concl. 7. in not. D. Vult. l. 1. c. 5. n. 5. Gail. 2. O. 62. n. 8. Buſius ad Tit. ff. de Offic. ejus pr. n. 7.

weil unter dem Namen der Pertinentien auch die *Jurisdictio* und Imperium verſtanden werde.

Weſ. C. 78. n. 7. Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 552. Lundenſp. de famil. orig. c. 33. pag. 181.

Dieſes ſetze ich nur noch hinzu/ daß wo einer mit der omnimoda Jurisdictione, das iſt/ mit Ober- und Unter-Gerichten inveſtiret iſt/ ſo wird er davor gehalten/ daß er ſolche abdicative verliehen habe.

Coler. de proceſſ. Exec. p. 2. c. 1. n. 136.

Welches um ſo warhaffter/ wann ſie erblich concediret werden.

Ziegl. ad Calv. §. Civitas. concl. 2. n. 30. Lundenſp. de famil. orig. c. 33. pag. 179. ſeqq.

§. 7.

Der andere Modus, das merum Imperium zu adquiriren/ iſt die Præſcriptio, welche nach den Römiſchen Geſetzen circa merum Imperium nicht ſtatt gehabt zu haben ſcheinet/ weil ſolches niemand zugekommen/ als dem es ſpeciali lege tribuiret worden.

L. 1. pr. & pr. §. 1. de Offic. ejus cui mand. Obrech. de Jurisdict. l. 2. C. 3. n. 15. ſeq.

Heut zu Tag aber/ da alle Jurisdictiones, und alſo auch die criminalis, patrimoniales werden können/ ſo kan auch die criminalis præſcribiret werden/ wann man nur nicht dadurch das ſummum Imperium, wie einige wollen/ verſtehet/ und ſo weit extendiret/ daß man dadurch aller/ auch der Kayſerlichen Bottmäſſigkeit wolle eximiret ſeyn; oder auch daß ein privatus dadurch eine Obrigkeitliche Perſon zu werden gedächte/ dann es wäre ein crimen læſæ Majeſtatis.

L. 3. ad L. Jul. Maj.

ſondern nur in ſo weit/ daß eine Obrigkeitliche Perſon durch exercirte Actus, und bey behöriger Poſſeſſion, auch mit Beyhülff anderer Requiſiten/ die Fraiſch durch Verjährung adquiriren/ oder ſeine bereits beſeſſene Actus durch andere vermehren könne/ beſonders in einem andern Territorio.

L. 8. C. de diverſ. offic. Hahn ad Weſ. de Jurisdict. n. 9. Verſtegen. d. l. n. 3.

Wie viel Zeit aber zur Præſcription requiriret werde? iſt unter denen Dd. zweifelhafft. Einige seynd mit 10. Jahren/ wann der Fürſt oder der jenige/ wider den præſcribiret wird/ ſolches leidet und dultet/ zufrieden/ ohne dieſer Scienz und Patienz aber requiriren ſie das tempus immemoriale, weil die quaſi poſſeſſio Jurisdictionis ein Jus perſonale iſt/ alle Jura perſonalia aber/ weil ſie continuam cauſam haben/ können ſie mit des Herrn Wiſſen binnen 10. Jahren/ ohne dieſe aber erſt in unverdencklicher Zeit præſcribiret werden.

Boer.

Boër. d. 227. n. 9. Alex. V. 5. C. 16. n. 29. Natta Conſ. 639. num. 119. Paurm. l. 1. c. 11. n. 1. Obrecht de Jurisdict. lib. 2. c. 3. n. 34.

Andere requiriren indiſtinctè das tempus immemoriale, weil ſie das merum Imperium unter die Regalia zehlen / welche Sentenz auch der Gewonheit gemäß iſt.

Wehn. voce Zent. Pereg. de Jure Fiſci l. 1. tit. 1. n. 10. Vult. de Feud. l. 1. c. 5. n. 17. & l. 2. c. 9. n. 23. Sixt. de Regal. c. 10.

Meines Orts beruffe mich auf das / was oben wegen Præſcription der Jurisdiction tit. 29. §. 7. gemeldet / welches ſich auch hieher appliciren läſſet. Es wird aber die Præſcriptio durch exercirte Fraiſchliche Actus probiret / als wo einer Galgen / Rad / oder andere dergleichen Signa des meri Imperii aufrichten laſſen / Zent-Richter beſtellet / Mandata wider Zentbare Verbrechen publiciret / und der Orten affigiret / wo er die Fraiſch exerciren will / und darauf die Actus ſelbſt / wozu auch ein einiger genug iſt / exerciret / wann ſie nur keine Vitioſität haben / und mit der Gewalt / Heimlichkeit / und guten Willen nicht afficiret ſeynd.

c. 2. x. de capell. Monach. Olrad. C. 161. n. 1. Boër. d. 212. Knick. de J. Terr. c. 3. n. 182.

Die Signa aber allein / ohne einigen exercirten Actu, nutzen nichts / ſondern ſeynd nur Vorbereitungen zu den actibus, welche anderſt nicht / als durch Executiones, Beſtraffungen / Befrey- und Abſolvirungen von demſelben / oder auf andere Gerichtliche Weiſe ſich ſehen laſſen.

Maſc. C. 1053. n. 23. Bald. 3. Conſ. 433. n. 2. Michael. de Inquiſ. Crim. c. 3. n. 45.

Uber dem aber müſſen an dem Ort ſelbſt / wo man die Fraiſch prætendiret / directò nicht nur die Signa und Fraiſch-Zeichen / v. g. Galgen / Rad / &c. anzutreffen ſeyn; ſondern die Actus ſelbſt an ſelbigem Ort / und an ſolchen ſignis exerciret und alſo der Ort gleichſam in Poſſeſſion genommen werden.

Mich. d. l. n. 46.

Es muß aber auch die Poſſeſſio continuâ ſeyn / welche ſich durch den continuum uſum, mit der Intention ſeine Jurisdiction zu behalten und zu behaupten / ſehen läſſet.

L. 3. L. 25. de uſur. L. 14. de ſervit. L. ult. C. de præſcr. long. temp. Michael. de inquiſ. Crim. d. l. n. 47.

Allwo er auch den Titulum und bonam fidem in præſcriptionê longi temporis nur in ſo weit requiriret / als der jenige / welcher die Præſcription anziehet / ſeine

ſeine exercirte actus mit einer rechtmäſſig- oder probablen Urſach / die ſich in jure oder facto fundiret / und mit keiner Vitioſität beflecket iſt / legitimiren kan.

L. fin. pro ſuo. L. 1. §. 10. & 22. de aqu. quot. L. 10. ſi ſerv. vind. Mich. d. l. n. 48.

Und n. ſeq. hält er auch faſt wider die gemeine Sentenz der Dd. die ſcientiam und patientiam des jenigen/ der es prohibiren können/ nicht vor nöthig.

Plura hac de re vid. ap. Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 38. Linx. de J. Cent. cap. 2. §. 9.

Gleichwie auch oben tit. 39. gemeldet worden / daß die Jurisdiction durch Gewohnheit könne adquiriret werden / alſo iſt gleiches noch von der Criminal-Jurisdiction zu melden/ beſonders heut zu Tag.

Gail. 1. O. 57. n. 14. Weſenb. ad tit. de Jurisdict. n. 9. Link. de Cent. cap. 2. §. ult.

§. 8.

Was die Perſonen / wider welche die Fraiſchliche Obrigkeit kan exerciret werden/ betrifft / ſo ſeyn ſolches die zentbare Unterthanen / nicht nur die in eines Fürſten und Fraiſch-Herrns / ſondern auch die auſſer ihres Lands-Herrn Territorio liegen / wegen der Zenth aber einem andern unterworffen / und deſſen zentbare Leute / Zent-verwandte oder Zent-geſeſſene Unterthanen ſeynd / und einen zentbaren Grund und Boden bewohnen. Dieſe zentbare Unterthanen nun ſeynd dem Zent-Herrn zu verſchiedenen Præſtationen verbunden / dann 1. præſtiren ſie ihm die Zent-Pflicht / welches an theils Orten von jungen Geſellen in dem 7. Jahr ihres Alters zu geſchehen pfleget.

Leyp. de concurr. Jurisdict. qu. 12.

2. Præſtiren ſie/ in recognitionem der Zenth / den Zenth-Habern / Rug-Habern/ Lands-Knechts/ Zenth-Bittels/ Frey-Boten/ Brod oder Laibe.

Knich. de ſuper. Terr. c. 4. n. 352. ſeq. Wehn. Obſ. voce Zenth.

3. Sie ſeynd ſchuldig das Gericht mit zu beſetzen / und werden die Beyſitzer im Gericht/ wie vorgemeldet/ Zent-Schöpffen/ Blut-Schöpffen genannt.

4. Müſſen ſie der Zenth folgen und ſelbige beſchützen.

5. An theils Orten iſt durch Gewohnheit hergebracht / oder wird auch von dem Zenth-Herrn de facto prætendiret / wie das Hoch-Stifft Bamberg von vielen Fränckiſchen von Adel / auf deſſen Güter es die Zent hat / exigiret / daß zentbare

bare Unterthanen / die zur Fraiſchlichen Obrigkeits-Exercirung benöthigte Koſten tragen / und das Hencker-Geld / und was vor Unkoſten auf das Richten gehet / zahlen / und die Juſtiz / als Galgen / Räder ꝛc. mit aufrichten helffen müſſen.
Heig. p. 2. quæſt. 23. n. 9. ſeq.

6. Es müſſen die Verbrechere an der Zent-Rugen ſich anzeigen / verbüſſen / und ſtraffen laſſen; gleichwie aber der Dominus Territorii in ſeinem Gebiet eine fundirte intention hält / daß alles / was in ſeinem Territorio iſt / auch de Territorio ſey / alſo hat es ſich auch mit dem Domino Centenæ, daß deſſen Fraiſchlicher Obrigkeit und Gerechtigkeit in dubio alle / die im Zenth-Diſtrict wohnen unterworffen ſeyn. Wann nun die Inwohner und gantze Gemeinde eines Orts zentbar iſt / obſchon ein anderer die allgemeine Vogtheyliche Obrigkeit daſelbſt hat / ſo können alle Sachen und Verbrechen / ſo nicht peinlich / als da ſeyn Marckungs-Sachen / davon aber hernach mit mehrern §. 10. Blut-Rünſt / Injurien, und alle frevelhaffte Sachen zur Zenth gezogen worden. An theils Orten aber gibt es in dem Zent-Bezirck zentfreye Oerter / da man nicht darff einfallen / ſondern der Thäter muß herausgeliefert werden.
Knich. de ſuper. Terr. c. 4. n. 354. Wehn. obſ. voce Zenth.

§. 9.

Das vornehmſte objectum der zentbaren Obrigkeit iſt / wie gemeldet / der Menſch. Es fragt ſich aber ob ſelbige ſich nicht auch auff unvernünfftige Thier erſtrecke? Und zwar weil unvernünfftige Thiere keinen animum delinquendi haben / alſo können ſie auch proprie nicht ſündigen / und dahero auch principaliter und directo nicht geſtrafft werden: Wann aber eines Menſchen Verbrechen mit dem Vieh vermenget iſt / wie in der Sodomiterey / und dem gemeinen Weſen daran gelegen / daß alles aus dem Weeg geraumet werde / wodurch das Gedächtnuß einer ſolchen ſchändlichen That erneuert werden kan / ſo iſt beſſer / wann auch ein ſolch unvernünfftiges Thier umbgebracht / und es per conſequentiam geſtrafft werde / welches auch dem Göttlichen Gebot gemäß. Exod. 21. verſ. 28. Lev. 20. v. 15. ſeqq. Zuweilen müſſen ſie auch gantz ohne Schuld des Menſchen Verbrechen mithelffen ausbüſſen / als wann mit dem Vatter-Mörder ein Aff / Schlange Hund und Hahn in einen Sack geſtecket / und insgeſamt ins Waſſer geworffen / oder an Theils Orten mit denen Juden zugleich Hunde auffgehangen werden.

Verſteg. de mero & mixt. Imp. §. 17. Carpz. prax. Crim. p. 3. quæ. 101. n. 20. ſeqq.

Ja es können auch ſolche bruta zuweilen per ſe und nicht in conſequentiam geſtrafft werden / weil ſie doch materialiter, ob ſchon nicht formaliter peccisen / und die memoria facti auszutilgen iſt / wie dergleichen Straffen / wie oben gemeldet / nicht nur nach dem Göttlichen Geſetz / ſondern auch nach denen civil- und Canoniſchen Rechten geordnet ſeyn.

vid. N. 77. N. 141. pr. & c. 1. cap. mulier. 4. c. 15. quæſt. 1. Conſtit. Crim. art. 116. Müller. ad Struv. Ex. 4. th. 73. Boityn. de mero Imp. memb. 2. in fin.

Alſo referiret das Exempel eines gehangenen Scheins.

Gv. Pap. dec. 238.

und in concilio Wormatienſi, ſeynd Bienen zum Todt verdammet worden / welche einen Menſchen todt geſtochen.

Ex Loſæo Verſteg. d. l.

Iſt auch nicht ein ſo gar altes Exempel in Anſpach zu ſehen geweſen / da ein Wolff / welcher unterſchiedene Menſchen erbiſſen und verwundet / wiewohl ſchon getödtet / an Galgen gehangen worden. Ja es gehet auch die Straffe gar auf lebloſe Sachen / da Statuen / Häuſer ꝛc. nidergeriſſen / und die Errinnerungen der Verbrechung um ſo mehr deteſtiret werden.

Vinn. de Juriſdict. c. 1. num. 7. Wiſſenb. ad ff. p. 1. Diſp. 21. th. 4. Verſteg. d. l. Bach. ad Treutl. V. 1. Diſp. 3. th. 5. B. Boityn. de mero Imp. m. 2. in fin.

§. 16.

Es fragt ſich auch: ob das merum Imperium oder Zent ſich auch auff todte Cörper extendire? und ſcheinet ſolches mit nein abzufertigen zu ſeyn / weil alle Verbrechen ſich mit dem Tod enden / und ein todter Cörper keine Schmertzen mehr fühlet / worauff doch die Straffen angeſehen; Dann was man von denegirung der Begräbnuß meldet / und ſolches pro pœna ausgiebt / ſey keine Straffe / weil dieſe denegatio keinem andern als einem todten Cörper geſchehen kan.

L. 2. C. ſi reus vel accuſ. mort. fuer. Vaſqv. Controv. Ill. 96. n. 7. Pereg. de Fiſc. l. 4. tit. 5. n. 2. Obrech. l. 2. c. 12. num. 11. ſeqq. Gail. de P. P. c. 20. Müller. ad Struv. Ex. 4. th. 73.

Weil

Weil aber alle Straffen ein doppeltes Abſehen haben / nemlich / daß der Sünder geſtraffet oder gebeſſert / oder auch andere von gleichen Verbrechen abgehalten werden / ſo iſt nicht unbillig ein Exempel auch nach dem Tod zu ſtatuiren / welches dann eine ſpeciem der Straffe machet. Zum Beweiß kan dienen das Laſter beleidigter Majeſtät / da deſſen Begeher auch nach dem Tod erſt angeklagt und verdammt werden kan / nichts anderſt / als wann er noch lebete.

L. quisquis. C. ad L. Jul. Maj.

Alſo wann ein maleficant aus Uberweiſung ſeines böſen Gewiſſens ſelbſt Hand an ſich leget / ſo kan auch an den todten Cörper die verdiente Straffe exerciret werden.

arg. L. defuncti 5. C. ſi. reus vel accuſ. Men. A. J. E. 254. n. 14.

und wer auf ewig aus einem Land verwieſen worden / der kan auch nicht todt wieder herein gebracht werden.

L. 2. de Cadav. punit. Boityn. d. Memb. 2. pag. 25. Verſtegen. de mero & mixt. Imp. §. 25. Carpz. prax. crim. n. 3. quæſt. 131. n. 48.

Inzwiſchen wird mit ſchlechten Verſtand vorgegeben / daß wann todte Cörper zur anatomie denen medicis überlaſſen werden / ſolches ihnen zur Straffe geſchehe / nachdem es vielmehr des gemeinen Weſens Nutzen zum Grund hat / und / in Erwägung dieſes Abſehens / können auch die Befreunde keinen Schimpff vorwenden.

Bach. ad Trent. V. 1. d. 3. th. 5. B. Boityn. d. l. pag. 26. Verſteg. d. l. §. 21.

Es iſt auch nach der Gewohnheit in Teutſchland dis recipirt / daß die Fraiſch-Herrn ſich des todten Cörpers / welcher fatali caſu umkommen / annehmen / und auch an denſelben eine Probe ihrer zukommenden Fraiſchlichen Jurisdiction exerciren wollen / welches abſonderlich bey ſtrittigen Zenth / gar genau obſerviret / und wo man nicht weiter kommen kan / ein Glied vom Cörper abgelöſet / oder etwas von ſeinem Kleid geſchnitten / oder auch nur ein Span an dem Ort / wo der unglückſeelige geſtorben / ausgehauen wird.

Lundenſp. de Imper. ac famil. ort. c. 33. §. 70. Beſ. voce Fraiſch-Pfand. Schwanem. obſ. Cam. 86.

§. II.

Ferner wird gefragt / ob ein Vatter oder Mann über ſeines Sohnes und Weibs Verbrechen cognoſciren kan? Und hat zwar regulariter der Vat-

Vatter keine Jurisdiction über den Sohn / gleichwol wann der Vatter an einem Ort die Zenth eigenthümlich und patrimonialiter beſäſſe / ſo wollen einige / daß der Sohn ſeine paritatem, die er ſonſt mit dem Vatter hat / verliehre / und durch ſein Verbrechen der vätterlichen Jurisdiction unterworffen werde / nicht anderſt als ein anderer privatus , und zwar nicht als ſeinem Vatter / ſondern als einer in Fraiſchlicher Obrigkeit ſitzenden perſonæ publicæ.

L. 1. C. ubi ſenat. tot. tit. C. ubi de crimin.

Welches alsdann zuſtehet Steph. pe Jurisdict. l. 1. c. 7. n. 13. Wann der Vatter eine Obrigkeitliche Stelle in der Stadt hat / und deſſen Kinder / gleich andern Bürgern und Einwohnern / ſeiner ambtlichen Jurisdiction, ſo wohl ratione delictorum, als contractuum unterworffen ſeyn.

M. Piſtor. 4. quæſt. 169. Berl p. 1. C. 8. n. 19.

Und diſes könte etwan gedultet werden / wann einer vom niedrigen Stand zur Obrigkeitlichen Würde geſtiegen / jedannoch keine ſolche / welche eine eminentem und hereditariam dignitatem mit ſich führet. Dann wo dieſes / oder es hat einer / als ein Fürſt / Graff / Freyherr &c. das merum Imperium, ſo ceſſiret die vätterliche Macht über den Sohn / weil er mit dem Vatter gleicher dignität und Adels iſt / deren er / vor geſprochenen Urtel / nicht beraubet werden kan / ſondern es iſt und bleibet der Sohn eines Fürſten ſchon bey ſeines Vatters Leben Fürſt / und hat das Fundament ſeiner exemption nicht vom Vatter / ſondern a Lege und Kayſerlicher Conceſſion.

Linck. de Jurisdict. Centen. num. 19. Michael de Inquiſ. crim. c. 5. §. 16.

Gleiches iſt auch von denen Weibern zu ſagen / welche ipſo jure gleicher dignität mit den Männern werden. Doch kan ein Vatter und Mann den verbrechbaren Sohn oder Frau apprehendiren / ſetzen / und das delictum entweder einem höhern zur dijudicatur übergeben / oder wo das delictum gar zu enorm, einem benachbarten Fürſten die Unterſuch- und ausmachung des Verbrechens aufftragen.

§. 12.

Wie wann aber ein Fürſt in eines andern Territorio ein Verbrechen begehet / wer kan ihn deßwegen straffen ? und zwar was Souveraine Potentaten / Könige und Fürſten ſeyn / ob ſchon einige wollen / daß durch das Verbrechen die paritas aufgehoben werde.

Reink.

Reink. l. 2. claſſ. 2. c. 17. n. 101. ſeqq.

So klebet ihnen doch der gleichſam von GOtt ihnen angehangte charaćteur an / und wie ſie niemand als GOtt vor ihren Obern erkennen / alſo laſſen ſie ſich auch nicht von keinem ſtraffen. Und dieſes hat umb ſo mehr ſtatt / wann ein ſolcher Potentat in eines andern Landen ohne feindlichen oder widrigen Vorſatz kommet / nichts wider den Staat tentiret / ſondern nur ſonſten delićta communia begehet : was aber unſere Reichs-Fürſten betrifft / weil ſolche den Kayſer pro ſuperiore haben / und in criminalibus denſelben vor einen Richter erkennen / kan deren Verbrechen auch nicht von einem andern Fürſten abgeſtraffet werden.

arg. A. B. tit. 5. G il. de Pac. Publ. c. 1. n. 27. & c. 3. n. 16. Goldaſt. Tom. 1. conſtit. Imp. p. 382. Hippol. a. Lapid. c. 10. Conring. de Judic. Germ. θ. 48. Schuch. de auſtreg. c. 5. n. 48. ſeq. Hilig. 12. C. 20. G. Ummius D. 4. θ. 2. n. 9.

Und dieſes wird auch auf der Fürſten Gemahlinen und Kinder zu extendiren ſeyn / weil das Weib die Dignität des Manns hat / und eines Fürſten Sohn ſchon ein Fürſt bey ſeines Vatters Leben iſt.

Michael de Inquiſ. Crim. c. 5. §. 16.

Nichts minders können die in der Fürſtlichen Hoffſtatt befindliche Bediente von keinem unterm Magiſtrat in Criminal-Sachen citiret / wider ſie inquiriret / noch weniger ſelbige condemniret werden.

L. 12. C. de prox. ſacr. ſcrin. L. 2. C. de præp. ag. in reb.

Maſſen wann ſchon eine Stadt die criminal-Iurisdićtion privative von einem Fürſten erhalten hätte / ſo iſt doch ſolche wider den Fürſten ſelbſt / und deſſen Bediente nicht zu extendiren / wo nicht ein anders durch ein abſonderlich Geſetz / Bedingung oder Gewohnheit hergebracht.

Heig. 2. qu. 25. n. 16. ſeqq. Diſſentiunt Mev. ad Jus. Lub. quæſt. prælim. 3. n. 49. ſeqq. Franch. d. 147.

Ja es wollen es auch Einige auf frembde Orte extendiren / daß wo ein Fürſtlicher Miniſter, der re vera dergleichen / und ſeinem Herrn mit Pflicht verwandt iſt / wohin die bloſen Edelleuthe nicht zu ziehen ſind / daſelbſt verbrechbar geworden / man ſelbigen ſeinem Herren zur Straffe überlaſſen ſoll.

Mev. d. quæſt. 3. ad Jus Lub. Richt. C. 2. num. 5. Steph. de Jurisdict. l. 2. c. 1. memb. 2. n. 20. & p. 2. c. 2. n. 81. ſeqq. Michael de Inqu. Crim. c. 5. n. 17.

Von den unmittelbaren Reichs-Adel fragt ſichs / ob ſelbige der Fürſten und Stände Fraiſchlichen Jurisdiction unterworffen / wann ſie in deren Territoriis verbrechbar geworden ? und wollen einige ſie indiſtincte davon eximiren und Ihro Kayſerl. Majeſtät deren delicta zur Erkanntnus und Beſtraffung unterwerffen.

per L. 11. C. ubi Senat. vel clariſſ. & ibi Brunnem. Heig. 1. qu. 9. n. 42. Hillig. ad Don. 17. C. 20. G. welches mit einem Käyſerlichen Decret. confirmiret Dn. Andler in Iurisprud. 1. tit. [illegible]. n. 24.

Andere machen einen Unterſcheid / ob das Verbrechen in einem dem Reich unmittelbar unterworffenen / und dem Delinquenten zuſtehenden Ort / oder im Territorio eines Fürſten und Stands des Reichs begangen worden ; daß erſtern Falls Ihre Kayſerl. Majeſtät / letztern aber der Zent-Herr des Orts / wo das delictum vorgefallen / ſtraffen könne.

R. J. de Anno 1594. §. Ebener maſſen iſt man. Michael de Inquiſ. Crim. c. §. 20.

Andere aber attribuiren indiſtincte Fürſten und Ständen des Reichs die cognition in criminalibus wider einen unmittelbaren Edelmann / wann er nur in des Fürſten Territorio anzutreffen iſt.

L. 1. C. ubi Senat. L. 9. L. 10. L. fin. C. ubi cauſ. fiſcal. L. 1. & auth. qua in provincia. C. ubi de Crimin. agi oport. Prolixius Knipſch. de nobil. l. 3. c. 23. n. 27. über deſſen Meinung / als ſonſt eines guten Adels Freund / ſich auch Ertel in ſeinen Obſerv. Equeſtr. wundert.

Welchem auch meines Orts billich beyfalle / weil das delictum den Verbrecher dem jenigen unterwirfft / der ſonſt deſſen Richter nicht war / und contrahiret derſelbe tacite in pœnam, der ſich unterſtehet in eines andern Gebiet zu ſündigen / iſt auch noch keine diſpoſition da / welche den Adel von der Stände Jurisdiction in criminalibus eximirte / dahero bleibet es billich bey denen alten Legibus, welche keine diſtinction unter des Delinquentens Adelichen oder privat-Stand machen.

L. 1. C. ubi de Crim. L. 3. de offic. præſ. Gail. de pign. obſerv. 3. n. 11. vid. ſupra Tit. 6. §. 6.

§. 13. Was

§. 13

Was die Caſus, die zur Criminal-Jurisdiction gehören / betrifft / ſeynd ſolche / wann ſie nach dem civil-Recht ſollen determiniret werden / alle crimina ſo publica als privata, ſo ordinaria als extraordinaria, welche eine Beſtraffung wider die Verbrecher verdienen / es ſey nun das Verbrechen groß oder gering.

L. 3. §. merum est de Jurisdict.

Dahero hanget auch das Recht zu ſtraffen der Civil-Jurisdiction nicht an / wo es nicht expreſſe concediret worden.

L. 2. & fin. C. de mod. mulctar.

Um ſo mehr gehören die Hurerey / oder ſtupra und fornicationes, das crimen falſi oder betrügliche Mißbräuche / Schläge mit Prügeln / oder die ſonſt mit einer Gewalt und Uberfallung geſchehen / zur obern / nicht aber zur niedern Gerichtbarkeit / weil dieſes öffentliche Laſter oder crimina publica ſeynd / und publicis Legibus vindiciret werden / wie aus denen titulis Juris ad L. Juliam de adulteriis ad L. Corneliam de falſis & ad L. Juliam de vi publica vel privata bekandt iſt. Dahero gehören auch geringere Beſtraffungen / welche zuweilen dieſen Verbrechen imponiret werden / zur Criminal-Jurisdiction.

Hahn. ad Weſ. tit. de Jurisdict. n. 5.

Und wann ſchon zuweilen Criminal-Sachen von dem Richter Jurisdictionis baſſæ nur mit Geld abgeſtrafft werden / weil die actio vielleicht nur auf Geld angeſtellet worden; weil aber dannoch das Verbrechen ſo beſchaffen / daß es in potentia und ſeiner innern Qualität nach / eine Leibes-Straff mit ſich bringet / ſo wird der Urſprung der That / wornach das Recht der richterlichen competenz abzumeſſen / angeſehen / und muß die actio vor dem Zenth-Gericht angeſtellet werden / obſchon nicht criminaliter, ſondern civiliter agiret / ja wann auch wegen groſſer Verbrechen principaliter nur auf eine Geld-Straff gehandelt würde / welche der Parthey zu appliciren wäre / ſo wäre die Klage doch bey den Ober-Gerichten anzuſtellen.

Coler. de proceſſ. exec. p. 2. c. 1. n. 140.

Und diß ſey vom jure civili geſaget. Was aber die mores hodiernos und die unterſchiedene Gewohnheiten der Oerter betrifft / fället ſchwehr zu determiniren / was eigentlich zur Zenth oder Ober-Gerichtbarkeit / und was zur Vogthey oder Nieder-Gerichten gehöre / weil auch unterſchiedene conſtitutiones, beſonders die Sächſiſchen Lands-Ordnungen ſich auf die Gewohnheiten

heiten beziehen / und denſelben durch ihre Verordnungen nichts wollen derogiret haben. Noch mehrere dubia aber ereigenen ſich hiebey im Lande zu Francken und Schwaben / wo die Stände des Reichs in ihren Territoriis viel Vermiſchungen mit denen von Adel und anderen Herrſchafftlichen Unterthanen leiden müſſen / allwo die Rügen und Fälle bey einer Zenth anderſt denn bey der andern gehalten werden. Solchen Difficultäten nun zu begegnen pflegen ſich benachtbarte Stände deßweden zu vergleichen / was ſie zu den Obern- oder Nieder-Gerichten wollen gezogen wiſſen / wie dergleichen Vergleich zwiſchen dem Hochſtifft Bamberg / und dem Hochfürſtlichen Haus Brandenburg zu finden bey dem

Meichſnero Tom. 4. dec. 10.

Wo aber gleichwohln dergleichen tranſaction nicht vorhanden / ſo muß man bloß auf die obſervanz und alte Gewohnheit ſehen.

Klock. 1. C. 28. n. 415. Carpz. pr. crim. quæſt. 109. n. 38.

Es machet auch die Sache ſchwer die vielerley Arten der Zenth / welche die Dd. zur groſſen confuſion der Sache ſelbſt erſonnen haben. Dann da iſt 1. die centena omnigena oder univerſalis, die allgemeine Zenth / welche alle delicta auch leviora zu beſtraffen berechtiget ſeyn / und wo ſie mit dem Territorio vergeſellſchafftet iſt / die Ober-Vogthey heiſſen ſoll /

Leypold. de Concurr. Juriſdict. quæſt. 12.

Wohin alle delicta, die auch de Jure Civ. der Jurisdictioni Criminali oder mero Imperio adſcribiret werden / gehören ſollen / welche binnen den Zentbaren diſtrict begangen werden / es ſey zu Dorff / Straſſen / und Feld / wann nur / was die Straſſen-Frevel oder Verbrechen betrifft / der univerſal Zenth-Herr auch zugleich das Regale viarum publicarum hat / als welchem die cognition und coercition der auff offener Land-Straſſen begangener Verbrechen zukommet / und der Zenth-Herr qua talis ſolche nicht abſtraffen kan / es wäre dann per ſtatuta locornm denen Fraiſch-Herrn das exercitium der Zenth auf denen viis publicis concediret / wie in Sachſen /

de quo vid Zang. de Except. p. 2. c. 1. num. 244. Carpz. pr. crim. quæſt. 111. n. 44. Linck. de Juris. centen. c. 3. §. 5.

und referiret Leypold. de Concurr. Jurisd. quæſt. 4. hieher alle Fraiſch- und Malefitz-Fälle / Hohe- und Haupt-Rügen / alle Fälle und Rügen / ſo Leib und Leben / Hals und Hand / Haut und Haar / und dergleichen betreffen / und hohe und niedere Gebot und Verbot / auf der Gemein / auſſerhalb und auf den Häußlichen Lehen / zu Dorff und Feld / Straſſen / und Gaſſen / Engern / Plätzen / alle ſo innerhalb der Zent Gräntzen geſeſſen / und alle Güter / ſo darinn begrän-

begräntzet/ bekreiſſt/ begriffen/ bezirckt gelegen / alle Anlagen / Auffſatzung / welche in der Zenth pro re nata fürfallen / Zenth-Pflicht / ſo alle mündige der Zenth würcklich ablegen und leiſten müſſen / Zentfrey / Zent-Folge / der Hochzeit und Kindtauff Verlag / deren Schutz und Fried-Gebott auf der Gemein und Vogtheybaren Lehen / gemeine Aempter in Dörffern zu beſetzen / enturlauben / beeydigen / deren Rechnung anhören und diſpungiren / rectificiren/ abſcheiden/ Einzug/ Niederlag/ Handwercks-Büſſen / Meiſter-Geld/ Rein/ Stein / Herdt- oder Beyſitz- und Schutz-Geld / Rüg-Zenth- und Vogthey-Haber / Futter/ Mehl und Atzung / auf denen in der Zenth gelegenen Gütern / Lager- und Landwehr-Geld / hohe und gemeine Land-Gericht beſuchen & ſimiliter.

Beſold. in Theſ. voce zentbare Obrigkeit. Leyp. d. tract. de concurr. Jurisdict. qu. 12. Link. de Jurisdict. cent. d. c. 3. §. 10.

Allein wer dieſe ſpecification der vermeynten Zent-Fälle nur von oben anſiehet / wird gleich gewahr werden / daß viel darinn begriffen / welches zur Fraiſchlichen Obrigkeit nicht ſo wol / als zur Vogthey gehöre / viel aber ausgelaſſen werde / welches unſtreitig zentbarlich iſt. Und wer iſt der ſo genannte Ober-Vogthey-Herr / der alle dieſe Stücke hat ? und wo er ſie hat / warum muß er eben Ober-Vogthey-Herr heiſſen / und nicht Territorial-Herr / und Krafft der Territorial-Superiorität dieſes alles exerciren / nachdem doch / derer defenſorum hypotheſi nach / das Territorium mit der Zenth conjungiret ſeyn muß / wo man die Ober-Vogthey haben ſoll ? Ich will dahero dieſe und dergleichen der Dd. ſententias mehr in dieſer Materie zwar anziehen / und die Dd. ſo mehrers davon geſchrieben / beyrucken / ob ein Beambter dabey eine convenienz vor ſeine Herrſchafft antreffen / und zu deren Nutzen davon etwas profitiren könne/ ihm aber keine Gewehrſchafft darüber leiſten.

§. 14.

Uber dieſe allgemeine Zent machen die Scriptores wiederum aus derſelben andere zwey membra, welche abſonderlich in Francken gebräuchlich ſeyn ſollen / und ſagen / daß einer die hohe Zent / der andere aber die hohe Fraiſch und Halßgerichtliche Obrigkeit / welches eines ſey / poſſidiren könne / und referiren zur hohen Zenth / daß die Unterthanen / ſo darinnen wohnen / der Zent Pflicht thut / die Gerechte beſitzen helffen / Urtheil ſprechen / die Büſſen rügen und anzeigen / da verbüſſen und ſich ſtraffen laſſen / der Zenth folgen/ ſie be-

ſchützen müſſen / Rain- und Marck-Stein ausgraben / ſelbige heben / gehöre auch hieher / wie auch Schelten / Schwören / Schmäh-Worte / flieſſende Wunden verbüſſen / Hencker-Geld geben / denen Zent-Knaben alle Unkoſten ſo aufs Richten gehet / zahlen helffen / welches alles aber bey dem Hals- und Fraiſch-Gericht nicht anzutreffen ſey / als welche eine ſpecial- und limitirte Zenth ſey / wie man ſolche durch Geding / Gewonheit / præſcription oder andere zuläſſige modos in eines anderen Gebiet überkommen habe. Und hieher referiren ſie die 4. hohen Wände oder Haupt-Rügen / als Mord / Brandt / beweiſter Diebſtahl und Noth-Zucht.

Die übrigen delicta aber / welche ſonſt zur Criminal-Juriſdiction gehörig / und der Centenæ omnigenæ adſcribiret worden / gehöreten dem Land-Herrn / doch daß auch ein Theil davon dem Vogthey-Herrn zukommen könne / abſonderlich wo es ein nobilis immediatus ſey / der zuweilen als ein connexum der Vogtheylichkeit ſtraffen könne / als Schelt-Wort / braun und blaue Schläge ey Blutrunſt / Stoſſen / Kratzen / Werffen / Haar-Rauffen / Spielen / verbottene Meſſer tragen.

Wehn. voce Zenth. p. 515. Knipſ. de Civit. Imp. l. 2. c. 6. n. 156. Leyp. d. q. 12. Knich. de ſuper. Territ. c. 4. n. 331.

Welche Authores auch / da ſie ſonſt nur die 4. hohe Rügen der unbeſchränckten Zenth zugeſchrieben haben / ihnen noch ferner zueignen kundbare Malefiz-und Zent-Fälle / ſo nicht auf Inquiſition beruhen (dann was nicht handhafft / das iſt / wo der Thäter nicht auf friſcher That ertappet / und das Verbrechen nicht offenbar iſt / gehöret die cognitio dem Vogthey-Herrn / und wo das Verbrechen am Tag iſt / wird es an die Zenth verwieſen) flieſſende Wunden / ſo dem Schultheiſen geklaget werden / ſeynd an der Zenth rugbar: wo ſie aber nicht geklaget werden / gehören dieſelbe neben andern geringen Fällen dem Voigt-Herrn des Orts zu beſtraffen. Allein es iſt auch hierauf kein beſtändiges fundament zu formiren / nachdemmahlen dieſe Meynung ſich theils auf ein unerwieſenes principium, als hätten immediati nobiles in der Fürſten und Stände Lande ihr beſonderes Territorium, und müſten ſie ihnen gleichſam nur die 4. hohen Rügen abborgen / oder zufrieden ſeyn / daß ſie ſelbige ihnen zugeſtünden / fundiret / theils pro norma regulante die 4. hohe Rügen determinative vorſchreibet / gleichſam dürffte die Centena limitata keinen Schritt weiter gehen / dergleichen Exempel doch im gantzen Röm. Reich nicht wird anzutreffen ſeyn / mithin und da über dieſe Rügen der Zent-Herr etwas mehrers in Criminalibus exerciret / ſo muß man ja wieder eine neue ſpeciem Centenæ erſinnen: theils weil noch keine / weder Reichs-Conſtitution, welche die 4. Rügen unter der limitirten Zenth

Nah-

Nahmen begriffe / vorhanden / noch die vor dem Adel anzuziehen gewohnte confirmatio Privilegii Rudolphi II. deren ſpecifice benennet / ſondern nur dieſe Worte gebrauchet / daß wo die Stände auf deren von Adel Unterthanen und Zinsleuthen die Centh unſtrittig hergebracht / ſelbige doch über die gewöhnliche 4. Fälle / wie vor Alters herkommen / als da ſind Mord / Brand / Noth-Zucht und Diebſtal / nicht extendiret werden ſollen / da dann der lobwürdigſte Kayſer unter dem Nahmen der Zenth keine limitatam verſtehen kan / weil er ſie erſt limitiren will / gleichwohl aber einem Stand des Reichs / der ſeine univerſal-Zenth auch auf Adelichen Grund und Boden hergebracht hat / ſein Recht wider die Capitulationes und Reichs-Satzungen nicht nehmen oder ſchmähleren können / es auch vermuthlich nicht in der intention gehabt hat / weil er ſich auf das alte Herkommen beziehet / und alſo blos die aſſerta des Adels zur Juſtification dieſes privilegii geleget hat / welches Herkommen und Gewonheit aber erſt erwieſen werden muß / maſſen auch der ſouverainſte Fürſt mit aller ſeiner Macht nicht effectuiren kan / daß eine unerwieſene Gewohnheit eine Gewohnheit ſey / ſo wenig als er hindern kan / daß der Menſch per animal rationale definiret werde. Ich will aber dieſe Gedancken keinem aufbinden / und übergebe ſie gerne einer klügern Cenſur. Mundus regitur opinionibus.

§. 15.

Suppoſito aber / daß dergleichen zweyerley Centh hergebracht / ſo kan geſchehen / geben die Authores weiter vor / daß in einem Ort einer das merum Imperium, die hohe Malefitziſche Obrigkeit / ein anderer aber die Zenth exercire / weil die Zenth / wie gemeldet / auf gewiſſe delicta reſtringiret wird / die übrigen aber dem ordinario Domino loci, der die Criminal-Jurisdiction hat / zur Straffe überlaſſen werden. Dahero wo ein Actus zur hohen Malefitz qualificiret iſt / v. g. ein unterſtandener aber nicht vollbrachter Todtſchlag / oder daß einer eines homicidii wegen verdächtig iſt / ſo gehöret er deßwegen nicht zu den Zent-Fällen / ſondern es muß der effectus realiter erfolgen / und der Todtſchlag / oder ein anders delictum würcklich begangen ſeyn / widrigens cognoſciret der dominus loci über die ereignete Umbſtände / welcher die übrige malefitziſche Obrigkeit hat. Ich halte aber dieſes auch nur vor erſponnene ſubtilitäten / biß mir in praxi ein vivum exemplum gewieſen werde. Ferner ſetzen ſie hinzu / daß derjenige / welcher die limitirte Zenth in eines andern Territorio hat / nicht dürffe unbeſuchet und unbegrüſſet

des Lands- Zenth- oder Vogthey- Herrns auf deſſelben unzentbaren Vogteylichen / lehenbaren oder eigenthümlichen Grund und Boden einfallen / noch denſelben mit Durchführen mißthätiger Perſohnen berühren / darauff arreſtiren / inventiren / eingreiffen / niederwerffen / beſtättigen / beheffien/ Handfeſten / noch den entleibten Cörper gerichtlich mit Schöpffen beſichtigen / weder Leib- Zeichen / noch Stich- oder Wunden-Maas / noch einig Fraiſch-Pfand oder Spahn aus des Thäters Thor noch Hauß abnehmen / ſondern der Thäter und Abgeleibte wird auf den zentbarn Grund und Boden geliefert. Welches alles ich abermahls nicht unterſcheiden / und von einer contradiction liberiren kan / wann Anfangs der caſus von der limitirten Zenth / und daß ſolche in alieno Territorio müſſe exercirt werden / geſetzt / und doch in fine nur die Lieferung auf dem zentbaren Grund und Boden zugeſtanden wird / gleich als wäre der zentbare Grund ein anderes / als das Territorium alienum, wo die Fraiſch exerciret wird. Sonſt aber ſeynd die meiſten Dd. der Meinung / daß der Judex ſuperior oder Fraiſch- Herr / in dem Territorio, wo ein anderer nur die Nieder- Gerichtbarkeit oder Vogthey hat / die Maleficanten / ohne deſſen requiſition / fangen und abholen könne: wie-wohln abermahl die Patroni der adelichen Territorial- Jurisdiction, auch von dem Adel / wo auf ihrem Grund und Boden ein Fürſt die Zent hat / die requiſition præſentiren / welches etwa noch paſſirlich wäre / wann der Maleficant auf einem adelichen eigenthümlich- oder Käyſerlichen Majeſtät und dem Reich immediate zu Lehen- gehenden Schloß / Stadt oder Flecken / zu finden iſt / daß man es aber auf alle dem Zent- Herrn ſelbſt lehenbarn / und in ſeinem oder eines andern Territorio gelegene Güter extendiren will / iſt zu viel /

L. 2. de Jurisdict. L. 30. de offic. & pot. Jud. del. Franz. 1. reſ. 18. n. 10. Carpz. prax. Crim. quæſt. 190. num. 80. Maul. de J. cond. tit. 3. n. 29. Leypold. quæſt. 12. Linck. de Jurisdict. Cent. c. 3. n. 14.

und ſeyn hier keine Requiſitions- Brieff oder Reverſe nöthig / wie ſonſt in andern Fällen / da man von ſeines gleichen / oder aus einem frembden Territorio einen Maleficanten abführen will. Daß aber die centena omnigena oder univerſalis ſo viel Vortheil vor der limitirten hat / geſchiehet ſonders Zweiffel deßwegen / weil ſie ingemein mit der Territorial-Herrſchafft verbunden iſt / und von derſelben adminiculiret wird / und dann derjenige / welcher nur allein das merum Imperium in einem gewiſſen Ort hat / kein Territorial- Herr zu nennen iſt / ſondern in dubio wird

vor den Civil-Herrn / der das Jus homagii und andere Regalia exerciret / geſprochen / maſſen auch der Fraiſch-Herr kein abſolutus Dominus iſt / ſondern nur ſecundum quid, und wo ein Verbrechen obhanden / ſo / daß auſſer demſelben er auf die Unterthanen nichts zu ſprechen hat / noch ſagen kan / daß es ſeine Leute ſeyn. Und ob man wohl die Fraiſchliche Obrigkeit hiebevor mehrentheils die hohe Obrigkeit genannt / ſo iſt doch dieſelbe nicht auf eine Univerſal-Landes-Obrigkeit und Herrlichkeit / und was derſelben von Rechts-und Gewonheits-wegen anhängig / gezogen worden. Dahero legen auch die Unterthanen nur dem jenigen die Huldigung ab und reichen die Steuer / mithin erkennen ihn vor ihren Herrn / der die Civil- nicht aber die Criminal-Jurisdiction hat /

Roſent. c. 6. concl. 85. n. 10. Meichſn. Tom. 2. lib. 1. dec. 6. n. 28. Mager. de advoc. arm. c. 6. num. 628. Klock. de Contrib c. 3. n. 156. & 1. C. 10. n. 91. & 1. C. 34. n. 13. Herpfer in nobil. circa Jurisdict. Controv. princ.

§. 16.

Auſſer obgemeldten beeden ſpeciebus der Zent / machen die Dd. auch eine Mittel-und Nieder-Zenth / welche ſie mit dem Nahmen des mixti Imperii betituln / wann man aber anſiehet / was ſie dahin referiren / wird ſich in Jure nicht finden / daß die LL. Romanæ dergleichen actus dem mixto Imperio zugeſchrieben hätten / noch daß lauter crimina, welche die Zenth billich ſupponiret / mit unterlieffen / dahero man wenigſtens von dem Wort der mitlern Zenth abſtehen können / wie es dann auch einige thun / und ſelbige vor die Vogthey ſelbſt halten.

Vid. Linck. de Juriſdict. Cent. c. 3. §. 18.

Dann da werden dahin referiret: Gotteshaus-Rechnung anhören / heiligen Meiſter ſetzen und entſetzen / Güld / Schuld / Schaden / Pfanden / alle Buſſen und Frevlen / Blutrünſt / Gefängnuß / Stock / Halß-Eiſen / Angriff / Glocken-Schlag / Gerichts-Geſchrey / und Folge auf der Gemeinde und Gaſſen / welches alsdann meiſtens obteniren ſoll / wann die Gemeinde unzentbar (welches aber / meinem wenigen Verſtand nach / zu impliciren ſcheinet / daß unzentbare Unterthanen der mitlern Zent unterworffen ſeyn ſollen / welches ſich in denen unmittelbaren adelichen Dorffſchafften / wo die nobiles immediati Dorff-Herrn ſeyn / ereigne /

Vid. Wehn. voce Vogthey /

Allwo er die niedere Fraiß mit der baſſa Jurisdictione conjungiret / und unterſchiedene Sachen anführet / welche in Francken dahin referiret werden ſollen. Dann wo einer in des mittlern / Nieder-Fraiß-oder Vogthey-Herrn Flecken einen entleibt / ſchreibet er / oder raubt / treibt Noth-Zucht / oder brennet / und wird ergriffen / ſo liefert er den todten Cörper oder den Thäter der hohen Zent / Halß-Gericht oder Fraiſch-Herrn für ſeine Obrigkeit hinaus / will der Fraiſch-Herr ein Leib-Zeichen oder Span aus des Todten oder Todtſchlägers Thor nehmen / mag er es auch thun / doch den Mittel-Nieder-Fraiß-oder Vogt-Herrn an ſeiner Baſſa oder Nieder-Fraißlichen Jurisdiction dadurch nichts benommen.

Leypold. de Concurr. Juriſd. quæſt. 7.

Dieſes ſetze noch hinzu / daß dem Wort / Fraiſch-Sachen / die Frevel contradiſtinguiret werden / und gleichwie unter jenem alle Sachen kommen / ſo in Rechten peinlich gehalten und tractiret werden / wann auch ſchon der Richter ſtatt der Leibes-Straffe eine Geld-Buß genommen hätte: alſo gehören unter die Frevel alle delicta, denen ex præſcripto Juris keine Leibes-Straffe / ſondern nur eine Geld-Buß / und zwar dieſe auch nicht gar zu groß / ſie mag nun dem Fiſco oder dem beleidigten Theil adjudiciret werden / geſetzet wird.

Speidel. in ſpecial. voce Frevel. Beſ. voce Maleſitz-Sachen. Herpfer. nobil. controv. circa Juriſd. qu. 12.

§. 17.

Biß hieher habe gehandelt / was / der Dd. Meynung nach / und zwar meiſtens in vermiſchten Landen zu Francken und Schwaben zur Fraiſch oder Zenth gehöret. Jetzo aber will zu ſolchen Sachen ſchreiten / welche ſo wohl zum Theil den gemeinen Rechten / als auch andern Provincien gemäß kommen mag / wann zuvorn noch einiger Oerter Statuten und ſpecial-Gewohnheiten werde berühret haben. In Sachſen / wie oben gemeldet / ſeynd deren unterſchiedene vorhanden / welche alle hieher zu ziehen zu verdrießlich als auch weitläufftig ſeyn würde. In compendio aber exhibiret ſich ein Reſponſum von dem Chur-Sächſiſchen Schöppen-Stuhl Anno 1620. emaniret / welches hieher zu ſetzen vor nützlich achte.

Als Ihr uns Copien zweyer Urtheil / und eines Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen gnädigſten Befehls mit Lit. A. B. ſigniret / beneben einer Frage zugeſchicket / und euch zu berichten gebetten habt / was eigentlich zu den Ober- und Nieder-

Nieder-Gerichten gehörig ſey: Demnach ſprechen wir Chur-Fürſtl. Sächſiſche Schöppen zu Leipzig darauf vor recht / daß diejenige / welchen die Ober- und Hals-Gerichte zuſtehen / ungefährlich folgende Ubelthaten und Mißhandlungen zu ſtraffen und rechtfertigen befugt / nemlich: Ketzerey / Zauberey / Teufels-Seegen und Wahrſagen / Gottes-Läſterung / Kirchen-Ehe- und Landfriede-Bruch / Mord / Todtſchlag / Nothzucht / Blut-Schande / Mord-Brand / Vergifftung / Sodomiterey und Unkeuſchheit mit unvernünfftigen Thieren / Abtreibung der Leibes-Früchte / unmenſchliche Vermiſchung mit verſtorbenen Weibes-Perſonen / Kupplerey ehlicher und lediger Perſonen / Entführung der Jungfrauen und Wittwen / Verlobung und Heyrath mit zweyen Weibern / Aufruhr / Verrätherey / Meineyd / wiſſentliche Beherbergung geächtigter Ubelthäter oder Mißhandler / Verurſachung eines Auflauffs oder Zwietrachts / Verhetzung der Gemeine wider ihre Herrſchafft / Abſage oder Vehden / und Steckung der Brand-Zeichen / Diebereyen / die 3. Schilling (das iſt 4. Groſchen) oder mehr werth ſeyn / Verhelung und Mitgenieſſung des Diebſtals / Abſchneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weibs-Brüſte / Rath und Hülffe wider die Oberkeit oder Erb-Herren / Verkauffung der Leute / und Wegführung derſelben wider ihren Willen / Aufgrabung und Spolirung der Todten / Beſtehlung der gerechtfertigten Miſſethäter an dem Galgen oder auf dem Rade / und Abnehmung derſelben von den Gerichten / Beraubung der Pflüge / Mühlen und Bienenſtöcke / Suchung eines andern mit gewappneter Hand / in dem ſeinen zu dem Ende / ihn zu übergeben / oder zu tödten / Hauß-Fried-Bruch / freventliche Beſchädigung der Thieren / und Ausſchlagung oder Auswerffung der Fenſter / Schmähung an befriedeten Oertern / als Schlöſſern / Rath-Häuſern oder Kirchen / aufm Marckte oder Land-Straſſen / Erdichtung ſchändlicher Schmähe-Schrifften / und wenn man dieſelben anſchläget / oder die findet / unter andern offenbahret / Schmähungen die Peinlichen geklaget werden / und injurien hoher befreyter Perſohnen / die im Regiment ſeyn / Fertigung falſcher und ſchändlicher Brieffe / Siegel und Pettſchafft / und Verfälſchung der Brieffe / mit Auslöſchung oder anderer Geſtalt / auch ungebührliche Eröffnung der Brieffe / und Offenbahrung des Innhalts eines Brieffes / wozu dem jenigen / deme er zuſtehet / Nachtheil gethan wird / Verkauffung oder Verſetzung eines Dinges / ſo zweyen geſchicht / falſches Gezeugniß / und wenn ein Richter oder Zeuge zu eines Nutz zu rathen oder gezeugen / corrumpirt worden / Zubereitung falſcher Müntze / derſelbigen wiſſentliche Ausgabe / Schmeltzung / Geringerung und Beſchneidung / ſie ſey groß oder klein / falſche Gewicht und Maaß / ſo zu kauffen und verkauffen gebraucht wird / Zerhauung oder Auswerffung der Mahlbäum und Mahlſteine / Auffſetzung neues Zolles / Abſtechung und Vergra-

bung

bung der Teiche / Theuermachung des Korns / und andern Getraidichts / Aufhebung todter Cörper / Verwahrung unſinniger Leute / durch die Freunde oder aus Richterlichem Ambte / Zerbrechung der Stadt- und Schloß-Mauren / und Verderbung eines Ackers / ſo bey nächtlicher Weile vorgenommen / Hand-Anlegung an die Eltern / und wird unter des Ober-Richters Straffe ferner gezogen / wenn ſich jemands für einen Fürſten / Grafen / Freyherrn / Richter oder eines würdigen Standes ausgiebt / auch einen Kunſt-Meiſter / der er doch nicht iſt / betrüglich rühmet / und wenn einer ſeinen Nahmen / Wappen / Gemerck oder Zeichen / dem andern zu Schaden verändert / und da ein Ambtmann um Gifft / Gaben / oder Verheiſſung willen etwas thut / das nicht recht iſt / oder das läſſet / das er hätte thun ſollen / wie denn auch heimlich Gifft und Gabe darumb gegeben / daß er zu einem Ambtmann erkohren und erwählet worden: Hierüber gebühret ihm zu rechtfertigen die Kämpffer-Fleiſch- und offene Wunden / it. die Wunden / ſo erſtlich Beulen ſeyn / und darnach aufbrechen und Wunden werden / gezogene Meſſer oder Waffen / damit einer den andern verwundet / gelämt / oder erwürget / Mord- und Zeter-Geſchrey / wann einer den andern morden / oder ein Weib / oder eine Magd nothzüchten wolte / Haußſuchung / wenn jemand den andern gefänglich einſetzet und hält / ſtoſſen / tretten / braun und blau werffen / Schwächung der Jungfrauen / Beſchlaffung der Wittwen / ſchlechte Hurerey / und da dieſelbe mit Gefangenen in anbefohlenen Cuſtodien / oder mit wahnwitzigen ſinnloſen Weibs-Perſonen begangen. Alle ſolche und dergleichen Brüche und Mißhandlungen neben der ſcharffen und peinlichen Frage / Verbietung einer Stadt und Dorffs / gehören in die Ober-Gerichte / und werden durch ſie geruget / wie dann auch die Folger und Helffer oberzehlten Miſſethaten / ſo darzu Beyſtand gethan / von ihnen geſtrafft werden.

Was aber kleinere und geringere Fälle ſeyn / als nemlichen Haar rauffen / Schläge / die nicht tödlich ſind / noch Lämbde bringen / daraus auch kein Wunde wird / wenn ſie gleich zerſchwollen / auch braun und blau / Naſen-Blut / Maulſchellen / Zähn-Bluten / ſo die nicht wackeln / auch andere Blutrünſten mit Nägeln gekratzt / oder ſonſt verletzet / daraus keine Fährlichkeit des Todtes / Lämbde / Fleiſch / Kämpffer- noch öffentliche Wunden entſtehen / ſchlechte Lügen ſtraffen / ſchlechte Schmachwort / die nicht an freyen Orten oder hohen befreyten Perſonen geſchehen / und peinlich nicht angeklaget werden / unzüchtig muthwillig Geſchrey / Meſſerzüge / wenn niemand dadurch beſchädigt wird / Meſſer / Armbruſt / Schwerdt oder andere verbottene Waffen tragen / in einer Stadt oder auf einem Dorffe verbottene Waar feil haben / verbottene Spiele ſpielen / einen / der groſſe und ſchwehre Brüche / Ubelthat

und Mißhandlung gethan / zu dem Ende gefänglich ſetzen / und halten / auf daß er
ihn dem jenigen/welchem das Ober- und Hals-Gericht zuſtändig / überantwor-
ten möge / da einer den Gerichten ungehorſam wird / oder daſelbſt etwas bewil-
liget / und ſolchem nicht nachkomme / Diebſtall unter 3. Schilling / ſchlechte
Hurerey/ wenn beyde Perſonen/ ſo dieſelbe begangen / nachmals einander ehlichen/
oder auch Braut und Bräutigam vor der Prieſterlichen Copulation ſich zuſam-
men finden/ ingleichem alle Bürgerliche Sache/ als Schulden/ Gülde/ Schäden/
Pfandung / Güter/ liegend/ ſtehend und fahrend / beweglich oder unbeweglich /
ſie betreffen viel oder wenig. Dieſe Fälle und Sachen alle werden in die Erb-
Gerichte gerucket / und durch dieſelbe gerechtfertiget. Jedoch was die Sachen /
Geld-Buſen oder Abtrag / anreichen thut / ſo von peinlichen Sachen herflieſſen /
welches geſchicht/ wenn eine peinliche Sache / mit Zulaſſung der Gerichte / und
Bewilligung des verletzten klagenden Parts / oder aus andern Urſachen / bür-
gerlich würde / oder daß ſich ein Mord / Lämbde oder anders nicht aus Vorſatz/
oder arge Liſt / ſondern aus ſolchem Unfleiß und Verwahrloſung zutrüge / daß
ſie zurecht zu einem bürgerlichen Abtrag gelaſſen würde / ſolche Fälle / ob ſie wohl
zu Geld-Buſſen gereichen / ſo werden ſie doch gleichwohl durch die Ober-Gerichte
geſtrafft/ und wird von ihnen die Straffe eingehoben.

Und iſt ſchließlich hierbey in acht zunehmen / wann ein Ambt- oder Gerichts-
Herr durch ſonderliche Vorbehaltung / Begnadung / Verſchreibung / oder be-
währte beſtändige Verjährung/ es alſo gehalten und herbracht / und etliche Fälle/
ſo in die Obergerichte gehörig / als Erb-Gerichte / oder hinwiederum etliche ſo un-
ter die Erb-Gerichte zurechnen/ als Ober-Gerichte erlanget und geübt / daß es da-
bey billich verbleibe / und ein jeder bey ſolcher erlangten hergebrachten und unver-
brüchlichen geübten Gerechtigkeit nochmals gelaſſen werde. Alles V. R. W.
ad conſolationem Senatus in Thumb. Menſ. Febr. Anno 1620.

Vom Königreich Böheimb iſt dißfalls eine Appellations-Reſolution über
Ober- und Niedergerichts-Sachen unter Käyſer Rudolphum II. ausgegangen
vorhanden / worinn zum Ober-Halsgericht gezehlet werden / die Hurerey / wo
ſolche wegen etlicher Umſtände mit der Verweiſſung / oder dergleichen Straffen
beleget würde / dann gehören dahin Gotteslaſterung / Ketzerey/ Rauberey / Ver-
gifftung/ Kirchenraub &c. Ehebruch/ Nothzüchtigung / Blutſchand / unnatürli-
che Sodomitiſche Unkeuſchheit. Entführung einer Wittfrauen / oder Jung-
frauen/ wann ſich einer mit zwo Perſohnen verlobet / Mord / Raub / Bannen /
Wegelagerung / Hausſuchung / Dieberey / ſo viel Geld betrifft / Ubelthätern
Rath und Hülffe leiſten / Verrätherey / Meineyd/ der ſein männlich Glied / oder
Frauen-Brüſte abſchneidet und verderbet / ſo da wider das Heil. Röm. Reich
Kayſerl. und Königl. Maj. etwas vornimmt/ ſo die Todtengräber violiren/ berau-
ben/ verkauffen einen Menſchen wider ſeinen Willen/ deſſen Entführung/ Fälſcherey/

falſche Brieff ſchreiben / einem andern zu ſchaden / eines andern Schrifft fälſchlichen auslöſchen / falſch Zeugnus / falſcher Müntzmacher / deren Güter beſchneiden / ſo ſich vor Grafen / Freyherrn / Ritter / oder andere Perſonen / andern zu Schaden / ausgeben / ſo nicht iſt / ſo den Richter ihres Nutzens halber corrumpiren / der Richter / ſo dieſes thut / der ein Ding zweyen verkauffet oder verſetzet / geheime Sachen einem andern zu Nachtheil offenbahren / Zwietracht oder Anlauff in einer Stadt anrichten / die Gemeine wider die Obrigkeit aufhetzen / Grentz-Steine aushauen und verſetzen / Gedrayde theuer machen / falſch Maaß und Elen brauchen / ſchmähliche Schand-Brieffe erdichten / erfinden / oder offenbahren / Mißthäter hauſen oder beherbergen / auch gebühret denjenigen / welchen das Ober- und Hals-Gerichte gehörig / die Kämpffer oder offene Wunden / andere groſſe Schläge / darvon einer in Lebens-Gefahr kommet / auch in ſeinem Antlitz beſchädiget / ein Finger oder Fauſt abgehauen wird / in der Kirchen oder auf dem Rathhauß ein Zeter-Geſchrey anrichtet / oder an denen Orten jemanden braun oder blau ſchlüge / und was ſonſten zu Haut und Haar / oder Leib und Leben anlanget / alles von Rechts wegen / zu urkundt dieſes Briefes / verſiegelt / mit unſerm hierzu verordneten Gerichts-Inſigel / der geben iſt / auf unſern Königlichen Schloß Prag / den 8. Martii 1591. unſerer Reiche / des Böhmiſchen im Sechzehenden / des Hungariſchen im Neunzehenden / des Römiſchen auch im Sechzehenden / &c.

FERDINAND à SCHLICK
Comes à Paſſau.

MICHAEL KAHL.

In einem gewiſſen Fürſtenthum findet ſich eine alte Verzeichnus und Unterſcheid / welcher Fall der hohen / oder wie es daſelbſt exprimiret wird / der Fürſtl. Obrigkeit / und dem Wort Hals und Hand anhängig / oder der niedern Gerichtbarkeit zuſtändig ſey / welche derwegen mit anherrucke / weil abſonderlich faſt allerley Wunden-Schläge und Stöſſe an des Menſchen Leib darinn determiniret werden. Es lautet aber ſolche folgender Geſtalt:

Unterſcheid.

Welcher Fall der hohen Obrigkeit unter dem Wort Hals und Hand anhängig / oder aber der niedern Gerichtbarkeit zuſtändig iſt.

Wo einer zu todt geſchlagen / oder gehieben / oder wie ſich der Fall begiebt / daß einer vom Leben zum Tod von einem andern gebracht würde.

Dieſer

Dieſer Fall iſt gegründet / daß er der hohen Obrigkeit zu verbüſſen zuſtehet.

Item / ſo einer dermaſſen geſchlagen / geſtochen / geſchoſſen oder gehieben wird / daß er deſſelben Schadens / ſo ihme wiederfahren / über kurtz oder lang hernach ſterben müſt / und ſolches durch gebührliche Kundſchafft oder durch Ausſag der geſchwornen Aertzt dargebracht möcht werden / daß er des Schlagens oder Schadens geſtorben wäre.

Dieſer Fall ſtehet auch der Fraiſchlichen Obrigkeit zu / und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / ſo einer geſchlagen wird / daß er dadurch / und von deſſen Schlags und begebenden Schadens wegen / Sinn-loß / Schwach-loß / Gehör-loß würde / oder dardurch einen Sichthum überkommt / der ihme ſein Lebenlang ſchadet.

Dieſer Fall iſt auch der Fürſtl. Obrigkeit / und dem Wort / Hals und Hand / anhängig.

Item / ſo einer geſchlagen wird / daß man ihm ein oder mehr Stück von der Hirnſchalen nehmen muß.

Dieſer Fall iſt der Fürſtlichen Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig / und dem Wort / Hals und Hand / anhängig.

Item / ſo einer in den Kopff gehieben wird / daß nicht die Hirnſchaalen brüchig oder Bein-ſchrötig iſt / ſondern eine flieſſende Wunden erkannt und genannt mag werden / ihme doch ein oder mehr Hefft gethan werden.

Dieſer Fall iſt dem Wort Hals und Hand nich anhängig / ſondern ſtehet der niedern Gerichtbarkeit zu.

Item / ſo einer in den Hals ſo hart verwundt wird / daß er zu rechten Gebrauch ſeines Hals oder Kopffs mit dem umſehen oder ſonſt nicht mächtig iſt / ſondern alſo krum mit dem Kopff ſein Lebenlang ſeyn muß.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / alle fährliche / tödtliche / unverdeckte Hieb um den Hals / hinder den Hals zu der rechten oder lincken Seiten des Hals ſambt den flieſſenden Schram-Wunden des Orts.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / welchen eines oder zwey Augen verhieben werden / oder wie ſichs aus Schaden begeben möcht / daß er ſeines Geſichts / oder der Augen eins / ſein Lebenlang entbehren muß.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / welchem ſeine Naſen gar abgehauen / und er dardurch zu Scham und Schmach gemacht würde.

Dieſer Fall iſt auch der hohen Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item welchen ſein Mund verhieben wird / daß er kein Speiß oder Getränck darinnen keuen / und zu des Leibs Nothdurfft genieſſen und behalten mag / ſondern geetzt und getränckt muß werden.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand auch anhängig.

Item / welcher in dem Mund gehieben wird / dadurch er ein krumms Angeſicht oder ein krumms Maul zu Scham und Schmach ſein Lebenlang tragen muß / wo hierinnen kein Lehmung des Kienbackens oder Mundes iſt / ſo ſoll ſie der niedern Gerichtbarkeit zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand nicht anhängig ſeyn.

Item / alle andere Scham- und Schmach-Wunden oder Schäden in dem Angeſicht und unter den Augen / die für Scham- und Schmach-Wunden / durch die geſchwornen Aertzt erkandt und geſchätzt werden.

Sollen / wie der nechſt-verſchrieben Artickel vermag / wo kein Lehmung iſt / der niedern Gerichtbarkeit zuſtändig ſeyn.

Item / ſo einem ein oder zwey Ohren werden abgehieben und doch ohn Schaden des Gehörs; Soll auch der niedern Gerichtbarkeit zuſtändig ſeyn.

Item ſo einem ein Arm gar abgehieben würde / oben bey der Achſel / oder abgenommen muß werden.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort / Hals und Hand / anhängig.

Item / ſo einem ein Arm abgehauen oder geſchlagen würde / zwiſchen der Achſel und dem Elebogen.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort / Hals und Hand zu verbüſſen anhängig.

Item / ſo einem ein Arm im Elenbogen abgehauen wird / dieſer Fall iſt dem Wort Hals und Hand zu verbüſſen anhängig.

Item / ſo einem ein Arm zwiſchen den Elenbogen und der Fauſt abgehieben wird.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig / und dem Wort / Hals und Hand anhängig.

Item / ſo einem ein Hand abgehauen würde.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig / und dem Wort / Hals und Hand anhängig.

Item / ſo einem vorn die fünff Finger abgehauen würden.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig / und dem Wort / Hals und Hand anhängig.

Item / ſo einem einer / zween / drey oder vier Finger abgehauen werden.

In

In dieſem Fall ſollen einer oder zween Finger der niedern Gerichtbarkeit/ und wieviel darüber abgehieben wird / der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen / dem Wort Hals und Hand anhängig ſeyn.

Item / ſo einem nur ein Finger abgehauen wird / dadurch er ſeines Hand-Wercks/oder deß damit er ſich nehren müſte / beraubt würde.

Dieſer Fall ſoll der niedern Gerichtbarkeit zu verbüſſen zuſtändig ſeyn.

Item ſo einem aber mehr dann ein Finger abgehauen / und er dardurch auch ſeines Handwercks/ oder deſſen / damit er ſich ernehren ſölte / beraubt würde.

Dieſer Fall wird im dritten Artickel davorn erklärt.

Item / ſo einer in Schulter-Bein gehieben / dadurch er durch die geſchwornen Aertzt des Arms lahm erkandt würde.

Alle Lahmung der Glieder gehören der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und ſeynd dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / ſo einer in die Achſel verhieben / oder ſonſt verwundt und geſchlagen würde/dardurch er von den geſchwornen Aertzten für lahm und Beraubung ſeines Handwercks erkandt würde.

Gehört der hohen Obrigkeit zu verbüſſen zu / und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / ſo er zwiſchen der Achſel und dem Elenbogen verhieben / verwundt oder dermaſſen geſchlagen / daß er dardurch von den geſchwornen Aertzten lahm und zu ſeinem Handwerck untüchtig erkandt wird.

Gehöret auch der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item ſo einer in Elenbogen gehieben und dermaſſen Schaden nimmt / daß er dardurch von den geſchwornen Aertzten für lahm und Beraubung ſeines Hand-Wercks geſchätzt wird.

Dieſer Fall iſt auch der Fürſtl. Obrigkeit zuſtändig/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / ſo einer zwiſchen dem Elenbogen und der Fauſt lahm gehieben wird.

Dieſer Fall iſt auch der Fürſtl. Obrigkeit / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Deßgleichen/ſo einer ins Knöchlein einen Hieb empfäht / dadurch er von den geſchwornen Aertzten für lahm und Beraubung ſeines Handwercks erkandt wird.

Dieſer Fall iſt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item ſo einer in ein Fauſt gehieben oder dermaſſen geſchlagen würde / daß ihme die Fauſt / oder einer und mehr Finger lahm werden / dadurch er ſeines Handwercks auch beraubt wird.

Dieſer Fall gehöret auch der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu / und iſt dem Wort / Hals und Hand anhängig.

Item / ob es ein Unterſcheid in der Verbüſſung habe / zwiſchen der hohen Obrigkeit an einem / und der niedern Gerichtbarkeit am andern Theil / indem ſo einer der vorgeſchriebenen Stück halben (welche wie gedacht die Beraubung ſeines Handwercks mit ſich führen) verwundet würde / gegen denen / die kein Handwerck können.

Item / ſo einer tödlich als Darmbrüchig oder Blaſſenbrüchig geſtochen / gehieben / darzu dermaſſen verletzt würde / daß ihm der Athem ausgehet / und doch endlich nicht ſtirbt.

Dieſer Fall iſt dem Wort Hals und Hand anhängig / und ſtehet der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item / ob einer geſtochen / gehieben oder dermaſſen tödlich verletzt würde an der Lungen / Lebern / Miltz und Lenden / Nieren / und blieb lebendig.

Iſt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zuſtändig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / ob einer in dem Rucken durch die Rippen / Schulterblat / &c. entzwey gehieben / geſchlagen / geworffen / geſtochen / oder / wie ſich das ſonſt begeben möcht / verletzt / dardurch er lahm würde / und ſein Lebenlang krumm gehen müſte.

Iſt der Fürſtl. Obrigkeit und dem Wort Hals und Hand zu verbüſſen zuſtändig.

Item / ſo ſich ein Fall / es geſchehe in was Weg oder Geſtalt / ergebe / daß doch nicht lahm oder krum / noch Gefährlichkeit des Tods darauf ſtünde / oder daraus erfolgen möcht.

Dieſer Fall ſtehet der niedern Gerichtbarkeit zu / und iſt dem Wort / Hals und Hand / nicht anhängig.

Item ob einem zwar drey minder oder mehr Rippen in dem Leib entzwey gehieben / geworffen / oder ſonſt zu Schaden gebracht würden / und die Gefährlichkeit des Tods weder über kurtz oder lang mit darauf ſtünde.

Dieſer Fall ſoll der niedern Gerichtbarkeit zu verbüſſen zuſtehen.

Item / ſo einer gehieben / geworffen / geſchlagen / oder ſonſt Schaden empfäht / daß ihm die Hüfft lahm wird / und er ſein Lebenlang für krumm und lahm durch die geſchwornen Aertzt geſchätzt würde.

Dieſer Fall gehöret der Fürſtlichen Obrigkeit zu verbüſſen zu / und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item alle Stich / die da tödtlich und gefährlich ſind / an welchem Ort ſie an dem Menſchen / und für tödtlich und gefährlich von den geſchwornen Aertzten erkannt werden.

Dieſe Fäll ſtehen gegen der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen / und ſeyn dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ob einer einen Schaden von einem andern empfieng/ dadurch er an dem Gemächt zerbrochen/ und dermaſſen ſchadhafft würde/ daß er ferner zum Mannlichen Werck nicht vermöglich ſeyn möcht/ und des untüchtig erkannt würde.

Dieſer Fall kommt der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und dem Wort/ Hals und Hand anhängig.

Item/ ob einer in ein Knie dermaſſen verwundt wird/ oder Schaden nehmen/ dardurch er lahm oder krumm durch die geſchwornen Aertzt erkannt möcht werden.

Dieſer Fall gehört auch der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort/ Hals und Hand anhängig.

Item/ welcher zwiſchen dem Knorren und dem Fuß eingehieben/ dadurch er lahm oder krumm erkannt möcht werden.

Dieſer Fall gehöret der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item welchem ein Bein oder Fuß abgehieben wird.

Dieſer Fall ſtehet der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welchem der Fuß halb abgehauen wird.

Der ſtehet auch der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen zu/ und iſt dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ſo einer nach einem ſchießt mit Büchſen oder andern Geſchoß/ und trifft/ daraus doch der vorgeſchrieben Fälle keiner entſpringt/ und er doch dem Kläger nach Leib und Seel geſchoſſen hat.

Dieſer Fall gehört der Fürſtl. Obrigkeit zu verbüſſen/ und iſt dem Wort/ Hals und Hand anhängig.

Item/ welcher nach einem ſchießt/ trifft nicht und fählt ſein.

Gehört auch der Fürſtl. Obrigkeit zu/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welcher dem andern bey nächtlicher Weil ſeine vier Pfähl aufſtößt.

Dieſer Fall gehört der Fürſtl. Obrigkeit zu/ und iſt dem Wort/ Hals und Hand anhängig.

Item/ welcher dem andern ſein Hauß bey nächtlicher Weil aufſtößt/ und alles in ſeinem Hauß ſchlägt oder vergewältigt/ es wäre ihn oder die Seinen/ oder die/ ſo auf guten Vertrauen in ſeinem Hauß wären.

Stehet auch der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item/ ſo einer den andern verwundt/ oder ſonſt an ſeinem Leib Schaden thut/ als ſchlechte flieſſende Wunden/ die keines Hafftes bedürffen/ in das Maul geſchlagen/ geraufft/ mit ſcharffen Waffen oder andern Dingen zuwerffen/ wirfft ein oder mehr Zähne aus/ und dergleichen kleine Sachen/ daraus der vorgeſchriebenen Fäll keiner entſpringt oder entſtehet.

Dieſe

Dieſe Fäll ſtehen der niedern Gerichtbarkeit zu verbüſſen zu.

Item / ſo einer dem andern ſein Fenſter zerſchlägt / oder ſonſt geringen Schaden an den Seinen zufügt.

Stehet auch der niedern Gerichtbarkeit zu.

Item / ſo einer dem andern ſein Vieh ohne Noth oder Urſachen zu Schaden und Verderben ſchlägt.

Stehet auch der niedern Gerichtbarkeit zu.

Item / Verwegwartung nächtlicher Weil.

Stehet der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item ſo ein Land-Knecht oder ein anderer des Fürſten Diener / wo er im Gebott und Frohnfordern / ohn Noth und Urſach / von Adel-Baueren geſchlagen / verwundt oder geſchmäht würde / gegen welcher Obrigkeit ſoll das verbüſt werden?

Gegen der Fürſtl. Obrigkeit.

Item / alle Dieberey dadurch einer peinlich gericht möcht worden.

Stehet der Fürſtl. Obrigkeit zu ſtraffen und zu büſſen zu.

Item / die Diebereyen / wie die geſchehen / von derentwegen jemand nicht möchte peinlichen gerichtet / doch an dem Leib geſtrafft werden.

Stehet auch dem Fürſten / wie erſt gemeldt / verbüſt zu nehmen zu.

Item / alle böſe Stück / die aus dem Diebſtall ſich begeben / als einer der den Diebſtall einnimmt dergleichen.

Stehet dem Fürſten zu.

Item / welche. `'m andern das Seinige auf dem Feld bey der Nacht verderbt und zu Schanden macht.

Stehet der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item / wo das Factum keinen Diebſtall zuvergleichen oder demſelben anhängig iſt / ſo ſtehet es der untern Gerichtbarkeit zu.

So es aber auf der vom Adel oder andern geſchehe / die niedere Gerichtbarkeit hätten / und keinen Diebſtall zu vergleichen oder anhängig wäre / ſo ſtehet es derſelben Herrſchafft zu.

Item / wenn die Fried-Gebott zuſtehen auf den Schenck-Städten oder Gütern / da die Edelleuth oder andere die klein Fäll haben / und bey zehen / zwanzig / dreyſſig / viertzig / biß in die hundert Gulden Fried gebotten wurde / und doch derſelbe ohn Mittel in Fürſtenthum und der Obrigkeit liegt / ſo kan dem Herrn dem die Schenck-Stadt oder die Güter ſeyn / dieſes Fried-Gebott nach Gelegenheit der Sach / doch nicht in ungebührlicher Ubermaß / der Geſtalt verbüſt werden / was nicht über zehen Gulden iſt / daß ſoll der niedern Gerichtbarkeit / und ein höhers Fried-Gebot der Obrigkeit zuſtehen.

Item / ſo einer den andern an ſeinen Ehren ſchmächt und ſchilt / welcher Schmach

Schmach halben / ſo der Beſchuldigte überwunden würde / er dadurch von Ehren und allen ehrlichen Händeln entſetzet / und peinlichen geſtrafft möchte werden / oder aber der einen andern beſchuldiget / ihme daran unrecht thät / wenn ſoll das verbüſt werden / ſo es alſo / wie gemeldet / Ehre / Leymat und Leib-Straff antrifft / es ſey von Weibes- oder Manns-Perſohnen.

Das ſtehet auch der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item / ſo einer den andern an ſeinen Ehren ſchmächt und ſchilt / welcher Schmähung halben der Beſchuldigte / ſo er überwunden würde / von Ehren und allen ehrlichen Händeln und Handwercken entſetzt möchte werden / und doch kein peinliche Leib-Straff ihme trüge / aber der Beſchuldiger den Beſchuldigten unrecht thut / gegen wem das ſoll verbüſt werden?

Das ſtehet dem Fürſten zu.

Item / Rainſtein oder Marck-Bäume nächtlicher Weil / oder bey dem Tag / ohn Befehl und Wiſſen derer / die es antrifft / auszugraben / zu verſetzen oder abzuhauen.

Das ſtehet auch der Fürſtl. Obrigkeit zu.

Item / ob ſich geringe Schmäh- oder Schelt-Wort begeben. Gehört der niedern Gerichtbarkeit.

Item / ob einer Meynloß / Treuloß oder Aydtloß würde.

Stehet gegen der Herrſchafft zu verbüſſen / gegen welcher der Verbrecher Meynloß / Treuloß oder Aydtloß worden iſt / ob aber die Perſohn keiner Herrſchafft wäre / gegen welcher die Verbrechung oder der Meynäydt geſchehen / ſo ſtehet die Straff dem Lands-Fürſten zu.

§. 16.

Weil aber noch viel Caſus übrig / welche noch eine Entſcheidung brauchen / ſo will auch dieſe noch berühren / zuvorn aber von den gradibus pœnarum meri Imperii etwas melden. Nun machen zwar die Doctores deren theils viere / nach den vier Elementen / theils ſechs / und lociren im erſten die Straffen / welche den natürlichen Tod mitbringen / im andern die Verlierung der Freyheit und des Stadt-Rechts; in dem dritten die Deportation; in dem vierdten die Relegation und Abhaunng der Glieder; in dem fünfften den Staupen-Schlag und Pranger; in dem ſechſten die Geld-Straffen. Insgemein aber werden deren drey gezehlet / wozu alle Straffen / ſo viel auch deren ſeyn / applicirt werden können. Und zwar der Erſte beraubet den Menſchen ſeines natürlichen Lebens: Der andere dictirt Straffen / die dem natürlichen Lebens-Verluſt nachkommen / oder doch den delinquenten deß Civil-Lebens berauben. Der dritte begreiffet die leichtere und geringere Straffen /

ſen / und was ſonſt den ehrlichen Nahmen einen Stoß geben kan. Solchem nach gehöret ad primum gradum, mit Hindanſetzung derjenigen abgekommenen Beſtraffungen / die bey den Römern gebräuchlich geweſen / als die Steinigung / damnatio ad beſtias, und dergleichen mehr.

1. Die Enthauptung / ſie geſchehe nun mit dem Schwerdt oder Beül.

L. aut damnum 8. §. 1. l. capitalium 28. pr. de pœn.

Dergleichen Delicta, welche das Schwerdt verdienen / anzutreffen in conſtit. Crim. art. 119. 120. 126. 128. 129. 133. 137.

2. Die Verbrennung / womit die Zauberey und Gifftmiſchung / Mordbrennerey und Sodomiterey beleget wird.

Conſt. Crim. 109. 172. 111. 125. 116.

3. Die Galgen-Straffe / welche dem Diebſtall zugeeignet iſt.

4. Die Schindung / welche aber an den meiſten Orten / ſo wol als die Spieſung / welche doch in Hungarn wider die Rebellen in Neulichkeit erſt gebraucht worden / abgekommen.

5. Die Erträncfung / welche den Kinder-Mördern an einigen Orten zu theil wird.

Conſtit. Crim. art. 131. 133. 130. 124.

6. Die Viertheilung oder Zerreiſſung des Leibes / welche den jenigen zuerkandt wird / welche eines hohen Verraths überwieſen ſeyn. Wobey und andern Straffen mehr noch einige Neben-Straffen mit unterlauffen / alſo daß der Delinquent an den Gericht-Platz auf einer Kühe-Haut oder andern Inſtrument geſchleiffet / und unterwegs mit glüenden Zangen gezwicket wird.

Conſtit. Crim. art. 124. 137. 130.

7. Die Räderung oder das Radbrechen / welches Straſſen-Räubern und Mördern gehöret.

Conſtit. Crim. art. 173. 134. 131. 137. 130.

8. Die Straffe des Eltern-Mords / da der Mörder mit blutigen Ruthen gehauen / in einen Sack mit einem Hahn / Hund / Schlangen und Affen geſtecket / und erſäufft wird / welches doch per omnia heut zu Tag nicht Statt hat.

L. un. C. de his qui parent. §. 6. de publ. Jud. l. 9. ad l. Pomp. de parricid.

9. Das lebendige vergraben / oder vermauren / wie auch Tödtung durch Hunger.

Conſt. crim. art. 131.

11. Die

11. Die Verſtimmlung an Gliedern / welche insgemein jure talionis irrogiret wird / wollen zwar auch einige vor ein Capital-Straffe rechnen / und ad primum gradum meri Imperii referiren / weil der abgeſchnittene Theil des Menſchlichen Leibs ſterbe. Allein es wird dieſe Straffe beſſer ad tertium gradum referiret / weil durch die Abſchneidung eines Gliedes / zuweilen eben des jenigen / welches geſündiget /

Vid. ord. Crim. art. 107. & 150.

nicht der gantze Menſchliche Leib / ſondern nur das Glied getödtet wird.

Gilhauſ. in arb. Jud. Crim. c. 1. p. 1. n. 64. ſeqq. Steph. de Jurisdict. lib. 1. c. 10. n. 28. Knipſ. de nobil. l. 3. n. 202. ſeq. Boityn de mero Imp. memb. 4. pag. 18. vid. de hoc genere pœnæ. N. 17. c. 8. N. 42. c. 1. §. ſit itaque 2. F. 55. pr. verſ. ſcriba. ord. Crim. art. 159.

Wiewohlen einige nach denen moribus und Gewohnheiten in Teutſchland alle Straffen / welche vitam naturalem aufheben / oder den Menſchlichen Leib ſtimmeln / davon die

Conſt. Crim. art. 107. 108. 113. 115. 157. & 159. diſponiret /

zu dem erſten gradum meri Imperii ziehen wollen / welches vielleicht paſſirt werden könte / wann durch Mutilirung des Gliedes deſſen gewöhnliche Operation völlig aufhöret v. g.

Wann einem die Augen ausgeſtochen / Füſſe oder Häude abgehauen würden / könte der geſtimmelte Menſch weder ſehen gehen noch greiffen: Hingegen kan er dennoch hören / wenn ihm ſchon die Ohren abgeſchnitten werden.

Boityn. de mero Imper. memb. 4. pag. 56. vid. Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 8. n. 24. & l. 2. c. 9. n. 21.

§. 19.

Was den andern gradum meri Imperii betrifft / referiren ſie dahin die delicta, welche vitam civilem aufheben / daß iſt / welche den Menſchen der Libertät und civilen Geſellſchafft oder Genieſſung bürgerlichen Rechts und Wohlthaten beraubet:

L. 4. fol. de Interd. & reg. l. 103. de v. ſ.

Wohin vor dieſem die deportatio in inſulam, condemnatio in metallum & aquæ & ignis interdictio gehöret habe.

L. 4. §. 1. de pœn. l. 2. de publ. jud.

Statt deren wollen die Doctores die Schmidung auf die Galeeren / Verdammung ad operas publicas, da man auf Veſtungen und ſonſt dem gemeinen Weſen zum beſten in Springern arbeiten muß / und die Reichs-Acht ſubſtituiren: Wiewohl dieſe letztere ſchärffer iſt / als die Deportatio, weil die banniti nicht nur das Jus civitatis, ſondern auch alle Liebes-Dienſte / commercien und Gemeinſchafft mit andern verlieren / ſeyn auſſer des Reichs-Schutz / und keiner Wohlthat des Reichs und gemeinen Rechtens fähig / ſondern es iſt ihr Leib und Gut dem Kläger und jedermänniglich unterworffen / und ſcheinet dahero ad primum gradum zu gehören.

Gail. l. 2. de p. p. c. 1. n. 24. Boityn. de mero Imp. memb. 4. pag. 49.

Was auch heut zu Tag die Damnationem in opus publicum betrifft / wird dadurch weder die libertas noch civitas aufgehoben / und können die condemnati noch Teſtamenti machen / und über ihr Vermögen diſponiren / und weil es an ſtatt des Staupen-Schlags / Naſen und Ohren abſchneiden / gleichſam ſurrogiret iſt / ſo gehöret es hactenus auch ad tertium gradum meri Imperii.

Knipſ. de nobil. d. c. 3. n. 219. ſeqq. Boityn. d. l.

Hieher wollen auch einige die Excommunication, oder den Geiſtl. Bann referiren / weil hiedurch / gleichwie bey der Deportation, der Leib aus der Stadt und deren Jura, alſo hier aus der Chriſtl. Kirchen geſtoſſen wird / auſſer dem aber weil die Excommunication eine Geiſtliche- uud Kirchen-Straffe iſt / wird niemand ſagen / daß es die Jura civitatis verluſtigt mache.

Bach. ad Trent. v. 1. d. 3. θ. 5. ζ.

Es muß aber die Excommunicatio principaliter zur Straffe des Verbrechens von dem Richter imponirt ſeyn / wann ſie ad merum Imperium gehören ſoll: Dann wann ſie der Geiſtl. Richter zu dem Ende dictiret / daß er ſeine Jurisdiction oder ausgeſprochenes Urtheil deſto leichter und bequemer behaubten möge / ſo wäre die Excommunicatio kein Actus meri, ſondern mixti imperii.

Longovall. ad l. 3. de Jurisdict. Boityn. d. l. pag. 54.

Weil nun die Straffen von beeden gradibus capitales zu nennen ſeyn / ſo fragt ſichs / wann in einem Lege oder Statuto pœna capitalis einem Verbrechen geſetzet wird / ob pœna primi oder ſecundi gradus darunter verſtanden werde? Und ſcheinet vor die erſte zuſprechen die propria ſignificatio des Worts Capitalia: Andere aber bleiben bey der minori ſententia, und verſtehen dadurch nur die Beraubung der Libertät und Stadt-Jurium.

Soarez,

Soarez. com. opin. verb. capitalis n. 8. Graſſ. com. opin. l. 2. c. 6. quæſt. 2.

Welche Meinung auch dem heutigen Gebrauch conform iſt / und weitläufftiger defendiret wird von

Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 8. n. 53. ſeqq. propter l. 32. de pœn. junct. l. 1. pr. ad l. Jul. de vi priv. & l. 10. §. ult. ad. l. Jul. de vi publ.

Was den dritten Gradum meri Imperii anbetrifft / gehören dahin die Straffen / wodurch der Leib / oder der ehrliche Nahme und Gerücht des Delinquenten leiden muß / oder doch ſonſt ein Schaden zugefüget wird.

L. 28. §. 1. de pœn. l. 2. de publ. jud.

Dahin quadriret ſolchem nach der Staupenſchlag.

Beſold. voce Hals-Gericht. Carpz. pr. Crim. part. 3. q. 129. n. 14. adde conſtit. Crim. art. 196. & 189. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 214. & 251. ſeqq. Obrecht. l. 2. c. 8. n. 60.

Welcher in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung denen Falſariis, welche falſches Maaß und Gewicht brauchen / art. 113. Huren-Wirthen / art. 123. welche Unterthanen wider die Obrigkeit verhetzen / art. 127. welche falſche Inſtrumenta brauchen / art. 112. denen Prævaricatoribus, art. 115. ſtatuiret wird. Und ſoll zwar ſolche Straffe regulariter / wo das delictum nicht turpe und famoſum iſt / weßwegen der Staupenſchlag erkandt wird / nicht infamiren.

Knipſ. d. l. n. 225. per l. 22. ff. de his qui not. infam. l. 14. l. ex quib. cauſ. inf. Boityn. de mero Imp. membr. 4. p. 87.

Von welcher gleichwol / weil ſie ohne Ehrverletzung nicht abgehet / ehrbare und Adeliche Perſonen eximiret ſeyn.

L. 28. §. 1. & 2. de pœn. l. 5. l. ex quib. cauſ. inf. Beſ. verb. Ruthen aushauen.

Ferner gehöret hieher Relegation und Land- Stadt- oder Ambts- Verweiſung / welche keiner / der nur ſimplicem Jurisdictionem hat / erkennen kan / und infamiret dieſe Straffe alsdann erſt / wann das Delictum famos iſt. Dahero wo Studenten wegen Muthwillen / Krakel und Schlägereyen relegirt werden / ſeyn ſie deßwegen nicht infames.

Carpz. p. 3. q. 109. n. 55. l. 28. §. de pœn. l. 2. de publ. Jud. Coler. de proceſ. exec. p. 2. c. 1. n. 137. Lauterb. de Condom. Terr. c. 6. §. 21. Knipſ. d. l. n. 238.

Es iſt auch gar was gemeines / daß Miſſethäter auf gewiſſe Gräntzen des Heil. Röm. Reichs verwieſen werden / welches zwar dem Juri Civili nicht conform, gleichwohln in Teutſchland durch die Gewohnheit und Praxin bißher bewähret iſt.

Beſold. voce über den Rhein. Knipſ. d. l. n. 24.

Mit dieſer Relegatio hat eine Verwandſchafft die confinatio oder Bannung in Zehenden / da einer von keinem gewiſſen Ort relegiret / ſondern vielmehr ihm dergleichen / wie dort dem Simei vom König Salomon aſſigniret / und daraus nicht zu weichen gebotten wird / welche insgemein den jenigen dictiret wird / welche Weib und Kinder haben / und Hoffnung vorhanden / daß ſich der Delinquent beſſern werde.

Beſold. voc. Bannung in Zehenden.

Und dieſe confinatio geſchihet entweder auf ein gewiſſes Zimmer / Hauß / Stadt oder auf eine gantze Provinz, nach dem arbitrio des Richters: Und beſtehet deſſen Forma vornehmlich darinn / daß 1. ſelbige binnen des Richters Grund und Boden geſchehe / 2. der Delinquent bey geſchworner Urphede zuſage / er wolle ohne Vorwiſſen der Obrigkeit nicht weichen. 3. Daß der Richter einen gewiſſen Ort determinire / woraus der Delinquent nicht weichen dürffe. art. 16. ord. crim. 4. Daß die Zeit / wie lang ſolche confinatio währt / determiniret werde. Dergleichen confinatus aber hat kein domicilium an dem zur Straffe aſſignirten Ort / kan auch zu keinen Ehren gezogen werden.

L. 1. & ibi Bart. C. de his qui in exil. dati. conf. Boityn. d. tract. pag. 61.

Es iſt auch der Relegation nicht ungleich / wann einem Unterthanen auferleget wird / ſeine Güter unter den Gerichten zu verkauffen / und ſich anderswohin zu begeben / welche Macht Carpz. pr. Crim. q. 109. n. 59. allein den hohen Gerichten zuſchreibet: Andern aber auch den Judicibus inferioribus einraumen. Hieher gehöret ferner die Stellung an Pranger und Hals-Eiſen / dann gleichwie dergleichen Zeichen criminalem Jurisdictionem probiren / und dem Fraiſch-Herr ſolche aufzurichten zukommet / alſo kan er auch damit ſtraffen / und gehöret ſolche Straffe vor die prævaricatores: Item / vor Kupler und Kuplerinnen.

L. 1. ad Sct. Turpil. l. 1. de prævar. ord. Crim. art. 115. & 123. Colerus 2. dec. 240. n. 4. Thoming. Conſ. 28. n. 4. ord. Crim. art. 115. & 125.

Die Schellen oder Fuß-Eiſen / Item die offene Schand-Säulen / wohin die Ehebrecher oder Gottsläſterer geſtellet werden. Item die Brechen oder Schragen / gehören auch hieher / wo ſie zur Beſtraffung eines Criminal-Falls appliciret werden / auſſer deme kan man auch Civil-Sachen damit abſtraffen / ingleichen wo der Daumen-Stock würcklich appliciret / und nicht nur damit gedrohet wird / iſt es / wo nicht eine Straffe doch eine Probe exercirter Fraiſchlicher Obrigkeit im dritten Grade.

Carpz,

Carpz. p. 3. prax. *Crim.* q. 117. n. 53.

Hieher gehöret ferner die Erklärung vor unehrlich oder infam, wann in *Criminalibus* der Delinquent directò vor unehrlich erkläret wird / wiewohl es auch mixti imperii ſeyn kan / wann in *Civil*-Sachen ſie ex conſequentia ſententiæ imponiret wird / wie in Actione tutelæ und andern zuſehen.

L. 1. de his qui not. inf. §. 1. J. de pœn. tem. litig.

Es wird aber die infamia expreſſe unter die Straffen gezehlet in l. 8. de pœn. l. 6. & l. 7. eod. und iſt nichts anders / als eine Schmach und Niedrigung der Exiſtimation, wodurch man der Gemeinſchafft ehrlicher Leuthe entzogen wird. Derer Effectus iſt / daß ſolche infames nach keiner Dignität ſtreben / Richter und Aſſeſſores nicht ſeyn / oder gültige Zeugſchafft geben können.

L. 3. *Cod.* de dignit. l. 38. *Cod.* de decur. l. 1. ad l. Juliam de vi priv. l. 2. de offic. aſſeſſ. l 13. cum ſeqq. l. 21. §. ſi ea res. de teſtib.

Wobey noch dieſes zu erinnern / daß bey Beſtraffung der Laſter die infamia allein nicht leicht zu Straffe geſetzet werde / ſondern nur einige Straffen begleite.

Boityn. de memb. 4. pag. 55. Wehn. voce Zenth. Beſold. voce Hals-Gericht.

Item / die Entſetzung der Ehren / weil ſie eine Ignominiam mit ſich führet / Arreſtir- oder Pfandung des Delinquenten / wann es nur aus einer *Criminal*- oder famoſen Sache geſchiehet.

Knipſ. de nobilit. d. c. 3. n. 253. ſeqq. Obrecht. d. l. n. 90. Struv. diſſ. de Jurisdict. & imp. c. 3 §. 11.

Von der Geld-Straffe wird gefraget: Ob ſolche ad merum Imperium gehöre? welches negiren

Obrecht. l. 2. c. 8. n. 89. & c. 9. n. 19. Rol. à vall. 2. *Conſ.* 42. n. 2. per l. 131. §. 1. & L. 244. de v. ſ.

Am beſten wird dieſer Streit durch Unterſcheidung zu ſchlichten / und zu ſtatuiren ſeyn / daß die mulctæ oder Geld-Buſen zur Fraiſchlichen Obrigkeit alsdann gehören / wann ſie zur Beſtraffung der *Criminal*-Fälle appliciret / oder verdiente Leibs-Straffen in Geld-Buſen verwandelt werden. So gehören die Geld-Buſen auch ad mixtum Imperium, wann ſich einer dem Richter in der Execution der Juſtiz widerſetzet / den jenigen / welchen Er in Beſitz gewiſſer Güter immittiret / wieder heraus jaget: und letzlich gehören ſie auch zu den Untergerichten / wann nur kleine und gemeine Freveln mit Geld abgeſtraffet werden / und dahero werden auch ſolche Straffen Frevel- oder Bruch-Buſen / fructus Jurisdictionis genannt / weil die Obrigkeiten pro modo Jurisdictionis davon participiren / und an gewiſſen Orthen ihr Salarium davon haben.

Reinx.

Reink. de regim. ſec. & Eccleſ. l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 65. ſeqq. Struv. Ex. 4. th. 77.
Rol. à vall. 2. Conſ. 42. n. 2. Gilh. in arb. Jud. Civ. c. 1. n. 1. ſ. 3. n. 109. Roſent. de Feud. c. 5. concl. 4. n. 5. E. Theſſ. d. 266. n. 5.

In Sachſen werden alle Geld-Buſſen / welche der Verbrechungen halben / ob ſie ſchon gering ſeyn / imponiret werden / ad merum Imperium, und zwar deſſen letzten Grad gerechnet.

Coler. de Proceſs. execut. p. 2. c. 1. n. 140. ſeqq. Sixt. de Regal. l. 1. c. 8. Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 176. Ziegl. ad Calvol. §. Civitas concl. 1. n. 54. Carpz. prax. Crim. p. 3. q. 109. n. 41.

Gleiches / was von den Geld-Buſſen geſchrieben worden / iſt auch von måſſigen Zwangs-Mitteln zuſagen / daß ſolche theils ad mixtum Imperium gehören / wann ſie in cauſa civili gebraucht werden / theils ad merum, wann das delictum fraiſchlich iſt.

L. ult. de offic. ejus Obrecht. lib. 2. c. 9. n. 15.

Von Gefångnuſſen wird auch gefraget / ob und zu welchem Grad des meri Imperii ſelbige zu referiren ſeyn? Und iſt zu antworten / daß wo wegen eines capital delicti die ewige Gefangenſchafft imponiret worden / ſelbige zum erſten und andern Grad gehöre.

C. novimus. §. ult. x. de V. S. c. quamvis de pœn. in 6. l. 2. de publ. Jud.

Wurde aber der Verbrecher wegen eines delicti capitalis nur auf eine Zeitlang ins Gefångnus geworffen / oder in Thurn geſtecket / um ſeine verwůrckte Straffe damit abzubůſſen / ſo kan ſolches ad 3. gradum meri Imperii referiret werden / wenn nur in berůhrten Fållen die Obrigkeit / welche den delinquenten incarceriret / die Macht hat ůber das Verbrechen zu cognoſciren / und ſolches zubeſtraffen: Auſſerdem und wo ſie den Verbrecher zur Straffe vor ein anderes Gericht ſtellen můſte / hålt es ſich damit anderſt.

L. 7. C. de defenſ. Nov. 15. c. 6. §. 1. Reink. l. c. claſ. 2. c. 17. n. 79. ſeqq. Wehn. & Beſ. voce Gefångnus.

Dann ein bloſſes Gefångnus haben / machet kein merum Imperium, wohl aber wo man Verbrecher hinein ſtecken laſſen / und ůber dem incarcerirten cognoſciren und judiciren kan.

Cothm. 1. R. 1. n. 4. 10. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 112. ſeq.

Wo aber der Delinquent nur zur Verwahrung / um inzwiſchen auf das delictum zu inquiriren / ins Gefångnus geleget wåre / ſo kan daſſelbe ſo dann vor keine Straffe gehalten werden. Wåre auch die Cauſa civilis, warumb man eingeſtecket worden / v. g. wegen Schuld / 2c. ſo iſt das Gefångnus nicht meri, ſondern mixti Imperii und Jurisdictionis inferioris, und kan ein jeder der die

Jurisdiction hat einen halsſtarrig- und ungehorſamen Unterthan- oder Untergebenen mit dem Bürgerlichen Gefängnus und Gehorſam abzuſtraffen.

Obrecht. l. 2. c. 8. n. 17. ſeqq. & n. 73. ſeqq. Mulier. ad Struv. Ex. 4. th. 77. Lauter. de condom. Territ. c. 6. th. 17.

Seyn ſolchem nach unterſchiedene Species, das Gefängnus zu unterſcheiden / dann da iſt 1. ein Carcer pœnæ, da zur Straffe ein Delinquent entweder auf ewig / (wovon aber die Leges Civiles nichts wiſſen /

L. aut Damnum §. ſolent. 9. de Pœn. l. 6. Cod.

Sondern moribus erſt / an ſtatt der beyn Römern gebräuchlichen Damnation in metallum, eingeführt worden /) oder auf eine gewiſſe Zeit mit der Gefängnus geſtraffet wird. 2. Carcer cuſtodiæ, allwo der Delinquent nur lang inhafftiret wird / biß man die Straff an ihn exequiren kan.

L. 3. de cuſtod. reorum, l. nemo carcerem. Cod. de excut. Trib.

3. Carcer pœnitentiæ, ein Buß-Gefängnus / davon die Canones diſponiren.

In c. quamvis de pœn. in 6. c. fin. de hæred. Eod.

4. Carcer debitorum, vulgo Schuld Thurn / worein der Schuldner ſo lang geleget wird / biß er Mittel ſchaffet / ſeine Creditores zu vergnügen.

Coler. proc. Exec. p. 1. c. 6. n. 5. ſeqq. Ruland. de Commiſſ. part. 2. lib. 4. c. 1.

5. Gibt es auch Hauß- und Privat-Gefängnuſſe / welche aber regulariter verbotten ſeyn.

Tot. tit. Cod. de privat. Carcer.

Dann wer einen freyen Menſchen einſchlieſſet / begehet Gewalt / ja weil er hiedurch in eines andern Jurisdiction greiffet / kan er auch nach Beſchaffenheit ein Crimen læſæ Majeſtatis begehen.

L. 1. C. de vi publ. Reink. l. 2. claſs. 2. c. 17. n. 92.

Doch ſeyn gewiſſe Caſus ausgenommen / da man privatim dergleichen Gefängnus exerciren kan / als wann mein Schuldner flüchtig wird / kan ich ſolchen fangen und einſchlieſſen / jedoch über 20. Stunden nicht anhalten.

Gail. 2. O. 44. n. 1. Mynſ. 4. Obſ. 69. n. 10. l. divus. ff. de off. præſid.

Eltern und Herrn können auch ihre Kinder und Knechte / um ſie zum Gehorſam zu bringen / einſchlieſſen / wann ſie nur ſonſt keine Art der Jurisdiction wider ſie exerciren.

Reink. d. l. n. 94. Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 119. ſeqq.

Von peinlicher Inquiſition und Torturen wird gleichfalls gefraget / ob ſolche einen Actum meri Imperii conſtituiren? Und iſt zu mercken / daß wo der Richter ſolche zu dem Ende appliciret / damit er hinter die ihme verborgene Warheit kommen möchte / ſelbige weder ad merum, noch mixtum imperium gehö-

 ren /

ren / wann nicht der Richter in einem Criminal-Fall den Verbrecher deßwegen torquiret / daß er / wegen der daraus erwachſenden Pein und Schmertzen / ſeine Straffe verbüſſe / welchen Fall die Tortur zu dem jenigen Grad des meri Imperii gehören würde / wohin das Delictum, worüber er torquiret wird / zu ziehen iſt,

L. 8. de quæſt. l. 178. de R. J. Obr. l. 2. c. 8. n. 79. ſeqq.

§. 21.

Seyn noch ein und andere Stücke übrig / die zwar nicht als Straffen zu conſideriren / dannoch der Jurisdictioni Criminali nach der Doctorum Meinung anhangen / und von dem Fraiſch-Herrn exerciret / oder übernommen werden müſſen / darunter gehöret 1. Die Erziehung weggelegter Kinder; denn obſchon ſolche von theils Scribenten der Gemeinde zur Ernehrung übergeben werden wollen /

Vid. Perez. ad C. Tit. de infant. expoſ. n. vict. & Anton. Theſaur. dec. 118. allegans Nov. 152.

So wiederleget doch denſelben

Moller. 4. Semeſt. 45. Carpz. prax. Crim. q. 10. & in proc. tit. 2. art. 1. n. 98.

Und weiſet / daß dieſe Nov. 153. nicht von der Alimentation oder Education der Findel-Kinder redet / ſondern wider dieſelbe / welche ſie als Educatores vor Leibeigene Knechte gebrauchen wollen. Allwo er auch der Meinung / daß ſolche Findel-Kinder dem Domino Centenæ zu erziehen obliegen / weil die Expoſitores durch ſolche Hinlegung ein Homicidium culpoſum intendiret / welches ein Criminal-Beſtraffung verdienet. Hingegen wo die That heraus kommet / und das Kind von ſeinen Eltern erbet / oder ſonſt etwas adquiriret / wollen die Doctores daß der Educator ſelbigen auch dereinſt ſuccedire.

A. Pereg. de J. Fiſc. l. 4. tit. 3. n. 17. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 109. n. 145.

Wiewohl auch einig andere denen Hoſpitälern / wo ſie vermögend ſeyn / die Alimentation ſolcher Kinder auflegen.

Berl. p. 1. c. 1. n. 14. vid. part. 2. Tit. 1. 9. §. 6.

2. Gehöret dem Fraiſch-Herrn das entblöſſete Gewehr / wann ein anderer damit bleſſiret iſt / wo nicht und da niemand mit dem entblöſſeten Degen angefallen oder verwundet worden / gehöret es den Niedergerichten / und zwar der Degen allein / nicht auch die Scheide / auch de Jure Saxon: nur der eigene Degen / nicht eines andern / den man ihn etwa von der Seiten weggenommen / und damit zugehauen.

Coler. 1. dec. 163. n. 11. & de proceſs. Exec. p. 2. c. 1. n. 152. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 109. n. 5. ſeqq.

3. Hat der Fraiſch-Heer Macht / Rad / Galgen oder Rabenſtein / Fraiſch- oder Cent-Seulen / denen insgemein eine Hand und Schwerdt oder Hacke angemahlet wird; Item / Stöcke / Hals-Eiſen und andere dergleichen Gerichts-

Zwänge

Zwänge auffzurichten / weil ohne dieſelbe er das merum Imperium nicht commode exerciren könte / und zwar ſoll er ſolche aus ſeinen / nicht des Unterthanens Mitteln regulariter aufrichten / welches ſo wohl nach der conſtitutione criminali Caroli V. art. 215. als de Jure Saxonico keinen Zweiffel hat.

Vid. Carpz. d. q. 109. n. 68. ſeqq.

An andern Orten aber einigen Scrupel hinterlaſſen möchte / allwo alle hierzu nöthige Handwercker im Ambt oder Ort / wo der Galgen aufgerichtet werden ſoll / pflegen convociret und ihnen die Arbeit aufgeleget zu werden / damit keiner dem andern etwas vorwerffen könne. Ubrigens aber wird durch Aufrichtung dergleichen Galgen und Rad die quaſi poſſeſſio meri Imperii erhalten / wann auch ſchon in 100. Jahren keiner gerichtet würde.

Cail. 2. O. 60. n. 6. Beſ. Con. 138. Maſc. Concl. 948. n. 11. Coler. 2. d. 40.

Allwo er erinnert / daß man Hals-Eiſen und Brechen nicht ſolle auf Kirchhöffen aufrichten laſſen / abſonderlich wo ein anderer / als der die hohe Gerichte des Orts hat / Kirchen-Patron iſt / auſſer dem aber / und wo der Cent-Herr auch Patronus iſt / kan er auch ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii Hals-Eiſen in Kirchhöffen aufrichten.

Carpz. prax. Crim. p. 3. q. 109. n. 76. ſeqq.

Was aber bey Aufrichtung des Galgens in Acht zu nehmen / kan geleſen werden in ordin. Crim. art. 215. & 217. ob auch ſchon gut iſt / wann Galgen und Rad in den confinibus der Jurisdiction aufgerichtet werden / ſo will doch das Jus Saxonicum, daß deſſen Schatten / wann er am gröſten iſt / nicht ſoll in das benachbarte Territorium langen.

Wehn. voce Cent. Carpz. d. l. n. 67.

Andere wollen / daß das Gericht von andern Gräntzen wenigſtens 24. Eln entfernet ſeyn ſoll.

Steph. ad. conſtit. Crim. art. 215. Beſ. verb. Galgen. Schneid. de Feud. p. 2. n. 75.

Es wird aber durch aufrichtung des Galgens und Rads oder andere dergleichen Signa die quaſi poſſeſſio meri Imperii probiret / obſchon in 100. Jahren keiner gehangen oder exequiret worden.

Gail. 2. O. 60. n. 6. Maſc. c. 948. n. 11.

Beſold. Conſ. 258. n. 37.

Ob aber ein Edelmann / der das merum Imperium hat / von neuem Galgen und Rad aufrichten kan? Wird gezweiffelt und von dem Bideneb. q. 14. ein Unterſcheid gemachet / ob der Edelmann von Jhro Kayſerl. Maj. oder einem Fürſten das Halsgericht und Blut-Bann zu Lehen trage / oder durch Kauff / Præſcription oder andern Juſtum Titulum adquiriret hat. Erſtern Falls wäre billich

der Conſens des Lehen-Herrn zu requiriren; letztern aber könne der Edelmann propria authoritate Galgen Rad / und andere dergleichen Signa auffrichten.

Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 274.

4. Kan der Fraiſch-Herr eydliche Urpheden von den Delinquenten abfordern und ihnen ſolche auszuſtellen vorſchreiben / welche Urpheden auch die Criminal-Jurisdiction probiren.

Thilem. de Benign. deciſ. C. de cad. 1. vor. 1. n. 23. Beſ. voce Urphed. Beſ. C. 233. n. 41. Knich. de ſuper. Territ. c. 3. n. 428.

Dergleichen Urphed aber hindert nicht / daß deren Ausſteller nachgehends wegen unbillichen Verfahrens klagen könte.

Ordin. Crim. art. 20. Hering. de fidei. c. 5. n. 387. ſeqq.

5. Kommet dem mero Imperio die Confiſcatio bonorum zu / und zwar / wie einige wollen / dem primo gradui.

Rol. a Vall. 2. Conſ. 42. n. 16. & C. 78. n. 13. Roſent. c. 5. concl. 4. n. 6. F.

Und obſchon die Confiſcatio unter die Regalia gezehlet wird / ſo wollen doch einige ſie nur vor ein ſolches Regale halten / welches dem mero Imperio includiret wird / maſſen die Confiſcationes unter die Fructus Jurisdictionis oder meri Imperii gerechnet werden.

Tiraquel. de retract. conv. §. 5. gloſſ. 4. n. 21. Mich. Graſſ. recept. ſent. §. legitimaq. 32. Roſent. d. c. 5. Concl. 4. n. 6. F. & concl. 63. n. 3.

Und dahero kan ein Edelmann / wo Er mit dem mero & mixto Imperio inveſtiret iſt / ſich der Confiſcation, nicht aber der Leher-Herr / anmaſſen.

Knipſ. de nobil. l. 3. c. 3. n. 264.

6. Reiß / Folge und Waffen-Aufflegung wird auch ad merum Imperium von einigen referiret / welches etwan paſſirlich wäre / wann der Cent-Herr zugleich Dominus Territorii iſt / wo aber ein Streit mit dem Vogtey-und Cent-Herrn dieſer Jurium halben / werden dieſe Jura, die doch oben auch unter die Regalia gezehlet worden / mehr dem Vogthey- als Cent-Herrn zuzuſprechen ſeyn / wie auch alſo in Camera mehrmahls geſprochen worden.

Teſte Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 626. ſeqq.

Knipſ. de nobil. d. l. n. 279.

Beſſer aber kan 7. die Wehr-Abnehmung / oder Wehr- und Zech-Verbietung / wegen des gemeiniglich bey vielen Trincken zu befahrenden Mißbrauchs des Gewehrs / da Mord und Verwundung zu folgen pflegen / dem mero Imperio zugeſchrieben werden.

Beſ. Theſ. voce Wehr und offene Zechen verbieten.

Wie auch 8. die ſichere Gleits-Gebung von und zum Rechten in Criminal-Fällen / dann auſſer denen kan auch ein Vogtey-Herr in Civil-Sachen ſalvum conductum verleihen.

Weſ.

Weſ. Conſ. 95. n. 25. Knich. de Super. Terr. c. 3. n. 455. Knipſ. l. 3. c. 7. n. 21.

Gantz wiederrechtlich aber wird 9. die Homagii præſtatio oder Huldigungs-Eyd hieher referiret / nachdem die bloſe Cent keine Superiorität an Seiten des Cent-Herrns / oder Subjection an Seiten des centbarn Orts Innwohnern machet / und das Homagium, wo per conventionem oder conſuetudinem kein anderes hergebracht / regulariter dem Domino Territorii, und wo dieſer nicht vorhanden / dem Domino Jurisdictionis ſimplicis zu præſtiren iſt.

Roſent. c. 6. concl. 85. n. 16. Maul. de Homag. tit. 1. n. 17. Knipſ. d. l. 3. c. 3. n. 282.

18. Die Delicta circa limites commiſſa gehören in Sachſen zur Cent / in Francken aber zur Vogtey.

Teſte Wehn. in obſ. voce Cent.

In dubio wolte vor die Cent ſprechen / zumahlen wider dergleichen Verfälſcher und Verrucker der Gräntzen und Marckung zimlich ſcharffe Straffen / theils Orten / und in ord. crimin. art. 114. pœna corporalis arbitraria, ſtatuiret ſeyn. Da auch einer die Mahl- oder Marckſtein ausreiſſet und mit ſich wegträgt / hat die Actio furti wieder ihn ſtatt / wann er ſie auch nur um ſelbige zu ſeinem Nutzen zugebrauchen / nicht aber die Gräntzen zu verändern weggenommen hätte.

Damh. in prax. Crim. cap. 127.

Wer aber die limites ändert / damit er ſeine Güter erweitern könne / der begehet nebens dem Diebſtall auch ein falſum, und kan mit der Relegation abgeſtraffet werden.

L. 2. ff. de term. mot. Gilhauſ. ad d. art. ord. Crim. Linck. de Jurisdict. Cent. c. 3. §. 20. vid. ſupra Tit. 40. §. 12.

11. Die Beſichtigung der Taubenſchläge / damit dieſes Viehes zum Schaden des Feldbaues nicht allzuviel gehalten werde / wird von einigen zur Cent von andern aber zur Vogtey gezehlet.

Knich. d. c. 4. n. 321. Weſ. voce Cent.

Meines Orts halte es mit der letzten Meinung / weil das Tauben halten an und vor ſich kein Delictum, der von ihnen cauſirte Schade aber allen falls ad legem Aquiliam gehörig / und alſo nicht criminaliter zu tractiren wäre.

12. Die Cognition über Maaß / Elen und Gewicht / welche von deren Conſtitution, die ich oben inter Regalia geſetzet habe / differiret / wird von einigen ad merum, von andern ad mixtum Imperium referiret / wobey aber zu diſtinguiren ſeyn wird / ob wieder die Verfälſcher civiliter oder criminaliter gehandelt werde; Erſten Falls gehörte die Beſtraffung zur Vogtey / letztern aber zur Cent. Dann daß man auch criminaliter agiren könne / decidiret die ord. Crim. art. 113. gantz klar / in verbis: Welcher bößlich- und gefährlicher Weiſe Maaß / Waag / Ge-

Gewicht/ꝛc. fälſchet ꝛc. der ſoll zur peinlichen Straffe angenommen/ ihm das Land verbotten/ oder an ſeinem Leib/ als mit Ruthen aushauen oder dergleichen geſtrafft werden.

G. Pap. dec. 409. in fin. Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 12. n. 12. Klock. 1. Conſ. 11. n. 46. Knich. de Jurisd. Terr. c. 4. n. 287. Beſold. c. 233. Wehn. n. 31. voce Cent. Knipſ. de Civit. Imp. l. 1. c. 12. n. 77.

13. Vom Kirchweyh-Schutz welchen auch einige zur Fraiſch ziehen

Vid. Leypold. de concur. Jurisd. q. 4. Beſold. voce Centbarl. Obrigk.

hab ich oben Tit. 28. §. 16. und Tit. 40. §. 11. gehandelt/ wohin ich mich Kürtze halben beziehe.

§. 20.

Die Form und Weſen der Criminal-Jurisdiction beſtehet darinn/ daß der Richter über die vor ihm rechtmäſſig tractirt-und abgehandelte/ und ſeiner Jurisdiction zuſtehende Sachen cognoſcire/ darüber ex jure & æquo einen Ausſpruch thue/ und nachgehends das Urtheil exequire. Solchem nach gehöret zur Forma Jurisdictionis Criminalis 1. Daß die peinliche Sache vor der Fraiſchlichen Obrigkeit der Gebühr nach tractiret werde. Wie nun ſolches bey den Römern geſchehen/ erzehlet weitläufftig.

Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 10. n. 3.

Wie aber heut zu Tag damit verfahren werde/ iſt hin und wieder bey den Criminaliſten zu ſehen/ und dörffte künfftig in einem beſondern Theil dieſes Werckes davon mit mehrern gehandelt werden. 2. Daß der Richter über der Sache Proceſs-mäſſig cognoſcire. 3. Daß er auch ſeine in der Sache zukommende Competenz zuvor wohl examinire/ dann ſonſt würde die Sentenz ipſo jure nulla ſeyn/ und niemahls vires rei judicatæ erlangen.

L. ult. Cod. de except. l. 1. cum ſeqq. ſi a non comp. jud.

Es iſt aber in cauſis criminalibus ſo wohl der Judex loci delicti als domicilii oder wo der Delinquent ſonſt ertappet wird/ ein competenter Richter. Und zwar was den Locum delicti betrifft/ hat es keinen Zweiffel/ daß der Herr des Orts den Delinquenten ſtraffen könne/ weil er durch ſein Verbrechen in einem andern Gebiet ſich gleichſam tacite zur Straffe verbindet.

L. 20. de Jurisd. tot. tit. C. ubi de Crim. l. 1. pr. l. 4. de O. & A. l. 20. §. 15. de pœn. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 110. n. 13. ſeqq. Verſteg. de mero & mixt. Imp. §. 39.

Und in dieſem Loco delicti kan der Verbrecher belanget werden/ wann er auch ſchon abweſend iſt/ ad hunc effectum, daß der Judex loci ihn edictaliter citiren/ und wider ihn ad Bannum procediren könne.

Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 110. n. 47. ſeqq. l. 3. de re mil. d. l. 24. §. 15. de pœn. l. fin.

L. fin. de accuſat. c. fin. de for. comp. Struv. Ex. 9. th. 45. ibique Mulier.

Und dieſes hat Statt in delictis publicis: dann was die privata betrifft / kan der Verbrecher in loco delicti nicht conveniret werden / wo er nicht zugegen iſt.

Colleg. Arg. tit. de Judic. th. 32. Carpz. 2. Reſp. 26. Struv. d. l.

Und iſt genug / wann das Crimen angefangen / ob ſchon nicht conſumiret iſt.

L. 1. C. ubi de Crim. Struv. d. c.

Iſt es aber conſumiret / ſo iſt der judex loci, wo das Verbrechen vollbracht worden / competens.

Carpz. d. q. 110. n. 18. ſeqq.

Ja es kan zuweilen ſo wohl der Judex loci, wo das Verbrechen angefangen / als der / wo es conſumiret / darüber cognoſciren: Als wann ein Jungfern-Rauber die Entführte an einem andern Ort genothzüchtiget / können beeder Oerter Obrigkeiten / jede über das in ihrem Gebiet begangene Verbrechen judiciren.

Franz. tit. de Judic. n. 41. Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 10. n. 45. ſeqq. Verſteg. d. l. §. 41.

Was den Judicem Domicilii oder Habitationis betrifft / kan der Reus daſelbſt angeklaget / oder auch auf ihn inquirirt werden / wann er ſchon in einem andern Ort geſündiget hat.

L. 1. §. 1. C. ubi de Crimin. l. 10. C. de Epiſ. & cler. Goler. dec. 139. Rol. à vall. 2. C. 19. n. 3. Obrecht. d. l. n. 58. ſeqq. Carpz. prax. Crim. p. 3. q. 110. n. 9. ſeqq. Verſteg. de mero & mixt. Imp. §. 37.

Und iſt dieſer Judex domicilii heut zu Tag / da die Remiſſiones Delinquentium aus keiner Schuldigkeit / wie vor dieſem /

Vid. Nov. 134. c. 5. l. 7. de cuſtod. & exhib. reorum. Obrecht. d. c. 10. n. 82. ſeqq. Verſteg. d. l. §. 44.

Sondern aus Urbanität geſchehen / nicht verbunden / den Verbrecher dahin zu ſchicken / wo er geſündiget.

Köpp. dec. 43. n. 19. Gail. 1. de P. P. cap. 16. n. 30. Carpz. d. q. 110. n. 53. ſeqq.

Nichts minders iſt auch der jenige Judex competens, wo der Delinquent angetroffen wird / ob er ſchon weder ſein Domicilium daſelbſt / noch das Laſter in dieſem Ort begangen hat.

L. 1. C. ubi de Crim. Struv. d. l. Verſteg. d. l. §. 46.

Ja es iſt auch der Richter / wo der Delinquent angetroffen wird / vor denen beeden andern verbunden / auf das Delictum zu inquiriren.

Carpz. p. 3. q. 110. n. 77.

Allwo er die Frage erörtert / ob der Judex deprehenſionis nothwendig auf das Delictum inquiriren müſſe wann der Judex loci commiſſi delicti ſchon die Extradition den Delinquenten nicht begehret? Und mit Ja antwortet / weil das Intereſſe des gemeinen Weſens erfordert / daß die Verbrechen nicht ungeſtrafft bleiben ſollen.

L. 5.

L. 5. §. 2. ad l. Aquil. l. 9. §. 5. de public. & vectig.

Von welcher Materie aber an einem andern Ort mit mehrern gehandelt werden ſoll.

4. Wird auch ad formam criminalis Jurisdictionis requiriret / daß der Richter nach Recht und Billichkeit in der Sache verfahre.

l. 78. pr. cum l. ſeqq. de pœn. Obrecht. l. 2. c. 10. n. 3. ſeqq. & n. 97. ſeqq.

5. Daß der Spruch auch exequirt werde / maſſen die Criminal-Jurisdiction, wie Eingangs dieſes Tituls erwähnet / nicht in der bloſen Cognition beruhet / ſondern auch die Execution erfordert. Und weiln

6. Bey denen delictis nicht allezeit accuſatoriè verfahren wird / ſondern der Richter zu weilen auch auf das Verbrechen inquiriren muß / als hat er auch hierbey ſich ſo wohl der General- als Special-Inquiſition, welche nach recipirter General-Gewonheit heut zu Tag vor ein remedium ordinarium zu halten iſt / zu bedienen / jedoch daß er die behörige Requiſita obſervire / davon in einem andern Theil mit mehrern kan auch hiervon geleſen werden.

Brun. in proceſs. inquiſ. Michael de Inquiſ. Crim. Carpz. P. Crim. p. 3. q. 107. & ſeqq.

Inzwiſchen diene dieſes nur zu einer kurtzen Information, daß der Judex nicht zu gähe und præcipitant mit der Inquiſition verfahre / ſondern es ſoll 1. das Delictum offenbar ſeyn.

Arg. l. 1 §. 24. ad Sect. Syl. Crav. C. 244. pr. Maranta in ſpec. p. 6. de Inquiſ. n. 12.

2. Rechtmäſſige indicia, und der gemeine Ruff oder eine diffamatio vorhergehen.

L. 1. §. 4. & 17. l. 15. §. 1. l. 18. §. 2. de quæſt. c. 19. c. 21. §. Tertiæ. c. 24. f. de accuſ. Mar. d. l. n. 19. Cothm. v. 1. C. 7. n. 26. ſqq.

3. Der Judex competens ſeyn.

L. 1. & auth. qua in provincia. C. ubi de Crim. ag.

4. Daß auf die Verbrechen vor Verlauff 20. Jahren inquiriret werde / weil nach denſelben die Crimina præſcribiret werden.

L. 12. ad L. Corn. de falſ. Damh. c. 8. n. 24.

5. Daß der Reus, worwider zu inquiriren / gegenwärtig ſey / dann wider einen Abweſenden / wo er nicht contumax iſt / wird regulariter nicht inquiriret. 6. Daß bey der Inquiſition eben das / was bey der Accuſation, obſerviret werde / und 7. Daß der Beſchuldigte nicht bereits wegen des begangenen Laſters anderwerts abgeſtrafft oder abſolviret ſey.

L. pœn. in fin. naut. caup. Stab. l. qui de crimine. C. de accuſ. c 6. x. de accuſ. Marant. d. l. n. 49.

§. 21.

Weil ad formam meri Imperii, wie gemeldet/ die Coërcitio oder der Zwang und Straff-Aufflegung requiriret wird / ſo will auch hiervon noch etwas hinzu ſetzen. Es ſeyn aber die Straffen entweder Civiles oder Criminales. Jene werden Bürgerliche Straffen genannt/ welche weder das Leben nehmen/noch den Leib directe affligiren. Dieſe ſeyn/ wann die Klage auf Haut und Haar gehet: und ſeynd entweder capital oder nicht capital. Jene werden genannt / wodurch der Delinquent das natürliche oder das civil-Leben verlieret / oder wodurch einer das Leben / die Freyheit und Stadt-Recht einbüſſet. Davon oben hoc tit. §. 16. & 17.

L. 2. L. 6. §. fin. ff. de pœn. l. 28. pr. eod. ad ff. tit. de pœn. §. 2. & 3. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 102. n. 3. 4.

Allwo er n. 18. de Jure Saxonico ſchreibet/ daß er keine Straffe pro capitali halte/ als welche dem Delinquenten das Leben nimmt. Dieſe nehmen dem Leib nichts / lædiren aber den Nahmen und Exiſtimation des Delinquenten/ oder verringern deſſen Vermögen/ davon auch oben §. 1. gehandelt worden.

Die Form aufzulegender Straffe beruhet darauff/ daß der Richter den Maleficanten keiner andern Straffe unterwerffe / als welche das Geſetz oder Gewonheit irrogiret/ maſſen er weder gnädiger noch auch härter ſeyn kan.

L. 8. §. 2. C. ad L. Jul. de vi publ.

L. 14. C. de pœn. N. 82. c. 10. l. 1. §. 1. ad SCt. Turp. l. 15. pr. ad munic.

Es ſeyn aber von denen Beambten die Differentiæ, welche ſich zwiſchen einer Civil- und Criminal-Straffe ereignen/ wohl in acht zu nehmen. Dann auſſer dem / daß 1. ein Beambter / der nur über Civil-Fälle zu cognoſciren hat / keine Beſtraffung in Criminalibus vornehmen kan: So iſt auch 2. zu obſerviren/ daß in delictis, wo die Straffe civilis iſt, der Beklagte nicht leicht incarceriret/ ſondern gegen caution erlaſſen werden ſoll. Hingegen ſoll in Criminalibus die Cautio, wann ſie ſchon durch Bürger geſchehe / nicht leicht admittiret / ſondern der Delinquent lieber im Gefängnus gelaſſen werden.

L. 2. L. 3. de cuſtod. & exh. reor. l. 2. C. eod. Weſenb. ad h. t.

3. In jenen delictis kan ein Procurator admittirt werden / nicht aber in dieſen.

L. 5. de pœn. L. 1. an per alium cauſ. appell. Rauchb. 1. q. 7. n. 17. Gail. de P. p. c. 10.

4. In Criminal-Sachen kan die Tortur appliciret werden / nicht aber in Bürgerlichen Sachen.

L. 1. pr. l. 8. de quæſt. Weſ. ad ff. tit. de quæſt. n. 5.

5. Aus præſumtionen und Muthmaſſungen kan in Criminalibus keiner condemniret werden / wohl aber in cauſa civili, wenn auf eine Geld-Straffe agiret wird.

Carpz. p. 3. q. 102. n. 24.

6. Viel Zeugen werden in Civil-Sachen zugelaſſen / die in Criminalibus verworffen werden. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 102. n. 25. Es fraget ſich aber bey dieſer Materia der Straffen / ob der Richter eine in legibus vorgeſchriebene gewiſſe Straffe ändern / und ſolche vergröſſern oder vermindern könne? Und wird insgemein diſtinguiret inter Magiſtratum majorem & minorem, daß jener nicht / aber dieſer die Straffe ändern könne. Allein wann durch den Magiſtratum majorem das Haupt eines Staats verſtanden wird / kan die mutatio pœnæ / wann ſie nicht in lege divina ſelbſt vorgeſchrieben iſt / ihm concediret werden: Einem inferiori und dependenten Magiſtrat aber will man ſo viel nicht einraumen.

Ob cit. l. 1. §. 4. ad SCt. Turp. & l. 15. ad mun. Ziegl. de Jurib. Maj. l. 1. c. 29. n. 6.

Wiewohl einige der Meynung ſeyn / daß auch Magiſtratus inferior aus rechtmäſſigen in jure fundirten Urſachen die Straffe durch eine Sentenz ändern könne / wann er nur die Urſach in der Sentenz exprimiret.

L. 6. de appell. recip. l. 3. C. ex quib. cauſ. infam. l. 11. pr. de pœn. l. 37. §. 1. v. in delictis de min. Clarus 5. ſent. § ult. d. 39. n. 10. Gall. de P. P. c. 9. n. 22. Men. 1. A. J. Quæſt. 96. n. 14. Pereg. de Jure Fiſci l. 4. tit. 8. n. 24. Heig. 2. q. 22. n. 34. Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 10. n. 225. ſeqq.
Eck. ad ff. tit. de pœn. §. 9.

Wie wann aber eine willkührliche Straffe geſetzet worden? ℟. Weil in dieſem Fall keine certa pœna conſtituiret iſt / ſo iſt dem Richter zu überlaſſen / mit Betrachtung des Alters / Ort / Zeit und der Art des Verbrechens / und andern Umſtänden mehr / die Straffe zu determiniren.

L. 13. de pœn. l. 37. §. 1. v. in delictis de minor. Obrecht. d. c. 10. n. 141.

Ob aber die pœna arbitraria auch bis auf den Lebens-Verluſt könne extendiret werden / muß aus der Qualität des Verbrechens / ob ſolches ſo groß und hefftig iſt / daß es die Lebens-Straffe verdienet / decidiret werden.

L. 6. ad Leg. Jul. repet. l. 1. & 2. C. de his qui latroc. vel aliis crim. reos occultant.

Auſſer dem und da die Qualitas delicti und perſonæ eine Betrachtung erfordert / iſt eine mildere Straffe zu ordnen.

L. 1. de fut. balnear. Obr. d. c. 10. n. 142. ſeq.

§. 27.

§. 27.

Was die End-Urſach und Würckung der Criminal-Jurisdiction betrifft / ſo iſt jene die Eröffnung und andern zum Abſcheu exercirte Abſtraffung der Verbrechen.

L. 13. de off. præſ. l. 6. C. de defenſ. civit.

Dieſe aber die Ruhe / Fried und Wohlſtand des gemeinen Weſens. Reſpectu deſſen aber / der ſie exerciret / ſeyn auch pro effectibus zu halten / der Nutzen und die Beſchwerden / welche der Fraiſchlichen Jurisdiction anzuhangen pflegen / wovon oben ſchon einige berühret worden / daß nemlich der Cent-Herr die exponirte Kinder alimentiren / und die Executions-Gebühren regulariter tragen muß / wo nicht conſuetudine ein anders / und daß die Unterthanen ſolche übernehmen müſſen / hergebracht / quo caſu ſie dannoch nicht zu belegen ſeyn / wann der Verbrecher abſolviret / oder von dem Superiore begnadet / oder von dem Richter extrajudicialiter inquiriret / oder der Delinquent ausgeriſſen iſt / und in Bann gethan wird / oder er iſt vor der Vollſtreckung der Execution geſtorben / oder hat Hand an ſich ſelbſt geleget.

Heig. 2. q. 23. n. 11.

Ziegl. ad Calv. §. nobiles lim. 1. n. 12. Carpz. prax. Crim. p. 3. quæſt. 138. n. 74. ſeqq. allwo er n. 83. hinzu thut / daß nach dem Sachſen-Recht ſolche ſumptus Criminales in Concurſu Creditorum vor andern Schulden einen Vorzug haben. adde Berl. p. 1. c. 44. n. 65.

Und können dieſe ſumptus auch nicht von einem zum Tod verdammten oder ſonſt am Leib geſtrafften Maleficanten gefordert werden / welche bey dem Criminal-Proceſs und Exequirung der Straffe aufgelauffen.

Coler. 1. d. 214. n. 4. Berl. p. 4. concl. 19. n. 38. Carpz. pr. Crim. q. 138. n. 2. ſeqq.

Ein anders iſt 1. in Civil-Straffen / allwo ſich der Inhafftende wegen des Unterhalts im Gefängnus proſpiciren muß / und wo er es Armuths halben nicht vermöcht / die Straffe vergröſſert werden kan / nach der Regul / qui non habet in ære, luat in corpore.

Moller. Conſt. 12. n. 7. & 8. p. 4. l. 7. §. 3. de Jurisdict.

2. In denjenigen Koſten / welche der Reus bey der Probation ſeiner Unſchuld / wann auf ihn inquiriret wird / aufgewandt hat / er habe dann nichs im Vermögen / quo caſu die Koſten ex fiſco beyzuſchaffen ſeyn.

Ord. Crim. art. 47. Carpz. d. quæſt. 138. n. 27.

Wann aber vor der Execution der Maleficant ſtürbe / oder ſich ſelbſt ums Leben brächte / und er entweder mit dem Tod oder andern Leibs-Straff zu belegen

geweſen wäre/ ſeyn deſſen Erben die Gerichts-Koſten zu tragen nicht gehalten: Wäre aber der Delinquent mäßig mit Gefängnus oder Geld-Straff zu belegen geweſt/ ſo iſt zu diſtinguiren/ ob der Reus bereits in die Straff des Gefängnus/ oder in eine Geld-Buß condemniret geweſen/ und ihn zugleich die Erſetzung der Koſten auferleget worden/ oder nicht. Erſtern Falls müſſen die Erben davor reſpondiren/ nicht aber letztern.

Arg. l. licet. §. 11. pecul. l. 49. de O. & A. l. 59. l. 62. l. 143. de R. J.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann der Reus mit dem Tod abgeſtraffet wird/ daß deſſen Erben weder dem Ankläger/ noch dem Richter/ welcher ex officio procediret/ ad expenſas gehalten ſeyn.

N. 22. c. 20. Berl. p. 4. c. 19. n. 12. Heig. 2. q. 23. n. 17. Knipſch. l. 3. c. 3. n. 140. ſeqq.

In etlichen Fällen muß auch der Ankläger die Koſten tragen/ wann er nemlich einen ordentlichen Criminal-Proceſs wider den Reum angeſtellet/ oder den Richter mit Denuncirung des Delicti, darauf ſuo periculo & ſuis impenſis zu inquiriren/ gebeten hat/ ein anders iſt es/ wo er es bloß denunciret.

O. Crim. art. 12. Carpz. d. q. 183. n. 62. ſeqq.

Es wäre dann der Accuſator arm/ oder der Reus erwieſe ſich durante Proceſſu ordinario halsſtarrig/ maſſen ſolchen Falls er nicht minder/ als in Civil-Klagen/ die Unkoſten zu tragen hätte.

Carpz. d. q. 138. n. 58. ſeqq.

Denen Effectibus Criminalis Jurisdictionis können auch die Remedia, welche zur Beſchützung der hohen Obrigkeit competiren/ beygefüget werden; weil aber ſolche mit denjenigen überein kommen/ deren im vorigen Titul 41. §. 2. ſeqq. & tit. 42. §. 3. gedacht worden/ und ſich hieher appliciren laſſen/ als will mich darauf beziehen/ und/ da zumahlen künfftig in einem beſondern Theil/ wo GOtt will/ von Criminal-Sachen mit mehrern ſoll gehandelt werden/ anhero nichts mehr beyrucken.

§. 23.

Es wird aber die Criminal-Jurisdictio auf vielerley Arten probiret. Und zwar wo die conceſſio à Superiore facta klar iſt/ kan dieſe vor die erſte Probation paſſiren; Ja/ wann ſie auch nur demandiret worden/ iſt das mit ſeinen behörigen Requiſitis verſehene Decretum zum Beweiß zukommender Criminal-Jurisdiction genug/ nachdemmahlen heut zu Tag die Arten generaliter und ſpecialiter deferendi Jurisdictionem, was auch andere ſagen mögen/ abgekommen ſeyn/ und das merum Imperium Jure Magiſtratus competiren/ und nomine Magiſtratus & Officii mitgetheilet/ mithin auch per mandatum aufgetragen und conferiret werden kan/ davon oben tit. 38. §. 3. etwas gemeldet worden.

Vid.

Vid. Buſius ad tit. ff. de Offic. ejus cui mand. n. 9. Zoeſ. t. de Jurisd. n. 55.
Welches aber von dem Mandato Superioris zu verſtehen: Ein anders iſt / ob eine Obrigkeitl. Perſon / welche die Cent hat / ſelbige einem andern auftragen könne? Und wird regulariter mit Nein geantwortet / weil bey dem Magiſtratu perſonæ induſtria iſt eligiret worden /

Gilh. in arb. Jud. c. 1. p. 1. §. 3. n. 10. ſeqq. Verſteg. de mero & mixt. Imper. §. 30.

will man den Fall einer rechtmäßig- und nöthigen Abweſenheit excipiren /

per l. 1. de Offic. ejus. ibique Brun. & Buſius n. 2. & 3.

wie auch wann der Richter ſchwach oder kranck worden.

Ord. Crim. art. 2. vid. Brun. de Proceſſ. Inquiſit. c. 3. n. 48. ſeqq. wo er noch mehrere Caſus anziehet / diſſentit Verſteg. § 32.

2. Wird das merum imperium probiret / durch die Inveſtitur; ſie ſey nun vera oder abuſiva, welche durch Uberreichung des Schwerdts geſchicht.

Maſc. c. 1055. n. 3.

3. Durch exercirte Fraiſchliche Actus, als da ſeyn die Gefangennehmung und incarceration, wordurch nach oben berührten Arten und Gebrauch der Gefangenſchafft die dreyerley Gradus meri Imperii probiret werden können.

Alex. 1. C. 43. in fin. Men. retin. poſſ. rem 3. n. 586. Knipſch. l. 3. c. 3. n. 110. ſeqq.

Die Dijudicatur in Cent-Fällen / Condemnation und Execution, Torquirung / Relegirung / Staupen-Schlag / Naſen- und Ohren-Abſchneidung des Maleficanten / ꝛc.

Durch Aufrichtung Galgen und Rads. Item / Stöcke / Hals-Eiſen / Pranger / Laſter-Stein.

5. Durch exercirte Actus, welche nicht nur durch Zeugen / wann ſie ſchon reſpectu Actuum ſingulares ſeyn / als wann einer von Rädern / der andere von Köpffen / der dritte von Hencken deponiret; ſondern auch durch Documenta, als Fraiſch-Bücher / Urphed-Bücher / Hader-Bücher / Straff-Bücher können probiret werden.

Gail. 2. O. 60. Maſc. c. 948. n. 11. Beſold. C. 258. n. 37. & in Theſ. voce Urphed & voce Pranger. Linck. de Jurisd. Cent / c. ult. §. 8.

Nun ſolte auch von den modis, wodurch das merum Imperium verlohren wird / geredet werden; weilen aber ſelbige mit denjenigen / wodurch die Jurisdictio amittirt wird / überein kommen / ſo will mich ad tit. 42. §. 6. beziehen.

§. 24.

Zum Beſchluß will / gleichwie beym vorigen / alſo auch bey dieſem Titul nur noch einige wenige Obſervationes hinzu ſetzen.

1. Die Criminal-Jurisdiction allein hat keine Subjection, oder Competenz auf den Centbahren Innwohner / er habe ſich dann verbrechbar gemacht.

Reink. l. 2. claſ. V. c. 3. num. 22. Oetting. de Jur. limit. l. 1. c. 9. cap. 130.

2. Von dem mero Imperio läſſet ſich nicht argumentiren auf das Jus Territoriale, und deme anhangendes Recht / die Religion zu reformiren / ſintemahlen ſie von einander als pars & totum differiren / und kan das merum Imperium auch denjenigen zukommen / die kein Territorium haben.

Klock. 1. C. 9. n. 7. 8. & C. 10. n. 9.

3. Wann ein Schloß oder Territorium, dem das merum Imperium anhängig / verkaufft wird / ſo iſt auch dieſes mit vor verkaufft zu achten / weil es der Adminiſtration, die man ratione Territorii hat / anhanget / daß dahero alle Fürſten / Graffen ꝛc. als Domini Territoriales, regulariter jure Territorii die Fraiſchliche Obrigkeit exerciren können.

Oldrad. C. 252. num. 7. Bœr. d. 50. n. 11. Mantic. de tacit. & amb. conv. l. 4. tit. 14. n. 28. Tilem. de Benign. deciſ. Cam. l. 1. vol. 1. n. 16. ſeqq. Ruding. 2. obſ. 79.

4. Das Wort / Gerichte / begreifft zwar das merum Imperium, insgemein aber wird das Wort / peinlich / hinzu geſetzt / oder hohe Gericht genannt; wie dann auch auſſer dem ex antecedentibus & conſequentibus erſt zu ſchlieſſen iſt / ob die Criminal-Sachen darunter begriffen.

Rhez. in Inſt. Jur. publ. l. 2. c. 6. §. 3.

5. Wer einen mit der omnimoda Jurisdictione, das iſt / mit den Ober- und Untergerichten belehnet / der wird geglaubt / ſolche privative oder abdicative transferirt zu haben.

Carpz. prax. Crim. p. 3. q. 109. n. 96.

6. In Beurtheil- und Determinirung derjenigen Stücke / welche zu den obern oder untern Gerichten gehören / iſt vor allen der Gewohnheit des Orts nachzugehen.

Carpz. d. q. 109. n. 38.

7. Wer vorgibt / daß die hohe Gerichtbarkeit ſeinen Gütern anhange / muß es probiren / weil dieſes Dogma, daß die Jurisdictiones ein pars prædii ſeyn / ſich auf die Gewohnheit gründet / und weil das jus commune davon nichts weiß / muß die conſuetudo erſt probirt werden.

Mev. 1. d. 45. Roſent. c. 6. concl. 85. n. 10.

8. Es können ihrer zwey zugleich die Macht haben / über Criminal-Sachen zu cognoſciren / und doch einem nur die Execution der Straffe zukommen.

Decian.

Decian. tract. crim. l. 4. c. 41. num. 1. Lindenſq. de Imper. & famil. orig. c. 33. n. 38.

9 Obſchon aus einem exercirten Fraiſch-Actu ſich nicht auf eine univerſal-Jurisdiction argumentiren läſſet / und da eine ſpecies Jurisdictionis probirt/die andere davor nicht zu achten iſt: So ſchlieſſen doch die Doctores communiter dahin/ daß/ wo einer eine ſpeciem meri Imperii exerciret zu haben probiren kan/ er ex eodem jure ſich auch der andern anmaſſen könne: weil mit dem Recht/ da er eines hat/ er auch das andere als ein connexum haben kan.

Gail. de P. P. l. 1. c. 12. n. 10. Weſ. C. 32. n. 17. Chaſſan. in Conſu. Burg. rubr. 1. ſuper verbo droits n. 90. ſeqq.

Beſold. 1. C. 8. c. 1. n. 31. & c. 3. n. 22. diſſent. Oetting. de Jur. Limit. cum ibi alleg. l. 1. c. 9. pag. 143. ſeqq.

10. Vor dieſem haben die Herrn Referenten beym Kayſerl. Kammer-Gericht die Lands-Fürſtl. Obrigkeit und die hohe Obrigkeit vor einerley gehalten / und von ſich geſchrieben / wo es ſich zutrüge / daß eines von dem andern ſepariret würde / ſo geſchehe es per accidens, nicht ex ſua natura, als wann zum Exempel das eine Stück verpfändet / das andere aber behalten würde.

Meichſn. T. 2. p. 1. d. 8. n. 2. & T. 2. dec. 3. n. 6. ſeqq. vid. Wehn. voce Lands-Fürſtl. Obrigkeit pag. 333.

Heut zu Tag aber wird mit groſſen Præjudiz derjenigen / welche aus dem alten Principio Proceſs gewonnen / davon abgetretten/ und wiewohlen ſuo modo nicht unrecht / davor gehalten / daß die Lands Fürſtl. Obrigkeit und Lands-Obrigkeit einander nicht anhangen/ dann viel Grafen und von Adel ſeyn der Fürſten Landſaſſen / haben aber gleichwohlen ihre hohe Obrigkeit.

Oetting. d. c. 9. pag. 129. ſeqq.

11. Das Wort / peinlich / bedeutet bey den Teutſchen allezeit eine Leibes-Straffe / dahingegen das Wort / criminaliter, bey den Lateinern in weitläuff-tigern Verſtand genommen wird / und auch ſolche Straffen begreifft / die nicht eben den Leib afficiren.

P. Frider. l. 2. de proc. c. 9. n. 22. Ruding. 4. obſ. 2.

Weilen aber gleichwohl die peinliche Halsgerichts-Ordnung unter dem Wort peinlich viel Straffen benahmet / die den Leib nicht affligiren/ ſo können auch andere geringere Straffen unter dieſem Wort begriffen werden.

Vid. latius Reink. l. 2. claſſ. 2. c. 14. n. 38. ſeqq. Beſ. Diſp. de Jurisdict. p. 1. n. 110.

12. Wann in einem Flecken / Stadt oder Dorff/ der eine die civilem Jurisdictionem cum mixto Imperio, ein anderer aber das merum Imperium hat / ſo iſt in du-

in dubio das Jus Territorii und die Subjection der Unterthanen dem Iurisdictional- nicht aber dem Cent-Herrn zuzuſchreiben/ und competiret hier die Cent jure ſervitutis, nicht aber vi Territorii.

Roſent. c. 6. concl. 85. n. 10. Oetting. de Jur. lim. l. 1. c. 9. pag. 136.

13. Es iſt faſt überall hergebracht/ daß/ wo an einem Ort einer die civil, der andere die criminal-Jurisdiction hat/ derjenige vor den allgemeinen Territorial-Herrn zu nennen ſey/ dem die civilis Jurisdictio competiret/ dahero auch denen Mauren/ Thoren/ Thürnen/ die Inſignia des Civil- nicht des Criminal-Herrns pflegen angemahlt zu werden.

Oetting. d. tract. l. 1. c. 9. pag. 132.

Einfolglich wird derjenige ein Erb-Herr genannt/ wer die Jurisdictionem civilem, nicht aber der die Cent hat/ als welcher nicht ſimpliciter, ſondern mit dem Zuſatz einer gewiſſen Qualität ein Cent- oder Fraiſch-Herr heiſſet/ deſſen Herrſchafft nur auf Cent- und Fraiſch-Fälle/ nicht aber auf die Perſonen oder Güter referiret wird.

Oetting. d. l. pag. 131.

TITV-

TITULUS ULTIMUS.

Von Formirung eines Saal-Buches/ wie ſolches ein Beambter anzuſtellen.

WEil viel daran gelegen/ daß ein Fürſt oder Stand weiß/ wie es in ſeinem Land durch alle Aembter ſo wohl in ſecularibus als Eccleſiaſticis beſchaffen? Was er vor Jura in ſeinem Land zu exerciren hat: Wer ſeine Nachbarn/ und ob er Reſpectu deren in Ruhe oder Streit lebet? Wie viel Güter/ Städte/ Flecken/ Dörffer zu einem jeden Ambt gehörig? Was derſelben Præſtationes ſeyn? Und was dergleichen mehr iſt/ ſo iſt gantz nützlich vor vielen Seculis aufgekommen/ daß man gewiſſe Saal- Ambt- Land- und Lager-Bücher/ worein ſolche Pertinentien beſchrieben worden/ aufgerichtet hat. Weilen aber mancher Beambter nicht weiß/ wie er ein Saal-Buch formiren oder verbeſſern ſoll/ ſo habe zum Beſchluß eine kurtze Methode vorſchreiben wollen/ bey deren Obſervirung er vielleicht ſeinem Herrn in dieſem Fall erſprießliche Dienſte thun kan. Ich will aber die Sache durch Titul tractiren/ und zwar

I.
Von den Städten/ Flecken/ Dörffern/ Weylern/ 2c.

1. Was vor Städte/ Flecken/ Dörffer/ Weyler/ Höfe/ Einöden und Wüſtungen in dem Ambt oder Vogthey begriffen? Und wie ein und anders Stück an die Herrſchafft gekommen? Wie viel jeder Ort Unterthanen habe/ und was ſelbige vor bewuſte Güter beſitzen.
2. Wie viel der Herrſchafft zugehörige Brand-Städte/ als auch Frembde in jeder Stadt/ Flecken/ Dorff und Weyler vorhanden?
3. Ob auch einige von Adel in ſelbigen Orten/ und wo ſie ihre Sitze haben?
4. Ob ſolche der Herrſchafft oder wem zu Lehen gehen/ oder ſonſt Eigenthum ſeyn?
5. Ob die Herrſchafft ſonſt keine Gerechtſame darauf hergebracht?
6. Wieweit nach denen Meilen oder Stunden ein Ort von dem andern in dem Ambt oder Vogthey entlegen?

7. Was vor Herrſchafften und Oerter dem Ambt oder Vogthey am nächſten ſituiret ſeyn/ angräntzen/ und wie weit ſie von einem und andern Ort gelegen?

II.

Von der Geiſtlichen Jurisdiction.

1. Weſſen die Kirche und der Kirch-Hof ſey?
2. Wer die Kirche erbauet hat/ und wie alt dieſelbe ſey?
3. Wem die Glocke oder Uhr gehöre/ und wer ſolche erſtlich angeſchaffet?
4. Ob der Herrſchafft die Geiſtliche Obrigkeit und Confirmation der Pfarr- und Kirch-Diener in jeder Stadt/ Flecken und Dörffern zukomme?
5. Wie viel und an welchen Ort es Pfarr-Kirchen oder Filialen habe / wer Superintendent oder Dechant darüber ſey? Dann was vor Dörffer in jede Pfarr gehörig und eingepfarrt?
6. Ob biß anhero und inſonderheit Anno 1624. die Kirchen-Actus von der Herrſchafft beſtellt- und confirmirten Geiſtlichen verrichtet worden?
7. Wer den Kirchen-Schutz und Jus Patronatus in jeder Stadt / Flecken und Dörffern hergebracht?
8. Wer den Pfarrer beſoldet und abholet / auch wie hoch ſein Unterhalt ſich belauffe?
9. Wer den Schulmeiſter und Kirchner ſetze?
10. Von wem ein jeder ſeine Bezahlung habe und wie viel?
11. Wem ein jeder ſeine Pflicht thue?
12. Wie viel Heiligen oder Geiſtlichen Pfleger beym Ambt zu ſeyn?
13. Wer das GOttes-Hauß und Pfarr-Güter verwaltet?
14. Ob die GOttes-Hauß-Vorſteher von dem Beambten / oder von wem jedes Orts beſtellet werden?
15. Ob in des Beambten oder weſſen Beyſeyn die Gottshauß-Rechnung jedes Orts abgehöret werden?
16. Worinn die Gottshauß-Güter beſtehen an liegenden Gütern oder Capitalien/ und wer die Schatzung / Vogtheylichkeit und anders auf denſelben und deſſen Poſſeſſoren habe?
17. Ob alle Geiſtliche- Ehe- und dergleichen Sachen an das Conſiſtorium bißhero berichtet/ und daſelbſt entſchieden? oder von wem ſonſt dergleichen Sachen und in was Fällen vorgenommen und verrichtet worden?
18. Ob an einem oder andern Ort in dem Ambt oder Vogthey ein der Augſpurgiſchen Confeſſion wiedriges Religions-Exercitium entweder öffentlich in Kirchen und Schulen / oder nur privatim mit Haltung ſothaner widrigen Religion zugethanen Præceptorum getrieben werde?
19. Ob ſolches Anno 1624. in uſu geweſen? Oder von welcher Zeit und von wem es bißhero eingeführet werden wollen?

20. Ob

20. Ob und wo einige Unterthanen oder ſonſt eingeſeſſene einer andern als der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſich befunden?
21. Ob und wieviel Kirchweyhen Jährlich in der Stadt / Flecken und Dorff gehalten werden?
22. Wer den Kirchwey-Schutz hergebracht?
23. Wie ſolcher aufgeführt und beſtellt werde?
24. Wie es mit Angieſſung der Kandel gehalten werde?
25. Wer die an ſolcher Kirchweyh vorgehende Frevel beſtraffet?
26. Von wem der Fried-Gebot auf Kirchweyhen oder Hochzeiten in ein und andern Dörffern ausgeruffen und beobachtet werde?
27. Was vor Actus und von welchem Jahr hervorgangen?
28. Ob der Kirchweyh-Schutz ſtrittig und mit wem?
29. Wo ein anderer Patronus zur Kirchen iſt / was er ſich jure Patronatus anmaſſe? Und ob er bißher mit dem jure vacandi und præſentandi zufrieden geweſen?
30. Ob er im Kirchen-Gebet eingeſchloſſen worden?
31. Wer die Beſſerungs-Koſten bey der Kirchen tragen muß?

III.

Von der hohen Lands-Fürſtlichen Obrigkeit.

1. Wie weit ſich die Gräntzen der hohen Landsfürſtl. Obrigkeit jedes Ambts erſtrecken?
2. Mit welchem Benachbarten ſie conterminiren?
3. Ob und welcher Geſtalt dieſelbe richtig vermarckt / und was vor Marck-Zeichen zu finden?
4. Ob eine ordentliche Beſchreibung derſelben beym Ambt vorhanden?
5. Ob einige Marck-Zeichen und welche davon in Abgang kommen?
6. Ob dieſelbe Jährlich oder ſonſt zu gewiſſen Zeiten von den Beambten beritten worden?
7. Womit ſothane Gräntzen zu beweiſen?
8. Ob je zuweilen und etwa alle drey Jahre mit Zuziehung alter und junger in denen Gräntzen geſeſſener Leute dieſelbe begangen / auch darauf die befundene Beſchaffenheit ordentlich beſchrieben und regiſtriret worden?
8. Ob die benachbarte dieſer Gräntz-Beſuchung verſtändiget worden / und ſolche nicht heimlich geſchehen?
10. Ob nicht der Gräntzen und anderer Jurisdictionalien halben einige Verträge und Documenta bey der Regiſtratur zu finden?
11. Ob und was vor frembde Herrſchafften an dieſelbe / auch an welchen Orten / und wie weit ſtoſſen?

12. Ob ein und andern Orts auch an welchem angeregte Gränzung strittig?
13. Ob der Bezirck der Landsfürstl. Obrigkeit an Städten/Flecken/Dörffern und Weilern der Obrigkeit mit Gebot und Verbot allein verwandt und zugethan/ oder ob nicht andere Herrschafften an einem oder mehr Orten gantze Dörffer oder nur einschichtige Höffe und Weiler/auch was vor Unterthanen und Hinsassen darinnen habe?
14. Wer dieselbe Herrschafft sey?
15. Ob sie immediate vom Reich dependire oder Landsässig sey?
16. Ob ihre Güter/ dem Lands-Herrn/ oder wem zu Lehen gehen/ oder eigenthümlich seyn?
17. Ob er Respectu deren daß Fürstliche Territorium, und das sie darinn gelegen/ agnoſcire?
18. Ob er ſolche nicht von der Territorial-Herrſchafft exempt ausgibt und wie er darinn fundiret?
19. Wem darüber die Huldigung/ Steuer/ Reiß und Folge zukomme/ dem Territorial-oder Eigenthumbs-Herrn?
20. Wie viel Hinterſaſſen dergleichen frembde Herrſchafften an einem oder andern Orten haben?
21. Ob ſie Zins und Gült geben/ auch was ſonſt vor Dienſte und Gerechtigkeiten auf ihnen hergebracht oder angemaſſet werden.
22. Ob ſolche Hinterſaſſen zu einem gewiſſen Ritter-Gut und wohin gehörig/ oder nur erſt einſchichtig/ und wann auch von wem erkaufft worden?
23. Ob nicht gantze halbe und viertel Höffe/ Item ein oder andere Tripff-Güter untergeſchlagen/ und unter der Dorffs-Gemein in Kriegs-Zeiten zertheilet/ und der Herrſchafft entzogen worden/ und wie ſolche wieder beyzubringen?

IV.
Von den JURIBUS TERRITORIALIBUS.

1. Was vor Jura Territorialia und Regalia die Herrſchafft in dem Ambt zu exerciren hat?
2. Ob ſie ſolche allein exercire/ oder mit andern Gemeinſchafftlich?
3. Ob ſie alle jura zu exerciren berechtiget ſey oder nur einige?
4. Ob alle Unterthanen und im Territorio geſeſſene Innwohner die Erb-Huldigung leiſten/ oder wer davon exempt, ſey?

I. Præſtatio Homagii.

5. Woher ſie ſich davon eximiren können?
6. Ob ſie nicht gleich andern Erb-gehuldigten Unterthanen dannoch der Herrſchafft/ mit Reiß/ Folge/ Steuer an ordinari oder Extra-ordinari Anlagen/ oder wem verwandt?
7. Ob die jenige die würckliche Erb-Huldigung geleiſtet/ auch Ihre eigene Herſtatten haben?
8. Ob auch die nach und nach ſich einkauffende oder heran wachſende Jugend wann

wann ſie ihr eigen Feuer und Herdt anſtellen / und nicht bey eingenommener Huldigung die Pflicht allezeit würcklich abgeleget/ hiezu jedesmahls angehalten/ auch ſolche Erb-gehuldigte Unterthanen und Bürger bißhero aufgezeichnet worden?

9. Ob nicht unter denen Unterthanen auch Schutz-Verwandte oder bloſe Cenſiten ſeyn / und ſelbige auch die Erb-Huldigung abgeſtattet haben?

10. Ob auch diejenige die Erb-Huldigung geleiſtet / die Güter in Ambt haben/ ob ſie ſchon nicht darauf wohnen?

II. Affixio & publicati[...] Edictoru[...]

11. Ob in allen und jeden Dörffern und Pfarr-Spielen die ergangene Fürſtliche Edicta, Mandata und Verordnungen affigiret / oder ſonſt publiciret auch darüber gehalten/ und die Verbrechere/ ob gleich ſelbige frembden Herrſchafften verwandt / geſtrafft worden?

12. Ob in Policey-Sachen bißhero bloß der Herrſchafft zu diſponiren zugekommen?

III. Cura po[...]tiæ.

13. Ob ſie von allen Inwohnern reſpectiret werden?

14. Welcher Geſtalt wider die jenige Hinterſaſſen / ſo frembder Herrſchafft oder denen von Adel angehörig/ wann ſie wider die Policey-Ordnung gefrevelt/ verfahren worden?

15. Wer die Gerichte im Ambt und der Vogtey beſetze?

IV. Jus conſt[...]tuendi J[...]dicia.

16. Ob ſolche nicht viſitiret worden und wann es letztmahls geſchehen?

17. Ob ſie Berechnungen über ſich haben / und vor wem ſie die Rechnung ablegen?

18. Ob nicht alle Angeſeſſene erſtlich vor dem Amt belanget werden können?

19. Wer davon eximirt ſeye und woher?

20. Ob ſolche eximirte nicht wenigſtens in der Hochfürſtl. Cantzley können belanget werden?

21. Ob die Appellationes unverhindert an die Cantzley geſchehen?

V. Jus condi[...]cendi.

22. Ob die Herrſchafft das Glait allein durch das Ambt und Vogthey hat / oder andere benachbarte Stände und wer ſolches auch exerciren könne?

23. Woher frembde Herrſchafften zu dieſem Recht gekommen?

24. Ob ſie ſolches nur zu gewiſſen Zeiten/ oder nur auf Land-Straſſen hergebracht/ auch wie weit ſich ſolches Glait erſtrecke?

25. Was das Glait jährlich ertrage und dagegen koſte?

26. Ob die Gegend des Glaits ordentlich verſteinet oder ſonſt richtig beſchrieben?

27. Ob Perſonen ſo wohl als Güter bißhero gelaidt worden?

28. Ob beede Glait das todte und lebendige bißher exerciret worden?

29. Ob man das Streiffen auch exerciret?

VI. Jus conſti[...]tuendi. pondera [...] menſuras

30. Wer die Glaits-Straſſen repariret / und wem ſolches oblieget?

31. Wer Glaits-Geld im Ambt einnehme / und was es ertrage?

32. Wer im Amt Ellen / Gewicht und Maaß einzuführen habe?

33. Wer in jedem Ambt Flecken und Dörffern / Maaß / Ellen und Gewicht beſichtiget / und wann ſolches geſchicht?

34. Ob ſelbige nach dem jenigen/ſo in der nächſten Stadt gelegen/ ad juſtiret werden? Oder

35. Ob ein oder anderer Ort abſonderliches Gewicht/ Ellen und Maaß hergebracht?

36. Wer die Comeſtibilia, Brod/ Bier und dergleichen/ bißhero taxiret/ aufgezogen und nachgemeſſen?

VII. Jus Collegia opificum ordinandi.

37. Ob Handwercks-Leute in ein oder andern Flecken und Dorffſchafften ſich befinden und wohin dieſelbe zünfftig?

38. Wie die Ordnung ertheilet / und ob ſolche nicht erneuert worden?

38. Ob nicht auch unzünfftige Handwercker in ein und andern Ort anzutreffen/ wem ſie zuſtändig? Und ob und warumb man ſie bißher gedultet?

40. Ob ſie nicht minders / als die Zünfftige / denen Herrſchafflichen Unterthanen gearbeitet/ und von denen zünfftigen Meiſtern nicht aufgetrieben worden?

41. Ob die Zünfften ihren Tag Jährlich halten?

42. Wer Zunfft-Hauptmann ſey und ihre Rechnungen durchgehe?

43. Wie viel die Zunfften der Herrſchafft eintragen?

44. Ob ihren unzuläßigen Statutis und Scrupuliren bey Annehmung/Lernung und Loßſprechen der Lehrlinge bißhero nachgeſehen worden oder nicht / und ob deswegen Beſchwerden vorhanden?

45. Ob ihre Statuta von der Herrſchafft confirmiret ſeyn?

VIII. Jus aſyli & publicæ ſecuritatis.

46. Ob an einigen Orten der Burg-Friede geſtifftet und hergebracht ſey?

47. Woher ſolcher urſprünglich rühre/und ob er bißhero obſerviret worden?

48. Ob die Verbrecher zur Straffe gezogen worden?

IX. Jus recipiendi Judæos.

49. Ob Juden im Ambt oder Vogthey zu finden?

50. In wieviel Seelen und Familien ſie beſtehen?

51. Ob ſie alle mit Schutz-Briefen verſehen und was ſie Jährlich reichen?

52. Ob ſie in Beſtand ſitzen/ oder eigene Häuſer und Güter haben?

53. Ob ſie auch andere Burgerliche Wolthaten und Nutzen genieſſen / und davor auch Burgerliche Onera tragen?

X. Jus Commerciorum.

54. Ob und wie Handel und Wandel im Ambt beſtellet ſeyn?

55. Ob nicht ſchädliche Monopolia eingeriſſen und wie ſolchen zu ſteuren ſey?

XI. Jus nundinarum.

56. Ob gewiſſe Wochen- und Jahr-Märckte geordnet und bißhero gehalten worden?

57. Ob das Getraid und andere Victualien in den Städten auf öffentlichen Marckt gebracht und nicht heimlich verſchleifft worden?

XII. Jus vectigalium.

58. Wem der Platz- und Stand-Geld / wie auch der Scholler-Tiſch gehöret?

59. Ob die Herrſchafft im Ambt Zoll-Städte und wo habe/ und wann ſolche aufgerichtet worden?

60. Ob es Haupt- oder Waar-Zölle ſeyn?

61. Ob die Herrſchafft den Zoll im Ambt nur allein erhebe?

62. Wo-

62. Wovon man bißhero den Zoll genommen / und ob man in ruhiger Poſſeſſion ſey?
63. Wie viel von ein und andern Jahren bißhero gegeben worden?
64. Wie es mit dem Juden-Zoll gehalten werde?
65. Ob die eingeſeſſene oder anderer Herrſchafften Unterthanen des Zolls gantz oder in gewiſſer Maß befreyet ſeyn?
66. Was vor Waaren bißhero Zollfrey paſſiret worden?
67. Ob und von wem der Zoll bißhero beritten worden?
68. Ob ein gewiſſe Zoll-Straffe an ſtatt der pœnæ Commiſſi eingeführet / und wer davon participire.
69. Ob / auſſer dem allgemeinem Land-Zoll / noch abſonderlich ein Weg-Zoll genommen werde?
70. Wer ſolches Weg-Geld einnehme / und wem es verrechnet werde?
71. Ob ſolches Weg-Geld nur auf eine gewiſſe Zeit / und wie lang auch von wem verwilliget worden?

XIII. Jus vi[ae] publicæ.

72. Ob eine öffentliche Land-Straſſe durch das Ambt oder Vogthey / und auf welche Reichs- oder andere Städte zugehe?
73. Ob ſolche von ein oder andern Ort richtig gehen / und wer ſolche zu erhalten habe?

XIV. Jus flum[i]num.

74. Was vor Flüſſe in dem Ambt zu finden?
75. Was dieſelbe an Fiſchereyen / Holtz / Flöſen und ſonſt der Herrſchafft vor Nutzen bringen?
76. Was vor Mühlen daran gebauet / und wem ſie zuſtehen / auch was ſie der Herrſchafft eintragen?

XV. Jus mol[en]dinorum & eorum Inſpectio.

77. Was ſonſt mehr vor Mühlen in dem Ambt zu finden / wo ſie gelegen und wie ſie insgemein heiſſen?
78. Ob auch frembde Mühlen in dem Ambt befindlich?
79. Ob die Mühlſchau fleiſſig und zwar nach der Herrſchafftlichen Mühl-Ordnung exerciret werde?
80. Ob der Mühlſchau zur Fraiſchlichen Obrigkeit oder nieder Gerichten gezogen wird / und wer ſonſt darauf die Vogtheylichkeit / Buß und Freveln hergebracht?

XVI. Jus collectandi.

81. Wie es mit der Beſteurung im Ambt gehalten werde / und ob alle Güter auch die eigene Stücke dahin gehörig?
82. Ob die Waltzung ſolcher eigenen Stücke hergebracht oder aufgehoben ſey?
83. Ob die Forenſes, welche Güter im Land haben / auch Steuer geben müſſen?
84. Ob die Geiſt- und Herrſchafftlicher Diener Güter davon exempt ſeyn?
85. Ob nicht einige Perſonen ihrer Güter halben befreyet ſeyn / und woher die Befreyung rühre?

86. Ob

86. Ob auch Real-befreyete Güter im Ambt anzutreffen / und wer ſolche befreyet?
87. Was vor Hauß-arme Perſonen im Ambt vorhanden / welche nicht mehr die Steuer entrichten können / und wie es damit zu halten.
88. Ob über die Steuern richtige und unverwerffliche Cataſtra und Rechnungen im Ambt vorhanden?
89. Ob und wann die letzteren Steuer-reviſiones geſchehen / und ob dergleichen nicht wieder nöthig ſey?
90. Ob die Güter nach dem Nutzen und Ertrag / oder nach dem äuſſerlichen Werth in die Steuer gebracht worden.

XVII. Jus detractionis.

91. Wieviel Steuer bey den Unterthanen ausſtehe.
92. Ob das Abzug-Geld und Nachſteuer hergebracht und in exercitio ſey / und der wievielſte Pfenning?
93. Ob es alle wegziehende geben / oder einige und warum excipirt werden?
94. Ob es nur diejenige entrichten / welche aus dem Land oder in frembde Herrſchafft ziehen / oder auch diß hergebracht / daß man ſolches abſtatten müſſe / wann man nur von einem Ambt oder Ort der Herrſchafft ins andere ziehet?
95. Von was Gütern ſolches exerciret / und wie die Güter angeſchlagen werden?
96. Wie es bißhero gehalten worden / wann etwas an Frembde verkaufft wird / ob der Kauffer oder Verkauffer den Abſchoß entrichtet?

XVIII. Jus aſſiſæ.

97. Ob mit dem Benachtbarten deßwegen keine Receſſe und Verträge vorhanden / und dahero von ihren Unterthanen entweder gar nichts / oder doch weniger / als ſonſt genommen werde?
98. Ob der Accis nicht in Ambt hergebracht?
99. Was vor Sachen bißhero in Accis gezogen worden?
100. Ob ſolche der Kauffer oder Verkauffer zahlen muß?

XIX. Jus Tabernas concedendi.

101. Wieviel ſolcher Jährlich erträgt?
102. Ob und wieviel in den Flecken und Dörffern Schenck-Städte oder Schenckrechte zubefinden und wem dieſelbig zugehörig?
103. Ob ſolche von der Herrſchafft verliehen oder von einem und anderen ſonſt hergebracht? oder neulich aufgericht und widerſprochen worden?
104. Ob und welche umbgelegene Dörffer und Unterthanen von ſothanen Schenck-Städten mit Bier verleget werden?
105. Ob ſie das Umbgeld der Herrſchafft / und wieviel nach denen Gebreuen oder überhaupt geben oder deſſen befreyet seyn?
106. Ob andere Zapffenwürthe mehr im Flecken und Dorff ſeyn? Und ob ſie / auſſer dem Bier auszapffen / auch Gäſte ſetzen dürffen?
107. Ob die eingepfarrte und im Dorff oder Flecken wohnhaffte nicht gehalten ſeyn Hochzeiten / Kindtauffen und andere Zechen bey den Wirthen anzuſtellen?

108. Ob und wo einige Bergwercke / Metall, Ertz und Mineralien führen / ſo angebauet und gangbar / oder nicht zu finden.

XX. Jus meta-lifodinarum.

109. Ob dieſelbe von gnädiger Herrſchafft oder deren Bergambt gemuthet werden.

110. Ob die Privat-Perſonen ihren Zehenden oder wie viel davon abſtatten?

111. Ob keine Hammer im Ambt zu finden / wo das Eiſenwerck zugerichtet und geſchlagen werden kan?

XXI. Jus nitrum fodiendi.

112. Ob die Herrſchafft auch das Salpeter graben jure Territoriali hergebracht?

113. Ob ſie ſo wohl in ihrer als frembder Unterthanen Güter graben dürffen / und man deßwegen in ruhiger Poſſeſſion ſey?

114. Ob ſolcher Salpeter wieder in die Pulver-Mühlen gebracht und dahin verrechnet werde?

XXII. Jus in loca deserta & inculta.

115. Ob unbebauete öde Eggerten im Ambt vorhanden und wo ſie gelegen?

116. Ob ſelbige die Herrſchafft bißhero vindiciret / und verlaſſen oder verkaufft habe?

XXIII. Jus lustrationis & sequelæ.

117. Ob die Herrſchafft die Muſterung / Reiß und Folge / über alle Unterthanen im Ambt habe / und worin ſie ſolche zu præſtiren ſchuldig?

118. Ob ſolche illimitiret ſey / und / ſo weit man der Unterthanen bedarff / præſtirt werden müſſen?

119. Ob ſie bißhero in Perſohn gefolget / oder durch einen Subſtitutum die (Folge verſehen können?

120. Ob ſie nicht ſolche durch Geld abkauffen hergebracht?

121. Ob die ausgeſchoſſene Unterthanen ſich von ihren Mitteln zu rüſten und mit Gewehr und Kleidern verſehen müſſen?

122. Ob frembder Herrſchafft Hinterſaßen nicht auch zum Ausſchuß / Reyß und Folge gezogen / und mit Gewehr beleget werden?

123. Ob nicht einige Köpffe im Ambt vorhanden / worauf eine Sturm-Haube / Roßſchenckel / oder auch ein mehrers hafftet?

124. Ob nicht einige Dorffſchafften oder Perſohnen darunter / welche Reiß-Wägen auch wie viel Pferdte und Perſohnen zu Kriegs-Zeiten zu ſchicken ſchuldig ſeyn?

125. Ob der Adel im Ambt / ſo der Herrſchafft lehenbar / ein Ritter-Pferdt geben / oder darzu contribuiren müße?

126. Wie es mit andern Arten der Folge / als Cent oder Obrigkeitlichen Ambts-Jagt / Gelaits- und Feuer-Folge / gehalten werde?

127. Ob keine Schlöſſer und Veſtungen in dem Ambt liegen?

128. Wem ſolche zuſtehen?

XXIV. Jus aperturæ.

129. Ob die Herrſchafft nicht das Oeffnungs-Recht habe / und wann ſie ſich deſſen gebrauchen könne?

XXV. Jus Albergariæ.

130. Ob die Herrſchafft nicht auch das Atzungs-Recht hergebracht?

131. Ob dergleichen Ablager vor dieſem und wann das Letzte geweſen?

132. Ob die Unterthanen allein oder auch andere frembde Hinterſaſſen dazu contribuiret?

XXXVI. Jus metatorum.

133. Wie bey Einquartierungen und Durch-Marchen es bishero gehalten worden?

134. Wie man die Unkoſten ausgeſchlagen/ und ob die ausherriſche Hinterſaſſen auch dazu contribuiret?

135. Ob in allem eine Proportion der Güter in Acht genommen/ und nach denſelben die Leute beleget worden?

XXXVII. Jus protectionis.

136. Ob und wieviel Schutz-Verwandten im Ambt befindlich?

137. Ob der Schutz erblich oder nur temporal ſey?

138. Ob und wie viel Sie an Schutz-Geld/ Schutz-Haber oder Korn zu geben ſchuldig ſeyn?

139. Wie ſie an ſolchen Verſpruch und Schutz gekommen?

140. Ob es eigenthümliche und vom Reich immediate dependirende Leute/ oder andere Herrſchafftliche Unterthanen ſeyn?

141. Ob ſie nicht auch Steuern/ wenigſtens zur Kriegs-Zeit geben müſſen?

142. Ob auch einige Herbergs-Leute und Haußgenoſſen im Ambt befindlich?

143. Ob und wie viel dieſelbe Schutz-Geld geben?

144. Ob ſolche zur Steuer/ Wacht/ Reiſen und Folge/ und andern Gemein-Anlagen und Burgerlichen Beſchwerden concurriren? oder was ſie ſonſt in jedem Dorff gegen der Gemeinde zu præſtiren haben?

V. Von der Forſt- und Wald-Gerechtigkeit.

1. Ob und welche Höltzer in dem Amt oder Vogthey liegen/ ob die ſamt und ſonders der Herrſchafft eigenthümlich oder gemeinen Dorffſchafften/ oder einigen Privat-Perſonen/ und wem zuſtändig?
2. Wo und in welcher Wild-Fuhr ſolche gelegen?
3. Wie viel Morgen ein jedes Stück habe/ ob ſie veralhnet und verſteinet/ und an wem ſie gräntzen?
4. Ob darüber gewiſſe Forſtmeiſter/ Wacht- Forſt- und Holtz-Knechte/ beſtellet ſeyn?
5. Und was ihre Beſoldung?
6. Was die Waldung vor Holtz trage/ hartes oder weiches/ Bau- oder Brenn-Holtz?
7. Ob es bißhero gehäget oder zum Bauen und Brennen gehauen worden?
8. Ob ein und andere Dörffer oder ſonſt einzelne Unterthanen ihre Holtzung und wie viel daraus bekommen?
9. Ob nicht junge Schröde darunter befindlich/ und ob ſelbige auch gebührend geheget werden.

10. Ob

10. Ob nicht ein anders Dorff oder Gemeinde das Hut-Recht ins Gehültz hat?
11. Ob dabey ein Forſt-Ordnung gebührend in Acht genommen/ und die jungen Schläge auf gewiſſe Zeit gehäget werden?
12. Ob die Unterthanen des Holtz-Genuß wegen einen Forſt-Habern und wie viel geben müſſen?
13. Wer ſich des Geäckerig bißhero angenommen/ der Forſt- oder Jagdherr?
14. Ob es nicht verlaſſen/ und was davon erlöſet werden?
15. Ob die Wald-Holtz und Forſt-Ordnung nicht zuweilen denen Unterthanen vorgeleſen/ und ihnen public gemacht worden?
16. Ob die Wind-Fälle der Herrſchafft zuſtehen/ ſelbige zu Holtz gemacht und verkaufft werden?
17. Ob das ausgeſtorbene Holtz fleiſſig aufgeräumet werde?

VI.
Vom Wildbahn/ hoch und niederen Jagens Gerechtigkeit.

1. Was vor Wild-Fuhren ſich in dem Ambt befinden/ wie weit eine jede gehe/ und was ſie in Bezirck haben?
2. Ob ſie ordentlich vereynet und verſteinet/ und an wem ſie gräntzen?
3. Was vor Wildmeiſter und Jäger darüber verordnet ſeyn/ und was ihre Beſoldung?
4. Ob die Herrſchafft oder wer ſonſt den hohen Wildbahn und kleine Weydwerck in dem gantzen Diſtrict des Ambts und der Vogthey/ oder nur auf gewiſſen Höltzern und Reviren von Alters hergebracht/ und annoch in Ubung habe?
5. Ob die Herrſchafft die Jagd-Gerechtſame allein oder andere/ und wer die Kuppel-Jagd habe?
6. Ob ſie die Jagd nicht auch in einem andern Diſtrict exerciren könne?
7. Woher ſolche rühre/ und in was Wildpredt ſothane Kuppel-Jagd hergebracht?
8. Ob ſie ſich auf das hohe Jagen oder nur die niedere Jagdbarkeit erſtrecke?
9. Ob Frembde die Jagd nur mit Schieſſen/ Pürſten und Hetzen oder auch mit Garnſtellen exerciren können.
10. Ob ſie es illimitate oder nur in gewiſſen Zeiten haben?
11. Ob ſie die Jagd allein exerciren können/ oder conjunctim mit der Herrſchafft Jägern jagen müſſen?
12. Ob ſie ihr Recht bißhero heimlich oder offentlich exerciret?
13. Ob die Herrſchafft an denjenigen Orten auch das kleine Waidwerck habe/ wo ſie die hohe Jagd exerciren kan?
14. Ob keine Gnaden-Jagden im Ambt vorhanden/ welche die Herrſchafft einigen Benachbarten concediret?

14. Ob auch Vogelheerde in der Wildfuhr aufgerichtet ſeyn/ und von wem?
15. Ob ſie der Wildmeiſter Beſtandweiß verläſſet / oder auch einigen Edelleuten gewiſſe Kuchen-Heerde erlaubet worden?
16. Ob denen Schaaf- und andern Hunden bißhero gewehret worden / daß ſie ohne Knittel nicht dürffen ins Holtz lauffen?
17. Ob die Unterthanen ſchuldig ſeyn / das Jagdzeuch und Tücher wie auch Hunde zu führen?
18. Ob die Jäger bey den Jagden würcklich von den Unterthanen verpfleget werden müſſen/ oder die Gemeinde etwas gewiſſes davor abrichtet?
19. Ob Schäffer/ Müller / Wirthe / Hunde halten/ oder Jährlich davor etwas gewiſſes geben müſſen?
20. Ob die Herrſchafft auch die wilden Biene einfangen laſſen / und deren genieſen könne?

VII.
Von Seen/ Weyhern und Fiſchwaſſern.

1. Wie viel Seen/ Weyer und Fiſchwaſſer in dem Ambt zu finden ſeyn?
2. Ob auch Behalter und Wintergruben zur Stallung der Fiſche vorhanden?
3. Wem ſolche zuſtehen/ und wer ſie zu befiſchen hat?
4. Von wie viel Tagwercken jedes Stück beſtehe / und wie hoch er beſetzet/ auch wieder daraus an verſchiedenen Arten der Fiſche gefangen werde?
5. Ob die Weyher keine Beſchwerung / wegen gewiſſer darauf gebrachten Geſellen- oder Beſoldungs-Fiſche/ auf ſich haben?
6. Ob und welche Unterthanen Fiſch führen/ und wie weit ſie es thun müſſen?
7. Ob gewiſſe Fiſcher zur Fiſcherey verpflichtet und beſoldet werden?
8. Ob auch Fiſch- und Krebs-reiche Bäche in dem Ambt vorhanden?
9. Ob ſelbige von der Herrſchafft ſelbſt genoſſen oder verpachtet werden?

VIII.
Von der Cent oder Fraiſchlichen hohen Obrigkeit.

1. Ob ſolche der Herrſchafft durchs gantze Ambt zukomme?
2. Was vor Flecken / Dörffer / Weyler / Höffe oder Mühlen im Bezirck oder Fraiſch-Gräntzen allenthalben liegen?
3. Ob etliche Oerter und Perſohnen von dem Cent-Bezirck eximiret / und wer dieſe ſeyn?
4. Ob die von Adel nicht ſich eximiren wollen/ und ob præjudicia vorhanden/ daß man ſolche wider ſie exerciret habe?
5. Ob auch die Herrſchafft auſſer den 4. hohen Rügen über ſie und ihre Hinterſaſſen ſothane Fraiſchliche Obrigkeit exerciret hat?
6. Was vor Delicta bißhero im Ambt fraiſchlichen tractiret/ und ob auch die Fornicationes darunter gezehlet worden?

7. Ob

7. Ob von allen Fraiſch-Fällen genugſame und im Rechten gültige Actus poſſeſſorii vel quaſi vorhanden ſeyn?

8. Ob in dem Ambt auch jemand mehrers ſothane Cent exerciren könne?

9. Woher er ſolche adquiriret/ und ob er ſie vom Territorial-Herrn/ oder Röm. Kayſerlichen Majeſtät zu Lehen habe?

10. Ob nicht ſolche vielmehr ſtrittig oder rechthängig iſt/ und worauf ſich Gegentheil fundire?

11. Ob der Adel oder einig andere nicht die Apprehenſion und Extradition der Maleficanten habe?

12. Wann und an was Ort derſelbe extradiret werde? ob man dem Cent-Grafen/ von denſelben abzuholen/ etwas und wieviel geben müſſe?

13. Ob/ wann ein Ubelthäter ergriffen/ und an die Cent gelieffert wird/man auch das jenige/ ſo bey ihm gefunden worden/ mit extradiren müſſe?

14. Wann ein Ubelthäter ergriffen und gelieffert worden/ wer die Unkoſten/ ſo auf die peinliche Rechtfertigung gehen/ ausrichten ſoll?

15. Ob die Unterthanen mit gewehrter Hand das peinliche Gericht zu beſchützen ſchuldig?

16. Ob ſie/ wann ein Ubelthäter/ ſo bey ihnen und durch ſie nicht gefangen oder gelieffert worden/ von Ambt und Obrigkeits wegen/ peinlich geſtrafft würde die Koſten zu entrichten ſchuldig ſeyn?

17. Ob die im Fraiſch-Bezirck/ beſonders an den Gräntzen/ vorgefallene Actus von dem Beambten fleiſſig aufgeſuchet und abgeſtraffet/ auch ſolche Fälle dem Fraiſch-Buch gebührend einverleibet worden?

18. Ob über die Gerichts-Fälle ein ordentliches Fraiſch- und Frevel-Buch mit behörigen Titul und Benennung Zeit und Orts/ auch andere Umſtände/dann des jenigen/ aus weſſen Befehl/ und wer ſolches geſchrieben und continuiret/ auch in weſſen Beyſeyn ein und anderer Fraiſch-Fall verhandelt/ zuſamm getragen? Dann ob bey einem und andern Actu von denen Benachbarten proteſtiret worden.

19. Was ſonſt vor Actus inſonderheit mit Annehm- oder Auslieſſerung der Gefangenen und ſonſt exercirt worden.

20. Ob nicht die Benachbarte einig unzugeſtandene Fraiſch-Fälle heimlich oder öffentlich auf ſtrittigen Orten abgeſtraffet/ und ob ſelbigen contradiciret auch was ſonſt hierunter vorgenommen worden?

21. Wer die Feld- und Gaſſen-Frevel abgeſtraffet?

22. Ob die Herrſchafft auch binnen den Eltern frevelende frembde Hinterſaſſen heraus nehmen und abſtraffen könne? Und ob deßwegen annotirte Actus poſſeſſorii vorhanden.

23. Wer Galgen/ Rad/ Stock/ Pranger und andere Fraiſch-Signa im Ambt beyzuſchaffen ſchuldig iſt?

24. Ob die Unterthanen das Hencker-Geld und Executions-Koſten / der Gewohnheit oder andern Urſachen wegen tragen müſſen?
25. Wie es mit Fraiſch-Fällen / die von ungefehr ſich zutragen / gehalten werde?

IX.

Von der Vogtheylichen Obrigkeit.

1. Ob die Herrſchafft die Vogtheiligkeit über das gantze Amt bißhero gehabt hat / und durch wen ſie ſe bige exerciren laſſen?
2. Ob nicht auch andere Herrſchafftliche Unterthanen im Amt angeſeſſen / über welche ihre Herren die Vogthey exerciren?
3. Ob ſie da inn in geruhiger Poſſeſſion, oder ſolches Recht mit der Herrſchafft ſtrittig ſey?
4. Wer in actibus poſſeſſoriis dem andern überlegen?
5. Was vor Sachen zur Vogtheiligkeit ex obſervantia gezogen werden?
6. Ob nicht Inventiren / Vormünder ſetzen / Kirchweyh ſchützen / Mühl beſchauen / Geburts-Brieffe geben / und dergleichen mehr / zur Vogtheiligkeit gezogen wor en?
7. Ob es auch Rug oder Nieder-Gerichte im Ambt oder Vogthey habe / wer ſolche beſetze und die Straff einziehe?
8. Wie es mit den Geld-Buſſen und Frevel Straffen gehalten werde / und wer davon Theil habe?
9. Ob Krafft Vogtheylicher Obrigkeit die Herrſchafft auch in andern Lehen Gebot und Verbot exerciren / Schuld-Friſten arreſtiren / darauf fall.n / Frembde oder Innwohner beſtricken / fahen / wegführen / und ſonſten verhafften könne?

X.

Dorff- oder Gemein-Herrſchafft wie auch Dorff-Ordnung und Gemein-Nutzung.

1. Ob jedes Dorff eine gewiſſe Dorffs-Ordnung habe / und von wem dieſelbe aufgericht und confirmirt worden?
Hirtenſtab. 2. Ob gemeine Häuſer darinn seyn / woyon Schulmeiſter / Kirchner / Schmid und Hirten geſetzt (werden?
3. Wer den Hirten-Stab verleyhet?
Hirten-Lind. 4. Wieviel ein jeder Bauer oder Söldner gehörntes Vieh halten darff?
5. Wieviel Schwein durchs Jahr?
6. Was der Hirt jährlich zu Lohn habe?
7. Ob die Herrſchafft ihr Vieh auch zu verpfrinden ſchuldig?
Trieb. 8. Wie weit man mit dem Vieh zu treiben habe?
9. Ob jemand aus den andern Dörffern auf die Märck zu treiben habe / welche und wie weit?
10. Wann man auf der Wieſen zu treiben und wieder aufzuhören habe?
11. Ob nicht die Herrſchafft den Schaaf-Trieb im Dorff habe? wie weit und wieviel Schaafe?
12. Ob die Gemeinde nicht auch Schaaf halten / und aus- auch wohin treiben dörffe?
13. Wievel Zeit der Dorffs-Hirt vor dem Schäfer auf den Stupeln zu hüten Macht habe?
14. Wann er Macht habe auf der Wieſen zu hüten?
15. Wer die Schultheiſen und andere gemeine Dorffs-Aemter / als Siebner und Steinſetzer / Bau-meiſter / Förſter / Schröter / Eycher / Gemeinſchmid / Hirt / Fuhrer / ꝛc. beſtellet?
16. Ob es von den Beamten oder in deren Beyſeyn geſchehe / und wem ſie Pflicht thun?
17. Ob Gemein-Rechnungen gehalten / und vor wem ſolche examiniret und abgehöret werden?
18. Was eine Gemeine vor Nutzen und Einkommen habe?
19. Was ſie vor gemeine Weyher und Wieſen habe?
20. Was ſie vor Holtz habe?
21. Wer darinn Gebot und Verbot exercire?
22. Was an dem Gemeinmahl gehandelt oder eingebüſſet werde?
23. Ob von derſelben Buß der Herrſchafft oder Vögten etwas zukomme / und wieviel von jeder Buß?

24. In

24. In weß Nahmen das Gemeinmahl und wie gehalten werde?
25. Ob die Gemeinde auch Fiſcherey und Bäche habe? Bäch
26. Wie weit dieſelbe gehen?
27. Wer darinn fiſchen dürffe/ und zu welcher Zeit?
28. Was die Gemein-Herrſchafft bißhero vor Jura exerciret?
29. Ob ſie ſolche allein exerciret/ oder ob ſonſt noch eine Mit-Dorffherrſchafft vorhanden?
30. Ob ſie beederſeits die Dorffherrſchafftlichen Angelegenheiten conjunctim oder diviſim exerciret?
31. Wer die Frevel auf der Gemeinde beſtraffet?
32. Ob die Dorffherrſchafft ſich auch auf frembde Unterthanen extendire?
33. Ob ſie auch über Weg und Steg und Brücken zu diſponiren?
34. Ob ſie die Gemein-Güter verleyhet?

XI.

Herrſchafftliche Gefälle an Güld / Erbzins / Umbgeld / Zehend / Handlohn / Frohn und dergleichen.

1. Was jeder gantzer oder halber Hof/ wie auch andere Güter / an Güld und Erbzins jährlich zu entrichten haben?
2. Was jeden Hoffs oder Guts appertinentien an Feldern/ Wieſen/ Höltzern/ etc. ſeyn?
3. Ob der Boden und Ertrag des Feldes und Wieſen gut/ mittel oder ſchlecht ſey?
4. Was ſonſt vor Beſchwerungen darauf hafften?
5. Ob die Beſchwerung und præſtationes dem Ertrag der Güter proportioniret ſeyn?
6. Ob ein jeder Flecken oder Dorff / wer da will / brauen dörffe / oder nur gewiſſen Perſonen erlaubet ſey?
7. Ob ſie dafür ihr Umbgeld geben / und ob ſolches nach den Eymern oder Gebrauen / oder überhaupt durchs gantze Jahr genommen werde/ und wieviel deſſen bey jeden Fall ſey? Umbgel
8. Ob auch vom Wein/ ſo wohl eigengebaut / als erkaufften / das Umbgeld gegeben werde / und wie hoch es komme?
9. Wer zur Einnahm des Umgelds beſtellet ſey/ und was deſſen Beſoldung?
10. Ob ein gewiſſes vor das Keller-Recht beym Umbgeld paſſiret werde?
11. Ob nicht des Umgelds gewiſſe Erb-Schencken oder Perſonen gäntzlich befreyet ſeyn?
12. Ob nicht ausherriſche Unterthanen im Dorff und Flecken brauen und ſchencken / und doch der Herrſchafft kein Umbgeld geben?
13. Wie ſie zu dieſer Berechtigung gekommen?
14. Ob auch andere / die keine Erb Schencken haben / Wein und Bier ſchencken dörffen / und was ſie dafür der Herrſchafft præſtiren müſſen?
15. Ob die Herrſchafft univerſal-Zehend-Herr im gantzen Amt ſey?
16. Ob nicht andere ſo Ausherriſche als Innwohnere gleichfalls das Jus decimandi haben?
17. Wie vielerley Arten des Zehends in dem Ambt eingeführet ſeyn?
18. Was für Früchte zum groſſen und kleinen Zehend gehörig ſeyn?
19. Ob es Herkommens/ daß von der erſten oder allenfalls andern Frucht/ auch den Brach-Feldern/ wann etwas darauf gebauet wird/ der Zehend gereichet werde?
20. Ob der Vieh- oder Blut-Zehend unter dem kleinen begriffen wird?
21. Wohin der Taback-Zehend/ zum kleinen oder groſſen/ referiret wird?
22. Ob man den Zehend auf den Häuſern im gantzen Dorff oder Flecken von Gänſen/ Hünern / Schaafen / Schweinen / Gaiſen / Pferdten / etc. zu nehmen habe?
23. Ob im Fluhr allenthalben ein gleicher Zehend / oder die 20. oder 30ſte Garb gereichet werde?
24. Ob einige Felder und Wieſen Zehend frey ſeyn/ und wem ſelbige zugehören?
25. Wer die Zehend-Knechte annehme/ verpflichte und lohne?
26. Ob niemand ſein Getraid heimführen darff / es habe dann der Zehender ſeinen Zehenden davon genommen?
27. Wer die Garben beym auffladen auffzurechnen ſchuldig ſey?

28. Ob jemand ſeine Tungung oder Miſt auf eine andere Marckung unerſucht des Zehend Herrns/ verführen kan? (koſten dabey ausgeben?

29. Wie man mit Bereit- und Verleyhung des Zehends verfahre/ und was der Herrſchafft vor

30. Ob die Herrſchafft nicht in ein oder andern Ort ihre eigene Zehend-Scheuern habe?

31. Ob der Neval- oder Neugereut Zehend bey dem Amt bißhero hergebracht u. exerciret worden?

32. Ob man ſolchen wegen des Univerſal-Zehend-Rechts / oder ex Jure Territoriali eingefordert? (werde?

33. Ob nicht auch eine gewiſſe Ausſtockungs-Garbe wegen abgetriebenen Holtz genommen

34. Ob die Neu Gereite gleich im erſten Jahr den Zehend zu reichen ſchuldig ſeyn?

35. Wann aus Wieſen Aecker / oder aus Aeckern Wieſen gemacht werden / ob gleichwohln der Zehend zu reichen ſey? (hend genieſſet?

36. Wem die Beſtraffung der Zehend Frevel zukomme / beſonders wann mehr als einer den Ze-

37. Ob keine Zehend-Ordnung vorhanden?

Haupt-Recht. 38. Ob das Haupt-Recht im Amt auch eingeführet / und was damit verſtanden werde?

39. Ob es ſo wohl des Manns als Weibes wegen üblich iſt / und was bey eines jeden Tod zu præſtiren ſey?

40. Ob es in natura præſtiret oder ſtatt deſſen ein gewiſſes Geld bezahlet werde?

41. Wie vielerley Arten des Handlohns im Amt hergebracht?

Handlohn. 42. Der wievielſte Pfenning im Kauff / Tauſch und andern Alienationen / und wieviel in Sterb-Fällen gereichet werde?

43. Ob ſolches ſowohl bey des Lehen-Herrns als Vaſallen Tod gereichet wird?

44. Ob/ wann Eltern ſterben/ über den Tod-Fall / auch bey vorhabender Theilung die Erben jeder ſeine Portion verhandlohnen muß.

45. Ob desjenigen Erbens Portion nicht frey ausgehet/ welcher die Güter an ſich erkauffet?

46. Ob auch Unmündige das Lehen-Geld geben müſſen / oder damit bis zu Erlangung der Majorennität gewartet werde?

47. Wie es bey hinterlaſſenen Wittiben gehalten werde/ und ob ſie nicht/ wo ſie binnen Jahr und Tag nicht wieder heyrathet/ ihr Beſteh-Handlohn geben muß?

48. Ingleichen/ ob ein Wittwer/ der Handlohnbare Güter mit ſeiner Frau erheyrathet/ nach deren Tod/ wo ſelbige nicht verkaufft werden/ ein Beſteh-Handlohn zu zahlen ſchuldig ſey?

49. Ob alte verlebte Eltern bey Lebzeiten ihren Kindern die Güter abtretten / und dadurch nach ihrem Tod das Handlohn abwenden können? (handlohnet werden?

50. Was vor Beſchaffenheit es mit denen Handröſſern habe/ und ob auch ſolche und wie offt ver-

Herbſt- und Rauch-Hüner / Faſtnacht-Eyer. 51. Ob die Unterthanen im Amt auch Herbſt- oder Rauchhüner reichen müſſen/ und wieviel?

52. Ob ſie dergleichen Præſtationes auch an Eyern zu verrichten/ und wieviel?

53. Ob ſolche Hüner und Eyer in natura gelieffert werden / und wo ſie ferner hinkommen / oder ob und wie hoch ſie an Geld angeſchlagen werden?

54. Ob die Unterthanen nicht auch Käſe/ und wieviel auch zu welcher Zeit lieffern müſſen?

Frohn. 55. Ob die Frohn durchgehends bey denen Unterthanen hergebracht / oder etliche davon eximirt (ſeyn?

56. Ob ſie eingemeſſen oder ungemeſſene Frohn ſchuldig ſeyn?

57. Ob und wer ſolche zu Roß oder mit der Hand und Fuß verrichtet?

58. Wie weit die Unterthanen ſolche zu leiſten ſchuldig ſeyn?

59. Was ihnen hingegen an Brod und Geld gereichet werde?

60. Ob ſie auch Wein-Fuhren zu thun ſchuldig ſeyn? (Geld davor zahlen müſſen?

61. Wann ſie determinirte Fuhren zu thun ſchuldig ſeyn / ob ſie bey deren Unterbleibung das

Und hiemit ſey auch genug von dieſem Titul / woraus ein kluger Beambter das nöthige zu nehmen/ und nach Beſchaffenheit ſeines Ambts noch mehrers hinzu zu ſetzen wiſſen wird. Ich aber gebe hiemit der Arbeit dieſes Theils ſein

ENDE.

MANDATUM.

Wie es in dem Stifft Bamberg der Zehenden halben gehalten werden ſoll.

VOn GOttes Gnaden Wir Neidhart / erwählter und beſtetigter Biſchoff zu Bamberg und Domprobſt zu Würtzburg. Wiewohlen Unſere löbliche und geehrte Vorfahrere / Chriſtſeel. milder Gedächtnis / wie auch wir verſchienenes 1592. Jahrs offene Mandata und Gebot ausgehen laſſen / welcher maſſen alle Gefährligkeit in Beſtehung / Samlung und Reigung der Zehenden in Unſerm Stifft / Fürſtenthum / Obrigkeit u. Gebiet / bey Unſern und Unſers Stifts Unterthanen Zugehörigen und Verwandten / ſo Zehenden zu geben ſchuldig / oder die beſtehen wollen / vermieten werden / und ſich der ſchuldigen Gebühr hierinn erweiſen ſollen / ſich auch gebührt ſolchen nothwendigen Mandaten ſchuldigen Gehorſam zu leiſten; So gelanget Uns doch glaublichen an / befinden es auch ſelbſt nur zu wahr ſeyn / daß denſelben mehr / als in einem Wege zuwider gehandelt / ſonderlich daß ſie durch Unſere und Unſers Stiffts Unterthanen / Verwandten / Zugehörigen und Einwohnenden unterſtanden werde / in Reichung der Zehenden / der ſey zu Torf oder Feld / Todter oder Lebendiger / an Wein. Geträidt / Heu / Schmalſaat / und andern zehendbahren Früchten / an vielen Orten zum offtermahlen / ungehorſam / ungebührlich / widerſätzig und betrüglich zu erweiſen / nicht allein in Anfraigung und Beſtehung der Zehenden / allerley ungebührliche practica zu machen / ſich in den Dörffern Rottenweiß auszutheilen / und daß keiner wider den andern ſtreichen / oder Frembden zu beſtehen /

auch jebt ẞweilen den Zehendherren ſelbſt/den Zehend zu ſammlen/ nicht zulaſſen wollen / gegen einander beyſondern ihrer vergliche- nen Straffen zu verbinden, ſondern auch die Zehenden in Reichung derſelben an etlichen Orten zu verſchweigen / weite Oert-Voldung an ihren Häuſern zu verzäunen und zu verſchräncken / den Zehen- den vom Getraid / Wießmat und auf den Bäumen / ſo darein gebauet / allein der Verzäunung und Verſchränckung halben aufzuhalten / oder auch wohl unverzäunet auszuzehen / ſelbſt einander zu befreyen / und alſo den begehrenden Zehenden zu verneuren / darzu gefährlicher Weiß durch Abendböcke und andern nächtlichen Einträgen in viel Wegen / fürnemlich des ſich unterſtan- den würdet / das Getraid abzuſchneiden / und die gebührenden Ze- hend Garben nicht liegen zu laſſen / und da die Zehend Garben gleich liegend bleiben / daß doch dieſelben geringer als die andern gebunden / Item / daß an etlichen Orten der gebührende Zehend / auch darum vorgehalten / daß an die Zehender oder Zehend-Beſtändner unfüglich begehrt / die abgeſchnittene Garben aufzulangen: Item / die Wieſen abzugraſen / von dem Heu nicht der gebührende zehende Theil / ſon- dern mit Banden / ſo viel man binden / oder mit einer Gabel von ei- nem Schober nehmen kan / zu verzehenden / auch wohl die Zehend- Schober etwas geringer / als die andern zu machen / und alſo in der und ſonſt andere Weiß den Zehenden zu unbillig und unleidlichen Schaden / Nachtheil und Ringerung Unſer und Unſers Stifft / auch deſſelben Unſers Stiffts Zugehörigen Geiſtlich / Weltlich und ande- ren (die uns nicht verwandt / aber in Unſerm Stifft Zehend haben) hergebrachten Zehends-Gerechtigkeit / wider Recht und Billigkeit be- ſchweren / abtragen und entfrembden / auch noch über das berührte Mandata an etlichen Orten zu ihrem Vortheil / wider den ausdrück- lichen Buchſtaben / deuten und auslegen wollen; Wann uns aber ein ſolcher Ungehorſam / widerwärtige Auslegung und dergleichen gefährlich / unbillig und ſträfflich Führnehmen und Erzeigen in Un- ſerm Stifft / Fürſtenthum / Obrigkeit und Gebiet zu geſtatten oder / zuzuſehen nicht gemeynet / ſo werden wir verurſachet / obvermeldt /

Mißverſtand gezogene Puncten zu erläutern und zu erklären: Als wir dann hiemit mit Rath und Bewilligung des würdigen Unſers Domcapitulis thun; Gebieten demnach ernſtlich bey 40. fl. und das nach Verfahren und Befindung der Sachen / welche dieſem Unſerm Mandat zuwider handeln / ſchwerer Leibes-Straff / damit gegen einem jeden Verbrecher dieſes Unſers Gebots nach Gelegenheit unnachläßlich fürgenommen und verfahren werden ſoll / daß ſich keiner Unſer oder Unſers Stiffts Unterthan / Zugehörigen und Verwandten / noch auch andere in Unſerm Stifft / Obrigkeit und Gebiet unterſtehen ſolle / durch obberührt oder andere Weiß und Wege / wie die ſeyn oder genannt werden mögten / an den ſchuldigen rechten zehenden Theil / zu Torff und Feld / Tod und Lebendigen / dem Zehend-Herren oder ihren Zehends-Beſtänduern / einige Verhindernng oder Einhalt zu thun / noch Gefehrde zu Schmählerung des Zehends zu gebrauchen / ſonderlich ſich zu enthalten / (wie bißhero unbillig und unfüglich an etlichen Orten beſchehen / Abends-Böcke zu nehmen / noch daß den Schnittern geſtattet werden ſoll / abends von dem geſchnittenen Geträid oder gebundenen Garben nichts heimzutragen / noch wegen begehrten unfüglichen Uflangens der gebundenen Garben / den Zehenden (dann es weder Zehend-Herr noch Zehend-Beſtändner zu thun nicht ſchuldig) zu verweigern noch aufzuhalten / ſondern daß ein jeder ſeinen gebührenden zehenden Theil (es wäre dann an etlichen Orten die 20. oder 30te Garbe / oder ſonſt ein anderes wiſſentlich oder unſtrittigen Herkommens) an allerley Früchten / es ſey wie obſtehet / an Wein / Geträid / Schmalſaat / Heu oder andern / groß oder klein / todt und lebendig zu Torff und Feld / nichts ausgenommen / ehe einige Gefahr ungeringert der Garben / Heuſchober oder anderes / wie es genandt mag werden den Zehend-Herrn und ihren Beſtändnern / ohne einige Gefahr / Schmählerung und Wiederſetzung gehorſamlich und gutwillig reiche und gebe / und da die ordentlichen Zehend-Beſtändner oder Sammler / nicht jedesmahl vorhanden / doch den rechten Zehenden im Feld liegen und bleiben laſſen / daß ſich auch jetzo und ins künfftig die Dorffſchafften und Gemeinden ingemein oder inſonderheit / gäntzlich enthalten / an Beſtehung der

Ze-

Zehenden den Zehend-Herrn zu Gefahr practicä zu machen/ noch ſich Rotten-weiß auszutheilen / wer jedesmahl allein auf die Zehenden ſtreichen ſoll/ beſonder daß jedem/ wer der ſey/ darzu wo der geſeſſen/ und welcher Ort/ und was Dorffſchafften der Zehend gelegen/ frey ſtehen ſolle/ um den Zehenden jedes Orts zu ſtreichen/ denſelben zu beſtehen/ und ſeines Gefallens/ wie ſichs gebührt / einzuſammlen / unverhindert der Dorffſchafften oder Gemein / in welcher Feldung der Zehend gelegen / und ſonſten Männigliches / bey Vermeidung obberührter und anderer ernſtlicher Straff / ſo gegen einem jeden nach Verwürckung / wie obſtehet / fürgenommen werden ſoll / befehlen und gebieten hierauf allen und jeden Unſeren Ampt- und Haupt-Leuten/ Schuldheiſſen / Pflegern / Caſtnern / Vögten und anderen Unſern jedes Orts beſtallten Dienern ob dieſem Unſern Mandat feſtiglich zu halten / gegen den Verbrechern unnachläſſig mit der Straffe zu verfahren / Uns die Verbrechung jedesmahl zu berahten / auf einen oder den andern Weg / was die Straff seyn ſoll / fernern Befehl zu erwarten / darnach ſich ein jeder / ſo dieſe Sache berühret / wiſſe zu richten. Geben in Unſerer Stadt Bamberg / unter Unſerm herfürgedruckten Secret, am Dienſtag den 15ten Monats-Tag Junii, Anno 1593.

Anweiſer

Derer in dieſem erſten Theil des Klugen Beambtens vorfallenden Materien / davon die erſte Zahl den Titul / die andere aber den §. anzeiget.

A.

Ablag. vide jus Albergariæ, differiret von der Atzung. XXXV. 14.
Abſetzung der Beambten / wie ſolche anzuſtellen. II. 6. Wird nur vor eine Civil-Straffe gehalten. Ibid.
Ob es vorige Dignität / Rang und Immunität nimmt. II. 7.
Abſolutio a juramento ad effectum agendi. vid. Eyd.
Abzuggeld. vid. Nachſteuer.
Academie, vide Univerſität.
Accis, differiret vom Zoll. XXI. 11.
Das Recht / Accis aufzulegen / gehöret unter die Regalia. ibid.
Kan keine Provincial-Stadt anlegen. ibid.
Was vor Sachen zum Accis gezogen werden können? XXX. 12.
Wer dem Accis unterworffen. ibid.
Accredidirte Diener / was es ſeyn. XXXVII. 11.
Acht. Reichs-Acht. Wer in dieſelbe erklären kan. VII. 19.
Stände des Reichs haben ihren Unteracht. ibid.
Wider keinen Stand kan / ohne Vorwiſſen der Churfürſten / die Oberacht erkandt werden. ibid.
Die Cammer exerciret diß Recht auch. VII. 19.
Die Aechter ſeyn zweyerley. ibid.
Wer der Aechter Güter bekommet. ibid.
Wer die Acht exequiret. ibid.
Reichs-Aechter ſollen von keinem Fürſten aufgenommen werden. XXV. 7.
Wider die Reichs-Aechter können Stände Krieg führen. XXXV. 3.
Actus. Womit die Juriſdiction zu probiren / wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen. XIII. 21. & XLI. 4.

Adel. Wo er landſäſſig / kan er in puncto Religionis nichts ändern. XII. 16. vide. Reichs-Adel.
Advocatia. Vide Schutz und Schirm.
Advociren. Solches zu verbieten / iſt ein Actus mixti Imperii. XL. 8.
Agent. Was ein Agent. ſey / und wie er differire von Geſandten / Reſidenten/ꝛc. XXXVII. 11.
Alveus. Gehört heut zu Tag dem Fiſco. XXX. 18.
Alluvio. Gehört theils Orten dem Land-Herrn/doch muß die Gewohnheit probirt werden. ibid.
Wie man die Flüſſe mit Dämmen / Schütten und Wällen umgeben ſoll. ib.
Amt. Ob die Aemter um gewiſſes Geld zu verkauffen? II. 3.
Amts-Folge. Was ſie ſey. XXXV. 10.
Ambaſſadeur. Vid. Legatus.
Angaria. Junge Frondienſte. Jus angariarum gehöret zu den Regalien. XXXIII. 17. Was es begreiffe. ib. Differiret von den andern Operis Ruſticorum. ib. Gehören inter munera patrimonialia. ib.
Seynd mäſſig aufzulegen. ib. Ob die Unterthanen ſolche Dienſte auch auſſer des Herrn Territorio leiſten müſſen. XXXIII. 18.
Aus weſſen Koſten ſolche Dienſte zu leiſten. ibid.
Wer dem Unterthan den Schaden erſetzet. ibid.
Anſtand-Briefe. Ertheilet der Kayſer. VII. 23. Wem ſie zu ertheilen. ibid.
Wie lang. ibid. Unterſcheid des Indults auf 1. und 5. Jahr. ib.
In was Schulden ſie nicht concedirt werden. ib.
Ob der Erb das Privigium genieſſe. ib.
Was von Bürgen zu melden. ib. Was es ſeyn. XXVII. 1.
Fürſten und Stände können ſie in ihren Landen ertheilen. ib.
Gelten auſſer dem Lande nicht. ib.
Eine Speciem hat die Vergleichung der Creditoren mit dem Debitore auf gewiſſe Zahlfriſten. ib.
Wer um ſelbige einkommen und bitten könne. XXXII. 2. Auch Juden. ib.
Nicht nur arme verdorbene Kauffleute. ib.
Was der Petent probiren muß. ib.
Wer ſich deſſen nicht zu erfreuen habe. 27 / 3.
Wie / wann einer theils durch ſeine / theils aber auswärtige Schuld in Armuth gerathen / ib.
In dem Multiplicato muß die Beſchaffenheit der Schuld exprimirt werden. 27 / 4. Wo die Quinquenell keine Statt habe. ib.
Worinn die Form der Anſtands-Brieffe beſtehe. 27 / 5.
Wie lang ſie insgemein concedirt werden. ib. Doch iſt ein Fürſt daran nicht gebun-

gebunden. ib. Wann ſie ihre Würckung anfangen. ib.
Der Impetrant muß Bürgſchafft leiſten / daß er nach der Zeit zahlen wolle. 27 / 6. Was deren Würckung ſey. 27.

Exceptio moratoriarum iſt dilatoria. ib. Wann ſie den Debitori nicht zu ſtatten kommet. ib. Kan inzwiſchen ſeine Schulden einfordern. ib. Währenden Moratoriis hat keine Verjährung der Schulden ſtatt. ib. Kan nicht mehr Bonis cediren. ib. Ob hiedurch die Zahlung der Zinſen aufgehoben ſey. 27 / 8. Ob ſie auch denen Bürgen zu ſtatten kommen. 27 / 9. Ob ſie auch denen Erben. 27 / 10.

Apothecken. Deren Waaren ſoll ein Tax geſetzet werden. 21 / 5.

Appellation. Durch die Appellation können die meiſte Sachen an den Reichs-Hof-Rath und Camer-Gericht gebracht werden. 6 / 14. Von Churfürſten kan nicht appelliret werden. ib. Die Summa appellabilis iſt zu obſerviren. ib. Ob auch die Zinſen dazu zu ſchlagen. ib. An den Pabſt wird verbotten. 7 / 14. Vid. provocatio extrema. Das Jus de non appellando kommt einigen Ständen zu. 7 / 14. Wann ſolches nicht zu attendiren. ib. Dieſes Beneficium kan nicht durch præſcription verlohren werden. 14 / 11. Geſchehen auch bey denen Fürſtlichen Gerichten. 18 / 5. Appellationis receptio iſt ein Merckmahl der höchſten Jurisdiction. 18 / 6. Wo von einer Stadt immediate ad Cameram appelliret wird / iſt es ein Anzeichen / daß es eine Reichs-Stadt ſey. ib. Iſt nicht allezeit ein Signum Superioritatis. 18 / 7. Die Stände haben ihre Summam appellabilem. 18 / 8. Kan nicht verſaget. 18 / 9. Jedoch limitiret und abgeſchlagen werden. ib. Kan der Appellation renunciret werden. ib. Das Quantum appellabile muß in Camera den ſupplicationibus beygerucket werden. 18 / 11. Ob die Zinſen zum Capital in dem quanto appellabili zu ſchlagen. ibid.
Wann einer ſchon das Privilegium de non appellando hat / ſo kan doch das Remedium nullitatis wider ihn ſtatt haben. 18 / 14. Auch wann ſchon der Appellation renunciret oder ſelbige deferiret würde. ib. Ob ſie in criminalibus ſtatt habe. 22 / 24.

Archiv. Ob Stände dergleichen aufrichten können. 19 / 2. Was es ſey. ibid. Mittelbare Stände können keine Archiva aufrichten. ibid. Differiren von Regiſtraturen. ibid. Ob die Reichs-Ritterſchafft Archiv aufrichten könne? ib. Wie vielerley es im Reich ſey. 19 / 3. Das Reichs-Archiv iſt zweyerley. ib. Von gemeinſchafftl. archiven. ib.
Was die Schrifften ex archivo vor Glauben haben. 19 / 4. Was requirirt wird / wann ein Archiv Glauben findet. ibid. Auch eine Copia ex archivo probiret. ibid. Ob Privat-Scripturen und bloſſe Fragmen-

menta. ibid. Ob ex Archivo genommene Documenta auch extra Territorium oder contra exteros probiren? XIX. 5.

Arreſt. Arreſtirung in Civil-Sachen ſeyn Actus mixti Imperii. XL. 19
Ob ein frembder Durchreiſender Schuld halben könne arreſtiret werden. ib.

Aſylum. Vide Freyſtätte / diß Juris bedienen ſich auch Geſandte in ihren Häuſern. VII. 29. Kirchen vindiciren ſich das Jus aſylorum. XXV. 1.
Wenig Sünden ausgenommen. ibid. Der Uſus und Praxis aber nimmet unterſchiedliche Verbrechen aus / die des Aſyli unwürdig. XXV. 5.
Weltliche Obrigkeit kan die delinquenten nicht eigenes Gefallens heraus nehmen. ibid. Beſonders aus der Kirche. ibid.

Aufbieten. Vide Reiß und Folge.

Aufbot. Der Ritter Pferde / iſt ein ſpecies der Muſterung. XXXV. 5.

Ausſtockung. Wann hinter des Wald-Herrn Willen das Holtz ausgeſtäudet worden / wie iſt ihm davor zurathen. XXXIV. 9.

Ausſchuß. Iſt an ſtatt des Aufbots heut zu Tag hergebracht. XXXV. 5. Kan nicht nach der Unterthanen Willen in Geld verwandelt werden / wann ſchon in 30. 40. Jahren das Geld davor genommen wäre. XXXV. 9.

Avocatio. Wer Judices ordnen kan / der kan auch Sachen vor Gerichte abfordern XVIII. 3. Soll nicht zu hurtig geſchehen. ib. Ceſſiret / wo die præventio hergebracht. ib. Hat nicht bey allen Judiciis des Lands ſtatt XVIII. 4. Wohl aber die Appellationis receptio. ibid. Was bey der Avocation ob denegatam Juſtitiam zu obſerviren. XVIII. 12. & XLII. Hat nicht ſtatt in delictis. XVIII. 18. Junge tit. Evocatio. In contractibus ibid. In actionibus in rem. ibid. Im Land-Friedsbruch. ibid. In reconventionen. ibid. Bey den Erben. ib. In Zeugſchafften von Kayſerlicher Commiſſion. ibid.

Autochiria. Vide Selbſt-Mord.

Ayd. Vom Ayd abſolviren ad effectum agendi kommet dem Kayſer zu. VII. 22. Die Ayds-Erlaſſung gehört zum weltlichen Gericht. ibid. & XII. 30. Die Matetia Juramentorum iſt mixti fori. XII. 30. Vid. Tit. Homagium. müſſen an etlichen Orten die Herren bey antrettender Regierung ablegen. XV. 12. Fürſten können auch den Ayd ad effectum agendi erlaſſen. XXVI. 8 Muß cauſæ cognitio vorhergehen und die Urſache der relaxation Bürgerliche Sachen antreffen. XVI. 9. Wann man die Action pro relaxatione anſtellen ſoll. ibid. Wie / wann man einem beſchwornen Contract vor Erlaſſung des Ayds zu wider handelt. ibid. Aus was Urſach die Relaxation könne gebetten werden. XXVI. 10. Wie / wann einer einem Mörder etwas zu geben geſchworen / oder der Relaxation jurato renunciret. ibid. Wer die Relaxation verbieten kan. XXVI. 11. Einer mittelmäſſigen Læſion wegen /

gen / kan ein Minorennis den beſchwornen Contract nicht umſtoſſen. XXVI. 11.

Azung. Vid. Jus albergariæ, von wem ſelbige zu nehmen / und wer ſie nehmen könne. XXXV. 13. Von Biſchofflicher Atzung. ib. Wer ſolche zu leiden hat. ibid. Davon differiret das Fürſtl. Ablager. ibid.

B

Bannum. Vide Acht.
Baum-Wein. Was es ſey. XXVII. 16.
Bärn. Von der Bärnjagt / wohin die Bären gehören. ꝛc. XXXIV. 3.
Bauren-Gericht. Wer ſolches aufrichten kan. XL. 18.
Beambter. Was ein Beanmbter. I. 4. Was dazu requiriret werde I. 5. Werden excludiret infame Perſonen / Weibsbilder / Unmündige / Raſende Verſchwendere / Ketzer / Geitzigige / Ehrſüchtige / ꝛc. I. 5. Was bey der Wahl eines Beambten in acht zu nehmen. I. 6. Daß ein Gelehrter vor dem Ungelehrten / ein Edler vor einem Unedlen / ein Alter vor einem Jungen / ein Land-Kind vor einem Frembden zu erwählen ſey? Wie es zuverſtehen. I 7. Ein Bauer kan zu Ubernehmung eines Amts gezwungen werden. ib. Wer Macht hat zu befehlen / kan auch einen Beambten ſetzen. II. 1. Beſonders / wo er die Juriſdiction hat. II. 2
Doch hat der Fürſt die Ober-Aufſicht. ibid. Deſſen Gewalt quieſciret / wo der Fürſt in Perſon da iſt / oder Commiſſion verordnet. II. 2. Kan perſonal- und real-Caution von ihm genommen werden. II. 5. Soll ſein zulängliches Salarium haben. II. 5. Soll währender Inquiſition nicht ſuſpendirt werden. ibid. Sollen ihm die Straffen nicht ſtatt Beſoldung gelaſſen werden. ibid. Kan von ſeinen Obern wieder abgeſchafft werden. II. 6. Soll nicht übereylich geſchehen. ibid. Der Diener hat deßwegen Action wider ſeinen Herrn. ibid. Was er vor würcklicher Abſetzung in ſeinem Amt verrichtet / iſt gültig. ibid. Von deren Verſetzung. II. 7. Iſt nicht ſchimpfflich / wo nicht eine Urſach dazu kommet. ibid.
Der Beambte iſt nicht ſchuldig die Translocation zu dulten. ibid. Soll von ſeinem Obern in ſeinem Anſehen erhalten. II. 8. Seine Fehler unterdrucket. ibid. Seine Kinder bedacht. ibid. Wider andere beſchützet werden. ibid. Soll mit der Execution einhalten / wo der Unterthan auf den Obern ſich beruffe. II. 9. Wie er rechtmäſſig zu Dienſten kommen könne. III. 1. Von verbottenen Dingen wegen Dienſte zu überkommen. ib. Soll ſeinen Dienſt nicht eher verwalten / er ſey dann verpflicht / und ſeinen Ambts-Anbefohlenen vorgeſtellet. III. 2. Wie er ſich in ſeinem Ambt zu bezeigen. III. 3.

III. 3. Soll den Untergebenen mit guten Exempel vorgehen. ib. Sie nicht über Gebühr beſchwehren / ſie ſchützen / doch vor ſie ohne Mandat ſich in keinen Proceß einlaſſen / einem jeden den Zutritt gönnen / jedoch nicht allen glauben / ſoll auf ſeine Reputation ſehen. III. 3. Wie die Beſchimpffere der Beambten zu ſtraffen. III. 3. Ob es der Beambte ſelbſt thun kan. ib. Wann der Beambte ratione officii vor beſchimpfft zu achten. ib. Wann ein Frembder ihn beſchimpffet. ib. Die Straffe ceſſiret / wo er von Amt geſetzet / nicht aber / wo er ſuſpendiret iſt. III. 3. Soll nach den Geſetzen richten. ib. Wie / wann er einen unbilligen Befehl bekommen / ſoll er ſolchen exequiren. ib. Soll ſeine mitgetheilte Macht nicht überſchreiten / ſonſt iſt der Actus null. ib. Auf wie vielerley Arten er ſeine Macht überſchreiten kan. ib. Soll nicht leicht zweyerley Aembter oder zweyerley Herrn-Beſtallung haben. ibid. Durch Geſchencke ſich nicht laſſen corrumpiren. ibid. Auch in einer gerechten Sache. ib. Vor und nach dem Urtel. ib. Auch ſein Weib und Kinder ſollen dergleichen nicht nehmen. ib. Es geſchehe dann ohne Vermeldung einer Urſache. ib. Küchen-Waaren aber kan er annehmen. ib. Was er vor Verehrungen nehmen könne. ib. Wie ein beſtochener Beambter zu beſtraffen. ib. Der den Beambten beſticht / verlieret die Sache und das Geſchencke. ib. Er habe ſich dann etwas ungerechtes befahret. ib. Soll auf Wittwen und Waiſen ſehen. ib. Soll auf die pretia rerum, Ellen / Maas und Gewicht ſehen. ib. Soll die Gerichts-Sportuln nicht erhöhen. ibid. Soll die Ambts-Anbefohlene mit Dienſten nicht beſchwehren / und den Benachbarten keinen Eingriff thun. ib. Soll nicht in Herrſchafftl. Gelder greiffen / auch nicht als ein Anlehen annehmen. ib. Soll die Rechnungs-Regiſter nicht zerreiſſen. ib. Kein Urthel nach Gunſt oder Ungunſt fällen. ib. Seines Herrn Schulden einfordern. ib. Vor dem Beambten iſt die Præſumptio. IV. 1. Wird ihm in Sachen ſein Amt betreffend / und alſo auch ſeinen Amts-Büchern geglaubet. ib. Der Beambte muß den Befehl / worauf er ſich beruffet / produciren. ib. Wer dem Beambten glaubet / iſt auſſer Straff. ib. Vor demſelben iſt die præſumptio der Geſchicklichkeit. ib. Ohne wichtige Urſachen ſoll nicht wider ihn inquiriret werden. ib. Wird kein Irrthum / Betrug / Widerrechtlichkeit / Gewinnſucht / Ungerechtigkeit von ihm præſumiret. ib. Was er wegen ſeines Amts thut / iſt excuſabel. ibid. Iſt nicht vor calumniantiſch zu halten / was er Amtswegen thut. ib. Was der Beambte thut / thut der Herr. ib. Wegen der Herrſchafftl. Intereſſe iſt er tacite befehliget. Sein von der Stadt-Obrigkeit exempt. wann ſie ſchon Güter in der Stadt hätten. ib. Ein Bedienter von Haus aus / wo er der Jurisdiction unterworffen? ib. Die Fürſtliche Bediente in

der Stadt wem ſie unterworffen ? ib. XLIII. 11. Von wem ſie zu beſtraffen. ib. Haben gewiſſe Befreyungen von Steuern. ib. Worinn die præſumptio vor den Beambten einen Anfall leide. IV. 2. Worinn die præſumptio wider den Beambten militiret. IV. 3. Wo er gähling reich wird. ib. Sollen keine Güter einkauffen. ib. Kan die Appellation ohne ſuſpicion nicht wohl abſchlagen. ib. Kan durch Betrug oder Schuld unbrechtbar werden. IV. 5. Vor und in dem Dienſt. IV. 4. Wie / wann er durch Unwiſſenheit eine Sache entſcheidet. ib. & IV. 5. Soll die Sache nicht protrahiren / nicht verzüglich advocat ſeyn / nicht theils Acta unterſchlagen / die Laſter gebührend ſtraffen / nicht wider den Nächſten und die Gerechtigkeit handeln. IV. 5. Wird von der Obrigkeit deßwegen beſtraffet und wie. ib. In dubio wird kein dolus von ihnen præſumiret. ib. Wie wann er auf Befehl eines Tyrannen ſündiget / oder aus Furcht vor einen Vornehmen unbillig urtheilet ? ib. Wie er ſich bey Exequirung Obrigkeitlichen unbilligen Befehls zu verhalten / ob / und wie er von dem beleidigten Executo zu belangen. ib. Ob ſein Herr / wo er in der Sache zu viel oder zu wenig thut / davor hafften müſſe ? IV. 6. Wird durch unterſchiedene Lehr-Sätze erläutert. ib. Es kan auch ein Beambter ſeinem Herrn durch Nachläſſigkeit præjudiciren / und wie ſolches geſchehe. IV. 7. Wie / wann aber der Beambte Mittel hat. ib. Wie / wann aber durch des Beambten Nachläßigkeit mehr denen Partheyen / als dem Herrn geſchadet wird ? ib. Ob / und wann man ſich einem Beambten widerſetzen kan. IV. 8. Kan injuriarum belanget werden / wo er ſeinen Amts-Anvertrauten unſchuldig arreſtiret / incarceriret / ſchlägt ꝛc. IV. 8. Kan ſich keinem andern unterwerffen. V. 6. Von den Unterhanen nicht abgeſetzt werden. ib. Wer ſolche ſetzen könne. ib. Beambten Macht iſt nicht einerley. V. 7. Kan ſich nicht auf ein Edict oder mündlichen Befehl beruffen / ſondern muß ſelbigen vorweiſen. XVI. 10.

Bedienter. Vid. Officiant.

Befehdung. Warum vor dieſem zugelaſſen / jetzo aber verbotten XXXV. 3. Geſchehen ſchrifft- oder mündlich. ib. Wie die Befehder und der den Brief überbringt / zu ſtraffen. ib. Differiren von Bedrohung. ib.

Begräbnüſſe. Vide etiam Grab. Wer die Macht hat Begräbnüſſe zu concediren. XII. 77. Ob Erb-Begräbnüſſe zu verſtatten ſeyen. ibid. Wer auf Kirchhöfen nicht begraben wird. ibid.

Beſatzungs-Recht. Wer diß Recht habe. XXXV. 12. Der Schutz-Herr hat es nicht. ibid. Die Beſatzung kan man exerciren / wann dergleichen ſchon in vielen Jahren nicht geſchehen wäre. ibid. Kan in eines andern Territorio regulariter nicht exerciret werden. ibid. Ob proſtante pe-

ricu-

riculo ſeines Nachbarn Ort könne occupirt und befeſtiget werden. XXXV. 2. Cujus ſumptibus die Guarniſon zu unterhalten. ibid.

Beſtraffung. Bürgerliches Verbrechen / ob es zur Vogthey oder Cent gehöre. XL. 15.

Biber. Wer ſolche fangen könne. XXXIV. 9.

Bienen. Ob ſie occupiret werden können. XXXIV. 12. Wie es mit dem Schwarm zuhalten. ibid.

Biſchoff. Biſchoff-Recht / oder Jus Epiſcopale, was es nach dem Canoniſchen Recht ſey und begreiffe. XII. 3. Begreifft 1. das Jus ordinis, und was darunter enthalten. XII. 4. 2. Legem diœceſianam, und was hierunter begriffen. XII. 5. Der Biſchoff kan über ſeine diœceſes nicht ſchreiten. ibid. 3. Jurisdictionem Epiſcopalem, und was hiezu gehörig. XII. 6. Biſchöffe haben heut zu Tag zweyerley poteſtäten. XII. 6. Jus Epiſcopale iſt zu unterſcheiden von dem Jus Sacrorum. XII. 7. Bey denen Evangeliſchen ſeyn Loco Epiſcoporum die Superintendenten. XII. 8. Was die Evangeliſ. Geiſtlichen Jure ordinis exerciren. ibid. Kan ihnen die weltliche Obrigkeit darinn nicht eingreiffen. ib. Doch circa modum & ordinem diſponiren. ib. Was das Jus diœceſianum bey denen proteſtirenden Ständen ꝛc. ibid. Was ſie zu weltlichen Sachen und Territoria bekommen. XII. 10.

Begnadigungs-Recht. Was es ſey. XXXIII. 5. Wie ſich ein Fürſt dabey zu verhalten. ibid. Aus was Urſachen die Straffe gar erlaſſen werden könne. ibid. Aus was Urſachen aber die mitigation erfolgen könne. XXIII. 6. Ob die Urſach der Begnadigung beyzuſetzen iſt. ibid. Worinn die aggratiatio ceſſiren ſoll. XXIII. 7. Auch in denen delictis wider den Nächſten. XXIII. 8. Ob in Ehebruch. ib. Doch kan das mortis genus in ein anders verwandelt werden. ibid. Ein Fürſt ſoll bedächtig circa jus aggratiandi verfahren. ibid. Straffen / die er zu determiniren hat / kan er auch aggratiiren. XXIII. 9. Doch ſoll er gegen die Rebellen ſcharff ſeyn. ibid. Ob ein Fürſt in delictis contra privatum commiſſis begnadigen könne? ibid. Ob ein Edelmann oder Unter-Obrigkeit begnadigen könne? ibid. Oder die Straffe in eine andere verwandeln. XXIII. 11. in pœnis arbitrariis quid juris? ibid. Von dem Effect und Würckung der Begnadigung. XXXII. 12. Ob der jenige / der per ſub- & obreptionem die Begnadigung erhalten / nachgehends wieder zur Straffe gezogen werden könne? ibid.

Berg-Werck. Deren Nutzen wem er gehöret. X. 4. & 5. Werden unter die Regalia gerechnet. XXXII. Haben vor dieſem den privatis zugehöret. ibid.

ret. ib. Privati haben ohne Fürſtl. Indulgenz kein Recht mehr auf dieſelbe. 32. 5. Wie es an die Chur- und Fürſten gekommen. ib. Ob die Berg-Wercke ſelbſt / oder nur deren decimæ ad Regalia zu zehlen ſeyen. ib. Wann ein Vaſall ſchon mit allen Lehen-Nutzbarkeiten inveſtiret iſt / kan er doch keine Berg-Werck graben. ib. Was zum Berg-Werck rechtigezogen wird. ibid. Die Herrſchafft hat das Ober-Gebiet über die privat-Berg-Wercke. ibid.

Beſoldung. Gehöret einem Beambten / und wie ſolche beſchaffen ſeyn ſoll. 2/5. Soll ihm bezahlt / nicht aufgehalten / und darum gebracht werden. ib. Soll auf die Zeit geſehen / und nach derſelben vermehret werden. ib. Auch ſo dann / wo ſich die Arbeit mehret. ib. Hat er zweyerley Aembter / ſoll er auch zweyerley Salaria haben. ib. Ein Beambter ſündiget / wo er mehr Beſoldung nim̄t / als er verdient. ib. Reiß und Kranckheit hindern das Salarium nicht. ibid. Kan nicht mit Arreſt beleget werden. ib. Kan ihm gegeben werden / wann er in der Inquiſition beſtanden. 2/5. Nicht aber / wo er vom officio ſuſpendirt oder abgeſchafft wird. ib. Soll ſummariſch wegen der Beſoldung procediret werden. Man ſoll an ſtatt der Beſoldung ihnen nicht die Straffen einziehen laſſen. ibid.

Bayern. Des Churfürſten Amt. 10/6.

Bier. Bierbräuen / wem es zukomme. 30/13. & 14.

Blut-Schande. Iſt zweyerley. 33/11. Deren Straff. ib. Ob die Sponſalia hieher gehören. ib. Die Straffe ceſſiret / wo das delictum aus Irrthum geſchiehet. ib. Die confiſcation hat ex hoc delicto nicht ſtatt / wo Kinder vorhanden.

Böheimb. Königs in Böheim Officium bey der Chur. 10/5. Seine Befreyung. ibid.

Bona vacantia. Gehören unter die Regalia fiſci. 33/3. Wann es Erb-loſe Güter zu nennen. ib. Ob auch municipal-Städte ſolche Güter occupiren können. ibid. Dergleichen ſeynd Güter / welche Huren-Kinder non extante Teſtamento hinterlaſſen. ib. In Franckreich iſt das Jus albinatus. ib. Lehen- und Erb-Zins-Güter ſeynd keine bona vacantia. ib. Wann ſie der Fiſcus nicht occupiren könne. 32/4. Fiſcus wird dem Schwieger-Vatter præferiret. ib. Ehe ſie occupirt werden / muß der fiſcus exploriren / was bona vacantia ſeyn. 32/5. Ob der Fiſcus, der in dieſen Gütern ſuccediret / vor einen Erben zu tractiren ſey. ib. Und conſequenter vor die onera hereditaria zu ſtehen. ibid. Iſt nicht ſchuldig ein Inventarium zu machen. ibid. Müſſen binnen vier Jahren angeſprochen werden. ibid.

Bona damnatorum. Vid. Güter der Verdammten.

Brandenburg/ der Churfürſt/ deſſen Amt und Stimm. 10/ 8.
Brucken. Brucken-Recht. Brucken-Zuſchlag concedirt der Dominus Territorii. 31/ 19. Ohne deſſen Willen kan kein Privatus eine Brücke über den Fluß machen. ib. Kan auch keinen Zoll auf die Brucken legen. ib. Wer durch das Waſſer waden will / iſt nicht ſchuldig einen Brucken-Zoll zu geben. ibid. Wer zur Erbauung der Brucken zu contribuiren hat. ib. Wer zur Reparirung. ibid.
Bündnüs/ vide fœdera.
Burg-Friede / was er begreiffe. 25/ 6. genieſſen die Palatia und Reſidentzen der Fürſten / oder wo der Fürſt iſt. ibid. Wann ſchon keine Tafel aufgehänget iſt. ib. Was zum Burgfrieds-Bruch requiriret werde. 26/ 7. Das Ausfordern violirt den Burg-Frieden/ wie auch Hand-aufheben / Degen-zucken. ibid.

C.

Cautio. Ein Beambter ſoll Caution ſtellen. 2/ 4.
Calender zu ändern/ kommt dem Kayſer nicht allein zu. 7/ 5. Der Alte wird beym Cammer-Gericht obſerviret. ibid.
Cammer-Gericht hat eine Jurisdiction ohne dem Territorio. 5/ 8. Iſt älter als der Reichs-Hof-Rath. 6/ 5. und 11. Iſt heut zu Tag in Wetzlar/ und hat durch Maximil. I. fixam ſedem bekommen. 6/ 11. Wird vom Kayſer und Reich unterhalten. ib. Von deſſen Richter / Präſidenten und Aſſeſſoren. ibid. Wie es ratione perſonarum fundirt ſey. 6/ 12. Keine mediati können ohne ihrer Obrigkeit Willen dahin gezogen werden. ib. Ein Fürſt kan eine Gemeinde daſelbſt belangen. ib. Von der Belangung der real-actionen, connexität der Sachen / ex privilegio oder ſuſpicion wider den Richter. ibid. Wann 2. oder mehr Herrſchafften wegen eines Orts ſtrittig / kan der Reus in Camera belanget werden. ibid. Wann der Beklagte ein vagabundus. ib. Was vor Sachen dahin gehören. 6/ 13. Den Cammer-Richter ſetzet der Kayſer. 7/ 15.
Cantzlar. Woher dieſer Titul rühre. 10/ 3. Stände können Cantzlar machen. 19/ 1.
Cantzley können Stände anrichten 19/ 1.
Caſſirung. Von Caſſirung der Beambten/ was dabey in acht zu nehmen. 11/ 6.
Cauſæ Gratiæ, vid. Gnaden-Sachen.
Cauſæ piæ, ſeyn fori mixti. 12, 32.
Cent. Centbare Obrigkeit/ vid. Zent merum Imperium & Fraiſch.
Cent-Folge/ was ſie ſey. 35/ 10. ibid.
Cent-Grafen/ von deren Urſprung. 39/ 1. Hatten ihre Beyſitzer / und wie man ſie geheiſſen. ib.

Centbare

Centbare Unterthanen / was ſie præſtiren müſſen. 43 / 7.
Chur-Fürſten / was der Kayſer ohne deren Willen nicht thun kan. 8. per tot. deren Urſprung. 10. / 1. Gehen den Cardinälen vor. ibid. Und deren Geſandten den Fürſten. ib. Erwählen einen Kayſer. 10 / 2. Dieſe Würde hanget dem Land an. ib. Die geiſtl. Churfürſten exerciren das Wahl-Recht / ehe ſie vom Papſt geweyhet. ibid. Deren Zahl. 10 / 3. Die Geiſtliche haben ſo groſſe Macht in ihren Landen / als die Weltliche. ibid. Wie ſie vom Kayſer titulirt werden. ibid. Die drey Geiſtlichen seyn Cantzlere. ibid. Ihr Vorzug vor den Weltlichen. ibid. Die weltl. Chur-Würde iſt erblich. 10 / 4. Ein Chur-Fürſt muß 18. Jahr alt seyn. ib. Ihre Länder können nicht getheilet werden. ib. Wie die Weltlichen heiſſen. 10 / 5. Von deren præeminentien und beſondern Gerechtſamen. 10 / 11. Können Collegial-Täge anſtellen. ib. Kan von ihren Urteln nicht appelliret werden. ib. Keiner kan 2. Churn haben. ib. Die Krafft ihrer Privilegien. ibid. Von einigen der Chur- und Fürſten zukommenden Prærogativen. 11, 8.
Citation. Das Oberhaupt des Landes / kan ſeiner Landſtände und Vaſallen Unterthanen ohne requiſition citiren. 11 / 2. & 5 / 10. Kein frembder Unterthan kan ohne Subſidial-Schreiben citiret werden. 5 / 8. Ob ein exemptus. 5 / 10. kan an keinen frembden Unterthan abgehen. 18/7. Wann eines andern Unterthan / der das Privilegium de non evocando hat / citiret würde / ob er nicht wenigſtens zu dem Ende erſcheinen ſoll / ſein Privilegium zu dociren 18 / 16.
Collegia beſtehen in 3. Perſonen 24 / 10. Kan aber in einer conſerviret werden. ib. Von Collegiis opificum vid. Handwerck. Ob der letzte Collega von dem gemeinſchafftl. Vermögen teſtamentiren kan. ib. Wem das dem Collegio geſchehene Vermächtnuß gehöre. ibid. Ob ſie ein Handwerck unter ſich aufheben können. ibid. Wer Collegia opificum aufrichten kan. 40 / 17.
Comites Palatini, werden von Ihro Kayſerl. Majeſtät creiret. 7 / 8. Was deren Macht ſey. ibid. Legitimiren unrechte Kinder / nicht aber ihre eigene. ibid. Conferiren Dignitates. ib. Theilen Dignitates mit / nobilitiren / creiren Doctores, Notarios, Magiſtros. ib. Theilen Wappen-Brieffe mit. ibid. Ihre Macht gilt durchs gantze Reich. ibid. Ihr Amt wird zuweilen auf eine gewiſſe Function reſtringirt. ib.
Compaß-Brieffe kan ein Vogthey-Herr. ertheilen. 40 / 16.
Commercia im Reich / werden mit des Kayſers und geſamter Stände Wiſſen und Willen angeſtellet 9 / 7.
Commiſſion, Commiſſarii. Wo der Fürſt eine Commiſſion aufträgt / quieſcirt des Beambten Verwaltung. 2 / 1. Haben mandatam Juriſdictionem. 38 / 2. Ob ſie differiren von denen Judicibus delegatis. ib.
Conceſſio, Alle Conceſſiones geſchehen ſalva ſuperioritate. 13 / 31.

Concilia kan der Kayſer anſtellen / mit concurrenz des Papſts. 7 / 5.
Concordata, welche mit dem Papſt aufgerichtet / werden von ihm nicht gehalten. 12 / 19.
Confinatio, was ſelbige ſey / 43 / 19.
Confiſcatio bonorum. Eine extraordinaria, ob ſie den Ständen zugelaſſen. 33 / 6. Wem ſolche zukomme. ib. & 43 / 20. Vide Güter der Verdammten. Iſt durch die Authent. bona damnatorum, nicht aufgehoben. 33 / 7. Was vor Güter confiſcirt werden können. 33 / 8. In welchen Fällen die confiſcatio bonorum ſtatt hat. 33 / 10. Wann ſie wegen des Selbſt-Mords ceſſire. ib. Ob crimen læſæ Majeſtatis. 33 / 12. ſeqq. Wann Unwürdigen etwas vermacht worden. 33 / 15. Wann ſich einer der Erbſchafft unwürdig gemacht. 33 / 10.
Cörper / todte Cörper / vid. Leichen.
Cram-Gerechtigkeit concedirt der Kayſer. 7 / 25.
Conſiſtorium. In den Conſiſtorien wird bey den Proteſtanten meiſtens Jurisdictio Eccleſ. exerciret 12 / 21. Wem die Macht Conſiſtoria aufzurichten zukomme. ib. Ob es auch Municipal-Städte haben. ib. Wie / wann kein Conſiſtorium vorhanden. ib. Wie vielerley Beſitzer es habe. ib. Wie viel Perſonen darzu requiriret werden. ib. Was vor Perſonen demſelben unterworffen. ib. & 12 / 22. Was vor Sachen dahin gehörig. ib. Geiſtliche können vor keinem andern Gericht / als vor dem Conſiſtorio belanget werden / 12 / 22. Was heut zu Tag ad conſiſtoria gehöre. 12. / 28. Die Jura Sacrorum gehören vor den Fürſten und geheimen Rath. ib. Cognoſcirt von Sachen quæ ſunt ordinis. 12 / 28. wie auch über die / quæ ſunt Juris diœceſiani, ib. Dahin gehören cauſæ mixti fori. 12 / 30. Sprechen über frühen Beyſchlaff / Donation und Alimentation der Kinder. 12 / 29. Cognoſciret über Eheſcheidung. ib. Ehebruch und andere Sachen / welche einen Reſpect auf die Ehe machen. ib.
Copiæ oder Copeyen ex archivo probiren. 19 / 4.
Creditor. Der meiſte Creditorum Zahl / kan in præjudicium der andern mit dem Debitore handlen. 27 / 1.
Criminal-Sachen. Einen Fürſten oder immediaten von Adel betreffend / wo ſie auszumachen / 6 / 8. 43 / 11. Wer in Criminal-Sachen Judex competens ſey. 43 / 21.

D

Daumenſtock / zu welchem gradum pœnarum er gehöre / 43 / 19.
Delictum, vide Verbrechen.
Denegatio Juſtitiæ, wo die Juſtitia denegirt oder verzögert wird / kan das Cammer-Gericht oder der Reichs-Hof-Rath angegangen werden. 18 / 12. Was

dazu

dazu requirirt werde. ib. Differiret von deren Protection, 18/13. adde de hac materia. 42/5.
Deportatio. Was ſtatt dieſer Straffe vor eine andere ſubſtituiret worden 43/18.
Deputati, was es ſey / und wie ſie von den Geſandten differiren. 37/11.
Diebſtahl. Wie / wann geſtohlene Sachen bey einem gefunden werden. 43/18.
Dienſt. Wie ſolche zu erwerben. 3/1. Soll nicht durch unzuläſſige Weiſe / Geſchenck / Heyrath / ꝛc. erworben worden. ib. Können modeſte geſucht werden / ib. Kan vor der Pflicht-Leiſtung nicht angetretten werden. 3/2.
Dienſt-Auffſagung / Abforderung. Ob und wann ein Bedienter ſeine Dienſte auffſagen könne. 2/7. Genieſet ſeinen vorigen Rang und Immunität. ib. Wo ſie Alters-halben geſchicht / verdient der Abfodernde ein Gnaden-Geld. ib.
Dienſt-Eyd können durch jede Herren von ihren Bedienten abgefordert werden. 3/2. Wohin ſolcher gehe. ib.
Dignität / wird von dem Kayſer conferiret. 7/7. Erblich oder perſönlich. 7/10. Kan ſich deren der Sohn gebrauchen / wo der Vatter nicht will. ib. Werden nicht von den Gütern auf die Poſſeſſores gebracht. ib. Mit der Dignität werden auch die privilegia concedirt. ib. Wer dem andern in dignitate vorzuziehen. ib. Perſonal-Dignität gibt keine Aenderung in realibus. ib. Wird durch Verbrechen aufgehoben. ib. Wie / wann ein Gut mit allen Dignitäten concediret worden. ib. Niemand kan gezwungen werden von ſeiner Dignität ſich zu erniedrigen. ib. Eine würckliche iſt der titularen vorzuziehen. ib. Iſt von der Gewonheit zu entſcheiden. ib. Unter Perſonen ungleicher Dignität / wie ſich zu verhalten. ib.
Dingpflichtige Leute / was ſolche in Sachſen ſeyn. 5/9.
Diſpenſatio in Eheſachen / wem ſie zukomme / und wieweit. 12/29. Was es ſey. 23/3. Ein Fürſt kan in Civil- und Criminal-Sachen diſpenſiren. ib. Soll nicht leicht exerciret werden. ib. Differiret von der Interpretation des Geſetzes. ib. Wie weit ſich das Jus diſpenſandi bey einem Fürſten erſtrecke 22/4. Nur auf ſeine Geſetze. ib.
Dorff-Herrſchafft / kan einem allein oder etlichen conjunctim an einem Ort zukommen 38/13. Es kan einer Dorff-Herr ſeyn / wann die Unterthanen ihm ſchon nicht zugehören. ib. Was zur Dorff-Herrſchafft gehörig. ib.

E.

Edelleute / vid. nobiles, werden vom Kayſer gemachet 7/7. gelten auch in andern Reichen. ib. Ein anders iſt von denen Edelleuten zu ſagen / welche die Chur-Fürſten oder Ertz-Hertzoge in Oeſterreich machen. ib. Edelleute differiren von den Rittern. ib.

Edicta anzuſchlagen/kommt Fürſten und Ständen Jure Territoriali zu. 16/7. & 40/18. vid. tit. Mandata.

Ehe. Ehe-Sachen unter immediaten Perſonen wo ſolche auszumachen. 7/8. ſeyn mixti fori. 12/29. an theils Orten fori politici. ib. Gleiches hat ſtatt vom Ehe-Verſprechen. ibid.

Ehebruch wird/wo auf die Scheidung geklagt wird/in den Conſiſtoriis expediret. 11/29.

Ehre/vid. dignitas.

Ehren-Wiedergebung Können Fürſten Jure ſuperiorit. Territor. exerciren/ 23/13. An ihren Unterthanen. ib. Ob der reſtitutus von einem Fürſten im gantzen Röm. Reich vor ehrlich zu halten? 23/14. Geſchicht entweder mit Worten oder Wercken. 23/15. Jene geſchicht entweder ex Juſtitia, und was deren Würckung. ib. Oder ex gratia, welche zweyerley Würckung/23/15. wie die reſtitutio factis geſchehe. 23/16. Bey den Soldaten geſchiehet ſie durchs Fahnen ſchwingen. ib. Ein Fürſt ſoll doch einen reſtitutum nicht leicht mehr in vorige Würde ſetzen. 23/6. Was es vor beſondere Würckungen habe. 23/17. Ob der zu ſtraffen/der einen reſtitutum einen geweſenen *Dieb*/Mörder/ꝛc. heiſſet. ib. Ob einer ſeine alienirte Güter nach der reſtitution repetiren könne/23/18. Ex juſtitia reſtitutus genieſſet mehr beneficia, als der ex gratia. ib. Ob der reſtitutus die aus ſeinen Gütern eingezogene Früchte repetiren könne? ib. Den reſtitutum können Creditores wieder belangen. ib.

Eichel leſen. Ob es dem Forſt- oder Eigenthums-Herrn des Walds gehöre. 34/14.

Einlöſungs-Recht/kommet an theils Orten den Unterthanen zu. 28/11.

Einquartierung/das Recht kommet Jure Territ. zu. 35/15. Kein Stand kan den andern bequartiren. ib. Wann ein Ort mehr als einen Herrn hat/wem die Einquartirung zukomme. ib. Wer die Einquartirung leiden muß. ibid. Ob jemand davon excipirt ſey. ib. Der Reichs-Einquartirung können ſich die Stände ſelbſt nicht entbrechen: ibid. Chur- und Fürſtl. Reſidentzen ſeyn zuverſchonen. ibid. Wie vielerley die Einquartirungen ſeyn. ibid. Wer davon befreyet. ib. Wem die Quartier gegeben werden. ib. Was zur Einquartirung gehörig. ibid. Ob die Einquartirungs-Befreyete auch von Verpflegung der Einquartierten frey ſeyn. ib. Wer von der Steyer frey iſt/iſt nicht eben von der Einquartierung befreyet. ib. Ob der Verpachter oder Beſtändner die Einquartierung tragen muß. ib. Wie es mit dem Nutznieſſen zu halten.

Eintritt-Recht/kommt dem Domino Territorii zu. 35/16. Worinn es beſtehe. ib. Schutz-Herrn haben es nicht. ib. Auch Kayſ. Maj. nicht in den Fürſten-Städten. ib. Was vorzugehen pfleget. ib. Was dieſes *Juris* effectus ſey. ib. Ob Maleficanten die ſich an des Fürſten Pferde oder Kutſchen hängen/dadurch Pardon bekommen.

Elln

Elln und Gewicht. Das Recht/ Maaß/ Ellen und Gewicht zu geben/ kommt im gantzen Reich dem Kayſer und Ständen zu 21/2. Und einem jeden Stand in ſeinem Territorio. ib. Iſt gut/ wo im Land einerley Maaß/ Ellen und Gewicht ſeyn. 21/1. Es differiret die conſtitutio von der Conſervation der Maaß/ Ellen und Gewicht. Dieſe können auch Municipal-Städte haben. 19/2. Privati können auf eine andere Maaß/ Ellen und Gewicht contrahiren. ib. Die Unterthanen können zu Obſervirung einerley Maaß/ Ellen und Gewicht gezwungen werden. 21/3. Die Maaſe/ wo ſie aufzuheben. ibid. Probirt das Territorium. ib. Werden an theils Orten jährlich viſitiret. ib. Wer die Maaß und Gewicht ändert/ begehet ein falſum. 21/4. Wie die Verfälſcher geſtrafft werden. ib. Wie/ wann einer ein falſches Maaß unwiſſend brauchet. ibid.

Emigrandi jus müſſen die Unterthanen bey Aenderung der Religion erwählen. 12/20. Nicht aber die An. 1624. ein gewiſſes exercitium religionis gehabt haben. ib. Die Zeit/ binnen welcher ſie emigriren müſſen. ib. Ob die Emigranten die Nachſteuer entrichten müſſen. ib. Können ihre Güter verkauffen. ib.

Envoye, vid. Legatus.

Erben/ Erbſchafft/ wer als indignus nicht erben kan. 33/15. Wer den Erblaſſer ums Leben bringet. ib. tödtlich verwundet. ibid. Oder ſeinen Tod durch Negligenz befördert. ib. der den Tod des Erblaſſers nicht gerochen. ib. Wer den Verſtorbenen ſchändet und fluchet. 33/16. Ihn criminaliter anklaget/ ib. Seinen letzten Willen impugniret. ib. Die Teſtament-Machung verwehret. ib. Ein ſolcher indignus muß auch die fructus perceptos reſtituiren. ib.

Erbloſe Güter/ vide Bona vacantia.

Erb-Pflicht/ vid. homagium.

Erb-Verbrüderung/ Erbvereinigung/ können unter Chur- und Fürſten aufgerichtet werden. 11/7. Was dazu requiriret werde. ib. Was deren Würckung. ib. Geſchehen heut zu Tag mit Conſens der Chur-Fürſten. ib.

Ertz-Hertzoge in Oeſterreich/ können Edelleute/ Grafen und Freyherren machen. 7/7.

Eß-Waaren/ ſollen von der Obrigkeit taxirt werden. 21/5.

Evocatio ſubditorum, Privilegium de non evocando, kommet denen Ständen zu/ 18/15. Was es involvir. ib. Was hier auswärtige Gerichte ſeyn. ib. Krafft deſſen können die Unterthanen von andern Gerichten avociret werden. ibid. Wie/ wann das andere Judicium ſie nicht laſſen will. ib. Wann das privilegium nicht hinterlich ſey. ib. Ob ein Citirter wenigſtens erſcheinen ſoll/ um ſein privilegium zu dociren. 23/16. Ob demſelben ein Unterthan in Præjudiz ſeines Herrn renunciren könne. 18/17. Wann diß Privilegium

ceſſire. 18/ 17. Ein mehrers von dieſem privilegio de non evocando, welches Fürſten und Ständen wegen ihrer Unterthanen zukommt vid. ſub Tit. Unterthan.

Exemption muß probiret werden/ 5/9. & 13/22. Kan nicht weiters/ als ſie lautet/ extendirt werden/ ib. Es kan einer reſpectu perſonæ exempt, reſpectu bonorum aber ſubject ſeyn. ib. Solches ereignet ſich beym Adel. ib. Ob/ wo exempti citirt werden/ ſie erſcheinen ſollen. 5/10. Wie/ wann er auſſen bleibt. ib. Wer über die Exemption erkennen und judiciren kan. 5/11. Die exemptio exemptionis kan auch der execution opponiret werden. 5/12. zuweiln muß auch der titulus exemptionis probiret werden. 13/22. auſſer dem kan er contra Dominum Territorii kein attentatum klagen. ibid. Woraus die Exemptio zu ſchlieſſen. 13/22. Von dem Exemptis im Reich 13/23. Ob die Exemptiones im Reich zu toleriren. ib. Ob ein Stand des Reichs/ ohne des Kayſers Conſens, ſich exempt machen / und einem andern unterwerffen könne. ib. Ob ein Exemptus auf die Citation wenigſtens zu dem Ende erſcheinen ſoll/ ſein privilegium zu dociren. 18/16.

Excommunicatio, zu welchen gradum pœnarum ſelbige gehöre. 43/18.

Executio. Executions-Gebühren/ wer ſolche tragen müſſe. 43/23.

Extrema provocatio, kommet den Churfürſten zu. 18/8. Kan durch præſcription oder Gewonheit adquiriret werden. 17/10. Wann ſolches concedirt/ bleibet doch das remedium nullitatis & denegatæ Juſtitiæ in ſalvo. ib. Es kan kein Unterthan das Jus de non provocando adquiriren. ib. Das privilegium de non provocando hat nicht ſtatt in caſu denegatæ Juſtitiæ, 18/12.

Eyd. Der Diener Eyd und Pflicht. 3/2. wohin ſie gehe. ib.

Eylende Folge/ was ſie ſey. 35/10.

F.

Fahn-Lehen gehören zum Reichs-Hof-Rath. 6/8.

Fähr-Gerechtigkeit/ wer ſolche habe. 31/18.

Famæ reſtitutio geſchiehet vom Kayſer durchs gantze Reich. 7/21. auch durch die Comites Palatinos. ib. Iſt zweyerley. ib. Es behält dannoch die exiſtimation einen Stoß. ib.

Feuda Regalia, darüber cognoſciret der Kayſer. 7/16. Ob aber allein? iſt diſputirlich. ib. Der Kayſer conferirt ſie allein. ib.

Feuer-Beſchauung/ ob ſie zur Obern oder Niedern Obrigkeit gehöre. 40/14.

Feuer-Folge/ was ſie ſey. 35/10.

Fiſchereyen. Fiſch-Nutzen gehöret heut zu Tag inter Regalia. 31/17. Niemand

darff

darff ohne Conceſſion in fluminibus publicis fiſchen. ib. Oder begehet einen Diebſtahl. ib. Die Art zu fiſchen / kan die Obrigkeit auch in privat-Flüſſen vorſchreiben. ib. Biber und Fiſch-Ottern / können von einem jeden gefangen werden. ib. Wann einer einen Fluß zu Lehen hat / ob er auch fiſchen darff. ib.

Fiſcus. Wird wegen der Koſten / die er in Einfang- und Beſtraffung eines Delinquenten aufgewandt / andern Creditoribus vorgezogen. 33/9.

Filial-Kirche / welche dergleichen ſey. 12/71.

Findel-Kinder / wer ſolche erziehen müſſe. 43/ 19.

Floß-Recht. Vide Holtz-Floß.

Flüſſe / Fluß-Recht wird ratione Jurisdictionis, protectionis & proprietatis inter Regalia gezehlet. 31/14. Wann ein Fluß zwiſchen 2. Herren Ländern läufft / wer die Jurisdiction habe. ib. Die Fluß-Freyheit iſt heut zu Tag reſtringiret. ib. Ein Fürſt kan die Fahrt im Fluß nicht ohne wichtige Urſachen wehren. ib. Was ein Fluß ſey / wie er differire vom Bach. ib. Seynd entweder öffentliche oder privat-Flüſſe. ib. Niemand kan Gold oder Perlen in den Flüſſen ſuchen. ib. 31/15. Einen Canal aus dem Fluß leiten. ib. Die Schiffe können bezahlt werden. ibid. Niemand kan an oder auf den Fluß bauen. ib. Ob ſine conſenſu des Territorial-Herrns eine Mühl an dem Waſſer kan gebauet werden. ib. Was heut zu Tag flumina publica oder privata ſeyn. 31/ 17. Seynd fünfferley Gattung. ib. Deſſen Alveus gehöret dem Fiſco. 31/ 18. vide Alveus.

Fœdera, Jus Fœderum. Der Kayſer kan ohne der Stände / wenigſtens der Churfürſten Wiſſen und Willen keine Bündniß ſchließen. 8/5.9/4. Seynd defenſiva und offenſiva. 37/ 1. Wer fœdera ſchlieſſen könne. ibid. Wie weit Stände des Reichs dergleichen thun können. ibid. Abſonderlich cum extraneis, ib. Wer die Macht nicht hat / wird vor einen Conſpiranten geachtet. ib. Was vom fœdere Hanſeatico zu ſagen. ibid. Ob der Reichs-Adel das Jus fœderis habe. ib.

Folge. Vide Reiß und Folge.

Fornicationes, ob deren Beſtraffung zur Fraiſch oder Vogthey gehöre. 40/ 15.

Forſteyl. Obrigkeit gehöret in Jura Territorialia. 34/ 1. Was es begreiffet. ib. Forſt-Herr kan nicht über Todtſchläge oder andere delicta im Forſt cognoſciren. ib. & 34/13. Der Territorial-Herr hat ſowohl im Forſt- als Jagt-Recht fundatam intentionem. ib. Differiret von der Jagt-Gerechtigkeit. 34/ 13. Was ein Forſt ſey. ib. Was das Jus foreſti ſey. ib. Ein Forſt-Meiſter differiret vom Jäger-Meiſter. ib. Iſt keine ſpecies Jurisdictionis. ib. Was vor Delicta die Forſteyl. Obrigkeit ſtraffen könne. ib. Was zum Jure foreſti gehörig. 34/ 14.

Fraiſch. Fraiſch-Herr / wo er nicht Territorial-Herr iſt / huldigen ihm die Unterthanen nicht. 13/6. Kan keine Steuren anlegen. ib. Hat den Cent-Unterthanen nichts zu befehlen / als wann ſie delinquiren. ib. Fürſten können ſie in gewiſſen Reichs-Städten haben. ib. Auch Landſaſſen können ſie exerciren. ib. Fraiſch-Herr kan ein Fraiſch-Pfand nehmen. 43/9. Kan eydliche Urpheden von den Delinquenten nehmen. 43/10. Muß die gefundene Kinder erziehen. ib. vid. plura ſub tit. Zent & merum Imperium.

Fraiſch-Pfand. vid. 43/9. & 15.

Frey-Städte concedirt der Kayſer. 7/29. Kan niemand violiren. ibid. Sollen nur Würdige genieſſen. ib. Was das Jus aſyli ſey. 1/25. Haben ihr Fundament in der H. Schrifft. ib. Seynd entweder geiſtliche oder weltliche Oerter. ib. Kirchen ſeyn de Jure Civili freye Oerter. ib. Seyn theils vom Kayſer privilegiret. 25/2. Andere von Fürſten. ib. Ob ein Fürſt auch an andern Orten delinquirende in ſeinem Frey-Ort annehmen könne? 25/2. Seynd nicht zu dem Ende conſtituiret / daß die Verbrecher völlig Straff frey ſeyn ſollen. 25/3. Sollen den muthwilligen Verbrechern nicht zu ſtatten kommen. ib. Obærirte debitores können deren genieſen. ib. Wann die Häſcher einen Verbrecher biß in den Frey-Ort verfolgen / ob er dannoch das Jus aſyli genieſe. 25/4. Wann er aber der Juſtiz entriſſe. ib. oder das Gefängnus erbricht. ib.

Freyebürſch iſt an etlichen Orten durch Gewonheit hergebracht. 34/2. Doch darff man deßwegen das Wild nicht in andere Wildbahn verfolgen. ib.

Frey-Bauren ob ſie in criminalibus nicht von Territorial-Herrn können geſtrafft werden. 37/6.

Friede machen / kan der Kayſer mit der Stände Rath und Willen 9/3. Kein Stand aber ohne des geſammten Reichs Einwilligung / wo der Krieg das Reich angehet. 35/1.

Frohn. Frohn Dienſte. Das Jus angariarum wird unter die Regalia gezehlt, 33/17. adde angaria. Seyn mäſſig aufzulegen. ib.

Furioſus. vide raſende Leute.

Fürſtenthum / über dieſelbe cognoſciret der Kayſer. 7/16.

Fürſt wird vom Kayſer gemacht. 7/7. Jedoch mit gewiſſen Obſervationen / wo es ein Reichs-Fürſt ſeyn ſoll. 7/7. & 9/6. Werden getheilt in Geiſt- und Weltliche. 11/2. Deren Prærogativen. 11/3. Iſt Kayſer in ſeinem Land / wie es zu verſtehen. ib. Können in frembder Herren Dienſte tretten. 1/5. Jedoch mit gewiſſer Præcaution, ib. Können auſſer den Grentzen des Röm. Reichs nicht vor Gericht gezogen werden. 11/6. Haben das Privilegium de non evocando. 11/7. Können Erb-Verbrüderungen aufrichten. 11/7. Eine deren Prærogativen und Sonderheitlichkeiten. 11/8. Können zuweilen in ihrer Sache Recht ſprechen. ib. Ihre Verſicherungen bey Ehren / Treu und

Glau-

Glauben/haben vim juramenti. 11/8. Auſſer in Zeugſchafft. ib. Haben auch vor dem Paſſauiſchen Vertrag das Jus Sacrorum gehabt. 12/7. Cathol. Fürſten haben keine Jura Sacrorum. ib. Haben deßwegen mindere Jura Territorialia. ib. Ein Fürſt iſt Papſt in ſeinem Land. ib. Kein Evangel. Fürſt kan zu einer Cathol. Geiſtl. Würde gelangen/ auſſer zu Oßnabruck. 12/14. Können Krafft des Reformations-Recht eine andere Religion einführen. 11/20. Was ihnen circa jus ſacrorum zukomme. 12/19. Fürſten ſeyn der Röm. Obrigkeitl. Perſohnen nicht zu vergleichen. 13/7. Seyn keine Magiſtratus, haben doch auch nicht veram Majeſtatem. 13/7. Ein Fürſt kan einem andern unterworffen/ und im Reich unbegütert/ und doch ſeiner Dignität halben ein immediatus ſeyn. 13/17. Fürſten können frembden Potentaten um Ehre willen im Krieg dienen. 35/3. Sollen wider die Reichs-Feinde ihr matricul-mäſſiges Contingent beytragen. ib. Ob ſie Kriege unter ſich führen können. 35/1. & 3 Ob ſie auf des Kayſers Verlangen perſönl. im Krieg erſcheinen müſſen. ibid. Seynd mit denen Magiſtratibus Romanis nicht zu vergleichen. 38/2. & 9. Warum ſie Land-Herren genannt werden. 38/2. Wie/ wann ſie/ oder ihre Gemahlin/ Miniſtri und Bediente in eines andern Territorio ſich verbrechen/ 43/11. Fürſtl. Bediente können von keinem Unter-Magiſtrat beſtrafft werden. ibid.

G.

Gan-Erbſchafft/Gan-Erben/ woher ſolche den Anfang genommen. 38/8. Der Aelteſte unter ihnen hat gemeinigeich die Adminiſtration. ib.

Galeeren Straff der Galeeren/ vide 73/18.

Galgen. Wer den Galgen aufbauen muß. 43/20. Wo er hingebauet werden ſoll. ibid. Was bey deſſen Aufrichtung in acht zu nehmen. ib.

Gan. Vide Grafſchafften.

Gebot und Verbot. Deren Anordnung/ ob zur obern odern niedern Obrigkeit gehöre. 40/14.

Gefangene im Krieg. Wann ein Unterthan in der Folge gefangen wird/ wer ihn ranzionire. 32/9.

Gefängnus/ ob und zu welchem Grad des meri Imperii ſelbige gehören. 43/19. Ein bloſes Gefängnus zu haben/ macht kein merum Imperium. ib. Wie/ wann der Delinquent nur zur Verwahrung in dem Gefängnus ſtecket. ibid. Wie vielerley Species des Gefängnuſſes gebe. ib.

Gehorſam iſt niemand auſſer Obrigkeitl. Gebiet ſchuldig. 5/8. Wann es auch der Lands-Herr befehle. 5/12. Der Unterthanen Gehorſam läſſet ſich durch Præſcription nicht vermindern. 13. 11.

Geiſtliche Perſonen/von deren Ordination und Examination. 12/8. Die Ordinatio kan auch an andern Orten geſchehen. ib. Werden von der welt. Juriſdi-

ction eximirt / 12 / 9. Wie ſie zu weltl. juribus gekommen. 12 / 10. Müſſen vor dem Conſiſtorio belanget werden. 12 / 22. Können heut zu Tag ihrem Foro renunciren. ib. Dieſe Exemption genieſen auch Præceptores, Kirchner / Organiſten / mit ihren Weibern / Wittiben und Kindern / ib. Geiſtl. Cenſiten werden der weltl. Juriſdiction nicht entzogen. ib. Wie / wann ſie mit weltl. eine gemeinſchafftl. Sache haben. ib. Wie wann ſie Zeugſchafft geben müſſen. ib. Quibus caſibus die geiſtliche vor den weltlichen Gerichten ſtehen müſſen. 12 / 23. Wann ſie delinquiret / wie es mit ihnen zu halten. ibid. Was ſie ſonſten vor Immunitäten haben / als da iſt die Exemptio ab oneribus. 12 / 24. Ob ſie Steuer frey. ib. Können das Stadt-Recht adquiriren. 12 / 25. Ob die Wittib-Kinder der verſtorbenen Geiſtlichen Freyheit genieſen. 12/25. Seynd Umbgelds frey. ib. Alten Geiſtlichen wird ein Subſtitutus geſetzet. 12 / 26. Ihre Wittiben genieſſen das Gnaden-Jahr. 12 / 27. Seynd von der ſecular-Juriſdiction ausgenommenen. 40 / 3.

Geiſtliche Güter. Vide Kirchen-Güter / was einmal zum geiſtl. Gebrauch gewidmet / ſoll nicht Weltlichen adhibirt werden. 12 / 77. Können aber in gewiſſen Fällen ſeculariſirt werden. 12 / 77.

Gelait. Der Gelaits-Herr muß den Schaden erſetzen / der den Durchreiſenden geſchiehet. 7 / 26. Iſt ein wichtiges Regale. 22 / 1. Competiret Fürſten und Herren jure Territorii. ib. Was unterm Wort Gelait verſtanden werde. 22 / 2. Iſt allgemein oder beſonders / perſönlich oder geſchrieben. ib. Ob der Reichs-Adel das Gelaits-Recht habe. 22 / 3. Obs Municipal-Städte haben. ib. Obs der Zent anhängig. ib. Iſt zuweilen von der Lands-Obrigkeit abgeſondert. 22 / 4. Competirt auch in andern Landen. ib. Wie wann das Gelait ſtrittig iſt. ib. Ob / wann einer das Gelait in eines andern Territorio exerciret / er ſolches privative oder cumulative habe / 22 / 5. Das Gelait-Recht muß in ſeinen concedir- oder præſcribirten Terminis præciſe bleiben. ib. Kan zuweilen mehr als einem an einem Ort zukommen. 22 / 6. Wer zu begleiten iſt. 22 / 7. Vor die Perſonen gehört ein Noth- Ehren- und Gemein-Gelait / 22 / 7. Was jedes ſey. ib. Ob Türcken / Juden und Heyden können begleitet werden. ib. Wer des Gelaits unwürdig 22 / 8. An welchem Ort das Gelait zu exerciren 22/9. Inſonderheit auf Lands-Heer- und Gelaits-Straſſen. ib. Ob auf Neben-Weegen. ib. Kan extra Territorium regulariter nicht exercirt werden. 22 / 10. Von Gelaits-Steinen. ib. Wie das Gelait præſtirt werde. 22 / 11. Muß um die Begleitung angehalten werden. ibid. Kan nicht abgeſchlagen werden. ib. Wird durch Zettel und Leute geleiſtet. ib. Von Leib-Gelait / und was bey Fürſten obſerviret wird. ib. Die Wirckung iſt zweyerley. 22 / 12. Onera, ſo dem Gelait nachfolgen. ib. Gelaits-Herr muß ſichere Straſſen erhalten / ſtreiffen laſſen / wann er auch das

Ge-

Gelait in einem andern Territorio hätte. ibid. Ob der Gelaits-Herr das Verbrechen auf der Gelaits-Straſſe beſtraffen könne 21/13. Muß die Straſſen ausbeſſern. 22/14. Wann er zugleich Dominus Territorii iſt. ib. Muß den Schaden/den die Reiſenden durch Raub erlitten erſetzen. 20/9. 15. & 18. Was vor Requiſita darzu gehören. ib. Ob der Schaden zu erſetzen/wann das Gelait gar nicht geſuchet worden. ib. Was vor Nutzen aus dem Gelaits-Recht flieſſen. 22/16. Nimmt das Gelaits-Geld / und ob er dergleichen fordern könne. ib. Der Gelaits-Herr iſt nicht ſchuldig den Juden den erlittenen Schaden zu erſetzen / wo ſie in ſeinem Land nicht gedultet werden. ib. Ob das Gelaits-Recht eine Juriſdiction mittheile. 22/17. Ob Zoll-und Weg-Geld dem Gelaits-Herrn gehöre. ib. Den Reiſenden muß durch den Gelaits-Herrn ein ſicherer Durchzug verſchafft werden. 22/18. Kan das Gelait nicht abſchlagen. ib. Soll Reiſende auch nicht mit Worten beleidigen laſſen. ibid. Das Gelait iſt den Reiſenden koſtbar. ib. Müſſen zuweilen Caution ſtellen/ und den Schaden erſetzen. ibid. Vom Gelait Von- und Zurecht. 22/19.

Gelaits-Folge. Was ſie ſey. 35/10.

Geld-Buſſen. Vide mulcta. Zu welcher Obrigkeit ſie gehörig. 16/8. & 43/19. Seynd Actus mixti imperii. 40/19.

Gemein-Herrſchafft. Vide Dorff-Herrſchafft. Kan einer allein haben / wann ſchon Stücke von einem Dorff alienirt werden. 5/21. Welche der Poſſeſſor eines Hofs/wo er mit andern der Gemein-Sachen wegen zu thun hat/reſpectiren muß. ibid. Ob er ſchon ſelbſt und ſeine Leute exempt ſeyn. ib. Wie / wann der Gemein-Herr das gantze Dorff alieniret ib. Der Gemein-Herr iſt dem Territorial-Herrn unterworffen. ibid.

Gemeinherrig. Vide tit. Zwey-oder mehr-herrig.

Gerichte. Neue Gerichte im Reich werden vom Kayſer und geſammten Ständen angerichtet. 9/7. Können Status Imperii Jure Territorii anrichten. 18/1. Vor welchen die Unterthanen erſcheinen müſſen. ibid. Mit Gerichten quid ſignificet? und wer mit Ober- und Unter- Gerichten belehnet iſt / wird vor privative belehnt gehalten. ibid.

Gerichts-Folge. Vide Zent-Folge.

Geſandten. Werden von Rechtswegen vom K- ſer und geſammten Ständen geſchickt. 9/7. vide etiam tit. Legatus. Geſandten differiren von Abgeſandten. 37/11. Von denen dreyerley Arten der Geſandten / wie ſie der Pabſt braucht. ib. Differiren von Reſidenten / Agenten / Accredirten Dienern / Commiſſarien / Deputirten. ib. Wer Geſandten ſchicken könne. ib. Ob die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben. idid. Was der Geſandten Privilegia ſeyen. ib. Wie / wann er in ſeinem Amt etwas verbricht/kan er nicht / und von wem geſtrafft werden. ibid.

Geſetzgeben. vid. Statuten. Dieſe Macht kommt im Röm. Reich dem Kayſer ſamt den Ständen conjunctim zu. 9 / 2. Wie auch deren Abrogation und Interpretation. ib. Reichs-Geſetz ſeyn univerſal. ib. Hiezu gehören die Reichs-Abſchiede und andere Reichs-Concluſa. ibid. Was hiebey der Kayſer zum voraus hat. ib.

Gewehr auflegen / iſt eine Species der Muſterung. 35 / 1.

Gewehr auflegen / kan der Fürſt allen Unterthanen. 35 / 5. Iſt ein Species der Muſterung. 35 / 5. Welches aber nicht gebräuchlich. ib. Adde Muſterung & Ausſchuß / wem das entblöſte Gewehr gehöre. 43 / 20.

Gewehr aus dem Land zu führen / können Fürſten verbieten. 37.

Gewicht. vide Elen und Gewicht.

Gewonheit. Wie ſie kan interrumpirt werden. 39 / 8. Was vor Requiſita in materia Jurisdictionis hiezu nöthig ib. Wo ſie einmal eingeführet / ſo können 1000. contrarii actus ihr nichts derogiren. ib.

Gnaden-Jahr wird den geiſtl. Wittwen und Kindern concedirt. 12 / 27. Was darunter begriffen ib. Wenn die Früchte des halben Jahrs angerechnet werden. ib. Die Wittib ſchlieſſet in deſſen Genuß die Collaterales ihres Mannes aus. 11 / 27. Die Teſtaments-Erben bekommen nichts davon. ib. Die Gnaden-Einkünfften ſeyn contra arreſta privilegirt. ib. Der Verſtorbene kan darüber nicht teſtiren / paciſciren / oder ſelbige renunciren. ibid.

Gnaden-Jagt / was ſie ſey. 34 / 3. Wer ſie concediren kan 34 / 5. Iſt reſtrictiſſime zu interpretiren. ib. Worinn deſſen Beſchaffenheit beſtehet. ibid. Kan keinem andern cedirt werden. 34 / 11. Kan verlohren werden / und wie. ib.

Gnaden-Sachen. Wer darüber zu erkennen. 6 / 11.

Gottesdienſt. Hierüber diſponiret der Fürſt ſelber nicht das Conſiſtorium, wo es ihm nicht committiret wird. 12 / 29.

Gottes-Haus / hat ſeine Einkünfften / und was es damit zu beſtreiten. 12 / 77. Wann der Heilige Koſten nicht beſtreiten kan / wer concurriren müſſe. ibid.

Grab / Grabſtätte. Vid. Begräbniß. Die Cognition über dieſelbe iſt mixti fori. 12 / 33. Müſſen von denen Geiſtlichen nach dem Jure Canonico erlanget werden. ib. Bißweilen muß auch der Patronus conſentiren. ib. Selbige zu kauffen / iſt keine Simonia. ib. Einigen wird die Begräbnis auf Kirchhöfen verſaget. ib. Wer ein Erb-Begräbnis hat / kan auch einen andern hinein legen laſſen. ib.

Graff. Grafſchafften. Uber Grafſchafften cognoſciret der Kayſer. 17 / 16.

Teutſchland iſt vor Alters in Ganen getheilt worden. 39 / 1.

Was die Grafen damahls vor Macht gehabt. ib.

Grentzen. Wie zu verfahren / wann wegen der Grentzen des Territorii Streit entſtehet. 13 / 21. Von den natürlichen Gräntzen. ibid. Wie ſie zu probiren.

ren. ib. Grentz-Sachen/ Marckungen und Steinſetzen / ob ſie zur obern oder niedern Obrigkeit gehörig. 40/ 12. Wie ſich ein Beambter dabey aufzuführen/ und in acht zu nehmen hat. 40/ 12. Wer die circa fines begangene Verbrechen ſtraffen könne. 43/ 19. Von Grentzen ändern oder verfälſchen. ib.

Gut. Güter. Wie/ wann ein Gut mit allen Dignitäten concedirt worden, 7/ 10. Die Güter transferiren die Dignität ihres vorigen Poſſeſſoris nicht. ib. Geiſtliche Güter/ob ſie Steuer-frey. 12/ 24. Wann einer im Reich mittelbare und unmittelbare Güter beſitzet / ob er mediatus oder immediatus zu nennen. 13/ 18. 13/ 22. Ratione der Güter iſt man dem Territorial-Herrn unterworffen. 13/20. Wann ſie ſchon ein tertius non ſubditus beſitzet. ib. Auch Geiſtl. Clöſter. ib.

Güter der Verdammten. Solche einzuziehen/ iſt ein Regale. 33/6. Wer unter dem Wort damnatorum & præſcriptorum zu verſtehen. ibid. Wen der Fiſcus ausſchlieſſe bey dieſen Gütern. 33/ 7. Was der Frau davon gehöre. ibid. Was vor Güter eingezogen werden können. 33/8. Nicht die Lehn-Stamm-Erb-Zinß-Güter/ &c. ib. Was die Würckung dieſer Einziehung ſey. 33/ 9. Die Publicatio dieſer Güter muß erſt nach der Condemnation geſchehen. ib. Der Fiſcus wird ipſo jure Erb von denſelben / ohne Apprehenſion. ib. Muß die Creditores bezahlen. ib. & 33/ 5. Alle Güter/ jura und actiones fallen dem Fiſco heim. 33/ 9. Welches zu limitiren. ib. Ob der Fiſcus der wegen Empfang- und Confiſcirung der Güter gemachten Koſten halben den andern Creditoren vorgezogen werde. ib.

H.

Handwercke können einen Zunfftmeiſter ſetzen. 5/7. Exerciren eine Jurisdiction. ibid. Was ein Handwercks-Collegium ſey. 24/ 1. Woher der Urſprung rühre. ibid. Collegia müſſen concedirt werden. ibid. Collegia Opificum aufzurichten/ kommt Fürſten und Ständen jure Territor. zu. 24/ 2. Ob es auch Municipal-Städte haben. ib. Die Inſpection über die Zünfften gehöret einer jeden ordentlichen Obrigkeit. ibid. Die Concedirung der Handwercks-Ordnung muß mit Klugheit geſchehen. ib. Handwercker werden in geſchenckte und ungeſchenckte getheilet. ibid. Woraus zu ſchlieſſen/ daß die Opifices ein gewiſſes Collegium haben. 24/4. Wie ſie ſolches zu probiren. ib. Haben ein gemein Ordnung / gemein Ærarium, gemein Sigillum, ein Zunfft-Hauß oder Stube/ conſtituiren ihre Syndicos. ibid. Haben eine Jurisdiction und Mixtum Imperium. 24. 5. Sub limitatione. ib. Wie die Jurisdiction den Zunfftmeiſtern zukomme. ib. Wer unter dieſer Jurisdiction begriffen. ib. Iſt nur von Civil-Sachen zu verſtehen. ib. Wie hoch die Straff geſchöpfft werden kan. ib. Hat keine Execution. ibid. Ob die Meiſter

ſter Macht haben / einen Handwercks-Genoſſen von der Zunfft auszuſchlieſſen. 24/6. Wer die Alt-Meiſter eligire / und was deren Amt. ib. Können Statuta machen. 24/7. Ob die Obrigkeit ſolche Statuta confirmiren müſſe. ib. Auch die Succeſſores ib. Soll eine Prudenz bey Concedirung der Ordnung brauchen. ib. Was ſie vor unzuläſſige Statuta haben. 24/8. Legitimirte Kinder ſeynd nicht von Handwercken auszuſchlieſſen. ibid. Auch der nicht / der die Geſchwächte ehliget / einen Hund oder Katze tödtet / Stadt-Knechts-Kinder. ib. Was vor Statuta bey Handwerckern zugelaſſen. 22/9. Wann ein Lehr-Jung davon laufft / ob er von neuen wieder anfangen müſſe? ib. Was von dem Statuto zu halten / daß einer eines Handwerckers Tochter haben müſſe. ib. Handwercks-Zunfften aufzurichten / gehöret zur niedern Jdiction. 40/27. Ob der Vogthey-Herr eintzele Meiſter in einem Dorff aufnehmen und arbeiten laſſen darff / wann ſchon zünfftige Meiſter in der Stadt wohnen. 40/17.

Hannover. Deſſen Chur-Fürſtenthum und Amt. 10/10.

Haven-Recht. Was ein Haven ſey. 31/21. Differiret von der Küſte / Rhede / Sund / ꝛc. ib. Haven-Recht gehöret inter Regalia. ib. Man kan ein Haven-Geld forderen ib. Die Jdiction im Haven kommt dem Territorial-Herren zu. ib.
Deren Gebrauch ſtehet allen offen. ib. Haven müſſen nicht von frembden gemißbraucht werden. ib. Welchen man die Anlandung im Haven nicht ſchuldig iſt. ib.

Hausſuchen. Ob es dem Cent- oder Vogthey-Herrn zukomme. 40/16. Man ſoll beſcheiden damit verfahren. ib. Wann aber eine geſtohlene Sache bey einem gefunden wird. ib.

Helm. Es iſt ein Unterſchied unter einem Stich-Helm und Turnir-Helm. 7/11.

Herrlichkeiten / was das Wort begreiffe. 13/1. Ob es eines ſey / mit den Regalien. ib. & 14/9.

Hohe-Jagt. Wer dieſe hat / kan keine Bärn fangen. 34/5.

Holtz-Flöſe. Das Holtzflöß-Recht / kommet Fürſten und Ständen zu. 31/20. Können die Flöſe verleyhen. ib. Seynd nicht ſchuldig eines andern Flöß durch ihren Fluß paſſiren zu laſſen. ib. Diß Recht wird zuweiln durch Belehnung oder Privilegia concediret. ib. Ein Vaſall kan ohne Lehen-Herrſchafftl. Conſens diß Recht keinem andern in perpetuum concediren. ib. Kan in groſſen Flüſſen nicht wohl verſaget werden. ib. Hingegen muß man ſich des befahrenden Schadens wegen reverſiren. ib.

Homagium. Wird in zweyerley Verſtand genommen. 20/2. Differiret vom Lehen-Eyd. ib. Jn meiſten Orten ſeyn einerley Formalia dieſer Juramentorum. ib. Was das Homagium ſey. 15/3. Iſt den Civil-Rechten

ten unbekandt. ibid. Wer es leiſtet. 15/4. Ob auch Geiſtliche. ib. Soll nicht abgezwungen ſeyn. ib. Wer huldiget/ wird ſubject, wo keine Bedingung dabey iſt. ib.
Iſt ein Signum Subjectionis. 15/5. Non a priori, ſed poſteriori. ibid. Arguiret keine Univerſal-Superiorität. ib. Welcher Unterthan das Homagium præſtiren müſſe. 15/9. Wie/ wann er Güter in eines andern Herrn Territorio hat/ woer nicht wohnet/ muß er dannoch huldigen. ib. Kan zwey oder drey Herren geleiſtet werden. ib. Wie/ wann einer zwey Wohnung hat. 15/7. Oder zwey Haushalten hat. ib. Wie wann aber eines das Principalſte iſt. ib. Das Homagium macht keine abſolute Perſonal-Subjection. ib. Iſt kein Grund der Vogthey- oder Lands-Fürſtl. Obrigkeit. ib. Alle Unterthanen müſſen regulariter des Homagium præſtiren. 15/8. Ob es durch einen Bevollmächtigen kan præſtiret werden. ib. Ob es die Weiber præſtiren müſſen. ib. Wie auch Kinder. ib. Wie/wann die Unterthanen mit dem Herrn im Streit ſeyn. 15./9. Wann das Homagium zu præſtiren iſt. 15/10. Ob den mittelbaren von Adel. ib. Auch dem Rath in municipal-Städten. ib. Wem es zu præſtiren/ wann an einem Ort einer die hohe/ der andere die Nieder-Gerichtbarkeit hat? 15/11. Iſt nicht eher zu leiſten/ biß der Herr ſein Jurament oder Revers abſtattet. 15/12. Wann es zu præſtiren. 15/13. Wie es præſtirt werden müſſe. 15/14. Kan von der Obrigkeit nicht geändert werden. ib. Wo keine alte Formel vorhanden. ib. Wann es zu præſtiren. ib. Muß ein formaler Eyd ſeyn. ib. Wird vel conjunctim vel ſeparatim abgeleget. ibid. Warum es exigiret wird. 15/15. Was deſſen Würckung. ib. Was die Unterthanen Krafft geleiſteten Eydes ſchuldig ſeyn. ib. Ob die Unterthanen deſſen befreyet werden können. 15/17. Wie/wann ſie ſolches nicht leiſten wollen. ib. Wie ſie zu zwingen. ib. Wie/ wann er laugnet gehuldigt zu haben. ib. Wodurch das Jus Homagii committirt werde. 15/18. Ob der Effectus aufgehoben wird. ib. Ob die Homagii præſtatio zur Fraiſch oder Vogthey gehöre. 40/8. Ob der Fraiſch-Herr ſelbiges fordern könne. 43/20.

Hurerey. Deren Beſtraffung/ ob ſie zur Cent oder Vogthey zu ziehen. 40/15.
Jagts-Folge. Was ſie ſey. 35/10. Ob der Herr ſtatt deſſen ein gewiſſes Geld von den Unterthanen fordern könne. ib.

Jagt-Gerechtigkeit. Kan vom Forſt-Recht ſeparirt ſeyn. 34. 1. Wann die Jacht denen Unterthanen verbotten worden. 34/2. Ob ſie unter die Regalia zu zehlen. ib. Ob es ein Servitus zu nennen. ib. Was vor wilde Thiere gejagt werden können. ib. Jagt wird in hohe und niedere getheilet/ und was eine jede begreiffet. 34/3. Was der Adel in Francken zum kleinen Wildbahn rechne. ib. Was es mehr vor Species der Jagten gibt. ib. Wer das Jus venan-

venandi exerciren könne. 34/4. Kan expreſſe und tacite verliehen und concediret werden. 34/5. Ob das Wort pertinentien die Jagt mit begreiffe. ib. Auch die conceſſio meri & mixti Imperii begreifft die Jagt-Gerechtigkeit nicht mit. ib. Wie/ wann die Regalia indefinite concediret worden. ib. Wann einer in genere mit der Jagt inveſtiret/ ob er die niedere und hohe Jagt habe. 34./6. Ob die conceſſio der hohen Jagt auch die niedere begreiffe. ib. Ob der/ welcher Macht hat zu jagen/ oder nach dem Fuchs/ Haſen/ rc. zu richten/ zu baiſen und zu lauſen/ auch ſchieſſen dürffe. ib. Ob der den Vogelfang und Fiſcherey habe/ dem die Jagt Gerechtigkeit concediret worden. ib. Kan jedoch einen Vogel-Heerd aufrichten. ib. Ob der ſo einen Wald verkaufft/ eo ipſo auch das Jagt-Recht mit verkaufft habe? ib. Ob das Jagen in ſich begreiffe das Hagen. ib. Wann einer mit den fructibus fundi inveſtirt iſt/ob er eo ipſo die Jagd-Gerechtigkeit habe. ib. Kan durch die Præſcription adquiriret werden. 34/7. Binnen welcher Zeit. ib. Was man vor eine Jagds-Art per præſcriptionem adquiriret/ dabey muß mans auch laſſen. ib. Ob der Præſcribent es privative exerciren könne. ib. Ob die Jagt-conceſſio in dubio privative geſchehe? Ob der Poſſeſſor ex immemoriali exercitio titulum allegiren müſſe? ib. Mit was vor Inſtrumenten/ oder wie die Jagd zu exerciren. 34/8. Was vor Inſtrumenta verbotten ſeyn. ib. Wem zu ſchieſſen vergönnet iſt/ kan nicht mit Garn jagen ib. Es kan nicht ein jeder Schleiffen und Geſchoß legen/ oder Gruben graben. ib. Wann die Jagt anzuſtellen. ib. Wo gejagt werden kan? Ob der jenige/ der ein Stuck auf ſeiner Wild Bahn aufjaget/ ſolches in eine andere verfolgen könne? 34/7. Was der Jagt-Herr inſonderheit/ wo er nicht das Jus foreſtæ mit hat/ exerciren kan. 32/8. Wie es kan verlohren werden. 34/11. Wie/ wann der Wald nieder gehauen iſt. ib. Ob ſie einer einem andern auf frembden Boden cediren könne. ib. Wie die Præſcription der Jagt zu verhindern. 34/11.

Jahre/ wann einem etwas legiret worden/ wann er zu vogtbaren Jahren kommet/ ſo ſeynd die Jahre nicht darunter verſtanden/ die er durch die Jahrs-Gebung bekommt. 26/4.

Jahrs-Gebung/ vide venia ætatis.

Jahr-Marckt concediret der Kayſer. 7/26. Chur- und Fürſten können es auch. ib. 27/11. Was vor Privilegia ihnen anhangen. ib. Wie ſie von den Wochen Märckten differiren. 27/11. Ob ein Fürſt ſolche ohne der Benachbarten Wiſſen anrichten könne. ib. Seynd gewiſſe Zeit und Ort dabey in Acht zu nehmen. 27/12. Sollen nicht auf Feſt-Täge verleget werden. ibid. Sollen keine Kräme in Kirchen aufgeſchlagen werden. ib. Was vor Privilegia den Jahr-Märckten anhangen. 27/13. Die Securität ratione perſona-

rum & bonorum. ib. Kauffleute können bey Jahr-Märckten nicht arreſtiret werden. 27/14. Wer aber eigentlich ein Kauffmann ad hunc effectum heiſſe. ib. Ob er auch wegen debitis publicis und juratis nicht könne arreſtirt werden. ib. Kauffleute können ihren Privilegiis renunciren. ib. Werden ein- und ausgelitten / und was deren effect. ib. Seynd aber nicht eximirt von Zoll/Maut und Accis. 27/15. Das an Marck-Zeit geſtohlene Gut iſt von der reſtitution nicht exempt. 27. 15.

Immediatus. Ob die Güter allein einen immediatum machen. 13/18. vid. tit. Güter. Ein unmittelbarer Mann kan diverſo reſpectu ein mediatus und immediatus ſeyn. ib. Ein immediatus kan dem andern unterworffen ſeyn. ib. Was zur immedietät requiriret wird. ib.

Immiſſo in bona iſt ein actus mixti Imperii. 40/19.

Imperium mixtum was es ſey. 5/4. & 40. Was in die Jurisdiction lauffet / lauffet auch ins imperium mixtum. ib. Jurisdictio kan nicht ſeyn ohne dem Imperio. ib. & 5/4. Begreiffet nur mäſſige Straffen und Zwangs-Mittel. ib. Kan doch von der Jurisdiction ſepariret werden. ib. Iſt die forma Jurisdictionis. 5/14. Warum es Imperium mixtum genannt wird. 40/19. Was zum mixto Imperio gehöre. ib. Wem es zukomme. 5/4.

Incorporatio. Wann Güter einem Territorio incorporirt werden / was ſie vor eine Natur annehmen. 13/31.

Infamia. Die Erklärung vor infam, wohin ſie gehöre. 43/19.

Infantes expoſiti, vide weggelegte Kinder.

Inquiſition. Peinliche Inquiſition, ob es einen actum meri Imperii conſtituirt. 43/19. Wie der Inquirent zu verfahren. 43/21.

Inſuln / was es heut zu Tag vor eine Bewandtnus damit habe. 31/18.

Juden. Das Recht Juden aufzunehmen / wird denen Chur-Fürſten specialiter concedirt. 10. ult. Kommet auch Fürſten und Ständen des Reichs zu. ib. & 25/8. Etliche Städte haben es ex privilegio. ib. Deſſen ſich auch der Reichs-Adel anmaſſet. ib. Der nicht das Jus Regalium hat / kan auch keine Juden annehmen. ib. Theils Stände leiden keine Juden. ib. Wo ſie recipirt / kan man ſie nicht wieder hinaus jagen. ib. Sie leben dann denen vorgeſchriebenen conditionen nicht gemäß. ib. Ob eine Chriſtliche Obrigkeit Juden annehmen könne. 25/2. Was vor Cautelen bey deren Annehmung zu obſerviren. 25/10. Können keine Dd. Notarii &c. ſeyn / nicht wider Chriſten zeugen. ib. Wer ein Jud geſcholten wird / kan actionem injuriarum anſtellen. ib. Sollen onera gleich den Chriſten tragen. ib. Man ſoll ſie von ihrer Religion nicht abzwingen / oder an ihrem Gottesdienſt turbiren. 25/11. Seynd der Chriſten Knechte. ib. Seynd Röm. Bürger. ib. Seyn in den ſtatutis

begriffen. ib. Seynd Unterthanen. ib. Wer einen Juden tödtet / iſt ein Todtſchläger. ib. Wider ſie ſoll das Jus ſtrictum obtiniren. ib. Können nicht ad Juramentum ſuppletorium gelaſſen werden. ib. Wie die Juden ſchwören ſollen. ib. Kan durch keinen Chriſtl. Procuratoren einen Eyd ſchwören. ib. Haben ſich keiner Repreſſalien / Frey-Orts oder Kirchen-Freyheit zu erfreuen. ib. Vor welchen Gerichten ſie können belanget werden. 25 / 12. Man kan auf einen Juden compromittiren. ib.

Judicia, Vide Gerichte.

Judex delegatus. Vid. Richter.

Juridictio iſt vel univerſalis vel particularis, und was jede ſey. 38 / 10. Wer univerſalen Jdictionem habe. ib. Was die Jdictio Regia ſey. ib. Ob ſie ſich auch auf die Kirch-Höfe erſtrecke. ib. Wie / wann die Univerſal-Jdiction mit der Particulari concurriret. ib. Iſt vel generalis vel ſpecialis ib. Vel civilis vel militaris. ib. Vornemlich wird ſie in altam & baſſam getheilet. 38 / 12. Ob es auch eine mittlere Jdiction gebe. ib. Ob es nicht eine ſpeciem Jdictionis, die weniger ſey / als die baſſa Jdictio gebe? ib. Wie die baſſa Jdictio ſonſt genannt werde / und was ſie ſey. ib. Wann ein Schloß oder Dorff cum Territorio, oder ſimpliciter das Territorium concedirt wird / was vor eine Jdictio hiemit transferiret ſey. 39 / 4. Wie / wann ein Schloß mit allen Rechten / An- und Zugehörungen? ib. Wie / wann mit dem Caſtro und allen Regalien. ib. Wann ein Caſtrum ſimpliciter concedirt / verkaufft oder verſchenckt wird / worauf der Concedent die Jdiction gehabt hat? ib. Wie / wann die Jdictio mit Recenſirung gewiſſer caſuum concedirt wird. ib. Nicht ein jedes Prædium hat auch die Jdiction. ib. Ob die Jurisdictio ſine Territorio beſtehen könne? ib. & 54 / 3. ult. Was die prax. Germ. mit ſich bringe / wann eine Jurisdictio ſine expreſſione ſpeciei verliehen wird. ib. Wie / wann der Conceſſions-Brief lautet / mit allen Ehren und Gerechtigkeiten. ib. Wie / wann das Wort Gewoltſame / oder Zwang und Bann gebraucht worden. ib. Wo die Jurisdictio über eine Stadt concedirt worden / ſo verſtehet es ſich auch auf die Vorſtädte. ib. Ob die Jurisdict. privative oder cumulative concedirt ſey. 39 / 5. Wann die Jurisdictio mehr als einem concedirt worden / ob das exercitium einem jeden in ſolidum zukomme? 35 / 6. Was es heiſſet in ſolidum aut pro partibus indiviſis zukommen. ib. Die Jurisdictio wird durch die Præſcription adquiriret / wie viel Actus, und was ſonſt ratione temporis dazu nöthig. 39 / 7. Ob mit dem Territorio die Jurisdictio könne præſcribiret werden. ibid. Ob die criminalis Jurisdictio auch könne præſcribiret werden. ibid. Wie lange Zeit wider den Kayſer requiriret wird. ibid. Ob ſcientia & patientia eines andern / wider den præſcribiret wird / requirirt werde. ib. Wo ein

Actus exercirt wird/ ob deßwegen die gantze Jurisdictio præſcribirt ſey. ibid. Ob ein præſcribirter Actus in einem Ort der Provintz ſich auch an andern Orten exerciren laſſe. ib. Wie der Præſcription könne in Zeiten gewehret werden. ib. Wie/ wann wider eine gantze Gemeinde die Præſcriptio intendirt wird. ib. Ob die interpellatio und Proteſtatio die Præſcription interrumpire. ib. Die Jurisdictio wird auch adquiriret durch die Gewonheit. 39/ 8. Was dazu requiriret werde. ib. Ob titulus & bona fides nöthig. ib. Wie die Præſcriptio und conſuetudo circa materiam Jurisdictionis probirt wird. ib. Die Conſuetudo kan gleich der Præſcription interrumpirt werden. ib. Wann Prædia verſetzet/ verlaſſen ꝛc. werden/ ob die Jurisdictio darunter begriffen ſey. 39/ 9. Die Jurisdictio wird durch Actus poſſeſſorios conſerviret. 39/ 10. Ob ein einiger Actus zu der Adquiſition der Jurisdiction genug iſt. ib. Wie ſie ſollen beſchaffen ſeyn. ib. Iſt auf den letztern Actum zu ſehen. ib. Wer die Jurisdiction exerciren kan. 40/ 1. Ob der Kayſer eine Jurisdiction habe. ib. Von Municipal-Städten. ib. Von den Collegiis opificum. ib. Von den Biſchöffen und Prälaten. ib. Ob ein Bauer/ item ein Schultheiß/ der Jurisdiction fähig ſey. ib. & 41/ 1. Die Jurisdiction erſtrecket ſich nur auf Unterthanen/ wo ſie im Territorio ſeyn. 40/ 2. Ob ſich die Jurisdictio auf einen frembden Fürſten erſtrecke. ib. Ob in ſeiner eigenen/ oder Weibs- und Kinder-Sachen die Jurisdictio könne exercirt werden. 40/ 2. Ein bloſſer Lehenmann iſt deßwegen des Territorial-Herrns Jurisdiction nicht unterworffen. ib. Wie/ wann ein Edelmann ꝛc. ein eigenthümliches Gut mit der Jurisdiction einem Fürſten zur Lehen aufträgt. 40/ 2. Wer von der ordinaria Jurisdictione ausgenommen werde. 40/ 3. Die Jurisdictio ipſa iſt von deren emolumentis wol zu unterſcheiden. 40/ 4. Was die Jurisdictio ipſa pro objecto habe. 40/ 5. Was nach dem Sachſen-Recht dazu gehörig. ib. Die Univerſal-Jurisdiction extendirt ſich auch regulariter auf prædia ſingularia 41/ 7. Ein tertius kan zuweilen in eines andern Territorio die Jurisdiction exerciren. ib. Wie/ wann einer eine limitirte Jurisdiction hat/ und es mehret ſich durante proceſſu die Summa. ib. In Jurisdictional-Sachen iſt auf das quantum appellabile nicht zu ſehen. ib. Durch die Conceſſion der Jurisdict. iſt die proprietas nicht concediret. ib. Die Jurisdictio auch/ die delegata in ſpecie, wird nicht præſumirt. ib. Ob die Jurisdictio inviſibel ſey. ib. Die Præparatoria judicii machen keine Jurisdiction. ib. Die Exceptiones/ welche ob defectum Jurisdictionis opponirt werden können/ finden allezeit Gehör. ib. Wo das Wort Jurisdictio ſimpliciter gebraucht wird/ iſt die Ordinaria zu verſtehen. ib.

Jurisdiction wird den inferioribus und Municipal-Städten cumulativè concediret/ 2/ 2. & latius 39/ 5. Woher deren Urſprung rühre. 5/ 1. Was ſie

in ihren weitläufftigen Verſtand ſey. 5 / 2. Was in dem Engern. ib. Beſtehet in drey Stücken. ib. Welche nicht alle Obrigkeit beyſammen hat. ib. Wer die Civil-und Criminal-Jurisdiction habe. ib. Von vielerley Diviſionen der Jurisdiction. 5/3. 39. per tot. Wird heut zu Tag nicht mehr ſo / wie bey den Römern ſpecialiter concediret. 5/ 5. Ihre cauſa efficiens. 5 / 6. Wer ſolche beſetzen und beſitzen könne. 5/6. & 7. Erſtrecket ſich nicht auſſer dem Territorio. 5 / 8. Kan ſeyn ohne dem Territorio 5 / 8. Jurisdictio hanget regulariter dem Territorio an. ib. Kan in gewiſſen Fällen auch extra Territ. exerciret werden / als in Actionibus voluntariis, oder wo Verträge vorhanden / durch arreſtirung / ob continentiam cauſæ, wegen der Mit-Belehnſchafft / ꝛc. 5 / 13. Eine Obrigkeit erſtreckt ſich nicht über alle Sachen. ib. Die Form und Weiß der Jurisdiction beſtehet in Imperio. 5 / 15. Deren End-Urſach / worinn ſie beſtehet / 5 / 16. Von den Effectibus der Jurisdiction. ib. 41 / 2. Heutige Jurisdiction kan ex LL. Romanis nicht gelernet werden. 5 / 17. Was heut zu Tag vox Jurisdictio begreiffe. ib. Daß einer der Jurisdiction fähig / flieſſet aus der Univerſal-Herrſchafft 5 / 18. Und daß einer Herr eines Orts iſt / ob ſchon geringen Stands. 5 / 19. Wann er ſchon in eines andern Territorio lieget. 5 / 19. Es können in einem Territorio ihrer viel ihre Jurisdictiones, die Univerſal-Jurisdiction aber der Dominus Territorii haben. 5 / 20. Die Jurisdiction hanget der Univerſal-Herrſchafft unzertrennlich an. ib. Wird vom Autore in weitläufftigem Verſtand genommen. 6 / 2. Wie die Jurisdictio zu Zeiten Caroli M. exercirt worden. 6 / 3. Wer zur Jurisdiction fähig iſt. 41 / 1. Kan ohne Territorio ſeyn. ib. Wer in eines andern Territorio Unterthanen ſetzet / kan ohne des Territorial-Herrn Willen keine Jurisdiction über ſie exerciren. ib. Ob der Kayſer eine Jurisdiction habe. ib. Ob die Biſchöffe. ib. Excommunicati und Banniti ſeynd keiner Jurisdiction fähig. ib. Wohl aber ein Bauer. ib. Was die Commoda und Onera Jurisdictionis ſeyen. ib. Wie / wann ſie in einem frembden Territorio exercirt wird / was hat ſie vor einen Effect. 41 / 3. Der Jurisdiction-Herr kan wider die Violatores und Turbatores Jurisdictionis ohne Proceſſ ſich propria authoritate defendiren. ib. Was pro tuenda Jurisdictione vor Remedia, ſo petitoria, als poſſeſſoria, zukommen. 41 / 3. Die nuda poſſeſſio Jurisdictionis iſt nicht allezeit genug / ſondern es muß zuweilen der Titulus oder titulata poſſeſſio probirt werden. 41 / 4. Wann und in welchen ſolches nöthig. ib. Was ſolche Titulos abgibt. ib. Es iſt auch ein Unterſchied zu machen / ob der Titulus wider den Territorial-Herrn / oder einen Inferiorem allegiret wird. ib. Wo ex poſſeſſorio Jurisdictionis agirt werden will / muß das Exercitium durch zulängliche Actus probirt werden. ib. Wie ſolche Actus beſchaffen ſeyn müſſen. ib. Wie / wann ihrer zwey ſich vor den Poſſeſſoren ausgeben. ib.

Wie wann einer mit Gewalt aus der Poſſeſſion geſetzt worden. ib.
Wie die Jurisdiction probirt werde. 41 / 5. Wie die Zeugen dabey beſchaffen ſeyn müſſen. ib. Wie ſie durch Inſtrumenta bewieſen werden kan. ib. Wann die Poſſeſſio Jurisdictionis nur in einem Artickel bewieſen worden / ob ſolche auch reſpectu der andern / welche zu dieſer ſpecie Jurisdictionis gehörig/probiret ſey. ib. Wird durch Citationes, Appellationes, Ge- und Verbott / Affigirung der Edicten / Adminiſtration der Juſtiz, Pfandung / Arreſtirung / ſequeſtration &c. probiret. ib. wie die Jurisdictio præſumptive probiret werde. 41 / 6. Wann ſupremus Princeps ein Territorium weggibt / hat er præſumptive auch die Jurisdiction mitgeben. ib. In Jurisdictionalibus iſt die præſumtio pro Domino Territorii. ib. Wie man in der Jurisdiction könne turbirt werden. 42 / 1. Geſchiehet von Partheyen und Richter / judicialiter und extrajudicialiter. ib. geſchicht auch durch des Amts-Boten inſinuirte Citation. ib. Ob das Ober-Gericht einen turbiren könne. ib. Wie/wann aber die Sache beym Unterrichter ſchon anhängig. ib. Wer den Delinquenten in eines andern Territorio verfolget / begehet keine Turbation. ib. Wo der Dominus loci den Verbrecher aufhalten / und die Sache unterſuchen will / der Verfolger aber führet ihn davon / hat er nicht die Jurisdiction des Domini loci turbiret? ib. Meine Jurisdiction kan auch in eines andern Territorio turbirt werden. ib. & 42 / 3. Wie wann einer über eines entwichenen Delinquenten Verbrechen cognoſcirt / begehet er auch eine Turbation? ib. Was vor Remedia wider die Turbatores Jurisdictionis ſo wohl in als auſſer Gericht können gebraucht werden. 42 / 3. Was die Violatio Jurisdictionis ſey. 42 / 4. Wie contra violatores zu verfahren. ib. Es pflegen von denen Violatoribus Reverſe abgefordert / und die Violatores abgeſtrafft zu werden. ib. Jurisdictio bekommet ihre Endſchafft gantz / oder zum Theil. 42 / 5. Ob der Stände Jurisdiction ceſſire / wann der Kayſer zugegen iſt. ib. Wo die Fürſten præſentes ſeyn / ceſſiret die Authoritas Inferiorum Magiſtratuum. ib. Die Jurisdictio wird gemindert / wann der Superior die Sache abfordert. ib. Die Jurisdiction wird geendet / 1. Durch den Tod. 42 / 6. 2. Durch den Mißbrauch / und was darzu requiriret werde. ib. Ob durch den Mißbrauch die völlige Jurisdiction, oder nur reſpectu iſtius actus ſelbige verlohren werde. ib. 3. Durch den non uſum. ib. In Materia Jurisdictionis iſt vor allen auf die LL. und Conſuetudines zu ſehen. 42 / 7. Wie die heutige Jurisdiction von der Römiſchen differire. ib. Alle Jurisdiction wohnet urſprünglich beym Kayſer. ib. Wer die Jurisdiction über einen andern hat / iſt deſſen Superior. ib. Stände haben die Jurisdiction Jure Territorii. ibid. Wer das Territorium hat / hat præſumptive auch die Jurisdiction. ib. Die Beſchaffenheit der Bitte / nicht die Defenſio Rei, fundiret Jurisdictionem. ib. Wer die Jurisdiction in der Stadt hat / hat ſie auch in den Vorſtädten. ib. Wer die Jurisdiction eines Orts bekommet / muß
auch

auch alle dareuf hafftende Streit-Händel haben. ib. Die Jurisdictio iſt ratione formæ einerley / recipiret aber ratione objecti gewiſſe Gradus. ib.
In Jurisdictionalibus gilt das Argumentum à majori ad minus nicht. ibid. Wann die Regul, quantum poſſeſſum tantum præſcriptum, in Jurisdictionalibus ſtatt habe. ib. Wer einen Actum Jurisdictionis ruhig exerciret/ hat auch præſumptive das Recht zu ändern. ibid.

Jurisdictio wird vom Kayſer concediret. 7 / 28. Kan ſeyn ohne Territorio. 13, 2. Iſt vel ordinaria, vel extraordinaria, und was bey einer jeden zu obſerviren. 38/1. Was vor dieſem ſpecialis conceſſionis war/iſt heut zu Tag Jurisdictionis ordinariæ. ib. Vel principalis & propria vel mandata, 35, 3. 2. Was Chur- und Fürſten/ ingleichen das Cammer-Gericht vor eine Jurisdiction habe. ib. Jdictio mandata iſt keine propria ſpecies Jdictionis. ib. Ob es heut zu Tag Jdictionem mandatam gebe. ib. Jurisdictio delegata, wie vielerley ſie ſey. 38 / 3. Wann der Fürſt ſeinem Rath eine Sache zu thun befiehlet / iſt es keine mandata Jurisdictio. ib. Wem die Jdictio könne demandirt werden. ib. Wie / wann ſie einem delegirt worden. ib. Was delegiret werden kan. ib. Ob das merum Imperum. ib. Wann die mandata Jurisdictio ſich endige. ib. Von der Jdictione prorogata. 36 / 4. Auf wem ſie könne prorogirt werden. ib. Die Prorogatio iſt zweyerley. ib. Was die tacita Prorogatio ſey. ib. Was requiriret wird / daß die Prorogatio ſtatt habe. ib. Ob ſie heut zu Tag noch ſtatt habe. ib. Jdictio iſt vel voluntaria vel contentioſa. 58, 5. Was die Contentioſa ſey. ib. Wider wen/ und wo ſie ſtatt habe. ib. Woher die voluntaria den Namen hat. ib. Was ſie ſey / wider wen / und wo ſie kan exercirt werden. ib. Was vor Actus dahin gehörig. ib. Geſchehen theils cum, theils ſine cauſæ cognitione. ibid. In Actibus voluntariæ Jurisdictionis müſſen diejenige / denen es angehet / in Perſon erſcheinen. ib. Ob die Actus vor Gericht geſchehen müſſen. ib. Der Richter kan in actibus voluntariæ Jurisdict. unter ſeinen Kindern exerciren. ib. Jurisdictio iſt vel perſonalis vel realis, ſive patrimonialis, und was beede ſeyn. 38/ 6. Ob die Perſonal-Jurisdictio annoch in uſu. ib. Conceſſo prædio wird die ihme anhangende Jdictio mit concedirt. ib. Hanget doch nicht allezeit dem Prædio an. ib. Wann einem die Jurisdictio um eine jährliche Gült concediret wird/ iſt ſie pro reali zu halten. ib. Die Jurisdictio iſt vel ſolitaria vel communis, vel concurrens, und was jede Species ſey. 38, 7. Vide titulum, Zwey- oder Mehrherrig.

Jurisdictio concurrens. Was ſie ſey. 38 / 9. Ob der Kayſer mit den Ständen des Reichs concurrentem Jurisdictionem hat. ib. Ob die Cammer mit dem Reichs-Hof Rath concurrentem Jurisdictionem habe. ib. Werden etliche Sachen excipirt. ibid. Was der Effect dieſer Concurrenz ſey. ibid. Ob Stände des Reichs mit ihren Lehen-Leuten/ die ſie mit der Jurisdiction inveſt rt/ con-

concurrentem Jurisdictionem haben. ib. Ob ein Fürſt mit ſeinen municipal-Städten concurriret. 38/10. Wie/wann die Univerſal-Jurisdiction mit der particulari concurriret. 38/10. Wo alle Jurisdiction her entſpringe? 39/3. Ob ſie auch von dem Haupt des Staats und Ihre Kayſerl. Majeſtät könne prædicirt werden? ib.

Jurisdictio Eccleſiaſtica ceſſiret bey Kayſerl Majeſtät und Cathol. Ständen. 12/1. Was ſie ſey. 12/10. Wann die Geiſtliche ſolche bekommen. ibid. Adde tit. Conſiſtorium.

Jurisdictio Territorialis. Iſt vel omnimoda vel ſpecialis. 13/8. Die Jura Territ. können diverſo reſpectu talia ſeyn und auch nicht. ib. Wer ſie concediren kan. 13/9. Kan niemand adquiriren/als der ein Stand des Reichs iſt. ib. Wird durch Verjährung und Gewonheit adquiriret. 13/11. Wie viel Zeit dazu erfordert. ibid. Wer deren fähig ſeyn kan. 13/12. Ob es præciſe Reichs-Stände ſeyn müſſen. ib. Chur- und Fürſten des Reichs geiſt- und welt. Standes/Grafen und Frey-Herren des Reichs/wie auch freye Reichs-Stände ſeynd der Jurisdictionis Territ. fähig. 13. & 14. Wird nicht von allen Ständen pari gradu beſeſſen. 13/14. Wie die Städte darzu gekommen. ib. Ob ſolche civitates mixtæ. ib. Ob der freyen Kayſerl. Ritter. ib. Ob der Reichs-Adel ſolche habe. 13/16. Kan kein mediatus haben. 13/17. Dahin gehören auch geiſtl. Güter und Klöſter. 13/20. Ob die præſumptio pro univerſalitate allezeit angehet. 13/22.

Jura Territorialia, vid. Jurisdictio Territ.

Jus aggratiandi, vid. Begnadigungs. Recht.

Jus albergariæ. Diß Jus hat vor dieſem den Grafen zugekommen. 35/13. Iſt auf Fürſten extendiret worden. ib. Kommet den Dominis Territorii zu. ibid. Simplex Jurisdictio turbiret keine Atzung. ib. Wie auch der Schutz nicht. ib. Kan von den Vaſallen nicht gefordert werden. ib. Gegen wem ſolches zu exerciren. ib. Und wer davon eximirt. ib. Soll mit gebührender Maaß exercirt werden. ib.

Jus albinatus. Wes es ſey, 33, 3

Jus aperturæ. Vide Oeffnnngs-Recht.

Jus armandiæ, Vid. Zeug-Häuſer.

Jus de non provocando. Vid. Extrema provocatio.

Jus detractionis. Vid. Nachſteuer.

Jus de non appellando. Vid. appellatio

Jus diœceſianum. Vid. Biſchoff.

Jus Epiſcopale. Vid. Biſchoff.

Jus extremæ provocationis. Vid. Provocatio extrema.

Jus intradæ. Vid. Eintritt-Recht.

Jus mulctandi, ob es zur Cent oder Vogthey gehöre. 40/15.
Jus ordinis. Vide Biſchoff.
Jus ponderum ac menſurarum. Vide Elen und Gewicht.
Jus protectionis. Vide Schutz und Schirm.
Jus reſtituendæ famæ. Vide Ehren-Wiedergeburg.
Jus ſacrorum. Differiret vom jure Epiſcopali. 12/7. Iſt denen Fürſten auch vor dem Paſſauiſchen Vertrag zugekommen. ib. Kommet denen proteſtirenden Ständen jure Territoriali zu. ib. Iſt durch den Paſſauiſchen Frieden reſtituiret. ib. Kan ſich zuweilen extra Territorium erſtrecken. ib. Kommet allein dem Fürſten und nicht dem Conſiſtorio zu. 12/29. Was darzu gehörig. ibid.
Jus ſequelæ. Vide Reiß und Folge.
Jus venandi. Vide Jagt-Recht. Hohe Jagt.

K.

Kauffleute. Wie ſie unter dem Geleit zu ſchützen. 7/16. Was ſie bey Jahr-Märckten vor Privilegia genieſen. ib. Was zu einem Kauffmann requiriret werde. 27/14. Ob Repreſſalien tempore nundinarum wider ihn können gebraucht werden. 36/6. Wie/wann er aber Sachen bey ſich führet/ die dem jenigen zuſtehen/ wider welchen die Repreſſalien erkandt werden. ib.
Kauff-Waaren/ welchen gewiſſe Pretia geſetzt werden können. 21/5. Welche die Verkäuffer nicht überſchreiten können. ib.
Kayſer. Des Kayſers Gegenwart hindert der Fürſten Jurisdiction nichts. 2/2. Auch den Städten nicht/ wo der Reichs-Tag gehalten wird. ib. Werden advocati Eccleſiæ genannt. 7/3. Können mit den Ständen Verordnungen in Religions-Sachen machen. ib. Können heut zu Tag keine Geiſtliche einſetzen. 7/3. Haben wenig mehr circa Sacra zu diſponiren. 12/1. Haben aber noch das Jus primariarum precum ib. Kan concilia anſtellen. 7/5. Mit Concurrenz des Pabſts. ib. Kan Religions-Sachen vor ſich allein nicht ausmachen. ib. Conferiret dignitates. 7/7. Machet Könige/ Fürſten/ Grafen/ Edelleute. ib. Und ſolches independenter. ib. Kan Comites Palatinos, Doctores und Notarios creiren. 7/8. Iſt die Quelle aller Jurisdictionen. 7/14. Kan Obrigkeitl. Perſonen in Kriegs- und Friedens-Zeiten conſtituiren. 7/15. Conſtituiret den Reichs-Hof-Rath allein/ und den Cammer-Richter. ib. Vergibt die höchſten Kriegs-Aembter. ibid. Concedirt Privilegia generalia 7/17. Iura Territorialia, & Regalia. ib. Bey den Privilegien iſt zuweilen der Chur-Fürſten Conſens nöthig. ib.

Iſt legibus ſolutus. 7/8. Muß aber über die LL. fundamentales halten. ib. Gibt veniam ætatis, und kan einem gantzen Fürſtl. Haus eine gewiſſe Zeit zur Majorennität determiniren. 7/21. Kan à Juramento abſolviren ad effectum agendi. 7/22. Concediret Anſtand-Briefe. 7/23. Stadt-Recht. 7/24. Die Staffel-Gerechtigkeit/ Jus Emporii und Kram-Recht. 7/25. Jahr-Märckte und Meſſen. ib. Richtet Reichs-Poſten an. 7/27. Concediret Jurisdictiones. 7/28 Frey-Städte. 7/29. Ertheilt Protectoria und Salvaguarden/ 7/30. Ob er Reichs-Aembter/ und unter denen das Chur-Fürſten-Ambt vergeben könne. 7/32. Exempla, wobey der Kayſer der Chur-Fürſten Conſens nöthig hat. 8/2. ſeqq. Worinn Kayſerl. Majeſtät der geſambten Stände Conſens nöthig haben. 4/1. & ſeqq. Hat keine concurrentem Jurisdictionem mit den Ständen des Reichs. 38/9. Worinn aber ſeine Jurisdiction in der Stände Landen fundirt iſt. ibid. Ob er eine Jurisdiction habe. 41/1. Ob eo præſente der Stände Jurisdiction ceſſire. 42/5.

König/ creirt der Kayſer. 7/7.

Krieg. Die höchſten Kriegs-Aembter vergibt der Kayſer. 7/15. Kan ohne geſambter Stände Rath und Willen keinen Krieg im Reich anfangen. 9/3. Hat aber die Direction. ib. Der Krieg wird im Namen geſambten Reichs angekündiget/ und die Völcker nomine Imperii geworben/ und ſchwören dem Kayſer und dem Reich. ib. Stände können unter ſich keinen rechten Krieg führen. 35/1. & 3. Wie/ wann er aber mit einem Auswärtigen in Streit geräth. ib. Wann die Kriege entſprungen. 35/2. Wie vielerley der Krieg ſey. 35/3. Wieder die Reichs-Aechter können Stände Krieg führen. 35/5. Was bey dem Krieg der Fürſt ſeinen Ausſchüſſern/ oder zur Folge ſchuldigen Unterthanen præſtiren muß. 35/9.

Kuppel-Jagt/ was es ſey. 34/10. Differiret von der Gemein-Jagt. ib. Wie vielerley ſie ſey? ib. Wie es wegen des Fangs bey der Kuppel-Jagt zu halten. ib. Ob einer derſelben wider des andern Willen renunciren könne. ibid.

Kirche. Kirchen-Viſitation, wem ſie zukomme. 12/8 & 9. Kirchen-Conſtitutiones werden im Namen des Fürſten promulgiret. ib. Kirchen-Güter ſollen in acht genommen werden. 12/9. Auch die Contractus mit der Kirchen denen Conſiſtoriis angezeigt werden. ib. Von deren Alienation. ibid. Muß mit Conſens des Conſiſtorii geſchehen. ib. Zuweilen haben auch die Patroni Sorge/ vor die Kirchen-Güter. ib. Patroni haben das Jus reformandi nicht. 12/19. Vielerley Arten der Kirchen. 12/31. Was die Mutter-Kirche/ Tauff-Kirche/ ꝛc. ſey. ib. Durch Aufbauung der Kirche wird das Jus Patronatus adquiriret/ 12/54. Wer die Kirchen wieder aufzubauen/ oder zu repariren ſchuldig ſey. ib. Zuweilen werden zwey Kirchen in eine ver-

einiget/ wozu aber gewiſſe Urſachen vorhanden ſeyn müſſen. 12/ 71. Ehe ſie geſchicht/ müſſen die Intereſſenten darüber gehöret worden. ib. Wird nicht præſumiret. ib. Welche unter den Vereinigten die Mutter-Kirche ſey. Und welche das Filial. ib. Unirte Kirchen behalten ihre Privilegia. 12/71. Bey der Union iſt des Patrons Conſens nöthig. ib. Die Biſchöffe können aus einer Kirche und Pfarr zwey machen. ib. Die unirte Kirchen behalten ihre Privilegia. ib. Wohin ſich die Macht eines Patroni nicht erſtrecket. 12/72. Wovon aber die Praxis vom Jure Can. abweichet. 12/73. Wann das Jus Patronus ein Ende nimmet 12/74. Das Patronat iſt eben kein Geiſtliches Recht. 12/75. Wie weit der Judex Laicus über das Patronat cognoſciren kan. ib. Das Jus Patronatus auf eine Pfarr wird nicht præſumiret/ muß probirt werden. 12/76. Wer im Nothfall zur Kirche contribuiren müſſe. 12/77.

Kirchen-Güter. Die Evangel. Stände haben das Jus über die Kirchen-Güter. 12/77. Was darunter verſtanden werde. ib. Wo immobilia der Kirche zugewandt werden / gehöret der Herrſchafft Bewilligung dazu. 12/77.

Kirch-Höfe. Sachen welche Kirch-Höfe betreffen, ſeyn mixti fori. 12/33. Vor die Kirch-Höfe haben Biſchöffe zu ſorgen. 12/77. Weme die Jurisdiction auf den Kirch-Höfen zukomme. ib. Wo ſie heut zu Tag aufgerichtet werden. ib.

Kirch-Rechnung. Ob die Vogthey-Herren einen Beyſitz bey deren Ablegung prætendiren können. 40/13. Was der Patronus dabey zu thun hat. ib.

Kirchen-Schutz. Vide Patronatus jus.

Kirchen-Stühle. Darüber cognoſciret der Epiſcopus. 12/77. Können von den Inhabern nicht verkaufft werden. ib.

Kirch-Weyh/ werden auf dem Land gehalten. 27/16. Kirchweyh-Schutz iſt ein Zeichen Territorial-Superiorität. ib. Ob er den Cent-Herrn zukommt. ib. & 40/11. Wird publiciret. ib. Dieſem Schutz hangen andere Sachen mehr an. ib. Differiret vom Kirchen-Schutz. ib.

L.

Land. In einem Land können viel Herren ſeyn. 13/8.

Lands-Fürſtl. Obrigkeit. Vid. ſuperioritas Territorialis.

Land-Gericht. Ob es eine Territorial-Jurisdiction mache. 13/28. Hat mit andern Gerichten concurrentem Jurisdictionem. ib. Ob die da vorſtehen / vor Landſaſſen zu achten. 18/5. Ob ſie ſich auf die Mediatos erſtrecken. ib.

Land-Rechte. Vid. ſtututa.

Landſaſſen. Ob ſie von den Unterthanen differiren. 13/20. Mittelbare Edelleute ſeyn Landſäſſe. ib. Müſſen zum Land-Tag erſcheinen. 19/4.

Land-Straſſe. Vide Weg.

Land-

Land-Tag. Was es ſey. 21. Wie die Land-Tåge getheilet werden. ib. Deren Urſprung. ib. Werden von Fürſten und Stånden Jure Territorii ausgeſchrieben. 19/1. Ob ſie ſolches nothwendig thun müſſen. ib. Wer darzu beruffen werden muß. ib. Land-Stånde können zur Erſcheinung gezwungen werden. 19/4. Wer dabey vor einen Landſaſſen zu achten. 19/4. Wann / wie und wohin die Land-Tåge auszuſchreiben. 19/5. Was in Land-Tågen tractirt wird. 19/6. Ob die Stimmen in Land-Tågen zu conſideriren. 19/7. & 19/8. Ob die Land-Stånde Vota haben. ib. Ob die Vota den Abweſenden nicht citirten Mit-Stand obligiren. ib. Ob ein Fürſt diſſentientia vota durch ſeinen Zutritt dirimiren könne. ib. Die Concluſa des Land-Tags werden in Receſſe gebracht. ib. Die Herrſchafften geben zuweilen Reverſales über geſchehene Einwilligung. ib.

Lands-Verweiſung. Vide Relegatio.

Lehen / wird durch Verånderung der Religion nicht verlohren. 12/16. Auf denſelben wann eine andere Religion gebracht werden kan. ib.

Lehen-Eyd. Differirt von der Erbpflicht. 15/2. Was vor formalien dabey zu obſerviren. ib.

Lehen-Herr. Kan nicht reformiren. 12/19.

Lehen-Mann. Ob einer mit eigenen Pferden und Gewehr beym Aufbot muß erſcheinen. 35/9. Wer ihn verpflege. ib.

Lehen-Pferde. Lehen-Pferde aufbieten iſt eine ſpecies der Muſterung. 35/5. Wie ſie zu exigiren. ibid. Wie wann der Edelmann in der Stadt ſåſſe. 35/8. Vide etiam Titul. Ritter-Dienſt / Lehenmann.

Legatus Iſt ein general-Wort. 37/11. Unterſchiedliche Namen der Legaten. ib. Legati ſeyn primi & ſecundi ordinis. ib. Sunt vel ordinarii vel extraordinarii. ib.

Legitimatio. Legitimation der unehrl. Kindern gehöret Kayſ. Majeſt. zu. 6/31. Wird zuweilen den Comitibus Palatinis concedirt. ib. Wann ſie ſtatt habe. Ob ſie extantibus legitimis geſchehen könne. ib. Ob die legitimirte in den Lehen ſuccediren können. ib. Differiret von der Diſpenſation.

Leichen. Ob todte Cörper irrequiſito Domino durch eines andern Territorium können geführet werden. 31/6. Man muß ſich mit den Geiſtlichen diß Orts abfinden. ib.

Liebe Getreue. Iſt ein Signum ſubjectionis. 15/3.

Literæ moratoriæ. Vide Anſtands-Briefe 7/23.

Luſtratio. Vide Muſterung.

M.

Majeſtåt. Crimen læſæ Majeſtatis, wider wen es begangen wird. 33/12. Kan nur von Unterthanen begangen werden. ib. Clerici wollen ſich auch eximiren. ibid.

ib. Wider wen es begangen werden kan. 33/13. Deſſen Straffe iſt unter andern die confiſcatio bonorum. 33/14. Was vor Güter verſtanden werden. ib. Wie/wann das Crimen erſt nach des Perpetranten Tod am Tag kommet. ib. Ob es auch ein Vaſall begehen / und um die Lehen geſtrafft werden könne? ib. Ein ſolcher Verbrecher kan nichts alieniren. ib. Die Straffe betrifft auch die Söhne/ib. nicht aber die Enckel. ib. oder Töchter. ibid. Bey der Mutter hat die confiſcatio reſpectu der Kinder nicht ſtatt. ib. Auch nicht reſpectu des Vatters/wann der Sohn dergleichen Delictum begehet. ib. Dem Weib bleibt das Heyrath-Gut / gegen Geld/portio ſtatuaria. ib.

Maas/ vide Elen und Gewicht. Von falſcher Maas und deren Gebrauch. 21/4. Wer ein falſches Maas einem andern leihet. ib. Maas/ Elen und Gewicht viſitiren / probiren und aufziehen / ob es zur obern oder niedern Obrigkeit gehöre. 40/10. Die Cognition über Maas / Elen und Gewicht / wem ſie zukomme. 43/20.

Malefiziſche Obrigkeit / vide merum Imperium.

Maleficanten / ob ſie frey durch eines andern Territorium können geführt werden. 43/20.

Malitioſa deſertio, wird in Conſiſtoriis darüber cognoſciret. 12/29.

Mandata anzuſchlagen / kommt denen Fürſten und Ständen Jure Territorii zu. 16. & 40/18. Beweiſet auch dieſelbe / wann ſchon keine Beſtraffung folget. ib. Ob dieſe Macht ad merum vel mixtum Imperium oder Jurisdiction zu referiren. ib. Wird nicht admittirt / wann ſchon lang keines angeſchlagen worden. ib. Wie die Verbrecher vi clauſulæ: bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens/ abzuſtraffen. 16/8. Wann durch mandata etwas/v. g. das Getreyd abzuführen/ verbotten wird/ob es auch die Frembden angehe. 16/9. Müſſen von Beambten vorgezeiget / und ſich nicht nur bloß darauf bezogen werden. 16/10. Ob die Macht Mandata anzuſchlagen / dem/der die Ober-Bottmäſſigkeit/oder dem/der die Vogthey hat/zukomme? 16/11.

Marckung. Marckung-Sachen/ Grentz-und Stein-Setzen/ ob es zur obern oder niedern Obrigkeit gehöre. 40/11.

Meer/ wer die Jurisdiction über das Meer habe. 31/14.

Merum Imperium differiret von der Territorial-Superiorität. 13/6. 43. ult. Ob ſchon vor dieſem in den relationibus ſie vor eines gehalten worden. ibid. Kan ohne Territorio ſeyn. ib. Was das merum Imperium ſey / und wie es von der Jurisdictione criminali differire. 43/1. Doch kan einer die Criminal-Jurisdiction haben ohne dem mero Imperio. ib. Warum es merum genannt wird. ib. Wie es an verſchiedenen Orten genannt wird. ib. Von dem mero Imperio differiret die Fraiſch-Cent. ib. Es kan einer die malefiziſche Obrigkeit / der andere aber die limitirte Zent haben. ib. Wer das merum Impe-

perium concediren kan. 43 / 2. Ob es Kayſerl. Majeſt. haben. ib. Fürſten können ſolches auch ſo wohl als der Kayſer concediren. ib. Wer das merum Imperum adquiriren kan. 43 / 4. Wie die Adquirenten genannt werden. ibid. Kommet jure Territoriali denen Ständen zu. ib. Ob der Reichs-Adel das merum Imperium habe. ibid. Fürſten und Stände exerciren es per Magiſtratus. ib. Auf wie viel Art das merum Imperium adquiriret werden kan. 43 / 5. Wer mit hoher und niedern Gerichten inveſtiret worden / hat das merum Imperium. ib. Wie wann ein Ort mit den Gewaltſamen verliehen iſt. ib. Wie wann ein Ort mit den Gerichten? wann ein Ort ohne Meldung der Jurisdiction concedirt worden / ob das merum Imperium mit transferiret ſey. 34 / 6. Wann ein Ort mit allen Gerechtigkeiten / An- und Zugehörungen concedirt iſt? ib. Wie das merum Imperium per præſcriptionem adquiriret werde. 43 / 7. Wie viel Zeit zur Præſcription nöthig / und wie ſie probirt werde. ib. Die Aufrichtung der Cent-Zeichen ohne exercirten Actu machen nichs zur Præſcription. ib. Die Poſſeſſio muß continua ſeyn. ib. Kan auch durch Gewonheit adquiriret werden. ib. Wider wem das merum Imperium kan exerciret werdan. 43 / 7. Kan vornemlich wider die Unterthanen exerciret werden. ib. Ob es wider die wilden Thiere zu exerciren. 43 / 8. Ob auch wider todte Cörper. Ob ein Vatter oder Mann über ſeines Sohnes und Weibs Verbrechen cognoſciren kan. 43 / 10. Wann ein Fürſt in eines andern Territorio ein Verbrechen begehet / wer ihn ſtraffen könne? 43 / 11. Was vor Laſter zur Criminal-Jurisdiction gehörig. 43 / 14. Die Perſonen / worwider das merum Imperium exercirt wird / werden centbare Unterthanen genannt. 43 / 7. Was ſelbige præſtiren müſſen. ib. Wann ſchon zuweilen Criminal-Sachen mit Geld abgeſtrafft werden / ſo bleibet doch die actio criminalis. 43 / 12. Nach des Teutſchlands Gewonheit fällt ſchwer zu determiniren / was zur Cent gehöre. ib. Iſt alſo auf die Obſervanz zu ſehen. ib. Wer die Cent in einem Territorio, wo der andere die Vogthey hat / kan die Maleficanten ohne deſſen Requiſition abholen laſſen. ibid. Was vor gradus pœnarum das merum Imperium habe. 43 / 17. Was der erſte Grad in ſich begreiffe. ibid. Was zum andern Grad gehöre. 43 / 18. Vom dritten gradu meri Imperii, und was dazu gehöre. 43 / 19. Worinn die Form und Weſen der Criminal-Jurisdiction beſtehe. 43 / 20. Was die End-Urſache und Würckung der Criminal-Jurisdiction ſeye. 43 / 23. Wie die Criminal-Jurisdiction probirt werde. 43 / 24. Ob ein Cent-Herr die Criminal-Jurisdiction einem andern auftragen kan? ib. Die Criminal-Jurisdiction macht allein keine Subjection. 43. ult. Wann ein Schloß / dem das merum Imperium anhängig / verkaufft wird / iſt auch dieſes mit alieniret. ib. Wer vorgibt / daß das merum imperium ſeinem Gut anhange / muß es probiren. ib. Es können ihrer 2. Cognition über die Criminal-Sachen haben / und doch

nur einer ſelbige exequiren. ib. Wer eine ſpeciem Imperii exerciret / ob er auch andere exerciren könne. ib. Vor dieſem iſt die hohe Obrigkeit der Lands-Fürſtl. Obrigkeit gleich gehalten worden, ibid. In dubio kommt das Jus Territorii dem Vogthey-Herrn zu/nicht aber dem Fraiſch-Herrn. ib.

Metalle / vide Bergwerck. Was unter dem Namen Metall verſtanden werde? 32/4. Haben vor dieſem auch in alieno fundo gegraben werden können. ib. Wann man dem fiſco nur ſeinen canonem gegeben.

Mit-Herrſchafft / vide tit. Zwey-oder mehr-Herrig.

Mühl. Ob ohne Conceſſion des Territorial-Herren jemand eine Mühl an Fluß bauen könne? 31/15. Ob einer unterhalb des Fluſſes eine Mühl bauen könne/ da ein anderer dergleichen ſchon oberhalb hat? 31/16. Ob wider des andern Willen einer eine Mühl aufbauen könne/ wo der andere ſchon lang eine beſeſſen? ibid. Ob die Bauern ihres Herrn alte Mühl verlaſſen / und eine neu-aufgebaute beſuchen können? ibid. Wie / wann es der Herr befohlen / und die unter ihnen / haben dabey adquieſciret? ib.

N.

Nachſteuer / was es ſey. 20/1. Von deren Urſprung. ib. Ob ſie billig. ib. Deren Fundament. ibid. Warum ſie gegeben wird. ib. Wer das Recht des Abzugs oder Nachſteuer exerciren könne. 29/2. Ob der Schutz-Herr. ib. Wer Nachſteuer geben muß. 29/3. Ob es auch der jenige / der Religions halben weichen muß. ib. Ob auch der / ſo von einem Amt ins andere ziehet. ib. Ob von Eltern und Kindern / wo ſie einander erben. ib. Wer von der Nachſteuer exempt ſey/ 29/4. Ob das Heyrath-Gut frey ſey. ib. Wer die Nachſteuer gibt/ muß ſein Domicilium beſtändig mutiren. 29/5. Forenſes müſſen bey Erbſchafften Abzug geben. ib. und würckl. abziehen ib. Wovon Abzug und Nachſteuer genommen wird. 29/6. Ob es auch auſſer dem Territorio gelegene immobilia angehe. ibid. Wem eines vaganten ſuppellectilis halben der Abzug gehöre. ib. Wer wegen verkaufften Sachen einen Abſchoß bezahlen müſſe. 29/7. Bey Vermächtnuſſen / wer den Abzug leidet. ib. Wie hoch das Quantum der Nachſteuer ſey. 29/8. Benachbarte vergleichen ſich zuweilen / ratione quanti. ib. Muß in natura zuruck gelaſſen werden. ibid und auf den Werth tempore emigrationis zu ſehen ſeyn. ib. Wird ein Inventarium über das Vermögen gemacht. ib. Wie / wann das verſchlagen wird. ib. Wann die Nachſteuer abzutragen. ib. Wann das Abzug-Recht ceſſire. 28/9. Wird zuweilen jure retorſionis exerciret. ib. Ob Juden Abſchoß geben müſſen. 29/10.

Neubrüche / ob davon der Zehend zu reichen. 12/44. Was Neubrüche ſeyn. ibid. & 32/11. Wie lang ſie dieſen Namen behalten. ib. Wer ſolchen Zehend vindiciren könne. ibid. Wann man auf Wieſen Bäume ſetzet oder umbricht/ Weyher anſäet / ſeyn keine novalia. ibid. Wer durch Præſcription einen Zehend adqui-

adquiriret / hat deswegen die Neubrüche nicht. ib. Wer den Zehenden præſcribirt hat / bekommt deßwegen den Noval-Zehenden nicht. ib.
Nacheyle / was es ſey. 35 / 10. iſt auch in ein anders Gebiet zugelaſſen. ibid.
Nobiles Imperii, vid. Reichs-Adel.
Noval-Zehend / vid. Neubrüche.
Notarius. Wer Notarios creiren könne? 7 / 9. Wer creiret werden kan. ib. Kan gezwungen werden zu dienen. ib. Müſſen das Protocoll communiciren. ib. Kan ad Intereſſe belanget werden / wegen ſeiner Nachläſſigkeit. ib. Wird ihm mehr als einem andern / doch nicht ohne Zeugen geglaubt. ib. Auch nicht wegen ſeines Amts. ib. Was des Notarii Amt ſey. ib. Soll 2. Protocolla haben. ib. Muß das Geſchäffte wozu er gebraucht wird / verſehen können. ib. Kan keinen Dollmetſcher brauchen. ib. Soll ſelbſt das Geſchäfft concipiren / vorleſen. ib. Ob ſeine abbreviatur völlig Glauben mache? ib. Von dem protocollo extenſo des Notarii. ib. Das Original kan mit anderer Hand geſchrieben werden. ib. Von Norariat-Zeichen und deſſen Beyſetzung ib. Eines Notarii Inſtrument gilt im gantzen Röm. Reich / und probirt auch auſſer dem Ort / wo es gemacht worden. ib. Auſſer ſeines Herrn Territorio machet es kein gültiges Inſtrument. ib. Der Notarius kan vor den Mann in ſeiner Frauen Teſtament kein Legat ſetzen. ib. Kan kein Inſtrument in ſeiner eigenen Sache machen. ib. Kan ſich cum effectu in ſeinem Inſtrument auf kein anderes referiren. ib. Kan nicht zeugen von Sachen / die im Gemüth des Menſchen ſtecken. ib. Hat die præſumptio vor ſich. ib. Sein Irrthum ſchadet den Principaln nicht. ib. Wie / wann er der Untreue halben famos iſt. ib. Wird ihm ohne Zeugen nicht geglaubt. ib. Muß erbetten ſeyn / welches er probiren muß. ib. Ein Kayſ. Notarius hat einen Vorzug. ib. Wie / wann er ein falſum begangen. ib. Wann er einen andern zum Schaden etwas ausgelaſſen. ib. Wann das falſum von ihm præſumirt wird. ib.
Nullitas. Wann ſolche per querelam anzuſtellen / und von wem. 6 / 14. Gehet auch auf Criminal- und Ehe-Sachen. 6 / 15. & 6 / 14. Was eine inſanable nullitas ſey. ib. Kan binnen 30. Jahren angeſtellet werden. ib. 18 / 14. Wie / wann ſie nur incidenter mit der Appellations-Klage angebracht iſt. 18 / 14. Wann ſie vor principaliter angebracht zu halten. ib. Iſt ad ſummam appellabilem zu ſehen. ib.

O

Obrigkeit adde Amt / Beamter. Iſt dem Stande der Unſchuld nicht zuwider. 1 / 1. Ob ſchon der Zwang damahl nicht nöthig war. ib. Iſt von GOtt. 1 / 2. Unmittelbar. ib. Iſt der Natur gemäß. ib. Unter-Obrigkeiten zu ordnen / iſt

GOtt nicht zu wider. 1/3. Was das Wort Obrigkeit in genere begreiffe. 1/5. Obrigkeiten ordnet das Haupt des Staats. 2/1. Und alſo auch Fürſten und Stände des Reichs. ib. Kommet von einem Obern / und keiner privat-Perſon. 2/2. Ob/ und wann man ſich derſelben widerſetzen kan. 4/8. Obrigkeitl. Amts kan ſich kein Privatus anmaſſen. 5/6. Kan ſich keinem andern unterwerffen. ib. Auch von den Unterthanen nicht abgeſetzet werden. ib. Wer die Obrigkeit ſetzen könne? 5/6. Wer ſolche beſitzen kan. 5/7. Obrigkeitl. Macht iſt nicht einerley. 5/7. Erſtrecket ſich nicht extra Territorium. 5/8. wird limitiret. 5/9. Erſtrecket ſich nicht auf die exemptos im Territorio. 5/9. Kan etwas entſcheiden/ und die Würckung ſich extra Territorium erſtrecken. 5/13. Kan ihre Unterthanen wegen eines andern Orten begangenen Laſters ſtraffen. 5/13. Auch einer andern Obrigkeit Urtheil exequiren. ib. Kan nicht über alle Sachen die Iurisdiction exerciren. 5/14. Obrigkeit kan nicht richten in eigener Sache. 5/14. vid. verb. Richterl. Obrigkeit. Können Fürſten und Stände Iure Territ. ſetzen. 17/1. Deren Nothwendigkeit. ib. Diß Ius gehöret unter die Regalia majora. 17/2. Fürſten können Obrigkeitl. Perſonen annehmen und abſetzen. 16/3. Was bey den Reichsſtättiſchen Iuris. ib. Können auch von mediatis geſetzet werden. 17/4. Gehöret deſſen ungeacht diß Ius inter Regalia. ib. Municipal-Städte eligiren auch Obrigkeitl. Perſonen. ib. & 17/5. Stadt-Obrigkeiten müſſen auf Begehren des Landes-Herren Rechnung thun. 17/5. Die Obrigkeiten oder Magiſtratus hatten bey den Römern keine propriam Iurisdictionem. 38/2. Ihnen seyn Fürſten und Stände des Reichs nicht zu vergleichen. ib.

Ottern/ wer ſie fangen könne. 34/9.

Oede Oerter und Plätze/ vid. Ort.

Officianten/ vid. Beambten. Ein Officiant, wird nach der Dignität ſeines Herrn tractiret. 7/10.

Oeffnungs-Recht/ wem es zukomme. 35/13. Arguiret eine Lands-Fürſtl. Obrigkeit. ib. Doch nicht univerſaliter. ib. Kan auch auf Lehen zukommen. ib. Wann es concedirt werden könne. ib. Die Oeffnung competiret zuweilen jure ſervitutis. ib. Es gibt auch feuda aperibilia. ib. Dem Territorial-Herrn iſt man die Oeffnung in Kriegs-Zeiten ſchuldig. ib.

Ort. Oede Oerter und Plätze gehören dem Territorial-Herrn. 13/19. 32/10. Solche Oerter ſeynd nicht mit den unbebaueten Eggerten zu confundiren. ib.

Opus publicum. Von der condemnation in opus publicum. 43/15. Ob dieſe Straffe die Libertät oder Stadt-Recht nehme. 43/18.

Ordination, worinn ſie beſtehe. 12/63. Geſchiehet nur einmal bey einem Geiſtlichen. ib. Iſt dem Epiſcopat anhängig. ib.

P. Päbſte

P

Päpſte / wie ſie in geiſtlichen Sachen nach und nach geſtiegen / auch in weltliche Dinge ſich eingemiſchet. 12/10. Concordata mit den Ständen zwar aufgerichtet / aber nicht gehalten. ib.

Patronus, *Jus Patronatus*, was ein Patron ſey. 12/19. Was das Jus Patronatus ſey. ib. In der erſten Chriſtl. Kirche / wer diß jus exercirt habe. 12/50 Urſprung des heutigen Juris. ib. Gehört denen Kirchen-Fundatoribus. ib. Wie vielerley das Jus Patronatus ſey. ib.

Was der geiſtliche Kirchen-Schutz ſey. ib. Wer Patronus Eccleſiæ ſeyn könne. ib. Wie / wann es eine gantze Gemeine iſt. ib. Heyden / Juden / Türcken / Ketzer ſeynd ausgeſchloſſen. ib. Durch was Arten das Jus Patronatus adquirirt werde. 12/53. Die Bauung der Kirche / iſt ohne der Dotation nicht genug. ibid. Von Aufbauung der Kirche. 12/54. Wann ein Vaſall eine Kirche auf dem Lehen bauet / ob er Patronus ſeye. 12/54. Was von Wiederaufbauung der Kirchen zuſagen. ib. Die bloſſe Ausbeſſerung nimmt dem Patronat-Recht nichts. ib. Wann einer eine Kirche anfänget / der andere ſie aber ausbauet / wer iſt Patronus. ib. Durch die Dotation wird das *Jus Patronatus* adquiriret. 12, 55. Das Quantum determiniret der Epiſcopus. ib. In was Gütern die Dotatio geſchehen könne. ib. *Jus Patronatus* kan auch per præſcriptionem adquiriret werden. 22/56. Wie viel Zeit dazu requiriret werde / wird durch Abſätze erläutert. ib. Eingepfarrte können diß Recht auch præſcribiren. ib. Wird auch per *Privilegium* adquiriret. 12/57. Kan auf andere inter vivos & mortis cauſa transferiret werden. 12/57.

Der *Patronus* kan das Jus *Patronatus* nicht aber alimentationis alieniren. ibid. Wie die Alienatio inter vivos geſchehen könne? ibid. Wann einer alle ſeine Güter verſchencket / ob das *Jus Patronatus* darunter begriffen. ibid. Item / wo ein Lehen verkaufft wird / dem das *Patronat* anhanget. ibid. Ob der Pachter eines Gutes auch das *Jus Patronatus* auf demſelben exerciren könne? 12/59. Ob derjenige / dem ein Gut verpfändet worden. 12/60. Wie / wann ein Schuldner bonis cedirt. ibid Oder die Güter confiſcirt werden. ibid. Von der Acquiſition per ſucceſſionem. 12, 61. Unter den Erben hat Ratione voti die Repræſentatio ſtatt. ibid. Wie / wann das *Jus* einer Familie geſchenckt oder legirt iſt. ibid.

Die Erben können es einem allein laſſen / oder alteriren. ibid. Ob das *Jus* dem heredi fiduciario oder fidei commiſſario gehöre? ibid. Der Effect des juris *Patronatus*. 12/62. Worinn des *Patroni* Ehre beſtehet. ib. Hat die *Præcedenz*. ib. Wie / wann mehr als ein *Patronus* iſt. ib. *Patroni*

ni werden ins Kirchen-Gebet geſchloſſen. ib. Uber das Formular aber diſponiret der Epiſcopus. 12/ 68. Præſentiret den Geiſtlichen zur vacanten Stelle. 12/ 63. Hat neben der Præſentation die Vocation und Nomination. ib. Patronus kan ein Erb-Begräbnus in der fundirten Kirche prætendiren. 12/68. Concediret Tode in die Kirche zu begraben. ib. Wo ſie ihre Begräbniſſe in der Kirchen zu haben pflegen. ib. Pflegen ihre Wapen einhauen zu laſſen, iſt eine Anzeige des Juris Patronatus. ib. Denen andern / ſo von des Patroni Stamm herkommen/competiret das Jus Patronatus nicht. ib. Patronen kommt der bequemſte Kirchen-Stand zu. ib. Die Kirche muß den armen Patronum alimentiren. 12/ 69. Welches auch deſſen Weib/ Kinder und Geſind / genieſſen. ib. Wie / wann aber eine Univerſität das Jus Patronatus hat. ib. Was ein Patron vor Beſchwerungen hat. 41/ 70. Muß die Kirche vertheidigen / auf die Kirchen-Güter ſehen/ die eingefallene Kirche wieder aufbauen. 21/70. Wann zwey Kirchen in eine verwandelt worden / iſt der Patronen Conſens nöthig. 12/21. Wie auch des Epiſcopi. ib.

Peinlich. Ob das Wort peinlich / allezeit eine Leibs-Straffe bedeute. 43. ult.

Pfaltz. Chur-Pfaltz / deſſen Amt. 10/ 9. Iſt des Kayſers Richter/ wie diß zuverſtehen? ib. Hat das Wildfangs-Recht. ib. Hat den Keßlers-Schutz im Röm. Reich. ib.

Pfandung / seynd Actus mixti Imperii. 40 / 19. ſeyn pro tuenda Jurisdictione zugelaſſen. 41/3. Haben ſtatt/ wann Unterthanenen ihre Præſtationes nicht zu rechter Zeit thun. 41.

Platz / vide Ort.

Plenipotentiarius, vide Legatus.

Poſſeſſio. Alle Cauſæ poſſeſſionis ſeynd fori ſecularis. 12/ 34. Daher kan das poſſeſſorium weltlich/ das petitorium geiſtlich ſeyn. ib. Wie / wann zween Geiſtliche wegen der Poſſeſſion ſtreiten / wer cognoſciret ſo dann. ib. Die Poſſeſſion iſt nicht allezeit genug / ſondern man muß zuweilen den Titulum probiren. 41 / 41. Wie die Actus poſſeſſorii exercirter Jurisdiction beſchaffen ſeyn müſſen. ib. Wie/ wann beede Theile ſich pro Poſſeſſoribus angeben. ib. Wie/ wann einer mit Gewalt aus der Poſſeſſion geſetzet worden. ib. Oder / wann ich ſie mit meinem Willen verlohren. ib. Von Turbirung der Poſſeſſion / und auf welche Zeit / auf die letztere oder ältere titulirte Poſſeſſion zu ſehen. 41/4. Was vor Regulæ bey Behauptung der Poſſeſſion in acht zu nehmen. ib. Wie / wann die Probationes Poſſeſſionis von gleicher Gültigkeit. ib.

Poſt. Reichs-Poſt. Wer das Recht Reichs-Poſten anzurichten habe. 7/27. Wer der Reichs-Poſt-Verwalter ſey. ib. Land-Poſten können Fürſten jure Territoriali anrichten. 31/ 13. Poſten ſeynd inviolabel. ib. Doch können

nen

nen die Poſtillions von den Fürſten Verbrechens wegen geſtrafft werden. ibid. Poſtmeiſter ſeynd nur wegen ihres Poſtweſens der Jurisdiction der Fürſten befreyet. ib. Ob ſie nicht auch Bürger ſeyn müſſen? ib. Poſten ſeynd von Zoll und Weg-Geld frey/nicht aber zollbare Waaren. ib. Poſten ſeyn unter Kayſerl. General-Schutz. ib. Kayſerl. Poſtillionen können ein Horn führen. ib.

Pranger und Prechen/ob ſie zu Civil- oder Criminal-Jurisdiction gehören. 40/5. Pranger-Stellung/zu welchen Gradum meri Imperii es gehörig. 43/111.

Præcedenz. Dieſe Sachen gehören zum Reichs-Hof-Rath. 7/8. Iſt auch ein Kayſerl. Reſervatum 7/12. Streit unter einigen Fürſten der Præcedenz halben. ib. Was vor Reguln in Entſcheidung der Præcedenz-Strittigkeiten zu obſerviren. ib. Ein Fürſt kan auch in ſeinem Land Rang-Ordnungen machen. ib.

Præſentation, komt den Patronis zu. 12/63. Differiret von der Election. ib. Von der Nomination, Vocation und Inſtitution. ib. Wie die Præſentatio geſchehen müſſe. 12/6.4. Der Patron kan ſich nicht ſelbſt præſentiren/wohl aber einen Mit-Patronum. ib. Wie auch ſeinen Sohn. ib. Der Præſentatus ſoll geſchickt zum Amt ſeyn. ib. Was zu ſeiner Geſchicklichkeit requiriret wird. ib. Ob der Patronus nach ſeiner oder des Epiſcopi Religion præſentiren könne? Was der Præſentatus vor Qualitäten haben müſſe. ib. Wann mehr als einer vom Patrono præſentiret wird. ib. Von der Art und Weiſe der Præſentation. 12/65. Soll in Zeiten geſchehen/nemlich binnen 4. oder 6. Monaten. ib. Wird heut zu Tage nicht obſervirt. ib. Wo der Patronus nachläſſig mit der Præſentation, kan der Epiſcopus ex officio den Dienſt beſetzen. ib. Wo viel Patroni, müſſen ſie alle in die Pæſentation conſentiren? 12/66. Wie/wann ſie diſſentiren? ib. Wie wann ſie gleiche Vota haben? ib. Der præſentirte muß in Perſon vor dem Conſiſtorio erſcheinen. 13/67. Wie wann Krieg-oder Peſt-Zeit iſt. ib.

Præventio. Iſt ein Effectus concurrentis Jurisdictionis. 38/9. Wann ſie ſtatt habe. ib.

Primariarum precum jus competiret dem Kayſer. 7/4. Was es ſey. ib. Vor was Perſonen ſelbiges exercirt wird. ib. Ob ſichs auch auf der proteſtirenden Stände Beneficia extendire. ib. Was der Effect. davon ſey. ib.

Privilegia. Davon wird im Reichs-Hof-Rath gehandelt. 6/8. Generalia concedirt der Kayſer. 7/17. Lauffen offt wider einander. ib. Zuweilen iſt der Chur-Fürſten Conſens nöthig. 7/17. Wie die Cammer ſolche Privilegia annehme ib. Wie contra violatores Privilegiorum verfahren werden kan ibid. Müſſen inſinuiret werden. ibid. Uber dem ex privilegio flieſſenden Recht/kan auch der ordentliche Richter cognoſciren. ib. Concediren

f 3 Für-

Fürſten und Stände jure ſuperioritatis Territ. 23, 1. Probiren ſubjectionem, wo ſie keinen Frembden concedirt werden. ib. Doch nicht allezeit. Können von municipiis nicht ertheilet werden. ib. Was vor cautelæ bey den privilegiis in acht zu nehmen? 23 / 2. Wer ſie geben kan / der kan auch circa illa diſpenſiren. 23 / 3.

Protectio. Vide Schutz und Schirm.

Provocatio extrema. Kommet dem Kayſer als ein Reſervatum zu. 7 / 14. Auf den Papſt wird verbotten. ib.

Prorogatio Jurisdictionis. Ob ſie heut zu Tag üblich. 18 / 18.

Protractio juſtitiæ. Wegen protrahirter juſtiz kan die Sache von dem ſuperiore abgefordert werden. 42 / 5. Wann die Juſtiz protrahiret werde. ib. Was vor remedia ſonſten wider protrahirte Juſtiz ſtatt haben. ib. Die Cammer kan in criminal- und matrimonial-Sachen die Sache ex capite protractæ juſtitiæ nicht abfordern. ib. Ob die querela ſuper protracta juſtitia auch in Nieder-Gerichten ſtatt habe. ib.

R.

Raſende Leute können propter delicta nicht geſtrafft werden. 23 / 5.

Raub-Thiere können von männiglichen gefangen werden. 34 / 3.

Rauch-Hüner werden zur recognition der Jurisdiction gegeben. 12 / 38. & 41 / 1.

Rang. Wie es mit Perſonen gleicher Dignität zu halten / oder ein Dignior dem Niedrigen zu begegnen. 7 / 10. 7 / 12.

Rechnung kan der Lands-Herr von der Stadt-Obrigkeit abfordern. 17 / 5.

Reformatio Religionis. Wer dieſe Macht habe. 12 / 18. Wie / wann mehr als ein Herr im Territorio iſt. ib. Kommt dem Fraiſch-Herrn nicht zu. 12 / 19. Auch nicht dem Protectori, Lehen-Herrn / oder Poſſeſſori der Haupt-Kirchen. ib. Wann die Stände Krafft der Reformation circa Religionem es thun können. 12 / 20.

Regiſtratur, differirt vom Archiv. 19 / 2. Wer ſolche haben kan. ib. Was in der Regiſtratur einer Municipal-Stadt lieget / ſollen præſumirlich alle Bürger wiſſen. 19 / 5.

Rehen / ob ſie zur hohen oder niedern Jagt gehörig. 34 / 3.

Regalia concedirt der Kayſer. 7 / 17. Differiren von den juribus Territ. 13 / 5. Können auch von mediatis beſeſſen werden. ib. Von dieſen läſt ſich nicht auf die ſuperioritatem Territorialem ſchlieſſen. 13 / 31. was ſie ſeyn. 14 / 1. wie viel deren ſeyn. ib. wann dieſer Name bekandt worden. 14 / 4. ib. was damit verſtanden werde. ib. Seynd vel univerſalia vel particularia. 14, 2. Vel mojora vel minora. ib. wie ſie differiren von den Feudis Regalibus. 14, 3. wer ſelbige exerciren

exerciren könne. 14/ 3. Der Kayſer kan es in ſummo gradu. ib. Competiren den Chur- und Fürſten dependenter. 14/ 5. Ob ſie auch denen Nobilibus immediatis competiren. ib. Was von denen Mittelbaren zu ſagen. ib. Was von denen Comitibus Palatinis, Privat-Perſonen. ib. wann ein Fürſt einem Untertbanen Regalia concediret/ wie ſie verliehen werden. ib. Die Einkünfften der Regalien differiren von den Regalien. ib. wie ſie adquiriret werden. 14/ 5. Die Conceſſion geſchicht vel generaliter vel ſpecialiter. ib. Territorio conceſſo, ob auch die Regalien concedirt ſeyn. ib. Wann ein Land mit allen Recht und Gerechtigkeiten verliehen wird / ob es die Regalia begreiffe. ib. Wann ſie durch Belehnung oder Privilegia concedirt werden / was vor eine Clauſul zuzuſetzen? Wann einige in der Conceſſion benennet ſeyn / ob auch auf die andere zu ſchlieſſen. 14/7. Werden nicht verſtanden ſub conceſſione meri & mixti Imperii. ib. Wann auch ſchon ein Schloß mit allen Rechten abgetretten würde. ib. Wie/ wann in der Conceſſion das Wort Regalia gebraucht wird. ib. Wann der Concedent an dem Ort nichts als Regalia hat. 14/ 8. Wann es hergebracht / daß mit dem Caſtro auch die Regalia verliehen werden ibid. Wie/ wann der General-Conceſſion eine Reſervatio Regalium beygerucket wird? ibid. Wann nach etlich Benahmten eine Clauſula generalis zugeſetzet wird. ib. Wann nach der Conceſſion viel Jahre die Regalia exercirt werden. ib. Ein Fürſt bekommt von der Inveſtitur mit ſeinem Land auch die Regalia, wann deren ſchon nicht gedacht worden. ib. Wann ein Gut mit allen Herrlichkeiten verliehen worden ob die Regalia darunter zu verſtehen? 14/ 10. Wie/ wann ſie privativè concedirt ſeyn / hat der Territorial-Herr / nichts weiters circa illa zu diſponiren? ib. Können durch Præſcription requiriret werden. 14/ 11. Und zwar tempore immemoriali. ib. Iſt ſtricte zu verſtehen. ibid. Auf wie vielerley Arten ſie verlohren werden können. 14/ 12. Regalia ſind incommunicabilia, 14/ 13. Man kan die Regalia ſine Jurisdictione haben. ib. Die General-Conceſſion Regalium begreifft die Reſervata nicht. Können ſeyn ſine dignitate Regalia ib. Die den Reichs-Iuribus anhangen / können nicht alieniret werden. ib. Præſcriptis Regalibus iſt die Superioritas noch nicht præſcribiret. ib.

Reichs-Aechter. vid. Banniti.

Reichs-Adel / als ſinguli ſeynd ſie pro privatis zu achten / und ſub Territorio. 5/ 21. In criminalibus, wer ſie zu belangen. 6/8. Genieſſen der Religions-Freyheit. 12/ 16. Kan auf ſeine Lehen keine neue Religion einführen. ib. Jedoch privatim ſolche exerciren. ib. Haben Proceſſe vor die Freyheit der Religion erhalten. 12/ 19. Ob er Iurisdictionem Territorialem habe. 13/ 16. Auch in Lehenbaren Gütern. ib. Kan keine Obrigkeiten conſtituiren. 17/4. Was ſie bey

Kriegs-

Kriegs-Zeiten zu contribuiren. 35/3. Ob alle membra der Fürſtl. Jurisdiction exempt ſeyn? 40/3. Ob ſelbige der Fürſten Fraiſchl. Obrigkeit unterworffen. 43/11.

Reichs-Hof-Rath. Seine Jurisdiction erſtrecket ſich über das gantze Reich. 6/2. Deſſen Urſprung 6/4. Iſt jünger als das Cammer-Gericht. 6/4. Von deſſen Richter/ Præſidenten und Aſſeſſoribus. 6/1. Wie viel deren/ und welcher Religion ſie ſeyn. ib. Werden von Kayſ. Majeſt. allein beſoldet. ib. Wer denſelben in der erſten Inſtanz unterworffen. 6/6. Wie der Actor oder Reus beſchaffen ſeyn müſſe? Warum der Actor oder Reus ein immediatus ſeyn muß oder nicht. ib. Was vor Sachen dahin gehören. 6/7. & 13. darunter einige allein hieher und nicht zum Cammer-Gericht gehören. 6/8. Was vor Sachen davon exempt ſeyn. 6/9. Wie es in Proceſſen verfährt. 6/10. Der Stände Beſchwerung wider daſſelbe. ib. Soll nach der Cammer-Gerichts-Ordnung in Proceſſen verfahren. 6/10.

Reichs-Lehen/ können ohne der Chur-Fürſten Willen/ wo ſie heimgefallen/ nicht vergeben werden. 13/9. Darüber cognoſciret der Kayſer allein. 14/3. Reichs-Städte/ von wem ſie vor dieſem gubernirt worden. 17/3. Wie ſie zur Setzung Obrigkeitlichen Perſonen gekommen? ib. Werden durch die Wahl conſtituiret. ib.

Reichs-Tag. In denſelben wird nicht leicht von Proceſſen gehandelt. 6/2. Wird vom Kayſer ausgeſchrieben/ mit Rath und Bewilligung der Chur-Fürſten. 7/6. Ob ſolcher auch ratione loci nöthig. ib. Alles/ was in Reichs-Tägen auszumachen/ muß mit Conſens aller Stände geſchehen. 9/1.

Relegatio oder Lands-Verweiſung. Wer auf ewig des Lands verwieſen/ kan auch todt nicht hinein gebracht werden. 43/9. Gehöret ad tertium gradum meri Imperii. 43/19. Zuweilen werden Delinquenten auf gewiſſe Grentzen des Reichs verwieſen. 43/19.

Religion. In Religions-Sachen können weltliche Könige diſponiren. 7/2. Iſt denen Kayſern durch Georgium VII. abgezwungen worden. 7/3. Welche doch in ihren ſenſu das Jus Sacrorum noch haben. ibid. Was davon zur weltlichen Vorſorge gehöre? 7/3. Kan der Kayſer vor ſich allein nicht ausmachen. 7/5. Darinn gelten die meiſten Stimmen nicht. 7/5. Wird von den proteſtirenden Ständen jure Territorii exerciret. 12/7. Was der Religions-Frieden ſey. 13/11. Kan von Kayſer allein nicht umgeſtoſſen/ oder explicirt werden. ib. Wer darunter begriffen. 12/12. Wer hingegen ausgeſchloſſen. ib. Was die Formul des Religion-Friedens begreiffe? 12/13. Krafft deſſen kan einer eine von den zugelaſſenen Religionen freywillig annehmen/ nicht aber dazu gezwungen werden. 12/13. Wer die Religions-Freyheit habe. 12/14. Was die Geiſtliche Fürſten wegen der Religions-Aen-

derung

derung einbüſſen. 12/ 14. Auch der Stände Unterthanen genieſſen der Religions-Freyheit. 12/16. Können dahero nicht von Ehren-Aembtern ausgeſchloſſen werden. 12/ 16. Wann ein Stand von dem andern etwas zu Lehen hat/ kan er darauf das Exercitium Religionis bringen? 12/ 16. Wer von der Religions-Freyheit ausgeſchloſſen ſey? 12/ 17. Die Religions-Freyheit begreiffet auch die Macht zu reformiren. 12/ 18. Wie/ wann mehr als ein Herr im Territorio iſt/ wer hat die Religions-Freyheit. ib. Wie/ wann verpfändete Güter ausgelöſet werden. ib. Oder ein Lehen verwircket oder heimfällig wird. ib. Privat-Devotion differiret von dem Privat-Exercitio der Religion. 12/ 20. Fürſten können eine andere Religion einführen/ niemand aber darzu zwingen. ib. Die Unterthanen aber müſſen emigriren. ib.

Remiſſiones Delinquentium ſeynd heut zu Tag nicht de neceſſitate. 42/ 1. Werden aber gegen Reverſe ex urbanitate practiciret. ib. Adde Titulum Verbrechen.

Repreſſalien/ was ſie ſeyen. 36/ 1. Seynd ein Remedium extraordinarium. ib. Wann man ſie gebrauchen ſoll. ibid. Wer ſie exerciren kan. 36/ 2. Ob es Fürſten und Stände des Reichs vermögen? ib. Wie ſie von dem jure retorſionis differiren. ib. Was vor Requiſita dabey zu beobachten. 36/ 3. Was bey Execution der Repreſſalien in Acht zu nehmen. 36/ 4. Beſſer werden ſelbige über Sachen/ als Perſonen exerciret. ibid. Wem ſie zu concediren. 35/ 5. Ob ſie denen incolis, advenis, bannitis, zu verſtatten. ib. Wider wen ſie können exercirt werden. 36/ 6. Welche Perſonen und Güter damit zu verſchonen. ib. Ob eine unbillige Sentenz die Repreſſalien hindere. ib. Wie der Repreſſaliatus ſich ſeines Schadens und an wem erholen könne? 36/ 7.

Reſervata. Von Kayſerl. reſervatis. 7/ 6. & 7. Seynd incommunicabilia. 7/ 33. Können nicht præſcribiret werden. ib.

Reſident/ was er ſey. 37/ 11.

Reſpubliquen, ſcheinen ihren Anfang ex diſſidiis genommen zu haben. 1/ 1. Seynd doch deßwegen dem menſchlichen Geſchlecht von GOtt nicht zur Straff verhängt. 1/ 2.

Reſtitutio in integrum. Wann ſolche bey den höchſten Gerichten ſtatt habe. 7/ 17. Iſt ein Actus mixti Imperii. 40/ 19.

Reiß und Folge/ iſt dem Juri belli anhängig. 35/6. Wird auch der Aufbott genannt. ib. Differiret von der Muſterung. ibid. Begreiffet unterſchiedene ſpecies der Folge. ib. Wie die Folge getheilet werde. ib. Was die Heers-Folge ſey. ib. Competirt jure Territorii. 35/7. Afficiret nur die Unterthanen. ib. Ceſſiret bey den Schutz-Verwandten. ib. Ein anders iſt die Folge/

ein anders die Hülffe und Gegen-Hülffe. ibid. Ob ein Fürſt über die ſubditos mediatos dieſes jus exerciren könne? ib. Das Argument von der Steuer auf die Folge iſt richtig. ib. Wer die Folge leiſten müſſe. 35/8. Wer von der Folge ausgenommen. ib. Ob ſie gegen ein gewiſſes Geld könne abgeleinet werden. ib. Worinn die Art und Form der Folge beſtehe. 35/9. Geſchiehet durch ein Auf-bott-Schreiben. ib. Wiewohlen zur Zeit der Noth darauf nicht zu warten. ib. Wie weit ein Fürſt ſeine Unterthanen zur Heers-Folge zwingen könne? ib. Ob der Unterthan nothwendig in Perſon folgen muß. ib. Ob der Herr ſtatt der Folge ein Stück Geld fordern könne? 35/9. Ob der Unterthan auch auſſer des Herrn Land / zu deſſen Beſchützung und Recuperirung des Verlohrnen / die Heers-Folge zu leiſten verbunden iſt. ib. Ob die Unterthanen ſich die Mundirung / Pferd / Gewehr / ꝛc. bey Leiſtung der Folge ſelbſt ſchaffen müſſen. ib. Wann ſie Waffen und Pferde einbüſſen / wer es erſetzen muß? ib. Wann der Unterthan in der Folge gefangen wird / wer ihn ranzioniren müſſe? ib.

Sold und Speiſe gibt der Fürſt. ib. Ob der Unterthan / der zuvor zu Fuß gefolget / auf des Herrn Befehl zu Pferd erſcheinen müſſe. 35/9. Zur Heers-Folge gehöret auch ein Reiß- oder Heer-Wagen. ib. Wie / wann die Unterthanen bißweilen Geld gegeben / bißweilen die Folge gethan / kan der Herr die Folge beſtändig an Geld fordern? 35/10. Ob der Zent-Herr über Reiſe und Folge zu diſponiren habe? 43/10.

Richter. In ſeiner eigenen Sache kan niemand Richter ſeyn / er ſey auch Fürſt oder gar Papſt. 5/14. Auch nicht in ſeiner Frau und Kinder Sachen. ib. Welches doch eine Limitation leidet. ib. Der Richter kan über den ihme ratione officii zugefügten Schimpff judiciren. 5/14. Thut beſſer / er übergeb es dem Obern / und überſchickt den Caſum auf Univerſität. ib. Auch ſouveraine Häupter pflegen ſich nicht ſelbſt Recht zu geben. 5/14. An theils Orten werden gewiſſe Räthe zu Richtern geſetzet. ib. Caſus, worinn man ſich ſelbſt Recht nehmen kan. 5/14. Richter zu ordiniren / kommt den Ständen Jure Territorii zu. 18/2. & 3. Adde Tit. Gericht. Delegirte Richter ſeynd vel generales vel ſpeciales, und was ein jeder vermöge? 48/3. Ein Delegirter von einem Fürſten kan einen andern ſubdelegiren. ib. Wann einem Richter die Execution demandirt worden / kan er auch über die Sache ſelbſt cognoſciren. ib. Wie / wann der Fürſt ſeinem Hof-Rath befihlt / eine gewiſſe Sache / die bey ihm anhängig / dem Titio zu delegiren / iſt der Titius ſo dann ein Delegatus Principis oder Judicis ordinarii, ib. Soll die Grentzen ſeiner Jurisdiction nicht überſchreiten. 42/5.

Ritter. Differiret vom Edelman. 7/7. Unterſchiedene Ritter-Orden. ib.

Ritter-Dienſte. Junge Tit. Lehen-Pferde. Sollen von den Vaſallen in Perſon

præ-

præſtirt werden. 35/9. Der Herr kan den Ritter-Dienſt keinem andern cediren. ib. Ob ſie auch zu Recuperirung des Verlohrnen / auſſer dem Land können gefordert werden? ib.

Röm. Reich. Wird conſiderirt als eine allgemeine Republic oder Stück-Weiſe. 6/1. Wo ſich deſſen Macht ereigne. 6/2. Præſentiret einen Statum mixtum. 7/1. Zweyerley Macht in demſelben. ib. Von demſelben kan ohne der Stände Wiſſen nichts verkaufft / verſetzt / oder veräuſſert werden. 9/7. Was unmittelbar darzu gehöre? 13/17. Wie / wann einer zweyerley Güter / mittelbare und unmittelbare / im Reich beſitzet. 13/18.

Rothweiliſches Hof-Gericht. Von wem es fundiret ſey / und wer demſelben unterworffen. 6/17.

S.

Sachſen. Des Chur-Fürſten Amt und Stimm / bey der Chur. 10/7. Iſt Vicarius im Reich. ibid.

Salpeter zu graben / ob er dem Domino Territorii in eines andern Herrn Gütern erlaubet. 32/6. Die Salpeter-Gruben werden unter die Regalia gezehlet. ib.

Saltz. Saltz-Gruben gehören unter die mineralia. 32/7. Und ſeynd ein Regale. ib. Iſt nicht einem jeden mit Saltz zu handeln erlaubet. ibid.

Salvaguardien. Wer ſolche concedire. 7/30.

Schatz. Schatz graben. Was ein Schatz ſey. 32/8. Schatzgraben war vor dieſem zugelaſſen. ib. Wo man nur keine böſe Künſte brauchet. ib. Ob man Wünſch-Ruthen dazu brauchen dürffe. ib. Gehöret dem Herrn des Orts / und alſo auch dem Emphyteutæ und Vaſallo. ib. Wann ein Haus gekaufft und noch nicht übergeben iſt / wem der Schatz gehöre? ib. Ob der Uſufructuarius den Schatz proſperire? ib. Wie / wann er auf frembden Boden gefunden wird. ib. Oder in Loco extra Patrimonium, als da ſeynd des Meers Uffer / ꝛc. Oder in locis ſacris und religioſis. ib. Wann der Inventor nicht anſaget / was er gefunden / quid juris. ib. Heut zu Tag attribuiren ſich die Fürſten die gefundene Schätze gantz und gar. 32/9. Welches doch erſt durch die Gewonheit muß probirt werden. ib.

Scheibenſchieſſen / gehöret zur Muſterung. 35/5.

Schellen. Fuß-Eiſen anzulegen / gehöret ad tertium gradum meri Imperii. 43/19.

Schild und Helm. Vide. Wappen.

Schulen / darauff ſoll der Epiſcopus ſehen. 12/9.

Schultheiß / hat keine Jurisdiction. 38/12. 41/1. noch mixtum Imperium 5/4. Waren vor dieſem der Cent-Grafen Beyſitzer. 39/1.

Schultheiß-Gericht. Was vor eine Species Jurisdictionis ſey. 36/12. Wer ſolches aufrichten könne. 40/18.

Selbſt-Mord. Deſſen Beſtraffung mit confiſcirung der Güter. 33/10. & 43/9. Was dazu requiriret werde. ib. Ob die Erben zum Beweiß der Unſchuld zu laſſen. ib. Quibus caſibus die Einziehung der Güter ceſſire. ib. Straff des Selbſt-Mords ex melancholia. 33/10. Wie wider die todten Cörper verfahren werde. ib. Ob die publicatio bonorum wegen des Selbſt-Mords ſtatt habe. ib. Wie/wann er nur tentirt iſt. ib. Ob der Hencker alles/was er mit dem Schwerdt um den Entleibten erlangen kan/ſich anmaſſen könne? ib. Wie/wann einer einen Erhenckten abſchneidet? ib.

Sequeſtratio iſt ein Actus mixti Imperii 40/7.

Schutz und Schirm. Schutz-Briefe durchs gantze Reich ertheilet der Kayſer. 7/30. Schutz-Herr kan die Religion nicht ändern. 12/19. Alle Perſonen und Güter ſeynd in des Territorial-Herrn Protection. 13/20. Es iſt eine Protectio ordinaria, generalis und univerſalis. ib. Es kan einer den Land-Schutz und noch einen beſondern Schutz über ſeine Unterthanen haben. ibid. Schutz-Recht wird unter die Regalia gezehlet. ib. Lieget den Regenten über ihre Unterthanen ob. ib. 37/1. Mittelbare Unterthanen können auch Kayſerl. Special-Schutz genieſſen. ib. Wodurch der Stadt-Jurisdiction nichts abgehet. ibid. Kein Unterthan kan ordinarie ſich eines andern Schutz begeben. ib. Wie die Unterthanen in eines andern Territorio zu ſchützen ſeyn. 13/30. & 37/3. Wer ſich in Schutz begeben könne? 37/3. Ob ein Biſchoff/Prälat/ꝛc. ohne des Papſts Vorwiſſen einen Schutz-Herrn annehmen könne? ib. Ob Vaſallen ohne der Lehen-Herrn Wiſſen. ib. Wann die Unterthanen einen Schutz-Herrn angenommen/ob ihre Obrigkeit ſie nicht mehr beſchützen müſſe? ib. Wie er ein Protector oder Schutz-Herr ſeyn könne? 37/4. Muß die jura armorum haben. ib. Ob ein geringerer/als der Client iſt/Schutz-Herr ſeyn könne? ib. Ein Unterthan kan nicht Schutz bey ſeiner Herrſchafft Feinden ſuchen. ib. Chriſten ſollen nicht Schutz bey Türcken und Heyden ſuchen. ib. Weiber können protectrices ſeyn. ib. Ob ein Stand auſſer dem Reich Schutz ſuchen könne? ib. Wer in Schutz genommen werden kan. 37/5. Ob ein Catholiſcher Fürſt einen Evangeliſchen Unterthanen/und ein Evangeliſcher Fürſt einen Catholiſchen Unterthanen in Schutz nehmen könne? ib. Was die Form des Schutzes ſey. 37/6. Iſt über pactirte Zeit nicht zu extendiren. ib. Ob der Land-Schutz dem Vogt- oder Cent-Herrn zukomme. 27/2. Was der particular-Schutz ſey. ib. Der Schutz erſtrecket ſich nur auf unbilligen Gewalt. ibid. Wird insgemein eine Ergötzlichkeit damit gemacht. ib. Iſt temporal oder erblich/und was ein jeder ſey. ib. Wann er vor einen Erbſchutz zu halten. ib. Es iſt auch ein Ober- und Unterſchutz. ib.

Iſt Geiſtlich und Weltlich. ib. Univerſal und Particular. ib. Protectio ſine advocatia Legalis was ſie ſey. ib. Wann der Schutz-Brief keine Zeit determiniret / ob der Schutz vor zeitlich oder erblich zu halten. 37/6. Wer bey Klöſtern Schutz-Herr iſt. ib. Wie/wann der Kayſer einem Fürſten den Schutz über eine Kirche anbefiehlet. ibid. Kan zu Lehen verliehen / auch per præſcriptionem erworben werden. ib. Was vor Zeit dazu requiriret wird. ib. Was das Amt eines Schutz-Herrns ſeye. 37/7. Der Schutz gibt keine Juriſdiction. ib. & 37/10. Ob ſchutzbare Frey-Bauern vom Territorial-Herrn nicht können geſtrafft werden. ibid. Wann der Schutz-Herr vor ſeine Clienten gerichtlich zu verfahren habe. ib. Was der Protector beym Schutz in acht zu nehmen. ib. Kan einen ſalvum conductum in ſeinem Gebiet geben. ib. Ob er den Clienten judicialiter vertretten müſſe? ib. Der Schutz-Herr ſoll die Clienten nicht ſelbſt anfeinden. ib. Was vor Güter des Clienten ſub protectione generali begriffen. ib. Ob ſich der Schutz auch über des Clienten in alieno Territorio gelegene Güter erſtrecke. ib. In adquirendis novis bonis iſt der Protector nicht ſchuldig Schutz zu leiſten. ib. Wie/ wann der Gegentheil dem Protectori zu mächtig iſt. ibid. Super præteritis iſt der Protector nicht ſchuldig Schutz zu leiſten. ibid. Muß um den Schutz imploriret werden. ib. Ob der Protector dem Clienten wider ſeinen Willen beyſtehen kan. ib. Ob er wider ſich ſelbſt und ſeine Leute dem Clienten aſſiſtiren müſſe? ibid.

Der Vatter kan wider den Sohn / Vetter / Bruder / &c. den Clienten vertheidigen / nicht aber der Sohn wider den Vatter. ib. Wider den Kayſer hat keine protectio ſtatt. ib. Wie wann zwey in einer Protection ſtehende Oerter unter ſich ſtrittig werden? ib. Der Schutz wird gemeiniglich durch Inſtrumenta exprimirt. 37/8 Die Præſtirung eines Schutz-Geldes iſt der Protection nicht zuwider. ibid. Welches zu zahlen / wann der Protector ſchon in ſeinem Schutz einbüſſet. ib. Vor Verlauff beſtimmter Zeit kan der Schutz nicht aufgekündiget werden / um dadurch das onerarium zu decliniren. ibid. Wie/ wann aber der Protector die Clienten gar nicht defendiret? ibid. Ob das Schirm-Geld zu geben / ob ſchon kein Schutz geleiſtet worden. ib. Von eigenen Unterthanen iſt kein Schutz-Geld zu nehmen. ib. Ob der Protector den Schutz auf ſeine oder des Clienten Koſten leiſten müſſe. ib. Wie/ wann der Protector ſuccumbiret. ibid. Den Schaden ſeynd die Clienten zu erſetzen nicht ſchuldig. ib. Wann der Schutz aufhöre. 37/9. Ob die Protectio aufhöre/wann ein Ort eine andere Obrigkeit bekommt. ib. Ob man den Schutz renunciren könne. ib. oder beyde Theile ſelbigen aufheben. ib. Wann der Protector lange Jahr nicht requiriret worden / ob der Schutz dadurch verlohren? ib. Ob er durch die Præſcription verlohren werde / und was dazu nöthig. ib. Kayſerl. Schutz währet auch nach des Kayſers Tod. ib. Ob nach des

Concedenten Tod der Schutz von dem Succeſſore aufs neue zu ſuchen. ib. Wie/ wann der Schutz ad beneplacitum aufgerichtet iſt. ib. Durch den Zeit-Verlauff höret der Schutz auf/ und wird nicht erneuert/ wann der Protector ſchon dem Clienten zu Hülff kommen wollte. ib. Wie/ wann der Protector ſo abkommet/ daß er nicht mehr Schutz leiſten kan. ib. Wie der Schutz durch des Protectoris oder Clienten Schuld verlohren werde. ib. Ob der Protector den Schutz verliere/ wann er zu einer andern Religion tritt. ib. Wann die Clienten das Schutz-Geld nicht mehr geben wollen/ kan der Protector den Schutz aufheben. ib. Der Protector hat mit der Religion nichts zu thun. 37/10. Kan keine Steuer oder Gewehr auflegen/ nicht muſtern/ aufbiethen. ib. Schutz iſt mehr der Vogthey/ als mero Imperio anhängig. ib. Differirt von der advocation ib. Ein Client iſt kein Unterthan. ib. Es kan ein Territorial-Herr Advocatus eines Kloſters ſeyn/ obſchon weltliche Sachen bereits ſeiner Superiorität unterworffen. ib. Der Erb-Schutz höret durch mutation der Religion nicht auf. ib. Der Schutz-Herr hat wider die Bedränger der Clienten nicht mehr Recht/ als ſie ſelbſt haben. ib.

Sicher Gelait. Junge tit. Gelait/ was es ſey. 22/19. Ob es den Impetranten von der Gebühr befreye/ wann er ſelbiges von dem Judice inferiore bekommen. ib. Iſt generalis und ſpecialis, und was des erſtern effect ſey. 22/ 20. Wie/ wann der Reus kein ſicher Gelait fordert. ib. Vom Special-Gelait. 22/ 21. In welchen Verbrechen ein ſalvus conductus ertheilt werden könne. 22/ 20. Muß die ertheilende Obrigkeit nicht nur in ihrem/ ſondern auch anderen Landen obſerviren/ 22/ 23. Ein anderer aber kan den Geleiteten in ſeinem Land arreſtiren. ib. Dahero ſeynd die Kayſerl. oder Cammer-Gelait am ſicherſten. ib. Wie lang das Gelait währet. 22/ 24. Ob nach publicirten Urtheil der delinquent wieder könne gefangen werden. ib. Ob die Citation ſicheres Gelait mit ſich bringe. 22/25.

Soldaten/ die zu des Reichs Dienſten geworben werden. 9/ 3. vid. tit. Werben. Wo ſie zu verklagen ſeyn. ib. Sonderlich in delictis. 38/ 11.

Städte. Reichs-Städte genieſſen den Religions-Frieden. 12/ 14. Nicht die Hanſee-Städte. 12/ 15. Auch nicht der Reichs-Städte Bürger/ wo ſie ariſtocratice regieret werden. ib. Wann in einer Reichs-Stadt ꝛc. An. 1624. zweyerley Religionen geweſen/ quid juris. ib.

Stadt-Recht concediret der Kayſer. 7/ 24.

Stappel-Gerechtigkeit/ wer ſolche concedire. 7/ 25. Differiret von dem Jure Emporii. 7/ 25. Was vor Güter hieher gehören. ib.

Staupenſchlag gehört ad tertium gradum meri Imperii. 43/ 19.

Stände des Reichs/ was mit deren Conſens im Reich geſchehen muß. 9. per tot. Werden in 3. Claſſes getheilet. 10/ 1. Woher der Name Stand rühre. 11/ 1.

Wie

Wie es in den Reichs-Conſtitutionibus genommen wird. ib. Was ein Stand ſey/und wie die Stände getheilet werden. 11/2. Deren prærogativen. 11/3. Iſt Kayſer in ſeinem Land/ und wie es zu verſtehen. ib. Kan in gewiſſen Stücken mehr als ein Kayſer. ib. Der Kayſer kan ihnen in ihren Jurisdictionalien nichts einreden. 11/4. Können auſſer dem Reich nicht vor Gericht gezogen werden. 11/6. Haben das privilegium de non evocando. ib. Ihre Macht und Gerechtigkeit iſt zweyerley. 13/1. Haben keine veram Majeſtatem. ib. Ob ein Frembder ein Stand des Reichs werden kan. 13/9.

Statuta zu machen/kommet den Ständen des Reichs zu. 16/2. Werden zuweilen bey Land-Tägen aufgerichtet. ib. Wer bey einem viel-Herrſchafftlichen Ort die Macht hat/ Landes-Ordnungen und Geſetz zu machen. 16/3. Ob Kayſerl. Majeſtät Einwilligung nöthig. 16/4. Können unter Jura communia gerechnet werden. ib. Auch vom Kayſer und andern Ständen denſelben wieder delegirt werden. ib Seynd ein Bürger-Recht zu nennen. 16/6. Seynd ſtricte zu interpretiren. ib. Deren freywillige Annehmung an andern Orten/macht kein Geſetz. ib.

Studenten. Von welcher Jurisdiction ſie eximirt ſeyn. 40/3.

Steuer. Wann Exceſſe in der Reichs-Steuer vorgehen/ wer darüber cognoſcire. 8/4. Wer die Reichs Steuern imponiren könne. 9/5. Wie es mit der Anlage zugehe. ibid. Der gemeine Pfennig iſt abgekommen. 9/5. 28/3. Werden nach dem Matricul des Römer Zugs angeleget. ib.

Ob der Römer-Zug/Türcken-Zug/ und Cammer-Gerichts-Unterhalt unter die ordentliche oder auſſerordentliche Steuren zu zehlen. ib.

Ob in puncto der Steuren die Majora gelten. 19/7.

Seynd vor dieſem Bete genannt worden. 28/2. Was ſie ſeynd. 19/7. Seynd ein onus mixtum. ib. Wann ſie im Reich angefangen. 28/3. Fürſten und Stände können ihre Unterthanen nicht ſo wohl Jure Regalium, als Kayſerl. Special-Authorität zu des Reichs Anlagen beſteuren. ib. Sollen die Unterthanen zur Impoſition citirt werden/ ſo aber abgekommen. 28/3. Seynd vel univerſales vel particulares. 28/4. Special-Steuern ſeynd die Crayß-Land-Amt- und Stadt-Steuren. ib. Seynd entweder ordentlich oder auſſerordentliche. 28/5. Was jede ſey/ und wo ſie ſich ereigne. ib. Auſſerordentliche Steuren verwandlen ſich zuweilen in ordentliche. ib. Wohin die Türcken-Steuer zu zehlen. ib. Kommen Fürſten Jure Territoriali zu. 28/6. Wer im Territorio Steur gibt/ iſt auch de Territorio. ibid. Fürſten ſind nicht ex Jurisdictione de mero & mixto Imperio. ibid.

Das imponiren differiret von dem exigiren der Steuer/ ib. Municipal-Städte können zuweilen Steuer anlegen von. ibid. Ob ſich einige Beytrag eximiren können. ibid. Steuer-Recht kan præſcribiret werden. ibid. Arguiret nicht allezeit eine ſubjection reſpectu præſtantis. ib. Es kan einer

Diß

diß Jus auch in alieno Territorio haben. ibid. Eine Steuer-Species läſſet ſich nicht auf die andere extendiren. ib. Reichs-Städte haben vor dieſem dem Kayſer eine beſondere Steuer gegeben / iſt aber heut zu Tage gering. 28/7. Haben dadurch Macht bekommen / die Bürger zu belegen. ib. Ob der Reichs-Adel beſteueren könne. ib. Wer beſteuret werden kan. 28/8. Wer in hac materia ein Unterthan heiſſe. ib. Wie / wann einer zweyerley Domicilia hat. 28/9. Ob die Unterthanen die Steuern auch von den Bonis extra Territorium ſitis præſtiren müſſen. ibid. Ob Forenſes beſteuert werden können. 28/10. Niemand kan an zweyen Orten von einem Stück beſteuert werden. 28/11. Wie wider den Widerſpänſtigen zu verfahren. ib. Wer über die Steuern judiciren kan. ib. Schutz- und Schirm-Verwandte können nicht beſteuert werden. ib. Geiſtliche Güter ſeynd eximirt. 28/12. Nicht aber die / ſo von Laicis gekaufft werden. ib.

Dieſe exemptio leidet ihre Limitation. ib. Die Exemption in geiſtlichen Steuern / thut der Judex Eccleſiaſticus. ib. Geiſtliche Emphyteutæ können beſteuert werden. ib. Ob Fürſtl. oder Herrſchafftl. Güter befreyet ſeyen. 28/13. Ob Fürſtl. Räthe und dero Wittiben Güter. ib. Ob Dd. und Profeſſores befreyet ſeyen. 28/14. Wie auch Medici, Soldaten und Advocaten. ib. & 28. 15. Ob die Edelleute. ib. Die Bauren werden durch Erkauffung Adelicher Güter nicht Steuer frey. ib. Ob Vaſallen beſteuret werden können. 28/16. Von Türcken- und andern Kriegs-Steuren iſt niemand eximiret. ib. Arme Leute gehören auch unter die exemptos. 28/17. Wer hier arm zu nennen / und wie / wann er wieder zu Mitteln kommt. ib. Oede Güter ſeynd Steuer frey. ib. Zwölff Kinder liberiren de jure civile. 28/18.

In denen Reichs-Ständen befinden ſich einige beſondere modi exemptionis. 28/19. Ob ſie einen Burger von der Herrſchafftl. Steuer befreyen können. ib. Ein Fürſt kan Steuer-Befreyungen mittheilen. 28/20. Soll aber ſparſam damit ſeyn. ib. Ob der Kayſer jemand von der Türcken-Steuer befreyen könne. ib. Steuer-Befreyungen ſeynd ſtricte zu interpretiren. ib. Die exemptio kan zuweilen aufgehoben werden. ib. Wie / wann die Exemption auf den Noth- und Kriegs-Fall eingerichtet. ib. Wie / wann die Steuer-Befreyung per contractum und merita adquiriret worden. ibid. Der Befreyte kan es durch ſeine Schuld wieder verliehren. ib. Ob die Befreyung durch die præſcription kan adquiriret werden. 28/20. Was zu dieſer Præſcription gehörig. ib. Ob wider die Reichs- und Türcken-Steuer die immemorialis præſcriptio ſtatt hat. 28/22. Die Verjährung der Steuer-Immunität iſt allezeit pro reali zu halten. 28/23. Die Immunität / wann ſie pro perſonali oder reali zu halten. ib. Kan wieder verlohren werden. 28/24. Nicht aber durch gezahlte Steuern in futurum. ib. Ob der die Befreyung ver-

verliere / der ſich wiſſendlich ins Steuer-Regiſter ſetzen laſſen. ib. Wie / wann er davon appelliret. ib. Durch die Revocation und Alienation des befreyten Gutes / wird die Immunitas verlohren. ib. Was beſteuert werden kan. 28/ 25. Ob auch Mobilia. ib. Wer die Nachſteuer bezahlt / kan wegen ſeiner Nachfriſten nicht beſteuert werden. ibid. Was von Renten / zinsbaren Schulden ꝛc. zu ſagen. ib. Ob Handwercker zu beſteuren. ib. Güter ſollen nach dem Nutzen verſteuert werden. 28 / 26. Ob der Uſufructuarius, der Mann wegen des Ehe-Gelds / der Creditor, Locator, Emphyteuta, Fiſcus von bonis. vacantibus. der neue Beſitzer des Gutes / ꝛc die Steuern bezahlen müſſe. ibid. & 28/37. Beſteuerung ſoll nach dem Vermögen geſchehen. 28/27. Städten und Communitäten ſoll das Steuer-Quantum auszuſchlagen überlaſſen werden. ib. Was zu Formirung eines Steuer-Regiſters nöthig. ib. Wer ein Haus beſſert. ib. deßwegen nicht höher in Steuer zu legen. ib. Wer den Acker beſteuert / ſoll wegen des Zehenden mit der Steuer verſchonet werden. ibid. Bürger müſſen an theils Orten ihr ſteuerbares Vermögen eydlich anzeigen. ib. Was ein Steuer-Buch vor Effectus hat. 28 / 28. Muß denen Contribuenten jederzeit auf Begehren vorgelegt werden. ib. Steuer-Reviſiones ſollen öffters angeſtellet werden. ib. Wie die proportionirte Steuer-Anlage könne probirt werden. ib. Sollen mit Vorwiſſen der Land-Stände imponiret werden. 28 / 29. Ob zur Ausheyrathung einer Prinzeſſin dem Lande eine Steuer könne imponiret werden. 28 / 30. Hat nur bey der erſten Ausheyrathung / ſonſt aber bey allen ehrlich-erzeugten Töchtern ſtatt. ib.

Ob die Unterthanen zur Auslöſung ihres gefangenen Herrns beſteuert werden können. 28 / 31. Die End-Urſach der Steuern. 28 / 32. Ein Fürſt kan auſſer Noth nach eigenem Belieben keine Steuer ausſchreiben. ibid. Und wo es geſchicht / kan kein verjährtes Recht daraus gemacht werden. ib. Was die Steuern vor Prærogativen und Befreyungen haben 28 / 33. Wann man mit der Execution einhalten ſoll. ib. Der Fiſcus gehet in concurſu der Steuern halben allen Creditoribus vor. ibid. Die gegenwärtige Steuern können nur exequiret werden / nicht die verfallene. ibid.

Wie die Execution der Steuer vorzunehmen / und von deren vielerley Arten. 28/34. Der Käuffer / welcher einen Steuer-Reſt mit ſeinem Gut bekommen / kan blos auf denſelben / nicht aber einen andern exequiret werden. ib. Ob wegen verſchwiegener Güter dieſelbe in commiſſum verfallen / oder wo ſie geringer angegeben / dem Steuer-Herrn davor abgetretten werden müſſen. ibid. Was die Steuer-Einnehmer zu thun / was ihr Amt / und wozu ſie verpflicht ſeyn. 28/35. Was vor Actiones der Steuer wegen angeſtellet werden können. 18/ 36. Abſonderlich wo die Unterthanen allzuſehr beſchwehret werden. ib. Wann die Güter ins Abnehmen kommen / ſoll man die Unterthanen deßwegen

 hören /

hören. ibid. Wie das Steuer-Recht bewieſen werde. 28/37. Die Gerechteſten ſeyn / welche die Unterthanen freywillig geben. 28/38. Soll nach dem Ertrag der Güter genommen werden. ib. Was der Steuer wegen unbebauten Gütern abgehet/ſoll den bebaueten nicht aufgelegt werden. ib. In Steuer-Sachen hat keine Compenſatio wider den Fiſcum ſtatt. ib. Iſt auf die Gewonheit bey den Steuern zu ſehen. ib. Macht Præſumptionem Territorii. ib. Wer ein Gut frey von allen Beſchwehrden verkaufft/iſt deßwegen nicht Steuer-frey. ib. Die Befreyung iſt nur von den ordentlichen Steuern zu verſtehen. ib. Wegen der Steuern kan ein Fürſt auſſer den ſteuerbaren ſchuldigen Gütern / wo ſie nicht zulänglich / ſich auch an andern Gütern erholen. ib. Ob durch die Steuer-Reichung die Juriſdictio probiret werde. 41/5.

Straffen. Welche dem Fiſco oder der Parthey appliciret werden. 33/1. Vide Tit. Mulcta. Wer ſtraffen könne. ib. Das Quantum war bey den Römern determiniret. ib. Straff-Recht gehöret unter die Regalia. ib.
Ob der Fiſcus wegen der Straffe andern Creditoribus vorzuziehen. 33/2. Ob wegen ſpater Liefferung der Geld-Straffe Zinſen können gefordert werden/ Bürgerliche Verbrechen zu ſtraffen / gehöre zur Vogthey. 40/15. Können auch an Bruta und todte Cörper geſchehen. 43/9. Welches aber durch die Anatomie nicht geſchicht. ib. Geringe Straffen machen nicht allezeit das Delictum burgerlich. 43/22. Seynd vel civiles, vel criminales. 43/22. Dieſe ſeynd wiederum Capital oder nicht. ib. Ob der Richter die Straffe ändern könne. ibid. Wie/wann eine willkührliche Straffe geſetzet iſt / wie kan der Richter dabey verfahren. 43/21. Ob die pœna arbitraria auf den Lebens-Verluſt könne extendirt werden. ib.

Strand-Recht. Vide Uffer. Iſt unbillig / wann mans über die Bona Naufragorum exercirt. 31/22. Doch kan man wegen deren Salvirung eine Diſcretion fordern. ib.

Straſſen-Gericht. Woher dieſer Name komme/und was es ſey. 38/10. Ob es ſich auch auf die Kirchhöfe erſtrecke. ib.

Straſſen-Räuber. Wie zu verfahren/wann deren Zahl allzu groß iſt. 31/7. Der Dominus, wie er ſolle Reiſende wider dieſelbe ſchützen. ib. Und zwar aus ſeinen eigenen Mitteln. ib.

Streiffen kommt dem Territorial-Herrn zu. 22/12.

Subjection. Vide Unterwerffung.

Superioritas Territorialis. Adde Juriſdictio Territorialis, Territorium. Ob durch Verkauffung eines Orts ſelbige amittirt werde. 5/21. Deren vielerley Namen. 13/3. Iſt eine neue Geburt noſtri ſeculi. ib. Was ſie ſey. ib. Von deren Urſprung. 13/4. Deren Poteſtät iſt der Praxi zuzuſchreiben. ib. Iſt von Caroli V. Zeiten her denen Ständen zugeſtanden worden. ib.

Die Stände haben die *Jura* Territorialia nach und nach adquirirt. ib. Differirt von den Regalibus. 23 / 5. Præſcriptis Regalibus iſt die Superioritas Territorialis nicht begriffen. ib. Iſt bey allen Conceſſionen ausgenommen. ib. Differiret von der Malefiziſchen Obrigkeit. 13 / 6. Wie auch von der Majeſtät. 13 / 6. Iſt allezeit in den Conceſſionibus ausgenommen. 13 / 9. & 21. Wird vom Kayſer verliehen / und wie. ib. Mit was Worten ſelbige exprimiret worden / 13 / 9. Ob ein Auswärtiger / wann er unter die Reichs-Stände angenommen worden / eo ipſo auch Superioritatem Territorialem überkommen habe. ib. Ob ſie vom Kayſer privative oder cumulative concedirt werde. 13 / 10. Wird durch Verjährung adquiriret / wie auch durch Gewonheit. 13 / 11. Kein mediatus kan ſie haben / auch nicht vom Kayſer bekommen. 13 / 17. Was deren Effect und Würckung. 13 / 19. vor derſelben iſt die præſumptio auch ratione der angrentzenden Orten. 13/21. Wie ſie probirt werde. ib. Wird durch exemption gemindert. 13 / 23. & 24. Durch den Mißbrauch verlohren. 13/25. Dann durch das crimen læſæ Majeſtatis. ib. Wird von den Ständen *Jure* proprio exerciret. 13 / 26.

Wem die *Jura* ſuperioritatis über die vornehmſten Unterthanen zukommen? 13 / 27. Iſt nicht aus der Weitung des Territorii zu æſtimiren. 13 / 31. Läſſet ſich von dieſer nicht auf die Eigen-Herrſchafft ſchlieſſen. ib. Auch nicht von Exercirung der Regalien auf die Superioritatem Territorialem. ib. Beſtehet eben nicht darinn / daß der Superior mit einem jeden Unter-Richter concurriren müſſe. 38 / 9.

T

Tavern aufzurichten / will an einigen Orten dem mixto Imperio zugeſchrieben werden.

Tauben. Taubenſchläge zu beſichtigen / wird an theils Orten dem mero Imperio zugeſchrieben. 43 / 20.

Taxation. Lebens-Mittel werden von der Obrigkeit taxiret. 21 / 5. Doch läſſet ſich keine ſtetswürdige Tax-Ordnung vorſchreiben. ibid.

Tempus Immemoriale, was ſelbige ſey. 13/11. & 39/8. Wie ſolche unverdenckliche Zeit probirt werden könne. 39 / 8. Hundert Jahr iſt noch kein Tempus immemoriale. ib.

Territorium. Vor daſſelbe iſt die præſumptio. 5 / 8. Wer in demſelben wohnet / iſt regulariter dem Territorial-Herrn unterworffen. 42 / 7. auſſer demſelben iſt niemand parition ſchuldig. ibid. Im Territorio können zuweilen etliche eximirt werden. 5 / 9. Von der diſtinction eſſe in & eſſe de Territorio. ibid. *Jura* Territorialia theilt der Kayſer mit. 7 / 17. Woher das Wort Territorium

ſich derivire. 12/2. Was es nach den gemeinen Rechten ſey. ib. Was es heut zu Tag. ib. Wird in zweyerley Verſtand genommen. ib. Ein Territorium kan nicht ohne Gerichts-Zwang ſeyn. ib. Begreifft die Jurisdiction in ſich ib. Wird zuweilen vor die Jurisdiction genommen. ibid. Vom Territorio wird die Jurisdiction alienirt. ib. Territorium kan ohne Jurisdiction ſeyn. ib. & 42/ 7. Was vor der diſtinction von geſchloſſen- und ungeſchloſſenen Territoriis zu halten/ 13/ 16. & 13/31. Iſt entweder eigenthümlich oder lehenbar. 13/ 17. In dem Territorio ereignen ſich zwey Dominia. ib. Die Præſumptio iſt pro Territorio auch ratione der angräntzenden Oerter. 17/ 21. Wie/ wann wegen der Grentzen des Territorii Streit entſtehet. ib. Wo ſolches probirt wird. ib. Auf wie vielerley Arten es könne verlohren werden. 13/ 25. Muß probirt werden. 13/ 31. Von deſſen Vermehrung / und wie die zugeſtandenen Stücke zu tractiren. ib. Wer im Territorio ſuccediret / bekommet auch die Jura und Proceſſen mit. ib. Ob es allezeit angehet / wer das Territorium hat / hat auch die Jurisdiction. 13 / 31. was im Territorio iſt / iſt auch de Territorio, ib. Junge titulum ſuperioritas Territorialis.

Territorial-Herr / kan ſich der Sachen anmaſſen/die noch niemand ſeyn. 13 / 19. Die öden und unoccupirten Plätze einnehmen. ib. wider denſelben iſt vor dem Eigen-Herrn die præſumptio. ib. ob er den Unterthanen etwas entziehen kan. ib. ob er ſeine Unterthanen wider Willen alieniren könne. ib. Hat die præſumptionem ſuperioritatis für ſich. 13 / 20. Die Perſonen und Güter ſind ihme / ratione Jurisdictionis unterworffen. ib. Wann die Güter ſchon einem Höhern zuſtehen. ib. Wie auch ratione Protectionis. ib. Woher zu probiren / daß man dem Territorial-Herrn ſubject ſey. 13/20. Ob er ſeines Vaſallen Unterthanen ohne deſſen Requiſition citiren könne. 17/ 179. Hat fundirte Intention wider diejenige/ welche eine particulare Jurisdictionis prætendiren. 38/ 10. In Jurisdictionibus iſt die Præſumptio vor dem Domino Territorii. 41/ 4. Wann in einem Flecken oder Stadt / der eine die civilem Jurisdictionem cum mixto Imperio, ein anderer aber das merum Imperium hat/ quæritur : Wer in dubio Territorial-Herr iſt. 43. ult.

Territorial-Mit-Herrſchafft. Was darzu requiriret werde. 38/ 8. Wie/wann ihrer zween ein Regale hergebracht/ ſeynd ſie Condomini Territoriales zu nennen. ib. Höret auf/ wann das Territorium unter den Beſitzern getheilet wird. ib. Kein Dominus kan den Condominum Territorii ſtraffen. ib.

Teſtament zu inſinuiren iſt ein actus voluntariæ Jurisdictionis. 38/ 5. Ob Edelleute vor ihren Schultheiſſen oder Verwaltern ihre Teſtamenta machen können. ib. Ob die inſinuatio der vogtheyl. Obrigkeit zukomme. 40/ 16.

Todſchlag / odter Cörper / wann dergleichen auf den Grentzen zweyer Territoriorum gefunden wird / wem das Aufheben und die cognitio delicti zukomme? 31/ 10.

Tortur / ob ſie einen Actum meri Imperii conſtituire. 43 / 19.

Turbatio Jurisdictionis. Was ich vor remedia vor die Turbation habe. 42 / 4. Auf welche Zeit der poſſeſſion zu ſehen. ib. Was vor Reguln bey Turbirung der poſſeſſion in acht zu nehmen. ib. Junge tit. poſſeſſio. Was die Turbatio, und wie vielerley ſie ſey. 41 / 1. Die Partheyen und Richter können turbiren. ib. Wie die Turbationes durch Citationes, Fortgang der Delinquenten / oder deren Verfolgung / auch zuweilen in alieno Territorio begangen werden / 41 / 1. Junge titulum Jurisdictio. Ob es eine turbatio Jurisdictionis ſey / wann der Richter einen adjunctum ſetzet. ibid. Wann ein Delinquent in eines andern Land verwieſen wird / ob es eine turbation zu nennen? ib. Von der Turbatione extra judiciali. 42 / 3. Geſchicht mit Worten oder Wercken. ib. Was vor Wort requiriret werden / und was vor Wercke? ib. Eine Turbatio iſt es auch / wann einer von den Gemein-Herrn ſich allein etwas vornimmt / was er conjunctum thun ſollte. ib. Ob es eine Turbatio ſey / wann einem Creditori Macht gegeben wird / propria authoritate ſeines Schuldners Güter zu acceptiren. ib.

Was vor remedia wider die Turbatores Jurisdictionis gebraucht werden können 42. / 3. Seynd Judicialia oder Extra-Judicialia. ib. Ob durch reſiſtenz, und binnen welcher Zeit die Turbatio abgeleinet werden können. ib. Wann die remedia ſtatt haben. ib. Fürſten können auch von den höchſten Gerichten in ihrer Jurisdiction turbirt werden. 42. ult.

Tyranney. Durch allzu groſſe Tyranney kan die Obrigkeit ihre Jurisdiction verliehren. 42 / 6. Doch muß man nicht ſo gleich auf der Unterthanen Klagen ſehen. ib

V.

Vagabundus kan angehalten werden / einen Richter zu benahmen / oder auch in Camera belanget werden. 6 / 12.

Venia ætatis wird denen Immediatis vom Kayſer gegeben. 7 / 20. 26 / 1. kommet denen Ständen Jure Teiritoriali zu. ib. Comites Palatini können es zuweilen auch exerciren. ib. Was zur Jahrs-Gebung requirirt werde. 26 / 2. Und zwar reſpectu des Minorennis. ib. Was er vor Jahre haben müſſe. ib. Muß in Perſon erſcheinen. ib. Was der Effectus darvon ſeye. 26 / 3. Ob er die immobilia alieniren könne. ib. Was hier alienatio heiſſe. ib. Wann ein Teſtament / Contract, oder Statutum von völligem Alter Meldung thut / kan dasjenige nicht darunter verſtanden werden / welches durch die Jahrs-Gebung zukommt. 26 / 4. ob ein Majorenniſirter ſeiner unmündigen Geſchwiſtere Vormundſchafft / Krafft dieſer Jahrsgebung übernehmen könne. 26 / 5. Kan auch ein

Minor wider die Jahrs-Gebung ſelbſt reſtitutionem in integrum haben. 26/6. Wie wann er aber vor der Jahrs-Gebung crediret worden. ib. Erſtreckt ſich nicht weiters/als des Fürſten Gebiet. 30 7. Iſt nicht auf die Straffen zu extendiren. ib.

Verbrechen. Eine Obrigkeit kan über ſeines Unterthanens anderer Orten begangenes Verbrechen cognoſciren / doch an andern Orten nicht darauf inquiriren oder die Straffe exequiren. 5/8. Was vor Delicta zur Cent oder Vogthey gehörig. 40/15. Wie/ wann die Beſtraffung des Delicti zwiſchen dem Fraiſch- und Vogthey-Herrn ſtrittig iſt. ib. Wann ein Fürſt in eines andern Territorio verbricht/ wer ihn ſtraffen könne? 43/11. Was von deren familia it. vom Reichs-Adel zu ſagen. ib. Was vor ein Richter über die Verbrechen judiciren könne? 43/21. Ob der Verbrecher in loco delicti, wann er auch nicht zugegen iſt/könne convenirt werden. ib. Ob der Anfang oder Conſumirung des Verbrechens anzuſehen. ib. Wird nicht allezeit accuſatorie ſondern auch inquiſitorie, wider die Verbrechen verfahren. 43/21. Wie der Judex in der inquiſition zu verfahren. ib.

Verbot. Ob Verbotte v. g. das Schmaltz aufzukauffen ꝛc. vermöge auch Frembde zu obligiren. 16/9.

Vermächtnis an unwürdige Perſonen wird confiſcirt. 30/15. Und das Recht unter die Regalia gezehlet. ib. Indigni differiren von capacibus. ib. Was vor Urſachen einen indignum machen. ib.

Veſtung. Kan der Kayſer im Reich ohne Vorwiſſen der Stände nicht aufbauen. 9/7. Kommt Fürſten und Ständen Jure Territoriali zu. 35/17. Wo es nicht zur Æmulation geſchiehet. ib. Wie wider Æmulation zu verfahren. ib. Ob der Reichs-Adel oder Municipal-Städte/ Veſtungen bauen können. ib. Wie es auch der Kayſer in Præjudiz des Landes-Herrn nit concediren kan. ib. Veſtungs-Recht macht keine Immedietät. ib. In Krieges-Zeiten kan ein Fürſt ſeines Vaſallen Schloß einnehmen und befeſtigen. ib. Wer zu Bau und Reparirung der Veſtung beyzutragen. ib.
Im Nothfall können der Unterthanen Häuſer/ Gärten ꝛc. zur Veſtung gezogen werden. ib. auch Kirchen. ib.

Uffer/ Uffer-Recht. Kommt den Fürſten zu. 31/22. Auch die Jurisdiction daſelbſt. ib. In Fraiſch-Fällen wird ſie nicht leicht einem andern concediret. ib. Was ſich Krafft diß Strands-Rechts die Fürſten anmaſſen. ib. Ob auch Schiffbrüchige Güter dahin gehören. ib. Krafft diß Rechts hat ein Fürſt die Jurisdiction an den Uffer/ kan Schiffe defendiren/ viſitiren/ arreſtiren. ib.

Via Publica. Vide Landſtraſſen.

Viſitation der Kirchen/ Vide Kirchen.

Violatio

Violatio Jurisdictionis. Wie ſolches geſchehe/ wie contra violatores verfahren/ und zuweilen Reverſe abgefordert werden. 46/4.

Umgeld. Deſſen Erhebung gehöre unter die Regalia. 30 / 13. Wovon es genommen wird. ib. Es haben es auch Landſäſſige von Adel. ib. Wie viel man Umgeld fordern könne. ib. Wer das Umgeld-Recht hat/ kan auch ſeinen Leuten wehren/ daß ſie in frembden Tafernen oder Schenckſtätten nicht trincken. ib. Hat den Bodenſatz. ib. Ob der Brandwein / Kräuter-Wein / ꝛc. zu verumgelden. ib. Wer vom Umgeld eximirt ſey. ib. Ob es auch ratione Loci geſchehen könne. 30/ 14.

Univerſität. Deren Rectores haben Jurisdictionem ſine Territorio. 5/ 8. Solche aufzurichten / kommt dem Kayſer zu. 7/ 13. Was ſie vor Macht haben. ib. Haben auch zuweilen das merum Imperium. ib.

Unmittelbare Güter. Woher zu wiſſen/ daß die Güter unmittelbar vom Reich rühren. 13/ 17. Ob wegen der Güter allein einer ein Immediatus ſey. 13/ 18.

Unkoſten / welche auf die Inquiſition und Execution des Maleficanten gehen / wer ſie tragen müſſe. 43 / 23. Wann ſie der Kläger tragen muß. ib.

Unterthanen. Ihre Klagen ſollen nicht ſo gleich wider ihre Beambten angenommen werden. 11/ 9. Doch iſt auch nicht zu weit nachzuſehen. ib. Wo er auf den Obern provociret/ſoll der Beambte mit der Execution einhalten. ib. ſollen ihrer Obrigkeit gebührende Ehr erzeigen / und wie ſie widrigens zu ſtraffen. 3 / 3. Unterthanen und Landſaſſen / ob ſie von einander differiren. 13 / 20. Woher die Subjection zu probiren. 13 / 24. Wie ein Territorial-Herr ſeine in eines andern Territorio gelegene Unterthanen / wider deſſen Gewalt ſchützen könne? 13 / 30. Können die Jura Territorialia nicht beſtreiten / oder Proceſſus darwider ausbringen. 13/31. Mittelbare / ob ſie mehr dem Kayſer / als ihrem immediaten Herrn verbunden. 15 / 16. Der Fürſten Unterthanen können nicht evocirt worden. 11/6. Es geſchehe dann ex cauſæ continentia. ib. Können dieſem Privilegio nicht renunciren. ib. Wo es ceſſire. ib. Genieſſen der Religions-Freyheit. 12/15. Können aber keinen öffentlichen Gottesdienſt anſtellen/ 12/ 17. Wie/ wann ſie aber eine andere Religion annehmen. ib. Können ihren ſchuldigen Gehorſam nicht præſcribiren. 13 / 11. Was einen Unterthanen mache. 28 / 8.

Unverdenckliche Zeit. Was ſolche ſey. 13 / 11.

Unterwerffung oder Subjection, ob ſich ein Stand dem andern unterwerffen könne. 13/23. Ob ein Freyer Reichs-Adel ſich einem Fürſten ſubjiciren könne. ib. Woraus zu probiren/ daß man dem Territorial-Herrn ſubject ſey. 13.

Vormund zu ſetzen / iſt heute zu Tage Jurisdictionis, (Vide Tit. 5 / 5. & contentioſæ non voluntariæ. 37/5. Ob es der niedern Obrigkeit zukomme/ 40 / 16. Iſt ein Actus mixti Imperii. 40/19.

Vocation

Vocation ihres Geiſtlichen / kommet dem Patrono zu. 12 / 63. Wie ſie differire von der Nomination. ibid.

Vogelfang / iſt eine Species der Jagt. 34 / 12. von welchen Vögeln es zu verſtehen. ib. Ob er auf frembden Grund zugelaſſen. ib. Vogel-Vieh iſt zweyerley. ib. Vögel / die auf meinen Baum niſten / ſeynd mein. ib. Was von zahm-gemachten Fliegel-Vieh zu ſagen. ib. Vogel-Waidwerck iſt zweyerley / und was zu jedem gehörig. ib. Gehöret unter den kleinen Wildbahn. ib.

Vogel-Heerde / werden zuweilen den Edelleuten zum Haushalten zugelaſſen. 34 / 12. wer ſie aufrichten kan. ib. wie weit man ihn aufrichten kan. ib.

Vogelſchieſſen / gehöret zur Muſterung. 35 / 5.

Vogthey / vogtheyl. Obrigkeit. Es iſt ſchwer zu definiren / was die Vogthey ſey / und was dazu gehöret. 39 / 1. Woher das Wort Vogthey komme. ibid. wird getheilet in die Ober- und Unter-Vogthey. ib. Was beede ſeyn. ib. Bedeutet zuweilen einen Diſtrict oder Territorium. ib. was zur Ober-Vogthey gehören ſoll. ib. & Tit. 40 / 67. Was der Author davon halte. ib. Es wird die Vogthey auch in eine generalem & patricularem getheilt. 39 / 2. & 40 / 7. was das Objectum vogtheyl. Obrigkeit ſey. 40 / 4. Beſonders der niedern. 40 / 6.

Voglheyl. Unterthanen ſeynd centbar oder uncentbar. 40 / 7. was die vogtheyl. Unterthanen zur Cent beytragen müſſen. ibid. was die Effectus der vogtheyl. Obrigkeit ſeyen. 41 / 2. wie ſolche probiret werde. ib.

Vogt-Haber iſt ein Zeichen zukommender Jurisdiction. 41 / 5.

W.

Wacht. Die Wachten in Veſtungen zu beſetzen / cujus ſumptibus es geſchehe. 35 / 12. Ob die Unterthanen in die Veſtungen zum Wachen zu gebrauchen. ibid.

Wald. Wald-Herr kan nicht indiſtincte alle Bäume niederhauen. 34 / 8. wieder ſolche Wald Devaſtationes werden Mandata ſine clauſula erkannt. ib. Noch weniger kan er gantz umbgeackert werden. ib. Mäſſige Abhauung des Holtzes iſt zugelaſſen. ibid. wie ſich der zu verhalten / der das Recht hat / Holtz aus dem Wald zu hauen. ib. Wald ausſtocken / muß vom Wald-Herrn erlaubet werden. ib.

Wappen theilt der Kayſer mit immediate oder mediate. 7 / 11. Entweder erblich oder perſonaliter. ibid. Kan ſich ein Privatus erwählen. ibid. Jedoch auf gewiſſe Maas. ibid. wo eines Fürſten Wappen gemahlet / was daraus zu ſchlieſſen. ibid. Iſt eine Anzeige des Dominii. 7 / 11. Zeiget an den Kirchen

das

das Jus Patronatus an. ib. Was die Gleichheit des Wappens probire. ib. Wer eines andern Wappen abreiſt. ibid. oder beſchimpfft. ibid. Iſt ein Zeichen des Dominii. ibid. Wappen mit offenem Helm können auch Doctores führen. ib. Ob durch Aſſignirung der Wappen an einem Ort die Jurisdictio probiret werde. 14/5. Teſtiren allenfals mehr vor den Civil- als Criminal-Herrn. 34. ultimo.

Weggelegte Kinder/ wer ſie erziehen müſſe. 43/20.

Weeg. Recht über Weeg und Steg. Wem die Reparation der Weege und Stege zukomme. 22/14. Offenbare Weege-Heer- und Land-Straſſen ſeynd der Territorial-Superiorität unterworffen / wie vielerley der Weeg ſeyn. 31/1. Wie ein privat und offentlicher Weeg differiren. ibid. Was requiriret werde/ daß ein Weeg ein offentliche Land-Straſſe ſey. ibid. Wer vias publicas machen könne. 31/2. Wann einem ſchon ein Ort/ dardurch die Landſtraſſe gehet/ concedirt iſt/ ſo hat er doch die Jurisdiction nicht auf der Straſſen. ib. Worinn ſich das Straſſen-Recht vornemlich an Tag gebe. 31/3. Landſtraſſen ſollen allen ſicher ſeyn. ib. Frembde ſeynd nicht ausgeſchloſſen. ibid. Wie der Reichs-Völcker Durchzug zu verſtatten. ib. Wer der Weegs-Freyheit unwürdig. 31/4. Weegs-Freyheit kan erweitert werden. 31/4. Ob ein benachbarter Fürſt des andern Maleficanten durchführen laſſen müſſe? ib. oder die Leichen durchbegleiten. 31/6. Wo die Reiſenden Schaden leiden/ muß der Dominus Viæ ſolchen erſetzen. 31/7. Wie ſich wider die Straſſen-Rauber zu verhalten. ib. Wann ein Weeg zwiſchen zweyen Territoriis durchgehet/ wer die Jurisdiction habe. 31/8. Wie/ wann ein Galgen oder Rad an einer gemeinen Straſſe geſetzet wird. ib. Wann ein Schloß mit ſeinen Pertinentien und allen Jurisdictionalien concedirt worden / ob er auch die Jurisdiction über offene Landſtraſſen habe. 31/9. Wann auf den Grentzen zweyer Territorien ein todter Cörper gefunden wird/ wem die Cognitio zuſtehe? 31/10. Wer die Weegen repariren laſſen muß. 21/11. Wie/ wann die Weege durch Waſſer/ Erdbeben/ ꝛc. unbrauchbar gemacht worden. 31/12. In Winters-Zeit Weege über Felder zu machen/ veranlaſſet keine Servitut. ib. Auf dem offenen Weeg zu gehen/

kan nicht præſcribirt werden. ib. Wem die Beſtraffung auf offenen Land-ſtraſſen begangener Verbrechen zukomme? 43/12.

Wein. Weinſchencken aufzurichten/ oder zu concediren/ wem es zukomme/ 30/14. Ob es ein Jus reale ſey. ib. Wird den Edelleuten in Sachſen verbotten. ib. Gehört zu den Städten. ib. Obrigkeit ſoll ſehen/ wie der Land-Wein erſtens abgehe. ib.

Wehr auflegen. Wem ſolches zukomme. 43/20. Wehr abnehmen/ wem es competire. ibid.

Werben. Fürſten können Soldaten werben. 35/4. Wann das Werben angefangen. ib. Ob es beſſer Soldaten zu werben/ oder Land-Volck zu gebrauchen. ib. Wo die Fürſten werben können. ib. Was vor Requiſita dazu gehören. ib. Ob von einer frembden Potenz im Reich könne geworben werden. ib.

Wild-Bahn/ und Wild-Bann/ differiren. 34/1. Wildbahn begreiffet mehr als die bloſſe Waldung. ib.

Wilde Thiere: Wie vielerley Arten dieſelbe ſeyn. 34/3. Welche von jederman können gefangen werden. ib. Worunter aber heut zu Tag wilde Schwein/ Bären/ Wölffe/ &c. nicht mehr gehören. ibid. Wilde jagtbare Thiere/ ob ſie inter fructus fundi zu zählen. 34/6.

Wildpret wegzuſcheuen und wegzujagen/ daß es keinen Schaden thue/ iſt zugelaſſen/ nicht aber Lappen zu ziehen. 34/8. Wie die Wildprets-Diebe zu beſtraffen. 34/15. Ob Wild-Schützen einen Diebſtahl begehen. ib.

Wind-Fälle/ wem ſolche gehören. 34/14.

Wölffe gehören zur hohen Jagd. 34/3. Wann einer eine trächtige Wölffin umbringet/ ob er nach der Anzahl der Jungen zu recompenſiren ſeye. ib.

Wolffs-Jagd. Hiezu können auch mediate Unterthanen angehalten werden. 35/10.

Wucherliche Contractus ſeyn mixti fori. 12/31. Gehören auch zu weltlichen Gerichten. ib.

Wirths-Häuſer aufzurichten/ hat regulariter der jenige/ der Umgeld auflegen kan. 30/14. Kan nicht von einem andern exercirt werden. ibid. Gehöret unter die Regalia. ibid.

Z.

Zeugen/ Zeugſchafft: Ob ein Stand dem andern ſeinen um Zeugſchaffts Willen erforderten Unterthan ſtellen müſſe. 18/ 18.

Zeug-Häuſer können Fürſten und Stände aufrichten. 35/ 11.

Zehend/ Zehend-Recht. Iſt mixti fori. 12/ 35. Was der Zehend ſeye. ib. Die Canones ſchreiben ſolchen den Geiſtlichen zu. 12/ 36. Bey denen Proteſtanten wird es anders gehalten. ib. werden in Geiſt- und Weltliche getheilet. 16. Wie ſie auf die Laicos kommen. ib. Die Præſumptio iſt mehr von dem Geiſt- als weltlichen Zehend. ib. Seynd vel perſonales, vel prædiales, vel mixtæ. 12/ 37. Was ein jeder Zehend ſeye. ib. Lebendige Zehend/ was ſie ſeyn. 16. Der groſſe und kleine Zehend. ib. Wie die perſönliche und prædial Zehend differiren. ib. Von Haus-Zehend/ todt und lebendig/ in wie vielerley Arten ſelbiger gelieffert werden kan. 12/ 38. Von Kühe und Hüner-Zehend. ib. Der lebendige Zehend muß im Durchlauff genommen werden. ib. Von Schwein/ Küh/ Obſt/ Bienen/ Fiſch/ Wieſen/ Flachs/ Kraut/ Ruben und Toback-Zehend. ib. Wann ein Acker in Wieſen verwandelt wird/ ob der Heu-Zehend zu nehmen. ib. Von ererbten Zehend. ib. Wer Zehenden geben muß. 12/ 39. Wer davon excipirt. ib. Ob Juden/ Türcken/ Heyden. ib. Wer die Decimas Seculares reichen muß. ib. Der ruckſtändige Zehend afficirt den zehendbaren Boden. ib. Ob der Pacht-Mann den Zehenden reichen muß. ibid. Was vom uſufructuario und Emphyteuta, wie auch Halb-Bauren zu ſagen. ib. Wer vom Zehendreichen befreyet. 12/ 40. Kan de Jure Can. von keinem Weltlichen/ auch dem Kayſer nicht gegeben werden. ib. Bey den proteſtirenden Ständen hält es ſich anderſt. ibid. Die Befreyung wird durch Verjährung erworben. ib. Ob die Zehend-Reichung propter Caſum fortuitum moderiret wird. ibid. Wie viel Zeit darzu nöthig ſey. ibid. Ob die Zehend-Reichung durch die Deſuetudinem verlohren werde. ibid. Wohin/ oder an welchen Ort der Zehend zu lieffern. 12/ 41. Was vor eine Kirche hierbey in acht zu nehmen. ibid. Wo das zehende Stuck nicht bekandt/ wie es bey Ausleſung des Zehends zu halten. 12/ 41. Zehend

hend Getraid kan nicht eingelieffert werden / es ſey dann dem Zehend-Herrn angeſagt. 12/42. Wer den Zehend einführen muß. ibid. Soll eine geſtrichene Maas gereichet werden. ibid. Auf weſſen Koſten die Einſammlung geſchiehet. ibid. Von Auszehenden. ibid. Wann er zu lieffern. ibid. Worvon der Zehend zu geben. 12/43. Wie/ wann eine Wieſen in einem Acker verwandelt wird/ ob ſie Zehend gibt. ibid. Wann von einem Hauß ein Rauch-Hun gegeben / das Haus aber nachgehends in einen Garten verwandelt wird / ob aus den Garten-Früchten der Zehend zu entrichten? ibid. Wer vom Garten / darinn Obſt / Kraut gewachſen / keinen Zehend gegeben / iſt es auch nicht ſchuldig / wann er Getraid darinn bauet. ibid. Wie/ wann der Acker nicht zehen Garben gibt. ibid.

Ob von zwey-mädigen Wieſen und doppelten Früchten eines Ackers / doppelter Zehend genommen werden könne. ibid. Ob von einem Acker auf den andern gezehendet werden kan. ibid. Von Bergwercks-Zehenden. ibid. Von verſchiedenen Canoniſchen Arten der Perſonal-Zehenden / wegen Beſtand / Zins / Handwercken / Huren-Lohn / ꝛc. ibid. Was vor Streit wegen des Zehends geben könne. 12/45. Cauſa Decimarum iſt ſummaria, ibidem. Wo Clerici intereſſirt ſeynd. ibid. Kan à prærepto angefangen werden. ibid. Straffe der jenigen / welche den Zehenden der Kirchen entziehen. ibidem. Was die End-Urſach der Zehenden ſeye. 12/46. Ob Römiſche Catholiſche Unterthanen dem Evangeliſchen Geiſtlichen und vice verſa den Zehenden reichen müſſen. ibid. Wie / wann die Geiſtliche ein übels Leben führen / und den Zehenden mißbrauchen. ibid. Wie/ wann der Zehend durch Nachläſſigkeit des Zehend-Manns verdorben. ibid. Wann die Felder bey Kriegs- und andern ſchlimmen Zeiten nicht haben können eingeerndet werden / darff der Zehend-Mann ſolchen nicht nachholen. ibid. Wie der Zehend wieder verlohren werde. 12/47. Ob zwey Geiſtliche des Zehends wegen paciſciren können. ibid. Nicht aber daß man gar keinen mehr reiche. ibid. Ob wegen des Zehends könne tranſigiret werden. ibid. Ob die Gewonheit gültig ſey / Krafft deren man keinen Zehenden entrichten

darff. ibid. Von den Mißbräuchen und Betrügereyen / ſo beym Zehend ſich ereignen. 12/ 48. In Materia Decimarum iſt auf Gewonheit zu ſehen. ibid. Der Zehend erſtreckt ſich insgemein ſo weit als die Marckung. ibid.

Zent / vide merum Imperium. Woher ſich das Wort Zent derivire. 43/ 1. Wird in eine univerſal- und particular-Zent getheilet. ibid. Es gibt auch einen Fraiſch-Zent. ibid. Was die omigena, die allgemeine Zent ſey / und was ſie begreiffe. 34/ 12. Ob der Zent-Herr auch die delicta in via publica commiſſa ſtraffen könne? ibid. In Francken iſt eine ſpecies der Zent / die hohe Zent genannt / im Gebrauch / und was ſolche ſey? 43/ 3. Hieher referiret man die vier hohen Rügen. ib. Es kan in einem Territorio einer das merum Imperium, der andere aber die Zent haben. 43/ 14. Was derjenige zu obſerviren / der eine limittirte Zent in alieno Territorio hat. ibid. Warum die centena omigena ſo viel Vortheil von der limittirten habe. ibid. Zentbare Leute ſeynd keine Unterthanen. ib. Es gibt auch eine Mitte- und Nieder-Zent. 43/ 15. Die Doctores wollen es das mixtum Imperium nennen. ib. was daher referiret wird. ib. was in Sachſen zur Zent gehöre. 43/ 16. was in Böheim. ib. Zent-Herr kan Rad/ Galgen/ Rabenſtein/ Fraiſch- und Zent-Säulen aufrichten laſſen. 43/ 20.

Zoll / Zoll-Sachen gehören zum Reichs-Hof-Rath. 6/ 8. & 7/ 2. Zölle kan der Kayſer allein von neuem nicht aufrichten. 7/ 2. & 30/ 1. Muß der benachbarten Stände Wiſſenſchafft erfordert werden. 8/ 2. Fürſten und Stände haben das Zoll-Recht Jure Territorii. 30/ 1. Seynd/ dem Inhalt der neuen Conſtitutionen ungeachtet / dabey zu laſſen. ib. Haben vor dieſem dem Kayſer gehört. ib. worvon der Zoll entrichtet werden ſolle. 30/ 2. Differiret von der Steuer und Gelait. ibid. Einen neuen Zoll aufrichten / oder den alten erhöhen / iſt etwas odioſes. 30/ 3. Man kan ſich de facto widerſetzen. ibid. Ob er kan verleget werden. ibid. Kan zuweilen in eines andern Territorio exerciret werden. ib. An theils Orten wird er nur von Sachen / extra Territorium geführt werden / genommen. ib. Auf was Sachen der Zoll geſchlagen werden ſoll. 30/ 4.

Wo er kan aufgerichtet werden. 30/5. Zoll-Tafeln. ibid. Oeffters als einmahl den Zoll nehmen / iſt unbillig. ibid. Meer-Zölle. ibid. Straffe der Zoll-Schaldung. ibid. Ob und wo pœna Commiſſi ſtatt habe. ibid. wie / wann ein Fuhrmann aus Irrthum an einen Ort kommt / wo Zoll gegeben werden ſoll / oder würde vom Wind auf dem Meer verſchlagen / verliehret er deßwegen ſeine Sachen. ibid. wann er nichts vom Zoll weiß / oder es wäre ein ungewöhnlicher Zoll aufgerichtet. ibid. wie / wann einer die Waaren anzeiget / aber keinen Zoll gibt? ibid. Ob der Zoll-Einnehmer den Zoll fordern / oder der Durchreiſende die Sache ungemahnet anzeigen müſſe. ibid. Zoll freye Sachen leiden kein Commiſſum. ibid. Unverbottene können mit Verbottenen weggenommen werden. ibid. Ob das dem Herrn ſchade / wann der Fuhrmann den Zoll verfähret. ibid. wann gemeinſchafftliche Güter von einem Socio verführet werden. ibidem. Ob den Zoll auf der Brücken die Durchreiſende vermeiden / und durchs Waſſer fahren können. ib. Ob pœna Commiſſi ſtatt habe / wann man von der gewöhnlichen Straſſe abweichet. ibid. wann die pœna Commiſſi ceſſire. 30/6. Ob die verſchwiegene Waaren allein verfallen. ib. wann der Zöllner nicht zu Hauß / und der Fuhrmann legt den Zoll nieder. ib. was von Pupillen-Gütern zu ſagen. ibidem. Ob man von einem Fußgänger / der Sachen bey ſich trägt / einen Zoll fordern könne. 30/7. wer / und was vom Zoll eximiret ſeye. 30/8. wie / wann ein Unbefreyter von einem Befreyeten etwas kaufft? ibid. wer den Zoll über verkauffte Sachen entrichten ſolle? ibid. wann der Zoll-Einnehmer einige Sachen Zoll frey paſſiren laſſen / ob er ſeinem Herrn dadurch præjudicire. 30/9. wann der Contract nichtig / iſt kein Zoll zu geben. ibid. Ein anders iſt es / wo die Contrahenten abtretten / oder eine Sache wieder käufflich verkaufft wird. ibid. wie viel man Zoll von ein und anderer Sache nehmen könne. 30/10. Ob er kan erhöhet werden. ib. wie / wann man mehr Zoll abfordert / als man berechtiget. ib. Zoll ſoll an Geld / nicht an Waaren bezahlet werden. ib. Differiret vom Accis und Umgeld.

Zug-Recht. Was es ſey? 18/7.
Zunfft. Vide Handwerck.
Zwangs-Mittel. Zu welcher Obrigkeit ſelbige gehören. 43/19.
Zwey- oder Mehr-herrig. Kommt einem jeden die Jurisdictio in ſolidum zu. 35/38. Wie den Widerwärtigkeiten ratione exercitii der Jurisdiction abzuhelffen. ibidem. Zuweilen haben die Herren nicht gleiche Portiones. ibidem. Die Mit-Herrſchafft / wie ſie adquiriret werde. ibid. Was requiriret wird / daß die Mit-Herrſchafft unter denen Dominis Territoriorum ſtatt habe / 38/8. Der Kayſer hat keine Mit-Herrſchafft mit den Ständen des Reichs / ibidem. Auch der Dominus Territorii nicht mit deſſen Einzinſer / oder der nur einige Regalia hat. ibid. Vide Territorial-Mit-Herrſchafft. Ob ein Mit-Herr den andern ſtraffen könne. ibid. Die Einkünfften der Jurisdiction gehören den Mit-Herren gemeinſchafftlich. ibid. Kein Mit-Herr kan allein die Straff erlaſſen. ibid. Frohndienſte / Muſterung und Folge / gehöret zur Mit-Herrſchafft / conjunctim. ib. Das Condominium wird nicht præſumiret. ib. Was vor Indicia dazu gehören. ib. Diß ſeynd keine Gemein-Herren / wann einer die Fraiſch / der ander die Vogthey / der dritte die Forſt-Gerechtigkeit hat / ꝛc. ibid. Die Gemein-Herrſchafft differirt von der Jurisdictione concurrente. 38/9.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweser, Christoph Heinrich, 1647-1727

Der Kluge Beamte, Oder Informatorium Juridicum Officiale Das ist:
Unterricht, wie sich ein Beamter in denen seiner Herrschafft zukommenden
hohen Landes- und Territorial-Gerechtsamen ... zu seiner Herrschafft
Nutzen verhalten, sich aber selbst dabey ausser Verantwortung setzen könne
Bd.: 1

Nürnberg 1716

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.1181(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11298573-6
VD18 10985352-002